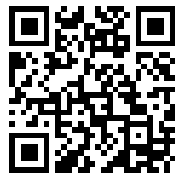

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Th. V. 384^o (11)



<36602351000017



<36602351000017

Bayer. Staatsbibliothek



h. U. 3840 (11 1

12 x 0

Oesterreichische Vierteljahresschrift

für

katholische Theologie.

In Verbindung mit

D. Josef Danko,

Domkapitular in Gran und Abt u. L. Frau von Belatut;

D. Anton Gruscha, D. Josef Cofi,

Domkapitulare bei St. Stephan in Wien;

herausgegeben von

Dr. Theodor Wiedemann

Redacteur der „Allgemeinen Literaturzeitung“.

Elfster Jahrgang.

1. Heft.

11

1872

Wien, 1872.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

329

Im Verlage
von **Wilhelm Braumüller**, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in **Wien**
sind erschienen:

Kirchenhistorische Schriften

von

Dr. Joseph A. Ginzel,
Concipitular in Leitmeritz.

Zwei Bände. gr. 8. 1872. Preis: 5 fl. — 3 Thlr. 10 Ngr.

Die vorliegende Sammlung „Kirchenhistorischer Schriften“ enthält neun Abhandlungen über hervorragende Persönlichkeiten und wichtige Episoden aus der Geschichte der Kirche in alter, mittler und neuer Zeit, und es genügt die Angabe der Ueberschriften dieser an Umfang sehr verschiedenen Abhandlungen (I. Der Episcopat Petri in Rom. II. Basilus der Große. III. Der Geist des heil. Augustinus in seinen Briefen. IV. Beiträge zur Dogmengeschichte, und zwar: 1. Einleitende Grundsätze. 2. Der Pelagianismus. 3. Der Prädestinarianismus. 4. Der Semipelagianismus. 5. Der Priscillianismus. 6. Der Origanismus. 7. Der Drei-Capitel-Streit. 8. Der Adeptianismus. V. Beda der Ehrwürdige. VI. Zur Geschichte der Slaven-Apostel Cyrill und Method. VII. Der h. Malactias und die ihm zugeschriebene Weissagung über die Päpste. VIII. Die Säkularisirung des Klosterwesens in England. IX. Papst Clemens XIV. (Ganganelli), um dem Kenner des kirchlichen Lebens das nicht geringe Interesse nahe zu legen, welches diese „Kirchenhistorischen Schriften“ in Anspruch nehmen.

Wie die zahlreichen Schriften des Herrn Verfassers, der in der theologischen Welt besonders als Kirchenhistoriker einen rühmlich anerkannten Namen hat, sich durch Fleiß der Forschung, Gründlichkeit der Behandlung, Schärfe der Kritik, durchsichtige Klarheit des Gedankens und Wortes und durch Eleganz der Darstellung empfehlen, so läßt auch jede einzelne der in die vorliegende Sammlung aufgenommenen Schriften die ausgezeichnete Feder erkennen, aus welcher sie geflossen.

Marien-Predigten

von

Anton Krombholz,

weil. Pfarrer u. Dechant in Leipa in Böhmen, k. k. Hofrath im Ministerium für Cultus u. Unterricht.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Wiedemann,

Redacteur der kath. Literatur-Zeitung und der öherr. Vierteljahresschrift für kath. Theologie.

gr. 8. 1871. Preis: 2 fl. — 1 Thlr. 10 Ngr.

Die Marien-Predigten des wohlbekannten und um das österreichische Schulwesen hochverdienten Hofrathes Anton Krombholz Quellen wie seine „Fastenpredigten“ aus einem reinen, durch Unglück und Entbehrungen gekäuterten Herzen und erklären die Verehrung der seligsten Jungfrau in höchst lehrreicher, erbaulicher und ansprechender Weise. Wie in seinen Fastenpredigten finden sich auch hier meisterhafte Sittenschilderungen. Aus beiden Predigtwerken schimmert die Liebe eines echten Seelsorgers zu seiner Gemeinde in den Tagen der Freude und des Leides. Deswegen verdienen diese Predigtwerke die allseitigste Beachtung.

Oesterreichische Vierteljahresschrift

für

katholische Theologie.

In Verbindung mit

D. Josef Danko,

Domkapitular in Gran und Abt u. L. Fran von Belakut;

D. Anton Gruscha, D. Josef Cofi,

Domkapitulare bei St. Stephan in Wien;

herausgegeben von

Dr. Theodor Wiedemann

Redacteur der „Allgemeinen Literaturzeitung“.

Elfster Jahrgang.

Wien, 1872.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

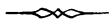
Bayrische
Staatsbibliothek
München

I n h a l t.

	Seite
Drei mittelalterliche Pilgerschriften. III. Philippi descriptio terrae sanctae. Herausgegeben und erläutert von P. W. A. Neumann. S. O. Cist. Prof. der Theologie im Stifte Heiligent Cruz	1
Begriff, Ausdehnung und Beweis der Inspiration. II. Von F. W. Bürgel, Rector in Lindlar	79
Die Feier des Osterfestes nach der alten Römisch-ungarischen Liturgie. Aus den Quellen dargestellt von Jos. Danko, Canonicus Theologus der Graner Metropolitankirche	103
Beiträge zur Geschichte der Erzdiocese Wien. (XIV. Die Aufhebung der Abte.) Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	137
Recensionen (Schäzler, Das Dogma von der Menschwerdung Gottes, von Dr. J. B. Kraus, Rector in Regensburg; Bitter-Leiden-Büchlein: Quadrupani, Geistliche Anweisung, von A. Moser, Pfarrer in Kirchdorf; Dechamps, Gesammelte Briefe, von Dr. A. Stara, Pfar- rer in Klein-Tajaz)	147

Drei mittelalterliche Pilgerschriften. III. Philippi descriptio terrae sanctae. (Schluß). Herausgegeben und erläutert von P. Wilh. Neumann, Prof. der Theologie im Stifte Heiligent Cruz	165
Die Feier des Osterfestes nach der alten Römisch-ungarischen Liturgie. II. Aus den Quellen dargestellt von Jos. Danko, Canonicus Theo- logus der Graner Metropolitankirche	175
Patavener, Begharden und Waldenser in Oesterreich während des Mittel- alters. Von G. E. Frieß, Capitular und Prof. der Geschichte am l. l. Ober-Gymnasium zu Seitenstetten	209
Der Probabilismus auf apologetischem Gebiete. Von Dr. A. Schmid, Prof. der Theologie an der Universität zu München	273
Beiträge zur Geschichte der Erzdiocese Wien. (XV. Verzeichniß der Burg- pfarrer in Wien.) Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	287
Recensionen (Weiß, Die großen Kappadocier, von Dr. A. Kohling, Prof. in Münster; Kerschbaumer, Missionarius apostolicus, von Dr. A. Stara, Pfarrer in Klein-Tajaz; Krombholz, Fastenpredig- ten; Krombholz, Marienpredigten; Pöfvinger, Zwölf Kanzelvorträge; Kösterus, Zur Seelsorge der Schulkinder, von Pfarrer A. Moser)	297

Ueber Gal. I. 1—4. Fragment eines Sendschreibens an einen Freund. Von Dr. A. Stara, Pfarrer in Klein-Tajaz	321
Die Protestantisierung des Tullnerfeldes. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Niederösterreichs. Von Dr. Anton Kerschbaumer, Dechant und Stadtpfarrer in Tulln	337
Kaiser Joseph II. als Dogmatiker. Von Dr. Theodor Wiedemann . .	387
Acht Briefe des Cardinal-Erzbischofes von Mailand Carl Cajetan Grafen von Gaisruck an Freindaller. Ein Beitrag zur mailändischen Kirchen- geschichte in den Jahren 1818—1824. Von E. Mühlbacher, regl. Chorherrn in St. Florian	411
Beiträge zur Geschichte der Erzdiocese Wien (XVI. Die Armenpflege in der Erzdiocese Wien). Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	453
Recensionen (Franz, M. Aurelius Cassiodorus Senator; Hipfer, Analecta Warmiensia, von Dr. Theodor Wiedemann; Reinte, Beiträge zur Erklärung des alten Testaments, von Dr. Jos. Danko) . .	461
—	
Ueber das Opfer. Von Dr. Josef Losi	481
Plinius der Jüngere und die Erstlingskirche in Bithynien zur Zeit Trajans. Von Dr. F. S. Krüll, Pfarrer in Leimersheim (Diocese Speyer).	521
Beiträge zur Geschichte der Erzdiocese Wien. (XVI. Die Armenpflege in der Erzdiocese Wien. Schluß.) Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	609



I.

Drei mittelalterliche Pilgerschriften.

III.

Philippi descriptio Terrae Sanctae.

Herausgegeben und erläutert von P. Wilhelm A. Neumann, S. O. Cist.
Professor der Theologie im Stifte Heiligenkreuz.

Einleitung.

I.

So hätten wir denn endlich keinen Ungenannten, sondern einen entschiedenen Namen „Philippus“! Und doch steht die Sache des Autors unseres Stückes gerade so, wie der „Innominati“, denn — gesteh' ich's doch — es will mir nicht gelingen, den todtten Namen mit Fleisch und Gebein zu umkleiden. Das soll uns aber nicht abschrecken, zu leisten, was möglich ist: wenigstens die Zeit, in welche Philippus fallen muß, zu bestimmen.

Bei genauerem Durchforschen der Schrift zeigt sich, daß zwei Bestandtheile darin verwoben sind: das alte Compendium und ein viel jüngerer Bericht. Ich setze als hinlänglich bewiesen voraus, daß Fretellus das alte Compendium einfach. ausgeschrieben und mit unwesentlichen Zusätzen versehen habe und vergleiche unsern Philippus mit Fretellus. Da zeigt sich sogleich, daß beide in den Distanzangaben übereinstimmen (die Abweichungen sind in den Noten zu finden). Besonders auffallend ist diese Uebereinstimmung — auch im Wortlaute — in den Parthien Ebron, sepultura Loth, mons

Gabaa, mons offensionis, mare mortuum, Arabia, Quarentena, Modin, mons Cayn, Genesareth, Idumea, Syria und Phoenice.

Folgende Stücke aber weisen auf eine jüngere Zeit und fehlen im Fretellus: 1) Saphran, 2) in Jerusalem: das Fenster in der Helenakapelle, Pantaleon's Bild, Kaiphas' Haus auf Sion, der Stein in der Salvatorkirche, die Johanneskirche, der Stein vom Berge Sinai, das Waschbecken, Pelagia und Maria Aegypt. auf dem Delberge; Fretellus erwähnt nicht so viel Eindrücke in Bethsemane; Stephanus vor dem Thalthore getödtet; das Prätorium des Pilatus in der Josaphatgasse, Haus des Hanna, böser Rath, S. Maria de Spasmo; wo Judas sich erhängte; das Erbsenfeld; ein Theil des Delbergs heißt Galilea; die St. Cyprianskirche; Johanneskirche am Jordan; 3) in Bethlehäm: der Ort der Beschneidung und des Nabels; 4) in Tiberias: das Wunder mit der Fackel; 5) auch erwähnt Fretellus Saidnaya nicht; 6) St. Margaretha in Antiochien.

Was in Fretellus mehr zu finden, ist solches, was Ph. nicht verwerthen konnte oder wollte; es scheint, als habe er das Compendium nur benutzen, nicht ausschreiben wollen. Hinwieder glaube ich in der ganzen Beschreibung der südwestlichen Gegenden Palästina's bis Affaron herauf die Weise des alten Compendium mit Recht zu erkennen, wenn auch bei anderen, von diesem abhängigen Schriftstellern das Stück fehlt.

Diese eben erwähnten jüngeren Bestandtheile führen uns in die Zeit des Marinus Sanutus, Nicolus und Odoricus.

So viel steht sicher, daß die Schrift vor der Mitte des 14. Jahrhunderts abgefaßt ist, denn die Angabe der Sanctuarien im Josaphatthale war von diesem Zeitpunkte an gerade die umgekehrte gegen die alte, welche Philippus berichtet. Noch weiß Philippus nichts von den Ketten des hl. Petrus zu erzählen, wie Pipin p. 406 (1320). Das Pantaleonsbild aber, der Apparitions-Altar, Haus des Kaiphas, der Sinaisstein, das Becken, Maria-Krampf, Palaß des Herodes, der Nabel, die Innocentes in Bethlehäm sind zuerst bei Marinus Sanutus aufgeführt.

Die Angabe, daß Stephanus vor dem Josaphatthore getödtet worden sei, und der Kreuzweg führt in die Zeit des Nicolus († 1309).

Unzählige Stellen endlich, unter denen ich nur die Cyprian-
kirche und das Haus des Hanna hervorhebe, weisen auf die Zeit
des Odoricus hin.

II.

Nehmen wir nun des Marinus *Secreta fidelium crucis* zur Hand, wie sie Bongars abdruckt, und sehen wir uns den geographischen Theil, d. i. den 14. Theil des dritten Buches durch, welcher in zwölf Capiteln eine Beschreibung des heiligen Landes und Aegyptens enthält.

Das Cap. VII u. sq. haben eine unverkennbare Aehnlichkeit selbst im Ausdruck mit unserem Philippus. Schon der Anfang (Bongars *Gesta Dei per Francos* II, p. 253) ist sehr ähnlich: „*Sacra loca electae terrae Promissionis visitare cupiens a Nazareth sumat exordium, vbi salus nostra sumpsit initium.*“ Bis Samaria stimmt alles mit Ph. — Das Cap. VIII. hat die Rubrika: *Continet peregrinationem civitatis Sanctae Jerusalem et montis Syon.*“ Anfang: „*Cum sacratissima illa loca visiteris, ad quod integra dies vix sufficere poterit, per portam Benjamin sive S. Stephani intrandum est: deinde ingrediaris Ecclesiam S. Sepulchri.*“ Ist dies nicht ähnlich unserm Cap. II? Die Ausdrücke: „*ibi prope est, vadit homo, postea itur,*“ die bei beiden oft genug vorkommen, könnte man immerhin mit unter die Aehnlichkeiten rechnen. Das Cap. XI. des Marinus San. (S. 257) ist ganz ähnlich unserm Cap. VII.

Bemerkenswerth ist es, daß im Cap. VII des Marinus San. Ueberschrift und Anfang so gestellt sind, daß man, konnte man auch den Philippus nicht, auf den Gedanken kommen muß, hier sei eine ganze Schrift (auch mit ihrer Rubrica und ihrem eigenen Eingange) in den Context aufgenommen worden. Die eigenthümliche Art dieser Schrift zeigt, daß Cap. XII. des Mar. ihr nicht mehr angehört. Einiges ist mitten darin aus Burchardus a monte Sion ergänzt, anderes, z. B. der rednerische Erguß über Bethlehems hohe Würde (Cap. XI, p. 257) mag Original des Marinus sein.

Ich glaube, das Rechte zu treffen, wenn ich sage, daß Marinus neben dem Burchardus unseren Philippus in ausgiebiger Weise benutzt habe und stütze mich nebst den angeführten Gründen auf die Vorrede des Marinus zum dritten Buche (Bongars, II, p. 98):

„et ut meum intentum possim et propositum prosequi aliquam partem cuiusdam operis quod quidam probissimus vir aliique quam plures super historiis Orientalibus compilavit maxime Terrae sanctae, quam potero brevius in hoc meo intercludam opusculo sive addam ad maiorem evidentiam veritatis¹⁾. Hat Marinus San. wenigstens nach der Recension des Venezianer Exemplares, das mir in die Hände kam und vielleicht von ihm selbst geschrieben ist, den Jacobus de Vitriaco, freilich mit geringfügiger Umstellung der Capitel, abgeschrieben, ja auch andere Geschichtschreiber der Kreuzzüge in sein Werk einbezogen: sollte er für den geographischen Theil keine Vorlagen benutzt haben, sollte man in jenem Geständnisse das Wort „historiis“ in einer Weise pressen dürfen, als habe er für den geographischen Theil seiner Arbeit kein Geständnis der Unselbständigkeit machen wollen?

Die Frage aber, ob nicht dennoch Phil. aus Mar. San. entlehnt habe, kann nur Derjenige aufwerfen, der beide Schriftsteller nicht kennt.

Die geschichtlichen Angaben des dritten Buches der *Secreta fidelium* schließen mit dem J. 1313, also ungefähr in dieses Jahr fällt die Abfassung des Buches. Das erste Buch vollendete Marinus nach der Emmeramer Handschrift im J. 1307, das zweite begann er 1312 zu Clarenza in Achaia. Daß seinen geographischen Schilderungen Autopsie hie und da zu Grunde liegt, ist sicher: seine Reisen aber, welche auch unter die Quellen seiner Berichte gezählt werden sollen, zerfallen in solche, die er vor, und solche, die er während der Abfassung seines Werkes unternahm. Vor die Abfassung, also noch vor 1306, fallen seine Reisen nach Griechenland und mehr nach Acon und Alexandria: während der

¹⁾ Ich habe das oben erwähnte prächtige Marinus-Sanutus-Exemplar, welches das kais. kön. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien besitzt ^{476. neu} ^{XVII 1/r} 40. 114 numerirte Fol. Perg., untersucht und gefunden, daß es einen Text liefert, der in der Mitte steht zwischen dem der Emmeramer-Handschrift und dem des Bongars. Unser oben besprochenes drittes Buch ist schon nach der Vorrede dazu einetheilt „in partes XII“, bei Bongars XV. Das Capitulum primum beginnt abweichend von Bongars 10: Terra sancta promissionis Deo amabilis, also ganz mit den Worten des Jacobus de Vitriaco, und so geht es die Geschichte des hl. Landes mit dem Wortlaute des Jacques de Vitry durch.

Abfassung des Werkes, 1306—1313, unternahm er fünf Seereisen nach Cypern, Armenien, Alexandrien und Rhodus. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß er in seinem Buche Palästina's Zustände vor 1306 vor Augen hat, und wenn er trotz seiner Autopsie den Philippus abschreibt, so kann dies nur deshalb geschehen sein, weil er bei Lesung desselben gefunden, daß er Palästina gerade so schildere, wie M. es gesehen. Ich setze voraus, daß er von Akkon aus das hl. Land wirklich bereist habe. Wäre die Argumentation richtig, wie ich hoffe, so kämen wir hiemit unter das Jahr 1306. (Zum Ganzen ist zu vergl. Kunstmann, in den Abhandlungen der histor. Klasse der k. bayr. Akad. d. Wiss. VII, 695 fg.)

III.

Nicolbus († 1309) sieht, wie unser Philippus, noch das Pilgerschloß Athlit, Marinus weiß wohl, daß es den Templern gehört habe, sagt aber: *et erat Templariorum*. Gewiß schrieb er diese Worte (lib. III, pars XIV, cap. II.) nach der Zerstörung der Burg. — Anders Nicolbus und unser Autor, der erste sagt: *quod est nobile castrum Templariorum iuxta mare*, der andere: *nobilissimum castrum Templi, ubi corpus b. Eufemie V. et M. in magna veneratione habetur*. Sicher sind beide vor 1291 hier durchgekommen, sie stehen überhaupt sich nahe in der Zeit und haben manches gesehen, was Mar. nicht beachtet, und deßhalb — er schreibt eben den Philippus nicht gedankenlos ab — weggelassen hat. Ich hebe zur Beleuchtung dieses Satzes nur die Galllicantuskirche hervor: Thietmar hat sie nicht gesehen, wohl aber Nicolbus und Phil., hingegen Mar. schweigt über sie; ob Pipin sie gesehen, wird mir aus seinen Worten nicht klar. — Von Nicolbus ist es gewiß, daß er bald nach 1263 durch Nazareth gekommen sein muß, weil er die Kirche ganz zerstört fand (p. 107 ed. Laurent), bis auf eine Zelle, d. i. den eigentlichen Ort der Verkündigung, dort findet er noch zwei Altäre, auf denen er und seine Gefährten Messe lesen. Ob nach dem Jahr 1291 noch adaptirte Altäre, ja die Zelle selber, zu finden waren, fehlen mir die Zeugnisse (siehe Tobler's Nazareth S. 118 f.). Das gänzliche Schweigen unseres Philippus über das Vorhandensein einer Kirche oder nur einer Kapelle in Nazareth könnte immerhin dadurch erklärt werden, daß er gar nichts als Trümmer gefunden habe und vielleicht nicht einmal

die, denn wie oft sind nicht Bausteine zur Errichtung neuer Gebäude weggeführt worden? Ausgemacht war im Frieden von Akka 1283 nur, daß die Bausteine der verfallenen Kirche von Nazareth nicht mehr zum gleichen Gebrauche verwendet werden dürfen. Wenn aber die Sanctuarien in diesem Vertrage den Anhängern des Kreuzes gesichert werden, so kann man annehmen, daß doch Altäre zur Feier der hl. Messe aufgestellt waren, wenn auch die Kirche nicht aufgebaut werden durfte.

Nun kommen wir endlich zum hl. Odoricus a Forojulii. Seine Pilgerfahrt ist von Dr. Laurent in dem tüchtigen Werke: *Peregr. medii aevi quatuor* p. 145 — 157 gebracht worden¹⁾. Ich muß gestehen, daß bei einer tieferen Vergleichung des Odoricus mit Phil. mir das Bedenken

¹⁾ Der Codex von Klosterneuburg Nr. 722 enthält das schon von den Bollaudisten herausgegebene Werk des hl. Odoricus de mirabilibus transmarinis, und am Schlusse hat er die von Laurent l. c. abgedruckte Bestätigung des Odoricus; ich fand, daß der Text dieser Handschrift besser sei als der von Laurent gefundene, und glaube recht zu thun, wenn ich ihn hier wiedergebe: Ego frater Odoricus de Foroiulii, de quadam terra que dicitur Portus Naonis de ordine minorum: testificor et testimonium prebeo reverendo fratri Guidoco, provincie s. Anthonij in marchia Tervisina Ministro, cum ab eo fuerim per obedienciam requisitus: quod hec omnia que sunt scripta aut propriis oculis ego vidi, aut ab hominibus fide dignis audivi. Communis est locucio illarum contratarum: que non vidi (sic) testatur ea esse vera. Multa eciam alia ego dimisi que scribi non feci cum ipsa incredibilia apud aliquos viderentur, nisi ea propriis oculis conspexissent. Ego (Mspt. Et) autem de diè in diem paro me ad illas contratas accedere, in quibus dispono me mori et vivere, prout Illi placebit a quo cuncta bona procedunt.

Dieses Zeugniß für die Glaubwürdigkeit der vom hl. Odoricus nicht selbst verfaßten Berichte bezieht sich freilich zunächst auf seine *Mirabilia transmarina*, doch dürfte es nicht gewagt erscheinen, dasselbe, so wie das nun Folgende auf die *Peregrinatio* auszu dehnen:

Predicta vero frater Guilielmus de Solagna in scriptis redegit, sicut predictus frater Odoricus ex proprio exprimebat. Anno Domini M^o CCC^o XXX^o, indictione XIII, Mense Maij, Padue, in loco S. Anthonij, ord. minorum. Nec curavit de latino difficili et ornato, sed sicut ille narrabat, sic iste scribebat ad hoc, ut omnes facilius intelligerent que dicuntur. — Dann folgt: Caput: De forma dicti fratris Odorici et eius persona stature. Supradictus autem frater Odoricus communis erat stature, propter acerbitatem vite pallidus in voltu, barba longa pendente bifurcate coloris inter glaucum et rubeum in qua aliqui pili caniti erant. vita sanctus. oracione plenus. loquela placidus. gestu humillimus. Qui postea migravit (s. die Bemerkung Laurent p. 146, welche sich auf einen Schreibfehler seines Wolfenbüttler-Codex bezieht) ad Dominum Creatorem in conventu fratrum minorum Vtini anno

nicht aus dem Sinne wollte, ob es denn bei einer so großen Uebereinstimmung beider Schriften angezeigt sei, letzteren abdrucken zu lassen? Besonders in folgenden Parthien ist die Uebereinstimmung auffallend: Nazareth, Jerusalem, Bethlehern, Ebron, Bethanien, Jordan, Jericho, mare mortuum, Quarentena, Tiberias, Capharnaum. Nur hat Odor. eine andere Ordnung. (Noch auffallender ist die Aehnlichkeit des Odoricus mit dem Brüggel's Codex, der unseren Philippus enthalten soll. — Das Nicolsburger Archiv besitzt eine Papierhandschrift (saec. XIV et XV), die eine alte deutsche Uebersetzung des Odoricus a Forojulij enthält. Ich habe sie leider nicht benützen können, weiß daher nicht, ob denn auch wirklich die von Laurent edirte Beschreibung oder die Mirabilia mundi darin zu finden seien. Uebersetzt ist das Werk von „ain lahen pffaff, genannt Chunradt der Steffel von Tegerensee . . . ze Wienn 1359.“ Anfang: „Ich prueder Ulreich von Friaul. . .“ In einer zweiten Nicolsburger Handschrift (saec. XV) sind dem Joannes de Mandeville Parallelstellen aus Odoricus beigegeben. Diese Handschrift würde nach meiner Ansicht besser verwertbar sein als die obere. Siehe Dr. B. Dudit, Handschriften der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek, S. 492 u. 516 des „Archives für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXXIX. Bd.) Manches fehlt bei Odoricus, was Phil. hat: Kreuzfundort mit dem Fenster in der Helenacapelle, Kerker Christi, Pantaleonsbild zc. Wieder einiges hat blos Odoricus: das Encomium der hl. Stadt, Tenne des Ornan, im Thurme Davids war Joseph von Arimathea, Kirche Magnificat u. A.

Da nach Wadding (Annal. minorum ad annum 1331) Odoricus a Forojulij 16 Jahre im Oriente war, von einer besonderen Reise desselben nach Palästina nirgends etwas verlautet, sondern überall erzählt wird, daß er nach Vereisung Europa's gleich die große Missionsreise bis Indien unternommen habe, da er ferner gewiß schon im ersten Jahre seiner Reise Palästina berührt hat (eine sehr kurze Schilderung des im hl. Lande Gesehenen findet sich in seinen „Mirabilia“ und zwar nach einem Meiser- und dem unten besprochenen Klosterneuburger Codex): so ziehe ich vom Jahre 1330,

nativitatis M^o CCC^o XXXI^o; indictione XIII. die XIII Januarij. Qui post eius felicissimum obitum multis et magnis miraculis apertissime corruscavit. Uebrigens gibt schon Wadding, Annal. minorum VII, p. 123, no. XIII und Boll. das Todesjahr 1331 an.

in welchem er dem Wilhelm Solagna nach seiner Rückkehr seine Erlebnisse behufs der schriftlichen Fixirung derselben erzählte, die 16 Jahre Wanderschaft ab und finde, daß er Zustände Palästina's geschildert habe, wie sie um das Jahr 1314 oder etwas früher waren. In dieser Zwischenzeit mochte manche fromme Meinung aufgetaucht, an den und jenen Stein und Baum sich neuer Sagenstoff angelehnt haben, welchen Phil. noch nicht kannte; im Ganzen aber mochte er dem Wilh. de Sol. das Land so geschildert haben, wie schon Phil. vor ihm. Wer kennt nicht die Schwierigkeit, ja Gefahr, die mit dem Tagebuchführen im Oriente verbunden ist, und bei einer so großartigen Reise, wie die des Indicopleustes war, mochten ein und der andere Eindruck wohl erst durch Lesung anderer Schriften über das hl. Land aufgefrischt worden sein. Vielleicht schon Odroricus, oder sein Redactor Wilhelm erkannte die Ähnlichkeit des Philippi'schen Berichtes mit seinem: und so mochte es gekommen sein, daß bei der Stylisirung der Reise in eingehender Weise die Beschreibung unseres Philippus zu Grunde gelegt wurde. Das aus Philippus Weggelassene hatte Odroricus wahrscheinlich nicht gesehen, und dies spricht dafür, daß wir trotz der Benutzung einer anderen Schrift den Wilh. de Solagna keinen Plagiator nennen.

Noch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß das letzte Capitel des Odroricus (LXII) in der Ausgabe Laurent's, p. 157, gar nicht in das Reisebuch hineingehört; nur der Abschreiber der zur Ausgabe benutzten Handschrift mochte dieses 4. Cap. des lib. I der histor. Hieros. von Jacobus de Vitriaco (Vongars I, 1052) zur Ausfüllung des Raumes hieher gesetzt haben.

IV.

So hätten wir folgende Daten: nach 1263, vielleicht sogar nach 1283 und vor 1291 muß Phil. seine Reise beschrieben haben. Die äußerste Gränze, bis wohin wir abwärts rechnend kommen können, würden die Charismier bilden: denn den Einfall derselben, welcher 1244 geschah, erwähnt unsere Schrift. Ob die Schrift nach Burch. vom Berge Sion, also 1285 erschienen sei, wage ich nicht zu behaupten, aber vieles spricht dafür: mindestens auf Gleichzeitigkeit läßt die Nachricht schließen, daß Judas vor dem Davidsthore auf einer Sycomore sich erhängt habe (Burch. ed. Laur. p. 73). Aber ein Schwanken der Legende zwischen dem jetzigen Damascus-

und Zosaphattthore als in der Nähe des Ortes liegend, wo der hl. Stephanus getödtet wurde, ist bei Burch. noch nicht ersichtlich (S. 74 ed. Laurent): unser Autor nennt im Cap. II. wie Mar. San. das jetzige Damascusthor porta S. Stephani und verlegt doch das Martyrium — gerade wie Mar. San. und Nicoldus vor das Ostthor. Vergleicht man nun noch das Cap. V., so wird die Unsicherheit der Legende recht deutlich, denn die porta piscium extra quam ipse fuit lapidatus kann doch nur das Damascusthor sein (das per quam bezieht sich auf via). Burch. kennt noch nicht die Johanneskirche auf Sion, nicht eine doppelte Kapelle, wo die hl. Jungfrau lebte und wo sie starb. So entschieden fixirt ist auch der neue Kreuzweg bei Burchardus nicht ¹⁾. Ich komme also mit der Bestimmung der Abfassungszeit zwischen die Jahre 1285 und 1291.

¹⁾ Ich fühle wohl, daß was ich nun geben will, nicht streng in unsere Abhandlung hereingeht, aber ich hoffe, die Verzeihung meiner Leser leicht zu erwerben, wenn ich eine in die Zeit unseres Philippus zurückdatirende Aufzählung der Kreuzwegstationen, wie sie jetzt besucht werden, gebe. Ich entnehme das bis jetzt unbekanntes Fragment aus der Handschrift Nr. 352 (neu) der kais. Hofbibliothek in Wien und bitte, es mit Philippus zu vergleichen. Der von der kais. Akad. der Wiss. herausgegebene lat. Handschriftenkatalog bemerkt wohl zu diesem Stücke: Manus saec. XIII. Wenn ja dies richtig wäre — es ist gewiß ein Druckfehler — so könnte es nur der Schluß des genannten saec. sein. Ich habe in einem Briefe Hrn. Dr. L. Tobler dieses Stück ganz mitgetheilt und er schreibt mir zurück, daß er den Verfasser des Stückes für einen Zeitgenossen des Mar. San. halte. In der Bibliographie p. 32 sub ao. 1310 spricht er seine Meinung dahin aus, daß es eine theilweise, immerhin auch Neues enthaltende, auszügliche Umarbeitung der Schrift des Mar. San. scheine. Fol. 97b. Hee sunt peregrinationes et loca terre sancte.

Primo in Jerusalem est Templum Domini gloriosum. in medio templi in cellula parva (Hier muß etwas im Texte fehlen, selbst mit der Aenderung: est cellula parva, ist nicht viel geholfen. Tobler schlägt vor, so zu lesen: Primo in Jerusalem est Sepulchrum Domini gloriosum in medio Templi in cellula parva); prope est locus Calvarie, ubi crucifixus est Christus et iuxta est tercia pars columpne in qua flagellatus fuit et lapis in quo lotus et aromatizatus fuit post passionem. *Sequitur* est capella, in qua sunt IIIor columpne que dicuntur flere passionem Domini (cfr. Innomin. IV. bei Tobler Theodericus p. 136) et in illa est locus ubi inventa fuit sancta crux et clavi a S. Helena. Iuxta est lapis in quo constringebantur pedes Christi et iuxta est carcer in quem positus fuit Christus. *Sequitur*, ubi Christus apparuit tribus Mariis sub forma ortulani. inter locum Calvariae et Sepulchri in medio est locus et lapis super quem positus fuit

Daß Phil. die beiden Werke des Burch. über das hl. Land
(ich meine die noch in Palästina geschriebene Epistola ad Burchar-

Christus post receptionem de cruce et prope circa capellam Grecorum est locus (ubi) involutus fuit in syndone munda et positus in sepulchrum. sub loco Calvarie est capella ubi inventum fuit caput Ade. *Sequitur* extra ecclesiam prope est locus et lapis marmoreus in modum crucis ubi Christus sub cruce cecidit exanimis factus dicens: „Iam sum in medio regni patris mei.“

Sequitur. **In monte Syon** est ecclesia Iacobi maioris ubi decolatus fuit. *Sequitur* ecclesia Salvatoris in qua est lapis quem angelus revolvit ab hostio monumenti. Ante ecclesiam in muro est pars columpne in qua Christus flagellatus fuit. *Sequitur* locus ubi S. Iohannes evangelista celebravit Missam S. Marie. *Sequitur* locus ubi B. Virgo migravit a seculo. *Sequitur* locus ubi S. Mathias electus fuit in Apostolum. *Sequitur* locus in quo B. Virgo consuevit lavari manus. ibidem est lapis portatus ab angelis de monte Synai. *Sequitur* locus et ecclesia in qua Christus cenavit cum discipulis suis et eorum pedes lavit. foris ecclesiam est locus et oraculum B. Marie Virg. retro chorum ecclesie est sepulchrum David regis et locus ubi Christus misit Spir. S. in discipulos. Iuxta est locus ubi fuit calefacta aqua pro lotionem pedum discipulorum Domini. Iuxta est locus ubi Christus S. Thome apostolo latus suum prebuit ad palpandum et discipulis ianuis clausis apparuit. ibidem est sepulchrum Simeonis iusti. *Sequitur* locus ubi primo sepultus fuit S. Stephanus. *Sequitur* locus ubi manus Iudei aruit ad feretrum S. Marie. *Sequitur* locus ubi S. Petrus fecit penitenciam de trina negacione Christi. Prope montem Syon est ecclesia in qua collegerunt Iudei consilium adversus Iesum.

In valle Iosaphat est ager sanguinis qui emptus fuit pro XXX argenteis in sepulturam peregrinorum. *Sequitur* natatoria Syloë ubi Christus cecum illuminavit. *Sequitur* locus ubi Iudas laqueo se suspendit. *Sequitur* ortus ubi Iudas osculo tradidit Christum. *Sequitur* **mons oliveti** ubi Christus ascendit in celum. in monasterio est lapis super quem stetit cum ascendit. Prope est mons Galilee ubi apparuit discipulis in die resurrectionis. In monte Oliveti est capella Marie Egypt. *Sequitur*

Bethphage ubi Christus ascendit (asinam) in die Ramispalmarum. ibidem fecit Paternoster. Prope est locus ubi Apostoli composuerunt Credo.

In valle Iosaphat est monasterium Marie Virg. XLa gradus descendendo ad capellam Sepulchri Virg. Iuxta est carcer in quo est pes columpne in qua Christus fuit flagellatus. Ibidem dixit Christus: „Pater, si fieri potest transeat a me calix iste.“ *Sequitur* locus ubi Sibilla vidit lignum sancte crucis. Prope est locus, ubi S. Stephanus fuit lapidatus.

Per auream portam intravit Christus Ierosolimam in die Palmarum. Prope est Templum Domini et Templum Salomonis. *Sequitur*

dum, welche Caniffus herausgegeben, und die immer citirte große, ja bedeutendste mittelalterliche Arbeit über das hl. Land, welche in einer nahezu vollständig genügenden Textes-Receusion von Laurent uns vorliegt) gekannt habe, ist nicht anzunehmen.

domus Herodis ubi Christus alba veste derisus fuit et domus Pylati in qua flagellatus et corona spinea coronatus. *Sequitur* domus divitis qui pauperi (Ms. paupere) Lazaro micas que cadebant de mensa negavit. Prope est domus Symonis leprosi ubi Christus Marie Magdalene peccata sua dimisit. *Sequitur* via in qua probata fuit crux (Pipin 406. Ricoldus p. 112, 43. Tobler, Top. II, 271).

Eundo (Ms. Secundo) de Ierusalem in Bethleem in fine civitatis a (Ms. ad) sinistris est castrum David et domus Cayphe.

In Bethleem est ecclesia in loco diversorij ubi natus est Christus et presepe in quo reclinatus fuit et capella in qua sepulti fuerunt S. Innocentes. Extra ecclesiam est capella S. Nycolai in qua est lac S. Marie; Prope Bethleem ad quartam partem miliaris est locus ubi angelus nunciavit pastoribus nativatem Christi. In via Bethleem est sepulchrum Rachelis. prope est ecclesia Helye prophete. prope est locus ubi stella tribus Magis apparuit. *Sequitur* via a sinistris que ducit ad montana ad domum Zacharie salutare Elyzabet. ibidem composuerunt Magnificat. prope est ecclesia in qua natus est Ioh. Bapt.

Prope **Samariam** Dominus mulieri Samaritane super puteum apparuit. In Sebastia civitate decollatus (est S. Ioh. Bapt.) *Sequitur* **Bethania**, ubi Dominus Lazarum resuscitavit. Prope est locus ubi Martha dixit ad Iesum: „Domine si fuisses hic, frater meus non fuisset mortuus.“ *Sequitur* via in **Iericho** est una dieta ab Ierusalem. secus viam est ubi sedebat cecus et clamabat: „Miserere mei fili David!“ „Quid vis ut faciam tibi?“ „Rabon, ut videam.“ — Retro civitatem in qua ieiunavit XL diebus et XL noctibus et in eodem vertice montis temptatus fuit a dyabolo sicut habetur in evangelio: „Ductus est Iesus in desertum a Spiritu.“ Ad unum miliare est flumen Iordanis ubi Dominus baptizatus est a Iohanne. prope est ecclesia S. Joh. Baptiste. Prope est (mare) mortuum, ubi Sodoma et Gomorra interierunt. Prope est monasterium S. Ieronimi et cetera locorum.

Man bemerke: den Stein, wo Iesus unter dem Kreuze fiel; die weinenden Säulen; wo Maria sich die Hände zu waschen pflegte; wo das Wasser für die Fußwaschung gewärmt wurde; das Grab Simeons des Gerechten auf Zion; die Sibille hat das h. Kreuz gesehen; die Nicolauskirche. — Uebrigens zeugt die Tradition, die in dieser Zeit entstand, von der Schwäche des damaligen Geschlechtes: nur ein schwaches Geschlecht denkt sich die hl. Jungfrau als zusammenfinfend beim Anblicke des kreuztragenden Iesus, da doch die gebenedeite Mutter unter unendlichem Jammer beim Kreuze aushielt: und nur ein schwaches Geschlecht mag den Ort, wo das Wasser für die Fußwaschung gewärmt wurde, zeigen.

V.

Lange konnte ich mich von der lockenden Anschauung nicht trennen, Philippus, unser Autor, sei ebenderselbe, dessen Leben und Brief an Papst Gregor IX. bei Quétif et Échard, *Scriptores ord. Praedic.* (Lutetiae 1719) I, p. 103 sq. aufgeführt sind. Dieser wurde 1234 zum Prior terrae sanctae vom Dominikaner-Generalcapitel ernannt und auf sein Begehren 1238 dieser Last enthoben. Er schickte einen sehr interessanten Bericht über die Fortschritte der Mission im Oriente und die Bemühungen der Dominikaner an den Papst Gregor IX. (Handschrift von Heiligentreu Nr. 192, Fol. 127. — Gedruckt bei Quétif l. c., dann im *Chronicon Alberici ad annum 1237* p. 562. — *Natalis Alexander VII.*, p. 13. Cfr. Wilken, *Kreuzzüge VI*, 572.) — Was am meisten beirrt, ist keineswegs das sehr hohe Alter, welches der Mann erreicht haben müßte, wenn er unser Buch geschrieben hätte: denn gar jung wird Philippus nicht gewesen sein, als er im J. 1233 bei der Canonisirung des h. Dominicus zum Procurator erwählt und das nächste Jahr an die Stelle des Henricus als Prior terrae sanctae in jene neue Ordensprovinz geschickt wurde. Er müßte, da er Zustände aus der späten zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts schildert, noch in einem sehr hohen Alter ein anderesmal ins hl. Land gezogen sein und dann erst geschrieben haben. Unmöglich wäre das freilich nicht. Mich wundert vielmehr, daß er nie und nirgends als Dominicaner sich verräth, daß er nichts von dem Hause der Dominicaner neben dem Blutfelde in Jerusalem erwähnt, da doch der Predigermönch Ricoldus daselbe gesehen (p. 108. 19.) Tobler, *Top.* II, 271. — Auch dürfte der Vorsaß frater billig erwartet werden, wenn er ein Ordensmann und gar jener bedeutende, gewesen wäre. Doch weiß ich, daß dieses letztere Argument nicht viel gegen die Identität beider Philippi vermag. Auch das Bedenken bedeutet nicht viel, daß Quétif u. Échard von einer „Peregrinatio“ des Phil. nichts wissen, oder gar von einer Reise nach der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: aber all' diese Gründe zusammen machten mich in jener Hypothese schwankend.

In der Zeit unserer Reisebeschreibung finde ich noch drei Philippi erwähnt: 1288 einen Philippus de Avisio bei Wadding Ann.

min. V, 188; 1289 Fr. Philippus a Podis, Wadding, V, 230 und Philippus Anicii in Gallia natus AAS. Boll. 7. Febr. 629. Diese drei sind denn doch nur eine und dieselbe Person: denn jeder soll zu Asdod von den Sarazenen getödtet worden sein, jeder von ihnen gehört den Söhnen Francisci an; ihr Todesjahr ist fast ganz das gleiche. Die Worte de Anicio und de Avisio stehen zu einander in dem Verhältnisse von lectiones variantes.

Fabricius erwähnt (so theilte mir mit dankenswerther Freundlichkeit Dr. A. Ruland mit) in der Bibliotheca med. et infim. lat. in dem Zeitraume, in den unsere Schrift fällt, keinen derartigen Philippus, bloß einen Philippus Biken, Miles, scriptor itinerarii terrae sanctae, impressi Spirae 1490. — Siehe Tobler, Bibliographie S. 57 ad annum 1483.

Ich muß also von einer weiteren Fixirung des Autors wenigstens vorläufig absehen und gehe zur Beschreibung der Handschriften über, aus welchen ich den Text geschöpft habe.

VI.

Vier Handschriften konnte ich, Dank den betreffenden Vorständen, selbst vergleichen, die Collation einer fünften in Brügge liegenden besorgte mir der Herr Baron Kerwyn de Kettenhove.

1) Die erste will ich mit M. bezeichnen. Es ist die schon bei Laurent, Peregr. medii aevi quatuor p. 9 erwähnte Melker-Handschrift H. 17, welche p. 260 im unmittelbaren Anschlusse an Burch. a monte Sion unseren Philippus und gleich dahinter den Fretellus hat. Keine Ueberschrift, keine Capitelabtheilung, keine Unterschrift. Ein häufig ganz unverständlicher Text, der nur bis Sardana reicht und so schließt: . . . de quo oleo omnes peregrinantes in modicis vitris undique portant. Quod vobis praestare dignetur Dominus omnipotens. Amen.

2) N. Die Handschrift Nr. 306 des regulirten Chorherrenstiftes Klosterneuburg. XV. Jahrh. Die Lagen bestehen je aus einem halben Bogen Pergament und zwei Halbbogen Papier groß 4. Der Platz für die Initialen ist freigelassen. Fol. 325—331 in 2 Columnen geschrieben, findet sich unser Philippus, die darauffolgenden letzten 4 Blätter des Cod. sind leer. Der Text dieser wie der nächsten Handschrift ist die Grundlage vorliegender Edition.

3) V. Handschrift der k. k. Wiener Hofbibliothek Nr. 1663 Fol. 73 b bis 98 a. cfr.: *Tabulae codd. mss. . . in Bibliotheca Vindobonensi asservatorum I*, p. 271. Vielfach mit N. zusammenstimmend. Die Handschriften M N V bilden eine Gruppe, welcher gegenüber die beiden folgenden fast als Uebearbeitungen des Originals erscheinen: so steht im Cap. VIII. der Abschnitt „Arabia tempore“ im Cod. T nicht an der richtigen Stelle, im Cod B, der einem Odoricustexte sehr ähnlich sieht, fehlt er vollständig, wie bei Odor.

4) T. Handschrift des Museums in Troppau: Signatur Fol. I. s. 12. aus dem XV. Jahrh. Papier, voran ein Pergament-Schmuckblatt. Die ersten 11 Blätter enthalten unsern Philippus. Fol. 11 b folgt ein dem Marco Polo zugeschriebenes Werk, das aber sich entpuppt als des Jacobus de Vitriaco Historia orient. Anfang: *Postquam divine propitiationis . . .* s. bei Bongars Gesta Dei per Francos I, 1047. Jedoch ist das Werk in drei Bücher abgetheilt, der Schluß des dritten Buches ist ganz so wie der Schluß des zweiten Buches bei Bongars p. 1124. Es geht also bis zur Krönung des Johann von Brienne.

Fol. 121 b ein kleines Stück aus Fretellus: *Vertam eia stylum*, geht bis zur Eiche bei Hebron und schließt so: *Et sic est finis historie hierosolymitane. Anno gratie Hiesu 1485. Sabato ante Purificationem. Deo Gratias.*

Eine zweite Hand schrieb den nun anhebenden Otto von Freisingen, eine dritte schloß ein Gedicht über die Barone von Czinnburg an. Der Text, welchen diese Handschrift bietet, ist in so vielem abweichend von dem der drei ersten Manuscripte, in so vielen Fällen durch Einschaltung erweitert, durch Umsezung der Capitel verschoben, daß es den Anschein gewinnt, als habe der Abschreiber fast eine Bearbeitung liefern wollen. Dieser charakterisirt sich und seine Intention in der Vorrede, die ich deshalb schon und auch weil sie in der Edition selber keinen Platz bekommen darf, hieher setze.

Prologellus primus simplex.

Quoniam natura humana presertim huius seculi amatorum, hominum curiosorum novitatumque avidorum ad ea, que sunt incognita et audientiam ipsorum devoluta magnam auditu solent adhibere diligentiam; que vero pura, vera, pudica sint

et sancta et que homines de huius mundi naufragio ad eternum bravium perducere possint, minime hijs intendunt: odiosus plerumque potentibus sermo divinus cui desunt facultates levis volatus in celum: Qui vero huius seculi delicias detestantur pariter et honorem, et quorum mens in celis versatur iuxta Apostoli sententiam: „Nostra conversatio in celis“ etc. Fabulis non intendentes legi Dei inherent et ut ipsam viam quam DNICH. opere et verbo exhibuit invenire possint iturique sint auxilio ipsius satagunt toto nisu assequendam. Quamvis et mihi iam dudum meridiem transgresso et ad vesperam inclinato ab hijs vanis historiarum lectionibus et transcriptionibus vel ceteris in quibus modica vel nulla utilitas inveniatur, calamum potius frangere quam ea que dudum in volumina redacta iterum transumendo abstinere liceat: tamen ne manus torpore et ocio marceat et ne mens extravagans diversis occupetur fantasiis inutilibusque meditationibus, placuit calamum resumere nec gravitate ipsius ab opere cepto auxilio Dei desistere.

Sagax lector contenta in hoc codice dudumque gesta non meo ingenio ficta vera pro veris, falsa pro falsis, illimataque in eo inscripta ad limam reducat; mihi quoque ignoscens, si quid in eo quod manus scribentis cooperatione divina terminare proposuit incorrectum repererit.

Volebam a fabulis Machometi viri abhominabilis et execrabilis eiusque perversis doctrinis (wie sic Jacobus in seinem ersten Buch hat) manum a pugillari abstrahere: de quo nempe legitur multas uxores et concubinas habuisse predicavitque, licitum esse cuilibet, plures uxores et concubinas sibi merito iungendas. Sed quia perversa doctrina Machometi testimonio veracissimarum scripturarum sibi obiectarum convincitur, visum mihi fuit cepta seriatim stilo officij transumere. Qualis vero dicti Machometi vita pariter et doctrina fuerint, intentus huius voluminis lector comprehendere poterit. Et licet in hoc opusculo principaliter de locis peregrinationum agitur: si cui placuerit longa, discriminosa ac periculosa peregrinatio, plus mihi libuit innato solo immoratio.

Die letzten Worte zeigen, daß der Abschreiber eben keine große Begeisterung für eine Pilgerfahrt in's hl. Land hatte. Die Be-

schäftigung mit Buchabschreiben, um der Langeweile und den unnützen Gedanken zu entfliehen, möchte auf einen Laien hinweisen, Mönch und Weltpriester findet im Brevier Stoff zu Gebet und Anhaltspunkte für Meditation genug, daß er, abgesehen von anderem Berufe, den er in der Kirche bekommen hat, nicht leicht der Langeweile verfallen kann. Das verhältnißmäßig gute Latein der Vorrede weist auf einen tüchtig geschulten, seine Weise sich die Zeit zu vertreiben, auf einen an ernste Geistesarbeit gewohnten Mann hin, die Citate jedoch in der Pilgerschrift, bei denen er auch die Capitel angibt, kann er in seiner Vorlage schon gefunden haben. — Wenn aber, was nicht behauptet werden kann, er der Urheber der Abweichungen sein sollte, die sich in seinem Exemplar finden (sie können immerhin schon in der Vorlage gewesen sein), dann müßte man ihm noch weiter zugestehen, daß er in alten Legenden und Traditionen bewandert sei. — Seiner Nation nach war er Slave, oder wenigstens hatte er slavische Leser vor Augen: er erklärt das Wort „spasmare“ durch „omdlela pro žalost“, d. h. sie fiel in Ohnmacht vor Kummer: omdliti in Ohnmacht sinken, umfallen (Sumavsky, böhm.-deutsches Wörterbuch p. 542).

5) In Brügge liegt eine ehemals dem Cistercienserkloster „ad Dunas“ gehörende Handschrift, signirt Nr. 243, die nach Laude, Catal. des mmss. de la Bibl. de Bruges p. 223 unsern Philippus enthalten soll. Darauf hatte mich Herr Graf Riant aufmerksam gemacht und um seiner Freundlichkeit die Krone aufzusetzen, besorgte er auch, sich an Baron Kerbyn wendend, daß mir die Varianten jenes Codex gesammelt wurden. Ich schickte meinen bis damals sichergestellten Text und bekam zurück den Text und 8 eng angeschriebene Blätter in groß Quart, lauter Ergänzungen und Abweichungen. Was nun anfangen? So umfassend hatte ich mir die Varianten jener Handschrift nicht gedacht. Nun fragte es sich, ob ich bei meinem durch 4 Handschriften beglaubigten Texte bleiben, oder ob ich diesen so sehr erweiterten Text zur Grundlage machen sollte. Die Gründe, warum ich das erste wählte, sind folgende:

Einmal steht die numerische und (ich kann es nicht geradezu behaupten, aber ich habe keinen Gegenbeweis) die kritische Uebermacht auf Seite der vier oben beschriebenen Handschriften. Denn leider fehlt mir jede genaue Beschreibung der fraglichen Handschrift, ich weiß nichts über sie, als daß sie die mir vorliegenden Varianten

enthalte, und weiters schließe ich, daß die Handschrift recht schwer zu lesen sein muß. — Sehe ich die mir vorliegenden acht Blätter an, so kommt mir vor, als sei derjenige, der meinen Text mit der Handschrift verglichen hat — ich weiß nicht, wem Herr Baron Kerbyn jenes Geschäft übertragen — nicht mit dem paläographischen Blicke, welchen schlechte Handschriften aus dem 14. und 15. Jahrhunderte erfordern, ausgerüstet. Einmal mußte er viele Lücken lassen, die dann mit Bleistift ausgefüllt wurden und dieser hatte sich vermischt: die Stellen wurden schwer errathbar. Zur Collationirung ist eine zweite Persönlichkeit berufen worden, welche mittelst Bleistift manches verbesserte, anderes stehen ließ. Das stärkste ist folgendes öfter vorkommende Wort: *divinice*, — das unlateinische Wort hätte aufmerksam machen müssen, daß hier etwas falsch gelesen werde: ich reconstruirte mir das Wort, dachte mir, was für eine Abföhrung kann denn in der Handschrift gestanden haben? und kam auf folgendes Wort: *dänice* und das muß *dominice* gelesen werden. — Wohl machte sich der Herr Baron Kerbyn, als er mir dies alles schickte, in nicht genug zu rühmender Freundlichkeit anheischig, jede Frage und jeden Zweifel über die Collation durch persönliches Untersuchen des Codex zu beantworten: allein hier gäbe es so viel zu fragen und sicherzustellen, daß die Arbeit, neu unternommen, leichter wäre. — Auf Grund solcher Angaben läßt sich ein neuer Text nicht aufbauen.

Nun komme ich zu den Varianten selber: was noch dem Phil. angehören könnte, wird bis zum Berg Carmel fortgeführt. Der Schluß also des Phil. Textes ist in diesem Codex so: *In pede montis est cava Helye. Deinde per III leucas venit homo super Accon super litus maris recto itinere . . .* Dann schließt sich an: *Terra Ierosolimis (sic) in centro mundi posita est.* Das ist ja nichts anders als der zweite Theil meines *Innominatus V.* Nur führt er eine Sekte an, die in meinem gedruckten Text fehlt und die ich auch aus dem Grunde hersehe, damit man daraus die Beschaffenheit der mir vorliegenden Abschrift erkenne:

Alii sunt Cutellini in fide erantes qui dominum suum colunt pro Deo qui aliquis forefecit ponit eum in medio suorum et picit (= proiicit) ibi tot cutellos quod homines sint ibi et qui poterit habere cutellum ad interficiendum illum habuit Domino suo pro honore illo omnibus diebus vite sue unde appellant

Dominum suum cutellorum et manet in oriente et sunt pauci (cfr. Thomas, ein Tractat über das hl. Land, in den Sitzungsberichten der kgl. bayer. Akademie 1865. II. Heft III, S. 159). — Weiter muß ich bemerken, daß in der Diöcesaneintheilung, mit welcher das Stück und daher auch die ganze Beschreibung schließt, gerade wie in meiner Edition das Präsens gebraucht ist.

Mir erscheint also der Text des Codex von Brügge als eine Erweiterung des Philippus, ja fast als ein Odroricus-Text; aber ich will denn doch dem gütigen Leser auch die Gestalt dieses Brüggeschen Textes bieten und setze in der Ausgabe links den Brügger Codex, rechts den von mir nach den andern Handschriften fixirten Text. Mindestens als Beitrag zur Kritik des Odroricustextes kann dann die linke Columne benutzt werden: denn Jeder, der den Odroricus in die Hand nimmt, wird die unverkennbare Verwandtschaft desselben mit der Brügger Handschrift herausfinden. Daß ich das Stück: Terra Jerosolimitana weglassen, versteht sich, weiß ich doch auch nicht, ob es von derselben Hand geschrieben sei, wie das übrige.

6) Nicht allein obige Notiz über die Handschrift in Brügge verdanke ich der Güte des Herrn Grafen Riant, sondern auch diese: In Rom scheint folgende Schrift den Phil. zu enthalten: Vatican. No. 190 de Montfaucon? Auch macht er mich unter einem auf Philipp Brufferi von Savona, der im J. 1340 in Palästina war, aufmerksam (Rignon, p. 83), doch ist unser Philipp älter. (Tobler, Bibliogr. 41.)

7) Noch eine Phil. Handschrift ist zu erwähnen, die aber verschollen ist: Bez berichtet von ihr in seinen Anecdotis, praef. ad Joh. Wirzburgensem, p. LXXXVII., er habe sie in Tegernsee gesehen. Durch Vermittelung des sehr freundlichen Herrn Oberbibliothekars Dr. Kuland erhielt ich von München folgende Antwort: „Was das Itinerarium des Philippus betrifft, so haben wir davon keine Handschrift. In Tegernsee war eine, die auch Bez erwähnt, sie kam aber nie zu uns. Schmeller führt sie unter Philippus als cod. Teg. ubi? auf, unter Palästina als cod. Teg. 959, der aber nie nach München kam.“

So widme ich denn diese Pilgerschriften dem Andenken des gelehrten Bez, seinem Wunsche ist durch Herausgabe des Inno- min. V. und des Philippus Genüge geschehen; denn hiemit sind die letzten beiden Itinerarien gedruckt, die er in österr. und bayer. Bibliotheken gefunden, aber nicht veröffentlichen konnte (Bez, a. a. O.).

VII.

Lange Jahre hat diese Arbeit im Pulte des Verfassers und später auch des Herrn Redacteurs geruht, mehrmals wurde sie umgestaltet, bis sie die jetzige Form erhielt. Seit dem J. 1866, da sie das erstemal fertig dalag, haben sich einige Ereignisse zugetragen, die den jetzt folgenden Nachtrag erfordern.

1. Im J. 1867 erschien das jedem Palästinaforscher unentbehrliche Werk Dr. Titus Toblers: *Bibliographia geographica Palaestinae*. In dieses wurde sub anno 1250 (S. 26) ein Auszug aus einem Briefe aufgenommen, den der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes demselben über den Philippus schrieb. Die Jahreszahl 1250 wählte Dr. Tobler aus eigenem Ermessen; sie bedarf, wie wir gesehen haben, der Correctur. Das Initium aber, welches dort abgedruckt ist, brachte Herr Haupt, der den eben dort angezeigten Leupold (S. 42, sub anno 1370) genau untersuchte, auf den Gedanken, Leupold sei eine Uebersetzung des Philippus. In der Einleitung zu dem Pilgerbüchlein des Leupold, das er in vorliegender Zeitschrift 1871 im 4. Hefte (S. 511 bis 540) herausgab, citirt er den Artikel Toblers über Philippus. Da aber Hr. Haupt durch Genauigkeit im Citiren sich auszeichnet, wäre es gewiß wünschenswerth gewesen, daß er die letzten anderthalb Zeilen des fraglichen Artikels nicht weggelassen hätte, welche den eigentlichen Urheber jener Notiz angeben und so lauten: „— abgedruckt ist. Gefällige handschriftliche Mittheilung des P. Wilh. Ant. Neumann in Heiligenkreuz.“

2. Im vorigen Herbst hat der Verfasser einen neuen Philipuscodex gefunden, der sich damals unter der Verwahrung Sr. Excellenz des Fürstprimas von Ungarn befand. Franz Toldy hat ihm im *Chronicon Poseniense* p. VI. angeführt. — Ich spreche hiermit Sr. Excellenz, sowie den Herren Ferdinand Knauz und Jos. von Rippert meinen Dank aus, daß mir die Einsicht in diesen für ungarische Geschichte höchst werthvollen Codex ermöglicht wurde. Mitten hineingebunden ist unser Philippus, ohne Namensangabe, bloß mit der Rubrica: „*Peregrinationes Ierusalem et tocius terre sancte sub anno Dni. 1443 secunda die post Vdalrici finite.*“ Der Text stimmt zu unseren Codd. M N V, wurde aber in die Textconstruction deshalb nicht hereinbezogen, da er schon eben beim ersten Durchschauen nicht wesentlich neues — vielleicht nur Varianten —

ergab, und zudem sich als von einer des Latein wenig kundigen Hand geschrieben erwies. — Zu den Codd. muß ich nachtragen, daß der im Archiv des Kreisgerichtes von Przemysl befindliche Codex aus dem XV. Jahrhunderte, welchen Beda Dubif (Archive in Galizien S. 153) beschreibt, in 8. Columnen „Peregrinationes sanctae terrae Jerusalem“ enthält. Es wäre recht interessant zu wissen, ob dies etwa unser Philippus, oder das in dieser Einleitung abgedruckte Stück sei.

3. Endlich erschien aus der Hand des Herrn Joseph Haupt das oberwähnte Pilgerbüchlein des Leopold unter dem Titel: „Philippi liber de terra sancta in der deutschen Uebersetzung des Augustiner Lesemeisters Leopold vom Jahre 1377.“ — Da es sich hier um eine Uebersetzung des Philippus handelt, so wäre unsere Einleitung unvollständig, wenn sie dieselbe außer Acht ließe.

VIII.

Wir wollen uns zunächst mit dieser Leopoldusedition und dann mit den Fragen beschäftigen, welche Herr Haupt auf S. 514 l. c. über Philippus aufwirft.

Der Name der an die Spitze des Titels geschoben ist, Philippus, kommt im Büchlein nirgends vor, der Uebersetzer nennt sich Leopold, Lector der Augustiner. Seine Schrift zerfällt in drei, nicht zusammenhängende Stücke: I (S. 517—526.) befaßt sich mit den christl. Heiligthümern Roms, welche Stadt unser Leopold aus eigener Anschauung kennt. II (S. 526—539) handelt von der „Stat zu Jerusalem“, d. h. es ist eine von Nazareth ausgehende Palästina-beschreibung, aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen „so gut es Leopold konnte“, III (S. 539—540) enthält eine interessante Beschreibung der den Christen heiligen Stätten Egyptens und des Berges Sinay, gibt noch mit wenig Worten an, wie der Weg von Sinay nach Rama (Ramleh) in Palästina aussehe, bricht aber hier plötzlich ab, mit der Formel: etc. Derjenige, der diese gefährliche, mindestens sehr beschwerliche Reise „versuchte“, aber allem Anscheine nach auch bis zum Jordan durchführte, wird von Leopold genannt Hertel von Liechtenstein und wir hören von Herrn Haupt, daß dieser mit dem mächtigen Hofmeister Herzogs Albrecht von Oesterreich nahe verwandt war. Gewiß gehörte zu dieser Reise viel Muth und Geld. Wir bedauern, daß Hertels Beschreibung ein Torso ist,

besonders darum, weil er von anderen Reiseberichten unabhängig ist. Für Egypten war damals längst schon vergleichbar die auch in mehren östereich. Handschriften befindliche Beschreibung, welche als Anhang, ja als vermeintlicher Bestandtheil des Burchardus a monte Sion in der Venezianer Ausgabe von 1519, in der Sansonianschen (Amstel. 1704) u. A. gedruckt ist. (Ich erwähne beispiehalber die Handschriften Nr. 722 von Klosterneuburg, und Cc. XXXIV. 7. von S. Peter.) Für den Berg Sinay konnte Thietmar benutzt werden. Da aber dies nicht geschah, sondern Hertel seinen eigenen Befund selbständig niederschrieb, so gewinnt seine kleine Relation an Werth. Dieselbe Selbständigkeit ließ sich von seiner Palästina-beschreibung erwarten. —

Es ist wol wahr, daß dem Leupold als litterarisches Eigenthum von den Stücken II und III seines Büchleins nichts gehört als die Einleitungs- und Schlußsätze und die Kürzung dieser Stücke; weiter ist es wahr, daß etwas mehr als die Hälfte der Seitenanzahl eingenommen wird von der Heiliglandbeschreibung II; weiter wird es sich als wahr herausstellen, daß die lateinische Urschrift derselben unser Philippus ist: aber trotzdem wird man es nicht allgemein billigen, daß Herr Haupt gerade den Namen Philippus an die Spitze seines Büchleins stellt, das ja ungleich mehr bietet, als was dieser Titel erwarten läßt. Der Philippustext war vor dieser unserer Ausgabe dem Publikum unbekannt und es konnte sich wenig um ein Büchlein kümmern, das da sich als Uebersetzung eines ohnedies bald erscheinenden Autors ankündigte. Anders stand die Sache, wenn Leupold's Name an der Spitze des Titels blieb, denn dieser war es, der die drei Stücke zusammenschob, und nicht allein übersezte, sondern auch (wenigstens die Nummern II und III) zustuzte. Herr Haupt weist nach (S. 516) daß Leupold sich Veränderungen an seiner Vorlage über Rom erlaubt hat, noch deutlicher wird dieß werden, wenn einmal jene Indulgenz-Verzeichnisse zum Druck befördert sein werden; daß der Philippustext weiter ist als Leupoldus, sagt Herr Haupt S. 514., denn er konnte die Handschrift 1663 der k. k. Hofbibliothek vergleichen; daß Leupold den Hertelschen Bericht zugestuzt hat, zeigt das: etc. Die Einleitung des Hertelschen Berichtes ist sicher von Leupold verkürzt, und der Schluß bei Rama ist adaptirt, um ihn dem „etleich“ entsprechend zu machen.

IX.

Der Philippustext ist reicher als der Leupoldus, denn dieser hat die lateinische Vorlage nicht allein übersezt, sondern auch zugestuzt. Aber die nähere Vergleichung bringt noch andere Ergebnisse zu Tag.

Vor allem ist das Wortgefüge, die Reihenfolge der Örtlichkeiten bei Leupold derartig gleich dem Philippus, daß es ganz unwidersprechlich feststeht, Leupold und Philippus stehen in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander. Da L. nun selber sagt, er habe aus dem Lateinischen übersezt, so folgt, daß Philippus der Urtext ist. Der Codex aber, aus welchem Leupold übersezte, war jedenfalls nicht der allerbeste; doch dieser kümmerte sich nicht sehr um die Fehler, denn er ließ gleich die auf den Inhalt des Pilgerbüchleins nicht vollständig passende Capitelübersicht stehen, S. 526, die keineswegs erkennen läßt, daß gleich am Anfange von Nazareth und dem Wege nach Jerusalem die Rede sein werde. So auch kümmerte er sich nicht um die Sinnesabtheilung S. 530. „Darnach wizzt die rays des ölperg“, wahrscheinlich deshalb, weil sein Codex dort keinen Initial oder Alinea hatte.

Wichtiger aber und bezeichnender ist, daß Leupold die Worte leuca und milliaria seiner Vorlage mit einem und demselben Worte Meile bezeichnet; so kommen ganz lächerliche Entfernungsangaben heraus. Von Nazareth sind 4 Meilen zum Tabor (4 mill.) — von Sephoris anderthalb Meilen (leucae) nach Rana — von Jerusalem sind 2 Meilen nach Heiligenkreuz (mill.) — von S. Philipp nach S. Johann ist 1 Meile (leuca); da doch kurz zuvor das Wort leuca mit „Rast“ übersezt wurde (S. 532). Noch schöner wird die Sache, da er ausdrücklich auf derselben Seite (Z. 30.) „Meile oder Rast“ sagt und hiermit zeigt, daß er den Unterschied von Leuca und Milliaria nicht kennt, also auch keinen Begriff hat von all' diesen Entfernungen, von denen er schreibt. — Frage: Kann der Mann, der solches niederschreibt, das heilige Land gesehen haben? Wenn Meile und Rast — leuca und milliaria identisch ist, wie weit ist es von Bethlehem zum Hirtendorfe? 2 Meilen, sagt Leupold S. 532 und beweist, daß er nie in Bethlehem war, nie von der Klosterterasse hinabgeschaut hat in jenen stillen Thalgrund. —

Wir wären nach all' dem gar nicht übel aufgelegt, ihm auch andere Mißverständnisse, Schreibfehler in den Namen u. s. w., die wir gleich anführen werden, zu imputiren und als Beweise anzuwenden, daß er das heilige Land nicht kenne. Aber wir müssen billig sein. Es ist uns klar geworden (S. 527. Z. 12, wo Saphoris ausgefallen ist, S. 533 Z. 13, wo gewiß nicht durch Schuld des Uebersetzers die Interpunction gründlich verfehlt ist, da der Doppelpunkt hinter „gepracht ist“, und der Beistrich hinter „sunn“ stehen sollte, u. a. m.) daß die von Herrn Haupt zum Drucke beförderte Handschrift durch Schuld des Abschreibers an Fehlern reich ist. Da wir an Druckfehler deswegen nicht denken, weil sicher die größte Sorgfalt auf die Correctur verwendet wurde, so bleibt ein großes Contingent der verfehlten Namen auf dem Schuldbregister des schleuderischen Abschreibers. Saptor statt Saphoris oder (arabisirend) Saphoris; Aron statt Accon; Manibie statt Mambre; Seboim statt Seboim; Adonia statt Adama; Paline statt Palme; Josape statt Joppe; Azaroth statt Anathoth; Panthas statt Jonathas; Pharpbar statt Sarepta; Vericus statt Veritus; Cortosa statt Tortosa. — Folgenden Fehler aber können wir keinesfalls dem Abschreiber aufbürden; es ist der Name Castell perogni; gewiß wollte Leupold das als Uebersetzung gelten lassen, denn das erste Wort hat eine deutsche Form, das zweite Wort konnte er deshalb nicht peregrinorum geschrieben haben. (S. 536, 6.) Der deutsche Abschreiber hat den Unsinn schon vorgefunden. Nehmen wir an, Leupold sei im hl. Lande gewesen, konnte er das Bilgerschloß gesehen haben, und doch diese sinnlose Uebersetzung bieten? 1291 ist das Schloß gefallen, wann war Leupold dort? Nahe bei dem Meere soll die hl. Eufemie begraben sein. Das konnte er nicht gesehen haben. Das ganze ist einfach ein Mißverständniß, entstanden durch die schlechte Beschaffenheit des lateinischen Codex, aus welchem Leupold übersehte. — Der Mann, der solche Fehler stehen läßt und augenscheinlich nicht im Stande ist sie auszubessern, kennt nicht das heilige Land. —

Es entsteht in uns der Verdacht, daß Leupold auch manche der obigen Schreibfehler schon vorgefunden und uncorrectirt in seine Uebersetzung herübergenommen habe: wäre das aber richtig, so müßten wir weiter folgern, daß er vom Heiliglandpilger Hertel diesen uncorrectirten Text nicht habe erhalten können; sondern daß

er vielleicht von Johann von Liechtenstein oder anderswoher den Philippus erhielt, dessen Werk damals ziemlich neu, vielfach benützt und daher oft abgeschrieben und leicht erreichbar war. Für diese etwaigen Fehler des Philippuscodex können wir durchaus nicht den Hertel, sondern nur irgend einen obscuren, handwerksmäßigen Abschreiber verantwortlich machen.

Aber noch mehr! Wir sind nicht allein schon geneigt, den Leopold nicht für einen PalästinaPilger zu halten, seine tiefere Kenntniß des h. Landes überhaupt in Frage zu stellen, sondern wir gehen noch weiter. Wir sehen auf S. 531, Z. 25, daß Leopold die Zahl achtundzwanzig mit Buchstaben ausschreibt. Sollte es wahr sein, daß das kein Fehler des Abschreibers ist, so würde die bibl. Erudition unseres Lectors ein wenig in unserer Achtung sinken. Denn Leopold wäre dann mindestens zu bequem gewesen, bei Joa. 5, 5 nachzusehen, und die im fehlerhaften Philippus-Codex befindliche Zahl zu controlliren. Ähnliche Erwägungen knüpfen sich an die 24 (statt 14) Jahre, um welche Maria unsern Herrn Jesus Christus überlebt haben soll, nur würde es sich da um Kenntniß der kirchlichen Tradition handeln. — Im Ganzen sehen wir, daß Leopoldus die Schriftstellen seines Originals wegläßt oder verkürzt. Vielleicht weil er für einen nicht theologisch gebildeten Mann übersetzte? Anderes, wie die Worte Patmason und Mesalibe ließ er wol weg, weil sie unverständlich seien: — die Verwechslung Kram statt Krampf — mag man dem Abschreiber des Leopold zuschieben.

Aber recht unzufrieden sind wir mit ihm, daß er so häufig das Legendenhafte weggelassen hat. Auch diese Kürzungen dem deutschen Abschreiber zuzuschreiben, geht denn doch nicht an. Der arme Handwerker bräche uns unter der Last zusammen. Ebenso sprechen noch die sonstigen Philippus-Texte dafür, daß der dem Leopold vorliegende vielleicht recht fehlerhaft, aber nicht so empfindlich lückenhaft war. Wer sollte diese Kürzungen gemacht haben? — Wollte man aber ernsthaft darauf beharren, daß der lat. Codex schon so gekürzt war, so mache ich den PalästinaPilger dafür verantwortlich, daß er nicht das ergänzt, was er gesehen hat. In weiterer Schlußfolge komme ich also wieder auf den Satz, daß Leopold das h. Land nicht gesehen.

Aber Leopold hat sein Talent im Kürzen auch anderswo erprobt, er wird gleich unter einem für diese Kürzungen verantwortlich gemacht.

Nun fehlt in gar zu vielen Fällen das Legendenhafte, welches an die heiligen Stätten sich knüpft und nur zu häufig die ganze Geschichte derselben ausmacht. Läßt einmal Leupold — aus welchem Grunde immer — die Legende fort, so nimmt er das Interessante fort, so fehlt uns dasjenige, woraus wir gewöhnlich auf das Alter der undatirten Palästinawerke schließen. Er übergibt aber unter anderem das Pantaleonbild, Pelagiamonument, die Legenden von der heiligen Maria von Egypten, die Milchgrotte zc. — Noch dazu hält es schwer, in diesen Kürzungen ein Princip zu erkennen, nach welchem er vorging. — Hätte er all das im Lande selber gesehen und gehört, gewiß hätte er treuer an den Erzählungen festgehalten.

Weiter, sein Text ist bei den Philisterstädten in großer Verwirrung und es fehlen die Namen: Darum, Ascalon, Blanchegarde. — Die Namen der Orte nördlich von Joppe sind in gründlicher Unordnung. Der Grund ist einfach: der dem Leupold vorliegende lateinische Text war schon so verwirrt. Kann aber angenommen werden, Leupold habe das heilige Land gesehen, wenn er dem Johann von Liechtenstein einen solchen Text zu liefern im Stande ist? oder Hertel, der vom Sinai aus über Rama nach Jerusalem zog, habe einen solchen Text dem Leupold uncorrectirt übergeben?

Das Endergebnis dieser Vergleichung ist, daß der dem Leupold vorliegende, schlecht abgeschriebene Philippustext noch vom Uebersetzer sich in manch' wichtiger Parthie eine Kürzung gefallen lassen mußte. Es muß uns wundern, daß im gelehrten Herausgeber des Leupold bei der Vergleichung mit dem Codex V nicht das Bedenken wach wurde, das Werkchen gehöre viel eher in eine der deutschen Sprachforschung gewidmete, als in jene theologische Zeitung, für welche ohnedies seit einiger Zeit der unbeschnittene Text des nicht zu reichen Philippus vorlag.

Wenn Tobler, l. c. p. 42. ad annum 1370 schrieb, Leupold's Beschreibung verdiene gedruckt zu werden, so geschah dies nur in der Voraussetzung, Leupold sei im heiligen Lande gewesen und Hertel sei der Verfasser der lateinischen Grundschrift: Beides hat sich als nicht zutreffend erwiesen.

Den eben entwickelten Gründen, daß Leupold nicht im heiligen Lande war, fügen wir noch diese an: 1) In der ersten Schrift erfahren wir, daß Leupold Rom aus eigener Anschauung kenne, in

der 2. aber, daß er zu Paris war. Nirgends verräth er, daß er selbst zu Jerusalem gewesen, eine Bescheidenheit, die ihm gar nicht zuzumuthen ist. 2) In der Rombeschreibung zeigt er, welche große Freude er an dem Reichthume der Ablässe habe, die an den frommen Besuch der heiligen Stätten geknüpft sind: wäre er im heiligen Lande gewesen, gewiß hätte er sich eingehend um die Ablässe erkundigt, die an den verschiedenen Orten zu gewinnen sind. Hätte er deren Einfügung in den Philippus unterlassen? — Leider kam ihm die im Jahre 1491 zu Venedig gedruckte Zusammenstellung nicht zur Hand, welche auch in mehreren österr. Handschriften (z. B. S. Florian, 2 Codd. saec. XV.) zu finden ist und ein genaues Verzeichniß der Ablässe des heiligen Landes liefert. Sie war wol damals noch nicht unternommen worden. — (Siehe Tobler, Bibliogr. 58.)

Nur zwei Notizen könnten zu dem Nachweise benutzt werden, Leopold sei wirklich im heiligen Lande gewesen: 1) — S. 533, letzte Zeile. Aber es kann bei dem „ich“ schon deshalb nicht an Leopold gedacht werden, weil dieser dem Pronomen „ich“ immer zugleich das Epitheton „Königmeister Leopold“ hinzufügt, siehe S. 519, 522, 526, 531, 540. — 2) S. 535. Toppe sei „aller dinstag derstört.“ Aber dieser Satz kann aus Hertels Schrift herübergenommen sein. Denn gewiß kam dieser durch Toppe.

Den angeführten Gründen, daß Hertel nicht der Urheber oder Uebersetzer der lateinischen Urschrift sei, lassen sich folgende anfügen: 1) Der Schluß-Satz des Leopold spricht entschieden dagegen. Hertel hatte von Palästina nur die Parthien bis an den Jordan beschrieben. 2) Die Uebersetzung Leopolds beginnt mit Nazareth, Hertel aber zog von Ramleh zur heiligen Stadt hinauf. 3) Wo im Stücke II vom Berge Sinai und Eghypten die Rede ist, hätte Hertel gewiß seine Person durchblicken lassen; bei dem obigen „ich“ (S. 535) an ihn zu denken, verbietet seine Beschreibung von „Babylon“ und eben dem Balsamgarten. (S. 539). 4) Mit welchem Rechte hätte Hertel, Leopold's Zeitgenosse, vom Castellum peregrinorum und dem Grabe der hl. Euphemia als noch bestehend schreiben können? Wie alt müßte Hertel geworden sein? Oder ist am Ende die von Herrn Haupt gefundene Zahl (1377) unrichtig? Da letzteres nicht zugegeben werden kann, so bleibt unsere obige Behauptung zu Recht bestehen.

Sind aber diese beiden Thatsachen bewiesen, so hat Leopold für den Palästinaforscher den Werth verloren, und bietet ein spe-

cielles Interesse nur dem deutschen Sprachforscher und — dem Herausgeber des Philippus, der ihn denn auch in den Varianten als L einfügt. L gibt der Codexreihe MNV neues Gewicht, umso mehr als die ihm vorliegende lateinische Handschrift mit oder nach dem Codex V. die älteste war, natürlich mit dem Vorbehalte, daß die nicht in eigenen Augenschein genommene Handschrift B nicht etwa doch noch älter ist.

X.

Noch bleiben einige Fragen zu erledigen, welche Herr Haupt S. 514 aufwirft.

1) „Hat Philipp den Leupold übersetzt?“ — Die Frage ist erledigt, wenn es richtig ist, daß Philipp höchstens in den Anfang und Leupold in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört. 2) „Oder war das Büchlein, das Hertel von Liechtenstein dem Philipp übergab, eben das des Philipp?“ — Hertel muß bei der Philippusfrage ganz aus dem Spiele gelassen werden: wie die von Leupold übersetzte Grundlage aussah, so konnte sie Hertel nicht verfaßt, bearbeitet, gekürzt oder auch nur uncorrectirt übergeben haben. Die Frage sollte so lauten: Ist das Büchlein, das Leupold für Johann von Liechtenstein übersetzt, unser Philippus? Und dann antworten wir: Ja, und kümmern uns nicht weiter darum, woher Leupold zu seinem Philippus-Exemplar kam. 3) Die 3. Frage gehört, wenn die beiden ersten richtig beantwortet sind, nicht in unser Gebiet. Nur möge man den Zeitunterschied zwischen Philippus und Hertel im Auge behalten.

Die Sache liegt einfach und ohne alle Verwirrung so: Der mächtige Johann von Liechtenstein wünscht von Leupold eine deutsche Beschreibung sämtlicher Heiligstätten, nach denen die Augen der gesammten Christenheit seit mehr als tausend Jahren gerichtet sind: Rom, Jerusalem, Sinai. Leupold bearbeitet für Rom eine ältere, oft abgeschriebene Zusammenstellung der Kirchen und Abflüsse: für Jerusalem nimmt er eine damals neue, leicht erreichbare (gegenüber den großen Werken des Jacobus de Vitriaco, Burchardus, Marinus Sanutus) und gern gelesene Beschreibung her, deren Autor er nicht kannte, sonst hätte er ihn nicht verschwiegen (man sehe das treuherzige Ende S. 540); für den Sinai hatte er einen kurzen, lateinischen Bericht des Hertel, den dieser ihm selber übergab. Aber

energisch muß dieser Leopold gewesen sein, energisch im Abkürzen: selbst vom Hertelschen Bericht, der doch kurz genug war, nahm er das Ende weg, weil er glaubte, die Reise nach Jerusalem und an den Jordan sei ohnedies genügend im Stücke Nr. II beschrieben.

Philippi descriptio de terre sancte.

Iste sunt peregrinationes Ierusalem et tocius terre sancte ¹⁾.

Textus Philippi ad fidem quinque Codicum msptt.

Caput I.

Gloriose ²⁾ ac sancte civitatis Ierusalem peregrinaciones ³⁾ scire cupientes nec non eciam ⁴⁾ tocius terre sancte oportet prius — sicut ⁵⁾ michi videtur — Nazareth pergere, quia dignum est, quod unde ⁶⁾ nostre redemptionis fuit incium, inde ⁷⁾ nostre peregrinationis sumamus exordium.

¹⁾ Der Troppauer Codex (T) gibt folgende Capitellübersicht: (Rubr.) De locis peregrinationum. (Inc.) Loca peregrinationum civitatis sancte Ierusalem et tocius sancte terre. Primum est Hierusalem et Nazareth. Secundum montis Syon. Tercium intermedia oratoria montis Syon et montis Oliveti. Quartum montis Oliveti. Quintum Bethleem et Bethel, Ebron. Sextum Bethanie et fluvij Jordanis. Septimum Thiberiadis et adniacencium Octavum Damasci vel Arabie. — Ich bin auf Grund des Klosterneuburger Codex von dieser Capitellabtheilung abgewichen. L hatte eine dem T ähnliche Vorlage.

Titel: Iste sunt: N. Iste liber tractat de terra sancta et de locis sanctis: V. Im Cod. M. fehlt der Titel.

²⁾ Der Anfang lautet nach T: Scire igitur cupientes sancte civitatis Ierusalem nec non terre tocius sancte loca dignum videtur eos Narareth primum peregrinari, quia unde est nostre redemptionis incium, inde sumamus exordium.

³⁾ M: peregrinationis. N. om. hanc vocem.

⁴⁾ M: om. h. v.

⁵⁾ M: ut.

⁶⁾ M. N. V: ubi.

⁷⁾ M: ibi. Vergl. zu diesem Eingang den Oboicus, dann Joh. Witzb. 486, und Marin. San. III, 14, 7 (p. 253).

Cod. Brug. No. 243.

Quinto decimo miliario ab Accon civitas Nazareth, in introitu Galilee ex parte orientali iuxta montes sita, civitas proprie Salvatoris, eo quod in ea conceptus et nutritus fuit. Postquam desponsata fuit Ioseph Virgo Sancta (ibi: Conjectur) morabatur, ad quam missus est Angelus Gabriel a Domino, salutis nostre nuncios primordia. Hec autem sancta est et Domino amabilis civitas, in qua Verbum caro factum est et flos omnia vincens aromata in utero virginis genuerit, unde et merito ‚flos‘ (Text: sol) interpretatur. In hoc super omnes alias speciali gaudet privilegio, quod salutis nostre Dominus in ea principium¹⁾ procuravit, uti¹⁾ in ea preterea nutriti¹⁾ et parentibus subici dignatus est, cui Pater omnia, que sunt in celo et in terra subiecit.

In Nazareth labitur fons exiguus, qui fons Gabrielis vocatur, de quo puer Iesus Christus aquam haurire solebat et inde ministrabat matri sue et sibi. Miliario a Nazareth contra meridiem est locus, qui saltus dicitur, ex

Codd. MNVT.

In Nazareth enim²⁾ gloriosa semper Virgo Maria fuit a Gabriele archangelo salutata cum dixit³⁾: Ave gracia plena, Dominus tecum etc.

Ibi eciam⁴⁾ est fons ille modicus, ex⁵⁾ quo puer Iesus hauriebat aquam matri sue;

ibi eciam⁶⁾ est monticulus, qui

¹⁾ Undeutsch in der Abschrift mit Bleistift ergänzt.

²⁾ M: igitur. N: scilicet enim virgo M. a Gabr. arch. annunciata. — V: enim virgo M. fuit a. G. arch. annunciata. T: per angelum salutata.

³⁾ T: dixit: Luc. Ave. — M: Ave Maria. Ibi. cet. om.

⁴⁾ N et V: ibi enim. T: etenim. M. om: ille.

⁵⁾ M et V: in quo. N: ubi. N et V: om. puer. T: hausit.

⁶⁾ M: om. eciam. T: Saltus Domini. M. et T: ubi Judei. M: ipsum. T. prec. deorsum. N: noluerunt.

quo iuvenem Iesum Christum precipitare voluerunt parentes eius emulantes prudentiam eius, sed ab eis in momento disparuit.

Quarto miliario a Nazareth in via, que ducit Accon, est Saphoris civitas, de qua erat Anna mater Marie, matris Christi. Est inter ipsam et Nazareth fons irriguus et perspicuus, aquas ex se copiosas emittens, qui fons Saphorinus vocatur.

Sexto miliario a Nazareth, secundo a Saphoris versus orientem est Cana Galilee, a qua Symon Chananeus et Philippus et Nathanael ¹⁾, in qua Iesus Christus cum matre discumbens in nuptiis aquam mutavit in vinum.

dicitur Saltus, unde Iudei Iesum precipitare voluerunt.

Prope ²⁾ Nazareth per quatuor miliaria est Saphoris civitas ex qua ³⁾ orta est beata Anna mater virginis Marie. A Saphoro per

leucam ⁴⁾ et dimidiam est Cana Galilee, ubi Dominus noster aquam in vinum convertit, de qua fuit Symon Chananeus et Nathanael.

Viâ vero que ducit de Accon Nazareth est Saphran ⁵⁾ castrum ex quo nati dicuntur Iacobus et Iohannes filii Zebedei.

¹⁾ V: Nathal.

²⁾ T: et Naz. per. In der Angabe von 4 mill. Distanz zwischen Naz. und Saphoris stimmen Phil., Odor. und Marin. San. (ad duas leucas) gegen Joh. Wirzb. Theodoricus und Innom. VI., welche alle nur 2 mill. angeben. Aber schon Burck. vom Berge Sion stellt die Entfernung auf 2 leucas, p. 46 (ed. Laurent.).

³⁾ N et V: in qua nata fuit S. Anna. M: mater BVM.

⁴⁾ M: A saph. plenam et dim. T: ubi Christus primum manifesto signo aquam. Bloss 4 Entfernungen sind bei Philippus in Leuten gegeben: von Saphoris nach Cana ($1\frac{1}{2}$), von hl. Kreuz nach S. Philipp ($2\frac{1}{2}$), von S. Philipp nach S. Johann (1) und von S. Johann nach Jerusalem (3): sonst rechnet er nach dem alten Compendio in mill. — An unserer Stelle weicht der von Laurent gebrachte Odoricus-Text sowohl von Philippus als vom Compendium ab, er hat IIII mill., während alle anderen vom Comp. abhängigen Schriften II o aufweisen: sollte oben der Text in der linken Columne nicht für Correctur des Odoricus verwendbar sein?

⁵⁾ Theodoricus erwähnt Saphran als castrum firmissimum Templariorum. Innom. V. gibt die Entfernung zu groß an: VI mill. — M: Saphitam. T: Saphray. nati sunt.

Sexto miliario a Nazareth contra orientem est mons Thabor, qui sublimis est et arduus valde, in quo Dominus coram Petro, Iacobo et Iohanne presentibus Moyse et Helya transfiguratus gloriam future resurrectionis ostendit. Propter loci reverenciam et honorem ibi monasterium construxerunt Christiani (Text: Christianiam). Est autem predictus mons in regione Galilee, habet ad radicem eius torrentem Cison. In descensu montis obviavit Abrahe a cede Amalech (redeunti: so ergänze ich aus Oboricus) Dominus Melchisedech qui et Sem filius Noë (meine Copie: voce) sacerdos et rex Salem presentans ei panem et vinum figurabat altare Christi sub (Copie: sibi) gracia. Secundo miliario a Thabor (est) Naim civitas Galilee contra meridiem iuxta Endor, qui est vicus grandis in quarto miliario eiusdem montis ad meridiem ad cuius portam civitatis Iesus Christus restituit vite filium vidue.

(Das nun hier Folgende haben die andern Cod. erst im IX. Cap. De peregrinationibus Ty-

A Nazareth per quatuor miliaria est mons Thabor ubi transfiguravit ¹⁾ se Dominus coram discipulis suis scil. Petro, Iacobo et Iohanne apparentibus sibi Moyse et Helya, ubi vox de celo facta est ²⁾: „Hic est filius meus dilectus in quo michi bene complacui: ipsum audite.“ Ibi prope ³⁾ ad

duo miliaria est Naim civitas ad radicem montis Endor sita, in qua Dominus noster suscitavit filium mulieris vidue.

¹⁾ T: Jesus coram Petro . . cet. om.

²⁾ T: est dicens: Luce: hic est f. m. dil. (cet. om. ut M). N: Vox ad eum. N: complacuit.

³⁾ T: inde a duo. M: Endor ubi DNIX. T: sita, ante cuius portam suscitavit Dom. adolescentem filium vidue. Luce. — Marin. San. de monte Tabor ad duas leucas, gibt die Entfernung doppelt so groß.

beriadis et locorum locorum adiacentium, welches zu vergleichen ist. — Die Reihenfolge ist ganz wie im Oboicus.)

Sexto miliario a Naim Cenarech civitas que¹⁾ et Tyberias a Tyberio Cesare est cognominata. Est autem supra mare Galilee sita, frumenti, vini et piscium ubertate redundans. Hanc in iuventute sua Iesus Christus frequentare solebat: unde igitur accidit, quod cum puer Iesus Christus cum quodam cognato suo moram²⁾ ibi contraheret iratus predictus homo arripiens facem ardentem post puerum Iesum Christum proiecit volens ipsum percutere; sed fax terre³⁾ infixi in arborem crevit imanissimam, que usque in hodiernum diem flores et fructus produxit. Hanc⁴⁾ prope civitatem sunt balnea aquam calidissimam⁵⁾ perpetuo emanantia. Miliario a Thiberiade Magdalum opidum, a quo Maria Magdalena vocatur.

Mare autem Galilee est stagnum in finibus Galilee ex aquis dulcissimis collectum et variis piscium generibus commodissimum, visui⁶⁾ amenum et delectabile ad potandum. Et quoniam tam longitudine quam latitudine valde spaciosum, more Hebreorum et Egyptiorum, qui quasdam aquarum copiosas et spaciosas congregaciones tam ex aquis dulcibus quam ex salsis mare nominant, predictus lacus⁷⁾ sic nuncupatur; Thyberiadis⁸⁾, que vulgariter Thabaria nominatur, adiacet, iuxta quam civitas Petri et Andree quam Dominus propria illustravit presencia sita⁹⁾ scil. Bethsaida. Dicitur quandoque stagnum Gensareth quod interpretatur „auram generans“ eo quod ex faucibus moncium circumstancium frequenter ventum validum colligit, ex quo facta in stagno¹⁰⁾ perturbacione et invalescente

1) Text: que est et.

2) Text: moraturus igitur contraheret.

3) Text: causaliter infixi.

4) Text: habens.

5) Text: caudissimam.

6) Text: visum.

7) pred. Jacobus sic.

8) Thyberiadenti. Thanaria.

9) sitam.

10) stangno berturbatione.

tempestate undis¹⁾ fluctuantibus navicule quandoque submerguntur. Supra istud mare Dominus sicco pede perambulavit, unde Petro volenti ad eum ire et mergenti ait: „Modice fidei“ etc. unde alia vice discipulis periclitantibus mare quietum reddidit. In sinistro capite maris (montis) in concavo Genezareth locus generans auram, quod adhuc ab illic²⁾ presentibus sentitur. Mare Galilee initium sumit inter Bethsaidam et Capharnaum. (Quarto mil.) a Bethsaida (est) Corosaim, in qua³⁾ nutrietur Antichristus seductor orbis. De hijs duabus civitatibus ait Iesus Christus: „Ve tibi Corosaim, ve tibi Bethsaida.“ Quinto miliario a Corosaim Cedar, excellentissima civitas, de qua dicitur: „cum habitantibus Cedar.“ Capharnaum in dextro capite maris sita est civitas centurionis. [In⁴⁾ hac civitate multa signa fecit Iesus Christus. Secundo mil. a Capharnaum in descensu montis est locus in quo Dominus sermocinavit ad turbas et instruxit Apostolos suos docens eos, in quo et leprosum curavit. Miliario a descensu illo est locus, in quo Dominus pavit quinque milia hominum de quinque panibus et duobus piscibus, unde locus ille Mensa vocatur, id est: locus refectiois. Cui subiacet ille locus, in quo Christus post resurrectionem suam discipulis apparuit comedens cum eis partem piscis⁵⁾ assi et favum mellis.]

A Nazareth recto tramite est Sebastia⁶⁾ que olim dicebatur Samaria, in qua sepultum fuit corpus b. Johannis baptiste inter Helyzeum et Abdiam prophetas, translatum de Macheronta⁷⁾ opido quod est ultra Iordanem, ubi existit decollatus. A Sebastia per IIII miliaria est Neapolis⁸⁾ civitas, olim Sichem dicta a Sichem filio Emor, in qua sepulta fuerunt ossa Ioseph filij Iacob

1) unde. subjunguntur.

2) illis.

3) quo.

4) *Mein Collationsexemplar macht folgende Randbemerkung: „J'ai retrouvé plus loin dans la copie le passage qui se trouve ici entre parenthèse.“*

5) pisis assu.

6) T: itur ad Sebastiam. N et V om: que. T: sepultum est caput.

7) M: Martata. N: Nychironcana. V: Nychirontana. T: Machorenta. M: ibi fuit decoll. T: ubi existit decollatio eius.

8) N et V: Neapolis. M: translato.

translata de Egipto. Ibi eciam est puteus (Iacob), super quem ¹⁾ Iesus ex itinere fatigatus resedit et ubi a muliere samaritana peciit bibere. Ibi eciam ²⁾ sunt duo colles scil. Dan et Bethel, in quibus Ieroboam rex Israel posuit vitulos aureos et adorari ³⁾ precepit dicens: „Hij sunt dij tui, Israel, qui te duxerunt de Egipto.

A Neapoli usque Ierusalem sunt fere XXIII ^{or} miliaria.	A Neapoli usque Ierusalem sunt XX miliaria.
---	---

Cum ⁴⁾ autem Hierosolimam perveneris debes intrare per portam S. Stephani et ita sanctam ingredi civitatem.

Caput II.

Ordo ⁵⁾ uero peregrinationum in Ierusalem talis est,

Ierusalem est autem civitas civitatum sanctarum, sancta domina gentium, princeps provinciarum, speciali ⁶⁾ prerogativa civitas Regis magni dicta et quasi in centro mundi, in medio terre posita, ut ad eam confluerent omnes gentes, possessio patriarcharum, alumpna prophetarum, Domini patria, mater fidei, sicut Roma

ut primo ingrediatur ⁷⁾ homo ecclesiam Sepulchri, in qua sunt hee peregrinationes sive oratoria ⁸⁾ scil:

¹⁾ T: super quo. M: fatigatus itinere. T: Iesus itin. fatig. V: et ibi. T: et a mul. Sam. aquam ad bibendum peciit.

²⁾ M et V om: eciam. N: due collos. V: due colles. T: colles. Hay et Bethel.

³⁾ M: adoravit precepit dicens: Hii sunt filii tui Israhel dii. T: hii sunt dii etc.

⁴⁾ M: Cum autem Ierus. volueris intrare, intrabis per portam S. St. sanct. ingr. civ. N: Cum autem Ierus. fueris in terra debes per portam S. St. sanct. ingr. civ. V: Cum aut. Ierus. fueris intrare debes per . . . Der Brügger Coder scheint mit dem Wiener zu stimmen.

⁵⁾ V om: Ordo — primo.

⁶⁾ spiritali.

⁷⁾ N: egrediatur. M om: homo. N et V om: Domini.

⁸⁾ N et V: ordinaria, videlicet . . . T: in qua inveniet oratoria: Sepulc. Iesu Christi.

est mater fidelium, preelecta et sanctificata, in qua steterunt pedes Domini, ab Angelis honorata, ab omni natione que sub celo est frequentata. Est autem in monte eminenti constituta, ex utraque parte montuosa¹⁾ vel monticulosa, in illa parte Syrie que dicitur Iuda et Palestina lacte et melle fluens, frumento, vino et oleo et omnibus temporalibus bonis habundans, fluminibus autem prorsus carens. Fontes autem non habet excepto uno qui Siloe nominatur, qui sub monte Syon per medium vallis Iosaphat fluens quandoque copiosas ministrat aquas plerumque vero modice vel penitus aque nulle reperiuntur. Sunt autem in urbe et extra urbem multe cysterne ex aquis pluvialibus tam hominibus quam animalibus ad potandum sufficientes et ad alias necessitates. Habet²⁾ vero plura et diversa nomina ex varijs eventibus et secundum diversas linguas et naciones: Primo vocata est Iebus, postea Salem ex quibus duobus vocabulis tertium³⁾ nomen habet Ierusalem, Luza, Betel. Ad ultimum dicta est Helya ab Helyo questore romano qui eam in loco in quo modo est post destructionem a Tito et Vespasiano factam⁴⁾ reedificavit. Civitas autem Ierusalem in qua redemptionis nostre ministeria corporaliter exhibuit, quanto omnibus alijs regnis⁵⁾ et civitatibus privilegio preeminet sanctitatis et excellentia dignitatis, tanto quasi odore agri pleni cui benedixit Dominus plures religiosas personas ad se traxit. Habet autem montem Syon a meridie, in quo David in arce⁶⁾ Syon expulsis Iebuseis habitavit et⁷⁾ eam civitatem (Davidis) appellavit. Montem autem Oliveti habet ab Oriente.

Mons siquidem Calvarie in quo crucifixus est, totus ubi sanguis de latere eius exiens nimium lapidem scidit sub monte Calvarie in parte illa que Golgata vocatur, ubi inventum fuit caput Ade primi hominis — et⁸⁾ locus dominici sepulchri

1) monstruosa.

2) Hec.

3) Text: trium nominum.

4) fractum.

5) legis.

6) arche Syon ecclis.

7) in eam.

8) Est locus divini Sepulchri . . sibi monte Calv.

qui loco illi proximus est sub monte Calvarie: usque ad tempora Helij Adriani imperatoris extra civitatem erant. Dominus autem passus est et sepultus est extra portam civitatis. Predictus autem Helius Adrianus civitatem a Tito et Vespasiano destructam reparavit ductus aquarum construens quibus ¹⁾ pluviali tempore a sordibus purgaretur. Adeo autem ampliavit civitatem, quod locum dominici sepulchri intra ²⁾ murorum ambitum inclusit, in quo loco postea Christiani ob reverenciam dominici ³⁾ sepulchri artificioso opere, decenti scemate, forma rotunda, uno tamen foramine superius apertam dominice resurrectionis ecclesiam gloriosam construxerunt, que inter sancta et venerabilia loca non immerito optinet principatum. In quo loco corpus Domini preciosum cum aromatibus honorifice sepultum usque in diem terciam requievit, die autem tertia surrexit ut dixit. In ewangelio autem paschali cum dicitur: „surrexit non est hic“ dyaconus qui legit ewangelium digito demonstrat dominicam sepulturam.

Sepulchrum Domini nostri Iesu Christi et mons ⁴⁾ Calvarie, in quo Dominus noster crucifixus fuit, ubi sanguis de latere eius exiens unum lapidem scidit. Sub ⁵⁾ monte Calvarie est Golgatha, ubi inventum fuit caput Ade primi hominis.

¹⁾ quibus a pluv.

²⁾ Text: infra.

³⁾ divinici.

⁴⁾ T: item montem Calvarie. Dominus est crucif. Ibi sanquis. — M: de latere eius fluens. Sub monte (cet. om.).

⁵⁾ T: sub eodem monte. M: est mons Golgatha. N: Golgotan. V: Golgathan. T: est Golgota locus. — T: fuit tunc caput ade. Prope mont.

Prope montem ¹⁾ Calvarie est locus, ubi gloriosa Virgo Maria cum alijs mulieribus plangebat et lamentabatur Dominum nostrum in cruce pendentem. Ibi iuxta est locus ubi Ioseph ab Arimathia et Nicodemus laverunt ²⁾ Iesum, quando eum deposuerunt de cruce. Est eciam ibi (in medio chori: addit Brug.) alius locus, qui dicitur medium mundi, ubi Dominus ³⁾ posuit digitum suum dicens: „Hic est medium mundi.“ Et ibi prope est locus ille, ubi Dominus noster a mortuis resurgens apparuit Marie Magdalene, quando ⁴⁾ existimavit eum ortulanum et ait: „Domine, si tu sustulisti eum, dicito ⁵⁾ michi, ubi posuisti eum.“ In quo loco factum est altare in honore illius ⁶⁾ apparicionis quod est ante cellam Sepulchri. Postea ⁷⁾ vadit homo ad locum, ubi s. Helena mater Constantini invenit S. Crucem et est ibi quedam parva fenestra, per quam dicitur quod audiatur clamor animarum in purgatorio. Vadit (eciam) homo ad locum, ubi est ⁸⁾ columpna ad quam Dominus noster fuit ligatus et flagellatus que est sub quodam altari. Est ⁹⁾ eciam alius locus in sinistra parte Ecclesie in quo est columpna parva et subtilis ad quam

¹⁾ T: est locus Calvarie. — T: plangebat filium suum cet. om. M: Dom. nostr. JX.

²⁾ T: Nic. advenerunt ad Hiesum deponendum de cruce. — M: leverunt. — Est ibi locus.

³⁾ M: DNJX. N: ubi Deus digitum suum ponens dixit. T: ubi Hiesus ponebat digit. s. dicens. V: ubi Dominus d. s. ponens dixit. V: medium mundum. — Vergleiche das in der Einleitung mitgetheilte Fragment. Tobler, Synom. III. zeigt die Weltmitte in jenem Loch, worin das Kreuz Christi gestanden (Theodericus p. 131.)

⁴⁾ M: estimabat. V et N: estimavit.

⁵⁾ M et T om: dicito — eum. N: dicito michi, ubi posuisti eum, dicito michi.

⁶⁾ M: hon. app. (ill. om.) que est ante ecclesiam sep. — T: et est ante.

⁷⁾ M: Deinde vadit ad locum. N et V: omittunt totam sententiam: „ubi Helena — in purgatorio.“ T: per quam dicitur audiri. existencium in purgatorio.

⁸⁾ M: Vadit h. ad loc. ubi est sub altari ad quam Dominus noster fuit ligatus et flagellatus columpnam. Et alius locus est . . . N: et est ibi sub quodam. T: itur eciam ad columpnam . . . ligatus fuit que . . .

⁹⁾ N om: eciam. M: ubi est columpna . . . T: ubi est parva col., in quo etiam Hiesus . . . asseritur. — M: ad quam dicitur quod Iesus fuerit . . .

Iesum dicitur fuisse ligatum et flagellatum. Deinde vadit homo¹⁾ ad portam, per quam Maria Egipciaca ingredi non poterat sepulchrum Domini ceteris Christianis introeuntibus, donec se promitteret penitenciam subire. ubi et²⁾ vocem audivit dicentem sibi: „Si Iordanem transieris, salva eris. Deinde vadit³⁾ homo ad carcerem Domini in quo Iudei posuerunt eum donec crux erigeretur.

Iuxta cellam⁴⁾ Sepulchri est columpna quedam in qua est ymago b. Panthaleonis martyris, ad quam dicitur tale fuisse miraculum: Accidit quodam tempore quod pessimus Sarracenus intravit Ecclesiam Sepulchri et conspiciens circumquaque vidit predictam ymaginem in columpna. qui oculos ymagini turpans et eruens protinus in terram sui oculi ceciderunt.

Predictae sunt peregrinationes sive oratoria Sepulchri Domini nostri.

Caput III.

Ordo⁵⁾ peregrinationis Syon montis talis est:

Postea debet⁶⁾ homo ire ad montem Syon et in itinere invenitur ecclesia b. Iacobi maioris filij Zebedei que est Hermenorum. ibi est locus, ubi⁷⁾ quondam repositum fuit caput ipsius

¹⁾ M om: homo. — M: ad quam b. M. E. intrare . . . ad sepulchrum. Dom. alius Christ. — T: Dein itur ad portam per quam M. E. ingr. non valuit ceteris intr. donec penitenciam promisit. — M: Tandem promisit se pen. peracturam. — V: donec se promittere et pen. subire.

²⁾ M: ubi eciam aud. voc.: Si — Etiam codd. N et V omittunt: „dicentem sibi“.

³⁾ M: Vadit eciam homo. T: Itur eciam ad. M: crucifigeretur. T: posuerant quousque crux.

⁴⁾ N: iuxta cellam est. V: iuxta cell. Dom. nri. — T om: quedam. M: in qua ymago b. P. m. est depicta, ibi dicitur tale mirac. f. factum. — T om: voces: „ad quam — miraculum“; sed legit: martyris cuius oculos quidam incredulus maculans et eruens Mox eiusdem oculi eruti ceciderunt. Prescripte peregrinationes sunt orat. Dominici-Sepulchri. — M: cum vidit ymag. pred. in col. oculos ymaginis deturpans et er. prot. oculi proprii . . . predictae peregr. sive oratoria sunt in ecclesia Dominici Sepulchri. — N et V: sive ordinaria Sepulchri Dni. nri.

⁵⁾ Titulus capitis est ex cod. N.

⁶⁾ N: transire. T: postea eatur . . . Eodem itinere. — Marin. San. p. 254: post vadat Peregrinus . . . N et V: beati Iacobi Zebedei.

⁷⁾ M: Zeb, ubi decollatus est et corpus per manus angelorum ablatum est, ut quidam dicunt; alii dicunt, quod Ierusalem ubi proprius est Ecclesiam fuerit decollatus, quod magis credo. — Cfr. Marin. San. — T: caput eius . . . per angelos. cetera omittit ut Odoricus.

Iacobi allatum de Yoppen per manus angelorum et ibi fuit decollatus ut quidam dicunt: alij vero quod in Ierusalem, ubi est ecclesia ipsius, decollatus fuerit, quod magis credo.

In monte Sion ¹⁾ invenit homo domum Salvatoris, que olim fuit domus Cayphe principis sacerdotum in qua Dominus noster tota nocte ²⁾ fuit flagellatus. et est ibi pars ³⁾ columpne, in qua eciam dicitur fuisse ligatus et flagellatus. Ibidem eciam Petrus ter Christum negavit, antequam gallus cantaret, et ibi sedens in atrio cum ministris calefaciebat se, quia frigus erat. Ibi eciam est carcer, ubi Iudei ⁴⁾ Iesum imposuerunt et servaverunt usque mane; mane autem facto miserunt eum vinctum ad Pilatum. Est eciam ibi lapis grandis ⁵⁾ super altare, qui dicitur fuisse lapis qui primo positus fuit super monumentum Domini nostri. Quidam dicunt, quod Corasmini ⁶⁾ quando ceperunt Ierusalem fregerunt illum et disperserunt credentes in sepulchro invenire thesauros absconditos. Deinde vadit homo ad cellam quandam ⁷⁾ in qua beata Virgo Maria morabatur XIII annis post ascensionem filij sui ad celum. Et ibi prope est alia cella ⁸⁾ in qua ipsa benedicta Virgo migravit ex hoc seculo. Est eciam ibi ecclesia S. Iohannis evangeliste que fuit

¹⁾ T: In m. S. sancti Salvatoris. M: invenit homo primo ecclesiam S. nostri.

²⁾ T: nocte perpressus est nimium.

³⁾ N et V omittunt voces: et est ibi — flagellatus. — T: in qua eciam dicitur fuisse ligatus; ubi Petrus negavit Christum ante galli cantum ter. cet. om. M: Ibidem scus Petrus. et omittit sententiam: et ibi sed. in atrio etc.

⁴⁾ T: in quo Judei Christum servabant usque mane cet. om. M: posuerunt. servaverunt eum.

⁵⁾ M: grandis in isto loco. — T: magnus. et om.: „super alt. qui dic. f. l.“ M: qui prius fuit super sepulchrum Domini. — T: qui primum. et om.: D^{mi} n^{ri}.

⁶⁾ T: et dicitur quod Corazinini — freg. ipsum putantes thes. invenire in tumulo. — M: Ocasini . . . freg. illum . . . thesaurum absconditum. — N: frangerunt et dispergerant. — N et V omittunt: in sepulchro. — Bergl. Dboricus p. 150, Note 55. Marin. San. erwähnt hier nichts von den Charesmiern.

⁷⁾ T om: quandam. M: semper b. virgo. — om.: ad celum. — N om: ad celum — und hatte ursprünglich nur quatuor, eine jüngere Sand hat hinzugefügt: decim.

⁸⁾ M: capella, in qua b. V. migr. ab h. sec. subiens mortem temporalem. — T: dicitur ab hoc seculo migrasse.

— ut¹⁾ dicitur — prima ecclesia in hoc mundo; in qua idem S. Iohannes ew. in conspectu beate Marie missam celebravit, quamdiu vixit in hoc seculo. Et adhuc²⁾ est ibi lapis quidam rubeus qui erat pro altari et idem lapis transportatus fuit de monte Synai per manus angelorum ad preces b. Thome Apostoli de India revertentis.

Est etiam alia capella in monte Syon, in qua³⁾ est locus, ubi Dominus post cenavit cum discipulis suis et ibi communicavit eos dicens: „Accipite et manducate etc.“ Est et alius⁴⁾ locus ibi, ubi Dominus noster cum surrexisset a cena lavit pedes discipulorum suorum.

Ibi etiam iuxta eorum est locus in quo Apostoli post ascensionem Domini usque ad Pentecostes ieiunijs⁵⁾ et oracionibus promissum Spiritum sanctum expectantes permanserunt. In die vero Pentecostes in specie ignis in loco illo cum sciencia linguarum omnium ad robora receperunt. facto autem super illum locum de celo sono repentino multitudo Iudeorum confluit quibus beatus Petrus propheciam

Ibi etiam est⁶⁾ locus, ubi Spiritus S. super Apostolos in linguis igneis descendit et repleti sunt omnes Spir. So. loquentes magnalia Dei.

¹⁾ M om.: ut dicitur. T: que asseritur prima huius mundi eccl. in qua ipse S. Ioh. ad consp. Marie et ad vota eius Missam celebravit. — N et V: Missam ministrabat. — M: quandiu b. V.

²⁾ T om.: et adhuc. — T et M om.: quidam. T: rubeus apportatus de m. Synai ad preces . . . qui ibi pro alt. e. — M: ad preceptum. Bergl. die bessere Beschäftigung des Obdorus XXI, 3. — L: „ein roter alter stain“ statt: Altarstein.

³⁾ M: ibi locus est. T: cum Odorico omittit hanc parenthesis (in qua est locus). T: ubi Christus. — N et V: cum apostolis suis. — M: ubi et comm. — T: communicans eos sanctissimo corpore et sang. suo dicens: Accipite etc.

⁴⁾ M: alter locus est, ubi Dom. cum surr. — N: ubi et Dom. noster. T: ubi Christus. — om.: suorum.

⁵⁾ Text: ieiunibus.

⁶⁾ T: Etiam alius est locus. — M: Igne super apostolos suos desc. cet. om. T: missus est. cet. om.

Ioelis exponens multos ad Dominum convertit. Hijs omnibus insignis locus ille preeminens inter alia sancta loca maximam optinet privilegij dignitatem.

Est eciam ¹⁾ alius locus ubi Apostoli elegerunt b. Mathiam in Apostolum loco Iude proditoris.

Est eciam locus ²⁾ ibi, ubi Apostoli elegerunt septem diaconos, scil. Stephanum, Philippum, Nicanorem et socios eorum ad predicandum verbum Dei. (Act.) Ibidem prope ³⁾ est alius locus. ubi Apostoli elegerunt b. Iacobum minorem in episcopum Hierosolimitanum qui fuit primus episcopus in Ierusalem (Brug. addit: qui pertica fullonis in Ierusalem martyrio transivit ad Dominum). Est eciam alia ⁴⁾ capella desubtus in qua Dominus noster apparuit discipulis suis ianuis clausis et stetit in medio eorum et dixit: „Pax vobis“ et dixit Thome: „Infer digitum tuum huc et mitte manus tuas in latus meum et noli esse incredulus, sed fidelis.“ Est eciam ⁵⁾ ibi vas lapideum quod dicitur pelvis, in quam misit Dominus aquam, quando lavit pedes discipulorum suorum. Et ibi iuxta ⁶⁾ est Sepulchrum David Regis et Prophete et Salomonis filij eius in quo sepulchro

¹⁾ M: et est ibi locus. — M et V: traditoris.

²⁾ M: Prope illum locum est alter locus. — V: octo diac. videlicet. — M: Nicanorem et Prochorum et alios tres socios: so hat auch T. nur die Namen verschrieben geordnet: Steph. Nic. Proch. et Phil. — Der Rest Act., so wie alle dergl. Anführungen der h. Schrift rühren nur von T. her.

³⁾ M: Ibi iuxta est alter locus. T: Ibi iuxta est alius locus. et o. m. sententiam: qui fuit . . . N: Ierosolimitanem.

⁴⁾ T om.: eciam. T: ubi Hiesus apparuit. — N om.: noster. — N: Apostolis. T: clausis stans et dicens. — M: et ait. — V: eciam dixit Thome. T: et post hec dixit Thome. T: digitum tuum etc. — M: in latus meum etc.

⁵⁾ M: Et est eciam ibi . . . in qua. et lavit ped. (om. disc.) suorum. — T: Christus aquam mittens lavit disc. pedes. — Cfr. Marin. San. p. 254: ibi etiam ostenditur pelvis . .

⁶⁾ M: ibi non longe est. et o. m.: et Prophete. T: David Regis Israel et Sal. — M om.: mittebantur. T: et ibi omnes reges Ierosolimorum sepeliri solebant.

mittebantur omnes reges Ierusalem. Ibi etiam non longe est sepulchrum b. Stephani ¹⁾ Protomartiris, ubi post inventionem suam positum fuit corpus eius, sed modo Rome cum s. Laurencio uno congaudet sarcophago.

Predicta ²⁾ oratoria sunt montis Syon.

Caput IV.

Intermedia ³⁾ oratoria montis Syon et montis oliveti.

In descensu montis Syon est locus, ubi Apostoli portantes ⁴⁾ Dominam nostram ad sepulchrum in vallem Iosaphat deposuerunt feretrum eius: quod audientes Iudei qui morabantur in vico ibi prope, cucurrerunt ad locum, ut raperent corpus b. Virginis et comburerent. Tunc pontifex ⁵⁾ Iudeorum ceteris impudicior et audacior misit manus ad feretrum eius, cui subito arefacte sunt manus. Qui rogavit S. Petrum, ut sibi restitueret manus sanitatem et pro se oraret. Cui b. Petrus ⁶⁾: „Si credis, quod fuit mater Christi et baptizari volueris, recipies sanitatem.“ Qui credidit et statim re-

¹⁾ Marin. San.: ibi etiam non longe est. Der Schäufßatz, von sed . . . an, fehlt. — N et V om.: beati. T: in quod post. inv. collocatus fuit, dein translatus Constantinopolim, nunc autem Rome cum b. Laur. uno gaudent sarc. Levite sancti. — M: una cum Laur. gaudet sarc. — N: congaudent.

²⁾ Dieser Satz findet sich nur in M., an ihn schließt sich der Titel des folgenden Kap. unmittelbar an.

³⁾ Titel aus M. — N. hat Oratoria montis inter oratoria montis Syon et oliveti.

⁴⁾ T: deferentes corpus sacratissimum Virg. Marie in v. J. d. f. q. cum sencientes Iudei q. prope mor. in v. extra civitatem, festinabant, ut raperent c. intemerate Virg. ad comburendum. — M: in loco vel prope. — V: in vico ubi p. ei concurrerunt. — N: ibi prope. — V: ubi reperirent. — N: ut reperirent. — N et V: beate Marie.

⁵⁾ T: Et Pont. illorum audacior cum misisset manus ad feretrum, mox sibi aruerunt. N et V: imprudentior. — M: cuius manus subito . . . et rog . . . pro se. — T: Cum autem Petrum rogaret, ut sibi restituerentur manus et pro se oraturus.

⁶⁾ T: Respondit Petrus: si credis virginem matrem Iesu Christi et Dei baptisari vol. . . . M: fuerit.

stitutus ¹⁾ est pristinae sanitati. Est et ibi quedam ecclesia que vulgariter dicitur Gallicantus ²⁾ in qua caverna profunda est, ubi Petrus penitens quod Christum ter negasset flevit amare.

Deinde vadit homo ad agrum ³⁾, qui emptus fuit pro XXX denarijs argenteis quibus Dominus venditus fuit, qui ebraice dicitur Acheldemach i. e. ager sanguinis. Deinde vadit homo ad fontem ⁴⁾ Syloe, ubi Deus illuminavit cecum a nativitate. Ibi quoque Ysaïas ⁵⁾ Propheta sectus fuit serra lignea a Manasse rege Ierusalem et ibidem sub quercu Rogel tumultatus quiescit.

Caput V. ⁶⁾

[Mons Oliveti.]

Vno miliario ab Ierosolimis versus orientem est mons Oliveti, mons pinguis, mons olivarum, mons sanctus et omni acceptione dignus. In hoc sancto et dignissimo monte Dominus sedebat contra Templum, quando discipuli eius signa adventus eius ad iudicium et confirmationis seculi ab eo quesierunt. In hoc etiam monte frequenter cum discipulis exhibat ad orationem et maxime imminente passione. Ibi quoque monstratur locus,

¹⁾ T: continuo adeptus est pristinam sanitatem. — Diese Legende erzählt Theodericus zweimal in Einem Kapitel, p. 59 u. 60, erwähnt aber nichts von der Befehung des Juden, den er auch nicht zu einem Pontifex macht. Siehe das. S. 200.

²⁾ T: Est etiam ibi eccles. que dic. — M om.: quedam. — M: qui volg. dic. Gall. — N et V: cava. — T: ubi Petrum penituit negasse Christum. — N: quod Deum negasset. M: quod Christum ter negavit, insuper flevit amare. Sieher setzt M. den Satz: deinde vadit homo ad fontem Syloe . . . cecum natum. — Marin. San. läßt die Gallicantuskirche weg. L weicht vom Art. Text ab: die Gallicantuskirche ist nach ihm „tief in der Erde.“ cfr. Tobler, Top. II. 176.

³⁾ T: Deinde vadat ad agrum Acheld. emptum pro XXXta argenteis, precio Christi. — V: emptus est. — M: fuit illis XXX denarijs quibus . . . N et V: Deus venditus. M: fuit Dom. noster IX. — M: quod est ager.

⁴⁾ T: Deinde vadat ad vallem. N: ad montem Syloe. T: ubi Dominus.

⁵⁾ T: Ibi quoque a rege Man. Ys. proph. avunculus eius cum serra lignea divisus est et sub quercu Rogel tumultatus. N et V: sarra. M. serra. M: et ibi Rachel fuit tumultata. Et sufficit de peregrinationibus montis Syon.

⁶⁾ In N steht hier keine Ueberschrift, doch sollte ein neues Kapitel beginnen, was durch den (hier fehlenden) großen Anfangsbuchstaben angedeutet

ubi Dominus noster videntibus discipulis suis ad celos gloriose ascendit et lapis quem tenuit sub pedibus suis in quo forma pedis remansit que usque hodie apparet.

Post hoc debet¹⁾ homo ire ad montem Oliveti ibique monstratur locus ubi Dominus ascendit in celum et lapis quem posuit sub pedibus suis quando celum ascendit in quo forma pedis remansit quousque hodie.

Est etiam ibi alius²⁾ locus in quo b. Pelagia genere Antiochena fecit penitentiam et ibi sepulta fuit. Ibiq̄ superest³⁾ monumentum eius, per quod nemo potest transire vel circuire nisi prius bene fuerit confessus. Ibiq̄ dicitur, quod⁴⁾ b. Maria Egipciaca fuit sepulta usque ad tempus illud, quando Latini ceperunt terram sanctam et tunc portaverunt corpus eius ultra mare, quod modo in Gallia esse dicitur in quodam castro quod nominatur Blesis. In monte Oliveti⁵⁾ est ecclesia in qua Dominus noster Apostolos docuit orare dicens: „Sic orabitur: Pater noster.“ Et ibi prope est lapis quidam⁶⁾ super quem stans Iesus predicabat turbis, unde monstravit civitatem Ierusalem et flevit super illam: „Si cognovisses et

wird: der Titel ist aus T. entlehnt. Die Wiener Handschrift (V.) hat einen größeren Initial.

¹⁾ T: Post hec vadat ad. — N et T: Olyveti. T: ibi monstr. — M: Dominus noster. N et V: Deus. M: celum et adhuc in lapide super quem stetit, quando ascendit, videntur foramina pedum eius. (cet. om.) — T: lapis, super quo stans ascendit, qui formam pedis retinet dextri.

²⁾ M: locus alter. T: ibique est locus alius . . . Pellagia de Antiochia egit penitenc. — N et V: gravem ante Antiochiam fecit. — M: Anthioceni. — T om.: fuit.

³⁾ Brugens: Ibiq̄ est lapis super mon. — M: ibique est monum. quod nemo poterit circuire nisi prius . . . et om.: bene. — T: Cuius mon. nemo transire vel circ. pot. nisi f. b. conf. — N: primo bene.

⁴⁾ Dieser ganze Satz fehlt im T. wie im Dboricus. — N et V om: sepulta. — M: tempus quo latini. N: nunc. M: transtulerunt. M et V om.: eius. M: Galya. — N: in Gallia esse. — Ich lasse diejenigen Varianten weg, welche durch eine einfache Umkehrung der Wortfolge entstehen, wie die eben notirte.

⁵⁾ T: Item est locus in m. Oliv. in quo Dom. doc. discipulos orare dicens: Mt. VI: Sic autem orab. Pater nr qui es etc. — M: discipulos suos.

⁶⁾ M et T om.: quidam. T: Dominus praedicabat. M: stabat Iesus predicans. — M: monstrans que civ. Ier. flevit super illam cet. om. — V: cum vidit civ. Ierus. flevit. — M: super eam. — M: et tu etc. (cet. om.) — N: vallo. — V: Tyto.

tu, quoniam venient dies in te, quando inimici circumdabunt te val-
lis et coangustabunt et ad terram prostrabunt te.“ Quod adimple-
tum fuit sub Tito et Vespasiano imperatoribus Romanorum.

In declivo montis oliveti et
Bethaniam est Bethphage i. e.
domus bucce viculus sacerdotum,
ubi Dominus noster misit duos
ex discipulis Petrum et Philip-
pum propter asinam et pullum
dicens: „Ite in castellum quod

Inter montem¹⁾ Oliveti et
Bethaniam est Bethphage i. e.
domus bucce, ubi Dominus as-
cendit super asinam in die Do-
minica Palmarum. Deinde vadit
homo ad vallem Yosaphat et ad
villam

contra vos est et statim invenietis asinam alligatam et pullum
cum ea.“ euntes autem adduxerunt ei et eum desuper sedere
fecerunt et ab illo loco cum ymnis et laudibus usque in Ieru-
salem super asinam deductus et (a) pueris Hebreorum cum
ramis palmarum honorifice susceptus est. Bethania castellum
Marie et Marthe et Lazari fratris earum est ultra montem
Oliveti. (Ibi est domus Symonis leprosi in qua comedit Do-
minus noster cum Apostolis, ubi eciam Maria Magdalena au-
diens quod Dominus noster ibi recumberet, venit illuc et stans
retro lacrimis cepit rigare pedes Domini et capillis suis ter-
gere. ubi et audire meruit illud gloriosum et dulce verbum:
„remittuntur tibi peccata tua. vade in pace.“ Ibi ex opposito
est spelunca in qua beatus Lazarus fuit sepultus ibique eum
Dominus a mortuis suscitavit. Ibi nunc est ecclesia. Item extra
castellum per duos iactus baliste est domus Marthe, ubi est
ecclesia, in qua domo comedit Dominus noster cum discipulis
suis quando Martha dixit ei: „Domine non est tibi cure, quod
soror mea“ etc. Ibi prope per duos iactus lapidis est lapis ille ad
quem appodiavit se Dominus. Ibi vero Maria et Martha occurrerunt
ei plangentes et dicentes: „Domine si fuisses hic, frater noster
non fuisset mortuus.“) Deinde itur ad fluvium Jordanis qui vult.

De Bethphage venit homo²⁾ ad vallem Josaphat et ad villam

¹⁾ T: et inter Bethaniam est vicus sacerdotum Bethphage i. e. do-
mus panis. et om. vocem: Dominica. — N et V: Deus ascendit. M: Do-
minus noster sedit super. — M: die Dominico Palmarum.

²⁾ T: Deinde venit. — M (om. homo): . . que est . . ubi Do-
minus. — T: ubi Christus.

Gethsemani que sunt in pede montis Oliveti, ubi Deus iudicaturus est vivos et mortuos. Et ibi est¹⁾ locus, ubi Dominus noster captus est et ubi Iudas Scarioth osculatus est eum dicens: „Ave Rabbi.“ Ibi²⁾ prope est locus, ubi Dominus avulsus a discipulis, quantum est iactus lapidis, oravit ad Patrem dicens: „Pater, si fieri potest, transeat a me calix iste.“ Est³⁾ ibi locus, ubi angelus apparuit sibi confortans eum. Et est⁴⁾ locus ubi factus est sudor eius tamquam gutte sanguinis decurrentis in terram. Est eciam⁵⁾ ibi lapis quem Dominus cum oravit strinxit que tristitia passionis, ubi impressio digitorum remansit. Est eciam ibi alius locus⁶⁾ rupis vive, ubi Dominus captus est, in quo est forma sive impressio digitorum: quod fuit quando assumpto Petro et duobus filijs Zebedei cepit contristari et mestus esse dicens: Tristis est anima mea usque ad mortem. In valle Iosaphat est⁷⁾ Sepulchrum Marie Virginis. Et dicitur vallis⁸⁾ Iosaphat a rege quodam in Ierusalem cui nomen Iosaphat, eo quod ibi sepultus fuit. cuius adhuc tumulus ibi apparet. Et ibi iuxta est sepulchrum

1) T: Est eciam ibi locus. — N et V Deus. — M: captus fuit, ubi et. — T om: Scarioth. — M om: dicens et sq. — N et T: Rabbi.

2) N et V om: Ibi. — N et V. Deus. — T: Dñs avulsus est a disc. ad iact. lap. ter orando Patrem d. pater mi si f. pot. etc. — M: avulsus est a disc. suis quantum est ictus lap. quando oravit ad P. d. Pater sis. p. cet. om. N et V: si possibile est . . .

3) M läßt diesen Satz weg, welcher wie der folgende, auch bei Dboricus fehlt. Da in meiner Brügger-Collection nichts darüber bemerkt ist, schreibe ich, daß der Satz in jenem Codex stehen werde. — N et V: apparuit sibi confortans eum dicens.

4) M: Ibi est alter locus. — N et V: et locus ubi. — T: ubi sudor eius tamq. guttarum sanguinis in terram decurrencium apparet. — M om.: factus est.

5) M: locus. — Der Satz fehlt im T. — N: Dom. noster. — N: stinxit. — M: orabat . . . digitorum suorum . . .

6) T: alius locus rupicionis vive ubi apparet imp. dig. — M om.: rupis vive. — M: Dñs noster captus fuit . . . — T: dig. cum tristaretur assumpto Petro et d. f. Zeb. dicens. — M: hoc fiebat. — V: hoc fuit. — M: duobus discipulis filijs. — M: tristari.

7) M: b. virg. M. — N et V: Sep. Marie. — T: tumulus M. V.

8) V M et T omittunt: vallis. — N om. voces: a rege — Yosaphat. — V: quodam in. — M om.: in. — T: a rege Hierosolimitano nomine Yozaphat ibi sepulto apparet adhuc tumulo. — M om.: ibi.

Iacobi¹⁾ minoris qui fuit primus episcopus in Ierusalem, ubi Christiani sepelierunt eum, quando precipitatus fuit de templo a Iudeis.

Caput VI.

Deinde vadit homo²⁾ ad portas aureas per quas intravit Dominus in Dominica Ramispalmarum sedens super asinam et pullum.

Ibi prope per iactum baliste est Templum Domini in quo sunt IIII or introitus et duodecim porte.

Ibidem³⁾ prope per iactum baliste est Templum Domini in monte Moria ubi

Templum autem Domini sanctum, quod in monte Moria in area Ornan (Text: ornata) Iebusei a Salomone constructum est, inter loca sancta et venerabilia nullatenus est pretereundum, quod, licet a Babylonijs primo sit destructum et postea a Romanis, a fidelibus tamen et religiosis viris opere rotundo decenter et magnifice in eodem loco miro et subtili artificio iterum est reparatum. In hoc (id) est supra rupem que adhuc in hoc loco consistit dicitur stetisse et apparuisse David exterminator angelus qui propter peccatum dinumerationis Israelitici populi, que David precipiente⁴⁾ facta est, multa milia de populo interemit. Unde Sarraceni usque hodie Templum Dominicum rupem appellant, quod in tanta veneracione habent, ut nullus eorum ipsum audeat aliquibus sordibus sicut in alijs locis sanctis faciunt maculare, sed a remotis et longinquis regionibus a temporibus Salomonis usque ad tempora presencia ad ipsum veniunt adorare. Quociens autem civitatem sanctam possident ymaginem Machometi ponentes in Templo nullum Christianum permittunt intrare. In predicta autem rupe creditur a quibus-

¹⁾ M: b. Iac. min. Apostoli. — T: Iacobi min. Hierosolimitani. Der Relativsatz fehlt. — T: fideles eum sepel. cum a Iud. prec. fuisset a Templo.

²⁾ M: Deinde debet homo ire. — T: Deinde venit ad portam auream seu speciosam. — M et T: per quam. — M: Dom. noster. — T: Hier. in die palmarum sedens super pullum asine etc. — M om.: et pullum. — Marin. San.: . . . sequatur Christum euntem super asellum in Ierusalem.

³⁾ M: Ibi. — T: ibique . . . per iactum lapidis. — T om.: in monte Moria.

⁴⁾ Text: preciente.

dam archam Domini usque hodie fuisse reclusam eo quod Iosias rex Ierusalem imminentem ¹⁾ providens civitatis destructionem ipsam in sanctuario Templi includi precepit et abscondi; in II^o ²⁾ libro Machabeorum reperitur quod imminente captivitate exivit Ieremias propheta in montem in quo Moyses ascendit & vidit Domini hereditatem et in spelunca quam invenit tabernaculum et archam et altare incensi: et hostium spelunce obstruens ait quod ignotus erit locus donec congreget Dominus congregacionem populi sui et propicius fiat ei Deus, tunc ostendet hec ³⁾ et apparebit maiestas Domini. In hoc sancto et dignissimo loco cum Salomon opere consummato Domino sacrificia offerret, nebula ⁴⁾ implevit domum et apparuit gloria Domini et ignis descendit de celo et devoravit holocausta et victimas et maiestas Domini implevit domum Domini et omnes filij Israel videbant descendentem ignem et gloriam Domini super domum. Cum autem flexis genibus ac manibus ad celum expansis orasset Salomon, ut quicumque templum beneficium petiturus ingrederetur preces eius a Domino reciperentur, apparuit ei Dominus dicens: „exaudivi oracionem et deprecacionem tuam quam deprecatus es coram me, sanctificavi ⁵⁾ domum hanc quam edificasti michi, oculi quoque mei et aures mee erunt intente ad oracionem eius qui in loco isto oraverit: elegi enim et sanctificavi locum istum michi.“

In hoc autem loco sicut in II^o libro ²⁾ Machabeorum legitur Helyodoro a rege Antioco misso ut locum sanctum et pecuniam depositam per violenciam auferret ⁶⁾, apparuit equus habens terribilem sessorem optimis operimentis ornatus, qui autem sedebat videbatur habere arma aurea. Equus autem Helyodori cum impetu priores calces elisit. Aliis autem apparuerunt duo iuvenes virtute decori, optimi gloria speciosique ⁷⁾

1) Text: imminente.

2) in hoc libro.

3) Text: hic.

4) Text: venerabilia, aber es steht ein (?) daneben.

5) Text: significavi.

6) Text: offerret.

7) Text: sponsique. Die Stelle ist II. Macc. 3, 25 sq.

amictu, qui circumsteterunt eum et ex utraque parte flagellabant sine intermissione multis plagis verberantes.

In hoc Templo beata Virgo Maria donec Ioseph desponsata fuisset cum alijs virginibus dicitur ministrasse Templi cortinas et vestimenta sacerdotalia preparando, litteras sacras addiscens, ieiunijs, vigilijs et oracionibus et divinarum scripturarum studio prudenter et humiliter vacans. Annis eciam puerilibus a parentibus ut sisterent eam coram Domino ad Templum adducta omnes gradus quibus ascendebatur ad Templum per se sine ulla difficultate dicitur ascendisse, quod in oculis omnium visum est mirabile et a seculo de parvulo infatulo inauditum. In hoc loco dum sanctus Zacarias incensum offerret Domino apparuit ei Angelus nuncios ei oracionem a Domino exauditam: omnes vero sacerdotes pro Messia venturo et populi liberacione in hora incensi supplicabant.

In hoc Templo Dominus noster Iesus Christus cum turture et columba a parentibus est oblatu, a sancto Symeone susceptus, a sancta Anna vidua omnibus qui expectabant redemptorem (in) Ierusalem annunciatu. et cum iam XII^m etatis annum attigisset, ut divine scripture studio vacandi daret exemplum in medio doctorum ad disputacionem sedens opponebat et defendebat³⁾ ita ut omnes super responsis et prudencia eius mirarentur. Aliquando vero supra Templi pinnaculum ascendit, ubi diabolus ut se deorsum mitteret temptando sub-

presentatus¹⁾ fuit puer Iesus et susceptus in ulnis iusti Symeonis. Ibidem Symeon²⁾ Spir. s. repletus cognovit Salvatorem suum et ait: „Nunc dimittis Domine servum tuum“ etc. In monte

¹⁾ T: in quo puer Hiesus est present. et a Symeone iusto in ulnas susceptus. — N et V: suscipiens in ulnis.

²⁾ T: Qui Symeon. — M: Ib. iustus Symeon. — T: est repletus ibi Spir. S. cet. om. M: Nunc dimittis etc. — T addit.: Ibi Iesus in XII^o etatis sue anno post triduum est a matre inventus.

³⁾ Text: ostendebat, mirarent.

iecit. Imminente eciam passione tota die erat in Templo docens, et in vespere in Bethaniam secedens summo mane revertebatur. Huius Templi velum in morte eius scissum est a summo usque deorsum ut pateret introitus ad sancta sanctorum. Ab hoc pinnaculo b. Jacobus Apostolus predicans precipitatus, pertica fullonis percussus, coronatus est martyrio. Ab introitu Templi est porta speciosa¹⁾, ex alio latere et Templum Salomonis. Inter (hanc) et auream portam fuerunt arbores, unde pueri tulerunt ramos quando Dominus sedit super asinam. Et ibi iuxta Templum Salomonis in angulo civitatis est cubiculum Christi et balneum Christi et lectus genitricis Domini et ibi est sepultura S. Symeonis.

isto²⁾)

Abraham voluit ymolare Domino filium suum Isaac. In Templo Domini liberavit³⁾ Iesus adulteram de manu Iudeorum ibique faciens flagellum Dominus de funiculis cepit eiicere de templo vendentes et ementes et kathedras et mensas numulariorum evertit dicens: „Scriptum est enim⁴⁾: Domus mea, domus orationis vocabitur: vos autem fecistis illam speluncam latronum.“ Iuxta⁵⁾ autem Templum Domini est templum Salomonis, in quo sunt duos templa et nullus Christianorum audet intrare pre metu Sarracenorum et ideo nichil de eis dico amplius.

Prope portam que ducit ad vallem Iosaphat⁶⁾ est locus, ubi ligatus fuit b. Stephanus quando lapidabatur et quando positus in

1) Text: sponsa.

2) T: isto, ubi est templum Domini, Abr.

3) M: In templo liberavit Dominus. — T: Ibi dom. ad de manibus Jud. lib. — M: ad mulierem de manibus. — N et V: ibidem faciebat. — N: Jesus. — T: eiecit. — M: ement. et vend. cet. om.

4) T: dicens: Sc. est Deut VIII: Domus mea etc.

5) M: Iuxta templum. — T: Iuxta aut. templ. et om. voces: in quo — templa. — M om.: et. — V: Christianus. — T: in quod n. Ch. presumit intr. propter metum Sarr. et paganorum, de quo nichil ampl. dicam. — M: intrare in ea. — V: intrare metu. — M om.: p. m. — N et V om. voces: et ideo — amplius. — L übersetzt den Satz: „ideo nichil“ . . . nicht.

6) N et V: ibi est locus et om.: ligatus. — T: cum lapidaretur, quando provolutis genibus orabat pro s. l. d: Ignosce eis Domine quia . . . — Oben im ersten Kapitel konnte mit dem Stephansthore kein anderes als das heutige Damascusthor gemeint sein, hier aber wird die Steinigung vor das

terra genibus pro se lapidantibus orabat dicens: „Domine ne statuas illis hoc peccatum, quia nesciunt quid faciunt.“

Deinde vadit homo ad ecclesiam S. Anne¹⁾, ubi ostenditur cripta in qua nata fuit Virgo Maria, que olim fuit domus Ioachim et beate Anne uxoris eius, matris Virginis gloriose. Ibi iuxta est Probatica piscina²⁾ in quam descendebat Angelus Domini ad tempus et movebat aquam et quicumque ingrediebatur primus post aque mocionem piscinam sanus fiebat a quacunq̄ue detinebatur infirmitate, et dicitur quod in ista piscina longo tempore iacuit lignum crucis Christi. In hac eciam piscina Dominus curavit³⁾ para-

Josaphatthor versetzt, und weiter unten wird der Steinigungsplatz vor dem Fischthore angenommen. Mar. Can. (Schluß des IX. Cap.) stimmt fast wörtlich mit Phil. — Cfr. Theodericus p. 205.

1) T: Deinde itur . . . nata est . . . Joachim felicis et A. sue uxoris cet. om. — M: homo et voces: ubi est. cr. — N et V: cripa. — M: de qua. — M om.: gloriose. — Ausführliche Beschreibung dieser in Bau und Ornamenten den Einfluß von Cisterciensern zeigenden Kirche siehe bei Vogüé, les églises p. 232 sq.

2) T: dum descendit Ang. movebatur aqua et sanabatur primus intrans post . . . in eadem p. dicitur multo temp. iacuisse l. sancte crucis. — M; in qua piscina. om.: Domini. — M: et sanabatur quicumque prius ingr. post . . . a quacunq̄ue d . . . iacuit in ea . . . sancte crucis. — Eine mittelhochdeutsche Uebersetzung der Epistola Burch. monte Zion, die ich in Abschrift besitze und seinerzeit veröffentlichen werde, enthält in ihrem XLI. Capitel die vollständige Legende über das Liegen des Kreuzes in der Probatica: Do Salomon nach siner vater tode gote buete einen tempil, do wart im under anderem gecimere geentwurt daz vil reine holz, ez inwolde sich nicht lasen wirken zu balten, nach zu sparren, ez inwurde zu kurz oder zu lanc. do lises Salomon behaldin durch ein wunder in siner keminaten bis die kuniginne here dar quam von dem mittem tage, do her ir do bewiste sinen richtum unde geoffinbarte sine heimelicheit: do wart sy des holzes gewar un neige im tougentlich. des vroget si der kunic, do sprach si: dor an derstirbet gotis sun. do ein torste her iz nicht vorburnen unde herberg es vil tif under die erde. dor ubir wart gemachet siber der tych. von des holzes heilikeit vil grofer zechin do geschahin, alz der engil quam un in des tyches grunde rumete zu dem holze, zo wart daz wasser trube. welschem sichen das glucke geschach daz her der erste waz, der wart gesunt von allerleie suche di her hatte. — Vergl. das oben mitgetheilte Fragment, auch Adolfo Mussafia: Sulla leggenda del legno della Croce: Sitzungsberichte der philol. histor. Classe der kais. Ak. d. W. Bd. LXIII. S. 170, 173, 202. — Theodericus sah im letzten (5ten) Porticus des Reiches einen Altar. p. 65.

3) T: XXVIII annis in lecto iacentem, cui dixit. Joh. cet. om. Die Stelle ist Joh. 5, 8. — M: Dom. dixit: Tolle grab. etc.

liticum XXXVIII annis iacentem in grabato, cui Dominus noster dixit: „Tolle grabatum tuum et ambula.“

Postea vadit homo ¹⁾ ad domum Pilati, ubi Dominus fuit flagellatus, illusus a militibus, consputus, alapis cesus, corona spinea coronatus et tandem ad mortem dampnatus. et ibi est via que ducit ad Templum Domini per quam Iudei venientes de Templo clamabant: „Crucifige, crucifige eum.“

Deinde vadit homo ad domum Anne ²⁾ principis sacerdotum qui erat socer Cayphe, ad quem primo ductus fuit Iesus ³⁾ et ibi est domus ⁴⁾ in qua Iudei fecerunt consilium ut Iesum dolo tenerent et occiderent. Ibi eciam iuxta est ecclesia quedam que vocatur S. Maria de Spasmo ⁵⁾, ubi ipsa Virgo Maria spasnavit

¹⁾ M: Postea debet homo ire. — T et Odoricus: Postea itur. — M. ubi Dominus noster. — N et V: ubi Deus. — T: ubi Christus. — M om. fuit. — T: tandem condempnatus. — Das Pretorium ist also nicht mehr auf Sion, auch keine Unterscheidung zwischen Pretorium und domus Pilati mehr (Theobericus p. 200), sondern es wird bei Ph. und Ob. der Anfang des Leidensweges da gezeigt, wo jetzt. Denn Ph. geht aus von der N.W.-Ecke des Tempelumfanges, kommt zum Hause des Hanna, zur Ohnmachtkirche, Ecce Homo (Repos), wo Simon Cyrenäus das Kreuz abnahm, und nahe bei Mariä Ohnmacht wird der Palast des Herodes und das Haus des Judas (wahrscheinlich dasselbe, welches jetzt das Haus des reichen Prassers heißt), beschrieben. — Vergl. das in der Einleitung mitgetheilte Fragment.

²⁾ V: qui fuit socrus C. — N: socrus. — M om.: socer. et legit: ad quam.

³⁾ T: socer Cayphe. qui illo anno convenerat apud Romanos officium summi pontificatus et oblationes in Templo Domini. Qui Domino Hiesu adveniente cessabat iam unctio eorum. Ideo non erant veri electi et legitimi pontifices isti duo. scil. Ananias et Cayphas, sed conventores.

⁴⁾ T: Apud Annam Iudei. Sepp (Pilgerbuch I. 156) urtheilt ganz richtig: daß die Häuser des Hanna und Kaipha und das Pretorium nicht weit von einander waren; dasselbe fühlten schon die mittelalterlichen Pilger, denn gewiß deßhalb zeigt Phif. das Haus des Hanna nicht im heutigen Delbaumkloster, sondern nahe genug am Pretorium in der Via dolorosa. Daß das heutige Delbaumkloster nicht bezeichnet wird, folgt daraus, daß gleich in der Nähe — ibi eciam iuxta — die Kirche Maria Ohnmacht erwähnt wird.

⁵⁾ T: Ecclesia Marie de Spasmon i. e. debilitate pre dolore — omdele pro žalost — cum videret filium nimis debillitatum baiulantem magnam crucem (siehe Einleitung). — Mar. San.: syncopizzavit. Syncopizare, syncopen seu deliquium pati. Ducange s. h. v. Confr. Innom. V. p. 234, Note. 1. — dort soll es heißen: Phil. cap. VI.

pre dolore quando vidit filium suum crucem baiulare. Et adhuc sunt ¹⁾ ibi duo lapides magni et albi in arcu alto murati, super quos Dominus requievit cum crucem portabat. Et est ibi via ²⁾ que ducit ad portam S. Stephani, extra quam ipse fuit lapidatus que olim porta piscium vocabatur, per quam Iudei ducentes Iesum invenerunt quendam Cireneum de villa venientem. hunc angariaverunt ut tolleret crucem Jesu, qui portavit illam usque ad montem Calvarie ubi crucifixerunt Jesum. Juxta autem ³⁾ ecclesiam S. Maria de Spasmon, sicut dicitur, fuit pallacium Herodis regis. ibi non longe monstratur domus Jude proditoris in qua ipse cum uxore et filiis morabatur.

Deinde vadit homo ad turrim David ⁴⁾ regis que nunc destructa est. Et ibi est porta ⁵⁾ que dicitur porta David, extra quam modicum suspendit se Iudas ad quandam arborem sicomorum. Ibi ⁶⁾ prope per duos iactus baliste est cava leonis, ubi sepulta sunt corpora undecim milia martirum qui occisi fuerunt pro nomine Iesu Christi sub Cosroe impio rege Persarum.

Prope ⁷⁾ Ierusalem per duo miliaria est locus, ubi abscissum fuit lignum vivifice crucis Christi, ubi edificata est ecclesia pul-

¹⁾ T: magni albi in alto murati . . . dum crucem portaret. — V: cum crucem portavit. — Die Kirche Repos ist also längst zerstört, vielleicht schon von Sefâh-ed-bîn, denn Bñ. sieht die zwei weißen Steine am Eccehomo-Bogen eingemauert, welche Bogüé l. l. p. 303 als Reste dieser Kirche bespricht.

²⁾ M: dicebatur. — T: ducentes angariav. Symonem C. portare crucem post Iesum ad . . .

³⁾ T: sed iuxta eccl. — et om.: sicut. — M: b. Marie de Pasmason, N et V: Patmason. — M: traditoris.

⁴⁾ T. om: regis, M: modo. T: nunc destructam. N et V: deserta. Dboricus erwähnt, daß Joseph von Arimathäa daselbst nach dem Tode Christi bis zur Ankunft des Titus gefangen saß.

⁵⁾ T: et ibi prope . . . dicta est . . . prope susp. . . in arbore Sic. — V. monitum suspendet. — M. om.: quandam.

⁶⁾ V: et ibi. T: prope ibi . . . est ibi cava. — M: ubi sepulti sunt xi mill. mart. corpora q. o. sunt pro Ch. noe sub Consorcio cesare impio rege P. — T. corpora decem milia martyrum. — Der Satz steht bei Dboricus, stand aber im Compendio: er findet sich bei Bret., Johannes Wirzb. und Theobericus fast gleichlautend.

⁷⁾ T: ad duo mil. de Jer. . . . abscissum est . . . cuius locus . . . Mezalibe id est . . . — M et V: ebraice. — V: Mefalibe. — mater crucis. **ام الصليب** cfr. Pipin. — N. om. voces: ubi edif — mater crucis.

cherrima, qui locus dicitur arabice: Mesalibe, hoc est: mater crucis. Deinde ad duas leucas et dimidiam est fons ille egregius, in quo b. Philippus ¹⁾ baptizavit eunuchum Ethiopom revertentem de Ierusalem. Deinde per unam leucam est locus, ubi b. Iohannes Baptista ²⁾ fuit natus, ubi Zacharias et Elisabeth commorabantur, qui locus distat ab Ierusalem per tres leucas et illic etiam in montana abiit B. Virgo Maria cum festinatione ad salutandam Elisabeth cognatam suam, que ait: „Unde venit hoc michi, quod mater Domini mei venit ad me? Ecce ut facta est vox etc“ [Dixit autem Maria „Magnificat anima mea Dominum“] ibique Zacharias benedicens Deum ait:

Benedictus Dominus Deus Israel. Deinde per duas leucas est castellum Emaus in quo castello Dominus panem frangens et gratias agens duobus discipulis apparuit.

„Benedictus Dominus Deus Israel, quia visitavit“ etc.

Caput VII.

De peregrinationibus Bethleem et Ebron. 3)

In declivo montis Ierosolimitani per IIII mil. sita est Bethleem que domus panis inter-

Postmodum quis debet ⁴⁾ ire in Bethleem et in medio itineris est ecclesia quedam in loco, ubi

¹⁾ T: Inde. — N: eunuchum et Eth.

²⁾ T: Inde per. — M: Deinde ad. — N om.: baptista. — M N et V: baptista et Zacharias pater eius qui locus. — M: et ille locus — Ich habe diesmal den Text nach X. hergestellt, Oboricus weicht ab. Gretellus hat: IIII mil. a Jerusalem contra Austrum oppidum illud in quo morabatur Zacharias tunc temporis, cum mater Iesu Maria festinans iam habens filium Dei, venit ad salutandum Elyzabeth... Ebenso Joh. Wirzb. cap. VI. — Nur andere Worte gebraucht Theodericus S. 87. Der Anonymus de Boglié's gibt die Entfernung von Jerus. zu V mil. an. — M: ad montana. — V. om.: Maria. — T: Item illic sunt montana Judee, in que abiit Maria c. f. et salutavit E. cet. o m. M: et ait: Unde michi hoc ut... veniat... (et om.: mei) N et V omittunt voces: Dixit autem — Dominum. — M: Israel cet. om.

³⁾ Der Titel ist aus Codex N.

⁴⁾ T: Deinde vadat homo in. — M: debet homo ire. et om.: itineris. — T om.: in loco et propheta. — M: fecit pen.

pretatur in qua natus est verus panis qui de coelo descendit. In hac vero civitate sancta et venerabilis est ecclesia pulcherrima katedralis in honore beate Mariae (est) consecrata, in qua est cripta ubi natus fuit Salvator noster Iesus Christus,

Helyas propheta egit penitentiam. Prope Bethleem ¹⁾ ad unum mil. est ager ciccerum lapideorum: dum enim Dominus noster transiret per viam, vidit hominem seminantem cicera, quem cum Dominus interrogaret: quid seminaret? respondit: „Semina lapides!“ et Dominus ad eum: „Et lapides fiant!“ Et extunc cicera omnia conversa sunt in lapides et usque hodie inveniuntur cicera lapides. Ibi eciam iuxta est sepulchrum Rachelis ²⁾ uxoris Iacob que defuncta fuit in via quando peperit Benjamin.

In Bethleem est ecclesia ³⁾ b. Mariae Virg. una de pulchrioribus tocuis mundi, depicta et laborata tota opere mosaico et cooperta plumbo. In qua ec-

¹⁾ T om.: ad unum mil. — M: cyccerorum lapidum: dum igitur. — T: quia cum. — N et V om.: Dnus noster. — T: Dns trans. et interrogaret seminatorem cicera quid seminaret? respondit ille dicens: S. l. ait D. Et f. l. et usque nunc. — M: cyccerem seminantem . . . quid seminas? . . . Fiant . . . extunc cycera omnia illa. — N: cycera conversa. — M: versa, — V: cycera lapides ibi. — Interessant ist die Bemerkung des Theodericus S. 77 über das Steinfeld. Siehe unten p. 57 den Cod. B.

²⁾ M et T: Ibi iuxta est. — N et V. o m.: est. — T: Rachel . . . defuncta est . . . cum pareret. — Odoricus erwähnt die zwölf Steine über Rachels Grabe, gerade wie Freteflus, der den Ort Kabrata nennt, und wie Joh. Wirzb., Theoder. und der Anon. de Vogüé's. 425. Laurent in seiner Thietmar-Ausgabe S. 28 liest Erabata, welches Wort Mordtmann vom arab. Stamme káraba (كرب) herleitet; aber das Wort sollte Kabrata heißen, nur der Stamm ist dann qábara (قبر) inhumavit, sepelivit, also locus sepulturae und nicht locus moeroris.

³⁾ Die Entfernung zwischen Jer. und Bethl. gibt Odoricus übereinstimmend mit dem Compendio (III mil.) zu 2 Leuten an. T: et cum venerit homo in B. inveniet ibi ecclesiam vg. M. unam de pulchrioribus mundi depictam et totam opere m. laboratam plumbo coopertam. — M om.: una et plumbo. M: dep. et tabulata mosayco opere.

et ibi est locus ubi erat

presepe,²⁾ in quo comedebant bos et asinus, ubi reclinavit eum b. Virgo, quia non erat ei locus in diversorio. Presepe vero cum feno in quo positus fuit Iesus infans, dicitur esse Rome in ecclesia S. Marie Maioris. In predicta ecclesia³⁾ S. Marie in Bethleem in pariete ex parte sinistra est locus, ubi positus fuit umbilicus et facta circumcisio Domini. Et ex parte dextra est locus, ubi sepulti fuerunt S. Innocentes⁴⁾, ubi nunc est quoddam altare. Infra claustrum canonicorum⁵⁾ est cripta in qua beatus Ieronymus fecit penitenciam, ubi composuit bibliam et multos alios libros. Hanc autem sanctam et Domino dilectam civitatem, ut ibi Domino serviret ipse praelegit. De cysterne autem Bethleemitica aquas concupivit sapientie salutaris desiderans de cysterne beate virginis . . .

clesia est cripta,¹⁾ ubi natus fuit Salvator mundi Christus. Et est locus ubi erat

bibliam et multos alios libros .

¹⁾ T om.: eccl. — M om.: est scripta ubi. — T: Cripta i. e. antrum ubi Christus natus est. cet. om.

²⁾ T om.: est. — M: et ibi est l. ubi bos . . . de presepio comederunt fenum ubi et recl. — T: presepe in quo virgo M. filium suum puerum reclinavit. fenum autem cum presepi in quo Christus iacuit, dicitur esse Rome ad S. M. m. — M: in eccl. b. Mar. Virg. — Diese Translation schreibt das Compendium der h. Helena zu. Bergl. Inuom. VI., p. 432.

³⁾ M om.: S. M. in B. — T: in sinistro pariete eiusd. eccl. est locus circumcisionis Dni. ubi dñr reconditus umbilicus cum prepucio. — Hier weisen Phil., Dor. und Marin. San. vom Compendium ab, welches die Beschreibung in den Tempel verlegt und die Legende von der Translation des Präputiums nach Frankreich erzählt. Cfr. Inuom. VI. p. 435.

⁴⁾ T: Ex parte autem dextera e. l. et nunc est altare ubi s. sunt Inn. — Cod. Brug. a dit: Innocentes qui interfecti fuerunt ab impio hoste Herode rege quando quesivit Christum occidere.

⁵⁾ T: Sub ecclesia eadem ad sinistram, in ambitu vero ad dextram. — Wie L. zu dieser Lesart kommt, weiß ich nicht, doch paßt sie wohl auf das heute sog. Studirzimmer des h. Hieronymus: „in ambitu ad dextram“ ist mir unverständlich. — M: infra castrum Canon. est quedam eccl. — T: S. H. penituit. — Cod. Brug: beatus latinus interpres H. — M: ubi et exposuit bibliam. — Odoricus: transtulit bybliam. — T: ibique interpretatus est Bibliam et quam plurimos libros composuit.

Non longe ab ecclesia beate Virginis est ecclesia b. Paule¹⁾, nobilis matrone de Roma, ubi ipsa fecit penitenciam cum filia sua Eustochio, sancta virgine. Desubtus in predicta ecclesia est cripta maxima²⁾ ubi est capella, in qua dicitur, quod aliquando Maria morabatur cum unigenito filio suo et dicitur, quod Domina nostra quandoque premebat ubera sua lacte repleta in terram. unde terra illa ita dealbata est, quod quasi lac videtur. [Dicitur³⁾ etiam, quod que perdiderit lac ex aliqua causa, si mulier mittat parum de terra illa in cyphum et bibat (cod. B. addit: in honore b. Marie) et statim lac revertitur.]

Prope Bethleem per unum miliare est ager cicorum lapideorum. Dum enim Dominus transiret per viam, vidit hominem cicera seminantem, quem cum Dominus interrogaret: „quid seminat?“ respondit: „lapides“, respondit: „lapides fiant!“ et ex tunc cicera illa conversa sunt in lapides et adhuc inveniuntur ibi cicera lapidea. Ibique iuxta est sepulchrum Rachel uxoris Iacob que dum peperisset Benjamin in eo-

¹⁾ T: S. Marie . . . que cum . . . nomine sacra virgine ibi penituit. — N et V: Pauline. — Das in der Einleitung veröffentlichte Fragment gibt hier eine Nicosauscapelle an. — Die Entfernung zwischen beiden Kirchen lernt man aus Marin. San. S. 259 kennen: fere quantum est iactus lapidis quasi contra orientem.

²⁾ T: In eadem eccl. des. in cr. est una maxima capella. — Die cripta Maximini bei Obovicus S. 153 ist wohl nur ein Schreibfehler, statt Cripta maxima. — T: quod b. V. M. cum filio suo ibi qu. habitasse; dicitur etiam quod Immaculata Virgo puerpera quandoque ub. sacro lacte presserit in terram, unde et terra lacte ibi perfusa usque nunc alba quasi lac apparet. — N: plena de celo in. — V: ad terram. — M: unde illa tota terra et om. ita:.

³⁾ Das Eingekammerte fehlt bei V u. N. T liest: Nam et mulieres exlactata lacte uberum suorum sumentes modicum de terra illa coquandoque cum aqua bibunt et statim lac in abundancia habent. — M: simlr. et mittat. — Cfr. Mar. San. p. 259.

dem loco vitam finivit. Ex hac traxit originem illa mulier Noemi que Ruth Moabitidem adduxit Petra deserti, quam (Booz) duxit uxorem, ex quorum progenie ad montem filie Syon venit Agnus dominator terre.

Item ¹⁾ secundo milario a Bethleem est locus ubi Angelus apparuit pastoribus in mane nativitatis Christi dicens: „Annuncio vobis gaudium magnum, quia natus est hodie Salvator mundi in civitate David.“

et dixerunt: „Gloria in excelsis Deo“. et ibi supra Bethleem est ecclesia, ubi S. Maria requievit, quando peperit Dominum. Deinde capitur via que ducit ad S. Abraham. Duodecimo

Et dicitur ²⁾ civitas David quia inde erat oriundus.

Sexto miliario a Bethleem est Theucua ³⁾ opidum ex quo ortus est Amos propheta et ibi extra castrum in quadam spelunca, ubi nunc est ecclesia extitit tumultatus: cuius adhuc tumultus apparet. ubi et multa millia corpora Innocencium quondam sepulta fuerunt. Miliari

¹⁾ In der ganzen Schilderung von Bethlehem scheint Phil. das Compendium nicht benutzt zu haben, auch dieser Satz kann als Beleg dienen: Innom. V. Phil. und Odor. geben die Entfernung des Hirtenorfes auf II mill. an, das Compendium hatte nur I mill. — Auch der Wortlaut des Satzes ist anders als beim Anonymus 425. Joh. Wirzb. Theodericus 79. Innom. VI. 432. — Item fehlt im cod. B. — M: Item duo mill. — V: Item facto mill. — N. om: a Bethl. — T: locus prefulgens. — M: ubi angelus i. m. nativitatem Domini nunciavit dicens . . . magnum, quod et est omni populo quia . . . hodie. — T: ubi Ang. pastoribus annuntiavit Christum natum in Bethl. Iude in civitate David. cet. om. — N: natus est nobis. — V: vobis.

²⁾ T: Ideo Bethl. d. c. D. quia i. ortus est David. V: et dicitur David. — V: fuit oriundus. — N: oriturus.

³⁾ M: Sex mil. a. B. est op. ex quo natus. — V: Tentua, T: Theuca. M: extra claustrum. — T: ex qua orta est Anna prophetissa et ibi in spel. extra castrum tumultata ubi. M: fuit tum . . . Innoc. sunt sepulta. — T: fuerunt tumultata et om: corpora. — Den Begräbnisort der „Unschuldigen Kinder“ verlegt das Comp. nicht nach Thecoa, sondern 2 mill. davon entfernt.

vero ¹⁾ a Thecua, quarto a Bethleem est ecclesia b. Cariton abbatis, patris multorum monachorum. qui cum diem exitus sui presciret, hortabatur monachos suos ut in caritate Dei et proximi permanerent. [qui rogaverunt eum ut Dominum rogaret, ut ipso moriente et ipsi simul (?) morerentur: quod et factum est.]

Iude quasi per sex miliaria est Engadi ²⁾ vicus olim magnus Iudeorum in tribus Iuda iuxta mare mortuum, ubi quondam crescebat balsamum, unde et dicebantur vinee Engaddi que postea a Cleopatra regina Egipti translate sunt in Babyloniam. Duodecimo

milario a Bethleem est urbs Ebron ³⁾ antiquissima Philistinorum, sita in agro damasceno in quo Deus Adam patrem nostrum plasmavit.

¹⁾ T läßt den Beisatz: quarto mil. a Bethl. weg. — M: Miliaria Thecua a Bethl. est. — N et V: Carithoth. T: Karithat. et om: abb. T: qui in agone positus hortabatur. V: honorabat. V; fratres firmos permanere. M: in caritate proximi permanere. T: in dilectione Dei. — Der eingeklammerte Relativsatz fehlt in N und V und wieder gehen M und T zusammen: M siehe oben, T liest so: fratres autem ex dilectione rogabant, ut ipse Deum oraret, ut omnes una secum morerentur q. f. est. — Fretellus, Anon. Joh. Wirzb. geben an, daß man noch die Skelete sehe.

²⁾ M: Ibidem per III mil. — N et V: virus. T: olim enim magnus. M: olim magus. — T: de tribu. — N et V: mare moncium. — T: inde enim dic. N et V om verba: unde — postea. — T: a Cleopatre, Eg. rege. — V: regia. N et V: translata sunt. Von da an tritt die Benützung des Compendiums deutlich hervor, gerade wie es bei Theodericus, Thietmar und A. der Fall ist: es scheint, als sei man schon im Mittelalter selten nach Hebron gekommen, um aber doch die Beschreibung vollständig zu machen, schrieb man jene Grundschrift ab.

³⁾ T: miliari. M: miliaria. — Odoarius gibt VII an, welche Zahl unbedenklich in XII geändert werden mag. — B. addit: et habitaculum gyan-

Que olim dicta est Caritharbe ¹⁾ i. e. civitas quatuor, eo quod ibi sepulti sunt quatuor reverendi patres nostri in spelunca duplici, scil. Adam, Abraham, Isaac et Iacob et eorum uxores scil. Eva, Sara, Rebecca et Lya. Et ibi non longe est cava ²⁾ sive cripta in qua Adam cum Eva penituerunt centum annis post mortem Abel filij sui. deinde monitus ab angelo cognovit uxorem suam et genuit filium Seth de cuius tribu oriundus est Christus. Secundo ³⁾ mil. ab Ebron est sepulchrum Loth, nepotis Abraham.

Secundo mil. ab Ebron est ager quidam cuius gleba rubea est que ab incolis foditur et comeditur (et) per Egyptum venaliter asportatur, que pro specie ⁴⁾ valde care emitur. Iste ager in quantum late et profunde foditur, in tantum anno futuro Dei dispositione reintegratus reperitur.

Iuxta Hebron est mons Mambre ⁵⁾ ubi est illex sive quercus sub qua sedens Abraham vidit tres angelos ad se venientes: tres vidit et unum adoravit.

cium in tribu Iuda civitas sacerdotalis et fugitivorum. Hebron sita fuit in agro . . . — M: in qua Dominus omnipotens. T: p. omnium nostrum pl. de terra. — N et V om. verba: omnip. patrem nostram.

¹⁾ T om: Que. — M: Carathe. T: Katharbe i. e. civ. quarta. B: Cariatharbe, quod arabice sonat: civitates quatuor: Cariath civitas, arba quatuor eo quod ibi q. illi rev. patr. — M: civ. quatuor patrum. — T: illi rev. q. p. in 2^{et} sp. — B: scil. primus Adam. oxores quatuor scil. — N et V: Zara.

²⁾ M: locus ubi Adam. T: et Ewa. M: penituit. T: Abelis f. eorum, deinde Adam . . per angelum. T: cogn. Ewam uxor. B: ex qua gen. — M et V om: filium. T: ortus est DNIX. — M: Iesus.

³⁾ M: sex mil. — M et T: Abrahe.

⁴⁾ B: Ægt: que prospere valde.

⁵⁾ B: Mambre ad radicem cuius terebinthus illa que duplex vocatur id est ylex sive . . . N et V: silex. T fügt hınzu: adoravit: dicitur quod si quis de hac ilice secum tulerit animal suum non lassatur.

Hec ilex usque ad tempus Theodosii imp. testante Ieronimo suum esse¹⁾ dilatavit. Ex illa fuisse hec perhibetur, que licet²⁾ arida medicinalis tamen esse probatur, in hoc dicitur, quod si equitans aliquis de hac ylice super se tulit, animal suum non infunditur. In Hebron applicuerunt primum terre promissionis exploratores: Caleph scil. et Iosua eorumque socii x.

In Ebron³⁾ regnavit David primo VII. annis et dimidio, antequam regnaret in Ierusalem.

Secundo mil.⁴⁾ a Ierusalem in via que ducit in Sichem est mons Gabaa in tribu Benjamin. Collateralis montis Oliveti est mons offensionis et dividit eos via que ducit ad vallem Iosaphat et Bethaniam. Et dictus est mons offensionis eo, quod rex Salomon posuit in eo ydolum⁵⁾ Moloch adorans illud; qui locus a quibus-

1) Text: suum ad se.

2) Text: quelibet.

3) M: Iuxta Ebron. et om: dimidio. T: ant. Hierosolimis regn.

4) M: est via. ducit Sychem . . . coll. mons Oliv. — T: mons Gabba datus tribui Benj. et est coll. monti Oliv. et est mons Offens. eo quod rex Sal. N et V: dividit eos que. — M: ducit ad Iosaphat. Diese im Cod. M. ganz unverständliche, für Herstellung einer genügenden Interpunction sehr schwierige Stelle lautet nach Fretellus (Cod. Vien. 609) so: Secundo mil. ab Ierus. viâ que ducit Sychem mons Gabaath in tribu Benjamin. Miliarium ab Ierus. in accubitu montis Oliveti contra Asphaltidem Bethania. Collateralis est monti Oliveti mons offens. et continuus, dividit autem eos via . . . (der dazu gehörige Relativsatz ist deutlicher im Innom. VI.: que de Iosaphat per Bethphage ducit Bethaniam.) cfr. Anonym. de Vogüés und Odoricus XLVIII, wo Dr. Laurent, weil er des Odoricus Verhältniß zum Compendium nicht kannte, die Angabe der Handschrift (secundo mil.) in VII umänderte: auch hat Odoricus den Satz des Compendiums falsch wiedergegeben, denn nach ihm hängen Gabaa und Mons offens. unmittelbar zusammen, weil er das Subject: mons Oliveti ausläßt. Auch L gibt die Lage des M. offens. unrichtig.

5) V: Melach. Der Satz: qui locus . . . stand nicht im Compendium, kann aber auch gar nicht auf den mons offens. (der südl. Höhe des Delberges)

dam nominatur Galilea, ubi Dominus apparuit mulieribus cum surrexisset a mortuis iuxta verbum Evangelii dicens: „Ite dicite discipulis et Petro, quia precedam vos in Galileam.“

Ex opposito montis Syon est mons ¹⁾, ubi nunc est ecclesia S. Cypriani, ubi apparuit stella Magis egredientibus Ierusalem, cum locuti fuissent cum Herode de nativitate Christi dicentes: „Ubi est, qui natus est, rex Iudeorum? Vidi enim stellam eius in oriente“ etc.

Cap. VIII.

De peregrinationibus Bethanie et fluvij Iordanis. ²⁾

Im Cod. B. steht dieses Stück weiter oben: siehe S. 45.

Postea debet homo ire ³⁾
Bethaniam ad castrum Marie et Marthe, ubi est domus Symeonis leprosi in qua comedit Dominus cum Apostolis suis, ubi et Maria Magdalena audiens quod Dominus ibi recumberet, venit illuc et stans retro cepit lacrimis rigare pedes eius et capillis suis tergere, ubi et meruit illud gloriosum verbum: „Remittuntur tibi peccata tua, vade in pace.“ Ibi ex opposito est spelunca ⁴⁾ in qua Lazarus sepultus fuit et

paffen, sondern wurde nur auf die nördliche Anhöhe verlegt. — T om: a mortuis. — M: cum surrexit. — N et V: iuxta evangelium. — T om: dicens. — T: discip. eius et Petro etc. cet. om. ut M.

¹⁾ Dieser Absatz fehlt bei T. N om: Syon. M om: est mons. et: ubi. M: de Jer. egr. . . . dicens. et om: enim in oriente.

²⁾ Die Ueberschrift ist aus N.

³⁾ T: Deinde proficiascatur homo. — M et T: in Beth. — T: castellum. — M: in castrum. T om: Marie et. M: ibi etiam domus. — N om: Symonis. T: in qua Iesus discubuit. M: Dominus noster cum disc. M: ubi etiam. T om: et. T: cum audisset Iesum discumbentem venit rigans l. pedes eius, ubi glor. aud. v. Luce VII. Rem. t. p. t. et hoc dulcissimum: V. inp. — M om: lacrimis. — M: suis extergere. N et V: pecc. multa.

⁴⁾ N et V: sepulcrum. M addit: illa. — V: ubi. — M et N: suscitavit.

ibi eum Dominus a mortuis resuscitavit, ubi nunc est ecclesia. Item extra ¹⁾ castrum per duos iactus baliste est domus Marthe, ubi nunc est ecclesia ubi Dominus comedit cum discipulis suis quando Martha dixit ei: „Domine, non est tibi cure, quod soror mea ²⁾ reliquit me solam ministrare? Dic ergo illi, ut me adiuvet!“ Ibi prope per duos iactus lapidis est lapis ³⁾ ille ad quem appodiavit se Dominus quando Maria et Martha occurrerunt ei plangentes et dicentes: „Domine si fuisses hic, frater noster non esset mortuus.“ Deinde vadit homo recto itinere ad flumen Iordanis ⁴⁾ ubi homo balneatur in eo loco proprio,

De Bethania itur recte tramite ad fluvium Iordanis ⁴⁾ per VII leucas. fluvius Iordanis sub montibus Gelboë conficitur de duobus fontibus scil. Jor et Dan, qui oriuntur a radice Libani montis iuxta Cesaream Philippi, ex qui-

¹⁾ Der ganze Satz: item extra — ecclesia ist bei M wohl nur durch Versehen des Abschreibers ausgefallen. T: item extra illam ecclesiam ad duos . . . fuit domus beate M. ubi cum discubuit Dominus dixit illi Martha. — M: in qua domo com. Dom. noster.

²⁾ M om: mea. Die Stelle schließt bei M mit: reliquit etc., bei T mit: ministrare.

³⁾ T om: prope. M: ictus. T: in quo Dominus appod. — N et V: ubi M. et M. — T: occurrentibus ei M. et Martha ac dicentibus. Joh. XI: D. s. f. h. etc. — M: occur. Domino. si tu. Die Stelle schließt mit: hic.

⁴⁾ B. Text: iter. T: Deinde tunc recto itinere itur ad Iord. et balneantur ibi homines prope illum locum ubi Ch. est baptizatus a bto. Ioh. bapt. — M: ad fluvium. in eodem loco ubi Dom. noster. baptizari a Joh. bapt. ubi sp. s. desc. — V: meus etc.

bus nomen et originem (ducens: Conjectur) in stagnum ¹⁾ Geneza-reth descendit et inde totus egrediens per centum fere ²⁾ miliaria regionem adiacentem irrigans per vallem illustrem que vallis salinarum ³⁾ dicitur in mare mortuum se extendit et infundit et postea nunquam apparens absorbetur in abyso. Fluvius autem Iordanis multas ex se prebet commoditates universe regioni ⁴⁾: reddit enim ortos irriguos et terram fructiferam, habens aquas dulces ad bibendum et pisces sanos ad edendum et ripas idoneas ad arundines et cannas procreandas ⁵⁾ ex quibus tecta domorum teguntur et contexuntur. campi autem adiacentes ex canamellarum ⁶⁾ condensa multitudine stillantes dulcedinem succare procurant habundantem. ⁷⁾ Peregrini autem et eciam indigene corpora sua et vestimenta in aquis iordanicis cum magna devocione soliti sunt abluere eo quod Redemptor noster a beato Iohanne in flumine baptizatus contactu mundissime carnis fluvium sanctificavit vim

ubi Dominus voluit baptizari, ubi eciam descendit Spir. S. super eum et vox Patris audita est: „Hic est filius meus dilectus.“

¹⁾ Text: stangno.

²⁾ vere.

³⁾ salviarum.

⁴⁾ regione.

⁵⁾ prolandas.

⁶⁾ camelorum.

⁷⁾ habundantiam

regenerativam conferens universis aquis. Tota eciam christianitas ¹⁾ illum fluvium felicem et dignissimum declaravit ²⁾, super quem Pater est auditus, Spiritus Sanctus in columbe specie visus, Filius in humana natura baptizatus. Multi autem utriusque sexus homines (viri) et mulieres baptismo penitencie a beato Iohanne in predictis aquis baptizati, Christi gracia et baptismati sese habiles et ydoneos et aquarum submersione assuefactos reddiderunt. In signum autem future purificationis Naaman Syrus in hoc flumine baptizatus a lepra mundatus quasi carnem pueri recepit. Iosue cum multitudine filiorum Israel aquis superioribus in altum ascendentibus, inferioribus autem in mare descendentibus sicco pede transivit. ex quo XII lapides iuxta numerum tribuum filij (Israel) extraxerunt de quibus ad litteram dixit beatus Iohannes Baptista: „Potens est Dominus de lapidibus istis suscitare filios Abrahe.“ Helya et Heliseus aquis Iordanicis Helye pallio percussis et in duas partes divisus per siccum transierunt.

Multi autem ex viris religiosi propter fluminis sanctitatem

Item ibi prope est ecclesia ³⁾ quaedam edificata in honore b. Iohannis Baptiste.

1) Text: civitas.

2) dedicavit.

3) T: bto. Iohannis dedicata.

et aquarum opportunitatem vicinas fluvio construxerunt habitaciones: quam plures vero in solitudinibus Iordanis, ubi Iohannes fugiens hominum turbas ut liberius Domino vacaret ab annis puerilibus dilituit, mortui mundo ut viverent Deo quietis sibi sepulchrum elegerunt. In hac autem heremi solitudine locustas cum melle silvestri b. Iohannes edebat.

Ibique beatus ¹⁾ Zozimas fuit Abbas et pater multorum monachorum, ubi vitam suam in penitencia complevit. qui invenit Mariam Egyptiacam in deserto que XXXVIII annis omnibus hominibus permansit incognita.

De flumine ad montem Synay distant XV diete per desertum, ubi iacet corpus b. Katherine virg. et mart.

Secundo mil. a Iordane (est) fluvijs Iacob quo transnato cum Mesopotamia rediret, luctatus est cum Angelo.

Quarto mil. a Iordane est Iericho ²⁾ olim pregrandis civitas quam cepit Iosue dux populi Israel, quando intravit terram promissionis, ad cuius preces muri civitatis corruerunt. Inde eciam ³⁾ fuit Raab meretrix que excepit exploratores Israel in domum suam.

¹⁾ T: ubi b. Z. Abbas et p. m. mon. penitendo vitam finivit. qui Zozimas in hac vita inveniens ultra Iordanem M. Eg. penitentem XXXVIII a. hom. inc. et iniungentem sibi, quatenus revoluto anno ipsam ibidem sepeliret. — V: ubi penitenciam compl. — M: annis ibidem permanserat cet. om. — Zu den beiden nun aus Cod. B. folgenden Sätzen, die dem Compendium entnommen sind, vergl. Odoricus LII et LIII.

²⁾ T: Ier. peregrinationis civitas. — N: pergrandis. V: grandis. — in terram. M: ad cuius preceptum. V: civitatis illius.

³⁾ M om: eciam. — T: ibi fuit R. — T: salvata est. — M: ipsa cum domo sua.

propterea salva facta est cum domo sua. Inde fuit Zacheus ¹⁾ princeps publicanorum qui Iesum Iericho venientem videre cupiebat et non poterat pre turba, quia statura pusillus erat.

Secundo miliario a Iericho est ²⁾ lacus asphalti sive asphaltidis contra orientem, qui et mare mortuum dicitur, quod ideo ³⁾ mortuum dicitur, quia nichil vivum recipit sive nutrit. ubi quatuor miserrime civitates scil. Sodoma, Gomorrha, Seboim et Adoma perseverantes in turpitudine sua iusto Dei iudicio igne sulfureo concremante in lacum illum submersae sunt.

Habet autem iuxta se montem salis excelsum, arbores autem super ripas eius poma ferunt pulchrum exterius corticem ferencia, interius autem nonnisi cinis et quasi favilla fetida reperitur.

Supra mare mortuum est ⁴⁾ Segor que Belcozara dicitur quinta de civitatibus illis, precibus Loth de submersione reservata. modo vero a compatriotis oppidum palme vocata est.

Supra ⁵⁾ istum lacum alphanum sive mare mortuum in descensu Arabiae est Carnoim spelunca in monte Moabitarum ad quam

¹⁾ T: Ibi que Zacheus pr. publ. ascendit in arborem Sicomorum, ut videret Iesum transeuntem. — M: Inde Z. pr. et om: qui. N et V: potuit.

²⁾ M: Duo mil. — T: est locus Aspalti. M: est Asperlati. V: est Aspalti. N: est lacus Aspalti. M: Asphaltides. T: seu Alphaltidis.

³⁾ M: et ideo. — T om: quod. T: vivum in se. — M: ubi etiam. T: ille quatuor. M: scil.: Bogo, Soboyim, Sodoma persev. T: scil. Sod. So-boira, Gom. et Ad. — V: Sebyon. — M: suo iusto iudicio igne . . . sunt et in lacu illo s. s. T: igne et sulfure concremate sunt et submersae in lacum.

⁴⁾ M om: est. — B. Supra lapidem est S. q. est Baletota dicitur. T: Segor civitas que et Belcozona d. — M: Belcozara. V: Belezozata. N: Belcozata. Fretellus: Balezozara. So auch Innom. VI. 407. Bei den meisten mittelalterlichen Beschreibern sieht in der Schilderung des tohten Meeres das Compenhinum durch. — M: una de civ. illis que. T: subversione. M: fuit salvata. — B beginnt mit dem Worte: „quinta“ einen neuen Satz: Quinta . . . est reservata. Segor vero . . . vocatur.

⁵⁾ B: Tercio mil. a Iericho, a montibus Gelboë usque ad locum Alphaltidis a descensu Arabiae Carnoim . . . in quem. — T: Etiam supra illum

Balaam ad maledicendum Israel adductus est quando asina quam insidebat locuta est ei. Iste lacus¹⁾ (Alphatidis) sive mare mortuum Iudeam dividit et Arabiam.

Arabia²⁾ in tempore filiorum Israel solitudo erat i. e. desertum, ubi detinuit eos Dominus XL. annis manna pluens eis de celo ad manducandum.

In Arabia est vallis Moysi, in qua³⁾ Moyses bis silicem percussit duos aque rivulos populo Dei reddentem de quibus adhuc tota illa rigatur provincia. In Arabia est mons Synai⁴⁾ in quo lex data est Moysi in tabulis lapideis digito Dei scriptis. In cuius vertice⁵⁾ corpus beate Katherine virg. angelicis manibus fuit collocatum de Alexandria translatum, ubi et martyrii palmam adeptam est. In Arabia est mons Or,⁶⁾ ubi Aaron sepultus

locum Alphatidis seu . . — N et V om voces: ist. l. a. — T: Carvoym: sonst überall Carnaim genannt. — T: Balaam gentilium propheta. N et V: mal. urbis. V: asina insidebat. — T: quam equitavit locuta est ei. N et V: et locuta est ei.

¹⁾ T: ille locus scil. Marmortunm. M: iste locus sive . .

²⁾ Im Odoricus und Cod. B fehlt dieser Abschnitt vollständig; im T steht es weiter unten. — N et V: in tempore. — M om voces: Arabia in. M: tenuit. Deus. — T addit in fine: mand. secundum quod scriptum est: Panem de celo prestistis eis etc.

³⁾ M: ubi Moyses. — N et V: qua idem Moyses. — V: duo aque. T: percussit aqua rivulos populo Dei reddente . . . tota patria rigatur. — M: modo tota irrig. prov.

⁴⁾ Beide Sätze vom Synai fehlen im M. — T: ubi Dominus dedit legem Moyses, in cuius . .

⁵⁾ Dieser Satz fehlt bei Fret., Wirzb., Theod. — N et V: in cuius virtute. V: collatum. — T: beate Katherine cet om.

⁶⁾ M om: Or. — M et T: est sepultus.

quiescit. Ibi eciam est mons Abarim¹⁾ in quo Dominus Moysen sepelivit eius nunquam aparente tumulo. Est eciam ibi Kerak²⁾ quod quondam Petra deserti dicebatur et Mons regalis, castrum fortissimum, situm in monte excelso ultra Iordanem iuxta civitatem Rabath filiorum Amon. quod Baldwinus primus rex³⁾ Latinorum (in) Ierusalem Christicolis subiugavit et ad tuendum regnum David firmum reddidit.

Secundo mil. a Iericho est Quarentena⁴⁾ mons excelsus valde, in quo Christus XL. diebus et noctibus ieiunavit, postea esuriit. Ibi eum dyabolus temptavit (primo)⁵⁾ de gula dicens ei: „Si filius Dei es, dic ut lapides isti panes fiant.“ [In alio monte non longe ab isto⁶⁾] secundo de avaricia, quando ostendit ei omnia regna mundi, dicens: „Hec omnia tibi dabo, si cadens adoraveris me.“ Tercio de vana glo-

¹⁾ M om: eciam. — T: Ibi eum est mons qui dicitur Abarim in quo ..

²⁾ N et V: Crater. M: Et ibi eciam erat; quod. — T: Est eciam ibi locus, qui quondam Petra des. vocabatur, cet. om. — Der Name Kerak steht durch Conjectur im Texte, für „Crater“ und „erat“. — Gret., Joh. Wirzb. Innom. VI., Theob. haben ihn nicht.

³⁾ N et V om: rex. N: reddit.

⁴⁾ T: Sec. eciam miliare. N: Quadrentena. — T om: valde. V: in qua. — T: ubi. — B: in quo Christus post baptismum suum XL. ta. solutarius ieiun. T: totidemque noctibus ieiunans tentatus est a dyabolo. Math. VI.

⁵⁾ Die Erzählung von den drei Versuchungen fehlt bei T, welcher gleich anschließt: Sub Quarentena est rivulus. Gretellus erwähnt nur die erste und letzte, Innom. VI. reicht nicht so weit; Dboricus hält sich ganz an das Compendium und stimmt mit Gretellus; Theobericus' lebhaftere Schilderung des Berges und seiner Befestigung ist ganz selbstständig.

⁶⁾ Das Eingeklammerte hat nur M, welcher wegläßt die Wörter: secundo, ei, mundi, si cad. ador. me. — Cod B hat so: . . . ut lapides etc. et ibi subter est ortus. Abraham-Sub Quar.

ria, ¹⁾ quando statuit eum supra pinnaculum templi et dixit: „Si filius Dei es, mitte te deorsum.“

Sub Quarentena est rivulus ille ²⁾ quem propheta Helyseus de amaro dulcem et potabilem reddidit.

Queque enim loca Dominus pedibus suis calcavit sancta et consecrata et pre preciosis a fidelibus habentur: unde non immerito terra illa promissionis lacte et melle fluens et omnium aromatum superans fragranciam, non religiosos clericos solum sed etiam laicos tam milites quam alterius condicionis — ut in ea relictis parentibus et proprijs patrimonijs regulariter viverent — incitavit, attraxit et allexit. quorum quidam hospitalarij sive fratres S. Iohannis, alij fratres milicie Templi, alij vero fratres S. Marie Theutonichorum nuncupantur.

Secundo ³⁾ mil. a Iericho est Galgala, ex quo oriundus fuit Helyzeus propheta, discipulus Helye.

Dieta vero et dimidia a Ierusalem est Gaza ⁴⁾ contra mare una de quinque civitatibus Philistinorum, cuius portas Sampson

¹⁾ M setzt die Worte „de vana gloria“ hinter „Templi“. — M: dicens. V: emitte.

²⁾ M: sub qua cella illa est. N et V: Sub or marentena est. — T: Elis. mittens in eum sal. — B, N et V: de amara. M: dulcem aquam. N: reddit.

³⁾ T: Secundo etiam mil. est G. — N: Golgota. — M: qua. — M: oriundus est. — V: or. erat. — N om: discipulus.

⁴⁾ Diese ganze Partie, welche ich — freilich blos aus inneren Gründen — für einen Theil des Compendiums halte, ist in Freitellus und Joh. Wirzb. gar nicht, in den Theodericus p. 83 und Odericus cap. LXII p. 59 nur in ganz geringen Spuren übergegangen. M om: et dimidia. — T om: a Ierus. — M: a Iericho est Gozatha — T: Gazara. — L läßt die Sätze Secundo mil. und Dieta vero weg, so daß ein rechtes Rauberwefsch über Bersabe ausgefagt wird.

super cacumen montis asportavit. Deinde Bersabee ¹⁾ in tribu Symeonis inter montana et civitatem Ascalonem sita, decem mil. ab Ascalone distans, que hodie vulgariter Gibelin appellatur.

Dieta una et dimidia a Gaza est Damiata ²⁾ civitas Egypti terra negociatorum, ubi b. Ieremias propheta lapidibus obrutus occubuit: dicunt quidam quod apud Campnas que est prope apud Damiatam. In Babylonia vero corpus b. Barbare virg. et mart. fore perhibetur. In Alexandria ³⁾ b. Marcus evangelista et b. virgo Katherina martyrrium passi sunt. In Egypto est civitas quedam que dicitur Hermopolis ⁴⁾ ad quam Ioseph monitus ab angelo fugit cum Maria et puero Iesu, in qua Iesus multa miracula faciens mansit usque ad obitum Herodis regis. Ibi est

¹⁾ M: de tribu... et civitate Ascalone, que volg. Gebelin dicitur. — T: Ascalon distans ab Ascalone d. miliaria, que nunc Gyblein volg. dicitur. V om: distans. — L Galilea.

²⁾ T: Dieta eciam et dim. est a Gazara. M: Gazam. Dam. civ. terra neg. — N: est D. est civ. — M: propheta et lapid. occub. quia dicunt quod apud Campnas, que est apud comitatam, in babylonica corpus b. virg. Barb. fore perhib. — Sei T fehlt der Satz: „dicunt“ bis „Damiatam“.

³⁾ T om: martyrrium. — M et N om: virgo.

⁴⁾ T: Heliopolis. Diese Beschreibung ägyptischer Städte fehlt in allen vom Comp. abhängigen Schriften: drei berühmte Städte beschreibt Thietmar p. 48 (ed. Laurent): Babylon, Alexandria und Damiata, aber ist hierin ganz selbstständig. — T: premonitus. — V: fuit. — T: in qua mansit... Herodis; dicitur ibi Hiesus m. mir. fecisse. — M: mirabilia fecit et ibi mansit.

arbor¹⁾ palme que inclinavit se Virgini Marie cupienti de fructu eius comedere, que ad preceptum Iesu iterum se erexit.

Darum²⁾ oppidum est in confinio Ydumee et Palestine situm distans quinque mil. a Gazara, ab Ascalone vero decem. Aschalon est una de quinque civitatibus Philistinorum non longe a mari. Geth fuit una de civitatibus Phylistinorum non longe a Lydda et Ramula sita, de cuius ruinis Gibelin³⁾ castrum in eodem colle constructum est.

¹⁾ T: que reclinans se Marie ... illius ad preceptum Iesu iterum est erecta.

²⁾ M läßt diese Sätze bis „Accaron est quinta civitas“ weg. — Man lese über Darum die Beschreibung des Guil. Tyr. XX. 20 (p. 986). Dort wird eine gute Namensklärung domus Grecorum gegeben, es soll ehemals dort ein „monasterium Grecorum“ gewesen sein. — N et V: distat a maadore ab Ascalone vero decem: verständlich wird der Text erst, wenn man den betreffenden Satz aus Jacob de Vitri. (p. 1070) nimmt und die Entziehung der Variante so erklärt: distat a ma(ri) (st)ad(ia) (quatu)or, ab Asc. — Nach Mar. San. p. 261 könnte man hier statt mazdoro lesen: Gazara. Er rechnet die Landreise von Gaza nach Darum zu 3 leucae, die Seereise (p. 86) zu 15 mill. — Das eben citirte Capitel des Jacob de Vitriaco macht den Eindruck, als beruhe es auf einer und derselben Grundlage wie unser Philippus und wie die oben erwähnte Stelle des Guill. Tyrius. Tobler sagt (III. Wanderung, S. 446, Note 28), daß was Jak. von Bitry und Marino Sanuto über Ibelim melden, einer Copie aus Wilhelm von Sur gleichsehe. Aber Wilhelm war, wie es aus seinen Worten erhellt, nicht in diesem südlichen Theile Palästina's: denn bei der Schilderung der Ortslage von Darum sagt er (l. c.) est autem ut credimus predictum castrum.

³⁾ V: Gebelin. — Bei Jacob v. Bitry: Ibelim. — Darüber ist zu vergl. Tobler's dritte Wanderung S. 21, und die Citate daselbst. Bersabee, Alba Specula und Hibelin bildeten einen Festungsgürtel zum Schutze des Gebirges Juda und Jerusalem's.

Hoc enim castrum Gibelin ¹⁾, quod antiquitus Bersabee vocabatur et castrum Blancegarde edificata fuerunt ad reprimendum insultum Ascalonitarum. Blancegarde tribus mil. distat ab Ascalone. De Ascalone fuit rex Herodes ²⁾ eo tempore, quando natus est Christus, qui et Herodes in Bethleem et confinibus eius sanctos Innocentes peremi iussit. Acharon est quinta ³⁾ civitas Philistinorum non longe ab Azoto distans iuxta mare sita ibique est locus ubi nunc est ecclesia, ubi angelus Domini inveniens Abakuk portantem prandium messoribus arripiensque per capillos, detulit eum ad Danielelem in Babiloniam qui erat in lacu leonum. Ioppe ⁴⁾ non longe ab Accaron

¹⁾ Diese Stelle ist wohl durch Ausfallen mehrerer Wörter ganz verderben: ich setze das Richtige aus Jacob von Vitry her: (p. 1071): Hoc autem oppidum cum quibusdam alijs scil. Bersabee sive Gibelin et Alba Specula que vulgariter dicitur Blanchegarde et octo miliaribus distat ab Ascalone, contra superbiam Ascalonitarum, ad eorum insolentias . . . reprimendas, nostri . . . fundaverunt. — Ich möchte den Phil. so lesen: Hoc autem castrum et castrum Gibelin quod . . . — T liest so: Hoc enim castrum in Gibeles in quod . . . et castrum Blancegarde fu. ed. . . Ascal. Distat autem ab Aschalone tria mil. — Am besten könnte geholfen werden, wenn man oben läse: „de cuius ruinis Ibelim castrum.“

²⁾ Deutlicher bei T: Herodes rex cuius tempore Christus est natus. Hic Herodes occidit in Bethleem Innocentes — N om: Christus.

³⁾ N et V: una de civ. — M, T et Jacob de Vitry: quinta. — M om voces: non longe sita. — N: ab Asato. V: Asaco. — M: in quo Angelus. — N om: portantem. T: Domini Abacuc portante p. m. arripuit p. c. deferens eum. — M: accipiensque.

⁴⁾ T: Ioppen civitas est non longe ab Acc. distans in litt. m. ubi b. P. Th. que Dorcas dicebatur. — M: Ioppen est non longe. et om: sita. Wie L zu seinem Mer galilee bei Joppe kam, weiß ich nicht zu erklären.

De Ierusalem quarto miliario est mons Joie ¹⁾, ubi sepultus fuit S. Samuel. Sexto mil. a monte Joie est Betenuble. Sexto mil. a Betenuble est civitas Iidensis que dicitur in gallico Rames ²⁾ et martirizatus fuit S. Georgius.

Octavo mil. a Rames est Ioppis ⁶⁾. ibi est quedam petra

in littore maris est sita ubi b. Petrus Thabitam viduam suscitavit.

Via que ducit Ierusalem, sexto milario ab ea, est mons Modin ³⁾ ex quo fuit Mathathias pater Machabeorum, in quo sepulti quiescunt Machabei adhuc apparentibus tumulis. Octavo mil. a Modin per ⁴⁾ viam que ducit Ioppen est Lydda que et Diospolis dicitur in qua corpus b. Georgij martiris sepultum fuisse dicitur. In Lydda ⁵⁾ que nunc S. Georgius a vulgo dicitur (ibi) sanavit b. Petrus quendam claudum nomine Eneam.

Deinde ⁷⁾ vadit homo Ioppen, deinde Assur, postea Ce-

¹⁾ Text: fons Ioie. cfr. Vogüé, les églises. p. 446. die anonyme franz. Beschreibung, welche aber andere Entfernungen angibt.

²⁾ Wirklich liest Vogüé p. 446 Rames.

³⁾ N: Via qua ducit. V: Via ducit. M: Ierus. vero miliaria VII. — T: sex miliaribus. — M: Medin. M: in quo sep. sunt. — T: in quo sunt et sepulti Mach. a parentibus eorum sepulcrum adhuc apparet. M: et quiescunt adhuc eorum appar.

⁴⁾ M: Medym. T: In Yoppen est civitas Lidda. M: Georgij in marinis s. f. manifestatur.

⁵⁾ In Lydda (quoque?) scus. Petrus s. claudum noe... T: Ibidem in Lydda que a vulgo nunc S. Georgius nuncupatur, sanavit Petrus Eneam claudum dicens: Sanet te Dominus noster Hiesus Christus.

⁶⁾ Loppis. Nun wird das Wort „Lompon“ im Dboricus cap. LXIII. deutlich: der Felsen hieß „der Altan des h. Jacob.“ — Wie kommt Dboricus zu dem französischen Worte, das der Abschreiber des Codex guelferb. Nr. 40 gar nicht verstand?

⁷⁾ Man beachte, daß jetzt nach längerem Ausbleiben wieder einmal, und zwar das letzte Mal die beliebte Phrase: „deinde vadit homo“ wiederkehrt. Beide Philippus-Texte, so verschieden sie im Einzelnen sind, beschreiben nun die Küste, aber nur bis Akka. Cod. B gibt auch die Entfernungen an, die anderen

que dicitur le perron sancti Iacobi. Vicesimo quarto miliario a Joppe est Cesarea Palestine. Hec autem Cesarea antequam Herodes, qui pueros interfecit in honore Cesaris eam ampliasset, Turris Stratonis nomen habebat que supra maris littora sita est, portum commodum (non) habet, ortorum autem et pascuorum et aquarum fluencium plurimam habet ubertatem. Ipsa vero est metropolis Palestine secunde. In hac autem civitate est carcer, ubi b. Paulus Apostolus longo tempore detentus fuit in carcere ut pergeret Romam et suam prosecutus est apostolacionem. et extra civitatem est tabula Domini. — Secundo mil. a Cesarea est locus qui vocatur . . . ubi ipsa requievit. Deinde per III leucas est cava beate Marie Miliario ab

saream que est Palestine metropolis ex qua Cornelius centurio quem baptizavit b. Petrus et in episcopum censecravit: que olim vocabatur Turris Stratonis. Ex¹⁾ ista Cesarea fuit b. Philippus, unus de septem diaconibus ab Apostolis electis, qui quatuor filias prophetissas habuisse testatur et perhibetur, cuius corpus ibi cum filiabus tumulatum fuisse monstratur.

Assur²⁾ vero quod antiquitus Antipatrida dicebatur inter Ioppen et Cesaream supra mare situm est.

Codd. geben dieselben nur beim Pilgerschlosse an. Zum Texte des Cod. B. ist zu vergleichen der oben angeführte franz. Anonymus de Bogué's p. 444 und 445, nur geht dieser wie auch Theodericus die Riste abwärts nach Joppe zu. — T: Petrus baptisans in Epm. c. hec olim dicebatur. — M: dicebat curistrationis.

¹⁾ M: ex qua. — T: ex eadem est Phil. de septem dyac. unus per apostolos electus. N et V: de octo dyaconis ab Apost. electis. M: VII diac. sub Ap. electus qui filias proph. habuit. — Den Relativsatz: qui quatuor Iese ist nach T. — N et V: qui q. fil. perhibetur proph. — Odoricus: habens. — T: Ibidem cum eis sepultus.

²⁾ Setzt läßt Cod. M ein großes Stück weg, sein Text lautet: Non longe ab Assur in monte Carmeli beatus Helyas propheta. Tercio mill. ab Ierlm. est vicus Anathot ex quo fuit oriundus b. Ieremias propheta. Ibi prope est opidum Magdalon a quo dicta Maria Magdalena. M. Tyberiadē accipit precellens miraculum.

illo loco est le Merle ¹⁾ ubi natus fuit beatus Andreas. Miliario est castrum peregrinorum: extra castrum est petra, ubi b. virgo Maria requievit et infra castrum est corpus beate Eufemie virg. et mart.

Secundo mil. a castro est monasterium S. Iohannis de Tire ³⁾.

Secundo mil. deinde est monasterium S. Marie Carmeli, ⁴⁾ locus pulcher et amenus situs inter montes, ubi manent fratres latini agentes penitenciam. Deinde ⁵⁾ . . .

Septimo mil. a Cesarea est Castrum peregrinorum, quod antiquitus Petra incisa ²⁾ dicebatur, in littore maris situm, nobilissimum castrum Templi, ubi corpus b. Euphemie virg. et mart. in magna veneracione habetur de Calcedonia civitate Graecie illuc miraculose translatum.

Deinde est casale quod vocatur Capharnaum, ³⁾ deinde est aliud casale, quod dicitur Han-

¹⁾ Es wird wohl „Le mares“ heißen müssen, eine vielbesuchte Marienwallfahrt. — Franz. Anonym l. c. 445.

²⁾ V: petra massa. T: Castrum peregrini, prius in Petra excisa dictum, ubi corpus . . . et om: virg. et mart. T: quod de . . . est translatum.

³⁾ Dieses Saint Johann de Tire erwähnt auch der franz. Anonymus p. 445 als ein griechisches Kloster: auf Van de Belde's Karte findet sich ein Ort et Tireh bei Athlit. Wenn nun der franz. Anon. und unser Philippus-Text (aber auch Jacob de Vitry) das Capharnaum der Küste nördlich in die Nähe von Athlit versetzen, so wird — falls auf der Van de Belde'schen Karte die Ortslage nicht verfehlt ist — kaum das hier erwähnte Capharnaum im heutigen Kefr Läm gesucht werden dürfen (Sepp. Pilgerbuch II, 472). Ich folge der Ansicht Guérin's, welcher in Bir el Kneise (neben et-Tireh) Capharnaum wiedererkennt. De ora Palestina p. 28. Auch Burck. (ed. Laur. p. 22) gibt Capharnaum bei Accou an. — T: Gazale quoddam quod olim C. vocabatur. Jacob de Vitry. 1071: Petra incisa sive Districtum inter Doram et Capharnaum; ebenso Guil. Tyr. X. 26 (p. 791).

⁴⁾ S. Maria Carmeli war nach unserem franz. Anonymus von lat. Cremiten bewohnt, mit einer kleinen Kirche — von dort sind 1½ Meilen bis zum griechischen Margarethenkloster, mit der Felsenkapelle des h. Elias. — Vgl. Guérin, de ora Pal. p. 18 sq.

⁵⁾ Text: ho was vielleicht dimidio gelesen werden soll.

miliario est monasterium beate virg. Margarethe. Super montem Karmelis in parte illa que supereminet civitati Porphirie, que hodie appellatur Cayphas peregrini ad exemplum et imitationem sancti viri et solitarij Helye prophete iuxta fontem qui fons Helye dicitur [monasterium extruxerunt: Conjectur] ubi non longe a monasterio illo vitam solitariam agebat.

In pede montis est cava Helye. Deinde per IIII leucas venit homo super Accon super litus maris recto itinere . . .

Terra Ierosolimitana in centro mundi posita est. Siehe Einleitung.

na, ¹⁾ postea est Cayphas seu Porphiria. Deinde Accon ²⁾,

que olim Ptolomaida dicebatur octo miliarijs distans a Caypha. Cayphas sub monte Carmelo in littore ³⁾ maris sita. magno tempore beatus Helyas propheta in monte Carmeli conversatus est et discipuli eius cum eo et Heliseus propheta post eum.

Tercio mil. a monte Carmeli est mons Caym ⁴⁾ ad cuius radicem iuxta fontem Lamech pater

¹⁾ Hanna wird von Jacob de Vitry l. c. nicht erwähnt, vielleicht entstand dieser Name durch die Nähe von Haipha, welches im Mittelalter Cayphas genannt wurde. Die Lage von Hanna bestimmt der franz. Anonymus de Vogüés 445: Entre S. Marguerite et les frères du Carme.

²⁾ T: deinde . . . Gazale quod Hanna dicitur, deinde Metropolitanus que olim Ptolomaida d. novem mil. a Caypha distans. — Theobericus unterscheidet ein altes, ganz zerstörtes, und ein näher an Accon liegendes, das „neue“ Raipha: jenes dürfte das „Hanna“ des Mittelalters sein (Theob. p. 89 u. 90). Die Entfernung zwischen Haipha und Accon ist so groß angegeben wie bei Burckard p. 23 (4 leucæ). Theob. rechnet 3 mill.

³⁾ V: . . . sita est in monte Carmeli magno quo tempore b. El. pr. conv. est. Der Text ist aus T.

⁴⁾ V: et no. Caym. Siehe Burck. a monte Sion ed. Laurent Note 314 p. 49. T: iuxta fontes. V: Lachem. T: arcu suo occidit Cayn unde et dixit Occidi unum . . .

Noe sagitta sua peremit Cayn
 arcuque suo ducem suum, unde
 dixit: „Occidi virum iustum“ etc.

Tercio mil. a Ierusalem est
 vicus ¹⁾ Anathot, unde fuit
 oriundus b. Ieremias propheta.
 Sexto mil. a Ierusalem est Ra-
 ma ²⁾ civitas in tribu Benjamin.
 Nono mil. a Ierusalem iuxta
 Modin Eleutheropolis seu
 Emaus ³⁾ ubi duobus discipulis
 suis apparuit quem cognoverunt
 in fractione panis. Item Gabaon ⁴⁾
 civitas in tribu Benjamin iuxta
 Emaus et Modin sita est.

¹⁾ V: confinitus.

²⁾ So nach V und T. — N läßt die Worte: „in tribu — Emaus“ weg.

³⁾ T: a Ierusalem est Modyn civitas iuxta Emaus castellum, ubi
 cognoverunt Hiesum discipuli in fractione panis.

⁴⁾ T: Gabaon. N et V: Cabon. T: sita iuxta Emaus cet. om. — N
 et V om: iuxta.

(Schluß folgt.)

II.

Begriff, Ausdehnung und Beweis der Inspiration.

Von J. W. Bürgel, Rector in Kindlar.

II.

Die entgegengesetzten Theorien Holden's und Ranlen's.

Von Holden, dem berühmten Doctor der theologischen Fakultät zu Paris, erschien 1652 daselbst und drei Jahre später, in vermehrter Auflage, zu Köln das Werkchen: „Divinae fidei analysis“, worin der Verfasser, dessen Blüthe mitten in die Streitigkeiten der Schulen über die scientia media und die darauf basirende Theorie in der Gnadenlehre hineinfiel, in der Kürze alle katholischen Religionswahrheiten anführt und bei jeder genau feststellt, was daran göttlicher Offenbarungsinhalt, mithin fide divina zu glauben und was daran wissenschaftliche Erweiterung und Zuthat sei, mithin nur in soweit Anspruch auf Zustimmung habe, als es in seiner Begründung dem einzelnen Subjekte einleuchtet. Da die neuere wissenschaftliche Ansicht über die Inspiration auf ihn als den Urheber zurückgeht, so wird es gerechtfertigt sein, wenn wir seine Anschauungen in extenso besprechen. Sie finden sich in der angeführten Schrift lib. I. cap. V, §. 1 u. 2 und lib. II. cap. III, §. 1 (nach der Ausgabe von Prof. Braun, Bonn, 1844, S. 38 ff. u. 137 ff.). An der erstangeführten Stelle wird die Frage behandelt: Was ist die hl. Schrift? und: Was heißt es, eine Schrift sei canonisch?

Die hl. Schrift, lautet die Antwort, ist nichts anderes, als ein Schriftwerk, welches von der Gesamtkirche als ein solches auf-

genommen ist, das die geoffenbarten Lehrwahrheiten oder doch wenigstens Nichts mit denselben und mit jeder andern, woher immer erkannten Wahrheit im Widerspruch Stehendes enthalte und dessen Verfasser von den Lehrern und Vorstehern der Kirche als ein von Gott Beeinflusster gehalten wurde, d. h. als ein solcher, der den Lehrinhalt seines Buches, insoweit er religiöse Wahrheiten betrifft, entweder unmittelbar vom hl. Geiste geoffenbart erhielt, oder doch unter dessen besonderer Beihülfe niederschrieb.

Die einzelnen Momente, auf die in der etwas complicirten Definition Gewicht zu legen ist, sind demnach folgende vier:

a) Die Schrift eines Verfassers muß von der ganzen Kirche angesehen werden als eine, die würdig und passend ist, dem Verzeichniß der hl. Bücher beigezählt zu werden. Diese Einschränkung schließt die Offenbarungen aller, auch der heiligsten Privatpersonen aus, mag auch ein erheblicher Theil der Kirche ihnen Glauben beizumessen; b) damit die Schrift der Aufnahme in den Canon würdig sei, dazu ist erforderlich, reicht aber auch hin, daß sie dieselbe geoffenbarte Wahrheit enthält, welche die Kirche auch aus anderer Quelle besitzt und schöpfend lehrt, wenigstens daß keine von ihr vortragene Lehre, welcher Natur sie auch sein möge, zu der constaturten Offenbarungslehre oder mit irgend einer andern, von der Gesamtheit anerkannten Wahrheit in Widerspruch stehe. c) Philosophische oder sonstige auf natürlicher Erkenntniß beruhende Wahrheiten dürfen in dem Buche, um dessen Schriftmäßigkeit es sich handelt, direct weder Beweis und Stütze, noch Widerlegung finden, d. h. die in Rede stehende Schrift darf sich ex professo nicht mit natürlichen Wahrheiten befassen (insofern sie nicht religiöse sind). Damit soll nicht gesagt sein, daß, wenn sie zufällig diesbezügliche Dinge berührt, sie Unrichtigkeiten darbiete; im Gegentheil wird geradezu behauptet, daß sie „nullam falsitatem“ enthalte; jedoch läßt sich aus der Art und Weise, wie derartige Wahrheiten zum Vortrag gelangen, niemals auf diese selbst ein Schluß machen, da die Darstellung mehr auf Verständlichkeit und allgemeine Faßlichkeit, als auf sachliche und formelle Genauigkeit abzielt. d) Die göttlicherseits dem Autor geleistete Hülfe erstreckt sich blos „ad ea, quae vel sunt pure doctrinalia vel proximum aliquem aut necessarium habeant ad doctrinalia respectum; in iis vero quae non sunt de instituto scriptoris vel ad alia referuntur, eo tantum subsidio

deum illi adfuisse iudicamus, quod piissimis caeteris auctoribus commune sit.“ Wie es unter den Thätigkeiten eines Menschen solche gibt, welche zu seiner Heilsfrage in einer bestimmten Beziehung stehen, indem sie entweder zu seiner sittlichen Vervollkommnung, angefangen von dem ersten Beginn des Aufruffens aus dem Zustande der Sündhaftigkeit bis hinauf zu den letzten erreichbaren Stufen vollendeter Heiligkeit einen Beitrag liefern, oder aber das Maß seiner Gottmißfälligkeit fortschreitend vermehren, dagegen auch andere Thätigkeiten, welche den ethischen Standpunkt des Individuums gar nicht verändern, so enthält auch die hl. Schrift Wahrheiten, welche im engeren Sinne religiöse genannt werden, d. h. solche, welche sich auf Gott und den Menschen, diesen aufgefaßt als sittliches Wesen und das Verhältniß beider zu einander beziehen, dagegen andere Wahrheiten, welche jeder religiösen Beziehung entbehren. Halten wir nun den Zweck der unter dem Namen der Inspiration angenommenen göttlichen Beihülfe bei Abfassung der hl. Schrift scharf im Auge, daß nämlich durch dieselbe die Bibel qualifizirt und befähigt werden soll, ein passendes Mittel — wenn auch weder das einzige, noch das an sich hinreichende — für die Ueberleitung der göttlichen Offenbarungswahrheit an die offenbarungsbedürftige Menschheit zu werden, so folgt von selbst, daß sich die Qualifikation nur auf diejenigen Theile beziehen kann, in denen sie thatsächlich einen göttlichen Offenbarungsinhalt darbietet, nicht aber auf solche, welche nicht Gegenstand der fides divina sein können. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß diese Theile Unwahrheiten enthalten; in der oben angeführten zweiten Eigenschaft des zur hl. Schrift gehörenden Buches wird ja ausdrücklich gefordert, daß seine Mittheilungen mit keiner Wahrheit in Widerspruch stehen dürfen, von der die Gesamtheit der Menschen, woher auch immer, Gewißheit erlangt hatte und überdies wird im Schluffaze von Alinea 4 zugegeben, daß bei der Niederschrift der mit religiösen Fragen in keinem Zusammenhang stehenden Gedanken die hl. Verfasser sich eines solchen göttlichen Beistandes erfreut haben mögen, wie er bei jedem hl. Schriftsteller, der in frommer Gesinnung zu heilsfördernden Zwecken ein Werk verfaßt, mit Recht angenommen werden kann. Fassen wir den Gedanken Holden's recht scharf — denn wir stehen gerade an der Behauptung, welche von ihm vielfach adoptirt worden ist — so möchte wohl ein Vergleich zur Verdeut-

lichung an der Stelle sein. An Ansehen und verpflichtender Kraft kommen der hl. Schrift die Glaubensentscheidungen der allgemeinen Concilien und des ex cathedra lehrenden Oberhauptes gleich. Solche Decrete oder Bullen zerfallen gewöhnlich in zwei Theile: in die Einleitung, welche die Erklärung, geschichtliche Entwicklung und Begründung der zu entscheidenden Lehre enthält und in die Entscheidung selbst. Gewiß wird jeder annehmen und glauben, daß die Abfassung eines Glaubensdecretes, mag es vom Concil oder vom Papste ausgehen, unter dem Beistande des hl. Geistes erfolgte, welcher der Kirche für immer, also namentlich für derartige wichtige und feierliche Acte der höchsten Lehrgewalt, die nicht nur für eine Zeitlang Geltung haben, sondern so binden sollen, daß es auch im Himmel gebunden ist, versprochen wurde; und doch ist zu bemerken, sagt Bischof Martin in seiner Broschüre: „Welches ist der wahre Sinn der vaticanischen Lehrentscheidung?“ S. 26, „daß nur wieder die eigentliche Entscheidung oder Lehre (die definitio oder conclusio, wie die Theologen sich ausdrücken), nicht aber die ihr als Zugabe beigegebenen Erläuterungen oder Begründungen (die rationes conclusionis) maßgebend sind. Denn diese Thaten sind nicht das Wesen der Sache; und auf die Sache selbst, nicht auf das Beiwerk sollen wir durch päpstliche Entscheidungen ex cathedra verpflichtet werden. Wie ja auch nicht Alles, was in den Decreten allgemeiner Concilien enthalten ist, selbst wenn diese sich auf die Glaubens- und Sittenlehre beziehen, für uns verpflichtend ist. In der Erklärung und Verkündigung der Glaubenslehre kann die auf einem rechtmäßigen, allgemeinen Concil versammelte Kirche nicht irren, in den Beweisen aber kann sie wohl irren“ (falls es sich nicht um eine authentische Interpretation eines Schrifttextes handelt). Demgemäß darf ich in den Glaubensdecreten des kirchlichen Lehramtes unterscheiden zwischen den eigentlichen Lehrentscheidungen und den einleitenden Erläuterungen und Begründungen; bezüglich der ersteren habe ich die Pflicht anzunehmen, daß der hl. Geist die sie erlassende Auctorität so mit seiner Assistenz geleitet, daß die Entscheidung als eine unfehlbare erfolgen konnte, mit einer solchen, den Glauben der Untergebenen bindenden Gewalt, als wenn Gott selbst den betreffenden Ausspruch gethan hätte; rücksichtlich der letzteren wäre es verwegen, den unterstützenden Beistand desselben hl. Geistes zu läugnen, oder einen Irrthum darin vermuthen zu wollen; aber die Möglichkeit

eines solchen ist nicht ausgeschlossen, weil die göttliche Hülfe nicht als eine so energisch wirksame wie bei der Entscheidung selbst aus ihrem Zwecke und aus der Verheißung nachgewiesen werden kann. Die Decreta der Concilien liegen vor mir als ein verehrungswürdiges, unter Leitung des hl. Geistes zu Stande gekommenes Werk; aber nur insofern bin ich berechtigt, darin göttliche Wahrheit zu suchen, als es eigentliche Entscheidungen der kirchlichen Lehrauctorität enthält, weil die assistentia spiritus für diese nachgewiesen werden kann, nicht aber insofern, als es dem wissenschaftlichen Zwecke der Begründung der entschiedenen Lehre dient, weil die Mitwirkung des hl. Geistes hierzu nur eine präsumtive, keine sichere und wenn auch gewisse, doch nicht eine die Möglichkeit der Irrung absolut ausschließende ist (ein ähnlicher Vergleich ließe sich vom Decretum Gratiani bezüglich seiner gesetzlichen Geltung hernehmen). Machen wir die Anwendung auf die hl. Schrift. Von der Gesamtheit ihrer Bücher nehmen wir an, daß deren Verfasser, welche, soweit sie uns bekannt sind, fromme, heilige Männer waren, sich des Beistandes des hl. Geistes erfreuten, der sie nicht bloß vor faktischen Irrthümern behütete, sondern auch ihre Gedanken leitete und ihre Worte einrichtete, daß sie ihre eigenen Zwecke verfolgend, zugleich einem höheren Zwecke, wenn auch unbewußt, dienten. Aber die ihnen zu Theil gewordene Hülfe ist in jedem Betracht verschieden von der speciellen gratia inspirationis. Diese trat nur in dem Falle ein, wo die hl. Verfasser als Organe der göttlichen Offenbarungsthätigkeit schreiben sollten, also dann, wenn sie religiöse Wahrheiten oder damit in causalem Zusammenhang stehende Thatsachen aufzeichneten, diese Thätigkeit des hl. Geistes hatte nicht den Zweck, die Glaubwürdigkeit des Textes zu erhöhen, denn zwischen irrtumslos und wahr ist kein Unterschied und keine Gradation denkbar, wohl aber die Verpflichtung zur Annahme bei Denjenigen herbeizuführen, für welche das Buch eine Quelle göttlicher Wahrheit werden sollte.

Hiermit glaube ich dem Gedanken Holden's die Deutung und Erweiterung gegeben zu haben, welche einerseits seiner Auffassung am meisten entspricht und in den Zusammenhang seiner Entwicklung am ehesten paßt, andererseits ihn aber auch vor den landläufigen Einwürfen der scholastischen Schule alten und neuen Datums schützt. Man supponirt nämlich, die Entscheidung zwischen doctrinellem und nichtdoctrinellem Inhalte der hl. Schrift und die

Beschränkung der Inspiration auf den ersteren sei nur im Interesse des Rationalismus gemacht, um den inspirirten Inhalt auf ein Minimum zu reduzieren und alles Uebrige nach subjektivem Belieben im Namen der Wissenschaft wegläugnen zu dürfen. Gewöhnlich wird allerdings die Unterscheidung unrichtig gefaßt und der Gegensatz nicht bestimmt genug ausgedrückt, wenn man die Wahrheiten in solche Einheit, welche die hl. Schriftsteller ohne besondere göttliche Offenbarung nicht wissen und denen, welche sie aus der eigenen Erfahrung, durch Nachdenken, Studium, Benutzung fremder Schriftwerke u. s. w. lernen konnten. In soweit unter den letzteren, sog. natürlichen Wahrheiten sich solche finden, welche zum Glaubensinhalte gehören, fallen sie nach obiger Darstellung in den Bereich der Inspiration, deren Begriff hier also im Unterschied von Revelation klar hervortritt; wenn aber diese Zugehörigkeit nicht erwiesen werden kann, läßt sich auch eine geschehene Inspiration nicht behaupten. Es verfaßt also nach dem Gesagten die ängstliche Frage Calmet's nicht, wenn er ausruft ¹⁾: Wenn man eine Unterscheidung zwischen inspirirten und nichtinspirirten, also zwischen göttlichen und menschlichen Theilen der hl. Schrift als berechtigt zugeben wollte, wo ist dann die Gränze? Wäre nicht der Willkür freier Spielraum gelassen, so daß der Eine einen Ausspruch oder eine Erzählung als inspirirt aufnehme, der Andere sie verwerfen könnte? Si hoc in controversiam revocatur, cur non revocetur et illud? auch trifft nicht die Polemik des Canus ²⁾, der sich auf den Satz des hl. Augustinus ³⁾ stützt: „Si in sacro quovis libro una falsitas quaelibet reperitur, totius libri certitudo interit“ und dann fortfährt: „Quodsi dicimus: Spiritus suggestit Apostolis et Evangelistis omnia, aiunt non omnia simpliciter, sed quaecumque Christus dixisset illis. Si addimus: Spiritus docuit eos omnem veritatem, respondent non absolute omnem quidem, sed quae esset ad salutem necessaria. Sic elabi conantur illi.“ Zum Beweise der Grundlosigkeit solcher Meinung wird dasselbe Argument wie oben angeführt: Was man für wichtig, für heilsnothwendig, für einen wesentlichen Bestandtheil des Offenbarungsinhaltes

¹⁾ Calmet, l. c. p. 466. Ed. Würzburg. 1789.

²⁾ Loci theol. II, 17. Ed. Venedig. 1759 p. 61.

³⁾ De cons. evang. II, 12.

halten soll, läßt sich von den Sätzen der hl. Schrift im Einzelnen nicht feststellen. Dem Einen könnte z. B. das Dogma der Trinität, dem Andern die Frage, an welchem Tage Christus von den Todten auferstanden, dem Dritten der Ausgang des hl. Geistes von Vater und Sohn als unwichtig und unwesentlich erscheinen und da er alsdann berechtigt wäre, für die jene Wahrheiten begründenden Stellen der hl. Schrift die Inspiration zu läugnen, so wäre ihm also das Mittel in die Hand gegeben, jede ihm unliebsame Religionswahrheit, ähnlich wie die französische Kammer, durch die Stellung der Vorfrage zu beseitigen. Sodann aber sei auch zu beachten, daß die Apostel und Evangelisten nicht dasjenige in ihre Berichte aufnahmen, was etwa vor vielen Jahrhunderten oder Menschenaltern geschehen war, sondern solche Ereignisse, die noch im frischen Andenken Aller lebten, von denen man auch allerwärts Kunde, die man vielleicht mit eigenen Augen gesehen hatte (die weiteren Argumente beweisen nur die Inspiration überhaupt). Was den ersten Einwand betrifft, so müssen wir etwas eingehender darauf antworten. Um gleich den Gedanken an die Spitze zu stellen, welcher jenem die Beweiskraft wegnimmt und allem ähnlichen Gerede vorbeugt, heben wir den unumstößlichen Satz hervor, daß in Glaubenssachen nicht der Einzelne nach seinem subjektiven Belieben oder Gutdünken, sondern die gottgesetzte Auctorität zu entscheiden hat. Tausendmal erhebt man den Vorwurf, der Liberalismus habe sich auch in die theologische Wissenschaft eingeschlichen, wodurch diese es verlernte, dem Princip der Auctorität überall Rechnung zu tragen, dagegen lernte, sich selbst für absolut irrtsumslos und maßgebend anzusehen; und in demselben Athemzuge wendet man zur Widerlegung dieses sog. liberalen Systems Beweisführungen an, welche von ihm nicht weniger perhorrescirt werden, als von der Kirche selbst. So verhält es sich auch in dem Punkte, der uns hier beschäftigt. Conus spricht sich so aus, als ob das „eine Thatsache oder Wahrheit für wichtig, wesentlich, offenbarungsinhaltlich halten,“ dem subjektiven Ermessen vollständig anheimgegeben sei, als ob der Eine darin anderer Meinung sein könne als sein Mitchrist und zwar bloß auf den Grund individuellen Beliebens hin, ohne wissenschaftliche Untersuchung und unter völliger Ignorirung der für die Entscheidung solcher Fragen maßgebenden Lehrgewalt. Ueber die Frage, was zum depositum fidei gehöre, sowohl an einzelnen Glaubenswahrheiten, als auch an

Thatsachen, welche sich zu jenen als Fundament oder als reale Darstellung verhalten, hat nicht ein einzelnes Glied der Kirche, nicht ein einzelner Theologe, nicht die Wissenschaft, sondern das kirchliche Lehramt auf Grundlage der Tradition zu entscheiden. Wenn diese daher eine Doctrin als geoffenbart definiert, oder in ihren Symbolen, Concilienverhandlungen, Lehrbüchern, Cultus u. s. w. als solche vorausgesetzt, wenn sie auf eine Thatsache, die in der hl. Schrift berichtet wird, so Rücksicht nimmt, daß dadurch der Unterstellung Raum gegeben ist, sie ziehe dieselbe in den Bereich der mit dem Offenbarungsinhalte im Zusammenhang stehenden, so ist für den Einzelnen, ob gelehrt oder nicht, ob Anhänger der Verbalinspiration oder liberaler Theologe, die Sache eine entschiedene, er hat jetzt die Gewißheit, daß die Stelle, welche ihre lehramtliche Verwendung gefunden hat, zum Glaubensinhalte gehört, mithin inspirirt sei. Man könnte einredend sagen, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der hl. Bücher von der Kirche ausdrücklich oder implicite in diesem Sinne benutzt worden sei; aber bei genauerem Zusehen wird sich herausstellen, daß die schriftmäßige Grundlage des kirchlichen Lehrgebäudes und Gottesdienstes eine viel größere Breite besitzt, als man bei oberflächlichem Nachdenken annimmt; und wenn man ferner noch in's Mittel ziehen wollte, daß erst später Lehrentscheidungen gewisse dogmatische Stellen authentisch erklärt haben, so verweisen wir dem gegenüber auf die unumstößliche Forderung, daß auch die Schrifterklärung eine traditionelle sein muß, also nie gegen den Sinn erfolgen darf, „quem tenuit ac tenet sancta mater ecclesia ac juxta unanimum consensum Patrum.“ Der Wahrheitshaß der Kirche ist zu allen Zeiten derselbe und selbst in der Begründung der einzelnen Wahrheiten aus den Offenbarungsquellen gibt und darf es keinen Unterschied zwischen der apostolischen und der Kirche irgend eines Jahrhunderts geben, das quid und quare credo? erfährt immer in der kath. Kirche dieselbe Verantwortung. Wir können also jetzt wohl wissen, was zum Offenbarungsinhalte gehört, denn wir kennen die ganze und jede einzelne Wahrheit, weil die Kirche sie uns gelehrt hat, und wir kennen auch die Schriftgründe, worauf sie sich stützt, weil die Kirche fort und fort aus den Quellen geschöpft hat, außer denen es keine maßgebenden für den auf Auctorität gestützten Glauben gibt. Demnach

erledigt sich auch, was Liebermann¹⁾ bemerkt: „Ideo facta est inspiratio, ut certo nobis innotescat Dei voluntas; atqui hic finis non obtineretur, si in quibusdam posset inspiratio . . . facile enim esset cuique res vel graves vel leves pro tuo arbitrio ingenioque aestimare, et fluctuaret passim et audientium et legentium fides, dum ignorarent, quonam Spiritu, an hominis an Dei quaelibet libri particula fuisset scripta: aut Deus debuisset ipse medium aliquod dare certum et infallibile, partes inspiratas ab aliis secernendi, quod ab illo factum fuisse nullibi legimus. Das sichere und unfehlbare Mittel zur Unterscheidung der inspirirten von den nicht inspirirten Schrifttexten hat Gott wohl gegeben, es liegt nämlich in der Entscheidung der Kirche, ob der fragliche Text zum Offenbarungsinhalte gehöre oder nicht. Demgemäß ist es unmöglich, daß der Eine ein Dogma für wesentlich halte, der Andere es resüfire, demnach ist auch die Grenze wohl bekannt und leicht nachzuweisen, bis zu welcher die Inspiration angenommen werden muß.

Die zweite Einwendung, die wir anführten, bezieht sich blos auf die neutestamentlichen Schriften; sie kann um so weniger Berücksichtigung beanspruchen, als dieser Theil der hl. Schrift meist doctrineller, in seinen historischen Stücken aber ausschließlich das Leben Jesu umfaßt, welches durchaus dogmatischer Natur ist.

Nach dem Gesagten ist jedoch Niemand berechtigt, von dem Verfasser, dessen Ansicht wir eingehender vorgetragen haben, zu verlangen, daß er Satz für Satz in der hl. Schrift angeben könne, ob er inspirirt sei oder nicht; er darf füglich den Fragenden mit der Gegenfrage abweisen: gehört der betreffende Satz zum Glaubensinhalte oder nicht? Wenn sicher ja oder sicher nein, so ist die Inspirationsfrage mit entschieden; ein Irrthum in den nicht ad fidem gehörigen Dingen thut der Auctorität der hl. Schrift eben so wenig Abbruch, als wenn auch die Kirche in ihr nicht zuständigen Dingen eine Conciliar- oder Cathedraldefinition erliese.

Ehe wir den Gegenstand verlassen, müssen wir derselben Einwendung noch einmal gedenken, wie sie Kaule²⁾ formulirt und zu widerlegen gesucht hat. Er hat zunächst auch die Ansicht im Auge,

1) Dem. relig. cathol. p. II, S. 311. Mainz (Kirchheim) 1836.

2) Geschichte der Vulgata S. 23 ff. Mainz (Kirchheim) 1868.

welche die Inspiration für die natürlich erkennbaren Wahrheiten in Abrede stellt oder auf die bloße Verhütung von Irrthümern reducirt. Ueber das Verhältniß des einzelnen Buches der hl. Schrift zu der Zeit seines Entstehens und der Person seines Verfassers und andrerseits auch zu dem Gesamtplane der Heilsentwicklung urtheilt der Verfasser ganz richtig S. 23: „Die biblischen Bücher sind wie alle Bücher, Kinder ihrer Zeit, und sie hatten zunächst keinen andern Zweck, als ihr zu dienen. Bloss weil die Zeit, der sie dienten, die Keime zu ferntragenden Entwicklungen in sich schloß, haben sie auch für diese spätere Periode ihren Werth behalten. . . . Obschon nun diese allgemeine Bedeutsamkeit der hl. Schrift gewiß von Gott vorausgesehen und gewollt gewesen, so hat dieselbe doch nicht den Zusammenhang aufheben können, in welchem jedes biblische Buch zu seiner ganzen Zeit und zu der Individualität seines Verfassers stand, ja gerade der Typus der vorübergehenden geschichtlichen Verhältnisse muß sich getreu in dem betreffenden Schriftwerke wieder spiegeln. Alles, was nur eine einmalige Bedeutung hatte, wäre für die Nachwelt werthlos, z. B. Numeri 36, 11. Allein eine solche Werthlosigkeit der Mittheilung anzunehmen, hindert uns Röm. 15, 4: „Quaecunque enim scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt.“ Denn der Zusammenhang der Stelle mit dem Vorhergehenden zeigt, daß der Apostel nicht etwa die biblischen Bücher als Ganzes genommen, sondern jeden einzelnen Bestandtheil derselben versteht“ (ein unmotivirter Seitenhieb auf Reusch's Erklärung des tridentinischen Schriftcanons).

Zunächst ist nicht ersichtlich, ob durch den Gegensatz: „Allein eine solche Werthlosigkeit“ u. s. w. das vorher Dargelegte ganz umgestoßen, oder ob bloss der letzte Gedanke, daß einzelne Notizen nicht religiösen Inhaltes, die nur eine einmalige Bedeutung haben, für die Nachwelt werthlos seien, abgewiesen werden soll; in jedem Falle vermißt man den Zusammenhang zwischen der einleitenden Bemerkung und der durch die Verufung auf die paulinische Stelle grundgelegten folgenden Auseinandersetzung. Sehen wir jetzt diese Stelle etwas genauer an, da sie einen der wenigen biblischen Texte enthält, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen¹⁾.

¹⁾ So Bisping, Commentar zum Römerbrief, S. 358. Münster 1860.

Die Sachlage ist diese: Paulus schärft den Starken, d. h. denjenigen, welche die richtige und gereifte Erkenntniß der christlichen Lehre haben, ein, die Schwachen, d. h. die Aengstlichen, noch in Vorurtheilen Befangenen zu schonen (B. 1), man vermeide Alles, was dem Mitchristen Anstoß geben könnte, suche vielmehr das Gute in ihm zu fördern (B. 2). In dieser Liebe und Herablassung zu den Schwachen ist Christus unser höchstes Muster, der die Worte des Psalmisten (Ps. 68, 10) auf sich anwenden konnte; wie der fromme Dulder wegen der Sache Gottes litt und aller Hohn und alle Schmähung gegen Gott auf ihn zurückfiel, so in vollendetem Sinne bei Christus (B. 3.). B. 4: "Ὅσα γὰρ προεγράφη, εἰς τὴν ἡμετέραν διδασκαλίαν προεγράφη, ἵνα τῆς ὑπομονῆς καὶ τῆς παρακλησεως τῶν γραφῶν τὴν ἐλπίδα ἔχωμεν¹⁾". Durch das προεγράφη ist die Beziehung auf das alte Testament deutlich; Cornelius bezieht den Ausspruch nur auf die messianischen Weissagungen, Meyer auf das ganze alte Testament. Demnach veranlaßt die angeführte Psalmstelle den Apostel zu einer Bemerkung über die Bedeutung der hl. Schrift im Allgemeinen (so Visping nach Meyer); aber der Uebergang bleibt dann zu gezwungen, deutlicher wird er durch Cornelius a Lapide durch die Beschränkung des Sinnes auf die messianischen Weissagungen; sie geben schon im voraus vom Heiland das Bild eines hellleuchtenden Musters jeglicher Tugend und Vollkommenheit und insofern bieten sie uns auch Ermunterung und Trost. Hieran denkt nämlich der Apostel unter dem Worte „Belehrung“ zunächst, denn gleich darauf umschreibt er den Begriff διδασκαλία durch die παρακλησις τῶν γραφῶν (consolatio scripturarum), wodurch in uns die freudige, von Gott stammende und durch unsere eigene Geduld vermehrte Geduld erweckt wird. Jedenfalls, wenn wir von der Ausdehnung des ὅσα auch absehen wollen, gibt der Apostel sein Urtheil über die hl. Schrift nur im Ganzen und Allgemeinen ab, sagt

1) Ein deutlicherer und directerer Ausspruch, der zugleich seine Ausdehnung auf das ganze alte Testament bezeugt, ist 2 Tim. 3, 16. Merkwürdig ist die unter den Neueren vereinzelt stehende Meinung Haneberg's, welcher diese Worte auf die ganze Bibel bezieht: die Worte des Apostels Paulus lauten so daß zum voraus auch die zur Zeit Pauli noch nicht als Schrift anerkannten und zum Theil nicht einmal existirenden Bücher des neuen Test. für inspirirt erklärt sind, sobald sie durch die Kirche der Schrift beigezählt wurden. Vergl. Gesch. der bibl. Offenb. S. 815 (3. Aufl.). Regensburg (Manz) 1863.

aber nicht von jeder einzelnen Stelle, daß sie dem Zwecke der Belehrung dient oder welche trostvolle Lehre ließe sich vielleicht aus Num. 36, 11 schöpfen? zunächst hat Paulus das Buch der Psalmen im Auge und dieses enthält in der That eine reiche Fülle der Belehrung in jeglicher Hinsicht!).

Somit fällt das Fundament hinweg, auf welche Kaulen seine Doctrin von der Inspiration aufbaut. Wir müssen daher seine obigen Aeußerungen so rectificiren: Insofern die Zeit, welcher die hl. Bücher dienten, die Keime zu weittragender Entwicklung in sich schloß, haben sie auch für diese spätere Zeit ihren Werth behalten. Alles, was nachweisbar nur eine einmalige Bedeutung hatte, ist für die Nachwelt theologisch werthlos, und dafür hat Gott nicht die Gnade der Inspiration verliehen.

Doch Kaulen sucht auch seine Ansicht im Einzelnen zu begründen. „Es kommt darauf an, den Zusammenhang der hl. Schrift mit ihrem höchsten Zwecke zu untersuchen, und hier ist die Wichtigkeit des Einzelnen eine verschiedene. An erster Stelle stehen die Aufschlüsse über die ewigen Wahrheiten des Heils; von untergeordneter Bedeutung sind die Mittheilungen aller andern Wahrheiten und Thatsachen, die blos wegen irgend eines Zusammenhangs mit jenen ewigen Wahrheiten niedergeschrieben sind. Zu letzterer Klasse gehören geschichtliche, geographische, naturhistorische, überhaupt alle nicht religiösen Wahrheiten, mag ihre Mittheilung beabsichtigt oder nur gelegentlich geschehen sein.“ Mit dieser Zweitheilung ist jedoch keineswegs der ganze Umfang des Schriftinhaltes umschlossen; es handelt sich ja um die Frage, ob außer den Wahrheiten und Thatsachen, welche mit den Heilswahrheiten in Zusammenhang stehen, nicht auch solche in der hl. Schrift enthalten seien, bei denen ein derartiger Zusammenhang schlechtthin zu verneinen ist. Oder kann Jemand vielleicht meinen, das Schweifwedeln des Hundes vor Tobias sei auch eines von den Stücken, die wenigstens implicite zu glauben, zur Seligkeit nothwendig wäre? Ueberdies ist es unerklärlich, wie Kaulen solche Thatsachen, die mit den ewigen Wahrheiten in einem solchen Zusammenhang stehen, daß er später auch für sie die Inspiration in jedem Betracht postulirt, als Wahrheiten bezeichnet, die von untergeordneter Bedeutung seien, desgleichen

!) König, Theol. der Psalmen. S. 69. Freiburg (Gerder) 1857.

wie eine geographische oder naturwissenschaftliche Notiz zur Heilsfrage in einer logischen Beziehung stehen kann; der Terminus: „res fidei et morum“ ist doch gewiß bekannt genug, sowie auch, daß die Kirche bloß in Bezug auf sie Lehrgewalt hat, weil sie allein den Offenbarungsinhalt ausmachen; hat man ja das ganze Studium der Theologie auf die res fidei et morum beschränken wollen. „Die h. Schriften können nicht Quelle des übernatürlichen Glaubens sein — so wird der Beweis für die Inspiration dann weiter eingeleitet — wenn nicht bei ihrer Entstehung Gott so mitwirkte, daß die menschlichen Schriften denselben Charakter tragen, wie directe göttliche Mittheilungen. Der Einfluß des hl. Geistes richtet sich auf den Willen und um dessentwillen auch auf die Erkenntniß des Menschen; denn die Inspirationsgnade ist der übernatürliche Antrieb des hl. Geistes, etwas von diesem Determinirtes niederzuschreiben. Ein Antrieb zur Abfassung der betreffenden Schrift muß da sein, denn ohne diese Anregung würde dem Schriftsteller die erforderliche Sendung fehlen, und zweitens betrifft die Inspiration die Determination des Inhaltes in sich und zwar nach Quantität und Qualität.

Die Begrenzung der Quantität muß sich richten nach den ewigen univervellen Absichten Gottes. Von Einzellnem läßt sich wohl erkennen, warum es aufgezeichnet ist, aber überaus Vieles steht in der hl. Schrift, dessen Tragweite und Beziehung zum Ziel und Ende des Menschen jetzt schwer oder gar nicht eingesehen werden kann. Hier muß immerhin die Möglichkeit zugegeben werden, daß Gott sich auch der anscheinend irrelevanten Stellen der hl. Schrift zur Erreichung gewisser Absichten bei Einzelnen oder bei der Gesamtheit bedienen will. Es könnte nach dem Inhalte mancher Stellen scheinen, als ob es bloß menschlicher Thätigkeit zuzuschreiben sei; allein es ist vorerst nicht möglich, eine Grenze zwischen dem Wichtigen und Irrelevanten festzustellen, sodann läßt sich die Möglichkeit einer göttlichen Absicht auch bei scheinbar unbedeutenden Stellen nicht läugnen.“

„Qualitativ erweist sich die Determination des Inhaltes als eine solche Erleuchtung des Verfassers oder solche Beleuchtung des aufzuzeichnenden Gegenstandes, daß dieser von jenem in der Art niedergeschrieben wird, wie er sowohl seiner unmittelbaren Umgebung als auch dem großen und univervellen Zwecke Gottes entspricht,

mag dieser vom Auctor erkannt worden sein oder nicht.“ Darin ist also Kaalen's Ansicht strenger als die der scholastischen Theologen, daß er die *inspiratio concomitans* für den vollen Begriff der Inspiration nicht genügend erachtet, weil sie die Thätigkeit des hl. Geistes auf die bloße *assistentia* herabsetzt, die sich nur in ihrem Anfange als antreibend zum Schreiben, im weitern Verlaufe aber nur negativ, als Irrthum abwehrend, verhalte.

Wir müssen zur Kritik auf den Satz zurückgehen, daß die hl. Schrift die Quelle des übernatürlichen Glaubens ist und, ehe wir die Schlüsse aus demselben untersuchen können, zuerst den richtigen Sinn desselben feststellen. Der Apostel Paulus leitet den Ursprung des Glaubens bei dem Einzelmenschen aus dem bereitwilligen Anhören des gepredigten göttlichen Wortes ab: „*fides ex auditu*“. Damit ist der Christ an das Lehramt der Kirche gewiesen, von dem er dasjenige erlernt, was zu seinem Heile nothwendig zu wissen ist. Der Glaube als theologische Tugend ist wesentlich Auctoritätsglaube; die Verkündigung der Wahrheit durch die von Christo dazu beauftragte lehrende Kirche ist die Quelle, aus der der Einzelne die *fides quae creditur* schöpft. Das Formalprincip des Glaubens ist die Wahrhaftigkeit Gottes, woran die Kirche participirt, da sie in der vorgestellten *materia credendi* weder irren kann, noch täuschen will. Für den Einzelnen ist also die hl. Schrift als Glaubensquelle ganz unnöthig und sogar unzulänglich, da ihre Glaubwürdigkeit sich wieder auf die Auctorität der Kirche stützt, da ferner über ihren Sinn zu urtheilen, nicht Sache des Individuums, sondern ausschließlich Recht des Lehramtes ist und endlich, weil sie den ganzen Inhalt der Offenbarung nicht vollständig enthält. Der Protestant allerdings, welcher angewiesen ist, aus der hl. Schrift als allein angenommener Quelle seine religiösen Wahrheiten zu eruiren, muß subjektiv sich erst von dem höheren Charakter derselben überzeugen, ehe er ihr als auctoritativer Schrift Glauben beimeißt; der Katholik hingegen hält sich an der Lehre seiner Kirche, und ihm kann es vorderhand gleichgültig sein, ob seine Kirche ein geschriebenes Zeugniß für die von ihr vorgetragene Lehre hat oder ob sie fort und fort aus der Quelle des in ihr fortlebenden Offenbarungsbewußtseins schöpft, dessen Inhalt die „*traditiones tum ad fidem tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu s. dictatae et continua successione in ecclesia catholica*

conservatae“ ausmachen¹⁾. Diese verschiedene Stellung der beiden christlichen Confeffionen zu der hl. Schrift als Glaubensquelle hebt Pallavicini in seiner Geschichte des Concils von Trient²⁾ bei der Bemerkung über den von diesem in dem citirten Decrete gewählten Ausdruck „*contineri*“ hervor. Es ist also unrichtig, zu sagen, die hl. Schrift sei Glaubensquelle, da der Glaube zunächst eine Angelegenheit des Individuums ist; man muß sie vielmehr eine Wahrheitsquelle nennen, aus der die Kirche ihrerseits denjenigen Inhalt der göttlichen Offenbarung entnimmt, den sie mit ihrem göttlichen Wahrheitsbewußtsein in Uebereinstimmung erfindet. Hierbei trifft sie erfahrungsmäßig eine Auswahl, bei der sie sich von ihrer Inspiration leiten läßt; die Vorschriften des alten Testaments erklärt sie z. B. theils als moralische, welche für alle Zeiten Geltung haben sollen, theils als liturgische oder politische, welche nur für die Dauer der Theokratie bestehen werden; den theoretischen Lehrgehalt theilt sie in einen solchen, welcher Lehren betrifft, für deren Verkündigung sie keinen Lehrauftrag und keine Beistandsverheißung hat und in einen solchen, welcher in den Bereich ihrer Competenz fällt. Wir werden also die Prämisse, um den Thatbestand scharf zu normiren, so fassen müssen: damit die hl. Schrift Quelle göttlicher Wahrheit sein könne, muß sie in den Theilen, aus welchen die Kirche das Material ihrer Glaubensvorlage entnimmt, durch die Wirksamkeit des hl. Geistes so zu Stande gekommen sein, daß ihr Inhalt als Wort Gottes erscheine. Aus diesem Vordersatze lassen sich die weiteren Consequenzen aber nicht mehr ableiten. Ueberdies enthält auch die Entwicklung derselben Unrichtigkeiten. Die quantitative und qualitative Determination des Inhaltes durch den hl. Geist erfolgte unter Rücksichtnahme auf den unmittelbaren und den universellen Zweck, den Gott durch die Aufzeichnung erreichen wollte. Ohne Zweifel gibt es in den hl. Büchern solche Texte, welche über ihre momentane Zweckbeziehung hinaus auch eine Bedeutung für die Zukunft haben, wie dies z. B. bezüglich der indirect — messianischen Weissagungen feststeht; aber ebenso gewiß haben auch andere Stellen bloß eine Beziehung auf die Zukunft, andere bloß auf die Gegenwart, dienen

1) Trid. Cons. sess. IV de canon Scripturis.

2) Pall. hist. Conc. lib. VI, 8, 7. ed. Augsburg 1769 p. 228.

nur einem vorübergehenden Zwecke, der mit der Handlung selbst erreicht und abgeschlossen ist. Der Verfasser wendet zwar ein, daß Gott sich auch anscheinend irrelevanter Stellen zur Erreichung seiner Absicht bei Einzelnen oder bei der Gesamtheit bedienen könne, so daß eine Gränze zwischen Wesentlichem und Irrelevantem sich gar nicht feststellen lasse. Man hat allerdings gehört, daß Augustinus durch die Stelle im Römerbriefe (c. 19): „Non in comessationibus et ebrietate“ etc. zur Umkehr gerufen, der hl. Antonius durch die evangelische Erzählung vom reichen Jünglinge, der Alles verkaufen sollte was er besaß, um vollkommen zu sein, zu freiwilliger Armuth geführt wurde; aber ebenso ist auch bekannt, daß andere Heilige durch andere Bücher zur Belehrung oder zum vollkommeneren Leben veranlaßt worden sind, z. B. Ignatius durch die Lectüre des Lebens der Heiligen²⁾. Aus Einzelzwecken, deren Vorhandensein jedenfalls schwer zu constatiren bleibt, weil das „post hoc, ergo propter hoc“ gar zu leicht unterläuft, läßt sich die Forderung einer universellen Thätigkeit nicht herleiten.

Wahrscheinlich aber hat Kaulen durch seine Auffassung der Inspiration und durch ihre Ausdehnung auf jeglichen Bestandtheil der hl. Schriften sich die Möglichkeit schaffen wollen, der mythisch-allegorischen Schriftauslegung ein sehr starkes Fundament zu geben. In der That ist die alexandrinische Schule und die späteren Väter, welche ihre Lehrer zum Vorbild nahmen, sehr weit in dieser Exegese vorgegangen. Wo die Umstände mit einer wichtigen Thatsache der Heilsgeschichte in Zusammenhang stehen, wo der ausgesprochene Charakter einer Einrichtung ein typischer ist, läßt sich einerseits die Berechtigung der allegorischen Deutung der begleitenden Umstände nicht in Abrede stellen, wie andererseits auch dafür die Inspirationsgnade zugestanden ist; aber daß sich die Allegorie auch verirren und zu weit vorwagen kann, dafür liefert den Beweis eben jene Schule, die das „quot verba, tot mysteria“ von den Büchern der hl. Schrift bekannt hat.

Die vorgetragene Bedenken sind von Kaulen bei der Widerlegung der von ihm gegen die durchgängige, alle Theile der hl. Schrift umfassende Inspiration formulirte Einwendung nur zu wenig

¹⁾ Stiefelhagen, Kirchengeschichte in Lebensbildern. S. 162. Freiburg 1869.

²⁾ A. a. O. S. 408. (2. Aufl.)

berücksichtigt worden. Angeblich beruht dieselbe auf den beiden That-
sachen: 1) damit die hl. Schrift Quelle übernatürlichen Glaubens
werden könne, ist es nöthig, daß sie in natürlichen Dingen absolute
Verläßlichkeit besitze und 2) daß sie in natürlichen Dingen wirkliche
Irrthümer enthalte.

Gegen die erste Thatfache werden einige Gegengründe geltend
gemacht. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß auch natürliche
Wahrheiten Gegenstand des übernatürlichen Glaubens sein können,
daß sie oft mit religiösen Wahrheiten in logischem Zusammenhang
stehen, der eine Trennung zwischen beiden unmöglich macht, daß der
Mensch bei Darstellung dessen, was er wirklich erfahren hat, dem
Irrthume in Folge der Schwäche des Gedächtnisses zugänglich ist,
daß endlich auch eine menschlich richtige Auffassung und Aufzeich-
nung den allgemeinen und weitaussehenden Absichten Gottes nicht
immer genüge. Wir wollen nicht wiederholen, was wir früher
über die Behauptung gesagt haben, daß die hl. Schrift die Quelle
des übernatürlichen Glaubens sei; da dieser nach Hebr. 11, 1 nur
ein mittelbares Erkennen ist, so kann er natürliche Wahrheiten nur
insofern als sie geoffenbart, nicht insofern sie durch die Sinne er-
kennbar sind, umfassen, denn, sagt der hl. Thomas: ¹⁾ „Objectum
fidei non possunt esse visa et scita;“ sie sind aber insofern ge-
offenbart, als die Kirche sie uns zu glauben vorstellt. Sonach ist
der erste Grund hinfällig; wir glauben nur geoffenbarte Wahrheiten
und zwar weil sie von dem Allwissenden und Wahrhaftigen geoffen-
bart sind; wenn sich darunter auch natürliche Wahrheiten befinden,
so glauben wir diese eben nicht, weil sie natürlich, sondern weil sie
durch die Offenbarung religiöse geworden sind, der Zweck der Offen-
barung ist ein auf Religion lautender. Auf die weiteren Gegen-
gründe brauchen wir nicht weiter einzugehen, denn es handelt sich
hier um solche natürliche Dinge, welche Gegenstand des übernatür-
lichen Glaubens sein können, für die Holden durch die Inspiration
die Irrthumslosigkeit zugestehet. „Wie aber steht es mit gelegent-
lichen Bemerkungen, die nur der Vollständigkeit wegen“ (früher
standen sie mit religiösen Wahrheiten in logischem Zusammenhang!)
gemacht sind? Bei der Beantwortung dieser Frage offenbart sich die
ganze Rathlosigkeit des Systems und am klarsten die Unrichtigkeit

¹⁾ Summa II, 2 qu. 1 a. 3.

des Ausgangspunktes. „Bei solchen Bemerkungen nämlich“, sagt Kauleu, „handelt es sich um den Nachweis, in wie weit ihre Richtigkeit oder Falschheit die Wahrheit des Hauptgegenstandes tangirt. Würde die Richtigkeit des dargestellten Hauptobjectes nicht gefährdet, so stände vielleicht nichts im Wege, die Richtigkeit von dergleichen Bemerkungen und folglich die Universalität der übernatürlichen Beleuchtung zu bezweifeln (genau übereinstimmend mit Holden, mit der ganzen neueren Auffassung der Inspiration). Welchen gewichtigen Gegengrund erwartet man nun! Außer dem bekannten Nothschrei, daß, wenn jenes Princip zugegeben würde, keine einzelne Stelle nachgewiesen werden könne, in welcher das angedeutete Verhältniß wirklich vorhanden sei, daß die Grenze zwischen Glaubwürdigem und Zweifelhaftem nicht feststellbar sei, folgt eine merkwürdige Unterschiebung: die Inspiration, welche eben noch den Zweck hatte, die hl. Schrift zur Quelle des übernatürlichen Glaubens zu machen, soll jetzt dem wissenschaftlichen Zwecke dienen, die hl. Bücher als authentisch nachzuweisen; „bei der hohen Wichtigkeit der hl. Schrift ist keine Bemerkung ohne Bedeutung für ihre Glaubwürdigkeit und Aechtheit.“ Man mag immerhin der Ansicht sein, die Wirksamkeit des hl. Geistes habe auch die Sicherstellung des hl. Textes gegen die vorausgesehenen Angriffe mit ins Auge gefaßt; jedenfalls bleibt diese Ansicht wissenschaftlich nicht nachweisbar und könnte durch zahlreiche Thatsachen entgegengesetzter Art auch entkräftet werden (worüber später zu reden ist). Aber selbst ihre Berechtigung zugegeben, ist es doch nicht die Inspirationsgnade, welche solches bewirkt, sondern ein Beistand des hl. Geistes, welchen Holden mit demjenigen vergleicht, der auch andern frommen Schriftstellern verliehen wird. Es liegt eine Vernachlässigung des aufgestellten Inspirationsbegriffes zu Grunde, wenn man aus ihm Eigenschaften solcher Texte ableiten will, die vorausgesetzter Maßen nicht Gegenstand des übernatürlichen Glaubens sein können.

Die andere Thatsache, auf welche die Nicht-Universalität der Inspiration gestützt wird, ist die, daß in der hl. Schrift faktisch sich Irrthümer nachweisen lassen. Dagegen wird geltend gemacht: a) die Bedenken, welche gegen einige Stellen unseres Bibeltextes erhoben werden können, sind nicht selbstredend auch gegen den Urtext zulässig gewesen, da dessen Gestalt sich nicht mehr durchweg consta-

tiren läßt. b) Auch der jetzige Text, richtig interpretirt, enthält keinen Widerspruch gegen eine anderswoher nachweisbare Wahrheit. c) An die hl. Schrift kann nur die Forderung der relativen Wahrheit d. h. einer solchen gestellt werden, wie sie nach den jeweiligen Kenntnissen angenommen wurde, nach dem augenblicklichen Zustande der Wissenschaft erkennbar war oder wie der Verfasser sie als wahr annahm (subjektive Wahrheit). In natürlichen Dingen nämlich beabsichtigt die hl. Schrift nicht uns zu belehren; deshalb kann der hl. Geist zulassen, daß der Verfasser sich mit Bezug auf die Kenntnisse seiner Zeit oder seine eigenen, d. h. also relativ richtig ausdrückte, es braucht nicht mit Gewalt ihm eine völlig fremde, erst durch den Fortschritt der Wissenschaft zu vermittelnde Erkenntniß aufgedrängt zu werden.

Von diesen drei Bemerkungen ist die dritte entweder überflüssig, wenn die zweite sichhaltig ist, oder sie gibt sachlich zu, was sie principiell bestreitet. Man mag Unrichtigkeiten mit dem Namen „Irrthum“ oder „subjektive Wahrheit“ bezeichnen; eine solche darf aber nicht vorkommen, wenn der hl. Geist die Aufzeichnung in jedem Betracht determinirt; denn, um mich der Argumentation Kaulen's zu bedienen: Alles, was geschrieben steht, ist zu unserer Belehrung geschrieben; die hohe Bedeutung der hl. Schrift läßt nicht zweifeln, daß auch jede in ihr enthaltene Stelle den weitaussehendsten Plänen der göttlichen Vorsehung diene und wo ist die Grenze zwischen relativer und absoluter Wahrheit? Könnte ich nicht jede unbequeme Stelle mit der gebotenen Handhabe ihrer Beweiskraft berauben, wenn ich sagte: Das Berichtete hat dem Verfasser nur so geschienen, seine Zeit, sein nächster Leserkreis hatte die Anschauung, welcher er Rechnung tragen mußte? Man merkt sofort, daß die Wahrheit des Inhaltes mit der Wahrheitsliebe des Schriftstellers verwechselt ist. In diesem Betracht hat die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Wahrheit Sinn; von den Auctoren der hl. Bücher muß ich voraussetzen, resp. nachweisen können, daß sie gewillt waren, nur Wahrheit, d. h. so, wie sie es für wahr erkannten, mitzutheilen. Dasjenige, was von ihren Aufzeichnungen dann mit der Wirklichkeit übereinstimmt, ist absolute, was nicht damit übereinkömmt, relative oder subjektive Wahrheit.

Die erste Bemerkung über das Verhältniß unseres jetzigen Bibeltextes zum Original ist allerdings im Staube, alle Detail-

fragen niederzuschlagen; aber sie ruft auch nothwendig die principielle Frage hervor: Wenn Stellen der hl. Schrift, die doch alle einem so wichtigen Zwecke dienen, daß der hl. Geist sie qualitativ und formal bestimmt hat, im Laufe der Zeit durch die gemeinsamen Geschehnisse aller Schriftwerke oder die Sorglosigkeit der Kirche, welche sie mit der Aengstlichkeit der Synagoge hätte bewahren sollen, so corrumpt sind, daß statt der ursprünglichen Wahrheit sogar ein Irrthum darin enthalten ist, welche Bürgschaft habe ich dann dafür, daß etwas Aehnliches nicht auch solchen Texten begegnet sei, welche mit religiösen Wahrheiten in logischem Zusammenhang stehen? oder sind die verdorbenen Stellen vielleicht solche, deren universale Zwecke nach dem Plane Gottes schon erfüllt sind?

Ohne späteren Erörterungen und weiteren Gegengründen vorzugreifen, darf hier doch schon constatirt werden, daß Raulen, der die Ansicht von der Determination des Inhaltes im weitesten Sinne am besten vertheidigt hat, seinen Beweis nicht unwiderleglich und unanfechtbar hergestellt hat; wie rasch er auch dann, wo er in richtiger Deduction mit der Ansicht einer begränzteren Inspiration zusammentrifft, umbiegt, so kann er doch keinen andern, wissenschaftlichen Grund dafür anführen, als die einmal bei ihm feststehende Meinung von einem quasi-sacramentalen Charakter der einzelnen Schriftstellen, eine Anschauung, die zwar durch die Ausdrucksweise einiger Väter veranlaßt sein mag, in der Sache aber mit der orthodoxen protestantischen zusammentrifft, wie wir beides an seinem Orte darlegen werden.

So stände also Holden's Behauptung noch unwiderlegt da; vervollständigen wir jetzt seine Darstellung über unsern Gegenstand. An die Aufzählung der vier Bedingungen, welche man an die Bücher der hl. Schrift machen müsse, reiht er die Beantwortung der Frage: was heißt es, irgend ein Buch sei canonisch? Damit ist nach ihm nichts Anderes gesagt, als daß es in Folge der Uebereinstimmung der Gesamtkirche in die Zahl oder das Verzeichniß der hl. Bücher aufgenommen worden sei. Die Canonicität ist eine Eigenschaft, welche sich lediglich auf ein Urtheil der Kirche gründet, die dieses Urtheil auf die beiden Erwägungen stützt, daß 1) der Inhalt des Buches geoffenbarte Wahrheit oder doch nichts mit derselben in Widerspruch Stehendes umfasse und daß 2) der Schriftsteller ein *vir sacer ac divinus* gewesen sei. Wie gelangt nun die Kirche zur

Constatirung der ihr Urtheil fundamentirenden Thatsachen? Offenbar ist die Feststellung der in der ersten Erwägung niederzulegenden Thatsache sehr leicht; denn die mündliche Ueberlieferung der geoffenbarten Lehre ist eine irrthumsfreie und dem Irrthume unzugängliche; in der Kirche lebt nach der von Christus getroffenen Einrichtung und unter dem Schutze des dem Lehramte als Beistand versprochenen hl. Geistes der ganze Complex des vom Stifter vermachten depositum fidei fort, nicht wie ein Geheimniß, das in dem Herzen Einzelner verborgen liegt, sondern als ein Gemeingut Aller, welche fort und fort die Richtigkeit, Integrität und Vollständigkeit des überkommenen Erbgutes zu controliren im Stande sind. Dagegen kann die Kirche von dem andern Fundamente nicht immer dieselbe Gewißheit haben, sondern nach Verschiedenheit der Zeiten und Verhältnisse eine größere oder geringere, wie dies an einem Beispiele, nämlich an dem Briefe an die Römer, gezeigt wird. Der Apostel Paulus schrieb den Brief, sandte ihn durch einen Boten an die römische Kirche, diese theilte ihn den benachbarten Kirchen und Bischöfen mit und so machte er allmählich die Runde durch alle Einzelkirchen. Man acceptirte ihn, sobald er gelesen war, theils schon deshalb, weil er unter dem Namen und der apostolischen Auctorität des hl. Paulus geboten wurde, theils weil der Inhalt desselben mit der Lehre, in der man unterrichtet worden war, durchaus übereinstimmte. Ursprünglich beruhte die Annahme der paulinischen Abfassung nur auf der Glaubwürdigkeit der Aussage des Boten, welcher ihn der ersten Kirche überbrachte. Die Aufnahme unter die canonischen Schriften konnte aber erst dann erfolgen, als das Urtheil der Gesamtkirche über das Schriftstück sich gebildet hatte und auch äußerlich constatirt war. So ist es erklärlich, daß über einzelne Bestandtheile der hl. Schrift erst im Verlaufe längerer Zeit die Akten geschlossen werden konnten, z. B. über den Brief an die Hebräer; bei dem einen Buche gab es mehr, bei dem andern weniger einzelne Umstände zu berücksichtigen, weshalb die Bildung einer bestimmten Meinung bald langsamer, bald rascher erfolgen, in Folge dessen auch die Gesamttradition in kürzerer oder längerer Zeit ermittelt werden konnte.

Für den Augenblick dürfte es scheinen, als ob das angezogene Beispiel gar zu sehr mit Absicht gewählt worden sei; man dürfte sich berechtigt halten, zu fragen, warum nicht lieber ein solches aus

dem alten Testamente entnommen wurde, da es doch ungleich schwieriger zu erkennen ist, wie die Kirche nach den gegebenen Anhaltspunkten zur Entscheidung über die Canonicität eines alttestamentlichen Buches gelangte. Allein in der wissenschaftlichen Behandlung der Inspirationsfrage — das liegt wohl der Wahl Holden's zu Grunde — muß man das alte Testament vom neuen trennen, insofern es wenigstens auf den zu erbringenden Beweis der Theopneustie ankommt. Die Bücher des alten Testaments lagen, wenn auch noch nicht in einer festen Codificirung, die jede Streitfrage präcludirte, vor, Christus und die Apostel beriefen sich auf dieselbe, und gaben Zeugniß über sie und ihren Ursprung; so hat das alte Testament neben und außer der dogmatischen Tradition der Synagoge, die später in stetiger, ununterbrochener Strömung in das Bett der Kirche hinübergeleitet wurde, auch eine äußere, auctoritative Bezeugung der göttlichen Mitwirksamkeit bei seiner Abfassung¹⁾; dagegen die neutestamentlichen Schriften enthalten kein Selbstzeugniß ihrer Inspiration, welche Vorstellung die Verfasser von ihren eigenen Schriften hatten, ist nirgends ausgesprochen, keiner sagt, daß er aus göttlicher Eingebung schreibe. In dem Vierteljahrhundert nach der Auffahrt des Herrn, in welchem die Kirche bestand, ohne daß etwas in ihr und für sie geschrieben wurde, lebte sie von den Erinnerungen an Christus, von dem mündlichen Worte der Apostel und Jünger, von jüdischer Schrift und Tradition. Im Schooße der Kirche wurden dann im Laufe von fünfzig Jahren die neutestamentlichen Schriften geschrieben. Im Lichte des die Kirche erfüllenden und sie von einer Generation zur andern fortleitenden Geistes lasen, verstanden, erklärten Volk und Vorsteher diese Schriften; sie waren ihnen lieb und werth, wurden treu bewahrt und verttheidigt gegen die Angriffe der Gewalt und des Unglaubens, wurden verehrt als eine werthvolle Hinterlassenschaft der vom göttlichen Geiste erfüllten Männer, die sie selbst gesehen oder gehört oder von denen ihre Kirche sich direct ableitete. So stützt sich die Inspiration des neuen Testaments lediglich auf das traditionelle Zeugniß in der Kirche; doch da dieser Unterschied der beiden Diatheken von Holden nicht

¹⁾ Döllinger, Christenthum und Kirche. S. 156 u. 159. 2. Aufl. Regensburg (Manz 1868); Liebermann, a. a. D. S. 305.

ausführlich besprochen wird und wir den Erörterungen darüber nicht vorgreifen wollen, so können wir, zum Schlusse eilend, die Punkte angeben, welche derselbe bezüglich der hl. Schrift als credenda aufzählt¹⁾:

1) *Esse scripturam sacram seu revelatum Dei verbum, tanquam catholicae veritatis articulum, necessario credendum non licet ambigere.*

2) *Eos etiam libros omnes, quos in canonem conscripsit totius Ecclesiae consensio, canonicos esse.*

4) *In his doctrinam revelatam contineri, fides est christiana; in qua describenda et tradenda nihil eis inesse falsi certissime tenendum est.*

5) *Quanquam falsitatis non licet arguere, quidquid habetur in sacro codice, verumtamen quae ad religionem non spectant, catholicae fidei articulos nullatenus adstruunt.*

Wir finden bei unserm Auctor keinen Beweis für die Inspiration angedeutet; er gibt nur an, was er sich darunter denkt und wie weit er denkt, daß sich dieselbe erstrecke; einen Versuch, sie aus der hl. Schrift selbst oder aus der Tradition zu begründen, macht er nicht. Nur der Zusammenhang seiner ganzen Schrift, der wir die hier einschlägigen Stellen entnommen, läßt uns die Wurzel erkennen, aus welcher er die Inspiration ableitete, und wenn wir recht urtheilen, will er dieselbe aus ihrer Nothwendigkeit erweisen, eine Ansicht, welche als vierte neben die drei schon angedeuteten tritt, die wir kurz so bezeichnen können: 1) die hl. Schrift selbst bezeugt ihre Inspiration; 2) nur durch die Tradition werden wir über dieselbe belehrt; 3) der historische Beweis; 4) der Beweis aus der Nothwendigkeit: „oportuit, potuit, ergo fecit Deus.“

Im Vorstehenden haben wir zwei Gegensätze in der Ansicht über die Inspiration vorgeführt; wer über den Gegenstand nach

¹⁾ Die Sätze, welche sich über die Interpretation der hl. Schrift aussprechen, lassen wir hier weg, ebenso den sub No. 3 angeführten: „Horum omnium, quinam sint veri auctores non eadem est certitudo atque ideo eorum omnium non eadem est auctoritas,“ welcher im Contexte seine Erklärung und Begründung nicht findet.

beiden Richtungen hin nicht blos studiren, sondern auch meditiren will, dem empfehlen wir den Antonius de Dominis, welcher mit Holden übereinstimmt und die „Aphorismen über latholische Behandlung der Bibel“, deren Verfasser (pseudonym: Nachfolger des Bruder Bernard, Klausner zu Falkenberg, Freiburg, 1862 Herder), wie allgemein angenommen wird, persönlich zu Kaulen in sehr nahem Verhältnisse steht. Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

III.

Die Feier des Osterfestes nach der alten Römisch-ungarischen Liturgie.

Aus den Quellen dargestellt

von Joseph Dankó, -

Canonicus Theologus der Graner Metropolitankirche.

Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gab sich in der ganzen katholischen Kirche das Streben kund, die über Auftrag des h. Concils von Trient zu Rom revidirten und durch Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. publicirten liturgischen Bücher einzuführen. Das neu herausgegebene, verbesserte römische Brevier und Missale wurde fast überall mit Beifall begrüßt. Ganz Italien, Mailand ausgenommen, ganz Spanien und Portugal mit ihren Colonien nahmen dieselben an, dasselbe that der größte Theil der Diöcesen Frankreichs, Deutschlands und Polens.

In Ungarn, wo die alte Liturgie eine mehr als zweihundertjährige rechtmäßige Gewohnheit für sich hatte, fand das Verlangen nach der Annahme der Römischen Liturgie seinen Ausdruck auf der am 14. April 1630 zu Tyrnau unter dem Vorsitz Peter Cardinal Pázmány's¹⁾ abgehaltenen Nationalsynode. In seiner feurigen Liebe zur Kirche trat C. Pázmány als emsiger Reformator der Tridentischen Satzungen auf. Auch die Einführung des Römischen Ritus kam durch ihn zu Stande. Nachdem Pázmány der versammelten Synode erklärte, daß fast alle Domstifte, mit Ausnahme des Ugramer Capitels, das revidirte Römische Missale und Brevier angenommen haben, habe er die alte in der Graner Metropolitankirche übliche Liturgie aufgehoben und die Römische eingeführt. Es trete daher an die Synode die Frage heran, ob nicht alle Diöcesen das Gleiche zu thun hätten. Hierüber wünsche

¹⁾ S. österr. Vierteljahrscr. f. kath. Theol. Wien, 1868. S. 38 f.

er die Meinung der Bischöfe zu vernehmen, damit er über die ganze Angelegenheit nach Rom berichten könne. In Gemäßheit dieses Antrags beschloß die Versammlung bejahend: „Videt s. synodus, omnes fere Europae Ecclesias, saltem nobiliores, reiectis propriis particularibus Romani Breviarii ritum in officio divino canendo et psallendo amplexas esse. Ipsa quoque Romanae Ecclesiae, utpote Matri ac Matrioni suae conformare se quam proxime studens, statuit primum quidem per aliquot pios ac doctos viros, et rerum ecclesiasticarum gnaros, Patronorum huius regni peculiarium proprias missas, officia, lectiones, responsoria, cum suis festis et eorum octavis, in unum colligi ac compilari, ac sic collecta sedi Apostolicae proponi, quae si huiusmodi regni sanctorum Tutelarium officia ac missas, suis festis ac temporibus celebranda admiserit, decernit s. Synodus, se quoque Romanae Ecclesiae conformare, ac relicto veteri suo Strigoniensi Breviario ac Missali, Romanum amplecti, et iuxta ritum Romanum in Ecclesiis psallere et officium divinum decantare. Si vero sedes Apostolica, Patronorum officia rata habere nollet, eligit s. Synodus antiquum usum retinere, quam a pietate et devotione erga Patronos suos ac tutelares Sanctos recedere.“ (Péterffy, s. Concilia Eccl. Hung. Poson. 1742. II, 398.) Das war ein entschiedener und weiser Schritt, welcher dieser Synode zu nicht geringem Ruhme gereicht. Der heilige Stuhl approbirte am 29. Nov. 1631 die Officien und Messen der Landesheiligen und belobte die Berufstreue Bárzámány's. Die Osterfeier des Jahres 1632, welche damals auf den 11. April fiel, wurde in der Graner Metropolitankirche bereits ganz nach dem römischen Ritus begangen ¹⁾.

* * *

Eine gewissenhafte Prüfung der evangelischen Geschichte lehrt, daß unser Herr und Meister beim letzten Abendmahl die Haupttheile der heiligen Messe — Offertorium, Praefatio, Consecratio,

¹⁾ Eine umständlichere Kenntniß von der Einführung der Römischen Liturgie in Ungarn habe ich in meinen „Magyar szertartási régiségök, ungarische liturgische Alterthümer“ aus bisher ungedruckten Römischen und Graner Documenten gegeben. Dieselben erschienen in der Kirchengesch. Zeitschr. Uj magyar Sion. 1871. Heft II. III. und separat in Quart, Gran 54 S. Kürzer

Communio — in derselben Art vornahm, wie die Kirche ihr unbeflecktes Opfer vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange, unter den Völkern an allen Orten darbringt. Malach. 1, 11. v. m. Matth. 26, 26 f., Marc. 14, 22 f., Luc. 22, 17 f., I. Cor. 11, 24 f. Ungeachtet dieser Uebereinstimmung haben aber dennoch die von Christus selbst gegebenen Grundformen der neutestamentlichen Liturgie sich unter der Leitung des hl. Geistes weiter entwickelt. Es sind Gesänge, Gebete, Lesestücke und andere Gebräuche zur deutlicheren Vorführung der Geheimnisse und zur Erhöhung ihrer Feier hinzugekommen. In dieser Hinsicht finden wir trotz der wunderbaren Uebereinstimmung in Allem was sich auf das Wesen des Gottesdienstes und die Spendung der Sacramente bezieht, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Eigenthümlichkeiten, die sich zuletzt in zwei Classen: die der morgenländischen und die der abendländischen Kirche abtheilen lassen. Die ersteren werden gewöhnlich auf die Liturgie des hl. Jacobus zu Jerusalem, und die andere auf die Liturgie der Kirche des heil. Petrus zu Rom zurückgeführt¹⁾.

Auch die Grundlage der in Ungarn gebräuchlichen alten Liturgie ist „Römisch“. Die Anfänge des Christenthums in Pannonien und in Ungarn sind zwar noch nicht hinreichend aufgehehlt, aber es kann schwerlich mit Grund bezweifelt werden, daß die Glaubensboten der älteren und neueren Zeit von Rom aus die Mission bewirkten, und daß sie mit wenigen Ausnahmen der abendländischen Kirche angehörten²⁾. Die ältesten liturgischen Bücher sind zwar zu Grund gegangen, aber es fehlt vom J. 1192 nicht an Urkunden die hinreichend, mehr oder weniger vollständig, den römischen Ursprung derselben darthun. Das Antiponarium oder Graduale

behandelte ich denselben Gegenstand in meinen „archäologischen Aphorismen aus Ungarn“; Kirchenschmud. Stuttg. 1869. XXV, 39 ff. Auch habe ich an beiden Orten eine kritische Rechenenschaft über die von mir benützten handschriftlichen und gedruckten Quellen gegeben, mehrere andere sind mir übrigens seither bekannt geworden. Es liegt mir ein nicht unbedeutendes handschriftliches Material und eine große Anzahl von Incunablen ungarischer liturgischer Bücher vor. Alle diese habe ich untersucht und benützt.

¹⁾ In welchem Sinn und Umfange erörtert J. Kösing, liturg. Erklärung der hl. Messe. III. Aufl. Regensb. 1869. S. 107 f. 119 f. 145 f.

²⁾ S. Desferr. Vierteljahrscr. f. kath. Theol. Wien, 1868. S. 3 ff.

und das Lectionarium dieser Liturgie ist zwar unseres Wissens noch nicht aufgefunden worden; aber ein Ordo ¹⁾, welcher die liturgischen Vorschriften und das Sacramentarium, welches die Gebete und Gesänge für den Liturgen enthält, besitzen wir im Pester Nationalmuseum, in dem unter dem Namen ‚Sacramentarium Bolduense‘ bekannten Pergamentcodex ²⁾, die Bestandtheile der Römischen Liturgie aufweisen. So sehr in dieser merkwürdigen Handschrift, die außer der liturgischen Werthschätzung auch ein geschichtliches und canonistisches Interesse hat, der Mangel an Ordnung verlegt, so groß ist die Befriedigung, welche die Durchführung ihres Inhalts gewährt. Finden wir demnach in derselben Stücke der Römischen Liturgie, die dem höchsten Alterthume angehören, so fehlt es auch nicht an Gallicanischen Resten und an Eigenthümlichkeiten, die allein hier vorkommen.

Anlangend jene eigenthümlichen Zusätze und Abänderungen der in Ungarn üblichen Liturgie von der Römischen Liturgie, sind dieselben zweierlei Art. Bei aller Sorgfalt, mit welcher der hl. Stuhl die römischen Vorschriften wahrte ³⁾, erlaubten sich die einzelnen Kirchen und so auch die in Ungarn, zunächst die Officien und Messen der einheimischen Heiligen ⁴⁾, die sich im römischen Calendarium nicht vorfinden, an den betreffenden Stellen dem Sacramentarium und Brevier einzufügen, ferner einzelne Ritus, Gebete und Gesänge, aus dem Gebrauch und anderen Sacramentarien, die

¹⁾ Dieser Ordo ist ganz verschieden von dem, welchen angeblich Graf Ignac von Battyán, Leg. Eccl. Hung. Claudiop. 1827. II, 130. ex ms. cod. Saec. XII. mittheilte.

²⁾ Einß Cod. liturg. n. XLII. jetzt Quart. Hung. No. 387. Vergl. m. lit. ung. Alterth. S. 9 ff. W. Wattenbach hat in seinen Bemerkungen zu einigen österreichischen Geschichtsquellen, Wien, 1870. S. 3 ff. Mittheilungen über diesen Codex gemacht, die sich eben nicht durch Genauigkeit auszeichnen, wie wir ein andermal nachweisen werden.

³⁾ So mißbilligte der hl. Paps Innocenz in seinem Schreiben an Decentius, Bischof von Agubbio, die willkürlichen Abänderungen in der Liturgie: „Si, hebt er an, instituta ecclesiastica, ut sunt a beatis Apostolis tradita, integra vellent servare Domini sacerdotes, nulla diuersitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur.“ Cf. Epist. Pontif. Roman. ed. Coustant. Schoenemann, Gott. 1796. p. 606.

⁴⁾ Die Verehrung der Laudesheiligen ging anfangs naturwüchsig aus dem Volke hervor, wurde später durch synodale Anordnung und endlich durch Einschreiten der kirchlichen und staatlichen Autorität beim hl. Stuhle festgesetzt.

man lieb gewonnen hatte, beizugeben. Es würde eine dankenswerthe Arbeit sein, wenn die sämmtlichen abweichenden Besonderheiten der römisch-ungarischen Liturgie nach den gottesdienstlichen Urkunden zusammengestellt würden. Dieselbe ist nämlich, wie uns scheint, noch wenig durchforscht und noch weniger ist über dieselbe wissenschaftlich geschrieben worden. Die unerläßlich nöthigen Quellen für eine solche Untersuchung, die für jeden Priester einer Kirche, welche mit einem ehrwürdigen Alter eine reiche geschichtliche Vergangenheit verbindet, von hohem Interesse sein muß, sind noch vorhanden; dieselbe fordert aber zu umfangreiche und in's Einzelne eingehende Erörterungen, und kann deshalb nicht in einer Zeitschrift abgehandelt werden. Unsere Aufgabe ist, eine quellenmäßige Darstellung der Osterfeier nach der römisch-ungarischen Liturgie zu geben, sie Schritt für Schritt im Zusammenhange zu beschreiben; sodann die vorgefundenen Eigenthümlichkeiten nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche die von Gott für die allgemeine Kirche bestellte oberste Gewalt hierüber erlassen hat.

Darauf beschränken wir uns für diesmal, und sind zufrieden, damit einen kleinen Baustein zu jenem Material hinzuzufügen, welches ein künftiger Geschichtschreiber zur Darstellung der gesammten ‚res liturgica‘ vorfindet.

I.

Die Vorfeier des h. Osterfestes am heiligen Charfamtstag.

Die in die großartige und altehrwürdige Architectur des Kirchenjahres eingefügte wundervolle Vorfeier des Osterfestes beginnt eigentlich und im weiteren Sinne mit dem Sonntage Septuagesimae; dafür zeugt schon der Name dieses Sonntages, da von ihm bis zum Samstag vor dem weißen Sonntag siebenzig Tage verfließen. Die Kirche wollte durch eine längere Zeit die Gemüther der Gläubigen auf die würdige Feier des größten Festes der Christenheit entsprechend vorbereiten. Mit dieser ferneren und längeren Vorbereitung des h. Osterfestes werden wir uns, wie schon die Ueberschrift dieses Abschnittes zeigt, nicht beschäftigen, sondern sogleich auf die nächste und unmittelbare Vorfeier des h. Osterfestes, auf die eigenthümlichen Gebräuche des Charfamtstages über-

gehen, sie bestehen in verschiedenen Weihungen, in der feierlichen Messe und in der Auferstehungsfeier.

Die Liturgie des h. Ofterabendes hat natürlich von dem Bußcharakter desselben seine besondere Gestaltung erhalten. Unter allen Vorabenden des Jahres ist der Ofterabend der älteste und mit Recht durch einen ganz eigenen Ritus ausgezeichnet. Tertullian spricht schon davon¹⁾, als einer bekannten Sache. Die apostolischen Constitutionen, die im hohen Grade das Gepräge des Cyprianischen Zeitalters an sich tragen²⁾, handeln ebenfalls V, 19. über die Ceremonien der Vigilie des in seiner Art einzigen Sabbats. Eusebius erzählt (de vit. Const. 4, 22. et 57. ed. Migne III, 1169. 1209) sehr freudig, wie der K. Constantin dieser h. Nachtfeier den Glanz der Tageshelle verliehen. Palladius, der Biograph des hl. Chrysostomus nennt sie (de vita s. J. C. c. G. ed. Migne I, 33) τὴν ἀγγελικὴν νύκτα. Lactantius (divin. Institut. VII, 19. ed. Wircob. 1783. p. 494) und S. Hieronymus (in Matth. IV, 25, 6. ed. Vall. VII, 203) setzen die ausgezeichnete Hoheit dieser Nacht voraus, von der überliefert sei, daß Christus in ihr zum Weltgericht kommen werde. Die diesbezüglichen Ritus sind mehrere, alle bedeutungsvoll: die Weihe des Feuers, der Weihrauchkörner, der Ofterkerze; die Lesung der s. g. Prophetien; die Taufwasserweihe; das Hochamt der Oftervigilie, und in einigen Ländern die Auferstehungsfeier. Das h. Tagzeitengebet wird in tiefer Trauer bis zur Nona gebetet, hierauf gewahren wir die Vorbereitungen zum Gottesdienste dieses heiligen Sabbats. In der alten Kirche unterblieb an diesem Samstag, außer dem Psalmengebet, die Liturgie ganz, ohne Zweifel, um die Gläubigen an den in die Vorhölle herabgestiegenen Erlöser und an die geheimnißvolle Ruhe Christi im Grabe zu erinnern. Es ist eine Pause in dem heilgeschichtlichen Verlaufe des Lebens unseres Herrn, in der er auf Erden nicht sichtbar war, und wo ringsum tiefes Schweigen herrscht: seine Grabesruhe, welche die Anbetenden zu

¹⁾ Ad uxorem lib. II, 4. ed. Leopold. Lips. 1839. 2, 74. S. Neander Antignosticus, Geist des Tertullians. 2. Aufl. Berl. 1849. S. 213.

²⁾ Vergl. D. Krabbe, über den Ursprung und den Inhalt der apostol. Constitutionen. Hamburg, 1829. S. 123 f. Dreh, N. Untersuchungen über die Const. u. Can. der Apostel. Lzb. 1832. S. 18.

stiller Betrachtung einladet, weist auf die baldige Erweckung hin¹⁾.
(S. Ephef. 4, 9. I. Petr. 3, 18.)

Der Gottesdienst, der nach der jetzigen Gepflogenheit am Vormittage des h. Charfamstages gefeiert wird, wurde im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter zur Nachtzeit verrichtet und am frühen Morgen des Ostersonntages beendet. Die Gründe, welche die Kirche dazu bestimmten, den für die nächtliche Vigilie bestimmten Cultus in die Morgenstunden zu verlegen, sind hinreichend bekannt. Es waren später eingeschlichene Mißbräuche, wegen denen die nächtlichen Vigilien sammt und sonders aufgehoben wurden, und die Feier des h. Mesopfers auf den Vormittag verlegt wurde²⁾. Da wir aber keine Archäologie der Ostervigilie schreiben, so wollen wir nur nach dieser kurzen Vorbemerkung die oben aufgezählten Theile der Liturgie des Osterabends eingehend betrachten.

Das älteste liturgische Buch Ungarns, welches wir fortan unter dem Namen „*Sacramentarium Bolduense*“ anführen wollen, setzt bereits voraus, daß in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die ganze Feier der Ostervigilie auf den Morgen des h. Charfamstages verlegt worden sei, denn es verfügt ‚*Ordo in Sēo Sabbato*‘ nachfolgende Vorbereitungen: „*Sabbati die ornetur ecclesia omnibus ornamentis et utensilibus suis. Hora VII. conveniat omnis clerus in ecclesiam et paret se uestimentis sollempnibus, Diaconi dalmaticis, Subdiaconi sericis (?) albis, peratisque omnibus expectent iussum pontificis in ordine suo in choro. Cum autem presbyter fuerit paratus in sacrario, ueniat clerus obuiam sibi cum aqua benedicta et thuribulis et candelabris sine igne et plenario*³⁾. *Et surgens pres-*

¹⁾ Treffend bemerkt Thalhofer, *Erkl. der Psalmen*. Regensb. 1871 S. 116: „Wenn wir in frommer Verehrung hinschauen auf all das vergossene Blut des Erlösers und auf sein blutbeflecktes Grabtuch, dann stellt sich sein ganzes Leben vor die Seele und beten wir wie aus dem Innern des leidenden Erlösers.“

²⁾ Schon Wilh. Durant, Bischof zu Mende in Frankreich, † 1296, sagt: „*Sed cum quod per devotionem fuerat institutum in minus honestas actiones, quibus nox facultatem praebet, conversum est, institutum fuit, ut officium ipsius noctis de die celebraretur.*“ *Rationale divinorum officiorum* l. VII. de sabb. s. P. rubr. ed. Ven. 1482. G. Walch. f. 145.

³⁾ Das Evangelienbuch, „*liber*“, bemerkt Du Cange, *Gloss. med. et inf. Latinit.* ed. Henschel. Par. 1845. V, 306, „in quo aliquid plene continetur, putae quatuor Evangelia, omnes epistolae Canonicae.“

byter eat cum plena processione et crucibus cantando XV. graduum psalmos, ubi fuerit ignis paratus ad benedicendum.“ Das Absingen der fünfzehn Stufengesänge, Ps. 119—133, ordnen auch die übrigen alten Mess- und Ritualbücher an. So z. B. das handschriftliche Missale der Grauer Dombibliothek (XV. Jahrh. S. L. I, 7.) und der bei Lucantonius zu Venedig auf Kosten des Ofner Buchhändlers Joh. Pap 1505 gedruckte „Ordinarius Strigoniensis“. Merkwürdig ist die daselbst getroffene weitere Vorschrift, es sollen in der Weise eines Kreuzes Kerzen in das Feuer geworfen werden und um dasselbe fünfzehnmal herumgegangen werden¹⁾. Die Psalmen wurden übrigens, der noch andauernden Kirchentrauer entsprechend, ohne „Gloria Patri“ recitirt. Nach dem im Pester National-Museum befindlichen Obsequiale (aus dem XIV. Jahrh. Fol. lat. N. 2669.), fit processio ad benedicendum novum ignem praecedentibus vexillis, candelis, turibulo vacuo, aqua benedicta. Et tunc excusso de silice igne incenduntur vites (Reißig von Weinreben) et cantantur VII. psalmi penitentiales per ordinem sine gloria patri adiungentes psalmum laudate Dominum in sanctis²⁾.

Weihe des Feuers.

Die Weihe des neuen Feuers am Osterabende war ein uralter Gebrauch. Schon Prudentius besingt in seinem „Cathemerinon“ überschriebenen sinnreichen Gedicht³⁾ das heilige Osterfeuer; Papst Zacharias unterweist den h. Bonifac⁴⁾ über den diesfälligen

¹⁾ „Primo“, heißt es, „procedet dominus episcopus de sacristia cum omnibus ministris suis circumeundo ignem, legendo quindecim gradus sine Gloria Patri. Candelasque proiciens in ignem ad modum crucis dispositas et circuitur quindecies.“

²⁾ Dieses Obsequiale war einst Eigenthum der regulirten Augustiner-Chorherren in Prag. Auf dem hölzernen Deckel liest man in der Schrift des XVIII. Jahrh.: Rituale (?) Ecclesiae ad S. Aegidium Vetero Pragae Canonico. Reg. s. Augustini.

³⁾ „O res digna Pater, quam tibi roscidae Noctis principio grex tuus offerat, Lucem, qua tribuis nil pretiosius.“ Ed. Op. Migne. Par. 1862. I, 830. B. d. die schöne Dissertation F. Arevali's. Prol. c. XII. p. 678.

⁴⁾ Ep. 87. ed. Würdtwein. Magont. 1789. p. 260. Der Anhang des Ordo Romanus bei L. A. Muratori, Liturgia rom. vet. Ven. 1748. II, 997, kennt noch keine Feuerweihe.

Römischen Gebrauch. Ueber die Art, diese Weiße vorzunehmen, enthält Sacramentarium Bolduense folgende Anordnung: „Finitis psalmis ita incipiat oraciones per ordinem sicut in libro continentur“. Die hierauf folgenden Gebete sprechen den Wunsch und die Bitte aus, daß die Gläubigen gleich den an diesem Feuer angezündeten Lichtern geistig erleuchtet werden möchten. Die über das Feuer zu sprechende Oration: Domine sancte pater omnipotens eterne deus in nomine tuo et filii tui benedicimus hunc ignem, stimmt wörtlich überein mit dem bei Koburger in Nürnberg 1484 verlegten „Missale divinatorum officiorum . . . secundum chorum alme ecclesie Strigoniensis“ Fol. LXIV, b. Auch die Segnung des Weihrauches schreibt das älteste ungarische Sacramentar gleichlautend mit dem Nürnberger Meßbuch vor, mit dem Unterschiede, daß die dritte Oration des Sacramentars, die wortgetreu aus dem „liber Sacramentorum Romanae ecclesiae“ (ed. S. M. Thomasii, Op. omn. Rom. 1751. VI, 70) entnommen ist, im Graner Meßbuch fehlt. Hierauf soll der Weihrauch in das Rauchfaß gegeben, das Feuer mit Weihwasser besprengt und in allen Häusern das alte Feuer ausgelöscht und neues den Einwohnern vertheilt werden¹⁾. Doch geschah die Vertheilung des neuen Feuers erst, nachdem die neugeweihte Osterkerze angezündet war; denn dasselbe Sacramentar gibt nach dem „Exultet“ die Weisung: Hoc expleto per universas domos extinguatur ignis et incendatur de nouo ex benedicto igne. Etwas abweichend hievon verordnet die Agenda, welche der Dominicaner Michael Buda für den Bischof Benedict²⁾ von Siebenbürgen verfaßte, also: „Finita nona luminaria ecclesie extinguantur. Prior uero cum cappa³⁾ serica et dyaconus, qui benedicturus est cereum cum missale et sub-

¹⁾ „Tunc apponat incensum et aspergat aqua benedicta et per omnes domos extincto vetere igne nouus diuidatur ciuibus.“ Auch das Missale dominorum ultramontanorum v. J. 1480. Veron. erinnert: Hic aspergat ignem aqua benedicta, et qui uolunt recipiant.

²⁾ C. a. 1311. S. A. Szeredai, series antiq. et recent. episc. Transilvaniae. A Carolinae. 1790. p. 61. Dieses werthvolle Buch stammt aus der berühmten Janzovich'schen Sammlung und gehört jetzt dem Pester National-Museum. Sign. 1088. (Klein) quart. lat.

³⁾ Auch „Pluuiale“ quia a pluvia defendebat, et ideo ex posteriori parte capucium habet pendens; nam in processionibus solet etiam deferri. D. Macri, Hierolexicon s. h. v. ed. Ven. 1765. p. 150.

dyacono cum libro evangeliorum, praecedentibus ceroferariis in alba cum cereis non accensis in chorum ueniant. Deinde prior stans ante gradus presbiterii uerso ad altare dyacono coram ipso tenente Missale et sacrista, cum ipse iuerit tenente patellam cum carbonibus ignitis, absque Dominus vobiscum et absque Oremus, legendo *sū nō* benedicat ignem hoc modo. Domine sancte pater omnipotens eterne deus benedicere et sanctificare etc. Finita benedictione aspergat cum aqua benedicta, deinde candelae de igne benedicto accendantur¹⁾. Patella uero cum carbonibus in presbyterio d(imut) etineatur, donec cereus benedicendus accensus fuerit, ut si candela extincta fuerit, eodem igne possit reaccendi.“ Nach dem so das h. Feuer mit dem Rauchwerk geweiht worden ist, wird in die Kirche zurückgegangen. Alle alten Mess- und Gesangbücher schreiben für den Rückweg den Gesang der schon oben erwähnten Osterhymne des Prudentius „Inventor rutili, dux boni luminis“ u. s. w. vor, nur sind die Sänger und die Zahl der Strophen, die gesungen wurden, verschieden angegeben²⁾.

Segnung der Osterkerze.

Alter und Verfasser des großartigen und sich zu den himmlischen Regionen hinaufschwingenden Gesanges „Exultet“, womit die Osterkerze gesegnet und der Kirche das anhebende Osterfest verkündet wird, sind bisher unbekannt geblieben³⁾. Gewiß ist nur, daß

¹⁾ Hier scheinen die drei Kerzen gemeint zu sein, die heute auf das sog. Rohr, arundo, gesteckt und beim Einzuge nach der Feuerweihe in das Gotteshaus mit dem Grusse „Lumen Christi“ D. G. angezündet werden.

²⁾ Nach dem Sacramentarium Bolduense singen zwei Knaben, nach dem Ordinarius „quattuor canonici choratores“; das Nürnberger Missale v. J. 1484. hat neun, das bei Ratdolt zu Venedig 1486. gedruckte hat deren eben so viele. Das Missale mss. Str. zählt sieben, das auf Kosten des Ofmer Buchhändlers Pap in Venedig erschienene M. sec. chor. alme eccle Quinquesecclesiensis, Fünfkirchen, 1499. nur drei.

³⁾ E. Baronius bemerkt Annal. Chr. 418. n. 69: Die Weihe der Osterkerze sei schon vor Pappi Josimus, der bloß gestattet habe: „ut idem cereus, qui in maioribus tantum basilicis incendi soleret, aequae singulis parochiis concederetur“ (ed. Venet. 1708. V, 365. 6) viel früher in den Hauptkirchen bestand. Für St. Augustin als Hymnograph des Exultet tritt auch Benedictus XIV.,

dieser Hymnus nebst der darauf folgenden Präfation, welche den Sinn und Inhalt der Segnung herrlich erläutert, bereits in Sacramentarium Gregorianum (Muratori, l. c. p. 143. s.) sich vorfindet; ebenso in Missale gothicum und Missale gallicanum vetus, fast gleichlautend mit dem heutigen Text. Das gothische und gallicanische Missale (Thomafius VI, 282. 395.) führt es mit der Vorrede ein: *Benedictio cereae Beati Augustini Episcopi quam adhuc Diaconus cum esset edidit et cecinit* (feliciter, gall.). Kein Wunder daher, wenn das Sacramentarium Bolduense und die übrigen ungarischen liturgischen Bücher das unter dem Namen „Exultet“ bekannte Segnungsgebet beinahe wortgetreu enthalten und nur ganz geringe Varianten aufweisen. Der Gegenstand dieser Segnung ist eine große Kerze von Wachs, *cereus paschalis*, die besonders vorbereitet wurde. Die Agende M. Buda's verfügt überdies: „*prouideatur quaedam cartula cereo benedicendo affingenda infrascripto modo, observata temporum variacione scribatur et ante benedictionem cereo affigatur. Anno ab incarnatione tali. Anno a confirmacione (ordinis) tali. Anno a transitu beati dominici tali. Epacta tali. Concurrente tali. In distinctione tali, benedictus est cereus iste ad honorem domini nostri Jesu Christi*“¹⁾. Auch das Obsequiale hat die gleichlautende Anweisung mit dem Zusatz: *fiuntque in eo quinque foramina.*

Nach den Vorschriften des römischen Missale ist der unmittelbare Minister, von dem die Segnung der Osterkerze verrichtet wird, der Diacon²⁾. Gleichlautend sagt das Sacramen-

de festis D. N. J. C. I, 399. ed. Patav. 1745. p. 170, ein. G. J. A. Schmidt, de cereo paschale, bei Volbeding Thes. comm. Lips. 1847. p. 251.

¹⁾ Schon V. Beda, de temp. ratione c. 47. ed. Migne. Par. 1862. I, 293. beschreibt die Sitte in Rom, Kerzen mit chronologischen Ueberschriften zu versehen. V. Benedict XIV. l. c. 397. p. 169.

²⁾ Ueber die Ursache, warum nicht der Pontificat, sondern ein im hierarchischen Grad niederer Minister die Weihe der Osterkerze vornimmt, wissen auch die neueren Ausleger keinen besseren Grund anzugeben als den symbolischen, welchen schon Durantus, rubr. de ben. cerei, hervorhebt: „*Benedicitur quidem etiam praesente episcopo vel sacerdote a diacono, qui est minoris ordinis; quia Christus resurgens a mortuis primum Mariae Magdalenae se manifestans voluit per debiliorem sexum gloriam suae resurrectionis apostolis*

tarium Bolduense: Finitis uersibus (Inventor rutili etc.) ueniat diaconus dalmatica indutus ante altare et incipiat benedicere cereum serena voce. Buda's Agende ordnet an: Diaconus uero accepto a subdiacono libro evangeliorum et benedictione a priore dicente. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Stante ad dexteram eius subdiacono cum candela de igne benedicto accensa et ceroferariis stantibus a dexteris et a sinistris cum cereis non accensis, uersis uultibus ad altare cereum benedicat. Nach dem Obsequiale hingegen: prelatus incipit et canit Exultet. Der Weisung des Ordinarius Str. zufolge soll ein Canonicus die Segnung der Osterferze vollziehen: Finito hymno unus dominorum canit Exultet in dalmatica more suo. Et in lucernam seu cereum tempore suo thus imponitur.

Sehr alt und wahrscheinlich aus der Zeit des heil. Königs Stefan ist die Sitte, in das Lob der Osterfeier, praeconium paschale, den Segenswunsch für den König, die Königin, das königliche Haus und Heer einzuweben. Schon das Sacramentarium Bolduense Saec. XIII. hat nach „una cum papa nostro N., et gloriosissimo rege nostro N.“ Buda's Agende: cum gloriosissimo rege nostro. Das Missale mss. d. Stephani dicti Golsonis de Sopronio (v. J. 1363. in National-Museum Nr. 1982.) enthält nur una cum beatissimo papa nostro N. et antistite nostro N. et gloriosissimo rege nostro N.; dagegen das Missale Strig. mss. außer dem Papst und Bischof; den König, die Königin und sein Heer aufzählt: una cum beatissimo papa nostro N. et antistite nostro N. et gloriosissimo rege nostro N. nec non et regina nostra N. cunctoque exercitu christianorum. Das Obsequiale Saec. XV. liest: una cum beatissimo papa nostro N., et victoriosissimo imperatore nostro N., et devotissimo antistite nostro N. nec non serenissimo rege nostro Uladislao¹⁾, nec non devotissima regina nostra N. cum omni populo christiano quiete temporum concessa in his paschalibus gaudiis

nunciari: ut sicut nostrae mortis initium per mulierem in mundum intrauerat, ita et reparationis initium per mulierem mundo nunciaretur.“

¹⁾ Es gab zwei böhmische Könige dieses Namens; hier ist Wladislaus der jüngere zu verstehen, welcher 1471. König von Böhmen und 1490 nach Mathias Corvinus auch König von Ungarn geworden ist.

conservare digneris. Nicht anders die u. liturgischen Incunabel-
drucke. So findet man in *Missale dominorum ultramontanorum*
Veronae 1480. „et gloriosissimo rege nostro N. nec non et
deuotissima regina nostra N.“ In dem bei Koburger in Nürn-
berg 1484. gedruckten Meßbuch folgt auf: *una cum papa nostro*
gleich: et gloriosissimo rege nostro N. eiusque nobilissima
prole N. et antistite nostro G. cum omni familia. Hiermit ist
ganz gleichlautend das zwei Jahre später zu Venedig aus der Rat-
dolt'schen Presse hervorgegangene *Missale secundum chorum almae*
ecclesiae Strigoniensis. Das zu Brünn 1491. auf Kosten des
Ofner Buchhändlers Th. Feger erschienene *Missale secundum*
veram rubricam sacrae ecclesiae Strigoniensis . . . per inge-
niosos ac magnarum industriarum viros C. Stahel et M. Prein-
lein impressores venetos, hat ebenfalls ganz dasselbe, während
das *Missale secundum chorum almae ecclesiae Quinqueeccle-*
siensis Venetiis 1499. vollends mit dem handschriftlichen *Graner*
Missale übereinstimmt. Auch in Frankreich scheint der Segens-
wunsch für den König, um ruhige Zeiten, um Sieg über die Feinde
und um den besonderen Schutz Gottes in der Weihe der Osterkerze
üblich gewesen zu sein. Ein in Pester Museum befindliches fran-
zösisches *Missale* (Lat. Fol. N. 1968, wahrscheinlich des Cistercienser-
ordens, s. M. szert. régis. p. 10. 11) hat zwar nur *cum beatis-*
simo Papa nostro et antistite nostro; allein die bei *Muratori,*
l. c. p. 736., abgedruckte lange Reihe der Collecten, die unmittelbar
auf das *praeconium paschale* folgen, hat eine Oration und Col-
lecte für die Könige. Das über tausend Jahr alte *Sacramen-*
tarium Rhenaugiense (bei M. Gerbert, *Mon. vet. Liturg.*
Alemann. San Blasi. 1777. 1, 82) enthält nachstehenden Passus:
una cum Patre nostro beatissimo Viro ill. nec non et clemen-
tissimo Rege nostro ill. Coniugeque eius ac filii cunctoque
exercitu Francorum, quiete temporum concessa, in his
paschalibus gaudiis conservare digneris. Auffallend bleibt, daß
der bekannte fleißige Archäolog A. Aur. Pelliccia in seiner schönen
Abhandlung: *de christianae Ecclesiae tum publica, tum pri-*
vata prece pro principibus. Neapoli 1778., die Segnungsbitte um
Frieden und Heil für Könige, Fürsten und Volk in der Weihe der
Osterkerze gar nicht beachtet hat. Die neueste römische Aus-
gabe des *Missale Roman. Typ. s. Congregat. de prop. fide.*

Romae 1862. Fol. gibt noch immer den offenbar für den römisch-d. Kaiser bestimmten Text ¹⁾ p. 145; indeß der von Seiner Heiligkeit für die Apostolische Majestät mittelst Decret der S. Rit. Congr. vom 10. Februar 1860. ²⁾ vorgeschriebene Abfaß den Schluß von „Respicere“

¹⁾ „So bitten wir denn Dich, o Herr, daß Du uns Deinen Dienern, und allen Priestern, und dem gläubigen Volke, mit unserm Heiligen Vater, dem Papste N., und unserm Bischöfe N. Zeiten der Ruhe gewähren, und in diesen österlichen Festtagen sie in ununterbrochener Obhut leiten, regieren und bewahren wollest. Blicke auch hernieder auf unsern gottgetreuen Kaiser N., dessen Wünsche und Begehren Du voraus kennest, und schenke in dem Reichtume Deiner unaussprechlichen Liebe und Barmherzigkeit ihm die Ruhe bleibenden Friedens und den Sieg für den Himmel, zusammt seinem ganzen Volke.“

²⁾ Das in mehrfacher Beziehung interessante Document, welches bisher wenig bekannt war, lautet vollinhaltlich:

Sacrorum Rituum Congregationis Decretum Imperii Austriaci.

Fulget jam in Ecclesiae fastis, atque in aevum magna circumdatum gloria fulgebit augustum Francisci Josephi I. Austriae Imperatoris nomen, quod domestica sanctorum Decessorum suorum Stephani Ungarici et Henrici cognomento Pii imitatus exempla omnem curam cogitationemque suam, Imperio vix inito, illuc potissimum intenderit, ut jura Catholicae Ecclesiae inter subditos sibi populos inviolabilia conclamaret, ac, discretis Dei Caesarisque rationibus, Omnipotente Deo per quem Reges regnant et Legum Conditores justa decernunt, quae Dei forent prompto hilarique animo redderet. Insignis adeo in Deum ejusque Ecclesiam pietas, quam ingenti cum plausu totus, qua late patet, Catholicus Orbis exceperit, ejusmodi profecto est, ut Apostolica Sedes non modo de tanto Imperatore veluti de piissimo sibi-que charissimo filio gloriatur, sed oblatas sibi occasiones eidem gratificandi, quantum in Domino posset, libentissime arripiat.

Cum itaque Augustissimus idem Imperator vehementer cupiat publicas, quae a vetustissima aetate in Universa Ditione Austriaca pro supremo Imperante consueverunt hactenus adhiberi preces tam in Missis solemnibus per annum, non exclusa Missa Praesantificatorum feria VI. in Parasceve, quam in Praeconio Paschali die sabbathi sancti atque in Litaniis sanctorum, ab Apostolica Sede ratas haberi, ut ejus auctoritate accedente omnimodam firmitatem accipiant, et ad certam fixamque methodum redigantur, supplicia ea de re vota sua per suam in Urbe Legatum Sanctissimo Domino Nostro Pio P. P. IX. exhiberi curavit. Hac porro occasione cum per eundem Legatum suum enixe postulaverit ut nomen supremi Imperatoris in Canone Missae amodo adjiciatur ad normam potius usus, qui ab Austriaco Imperio constituto invaluit, quam anterioris privilegii a Summo Pontifice Clemente XIII.

bis zum Ende ganz hinwegläßt und statt dessen den kurzen Schlußsatz nach *antistite nostro N.* zuzügt: *nec non gloriosissimo Impera-*

Imperatrici Mariae Theresiae ejusque successoribus indulti Apostolicis Litteris sub annulo Piscatoris datis anno 1761. diebus V. et VI. Maii, Sanctitas Sua, matura deliberatione praemissa, volens singularis Suae ac vere paternae benevolentiae tanto Imperatori tradere pignus, porrectis ab Eo votis de benignitate Apostolica annuere dignata est, praefatasque publicas preces sub modo et forma infradicendis ratas habuit et confirmavit, atque in omnibus et singulis Ecclesiis Latini Ritus intra fines Imperii Austriaci constitutis recitari mandavit, contrariis quibuscunque, ipsisque superioribus Clementis XIII. Apostolicis Litteris, quibus ad effectum dumtaxat praesentis Indulti expresse derogavit, minime obstantibus.

Methodum autem in istiusmodi precibus usurpandam, atque indeclinabiliter ab omnibus et singulis Latini Ritus Ecclesiis in universa Ditione Austriaca servandam hanc esse voluit:

I. In Missae Canone Imperatoris adjicietur hac adhibita formula — Et pro Imperatore Nostro N., — quae dicenda erit post mentionem factam Romani Pontificis et Episcopi Dioecisani.

II. In singulis per annum Missis vel solemnibus, vel Parochialibus diebus tamen quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta.

Oratio.

Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator Noster, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad Te qui via, veritas et vita es graciosus valeat pervenire. Per Dominum etc.

Secreta.

Munera, Domine, quaesumus oblata sanctifica ut et nobis Unigeniti tui corpus et sanguis fiant; et Imperatori Nostro ad obtinendam animae corporisque salutem et peragendum injunctum officium, Te largiente, usqueproque proficiant. Per Dominum etc.

Postcommunio.

Haec Domine Oblatio salutaris famulum tuum N. Imperatorem Nostrum ab omnibus tueatur adversis, quatenus et Ecclesiasticae pacis obtineat tranquillitatem, et post hujus temporis decursum ad aeternam perveniat haereditatem. Per Dominum etc.

Quibus vero in Dioecisibus viguit hactenus consuetudo canendi insuper in Missa solemnibus sive post antiphonam Communionis, sive post ultimum Evangelium, versiculum — Domine salvum fac Imperatorem Nostrum N. et exaudi nos in die, qua invocaverimus te — firma eadem in consuetudo perstabit.

tore et Rege nostro N. quiete temporum concessa, in his Paschalibus gaudiis assidua protectione regere,

III. In Missa Praesantificatorum feria VI. in Parasceve inter Orationem pro cunctis Ecclesiae Ordinibus et aliam pro Catechumenis haec pro Imperatore dicitur: Oremus et pro gloriosissimo Imperatore Nostro N., ut Deus et Dominus Noster det illi sedium suarum assistricem sapientiam, qua populum sibi commissum gubernet in omnia justitia et sanctitate ad divinam gloriam et nostram perpetuam pacem. Oremus. Flectamus genua. R. Levate.

Omnipotens sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris respice ad Austriacum benignus Imperium, ut et Imperator juste imperando, et populus fideliter obediendo ad gloriam tui nominis et Regni tranquillitatem unanimi pietate conspirent. Per Dominum etc.

IV. Praeconium Paschale sabbatho sancto hac ratione concludetur:

Precamur ergo Te, Domine, ut nos famulos tuos omnemque Clerum et devotissimum populum una cum Beatissimo Papa Nostro N., et antistite Nostro N. nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N., quiete temporum concessa, in his Paschalibus gaudiis assidua protectione regere, gubernare et conservare digneris. Per Dominum etc.

V. In Litanis Sanctorum cum deventum fuerit ad preces, inter versiculum — Ut inimicos Sanctae Ecclesiae etc. — et alium — Ut regibus et principibus — etc. addetur — V. Ut Imperatorem Nostrum custodire digneris. R. Te rogamus audi nos. — Item post Psalmum — Deus in adjutorium etc. dicto versiculo — Oremus pro Pontifice Nostro N. R. Dominus conservet etc. illico subjungetur V. Oremus pro Imperatore Nostro N. R. Domine salvum fac Imperatorem et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te. — Denique, absolutis precibus, immediate post Orationem pro Papa adjicietur Oratio pro Imperatore superius notata — Quaesumus Omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator Noster etc.

Has itaque pro Imperatore Augustissimo preces Sanctissimus Dominus Noster ratas habuit et confirmavit, easque in omnibus Latini Ritus Ecclesiis intra Ditionem Austriacam sitis recitari voluit, omni in superioribus formulis variatione prohibita; salva tantum consuetudine, ubi hactenus vigit, Imperatorem ipsum in publicis precibus semper decorandi duplici titulo Imperatoris et Regis.

Cum autem Constitutionibus Apostolicis cautum sit, ne quae ex singulare Sanctae Sedis privilegio uni alterive tantum Dioecesi, Provinciae vel Regno concessa fuere, in corpus Missalis et Breviarii Romani inserere liceat; ut generali huic praescriptioni omnes in Imperio Austriaco fideliter obtemperent, jussit Sanctitas Sua preces ipsas una cum praesenti decreto adjici solum debere in Appendice Missalis et Breviarii Romani pro diversis locis destinata, vel in supplemento Missarum atque Officiorum uniuscujusque Dioecesis proprio.

gubernare et conservare digneris. Fast wortgetreu wie in dem oben angeführten Satze des Obsequiale.

Der Sitte, die bei der Feuerweihe gesegneten fünf Weibrauchkörner als symbolische Bezeichnung der fünf heiligen Wunden in die Osterkerze zu setzen, gedenken unsere handschriftlichen Quellen nicht, wohl aber die ältesten Drucke. So das Veroneser Missale D. U. vor dem Absatz in hujus igitur noctis: Hic ponatur incensum in cereum in modum crucis; und ebenso die übrigen oben angeführten Messbücher. Den Schluß bildet nach dem Nürnberger Missale das von Officianten gesprochene Gebet: Deus, qui diuitias misericordiae tuae in hac praecipue nocte largiris, propitiare universo ordini sacerdotalis officii, et omnes gradus famulatus nostri perfecta delictorum remissione sanctifica: ut ministraturos regeneratrici gratiae tuae, nulli esse obnoxios patiaris offendi. Diese schon im Buche Sacramentorum Romanae Ecclesiae vorkommende Oration bildet gleichsam die Einleitung zur feierlichen Weihe des Taufwassers und zur Spendung des Sacramentes der Wiedergeburt an die Catechumenen.

Lesung der sog. Prophetien.

Schon in der frühesten Zeit las man zur Vorbereitung der Catechumenen einige Stücke, zumeist messianischen Inhaltes, aus dem Alten Testamente, jedoch ist die Zahl derselben nicht immer und überall die gleiche gewesen, und wurden dieselben mitunter vor der Segnung der Osterkerze vorgenommen. Interessant ist, was hierüber der Pariser Theologe Johann Bellet, welcher zur Zeit der Abfassung unseres ältesten Sacramentars blühte (Rationale divinorum

Quo tandem Episcopi ceterique Ordinarii in locis degentes Austriacae Dominationi subjectis certam de his omnibus habere possint notitiam, ac pro sollicitudine muneris Pastoralis, plenam perfectamque superiorum quarumcunque ordinationum executionem curare, idem Sanctissimus Dominus Noster praesens voluit a S. R. Congregatione ferri decretum, contrariis quibuscunque non obstantibus. Romae die X. Februarii 1860.

C. Episcopus Albanensis Card. Patrizi,

S. R. C. Praefectus.

Loco + Sigilli.

H. Capalti, S. R. C. Secretarius.

officiorum c. 106. ed. Migne Patrol. lat. Par. 1855. t. 202, 110 s.), berichtet: „Tandem vero viginti quatuor in quibusdam Ecclesiis leguntur lectiones. Ac Romae quidem hoc pacto fieri solet, ut duodecim recitentur Graece et totidem Latine. In nonnullis autem Ecclesiis legunt tantum duodecim, et in nonnullis duntaxat septem. Atque viginti quatuor legunt, duodecim ob id Graece recitant propter auctoritatem septuaginta Interpretum, quorum auctoritas in Graecia maxime floruit, atque etiam in illa parte Italiae, quae magna olim dicebatur Graecia. Verum duodecim ideo dicuntur Latine, propter auctoritatem translationis Hieronymi. In minimis tamen Ecclesiis non habent nisi sex ob senarium numerum qui quodammodo perfectus est. Qui vero duodecim servant, illud faciunt propter numerum Apostolorum.“ Doch bemerkt schon W. Durantus, de lectionibus et tractibus rubrica: Lectiones autem in quibusdam ecclesiis leguntur quatuor, in quibusdam sex, in quibusdam XII, in quibusdam XIII. In der Kathedrale zu Mendocino, dem Bischofssitze W. Durant's, scheinen auch nur vier Lectionen gebräuchlich gewesen zu sein; da er dieselben symbolisch mit der auf dem Schaubrotisch (Exod. 25, 26) aufgesetzten Speise vergleicht. Dieser Tisch hatte vier Ecken an seinen vier Füßen und vierfach historisch, allegorisch, tropologisch und anagogisch könne und solle man die heil. Schrift erklären. Das Mailänder Missale enthält noch immer vier Lesungen¹⁾. Nach dem Ordo Romanus, der im zehnten Jahrhundert für die Abtei von Corbeij geschrieben wurde, gehen die Prophetien dem praeconium paschale voraus²⁾ und wurden in den romanischen Basiliken, wie fast alle älteren ungarischen

¹⁾ Ritus Ecclesiae Mediolanensis, bei E. Martene, tr. de antiqua Ecclesiae disciplina. Lyon 1706. p. 469. s.

²⁾ Martene, l. c. p. 411, wo folgende beachtenswerthe Notiz vorkommt: Et interrogavimus nihilominus Dominum Apostolicum Adrianum [II. oder III. ?] secundum vestra mandata, si in paschali sabbato debent flecti genua dum lectiones recitantur. Et ipse respondit hoc debere omni modis fieri. Cui cum diceremus, et quomodo sacerdotes et ministri seu clerus cum stolis et planetis possunt in terram prosterni? Ille adiecit non debere sacerdotes vel ministros seu clerum stolis prius planetisque uestiri, nisi tunc demum cum lumen novum introducitur, ut cereus benedicatur.

Domkirchen waren, vom „ambo“¹⁾, einem Kanzelartigen Aufbau an der Grenze zwischen dem Chor und Schiff, vorgetragen. Das Sacramentarium Bolduense schreibt in dieser Beziehung vor: *deinde sacerdos indutus cappa eat ad sedem suam. Tunc lector ascendens in ambonem legere, non pronuntiet titulum lectionis, non dicat Or., sed lector sic inchoet sine titulo: In principio creavit deus coelum et terram. Et perlecta dicat presbyter absque salutatione orationes.* Das hierauf folgende Gebet: *Deus qui mirabiliter creasti hominem etc.* ist mit dem heute üblichen gleichlautend. Als zweite Lection ist der aus II. Mos. 14, 15. entnommene Abschnitt über den wunderbaren Durchzug der Israeliten durch das rothe Meer: „Factum est in vigilia matutina“ mit dem Preislied Moysis „Cantemus domino“ gewählt. Die das Geheimniß erklärende Oration weicht von unserer ab, und lautet: *Deus, cuius antiqua miracula in praesenti quoque saeculo choruscare sentimus, praesta quaesumus, ut mysterium per quod priorem populum ab egipciis liberasti, ita hoc ad salutem gencium per aquas baptismatis opereris.* Die dritte Prophetie ist das C. IV. der Weissagung-Isaiä des alttestamentlichen Evangelisten: *Apprehenderunt septem mulieres etc.* sammt *Tractus Vine a facta.* Die Oration *Deus, qui in omnibus ecclesiae tuae filiis* stimmt ganz mit der I. I. Sacram. Rom. Eccl. bei Thomasius p. 72 gegebenen überein. Die vierte und letzte gibt Deut. 31 die letzte Anrede Moysis an sein Volk, mit dem Responsorium *Attende coelum* und dem eigenthümlichen Gebet: *Deus qui nobis per prophetarum ora temporalia relinquere atque ad aeterna festinare (iubes?) da famulis tuis, ut quae a te iussa comperimus, implere coelesti inspiratione valeamus.* Dieselben vier Prophetien, die heutzutage als erste, vierte, achte und elfte Lection gelesen werden, hat der ordo Gregorianus, während der Lectionarius Missae iuxta ritum Ecclesiae Romanae ex antiquis mss. cod. coll. bei Thomasius, Op. om. V, 338. s., schon die nunmehr üblichen zwölf aus I. Moys. 1, 1—2, 2; ib. 5, 31. — 8, 21; ib. 22, 1—19; II. Moys. 14, 24—15, 1; Isai. 54, 17—55, 11; Bar. 3, 9—38; Ezech. 37, 1—14; Isai. 4; II. Moys.

¹⁾ S. die Abbildung des von sechs Säulen getragenen Ambo's des Spalater Domes bei R. Eitelberger, V. Jahrb. der Centralcomm. Wien, 1861. S. 247.

12, 1—11; Ion. 3.; V. Moyf. 31, 22—30; Dan. 3, 1—24. aufweist. Bier und zwar ganz dieselben enthält auch das Cistercienser Missale S. XIII. und das handschriftliche Dedenburger Messbuch vom Jahre 1363. Nach demselben „senior sacerdos incipit sine titulo“ die Prophetien. Auch nach dem Obsequiale S. XIV. „leguntur prophecie a senioribus“. Bier hat auch das Veroneser 1480., Nürnberger 1484. und Venetianer 1486., nur ist die vierte aus Isaias 54. Haec est haereditas; indeß das Graner Missale mss. fünf zählt, da den vier Lectionen des Sacramentarium Bolduense als fünfte Isai 54. beigegeben ist. Erwähnung verdient die nach der ersten Lection vorkommende Aumerkung: Hic non sequitur tractus, sed presbyter stans indutus sollempni ornatu et cappa ante altare cum ministris et dicit sine Dominus vobiscum hanc Orationem Deus qui mirabiliter. Das 1491. zu Brünn gedruckte Miss. sec. ver. rubr. s. eccl. Strig. hat bereits alle zwölf Lectionen und dennoch kommen in dem 1499. in Venedig für die Fünfkirchner Diöcese aufgelegten Messbuch wieder nur die vier in der 1486er Ausgabe enthaltenen Prophetien vor. Dieses Messbuch verfügt auch: Completa benedictione cerei episcopus vel sacerdos et ministri vestiti solennibus ornamentis ante altare procedunt et facta reverentia in locis suis sedent. Postea, leguntur prophetiae sine titulo. Der ebendort 1505. erschienene „Ordinarius“ dagegen ordnet an: Tunc incipit unus dignitatum prophetiam. In principio creavit. Finita prophetia dicit episcopus Oremus, dyaconus flectamus genua te. Tunc dicit Orationem Amen. Deinde dicitur secunda prophetia et tertia eodem modo et quarta eodem modo, et semper dicitur Flect. le. Tunc canitur post quartam prophetiam Tractus; post hoc canitur quinta prophetia, sexta, septima, octava. Et iterum canitur secundus tractus. Tandem prophetia nona, decima, undecima. Post canitur iterum tertius tractus. Ultimo canitur duodecima prophetia et statim subiungitur una oratio sine Flectamus. Et dicitur Amen. Statim dicitur seu canitur quartus tractus. Hoc finito dicitur per episcopum Oremus sine flectamus. Oratio. Amen. In dem Ordinarium officii Divini secundum consuetudinem Metropolitanae Ecclesiae Strigoniensis: a mendis purgatum et editum, opera et expensis Rssi D. Nic. Telegdini Ep. Quinqueecl.

et in spir. Administratoris Archiep. Strigon. Impressum Tirnaviae: in aedibus eiusd. Rssi D. E. Q. 1580. wird nach siebenzig fünf Jahren abermals angeordnet: „Et legitur prima prophetia: In principio creavit. Ea finita dicitur Oremus, flectamus genua. (Quod aliis etiam orationibus praemitti debet.) Sequitur f. e. in vig. m., tert. apprehenderunt, quart i. d. il. scrips. M. c., quinta Haec est haereditas. Qua finitur dicitur oratio, Omnipotens sempiterna Deus spes unica mundi. Deinde tractus, Sicut cervus: et consequenter oratio, Omnipotens sempiterna Deus respice propitius ¹⁾ sine flectamus genua.

Schon der heilige Augustin hat ²⁾ auf den heilgeschichtlichen Inhalt der sog. Prophetien treffend hingewiesen, und bei nur einiger Aufmerksamkeit läßt sich die Auswahl dieser Lesungen, die um willen ihres typischen und prophetischen Sinnes den Namen einer Weissagung in der strengen dogmatischen Deutung verdienen, bald als höchst passend erkennen. So erinnert der Eingang der heil. Schrift an den Ausgang der Offenbarungsurkunde; die Geschichte der ersten Schöpfung zeigt hin auf die zweite; die Sünde auf die Erlösung als Bild und Gegenbild. Der Auszug des erwählten Volkes aus Aegypten und besonders der Gang durch das rothe Meer offenbarte nichts Geringeres als die völlige Erlösung der Menschen durch Christus. Denn auch nach dem heil. Paulus ³⁾ ist das Wasser des rothen Meeres wie das Wasser der Sündfluth eine Taufe. Dasselbe gilt von der Isai 4. entlehnten Weissagung. Es zieht sich durch die ganze Erzählung von den Frauen, die von der Schmach der Unfruchtbarkeit erlöst werden, ein Faden durch, der offenbar darlegt, daß den Gegenstand der Rede nicht so sehr die Frauen bilden als das, was dem vor- und nachbildlichen Zion gilt. Nach der Scheidung Alles dessen, was unrein, was Gott mißfällt, erfolgt die Offenbarung des Herrn auf Erden; nachdem der Baum des davidischen Geschlechtes abgehauen ist, keimt aus dem übrig gebliebenen Strunke der Sproß

¹⁾ Hier, und zwar die des Sacramentarium Bolduense, Prophetien wurden nach Martene, l. c. p. 429. 434 s., in der Cathedrale zu Poitiers, Pictavium, gelesen, zwölf dagegen in Toledo, ib. p. 456 s.

²⁾ De catechizandis rudibus c. XXII. ed. Migne VI, 338.

³⁾ „Denn ich will euch nicht vorenthalten, Brüder, daß unsere Väter alle unter der Wolke waren, und alle durch das Meer gingen, und alle durch Moses in der Wolke und in dem Meere getauft wurden.“ I. Cor. 10, 1. 2.

Jehova's, germen Domini, prachtvoller denn je zuvor. Alsdann wird erfüllt sein ganz und gar die Bestimmung, welcher das Volk Gottes von jeher zugeführt wurde: ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig! Lev. 11, 45. Noch klarer erläutert Sinn und Zweck dieser Prophetie der angefügte Tractus vinea facta, vom Weinberge des Herrn. Dieser Name „tractus“ bezieht sich auf den Vortrag und bezeichnet nach Thomasius (Op. om. t. V. p. XXIX.) einen fortlaufenden, von einem Sänger vorgetragenen Gesang: „quod continuata serie modulationis unius cantoris, non interrupta responsionibus aliorum intercentium perageretur.“ Die den Prophetien beigegebenen Gesänge dieser Art sind rücksichtlich ihres Inhaltes meistens eine Fortsetzung oder ein Abschluß der in der Lesung enthaltenen Weissagung. Von den Responsorien unterscheiden sie sich nach der bündigen Bestimmung des Amalarius (de eccles. offic. IV, 12. ed. Migne. Par. 1864. P. L. 103, 1121.): *responsorium, cui chorus respondet, et tractum cui nemo.* Was wir jetzt „Graduale“ nennen, der Zwischengesang nach der Lection, wurde früher Responsorium genannt. Der Vorsänger stellte sich auf die Stufe des Ambons, von welcher herab die Lesung geschah, und stimmte das Responsorium an, sang es ganz durch, worauf der Chor die Wiederholung angehoben hat. Die Kirche Christi wird oft im A. und N. T. (Jer. 2, 21. Ps. 79, 9. coll. Deut. 32, 32. Matth. 20, 1. 21, 28. Marc. 12, 1. Luc. 13, 6. 20, 9. Joann. 15, 1. f.) unter dem Bilde eines Weinberges dargestellt. Weil Israel den Herrn und des Herrn Wort verworfen hat, sollen sie ganz und gar dem raschesten Untergange anheimfallen; statt ihrer werden die gottgefälligen Völker im Weinberge des Herrn zu fruchtbringenden Reben an dem Weinstock, der Christus ist, gezogen werden. Die vierte und letzte Prophetie ¹⁾ hat zum Vorwurfe das Lied, welches Moyses als Zeugniß schrieb wider das ungehorsame Volk. Indem der Mann Gottes Israels Hartherzigkeit als dunkeln Hintergrund seines Sittengemäldes ausmalt, strahlt im lichten Vordergrunde um so herrlicher die Gnade und Treue Jehova's des Heil- und Bundesgottes.

¹⁾ Wir beschränken uns hier auf die Deutung der vier Lectionen, welche im Sacramentarium Bolduense enthalten sind, und verweisen die Wiß- und Lernbegierigen auf die systematischen Darstellungen der Liturgik. Ausgezeichnetes bietet in dieser Hinsicht auch der protestantische Schriftsteller J. C. W. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der Chr. Archäologie. Leipz. 1817. II, 212 ff.

Die Taufwasserweihe.

Die Sitte, den Taufbrunnen zu weihen, reicht in die Anfänge der christlichen Kirche. Der h. Cyrill von Jerusalem schreibt (Catech. III, 3. ed. Maur. Ven. p. 40. 1.) die Kraft des Wassers der reinigenden Wiedergeburt der Anrufung der heil. Dreinigkeit zu. Derselben gedenken der h. Cyprian (epist. 74, 5. ed. Vindob. 1871. III. 2, 803.) und der h. Basilius (I. de spiritu s. c. 15, n. 36. ed. Migne IV, 132.). Der Tag der feierlichen [denn die gewöhnliche wurde ehemals so oft vorgenommen, als es nöthig war ¹⁾] Weihe des Taufwassers ist seit unvorordenklichen Zeiten in der lateinischen Kirche die Oster- und Pfingstvigilie. Es liegt ganz außerhalb unserer Aufgabe, eine irgendwie erschöpfende Darstellung der Taufzeit und des Taufritus zu versuchen, aber wir wollen mindestens einige hieher gehörige Zeugnisse des Alterthums zur Aufhellung der in unseren liturgischen Büchern niedergelegten Vorschriften beibringen. Namentlich gebietet eine Aussage des Papstes s. Siricius (a. 385. ad Himerium ep. Tarracon. I, 3. ed. Schoenemann p. 409) den abendländischen Gebrauch, das Sacrament der Taufe am großen Sabbath vorzugsweise den Catechumenen zu spenden. Es sei dies ein Vorrecht des Osterabendes: „hoc sibi privilegium et apud nos et apud omnes ecclesias, dominicum specialiter cum Pentecoste sua Pascha defendat; quibus solis per annum diebus, ad fidem confluentibus generalia baptismatis tradi convenit sacramenta, his dumtaxat electis, qui ante quadraginta vel eo amplius dies nomen dederint, et exorcismis quotidianisque orationibus atque ieiuniis fuerint expiati; quatenus apostolica (I. Cor. 5, 7.) illa impleatur praeceptio, ut expurgato fermento veteri nova incipiat esse conspersio.“

Noch ausführlicher begründet der h. Leo der Große in seiner Encyclika an die Bischöfe Siciliens (Epist. 16, 3. ed. Ballerini I, 718. Ven. 1753) den kirchlichen Gebrauch: daß nur in Ostern

¹⁾ Der unter dem Namen des h. Ambrosius verborgene unbekannte Verfasser der Bücher de „Sacramentis“, welcher im siebenten Jahrhunderte lebte, spricht I, 5, 18. ed. Migne 4, 441. sogar von einer Segnung des Taufwassers vor jeder Spendung des Sacramentes, da *usus hoc habeat, ut ante fons consecratur, et tunc descendat qui baptizandus est.*

und Pfingsten das Sacrament der Taufe feierlich gespendet werde, mit Hinweisung auf Röm. 6, 3. und Matth. 28, 19. Die Taufe habe ihre Kraft zunächst durch das Leiden und die Auferstehung des Herrn: „in morte crucifixi et in resurrectione mortui, potentia baptismatis novam creaturam condit ex veteri; ut in renascentibus et mors Christi operetur et vita“. Der Oftervigilie entspreche: „Pentecostes ex adventu spiritus sancti sacrata solennitas, quae de paschalis festi pendet articulo“. Denn da Christus die Wahrheit sei und der h. Geist der Geist der Wahrheit, Joann. 16, 13., und beide mit dem Namen des Trösters bezeichnet werden, „non dissimile est festum, ubi unum est sacramentum“. Dieser Ausführung stimmt der h. Thomas (summ. Tert. q. 66, 10. ed. Bonon. 1859. XI, 151. s.) bei, welcher für die Zweckmäßigkeit dieser kirchlichen Praxis den Grundsatz geltend macht: „quod Ecclesia regitur Spiritu sancto, qui nihil inordinatum operatur.“

In Verfolg dieser kirchlichen Praxis wird nun im Sacramentarium Bolduense geboten: Interim autem dum lecciones legantur presbyteri catechizant infantes¹⁾ finitis autem lectionibus sanctissimi diei sabbati duo acoliti tenentes ampullas coopertas et de crismate, et de oleo sancto (Catechumenorum) et vas aureum vel argenteum, unde mittatur chrisma ad fontem procedant obviam presbiteris cum crucibus, ampulla chrisomatis stante media, parataque processione duobus diaconibus cereos ante eum gestantibus cum omni decore pergant ad fontem hos uersus cantando: Rex sanctorum angelorum totum mundum adiuva. Chorus R. s. a. Ora pri-

¹⁾ Ein alter „Ordo Romanus“, den Abt M. Gerbert, Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae T. San-Blasian. 1779. II, 186., räthselhaft mit „Ex Codice Biblioth. Caes. Vindob. N. 277, olim 349, saec. XII.“ bezeichnet, und der heute wahrscheinlich unter Nr. 855 (Univ. 586) 2, 19. Tabulae Codicum mss. in Bibl. Palat. Vindob. 1866. I, 144. vorkommt, besagt p. 205 folgendes: „Item Ordo de Sabbato sancto in die, primum qualiter catechizantur infantes. Post Tertiam denique horam Sabbati procedunt ad ecclesiam qui baptizandi sunt cum omnibus utensilibus suis . . . cum patris et matris et ordinentur ab acolito per ordinem sicut scripti sunt, masculi in dexteram partem, feminae vero in sinistram, et tunc qui possunt reddunt orationem dominicam et symbolum; sive patrini pro ipsis atque matrinae, qui eos suscepturi sunt.“

mum tu pro nobis virgo mater germinis, et minister patris summi ordinis angelici, Chorus T. m. a. Es wurden die eilf ersten Verse gesungen. Deinahe dasselbe verordnet das G. Missale v. J. 1484. „Tunc ordinentur cruces et vexilla et evangelium et capsula¹⁾ et sanctum oleum et crisma et reliqua ad benedictionem fontis necessaria. Deinde officians sacerdos cum cuncto clero et omni ornatu ecclesiae procedat ad fontem, et duo cerei portentur ante cum usque dum omnia finiantur. Letania videlicet et septena²⁾. Euntes autem ad fontem cantent hymnum: Rex sanctorum etc.“³⁾ Uebrigens gebieten alle alten liturgischen Bücher ohne Ausnahme, daß beim Umzuge zur Taufwasserweihe der vorerwähnte zwanzigzeilige Hymnus gesungen werde. So das in Venedig erschienene Grauer Messbuch, wo es heißt: Tunc ordinantur cruces, et vexilla, et evangelium et capsula, et sanctum oleum, et crisma et reliqua ad benedictionem fontis necessaria . . . Euntibus autem ad fontem cantetur hymnus Rex sanctorum. Derselbe ist bei F. J. Mone (lateinische Hymnen des Mittelalters. Freiburg 1853. I, 183. 4.) ganz abgedruckt, und wird in einer St. Galler Handschrift³⁾ dem Mönch Ratpert von St. Gallen (um 870. Cf. Mansi, Fabricii Bibl. lat. Pat. 1754. VI, 54.) zugeschrieben, ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben. Er fehlt zwar in der heutigen Charfsamstagsliturgie, wird aber nichtsdestoweniger in einigen Kirchen, z. B. in der Ugramer Cathedrale, gesungen⁴⁾. Nach dem Can-

¹⁾ Daß Capsa mit Umbrella gleichbedeutend sei und den Traghimmel bezeichne, erhellt aus dem Ordinar. mss. s. Petri Aureae-val. bei Du Cange s. h. v. II, 155., wo die Frohnleichnamsprozession beschrieben wird: Tunc canonici, heißt es, accipiant Capsam, ut moris est, dompno abbate subtus existente.

²⁾ Septena ist nach der Deutung Du Cange's „litanía, in qua ad singulas invocationes, septena invocatio habetur“. VI, 192. Es wurde nämlich siebenmal der Heilige angerufen und ebensovielmal geantwortet. In Rom geschah es nach dem Antiphonarius bei Thomastus V, 92. fünfmal, omnia quinque vices dicantur. Das Ordinarium Ecclesiae Laudunensis bei Martene, l. c. p. 413, schreibt in dieser Beziehung vor: Dum autem processio pervenerit in chorum, cantatur letania quae vocatur septena; et hanc cantant duo sacerdotes, duo diaconi et duo subdiaconi, unus post aliam, post ultimum respondet chorus.

³⁾ Cod. l. m. N. 381. XI. Saec. ad descensum fontis.

⁴⁾ Cf. Cantuale Processionum ex veteris Zagrabiensis Basilicae divi Stephani regis consuetudine institutum. Vienn. 1751. p. 65., wo auch die Melodie in Noten gesetzt vorkommt.

tuale dieser alten Kirche gehen: Crucigeri, Thuriferarii, duo cum s. chrismate et oleo catechumenorum; dein parochus capitularis portans fusorium vacuum velo cooperatum, cum portitore cerei; qui omnes ante gradus inferiores Sanctuarii ita sese collocent, ut parochus cum portitore in medio eorum maneat, reliqui ad latera eorum hinc inde, prout venerunt substitant. Demum Pontifex dicta oratione, cum reliquis de Clero processionaliter procedit ad benedictionem fontis, praecedentibus crucigeris, choratoribus vero sequentem intonantibus hymnum Rex s. A. Nachdem die dreizehn ersten Verse abgesungen seien, solle der Bischof selbst und zwar dreimal, in stets steigendem Tone singen: „Fac in terra fontis huius sacratum mysterium, qui profluxit cum cruore sacro Christi corpore“. Auch in der Graner Metropolitankirche verrichtete der Weihbischof ehemals nach einem ähnlichen Ceremoniale die Wasserweihe, denn das Ordinarium officii divini Telegdi's verfügt: Tunc praecedentibus duobus vexillis, descendit processio ad locum, ubi fons benedici debet. In qua portatur turribulum, chryisma et oleum catechumenorum, cereus paschalis ardens. Et cum eo perventum fuerit, officians cum ministris circumit fontem novem vicibus. Interim autem cantatur per choratores (choro primo versum nunc a medio repetente) hymnus Rex Sanctorum, usque versum Fac in terra fontis huius exclusive. Quem officians cantat ter. Et reliquos versus prosequuntur choratores. Etwas abweichend davon der „Ordinarius Strigoniensis“; er enthält hierüber die nachstehende Anweisung: „Demum fit descensus ad fontem, per choratores incipitur hymnus Rex Sanctorum. Et crisma et oleum sacrum per duos accolitos cum ligatis natibus portantur, circum eundo fontem cum cruce seu vexillis. Et astante omnes cum cereo novem vicibus, et choratores semper canunt Rex sanctorum. Et chorus repetit. Tunc finito hymno dicit episcopus Pater noster et Credo, et alia quae in libro sunt signata. Tandem dicit canendo Domine apud te est fons vitae. Chorus et in lumine. Oremus. Omnipotens sempiternus Deus. Adesto magnae pietatis etc. Tunc Per omnia saecula saeculorum. Amen. Et praefatio solenniter ad modum exultet.“ Nach dem Rubrum des Venetianer Missale v. J. 1486., sollen vor den fun-

girenden Officianten zwei brennende Wachslichter insolange vorgetragen werden, bis alles verrichtet sei „letania videlicet et septena“¹⁾. Das Missale dominorum ultramontanorum schreibt außer dem neunmaligen Umtreiben des Taufbrunnens, dem Abfingen des ganzen Liedes *Rex sanctorum*, vor dem Gebete *omnipotens sempiternus deus* und der darauf folgenden Procession die abgekürzte Allerheiligenlitanei vor; in der außer der Anrufung der ungarischen Landesheiligen, SS. Stephan, Emerich, Ladislaus, unter anderen folgende Fürbitten vorkommen: *Ut sanitatem nobis dones; Ut his famulis tuis celestis lavacri benedictionem donare digneris; Ut eos lumine intelligentiae tuae illuminare digneris; Ut promissa tui muneris regna eis concedere digneris*; dann folgt: *Ut fontem istum benedicere et conservare digneris*, mit der Bemerkung *sequentem versum tribus vicibus dicat sacerdos*. Nach dem Missale mss. von Gran aus demselben Jahrhundert bewegte sich der „cum clero et populo et omni decore“ gebildete Bittgang unter dem Abfingen der Hymne *Rex Sanctorum* also: *Sequuntur ceroferarii, inter quos subdiaconus ferens oleum, inde vexilliferi inter quos similiter subdiaconus ferens crisma. Postea duo thuribularii inter quos subdiaconus indutus cappa ferens cereum paschalem. Subdiaconi vero ferentes oleum et crisma debent induti esse alba subtili et phavanem*²⁾ habentes. Deinde sequitur subdiaconus cum diacono plenario ferentes, quos omnes presbyter sequitur, et venientes circumeunt fontem septem vicibus, Choro stante in loco suo et ympnum videlicet *Rex Sanctorum* totaliter canente. Ympno finito legitur *letania*. Auch hier kommen die Heiligen Stephan, Ladislaus, Emerich und Elisabeth vor, und zwar wird ersterer an den h. Benedict angereicht. Die besonderen Für-

¹⁾ Lehrreich sind die Anordnungen des II. Concils von Simoges im J. 1031 Garbuin. Conc. VI. 1, 886. s.): hi qui in aliis ecclesiis apud hanc civitatem baptizantur, ipso die ceram episcopo ad confirmationem in hac sede cum luminaribus exhibeantur. Ubi enim cereus paschalis consecratur, et baptismus agitur, ibi honestius paschalis ordo perficitur; et tres litaniae, quae in sabbatis Paschae et Pentecostes nulla ratione praetermitti possunt.

²⁾ V. Macri Hierolex: s. h. v. p. 326. Fanon, velum in manica pendens, nempe manipulus.

bitten nach der *ut pacem nobis dones*, decken sich auch dem Wortlaute nach mit den im *Missale dominorum ultramontanorum* enthaltenen. Auch nach dem handschriftlichen *Nebenburger Missale* ist die Allerheiligenlitanei der Weihe vorher zu schicken: „*Et postea — H. Rex Sanctorum etc. — duo legant letanias, sacerdos autem et ministri circumeant fontem septies, tunc presbyter benedicat fontem.*“ Aus diesem wird ersichtlich, daß dem Wesen nach die Taufwasserweihe immer die heute noch üblichen Ceremonien in sich begriffen hat: das Vorbereitungsgebet, das Lied, die feierliche Weihepräfatation und die Litanei, daß aber die einzelnen derselben verschieden aneinander gereiht wurden. Der erhabene Weihegesang des die Benediction des Taufbrunnens vornehmenden Officianten, in welchem besonders die im Elemente des Wassers bewiesene Wunderkraft des Herrn verherrlicht wird, stimmt in allen älteren liturgischen Büchern mit dem Texte unseres *Missale* überein, und nur da und dort finden sich einige unbedeutende Varianten. So wird z. B. im *Nürnbergger Missale* nach den Worten „*in verae innocentiae novam infantiam renascatur*“ anbefohlen: *Hic mittatur crisma a sacerdote in fontem in modum crucis. In nomine patris et filii et spiritus sancti paracliti, sanctificetur et fecundetur de hoc oleo salutifero et crismate fons iste, ad abluenda crimina et ad regenerandas animas in vitam aeternam. Das Eingießen des Chrysmas in den Taufbrunnen gehört zu den ältesten Gebräuchen der Kirche, und wurde einst nach den meisten Zeugen allein vorgenommen. Cf. Martene, l. c. p. 415. Thomasius, l. c. p. 93. Mit dem Nürnbergger Missale harmonirt das Fünfkirchner, mit der Eigenheit, vor der Beimischung des heil. Chrysmas solle dreimal in der Form des Kreuzes vom Wachse der Osterkerzen in den Taufbrunnen geträpfelt werden. „Hic stilla cereum in aquam in modum crucis tribus vicibus. Et antequam crisma mittatur in aquam, recipiat de aqua benedicta cui placuerit.“ — Das *Nebenburger Meßbuch* hat noch die fernere Anordnung: *Finita consecratione ante impositionem chrysmatis una exhauriatur urna et per hebdomadem servetur.* — Nach der Beimischung aber sei sogleich mit der Allerheiligenlitanei zu beginnen. *Hic incipiat legi letania: et a choro cantetur, ut in Graduali habetur.* Auch in dieser Litanei kommen die zwei Landeschutzheiligen *St. Stephan**

und Elisabeth vor. Auch in dem *Obsequiale Saec. XIV.* kommt in der *Litanei* bereits die heilige Elisabeth vor. Nach der Fürbitte: *Ut Ecclesiam tuam regere et defendere digneris*, wird fortgefahren: *Ut regem nostrum et exercitum eius conservare digneris; Ut cunctum populum christianum pretiosissimo sanguine tuo redemptum c. d.; ut pontificem nostrum et congregationes illi commissas in sancta religione confortaret.* Dann *Hic dicat episcopus vel sacerdos benedicens ter: Ut fontem istum benedicere digneris.* Auch das in Brünn 1491. erschienene *Missale Strigoniense* erinnert: *cum perventum fuerit ad illum versum, ut fontem istum, surgit missans et stans iuxta fontem dicit u. f. b. d.* Nicht minder der *Ordinaríus Str.* „Deinde oleum sacrum imittit semili modo. Tandem per choratores incipitur letania: et dum pervenitur ibi: ut fontem istum benedicere, dicit episcopus ter, semel benedicere, secundo benedicere et sanctificare, tertio benedicere et sanctificare et consecrare digneris, et semper ponit crucem. Finita letania clauditur fons.“ Kürzer aber in der Sache nach dasselbe finden wir im *Telegdi'schen „Ordinarium“*: *In letania choratores et chorus procedunt usque ad versum, ut cunctum populum christianum etc. inclusive. Et tunc cantat ter Officians, ut fontem istum etc.* In dem handschriftlichen *Meßbuch* der *Graner Metropolitankirche* wird vor der Beimischung des *Chrysuma* aufmerksam gemacht: *Hic aspergat fontem circumstantes, et qui voluerint sumant de eo ubi ei visum fuerit.* Am Schlusse aber wird die Versiegelung des Taufbrunnens anempfohlen: *His itaque peractis sigilletur fons clavi ecclesiae.*

Au die Weihe des Taufwassers hat sich in der älteren Zeit der feierliche Taufact der Catechumenen angeschlossen. Die oben angeführte Stelle aus dem *Sacramentarium Bolduense*: „interim autem dum lecciones leguntur presbyteri catechizant infantes“ beweist, daß am Ausgange des zwölften Jahrhunderts in Ungarn noch die feierliche Spendung des Sacramentes der Wiedergeburt in der Ostersvigilie üblich war. Dasselbe folgt aus der am Ende der für die Ostersvigilie vorgeschriebenen Messe angehängten Notiz sammt Oration: „Post missam antequam accipiant infantes corpus et sanguinem domini, dicatur super eos haec oratio. Praesta quaesumus

omnipotens deus, ut divino munere saciati et sacris mysteriis innovemur et moribus. P. d. Leider fehlt in dieser ältesten liturgischen Quelle die weitere Darstellung des gesammten Taufritus darum, weil derselbe in irgend einem anderen liturgischen Buche, Obsequiale, Ordo oder welchen Namens immer, enthalten, aus diesem administriert wurde; während das oft belobte Sacramentar bloß bemerkt: Interim pontifex intret in consecrationem fontis, et fiat benedictio fontis. Hier ist eine Lücke, da es sogleich weiter heißt: Posthaec signetur fons clavi ecclesiae, et recitatur ad horam processio versus istos cantando, mitte sanctum nunc amborum spiritum paraclitum, aus dem Hymnus Rex Sanctorum. Et ita per ordinem quousque cantatur Kyrie. Aus den von uns herausgegebenen Synodal-Constitutionen¹⁾ des Cardinals Dionys Szécs geht übrigens hervor, daß um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die h. Taufe wie heute bereits so oft gespendet wurde, als es eben nothwendig war. Wir müssen das Nähere über die Taufe der Catechumenen natürlich der christlichen Archäologie überlassen, und verweisen in dieser Beziehung auf (Hardon²⁾, Martene³⁾, Herbert⁴⁾ und Thomasius⁵⁾. Mit Nutzen werden hierüber auch einige Reden vom h. Augustin⁶⁾ verglichen.

Das Hochamt der Ostervigilie.

Schon der h. Ambrosius setzt in seinem Sendschreiben an die Bischöfe der Aemilia (Epist. XXIII, 1. ed. Migne 3, 1070.), die Feier des Hochamts in der Nacht der Ostervigilie voraus, indem er sagt, die Ueberlieferung der Vorfahren lehre: ut una nocte ubique sacrificium pro resurrectione Domini offeratur. Dieses feierliche Hochamt hat seine besonderen Eigenheiten, die theilweise daraus zu erklären sind, daß diese Messe nach

¹⁾ Constitutiones synodales Almae Ecclesiae Strigonienses a. D. 1450. Strig. 1865. p. 3. 4.

²⁾ Histoire des Sacraments II, 1. bei Migne, Curs. theol. XX. Paris, 1860. p. 66. s.

³⁾ De antiq. Eccles. rit. ed. Bass. 1788. I, 1. s.

⁴⁾ Monumenta veteris Liturgiae alem. II, 208. s.

⁵⁾ Antiphonarius, op. V, 93. s.

⁶⁾ Serm. LVIII. et CXIV. ed. Migne 5. I, 393 s. 1065 s.

der Mitternacht celebrirt worden ist¹⁾, doch sind die Differenzen von der heutigen römischen Praxis so geringfügig, daß wir in der Beschreibung derselben uns kürzer fassen können. Die Vorbereitung dazu gibt unser ältestes Sacramentarium folgendermaßen: „vadat presbyter in sacrarium, et ordinet se plenaria processione, id est cum uno diacono et subdiacono acolitoque et duobus ceroferariis et incenso procedat a sacrario ad missam. Statim faciet communem confessionem. Finito Kyrie eleison, dicat alte Gloria in excelsis.“ Ähnlich das Missale Cisterc. saec. XIII.: „Sequitur letania et sacerdos in vestiario casulam tantum deponens in chorum veniat, qua resumpta circa finem letaniae incipit Kyrie eleison; procedat, orationem faciat et confessionem dicat, et sic Gloria in excelsis deo proferat.“ In allen Formularen fehlt der Introitus²⁾. Aus dem Ordinarius Strigoniensis lernen wir die noch am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts vorgeschriebene Zubereitung zur heiligen Messe; denn nachdem erwähnt worden ist: Et incipit Kyrie paschale in organo, et episcopus seu missans accedit ad altare; hierauf wird also fortgeföhrt: „induens casulam albam ibi dicit Salve regina ut moris est. In omni tribulatione: et unam orationem Adiu-torium nostrum, per totum dicit accessum; post passionem in fine, v Proprio filio suo, tunc accedendo sicut alias canit: Gloria in excelsis paschale cum suo Et in terra.“ Die Char-famstagmesse hat demnach keinen Introitus, weil sie nicht den

1) Das älteste römische Antiphonarium gibt die beachtenswerthe Notiz: respondeatur quousque stella in coelo apparuerit: visa stella ingreditur ad missam.

2) Das geschriebene Graner Meßbuch sagt: cantor vero incipiat sine introitu solemniter Kyrieleison paschale, deinde presbyter facta confessione ante altare incipiat Gloria. In dem Obsequiale Saec. XIV. lesen wir: Tunc cantor incipit solenni voce. Kyrie paschale cum gloria. Das Missale dominorum ultramontanorum ordnet an: His finitis redeant in chorum incipientes missam a Kyrie eleyson paschaliter. Gloria dicitur. Koburger's Meßbuch hat: Qua finita inchoatur Missa hoc modo Kyrieleyson. Christeleyson. Kyrieleyson. Deinde sacerdos incipiat clara voce laudem angelicam Gloria. Ganz dasselbe wiederholt das Venetianer Meßbuch v. J. 1486. Nach dem Brünner Missale: Et cum tertio dicitur Kyrie eleyson Chorus incipit soleniter Kyrie paschale, et sic ibunt simul ad chorum. Deinde sacerdos incipiat clara voce laudem angelicam Gloria.

Anfang einer liturgischen Handlung, sondern nur die Fortsetzung der vorausgeschickten bedeutungsvollen Ceremonien bildet. Das Hochamt ist kurz und bezieht sich in allen seinen Theilen auf die bereits vorausgegangene Auferstehung des Herrn, weil es, wie wir bereits schon oben bemerkten, in der alten Kirche am frühen Morgen gesungen wurde¹⁾. Nachdem der englische Hymnus „Gloria“ angestimmt ist, beginnen wieder die Siegestöne der Glocken²⁾, wodurch die Osterfreude und Friede den Neugetauften und Gläubigen angezeigt wird³⁾. Der römische Antiphonarius ordinatus a s. Gregorio M. hat schon die Verfügung: „Qua — Letania — praedicta, incipit Pontifex Laus, Gloria in excelsis Deo. Et in terra pax hominibus. Qua canente sonum faciat semper sonare, usque dum finiatur ipsa Gloria. Qua finita dicit Orationem ad Missam, statio in Lateranis⁴⁾“. Thomasius, l. c. p. 95. Nach der Sitzung der zweiten zu Limoges 1031. abgehaltenen Kirchenversammlung⁵⁾, zogen die Neugetauften, unangezündete Kerzen in der Hand tragend, unter dem Geläute aller Glocken zum Altar: „Facto vero baptisma . . . cum terna a fontibus regrediuntur, qui ad chorum ad chorum; et qui ad altare ad

¹⁾ Nach dem Ordo Romanus I, 32. (bei Mabillon, Mus. ital. 2. ant. libr. rit. S. R. E. Lutetiae Paris. 1724. p. 21.) wurde die am Charfreitag vorgeschriebene Segnung des Feuers um neun Uhr begonnen, das Hochamt ward nach Erscheinen des Morgensternes gesungen, das Matutinum: *irrupente luce tenebras*. Ibid. n. 47. p. 28.

²⁾ Der von P. Amelius, Pönitentiar Gregor XI., dann Bischof von Sinigaglia, verfaßte Ordo Rom, XV. ed. Mabillon, erwähnt im 80. Abschnitt: *finito nonies per cantores Kyrie eleison, Papa surgit; et deposita mitra per diaconum cardinalem, qui stat a dextris, incipit sollempniter, Gloria in excelsis Deo. Et tunc pulsatur magna campana*. P. 499.

³⁾ Schön spricht sich hierüber Durant, *Ration. de missa Rubr.*, aus und es verdienen seine Worte hier angeführt zu werden: „*Sequitur Gloria in excelsis, quod ideo cantatur. Primo quia pax data est renatis; quae ab angelis nuntiata est in nocte nativitatis: cum ergo ipsi renovati sint gratia Dei, possunt cantare cum angelis. Secundo loco quum angeli qui primo illud nato domino cantaverint, pro renatis in baptismo gloriantur. Tertio quia resurrectio Christi prima est, ideo dicitur angelicus cantus, et cum ipsis angelis chorus exultat personanti melodia; sicut campanae sive signa etiam concrepant, quae hactenus fuere muta.*“

⁴⁾ Cf. Mabillonii, *comment. in ordinem Rom.* p. 129.

⁵⁾ Apud Harduinum, *Conc. VI.* 1, 887.

altare, cum cereis nondum luminatis, sonantibus interim omnibus signis. Finita autem ipsa terna, et cessantibus metallinis clangoribus, mox hymnus angelorum a sacerdote excelsa voce profertur, illuminata jam omni ecclesia, ex quo cantores clamaverint: *Accendite*. Hiermit stimmt das Telegdi'sche Ordinarium überein, welches in dieser Beziehung schreibt: „In fine letaniae Kirie cantatur ad notas paschales, incipiente organista, et si ascenditur ad chorum, sonantibus omnibus campanis.“ Der Ordinarius Strigoniensis vom J. 1505. will nur das Geläute bis zum Absingen der Worte *Qui sedes* haben; während im handschriftlichen Graner Messbuche das Läuten bis zur Präfation andauernd geboten wird; die übrigen liturgischen Quellen aber schweigen ganz hierüber. Auf das Gloria folgt die Oratio: *Deus, qui hanc sacratissimam noctem*, und die Epistel aus dem Briefe des h. Apostel Paulus an die Colosser 3, 1. s. wie heute, alles mit Bezug auf die h. Taufe und Auferstehung, deren innigen Zusammenhang der Völkerlehrer so vortrefflich auseinander gesetzt hat. Ferner wird im Sacramentarium Bolduense geboten: „*Tunc canatur (Prosa) Jam dominus optatas reddit laudes, pascha cum Christus adest, favete cui gaudentes. Alleluia. v. Confitemini domino. Tractus Laudate dominum omnes gentes. v. Quia confirmata est*“ etc. Dasselbe schreibt das handschriftliche und die Incunabel-Missale, das ältere und jüngere Ordinarium vor; nur wird nach dem ersteren das Alleluia mit dem Tractus nach der Präfation gesungen. Von der Anstimmung des dreimal in immer steigendem Tone zu singenden ersten Alleluja nach der drei und sechzigstägigen Trauerzeit kommt in den alten Ritualbüchern der ungarischen Kirche nichts vor, obgleich schon der Gregorianische Antiphonarius sie kennt. Cf. Thomasius, l. c. p. 95. Zum Evangelium (Matth. 28.) wird Weibrauch, aber kein Licht getragen, weil, wie das Missale mss. erklärt: *sanc-tae mulieres quae dominum in sepulchro quaerebant, nondum lumen fidei in corde habeant perfecte*. Das Uebrige wurde so beobachtet, wie es noch heutzutage geschieht. Das Credo und Offertorium bleibt weg, die Präfation ist die Freudenvolle der Osterfeier, nur wird, weil die Messe in früher Stunde der Nacht gesungen wurde, in dieser Nacht statt an diesem Tage gebraucht. Ebenso wird das Agnus Dei und der Friedensfuß weggelassen. Einige Rubri-

cisten der neueren Zeit stellen die Ansicht auf, daß in dem Hochamt der Ostervigilie außer dem Celebranten Niemand die h. Eucharistie empfangen hat. Allein dieser Irrthum wird schon durch nachfolgende Rubrik des Gregorianischen Antiphonarius widerlegt: *Illud autem de parvulis providendum est, ut postquam baptizati fuerint, nullum cibum accipiant, nec ablectentur antequam communi-cent sacramenta Corporis Christi.* Dasselbe folgt aus den Vorschriften des Sacramentarium Bolduense, dem Nürnberger und Venetianer Missale. Nunmehr unterbleibt die Communio, wie auch die Postcommunio, und es wird unter einem mit der Messe die Vesper verbunden. Der oft belobte Antiphonarius Gregorianus verbindet schon die Vesper mit dem Amte, nach der Antiphon Alleluia mit dem 117. Psalm, wurde zum Magnificat, die auch jetzt vorgeschriebene Antiphon *Vespere* so gesungen, daß nach jedem Vers des Magnificats eine neue, dem Evangelium entnommene Antiphon, im ganzen zwölf, vorgetragen wurde. Hierauf folgte die Postcommunio *Spiritum nobis*; dann *Ite cum pace*; *Domino jubilate, missa est*¹⁾. Unsere alten Messbücher stimmen in dieser Beziehung mit dem heutigen römischen überein, nur haben sie mit Ausnahme des Veroneser v. J. 1480, das anmerkt: *finitur missa cum Ite missa est alleluia duplici, gleichlautend: Benedicamus Domino alleluia, alleluia, alleluia.* Darauf Segen: *Finaliter ab episcopo benedictio detur.* Die Verrichtung der Complet wird im Ordinarius Str. so beschrieben: *Ad completorium nec Convertite nos; nec Deus in adjutorium dicitur, plebanus, unus canonicus in cappa alba pro succentore constituitur; choratores pueri. Alleluia. Cum invocarem; omnes psalmi sine Gloria. Ant. Alleluia Pascha nostrum Christus est Alleluia. Nunc dimittis. Tandem officians dicit Dominus vobiscum. Chorus Et cum spiritu tuo. Oremus. Spiritum nobis. Deus qui illuminas per dñm. Benedicamus domino canunt pueri.* Hiermit sind wir an das Ende der österlichen Vorseier angelangt²⁾.

¹⁾ Man scheint hier und da die Vesper ganz weggelassen zu haben, und darum scharf das II. zu Aachen 836 abgehaltene Concil (II, IX. bei Harduin 4, 1395): „*Vespertinales quoque in Vigilia Paschae melius celebrandae sunt propter laetitiam resurrectionis Domini quam dimittendae*“.

²⁾ Von der Messe werden wir passender im zweiten Abschnitte handeln.

Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese Wien.

Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann.

XIV. Die Aufhebung der Asyls.

Die Kirche nahm, wenigleich in Folge staatlicher Concession, das Recht in Anspruch, Missethäter, die Tod oder Verstümmelung zu erwarten hatten, sobald sie sich auf einen consecrirten oder benedicirten Raum geflüchtet hatten, gegen die verfolgende Strafsjustiz in Schutz zu nehmen — nicht um sie straflos zu machen, sondern um ihnen Zeit zum Einblick in ihr Inneres zu gewähren¹⁾. In Oesterreich wurde dieses Asylrecht stets anerkannt und ausgeübt. Es ereigneten sich mancherlei Mißbräuche. Am 24. Dezember 1715 beschwerte sich die kais. Regierung, daß mit dem Asylrechte Mißbrauch getrieben und „fallirte Schuldner und Decoctores“ sich unter die Immunität des Clerus flüchteten und dem Publicum großen Schaden zufügen²⁾. Zu diesen gesellten sich noch Deserteure, Schwärzer und Defraudanten.

Am 16. Mai 1752 erließ folgendes allerhöchstes Rescript und zwar an die geistlichen und weltlichen Dorf- und Grundobrigkeiten und alle Klöster- und Seelsorger des Landes unter der Enns:

Von der Kais. Königl. N. D. Repräsentation und Camer wegen all- und jeden Geist: als Weltlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, wie nicht minder allen Klöstern, Pfarrern und Seelsorgern des ganzen Landes Oesterreich unter der Enns anzufügen.

¹⁾ Vergl. Rittershusii De jure asylo tractatus. Argentorati 1634, 8; Barthel, opusculum de jure asyli (Opuscula juridica, II. p. 638—707 Bambergae 1756, 4.); Zech F. X. De jure asyli ecclesiastici (Schmidt, thesaur. juris eccl. V. nro. VII. p. 284—485); Helfrecht, Abhandlungen von den Asyls. Hof 1801. 8. Dann fügen wir noch an: Teipel, Ueber Asylrecht. (Scheiner u. Hänle, Zeitschrift für die gesammte kath. Theologie. VII. 241—289.)

²⁾ Ueber Differenzen wegen des Asylrechtes bei den Augustinern v. J. 1644 und bei den Barnabiten zu St. Michael in Wien v. J. 1680 vergl. Riegger, Corpus Juris ecclesiastici. p. 62—69.

Ihro Kais. Königl. Majst. hätten von zeit dero angetretenen Regierung Verschiedentlich zu Dero grossen Mißfahlen wahrgenommen, was für Mißbräuche mit denen allseitigen Kirchen Freyhungen zum nachstandt Dero Dienstes, zum abbruch Deren Hehlamen gesäzen und zur Argernus des Publici entsprungen, und seye darbey jedermann bekant, was zu billichmässiger einschränkung dißfällig allzuweit treibender Freyheiten, sonderheitlich in Ansehung Deren dahin wider alles Recht eingehnemene Militar Desserteurs widerholtermahlen allergnädigst Verordnet worden.

Nachdeme es aber so weith gekommen, daß die geistlichkeit den Vermeintlichen Kirchen Schutz wie denen ausreiffen, also auch denen Muthwillig Decoctoribus, Falliten, und Mauth Verschwörzern, oder Defraudanten Deren Landesfürstl. geföllen angebeyen zu lassen, selbe in ihre Freyhungen einzunehmen und denen gerechten Verfahrungen der Justiz zu entziehen sich anmasse, wo doch dieser Gattung Von Verbrechen des Jus Asyli seiner Natur, und denen Rechten gemäß nicht zu statten komen kan.

So sehen Sich Ihre Kais. Königl. Majst. bemüßiget, diejenige Mittel vor die Hand zu nehmen, und anzuwenden, welche zu bereinstig gemessener Vorbieg- und Hindanhaltung deren bey längerer nachsicht hievon zu befahren habend schädlichster folgerungen dienlich seynd, und befehlen dannenhero allergnädigst, daß, zumahlen allerhöchst dieselbe denen Falliten, Mauth Verschwörzern oder Defraudanten deren Landes Fürstl. geföllen wie denen Desserteurs die Kirchen Freyhung wegen allzugrosser benachteiligung des gemeinen Weesens, und wieder Die ursprüngliche Verfassung keiner dings zustehen können, also sie gesamte geistliche, Clöster obrigkeiten, Pfarrer und Seelsorger fürhin derley Leuthen kein Asylum gestatten, sondern selbe bey etwaig ohnbefuegter flichtung in ihre Kirchen und Clöster um so gewisser denen Weltlichen Nichtern ausfolgen lassen, als in widrigen wider die bemittelte geistliche mit denen wegen deren Desserteurs bereits ausgemessene straffe, wider die Mendicanten aber mit Spörung deren samblungen ohnfehlbar fürgegangen werden solle.

Solchemnach hat man Sie gesamte geistliche obrigkeiten, Pfarrer und Seelsorger diser gnädigste Resolution zur ohnmittelbar gehorfter nachgelebung die Weltliche obrigkeiten aber zur wissenschaft und darobhaltung nachrichtl. erinnern wollen.

Ph. J. gr. v. Rosenberg.

Ex Consilio Repraes. et C. I. A.

Wienn den 30. Aug. 1752.

3 o h. Jg. B a n g h e l e n.

Bischof Joseph Domenicus Graf vom Lamberg zu Passau weigerte sich, das Nöthige hierüber an den Clerus ergehen zu lassen, „wie wir diese von weltlicher Macht und Hoheit gemachte Verordnung und Erklärung der geistlichen Jurisdiction und Freiheit höchst nachtheilig ansehen, folgsam dahin niemals beistimmen oder selbe an unsern Clerus publiciren können, außer es wurde uns ein Päpstliches Indultum, dergleichen jüngst hin von Churbayern in Ansehung der Deferteurs erhalten worden, vorgezeigt werden“. Ein solches Breve erließ zunächst in Folge eines in der St. Nicolai-Kirche in Ursarn bei Linz vorgekommenen Falles. Ein Ayslant wurde nämlich im Namen des Bischofes aus dem Aysle gezogen und in den bischöflichen Arrest geführt. Das Breve lautet:

Litterae Apostolicae à Benedicto 14^{to} Pont. Max. anno 1753 die 5^{to} Jan. ad Eminentss. nostrum in forma brevis datae.

Dilecte fili noster Salutem, et Apostolicam benedictionem: non sine gravissimo Apostolici animi dolore accepimus, in ista Dioecesi Passaviensi frequenter accidere perturbationes, praesertim quoad Ecclesiasticam immunitatem. intelleximus enim saepissime ad Ecclesias, Monasteria, et loca pia, et immunia confugere asyli gratiâ non tam milites desertores, quam debitores, mercatoresque dolose decoctos. Nos autem, quos magna tenet sollicitudo, ne Ecclesiastica immunitas ea propter in discrimen adducatur, tibi dilecte fili noster per hasce nostras in forma brevis literas committimus et mandamus.

Primum quidem quoad milites stipendio conductos, quos aut castra deserentes, aut debitas suis in ipsa militia patratris criminibus poenas evitandi causâ ad Sacras Ecclesias, Monasteria, et loca pia, et immunia securitati suae consulturos continuo cunfugientes eorum praefecti, ut in ipsos pro culparum meritis animadvertant, ex iisdem sacris Ecclesijs, immunibusque locis per vim extrahere contendunt, ut sub praeepto edicas superioribus, ac Rectoribus tum saecularibus, tum regularibus Ecclesiarum, ac Monasteriorum, cœnobiorum, sacrorumque locorum quorumcunque istius Dioeceseos tuae Passavisensis, ne deinceps audeant per triennium à die intimationis harum nostrarum in forma brevis literarum recipere, vel in iisdem locis immunitatis Ecclesiasticae jure gaudentibus retinere quoscunque criminosos milites, ut infra designandos sub poena suspensionis ab exercitio ordinis, privationisque officiorum, ac dignitatum quin et inhabilitatis perpetuae ad eadem, aut similia munera obeunda.

Criminosi autem, quibus deneganda est hujusmodi securitas, hi duntaxat sunt. Primúm ij omnes, qui postquám sese militiam secutos polliciti, praemium etiam de more constitutum acceperunt, in milites adscripti, ac cooptati, atque solito militari sacramento obstricti sine necessaria, solitaque venia à praefectis obtinenda militiam deserunt; denique qui jam milites violatae bellicae disciplinae crimine quomocunq̄ue rei, ut meritum juxta militares leges supplicium declinare valeant, transfugae se in Ecclesijs, locisque immunibus tutuntur.

Cúm itaque contigerit, quemvis antedictorum delinquentium sive consentientibus, sive dissentientibus eorundem locorum Superioribus vel Rectoribus in qualibet Ecclesia, locoque immuni confugium praesidiumque sibi quaesivisse, statuimus et decernimus, ut, cúm praefectus militis, út praemittitur, rei, hunc sibi tradendum à praesule loci ordinario juridicè postulaverit, postulatum hujusmodi admittatur, ut extractio rei cum interventu personae Ecclesiasticae ab ipso antistite loci ordinario deputanda fiat.

Verúm volumus et mandamus, ut ante ipsum tradendi, consignandique militis rei actum ab ejusmodi praefecto promissio more nobilium de non plectendo rerum morte, aut aliqua alia gravi poena corporis afflictiva omninó praestetur sub poena excommunicationis latae sententiae adversus contravenientes, Nobis, et Romano Pontifici pro tempore existenti successori nostro, praeterquam in mortis articulo reservatae.

Dein veró quoad debitores, mercatoresque dolosé decoctos, qui ad sacras Ecclesias, Monasteria et loca immunia confugerunt, atque ad eadem comportare bona sua studuerunt, tibi facultatem ad triennium concedimus, et impertimur, ut bona hujusmodi, postquam tibi certissimé constiterit, dolosé ad ipsa loca immunia fuisse translata, eadem facias, et mandes perquiri, et extrahi in forma ad effectum illa consignandi inventariata judici competenti.

Caeterúm volumus, et mandamus, ut Ecclesiastica immunitas in ipsa Dioecesi Passaviensi illaesa, et intacta servetur juxta sacros canones, Apostolicas Constitutiones, et concordata Apostolicam Sedem inter, et Germaniam inita, et autoritate Apostolica confirmata, interim tibi dilecte fili noster Apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam majorem sub annulo piscatoris,
die V. Jan. MDCCLIII, pontificatus nostri anno decimo tertio.

cajetanus Amatus.

Am 28. Februar 1754 verordnete nun Bischof Joseph Dominikus, daß „zur Vermeidung von Anstoß und Verdrießlichkeit“ in Zukunft kein confuga aus einer Kirche oder einem Kloster gezogen und ad carceres episcopales cum assistentia brachii saecularis überbracht werden solle, sondern daß vielmehr das examen oder processus informativus in loco asyli fürgenommen, anderer Gestalt aber eher die gewaltsame Herausnahme dergleichen Asylanten abgewartet werden solle. Diese Verordnung habe so lange zu gelten, bis zwischen dem päpstl. Stuhle und dem kais. Hofe ein Temperament getroffen. 1755 flüchtete sich ein Dieb in das Asyl des Franziskaner-Klosters zu Klosterneuburg. Der Verordnung des Consistoriums entgegen verhalfen die Patres dem Asylanten zur Flucht. Dies führte zu unlieben Erörterungen. Correcter handelten die Capuciner zu Oberhollabrunn; sie lieferten eben den Asylanten, einen Defraudanten, gegen einen vom Stadt- und Landgericht Wien am 9. Juli 1757 gezeichneten Revers aus, daß Asylant „von der allenfalls wider ihn verhängten Tortur, oder ordentliche Lebensstraf sondern auch von aller dem Tode gleichkommenden Bestrafung befreiet und gegenwärtige Auslieferung zu keiner Consequenz gezogen werden solle.“ Im April 1762 lieferten die Franziskaner zu St. Pölten einen Asylanten ohne Revers aus. Der Bischof von Passau entsetzte den Quardian seines Amtes. Der Pfarrer von Tuln ließ einen Asylanten entwischen und wurde dafür vom Consistorium belobt. Nun forderte die Regierung strenge, daß die Hofdecrete vom 20. November 1750, 10. Mai 1752 und 29. März 1755¹⁾ dem Clerus publicirt werde. Das Wiener Consistorium fügte sich, der päpstliche Hof gewährte keine Unterstützung und nun sah auch der Bischof in Passau ein, daß die Local-Immunität sich nicht länger vertheidigen lasse.

Am 3. März 1773 erschien nun folgendes Generale:

Demnach Sr. Hochfürstl. Eminenz unser gnädigster Herr Herr Ordinarius zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß der gesante Clerus

¹⁾ Das Hofdecret vom 20. Nov., publicirt am 28. Nov. (Codex Austriacus V. 539) beziehet sich auf die Franziskaner zu Hayed; das vom 10. Mai 1752 (Codex Austriacus V. 939) und das vom 29. März 1755 (Codex Austriacus V. 939) beziehen sich auf die Franziskaner zu Klosterneuburg.

höchstdero unter Ennsers. Kirchen Sprengels hinführo keinen Anstand nehmen solle, die asylantes ohne Unterschied, es mögen solche als Desertours, Decoctors, Fallits, Schwärzer oder andere Verbrecher zu seyn angegeben werden, gegen einen Von dem Landgericht aufstellenden Revers, daß der asylant im Fall der Verurtheilung zum Tod Vor der Execution ad locum asyli wider gestellet werden solle, hinauszugeben. Als werden CC. diesen höchsten Befehl allen Pfarern, Vicarien, Provisorn und Beneficiaten dero Decanats alsogleich kund zu machen, und diese demselben genau nachzuleben, folglich sich Vor den Straffen, welche der k. k. Hof denjenigen, so den asylanten forthelffen oder solche den Landgerichten nicht ausfolgen lassen, durch die ergangene allerhöchste Hof resolutiones antrohet, zu hüten, CC. aber auch binnen 14 Tagen à die recepti zu berichten haben, ob und an was für einem Tag dieses Circulare jedem dero Capitulare intimiret worden seye.

Geben Wienn, den 3. März 1773.

Am 15. Sept. 1775 dagegen erschien nun folgendes Hofdecret:

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn u. s. w.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, und Wesens die in Unsern gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, unsre Kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen:

Obschon Unsere Vorfahren in der Regierung aus Eifer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmt haben, wo und bey welchen das Asylum, oder das Recht der Freystädte Platz greifen solle; Obschon Wir ferner auch selbst bereits unterm 10ten May 1752. durch eine allgemeine Anordnung noch weiteres Maaß und Ziel hierinn festgesetzt haben; So hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in unsern Erblanden beygenommen worden sey.

Damit also die öffentliche Sicherheit so, wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, haben Wir Uns mit reifer Ueberlegung eine beständige Maaßregel nach Erforderniß der Umstände hiemit gesetzmäßig einzuführen gnädigst entschlossen, worüber alle in Unseren kaiserl. königl. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kirche, und alle weltliche Obbrig-

keiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen.

Wir erklären und befehlen daher

Erstens: Daß von dem Aeylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten, und Regenten verliehenen Freystädte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen seyn, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als

- a) Die Schulbigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.
- b) Die Lasterer der Heiligen Gottes.
- c) Die Urheber des Todschlages, so in Kirchen und Freyhöfen verübt worden.
- d) Die Gottesräuberischen Diebe, oder fures sacrilegi.
- e) Vorseßliche Mörder.
- f) Die Straßenräuber.
- g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten.
- h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben.
- i) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.
- k) Die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.
- l) Die Schulbigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schweresten Verbrechens.
- m) Die Münzverfälscher.
- n) Jene, welche das Betttschaft, oder Instieg anderer auf gefährliche Weise, und
- o) Eben so diejenigen, welche den Stempel des Papiers, und öffentliche Schuldscheine nachahmen.
- p) Welche Menschen, Brünne, andere Wasserbehältnisse, und die Hutwaiden vergiften.
- q) Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.
- r) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth oder Ueberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in derley Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden.
- s) Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe.

- t) Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.
- u) Die Entführer einer Jungfrau.
- w) Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Lastern gerichtlich verwahrt sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.
- x) Die Banquerotiers.
- y) Die Betrüger der Maut- und Zollstädte.
- z) Die Ausreißer von der Miliz, und endlich jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

Zweitens: Solle die Local-Immunität, oder das Recht der Freystädte keinem andern Orte, als blos und allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen seyn, worinn die heiligsten Sacramente ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist; Inmassen die Klöster, Collegia, und sonstige Wohnhäuser der Ordens- und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäler, und andere dertley Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Asyls mit andern bürgerlichen weltlichen Häusern gleich zu halten sind.

Drittens: Wollen Wir gnädigst, daß bey sich ergebenden Fällen, wo jemand in ein, wie obbenannt, Gott geweihtes Ort sich flüchtet, folgendes beobachtet wissen:

Es soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Aushändigung des Asylanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worein jener sich geflüchtet, gehörig begehren, und diese Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weiterer Anfrage bey seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu setzen; wo im widrigen der weltliche Richter, oder Vorsteher den Asylanten selbst aus dem Gotteshause herauszunehmen, und nur so viel zu beobachten haben wird, daß solches nach Thunlichkeit ohne besondern Aufsehen geschehe. Wenn nun

Viertens: Der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist, hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehöre, welche hieroben von dem Rechte der Freystätte ausgeschlossen worden, oder nicht? Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wider den Uebelthäter, oder Weinzüchtigen fortgehen, als wenn derselbe niemals in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyls zurück zu stellen ist, woraus er genommen worden.

Fünftens: Gebieten Wir allen und jeden, was Standes sie immer sind, bey der Strafe Unserer schweren Ungnade, daß niemand sich unterstehen solle, einen= das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwande es nur seyn mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; Und befehlen zugleich allen Unseren Stellen, Richtern und Obrigkeiten hiemit ernstgemessen, daß in dem Falle, wo eine geistliche Person, oder Gemeinde wider diese Unsere Verordnung selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen sich begeben liesse, dieselben nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwann daraus jemanden erwachsenen Schadens angehalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden solle.

Wir gebiethen demnach allen Unseren geistlich= und weltlichen Stellen, Instanzen, Aemtern, Richtern und Unterthanen, wes Standes sie nur immer seyn können, daß sie insgesammt nicht nur selbst auf genaueste Erfüllung dieser Unserer höchsten gesetzgebigen Meynung den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, sondern auch ihre Untergebene hierzu ernsthaft anhalten, und nichts dagegen geschehen lassen, bey Vermeidung schwerer Strafen, und Unserer höchsten Ungnade.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt Wien den 15ten Monatstag September, im siebenzehnhundert fünf und siebenzigsten, Unserer Reihe im fünf und dreyßigsten Jahre.

(L. S.)

Maria Theresia.

Henricus Comes à Blumegen

Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Canc.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.

Regiæ Majestatis proprium

Franz Joseph von Feinle.

Dieses Hofdecret wurde von J. E. Ritter von Sartori glossirt in der Schrift: Anpreisung Ihro kaiserlich=königlich apostolischen Majestät allerhöchstpreislichen Landes=Verordnung, wie es mit dem Asylo zu halten sey, nebst einem vollständigen Beweis, daß solche mit dem Rechte der Natur vermög der höchsten Kirchengewalt, dann mit dem ältesten Herkommen, weltlichen Gesetzen und Meinungen der bewährtesten geistlichen Lehrer übereinkomme. Wien 1777. Gedruckt bei J. Th. Edlen von Trattnern. 4. 73 Seiten. ¹⁾

¹⁾ Sartori wurde später Bibliothekar an der Bibliothek im Theresianum. Diese Büchersammlung verdankt ihm eine Bereicherung von circa 4000 Werken. Er starb am 29. August 1812.

Die beiden Constistorien einigten sich, dieses Hofdecret zu publiciren, nur untersagten sie dem Clerus jedwede Beihülfe, sei es den Regierungsorganen, sei es den Aylanten gegenüber. Am 19. April 1776 geschah die Publicirung. 1781 versuchte ein junger Jurist, Franz Xaver Sonnleitner, die Rechte der Ayle zu vertheidigen in der Schrift: „Beweis, daß die geistlichen Freyhätte nach ihrem Ursprunge den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nicht nur nicht entgegen, sondern denselben gänzlich angemessen waren.“ Wien 1781, bei Jos. Eblen von Kurzbed. 8. S. 76.

(Archiv des fürsterzbischöflichen Constistoriums Wien. Fasc. Ayle.)

Recensionen.

Das Dogma von der Menschwerdung Gottes. Im Geiste des hl. Thomas dargestellt von Constantin von Schäßler. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats zu Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1870. XI u. 463 S. 8. 3 fl.

Diese neueste Schrift des in weiten Kreisen bekannten Verfassers hat es sich vornehmlich zur Aufgabe gesetzt, „das Göttliche an Christus zur Anerkennung zu bringen, die in ihm, allein in ihm vollzogene persönliche Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen. Diese Gemeinschaft aber betrachtet sie zunächst ihrem Begriffe nach und sodann ihre weltgeschichtliche Bedeutung.“ Demgemäß zerfällt sie in zwei Abschnitte, nämlich: 1. „Die persönliche Vereinigung des Sohnes Gottes mit einer menschlichen Natur; der Begriff der Menschwerdung Gottes.“ 2. „Die Stellung Christi im göttlichen Weltplan; der Zweck der Menschwerdung Gottes.“

Der erste Abschnitt gliedert sich in drei Capitel mit folgenden Ueberschriften: 1. Grundlegung (S. 1—36); 2. Der Ausbau des Dogma (S. 37—191); 3. Das Dogma im Kampfe mit dem Protestantismus und den Irrthümern der Neuzeit (S. 192—246). Sein Inhalt ist kurz skizziert folgender:

„Eine menschliche Natur, die der Sohn Gottes zur seinigen gemacht hat, bildet zugleich mit ihm eine und dieselbe Person, welche Jesus Christus heißt.“ Für die Göttlichkeit der Person Christi sprechen Zeugnisse der Schrift und vor-nicänischer Väter. Der Häresie ist Christus bald eine bloße Erscheinungsform des Göttlichen, bald ein nackter Mensch, bald weder wahrer Gott noch wahrer Mensch, bald selbst in seinem göttlichen Wesen auch ein menschliches, während gleich Thomas von Aquin schon die älteren Kirchenväter die menschliche Natur Christi als ein Werkzeug seiner Gottheit und diese als das Princip ihrer persönlichen Vollendung betrachteten. Die

Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in Christus darf nicht, wie die nestorianische Geistesrichtung will, als eine moralische, sondern muß als eine physische, d. h. wirkliche substantielle aufgefaßt werden. Beide Naturen bestehen nämlich in ihrer Eigenart; von einer Verwandlung der einen in die andere oder beider in eine dritte kann keine Rede sein; die menschliche Natur hat in der Gemeinschaft des eigenen persönlichen Seins des Logos ihren persönlichen Abschluß und ihr hegemonisches Princip. Demgemäß ist in Christus nur Ein handelndes Subject; die Uebereinstimmung seines menschlichen Willens mit dem göttlichen hat eine physische Grundlage. Die göttliche Person des Logos verleiht der mit ihr vereinigten menschlichen Natur eine Ergänzung und Vollendung, welche als eine übernatürliche zu fassen ist; als eine „menschlich gewordene göttliche Person“ ist Christus ganz Gott und ganz Mensch, und der Satz, daß „Einer aus der Trinität gelitten habe“, kann keiner Beanstandung unterliegen. „Gehört zu der Eigenart der menschlichen Natur auch das menschliche Willensvermögen“, so hat Christus, weil eine vollständige menschliche Natur, auch ein doppeltes Willensvermögen, eine Wahrheit, welcher der Sinn zu Grunde liegt, daß die menschliche Natur Christi „sich selber zu ihrer Thätigkeit bewege, jedoch in Gemäßheit ihrer persönlichen Vereinigung mit dem Sohne Gottes unter seinem Einfluß“. „Unter dem bewegenden Einfluß“ der Gottheit bewegt seine hl. Menschheit sich selber, ihre Selbstbewegung aber folgt dem göttlichen Impuls unfehlbar, und zwar schon auf Grund ihrer persönlichen Gemeinschaft mit dem Sohne Gottes. Durch das Wollen nämlich erhält das Willensvermögen und mittelst desselben die Natur des Vernunftwesens selber eine gewisse Bestimmtheit; das menschliche Wollen Christi bewegt sich daher unmöglich in einer seinem göttlichen Willen widerstreitenden Richtung, denn daraus erwüchse für seine menschliche Natur eine ihrem persönlichen Sein widerstreitende Bestimmtheit, was ihrem Untergang gleichkäme. Als das persönliche Eigenthum des Sohnes Gottes ist sohin der menschliche Wille Christi, sich nur in Uebereinstimmung mit seinem göttlichen zu bewegen, schon durch seine *Seinsweise* bestimmt. „Wegen ihrer Abhängigkeit vom Sohne Gottes als ihrem persönlichen Princip ist die menschliche Thätigkeit Christi nicht nur die eigene Thätigkeit einer göttlichen Person, sondern auch gerade deshalb, weil sie auf diese Weise von dem Sohne Gottes abhängt, ist dadurch ihre menschliche Eigenart nicht gefährdet. Als ihr persönliches Princip nämlich, bemerkt Johann a St. Thoma, wirkt die Gottheit Christi auf seine menschliche Thätigkeit bloß mittelbar ein, mittelst seiner menschlichen Natur; diese also ist ihr unmittelbares Princip (principium quo) im Unterschied von ihrem persönlichen (principium quod). Beide aber bilden zusammen eine und dieselbe Person, das Eine handelnde Subject.“ Fragt man, wie sich „das persönliche Sein des Sohnes Gottes seiner menschlichen Natur mittheile“, so geschieht es nach thomistischer Ansicht dadurch, „daß das ewige Sein des Sohnes Gottes, welches ein und dasselbe mit der göttlichen Natur ist, das Sein eines Menschen wird“. Ist nämlich „die vernünftige Natur für das Sein erst nach ihrer persönlichen Vollendung

empfänglich“ und „die Person allein der Inhaber des Seins (d. h. der ein Wesen zu einem wirklichen machenden Vollkommenheit)“: so „fordert die Eine Person Christi ein einheitliches (substantielles) Sein des gottmenschlichen Ganzen, oder weil seine Menschheit zugleich mit seiner göttlichen Natur Eine Person bildet, deßhalb ist das Sein Christi (das persönliche oder substantielle des gottmenschlichen Ganzen) seiner Gottheit und Menschheit nach — ein und dasselbe, und folglich ist das Sein seiner menschlichen Natur, ihre persönliche Vereinigung mit der Gottheit vorausgesetzt, vom göttlichen nicht verschieden“. Maria heißt daher mit Recht Gottesmutter: denn „das von ihr Geborne gelangte nicht unabhängig von seiner persönlichen Vereinigung mit dem Sohne Gottes zum Sein“, „die seiner menschlichen Natur ihr Sein vermittelnde Empfängniß“ fiel mit der Aufnahme in die persönliche Gemeinschaft Gottes zeitlich und ursächlich zusammen. Obschon aber die göttliche Natur sich mit einer menschlichen vereinigt hat, so ist doch „nur der Sohn Gottes, nicht zugleich der Vater und der hl. Geist Mensch geworden“. Der Act der Assumption der menschlichen Natur ist in drei Personen gemeinsam; ihr Zielpunkt hingegen ist bloß der Sohn; denn er hat sich mit der menschlichen Natur „in der Besonderheit seiner Person und nicht der Einheit seiner göttlichen Natur nach vereinigt“; „die hl. Menschheit Christi ist zwar deselben Seins, das der Sohn mit dem Vater und dem hl. Geist gemein hat, theilhaftig, aber nicht derselben Seinsweise, die durch seine von dem Vater und dem hl. Geiste verschiedene Persönlichkeit vermittelt ist“. Zusammengesetzt heißt die Person Christi nicht in so ferne, als bildeten seine göttliche und menschliche Natur ihre Theile, „sondern weil der als eigene Person für sich bestehende, an sich einfache Sohn Gottes, was er von Ewigkeit für die göttliche Natur ist, eine Form ihres persönlichen Seins, seit seiner Menschwerdung auch für eine menschliche leistet.“ Die menschliche Natur Christi erfreut sich als Ergebnis einer unmittelbaren persönlichen Einwirkung des Logos einer eigenthümlichen Heiligung; nicht erst allmählich erlangte sie ihre sittliche Vollkommenheit; „bei ihrer gesammten Thätigkeit“ steht sie unter dem „persönlichen Einfluß Gottes und ist deßhalb vermöge ihres persönlichen Verhältnisses zu ihm schlechthin unfähig zu sündigen“. Daß dem Dogma zufolge Christus auch als Mensch der natürliche Sohn Gottes ist, ruht gleichfalls auf seiner Einpersönlichkeit; diese ist die göttliche, aus dem Vater gezeugt; unter diesem Gesichtspunkte allein ist er der Sohn Gottes; mit Suarez anzunehmen, als Mensch sei er der Sohn der gesammten Trinität, ist unzulässig. Daß die menschliche Natur Christi auf ihre Vereinigung mit dem Logos sich irgendwie selbstthätig vorbereitet habe, ist undenkbar; denn solch' eine Vorbereitung würde voraussetzen, daß sie eine selbsteigene Persönlichkeit sei, was nestorianisch wäre. „Ein Postulat der Einpersönlichkeit Christi“ ist auch die sog. „*communicatio idiomatum*“. Anders mußte sich die Person Christi dem protestantischen Lehrsysteme in Folge seiner Rechtfertigungslehre gestalten. Der lutherischen Christologie ist „das Subject der Person Christi nicht die göttliche Hypostase für sich, sondern das Resultat der Einigung der Naturen, also die gottmenschliche“.

Der reformirten Christologie gemäß ist nur eine moralische Einigung der beiden Naturen möglich; Christus ist „das bloße Organ der Gottheit, seine Vereinigung mit ihr wird durch den hl. Geist vermittelt und ist nur dem Grade nach vollkommener als die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott“. Der Rationalismus betrachtet den über alle Sterblichen der Vor- und Nachwelt erhabenen Stifter des Christenthums als eine rein menschliche Erscheinung. Daß auch einzelne katholische Theologen dem Geiste des Rationalismus sich nicht entzogen, erklärt sich aus dem Einflusse, den das christologische System Berruyer's (*histoire du peuple de Dieu*) geäußert hat; nach diesem ist Christus „nicht der Mensch gewordene Gott, sondern ein persönlich mit ihm verbundener Mensch, der bloß eine menschliche Wirkungsweise und Wissenschaft bethätigt, und die Menschheit Christi heißt Sohn Gottes nur auf Grund ihrer persönlichen Vereinigung mit Gott“. So sind zwar nach Stattler's (*theol. christ. theoret.*) Darstellung beide Naturen in Christo physisch vereinigt und findet eine physische Einwirkung des Logos auf die persönlich mit ihm vereinigte menschliche Natur statt: aber diese Einwirkung verursacht nur eine Erhöhung ihres Vermögensstandes oder ihrer „Fähigkeit, gewisse Handlungen zu vollbringen“, eine Auffassung, welche sich der Folgerung, daß „die Menschheit Christi eine eigene Person für sich“ sei, nicht erwehren kann. Von dem Gedanken ausgehend, daß die menschliche Seele Christi als Organ Gottes unmöglich selbstthätig sein könne, weil ein Freiheitsgebrauch, von dem göttlichen Einflusse unabhängig, die Realität der menschlichen Persönlichkeit bedinge, wirft die Günther'sche Christologie der Scholastik eine Vertrennung der menschlichen Willensfreiheit des Erlösers vor und betrachtet Christi Menschheit als selbsteigene Persönlichkeit, während Baader, von sonstigen Irthümern seiner Christologie abgesehen, die Abhängigkeit der menschlichen Freiheitsthätigkeit von göttlichem Einflusse anerkennt.

Der zweite Abschnitt handelt in vier Kapiteln 1. von der Möglichkeit, 2. von der Nothwendigkeit der Menschwerdung Gottes, 3. von dem Erlösungszweck, 4. von Christus als dem Haupte der Kirche. Sein Ideen- gang ist folgender:

Was zunächst die Möglichkeit der Menschwerdung Gottes betrifft, so erhellt sie aus deren Angemessenheit zu den göttlichen Eigenschaften und den menschlichen Bedürfnissen. „Der Güte, welche die eigene Natur Gottes bildet, ist das Bestreben wesentlich, von dem eigenen Reichthum Andern mitzutheilen, und sohin ist die Menschwerdung Gottes seinem Wesen um so angemessener, je vollkommener sich dadurch die göttliche Güte einem creatürlichen Wesen mittheilt.“ Mittelft der Menschwerdung schenkt Gott „dem creatürlichen Geiste weder bloß ein geschaffenes Gut, noch theilt er ihm sein Wesen allein als Erkenntnißgegenstand mit, sondern sein persönliches Sein selber wird dadurch das Sein eines Menschen“, und da „in der menschlichen Natur alle übrigen creatürlichen Wesensgrade mit eingeschlossen“ sind, so ist „ihre persönliche Vereinigung mit Gott zugleich eine Abdelung der gesammten geschaffenen Natur“. Auch die Barmherzigkeit, Weisheit und Allmacht, namentlich aber die Gerechtigkeit und das pädä-

gogische Walten Gottes manifestirt sich in seiner Menschwerdung. Direct bewiesen kann ihre Möglichkeit durch die sich selbst überlassene Vernunft freilich nicht werden; denn es ist nicht evident, „daß sich die persönliche Aneignung einer creatürlichen Natur durch Gott mit der höchsten Vollkommenheit einer göttlichen Person vertrage“. Aber durch den Glauben erleuchtet vermögen wir für die Möglichkeit der Menschwerdung mancherlei Gründe anzuführen, welche eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit erzeugen, und die Einwendungen, welche gegen diese Möglichkeit erhoben werden, mit Evidenz entkräften. — Von einer Nothwendigkeit der Menschwerdung kann keine Rede sein; „Gott ist weder durch einen inneren Trieb seines Wesens, noch unter Voraussetzung der Welterschöpfung Mensch zu werden genöthigt“. Ist auch der Trieb sich mitzutheilen, der Güte Gottes wesentlich, so kann er doch nicht Befriedigung durch die Menschwerdung fordern, weil Gott in sich selbst befriedigt ist und kein außergöttliches Gut der nothwendige Gegenstand seines Wollens ist. Würde man annehmen, „daß die Welt ohne den Gottmenschen kein Gotteswürdiger Gegenstand seiner Schöpferthätigkeit wäre“, so würde man den „übernatürlichen Charakter“ der Menschwerdung verkennen. „Auch den gesunkenen Menschen konnte Gott entweder gar nicht oder durch ein anderes Mittel als seine Menschwerdung wieder aufrichten.“ Nothwendig aber war diese unter der Voraussetzung, daß die durch die Gerechtigkeit geforderte Genugthuung für die Sünde vollständig geleistet werden sollte; denn die Sünde involvirt, weil „gegen die unendliche Majestät Gottes“ gerichtet und „eine Schädigung der gesammten menschlichen Natur“, eine unendliche Bosheit und kann daher nur durch einen Gottmenschen gesühnt werden. — Der Zweck der Menschwerdung ist allerdings auch „die Erhebung der menschlichen Natur und die Vollendung des Weltganzen“, zunächst aber und vor Allem „die Erlösung des Menschengeschlechts von der Knechtschaft der Sünde“, so daß, wenn diese nicht dazwischen getreten wäre, Gott auch nicht Mensch geworden wäre. Wenn Duns Scotus meint, die Menschwerdung „sei nicht bloß gelegentlich oder anläßlich der Sünde Gegenstand des göttlichen Vorherwissens“, so ist dagegen zu erinnern: Die Zulassung der Sünde steht „zum Beschlusse der Menschwerdung Gottes in einer Wechselbeziehung, sie geht ihm voran, insoweit die Sünde der dadurch aufzuhebende Gegenstand ist (in genere causae materialis), unter einem andern Gesichtspunkte aber ist umgekehrt die Menschwerdung Gottes früher gewollt, insoweit sie nämlich der Beweggrund ist für die Zulassung der Sünde (in genere causae finalis)“. Hat Christus auch „der göttlichen Gerechtigkeit für die persönlichen Sünden aller einzelnen Menschen genuggethan“, so ist doch die „Teilung der Erbsünde der vorzügliche Zweck seiner Menschwerdung“. Um „seines zukünftigen Verdienstes“ willen wurde Maria vor einem zweifachen Uebel bewahrt, „in welches sie außerdem unfehlbar verfallen wäre, nämlich vor der Mitschuld an der Sünde Adams und der Befleckung mit ihrem Mactel“. Ist die Menschwerdung Gottes der „göttliche Beweggrund“ der Zulassung der Sünde und als solcher „früher gewollt als diese Zulassung (in genere causae finalis)“: so konnte Gott „im Hinblick auf das

Erlöserverdienst Christi die Zulassung der Sünde Adams von der Bedingung abhängig machen, daß daran die seligste Jungfrau, obgleich auch sie es vermöge ihrer Abstammung sollte, mit Rücksicht auf die ihr zuge dachte Würde einer Gottesmutter keinen Antheil hätte“. Daraus, daß die Menschwerdung „die Wurzel jeglichen Verdienstes“ ist, folgt, daß sie weder von Christus noch von den alttestamentlichen Gerechten verdient werden konnte; letztere vermochten sie nur zu erlehen. — Haupt der Kirche ist Christus auch als Mensch und zwar dadurch, daß sich von ihm ein Gnadeneinfluß auf ihre Glieder ergießt. Befähigt zu solchem Gnadeneinfluß ist seine hl. Menschheit durch „die heiligmachende Gnade“, welche sie in so reicher Fülle empfangen. Dieser fortwährende Gnadeneinfluß der Menschheit Christi ist, wie bei den wunderbaren Heilungen, welche er während seines Erdenwandels gewirkt, ein „physsischer“, wenigstens insoferne, als „sie dabei ein Werkzeug der Gottheit ist“. Zwar könnte man dagegen einwenden, die Menschheit Christi sei ihrer Entfernung wegen nicht fähig, unsere Seelen physsisch zu „berühren“: aber, „weil mit der überall gegenwärtigen Gottheit persönlich verbunden, überwindet sie vermöge der allgegenwärtigen Gottheit, deren Werkzeug sie ist, alle räumlichen Hindernisse, und ist daher im Stande, auch auf solche Wesen, welche sich durch ihre Entfernung der wirklichen Berührung durch sie entziehen, physsisch einzuwirken; denn hiezu ist nicht erforderlich, daß die hl. Menschheit selber ihrem eigenen Wesen nach unsere Seelen berühre, es genügt vielmehr ihre Berührung durch die bloße Kraft der Gottheit; diese selber, welche überall gegenwärtig ist, stellt zwischen den Seelen der einzelnen Menschen und der persönlich mit ihr verbundenen hl. Menschheit Christi die nothwendige Verbindung her, damit diese auf sie einwirke, und daher erstreckt sich ihre physsische werkzeugliche Einwirkung eben so weit, als sie durch Gott dazu bewegt wird.“

Angefügt sind drei Beilagen. Die erste (S. 382—411) bespricht den Begriff der Persönlichkeit. Zunächst wird im Anschlusse an die bekannte Auffassung der Person als einer für sich stehenden vernünftigen Natur (*rationalis naturae individua substantia*) als thomistische Lehre bezeichnet, daß das „vernünftige Einzelwesen“ nur „in seiner Vollendung“ eine Person sei und diese Vollendung in der „unmittelbaren Empfänglichkeit“ für das „Sein“ bestehe; demgemäß sei die hl. Menschheit Christi, weil dem Dogma zufolge keine eigene menschliche Persönlichkeit bildend, „nach thomistischer Lehre für ein selbstständiges Sein, dessen Inhaber eine Person sein muß (*esse consequitur personam sicut habentem esse*), unmitt elbar gar nicht empfänglich“. Hierauf wird die Ansicht, es bestehe „die Persönlichkeit des Menschen in seiner geistig sittlichen Beschaffenheit“, damit bekämpft, daß sie zwar die „Erscheinungen und Äußerungen“, aber nicht „das Wesen und die tiefere Wurzel der Persönlichkeit“ in's Auge fasse, mit dem Trinitätsdogma in Conflict gerathe und die Persönlichkeit des Menschen „in eine bloße Bestimmtheit seines Geistes“ verlege. Die menschliche Persönlichkeit bestehe vielmehr aus „Geist und Leib“, und eine vom Körper getrennte Seele sei keine Person; denn Person sei „die vernünftigste

Natur nur in ihrer Ganzheit“; eine derartige Seele aber sei nicht mehr „die ganze menschliche Natur, sondern nur ein Theil derselben“. — Die zweite Beilage (S. 412—427) hat die thomistische Lehre „über den Unterschied von Dasein und Wesen“ in der creatürlichen Sphäre zum Gegenstande. „Nur das göttliche Wesen ist zugleich das Sein Gottes; denn er allein besitzt das Sein kraft seines eigenen Wesens, die Creatur dagegen besitzt es bloß durch Mittheilung, und darum gerade ist ihr Wesen, weil an dem Sein bloß theilnehmend, etwas Anderes, als das ihr mitgetheilte Sein.“ Diese Auffassung sucht der Verfasser einerseits als eine von dem englischen Lehrer wirklich vorgetragene nachzuweisen, andererseits theils positiv, theils durch Lösung der gegen sie erhobenen Einwendungen zu stützen. — Die dritte Beilage (S. 428—461) verbreitet sich über „die menschliche Empfänglichkeit für das Göttliche und bekämpft die Meinung, daß „die natürliche Neigung des Menschen zur Tugend den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für seine Vernehmung mit der (heiligmachenden) Gnade“ bilde, als unvereinbar mit der „Uebernatürlichkeit der christlichen Gnade“. Die Durchführung dieses ganz richtigen Satzes benützt der Verfasser, um einige in früheren Schriften von ihm niedergelegte Ansichten über das Verhältniß der Natur zur Gnade und über die thomistische „*praemotio physica*“ zu rechtfertigen, und folgert schließlich aus dem übernatürlichen Charakter der heiligmachenden Gnade, daß der Mensch nicht „bloß in Folge der Sünde“, sondern seiner Natur als solcher unvermögend sei, sich für dieselbe „empfänglich zu machen“.

Wie diese Skizze ersehen läßt, schließen sich die Erörterungen des Verfassers durchgängig und entschieden an den Engel der Schule an. Aber auch andere theologische Autoritäten werden vielfach berücksichtigt und namentlich wird auf den Einklang, welcher zwischen der patristischen und thomistischen Christologie bestehe, gerne verwiesen, wobei es jedoch fraglich ist, ob die Begriffe Person und Natur in der patristischen Literatur schon eine so bestimmte Fixirung hatten, wie der Verfasser voraussetzt. Die Distinctionen, deren er sich bedient, um die schwierigsten christologischen Probleme aufzuklären, machen seinem theologischen Scharf Sinne und seiner umfangreichen Belesenheit alle Ehre, wirken aber mehrfach trübend auf den Fluß der Rede und die Klarheit der Darstellung ein. Die Lectüre des Buches berechtigt zu dem Zweifel, ob es die menschliche Natur, namentlich das menschliche Willensvermögen in Christus zur vollen Anerkennung kommen lasse; aber dieser Zweifel darf deswegen nicht betont werden, weil der Verfasser die Darstellung der menschlichen Willensfreiheit des Erlösers einer besonderen Abhandlung vorbehalten hat. Entschieden glaubt sich Referent gegen die Ansicht aussprechen zu sollen, daß durch die Incarnation „das ewige Sein des Sohnes Gottes, welches ein und dasselbe mit der göttlichen Natur ist, das Sein eines Menschen“ geworden sei. Die Art und Weise, wie die thomistische Lehre von dem Verhältnisse der seligsten Jungfrau zur Erbsünde mit dem heutigen kirchlichen Bewußtsein vereinbart wird, dürfte ebensowenig unanfechtbar sein als die Hypothese, es müsse der Uebergang der Adamischen Sünde auf alle seine Nachkommen daraus

erklärt werden, daß Gott „ihren Willen an den seinigen gekettet, an den Willen ihres Hauptes und Stammesvaters“. Ist ferner wohl die Darstellung des „physischen Einflusses“, den die „Menschheit Christi“ auf die Glieder der Kirche äußern soll, dem Sinne des Aquinaten ganz entsprechend? Wie verhält sich die Behauptung, daß „die Ungläubigen keinen Einfluß von Christus erfahren (S. 362)“ zu der von Alexander VIII. verworfenen These: *Pagani, Judaei, haeretici aliique hujus generis nullum omnino a Jesu Christo accipiunt influxum adeoque hinc recte inferre, in illis esse voluntatem nudam et inermem, sine omni gratia sufficienti?* Darf der Menschheit Christi auf Grund ihrer hypostatischen Union mit der Gottheit eine Art Ubiquität vindicirt werden? Ist der Satz, daß „die Seele Christi durch die heiligmachende Gnade für die ganze menschliche Natur das Princip der Heiligung“ werden solle, nicht mißdeutbar? Ist nur ein „concretos Einzelwesen, ein persönlicher Geist“ für die Gnade empfänglich, wie konnte die Seele Christi sie aufnehmen? Ist die Menschheit Christi, obwohl sie „ihr eigenes Thätigkeitsprincip“ hat, gleichwohl „auf dieselbe Weise“ das Organ seiner Gottheit, wie der menschliche Körper ein Werkzeug des Geistes ist? Kann wohl in Abrede gestellt werden, daß die physische Prädetermination oder Prämotion eine Beeinträchtigung der menschlichen Freiheit involvire? Klingt nicht sehr bedenklich der Satz: „Eine persönliche Eigenschaft des einzelnen Menschen ist nur eine solche Neigung seines Willens, die aus der besonderen Beschaffenheit seines Körpers entspringt?“ Darf von den Nazardern so bestimmt, wie S. 28 geschieht, behauptet werden, daß sie Christum „nur als rechtschaffenen Menschen“ verehrten? Die Angaben der Väter über ihre Vorstellung von der Person des Herrn sind nicht übereinstimmend. Epiphanius bemerkt freilich, er wisse nicht, ob die Nazardern über Christus die richtige Lehre vorgetragen oder ob sie ihn für einen bloßen Menschen gehalten haben; aber Hieronymus (epist. ad August. 112. 13) versichert, daß sie Christum für den Sohn Gottes hielten, der aus der Jungfrau Maria geboren wurde, und daß er der nämliche sei, an den auch wir glauben.

Durch Hervorhebung dieser Bedenken will Referent dem Werthe des Buches nicht im mindesten zu nahe treten. Dasselbe ist von einem würdevollen Ernste, von einem sichtlichem Interesse für seinen geheimnißvollen Gegenstand durchweht. Allenthalben bekundet es einen streng kirchlichen Geist und ein tief sinniges Ringen nach Gründlichkeit. Der einschlägigen Kirchenlehre sucht es in ihrer schärfsten Form habhaft zu werden, um sie an der Hand des englischen Lehrers für das Wissen zu vermitteln. Auch wer den Standpunkt des Verfassers nicht theilt oder mit einzelnen seiner Ausführungen nicht einverstanden ist, wird zugeben müssen, daß derselbe eine speculative Erörterung über das Incarnationsdogma geliefert hat, welche eingehende Beachtung verdient.

Regensburg.

Dr. J. S. Kraus.

Bitter-Leiden-Büchlein oder Betrachtung eines Priesters des Ordens unserer lieben Frau über das bittere Leiden des Erlösers in neuerer Sprache bearbeitet und mit vielen Gebeten zum leidenden Heilande bereichert durch einen Priester der Erzdiocese Köln. Köln 1870. Kommerstkirchen. 8 S. VI. 268.

Ein Priester der Erzdiocese Köln fand ein 1711 zu Wien verlegtes Betrachtungsbüchlein, das das bittere Leiden und Sterben unseres Erlösers zum Trost und Heil der Seele zu Gemüthe führte, fand es brauchbar, reinigte es von Sprachungethümen und veranstaltete eine neue Ausgabe. Der fromme Priester hat wohl gethan. Er hat eine Perle frommen Gemüthes wieder zugänglich gemacht und gezeigt, daß die so verschrieene Zeit zu Anfang des 18. Jahrhunderts in dem verschrienen Wien noch die Macht hatte, sich in die Wunden und die Pein des Erlösers mit solcher Einfalt, Einfachheit und dabei mit solcher Liebesgluth zu versenken, daß unsere so fein gebildete und dabei so laufühlende Zeit sich darin spiegeln kann. Der Herausgeber hat Gottes Lohn verdient.

A. Moser.

Des hochwürdigen P. D. Carl Joseph Quadrupani Barnabiten, Geistliche Anweisungen. Aus dem Italienischen übersezt von Joh. Bapt. Berger, Pfarrer zu Boppard. Mit bischöflicher Approbation. Dritte, verbesserte Auflage. Schaffhausen 1870. Hurter. 12. S. XIV. 320. Pr. 15 Ngr.

Ueber dieses kleine, aber vorzügliche Büchlein läßt sich nur sagen, daß es die ganze katholische Welt durchlaufen hat und bereits in sämtlichen lebenden Sprachen heimisch ist. Quadrupani's Anweisungen wurden von dem sel. Bischofe Ziegler in Linz nur „eine köstliche Blüthe im Garten der ascetischen Literatur“ genannt. Die Uebersetzung ist höchst sorgfältig und gelungen. Das Büchlein hat bereits vielen Nutzen gestiftet und wird noch vielen stiften.

A. Moser.

Gesammelte Briefe von Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans, und P. Gratry. Autorisirte Uebersetzung. Trier, 1870. 8

Die Uebersicht über den Streit wegen der „Definirbarkeit und Opportunität der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit“ ist jetzt leichter, weil

das Dogma schon definiert ist. — Msgr. Dechamps ist ein wohlgewappneter Held gegen leichtes Streitvolf: Msgr. Dupanloup beschreibet die Niederlage in den Principien, P. Gratry lernt am „Honorius-Falle“ Geschichte studiren; doch hat der Verfasser sehr wohl zwischen dem „Bischofe“ und zwischen dem simplen „Pater“ unterschieden! Der Herr „Bischof“ wird fortwährend fast um Vergebung angefleht, daß er es sich müsse gefallen lassen, widerleget zu werden, der „Pater“ aber wird nur mit dem Hohne eines überlegenen Geistes und mit einer freilich meisterhaften Ironie ins Herz eingeschlossen. —

Soviel über die Streitfarbe.

Was die Streitsache betrifft, so dürften die treibenden Ideen so zusammengefaßt werden:

So oft der Papst ausdrücklich als oberster Lehrer der Gesamtkirche eine dogmatische Entscheidung vorlegt, so oft spricht er unfehlbar die wahre Lehre Christi aus, und alle Gläubigen, Priester und Nichtpriester, sind dadurch gebunden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Wort an die zerstreuten oder an die versammelten Hirten ergeht. Was an unfehlbarer wahrer Lehre in der christlichen Welt vorhanden ist und zu einem Concile mitgebracht wird, steht immer unter der Erzeugung, unter der Obhut und unter der Schlußsignatur solcher Papstworte. Da nämlich der wahre Glaube von der Predigt herrührt, die Predigt aber in der ganzen Welt durch die oberste Jurisdictionsgewalt geregelt wird, diese Gewalt vorzüglich (einzig) der Erhaltung der überlieferten Wahrheit dient: so ist es durchaus unmöglich, daß die Unfehlbarkeit bei Lehrentscheidungen außerhalb des Inhaltes dieser obersten Ordnungsgewalt fallen könnte. — Die Päpste selbst haben von jeher („*ex cathedra*“ redend) die Sache so aufgefaßt, die Gläubigen haben durch ihre Appellationen sich dafür ausgesprochen: der Grund für beiderlei Erscheinung liegt im überlieferten Glauben, der seine Wurzeln in Worten des Herrn hat. Es ist also unmöglich, daß der Papst *ex cathedra* redend etwas Anderes ausspräche, als das in der zerstreuten Kirche sonst noch vorhandene Wahre; wohl aber ist's möglich, daß Glieder der zerstreuten Kirche im Laufe der Zeiten abirren können, sich also an der Stimme der *ex cathedra* redenden Papstes orientiren müssen. —

Msgr. Dupanloup aber gehörte — in diesem damaligen Streite — den Anhängern jener Theorie an, welche ich die Theorie der „Zumalheit“ nenne. Die kirchlich gestimmten Meister dieser Theorie, z. B. Hefele, waren glücklich, die Wirrungen der Constanzer und Basler Zeiten mit dem Gedanken beschworen zu haben, die Väter eines ökumenischen Concils gehörten eben mit dem Papste zusammen: es sei daher ein Nonsens, zu fragen, ob der Papst über oder unter einem ökumenischen Concile stehe. — Ich gestehe hier ein, daß ich mich erst durch die Definirung des Dogmas darüber vergewissert habe, daß diese Theorie eine sehr kümmerliche, das Leben der Kirche nicht umfassende, also eine in sich nichtige ist; nichtig darum, weil sie die Appellationen an die Lehrentscheidungen des Papstes nicht erklären kann; nichtig darum, weil sie mit der Wichtigkeit des Bestimmens und Bestätigens

einer Concillehre von Seite des Papstes nichts anzufangen weiß; nichtig darum, weil sie zur Schändlichkeit der Ansicht geführt hat, es könne jemals die Pflicht des „religiösen Schweigens trotz gegentheiligter Ueberzeugung“ eintreten; nichtig und durchaus nichtig darum, weil sie einen dogmatischen Canon, nämlich den in Recht stehenden, nicht erklären kann.

Wenn in dieser Theorie der „Zumalheit“ bei einem ökumenischen Concile nicht die Insinuation liegt, daß wir außerhalb eines solchen Concils keine unfehlbar wahre Entscheidung bei Glaubensstreitigkeiten haben; wenn nach dieser Theorie nicht der Heuchelei das Wort geredet wird, daß man sich wohl unterwerfen müsse der Entscheidung des (ex cathedra redenden) Papstes, aber doch sein Wort innerlich nicht für wahr zu halten brauche: so gestehe ich, nicht zu wissen, wo irgend etwas liegt.

Ich rede in dieser ganzen Sache soviel von mir selbst, weil sie bei einem jeden Theologen eine höchst persönliche geworden ist.

Die Theorie unseres Verfassers hat nun den Vorzug, daß es in ihr keine Pflicht des religiösen Schweigens trotz gegentheiligter Ueberzeugung gibt; sie hat den Vorzug, daß sie das Fact der Appellation bei Glaubensstreitigkeiten an eine wirklich entscheidende Stimme dirigiret; daß sie endlich die Entstehung unseres Canons erklärt. — Freilich muß der Traktat „de infallibilitate ecclesiae“ von den Dogmatikern, die bisher von der Unfehlbarkeit des (ex cathedra redenden) Papstes nur wie in einem Anhange, wohl meistens bejahend gesprochen haben, gänzlich umgearbeitet werden: die „Dogmatik“ hat eben ihren Namen von den „Dogmen“, und die „Dogmatiker“ sind eben nur fehlbare Menschen, die sich abmühen, den Strom der Wahrheit, der durch die Kirche fließet, richtig zu photographiren.

Es könnte nun scheinen, daß ich im Obigen mehr den Sinn des vaticanischen Canons interpretiret, als das System Msgr. Dechamps richtig dargestellt habe; und wenn das letztere, daß ich das System Msgr. Dechamps zu sehr in den Canon hineingetragen. Die gelehrten Gegner des Canons, die sich noch immer Katholiken nennen, werden die „Schwächen“ jener Theorie in den Canon hineinverlegen, da „sich ja doch im Canon der Sinn der Majorität ausgesprochen vorfinden müsse“: die Freunde des Canons aber werden zu vorsichtiger Unterscheidung rathen, da Msgr. Dechamps den Canon zwar „machen“ half, der Canon selbst aber, unter der Leitung des hl. Geistes definiret, alle Schwächen seiner „Helfer“ abgestreift haben muß. —

Ich gebe aber den Theologen beider Parteien zu bedenken, daß die Glaubens-Constitutionen ökumenischer Concilien nur immer durch die richtigen „Zumalheiten“ zu Stande kommen und deren Bewußtsein aussprechen; daß es also unmöglich ist, derlei Canone richtig zu verstehen, wenn man nicht den Sprachgebrauch ihrer Erzeuger kennt. Das Wort des Dichters: „Wehe dir, daß du ein Enkel bist“, tritt hier mit all' seinem Hohne an Dogmatiker, die sich um die leitenden Ideen maßgebender „Canonen-Erzeuger“ nicht kümmern.

Aus diesem möchte ich folgern, daß unsere Briefe für den Sinn des fraglichen Canons „classisch“ sein müssen.

Das freilich wohl ist noch möglich, daß ich den Sinn dieser Briefe, also auch den Sinn des Dogmas nicht richtig aufgefaßt habe. Ich wäre also bemüßiget, in einer sorgfältigen Auswahl von Citaten das System herauszustellen; aber man kann doch nicht verlangen, daß ich ein Büchlein, das vor einfach christlichen Gedanken, vor genialen Blicken und Ueberblicken stroget, rein abschreiben soll! Wo ich zu tadeln anfangen und aufhören muß, weiß ich recht gut; wo ich aber zu loben aufhören soll, das weiß ich nicht. — Ich verweise also besser auf das Büchlein selbst.

Die oben kurz auseinandergesetzte Theorie Msgr. Dechamps — und auch der vatikanische Canon! — würden dadurch den Todesstoß von der Hand des gesunden Menschenverstandes erhalten, wenn sich „nachweisen“ ließe, daß ein „ex cathedra“ redender Papst von einem andern „ebenfalls ex cathedra“ redenden Papste in einer „Kathedermaterie“ eines Irrthums geziehen worden wäre.

Da aber einem katholischen Verstande niemals einleuchten wird, daß irgend ein bestimmtes Dogma einen Todesstoß erleiden könnte, so werden die vermeintlichen „Todesstöße“ nur immer Nichtstöße sein dürfen, die den Begriff des Dogmas fixiren, begrenzen und verlaulusiren. Wenn ich mich nicht ganz irre, so werden diejenigen Fälle, wo die Päpste in rein dogmatischen und kompletten Fällen geirret haben sollen, den bis jetzt beliebten Umfang des „Objectes der Infallibilität der Kirche“ ziemlich zurückdrängen und die wissenschaftliche Forschung, für die man ohne Noth besorgt war, freier machen! Zwei Fälle sollen diesen Satz erläutern, nämlich der Honorius- und der Galilei-Fall. — Der erstere ist bekanntlich vor der Definirung unseres Canons ein „klassischer“ gewesen, und seiner Erläuterung dienen die Briefe Msgr. Dechamps an P. Gratry, worin es sich der Verfasser doch etwas zu leicht gemacht hat, nicht gegen P. Gratry, sondern — gegen sich selbst! Nach der Definirung bleibt er so, wie der zweite den Msgr. Dechamps nicht berührt, immerhin sehr instructiv, ich muß aber den zweiten Fall auch in die Diskussion hereinziehen, weil das zur Begründung meines vorher ausgesprochenen paradoxen Gedankens nothwendig ist, und weil ein berühmter Gelehrte, den ich außerordentlich hochschätze, nämlich Dr. Fr. Reusch, im Bonner theol. Literaturblatte Nr. 21 (Jahr 1870) den Galileifall zu einem „Kathedersalle“ hinaufgeschraubt und einen „Nichtstoß“ mit einem „Todesstoße“ verwechselt hat. Dr. Reusch wurde hier sehr praktisch, und ich wundere mich bei diesem ganzen Streithandel über nichts so sehr als daß Msgr. Dupanloup und P. Gratry nicht darauf versielen den Msgr. Dechamps durch derlei praktische Fragen zur klaren Fixirung des Begriffes „ex cathedra“ zu drängen! — Die Zeitung „das Vaterland“ wird hier schon die Bemerkung erlauben müssen, daß zwischen französischer und römischer, d. h. italienischer Gelehrsamkeit einerseits, und zwischen deutscher katholischer Gelehrsamkeit andererseits denn doch ein kleiner Unterschied sei!

Msgr. Dupanloup und P. Gratry sind eigentlich nur „Galitaner“; Hefele und Reusch sind gar nichts als ehrliche Deutsche! — Ehe ich aber Msgr. Dechamps gegen ihn selbst in's Streitfeld stelle, will eine kleine (französische) Unwissenschaftlichkeit, um mit Lessing zu reden, „aufmunzen“.

Msgr. Dechamps sagt S. 19 Folgendes :

„Ist es nicht wahr, daß Jesus Christus Nichts in dem Evangelium mit größerer Liebe, mit größerem Reichthum im Ausdrude ausgesprochen hat, als die zwei Dogmen, welche man das Herz und das Haupt seiner Kirche nennen konnte: das Dogma von der Eucharistie und das von der obersten Lehrgewalt und somit von der Unfehlbarkeit Petri?“ Das ist, mit Verlaub! unwissenschaftlich gesprochen, und verräth eine Verwirrung in der Auffassung des Sachverhaltes. Man muß so reden: „Weil die Eucharistie der Mittelpunkt der Liebes-Gemeinde war, und falsche Gerüchte darüber die Heiden berückten, und weil es vor Allem wichtig schien, die etwaigen Heilsbegierigen an die richtige Gesellschafts-Ordnung zu weisen: so haben die Evangelien diese zwei Lehr-Punkte besonders hervorgehoben; die Reden des Herrn aber, dünkt mich und jeden verständigen Christen, waren in allen Punkten klar, reich und mit derselben Liebe ausgesprochen; die Urgemeinde warf nur nothgedrungen die Perlen vor die Schweine! — Aus dieser Noth heraus sind die Evangelien geschrieben, die man in der „Urgemeinde“ durchaus verstand, die aber von den Heiden (und Juden) erst dann, wenn sie als „Gläubige“ aufgenommen waren, durch die Predigt der „Urgemeinde“ richtig verstanden wurden. Zum „Sacramente“ wurden die Leser nur „gelockt“; beim „Primate“ wurde ihnen seine Ungefährlichkeit in gesunder polizeilicher d. h. staatlicher Beziehung gezeigt, und im zweiten Punkte konnte man offener sein. Die ungläubige Forschung eines Dr. Fr. Strauß, B. Bauer, eines Ewald, eines Dunsen, die jeder auf eine eigenthümliche ideale Weise die hl. Schrift aus der „Urgemeinde herausarbeiteten“, hätte die gläubige Forschung längst in gesündere Bahnen bringen sollen. Die hl. Evangelien können nur als ein Traditionsmonument der „Urgemeinde“ betrachtet werden; und nur weil in der katholischen Kirche allein das volle Leben dieser Urgemeinde erhalten ist, setzen wir Katholiken dunkle und vieldeutige Aussprüche der hl. Evangelien fast augenblicklich in die rechte Beziehung, z. B. zum allerheiligsten Sacramente, zum Primat und anderen hochwichtigen Dingen. Von der lebendigen, im Wesentlichen unveränderlichen Kirche aus betrachtet, sammeln sich die Lehrstrahlen der Evangelien, aber auch heller die der Briefe, immer in völligen Bündeln in ganz bestimmten Punkten; von der hl. Schrift aus betrachtet aber treffen sie gar häufig in sehr verwickelten Brechungen unerkennbare, räthselhafte Gegenstände.

Aus dieser Thatsache ergibt sich, wie das bloße Schriftprincip die bestehenden Wirklichkeiten in eitel Nebel und Rathlosigkeit auflösen mußte; es ergibt sich daraus die Weisheit der Lehre, daß man die hl. Schrift nur nach der einstimmigen Tradition erklären solle; es ergibt sich daraus, daß nur ein kath. Forscher den Geist der evangelischen Geschichtschreibung richtig zeichnen könnte, weil nur ein solcher mit aller Sicherheit vor und hinter dem Fernrohre stehen kann. Msgr. Dechamps nun stand in diesem ganzen Streite, und mit Recht, auf dem Standpunkte der Convergenz der uralten evangelischen Lichtstrahlen; nur in jenem oben angeführten Satze, wo er sich den Protestanten gegenüber, für deren leichtere Rückkehr Msgr. Dupanloup besorgt ist, auf die Schrift beruft, scheint er nicht bemerkt zu haben, daß von hier aus die

Strahlen divergiren; denn trotz des so großen und „größeren Reichthums im Ausdruck“ sind doch jene beiden Dogmen nach ihrem Schriftworte nur dem Katholiken klar. — Wer unter den Protestanten noch etwas Göttliches dahinter glaubt, lehnet sich irgendwie an die katholische Wirklichkeit an, und hilft sich mit der Theorie von der „gereinigten „Lehre“. — Der Leser möge die eben ausgesprochenen Gedanken nicht für eine bloße „Nergelei“ ansehen, sondern in den Wunsch einstimmen, sie möchten im Interesse der Wahrheit von den Exegeten und Dogmatikern mehr berücksichtigt werden, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Um noch besser die Sache zu beleuchten, werde ich in diesem Bande der „Vierteljahresschrift für katholische Theologie“ eine Arbeit über Gal. I. 1. veröffentlichen.

Um nun auf den Honorius-Fall zurückzukommen, so hat ihn Msgr. Dechamps — gegen sich selbst zu leicht genommen. Zwar weist er exact nach, daß Honorius nicht „als Papst“ für die „ganze“ Kirche eine „dogmatische Entscheidung“ getroffen habe; aber er hat es für überflüssig erachtet, zu sagen, daß der Patriarch von Jerusalem, Sophronius, der weiter sah als Honorius und gut informirt war, dem Honorius nachträglich einen Brief geschrieben und daß Honorius ihm darauf geantwortet habe. — Diese zwei, wie mich dünkt, für unsere Sache allerwichtigsten Briefe waren doch auch mitzutheilen.

Nach den Briefen Msgr. Dechamps muß der Leser denken, derlei Briefe wären niemals gewechselt, Honorius auf seine Irreführung durch Sergius niemals aufmerksam gemacht werden! Doch lese ich in „Döllingers Lehrbuch der Kirchengeschichte“ (Ausgabe 1836. I. Bd., S. 175) Folgendes: „Sophronius sandte dem Papste und den Bischöfen der Hauptkirchen sein gegen den neuen Irrthum gerichtetes Synodalschreiben; Honorius aber beharrte in seiner Antwort an ihn, so wie in seinen Briefen an Cyrus und Sergius auf seiner Ansicht, daß beide Theile schweigen und weder von einer noch von zwei Wirkungen reden sollten.“

Daraus aber dürfte ersichtlich sein, daß der Satz des VI. Concils: „Honorius sei in allem dem Sinne des Sergius gefolgt“ schwerer wiegen muß, als Msgr. Dechamps es hören mag. Trotzdem hat Honorius nicht „ex cathedra“ gesprochen; jedoch erlaube ich mir, folgende Schlüsse zu ziehen: Sophronius war im Rechte; er durfte nicht schweigen; er mußte dem das Stillschweigen auferlegenden Papste widerstehen; er mußte ungehorsam werden, er hat den Beweis geliefert, daß das „religiöse Schweigen trotz gegentheiligler Ueberzeugung“ ein unsittliches sei; er hat aber auch gezeigt, daß man in „Glaubenssachen“ nicht verpflichtet sei, einem Papste sich zu fügen, der bloß an einen Metropolitens schreiben; er hat gezeigt, daß man in „Glaubenssachen“ dem Bischofe, dem Metropolitens und selbst dem Papste so lange widerstehen dürfe, bis der Papst „ex cathedra“ spreche. — Man kann also immerhin von dem „mindergut informirten“ Papste an den „besser informirten“, und selbst von dem „gut informirten“ bis zum „ex cathedra“ redenden Papste appelliren, ohne aufzuhören, katholisch rechthältig zu sein! — Wenn man alle diese Folgerungen praktisch auseinandersetzt,

so ist der Fall mit Sophronius ein sehr instructiver, instructiver für die Begriffserklärung des Dogmas, als der mit Honorius. — Wenn ich nicht ganz irre, so darf man nach der praktischen Sachlage es nicht unentschieden lassen, ob der (ex cathedra redende?) Papst Leo II. jenen Ausspruch des VI. Concils über Honorius blos „erklärt“ oder „corrigirt“ habe: Msgr. Dechamps läßt es unentschieden: er hätte es entschieden für eine „Correktur“ halten sollen!

Wenn ich mir nun erlaube, den Galilei-Fall hereinzubringen, so geschieht es, weil dieser Fall gar sehr hieher gehört! Denn ich rede von praktischen Consequenzen, durch welche der Umfang der vaticanischen Constitution näher fixirt werden muß.

Bei Gelegenheit der Besprechung eines anonym erschienenen englischen Wertes sagt Herr Dr. Neusch, daß der Verfasser jene Consequenzen sehr gründlich, scharfsinnig und klar aus dem Urtheile über Galilei gezogen habe, und verwerthet diese Consequenzen zur Stärkung des wissenschaftlichen Widerwillens gegen das Dogma von der Unfehlbarkeit des „ex cathedra redenden“ Papstes.

Ich kann, wie oben bemerkt, in allen s. g. „Todesstößen“ nur „Nichtstöße“ erblicken, und bitte den Leser, die folgenden Zeilen sehr ernsthaft zu erwägen, und mich nicht des Uebermuthes zu zeihen, wenn ich erträumte Herrlichkeiten einer Schule, gerade durch die die vat. Const. ihrem Untergange zustrümt, in sehr bescheidene Grenzen zurückbränge.

Was ich nun jetzt mit Anführungszeichen bringe, gehört dem „Theologischen Literaturblatte“ und dem Leser; was ich nach den Pausen (—) schreibe, gehört mir und weiter dem Leser.

Das Ergebniß seiner Untersuchung faßt der Verfasser in folgende Sätze zusammen:

„1. Rom d. h. eine im Auftrage des Papstes handelnde päpstliche „Congregation kann eine naturwissenschaftlich falsche und theologisch irrige „Entscheidung erlassen.“ —

Ja wohl! Daher übersteigt kein Ausspruch einer derlei Congregation den Rang eines Präjudiz, und ich bin im Gewissen nicht verpflichtet, still zu schweigen! Es kann eben niemals ein Ausspruch einer derlei Congregation eine „Kathederrede“ genannt werden! Der Beweis dafür ist Galilei.

„2. Wenn der Kirche kundgethan wird, daß der Papst einem Katholiken befohlen hat, eine Meinung als unhaltbar gänzlich aufzugeben, so „folgt daraus nicht, daß diese Meinung nicht wahr und richtig sein könne.“ —

Dieser Satz ist sehr interessant! Erstlich ist er unwidersprechlich wahr, denn Galilei ist der Beweis dafür; und zweitens veranlaßt er zu folgenden Fragen: Wie wird denn eine dergleichen Papstrede, die unmöglich eine Kathederrede sein kann, der ganzen Kirche kund? Ich dünkte, von nun an durch die Zeitungen? Ich dünkte, daß sich dann eine derlei Rede in die „Congregatio indicis“ schließlich ablagert? Ich dünkte, daß eine solche

Rede, und mit ihr der Ausspruch des „index“ höchstens als Präjudiz aufgefaßt werden könne? Ich dachte, daß unser „Katholik“ immerhin mit aller Freiheit eines Christenmenschen denken, reden und schreiben dürfe, gerade wie früher, und zwar gerade so lange bis der Papst selbst ausdrücklich die Irthümer dieses Menschen der ganzen Kirche kund thut; die bloße Approbation des „index“ also, wenn auch ausdrücklich mit aller apostolischen Auktorität ausgesprochen, hat noch immer nicht den Rang einer „Kathederede“! Gott hat also den Skandal mit Galilei zugelassen, damit wir uns zurechttrichten; denn wahrhaftig! wenn der Papst an die ganze Kirche geschrieben hätte: „Es ist die überlieferte Lehre und ich befehle zu glauben, daß es die überlieferte Heillehre sei, die Erde stehe stille zc., und wer es nicht glaubt, der ist der Seligkeit verlustig“ — wahrlich! dann wäre es durchaus unmöglich, daß Kopernik und Galilei Recht hätten. Es reduciret sich darum das Ansehen des „ex indice“ sprechenden Papstes auf ein bloßes Präjudiz.

„3. Der Papst kann einen Katholiken auffordern, einem Urtheile „rückhaltslos zuzustimmen, welches dogmatisch irrig ist“. — Sehr wahr! der Beweis dafür ist Galilei; aber auch sehr falsch! denn das könnte nur der „ex cathedra redende“ Papst verlangen, und Galilei hatte keinen solchen vor sich. — Ich muß es hiemit sehr tabeln, daß der Anonymus in der Phrase „der Papst kann“ die Dinge verwechselt hat, und sophistisch geworden ist. — Daß aber hier die erst noch zu lösende Frage, wann denn Fr. Galilei einen solchen Papst vor sich gehabt hätte, sich in den Vordergrund drängt, ist erstlich, und daß Galilei wenn der „Kathederausfall“ nicht bestimmt vorlag, nicht einmal zum Schweigen verpflichtet war, dafür bürgt der Fall mit Sophronius!

„4. Der Papst kann einer päpstlichen Congregation befehlen, etwas „als Bestandtheil der Lehre der h. kath. und apost. röm. Kirche zu promulgiren, was naturwissenschaftlich falsch und dogmatisch irrig ist.“ —

Sehr wahr! Der Beweis dafür ist der Galilei-Fall mit seinen Apper- tinenzien; nur würde daraus folgen, daß eben der Papst niemals als „ex cathedra sprechend“ zu denken ist, wenn er zur „Congregatio indicis“ spricht, es wäre denn früher bewiesen, daß er „ex cathedra“ zu ihr gesprochen habe; es kann somit ein Ausspruch der „Congregatio indicis“ als solcher niemals als ein päpstlicher „Kathederauspruch“ betrachtet werden.

„5. Die richtige Auslegung der von Christus dem Petrus gegebenen Verheißung gestattet uns, zu sagen: der Papst kann durch einen amtlichen Act seine Brüder, die Cardinäle, in einem die Glaubenssachen berührenden Irthume bestärken und seine päpstliche Auktorität dazu anwenden, der Kirche eine falsche Meinung betreffs der hl. Schrift vorzutragen.“ —

Das ist nicht wahr! sondern nur das ist wahr, daß die vatic. Constitution uns verbietet, amtliche Reden des Papstes an die Cardinäle für „Kathedereden“ zu halten, so lange nicht bewiesen ist, sie seien bloße Wiederholungen einer früheren „Kathederede“. Mit der Feststellung der That- sache, daß „ja der Papst zu den Cardinälen über einen dogmatischen Punkt

gesprochen habe“ ist die Thatsache, daß er „ex cathedra“ gesprochen, noch lange nicht festgestellt! Der Beweis dafür ist Galilei.

„6. Es gereicht nicht immer zum Heile der Kirche, daß die Katholiken „wie Rom denken, selbst da, wo es sich um dogmatische Fragen handelt. (S. 55).“ —

Unwidersprechlich wahr! Der Beweis dafür ist Galilei und — mit Verlaub! — Sophronius. Aber — mit Verlaub! — nach meiner ganzen vorigen Entwicklung muß der schließliche Versöhnungssatz so lauten: „Es gereicht immer zum Heile der Kirche, wenn die Katholiken so denken, wie ein ökumenisches Concil denkt! es gereicht ihr also immer zum Heile, und muß ihr zum Heile gereichen, wenn sie die Lehrautorität des „ex cathedra“ redenden Papstes als eine unfehlbare annimmt! was aber „Rom“ in dogmatischen Fragen sonst denkt, hat nur den Rang eines Präjubi.“ Wenn es aber jetzt nicht einleuchten sollte, daß die Frage, wann denn der Papst unwidersprechlich „ex cathedra“ rede, eine praktisch äußerst schwierig zu lösende sei; wenn es nicht einleuchten sollte, daß sich Msgr. Dechamps die Begriffsbestimmung viel zu leicht gemacht habe; wenn es nicht einleuchten sollte, daß sich das Ansehen der „Congregatio indicis“ auf den Rang einer bloß wissenschaftlichen Auktorität zurückführen lasse; wenn es noch nicht einleuchten sollte, daß mit der richtigen Erklärung der vatic. Constitution der gläubig gelehrten Bewegung in der Kirche ein großes Terrain zurückerobert wird: so will ich meine Feder zerstampfen! Ist es denn nicht unwidersprechlich wahr, daß dies „neue Dogma“, gehalten an — und praktisch fixirt durch den Sophronius- und — Galilei-Fall die gläubige Forschung und „Spekulation“ katholischer Gelehrten freier gemacht hat als sie bisher war? Ist es nicht unwidersprechlich wahr, daß das, was man die „dogmatische Kurie“ nennen kann, durch den Ausspruch des hl. Geistes zu einem fehlbaren menschlich wissenschaftlichen Areopag geworden ist? — Ich fordere nun hiemit, mit meinem Rechte, die Canonisten und Dogmatiker auf, den Begriff einer „Kathederverde“ positiv und praktisch zu fixiren! Ich fordere aber auch die „katholischen“ Gegner des Dogmas auf, dem hl. Geiste, der uns frei macht, die Ehre zu geben, und mit der Unterwerfung unter das Dogma sowohl zur katholischen Einheit zurückzukehren, als auch den unfruchtbaren Kampf gegen das Dogma in einen weit erspriechlicheren gegen die „dogmatifrende Curie“ zu verwandeln.

Auf zwei Dinge muß ich noch aufmerksam machen. Im Staatsleben gibt es häufig für den Christen einen bloß passiven Gehorsam; so war es auch in dogmatischen Fragen bis zu unserer Constitution in der Kirche: es gibt seitdem keinen solchen Gehorsam mehr in der Kirche! — Mit dem Galilei-Falle aber stehen wir mitten in dem Drängen der Gegenwart.

Galilei hatte einen sehr anständigen Hausarrest, es war aber doch ein Arrest: Niemand aber braucht fernerhin in „Arrestsachen“ auch nur im geringsten sich um die Aussprüche eines rein menschlichen wissenschaftlichen Areopags in Glaubenssachen, wie es die „Congregatio indicis“ durch die vatic. Constitution geworden ist, zu kümmern; folgerichtig verflüchtigt sich auch die „Inquisition“ und

ihre Strafen in eitel Dunst und Nebel, und kann, selbst in einem repräsentirten römischen Staate, jedem Urtheile wegen „dogmatischen Irrlehren“ bis zum Erlasse eines Urtheiles „ex cathedra“ widersprochen werden!

Wenn es mir nur auch halbwegs gelungen sein sollte, einen Glaubensstreit für Katholiken in einen rein wissenschaftlichen Streit über das Verhältniß der „dogmatischen Curie“ zu päpstlichen „Kathedereben“ verwandelt zu haben, so will ich mich dessen sehr freuen.

Dr. A. Stára,
Pfarrer in Kl. Tajar.



IV.

Drei mittelalterliche Pilgerschriften.

III.

Philippi descriptio Terrae Sanctae.

Herausgegeben und erläutert von P. Wilhelm A. Neumann, S. O. Cist.
Professor der Theologie im Stifte Heiligenkreuz.

(Schluß.)

(Philippi textus ad fidem quatuor codicum msptorum).

Cap. IX.

De peregrinationibus Tyberiadis et¹⁾ locorum adiacencium.

Quartodecimo miliario²⁾ a Nazareth est Tiberias civitas, que antiquitus Cinareth nuncupabatur, sed Herodes Tetrarcha ad honorem Tiberij Cesaris Tiberiadem appellavit. quam Iesus in juven-

¹⁾ T om: et loc. adiac.

²⁾ Diese Entfernung gibt Joh. Wirzb. auf X, Fretellus, Innom. VI und Anonymus de Vogüé's auf XII. — Dieses IX. Cap. besteht aus 3 Bruchstücken aus dem alten Compendium: a) Der Beschreibung von Tiberias; b) dem Bruchstücke „dividit“ bis „sub montibus Gelboe“, und c) vom Jordan. Bei Fretellus, Anonymus de Vogüé's und Innom. VI. ist die umgekehrte Ordnung. Zu bemerken ist, daß der Satz von Gergesa bei Philippus, aber auch schon bei Fretellus von seinem Platze weggerückt ist; er kommt erst vor im Schlusse des Fretellus, welcher wie eine Nachlese aller in der Beschreibung ausgelassener Sätze erscheint, und wird dort Regressa genannt (Cod. Vienn. 609). Theod. Dosterr. Viertelj. f. kathol. Theol. XI.

tute sua frequentare solebat. Hec civitas supra mare Galilee¹⁾ seu stagnum Genesareth sita est. ibi sunt balnea aquam calidissimam perpetuo emanancia. Supra istud mare²⁾ Dominus sicco pede ambulavit, ubi Petro ad eum ire volenti et mergi dubitanti ait: „Modice fidei, quare dubitasti?“ ubi etiam alia vice discipulis periclitantibus mare tranquillum reddidit. In sinistro capite³⁾ maris in concavo montis est Genezareth, locus generans auram, que adhuc ab illic habitantibus sentitur. Hec⁴⁾ regio (est) Galilea genuinum, in tribu tamen Zabulon et Neptalim. In superioribus partibus huius⁵⁾ Galilee viginti civitates fuere, quas rex Salomon dedit Hiram, regi Tyri, amico suo.

Secundo miliario a Cynereth est Magdalum⁶⁾ oppidum, a quo est b. Maria Magdalena.

In Tyberide⁷⁾ accidit excellens miraculum non pretermittendum: quod, cum puer Iesus cum quodam Iudeo permaneret, iratus idem Iudeus contra eum arripiens facem ardentem post Iesum pro-

ricus schiebt p. 100 die Beschreibung des Jordan (aus dem Compendium) mit-
ten in die Beschreibung der Umgebungen vom See Genesareth. — N: Tyberia.
T: Thiberias. — V: Gynareth. T: Emareth. V: nuncupata est. T: dicebatur.
— V: Tybris Cesaris. — V: nuncupabis Tyberiadem appellavit.

¹⁾ V om: sita. T om: est. — T: ibi prope. et om: perpetuo. V: emanantis.

²⁾ V: Supra illud. T: Super illo mari. — V: ubi Petrus. T: Petroque dubitanti et mergenti dixit. et om: ubi. — V: reddidit.

³⁾ T: In alia parte maris sinistra in confinio montis et Gen. lacus. — T: ut adhuc.

⁴⁾ T: Hec autem. in fine addit: existit.

⁵⁾ T om: huius. N: Tirij. T: Hiram regi Cyro.

⁶⁾ N: Magdali. T: Magdalum castrum et opidum opidum Marie Magd. a quo est nuncupata. L. von Nazareth.

⁷⁾ Hier beginnt wieder der Meßler Coder: In Tyb. accipit precellens mir. quod cum. — T: notabile mir. puero Iesu ibi existenti. — N: permanerat. — T: Quidam Iudeus facem ardentem proiciens post Iesum sed . . — M, N, V: muro infix. T: miro modo infix. Odoricus: sed fax infix. terre. — M: immensam. — T om: que. T: usque nunc. producens. — N: produxit. — M: que arbor ligua sira zasar nom. N et V: ligua sua volg. — T: et dr. lingua Syra et volg. Zaror. — Za'rur Spagebornbaum: Robinjen's Palästina I, 179.

iecit volens eum percutere, sed eadem fax miro modo infixā in arborem crevit immensissimam, que usque in hodiernum diem flores producit et fructus, que arbor lingua Syra (et) vulgariter Zaror nominatur.

Quarto mil. a Tiberiade versus meridium est Dothaym ¹⁾, ubi fratres Ioseph Hismaëlitis vendiderunt. Quarto eciam mil. a Tyberiadē est Bethulia ²⁾ civitas, ex qua fuit Iudith, que Holofernem peremit. Mare Galilee finitur ³⁾ inter Bethsaidam et Capharnaum. A Bethsaida ⁴⁾ fuerunt oriundi Petrus et Andreas, Iacobus Alpei et Philippus. Quarto mil. a Bethsayda est Corozaim, ⁵⁾ in qua nutritur Antichristus, seductor orbis. De hijs duabus civitatibus ⁶⁾ ait Dominus: „Ve tibi Bethsaida, ve tibi Corozaim!“ Quinto mil. a Corozaim est Cedar ⁷⁾ civitas, de qua dicitur in Psalmo: „Habitavi cum habitantibus Cedar“ etc. Capharnaum ⁸⁾ civitas in dextro capite maris sita est, civitas Centurionis: in hac civitate multa signa fecit Iesus. Secundo mil. a Capharnaum est descensus montis ⁹⁾ in quo Dominus fecit sermonem ad turbas et instruxit Apostolos

1) Dieser Satz steht im T hinter dem nachfolgenden Satz. T: Item quarto mil. . . . Dotaym . . . ubi fratres filij Iacob vend. Ios. Hismaeliticis. — M: Yoseph eum. — N: Hismaeliticis.

2) M et T om: eciam. — T: Bethula.

3) Dieser Satz fehlt in N und V. — T: Mare Gal. est Bethsaidem. — L: „derspringt.“ —

4) T hat eine andere Wortfolge.

5) T om: seductor orbis. — N et V: seductor noster. — Die Lage von Corozaim wird wohl kaum im Kerakch, auch nicht in Tellhum gesucht werden dürfen, sondern in dem von Seetzen auf der Ostseite des Sees aufgefundenen Churafin. — Sepp, Pilgerbuch II, 196. — Schon Eusebius = Hieronymus, auch Joh. Witzb. 505 erwähnen obige Legende.

6) T: Dnus ait Mathei: Ve.

7) „Quinto mil.“ schreibe ich nach M und T mit allen vom Compendium abhängigen Schriftstellern (einzige Ausnahme: Joh. Witzb., welcher VI. hat). N et V: quarto. — M läßt den ganzen folgenden Satz weg und liest: civitas Cedar centhurionis ubi multa signa fecit Iesus.

8) T: Sed Cap. et om: sita. — T: fecit Dominus.

9) T: descensio montis. M: descensus Domini, ibique fecit D. . . . discipulos suos. cet. om. T: predicavit Dnus. ad turbas. Mt. V. ibi sub monte leprosum curavit.

suos docens eos, ubi et leprosum curavit. Miliario ¹⁾ ab illo descensu est locus, ubi pavit Dominus quinque milia hominum de quinque panibus et duobus piscibus, unde locus ille mensa vocatur i. e. locus refectionis. Cui subiacet ²⁾ ille locus in quo Christus post resurrectionem suam discipulis apparuit comedens cum eis partem piscis assi et favum mellis.

Dividit ³⁾ Iordanis Galileam et Ydumeam et terram Bosron que est Ydumee secunda metropolis.

Septimo mil. a monte Tabor est Iezrahel ⁴⁾ civitas que et Zaraim dicitur in qua Iezabel impiissima regina fuit que abstulit vineam Naboth. Iuxta Iezrahel est campus Macedon ⁵⁾ in quo Ochozias rex a rege Samarie subactus occubuit. Miliare unum ⁶⁾ a Iezrahel sunt montes Gelboë ubi Saul et Ionathas filius eius occubuerunt. Secundo mil. a Gelboë est Citopolis ⁷⁾ civitas Galilee

¹⁾ T: uno mil. tamen ab . . . M: Ibique per unum miliare. — N: ex quinque pan. T: et ex hoc ille locus voc. mensa. — M, N et V: nominatur. N: perfectionis (Tobler, Theodericus p. 226).

²⁾ T: iste locus ubi Christus . . . manifestavit manducans.

³⁾ T: Dividit autem. M: Kosyam. T: Bozen. M: quia est Yd. secunda nicampolis. — Der Satz steht bei Gretellus an der richtigen Stelle. (cfr. Anonymus 421, Joh. Wirzb. 505, Theodericus 100).

⁴⁾ M: Secundo mil., septimo a monte Tabor est Yomel civ. que Zaraim dr. ex qua. — Die Entfernung gibt Anonymus auf V mil. an, die anderen Schriftsteller kommen auf die Zahl „sieben“ durch folgende Angaben: Secundo mil. a Tabor Naym civitas . . . Quinto mil. a Naym Iezrahel civ. — Dieses Zaraim nennt Joh. Wirzb.: minor Gallina, Theodericus: ad cursum Gallinarum (p. 97, cfr. p. 225). — Geninum hieß maior Gallina (J. Wirzb. 488). T: Gezrahel . . . Zazarim . . . Gezabel . . . erat. — V: que est Zaram in qua. et om: Naboth.

⁵⁾ Der Satz fehlt in T. M: Iezarahel . . . Maceda . . . Ozias. — V: Zamarie.

⁶⁾ N et V om: mil. unum. T: Vno miliari. — N: Ionathas filijque. M: occubuit.

⁷⁾ T: . . . Gelboe civitas metropolis Galilee que Bethsajn dicitur. — M: Tyropolis que et Bethussan dicebatur. V: Besan. — M: ad cuius. — T: suspensa fuerunt. — Das Stück angefangen von „Septimo“ ist von Philippus vom rechten Plage weg (vermittelnd die Schilderung Galiläa's und Samaria's) hieher geschoben worden: bevor er erzählt, daß der Jordan am Fuße der Berge Gelboa aus dem See fließe (conficitur), erklärt er die Lage der Berge.

metropolis que et Bethsan dicitur, supra cuius muros suspensa sunt corpora Saul et Ionathe.

Sub montibus¹⁾ Gelboë Iordanis conficitur a quo loco usque ad mare mortuum vallis illustris vocatur per quam labitur Iordanis cuius aqua mare mortuum ingreditur et tamen non commiscetur: dicitur enim in isto mari, quod lignum submergitur et ferrum natat.

Ad radicem montis Libanon est Paneas²⁾ civitas sita i. e. Belynas que et Cesarea Philippi dicitur, ubi Dominus claves regni celorum sancto Petro repromisit. Ibi prope ad radicem³⁾ montis Libani repperiuntur duo fontes scil. Yor et Dan qui intrantes mare Galilee sub montibus Gelboë Iordanem conficiunt, sicut supra dictum est.

Ultra mare Galilee⁴⁾ ex opposito Tiberiadis est Gergesa oppidum, ubi Iesus curavit hominem obsessum a legione demonum, eos in porcos intrare precipiens, qui et eodem lacu submersi sunt.

Cap. X.

De peregrinationibus Damasci et confinibus eius.⁵⁾

Arabia⁶⁾ et Ydumea iunguntur in confinibus Bozdron. Ydumea⁷⁾ est terra Damasci. Ydumea⁸⁾ tamen est sub Syria. Caput

¹⁾ N, T, V: mare moncium. — T: quem Iord. illabatur. — N et V: ingrediuntur et tamen non commiscetur. — M: aquam... fertur inquam quod in isto mari ferrum natat et lignum subm. — Diese Schlußbemerkung fehlt im T. — N et V om: quod. — L fürgt hier so sehr, daß nach seinem Text das todt Meer ganz nahe dem Gebirge Gelboa läge.

²⁾ Auch dieser Satz, der bei Gret. u. A. den Eingang zur Beschreibung des Jordans bildet, ist von seinem Platze verückt worden. — T: Panea. — M: Pantas civitas ibi enim Dominus permisit certa rete pe (sic!) Ibi que ad rad. — T: sita que eciam Ces... ubi Dominus Petro claves dedit.

³⁾ M: cernuntur. T: oriuntur. — T: Dan, intrantes vel influentes... qui sic Iordanem inundant.

⁴⁾ M: Gorsana... Iohannes (sic!) — T om: hominem. — M om: obsessum. N: eos precepit. V: eis prec. — M om: lacu. N et V: eadem lacu. — T hat den ganzen Beisatz „eos precipiens“ u. s. w. nicht.

⁵⁾ Die Ordnung in diesem Cap. stimmt ziemlich zu Theod. Cap. XLIX, sq. Hier hat T seine Beschreibung Arabiens angefügt (siehe oben Cap. VIII).

⁶⁾ M: Rabia.

⁷⁾ Der Satz fehlt im M.

⁸⁾ T: Ydumea sub Syria. M: Ydumea cum sub Sirijs. — N: sub Sara. V: sub Zara.

Syrie¹⁾ Damascus est reverenda metropolis. Damascus²⁾ construxit Eliezer servus Abrahe. Quidam dicunt³⁾ quod sit constructa a quodam qui vocabatur Damascus in agro illo in quo Cayn fratrem suum Abel occidit. Damascus⁴⁾ inhabitavit Edom qui Seir et Edom dictus est. Seir: i. e. pilosus, et Edom: i. e. rubeus, unde ab Edom tota illa terra dicitur Idumea. Est eciam⁵⁾ quedam pars illius terre Hus ex qua fuit b. Iob, que et Sueda dicitur, a qua dictus est Baladach Suithes.

In Idumee finibus secundo mil. a Iordane est fluvius Iaboeh⁶⁾ quo transvadato cum Iacob de Mesopotamia rediret luctatus est cum Angelo.

In Idumea est mons Seyr, sub⁷⁾ quo est Damascus. Quarto mil.⁸⁾ a Damasco est locus ille, in quo Christus Saulo apparuit

¹⁾ T om: caput Syrie. M: est caput Sirie D. veneranda metr. — Der Satz lautet bei Thetmar (p. 13): Est autem Damascus in Idumea, sed est metropolis Syrie. — Man beachte bei Joh. Witzb. p. 503, wie er die einseitigen Sätze dreier Stücke aus dem Compendio unmittelbar aneinanderreißt: Arabia iungitur . . .

²⁾ T: Damascus construxit filius Abrahe vel servus quidam dicta a quodem nomine Damascho eo anno quo Cayn Abel occidit. — M: Elyzer. — V: Elyzee, servus Abymel. — N: Helisee, servus Abymel. — M: Abrahe filius. — Anonymus: Eliezer, dispensatoris Abrahe filius.

³⁾ M: quod constructor sit qui vocatur Damascus in illo anno. — N et V: in anno illo. — M: Cayn Accarone fratrem suum occ.

⁴⁾ T om: Dam. inh. — M: Dam. inh. Esau. — T: Esau qui Seyr dicitur. — M: Zeyr et Ydron. Seyr quia p. Ydron quia iudeus, unde ab Ydron tota. — T: Seyr idem quod. —

⁵⁾ M: Est eciam quedam p. terre illius. N addit: terra. M: que in Swetha. — V et N: que Sueda. — T: Baladach Swethes. M: Balda Swithes. N om: Swithes. — Cfr. Theodericus p. 229. — L: ein tal flatt: ein Thsil.

⁶⁾ T: Zadoch. — Der einzige Anonymus 421 gibt die Entfernung an: 3 mil. — Was mit der Entfernung des Jabbot vom Jordan, dem er zufließt, gemeint sei, weiß ich nicht; wahrscheinlich die Entfernung des Jordans von dem Straßenübergang über den Jabbot (Cfr. Robinson physisch. Geografie des heil. Landes, Leipzig 1865, p. 175). — M: quo translato. — T: quo tr. luctatus est Iacob cum ang. cum red. Mezopotamiam. — N: Mosoponeam. — M: locutus est angelo.

⁷⁾ T: in quo est Damascus. Siehe Laurent's Note 157 zu Thetmar (p. 13). Der Fehler ist schon im Compendio. Genaueres hat Burch. a monte Sion (ed. Laur. p. 42).

⁸⁾ M: quarto loco mil. . . . est locus ubi. — T: Q. mil. a Damascho est locus in quo Christus Saulo dixit: Quid me pers. etc. — Nur Phil. und

dicens: „Saul, Saul, quid me persequeris?“ etc. In Damasco ¹⁾ baptizavit Saulum Ananias.

Decimo mil. a Damasco est Sardana ²⁾ civitas in qua est ycona reverendissima gloriose Virg. Marie que de Ierusalem asportata fuit. in substanciam carneam tota illa ymago benedicta ita conversa est, quod die nocteque sacrum oleum non cessat emanare. de quo oleo omnes peregrinantes illuc venientes in modicis vitreis ampullis asportant. In qua civitate nullus Sarracenus vivere potest, quum infra annum moriatur. Item quicumque ex Sarracenis fuerint ex liquore olei illius peruncti confestim moriuntur.

Ad radicem Libani ³⁾ versus orientem (oriuntur) Abbana et

der Anonym. zählen hier IV. mil., die übrigen Alle nur II. Zur Zeit des Anonymus bestand noch die Paulskirche mit dem griechischen Erzbischofe in Damascus, Thetmar sah schon eine Moschee (maumeria), p. 11.

¹⁾ Der Satz fehlt in T. — M hat eine andere Wortfolge. — L hat diesen Satz weiter unten nachgeholt.

²⁾ Decimo hat M und T. — N hat Septimo. — Dieselbe Legende wie Thetmar p. 14 sq. bietet der Codex 519 (fol. 126 b bis 127 b) der Wiener Hofbibliothek, nur mit einem etwas veränderten Schlusse. Zur Vervollständigung sehe man: Burch. Argentin. im Serapeum 1858. p. 153. — Wiener Handschr. 362. fol. 36 und Cod. 480. fol. 66 b. Bei Vogüé les églises 450 heißt der Ort Nostre dame de Sardenaï. — T: Zbardana. — Der Text von M ist so fehlerhaft, daß ich ihn ganz hersetzen muß: Decimo mil. a Dam. est Sard. civ. in qua ycona illa reverentissima famulatrix glor. Virginis nata fuit, que de Ier. portata fuit in subst. carn. tota illa ymago ita conversa est, ut die nocteque ec. . . vac (unleserlich) . . . oleum non cessat emanare, de quo oleo omnes fere peregrinantes in modicis vitris undique portant. Quod vobis prestare dignetur Dominus omnipotens. Amen. Und hiermit schließt der Pflitipus-Text des Cod. M. — N et V: noctuque. V om: modicis. — T: Sicana ymago de Ierus. asportata in subst. carnis tota ym. illa conv. que die nocteque n. c. em. ol. de quo peregr. in modica quantitate reportantes in quacunque civitate reponunt ibi nullus vivus persistit ultra annum iudeus. Si Sarracenus ex hoc ungitur, statim moritur. Diese Legende hat zuerst Burch. Argentin., das Compendium kennt sie noch nicht. — Schärer (Geographia tom. II. parte IV. p. 6) führt folgende Marien-Wallfahrtsorte in Syrien auf: Bethlehem, Cäsarea, Damascus, Jerusalem (de Spasmo und Apparitionskapelle), Nachmas, Nazareth, Dahi, Sardenais (gewiß dasselbe, was er aus Baronius ad aum. 870 unter Damascus anführt. Baronius aber schöpft aus Arnold von Lübed. — Math. Paris histor. Angl. ad annum 870).

³⁾ Bon jetzt an folgen lauter Stücke aus dem Comp. — N et V om: oriuntur. — T: Duo fl. Damascus, scil. Abana. — V: Abana.

Pharphar fluvij Damasci. Montes ¹⁾ Libani et planiciem Archadós inter fluit Abbana mari magno se copulans in finibus illis in quibus b. Eustachius uxore privatus et filijs desolatus abscessit. Pharphar ²⁾ vero per Syriam tendit in Antiochiam labens secus muros eius. Decimo miliario ab Antiochia in portu Soldini, portu videlicet S. Symeonis, mediterraneo mari se commendat.

In Antiochia resedit b. Petrus septem annis ³⁾ pontificali decoratus infula. In Antiochia ⁴⁾ preciosa virgo Margareta est sub Olybrio prefecto passa.

Ydumeam et Pheniciam ⁵⁾ dividit Lybanus. Phenicia ⁶⁾ est provincia in qua est Sur i. e. Tyros Phenicie nobilissima metropolis que Christum perambulanti maritimam illam recipere noluit, que divina testante scriptura tot martyres Deo reddidit, quod eius solius sciencia numerum colligit. Tyrus Origenem ⁷⁾ tumulatum celat. Ante Tyrum lapis ⁸⁾ est ille marmoreus non modicus, super quem Iesus

¹⁾ N et V: Montis. — T: transfluentes montes L. et pl. Arch. — N et V: planicies Arch. in terram fluit. T: Tunc Abana mari magno copulante in quorum finibus Eustach. cum uxore et filijs privatus dolorosus abscessit. — Das Compendium Iteti: transfluens.

²⁾ N et V: Carphar. T: ad Antiochiam. — Decimo mil. nach V, T, Gret., Theodericus, Joh Wirzb., Anonym. und Innom. VI. — N: Septimo wie oben Note 13. — N et V: portus Soldini. T: in portu Soldym. Theod.: in portum Solim, siehe dazu die Note auf S. 234. — T: i. e. Simeonis cet. om. — L las wahrscheinlich pora statt porta.

³⁾ V: Antyoehia. T: episcopus decoratus. cet. om.

⁴⁾ V: In Antyoehyam. T: Ibiqne beata Virgo Margaretha passa est. — Andere nennen sie Barbara: Wilbrand, Innom. VI.

⁵⁾ Abana.

⁶⁾ N et V: Phenici. — T: Thirus . . . maritima illa . . . N: voluit. T om: divina. T: dicitur quod tot reddidit mres. N: reddit. T: quorum numerum solius Dei. — Mar. San. p. 245: ibi enim coronatorum martyrum multitudo, Diocletiani tempore. soli Deo nota est.

⁷⁾ Der Satz fehlt in T. — N et V: originem.

⁸⁾ T: Thirum est lapis . . . T om: n. mod. V: nunc mod. — T: super quam Dnus stetit quando locutus est ad turbas et mulier quedam Martilla, Marthe ancilla, de qua dicitur Luce, que extollens vocem de turba dixit: Beatus . . . — Die oben erwähnte mittelhochdeutsche Uebersetzung des Burghardus, welche ich besitze, gibt denselben Namen: Vor dem tore daz da geit ten dem mittentage der selben tyrischen stat ztweier bogenschusse sanc so stet man

stans predicabat cum mulier quedam de turba extulit vocem dicens: „Beatus venter, qui te portavit“ etc.

Octavo mil. a Tiro¹⁾ versus aquilonem supra mare est Sarphen, que et Sarepta Sydoniorum dicitur, in qua quondam Elyas propheta habitavit, ubi filium vidue suscitavit, quem dicunt Iozam prophetam fuisse. Sexto mil.²⁾ a Sarphen est Sydon civitas egregia extra cuius muros Dominus sanavit filiam mulieris a demonio vexatam, quando dixit mater puelle ad Iesum: „Domine, nam et catelli edunt“ etc. De hac civitate fuit Dido regina que Karthaginem condidit in Affrica. Sextodecimo miliario a Sydona³⁾ est Beritus opulentissima civitas ubi quedam ycona Salvatoris nostri non multum post passionem suam fuit ridiculose ad ignominiam ipsius crucifixæ que sanguinem produxit et aquam, unde predicti crucifixores viso miraculo cum multis alijs vero crucifixo crediderunt. Quicumque ex stilla ycone peruncti a quacunque infirmitate sani reddebantur. Hec ycona⁴⁾ postea Romam translata perhibetur.

Ad radicem Lybani secundo mil.⁵⁾ a Tyro est puteus aquarum vivencium. fons vero hortorum est sexto mil. a civitate Tripoli ad radicem Lybani versus occidentem. Est enim Tripolis Syrie nobilissima civitas multis delicijs⁶⁾ affluens supra mare sita.

die stat. do unser Herr Jesus Christus predigte von do die vrouwe Martilla Martin mait unde dem volke uf stunt unde sprach zu im: Selic sie der lip der dich getragen hat un die bruste di du fugest.

¹⁾ T om: supra mare. V om: a Tiro. T: que eciam. T: ubi et filium. — L: pharphar. —

²⁾ T: Sarphen . . . egressia . . . Dnus. filiam m. Chan. a dem. liberavit. Der Weisag quando n. s. m. fehlt in T. — V: cuius moros.

³⁾ T zieht „in Affrica“ zu diesem Satz. — V: Beritum. N: Servitus. — T: quedam yc. Christi dla. (?) ridiculose a Iud. denuo passa n. m. p. pass. Dom. que s. prod. et aq. Sed viso mir. cruc. cum m. alijs cred. quique ex stilla peruncti ab omni peste curabantur. cet. om. — V: produxit in aquam. — „vero crucifixo“ corrigire ich für: „qui vero cruc.“ — V: qui crucifixo. — N: ex illo ycone. V: ex illa ycone. — Ich corrigire nach dem Compendio. — V: reddebant.

⁴⁾ Dieser Satz fehlt in T. — V: perhibebant. N: perhibent. — Zu Theodericus' Zeit muß dieses Bild noch in Beirut gewesen sein (p. 110). Im Compendium fehlt diese Angabe.

⁵⁾ T: . . . a Thiro . . . hortorum sexto . . . Tripolitana . . . V: Tripolim.

⁶⁾ V: divicijs . . . super . . .

Vicesimo quarto ¹⁾ miliario a Tripoli est Anteradus civitas que vulgariter Tortosa vocatur. in hac civitate est capella quedam parvula in medio maioris ecclesie Anteradensis sita que ab Apostolis Petro et Iohanne fabricata esse perhibetur ad honorem b. Virg. Marie que usque hodie in magna veneracione habetur. ibi multa perhibentur beneficia per intercessionem ipsius Virginis gloriose Marie.

Et de peregrinacionibus Ierusalem et totius Sancte Terre que vidi et eciam scire potui hec dicta sufficiunt: quas (ego) Philippus ad honorem Dei omnipotentis ²⁾ et ad utilitatem peregrinorum breviter memorie commendavi.

(Codex T): Et sic est finis locorum et peregrinacionum Ierusalem ac totius Sancte Terre. que ego Philippus de civitate Dei ³⁾ vidi et quantum (per) efficaciam graciaram in hijs locis indagare potui, Domino auxiliante quantoque brevius potui, memorie commendavi.

¹⁾ T: viges. q. m. . . Antheradus. V: Antriandum. — T: ubi est cap. parvula. — V: Anterandes. T: Antheradensis. N: que Apostolis. T om: esse. — N: ubi multa. T: ubi et multa patrantur beneficia per patrocina ipsius matris Iesu Christi Marie Virginisque gloriose. — L schließt ganz objectiv: und also hat der pilgreim rays ein ende.

²⁾ V om: omnipotentis. — N: breviter memoriter. V: breviter et memoriter: Ich corrigire nach T: memorie. N: commendavi. Amen dicant oī et laudent Deum. Amen.

³⁾ Nach der Marginalnote des Cod. T wäre Philippus de civitate Dei der Eigennamen unseres Autors? Wenn das nicht doch nur eine Hypothese des Abschreibers wäre!

V.

Die Feier des Osterfestes nach der alten Römisch-ungarischen Liturgie.

Aus den Quellen dargestellt

von Joseph Dankó,

Canonius Theologus der Graner Metropolitankirche.

II.

Die sogenannte „Elevatio Christi de sepulchro“ oder unsere Auferstehungsfeier.

Am Abende des heil. Charstages wird in vielen Kirchen des öst- und westlichen Europas in feierlicher Weise die sogenannte Auferstehung gehalten, um diese freudigste aller heilsgeschichtlichen Thatsachen den Gläubigen dramatisch vorzuführen und sie zum innigen Danke für die durch Christi Auferstehung vollendete Erlösung zu stimmen. Diese besondere Feierlichkeit, von welcher das Missale und Breviarium romanum schweigt, hängt mit der am heil. Charstages vorzunehmenden Grablegungszeremonie auf das engste zusammen. Sie ist weder neu, noch wird sie in derselben Art überall verrichtet, und ist auch der griechischen Kirche nicht fremd geblieben.¹⁾ In Ungarn ist sie allgemein und reicht bis in

¹⁾ Der berühmte griechische Bibliograph und Theolog, Leo Allatius, schreibt in seiner Untersuchung de Dominicis et hebdomadibus Graecorum n. 22. über diese Feierlichkeit in der unirten griechischen Kirche folgendes: „Absolutis precibus matutinis summa omnium alacritate, post dictum evangelium sacerdos in foribus bematis stat, sacerdotalibus vestibus amictus, et manibus in pectore evangeliorum librum clausum tenens, in cuius parte quae respicit populum crux Domini argentea, vel ex alia materia affecta est. Tum canitur troparium: *χριστὸς ἀνέστη ἐκ νεκρῶν θανάτω, θάνατον πατήσας, καὶ τοῖς ἐν τοῖς μνήμασι ζῶν χαρισάμενος*. Repetiturque donec ceremonia finiat. Interea primus dignitate accedens, post venerationem et oscula s. imaginum, imaginem quae in evangelio est deosculatur. Tum ambabus manibus sacerdotem amplectens, eius humeros deosculatur dicens: *χριστὸς ἀνέστη, et*

das höchste Alter der uns noch erhaltenen liturgischen Urkunden. Schon das verehrungswürdige Sacramentarium Bolduense liefert eine zusammenhängende Beschreibung des Vorganges: „Ad matutinum dicatur Domine labia mea. Postea invitorium Alleluia. Venite exultemus. A. Ego sum qui sum. Ps. Beatus vir. Decantantes vero tercium responsorium cum crucibus et cereis et thuribulis et timiamatis omnes simul perueniant ad sepulchrum, dyacones autem duo angelico habitu ibidem sedentes, istum imponant versiculum: Quem quaeritis in sepulchro o Christicolae? Illi autem qui thuribula cum timiama: Jhesum Nazarenum. Item diaconus: Non est hic, surrexit. Et iterum uenite et uidete locum Illi autem tollentes linteamina reuertantur ad chorum cantando: Surrexit dominus de sepulchro. Tunc incipiat presbyter Te Deum laudamus. Sequitur rursus: Surrexit Dominus vere. Post haec Deus in adiutorium meum, et sequantur matutinales laudes. Finitis laudibus cum antiphonis et psalmis, neque capitulum, neque hymnus dicatur, sed tantum *B.* dicatur Haec dies, *W.* Confitemini domino, alleluia, Pascha nostrum. Sequitur versus surrexit vere et illuxit populo suo. De Evangelio antiph. ad ps. et valde mane una sabbatorium Ps. Benedictus. Post haec Oracio: Deus qui hodierna clic per Unigenitum. Postea canatur Benedicamus domino. Dein fiat sermo a sacerdote ad populum. Postea detur pax populisa sacerdote.“ Wenn wir den vorausgeschickten Text richtig verstanden haben, so ward

ipse vicissim in faciem a sacerdote osculum accipiens, respondente: Ἀλλήως ἀνέστη. Et sic coram sacerdote sistitur. Et procedens alius post sacerdotis oscula alium stantem amplectitur, et mutuo amplexu alter alteri oscula impingit, verba eadem enuntians, et penes primum manet. Sic advenit tertius, quartus, donec omnes, qui in ecclesia sunt, eadem peragant, osculo dato omnibus, acceptoque ab omnibus. Quo finito a sacerdote populus maxima laetitia dimittitur.“ Zu lesen S. 1450. im Anhange der Eölnner Ausgabe 1648 seines classischen Werkes de Eccl. occid. atque orient. perpet. consens. Auch im Abendlande grüßen sich die Gläubigen beim ersten Eintritte in die Kirche am Ostermontage mit dem Grusse: Resurrexit Dominus. Cf. Marteno, de ant. Eccl. disc. in div. cel. offic. c. 26, d. p. 477.

diese Auferstehungsfeier am frühen Morgen des großen Ostersonntages abgehalten. Martene gibt in seiner quellenmäßigen Zusammenstellung der am Ostertage üblichen Gebräuche aus vielen handschriftlichen Ritualbüchern der Kirche in Frankreich Anordnungen über das bei der Auferstehungszeremonie einzuhaltende Verfahren, welche ganz mit unseren übereinstimmen ¹⁾; da wir jedoch schon wiederholt bemerkten, daß wir uns mit der Darstellung unserer heimischen Gebräuche bescheiden, so müssen wir dieselben um so mehr übergehen, da wir den uns gestatteten Raum und die uns larg zugemessene Zeit zur Beschreibung eines weit auch über die Grenzen unseres Vaterlandes interessanten Kunstdenkmals, eines aus der guten Zeit der Gothik stammenden heiligen Grabes verwenden wollen.

Das gothische heilige Grab in der Münsterkirche zu St. Benedict an der Gran.

Zu den schönsten Ueberresten mittelalterlicher Bildnerei, die wir in Ungarn noch aus den Stürmen trauriger Jahrhunderte herübergerettet haben, gehört unstreitig das gothische heilige Grab in der am rechten Ufer der Gran liegenden Münsterkirche zu St. Benedict, in der Barser Gespanschaft ²⁾. Dieses höchst merkwürdige Kunstwerk aus Holz mit reicher Vergoldung, polychromirt, verdient in liturgischer Beziehung nicht weniger wie in artistischer Richtung

¹⁾ Martene schreibt an der oben angeführten Stelle Nr. IX, Seite 479: Hic ritus Corporis Christi cum solemnī pompa hac die in processione deferendi non uni fuit Laudunensi ecclesiae singularis, sed multis etiam aliis communis, ut Suessionensi et Remensi, apud quam tam in cathedrali B. Mariae, quam in monachorum S. Remigii basilica adhuc hodie viget. Viget etiam nunc in ecclesia Aurelianensi et apud Armoricos in Retonensi monasterio. Dann beschreibet er nach dem Ordinarium Narbonnense Nr. XI. die solemnis ad Domini sepulchrum processio, in illius memoriam, quam tres Mariae emptis aromatibus Christi corpus inuncturae peregerunt. Sind wir anders gut unterrichtet, so ist diese sinnvolle Ceremonie in ganz Frankreich außer Gebrauch gekommen und außer Ungarn nur mehr noch in Oesterreich und Deutschland üblich.

²⁾ Der von König Geza I. im J. 1075 für die Benedictinermönche gestiftete Münster kam theils durch Kauf theils durch königliche Donation an das Graner Erzbischofscapitel. Ferdinand I. hieß 1538. Dom. Jubilare Christoph v. Turri, den dormaligen unrechtmäßigen Besitzer, die Abtei dem Graner Erzbischof, Paul von Bárda, für das oben benannte Erzbischofscapitel übergeben. Doch scheint es
Oesterr. Viertelj. f. kath. Theol. IX.

eine eingehende Beschreibung um so mehr, da es selbst hier zu Lande fast ganz unbekannt war ¹⁾ und sich überhaupt ähnliche Schreine in Holz in ganz Europa verhältnißmäßig nur äußerst wenige vorfinden. ²⁾ Ehe wir an die Darstellung der Einzelheiten übergehen, bemerken wir noch, daß der heilige Grabstein der ehemaligen Münsterkirche zu St. Benedict an der Gran ganz und gar geeignet ist, uns Aufschluß zu geben, in welcher Weise das tief sinnige Mittelalter seine heiligen Gräber construiert und geziert hat. Auch belehrt uns dieses noch jetzt im Gebrauche stehende heilige Grab Christi, wie ein solches auch heutzutage würdig und dem symbolischen Ritus der h. Charfreitagsliturgie entsprechend ausgestattet werden müßte. ³⁾

Unser höchst interessantes Schnitzwerk ist offenbar eine freie Nachbildung der heiligen Grabescapelle zu Jerusalem. Es hat die Form eines länglichen Vierecks und erhebt sich auf einem Gerüste, das durch vier an den Ecken angebrachte Rollen an jeden beliebigen Ort hin bewegt werden kann. Hierauf erhebt sich ein durchbrochener Aufsatz mit Baldachinen, zwischen denen Fensterstellungen, einst mit farbigem Glas, angebracht sind in Form einer Capelle, die ein hohes Dach deckt. An der Stirnseite, wo die offene Eingangstür sich befindet, ist ein Thürmchen, 2' 10" in der Höhe, als Abschluß; in der Mitte des unten 5' 2½" langen, 2' 5" hohen Daches, an dem man eine sehr zarte Krambekrönung findet, steigen an den beiden Langseiten zwei stylgemäße kleinere Thürmchen empor. Das Dach selbst, welches reich vergoldet ist, zeigt einen fein angelegten gravirten Grund, wodurch die Fläche auf das schönste abgetheilt er-

schwer gegangen zu sein, dieselbe den Laienhänden zu entwenden, weil im Jahre 1542. Ferdinand I. ein neues peremptorisches Edict erlassen mußte: „ut tandem illas litteras, ac litteralia instrumenta, clenodia, indumenta aliasque res . . . restitutas.“ S. Az esztergomi főkáptalan fekvő birtokaira vonatk. okmányok tára. Pest, 1871. S. 52. 6.

¹⁾ Dieses heilige Grab blieb auch dem fleißigen Herausgeber der D. Fuzhoffer'schen Monasteriologia, Pest. 1858. I., 219, unbekannt.

²⁾ H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 4. Aufl., Leipzig 1868, I., 252, und G. Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl., Landsküt 1870, S. 266, gehen ziemlich flüchtig über diesen wichtigen Gegenstand hinweg.

³⁾ Vorschläge und Entwürfe zur Errichtung von heiligen Gräbern gab der „Kirchenschnud“ 1862, 5. Heft, S. 67, die aber an mehrfachen Unzulänglichkeiten leiden.

scheint. Der Unterbau, oder, wie es die alte handschriftliche Note bei der Restauration eines ähnlichen ehemals im Dome zu St. Martin in Preßburg befindlichen heiligen Grabes nennt, das Gestell¹⁾ hat ohne die rund herum gehenden Stufen 2' 4" Höhe, ist 1° 9½" lang und 2' 6" breit, mit den Stufen aber 2' 6" hoch. Dasselbe ist an den Langseiten in drei gleiche Felder abgetheilt, deren Füllung mit den reliefartigen Bildern der schlafenden Wächter ausgestattet sind.²⁾ Die Stirnseite hat an der Deffnung die Darstellung des zur Vorhölle herabgestiegenen Heilandes; die entgegengesetzte unter der Thornische die drei heiligen Frauen sammt dem Engel am Grabe, alle in reichem Farbenschmuck. Der Oberbau ist 3' 6½" hoch, 5' 9" lang und 2' 5" breit.³⁾ Wie schon die beiliegende Aufnahme zeigt, hat der Künstler die größte Sorgfalt auf die kunstvolle Ausstattung des Oberbaues verwendet, und diesen mit Spitzbogen, Consolen, Nischen, Säulen auf das reichste geschmückt. Aus dem Unterbau der beiden Langseiten des Schreines steigen, wie die Seitenansicht zeigt, zierliche Nischen empor, unter durchbrochenen Ziergiebeln stehen die aus Holz geschnittenen Figuren der Apostel, gegenwärtig zehn an der Zahl. Alle die Bildsäulen sind auf das reichste bemalt und vergoldet. Die plastische Ruhe des Ganzen wird durch diese Ausschmückung auch nicht im geringsten gestört, vielmehr stehen uns dadurch die Apostelbilder in leuchtender Herrlichkeit gegenüber, und bilden eine würdige Vollendung des zum Tempel aufersehenen Grabdenkmals, von welchem schon Isaias vorher sagte 11, 10: „An diesem Tage wird die Wurzel Jesse zum Panier für die Völker stehen; die Nationen werden zu ihm beten und sein Grab wird herrlich sein.“ In der Mitte des innern Raumes dieses reich ausgestatteten Kenotaphiums liegt unser süßer Heiland, ebenfalls aus Holz geschnitten und bemalt, mit auf Regeln eingehängten beweglichen Händen und zum Herausnehmen eingerichtet. Noch heute besteht die Sitte, nach der Missa

¹⁾ „Item, heißt es am phinstag nach sant Emereichstag (5. Nov. 1450) tenemur dem Meiser hans czimmermann von Kolln 4 Reichlathn, die man genommen hat zum Gestuell umb das Grab zu sant Mert, darin man die Kerczn stift per 25 den.“

²⁾ Ueber das Polychromiren der Statuen handelt trefflich A. Reichenperger in seinen verm. Schriften über chr. Kunst, Leipzig, 1856, S. 34 ff. V. a. E. Magnus, die Polychromie. Bonn. 1872, S. 12 ff.

³⁾ Wir verdanken die genaue Angabe der Maße dem eifrigen Herrn Can. Dechant und Pfarrer von St. Benedict, S. Valentovich.

praesanctificatorum diese Statue des vom Kreuz herabgenommenen Heilandes vom Hochaltare in das in der Mitte der Kirche errichtete heilige Grab zu tragen; ehemals scheint man in dramatischer Weise die Grablegung Christi vorgenommen und die Figur des Herrn wirklich vom Kreuze herabgenommen zu haben.¹⁾ In dem auf der Stirnseite ober dem Eingang aufgesetzten Thürmchen war ehemals entweder die Statue des von Todten auferstandenen Heilandes, oder es diente zur Exposition des Allerheiligsten in pixide.²⁾ Daß in Ungarn das hochwürdigste Sacrament nicht im Ostensorium, sondern in einem Kelche im heiligen Grabe ausgesetzt wurde, beweist außer andern nicht wenigen Zeugnissen ein 1528 in der Octave des heiligen Frohnleichnamstages aufgenommenes Inventar der Graner Metropolitankirche, wo ein heute noch vorhandener prachtvoller Kelch,³⁾ so aufgeführt erscheint: „Calix argenteus inauratus et smaltatus, magnus ac pretiosus, cum veris floribus circumquaque fabrefactus, in diem Parascheven pro sepultura dominici sacramenti.“ Wie alt dieses heilige Grab sei, ist ungewiß, alle Mühe nach Auffindung irgend einer Zeitbe-

¹⁾ In der am 23. September 1779. von Cardinal Joseph Graf von Batthyán, Primas von Ungarn und Erzbischof von Gran, vorgenommenen Visitation der Pfarrkirche zu St. Benedict lesen wir II., 15, 1043: „Magno die Veneris praecedentibus vexillis, subsequentibus viris in ordine deferitur statua patientis Christi Domini subsequentibus feminis atque in ordine proceditur ad calvariam, ubi peracta concione eodem ordine cum cantu omnes revertuntur ad Ecclesiam conventualem.“ Es scheint demnach aus dem heiligen Grabe der Münsterkirche der liegende Christus entnommen und auf den Calvarienberge getragen worden zu sein. Ueber einen ähnlichen Gebrauch der Metropolitankirche zu St. Stefan in Wien berichtete die „Wiener Kirchenzeitung“ am 1. April 1871 N. 13. — J. Kutschker bezieht sich: Die heil. Gebräuche, welche in der katholischen Kirche vom Sonntage Septuagesimae bis Ostern beobachtet werden. Wien, 1843, II., 315, auf eine Entscheidung der S. C. Episc. vom 29. März 1596, wornach: Si consuetudo deferretur processionaliter s. s. Sacramentum feria VI. Parasceves in feretro nigris velleribus contexto, non potest absque gravi incommodo extirpari, est toleranda.“

²⁾ Nach Marzohl, Liturgia sacra, IV. 2, 469. wird noch heute im Chorstifte Beromünster in der Schweiz unter Gesang von dem Priester dem Volke der leere Kelch, dann das Schweißtüch Christi und zuletzt das Ciborium mit einer consecrirten Messhostie gezeigt und dabei gesungen: „Christus ist erstanden.“

³⁾ Er gehörte einst, wie die Inschrift zeigt, einem Canoniker des Ofner Collegiatcapitels: Calicem istum fecit fieri benedictus de Zuh nobilis tr(an)silvanus. P(er)ipm P(aulo?) bud(ensis) eccle co donatus.

stimmung war vergebens. Es bedarf einer dringenden Restauration in allen seinen Theilen, und wir freuen uns, mittheilen zu können, daß dasselbe durch die Munificenz Seiner fürstlichen Gnaden des hochwürdigsten Herrn Primas Dr. J. Simor, in dessen Eigenthum es, durch Antrag des Graner Domcapitels als Patron, übergegangen ist, zur Erhöhung der Feier des bitteren Leidens und Sterbens, kunstgerecht unter Anleitung des Primatial-Architekten Joseph Ritter von Lippert¹⁾ hergestellt, in die Graner Basilika übertragen, dienen wird; wodurch einem längst gehegten Wunsche Aller, die dieses Kunstwerk in seinem durch die Zeit und Vernachlässigung abgeblähten und verdorbenen Zustande sahen, auf das vollkommenste entsprochen wird.

Ritus der Auferstehungsfeierlichkeit vor der Anordnung C. Pázmány's.

Nach dem Vorhergesagten können wir mit Fug und Recht annehmen, daß seit dem zwölften Jahrhundert die Auferstehungsfeier in den Kirchen Ungarns ununterbrochen begangen wurde. Vernehmen wir, was das mehrerwähnte Obsequiale mss., welches dem Alter nach in die Zeit der Erbauung der Münsterkirche zu St. Benedict fallen mag, hierüber enthält. Auffallend ist das der Auferstehung vorgesezte, schön gemalte Miniaturbild des s. g. h. Grabes.

¹⁾ J. v. Lippert's Verständniß der Gothik und praktischer Tact befähigt ihn ganz besonders auch in verwahrlosten Kunstwerken die Spuren der ehemaligen Schönheit zu entdecken und entsprechend wieder herzustellen. Daher hat er nicht nur die bischöfliche und die h. Ladislaus-Kapelle zu Raab, die Deutschordenskirche in Wien, das Sanctuarium der Preßburger Krönungskirche sehr glücklich restaurirt, sondern auch eine große Anzahl kirchlicher Kunstwerke neu in den reinsten Formen geschaffen. — E. Henszlmann berichtet über dieses heilige Grab in der Oesterreichischen Revue, Wien, 1866, IX., 138 ff. und meint, es sei „im reichsten, jedoch noch immer maßvollen Spitzbogenstyl des XV. Jahrhunderts“. Wir würden die engen Grenzen dieser Anmerkung zu sehr erweitern müssen, wollten wir hier die vielen artistischen Einzelheiten, die an diesem heil. Grabgerüst sich darbieten, besuchten. Wir beschränken uns deswegen darauf, zu bemerken, daß nach den neuesten eingehenden Untersuchungen des fürstlichen Primatial-Architekten v. Lippert unverkennbar in dem Glieder- und Laubwert Zeichen und Spuren wahrgenommen werden, durch die das heilige Grab seine Stelle in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts erhält.

Es stellt eine gothische Capelle mit sieben Fenstern vor, der Officiant kniet mit gefalteten Händen vor demselben, umgeben von sieben Ministranten, die brennende Lichter in den Händen tragen. Zunächst wird: „in sacra nocte pasce post pulsum“ der 3. Psalm *Domine quid multiplicati sunt* gesungen; dann *Kyrie el. Christe el. Kyrie el. P. N.* der Vers: *In resurrectione tua Christe alleluia*, mit dem Gebete: *Deus qui pro nobis filium tuum crucis patibulum subire voluisti etc.* Hierauf: *incipit prelatus gloria tibi trinitas, equalis una deitas et ante omnia saecula et nunc et in perpetuum. Laudem dicite Deo nostro omnes sancti eius, et qui timetis Deum pusilli cum magnis, quoniam regnavit dominus deus noster omnipotens. Gaudeamus et exultemus et demus gloriam deo.* Ewowe. Nachdem der 116. Psalm: *Laudate Dominum omnes gentes* nebst dem Versikel *In resurrectione* und der Oratio *Praesta quae sumus omnipotens deus, ut qui festa paschalia peregrimus etc.* abgesungen wurde, thurificet et aspergat. *Et accipientes corpus domini de sepulchro vadunt ad chorum cantantes cum rex gloriae. His peractis incipiunt matutinum.*¹⁾ *Tunc canunt psalmos et responsoria. Et tunc procedentes visitent sepulchrum. Quibus peractis sacerdos incipit: Christus Dominus resurrexit, alleluia. Deo gratias gaudeamus, alleluia. Tunc incipit Te Deum laudamus. Sedoch* mit Allem dem, was wir aus dem *Sacramentarium Bolduense* nicht minder wie aus dem *Obsequiale* mitgetheilt haben, ist die

¹⁾ Das 1484. wahrscheinlich zu Venedig gedruckte „*brevarium iuxta ritum et consuetudinem sacrae ecclesiae Strigoniensis*“ ordnet die heiligen Tageszeiten für den Ostersonntag, wie sie im römischen Brevier geordnet sind, und erwähnt nicht die Auferstehungsfeier. Dagegen finden wir in dem zu Augsburg bei Gerhard Ratdolt 1496. erschienenen „*psalterium iuxta usum almae ecclesiae Ratisponensis*“ nach dem Responsorium der III. Lect. folgendes interessante Rubrum p. 180, b. „*Et fit processio cum toto choro ad sepulchrum, quo finito duo presbyteri stantes ante sepulchrum extendentes umbrale (Du Cange s. h. v. VI, 864. velum) loco sudarii et cantantes alta voce totam antiphonam: surrexit dominus de sepulchro. Sequitur Te Deum laudamus, quo finito sine medio subiungitur antiphona ad laudes: Angelus autem domini etc.*“

Auferstehung des Herrn eigentlich nur dramatisch dargestellt.¹⁾ Eigentlich mit dem Allerheiligsten und zwar in pixide wird diese Andacht ergreifend im Ordinarius Strigoniensis vom Jahre 1505. vorgeschrieben. Am frühen Morgen des hochheiligen Ostersonntages wird das Matutinum gefungen wie heute: „Item quousque ultima omelia finitur, disponuntur ad processionem duo vexilla duae lucernae magnae. Choratores cappis induti, unus accolitus, duae ampullae cum aqua et vino; incensarii duo, unus diaconus, unus subdiaconus, ut in tabula signati. Et postquam incipitur responsorium in organo, statim egrediuntur de sacristia coram domino episcopo ante aram sanctae crucis.²⁾ Et descendunt ad sepulchrum ubi mensa est disposita. V. R. canitur per choratores stantes facie ad sepulchrum, dorso ad aram beatae virginis.³⁾ Repetitio per chorum. Finito responsorio dicit episcopus ante mensam antiphonam: Surrexit dominus de sepulchro, alleluia, alleluia. Chorus: Qui pro nobis. Tunc episcopus recipit ad manum pixidem cum reverentia,

¹⁾ Wir haben zwar alle überflüssigen und zwecklosen Citate im Interesse der Leser zu vermeiden gesucht, mußten jedoch durch Verweisungen auf die Originalien eine fortgesetzte Controlle über unsere Darstellung ermöglichen; und so möge uns gestattet sein, der Verwandtschaft wegen, den im Rätiner Dome üblichen Ritus der Auferstehungsfeier aus dem diurnale secundum verum ordinem maioris ecclesie Coloniensis, Parisiis impressum per magistrum Johannem Philippi alemanum a. D. 1508 anzuführen: „Cantato inmatutino resp. Dum transisset sabbatum, tunc post Gloria Patri et eius repetitionem, sequitur visitatio sepulchri, hac die tantum et hoc modo. Mulieres vel loco mulierum Pastor cum suo capellano sive vicario una cum campanario et aliis procedentes ad sepulchrum et submissa voce cantant resp. Dum transisset usque ad v. Deinde ante sepulchrum cantant eadem mulieres, sive alii loco mulierum: Quis revolvat, Angeli in sepulchro respondent: Quem quaeritis. Respondent mulieres: Jesum N. Angeli: Non est hic. Idem angeli debent hic aperire sepulchrum cantando: Venite et videte. Tunc angeli ostendentes sudarium et cantent Surrexit. Respondet chorus: Qui pro nobis. Sequitur immediate solemniter Te deum laudamus.

²⁾ Unbestimmt wo? wahrscheinlich an der Südseite. Die noch heute bestehende Altaria s. Crucis ist jüngeren Ursprunges; sie wurde 1690. aus dem Nachlasse des Erzbischofs von Kasocja, Johann Gubasóczy, errichtet.

³⁾ An der nördlichen Seite der einß richtig geöffneten alten Graner Domkirche.

incipit introitum *Resurrexi*, chorus totus finit absque versu stans ad latus altare (?) beatae virginis. Tunc interim episcopus veniens ad altare beatae virginis disponensque ibi corporale, et recipit corpus domini cum patena supposita. Dicit ter canendo, vertit se ad populum: Pax vobis ego sum, alleluia; et quasi semper benedictiones ponendo cum corpore et revertitur semper ad aliud latus, et semper altius et altius incipiens. Hoc finito statim in organo incipitur *Te Deum laudamus*. Et clerus intrat chorum versificans.“ Wir sehen hieraus, daß nach der „*Rubrica seu consuetudo almae Ecclesiae Strigoniensis Metropolitanae*“, wie solche verzeichnet gefunden wird: in dem wiederholt citirten *Ordinarius seu Ordo Divinus*, welcher 1505. unter dem Primas und Cardinal tit. s. Martini in Montibus, Thomas vom Batács, erschienen ist, das Allerheiligste Sacrament im Kelche der in sehnsuchtsvoller Erwartung harrenden Christenschaar gezeigt wurde; so war es auch in der Agramer Kathedrale gehalten. Das Cantuale dieser Kirche hat diesbezüglich folgende Anordnung: „*Conveniente Noctis hora, qua Resurrectio Domini recoli ac institui consuivit, Archidiaconum finito ultimo responsorio in matutino, Dalmatica col. al. indutum ex sacrario sub baldachino incedentem sacramque hostiam in capsida*¹⁾ *signatam, velo ex collo dependente cooperta ad altare deferentem, praecedunt: crucigeri, ceroferarii cum facibus, duo item pueri vociferati v. Surrexit; demum ipse Archidiaconus, quem subsequitur d. Custos cum clavicula. Replicat chorus eundem versum. Interim Pontifex exceptam ex capsida s. Hostiam ac supra patenam collocatam thurificat, et dextera tenens s. Hostiam ter intonet: „Pax vobis etc.“ voce in tono magis crescente alternatim magis ac magis ad populum se vertendo. Choro prosequente: Nolite timere et. Deinultimo data benedictione, et choro *Te Deum laudamus* resonante, pontifex thurificata ac in calice debite collocata s. Hostia abluat manus ante altare flexis genibus.*²⁾ Wir sind in der Darstellung dieser eigen-

¹⁾ „*Capsis pro capsula vel forte pro capis. Arca.*“ Du Cange II, 156.

²⁾ Es läßt sich die Ähnlichkeit des Graner und Agramer Ritus nicht verkennen. Auch die unter dem Bischofe von Diakovár, G. Patasich, 1706. ab-

thümlich erhebenden Feier darum etwas ausführlicher, weil wir wahrgenommen haben, daß dieselbe in den neueren und neuesten Bearbeitungen der kirchlichen liturgischen Handlungen und Einrichtungen sehr knapp und aus ganz späten Quellen beschrieben wird.¹⁾

Uebergang zur Aussetzung und Procession mit dem Allerheiligsten.

Wie alt der Gebrauch sei, das Allerheiligste Sacrament am sogenannten heil. Grab auszusetzen und dasselbe nach vorhergegangenem Segen damit processionsweise auf den Hauptaltar zurückzutragen, lernen wir ganz bestimmt aus dem von N. Telegdi²⁾ als Administrator des Graner Erzbisthums, in seiner eigenen Hauspresse zu Tirnau gedruckten, 1580 herausgegebenen *Ordinarium Officii divini secundum consuetudinem Metropolitanae Ecclesiae Strigoniensis*. Noch wird hierin nicht die sichtbare Aussetzung des hochwürdigsten Gutes in der Monstranz verfügt, sondern bloß geboten: es sei am Ende der Missa praesanctificationum nach der Vesper des Charfreitages eine consecrirte Hostie auf die Patene eines leeren Kelches zu legen, inleinwand zu hüllen und in das Grab zu verschließen. Am Feste aber

gehaltene Synode befaß: ac ut servetur etiam uniformitas, sanctam Eucharistiam iuxta ritum Ecclesiae Metropolitanae [Strigoniensis], die Veneris sancto et non die Jovis spulchro inferant. Péterffy, S. Conc. Hung. II, 411.

¹⁾ A. J. Winterim fand in seinem siebenzehn Bände umfassenden Werke „Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche“ (Mainz 1838, V. 1, 237 ff.) dafür gar keinen Platz. F. X. Schmid, *Liturgik der christkatholischen Religion*, Passau, 1835, III. 522, handelt die ganze Sache in einer Note ab und bezieht sich auf die *Rituale's* des XVIII. Jahrhunderts. Auch Marzohl und Schneller, *Liturgia sacra*, Lucern, 1841, IV. 2, 465, geht flüchtig darüber hinweg. Lonovics, *népszertű egyházi Archaeologia*, Pest, 1865, I. 217, hält sich an die Neueren und beschäftigt sich mehr homiletisch damit. Ebenso Kutschler, a. a. O. S. 430 ff.

²⁾ Nicolaus Telegdi, † 22. April 1586, war eigentlich seit 1579 erwählter Bischof von Fünfkirchen, konnte aber wegen der Türken seinen Sitz nicht einnehmen; er war Großprobst am Graner Erzbischofscapitel und regierte in der traurigen Sedisvacanz die Erzbischofese. Er war ein vortrefflicher Kanzelredner; wir haben dieser seiner Eigenschaft bereits anderswo Erwähnung gethan. V. Joannes Sylvester Pannonius. Wien, 1871, S. 124 ff.

der glorreichen Auferstehung unsers Herrn: *Priusquam pulsetur ad Matutinum, clausis ianuis templi, Succustos aperit sepulchrum et apertum relinquit. Corpus Domini, quod in sepulchro positum fuit, reponit in monstrantiam. Quam in mensa altaris decenter vestita ante ostium sepulchri supra corporale collocat cum duabus candelis in candelabris ardentibus.* Diese bestimmte Vorschrift, das Allerheiligste aus dem Reich in die Monstranz vor Oeffnen der Thüren und vor der Versammlung des Volkes vorzunehmen, wird mit dem geschichtlichen Umstande ¹⁾ motivirt, daß Christus früher auferstanden sei, als die heiligen Frauen und die Apostel zum Besuche des Grabes hinausgingen. Darauf sei die Mette zu singen, beim Lesen der Lektionen ²⁾ kleidet sich die Assistentz an, beim letzten Responsorium, das mit der Orgel begleitet wird, hat sich die Procession unter Vortragung der Fahnen zu ordnen, man geht mit dem Officianten am Schlusse zum heiligen Grabe. ³⁾ Der Officiant geht um dasselbe herum, und bleibt vor dem Tische, auf welchem das Allerheiligste in der Monstranz gestellt ist, stehen, incensirt und stimmt ohne Vers das *Resurrexi* an. Während der Chor den Vers singt, trägt er das hochwürdigste Gut zum Kreuzaltar. „*Et postquam introitus fuerit finitus duo pueri veniunt ad ostium sepulchri. Quorum unus cantat: Quem quaeris mulier, alleluia. Alter vero respondet, Jesum Nazarenum, alleluia. Rursus primus: Surrexit: non est hic, alleluia.*“ Nach dieser biblischen Darstellung der Auferstehungsgeschichte ergreift der Officiant das hochwürdigste Gut ⁴⁾

¹⁾ „Sicut enim certum est, Christum antequam mulieres et discipuli ad sepulchrum venirent resurrexisse, ita convenit hanc ceremoniam peragi, priusquam populus ad templum conveniat.“

²⁾ „Dum autem lectiones cantantur induuntur in sacrario diaconus et Subdiaconus pro hoc Festo in tabula notati, vestibus albis suo ordini convenientibus. Disponuntur duo ad ferendum thus et turribulum, idem duo alii ad portanda vexilla.“

³⁾ „Descendit Officians cum praedictis et aliis ministris processionaliter ad sepulchrum et illud semel circumit, statque ante mensam in qua monstrantia est posita.“

⁴⁾ „Deinde accipiens in manus monstrantiam officians, ibidem apud altare s. Crucis, vertit se ad populum incipitque antiphonam. Pax vobis ego sum, alleluia; quam chorus prosequitur. Et hoc fit ter, voce sem-

und stimmt gegen das Volk gefehrt die Antiphon an: *Pax vobis ego sum, alleluia*, und der Chor setzt dieselbe sich mitfreuend fort. Dies wird dreimal in stets steigendem Tone gesungen. Darauf folgte das *Te Deum laudamus*, die Proceßion stieg in den hohen Chor, wo das Sacrament in der Monstranz bis zum Ende der Laudes ausgefetzt blieb. Nachdem die Laudes gesungen waren, nahm der Officiant das Allerheiligste abermals in seine Hände und intonirte den Gesang *Christus resurrexit*, welchen der Chor fortsetzte; zum Schlusse soll die h. Hostie aus der Monstranz herausgenommen und im Ciborium aufbewahrt werden. ¹⁾ Sonderbar geschieht in allen diesen Verfügungen der Segnung mit dem Allerheiligsten gar keine Erwähnung, und fehlt dieser Ritus ganz in dem auf Befehl Telegdi's herausgegebenen *Agendarius*. ²⁾

Endgiltige Feststellung der Auferstehungsfeier in Ungarn durch Cardinal Pázmány.

Wie Peter Cardinal Pázmány selbst im Mittelpunkt der kirchlichen Reformbestrebungen seines Zeitalters steht, dasselbe übertragend; so stehen auch die von ihm mittelbar oder unmittelbar verfaßten theologischen Publicationen, inmitten einer ziemlich reichen Literatur, welche nicht ohne sein Zuthun das siebenzehnte Jahrhundert im katholischen Ungarn hervorgebracht hat. Wir heben,

per altius elevata. Quibus peractis, cantatur Te Deum laudamus ac revertitur processio ad chorum, et monstrantia collocatur super corporale, et ibi stat usque ad finem laudum.“

¹⁾ „Complectis laudicus resumit in manus monstrantiam officians et versa facie ad populum incipit caneret chorus prosequitur: *Christus surrexit. Reponitque in ciborium monstrantiam*“? Hier scheint ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen zu sein, und ist statt *monstrantiam* gewiß *hostiam* zu lesen.

²⁾ Es liegen uns die beiden Ausgaben vom Jahre 1583. und 1596. vor. Der volle Titel lautet: „*Agendarius. Liber continens ritus et caeremonias, quibus in administrandis sacramenti, benedictionibus et aliis quibusdam ecclesiasticis functionibus parochi et alii curati in Dioecesi et provincia Strigoniensi utuntur. Quibus additae sunt lingua vernacula piae et catholicae aliquot adhortationes ad eos qui utuntur Sacramentis, et qui eorum administrationi intersunt. Tirnaviae, Anno Domini 1583.* Die Vorrede ist vom 3. August des gleichen Jahres datirt.

nnsrem vorgefetzten Ziele entfprechend, das von ihm 1625. herausgegebene: „Rituale Strigoniense“¹⁾ hervor, welches feine Amtsnachfolger G. Lippay und G. Szelephény²⁾ unverändert 1656. und 1682. auflegen ließen. In der an die der Graner Metropolitanfirche unterworfenen Bifchöfe, Aebte, Präpöfte, Erzdechanten, Domherren, Pfarrer, Curaten und Rectoren gerichteten Vorrede fagt der Cardinal er habe das alte Rituale Strigoniense³⁾ genau wiederholt, jedoch: „in administratione Sacramentorum Rituali Romano accomodatum“. Vos igitur, fchließt er fein vom 26. Juli 1625. datirtes Vorwort, Fratres dilectissimi, paterne in Domino hortamur, atque etiam in virtute sanctae obedientiae mandamus, ut isto recens excuso Agendorum libro in administratione sacramentorum utamini.“ Anlangend die übrigen Cerimonien, die nach Ort und Zeit in verschiedenen Kirchen verschieden abgehalten wurden, macht G. Pázmány die Einfchränkung: „In reliquis etiam ritibus, quantum loci ac temporis commoditas patietur omnia et singula ex huius Ritualis praescripto peragentes, Metropolitanae huic Ecclesiae tanquam matri vos conformare studeatis.“ Auf diese Ausgabe beruft sich als verbindend die

1) Der vollständige Titel lautet: Rituale Strigoniense seu formula agendorum in administratione Sacramentorum ac ceteris Ecclesiae publicis functionibus jussu et auctoritate Petri Pázmány Archiepiscopi Strigoniensis nunc recenter editum. Posonii in aula Archiepiscopali 1625. IV. 327 S. Die Graner Dombibliothek besitzt leider nur die von Lippay und Szelephény veranftalteten Abdrücke. Die Originalausgabe aber hat die Bibliothek des Nationalmuseums. S. Catalogi Bibliothecae Hungariae Széchényiano regnicolaris Supplement. II. Sopronii 1807, p. 427.

2) Die beiden Abdrücke sind sogar mit der Seitenzahl (298) vollinhaltlich gleichlautend; beiden sind die Decrete der von G. Forgách 1611. in Tyrnau abgehaltenen Provinzialfynode beigegeben.

3) Es wird hier das bereits oben erwähnte und mit dem Namen „Agendarius“ bezeichnete Rituale verstanden; obwohl schon 1525. auf Kosten des Ofner Buchhändlers M. Prischwitz bei P. Liechtenstein zu Venedig ein „Obsequiale seu baptismale secundum chorom alme ecclesie Strigoniensis“ erschien, darin auch ein ordo in s. sabbato S. 62 ff. enthalten ist, der aber von der Auferstehungsfeier ganz schweigt.

1629. in Tyrnau celebrirte Diöcesansynode.¹⁾ In der Reihe der processiones ordinariae, d. i. der jährlich wiederkehrenden festgesetzten kirchlichen Umgänge, steht am ersten Plage: Ordo in sacratissima nocte Resurrectionis Christi servandus. Es ist dies dieselbe Ordnung der Auferstehungsfeierlichkeit, wie solche in allen Kirchen Ungarns auch noch heute allenthalben stattfindet.²⁾ Sie besteht darin: Nocte, hora consueta, ter pulsatur maiori campana, et ubi clerus ac populus convenerit, eatur processionaliter ad sepulchrum praecedentibus cereis, vexillis ac thuribulo. Cum ad sepulchrum perventum fuerit omnes in genua procumbant. Et officians incipiat: Exsurge. Et prosequitur chorus: quare obdormis Domine? Exsurge et ne repellas in finem. Quare faciem tuam avertis; oblivisceris tribulationem nostram; adhaesit in terra venter noster. Exsurge domine adiuva nos et libera nos. Diese Antiphone ist wörtlich aus Psalm 43. V. 23—26 entnommen, und vorzüglich darum gewählt worden, um die Sehnsucht der Kirche nach dem Wiedersehen des Erlösers auszusprechen. Sie fordert den scheinbar im Grabe ruhenden Gottmenschen auf zur schleunigen Auferstehung. Passend wird diese Antiphon, die richtiger als Responsorium bezeichnet wird, Psalm 138. angefügt. Geht auch dieses Lied Davids seinem buchstäblichen Sinne nach auf den Allwissenden und Allgegenwärtigen, der für den frommen König gegen seine Feinde zeugt, so wird es doch passend von den h. Vätern und der Kirche im angewandten Sinn, sensu accomodato, von der Auferstehung Christi gedeutet.³⁾ Die nachstehende Anordnung: „Dum Psalmus canitur, accedit officians ad Sacramentum, genuflectens incensat, et

1) Cap. I., 1. „Nullo alio libro rituali, nullis aliis caeremoniis in administratione Sacramentorum utatur quisquam in hac Dioecesi.“ Péterffy, l. c. p. 246.

2) Die meisten Diöcesen Ungarns, auch die nicht zum Graner Metropolitanverbande gehörten, haben das Graner Rituale angenommen. Leopold Cardinal Kollo nich, Bischof von Raab, ließ dasselbe 1687. zu Tyrnau, Thomas Graf Pálffy, Bischof von Erlau, 1666, apud Hier. Verdussen (wo?) auflegen.

3) Lernbegierige Leser verweisen wir auf die gebiegene Erklärung Thalhofers, Erkl. d. Ps. S. 775 ff. Nach dem zu Kreuffe 1632. erschienenen Rituale Vratislaviense ad usum romanum accomodatum sind dort die Psalmen Laudate Dominum omnes gentes und Domine quid multiplicati sunt üblich.

ex loco in quo repositum erat, eximit ac decenter deponit, vel manu tenet“ setzt bereits die Aussetzung des Allerheiligsten Sacraments in der Monstranz voraus. Finito Psalmo, wird fortgeführt, incipit Officians: Resurrexi. Et Chorus prosequitur: et adhuc tecum sum, Alleluia. Posuisti super me manum tuam, Alleluia. Mirabilis facta est scientia tua, Alleluia, Alleluia. Auch dieses Responsorium ist biblisch, dem 138, Ps. B. 5, 6, entlehnt, und spricht die in der Auferstehung Christi geoffenbarte Allmacht des Herrn aus. „Et interim dum hoc cantatur, heißt es weiter, procedunt ad altare maius. Quo ubi pervenerit Officians et Chorus cantum absolverit, versa ad populum facie, Sacramentumque in manu tenens incipit: Pax vobis ego sum, Alleluia. Chorus respondet: Nolite timere, Alleluia. Et eadem verba ter repetit Officians semper altius elevando vocem, et Chorus ter simili tono respondet.“ Dann aber wird mit dem hochwürdigsten Gute dem Volke der Segen gegeben, dasselbe incensirt und hoch gestimmt das Osterlied Christus resurrexit von Officianten begonnen, welches die Sänger fortsetzen.¹⁾ Wir fügen hier als weiteren Beitrag zur Geschichte der Auferstehungsfeier die Beschreibung an des berühmten Georg Dobronofski S. J.²⁾ über die am 23. April 1639 in der akademischen

¹⁾ Die heute Praxis, wie sie das Rituale Strigoniense, Budae 1858, p. 362 normirt, weicht nur unbedeutend und zwar darin ab, daß Alles bis zur Antonirung des Osterliedes am heil. Grabe verrichtet wird: Fitque processio extra ecclesiam si tempus admittat, secus in Ecclesia.

²⁾ Dobronofski zählt seiner Zeit zu den ausgezeichnetesten Männern Ungarns. Er hinterließ eine große Menge werthvoller kirchengeschichtlicher Schriften, die sich noch ungedruckt in der Hevenessy'schen Handschriftensammlung in der k. Pester Universitätsbibliothek befinden. Zu den interessantesten gehören die tom. XVII (Variae Ephemerides. t. 30) enthaltenen Aufzeichnungen Actuum academicorum Collegii Societatis Jesu Tyrnaviae, begonnen im J. 1636, woraus das im Texte mitgetheilte Stück. Der verewigte gefeierte ungarische Geschichtschreiber L. Szalay schätzte diese Sammlung so hoch, daß er den Antrag stellte, die ungar. gel. Akademie möge sie in ihre Monumente aufnehmen und herausgeben. Biographisches findet sich über Dobronofski bei A. Horányi, Mem. Hungar. s. edit. not. Vienn. 1775, I, 525 s. den J. C. Adelsung in der Fortsetzung des Föcher'schen Gelehrtenlexikons, Leipz. 1787 II, 715, wörtlich übersetzt hat. Mehr gaben J. Stoecker, Script. Prov. Austr. S. J. Vienn. 1856, p. 62 s., Aug. de Backer, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Liège 1869, I, 1608. und W. Frankl, Pázmány P. Pest. 1872. III. 170. ff.

Kirche der Gesellschaft Jesu in Tyrnau bei der Auferstehung beobachteten Ceremonien bei: „Solemnitas Resurrectionis dominicae peracta solennissime, et vix in provincia alicubi solennius in magno populi consursu. Processum est ex Sacristia, praecedentibus nostris Palliatis cum cereis aecensis, subsequente officiante praenominato [P. Luca Kraiachich] cum suis decem ministris linteatis, quorum tamen duo Neomystae Morales Theologi hoc ipso die in sacerdotes ordinati, et crastino die suas primitias Deo oblaturi videlicet P. Chrystophorus Gallinarius et P. Benedictus Szöl(ö)si in dalmaticis primum Deo suo proximi adstituri in ministerio pompae hujus triumphalis. Ad locum sepulchri Nostri omnes ingressi, inde levato Venerabili ordine gressuri et reliquae processioni signum procedendi daturi. Ubi decantato ter solenni Alleluja Venerabilissimum Sacramentum levatum fuisset, excepto solenni Musicorum concentu et Tubarum campestrium ac tympanorum applausu, moveri coepit processio, nostris ex loco sepulchri prodire incipientibus per portam Templi meridionalem; et facto circuitu per plateam iuxta Templum ad orientalem partem, per portam magnam loca Templi et Academiae ingressa ad Academiae aream, et reflexo iuxta scholas ordine penes Collegium ad Templum per ejusdem portam orientalem rediit, inter festivos populi Ungaricos, Germanicos et Slavonicos cantus temporis accomodates. Porro in processione primo loco ibat Congregatio Minor, secundo Congregatio S. Crucis cum suo Crucifixo, tertio Congregatio Major cum labaro suo rotundo, volatile enim praeferebatur Congregationi Minori. Quarto Nostri, quinto Chorus Musicorum et tubicinium. Sexto Angeli. Septimo denique officians cum Venerabili sub umbella delata a Civibus honestioribus, cuius pluvialis fimbrias anteriores reverentia gratia dicti duo Neomystae in dalmaticis gestantes laterique cingebant, reliquis ministris umbellam suo ordine praecedentibus. Deposito et incensato Venerabili in Altari summo Te Deum laudamus in choro a musicis decantatum est, et post illud Regina Coeli, dicto deinde versiculo et oratione ab officiante, data est benedictio Venerabilis populo, et repositum in Tabernaculo, interim ex choro ad organum ex toto Templo, sine populo, diem adhuc laetis cantibus Deum

laudante.¹⁾ Im Jahre 1640 hat an dieser Feierlichkeit der Palatin Nicolaus Eszterházy v. Galantha mit vielen Magnaten und Hofherren theilgenommen. Als besonders wird von derselben angemerkt: Regina Coeli ac aliae pro tempore cantiones ungarico idiomate decantatae sunt. Mit Bezug auf die Collegiat-, Cathedral- und Metropolitancapitel wird schließlich von E. Pázmány angeordnet: „In Capitulis autem speciales caerimoniae ab antiquo observari solitae ista Nocte, in posterum quoque poterunt observari.“ In der Graner Basilika wird am h. Charfsamstag um 7 Uhr feierlich die Mette gesungen, darauf die Auferstehungszeremonie vorgenommen, das Te Deum gesungen, mit der lauretanischen Vitanei, Regina Coeli und dem Segen cum sanctissimo die Feier geschlossen.

III.

Das hochheilige Osterfest.

Kirchenschmuck.

Das hochheilige Osterfest hat mit der Verlegung des Sabbates auf den Sonntag gleichzeitigen Ursprung und wird mit Recht auf apostolische Anordnung zurückgeführt. (S. Apostelgeschichte 20, 7. I. Cor. 16, 2. Apoc. 1, 10.) Nach aufmerkfamer Erwägung der Vorfeier des hochheiligen Ostersonntages ist es einleuchtend, daß dieselbe ganz dazu und zwar auf das sinreichste von der Kirche eingerichtet ist, um uns den Heiland der Welt, unsern Herrn und Christ, in seiner Erniedrigung und Hoheit vorzuführen: welcher, da er in Gottes Gestalt war, es für keinen Raub hielt, Gott gleich zu sein, aber sich selbst entäußerte, Knechtsgestalt annahm, den Menschen gleich, und im Aeußern wie ein Mensch erfunden

¹⁾ Pázmány selbst hat viele lateinische Kirchengesänge in seinem *Keresztyén imádságos könyv*, Posen. 1610, sehr gelungen in das Ungarische übertragen. Darunter befindet sich S. 711. das *Regina coeli*:

„Mennyek Királyne Aszonya,
Eorúly szép szűz Alleluia,
Mert, ki mehed hordoznia
Meltouá lőt, Alleluia.
Az mint meg mondotta vala
Fel tamadot, Alleluia.
Imadgy Istent, hogy le mossa
Bűneinket. Alleluia.“

ward. Er erniedrigte sich selbst, und ward gehorsam bis zum Tode, ja bis zum Tod am Kreuze. Darum hat ihn Gott auch erhöht und ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist, daß in dem Namen Jesu sich beugen alle Kniee derer, die im Himmel, auf der Erde und unter der Erde sind. Philipp. 2, 6—10. Die Ceremonien des großen Ostersabbats sind vorzüglich geeignet, uns aufzufordern, dem Erstling der Entschlafenen I. Cor. 15, 20. der von den Todten auferstanden, zu folgen: Indem wir mit ihm in der Taufe begraben worden, sollen wir in ihm durch den Glauben an die Macht Gottes, der ihn von den Todten auferweckt hat, auch auferstehen, Coloss. 2, 12. dadurch daß wir in einem neuen Leben wandeln, Röm. 6, 4. Welch hohes und bedeutungsvolles Fest ist also nicht das Fest der Auferstehung des Herrn! Es ist ja das Fest des ewigen, unvergänglichen Lebens. Die Braut Christi, unsere h. Mutterkirche, sucht daher die Bedeutung dieses Festes dadurch uns in's Gedächtniß zurückzurufen, daß sie alle Theile ihres österlichen Gottesdienstes in Uebereinstimmung bringt mit der Freude und dem dankbar bewegten Gefühle, welches die Erinnerung an die Erlösung nothwendig hervorbringen muß. Deshalb erscheint aber auch in den äußeren Hallen der Kirche Alles neu verherrlicht, Alles glänzt im Lichte ¹⁾, im Schmucke, voraus die Figur des Auferstandenen, welche mit der Siegesfahne geziert ist. ²⁾ Dasselbe bezeichnet die geweihte Osterkerze, in die fünf Weihrauchkörner nach Art eines Kreuzes eingefügt werden, wegen der fünf Wunden Jesu Christi. Es füllen sich die weiten Räume der Gotteshäuser, in die Wette hallt das erhabene Alleluia; während Bischöfe und Priester in liturgischen Kleidern von prächtigen Stoffen prangen, zur Ehre dessen, der durch seine Auferstehung über den Tod gesiegt hat.

¹⁾ Es ist offenbar, daß in dem neuen Osterfeuer, im neuen Osterlichte, der glorreich auferstandene Heiland bildlich dargestellt wird. Bei den Griechen herrscht der alte Aberglaube, das s. g. heilige Feuer, το ζῦον φῶς falle allemale in der Osternacht auf das Christusgrab zu Jerusalem. S. L. Allatii, de Graecorum hodie quorund. opinat. Colon. 1645. p. 179 s. Den argen Unfug, welcher damit getrieben wird, beschreibt in erschreckender Weise L. Tobler, Golgotha, seine Kirchen und Klöster. St. Gallen, 1851, S. 469 ff.

²⁾ Das Bild des auferstandenen Heilands, meist plastisch aus Holz geschnitten, eine Triumphfahne haltend, findet man auch außer Ungarn und Oesterreich in vielen Kirchen der westeuropäischen Länder.

Segnung der Speisen.

Sehr alt ist die Sitte, am h. Ostersonntage die Speisen zu segnen. Schon der Ordo Romanus [XI., XII., bei Mabillon, p. 142. 187.] beschreibt die feierliche Segnung des Osterlammes; nicht minder hat das Euchologion der Griechen ein Gebet, εὐχὴ εἰς τὸ εὐλογῆσαι ἐδέσματα κρεῶν τῇ ἀγίᾳ καὶ μεγάλῃ κυριακῇ τοῦ Πάσχα, zum Segnen der Fleischspeisen am heiligen und großen Pascha [Ed. J. Goar. Venet. 1730. p. 566]. Sind die Segnungen überhaupt, weil durch das Beispiel Christi, Marc. 6, 41; Luc. 9, 16, 24, 30, geheiligt, und von den Aposteln, Apostelg. 27, 35. I. Cor. 10, 31. geübt, nach der Lehre des h. Ambrosius [de benedictionibus patriarcharum c. 2, 7, ed. Migne I, 709, sanctificationis et gratiarum votiva collatio] als anflehende Mittheilungen von Heiligung und Gnade zu jeder Zeit des Kirchenjahres heil- und wirksam und darum wiederholt vorzunehmen; so sind sie geradezu am hochheiligen Osterfeste an ihrem Platze. Christus, der uns von der Sünde und dem Sündenelende erlöst hat, der Vernichter der feindlichen Mächte, der Herr der Natur, zeigt sich insbesondere als zweiter vollendeter Adam, als Hersteller der Eintracht zwischen Gott und der Creatur in seiner herrlichen Auferstehung. Deswegen segnet die Kirche zu seinem Gedächtnisse am heiligen Ostermorgen die verschiedenen Nahrungsmittel, denen in Folge der Sünde der Fluch anhaftete, damit dieselben zur Wohlfahrt der Seele und des Leibes gedeihen mögen.¹⁾ Unter diesen Nahrungsmitteln waren bereits nach dem Sacramentarium Bolduense: das Osterlamm, Speck²⁾, Vogelfleisch, Käse und Eier.

¹⁾ Wir können uns über die Wirkungen der Segnungen hier nicht weiter aussprechen und verweisen darum auf die schönen Auseinandersetzungen: F. Amberger's Pastoraltheologie, Regensburg 1857, III. 975, ff., M. Benger, Pastoraltheologie, Regensburg 1862, II. 674 ff., Konovics J., népszertű egyházi Archaeologia I, 229.

²⁾ Die benedictio lardi, contr. von laridi, Speck, welche in unseren Ritualbücher gegenwärtig ausgelassen ist, ist bei den Alten ganz allgemein. Sie lautet nach dem handschriftlichen Missale Strig. folgendermaßen: „Benedic domine creaturam istam lardi, ut sit remedium salutare generi humano, et praesta per invocationem sancti nominis tui, ut quicumque sumpserint inde corporis sanitatem et animae medelam percipiant.“

Namentlich wird von dem Osterlamme angemerkt, es sei nicht auf den Altar zu legen, sondern auf einen hiezu vorbereiteten Tisch. Sonderbar ist, daß das handschriftliche Graner Meßbuch gerade die sinnvolle Segnung des Osterlammes, die an das wahre Osterlamm, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt, symbolisch erinnert, nicht enthält. Uebrigens weicht das Formulare der Segnung des Osterlammes von dem heutigen ab. Nach dem Missale dom. ultramont. v. J. 1480. betet der Priester: „Deus qui resurrectionis filii tui nobis gaudia contulisti, auge et sanctifica collata nobis haec dona tuae largitatis, mentesque nostras spiritualibus reple deliciis.“ Per Chr. Auch in den zu Nürnberg 1484, zu Venedig 1486, und zu Brünn 1491, gedruckten ungarischen Missalen sucht man vergebens nach einer eigenen Segnung des Osterlammes b. a., während das für die Fünffürchner Diocese ebenfalls zu Venedig 1499 aufgelegte Meßbuch außer der Wasserweihe gar keine Segnung vorschreibt. In allen anderen findet sich die Segnung der Ostereier fast gleichlautend mit dem heute vorgeschriebenen Texte. Ueber die Bedeutung der Ostereier wurde ziemlich viel gestritten.¹⁾ Noch im siebzehnten Jahrhundert war nicht nur der Genuß, sondern auch der Verkauf der Eier zur Fastenzeit verboten. Diesem Umstande schreibt Winterim²⁾ die eigenthümliche Berühmtheit der Ostereier zu. Es läßt sich aber auch ein bildlicher Bezug der Eier auf den Erstandenen nicht unschwer erkennen. Gleichwie die Henne das leblose Ei durch ihre Wärme brütet, so bricht Christus die Schale des alten Menschen mit dem lieben Kreuz in der geistlichen Wiedergeburt.³⁾ Daß sich die Segnung des Brodes auf

¹⁾ S. J. Fr. G. Erdmann, de ovo paschali, in Volbeding's Thesaurus comment. sel. Lips. 1847, p. 260 s.

²⁾ Die vorzügl. Denkwürdigkeiten der christlath. Kirche V. 1, 239 ff.

³⁾ Die benedictio et consecratio paschalis victus im Graner Miss. ms. verdient hier ganz mitgetheilt zu werden. Sie lautet: „Deus universae carnis creator, qui Noe et filiis suis de mundis et immundis animalibus praecepta dedisti, quique olera herbarum humano generi, quadrupedia imunda edere permisisti, qui agnum in Egypto Moysi et populo tuo in vigilia Paschae comedere praecepisti, in figura agni domini nostri Jesu Christi, cuius sanguine omnia primogenita tibi de mundo redemisti et in nocte illa omne primogenitum in Egypto percutere praecepisti, servans populum tuum agni sanguine pernotatum dignare quaesumus benedicere et sanctificare has ovium mundarum carnes, ut quicumque ex populis tuis fideliter

das Allerheiligste Sacrament beziehe, ist offenbar, die Segnungsorationen aber weichen in unseren Quellen von einander ab. Das handschriftliche Graner Meßbuch stimmt fast wörtlich mit dem jetzigen Rituale überein. Dasselbe enthält schließlich eine benedictio ad omnia quae vis und eine andere allgemeine, welche das Veroneser Missale abweichend gibt.¹⁾

Officium des heiligen Osterfestes.

Eigenthümlich in der Feier des Osterfestes mit seiner Octava ist die Verkürzung der Brevierandacht. Wir haben bereits erzählt, daß die Mette des heiligen Ostersonntages nur eine Nocturne hat, welcher die heilige Auferstehung folgte. Das Breviarium iuxta ritum et consuetudinem s. Ecclesiae Strigoniensis 1484. verfügt ad laudes dieselben Antiphonen, die wir heute im römischen Brevier lesen. Dann Capitulum non dicitur. Graduale: Haec dies etc. V. Confitemini Domino quoniam bonus, quoniam in saeculum misericordia eius. Alleluia. V. Pascha nostrum immolatus est Christus. Epulemur in azymis sinceritatis et veritatis. Die Antiphon ad Benedictus ist wieder gleichlautend mit der unserigen. Nach dem Ordinarius Strigoniensis: laudes canuntur more suo. Capitulum non dicitur, sed loco eius canitur Haec dies et incipiunt Choratores et Alleluia. Pascha nostrum incipit succentor et finit cum toto choro. Et repetitur ultimo Alleluia. Das Telegdi'sche Ordinarium erinnert nur einfach: Ad laudes omnia ut in libro, beschreibt hierauf Alles wie im Brevier v. J. 1484. und endet mit der Anmerkung: „Idem ordo (bezüglich des Graduale) servabitur in secundis-teiam vespere. Capitel und Hymnus, die in diesem Officium feh-

comederint ex eis, omni benedictione celesti et gratia tua saturati repleantur in bonum. Per Christum dominum nostrum. Amen. Das Nürnberger Missale beginnt von den Worten: qui agnum die benedictio carniū. Ist demnach der vorstehende Segen über alle Speisen gesprochen, so wird darunter doch besonders das Osterlamm hervorgehoben.

¹⁾ Die Segnung super carnes avium gibt das Nürnberger Missale an drittem Plage: ut has mundarum avium carnes benedicere et sanctificare digneris; die Käse am fünften Ort: benedicere et sanctificare hanc creaturam casei, quam ex adipe animalium producere dignatus es.

len, ersetzen die gehäuften Ausrufe der Freude: Alleluia. Alleluia, darum schreibt schön Amalarius Met. [de eccl. Offic. III 13] quod cantatur per festos dies in recordatione aeternae laetitiae, tam laetitiam electorum quam laudem Domini ad memoriam reducit. Ed. Migne. Patr. lat. 1864. 105, 1122. Die übrigen Chöre unterscheiden sich von den im Römischen Brevier enthaltenen nicht. Für die Vesper des h. Ostersonntages verordnet das oben erwähnte Brevier v. J. 1484.: „In secundis Vesperis primo incipiat Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, sine Deus in adiutorium meum. Ant. Angelus autem Domini. Ps. Dixit Dominus. Ant. Erat autem. Ps. Confitebor. Ant. Prae timore. Ps. Beatus vir. Hierauf folgte das Graduale, so genannt, weil es von dem Vorsänger auf derselben Stufe — gradus — des Ambons angestimmt wurde, von welcher herab die Epistel verlesen war.¹⁾ Der Inhalt des Vesper-Graduales ist dem Wortlaute nach dasselbe, wie das im Eingange mitgetheilte Graduale zu den Laudes. „Et est sciendum, fügt die Rubrik bei, „quod ad omnes horas, et etiam ad vespertas dicitur Graduale Haec dies usque ad feriam sextam inclusive.“ Uebrigens wurde das vom Succentor angestimmte Graduale von dem Chore wiederholt; hierauf sang derselbe den Psalmvers Confitemini, der Chor aber antwortete mit Alleluia; endlich wurde das Responsorium Pascha nostrum von dem Succentor und zwar in einer höheren Tonart intonirt, und ebenso von dem versammelten Clerus fortgesetzt. Ad Magnificat war die An. Et dicebant ad invicem etc. mit der Oratio Deus qui hodierna die geboten. Am Schlusse aber heißt es: Interim praeparent se ad fontem cum crucibus, crismate, oleo, plenariis, thuribulis.

¹⁾ „Subdiaconus, sagt der Ordo Romanus II, 7. bei Mabillon p. 44 s., vero qui lecturus est, mox ut viderit post Pontificem presbyteros residentes, ascendit in ambonem ut legat, non tamen in superiorem gradum, quem solus solet ascendere qui evangelium lecturus est. Postquam legerit cantor cum cantorio sine aliqua necessitate (? cessatione) ascendit, non superius, sed stat in eodem loco ubi et lector, et solus inchoat responsorium, et cuncti in choro respondent, et idem solus versum responsorii cantat. Sin fuerit tempus ut dicatur Alleluia. . . Cantor vero qui inchoat Alleluia, ipse solus cantat versum de Alleluia. Ipse iterum Alleluia dicit, stans in eodem gradu, id est inferiore.

Nicht verschieden hievon ist die Anordnung des älteren Ordinarius Strigon. Das Kyrie solle aber die drei ersten Oftertage hindurch stets mit Orgelbegleitung gesungen werden: „Si autem vis manda, ut tangatur in organo per totam octavam tam in vesperis quam etiam in missis. Si autem vis in aliis sequentibus diebus feriabilibus usque octavam, quod non tangatur in organo, sed choratores incipiant Kyrie eleyson, Chorus autem prosequatur.“¹⁾ Telegdi faßt sich hierüber sehr kurz, sagt aber im wesentlichen ganz dasselbe.²⁾ Anfangend schließlich das Completorium so beginnt dieses nach dem älteren Ordinarius v. J. 1505 mit: *Converte nos deus. Deus in adiu. Duo pueri canunt Alleluia. Ps. Cum invocarem cum ceteris. Finitis psalmis resumitur Alleluia, Alleluia, Alleluia. Haec dies quam fecit dominus alleluia canitur, in ultimo repetitur. Post hoc dicitur ant. Alleluia, resurrexit dominus. Nunc dimittis. Oratio Spiritum nobis domine. Deus qui illuminas. Benedicamus domino. Suffragium ad aram beatæ Virginis Regina coeli, una cum oratione: Deus qui per gloriosam resurrectionem. Vci Telegdi steht einfach: Pro commemoratione Beatæ Virginis, antiphona Regina Coeli minus (?). Versiculus: Ora mater resurgentis. Oratio Deus qui per resurrectionem.*

Die feierliche Besprengung mit dem Weihwasser.

Zu den eigentlichen österlichen liturgischen Verrichtungen zählen unsere ältesten Bücher, daß vor dem Hochamte das Weihwasser über die Gemeinde gesprengt werde. Das Sacramentarium Bolduense sagt hierüber: „Ora tertia omnis clerus sollempnibus uestimen-

¹⁾ Das von dem Hinaufsteigen benannte Graduale, Stufengesang, mitunter auch *responsorium graduale*, oder weil es meistens den Psalmen entnommen ist, *psalmus responsorius*, wurde zur Ofterzeit stets mit Alleluia gesungen, und zwar nach einer Angabe des h. Gregor M., *epist. IX., 12. ed Maur. 2, 9. 10.* soll dieser Gebrauch: „de Jerosolymorum Ecclesia ex beati Hieronymi traditione tempore beatæ memoriæ Damasi Papæ“ herzuweisen sein.

²⁾ Für die außer dem Chore die Tageszeiten verrichten, waren: *Quinque psalmi cum suis antiphonis, Graduale, Alleluia, Magnificat, oratio diei ac Benedicamus domino . . . uno contextu vorgeschrieben.*

tis sint parati et inprimis fiat exorcismus aquae.“ Es muß hier erinnert werden, daß das Sacramentarium Bolduense wahrscheinlich für eine Conventualkirche bestimmt war, in welcher am h. Charfsamstage keine Weihe des Taufwassers vorgenommen wurde, denn sonst hat am h. Ostersonntag die Besprengung mit dem Taufwasser zu geschehen. Am heiligen Ostertage, sollen wir uns um so mehr im Geiste erneuern, und sich besonders dem Herrn, durch den uns die Gnade der Wiebergeburt ward, weihen. Von der hohen Freude der Erlösung durchdrungen müssen die Gläubigen mit gerührtem Herzen für diese große Wohlthat danken. Darauf weist schon die Antiphon Vidi aquam. der 117. Psalm Confitemini, das wiederholte Alleluia hin.¹⁾ Mit der größten Pracht war ein Umgang in der Kirche abzuhalten, welchen das Sacramentarium also beschreibt: „Finita oracione incipiat cantor: Cum rex gloriae.²⁾ Et sic veniant canentes usque sanctam Margaretam³⁾ et ibi dicitur: O quam preciosa est. Post haec oracio: Deus qui paschale notis remedium contulisti, intercedente beata Margareta populum tuum celesti dono proseguere; ut inde post in aeternum gaudeat, unde nunc temporaliter exultat. P. D. n. In redeundo cantentur versus Salve festa dies. T. u. Finitis versibus⁴⁾ canatur antiphona: sedet

¹⁾ Das Sacramentarium hat einen von allen andern abweichenden, nur mit dem Graner Missale mss. übereinstimmenden Versikel mit Responsorium und Oration: V. Quoniam apud te est fons vite. R. Et in lumine tuo. Deus qui ad eternam vitam in Christi resurrectione nos reparas imple pietatis tue ineffabile sacramentum, ut cum in maiestate sua Salvator noster advenit, quos fecisti baptismo regenerari, facias beata immortalitate vestiri P. d. n. J. X. f. t.

²⁾ Beachtenswerth ist hier im Besondern die Uebereinstimmung des Bolduenser Sacramentars mit dem alten Cantuale der Agramer Kirche, in welchem alle Hymnen und Antiphonen unseres ältesten Messbuches in Noten gesetzt sind. Cf. p. 73 s.

³⁾ Es wurden mehrere s. g. Stationen gemacht zu Ehren der Altartitel. Uebrigens ist die hier vorkommende Oration gleichlautend mit dem Texte der Osterprästation Miss. gallic. vet. bei Thomasius, l. c. p. 405., selbstverständlich mit Ausnahme des Namens der h. Margareta.

⁴⁾ Der Hymnus: „Salva festa dies toto venerabilis aevo, qua Deus infernum vicit et astra tenet“ hat nach dem handschriftlichen Graner Messbuch fünf Strophen und wird bei Mone a. a. O. vermist:

angelus.¹⁾ Et sic ueniant ad Ecclesiam ornantes se ante altare sancte crucis, et canatur versus: Crucifixum dominum laudate.²⁾ Finito versu intrantes chorum dicant: Nolite metuere. Et alii duo ante altare prosequantur istum versum: Recordamini quomoto praedixit Alleluia. Tunc dicitur haec oratio: Suscipe domine preces nostras et per resurrectionem filii tui domini nostri Jesu Christi a cunctis malis liberemur: intercedente beata Maria semper virgine et beato Johanne Baptista³⁾, muro custodie tue hoc sacrum ovile circumda, ut omni adversitate depulsa, hoc semper domicilium sit incolumitatis et pacis. P. d.⁴⁾ Es liegt uns übrigens über diesen Umzug vor der Hochmesse am h. Ostersonntage eine große Menge von Beschreibungen in den Missale mss. Sopron v. J. 1363, in den Incunabeldrucken von Verona 1480, Nürnberg 1484, Venedig 1486, Brünn 1491 vor, die in ihrer Anordnung und vielfach selbst im Wortlaut auf eine ihnen gemeinsame Grundlage hinweisen, von denen es aber genügt, eine gedrängte Skizze zu entwerfen. Das Obsequiale saec. XIV. mss. hat unter der Ueberschrift In die sancto ad processionem einen ganz ähnlichen Vorgang, nur sind die Orationen verschieden.⁴⁾ Nach dem Ordinaris Strig. mußte diese ganze Feierlichkeit in der Kirche des Col-

¹⁾ Wird nach dem Agramer Cantonale ante aram s. Ladislai gefunden: ubi unus ex alumnis stans ad medium altaris, tenet statuam Christi resurgentis.

²⁾ Ist eigentlich die Fortsetzung der Antiphon: Sedit Angelus ad sepulchrum Domini, stola claritatis coopertus; videntes eum mulieres nimio terrore perterritae astiterunt a longe, tunc locutus est Angelus et dicit eis: Nolite metuere, dico vobis quia ille quem quaeritis mortuum iam vivit et vita hominum cum eo surrexit.

³⁾ Aus mehreren Stellen unseres Sacramentars geht hervor, daß dasselbe für eine dem h. Johannes dem Täufer geweihte Stiftskirche geschrieben ward? Ob für Johanniter, ob für Benedictiner oder andere Ordensleute, läßt sich so wenig bestimmen, als der Ort, wo die Stiftskirche stand, erforscht zu werden vermag. Ob Zázó(w) am Ufer der Boldva, die fünf Stunden gegen Westen von Kaschau gelegene Pfarrei der Prämonstratenser gemeint sei, zu untersuchen, würde in einer Note zu weit führen.

⁴⁾ Oremus. Deus qui renatis ex aqua et spiritu sancto, celestis regni pandis introitum, auge super fideles tuos gratiam quam dedisti, ut qui ab omnibus sunt purgati peccatis, nullis priuentur promissis, P. X. d. n.

legiatcapitels vom heil. Stefan den Protomartyr¹⁾ geschehen, und zwar an allen Sonntagen bis zur Himmelfahrt des Herrn. Ebenso Telegdi's Ordinarium, mit geringfügigen Veränderungen, die dadurch nothwendig werden, weil im Jahre 1543. die Graner Metropolitanikirche in die Hände der Türken fiel und das Erzcapitel nach Tyrnau übersiedeln mußte.²⁾ Diese schöne Sitte, die heutzutage so weit es mir bekannt ist, in Ungarn ganz aufgehört hat, war auch in Frankreich ehemals verbreitet.³⁾ Gewiß offenbarte sich in dieser und in der zweiten Nachmittags zum heil. Taufbrunnen veranstalteten Procession feierlich und erhebend die Siegesfreude der Kirche: Namque triumphanti, wie das Lied *Salve festa* singt, *post tristia tartara Christo, undique fronde nemus, gramina flore favent.*

Messe.

Von ihr sagt das „Sacramentarium Bolduense“: *Missa agatur ordine suo.* Es ist in dieser Beziehung nichts auffallend von der römischen Verschiedenes, außer der *s. g. Sequentia*⁴⁾ zu bemerken. Das Eingangs erwähnte Sacramentar schreibt die Sequenz: *Laudes Salvatoris* vor.⁵⁾ Dagegen hat das handschriftliche Graner Messbuch die angeblich vom St. Galler Mönch Notker († 912), nach Andern von Wipo, Hofkaplan R. Courad II.,

¹⁾ Cf. J. N. Máthos: *Veteris arcis Strigoniensis descriptio.* Strig. 1827. p. 19 s. m. Smitth, *Archiep. Strig. Tyrn.* 1758. II, 55.

²⁾ Nach Weihbischof Jordánfi's Aufzeichnungen hat das nach Gran im J. 1820. zurückgekehrte Metropolitancapitel am 1. Juli d. J. den öffentlichen Gottesdienst zum erstenmal in der Interimalkathedrale zum h. Ignaz in der Wasserstadt begangen.

³⁾ Cf. Martene, l. c. p. 481. s.

⁴⁾ Man nannte sie „*Sequentiae*“, quoniam. erklärt Corn. Schulting, *Bibliotheca eccl. Colon.* 1599 I, 158, *sequuntur melodiam, quae est in Alleluia.* Im heutigen römischen Missale sind nur fünf Sequentien [Victimae p., Veni s. Spiritus, Lauda Sion, Stabat Mater, Dies irae] beibehalten. Die Graner Metropolitanikirche und die übrigen Kathedalkirchen Ungarns hatten beinahe an allen größeren Festen eine eigene Sequenz.

⁵⁾ Ist ein Troparion von 8 Absätzen in 105 Versen bei Mone a. a. O., S. 200 ff. abgedruckt.

gedichtete Hymne *Victimae Paschali*¹⁾ nebst noch zweien. Eine zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria: „*Virgini Mariae laudes intonent Christiani*“, welche sehr zum Herzen spricht, während die letzte „*Mane prima sabbati surgens Dei Filius spes nostra*“ die heilige Magdalena feiert: *Matri Christi coaequata dum fuisti sic vocata et honore subdita*. Darauf folgt noch eine Prosa *tempore paschali*, die mit: *Mundi renovacio, nova parit gaudia, resurgenti domino conresurgunt, omnia elementa serviunt et auctoris sentiunt quanta sint sollempnia etc.* beginnt.²⁾ Sechzig solcher Sequenzen und Prosen, darunter die der Landesheiligen St. Stephan, Ladislaus, Elisabeth zählt unser Missale auf. Anlangend die gedruckten Messbücher, enthält das Veroneser v. J. 1480. nur das liebliche und würdevolle: *Victimae paschali*. Das Koburger'sche hat alle vier Sequenzen des handschriftlichen Graner Missales. Ebenso die Venetianer Ausgabe v. J. 1486. und die Brünner v. J. 1491. Das für die Fünfkirchner Diöcese zu Venedig 1499. aufgelegte Messbuch, hat außer den *Victimae paschali*³⁾ und *Mundi renovatio* noch eine dritte Prosa, die fol. CCLII. an erster Stelle angeführt wird: *Surrexit Christus cum tropheo, iam ex agno factus leo, solenni victoria*. Wir können nicht umhin, diesen Wechselgesang, der sich durch eine schöne dramatische Anlage und durch eine nicht gewöhnliche Erfindungsgabe auszeichnet, seinem ganzen Inhalte nach mitzutheilen. Mortem, fährt der Dichter

1) Für Notker, mit dem Beinamen Balbulus Stammler, sind die älteren Literaturhistoriker und nach ihnen Marzohl, *Liturgia sacra* II. 2, 254. ff. eingetreten. A. Krazer, *de apost. nec non antiqu. Ecclesiae occid. Liturgiis*. Aug. Vind. 1786, bestreitet p. 230 überhaupt, daß Notker die Sequenzen erfunden. Für Wipo, dessen Blüthenzeit in die J. 1024–1050 fällt, entschied sich P. Anselm Schubinger O. S. B., die Sängerschule St. Gallen, Einsiedeln, 1858, S. 90 ff.

2) Die Sequenz unterscheidet sich von der Prosa durch das Metrum. In der s. g. Prosa werden die Regeln der Verskunst nicht beachtet. Doch wird dieser Unterschied in den liturgischen Büchern und Auctoren nicht streng festgehalten und beide Namen sehr oft verwechselt. Belege zur Prosa, *Prosarius, Prosarius*, *Prosaticus* gibt Du Cange, *Gloss. s. h. v. V.*, 483.

3) Ueber die dramatische Eintheilung und Schönheit dieser Sequenz hat eigens F. C. Griefhaber eine Untersuchung geschrieben u. d. T.: Ueber die Ostersequenz *Victimae Paschali* und deren Beziehung zu den religiösen Schauspielen des Mittelalters. Karlsruhe 1844.

fort, vicit sua morte, reseravit seram portae suae mortis gratia. Hic est agnus, qui pendeat et in cruce redimebat totum gregem ovium. Nach diesem Lobe des Osterlammes geht der Verfasser plötzlich auf Maria Magdalena über, die nächst der Gottesmutter gewürdigt ward zuerst den Auferstandenen zu schauen. „Cui nullus condolebat, et Magdalena consumebat doloris incendium.“ Es folgt nunmehr die Frage, was Maria M. gesehen? Die Maria quid vidisti contemplando crucem Christi. Hierauf die Antwort; Vidi Jesum spoliari et in cruce subleuari peccatorum manibus. Nicht zufrieden damit wird dieselbe Frage wiederholt und zwar dreimal. Der Aufforderung entspricht Maria M. und schildert das großartige Geheimniß des Kreuzes: Spinis caput coronari, vultum sputis maculari et plenum liuoribus; Clavis manus perforari, hasta latus vulnerari, vivi fontis exitum; Quod se Patri commendavit, et quod caput inclinavit et emisit spiritum. Totum mundum, schließt sie, tenebrari, velum templi lacerari. Dann wird ein neuer Dialog mit der Frage: Die Maria, quid fecisti, post quam Jesu amisisti? angesprochen. „Matrem“, antwortet Magdalena, „flentem sociavi, quem ad dominum reportavi, et in terra me prostravi et utrumque deploravi. Post unguentum praeparavi, et sepulchrum visitavi, non inveni quem amavi, planctus meos duplicavi. Die Sequenz endet mit dem passenden Schlusse: O Maria noli flere, iam surrexit Christus vere. Certe multis argumentis vidi signa Resurgentis. Hieran wurde aus dem „Victimae paschali“ die Frage: Die nobis Maria quid vidisti in via angefügt, und so erhielt dieser Gesang, welcher von Wechselchören vorgetragen wurde, durch die feierliche Bethuerung der Grundwahrheit des christlichen Glaubens seinen formellen Abschluß in der Bitte: Tu nobis Victor Rex miserere. Alleluia. Die Sequenz ¹⁾ muß, so weit man schon aus der bloßen Mittheilung urtheilen kann, vom Chore gesungen eine ergreifende Wirkung gemacht haben. Post prosam wurde nach dem Ordinarius Strigoniensis im Chor mit Orgelbegleitung das Christus surrexit gesungen. Nach der Telegdinischen

¹⁾ H. Alt hat in seiner Schrift: Theater und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältniß, Berlin 1846, S. 361, ff. beiläufig die Hälfte dieser Sequenz abgedruckt.

Vorschrift: *Ultimus versus Prosae non finitur, sed priusquam cantetur: Tu nobis victor Rex miserere, incipit Chorus hymnum: Christus surrexit. Qui cantatur usque ad finem, partim in eodem choro, partim in organo. Eoque completo organista tangit: Tu nobis victor Rex etc.* Der weitere Inhalt der Ostermesse ist sogar dem Wortlaute nach mit dem römischen identisch, nur verdient noch erwähnt zu werden, daß nach demselben *Ordinarium Telegdinum* am heil. Ostersonntage mit den darauffolgenden zwei Ferien bei der Anstimmung des *Gloria in excelsis* die Glocken geläutet wurden. Nach J. Belet's¹⁾ und des *Ordo Romanus XV.*²⁾ Zeugniß, wurde am h. Ostartag in der päpstlichen Messe das hochwürdigste Sacrament des Altars in beiden Gestalten des Brodes und des Weines gespendet; von dieser Sitte, die nur auf Rom beschränkt geblieben zu sein scheint, findet sich in den ungarischen liturgischen Büchern nicht die geringste Spur.

Die Vesperprocession zum Taufbrunnen.

Einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der Tagesfeier am hochheiligen Ostersonntage bildete ehemals die nach der Vesper zum Taufbrunnen veranstaltete Procession. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe bereits in den ältesten Zeiten abgehalten wurde. Wir finden sie schon bei Paulinus von Perigueux³⁾ († 473) beschrieben; Gregor Bischof von Tours († 594) führt sie an⁴⁾ und

¹⁾ *Rationale divinorum officiorum* c. 119 ed. Migne p. 122.

²⁾ Es verdienen die hieher gehörigen Worte aus n. 85. ed. Mabillon, p. 506. ganz mitgetheilt zu werden: „Recepto ergo corpore Christi, accepto a Papa osculo pacis (diaconus cardinalis) revertitur ad altare cum calice, et ibi cum calamo sugit modicum de sanguine Christi, et dat subdiacono etiam.“ Dann communicirten alle übrigen aus der Hand des h. Vaters, „et diaconus remanet in altari, tenendo cum manu sinistra super cornu dextrum altaris calicem, et cum manu dextra fistulam, cum qua dat ad bibendum omnibus, qui communicaverunt de manu Papae, de Christi sanguine, dicendo cuilibet: Sanguis D. N. J. Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam amen.“

³⁾ „Obsequium solenne pie deferre quotannis assuevit populus, reducitur cum circulus anni instaurat renovans mysteria Paschae.“ *De vita s. Martini* l. VI. ed. Migne Patrol. lat. 71, 1070.

⁴⁾ *Vitae Patrum* c. 6. „rogationes illae quae quotannis ubique in Paschate fiunt.“ Ed. Migne p. 1035.

Abt Rupert von Deuz († 1135) begründet die zum Andenken an die Auferstehung des Herrn üblichen Umzüge damit: Der Befehl der Engel an die Frauen: Gehet, saget es seinen Jüngern und den Petrus, er wird euch nach Galiläa vorausgehen, und der Befehl des Herrn selbst: Gehet hin, verkündet meinen Brüdern, daß sie nach Galiläa gehen, wird durch die Procession von Neuem vollzogen.¹⁾ Es ist aber, wie derselbe Schriftsteller mit Recht hervorhebt, der festliche Gang vom Altare zum h. Taufbrunnen nichts anderes als eine Dankagung dafür, daß der auferstandene Herr, sogleich unser gedenkend, seine Jünger nach Galiläa rief, damit wir getauft würden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.²⁾ Die Art und Weise, wie sich dieser Festzug bewegte, beschreibt am anschaulichsten der Ordinarius Strigoniensis v. J. 1505. Den Zug eröffnete der Fahmenträger: primo unum vexillum cum imagine beatae virginis, portatur per unum nervosum in cappa. Passend wurde die mit dem Bilde der göttlichen Mutter gezeigte Fahne vorgetragen, um die Mitziehenden aufzufordern, nach ihrem Beispiele und mit ihre Fürbitte unter der Siegesfahne des Auferstandenen als tapfere Krieger zu streiten. Nach dem Fahmenträger folgte: „ceroferarius puer in cappa solenni; tertio thus cum pixide per unum procedentem³⁾ in cappa; quarto plenarium per unum procedentem in alba dalmatica; quinto per unum accolitum crisma, alba indutum et natibus ligatum; sexto Exultet per unum procedentem aut nervosum⁴⁾; septimo oleum sacrum, per unum accolitum alba indutum et natibus ligatum; octavo diaconus nihil habens, indutus

¹⁾ De divinis officiis l. VII. c. 22. ed. Migne oper. 4, 202.

²⁾ Ibid. c. 24, p. 204. In Frankreich fand diese Procession in manchen Kirchen, z. B. in Lingon, nicht nur am heil. Ostersonntage, sondern auch an den übrigen Tagen der Ofteroctave statt. Cf. Martene, de antiqu. Eccl. discipl. in div. celebr. officiis. C. XXVI. p. 508, sequ.

³⁾ Der häufigste Ausdruck für die kirchlichen Umzüge, der fast in alle Sprachen übergegangen ist, und der Ausrufungsformel *procedamus in pace* entspricht, ist *processio*. Bei der Kirche, wo der feierliche Zug einkehrte kam ihm der Clerus entgegen: wie schon der heil. Augustinus schreibt: „*Procedimus ad populum, plena erat ecclesia, personabat vocibus gaudiorum.*“ De Civ. Dei l. XXII. 8, 23, ed. Strange II, 626.

⁴⁾ Das Ordinarium Telegdi's hat statt *Exultet, procedens cappa vestitus, portans cereum paschalem.*

dalmatica alba; nono thuribulum per unum presbyterum alba cappa indutum; decimo ceroferarii pueri in cappis solennibus; undecimo secundum vexillum cum imagine crucifixi per unum nervosum in cappa.“ Sinnreich wurde der Festzug mit der Insignie des Kreuzes geschlossen. Die Kreuzgänge sind nach dem herrlichen Ausspruch des Doctor mellifluus ¹⁾ ein Vorbild unserer Reise zum himmlischen Vaterlande, eine lebendige Ermahnung, unserm gekreuzigten Heiland allenthalben in Leid und Freud nachzufolgen. Der Zug setzte sich unter Anstimmung des *Vidi aquam* in Bewegung. ²⁾ Schön weist gerade diese Antiphon hin auf das Wasser der h. Taufe, auf das Wasser, das in geheimnißreicher Weise aus der eröffneten Seite des Herrn geflossen; also auf den Gnadenquell, aus welchem zur h. Osterzeit über die gesammte Kirche geistige Erneuerung sich ergießet. Chorus, fährt der Ordinarius fort, *progredditur versus aram s. Fabiani et Sebastiani martyrum. Induti autem versus aram sanctae crucis ad latus sinistrum unus post alium singulatim, et paulatim progrediuntur; sed prius domini (de capitulo) antecedunt et sedebunt ex utraque parte altaris b. Virginis. Et dominus praesidens circumit fontem cum istis indutis nonies.* ³⁾ *His finitis stabunt induti cum processione unus post alium ante altare sanctae crucis, praesidens autem sedebit in sede ibidem disposita. Finito Vidi aquam in organo choratores canunt versus ante altare eiusdem b. Virginis versa facie ad altare. Demum incipiunt duas antiphonas. Respondens autem angelus, et cito euntes; canentur cum psalmis* ⁴⁾ *ad duos*

¹⁾ S. Bernardus, sermo. I. in dominica Palmarum n. 2. ed. Migne. II, 255. „Si considerasti in processione quo properandum sit, discis in passione qua sit eundum.“

²⁾ Das Obsequiale saec. XIV. mssm. hat dieselbe Ceremonie, nur kürzer.

³⁾ So auch Telegdi: *domini capitulares stant prope fontem duobus ordinibus, officians cum praedictis ministris circumit fontem novies. Nach dem Obsequiale aber nur siebenmal. Et circumueunt fontem septem vicibus.*

⁴⁾ Das Breviarium iuxta ritum et consuetudinem sacrae Ecclesiae Strigoniensis v. J. 1484. schreibt die Psalmen *Laudate pueri* und *In exitu Israel* vor.

choros. His finitis dicit praesidens stans ad fontem. *V.* Quoniam apud te. Chorus: Et in lumine tuo. Oremus. Deus qui omnes in Christo renatos.¹⁾ Tunc in organo incipitur: Christus resurgens ex mortuis. Domini choratores et alii vociferati et alii volentes, ascendunt supra aram sanctae crucis, et canunt versum: Dicant nunc Iudaei. Induti autem intrabunt sacristiam, sed dominus praesidens cum ceroferariis et choratoribus, tantum intrabunt chorum ad pulpitem. Finita repetitione (Dicant nunc) dicitur *V.* In resurrectione tua Christe alleluia. Chorus: Coelum et terra. Oremus. Praesta quaesumus, ut qui resurrectionis [dominicae solennia colimus, ereptionis nostrae suscipere mereamur laeticiam. Per eumd.] Dominus vobiscum. Et cum. Benedicamus domino canitur per choratores nil plus.⁴ Die erhebende Feier wurde mit der Ertheilung des bischöflichen Segens beendigt. Das Obsequiale Saec. XIV. mssm. verordnet nach dem Gebete: Concede nobis quaesumus o. D. ut qui festa paschalia peregrimus etc. solle der Prälat eine Ansprache halten, darauf habe Regina Coeli mit der entsprechenden Oration zu folgen.²⁾

Nachfeier.

Wir versuchten quellengemäß darzustellen, wie man in Ungarn dasjenige Fest, welches von den frühesten Zeiten der Kirche als das vornehmste begangen wurde, mit allem Schmuck ausstattete. Was der Maler mit dem Pinsel malet, das und viel mehr wurde dem Volke durch die herrliche liturgische Feier des h. Charstages, durch die lebenden Bilder der Auferstehung, durch die Gebräuche am hohen Ostersonntage zur klaren Anschauung gebracht, und so die Gemeinde in den Inhalt der erhabenen Festevangelien eingeführt. Um aber die Osterfreude, als die der vollständige Erlösungseligkeit, länger festzuhalten, wurde von der Kirche die Nachfeier der östlichen Zeit eingesetzt. Eigentlich soll uns jeder Sonntag als Gedenktag der Auferstehung des Herrn die Mytherien jenes Tages in die Erinnerung zurückerufen, von dem es schon im alten Bunde

¹⁾ Das vorerwähnte Brevier gibt den ganzen Text: *genus regium et sacerdotale fecisti: da nobis velle et posse quae praecipis, ut populo ad aeternitatem vocato una sit fides cordium et pietas actionum. Per eumdem.*

²⁾ Das Telegdi'sche Orbinarium gibt noch die Schlußanmerkung: *Hic ritus servatur in vespere per totum triduum. Ganz dasselbe verordnet „in die paschae et duobus sequentibus“ die weit ältere Agende W. Buda's.*

geschrieben steht: Halte diese Vorschrift als eine Sagung für dich und deine Söhne bis in Ewigkeit. Und wenn eure Kinder zu euch sagen: Was ist das für ein Gottesdienst? so saget ihnen: Es ist das Opfer des Vorüberganges des Herrn. Die Nachfeier im weitern Sinne geht mit dem heiligen Pfingstfeste zu Ende; im engern Sinne mit der Octav am weißen Sonntag, welcher, in seiner liturgischen Stellung ausgezeichnet, eben so alt ist, wie der hochheilige Ostersonntag. Da wir in der vorangeschickten Abhandlung uns nur die Darstellung des hohen Osterfestes zur Aufgabe machten, haben wir uns eigentlich mit der Nachfeier, die in innigster Beziehung zum Himmelfahrts-Fest und zu Pfingsten steht, gar nicht zu beschäftigen. Es genüge für diesmal unsere Leser darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die Nachfeier des hohen Osterfestes nach den Anordnungen der ungarischen liturgischen Bücher von den hieher gehörigen römischen ganz unbedeutend abweicht. Die fortgesetzte Osterfreude zeigt sich in der besonderen Einrichtung des Officiums und der h. Messe: häufigen Gebrauch des Alleluia; innige Beziehung der Mess-Formulare, die an den sechs nach Ostern fallenden Sonntagen geboten sind; das Regina Coeli, welches auch bei dem Geläute zum englischen Gruß ertönt; die Osterkerze, ¹⁾ welche bis zur Himmelfahrt als ein Sinnbild des von Todten erstandenen Erlösers angezündet wird. Bei uns prangt auch noch die Statue des glorreich Auferstandenen.

Am Schlusse unserer Abhandlung über das jährlich wiederkehrende frohe Triumphfest unseres Glaubens möge uns gestattet sein, einige Worte aus dem goldenen Büchlein von der Nachfolge Christi hieher zu setzen: „Um die Zeit der hohen Feste sind die guten Uebungen zu erneuern und die Heiligen inbrünstiger um ihre Fürbitte anzuflehen. Von Fest zu Fest sollen wir unsere Vorsätze fassen, gleich als ob wir dann aus der Welt scheiden und zum ewigen Fest gelangen würden. Und deswegen sollen wir uns sorgfältig in den Zeiten der Andacht vorbereiten und andächtiger wandeln und jeglichen Brauch strenger halten, als ob wir in Kurzem unserer Arbeit Lohn von Gott empfangen würden.“ I, 19.

¹⁾ Die Agende M. Buda's hat sabbato sancto über das Anzünden der Osterkerze folgende Verfügung: „Cereus hac die ardeat usque post completorium et in crastinum ad Matutinas atque ad omnes horas et ad Missam. Postquam autem accensus fuerit ad Matutinum non extinguatur usque post primam. Ceteris vero diebus per hebdomadam paschae et in Octava ad Missam tantum et ad vespas accendatur. Et deinceps tamen usque ad ascensionem in loco suo remaneat. Accendatur et in omnibus dominicis et festis simplicibus ad missam. In ascensione vero domini ad primas vespas, ad completorium, ad Matutinum, ad primam, ad tertiam, ad missam et ad sextam ardeat et sexta finita removeatur.“

VI.

Patarener, Begharden und Waldenser

in Oesterreich während des Mittelalters

von

Godfrid Edmund Fries, Capittular und Professor der Geschichte am k. k. Ober-Gymnasium zu Seitenstetten.

Vorwort.

Bereits im Jahre 1862 veröffentlichte ich in der Diöcesan-Zeitschrift „Hippolytus“ von St. Pölten eine Arbeit, die gleich der nachstehenden sich mit den Häretikern des Mittelalters in Oesterreich beschäftigte. Da jedoch in dieses Laborat manche Irrthümer sich einschlichen und insbesondere, da mir im Laufe der Jahre neue bis jetzt noch nicht edirte Quellen erschlossen wurden, so unternahm ich es, dieses Thema nochmals zu bearbeiten.

Zu den Quellen, die ich bei dem ersten Elaborate nicht benützen konnte, gehört vor Allem der Codex Nr. 933 der Bibliothek des Chorherren-Stiftes Klosterneuburg, den mir der um die Förderung der Künste und Wissenschaften in Oesterreich so hoch verdiente P. T. Hochwürdigste Herr Propst dieses Stiftes, Adam Schreck gütigst zur Verfügung stellte. Besagter Codex, der aus mehreren für Oesterreichs Geschichte wichtigen Actenstücken besteht, die jedoch zumeist dem 15. Jahrhunderte angehören, enthält loco IV. die „Inquisicio hereticorum facta Chremse 1315“, welche von dem Kremsfer Bürger Ulrich (der Name ist leider verwischt) aufgezeichnet wurde. Wie die Schrift und andere Indicien genau zeigen, gehört dieses Stück des Manuscriptes dem 14. Säculum an; steht somit der Zeit, wo diese Häretiker in unserem Vaterlande ihr Unwesen trieben, sehr nahe und dürfte deshalb, da der Schreiber aus Krems, wo der Hauptsitz der Inquisition war, stammte, mit Recht den ersten Platz unter den Quellen einnehmen. An diesen Codex, den ich der Kürze wegen mit Kl. mir zu bezeichnen erlaubte,

reihen sich als zweite Quelle die von Dr. Wattenbach im XI. Tom. der Monumenta Germanica edirten Annalen von Mattsee — in der Abhandlung mit A. M. bezeichnet — die eine ähnliche, aber nicht so vollständige Darstellung dieser Inquisition geben.

Diesen zunächst kommt die im gleichen Werke veröffentlichte Handschrift von Borau in der Steiermark, von mir als Vo. angeführt, die jedoch an Reichhaltigkeit und Genauigkeit den beiden ersten bedeutend nachsteht.

Den vierten Platz nimmt die von Hieronymus Pez in den Scriptorum rerum Austriacarum II. Tom. edirte Handschrift von St. Florian ein, von mir mit Fl. bezeichnet, deren Einsichtnahme mir der in der Gelehrtenwelt so rühmlichst bekannte P. T. Hochwürdigste Herr Propst dieses Stiftes, Jodok Stülz, gütigst gestattete, wofür ich demselben hiemit meinen innigsten Dank abstatte. Fl. gehört dem XV. Jahrhunderte und zwar der zweiten Hälfte desselben an und steht an Genauigkeit allen übrigen weit nach; doch ist sie besonders deshalb von großem Werte, da in ihr der bisher nirgends veröffentlichte „modus procedendi“ bei der Inquisition sich findet, der den übrigen Quellen fehlt. Zur Richtigestellung der in der Arbeit vorkommenden Orte diente mir, auch die dem XIV. Jahrhunderte angehörige Pergament-Handschrift Nr. 155 des Stiftes Lambach, die bereits der bekannte Jesuit Gretser in seinen Werken, freilich mit nicht viel Geschick, benützte. An diese Quellen reihen sich die Annales Hirsaugienses des Trithemius, sowie mehrere andere.

War das Materiale für die zweite Abtheilung reichlich, so war dies nicht minder bei der dritten der Fall. Hier benützte ich besonders zwei der Bibliothek von Seitenstetten angehörende Codices, Nr. 188 und 252, die für die Geschichte der Waldenser in Oesterreich von größter Wichtigkeit sind.

Zum Schlusse drängt es mich noch, meinem Freunde und Kollegen Dr. Pius Schmieder, sowie den um das Archivwesen so verdienten Professor und Archivar am Joanneum in Graz, Josef Zahn, für die gütige Unterstützung meinen Dank abzustatten; der freundliche Leser meines Elaborates aber sei gebeten, sich, wenn er dasselbe in die Hände bekommt, der Worte gütigst zu erinnern: „~~S~~ desint vires, tamen laudanda voluntas.“

U

* * *

Dem bellagenswerthen Schisma, das durch Photius, den Patriarchen von Konstantinopel, hervorgerufen, die christliche Kirche in zwei Theile geschieden hat, folgte im Abendlande bald eine andere Bewegung, die zwar auch vom Oriente ausging, aber erst im Occidente zu Macht und Bedeutung gelangte. Diese Bewegung, welche im eigenen Schooße der christlichen Kirche entstand, wurde bald so gefährlich für dieselbe, daß sie nicht blos einige Lehren derselben, sondern die ganze christliche Doctrin und damit die Kirche selbst in Frage zu stellen schien. Ausgehend von der Gestalt eines reformatorischen Eifers, dem, insoferne er gegen die Veräußerlichung der herrschenden Kirche, sowie gegen den Reichthum und die Ueppigkeit des Clerus, wenigstens eines Großtheiles desselben gerichtet war, eine gewisse Verechtigung nicht abgesprochen werden kann, wuchs jedoch diese Bewegung rasch zu einer Opposition heran, die alle Schranken der Mäßigung und Billigkeit überschritt und endlich so weit sich verirrte, daß sie selbst die göttlichen Grundlagen des Christenthums negirte. Dazu kam noch, daß sie sich mit Ideen verschwisterte, deren ungestörtes Umsichgreifen nicht nur den gänzlichen Ruin der Kirche, sondern den Verfall jeder Zucht und Sitte unausbleiblich zur Folge gehabt hätte.

Diese destructiven Ideen, mit welchen sich die im Laufe des 11. Jahrhunderts in der abendländischen Kirche auftauchende oppositionelle Strömung verband, fanden sich in den Reliquien der gnostisch-manichäischen Doctrinen, die sich trotz des bis zur Vernichtung derselben geführten Kampfes selbst auch im Occidente erhalten hatten. Zwar waren diese Doctrinen seit dem 8. Jahrhunderte in tiefem Schlummer begraben, wenigstens im Auslande¹⁾; aber ausgestorben waren sie deßhalb doch nicht, und es bedurfte nur des geringsten Anstoßes, um sie aus ihrem Schlafe zu reißen.

Der zündende Funke, welcher die Schlummerdecke der gnostisch-manichäischen Doctrinen durchbrach und sie neuerdings emporflammen

¹⁾ Noch Papp Gregor d. Große hatte mit Manichäern zu kämpfen. So schreibt er an den Diakon Cyprian in Sicilien: „De Manichaeis, qui in possessionibus nostris sunt, frequenter dilectionem tuam admonui, ut eos persequi summopere debeas atque ad fidem catholicam revocare.“ S. Greg. Opera omnia ed. Benedict. Tom. II. p. 734.

machte, war die Secte der Paulicianer, deren dualistische Lehren mittelst der zahlreichen Handelsverbindungen nach Oberitalien kamen, daselbst mit den Reliquien des Manichäismus sich verbanden und von da nach dem Süden Frankreichs sich ausbreiteten.¹⁾

Groß war die Gefahr, welche der abendländischen Kirche dadurch drohte, größer als je zuvor; denn von den Küsten des schwarzen Meeres bis zu dem Gestade des atlantischen Oceans standen die Gegner in geschlossenen Reihen der christlichen Lehre gegenüber. Diese große Gefahr hatte nur ihr schwaches Gleichbild im 8. Jahrhundert, als Mohamed's Lehre von Afrika und Spanien das christliche Abendland mit Feuer und Schwert bedrohte; aber selbst diese Gefahr, so schrecklich sie auch zu sein schien, war verhältnißmäßig geringer, da es ja Fremde waren, die sie brachten und der Widerstand gegen dieselben von der Religion und dem Nationalgeföhle gemeinsam geboten war, jetzt aber im 11. und 12. Jahrhundert das Nationalgeföhle im Bunde mit dem Irrtume stand.²⁾

Die ersten Anfänge der Secte der Katharer — so nannten sie sich nämlich im Geföhle ihrer vermeintlichen Keiinheit — zeigten sich in Frankreich und Italien,³⁾ und kurze Zeit darauf kamen sie auch in Deutschland zum Vorscheine. Daselbst aber wurde mit ihnen ein kurzer Proceß gemacht. Der thatkräftige Kaiser Heinrich III. ließ, als er im Jahre 1052 zu Goslar im alten Sachsenlande das Christfest feierte, einige Häretiker, welche unter andern Lehren auch

¹⁾ Nach der Erzählung des Benedictiners Rabulfus Glaber (*Francor. hist. libr. V. bei Bouquet*) soll eine Frau in Frankreich zuerst den Irrthum verbreitet haben, („*Fertur a muliere quadam ex Italia procedente haec insanissima haeresis in Galliis habuisse exordium*“) wovon jedoch die Acten der Synode von Orleans (1022) nichts wissen. *Mansi Collect. Conc. Tom. XIX. p. 373.* Siehe auch Hefele's Conciliengeschichte IV. Bd. S. 642.

²⁾ v. Hefele l. c. V. Bd. S. 732.

³⁾ Um 1018 wurden sie in Aquitanien entdeckt, wenige Jahre später kam man ihnen in Orleans auf die Spur, wo (1022) die Canoniker Stefan und Eisojas nebst mehreren andern ihrer Anhänger den Scheiterhaufen besteigen mußten. (Glaber Rabulf, *Franc. hist. libr. V. bei Bouquet.*) Im Jahre 1035 fand sie Erzbischof Geribert von Mailand in Monte Forte bei Turin. (*Muratorii Script. rer. Italic. Tom. IV. p. 88.*)

das Verbot des Genusses von Fleischspeisen vortrugen, mit Uebereinstimmung aller Anwesenden durch den Strang hinrichten, welche grausame Strafe durchaus nicht geeignet war, die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen.¹⁾

War das Auftreten des Katharismus im 11. Jahrhunderte nur ein sehr schwaches, das mit leichter Mühe von der kirchlichen wie der weltlichen Gewalt unterdrückt wurde, so war dies im folgenden Säculum anders geworden. Nicht mehr in einzelnen Schaaren, sondern in geschlossenen Reihen traten jetzt die Katharer offen zu Tage, und war ihre Zahl im 11. Jahrhunderte gering, so zählten sie jetzt nach Tausenden. Eine Propaganda, deren Organisation unser Staunen erregt, leitete mit glänzendem Erfolge ihre Verbreitung; ihre Anhänger scheuten weder Kerker noch Bande, weder das Schwert noch den Holzstoß, wenn es galt, die Zahl ihrer Genossen zu vermehren. Unter den manigfachen Gestalten, bald als wandernde Krämer, bald als schlichte Landleute wußten ihre Missionäre die katharischen Doctrinen in aller Herren Länder einzuschmuggeln. Dabei entwickelten sie eine Kenntniss der heiligen Bücher, die bei den Katholiken der damaligen Epoche, Laien wie Clerikern, nicht häufig angetroffen wurde. Dadurch aber, daß sie vorgaben, ihre Lehre sei in der heiligen Schrift begründet, was zu behaupten nicht schwer war, da sie einzelne Stellen aus dem Zusammenhange herausrissen und dieselben, wie sie selbe brauchten, bald im wörtlichen, bald im allegorischen Sinne erklärten, blendeten sie die staunenden Zuhörer und erweiterten so schnell den Kreis ihrer Anhänger. Nicht wenig trugen zu dieser so großartigen Ausbreitung des Katharismus auch die damaligen kirchlichen wie staatlichen Verhältnisse bei. Der gewaltige Kampf des größten der Staufen, des Rothbartes Friedrich I. mit der päpstlichen Curie, das von ihm hervorgerufene, so traurige kirchliche Schisma, die Ueppigkeit und der Reichtum namentlich des Kathedralclerus, sowie

¹⁾ Pertz, Monum. Germ. ss. VII. p. 130. „Imperator natalem Domini Goslare egit, ibique quosdam hereticos inter alia pravi erroris dogmata Manichaeae sectae omnis esum animalis exsecrantes consensu cunctorum, ne heretica scabies latius serpens plures inficeret, in patibulo suspendi jussit.“

die daraus resultirende Verachtung des ganzen geistlichen Standes, der damals doch sehr viele würdige Glieder zählte; endlich der den Germanen wie den Romanen angeborne Freiheitsinn waren Mittel, welche das so rasche Umsichgreifen der Häresien nur fördern konnten.

Es darf uns bei so bewandten Umständen durchaus nicht Wunder nehmen, daß auch die katholische Kirche, in ihrer Existenz bedroht, in ihrem so segensvollen Wirken gehindert, endlich, nachdem liebevolle Ermahnungen und ernste Drohungen nur taube Ohren fanden, die ganze Fülle ihrer Macht aufbot, um diese Hindernisse zu entfernen, wobei ihr der weltliche Arm getreulich Beistand leistete. Freilich griff man dabei öfters zu Mitteln, welche nie von dauerndem Erfolge sein konnten und gegen deren Anwendung sich große und heilige Männer, z. B. der heilige Bernhard von Clairvaux, entschieden aussprachen. Kann und wird kein billig Denkender die zahlreichen Auto da Fe's des Mittelalters billigen, so muß anderseits doch als Entschuldigungsgrund angeführt werden, daß die Häresie bei der engen Verbindung, in der Kirche und Staat damals sich befanden, nicht bloß eine Auflehnung gegen die erstere, sondern auch ein Angriff auf die Einrichtungen des letzteren war, welcher dem Hochverrathe gleich kam und deshalb mit dem Tode gebüßt werden mußte.

Der Hauptherd der Katharer in der erwähnten Epoche war der Süden Frankreichs, sowie der Norden Italiens und während sie dort Albingenser hießen, wurden sie hier Gazzari oder Patarener genannt.¹⁾ Aber auch in unserm deutschen Vaterlande, namentlich an den grünen Ufern des Rheins, traten die Anhänger dieser Lehren offen zu Tage.

¹⁾ Man hielt sie für Nachkommen der alten „Pataria“; die Erklärung dieses Namens ist sehr schwierig und bis zur Stunde noch nicht genau ermittelt. Nach dem Chronisten Bonizo ist das Wort „Patarener“ gleichbedeutend mit „Pannosi“, welcher Ausdruck von den neueren Historikern, obwohl nicht ganz richtig mit „Lumpen“ übersetzt wird. Mehr Wahrscheinlichkeit bietet eine Stelle bei Sigonius (Histor. de reg. Ital.), derzufolge ein Stadttheil in Mailand Pataria hieß, von welchem Namen die Genossen dieser Partei, die daselbst zumiß ihre Zusammenkünfte hielt, die Bezeichnung Patariner oder Patarener erhielten. Siehe Dr. Will: „Die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrhundert“ (111–128).

Es war um das Jahr 1160, als Arnold, ein Führer der in Flandern zerstreuten Katharer — wo sie Pipbles oder Piffres hießen — in Köln,¹⁾ und Marfilus und Theodorich in Bonn²⁾ für ihre Ansichten Propaganda zu machen suchten und zu ihren geheimen Zusammenkünften die unterirdischen Werkstätten der Weber und Pelzer benützten.³⁾

Während gegen erstere die heilige Hildegarde auftrat und durch ihre begeisterten Reden den Clerus im Kampfe gegen sie unterstützte,⁴⁾ suchten letztere die Kanoniker Ebert und Wertholf wie-wohl vergebens zu widerlegen.⁵⁾ Dabei erwarb sich Ebert von Schönau einen solchen Ruf, daß man ihn, als 1163 zu Köln eine kleine katharische Gemeinde entdeckt wurde, herbeirief, um gegen selbe zu kämpfen.⁶⁾ Da dieselben ihre Behauptungen, aus denen, wie ihre Antworten zur Genüge zeigten, das dualistische Princip ganz deutlich hervorleuchtete, nicht widerrufen wollten, so sprach der Erzbischof Rainald von Dassel die Excommunication über sie aus und verurtheilte sie zum Feuertode, dem aber einige zu entgehen mußten.⁷⁾ Gleichwie Deutschland von der Häresie nicht verschont

¹⁾ Caesar Heisterbac. Dialog. mirac. dist. V. cap. XIX. (juxta edit. J. Strange, Tom. V. p. 298.)

²⁾ Eobert, Serm. adv. Cathar. Biblioth. maxima Patr. Lugdun. XXIII. Tom. p. 606.

³⁾ Neuter, Alexander III. und die Kirche seiner Zeit. III. Bd., S. 653. Daher heißen sie auch Texerarii. Das Tridenter Statut nennt sie „hant spiler“ (Tesserantos). Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XXVI. Bd., S. 118. Sahn, Ketzergeschichte I. 51.

⁴⁾ Neuter, l. c. III. Bd., 652. S.

⁵⁾ Eobert, Serm. XIII. adv. Cathar. error. . . . l. c. Schon im Jahre 1115 war zu Trier die Spur einer Secte entdeckt worden, die mit den Petrobrustianern und Henricianern starke Ähnlichkeit hatte. Siehe Wattenbach und Müller, Gesta Trevirorum, I. Tom. p. 186; conf. Pertz, Monum. Germ. ss. VIII. Tom. Auch in Köln trat 1146 diese Partei so stark hervor, daß der Probst Evervin von Steinbach sich an den heil. Bernhard um Abhilfe wandte. (Siehe Du Plessis d'Argentre, Collectio judiciorum . . . Tom. I. p. 33.)

⁶⁾ Michini in seiner Dissertatio praevia zu dem von ihm herausgegebenen Werke: Venerabilis Patris Monetae Cremonensis Ord. Praed. S. P. Dominico aequalis adversus Catharos et Waldenses, Romae 1743.

⁷⁾ Einige scheinen nach England entkommen zu sein, wo nach dem Jahre 1159 eine deutsche katharische Secte, geführt von ihrem Meister Gerard, erscheint. Siehe Schmidt, histoire de la secte des Cathares. Tom. I. p. 97 und d'Argentre l. c. Tom. I. p. 60.

blieb, so war dies auch mit unserm engeren Vaterlande, dem so gesegneten Oesterreich, der Fall. Auch dort hatte der Katharismus Eingang gefunden und Wurzeln gefaßt, wenn auch dieselben nicht so stark waren, wie die, welche er im Norden Italiens und im Süden Frankreichs trieb. Was die Frage anbelangt, woher diese Häresie in Oesterreichs schöne Gauen eingebracht sei, so konnte dies auf zweifachem Wege geschehen sein; von Westen konnte Deutschland unserm Vaterlande dieses Geschenk gemacht haben, von Süden konnte es Italien gewesen sein, das Oesterreich damit beglückte, da ja die Verbindung der Ostmark mit beiden Ländern damals noch eine gleich innige war. Doch sprechen mehr Gründe für den Süden als den Westen. Vor Allem waren ja im Norden Italiens die Anhänger des Katharismus viel zahlreicher, als in Deutschland; denn nicht bloß die Lombardei war voll von ihnen, sondern auch Friaul, Kärnten und die Steiermark zählten unter ihren Bewohnern manche Anhänger dieser Secte.¹⁾ Dafür spricht auch ferner noch der Umstand, daß die österreichischen Quellen, die dieser Sectirer gedenken, nie denselben einen von den in Deutschland gebräuchlichen Namen z. B. „Kunkeler“²⁾ gaben, sondern sie immer unter der italienischen Bezeichnung „Patarener“³⁾ aufführen. Und endlich spricht auch noch für die oben erwähnte Behauptung die Verbindung, in der die österreichischen Patarener mit ihren Brüdern in Italien standen, wie wir dieses aus dem Briefe des Clerikers Ivo, dessen wir unten näher gedenken werden, ersehen. Zwar mögen auch die deutschen Katharer nicht ohne alle Einwirkung auf die österreichischen Häretiker gewesen sein, doch dürfte dem Gesagten zufolge der von Italien ausgehende Einfluß überwogen haben.

Die Zeit, wann diese Häresie in Oesterreich Eingang fand, läßt sich nicht näher angeben, jedenfalls aber dürfte dies kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden haben, da

¹⁾ Siehe Anhang Nr. II.

²⁾ Ob von dem altdentschen Worte runko, d. i. ein kurzes Schwert, wie Grimm meint, oder von einem Orte Kunkel diese Benennung abstammt, ist unsicher.

³⁾ Pertz, Mon. Germ. Hist. ss. XI. Tom. p. 621. (Continuatio Claustroneob. II.) Von den deutschen Katharern wird der Name Patarener fast gar nie gebraucht.

ja gerade damals Oesterreich mächtig aufzutreten begann und die Blicke aller Welt auf sich zog.

Auch war diese Epoche für die Ausbreitung der Häresie sehr günstig. Die große Ausdehnung der Diocöse Passau, zu welcher Oesterreich damals gehörte, und derzufolge manche Gegenden selten oder nie ihren Oberhirten sahen; der Zwiespalt, der zwischen den beiden Brüdern Herzog Heinrich Jasomirgott und Bischof Konrad I. von Passau herrschte¹⁾; die öftere Abwesenheit des Herzogs selbst von seinen Landen; die fortwährenden Kriege und Kämpfe mit den Nachbarn; das traurige Schisma, in dem Herzog Jasomirgott treu auf der Seite des Kaisers stand, während sein Bruder Konrad, der damals den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg inne hatte, eben so muthig als treu dem rechtmäßigen Papste Alexander III. anhieng; die in Oesterreich schon damals mehr als irgend anderswo gepflegte Mißachtung des geistlichen Standes²⁾; alle diese Umstände konnten nur dem Umsichgreifen der Häresie förderlich sein. So wucherte also der Irrtum durch mehrere Decennien ungestört fort, bis daß auch seine Stunde schlug. Herzog Leopold VII., ein tapferer, ritterlicher Mann erkannte die Gefahr, welche durch die Häretiker der bürgerlichen Gesellschaft selbst drohte, und suchte ihr vorzubeugen.³⁾

Als im Jahre 1210, wie die Klosterneuburger Chronik meldet, diese Secte in Oesterreich entdeckt wurde, verfuhr er mit größter Strenge gegen die Mitglieder derselben. Nicht durch liebevolle

¹⁾ v. Meißler, Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 84 n. 140. Anmerk. (68) und Regesten der Babenberger S. 46 Nr. 64.

²⁾ Siehe II. Abschnitt.

³⁾ Herzog Leopold's Lieblingswunsch war es, in Wien einen Bischofsitz zu gründen. Er wandte sich deshalb an Papst Innocenz III., der diesem Wunsche nicht abgeneigt war. Dieser große Papst führt unter den vom Herzoge erwähnten Gründen in einem im Jahre 1207 an den damaligen Diocesan-Bischof Manegold von Passau gerichteten Schreiben auch folgenden an: „Quod gravius est, usque adeo, ut asseritur, ibi pestis invaluit hereticae pravitatis, ut passim in caulas dominicarum ovium lupi rapaces irrumpant, dum per virgam pastoris, quae vel quanto pluribus est intenta, tanto minus specialiter super eis praevalet vigilare, truculenta rabies eorundem ab ipsius sedulitatis officio non arceatur.“ Monum. boicca. XXVIII. b. p. 274. Zu vergleichen v. Meißler's Regesten der Babenberger S. 96, Nr. 343 u. S. 180, Nr. 144.

Ermahnungen oder, was wohl das Beste gewesen wäre, durch gründlichen Unterricht ließ Leopold die Irrenden auf den rechten Weg bringen und zur Kirche zurückführen, sondern durch die strengsten Strafen suchte er sich derselben zu entledigen und die Häresie niederzuschlagen. Selbst die einfache Todesstrafe genügte nicht, sondern durch Martern aller Art mußten die Unglücklichen ihren Irrtum büßen.¹⁾ Der gleichzeitige Dichter Thomasin von Zirkläre erzählt, daß Herzog Leopold die entdeckten Patarener sieden und braten ließ,²⁾ welche Grausamkeit sich nur aus dem Geiste der damaligen Zeit erklären läßt.³⁾

¹⁾ Pertz, Mon. Germ. ss. XI. (Continuatio Claustroneoburgensis secunda et tertia) p. 621 und 635 („Pestilens haeresis Paterinorum, cum plurimos christiani nominis serpendo corrumpent, auctore Deo prodita est et variis tormentis multi eorum necati sunt.“)

²⁾ Thomasin von Zirkläre, „Wälsche Gast“ (herausgegeben von Friedrich Müdert im XXX. Bd. der gesammten deutschen Nationalliteratur S. 344 ff.) schreibt vom Herzoge Leopold:

„Lamparten waere seden riche
hiet si den herrn von Österriche
der die Ketzler sieden kann.
er vant ein schoene geriht daran;
er wil niht, daz der vâlant
zerbreche sin zeude zehant.
swenner si ezze, dâ von heizet er
si sieden vnde brâten sêr“

³⁾ Daraus dürfte sich auch das grausame Verfahren Kaiser Heinrich's VI (siehe Loèche Heinrich VI. S. 429), sowie das bekannte Edict seines sonst so freisinnigen Sohnes Friedrich II. erklären. Daß dieses grausame Verfahren ganz im Geiste der Zeit lag, dafür bieten uns die Dichter dieser Epoche mehr als einen Beweis. Sie alle, obwohl im Streite zwischen Papst und Kaiser auf Seite des letzteren stehend, billigen diese schreckliche Bestrafung der Häretiker, und schreibt der oben erwähnte Thomasin von Zirkläre:

Wâ von ist aver daz geschen
daz wir so vil Ketzler sehen?
da vürhtens kleine ode niht
dehein geistlich geriht.
Man solt si rihtent wertlichen
hie sprichet liht ein man
derz reht nit verstên kan,
daz man niemen dvingen sol,
daz er geloube reht und wol,

Wie überall, so zeigte es sich auch in Oesterreich, daß durch brutale Gewalt die Häresie nicht ausgerottet wird. Die Patarerer wurden zwar eingeschüchtert, nicht aber zur Kirche zurückgeführt; sie trieben ihr Unwesen wie ehedem fort, nur wußten sie dasselbe unter dem dichtesten Schleier des Geheimnisses zu verbergen. Daß dem in der That so war, dafür haben wir mehr als ein historisch sicheres Document. So gibt Papst Gregor IX. dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg, und dessen Suffraganen durch eine am 20. Juni 1231 zu Rieti erlassene Bulle den Auftrag,

„wir lan die Juden ouch genesen
wellent sie nit Kristen wesen.“
ich wil im antwürde geben:
wolde niht mîn kint leben
nâch mînen willen, als er sol
ich sluege in vnde ruogte in wol.
Ob aver din kint niht leben wolde
dâr nâch vnd er von rehte solde
ichn wolde mich nit an nemen daz,
daz ich in slueg du taetestz baz.
alsam diu kirche tuon sol;
si sol sin kint dwingen wol
vnd sol den vrömden kint lân
sînen vatern sîn und vndertan.
Zwiu solt si di Juden iht
dwingen? si bestênt ir niht.
die Ketzler si betwingen sol,
wan si warn ir kint wol
swenne der man getouft ist,
er ist ir kint vür die vrist,
wil er dan dar nâch von ir
scheiden, so geloubet mir
daz man in wol dwingen sol.“

Selbst der später lebende, sonst so humane, gerechte Heinrich der Leichner schreibt von den Häretikern:

„Den ain ofrer morder
Oder ain kätzer mainaytig man
Wa man die begriffen kann
Die sint zitig vnd vertaillet
Das man's secket, redert saillet.“

Aus Raßberg's historischem Liedersaal I. p. 429 fft.

die gegen die Regier neu erlassenen Statuten zu promulgiren;¹⁾ und im November desselben Jahres noch beauftragte er den Prior und Subprior des Dominicanerklosters zu Friesach mittelst einer eigenen an das besagte Kloster gerichteten Bulle mit der Inquisition gegen die Häretiker.²⁾

Die Häresie scheint aber nicht blos Laien zu ihren Anhängern gezählt zu haben, auch Mitglieder des Clerus selbst, Priester und Diakonen, schwuren zu ihrer Fahne. Papsst Gregor IX. gab deshalb dem Erzbischofe Eberhard im November des Jahres 1232 die Ermächtigung, legerische Cleriker, Priester wie Diakonen, zu degradiren und ihres geistlichen Charakters zu entkleiden. Da aber zur Bornahme dieses traurigen Actes nach den Normen des kanonischen Rechtes die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Bischöfen erfordert wurde, dieselben aber nur mit der größten Schwierigkeit zusammenkommen konnten, so erlaubte der Papsst dem Erzbischofe, auch in Ermangelung der Bischöfe die Degradation vorzunehmen und dazu Aebte und andere geistliche Würdenträger, sowie fromme und religiöse Leute zusammenzurufen.³⁾

Zeugen diese Documente vom Dasein der Häretiker in den Oesterreich benachbarten Ländern lange nach der vom Herzoge Leopold vorgenommenen Inquisition, so fehlt es uns anderseits auch in unserem Herzogthume darüber nicht an historisch sicherem Beweise. Der Cleriker Ivo von Narbonne in Frankreich war von seinen Meidern bei dem Meister Robert von Curzzun, welcher damals — um 1243 — als päpstlicher Gesandter wegen der Häresie nach Frankreich gekommen war, derselben angeklagt worden und hatte sich, über die Schändlichkeit der Anklage erröthend, dem Prozesse durch die Flucht entzogen. Auf derselben gelangte er nach Cumaea, in welcher Stadt die Patariner sich aufhielten. Diesen erzählte er, daß er wegen ihrer Lehre verfolgt wurde, und setzte sich dadurch so in ihrer Freundschaft fest,

¹⁾ Orig. im k. k. Staatsarchiv. Angeführt in v. Meillers Regesten von Salzburg S. 252 Nr. 372.

²⁾ v. Meillers Regesten von Salzburg, S. 268, Nr. 400. Damit ist auch zu vergleichen die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, worin er seinen Amtsleuten befiehlt, den erwähnten Inquisitoren allen Vorschub zu leisten.

³⁾ Orig. im k. k. Staatsarchive. Angeführt in v. Meillers Regesten von Salzburg, S. 262, Nr. 404. Siehe Anhang Nr. I.

daß sie ihn durch drei Monate bei sich beherbergten und ihm ihre Lehre genau erklärten. Von Cumaea gelangt Ivo mit Empfehlungsschreiben versehen zu ihren Glaubensgenossen nach Mailand, von wo aus er die verschiedenen Städte der Lombardei bereiste, indem er überall bei den Patarinern freundliche Aufnahme und Unterkunft fand. Von Cremona aus besuchte er Friaul, wo er die Ceremonien der Patariner mitmachte, und gelangte endlich, nachdem er daselbst sich einem ihrer Bischöfe, Petrus Gallus mit Namen, verdächtig gemacht hatte, in Begleitung eines Häretikers über Aquileja nach Friesach, wo er sich einer gleich freundlichen Aufnahme von Seite der Patariner daselbst zu erfreuen hatte. Hier von seinem Begleiter verlassen durchwanderte der Flüchtling allein Kärnten und erreichte endlich Wiener-Neustadt, wo er die Gastfreundschaft der Beguinen, eines neu entstandenen klösterlichen Vereines, in Anspruch nahm. Daselbst, so wie in dem benachbarten Wien hielt sich Ivo durch längere Zeit auf und führte nach seinem Geständnisse ein sehr unclerikales Leben. Nichts desto weniger gelang es ihm, viele von der Häresie der Patarerer in den Schooß der wahren Kirche zurückzuführen.¹⁾ Dieser Brief ist das letzte historische Document, das wir von der Existenz der Patarerer in Oesterreich haben. Von dieser Zeit an treten dieselben von dem geschichtlichen Schauplatze wenigstens in unserm Lande mehr zurück und verlieren sich in tiefes Dunkel, das nicht einmal das Provinzial-Concil, welches der päpstliche Legat Guido am 6. Mai 1297 in Wien feierlich eröffnete und dem nächst dem Bischöfe Johann von Prag die Kirchenfürsten der Erzdiöcese Salzburg fast vollständig anwohnten, zu durchbringen vermochte, da es mit keiner Silbe der Häretiker gedenkt, obwohl seine sonstigen Bestimmungen tief in das öffentliche wie in das Privatleben eingriffen.²⁾

Nur eine einzige schwache Spur, welche uns das Dasein von Häretikern in Oesterreich verrät, findet sich aus dem vorletzten Decennium des 13. Jahrhunderts. Bischof Godfrid von Passau befahl nämlich, einen alten kirchlichen Canon erneuernd, auf der im Jahre 1274 zu St. Pölten abgehaltenen Diöcesan-Synode, jährlich an den vier höchsten Festen des Kirchenjahres, zu Weihnachten,

¹⁾ Siehe Anhang Nr. II.

²⁾ Pertz, Mon. Germ. ss. XI. p. 699.

Ostern, Pfingsten und am Tage aller Heiligen (1. November), über die Anhänger der Häresen, sowie über alle jene, welche diesen Schutz und Hilfe angedeihen ließen, öffentlich in der Kirche die Excommunication auszusprechen.¹⁾ Leider sind wir nicht im Stande, über die Lehren der österreichischen Patarener nähere Aufschlüsse zu geben, da die Quellen darüber nichts berichten, doch dürften sie sich wenig von denen der anderen Patarener unterscheiden haben.

Neu-Manichäer.

(Begarden.)

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zogen sich, wie wir gesehen haben, die Häretiker in den österreichischen Landen mehr in tiefes Dunkel zurück, so zwar, daß durch mehrere Decennien auch nicht die geringste Spur von ihnen in den einheimischen Quellen zu entdecken ist. Daß an diesem Zurücktreten die politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes Ursache gewesen seien, dürfte mit Recht bezweifelt werden, da ja gerade die in Oesterreich herrschenden Wirren nur ihre Ausbreitung begünstigen konnten. Der eigentliche Grund dieser auffälligen Erscheinung lag anderswo. In ihrem eigenen Schooße war nämlich eine tiefe Gährung entstanden, deren Spur sich bis in das 11. Jahrhundert verfolgen läßt. Neben den manichäischen Doctrinen, auf denen die alten Patarener ihre Systeme aufgebaut hatten, entwickelte sich im Laufe der Zeit stets mehr und mehr die in den manichäischen Elementen liegende Neigung zur pantheistischen Verflüchtigung der christlichen Dogmen, welche allmählig die starre dualistische Form der alten Katharer durchbrach.²⁾ Zu

¹⁾ Hier. Pez, Script. rer. aust. II. p. 525 B.

²⁾ Die erste Spur dieser neuen Secte der Katharer findet sich schon bei jenen Häretikern, welche Erzbischof Heribert von Mailand in Monte Forte bei Turin um 1025 entdeckte. Ihr Führer Gerardus, über den Glauben an die Trinität befragt, gab zur Antwort, daß sie an Vater, Sohn und Geist glauben, aber daß der Vater der ewige Gott, der Sohn der fromme Sinn des von Gott geliebten Menschen und die Geburt des Sohnes aus der Jungfrau Maria die Geburt dieses frommen Sinnes aus der richtigen Erkenntnis der heiligen

diesem inneren Proceffe kam aber auch noch ein äußeres Einwirken, das von den Waldensern ausgieng, deren mehr sittlich-reformatorische Lehren nicht ohne allen Einfluß auf die Katharer bleiben konnten. So entwickelten sich neue Secten, in deren Doctrinen uns die Principien der alten Katharer, sowie die Meinungen der Waldenser, wenn auch im Gewande mystischen Pantheismus, wieder begegnen.

Da sie gleich ihren Vätern, den Katharern, keine in sich geschlossene Kette mit einheitlichem Lehrbegriffe waren, sondern vielmehr ein Conglomerat der verschiedensten Häresien bildeten, die aber alle mehr oder minder auf den Principien der älteren Secten ruhten, so dürfte der Name Neu-Manichäer als Collectiv-Bezeichnung für die verschiedensten Secten dieser Art nicht jeder Berechtigung entbehren. Sie selbst nannten sich häufig Brüder oder Schwestern des freien Geistes.

Ihre gewöhnliche Bezeichnung in Deutschland war Begharden und zwar deshalb, weil sich ihre meisten Anhänger in den von dem frommen Priester Lambert le Begues gegründeten frommen Vereinen der Begharden und Beguinen fanden. Neben diesem Namen kommt aber auch die Bezeichnung Vollharden in Deutschland häufig vor. Ursprünglich verstand man darunter die Mitglieder des Alexianer-Ordens oder die Fratres Celitae, welche von dem leisen Gefange (Kullen), mit dem sie ihre Gebete verrichteten, Vollharden genannt wurden; später erst wurde Vollhard zum Keckernamen.¹⁾

Ungemein zahlreich traten sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Deutschland auf. Aber auch Oesterreich blieb von ihnen nicht verschont, und in der That war ja gerade damals fast nirgends der Boden für die Häresie so günstig als in unserm Vaterlande. Es ist ein düsteres Gemälde, das uns die Dichter dieser Epoche von der Rohheit und dem moralischen Zustande aller Klassen der Gesellschaft unseres Vaterlandes aus jenen Tagen liefern.

Der Adel war verwildert und gefiel sich nur in Fehde, Raub- und Beutezügen, welche das Land schrecklich verwüsteten. Dem mehr-

Schriften wäre, unter welchem Erkennen („intellectus“) der heilige Geist zu verstehen sei. Siehe Landulphi Senior. Presbyt. Mediol. hist. libr. II. c. 27 bei Pertz, Mon. Germ. ss. VIII. Tom.

¹⁾ Mosheim, Comment. de Beghardis et Beguinabus, p. 583.

losen Wanderer, dem reichen Kaufmann in einer Schlucht aufzulauern und die armen Opfer dann in den schaurigen Verließen ihrer Felsenester verschmachten zu lassen, gehörte zu den Beschäftigungen vieler Mitglieder dieses Standes. Erhebungen gegen den Landesfürsten, Bedrückungen der Untergebenen waren an der Tagesordnung. Alle möglichen Laster, Geiz, Habsucht, Verschwendung, Raub, u. dgl. m. werden von den Dichtern dem Adel vorgeworfen, und dies nicht ohne Unrecht; denn ein Mitglied dieses Standes selbst, der bekannte Ulrich von Viechtenstein, klagt bitter über das unadelige Treiben seiner Standesgenossen.

Dem Clerus wurde vor allem Luxus vorgeworfen, und dies nicht ohne alles Recht; denn in den meisten Synoden, welche damals in Deutschland und dem heutigen Kaisertume Oesterreich gehalten wurden, machen die Statuten gegen den Luxus der Geistlichen ein Hauptcapitel aus. Freilich folgte der Clerus darin nur dem Zuge der Zeit, die in Folge des gesteigerten Handels und des regen Verkehrs den Wohlstand und damit den Luxus ungemein erhöhte; allein die vielen neuen Bedürfnisse machten höhere Ausgaben und diese größere Einnahmen erforderlich, zu deren Deckung man oft zu Mitteln griff, die für Jedermann, besonders aber für den Clerus ungeziemend waren.¹⁾ Was nun speciell den Clerus in Oesterreich betrifft, so sagt der diesem Stande sonst geneigte Dichter Heinrich der Teichner, daß ihm der geistliche Stand bei den Oesterreichern nicht so geachtet erscheine, wie er es verdiene. Jedermann erzählt mit größter Freude die ärgerlichsten Dinge von Priestern und Nonnen. Man schütte dann gewöhnlich das Kind mit dem Bade aus und verurtheile den ganzen Stand, statt das einzelne Glied desselben.

Doch war in der That mancher Grund zur Klage, zwar nicht gegen den ganzen Stand, aber gegen einzelne Mitglieder desselben, vorhanden. Die Bestechlichkeit mancher Bischöfe bei Verleihung von Pfründen, die Habsucht mancher Seelsorger, die sich mehr um das Einkommen ihrer Pfründen, als um das Seelenheil ihrer Pfarrkinder bekümmerten, die Immoralität einzelner Glieder des Clerus, die Leidenschaften, welche oft innerhalb der Klostermauern herrschten

¹⁾ Dr. Joseph Bach. Meister Eckhard, der Vater der deutschen Speculation, S. 21.

u. a. m. waren, da man damals wie heute so gerne dem ganzen Clerus aufbürdete, was der einzelne gefehlt hatte, Ursache der Abneigung gegen diesen Stand, der doch gerade um diese Zeit in Oesterreich viele tüchtige Männer in seinen Reihen zählte.

Nicht minder ungünstig lauten die gleichzeitigen Stimmen über die anderen Stände, besonders über den Bauernstand, welchem Trunksucht, Stolz, Uebermuth, Rauffsucht und Kothheit vorgeworfen wird.¹⁾ Darf es uns Wunder nehmen, daß unter so trüben Verhältnissen der tiefer denkenden Geister sich ein Gefühl der Leere, des Mißbehagens an diesen Zuständen bemächtigte? Dürfen wir staunen, wenn edle Naturen, angelockt von dem äußeren, trügerischen Scheine der Wahrheit, womit die Häresie sich zu umgeben verstand, mit beiden Händen nach diesen Lehren griffen, von denen sich freilich dann Viele, wenn sie das Hohle derselben erkannt hatten, unzufrieden wieder abwandten? Mußten nicht gerade die unteren Schichten des Volkes, die in einer gedrückten Lage sich befanden, durch die Volksthümllichkeit der Häretiker und namentlich durch die falsche Lehre der Freiheit, die wie liebliche Musik in ihren Ohren tönte, angezogen werden? Der Boden konnte also in der That für die Häresie nicht günstiger sein, und wahrlich, er ward wacker bearbeitet. Rasch mehrte sich die Zahl der Häretiker in unserem Vaterlande Oesterreich, namentlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Anfange des folgenden, so zwar, daß sie den Augen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit nicht länger mehr verborgen

¹⁾ Nach dem ausgezeichneten Aufsatze des Dr. v. Karajan: „Ueber den Leumund der Oesterreicher, Böhmen und Mähren in den heimischen Quellen des Mittelalters.“ Sitzungsberichte der philosophisch-hist. Klasse der k. k. Akademie der Wissenschaften. 42. Bd. Ueber den Clerus vergleiche man besonders Walters von der Vogelweide (deutsche Klassiker des Mittelalters, herausgegeben von Dr. Franz Pfeiffer): „Der römische Stuhl, der Verführer; Ueble Nachfolge, Widerspruch in Wort und Werk, Böses Vorbild“ 2c.

Mit Recht klagt Bruder Bernher („Minnesinger“, herausgegeben von Hagen II. 231):

„Wir Leyen han die Wisel vloren, die unser solten pfegeu — Nu griffen selbe nach den psaden, wir struchen bi den wegen.“

Ueber den Adel siehe besonders Seisfried, fälschlich genannt Helbeling, in Haupt's Zeitschrift, IV. Bd. Ulrich v. Liechtenstein, Heidhart 2c.

Ueber den Bauernstand: Das Märe von den Gauhühnern (herausgegeben von Pfeiffer) Seisfried u. a.

bleiben konnten. Durch längere Zeit schon waren dem Bischofe Bernhard von Passau (1285—1313) Klagen über das ungestörte Umsichgreifen der Häresie zu Ohren gekommen. Um denselben abzuwehren und zugleich den Statuten des 1311 zu Vienne gehaltenen allgemeinen Conciles, welches acht Lehrsätze der Begharden als häretisch verdammt und die Inquisition gegen dieselben überall einzuführen verordnet hatte, nachzukommen, beschloß Bischof Bernhard, ein sonst milder Mann, ein Inquisitions-Tribunal auch für Oesterreich zu bestellen. Nachdem er sich deshalb mit dem Herzoge Friedrich dem Schönen von Oesterreich, so wie mit seinem Metropolit, dem Erzbischofe Konrad von Salzburg, ins Einvernehmen gesetzt hatte, bestimmte er den Prior der Dominikaner von Krems, Arnold, sowie einige andere Mitglieder dieses und des Ordens der Minoriten zu Reherichtern, gab ihnen die Canoniker Gundaker von Passau, sowie den Dechant Ortolf Müring von Krems als bischöfliche Commissäre bei und erteilte ihnen unumschränkte Vollmacht. Je nachdem die Nothwendigkeit es erforderte, konnten alle Inquisitoren oder jeder allein gegen die Häretiker und ihre Beschützer einschreiten. Kein Stand, kein Geschlecht schützte vor ihrer Macht. Ihnen standen die Burgen des Adels, wie die Häuser der Bürger und Bauern offen; selbst das sonst so hoch geachtete Asylrecht der Kirchen und Klöster durfte von ihnen ohne Abndung verletzt werden. Auf ihren Spruch schloß und öffnete sich die dunkle Kerkerpforte, sie konnten begnadigen oder verurtheilen.¹⁾

¹⁾ Wir entnehen diese Instruction einem Briefe des Bischofs Bernhard an die Inquisitoren, den uns das von Ehmel im II. Bd. S. 249 des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen edirte Formelbuch Kaiser Albrecht's I. überliefert. Zwar ist derselbe ohne Datirung, doch dürfte er aus mehrfachen Gründen kaum vor dem Jahre 1308 und nach 1313 geschrieben sein. Vor 1308 kann diese Instruction schon darum nicht erlassen worden sein, weil darin von einem „dux austrias“ die Rede ist. Wäre er in Kaiser Albrecht's I. Tagen erlassen worden, so hätte doch der Bischof denselben Imperator nennen müssen und ihn, den römischen Kaiser, nicht einem einfachen, wenn auch geistlichen Reichsfürsten, dem Erzbischofe Konrad von Salzburg nachsetzen dürfen. Daß dieses Schreiben nicht nach dem Jahre 1313 abgefaßt wurde, beweist der Umstand, daß in diesem Jahre Bischof Bernhard, der ausdrücklich als Schreiber genannt wird, das Zeitliche segnete. Seine Abfassung fällt also zwischen 1308 und 1313. Nach unserer Ansicht, welche durch die von Prevenhuber in seiner Geschichte von Steyr S. 47 citirten Annalen von Garsten bestätigt wird, fällt die Abfassung dieses Schrei-

Ausgerüstet mit dieser unumschränkten Vollmacht, vor der jedes geistliche und weltliche Gericht sich beugen mußte, begannen die Inquisitoren im Jahre 1312 ihres traurigen Amtes zu walten. Zuerst schlugen sie in Steyr ihr Tribunal auf und entdeckten bald in der Stadt und Umgebung viele Anhänger der verschiedenen Häresen. Sie wurden vorgefordert und ihnen ihr Irrtum vorgehalten. Widerriefen sie denselben und gelobten sie durch einen Eidschwur sich zu bekehren und treu zur katholischen Kirche zu halten, so waren sie gerettet und kamen mit einer geringen Sühne davon. Doch mußten sie auf ihrem Oberkleide durch eine bestimmte Zeit — manche auch für ihre ganze Lebensdauer — ein aus hellfarbigem, meist roten oder blauen Stoffe gefertigtes Kreuz tragen,¹⁾ eine Strafe die schon die Synode von Toulouse 1229 angeordnet hatte, und welche unwillkürlich an den gelben Ring der Juden erinnert. Jene aber, welche ihrer Lehre treu bleiben und nicht widerrufen wollten, wurden der weltlichen Gerechtigkeit übergeben, die dann nach dem Gesetze mit den Unglücklichen verfuhr. Von Steyr, wo die Inquisitoren längere Zeit verweilten, wanderte das Tribunal nach dem Lande unter der Enns und schlug in Krems, damals nach Wien die bedeutendste Stadt des Landes, seinen Sitz auf. Hier machte es im Jahre 1315²⁾ eine Entdeckung, die für ihr schauriges Amt ein reiches Feld darbot. Durch die wegen Verdacht der Ketzerrei Eingezogenen kamen die Inquisitoren einer Secte auf die Spur, die zu den schändlichsten und schädlichsten ihrer Art gehörte.

Dieselbe bestand nach der Aussage ihres Vorstehers Neumeister, den sie ihren Bischof nannten, in unserem Vaterlande schon

bens in das Jahr 1312. Besagte Annalen erzählen nämlich, daß in diesem Jahre Bischof Bernhard zwei „boni theologi“ nach Steyr gesandt habe; und fast mit denselben Worten wird am Eingange des Briefes der ausgezeichneten Kenntnisse der Inquisitoren gedacht.

¹⁾ Prevenhuber l. c. S. 47: „Signaculo crucis in veste superiori perpetuo consignato, ut ab universis et ignotis noscerentur et sic ab errore fidei ad calles ducerentur Christianos.“

²⁾ So die Codices Kl. Vo; die Annalen von Mattsee und Trithemius in seiner Chronik. Der Codex Fl. gibt das Jahr 1312 als die Epoche ihre Entdeckung an, was aber offenbar unrichtig ist.

länger als 50 Jahre und zählte in Oesterreich, sowie in den angrenzenden Provinzen mehr als 80000 Mitglieder, welche Zahl doch offen eine Uebertreibung ist.¹⁾

Das so zahlreiche Vorkommen der Häretiker hatte zur Folge, daß 1316 die Inquisition in ganz Oesterreich ob und unter der Enns durchgeführt wurde. Und nicht gering war die Zahl der Orte, wo sich Ketzer aufhielten, denn außer 30 oder 36 Flecken zwischen St. Pölten und Traiskirchen, welche nach Aussage der Häretiker von ihren Glaubensgenossen bewohnt waren, fanden sich in Nieder-Oesterreich noch 24 und im Lande ob der Enns 15 Ortschaften, wo die Inquisitoren ihres traurigen Amtes zu walten hatten.

In Niederösterreich werden erwähnt: Haibershofen, St. Valentin, Sindelburg, Haag, Weistrach,²⁾ Wolfsbach, St. Peter in der Au,³⁾ Seitenstetten, Ardagger, Neustadt,⁴⁾ Winklarn, Amstetten, St. Georgen,⁵⁾ Ibbß, Böhmkirchen, Christophen, Anzbach,⁶⁾ St. Oswald, Drosendorf, Leiben, Strazing,⁷⁾ Leugenfeld,⁸⁾ Nöckling und Huebing.⁹⁾ Im Lande ob der Enns werden folgende Ortschaften, in denen sich Häretiker befanden, angegeben: Kammer,¹⁰⁾ Popping, Naarn, Buchkirchen, Enns,¹¹⁾ Gunkirchen, Schwanenstadt,

¹⁾ Nach Pez wurde Neumeister in Himperg verbrannt, nach den übrigen Quellen in Wien.

²⁾ Der Codex Kl. hat Weitra.

³⁾ Der Codex Kl. setzt bei „et ibi scole“.

⁴⁾ Neuenstat.

⁵⁾ Wahrscheinlich die Pfarre St. Georgen am Ibbßfelde.

⁶⁾ Der Codex Kl. schreibt: „Enczenisbach et ibi sunt scole et episcopopus.“ Fl. hat hier: item in antzasbach und nicht wie Pez schreibt: za Aspach.

⁷⁾ Der Codex Fl. setzt hier bei: „et ibi scole“.

⁸⁾ Der Codex Fl. fügt hier bei: „et ibi scole“.

⁹⁾ Wo?

¹⁰⁾ Der Codex Kl. hat hier folgendes: „Item in Tergaw sive in Chamer et ibi scole“. Dieses Tergaw im Codex Kl. dürfte nur ein Schreibfehler sein für „Attergau“ wie Fl. hat.

¹¹⁾ Codex Kl. setzt bei: „et ibi scole“.

Wels, Weiskirchen, Kematen,¹⁾ Neuhofen,²⁾ Sierning,³⁾ Ansfelden, St. Florian, Steyr⁴⁾.

Doch nicht bloß Oesterreich ob und unter der Enns war voll von diesen Häretikern, auch die steirische Mark entbehrte derselben nicht, wie wir dies aus einem Schreiben des Patriarchen von Aquileja, Ottobuono de Razzi (1303—1315) an den Prior der Karthäuser von Seiz, Godfrid, ersehen, welcher mit der Untersuchung und Bestrafung derselben beauftragt wurde.⁵⁾ Mit größter Strenge oblagen die Inquisitoren ihrem Amte. Jeder, welcher der Häresie offen angeklagt wurde oder derselben nur verdächtig schien, wurde vor das Inquisitions-Tribunal gerufen, wo er zuerst durch einen Eidschwur gelobte, ohne Umschweife und Ausflüchte die Wahrheit zu sagen auf die Fragen, welche ihm die Inquisitoren vorlegen würden. Leistete der Vorgeführte den Schwur, so fragte man ihn, ob er an die drei göttlichen Personen glaube? ob er auch die Ansicht hege, daß die Dämonen einst wieder selig würden? was er von dem alten Testamente halte? welche Meinung er über die heiligen Sacramente, sowie über die guten Werke habe? ob er glaube, daß ohne den katholischen Glauben jemand selig werden könne? u. s. w. Fielen die Antworten des Inquisiten befriedigend aus, so mußte er einen Eidschwur leisten, worin er dem Papste und den Vorstehern der Kirche strengen Gehorsam gelobte. Dann folgte der dritte und letzte feierliche Schwur, wodurch er sich verpflichtete, niemals mehr in die Häresie zu fallen, mit seinen früheren Glaubensgenossen keine Verbindung zu halten und mit aller seiner Kraft denselben entgegenzutreten.⁶⁾ Ging der Angeklagte auf alle diese Forderungen bereitwillig ein und widerrief er seine Irrtümer, so wurde er losgesprochen und kam mit einer gelinden Strafe davon. Anders aber war es, wenn der Inquisit sich weigerte, den Eid zu leisten und von seiner Lehre abzustehen; denn dann trat die ganze Schärfe

¹⁾ Codex Kl. schreibt: „et ibi sunt scole decem“. Es ist darunter der Markt Kematen in Oberösterreich zu verstehen.

²⁾ Codex Kl. fügt hinzu: „et ibi scole leprosozum“.

³⁾ Codex Kl.: „et ibi scole“.

⁴⁾ Codex Fl. und Codex L. führen diese Stadt mit dem Beisatze an: „et ibi scole“; im Kl. fehlt sie.

⁵⁾ Anhang Nr. III.

⁶⁾ Anhang Nr. IV.

des geistlichen wie weltlichen Gesetzes ein, und der Tod auf dem Scheiterhaufen oder im günstigsten Falle der dunkle Kerker warteten des Unglücklichen.

Einige widerriefen ihren Irrtum, Viele aber verharrten in demselben mit einem Mute, einer Todesverachtung, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die traurige Folge davon war, daß bald in den bedeutenderen Städten des Landes die Scheiterhaufen gegen Himmel loberten und die Unglücklichen mit ihren Flammen verzehrten. So wurden in Krems 16, in St. Pölten 11, in Wien 102 (?) Personen öffentlich verbrannt.¹⁾

Gewiß wird Niemand diese schaurigen Auto da Fé gutheißen, da dieselben, abgesehen von ihrer Grausamkeit, wie überall, so auch in Oesterreich nur von geringem Erfolge begleitet waren;²⁾ aber wenn wir auch dieselben durchaus nie und nimmer billigen können und werden, so erfordert doch andererseits die Gerechtigkeit, daß wir für selbe wenigstens einige Entschuldigungsgründe anführen. Indem wir absehen, daß die Constitutionen des sonst so freisinnigen Staufers Kaiser Friedrich II., sowie des Schwabenspiegels, die ausdrücklich den Tod durch das Feuer für die Häresie festsetzten, somit diese gräßliche Strafe ganz dem Geiste der Zeit gemäß war; so kann auch noch als Entschuldigung dieser traurigen Schauspiele der Grund angeführt werden, daß die Häretiker selbst nicht minder grausam gegen die katholischen Priester verfahren und bereits mit dem Gedanken umgingen, ihre Ansichten mit dem Schwerte in der Hand zu verbreiten.³⁾ Daß dem in der That so war, beweist unter Anderm der Mord, den sie an dem Pfarrer von Kematen und seinem Hausgesinde in Oberösterreich, sowie an dem Seelsorger von Nöcklingen,

¹⁾ Codex Fl. . . „Et notandum quod in eadem praedicta civitate (Krems) 16 personae sunt crematae propter haeresim; et ad Sanctum-Yppolitum 11, in Vienna autem duae ac c. . . . et qui evaserunt, infinitus erat numerus.“ Es ist auffallend, daß die übrigen Quellen ein ganzliches Stillschweigen über die so große Anzahl der Verbrannten beobachten; daher ist diese Zahl offen unrichtig.

²⁾ Der Schreiber der Kl. Handschrift ruft klagend aus: „Haec autem inquisitio non fuit ad effectum“.

³⁾ Codex Kl.: „Ait enim sic quidam ex ejus officialibus de Erminslag (?), qui et concrematus est: quid nobis fiat, nescio, verum scio, quod si quiete nostra fides per quinquennium in suo robore perstitisset, nostrae fidei efficaciam cogitaveramus publice praedicare et manu valida defensare.“

einem Dorfe im Lande unter der Enns, verübten.¹⁾ Auch ein Mitglied des Inquisitions-Tribunals selbst, der Dominikaner-Prior von Krems, Fr. Arnoldus, fiel ihrer Rache zum Opfer.²⁾ Viele Sectirer aber entzogen sich dem ihnen drohenden Lose des Schmerz-

¹⁾ Codex Kl. Codex Vo.; der Codex Fl. hat nur die kurze Notiz: item in Kematen et ibi decem scole, et Plebanus est occisus ab eis.

²⁾ Dr. Sebastian Brunner in seinem Werke über die Dominikaner in Oesterreich schreibt S. 65: „1315 invalescente haeresi Bohemorum et calixtinorum in hac urbe crembsensi P. F. Arnoldus insignis concionator et Theologus huc mittitur, ut periclitanti ecclesiae suppetias ferret et contra haereticos inquireret, sed hi eum aggressi vulneribus multis affectum trucidarunt.“ Diese Nachricht dürfte viel später erst aufgezeichnet worden sein, wie dies aus der Verwechslung dieser Secte mit den Hussiten hervorgeht. Im 17. Jahrhunderte ward Arnold's Grab geöffnet, worüber folgendes Protokoll aufgenommen wurde: „Anno 1639 an den Fest des S. Bartholemaei hat der Hochwürdige Pater Provinzial, Frater Georg de Herberstein in dieser unserer Kirchen eröffnen lassen ein gewisse mit einem rothen Marmorstein bedeckte Begräbnuß, welche mit Uhralten Buchstaben folgende Schrift: Frater Arnoldus Prediger ist als ein Inquisitor wider die Köher geschickt von ihnen aber umgebracht worden und allda begraben worden. Unter diesen Marmorstein ist gefunden worden ein ganz steinerner Sarg in der Länge haltend 3 Schritt, in der Breiten aber einen Ellbogen. In diesem Sarg ist gefunden worden das Haupt mit den größten Theil deren Bainer, welche ein menschlicher Körper zu haben pflegt. in diesen Haupt ist gesehen worden ein überaus große Wunden neben dem rechten Ohr gegen den Hintertheil des Hauptes und neben denselben auch etliche schwarze Fleck und Zeichen von Priglen, in den großen Armbein hat man auch wahrgenommen einen mercklichen Hieb, so unsehlbar mit einem Schwerd geschehen. Neben diesen Bainern sein auch gefunden worden viel stück von einem weißen, ja auch etwelche von einem schwarzen Zeug, gleichwie die Dominikaner zu tragen pflegen, welche aber von Alters halber ganz verborben gewesen. Dieses alles ist in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen aus dem steinernen Sarg herausgenohmen und in die alte Sakristei getragen, alldorten fleißig verwahret, anizo aber in die neue versetzt worden. Glaubwürdige Zeugen dieser Translation sind gewesen aus dem geistlichen Stand: Ihre Hochwürden und Gnaden Herr David Abt zu Göttweig, der Hl. Schrift Doctor und der Uralten Universtät zu Wien Rector Magnificus, Ihre Hochwürden Herr Wernherus ab Haldersfeld, Pfarrer zu Krembs, der Erwürdige Pater Mathias Hirnlocher, der Societät Jesu zu Krembs Rector, der Erwürdige Pater Frater Benedictus a Forchheim, des Ordens der Capuciner Guardianus zu Krembs. Aus dem weltlichen Stand: der Wohllebe und Gestränge Herr Andreas Hueber, der beiden Städte Krembs und Stain Stadtrichter, der Wohl Edelm-geborne Herr Adamus Scharer von Friseneck, der Wohl Edelmgeborne Herr Georgius Diez a Diezenhoffen.“

vollsten Todes dadurch, daß sie ihrem Vaterlande Lebenswohl sagten und theils nach Deutschland, besonders aber nach Böhmen und Mähren sich flüchteten. Ihr zahlreiches und zuweilen gewaltthätiges Auftreten lenkte aber auch in diesen Ländern bald die Augen der geistlichen wie weltlichen Behörden auf sie, und die Folge war, daß 1318 in Prag 14 von ihnen den Scheiterhaufen besteigen mußten. Wahrscheinlich wären noch mehr dieser Häretiker von dem gleichen Schicksale ereilt worden, allein Bischof Joh. von Prag (1301—1343), welcher den Verordnungen des allgemeinen Concils von Vienne gemäß in Uebereinstimmung mit dem böhmische Könige Johann von Luxemburg schon 1315 im Dominikaner-Kloster St. Clemens zu Prag ein Inquisitions-Tribunal errichtet hatte, war über den Inquisitor, welcher mit äußerster Strenge vorgehend die bischöfliche Auctorität ganz bei Seite setzte, so erbittert, daß er die Gefängnisse der Häretiker öffnen ließ und ihren Bewohnern die Freiheit zurückgab, welche Milde dem Bischofe einen mehr als 11 Jahre dauernden Prozeß, der ihn sogar bis nach Avignon führte, zuzog.¹⁾ Doch weder die Strenge des Inquisitors, noch die Milde des Bischofs Johann konnte dem Umsichgreifen der Häresie in Böhmen und Mähren Schranken setzen; denn zu Anfang des dritten Dezenniums des 14. Jahrhunderts traten sie mit solcher Stärke auf, daß Papst Benedikt XII. im Jahre 1335 neuerdings für diese Länder zwei Inquisitoren aus dem Dominikaner-Orden, Gallus von Neuhaus für die Prager und Peter von Raczerad für die Olmüger Diocese bestellte²⁾ und den König Johann, sowie dessen Sohn Karl, den Markgrafen von Mähren, durch Briefe aufforderte, die Kegerrichter durch ihre Macht zu unterstützen.³⁾

¹⁾ Dobrowsky, Geschichte der böhm. Patarener und Adamiten in den Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1788, S. 305. Frint in seiner Kirchengeschichte von Böhmen, II. Bd. S. 81, nennt sie Waldenser, was gänzlich unrichtig ist; denn die Waldenser läugneten weder die Sacramente — hatten sie ja z. B. vom Sacramente des Altars sogar die katholische Anschauungsweise festgehalten (Dieckhoff, die Waldenser im Mittelalter, S. 359) — noch trifft die Waldenser jemals der Vorwurf der Immoralität.

²⁾ Rainaldus, Hist. eccles. ad ann. 1335 n. 61.

³⁾ Rainaldus Hist. eccles. l. c. 1335 m. 61. „Potentiae“, heißt es in diesem Schreiben, „saecularis et praesertim catholicorum regum et principum, cujusque sunt praeseminantiae dignitatis aut status, materialis gladius in firmamentum ecclesiasticae potestatis institutus existit tam divinitus, quam

Gallus von Neuhaus scheint seinem traurigen Amte mit aller Gewissenhaftigkeit nachgekommen zu sein und besonders in der Gegend des südlichen Böhmens um Neuhaus die Reiben der Ketzer gelichtet zu haben; da ihm hierbei Graf Ulrich von Neuhaus wacker zur Seite stand, so zog auch dieser die Rache der Häretiker auf sich. Sie verwüsteten seine Güter, fielen über seine katholischen Untertanen her und tödteten oder verstümmelten sie. Graf Ulrich wandte deshalb sich an den Papst Benedikt XII. um Abhilfe und erhielt von dem Oberhaupte der Christenheit die Erlaubnis, das Kreuz gegen dieselben predigen zu lassen. Um die Betheiligung an diesem Kreuzzuge zahlreicher zu machen, verließ der Papst allen denen, welche den Grafen unterstützen würden, dieselben kirchlichen Begünstigungen, wie sie einst die Kreuzfahrer nach den ehrwürdigen Stätten des heiligen Landes genossen hätten.¹⁾

Dieses Mittel scheint gewirkt zu haben; denn von dieser Zeit an bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten in Böhmen die Begarden gänzlich vom öffentlichen Schauplatz ab; erst im Jahre 1390 geben sie wieder ein Lebenszeichen von sich, aber der damals noch nicht ganz in Faulheit versunkene König Wenzel machte schnellen Prozeß mit ihnen und ließ sie theils vertreiben, theils verbrennen.²⁾

Auch in Oesterreich kamen diese Häretiker im dritten und vierten Dezennium dieses Jahrhunderts wieder zum Vorscheine. So wurden sie 1336 aus Klosterneuburg vertrieben³⁾ und zwei Jahre später (1338) wurde zu Enns und Steyr eine neue Inquisition gegen dieselben vorgenommen, da sie angefangen hatten, die Katholiken,

humanitus provisione videlicet canonica et civili, ut qui iudicium vel censuram ecclesiasticam damnabiliter vilipendunt per brachii temporalis auxilium potentialiter compellantur.“

¹⁾ Rainaldus l. c. ad ann. 1340 n. 72. Siehe auch Dr. Höfler: „Magister Johannes Fuß und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten von Prag 1407“ S. 83.

²⁾ Höfler l. c.

³⁾ „1336 hat man die Ketzer zerstört, was man ir fandt in der drischlergasse vud in der Gapsluecken.“ Kleine Klosterneuburger Chronik, herausgegeben von Leibig VII. Bd. des Arch. für Kund. österr. Geschquell. Schon 1313 hatte, Ritter Albrecht von Rauhenstein sie aus der Gegend von Baden vertrieben. Kirchl. Topogr. IV. Bd. S. 161.

besonders den Klerus und die Religiosen, mit Gewalt zu verfolgen.¹⁾

Das letzte Auto da Fe über die Begarden fand 1340 in Salzburg statt, wo ein Priester der Cathedral-Kirche, Namens Rudolf, den Kelch mit dem Blute Christi vom Altare nahm und dasselbe verschüttete. Da er dies früher schon in der Kirche von St. Zeno in Hall (Reichenhall) gethan hatte, so wurde er gefangen gesetzt und vor das vom Erzbischofe Heinrich 1340 zu Salzburg versammelte Provinzial-Concil gestellt. Da er hier der beghardischen Häresie durch seine eigenen Aussagen überwiesen wurde und sich beharrlich weigerte, Widerruf zu leisten, so wurde er vom erwähnten Erzbischofe in Gegenwart des Meisters Ruthmann, Probst von Seckau, sowie anderer Prälaten seiner geistlichen Würde entkleidet und dann verbrannt.²⁾

Diese Verbrennung ist die letzte sichere Spur, die wir über das Dasein der Häretiker in Oesterreich haben; seit dieser Zeit beobachten die Quellen über dieselben tiefes Stillschweigen, was theils davon herrühren mag, daß die Inquisition und namentlich der Schrecken vor ihr doch stark die Reiben der Ketzer gelichtet hatte, theils aber davon kommt, daß die Lollharden von einer Secte überflügelt wurden, die nie in jene gräßlichen, alles göttliche und menschliche Recht gleich mit Füßen tretenden Irrtümer verfiel. Wenn aber die Begarden auch in Oesterreich verschwunden waren, in Deutschland und andern Ländern trieben sie noch durch längere Zeit ihr Unwesen fort.³⁾

¹⁾ Pz; Script. rer. aust. II. Tom. p. 330. „Anno 1338 in civitate Laureacensi et Styrensi aliisque vicinis locis suborta est inquisitio hereticorum et ab istis persecutio Catholicorum presertim Cleri et Religiosorum.“

²⁾ Dallham Concilia Salisb. p. 157.

³⁾ So wurden 1367 zu Erfurt Begarden; 1383 zu Augsburg, Werb, Dinkelsbühl und Wemdingen; 1392 in Würzburg; 1393 in Augsburg neuerdings (Grubenheimer) entdeckt. Dr. Bach, Meister Eckhart I. c. S. 25; Erit-hemius I. c. II. 296; Mosheim I. c. u. a. m.

Diesen österreichischen Häretikern wird auch von mancher Seite der bekannte Graf Ulrich von Schaunberg beigezählt, über dessen religiöse Ansichten die Annalen von Mattsee so wunderliche Dinge zu berichten wissen. Allein abgesehen davon, daß es in der damaligen Zeit nicht vieler Mühe bedurfte, um als Ketzer verrufen zu werden, können die Angaben der sonst gut unterrichteten Annalen von Mattsee gegen den Schaunberger schon darum nicht als eine

Wir können von diesen Häretikern nicht scheiden, ohne daß wir nicht auch mit ihren Doctrinen nähere Bekanntschaft gemacht hätten. Im Laufe der Abhandlung haben wir diese Sectirer stets mit den Namen Begharden oder Tollharden (Neu-Manichäer) belegt, und nicht mit Unrecht, wie ihre Lehrsätze ganz genau beweisen.¹⁾

Was ihre Glaubenssätze anbelangt, so stand die Verwerfung des dreieinigen Gottes oben an.²⁾ Dafür aber erwiesen sie dem vom Himmel gestürzten Lucifer göttliche Ehren und behaupteten, er sei ungerechter Weise seiner hohen Stellung beraubt worden. Deshalb wäre auch sein geheimnisvoller Kampf mit dem Erzengel Michael, dessen die Apokalypse erwähnt, noch nicht beendet, sondern dauere noch fort und werde mit dem Siege Lucifers über Michael und die guten Engel enden, worauf dann Satan mit seinem Anhange in die ewigen Freuden des Himmels eingehen werde, Michael aber und die guten Engel in das ewige Feuer der Hölle gestürzt würden. Damit hieng auch ihre Meinung zusammen, daß die Dämonen einst wieder selig werden könnten, sowie ihnen auch die Ansicht nicht fremd war, daß die Seelen der Menschen eben jene vom Himmel gestürzten Geister wären. Darum brachten sie Lucifer auch Opfer dar und pflegten, um sich als seine Anhänger hinzustellen, mit den Worten: „Gruezz dich der verstossen ist“, „Lon

unparteiische Quelle gelten, weil sie, wie der gelehrte Reichshistoriograph Probst Stülz von St. Florian gezeigt hat, von persönlichen Gegnern dieses von seinen Freunden so hoch erhobenen, von seinen Feinden so getadelten Mannes verfaßt sind.

¹⁾ Die Kirchen- wie Profan-Historiker, die ihrer Erwähnung thun, bezeichnen sie mit dem Namen „Adamiten“. Allein abgesehen davon, daß Hieronymus Pez erst, sich stützend auf die bekannte Stelle in der Chronik des Abtes Johann von Viktring in Kärnthén: „Haec haeresis Adamiana dici potest, cujus Isidorus fecit mentionem in libro Etymologiarum dicens: Adamiani vocati sunt, quia Adae imitantur nuditatem unde nudi erant et nudi inter se mares et feminae conveniunt“ (Böhmer, Fontes rer. germ. I. p. 402) der Secte diesen Namen gegeben hat, ist derselbe deshalb nicht ganz passend, weil er die Lehren derselben gar nicht berührt, sondern nur ihre Immoralität, die ja fast allen Begharden eigen war, im Auge hat. Viel richtiger ist die Benennung die das Volk ihnen beilegte, wenn es dieselben „Grubenheimer“ nannte.

²⁾ Diesem und dem Nachfolgenden liegen die erwähnten Handschriften, die Mattfezer Annalen, das Chronicon Spanheimense, die Akten der Inquisition (siehe Anhang IV.), sowie die Bibliotheca Patr. Lugdun. l. c. zu Grunde.

dir, dem gewalt geschehen ist“ untereinander zu grüßen und zu danken.¹⁾

In Verbindung mit diesen Ansichten stand auch ferner noch die Meinung, daß es nach dem jüngsten Gerichte noch ein Gericht gebe.²⁾ Da sie den persönlichen Gott verwarfen, konnten sie weder Christum als Gott, noch auch die Virginität seiner Mutter Maria anerkennen. Sie behaupteten deshalb, daß Maria, wenn sie nach der Geburt Jungfrau geblieben wäre, kein menschliches Wesen, sondern ein Engel gewesen sein müßte; denn war sie ein menschliches Weib, so unterlag sie auch dem Gesetze des Fleisches, da Niemand der Blut der Sünde („a calore iniquitatis“) sich entziehen könne. Dieser ganz manichäischen Ansicht gaben sie Ausdruck durch die Verse:

„Eva het ein man
Dez waz gehaizzen Adam
Seid derzeit an man
Me dehain vrouwe chain chindel gewan.
Noch nimmer mer getût
Also stet vnser gelaub vnd vnser mât.“

Gleichen Ursprunges, wie die beiden früher erwähnten Doctrinen dieser Häretiker dürften auch ihre Meinungen über das alte

¹⁾ Kurz in seiner Geschichte Herzog's Albrecht IV. II. Bd. S. 165. vermutet, daß Lucifers Streit mit Michael nur ein Bild sei, und glaubt, daß sie damit das Bemühen, die Hierarchie zu stürzen, ausdrücken wollten. Allein abgesehen davon, daß durchaus kein Grund vorliegt diese Stelle allegorisch zu nehmen, kann dieselbe gar nicht anders denn wörtlich genommen werden. Die österreichischen Begarden waren Häretiker, bei denen die manichäischen Elemente stets nachklangen. Fast alle Manichäer aber verehrten Lucifer; manche, z. B. die Bogomilen, nannten ihn sogar den zweiten Sohn Gottes. (Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen.) Für den wirklichen Sinn spricht ferner auch noch ein damals über diese Häretiker im Munde des Volkes gehendes Gerücht, daß dieselben Lucifer ihre Kinder zum Opfer darbrächten, was jedoch, wie es die Alten zeigen, zur Ehre der Menschheit auf Unwahrheit beruhte. Gleiche Ansichten über Lucifer, wie die österreichischen Sectirer, hatte auch die unter dem Namen „Homines intelligentias“ im Anfange des 15. Jahrhunderts in Brüssel auftretende Häresie, deren vorzüglichster Verfechter ein gewisser Regidius war. d'Argente, Collect. judi. II. Tom. p. 201. ff.

²⁾ Die vom Straßburger Bischof Johann von Döhlenstein 1317 seinem Clerus eröffneten Irrtümer der Begarden seiner Diocese enthalten die ähnliche Behauptung, daß das „jüngste Gericht“ sogleich nach dem Tode des Menschen eintrete. Mosheim l. c. p. 260.

Testament, sowie über die Sacramente sein. Von dem ersteren behaupteten sie, daß es ein Werk des bösen Geistes sei, und daß der Teufel es Moses diktirt habe;¹⁾ letztere verwarfen sie gänzlich und suchten dieselben durch Spott und Hohn lächerlich und verächtlich zu machen. Ausgehend von der Voraussetzung, daß die Taufe ein Bad sei, behaupteten sie, daß jedes Bad das Sacrament und demzufolge der Badende Gott wäre. Die Firmung, sowie die letzte Oelung verwarfen sie und spotteten über letztere mit den Worten: „Wir gelouben, ist daz chraut wol geölt, iz ist dester pezzzer.“ Die Transsubstantion leugneten sie und sagten von der Eucharistie: „daz ist der gemachet Gott.“²⁾ Die Priesterweihe wie die Buße verwarfen sie und um letztere verächtlich zu machen, legten sie dem Beichtenden schändliche Dinge als Bußwerke auf.³⁾ Echt manichäisch war ihre Ansicht über die Ehe, die sie mit dem schändlichen Namen einer „geswornen hur“ belegten.⁴⁾

Als ein ferneres manichäisches Element muß auch ihre hierarchische Gliederung angesehen werden. An der Spitze der Secte stand nämlich der Magister haereticorum, wie die Katholiken ihn nannten, oder der „Filius major“, wie die Häretiker ihn bezeichneten, dem die „Episcopi“, worunter wahrscheinlich Local-Obere zu ver-

¹⁾ Eine ähnliche Ansicht hatten auch die Abbingenser. (Petrus Sarnensis historia bei Bouquet Gall. et Franc. script. XIX. Tom.)

²⁾ Auch behaupteten sie, gestützt auf den Spruch der Schrift: „Euntes docete omnes et baptizate eos“, daß man die Kinder nicht taufen dürfe. Die bei der Firmung mit Chryisma gefalbte Stelle des Hauptes rieben sie mit Salz ein, um die Salbung ungiltig zu machen. Auch nannten sie die Priester „Deificos“. Diese Ansicht finden wir bei den meisten Begharden und wird dieselbe als ein ausdrückliches Kennzeichen derselben angegeben. Biblioth. Patr. Lug. XXV. Tom. p. 310. Da sie, um nicht entdeckt zu werden, fleißig dem katholischen Gottesdienste beiwohnten, so verdeckten sie in der Messe während der Elevation ihre Augen mit den Händen, um dem Leibe und Blute des Erlösers nicht ihre Anbetung bezeugen zu müssen.

³⁾ Bei dem Sacramente der Buße sehen wir schon deutlich den Einfluß der waldensischen Ansichten; denn die Beichte wurde nicht gänzlich verworfen, sondern sie behaupteten, daß jeder Laie ebenso gut das Sündenbekenntnis abnehmen und absolviren könne, wie der Priester.

⁴⁾ Diese alte manichäische Ansicht findet sich bei allen Katharern. Nach ihren Grundsätzen mußten Mann und Weib, um selig werden zu können, sich trennen, welche Meinung auch diese österreichischen Häretiker hatten, die überdies noch eine zweite und dritte Ehe verwarfen.

stehen sind, untergeordnet waren. Der „Filius major“, als welcher 1315 der Kremser Bürger Ulrich Woller angegeben wird, empfing von den zwölf Aposteln, die nach ihrer Meinung jährlich die ganze Welt durchwanderten und von denen sich in jedem Jahre zwei in den Himmel begaben, um dort von Hennoch und Elias die Binde- und Lösegewalt zu empfangen, seine Gewalt und galt als das Haupt der ganzen Secte. Dem gleichen Boden wie die früheren Behauptungen entsproß auch die Ansicht, daß Gott das, was unter der Erde geschehe, weder wisse, noch sich darum kummere, oder es bestrafe. So antwortete ein Mädchen, Namens Gysla, das in Krems den Scheiterhaufen besteigen mußte, auf die Frage des Inquisitors, ob sie noch ihre jungfräuliche Keinheit besitze: „Auf der Erde bin ich noch Jungfrau, unter der Erde aber nicht mehr.“ In diesem Satze findet aber auch die ihnen mit Recht zur Last gelegte Immoralität ihre Erklärung. In unterirdischen Höhlen und Gruben,¹⁾ die sie „Fuß-Keller“ nannten, trieben sie unnatürliche Laster aller Art. So verheirathete ihr oben erwähnter „Filius major“ Ulrich Woller am „grünen Donnerstag“ seine beiden Knaben mit einander und brachte diesen heiligen Tag, sowie die Nacht und den darauffolgenden Charfreitag in wüsten Schlemmereien zu.

Ueberhaupt hielten sie ihre schändlichen Orgien gerne an jenen Tagen, an denen die katholische Kirche ihre höheren Feste zu feiern pflegte. Um aber dabei vor Entdeckung sicher zu sein, hatten sie gewisse Erkennungszeichen unter einander.²⁾ Als echte Begharden, deren Spruch bekanntlich lautete: „Brod durch Gott“ charakterisirt

¹⁾ Daher der Name „Grubenheimer“. Siehe darüber auch Königsdorfer, Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuze in Donauwörth, I. Bd. S. 157. Abt Johann von Viktring in Kärnthen erzählt von dem Vorkharden Walter in Köln, der allgemein als Haupt der Vorkharden galt, Folgendes: „Viri et mulieres diversi status in noctis medio ad locum quemdam subterraneum, quod templum dicebant, convenerunt. Et quidam Waltherus nomine daemonalis sacerdos missae officium celebrare visus est et post elevationem sermone habito extinctis luminibus quilibet sibi proximam cognoscebat: et post epulis deliciosissime vacantes choreas ducebant et gaudia maxima peragebant, dicentes hunc statum statui Paradisi et primis parentibus ante lapsum esse conformem.“ Aehnlich der anekdotenhafte Johann von Winterthur. Siehe auch Trithemius l. c.

²⁾ Der Ankommende mußte die Frage thun: „Ist icht crumpes holczs drinne?“ Waren Verdächtige anwesend, so wurde dem Eintretenden zugerufen:

sich auch ihre Lehre, daß es dem Prediger nicht erlaubt sei, durch seiner Hände Arbeit sich sein Brod zu verdienen.¹⁾ Mit diesem Satze hängt auch die andere ganz an den Communismus streifende Ansicht zusammen, daß jeder, welcher Eigentum besitze, nicht selig werden könnte. Auch die Verwerfung des Gebetes, sowie des Fastens zeigt für ihre beghardische Abkunft.²⁾

Eigentümlich war ihre Ansicht über den Eid, der ihnen so wenig galt, daß sie zu sagen pflegten: „Der ainen aid swert, daz ist als vil sind, wan der in einen kalten oven plazzet.“³⁾

Noch zu erwähnen ist bei ihnen die genaue Kenntnis der heiligen Schrift, die sie im wörtlichen Sinne auslegten,⁴⁾ und die fast jeder in seiner Muttersprache zu recitiren im Stande war. Als von den Waldensern herrührend sind die Verwerfung der Sacramentalien, der Heiligenverehrung, des Fegefeuers, der guten Werke, der Wallfahrten, der Gotteshäuser, der Weihe der Friedhöfe und des Gebetes für die Verstorbenen zu betrachten.

Es war natürlich, daß diese Häretiker den katholischen Clerus, besonders die Dominikaner und Minoriten mit dem größten Hasse verfolgten und ihnen nebst verschiedenen Schimpfnamen wie: „Vercherer guter Lewt“, „Chirchenspaffen“, „Bauchdiener“, „Nömlinge“ zc. alles Böse nachsagten. Gleichsam mit der Muttermilch saugen sie diesen Haß ein. „Mein Kind,“ sagte eine Mutter zu ihrem Sohne, „solge den Rathschlägen deiner Mutter: Erblickst du einen Geistlichen, so spucke ihn bei geschicklicher Gelegenheit insgeheim an und ver-

„Stozzt euch an dise want nicht;“ war aber die Luft rein, so wurde das Mitglied mit den Worten: „Ginch herhin, du gesengeter Gottes“ begrüßt.

¹⁾ Ähnliches findet sich bei den 1306 in Köln entdeckten Brüdern und Schwestern des freien Geistes. Mosheim l. c. p. 211 ff.

²⁾ Diese letztere Behauptung basirt auf dem vom Papste Clemens V. verurtheilten Satze: „Secundo, quod jejunare non oportet hominem, nec orare, postquam gradum perfectionis hujusmodi fuerit assecutus; quia tunc sensualitas est ita perfecte spiritui et rationi subjecta, quod homo potest libere concedere corpori, quidquid placet.“

³⁾ Wahrscheinlich hielten sie einen falschen Eid darum für erlaubt, um sich vor Entdeckung mehr zu sichern. Ähnliches finden wir bei den vom Probst von Steinau bekämpften Häretikern von Köln.

⁴⁾ Wohin diese wörtliche Erklärung führen kann, davon gibt ihre Ansicht, daß das weibliche Geschlecht nicht selig werden könnte, weil in der Bibel stehe: „Venite benedicti“ etc. nicht aber auch: „benedictae“, ein Zeugnis.

verfluche ihn als einen Verführer guter Leute; sei ihm auch in allen Dingen entgegen und widerspreche allen seinen Befehlen. Ordensleuten beweiße dich sehr vertrauensvoll und ergeben, Prediger nimm gastlich auf und hindere sie, wenn du öffentlich nicht kannst, in geheimer Weise, verläumde, verkleinere sie und leiste ihnen überall durch Wort und That Widerstand.“ Dieß sind in kurzen Umrissen die vorzüglichsten Lehrpunkte der österreichischen Begarden, ¹⁾ deren Schädlichkeit für Kirche und Staat gewiß Niemand leugnen wird.

Waldenser.

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts trat neben den mannigfachen Häresien der Katharer eine Sekte auf, welche zwar auch gegen die katholische Kirche die Fahne der Opposition erhob, die aber einen mehr sittlich-reformatorischen Charakter an sich trug und bei ihrem ersten Auftreten weniger gegen das Dogma, als gegen die Uebelstände des äußeren Kirchthums, besonders gegen den Reichtum und die Verweltlichung des Clerus Front machte. Als Urheber dieser neuen, oppositionellen Bewegung wird von allen katholischen Schriftstellern der Lyoner Bürger Waldez oder Waldes (Walbus) ²⁾ angegeben, der um 1160, wie Stefan von Borbone berichtet, beim Anhören der evangelischen Abschnitte in der Messe den Trieb in sich empfand, ihren Inhalt kennen zu lernen. Er verband sich zunächst mit 2 Priestern, von denen der eine die

¹⁾ Ob die 1420 in Böhmen auftretenden Pitarben oder Adamiten, von denen der bekannte Aeneas Silvius ein wahrscheinlich zu großes Bild entwirft, Nachkommen der Begarden sind, wage ich nicht zu entscheiden; doch sprechen viele Gründe, namentlich ihre Lehre über die Ehe und die Eucharistie sowie ihre Immoralität dafür, weshalb sie auch von Zizka 1421 auf einer Insel der Lučenič, wo heute das Dorf Mezymoste liegt, verbrannt wurden. Daß diese Häretiker nicht Waldenser waren, obwohl sich einige waldensische Elemente in ihren Doktrinen finden, wie Thomas von Haselbach in seinem *Chronicon Austriacum* sie nennt, hat schon Dobrowsky in seiner öfters erwähnten Geschichte der Pitarben und Adamiten überzeugend dargethan.

²⁾ Der Name „Peter Walbus“ kommt erst im 15. Jahrhunderte vor. Siehe: „Die romanischen Waldenser“ von Dr. Herzog.

Evangelien in die Volkssprache übersezte, während der andere das Niederschreiben besorgte. Es war natürlich, daß, nachdem die Evangelien in der Uebersetzung vollendet waren, auch die übrigen Bücher der heiligen Schrift gleichfalls in die Volkssprache übertragen wurden. In dieses Studium versenkte sich Waldus so, daß in ihm immer mehr die Idee zum Durchbruche gelangte, die heilige Schrift sei die einzige Quelle der christlichen Religion; ¹⁾ wobei er jedoch durchaus nicht die Absicht hatte, sich der Kirche feindlich gegenüber zu stellen. Allein die religiöse Erregtheit, in der er sich stets befand, sowie die Verwerfung der Tradition mußten den Kampf mit der Kirche hervorrufen. Anlaß dazu gab sein und seiner Schüler Beginnen, mit ihm nach Weise der Apostel zu leben und dem Volke öffentlich zu predigen. Dies sowohl, wie auch, daß in ihren Predigten Irrtümer unterliefen, hatten die Folge, daß der Erzbischof von Lyon ihnen das öffentliche Auftreten untersagte, welches Verbot, als sie dagegen an den Papst appellirten, auch von der dritten Lateransynode (1179) bestätigt wurde. Da sie dieses Verbot nicht achteten, so belegte sie der Papst Lucius III. 1181 ²⁾ mit dem Banne, wodurch Petrus Waldus und seine Anhänger, weil sie sich zu unterwerfen weigerten, aus der katholischen Kirche ausschieden und einer neuen Sekte, nach ihrem Stifter Waldenser genannt, das Dasein gaben. ³⁾

In der damaligen erregten Zeit, wo die Abneigung gegen den Reichthum und die Verweltlichung eines großen Theiles des katholischen Clerus eine bedeutende Höhe erreicht hatte, mußte die Ausbreitung der Waldenser bald Fortschritte machen, um so mehr, da sie durch die Einfachheit und Reinheit ihres Wandels, sowie durch ihre in den ersten Zeiten ihres Bestehens wenig von der katholischen Lehre abweichenden Doktrinen manche Gemüther bestachen, auf welche die in so viele Sekten gespaltenen Katharer ohne Einfluß geblieben waren.

¹⁾ Reuter's: Geschichte Alexander's III., 3. Bd. Daß seine Anhänger aber auch die Kirchenväter der ersten christlichen Jahrhunderte kannten und selbe, freilich nach ihrer Weise, benützten, beweisen katholische Schriftsteller, wie z. B. Moneta, Yvonetus, Rainerius zc. (Man sehe nur, was Dr. Herzog l. c. S. 139 über das Verbot des Schwörens sagt.)

²⁾ Nach d'Argentre l. c. folgte die Excommunication 1183; nach Mansi Collect. Conc. XXII. Tom. Nr. 76 erst 1184 nach dem Concile von Verona.

³⁾ Sie führten auch noch andere Namen, sehr häufig heißen sie auch Pauperes de Lugduno, Arme von Lyon.

Wenige Jahre später, um 1190, finden wir deshalb schon Waldenser in Narbonne, 1194 in Arragonien,¹⁾ zu Anfang des 13. Jahrhunderts in den Thälern Piemonts und bald darauf auch in Deutschland.²⁾

Um die Mitte des erwähnten Jahrhunderts kamen sie auch nach Oesterreich, wo sie aber, da die manichäischen Sekten, vor denen sie sich überall scheu zurückzogen, das Terrain beherrschten, längere Zeit hindurch einem weniger günstigen Boden fanden.³⁾ Erst als durch die große Inquisition des Jahres 1316, sowie durch die späteren Verfolgungen (1336 und 1338) dem wüsten Treiben der ersteren Einhalt gethan worden war, begann auch ihre Saat zu blühen. Schnell griffen sie jetzt in unserer Vaterlande um sich, namentlich als der milde Bischof Johann von Scherfensberg den Stuhl von Passau inne hatte (1381—1386). Auch für sie waren, wie früher für die Begarden die Zeitumstände nicht ungünstig und nicht wenig mögen zu ihrem raschen Umstichgreifen die Zwiste zwischen den herzoglichen Brüdern beigetragen haben. Wie zahlreich sie zu Anfang des letzten Dezenniums des 14. Jahrhunderts in den österreichischen Landen bereits waren, beweist neben anderem auch der Umstand, daß sie nicht weniger als 12 Vorsteher oder Meister, wie sie dieselben nannten, unter sich zählten.⁴⁾ Dadurch mußten sie die Aufmerksamkeit der geistlichen wie weltlichen Behörde auf sich ziehen. Herzog Albrecht III., ein sonst milder gütiger Fürst, berief deshalb 1395 in Uebereinstimmung mit Passau den Cölestiner-Mönch Fr. Petrus von München, Provinzial dieses Ordens in Schwaben, als Inquisitor. Dieser schlug in der Stadt Steyr sein Tribunal auf und begann daselbst sein trauriges Amt. Ueber zwei Jahre (1395—1397) dauerten die Untersuchungen ununterbrochen fort, selbst der Tod

¹⁾ d'Argentre l. c. I. Tom. p. 83. Gieseler, Kirchengeschichte II. 2, S. 572.

²⁾ Rib. Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis I. Tom. p. 481: „Inotescimus ea propter universis presentibus et futuris, quod unus Chunradus viceplebanus in Nitraw, per quem inventi sunt et comprehensi heretici Secte pauperum de Lugduno redditus prediorum etc.“ Ueber die Niederlassungen in Piemont siehe Sahn's Ketzergeschichte II. Bd., die aber im Ganzen viele Unrichtigkeiten über die Waldenser enthält.

³⁾ Der österreichische Inquisitor Petrus sagt, daß die Secte schon länger als 150 Jahre in Oesterreich bestehe.

⁴⁾ Anhang No. VI.

Herzogs Albrecht III. 1395 unterbrach die schaurige Thätigkeit der Inquisition nicht, ja er schien dieselbe sogar noch zu erhöhen, da die Waldenser um diese Zeit gewaltthätig aufzutreten begannen, was sie dadurch anzeigten, daß sie an den Thoren der Stadt einen angebrannten Pflock mit einem darüber befindlichen blutigen Messer aus Holz heimlich in der Nacht vor Maria Geburt, 8. September 1396, befestigten, zum Zeichen, daß sie bereit seien, mit Feuer und Schwert ihren Glauben zu verteidigen.¹⁾

Das Inquisitions-Tribunal bestand aus dem oben erwähnten Inquisitor Fr. Petrus, welcher dem Gerichte präsidirte, aus dem Ortspfarrer, sowie mehreren gut beleumundeten Männern und einem Notare, der das Protokoll führte. Sobald der Angeklagte vorgeführt ward, wurde er befragt, ob er wisse, weshalb er hier stehe. Dann wurde er aufgefordert, die strengste Wahrheit zu sagen und mußte zu dem Ende schwören. Verweigerte er den Eid, so war sein Urtheil ohnedieß schon gefällt; zeigte er sich zum Schwure bereit, so mußte er, die Hand auf dem Evangelium, bei Gott, dem Allmächtigen, schwören, daß er die „lautter wahrheit an aller geuerbe“ sagen wolle.²⁾ War er nur der Häresie verdächtig und beantwortete er die gestellten Fragen³⁾ zur Zufriedenheit der Inquisitoren, so mußte er den Reinigungseid ablegen, daß er nie in seinem ganzen Leben keiner anderen Lehre angehangen sei, noch in Zukunft anhangen wolle, als der römisch-katholischen; daß er nie in seinem Leben einem andern, als einem „geweihten priestern“ gebeichtet habe, noch dieß ferner zu thun gesonnen sei; daß er niemals verdächtige Prediger zu sich gelassen habe, sowie daß er sich auf keine Weise an seinem Ankläger rächen wolle.⁴⁾

Hatten die Inquisitoren aber einen wirklichen Häretiker vor sich, der jedoch zum Widerruf sich bereit erklärte, so mußte er zuerst ein öffentliches Schuldbekenntnis ablegen und um die Wiederaufnahme in den Verband der katholischen Kirche flehen. Dann ward

1) Siehe Anhang No. VII. Schon 1394 hatten sie den Pfarrer Johann von Wolfern, einem Dorfe 2 Stunden von Steyr entfernt, verbrannt, und im folgenden Jahre wollten sie mit dessen Nachfolger ein Gleiches thun, wurden aber entdeckt und bestraft.

2) Anhang No. VIII.

3) Anhang No. IX.

4) Anhang No. X.

er beauftragt, sich eidlich zu verbinden, niemals mehr „zu den waldenser Hekern, die sich nennen die Hundten, weder zu den maistern, noch zu den jungern“ zu gehen, ihre Lehre zu hören oder ihnen seine Beichte abzulegen, sondern sie dem Pfarrer seines Ortes anzuzeigen. Auch mußte er sich bereit erklären, die „pein des feurs“ zu erleiden, falls er rückfällig würde, sowie daß er an Niemandem Rache nemen wolle.¹⁾ Hatte der Angeklagte diesen Schwur geleistet, so wurde er vom Inquisitor losgesprochen, was auf folgende Weise geschah: Es wurde zuerst von den Anwesenden einer von den Psalmen: „Miserere mei Deus“, oder: „De profundis“, oder: „Deus misereatur nostri“ sammt den gewöhnlichen Versiteln gebetet, worauf dann der Inquisitor ihn feierlich von der Excommunication absolvirte.²⁾ Derjenige aber, welcher den Widerruf verweigerte, ja nicht einmal zu schwören sich bereit erklärte, wurde als der Hekerei überwiesen angesehen und entweder zum Feuertode, oder zu ewigem Gefängnisse verurtheilt.

Mehr als 100 Personen beiderlei Geschlechtes, welche sich weigerten, die Lehre der Waldenser abzuschwören, mußten in dem sogenannten „Kragenthale“, zwischen Steyr und dem Kloster Garsten, den Holzstoß besteigen, viele wurden auch zu ewigem Gefängniß verdammt; die aber den Widerruf geleistet hatten, kamen mit geringer Strafe davon, nur mußten sie für eine bestimmte Zeit ein heilsames Kreuz auf ihren Kleidern tragen.³⁾

Da die Anzahl der Inquirirten und der Bestraften so groß war — es sollen ihrer mehr als 1000 vor das Inquisitions-Tribunal gerufen worden sein⁴⁾ — so entstand unter dem Volke selbst eine Gährung, die aber die Herzoge Wilhelm und Albrecht dadurch stillten, daß sie einen strengen Befehl erließen, demzufolge alle, welche sich mit Worten oder Thaten dem Spruche der Inquisition widersetzten, sogleich dem herzoglichen Richter überliefert werden sollen.⁵⁾ Von dieser Zeit an schweigen die Quellen über die Häretiker in

¹⁾ Anhang No. XI.

²⁾ Anhang No. XII.

³⁾ Prevenhuber I. c. S. 83.

⁴⁾ Die Akten der Untersuchung füllten 3 starke Bände aus, die einst in Garsten aufbewahrt wurden, jetzt aber verschwunden sind.

⁵⁾ Anhang No. XIII.

unfern Landen, 1) die Inquisition als solche hörte auf und ihr Amt übernahm die theologische Fakultät der Wiener Univerſität. 2)

Es erübrigt noch, bevor wir unsere Arbeit über die Inquisition der österreichischen Häretiker schließen, die Lehre der Waldenser in Oesterreich, wie sie uns einheimische Quellen angeben, näher zu beleuchten.

Auch bei den Waldensern in unserem Vaterlande findet sich die allen Mitgliedern dieser Häresie gemeinsame Ansicht, daß die Lehre Christi seit den Tagen des Papstes Sylvester I. (314—335) verderbt worden sei, welches Verderben mit der Annahme der Constantinischen Schenkung durch den erwähnten Papst seinen Anfang genommen und im Laufe der Zeiten stets sich vergrößert habe. Nur bei ihnen sei noch die Lehre, wie sie Christus gelehrt und die Apostel gepredigt hätten, zu finden, und diese weiter zu verbreiten sei die vorzüglichste Aufgabe ihrer Prediger. Was die Sacramente anbelangt, so namen die österreichischen Waldenser alle bis auf die Firmung an, von der sie behaupteten, daß sie kein Sacrament wäre. Doch verwarfen sie auch dieselbe nicht gänzlich, sondern setzten an deren Stelle die Händeauflegung. Bei den übrigen Sacramenten erlaubten sie sich willkürliche Abänderungen. So verwarfen sie bei der Taufe die Weiße des Wassers und des Salzes, Gebete und Exorcismen, letztere besonders deshalb, weil sie behaupteten, durch den Tod Christi sei den Dämonen die Macht genommen, vom Menschen Besitz zu nehmen. Von dem Sacramente der Eucharistie behaupteten sie zwar, daß in dieser Christus realiter enthalten sei und daß die Verwandlung durch die Consecrationsworte vor sich gehe; doch könne diese Worte jeder Mensch, ob Priester, ob Laie, gültig aussprechen. Demgemäß war auch ihre Abendmalsfeier eingerichtet.

1) Nur in den Akten der Wiener Univerſität finden wir später noch öfters ihren Namen. Kink, Geschichte der k. k. Univerſität in Wien I. Bd. Um das Jahr 1467 wird an der Grenze unseres Vaterlandes gegen Böhmen und Mähren eine waldensische Gemeinde erwähnt, deren Bischof Stefan utraquistische Priester weihte, aber dann entdeckt und in Wien verbrannt wurde. Joachim. Comerar. histor. narratio de fratrum orthodoxorum Ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia etc. p. 104. Vergleiche auch Fontes rer. austr. II. Abth. XIX. Bd. S. 275.

2) Aschbach, Geschichte der Wiener Univerſität. S. 302.

Einer von ihnen nahm das ungesäuerte Brot („panem azymum“) sowie das Gefäß mit Wein, dem ein wenig Wasser („aquam ad unum cochlear“) beigemischt wurde, stellte diese Gegenstände auf einen niedrigen Tisch, sprach die Consecrationsworte darüber und communisirte sich und die Anwesenden davon, worauf dann der Tisch und der Köffel verbrannt wurden. Wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt würde, so ist schon durch diese Art, das Abendmal zu feiern, die Verwerfung der übrigen Theile der Messe bedingt, wie sie denn auch alle Gebete und Ceremonien dabei für überflüssig und schädlich erklärten. Doch alle waren mit dieser Abendmalfeier nicht einverstanden, sondern viele giengen in die katholische Kirche, um daselbst zu communisiren, ein Beweis, wie nahe noch vor der Reformation die Waldenser der katholischen Kirche standen. Auch das Sacrament der Buße wurde von ihnen, freilich in ihrer Weise, angenommen, welche darin bestand, daß sie behaupteten, ihre Prediger können besser („melius“) absolviren, als die katholischen Priester, wie auch als Buße für die Sünden dem Beichtenden selten ein Gebet und wenn schon, nur das „Pater noster“ nie aber das „Ave Maria“, da sie ja den Heiligen-Kult verwarfen, auferlegt wurde. Nur den Kindern, oder denen, welche das erstemal nach waldensischer Sitte ihre Beichte vrichteten, wurde das „Ave Maria“ zur Buße bestimmt, um bei diesen kein Misfallen zu erregen. Daß sie die dem Priester abzulegende sogenannte General-Beichte, so wie den Ablass verwarfen, bedarf keiner weiteren Worte. Als Todssünde galt bei ihnen jeder Schwur, selbst wenn sie sich dadurch vor Entdeckung und Strafe schützen konnten. Ungleichem rechneten sie jede Tödtung eines Menschen, auch wenn sie die Gerechtigkeit verlangte als Mord an, den sie verdammten. Die Priesterweihe, sowie überhaupt alle Weihen nach katholischen Ritus kannten sie nicht an, verwarfen den Papst, den sie das Haupt der Häretiker nannten, sowie den ganzen katholischen Priesterstand besonders deshalb, weil er Güter und Einkünfte besitze und sich von denen erhalte, statt durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen sein Leben zu fristen. Statt des katholischen Clerus hatten sie ihre Prediger, die auf folgende Weise zu ihrem Amte erwählt wurden: Nachdem die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde einen gutgesinnten, keuschen Mann gefunden, gleichviel, welcher Geburt oder wessen Standes er war, wurde er einem ihrer Meister übergeben, mit dem er durch ein oder zwei Jahre die ver-

schiedensten Orte besuchen mußte. Zurückgekommen wurde er der Versammlung der Meister, die meistens, um vor Entdeckung sicher zu sein, in größeren Städten an den Markttagen abgehalten wurden, vorgestellt und befragt, ob er einer der ihrigen werden wollte. Nachdem er hierauf gebeichtet hatte, wurden ihm die einzelnen Glaubensartikel der Sekte vorgehalten, und er aufgefordert, seine Uebereinstimmung damit zu bekennen. Hierauf mußte er das Gelübde ablegen, die Keuschheit bis zu seinem Tode wahren zu wollen, in Zukunft nicht mehr durch Händearbeit, sondern durch Almosen sich sein Brod zu erwerben, den Vorstehern in allen ihren Befehlen Gehorsam zu leisten, sie höher als seine Eltern zu halten und sich aus keiner, selbst nicht einer Todesgefahr, durch einen Eid zu retten. Hatte er diese Versprechungen gemacht, so kniete er nieder, worauf ihm die Meister ihre Hände auflegten und ihm dadurch die Gewalt zu lehren und Beichte zu hören gaben. Mit einer brüderlichen Umarmung endete dann die Feier. Die Ehe betrachteten sie als Sakrament und waren eben dadurch vor jener Immoralität geschützt, die wir bei den Tollharden angetroffen haben. Ueberhaupt stand die Keuschheit bei ihnen in hohem Ansehen und nur Unkenntnis oder Verwechslung mit andern Häretikern ist es, wenn ihnen unzüchtiges Leben vorgeworfen wird. Eine der wesentlichsten Hauptlehren der Waldenser war ferner ihre Behauptung von den zwei Wegen nach dem Tode des Menschen, der Seligkeit oder Verdammnis, Himmel oder Hölle. Die Mittelstufe, welche die katholische Kirche zwischen beiden noch annimmt, den sogenannten Reinigungsort oder das Fegefeuer, verwarfen sie. Consequent mit diesem Glaubenssaze lehrten sie, daß Gebete, Opfer 2c., welche für die Abgeschiedenen dargebracht würden, diesen ganz nutzlos seien. Damit hieng auch ihre Lehre, daß die Heiligen im Himmel für die auf Erden lebenden Gläubigen nicht intercediren könnten, zusammen, da sie behaupteten, dieselben wären so mit Freuden erfüllt, daß sie der noch auf Erden Lebenden gar nicht gedenken könnten. Zwar feierten sie auch die Feste Mariens und anderer Heiligen, aber sie thaten dies, um entweder vor Entdeckung sicher zu sein, oder zur Ehre Gottes, nicht aber auch der Heiligen. Aus diesem ihren Glaubenssaze folgte naturgemäß die Verwerfung der Reliquien der Heiligen, die ihnen auch in solchem Grade eigen war, daß sie selbst den wenigen irdischen Denkmalen, welche wir vom Stifter unserer Religion, Jesus Christus, und seinen

Aposteln noch haben, z. B. dem Kreuzesholze, den Nägeln, den Ketten Petri, keine Verehrung zollten. Auch die Schriften der Kirchenväter verwarfen sie, nur die vier „Größeren“ derselben, Augustin, Hieronymus, Gregor und Ambrosius erfreuten sich bei ihnen einiges Ansehens, in so ferne nämlich, als sie aus den Werken dieser Männer das namen, was für ihre Lehre sprach, alles Uebrige aber als unnütze verwarfen. Alle Gelübde, folgerichtig auch die Ordensgelübde und damit die Orden, männliche wie weibliche selbst, waren ihnen ein Gräuel. Ein Gleiches galt von dem Fasten in der Quatember-Zeit, von den kirchlichen Prozessionen, von der Weihe der Kirchen und kirchlichen Gerätschaften und überhaupt von allen Benedictionen.

Was ihre hierarchische Gliederung anbelangt, so standen an der Spitze der österreichischen Waldenser sogenannte „Magistri“, von denen zwei Klassen unterschieden werden: „Magistri seniores“ oder „magni“ und „Magistri juniores“ oder „minores“.

Was ihre Namen anbelangt, so ist zu erwähnen, daß die österreichischen Häretiker in den Inquisitionsprotokollen stets den Namen Waldenser führen; sie selbst aber nannten sich die „Kunden“, d. i. Wissende; die Katholiken wurden von ihnen mit dem Namen „die Fremdben“ bezeichnet.

Wenn wir noch zum Schlusse unserer Abhandlung die Frage berühren wollen, wie es möglich war, daß diese Häresie in unseren Landen solche Verbreitung erlangte, so muß nebst anderen Ursachen besonders ihr Eifer, Proselyten zu machen, hervorgehoben werden. Nichts hielt sie ab, weder Hitze noch Kälte, kein Ort war ihnen zu weit, kein Weg zu beschwerlich, wenn es galt, Anhänger zu gewinnen. So schwamm einer ihrer Meister, wie der österreichische Inquisitor erzählt, welcher die Summa des Dominikaners Rainerius erweiterte, während der Winterzeit über die Ybbs, einen Fluß in Nieder-Oesterreich, um einen Anhänger zu gewinnen.

Beilagen.

I.

Papst Gregor IX. ermächtigt den Erzbischof von Salzburg auch in Ermanglung der sonst notwendigen Anzahl von Bischöfen ketzerische Klöster degradiren zu dürfen.

Gregorius episcopus servus servorum dei venerabili fratri. . . archiepiscopo Salceburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Etsi contra haereticam pravitatem ab apostolica sede diversa diversis temporibus manaverint instituta, quia tamen novis periculis est promptis remediis occurrendum, eo quod recentia soleant perdi facilius quam vetusta, libenter adicimus, per quod pestis tanti discriminis deleatur. Accepimus siquidem, quod cum aliqui laici in partibus Teutoniae infecti haeretica macula comprobantur, statim, de ipsis vindicta sumitur, quae debetur. Cum vero clerici convincuntur, reservantur in posterum iudicandi occasione solempnitatis, quae secundum jura canonica debet in ipsorum degradatione servari, sicque contigit, quod aliqui clericorum haeretica labe respersi aliquando ultionem effugiunt vel in carcere moriuntur, quare laicis exinde grave scandalum generatur. Attendentes igitur quod super hoc clericorum excessus eo sunt gravius et citius puniendi, quo magis debent invigilare virtutibus et a vitiis abstinere, volentes etiam praecavere, ne quia differtur sententia, mala securius audeant perpetrare, in hoc necessitatis articulo tibi auctoritate praesentium duximus indulgendum, ut cum ad unum sacerdotem vel diaconum degradandum statutus episcoporum numerus secundum canonicas sanctiones non possit sine difficultate nimia convenire, tu cum aliquis clericus in tuis partibus fuerit haereticus legitime comprobatus, convocatis abbatibus et aliis praelatis ac religiosi personis et litteratis tuae dioecesis ad ipsorum clericorum degradationem auctoritate nostra procedas, ipsos postmodum relicturus saeculari iudicio animadversione debita puniendos.

Datum Anagni X^o. Calendas Decembris pontificatus nostri anno sexto.

Orig. Perg. Staats-Archiv.

II.

Giraldo dei gratia Burdegalensi archiepiscopo Yvo dictus Narbonensis suorum olim novissimus clericorum salutem et super talentis creditis ad reddendum sufficere rationem Accusatus quondam, ut nostis, ab aemulis meis coram magistro Roberto de Curzun, Romanae curiae tunc Legato super haeretica pravitate non conscientiae scrupulum sed causa turpitudinis erubescens, iudicium declinavi et hoc ipso factus suspectior. Auditis igitur illius autentici viri comminationibus fugi a facie persequentis. Multas proinde compulsus circumire provincias Paterinis in civitate Cumaea commorantibus conquerendo narraui, qualiter pro fide eorum, quam deo teste nunquam didiceram, persequerbar, praecipitatis in me sententiis exultabam. Hoc illi audito gavisus sunt et me felicem censuerunt, eo, quod persecutionem propter justitiam tolerassem. Et ibidem apud eos tribus mensibus splendide ac voluptuose procurabar et multos quotidie errores, imo potius horrores, quos contra fidem apostolicam asserebant, audiens subdicebam. Cumque a praedictis fratribus degeneribus licentiam petissem, miserunt me Mediolanum ad suis comprofessoribus hospitandum. Et sic omnes pertransiens civitates Lombardiae circa Padum semper inter Paterinos, semper in recessu accepi ab aliis ad alios intersigna. Cremonam tandem perveniens, oppidum in foro Tullii celeberrimum, nobilissima Paterinorum bibi vina et ceratia et alia allecebrosa comedens, deceptores decipiens, Paterinumque me profitens, sed deo teste etsi non operis perfectione christianus existens. Cremonaeque per triduum commoratus accepta licentia a complicitibus, sed maledictione a quodam ipsorum episcopo, cui suspectus eram, postmodum, ut audivi, pro quadam fornicatione ab eis dejecto, nomine Petro Gallo, inde cum quodam fratre laico, canales Aquilegiae sum ingressus, peregrinans et transmigrando ulterius in oppido apud Frisac jacuimus apud fratres. Sed ab eodem fratre, postero mane solus relictus, Carinthiam pertransivi solivagus, ac deinde in quodam oppido Austriae, quod teutonice Neustat dicitur, id est nova civitas, inter quosdam novos religiosos, qui Beguini vocantur, hospitabar. Et in proxima civitate Vienna locisque circumjacentibus aliquot annis delitui opera confundens heu heu bona et mala, vivens enim diabolo instigante satis incontinenter, animae

meae noxius adversabar, multos vero ab errore Paterinorum revocans jam saepius memorato.

Matthaei Parisii Monach. Albanens. Angliae historiae major, juxta edition. Guilielmi Wats. Londini 1684. Fol. 413.

III.

Ottobanus, Patriarch von Aquileja, überträgt dem Prior des Barthäuser-Klosters St. Johann zu Seiz die Auffuchung und Befrafung der Häretiker in dem feierlichen Antheile des Patriarchates.

Ottobanus, dei gratia Sanctae Sedis Aquilegensis Patriarcha, religioso et honesto viro . . . priori sancti Johannis in Seyetz Ordinis Cartusiensis, salutem in Domino. Pie cunctis mentis nostrae desiderii incrementum catholicae fidei affectantes, nimio utique dolore replemur, cum audimus aliquos, vel sentimus ad illius depressionem quacumque malignitate satagere, vel damnabilibus ipsam depravando deprehensionibus arrogabilibus derogando. Sane dum essemus apud Viennam in concilio generali proxime per dominum nostrum pontificem summum celebrato, et post reditum nostrum ad sedem nostram de dicto Concilio, plurimorum fide dignorum relatione didicimus: quod nonnulli Ultramontani nostrae dioecesis, antiqui serpentis subdola suggestione ducti, haereticae pravitati animum in quibusdam vitiis, applicarunt: et adeo infidelitatis error invaluit, quod de fide catholica per plures in partibus ipsis multipliciter dubitatur. Cupientes itaque obstare principiis, ne flamma recens in flammam transeat destructivam; devotioni tuae de qua plenam in domino fiduciam obtinemus, per praesentes dimittimus, et te hortamur, in domino Jesu Christo, nihilominus ex parte dei omnipotentis mandantes, quacumque auctoritate nostra super praemissis diligenter et solícite inquirere, ac una cum archidiacono nostro, in cujus archidiaconatum inquisitionem eandem facies, contra suspectos de praemissis procedere, sicut tibi et ipsi archidiacono videbitur expedire: et quidquid inde inveneris, nobis per tuas litteras nuntiare procures, nec non verbum dei per te, et per alium seu alios sufficienter proponere debeas, ubi et quando tibi videbitur expedire, maxime ad hujusmodi exterminationem; volentes et in virtute sanctae obedientiae districtè mandantes omnibus et singulis ecclesiarum rectoribus nostrae dioecesis, quod te in eorum ecclesiis benigne suscipiant occasione praedicta.

Rubeis, monumenta Ecclesiae Aquilejensis p. 831.

IV.

Inquisitio haeticorum.

Primo haeticus jubeatur jurare, quod sine fallacia et deceptione et sensus duplicatione et secundum intellectum quaerentium et audientium ad omnia interrogata respondeat post praestitum juramentum. Si juratus est, interrogetur de symbolo Athanasii scilicet: „Quicumque vult salvus esse“ etc. per singulos versus et articulos. Postea sive sit juratus, sive non, de subsequentibus articulis inquiratur, ita tamen, ut saepius de modo et forma juramenti expressius admoneatur. Credis in deum patrem omnipotentem et filium et spiritum sanctum et in hac trinitate unum deum unicum esse creatorem coeli et terrae, corporum et animarum, visibilium et invisibilium, et omnium creaturarum? Credis quoque, animae hominum non sunt illi daemones vel maligni spiritus, qui de coelo ceciderunt? Credis, quod daemonum ullus unquam salvabitur, nec aliquis illorum hominum, qui sine poenitentia in illis peccatis, quae nos Katholici mortalia dicimus, decedunt? Credis, quod animae istae, quas Christus redemit ab inferis secum vexit in coelum? Credis etiam, quod animae apostolorum et aliorum cum Christo regnant in coelo et quod nobis viventibus patrocinari possunt? Credis, quod orationes et elemosinae et cetera bona, quae facimus, prosunt fidelibus defunctis? Credis, quod mortui resurgent in novissimo die? Credis, quod lex Moysi a deo data est et non a dyabolo? Credis, quod waptismus parvulos facit veros christianos et quod waptismus, qui fit in aqua, cum parvulis non sit iterandus nec aliquo alio modo quasi meliori mutandus et quod plene et perfecte possunt waptizari parvuli infra annos discretionis et hoc in fide parentum et ecclesiae esse? Credis quoque per poenitentiam remittitur peccatum? Credis, quod sine cordis contritione, oris confessione, operis satisfactione remittitur peccatum? Credis, quod pannis pertransire (sic) in verum corpus Christi? Credis, quod non soli Deo sufficit confiteri nec laico sed sacerdoti? Credis, quod conjugati simul permanentes sine separatione possint salvari? Credis, quod confirmatio et extrema unctio, ordo clericalis vera et necessaria sint sacramenta? Credis, quod in domo materiali, quae dicitur ecclesia, magis est orandum, quam alibi et quod omnes, qui non voverunt abstinentiam, possunt vesci carnibus? Vis esse obediens papae et aliis praelatis nostris tibi denominatis a nobis? Credis, quod sine fide Katholica

nullus salvari potest? Credis, quod indulgentiae a praelatis rationaliter collatae prodesse possunt? Credis, quod mortale peccatum sacerdotis non potest impedire aliquod sacramentum, quod celebratur ab eo? Credis, quod quaedam mendacia non sunt mortalia et quod iuramentum in tribulationis casibus non est peccatum? Credis, quod omni homini etiam praedicatori licet propriis manibus laborare? Credis, quod homo per liberum arbitrium potest dampnari et gratia cooperante salvari, quod non est ei innata aliqua nocivitas squalacionis vel dampnationis? Credis, quod post diem iudicii nullum erit ultra dampnationis iudicium vel solatium? Credis, quod proprietates possidendo homo potest salvari? Credis, quod secundas vel tertias nuptias non esse dampnabiles? Credis, quod vetus testamentum completum est per novum et quod utrumque bonum? Credis, quod spirituale est bonum et perutile ad aeternam remunerationem diuinis officiis et maxime missarum solemnibus interesse et oblationes ibi offerre? Credis, quod jejunia et peregrinationes ad limina sanctorum et nocturnas vigilias et instantia orationum ad multas valere remissiones peccatorum et ad retributiones vitae aeternae? Credis etiam poenas purgatorias? Credis filium Dei coaequalem patri ipsum vero incarnatum in Bethlehem ex Maria virgine perpetua, Christum dei filium et hominem a Johanne baptisatum, a dyabolo temptatum vere passum sub Pontio Pylato, crucifixum, mortuum et sepultum ad inferos descendisse, tertia die a mortuis resurrexisse discipulis apparuisse coram eis in deliciis ascendisse, ipsos sanctum spiritum de coelis missum recepisse, ipsos apostolos hanc fidem catholicam, per uniuersum mundum praedicasse et approbasse sequentibus signis et ipsam eandem fidem catholicam, quam ipsi sic praedicauerunt et beatus Petrus Antiochiae primo et postea Romae praedicavit et confirmavit et successores sui apostoli usque ad praesens nunc tenuerunt et hodie confitentur, hanc et tu confiteris et firmiter tenes et nunquam ab ea recessurus? Post hoc secundum faciat iuramentum, quod velit obedire papae et aliis praelatis sibi denominatis. Tertium iuramentum, quod se nunquam habiturum familiaritatem scientiarum cum eis, qui contrarium dicunt vel credunt, scilicet quod non obmittat prodere et accusare, ubicunque sciverit vel invenerit, et nominatim opprimere et quod nunquam audiat eorum praedicationes.

Codex chartac. sec. XV. Sig. XI. No. 328, Fol. 150.

Stiftsbibliothek von St. Florian.

V.

Inquisitio haeticorum facta Chremse per dominum Ortolfum Müringarium
Decanum loci ejusdem.

Anno domini MCCCXV subscripti articuli in Cremensium civitate patavensis diocesis sunt inventi ac per fratres praedicatorum dominumque Ortolfum ejusdem civitatis decanum et plebanum Pataviensis quoque ecclesiae canonicum et archidiaconum¹⁾, quibus ab eodem choro de haeticorum inquisitione facta commissio, reprobati ac rationabiliter confutati. Primo comparabant missas Luciferi credentes eum adhuc cum Michaele et ceteris²⁾ angelis universisque fidelibus auxilio suorum satellitum debere configere et laudabiliter triumphare, et quod tunc aeternae restituendus sit gloriae; Michael vero cum sanctis angelis ceterisque fidelibus aeterno deputentur incendio puniendus. Item dicebant se habere XII apostolos, qui annis singulis universa mundi climata perlustrarent, e quibus duo annis singulis paradisum introirent auctoritatem ligandi et solvendi ab Helia et Enoch accepturi et ea accepta continuo reversuri; quam tunc suis communicarent sequacibus, prout ipsis divinitus constitutum. Item integritatem virginis derogabant, dicentes eam fuisse angelum et incorruptam, aut mulierem penitus violatam, et non esset, quae se a calore carnis et iniquitate³⁾ absconderet. Tale huic articulo vulgare et rithmicum testimonium commendabant dicentes:

„Eva het ein man
Dez waz gehaizzen Adam
Seid derzeit an man
Me dehain vrowe chain chindel gewan
Noch nimmer getuet
Also stet unser gelavb und unser muet.“

Item romanam ecclesiam eiusque statuta non esse meritoriam, ipsamque non esse fidelium sed ecclesiam gentium affirmabant. Item non credebant ecclesias vel cymiteria consecratione aliquali depravari et per contrarium non posse turpitudine aliqua violari. Item negabant sacramentum baptismi dicentes: Si baptismus est sacramentum, quoque balneum quodlibet est sacramentum et per consequens balneator quilibet est Deus. Item negabant sacramentum eucharistiae, ipsum appellantes sic communiter in vulgari: „Daz ist

1) Annales Mattseens. habent: Gundakehrum.

2) A. M. habent: bonis.

3) In A. M. desunt verba: et iniquitate.

der gemachet got.“ 1) Item negabant sacramentum matrimonii, ipsum matrimonium sic vulgariter appellantes: „ein geswarne huer.“ Item negabant sacerdotes ecclesiae aliqua praeditos auctoritate et eos sic in vulgari potius blasphemabant saeculares et religiosos quoscumque praelatos unanimiter vocitantes: „Vercherer gueter Lewt“; praedicatores et minores chirchpaffen universaliter appellantes. Item contra verbum: „Nolite tangere christos meos“ ipsi christos sive sanctos domini blasphemantes dicentes clericos, religiosos, monachos, moniales, beguinos et quoscumque fideles secundum romanae ecclesiae statuta cultui divino deditos non esse ministros christi, sed ventris, qui ad hoc cultu et habitu a ceteris segregarentur, ut possint voluptati corporis et appetitui libidinis commodius deservire. 2) Item sacramentum confessionis delectabiliter viciabant, nam ipsi omnes laicis confitebantur, asservantes, quod quilibet quemlibet omni loco et tempore posset absolvere a poena penitus et a culpa. Item sacramentum poenitentiae inventi sunt maliciose nimium infecisse, nam eorum episcopus, qui magister haereticorum dictus est, sicut falsam praetulit auctoritatis speciem, sic et in ipsis inventus est influisse poenitentiam execrabilem in haec verba: „Chusse an die hindern, darauf scholttu gelewert werden.“ 3) Item sacramentum sacrae unctionis penitus annihilabant vulgariter, quando fuerunt, si hoc sacramentum crederent requisiti unanimiter respondentes: „Wier gelauben, ist daz chraut wol geolet, iz is dezter pezzter.“ Item suos uterinos gemellos pueros sibi mutuo copulabant, sicut inventum est, quia eodem anno, scilicet MCCCXV⁴ Ulricus Wollarius civis Cremensis eorum filius major in die coenae domini suos pueros ex patre et matre germanos matrimonialiter copulavit ac domum invitatis suis cohaereticis omnibus totam illam noctem insomnem vacans ebrietati et luxuriae in coutumeliam crucifixi seque ac suos replevit in die Parasceves carnibus excessive. Item iuramentum nihil esse dicunt et ideo non verentur frequentius periurare. Dicunt enim sic: „Der ainen aid swert, daz ist als vil sind, wan der in einen kalten oven plazzet.“ Item, quidquid in locis subterraneis fieret, nec dominum

1) Haec verba desunt in A. M.

2) Haec omnia desunt in A. M.

3) A. M. habent Cheusch auf der erden, dann etc.

4) In A. M. desunt haec verba.

scire, nec punire affirmabant aliquantulum; quod compertum est, quia dum quaedam ex eis nomine Geisla cremaretur, iudici quaerenti, si virgo esset, fertur taliter respondisse: „Super terra virgo sum, infra vero non.“ Item nostros presbyteros „Romaniolos,“ suos vero „Israeliticos“ appellabant. Item sic se salutabant: „Gruezz dich der verstozen ist.“ Respondet salutatus: „Lon dir dem gewalt geschehen ist.“ Item cum alter ad alterum voluit venire, ne christianis praesentibus inopinate intraret, appropinquans ianuae dicit: „Ist icht chrumpes holtzs drinne“? Si tunc in isto loco christiani fuerunt, responderunt haeretici: „Stozzet ewch an diu want nicht“; si autem soli ibi fuerunt responderunt: „Ginch herhin, du geseigneter Gotes,“ ut habetur Tob: „Ingrederere benedictae domini.“ Item ut statuta nostra penitus confutarent, quando dies sunt solempniores,¹⁾ et celebriores, tanto viliora et notabiliora opera exercebant, quod eodem anno praenotato compertum est, quum eorum filius maior in die Parasceves panem pistavit in inuerecundiam resurgentis et multa alia. Qui autem in Vienna crematus est, nomine „der Neumaister,“ factus est, se quinquaginta annis eorum fuisse episcopum et magistrum et quod in Austria ejusque confiniis sint plus quam CXXX milia haereticorum, sed in Bohemia et Moravia numerus infinitus. Ex ore unius Yppolitensi civitate cremati intitulati sunt ab Dreschirchen usque ad sanctum Yppolitum 36 loca famosa, ubi haeretici commorantur. Anno domini MCCCXVI inquisitio haereticorum facta infrascriptae ecclesiae inventae sunt pravitate haeretica viciatae. Primo in Chematen et ibi scholae X, item in Chamer, item in Prikschinge, item in Nerden, item in Anaso, item in Gunczkirchen, item in Swanstat, item in Welsa, item in Weissenkirchen, item in Neunhofen et ibi scholae leprosorum, item in Sirnich, in Anselde, ad sanctum Florianum. In Austria inferiori in Herdeshoven, item ad sanctum Valentinum, in Sunelburch, in Hag, in Weitra, item in Wolfspach, in Augia ad sanctum Petrum, in Sichstetten (sic), in Ardacher, in Nevwenstat, idem in Winchlain, in Ambsteten, ad sanctum Gorgium, in Ipsa, item in Behaimkirchen, item in Enczenispach et ibi scholae et episcopus, item ad sanctum Oswaldum, in Drossendorff, item in Leubs, in Stretzing, in Lengenvelde, item ad sanctum Christophorum, in Noehling, in Huebing.

¹⁾ Dest in A. M. verbum: solempniores.

Haec autem haeticorum inquisitio non fuit ad effectum, scilicet in Chematen suum plebanum ejusque socium et scolarem in suorum ultionem sceleriter occiderunt. Et fuit obmissum, quoniam de omnibus his occisionibus non fui iudicium.

(In fine): Si quis inveniet (hunc librum), Ulrico de (nomen extinctum est) civi Chremensi reddi debet.

Codex chart. saec. XIV. No. 923.

(Stiftsbibliothek von Klosterneuburg.)

VI.

Anno domini MCCCLXXXII ¹⁾ die quarta mensis Septembris infrascripti reperti sunt rectores pro tunc sectae Waldensium haeticorum. Primo Nycolaus de Polonia filius cuiusdam rustici. Item Conradus de Saxonia de villa dicta Dorbray (?) prope Wittenberg filius cuiusdam rustici. Item Ulricus de Haidekke ex artificio sutor. Symon de Gralicz (sic) de Ungaria ex artificio sartor. Item carnifex quondam Johannes de Dicharez villa sita circa Chrembs in Austria, qui fuit captus Ratisbonae, qui periuravit de haeresi, nunc vero convictus. Item Conradus de Gmunde in Suevia, filius cuiusdam rustici. Item Hermanus de Mistilgew in Bavaria, faber. Item Nicolaus de Plawe filius cuiusdam molendinatoris. Item Gottfridus de Ungaria, sutor. Item Johannes dictus de Arena in Bavaria, faber. Item Nicolaus de Solotern de Ijac (?) circa Veronam in Swiz, rasor pannorum.

Praedicti nominantur inter eos apostoli, magistri et fratres. Habent autem celebrem vitam. Primo ieiunant tres aut quatuor dies in ebdomada, unam in aqua et pane nisi sunt in gravi itinere vel labore constituti, et hoc faciunt inter subditos suos, ut coram eis appareant sanctiores. Item septies in die orant et senior incipit orationem et facit eam prolixam vel brevem, quod sibi videbit expedire, et alii sequuntur ipsum in oratione. Item vestimentis vilibus induuntur et duo ac duo recedunt, senior cum juniore quocunque pergunt. Item in verbis sunt cauti, mendacia, inania et quaelibet

¹⁾ Codex Nr. 252 hat das Datum 1391, was offenbar unrichtig ist.

Deherr. Viertelj. f. kath. Theol. XI.

verba turpia devitant. Item subditos ad faciendum eadem diligenter informant. Item pro maiori parte sunt illiterati et ydiotae. Sic autem eliguntur et praeficiuntur et ordinantur. Seniores eorum considerant, aliquem juvenem sive in secta natum, sive seductum bene tamen morigeratum et castum cuiuscunque filius sit, aut quamlibet artem noscit; illum eligunt pro futuro. Tunc applicant ipsum alicui de magistris, a quo ducitur de terra in terram et de loco ad locum per annum unum vel duos. Deinde ducitur in concilium seu capitulum ipsorum, quod solet celebrari in nundinis magnarum civitatum, ubi solet multitudo populi convenire, ut et ipsi ibidem inter eum possint latitare. Ibi ducitur ad praesentiam magistrorum et quaeritur ab eo, utrum placeat sibi intrare et velit esse unus de fratribus eorum. Quo respondente quod sic, ex tunc intratur secum ad unam cameram vel alium locum, in quo sunt conclusi omnes magistri vel socii eorum de secta, et confessione facta ab omnibus peccatis suis uni eorum tunc scientior ex ipsis proponit sibi aliquod de sacramentis et de VII. articulis, quos tamen credunt. Hoc facto quaeritur ab eo, utrum sic credit, et respondet quod sic. Deinde mandat (sic) sibi, ut voveat castitatem tenendam usque ad mortem. Et ipse respondet: ego proposui, hoc facere, in quantum possum gratia Dei me adjuvante et in quantum fragilitas humana permittit. Item promittit, quod amplius nolit vivere de laboribus manu suarum, sed vivere de eleemosyna usque ad mortem. Item promittit, quod velit obedire eisdem fratribus in omnibus usque ad mortem et praecipue ire prope vel procul in quacunque terram missus fuerit omni contradictione remota. Item promittit, quod nolit habere maiorem confidentiam de parentibus suis et omnibus consanguineis suis quam de aliis hominibus qualibuscunque. Item, quod non debeat se in quocunque mortis articulo sive periculo constitutum redimere solo iuramento. Et postquam consentit et obligat se ad praedicandum, ex tunc flectit genua super terram et magistri seniores imponunt sibi manus super caput et per hoc videntur sibi conferre auctoritatem audiendi confessiones subditorum eorum et alia, quae circa hoc sunt facienda. Postremo elevans se et resurgens videt magistros stantes secundum ordinem et accedit quemlibet eorum singulariter amplectendo. Et quilibet eorum dicit ad eum: „bene fecisti, bone frater, nunc es ordinatus in fide nostra more apostolorum“. Prohibetur tamen interdum per VII, VIII vel X annos ex causis ab audi-

tione confessionum sequendo seniore[m] de terra in terram, tantum medio tempore audit confessiones suorum magistrorum. Item singulis annis in conventiculis eorum solent mutare personas cum conviviis suis, ne agnoscantur a christianis et nunquam permanet aliquis eorum in magisterio suo ad unum locum. Sunt autem articuli, quibus fidei Katholicae contrariantur: primo, quod audiunt confessiones non missi ab ecclesia, nec ordinati. Item praedicant in locis occultis et privatis. Item negant purgatorium dicentes tantummodo duas vias esse post mortem cuilibet homini, vel cum statim evolet in coelum, vel descendat in infernum. Item pulsus campanarum, vigiliis, missas, eleemosynas, orationes, et quaelibet alia suffragia ecclesiastica pro defunctis facta dicunt penitus non valere. Item suffragia beatæ Mariae Virginis et omnium Sanctorum negant allegantes, quod sint repleti gaudiis et nesciant, quod hic agatur nobiscum. Item non ieiunant vigiliis eorum nec dies celebrant nec oblationes faciunt nec reliquias eorum osculantur, nisi in quantum oportet, ne a Christianis notentur. Hac de causa magistri eorum suis confitentibus non iniungunt Ave Maria, ideo etiam ipsi credentes eorum dicunt Ave Maria nisi rarissime. Et magistri eorum, si parvulis primo confitentibus iniungunt Ave Maria, hoc faciunt, quia timent neophitis eorum hoc nimirum displicere, si quoquo modo ab Ave Maria prohibentur, maxime cum nondum ydonei sint ad capiendum vel occultandum secreta. Item dicunt, christianos esse ydololatrias propter imagines Sanctorum et signum crucifixi. Item cantum ecclesiasticum et horarum divinarum dicunt esse latratum canum. Item quidquid benedicitur ab episcopo vel presbyteris, sive sit ipsa ecclesia, sive fons baptismatis, sal, aqua, herbae, palmae, candelae dicunt penitus non valere, et si quando quilibet intersunt, hoc faciunt, ne notentur. Item de indulgentiis et peregrinationibus et ecclesiarum dedicationibus nihil credunt. Item de sepulturis in ecclesiis et cimiteriis non curant, ut non notentur, dicentes autem melius esse in locis aliis sepeliri. Id circo, quando magistri eorum moriuntur in domibus credentium suorum, quia sunt aliis hominibus ignoti, sepeliunt eos in profundis foveis cellariorum suorum ne, si quando necesse foret vendere domum aliis et alii christianis, christiani, quum quando fodirent, ex inventis mortuorum ossibus malum suspicerentur. Etiam ideo frequenter in agris se procurant vel pomeriis sepeliri. Item dicunt papam esse caput omnium haeresiarcharum; et ex eo imprimis cardinales, archi-

episcopos; episcopos, imperatores, reges, principes, duces et omnes iudices tam spirituales quam saeculares una cum omnibus presbyteris esse damnandos asserentes, si possibile esset, aliquis de ipsis salvari ex tunc eorum fides esset falsa et nulla, et hoc reputant impossibile. Item omne iuramentum credunt esse mortale peccatum. Item sacramentum confirmationis non credunt, licet plurimi eorum confirmari se faciant, ne notentur. Item dicunt, nihil orandum esse praeter Pater noster, ergo plurimi eorum ignorant Ave Maria. Item dicunt omnia verba missae et omnia praeparamenta ad missam spectantia esse de errore praeter verba consecrationis. Item quidam eorum consueverunt se ipsos communicare ad pascha illo modo: aliquis eorum sumit panem azimum ponens eum super parvum asserem, vinum et aquam ad unum cochlear et benedicit istam simul et communicat se et alios, quo facto tam asserem quam cochlear in ignem projiciunt comburendo. Plurimi tamen magistrorum suorum abhorrent hoc non habentes multam fidem in huiusmodi communionem, propterea vadunt ad communicandum in ecclesiam, quando est populi maior pressura, ne notentur. Multi etiam ex ipsis, quandoque manent sine communicatione ad IIII vel V annos abscondentes se in villis vel civitatibus tempore paschali, ne a christianis annoscantur. Item suadent credentibus suis ire ad ecclesiam solum tempore paschali, et sic colorant se, quasi sint et christiani. Item docent subditos suos orare in omni loco, in quo manent, ut et primum orent pro illis, qui sunt in secta, quod omnipotens Deus eos ab omni malo custodiat, et quod nobis christianis, quos inter se alienos „dij frembden“ credunt et nominant, permittat advenire bellum, famem et pestilentiam seu alia incommoda, ut medio tempore ab eorum inquisitione et impugnatione cessemus. Item processiones in die corporis Christi et aliorum temporum christianorum dicunt esse unam truffam et ridiculum, sic et de candelis, quas christiani solent ibidem deferre. Item de signo crucis nihil credunt asserentes, quod nec venerantur illam crucem, in qua Christus pependit, nec spineam coronam, nec clausos, nec lanceam, nec tunicam inconsutilem, quorum omnium venerationem dicunt esse unam et inutilem et quod sacerdotes haec invenerunt propter lucrum. Item excommunicationes sive a papa sive aliorum praelatorum non omnino curant. Item universitates scholarum Parisiensium, Pragensium, Wyennensium et aliorum locorum reputant inutiles et temporis perditionem. Item quidque

summi pontifices et ordinarij in ecclesiis servandum statuunt, nihil advertunt. Item de martyribus et confessoribus et heremitis et sanctis Nicolao, Martino, Jeronymo, Ambrosio, Katharina, Margaretha et omnibus aliis sanctis quicquid praedicatur, nihil credunt, sed dicunt, quod forte in inferno sint sepulti. Item dicta sanctorum Doctorum nihil curant, nisi quam pro secta confortanda retinent. Sic totum novum testamentum ad literas observant. Item vocant nos Christianos inter se vulgariter „dij Frembden“ alienos et se „dij chunden,“ notos, quia Deus non nos sed tantum ipsos noscat quoad approbationem. Item omne homicidium quorumcunque maleficiorum credunt esse mortale peccatum, dicentes sicut non posse vivificare sic non debere occidere. Item aedificia, altarium, ecclesiarum, turrium ecclesiasticarum, campanarum, organorum et cetera ecclesiarum ornamenta reprobant. Item omnia paramenta episcoporum, infolae, cyrothecas, annulos, etc. vocant superstitiosa. Item dicunt, quod coronam et tonsuram clericorum Deus odiat, eo quod non sit institutor. Item confessionem generalem nihil advertunt. Item miracula, quae fiunt in ecclesia Deo et Sanctorum meritis omnino abiiciunt. Item docent subditos suos, ne nequiora peccata sacerdotibus confiteantur, ne mittantur ad auctoritatem episcoporum, ut moris est Christianorum. Item consecrationes clericorum, ecclesiarum, cimiteriorum et ordines ecclesiasticos dicunt esse errorem, et quod presbyteri et episcopi talia invenerunt propter lucrum. Item reprobant omnes religiones tam monachorum quam sanctimonialium dicentes esse superfluas et inanes. Item dicunt, quod papa et episcopi etiam non habent maiorem auctoritatem, quam simplices sacerdotes. Item dicunt, quod nemo possit a daemone obsideri vel vexari. Item derident christianos, quia eligunt sibi apostolos, prout mos est facere in ecclesia Dei et Christi, et quod ieiunant vigiliis Sanctorum et celebrant festa eorum, et si ipsi propter calorem (?) similia dicunt se facere hoc solum ad laudem Dei et non ad honores Sanctorum. Item alios quam plures habent articulos, qui in praedictos includuntur et faciliter ex ipsis eliciuntur. Item credunt, quod ista secta sit vera et unica, fides Katholica, extra quam nullus possit salvari, falsa.

Cod. chart. saec. XV. No. 188 et 252 in der Stiftsbibliothek von Seitenstetten.

VII.

Bericht des Inquisitors Petrus an die Herzoge Wilhelm und Albrecht von Oesterreich.

Ego frater Petrus provincialis ordinis fratrum Coelestinorum per Alemaniam ac inquisitor hereticae pravitatis notavi, quod isti errores sunt haeticorum de secta Waldensium, quae in terra dominationis illustrium principum dominorum ducum Austriae pluribus quam centum quinquaginta annis duravit et istis temporibus, scilicet anno domini MCCCLXXXV contumaciter incepit cum violentiis incendiorum et terroribus homicidiorum non tam occulte dilatari quam contemptibiliter et temerarie dominari maxime post obitum dolendissimum serenissimi principis et domini domini Alberti nuperrime defuncti pro dolor! defuncti ducis Austriae praelibatae. Et timendum nimis est, sectam illam nimius dilatari plurimosque Catholicos utriusque sexus ab orthodoxa fide abduci et ab haeticorum veneno letaliter infici, nisi eis obstitum fuerit ex acie Christiana. Habent haetici Waldenses praedicti suos confessores puros laycos haesyarchas. Item credunt, illos a solo Deo; non a domino papa vel aliquo episcopo Katholico potestatem habere praedicandi verbum Dei. Item credunt, illos apostolorum Christi vicarios et legitimos successores esse. Item dampnant ecclesiam Romanam eo, quod tempore Silvestri papae accepit, tenuit et habuit possessiones praediorum. Item credunt, praedictos haesyarchas a peccatis absolvere posse melius quam sacerdotes ecclesiae Romanae, licet non credant, eos presbyteros vel consecratos vel a domino Apostolico vel ab aliquo episcopo Katholico missos. Item licet presbyteris ecclesiae Romanae confiteantur et Christi corpus ab eis accipiant, sectam tamen eorum nullatenus manifestant. Item praedicationes haesyarcharum cum summa attentione audiunt et eis melius quam praedicatoribus ecclesiae credunt, licet hic occulte et tempore noctis, isti vero praedicant manifeste. Item credunt, beatam virginem Mariam et alios sanctos in nullis posse hominibus suffragari. Item credunt, beatam virginem Mariam et alios sanctos tantis gaudiis impletos, quod nihil possent cogitare de nobis. Item dicunt et credunt, eos non esse invocandos a nobis. Item dicunt et credunt, eos non esse honorandos a nobis. Item dicunt et credunt, eis non esse serviendum a nobis. Item di-

cunt et credunt, eos non posse orare pro nobis. Et ideo licet beatae virginis aliorumque sanctorum vigiliis, festa celebrantes jejurent, hoc tum vel ad ostentationem, ne notentur, vel ad solius Dei et non sanctorum laudem faciunt et honorem. Et sic non credunt Sanctorum communionem. Item haeresyarchae omnes et aliqui eis credentes non credunt confirmationem sanctam esse sacramentum, scilicet loco eius habent manuum impositionem. Item credunt, solum duas esse vias post hanc vitam et nullum purgatorium. Item dicunt et credunt, vigiliis et missas et orationes et eleemosynas et quae alia suffragia ecclesiae pro defunctis facta nullius esse valoris et momenti; et ideo licet in missis defunctorum offerant, hoc tunc solum vel ad ostentationem, ne notentur, vel ad solius laudem Dei et animarum salutem faciunt. Item sepulturam ecclesiasticam adveniunt, scilicet dicunt et credunt, posse et debere ubique sepeliri. Item cimiterium non credunt, sanctiores quam agrum alium pomorum vel quamcumque terram. Item etiam consecratam non credunt sanctiorem quam aliam quamcumque terram communem. Item altare consecratum non credunt sanctiorem quam alium quemcumque tumulum lapidum. Item dampnant et reprobant cantum ecclesiasticum. Item dampnant et reprobant cantum organorum. Item dicunt et credunt, horas canonicas non esse divinas laudes. Item dicunt nihil esse orandum nisi Pater noster, et ideo haeresyarchae nunquam injungunt ipsis Ave Maria. Item dampnant et reprobant venerationes imaginum. Item dampnant et reprobant auctoritatem praelatorum ecclesiasticorum. Item dampnant et reprobant peregrinationes ad limina Sanctorum. Item dampnant et reprobant praelatorum ecclesiasticorum indulgentias. Item dampnant et reprobant eorundem excommunicationes. Item dampnant et reprobant, dicunt et credunt, sanctissimum patrem et dominum dominum nostrum, dominum papam, quicumque pro tempore fuit, esse caput et originem omnium haeticorum. Item dicunt et credunt, nos omnes Katholicos esse haeticos. Item dampnant et reprobant ornatas et paramenta sacerdotum. Item dampnant et reprobant quaelibet insignia pontificum. Item dicunt et credunt in stabulo et in horreo aequaliter sicut in ecclesia esse orandum et non melius in ecclesia, quam alibi ubicumque. Item dampnant et reprobant processiones dierum dominicalium. Item dampnant et reprobant processionem dierum corporis Christi. Item dampnant et reprobant ornamenta florum, graminum, vestium, lintearium, quae Christi

fideles in ipsa processione faciunt ad divinam laudem. Item dicunt permissam esse superbiam et vanitatem. Item ieiunia quatuor temporum non dicunt esse divina sed ab hominibus instituta. Item lignum sanctae crucis non credunt esse sanctius alio quocunque ligno communi. Item idem sentiunt de spina domini nostri Jesu Christi venerando capiti infixam. Item idem sentiunt de clavis ferreis Christi sanctissimis membris, manibus et pedibus infixis. Item idem sentiunt de illa lancea Christi per centurionem (sic) lateri infixam. Item idem sentiunt de Christi flagellis, cum quibus fuit flagellatus. Item idem sentiunt de statua, ad quam Christus fuit ligatus et quibuslibet aliis ligatoriis. Item idem sentiunt de mensa et mensali, in quibus Christus confecit et dedit discipulis suis pretiosum corpus suum et sanguinem. Item idem sentiunt de tunica purpurea Christi flagellato domino induta. Item idem sentiunt de clamide coccinea Christo domino superinduta; similiter de tunica, similiter de arundine. Item idem sentiunt de illa veste alba, qua Christus dominus ab Herode fuit illusus. Item idem sentiunt de sepulchro Christi domini crucifixi. Item idem sentiunt de terra sancta Jerosolyma, Bethlehemita, Nazarena et aliis locis sanctis. Item idem sentiunt de cathenis sanctorum apostolorum Petri et Pauli et omnibus aliis insigniis passionum martyrum sanctorum quorumlibet. Item consecrationes accolytorum, subdyaconorum, dyaconorum, presbyterorum, episcoporum reprobant et condempnant. Item aquam baptismalem non credunt aqua quacunque alia sanctiorem, cum in qualibet alia aqua valeat baptizari. Item idem sentiunt de aqua aspersionis benedicta. Item idem sentiunt de sale consecrato. Item idem sentiunt de palmis benedictis. Item idem sentiunt de cineribus et candelis. Item pulsus campanarum non credunt esse divinae laudis. Item nihil omnino credunt de anno iubilaeo. Item benedictiones ciborum tempore paschali nullius esse credunt valoris. Item dampnant et reprobant omnes religiones monachorum et sanctimonialium de regulis et observantiis quibuscunque. Item dampnant et reprobant ecclesias Kathedrales et collegiatas. Item dicunt, dominum Apostolicum non esse majoris dignitatis quam simplicem sacerdotem. Item dampnant et reprobant omnia juramenta qualitercunque et quaecunque etiam judicialiter facta. Item dampnant et reprobant omnia studia privilegiata. Item dampnant et reprobant imperatores, reges, principes, marchiones, lantgravios, duces, barones, justitiarios, juratos iudices propter quodcun-

que homicidium licet judicialiter et justum factum. Item dampnant et reprobant dominum apostolicum mittentem bellatores contra Sarcenos. Item dampnant et reprobant illam laudabilem consuetudinem, qua Christi fideles per sortem sibi eligunt apostolos speciales. Item dampnant et reprobant tonsuram presbyterorum tam secularium quam religiosorum. Item dampnant et reprobant omnia dicta sanctorum Doctorum, Augustini, Jeronymi, Gregorii et Ambrosii et omnia aliorum illis solis exceptis, quae aliquatenus sonant ad confortationem sectae suae. Item dampnant et reprobant leges imperiales et sanctiones canonicas. Item dampnant et reprobant et contempnunt annuas solemnitates, dedicationes templorum et altarium. Item dampnant et reprobant exorcismum et orationes, quas dicunt sacerdotes super pueros baptizandos. Item dampnant et reprobant alias pias actiones, quas exorcistae vel presbyteri faciunt adjurando daemones, ut exeant ab hominibus a daemonibus obsessis. Item dicunt et credunt, nullum hominem post Christi mortem posse a daemonibus obsideri. Item generalem confessionem, quam Christi fideles faciunt ad poenitentiam nullius credunt esse roboris vel momenti. Item omnia verba sacrae missae solis verbis consecrationis et Pater noster exceptis dicunt et credunt esse superflua et nihil ad officium missae pertinere. Item dicunt et credunt, presbyteros celebrantes divina totiens peccare, quotiens dicunt et exprimunt nomina Sanctorum in missa. Item idem sentiunt, quotiens presbyteri vel alii Christi fideles dicunt et legunt vel solempniter vel privatim litanias. Item benedictiones ignis in vigilia paschae credunt esse irritas et inanes. Item linthearia et sudarium, quibus et involutum erat corpus et caput Christi mortui nullius credunt dignitatis vel sanctitatis. Item adorationes et genuflexiones cum cantu et solempniter diei parasceves ante crucem domini nostri Jesu Christi nullius fore utilitatis credunt. Item sectam Waldensium credunt fore veram fidem Christianam. Item omnes Catholicos solis parvulis exceptis credunt esse dampnandos. Item vocant mundum *dij welt*, Catholicos alienos *dij frembden*. Item vocant se sectarios eorum vel complices notos *dij chunden*. Item omnes animas sanctorum scilicet Laurentii, Nycolai, Martini, Jeronimi, Ambrosii, Augustini, Gregorii, Bernardi, Johannis, Chrisostomi, Benedicti, Francisci, Antonii, Vicentii, Katherinae, Barbarae, Margarethae, Dorotheae et omnium Sanctorum, martyrum, confessorum, virginum, qui non sunt in biblia commendati, omnes tales esse dampnatos in inferno.

Hos articulos haereticos dampnatos et reprobatos tenent et credunt et asserunt omnes et singuli haeresyarchae sectae Waldensium scilicet credentes ipsorum pro suis capacibus plus et minus. Attendant ergo et cordibus percipiant sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus papa, cardinales, archiepiscopi, episcopi, abbates, praepositi et alii quilibet ecclesiarum praelati, doctores et magistri, invictissimi domini domini reges Katholici, principes et maxime ducatus Austriae, in quorum dominationis terra conantur hodie haeretici cum violentia dominari. Nam nuper in nocte vigiliarum natalis beatae Virginis Genitricis Dei, Mariae, combusserunt haeretici horreum domini plebani in Styra, eo quod in domo sua colligit, fovet et nutrit inquisitorem haereticae pravitatis cum sua familia. Et ad portas civitatis vel oppidi Styrae affixerunt lignum adustum vel cedam cum cultello ligneo cruentato volentes taliter suam haeresim defensare. Quapropter attendant et dolenti corde percipiant omnes Katholici, instent, laborent assidue, ut omnes haeretici aequae incendiarii captiventur et ad unitatem fidei Katholicae revocentur.

(Cod. chart. saec. XV. No. 188 et 252. Stiftsbibliothek von Seitenstetten.)

Am Rande dieser beiden Manuscripte steht folgende Notiz:

Anno domini MCCCXXXIII combustus est dominus Johannes vicarius in Wolfarn cum familia sua ab haereticis de nocte cum dote sua.

Item anno domini 1394 sunt captivati, qui tunc etiam combusserunt dotem in Wolfarn volentes combuisse (sic) dominum Jacobum pro tunc vicarium cum sua familia, sed per dei gratiam evaserunt.

VIII.

Forma juramenti dicenda veritate in officio Inquisitionis haereticae pravitatis.

Ich N. swer ain ayd, Got dem alméchtigen, vnserm heiligen vater dem pabst, der heiligen römischen offenbarn chirchen, vnserm herren dem pischoff van Passaw vnd ewch an seiner stat vor diesen gegenbürtigen gezeugen vnd dem offenbarn schreyber, das ich sagen will dij lauter warhayt an alles gevêrd lautterleich aus meinem hertzen aller der ding, dij mir wissend sein, der ich gefragt wirdt von mir selb vnd andern lewten vnd will daz nicht lassen weder durch lieb noch durch layd alz mir got helf vnd sein heilig evengelij, daz ich hewt mit meiner hant leiblich beruert,

vnd ob ich daz wissenlich nicht teth, so will ich verfallen sein aller der pein, dij ein falscher vngetrewer monaydiger von recht leiden soll vnd also mir gott gnedig sey nu vnd an meinen lesten zeiten. Amen.

Cod. chart. Saec. XV. Nr. 188 et 252 in der Stifts-
bibliothek von Seitenstetten.

IX.

Processus domini Petri de ordini coelestinorum inquisitoris haereticorum.

Ubi es natus? Quis pater tuus? Quae mater tua? Fuerunt etiam noti? Sunt taliter defuncti? Ubi sunt sepulti? Quis te induxit? Quid tibi dixit? Quam diu fuisti in secta? Ubi es primo confessus haeresyarchis? In quo loco domus? Quantum tempus, e quo primo es confessus? Ubi, quando et quoties es confessus medio tempore? Ubi et quando es eis novissime confessus? Quales ipsos reputabas, putabas eos bonos et sanctos homines vite apostolorum in terris ambulantes et qui haberent potestatem a Deo verbum Dei praedicandi, confessiones audiendi, poenas injungendi et a peccatis absolvendi melius quam sacerdotes ecclesiae vel aequaliter? Reputas eos presbyteros ab aliquo papa vel episcopo catholico consecratos vel ab his ad hoc faciendum missos? Quid tibi injunxerunt pro poenitentia? Quot pater noster in feriis? Quot in festis? Etiam Ave Maria vel Credo? Qualiter et quantum ad jejunandum? Tenuisti pro tuo posse (sic) illam poenitentiam? Credebas te absolutum per eos a peccatis? Es etiam confessus presbyteris ecclesiae? Sumpsisti corpus Domini? Revelasti ipsis sectam? Fuisti prohibitus revelare sectam annon? Quoties audivisti praedicationes haeresyarcharum? Quot et qui sunt principes? Ubi et quando praedicaverunt? Quoties hospitasti eos, cibasti, potasti, conduxisti? Quantas dedisti eis pecunias? Quid audisti et credidisti de invocationibus sanctorum? Possunt ipsi nobis suffragari, curant vel sicut nos? Jejunasti vigiliis sanctorum et celebrasti festa? Es etiam confirmatus? Orasti pro animabus defunctorum? Credidisti solum duas vias post vitam? Quid credidisti de purgatorio? Obtulisti in missis defunctorum ipsis ad perfectionem? Credidisti sepulturam ecclesiasticam, aquam benedictam, sal consecratum, herbas, palmas, cineres, candelas, consecrationes ecclesiarum, altarium, cimiteriorum, paramentorum et insigniorum pontificalium,

venerationes imaginum, cantus ecclesiasticos, vel organorum, pulsus campanarum, processiones diebus rogationis, litanias, peregrinationes, indulgentias ecclesiasticas, reliquias sanctorum, ossa, vestimenta, crucem Domini, coronam spineam, clavos, lanceam, flagellam, sepulchrum domini, terram promissionis, sacramentum confirmationis, religiones, studia privilegiata, tonsuram clericalem, ordinationes presbyterorum, orationes in ecclesia, ornamenta ecclesiastica, confessionem generalem; haec omnia esse sancta atque catholica? Credidisti omne homicidium esse peccatum? Fuisti prius coram inquisitore? Fuisti vocatus vel judicialiter citatus venire sponte? Jurasti de dicenda veritate? Fatebaris, te fecisse haeticum? Quid pro poenitentia est tibi in junctum ab inquisitore? Portasti crucem ubique, quam diu? Quoties es postea confessus, ubi et quando? Abjurasti inquisitori vel plebano sectam tuam? Affuit notarius praesens? Affuerunt testes praesentes? Fuit tibi dictum de combustionem, si relabereris? Credidisti sectam tuam esse veram fidem christianam, et alios non sectenarios dampnandos esse? Induxisti aliquos ad sectam? Dixisti tecum tuis complicitibus „notos“ i. e. „kunden“ et alios „alienos“ i. e. „frömden“? Vis ex puro corde et fide non ficta reverti ad unitatem matris Ecclesiae Katholicae et Romanae? Vis hoc ipsum jurare? Vis commodo nulla unquam conversatione ad sectenarios venire, vel redire? Vis poenam publicam vel occultam subire? Vis te ad poenam ignis, si relapsus fieres obligare? Vis te obligare, quod poenitentia te non adjuvet, si scienter falsa es locutus? Vis permittere, quod de nullo ex hac causa vindices? Vis abjurare sectam Waldensium et omnem aliam haeresim praesentem et futuram? Vis inviolabiliter observare fidem Catholicam?

Cod. chart. Saec. XV. Nr. 188 et 252 in der Stiftsbibliothek von Seitenstetten.

X.

Forma juramenti expugnationis.

Ich N. Swer ain ayd got dem allmêchtigen, onserm heiligen vater dem pabst, der heiligen offenbarn chirchen, vnserm herren dem pischoff von passaw vnd ewch an seiner stat vor disen gegenbürtigen gezewgen vnd dem offenbarn schreyber, daz ich in allen meinen leben chein andern glawben gehabt hab noch gelawt wann nur den

ainigen offenbaren christen glawben, den dy heylig chirchen offenbarlich predigt, gelawbt vnd halt vnd daz ich in allen meinem leben chain andern menschen gebeicht hab, denn nur den offenbarn christeleichen geweichten pristern vnd daz ich in allen meinem leben chain verdachten oder versprochen prediger czu mir gelassen hab noch wissentlich czu im ganzen pin czu lern hörn Worten, dij da waren wider dy heilig offenbarn predigt, dy da offenbarlich geschicht in geweichten chirchen. Auch gelob ich mit meinem ayd, daz ich mich an nyemand rechen will mit mir selb oder andern in chainer wais mit Worten oder mit werchen von diser sacht wegen, also mir Gott helff vnd sein heiligew marter vnd sein heiliges evangeliß, daz ich heunt mit meiner hant leiblich bereuet vnd also mir got helff vnd genedig sey nu vnd an meinen lesten zeiten. Amen.

Cod. chart. Saec. XV. Nr. 188 et 252 in der Stiftsbibliothek in Seitenstetten.

XI.

Forma juramenti abjuracionis sectae Waldensium haeticorum.

Ich N. peucht, bechenn vnd gib mich schuldig dem allmechtigen Got vnd ew an gotesstat, daz ich mich layder swerlich vereret hab von meinen christen glawben, insunder damit, daz ich lawttern layen mein sünd gepeicht hab vnd gelawbt hab, daz sy mich von meinen sünden entlediget habent vnd in vil andern stucken gelawbt hab, dy da sein wider den heiligen offenbarn römisch christen gelawben, das ist mir getrewlich layd von ganzem meinen herzen vnd such genad vnd parmherzigkeit vnd pit mit ganzer begier, daz ir mich wider emphahet zu der ainigung der heiligen offenbarn chirchen.

Hic procedatur ad juramentum.

Damit so swer ich ain ayd got dem allmechtigen, vnserm heyligen vater dem pabst, der heiligen offenbarn römischen chirchen, vnsern herren dem bischoff von passaw vnd ew an seinerstatt vor disen gegenburtigen gezewgen vnd vor disen offenbarn schreiber, daz ich furbas mer in allen meinen leben nymer chomen wil czu den waldenser ckeczern, dy sich nenen die chunden, wede czu den

maystern noch iunger, gelauber vnd gelaubinen, frawe vnd man, junker oder alt, arm oder reich mit peicht, predig, ler, gunst, herberg, beschultung vnd wil sew auch nicht czu mir lassen, dij weil sew also beleiben wellen vnd wil sew achten, offenwaren vnd melden meinen pfarrer oder iren pfarrer oder andern iren obristen in guten trewn, wo ich hew ervar oder iedytzund ways furbar oder nach dunkchen in aller welt.

Auch will ich mich stellen czu der puz pey der pein des fewrs, wohin vnd wan man mich ruefft vnd will puzzen empfaen haymblich vnd offenlich, was man mir nach gnaden aufsetzt vnd wil dy gänzlichen vollfüren vnd nicht czuruck werffen an erlaw meiner obristen, dy das gewalt haben. Auch verpint ich mich vnd verurteil mich mit meinem mund zu der pein des fewrs vnd czu allen andern pein dy in dem heiligen recht geschriben ist, ob ich wider invall in disen vnglawben vnd verdampften Ketzerey oder in ain andrew mit waz namen sy genant ist, vnd hernach genant mocht werden. Auch so sol mich mein puezz nich helfen, ist daz ich vberwunden wirt, daz ich in meiner verhorung nicht hiet gesogt die lauter worheit. Auch gelob ich mit meinen ayd, daz ich mich an nymand rechen will mit worten noch mit wercken noch mit chainlerley ways mit mir selber oder mit andern lewten von diss sach wegen.

Damit so verswer ich den irtumb der waldenser chetzer, dy sich nennen die „chunden“ mit allen irem onglawben, stucken vnd artikeln gunst vnd gemeinschaft vnd allen andern ungelawben mit waz namer er ytzund genant ist vnd in czukunfftigen czeiten genant mocht werden, vnd gelob mit chrafft meines gegenwertigen aydes, daz ich furbar mer in allen meinen leben halten wil ganz vnd vnzebrochen den ainen vnd heiligen christen glawben, den dy heylig, romisch chirch offenberlich chundet, predigt, gelawbt, lert vnd halt also mir Got helf vnd sein heiligew marter vnd sein ewangely, daz ich hewt mit meiner hant leiblich berur vnd also mir got genedig sey nu vnd an meinen lezten czeiten. Amen.

Cod. chart. Saec. XV. Nr. 188 et 252 in der Stiftsbibliothek zu Seitenstetten.

XII.

Forma absolutionis haeticorum Waldensium.

Primo dicatur psalmus Miserere mei Deus, vel Deus misereatur nostri vel De profundis, deinde Salvum fac famulum tuum Deus, Mitte ei auxilium de sancto. Esto ei turris fortitudinis. Nihil proficiat inimicus in eo. Domine exaudi orationem meam. Et clamor meus ad te veniat. Dominus vobiscum. Et cum spiritu. Oremus, Deus, cui proprium est misereri semper et parcere; suspice deprecationem meam et hunc famulum tuum, quem excommunicationis Kathena constringit, miseratio pietatis tuae absolvat.

Concede, quaesumus omnipotens et misericors Deus, huic famulo tuo dignum poenitentiae fructum, ut ecclesiae tuae sanctae restituatur unitati, a cujus integritate deviauit haeresim sectae waldensium condempnatio incidendo (tenendo) per Christum Dominum nostrum. Amen. Et ego auctoritate Dei omnipotentis et beatorum ejus Petri et Pauli apostolorum, nec non auctoritate mihi in hac potestate concessa absolvo te a vinculis excommunicationis, si qua incidisti haeresim sectae Waldensium condempnatam, incidendo, tenendo vel in tali secta constitutos favendo, receptando, defensando vel quidquam eis communionis vetitae impendendo et restituo te sancto sacramento ecclesiae et communioni fidelium in nomine Patris et Filij et Spiritus sancti. Amen.

Cod. chart. Saec. XV. Nr. 188 et 255 in der Stiftsbibliothek zu Seitenstetten.

XIII.

Wir Wilhelm und Albrecht, Vettern, entbiethen Unsern Lieben Getreuen, allen Hauptleuten, Herren, Rittern und Knechten, Pflegern und Burggrafen, Richter und allen andern Unsern Ambtleuten, Unterthanen und Getreuen, denen der Brief gezeugt wird, Unsere Gnad und alles Guts. Von der Geschicht und Besserung wegen, die sich jetzund in Unser Stadt zu Steyer an etlichen Leuten, die vom Christlichen Glauben getretten von Unsers Geschäfts wegen, um des Christlichen Glaubens willen als des grosse Nothdurfft ist gewesen, fůrgangen; Empfehlen wir euch auch eur jeglichen besonders vnd wollen gar ernstlich bey Unsern Hulden und Gnaden

ob wider die ehegenannt Sach und Besserung jemand thät oder thuen wollt, in einigerley Weiss es wär mit Worten oder mit Werken das wissentlich wär oder die auch auf solchen von Christlichen Glauben stünden und davon nicht lassen wollten oder jemand in einigen Weg beschwerten, die in der ehegenannten Sach geholffen habend, dass ich die ohn alles Verziehen, wo ihr an sie kommen möget, oder da man euch auf sie zeigt, anfallet, fahet vnd zu Unsern Händen festiglich haltet und das nicht lasset oder ir thät schwerlich wider Uns.

Geben zu Wien am Pfingsttag vor Urbani. Anno 1397.

Prevenhuber: Annales Styrenses. S. 73.

VII.

Der Probabilismus auf apologetischem Gebiete.

Von Dr. A. Schmid, Professor der Theologie zu München.

Es wird insgemein vorausgesetzt und angenommen, daß ein zweifelloses Vernunftwissen bezüglich der Thatsächlichkeit und Glaubwürdigkeit der übernatürlichen Gottesoffenbarung eine nothwendige Vorbedingung bilde für einen überzeugungsfesten Glauben an dieselbe und jeder apologetische Probabilismus sofort auch in einen dogmatischen Glaubensprobabilismus ausmünde. Ist aber diese Annahme stichhaltig? Könnte nicht auf probable Glaubwürdigkeitsgründe hin ein übernatürlich gewisser Glaube als sittlich erlaubt oder gar als pflichtmäßig erscheinen und so den Grund und die Wurzel der Rechtfertigung bilden? Können also solche Theorien, die der Vernunft in Bezug auf die Thatsächlichkeit und Glaubwürdigkeit der übernatürlichen Offenbarung ein bloßes Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitswissen zuerkennen, einer Preisgebung des rationabile obsequium fidei beschuldigt werden und sofort auch einer Preisgebung der Apologetik als Wissenschaft? Schlagen wir zur Untersuchung dessen zuerst den historischen Weg ein und alsdann den kritischen!

1. Die Scholastik hat gleich der Patristik im Allgemeinen angenommen, daß die Vernunft bezüglich der Thatsächlichkeit und Glaubwürdigkeit der übernatürlichen Offenbarung eine gewisse und sichere Erkenntniß erreichen könne und solle; ob aber eine bloß probable Erkenntniß derselben das Zustandekommen eines natürlich gewissen oder eines übernatürlich gewissen Glaubens schlechtthin ausschließe oder wenigstens factisch immer ausschließe selbst bei Kindern, gemeinen Leuten u. s. w., ob ferner diese Erkenntniß immer den

Charakter eines förmlichen d. h. eines formell entwickelten Urtheils haben müsse und habe, und was dergleichen Fragen mehr sind, darüber haben erst die nachscholastischen Systeme ausführlichere Untersuchungen angestellt. Wie sich im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte auf moralwissenschaftlichem Gebiete ein mehr oder minder weitgehender Probabilismus ausbildete, so bildete sich auch auf apologetischem Gebiete ein solcher aus. Da es indessen bei Glaubensacten sich nicht blos um die sittliche Erlaubtheit handelt, dieselben praktisch zu vollziehen, sondern auch um die theoretische Wahrheit und Gewißheit ihrer Objecte, da es sich bei weitem leichter erklären läßt, wie die erstere als wie die letztere auf blos probable Vernunftkenntniß hin zu Stande kommen könne, so begreift es sich auch leicht, warum der Probabilismus auf moralwissenschaftlichem Gebiete ungleich zahlreichere Anhänger und Vertheidiger finden konnte als auf apologetischem Gebiete, und wie er schneller hier als dort überwunden werden konnte. Doch möchte es immerhin von Interesse sein, den Verbindungsfäden nachzugehen, welche diese beiden Arten von Probabilismus verknüpfen und nicht minder möchte es ebensowohl von philosophischem wie von theologischem Interesse sein, die Frage zu untersuchen: ob auf probable Gründe irgend etwas je gewiß werden könne?

Darin sind die nachscholastischen Vertreter eines apologetischen Probabilismus völlig einig mit ihren Gegnern, daß die Vernunft bei reiferer und fortgeschrittener Entwicklung über eine probable Erkenntniß der Unwissenheit und Wahrhaftigkeit (Glaubwürdigkeit) Gottes, und der Thatsache seiner übernatürlichen Offenbarung hinausdringen und es zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Apologetik bringen könne im Sinne des intellectus quaerens fidem. In dieser Beziehung wahren sie gehörig die Ueberlieferungen der alten Schulen gegenüber allem extremen Supranaturalismus wie er früher oder später eingetreten ist nach verschiedenen Richtungen hin z. B. der nominalistischen seit Occams Tagen, der mystischen, der lutherischen und jansenistischen, der modern skeptischen, der strengtraditionalistischen seit Bonald und de la Mennais u. s. w. Was sie behaupten, ist nur dieses, daß eine übernatürliche Glaubensgewißheit auch entstehen könne auf ein der Gewißheit entbehrendes Vernunftdictamen hin. Wenn eine Prämisse — so äußern sie sich — de fide sei wie z. B. daß die consecrirte Gestalt Christum enthalte

und eine andere darunter subsumirte Prämisse, z. B. daß diese oder jene Gestalt consecrirt sei, nur Wahrscheinlichkeit habe, so daß auch ihrem Gegentheile für das Bewußtsein nur Wahrscheinlichkeit zukomme, so könne freilich kein über alles gewisser, übernatürlicher Glaube entstehen bezüglich dessen, daß da oder dort Christus sacramental zugegen sei und ebenso könne auf ein derartiges bloß probables Glaubwürdigkeitsurtheil hin kein über Alles gewisser, übernatürlicher Glaube an die göttliche Offenbarung entstehen, der Probabilismus könne auf apologetischem Gebiete also keine so weitgehende Anwendung finden wie auf dem rein sittlichen, dennoch aber eine begrenzte. Und welches wäre die Einschränkung, die ihm insofern gegeben werden müsse? Einfach folgende: ein gewisser, insbesondere ein über Alles gewisser, übernatürlicher Glaube könne auf bloß probable Gründe hin vernünftiger Weise vom Willen befohlen werden, wenn diese Gründe in ihrer Eigenschaft als probable weder selber erkannt noch die ihnen entgegen stehenden probabeln Gründe als solche zum Bewußtsein gebracht werden. Als Hauptvertreter einer solchen probabilistischen Richtung wollen wir den gelehrten Jesuiten Johann Martinez de Ripalda reden lassen, den berühmten Verfasser der Werke: *de ente supernaturali* und *de fide, spe et charitate* u. s. w. Wegen seines zersetzenden und auflösenden Scharffinnes und seines mehr negativkritischen Geistes könnte man ihn füglich den Duns Scotus nennen unter den Thomisten des siebenzehnten Jahrhunderts.

Ripaldas Grundanschauung charakterisirt sich dadurch, daß sie das Vernunftwissen im Verhältniß zum übernatürlichen Glauben einerseits auf ein Minimum herabdrückt, anderseits auf ein Maximum hinaufrückt; das Erstere, indem sie eine probable Vernunft-erkenntniß für hinreichend hält, um den Glauben apologetisch zu begründen und es nicht einmal für nothwendig erachtet, daß diese probable Vernunft-erkenntniß in Form eines Urtheils die Glaubwürdigkeit der übernatürlichen Offenbarung ausspreche, das Letztere, indem sie Gott, wie er natürlicher Weise sich geoffenbart hat im Reiche der Schöpfung, für ein hinreichendes Motiv des übernatürlichen, rechtfertigenden Glaubens hält. Nach der erstern Beziehung hin muß dieser Glaube sodann vorherrschend als ein mysteriöser Willensglaube erscheinen, also über Gebühr supranaturalisirt werden, nach letzterer Beziehung dagegen über Gebühr naturalisirt werden.

Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Enden schwebt Ripalda eigenthümliche Lehre. Für gegenwärtigen Zweck kommt sie nur in Betracht nach der erstern Beziehung hin.

Etwas Anders als die Evidenz der theoretischen Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, so äußert sich Ripalda, sei die Evidenz der praktisch-sittlichen, praktisch-moralischen Glaubwürdigkeit derselben (*evidentia credibilitatis moralis*); eine solche Evidenz beziehe sich ihrem Inhalte nach blos auf die sittliche Zuständigkeit und Pflichtenmäßigkeit des Glaubens (*honestas credendi*) und könne auch vorhanden sein trotz der Falschheit des zu glaubenden Objectes.¹⁾ Eine solche Evidenz der moralischen Glaubwürdigkeit sei aber nur nothwendige Voraussetzung für einen vollkommenen übernatürlichen Glauben, für einen unvollkommenen genüge eine bloße Probabilität. Sowohl die hl. Schrift wie die Väter unterscheiden einen vollkommenen Glauben, welcher alle Furcht völlig ausschliesse und einen unvollkommenen Glauben, welcher eine geringe Furcht nicht ausschliesse; in letzterm Sinne seien z. B. die Worte zu deuten, welche Christus dem im Wasser versinkenden Petrus zugerufen habe: *Kleingläubiger, warum hast du gezweifelt?* (Matth. 14, 31.) Den nämlichen Unterschied beweise uns auch die Erfahrung. Sowohl der vollkommene wie der unvollkommene übernatürliche Glaube schliesse indessen Gewißheit in sich, ja eine über Alles gehende Gewißheit, der Grund ihres Unterschiedes sei also kein innerlicher, sondern lediglich ein äußerlicher, wurzelnd in einer Verschiedenheit des diese Glaubensgewißheit befehlenden Willens und der diesem Willen vor-

¹⁾ Ripalda de fide spe et charitate disp. VI. n. 41—45. Die Evidenz der moralischen Glaubwürdigkeit der Offenbarung darf nicht verwechselt werden mit der moralischen Evidenz der Glaubwürdigkeit derselben. Die erstere heißt moralisch dem Objecte nach, die zweite der Gewißheitsart nach. Bezüglich der letztern denkt Ripalda sogar strenger als die meisten seiner Gegner, indem er den ersten Empfängern der göttlichen Offenbarung und den gelehrten und frommen Gläubigen eine moralische Evidenz hinsichtlich der Wahrheit und Glaubwürdigkeit derselben zuschreibt (ebend. disp. XII n. 29—30); bezüglich der erstern dagegen, die uns hier ausschließlicly beschäftigt, denkt er weniger streng als dieselben, ja zu wenig streng. Freilich hält er diese beiderlei Evidenzen vielfach zu wenig aneinander, leugnet daher mit Gründen, die nur den Mangel der zweiten beweisen, auch den Mangel der erstern, ja darin müssen wir sogar einen Hauptmangel seines Systems erkennen.

ausleuchtenden, die sittliche Glaubwürdigkeit der Offenbarung ihm vorstellenden Erkenntniß; je nachdem nämlich die Gewißheit des Glaubens auf evidente oder probable Glaubwürdigkeitsgründe hin vom Willen befohlen werde, sei der Glaube entweder ein vollkommener oder ein unvollkommener. Da der Unterschied beider kein innerlicher sei, so könne jeder derselben entweder eine unvollkommene oder eine vollkommene Liebe Gottes zur Folge haben und als geformter Glaube, in oder außer dem Sacramente rechtfertigend wirken.¹⁾

Für vollkommeneren Glaubensaffense sei eine Evidenz der sittlichen oder moralischen Glaubwürdigkeit nothwendig. Würde nämlich eine bloße Probabilität derselben vorliegen und ebenso eine Probabilität ihres Gegentheils, dann könnte der Wille mit gleichem Rechte den Unglauben befehlen wie den Glauben, könnte also nicht einmal einen unvollkommenen Glauben über Alles befehlen, geschweige denn einen vollkommenen. Würden dagegen nur für den Glauben sich probable Gründe der Glaubwürdigkeit einstellen, ohne als solche durch Reflexion erkannt zu werden, für den Unglauben aber nicht, dann wäre freilich ein unvollkommener Glaube möglich, wie sich sogleich zeigen wird, ja vielleicht selbst ein vollkommenerer des niedrigeren Grades, doch die vollkommensten Affense des Glaubens würden immerhin noch eine Evidenz der moralischen Glaubwürdigkeit zu ihrer unumgänglich nothwendigen Voraussetzung haben.²⁾

Jedenfalls aber können die unvollkommenen Glaubensaffense auf bloß probable Glaubwürdigkeitsgründe hin sich bilden; denn ohnedem müßte man den Kindern und gemeinen Leuten, also dem größern Theile des christlichen Volkes einen übernatürlichen Glauben absprechen, was vermessen und unförmlich wäre. Die gewöhnliche Lehre der Theologen, daß für Kinder und gemeine Leute eine *evidentia credibilitatis* nothwendig sei, aber nur eine ihrem Fassungsvermögen entsprechende, lasse sich nicht halten. Sie lasse sich nicht halten aus verschiedenen Gründen; so z. B. nicht, weil manche Kinder den Glauben annehmen ohne solche Motive, die hinreichend wären, für sie eine Evidenz zu bewirken, weil sie ferner bei dem Uebergange aus dem unmündigen Zustande in den mün-

1) Ebend. Disp. VI n. 48. 67. disp. VII n. 21—22 in Vergleich mit disp. II n. 105—108 und disp. XI sectio I—II.

2) Ebend. Disp. VI n. 55—56.

digen die frühern Glaubwürdigkeitsgründe als unzureichend erkennen ohne bessere gewonnen zu haben, und doch den alten Glauben unverfehrt beibehalten, weil ferner gemeine Leute besonders in Familien und in Ländern gemischter Religion gar vielfach keine zweifellose Evidenz der Glaubwürdigkeit erlangen, aber doch einen zweifellosen Glauben, weil ferner bei Gründung der Kirche schon viele Heiden und Juden das Evangelium auf bloße Verkündigung hin angenommen hätten ohne alle Beweise desselben, wie sie dormalen uns zu Gebote stehen (Wunder, Martyrer, die Uebereinstimmung der Völker u. s. w.), weil ferner nicht angenommen werden könne, daß die Bekenner falscher Religionen eine förmliche Evidenz der moralischen Glaubwürdigkeit derselben gewinnen und in Folge dessen auch all denen, welchen die wahre Religion auf eine gleiche Weise vorgelegt worden wie jenen, ebensowenig eine *evidentia credibilitatis* zugeschrieben werden könne, und weil endlich bei Confessionswechsellern der wahre Glaube oft angenommen werde, ohne daß eine förmliche Evidenz seiner Glaubwürdigkeit vorhanden wäre. Diese Theorie sucht Ripalda zu stützen durch die Theorie vom — probablen Gewissen. Wie nämlich auf bloße Wahrscheinlichkeits- oder Probabilitätsgründe hin übernatürlich moralische Willenshandlungen entstehen können, so können auf bloß probable vernünftige Glaubwürdigkeitsgründe hin auch Handlungen des übernatürlichen Glaubens entstehen. Dem halten aber die Theologen meistens entgegen, daß moralisch übernatürliche Willenshandlungen erlaubtermaßen allerdings auf bloße Probabilitätsgründe hin sich bilden können, ohne ihr Gegentheil als unerlaubt erscheinen zu lassen, dieses widerspreche jedoch geradezu der Natur des übernatürlichen Glaubens; denn dieser sei ein Gewißheitsglaube, welcher den Unglauben in höchstem Maße für unerlaubt und pflichtwidrig halte, ein *assensus super omnia*, welcher lieber den Tod vorzöge als die Erlaubtheit des *dissensus fidei* zugäbe, ein solcher Gewißheitsglaube könne aber nicht auf bloße Probabilitätsgründe hin sich bilden. Was entgegnet hierauf Ripalda? Dieser Haupteinwand der Theologen, so entgegnet er, habe nur da eine Geltung, wo sowohl für den *Assensus* wie für den *Dissensus* des Glaubens probable Glaubwürdigkeitsgründe in positiver Weise vorschweben; wo aber ausschließlich nur für den *Assensus* des Glaubens solche vorschweben und ihn als über Alles gewiß anrathen und fordern, ohne durch innere Beobachtung (per

evidentiam reflexam) als probable erkannt zu werden, dort könne immerhin vernünftiger Weise (prudenter) ein Gewissheitsglaube und zwar ein über Alles gehender vom Willen befohlen werden. Das Nämliche müsse ja auch Geltung haben bei den moralischen Willenshandlungen, je nachdem entweder Probabilitätsgründe nach beiden Seiten hin vorstehen oder nur nach einer Seite hin in der besagten Weise. Im Grunde sei dieses auch die Theorie des hl. Thomas; denn wenn er sage: non enim quis crederet nisi videret ea esse credenda vel propter evidentiam signorum vel propter aliquid ejusmodi (S. th. I q. I art. 4 ad 2), so fasse er videre hier im weitern Sinne des Ueberzeugtseins und nicht im Sinne einer evidenten Erkenntniß, schreibe daher auch dem Lichte des Glaubens die Bewirkung eines solchen zu in den darauffolgenden Worten: lumen fidei facit videre ea quae creduntur (ebend. ad 3), ein solches Ueberzeugtsein könne aber auch auf Probabilität beruhen.¹⁾

Die Glaubwürdigkeitserkenntniß, sei es die evidente oder die probable, muß nach Ripalda nicht nothwendig immer die Form eines Urtheils (judicium seu assensus credibilitatis) haben, sie kann die Form einer bloß vorstellenden und begrifflichen Erkenntniß (apprehensio suasiva credibilitatis) haben: das ist der weitere Punkt, den wir noch auseinanderzulegen haben. Die vorherrschende Ansicht der nachscholastischen Theologen läßt sich bezüglich dessen in folgende vier Sätze zusammenfassen. Der übernatürliche Glaube ist ein Werk der göttlichen Gnade und des menschlichen Willens, setzt also einen den Glauben befehlenden Willen voraus, auch dieser Glaubenswille muß ein übernatürlicher sein, setzt aber wiederum, um dieses sein zu können, eine übernatürliche Glaubwürdigkeitserkenntniß voraus und diese setzt wiederum eine natürliche, vernünftige Glaubwürdigkeitserkenntniß voraus: dieses ist der erste Satz etwa. Die Glaubwürdigkeitserkenntniß, wenigstens die natürliche, muß ein judicium credibilitatis sein, also die Form eines Urtheils haben: dieses ist ein zweiter Satz. Das Glaubwürdigkeitserkenntniß ist entweder ein speculatives (theoretisches), wenn es die

¹⁾ ebend. n. 58—62. 68—78. 94. So unbestimmt der Sinn dieser Thomistischen Stelle ist, so liegt doch für eine solche Deutung derselben keinerlei positiver Anhalt in den Schriften von Thomas.

Wahrheit der Offenbarung (ihrer Thatsache, ihres Inhaltes, ihrer Glaubwürdigkeit) zum Objecte hat oder ein praktisches, wenn es bei einem solchen Stande des Bewußtseins die Güte und Pflichtmäßigkeit des Glaubens zum Objecte hat, damit der Wille diesen Glauben befehle: das ist ein dritter Satz. Diese beiden Glaubwürdigkeitsurtheile, obwohl zunächst natürlichen Ursprungs, können ins Uebernatürliche erhoben oder supranaturalisirt werden, wenn sie wahr sind, doch kann das praktische auch wahr sein ohne das theoretische, also auch ohne letzteres supranaturalisirt werden und dem übernatürlichen Glaubenswillen vorausleuchten, der Glaube an ein auf solche Weise vom Willen befohlenes falsches Object kann aber nur natürlichen Ursprungs und Wesens sein, indem Gott nur zum Wahren mitwirken kann, also nicht zum theoretischen Glaubwürdigkeits- und Glaubenssuffizienz mitwirken kann, so weit sie nicht wahr sind, sondern falsch: dieses ist ein vierter Satz. Von all diesen Sätzen läßt Ripalda nur den ersten unberührt stehen. Zur Erzielung eines *rationabile obsequium fidei* ist wohl eine natürliche und eine dem Glaubenswillen vorausleuchtende übernatürliche Glaubwürdigkeits-erkenntniß nothwendig, aber nicht schlechthin ein Glaubwürdigkeitsurtheil, weder ein praktisches noch ein theoretisches. Diese Grundanschauung zieht sich wie ein rother Faden durch dessen Schriften hindurch. Ein theoretisches Urtheil kann den Willen zu einer Handlung bewegen oder praktisch wirken unmittelbar als solches ohne ein von ihm unterschiedenes praktisches Urtheil, es kann dem Willen die Güte einer Handlung vorstellen, z. B. in diesem oder jenem Falle ein Almosen zu spenden, an eine Offenbarung Gottes zu glauben u. s. w., ohne daß eine Reflexion auf diesen Stand der concreten Ueberzeugung und ein erst auf diese letztere hin gebildetes praktisches Urtheil, daß man bei einem solchen Stande der Ueberzeugung wirklich handeln dürfe und solle, nothwendig immer eintreten müßte. Wo jedoch ein solch reflexes, praktisches Urtheil eintritt, dort kann es nicht wahr sein ohne das theoretische; denn wenn z. B. das theoretische Urtheil, daß dieser oder jener Mensch arm, unterstützungsbedürftig sei, daß diese oder jene Offenbarung göttlichen und glaubwürdigen Charakters sei, falsch wäre, dann müßte auch das praktische Dictamen falsch sein, daß man hier wirklich Almosen spenden, glauben solle u. s. w. Die theoretischen Vernunfturtheile und dem gemäß auch die durch Reflexion hierauf

etwa entstehenden praktischen können aber oft falsch sein und dennoch unter dem Einflusse der göttlichen Gnade zu übernatürlichen erhoben werden; nicht zwar deswegen, weil sondern obwohl sie falsche Urtheile sind, nicht soferne sie formell entwickelte Urtheile sind, sondern soferne sie Apprehensionen sind, welche dem Willen die Güte einer Handlung vorstellen mit diesen oder jenen begründenden Motiven (*apprehensiones complexae et suasivae*), d. h. soferne sie formell noch unentwickelte, virtuelle Urtheile sind. Solche Apprehensionen schließen nur materiell einen Irrthum in sich, aber nicht formell und können deshalb unter dem erleuchtenden Einflusse der göttlichen Gnade zu Stande kommen und höhere verdienstliche Willenshandlungen begründen. Trotz falscher Glaubwürdigkeitsurtheile bezüglich der Thatsache oder des Inhaltes einer Offenbarung können sich also übernatürliche Apprehensionen bilden bezüglich derselben und daraufhin ein höherer verdienstlicher Glaubenswille, obwohl der von letzterem befohlene Glaube bezüglich des falschen Objectes nur ein menschlicher sein kann, weil er der Natur des Glaubens zufolge die Form eines Urtheils oder Assensses haben muß, also nicht unter Mitwirkung der göttlichen Gnade zu Stande kommen kann. In vielen Fällen endlich — das ist die Spitze der diesbezüglichen Ausführungen Ripaldas — bedarf es gar keines förmlichen Glaubwürdigkeitsurtheiles zur Erzielung eines vernünftig begründeten Glaubens als Fundamentes der höheren Rechtfertigung und Befeligung, eine apprehensive Glaubwürdigkeitskenntniß der geschilderten Art reicht hiezu vollkommen aus; denn wenn die sinnlichen Begehungen insgemein auf eine bloß apprehensive Erkenntniß hin entstehen und wirksam werden, warum sollen die geistigen Begehungen oder Willenshandlungen nicht ebenso entstehen können und theilweise so entstehen und wirksam werden? ¹⁾

2. Wenden wir uns zur Kritik des in Betracht gezogenen apologetischen Probabilismus. Die Geschichte hat diese Kritik bereits vollzogen; es bleibt uns also nur die Aufgabe, die Gründe kurz herauszustellen, welche die Triebfedern dieser geschichtlichen Kritik bilden.

¹⁾ Ebd. disp. X. n. 10—21. disp. XV. n. 4—18. de ente supern. disp. 49 n. 39. disp. 58 n. 6. disp. 62 n. 6 etc.

Der Probabilismus ruht auf der Grundanschauung: wo ein Gesetz gewiß sei, dort sei dessen Erfüllung praktische Pflicht, wo es nur probabel sei, dort sei dessen Erfüllung wie dessen Nichterfüllung praktisch erlaubt. Doch wie? Wenn etwa die Nichterfüllung des Gesetzes auf leichtfertige, schwache Probabilitätsgründe bezüglich der bindenden Kraft desselben beschönigt werden wollte oder wenn sie auf stärkere Probabilitätsgründe sich stützend, großen geistigen oder leiblichen Schaden bringen könnte? Offenbar und ohne Zweifel fordert eine vernünftige Betrachtung der Sache hier beiderseits die Verwerfung eines solchen extremen Probabilismus; denn sie muß es als eine theoretische Gewißheit feststellen, daß man auf derlei Probabilitäten hin und auf solcherlei Gefahren hin die Erfüllung des Gesetzes nicht unterlassen dürfe, sie muß die Gültigkeit des Gesetzes — des natürlichen oder positiven, des inneren oder äußeren — hier beiderseits als eine zweifellose anerkennen und bei solcher Ueberzeugung auch ein entsprechendes Handeln zur praktischen Pflicht machen. Als theologische Sanction dessen erscheint die Verurtheilung einiger Theesen durch Innocenz XI. 1679; es wird durch dieselbe indirect festgestellt, daß es unvernünftig sei, auf schwache Probabilitätsgründe hin zu handeln (th. 3), daß man ferners in Sachen des Glaubens und der Sacramente nur das mehr Sichere wählen dürfe (th. 1. 4), und in Sachen von zeitlich richterlicher Natur nur das Probablere (th. 2). Das extremste Widerspiel eines solchen Probabilismus war der bis zur unerträglichsten Härte und bis zur Spitze der Unvernunft gesteigerte Tutorismus, der in dem Satze gipfelte: man müsse immer dem Gesetze folgen, selbst wenn das Nichtvorhandensein desselben auf die allerwahrscheinlichsten Gründe sich stütze. Durch Alexander VIII. wurde dieser Satz ebenfalls censurirt am 7. Dec. 1690 (th. 3). Nach Verwerfung eines solchen extremen Probabilismus und extremen Tutorismus blieben nur der gemäßigte Probabilismus, der Aequiprobabilismus, der Probabiliorismus und der gemäßigte Tutorismus auf casuistischem Felde einander gegenüberstehen. Der erstere wurde durch Liguori in den Aequiprobabilismus um- und übergebildet, ein System, welches zu einer ebensowohl dem Gesetze wie der Freiheit Rechnung tragenden, ebensowohl auf moralphilosophischem wie moraltheologischem Gebiete bedeutsamen Stellung sich emporschwang. Bis zur Stunde ist der Gegensatz dieser casuistischen Systeme noch unausgeglichen. Die Strenge des theore-

tischen Gegensatzes mildert aber oft das Leben; das gilt auch hier. Oder wo wäre der psychologische Gradmesser, um das Mehr oder Minder der Probabilitätsgründe, die für das Geseß oder gegen das Geseß sprechen, gegeneinander abzugrenzen? Liegen gewichtige Probabilitätsgründe vor, so wird es in praxi immer schwer sein, das Mehr oder Minder oder die Gleichgewichtigkeit derselben abzuschätzen.

Aber wie? ist nicht jedes Handeln auf bloße Probabilitätsgründe hin gewissenlos, weil gewißheitslos, also philosophisch wie theologisch verwerflich? Eine die ganze neuere Zeit durchziehende Gesammtrichtung versichert dieses. Mit dem einen Satze, daß es ein gewissenhaftes Handeln nur auf Gewißheit hin gebe und aus Pflicht, will sie all diese casuistischen Systeme überflüssig machen und mit Einem Schläge vernichten theils vom philosophischen Standpunkte aus theils von dem des Evangeliums aus. Doch leidet diese Grundauffassung entweder an einer gewissen Unklarheit der Begriffe, namentlich an der Nichtunterscheidung von praktischer und theoretischer Gewißheit oder sie verfällt in einen Rigorismus, der in Conflict kommt mit aller Vernunft und mit aller psychologischen Erfahrung des Lebens.

Auch auf apologetischem Gebiete machten sich diese Systeme geltend. Hier widerspricht aber nicht blos der extremere oder gemäßigtere Probabilismus, sondern auch der Aequiprobabilismus, Probabiliorismus und auch der ja ebenfalls auf geringere oder stärkere Probabilitätsgründe sich stützende Tutorismus völlig der Natur eines durch ihn zu begründenden Gewißheitsglaubens; denn auf ein blos probables Glaubwürdigkeitsurtheil hin, dessen Gegentheil ebenfalls probabel ist, sei es mehr oder weniger oder gleich probabel, kann nur ein Glaube zu Stande kommen, dessen Gegentheil ja ebenfalls eine größere oder geringere oder gleiche Probabilität für sich hätte, also nur ein Probabilitätsglaube, unmöglich jedoch ein Gewißheitsglaube von natürlicher oder gar übernatürlicher Art. Nur da etwa, wo ein religiöser Gewißheitsglaube unbedingter Weise (de necessitate medii) nicht als gefordert erscheint, kann der Tutorismus nach vernünftigen Grundfäßen Anwendung finden, besonders in gewissen Uebergangsstadien, wo es als Maxime gelten muß: thue in dieser wichtigen Sache dasjenige, was vor aller Gefahr am meisten sichert, wähle also dasjenige, was dir als das mehr Sichere

erscheint, was dir auf probablere Weise als gottgeoffenbarte Wahrheit erscheint! ¹⁾ In Uebereinstimmung hiemit ist auch von Auctoritätswegen durch Innocenz XI. 1679 der Satz censurirt worden: *assensus fidei supernaturalis et utilis ad salutem stat cum notitia solum probabili revelationis, immo cum formidine, qua quis formidet, ne non sit locutus Deus* (th. 21) sammt dem andern Satze: *ab infidelitate excusabitur infidelis non credens ductus opinione minus probabili.*

Auch der apologetische Probabilismus eines Ripalda ist folglich nicht haltbar; denn entweder ist er der That nach nicht das, was er dem Namen nach ist und sein will, dann muß er wenigstens seinem Namen nach preisgegeben werden oder er ist der That nach was er dem Namen nach ist, dann muß er auch thatsächlich preisgegeben werden. Betrachtet man die Natur der vorgebrachten Gründe, so scheint er nur das Erstere zu sein; denn diese beweisen in Wirklichkeit nur, daß die Kinder und die weniger Gebildeten keine moralisch zwingende Evidenz der theoretischen Glaubwürdigkeit der Offenbarung gewinnen, was aber eine Evidenz der praktischen Glaubwürdigkeit für dieselben nicht ausschließt oder sie beweisen, daß die confessionell Wankenden und Schwankenden für einige oder für manche Artikel des geoffenbarten Glaubens nur eine Probabilität der theoretischen Glaubwürdigkeit haben und folglich auch nur einen — Probabilitätsglauben. Doch Ripalda bleibt dabei nicht stehen, er spielt den Mangel der ersteren Evidenz beständig über in einen Mangel der letztern, und tritt in einen ausgesprochenen, entschiedenen Widerspruch gegen die herrschende apologetische Theorie und deßhalb kann in Wahrheit doch nur der zweite obiger Fälle angenommen worden. Dem muß aber mit ebenso ausgesprochener Entschiedenheit entgegengehalten werden, daß ein probables Vernunftwissen mit einer dem Bewußtsein verborgen gebliebenen gegentheili-

¹⁾ Das Probablere kann hier nur als Pflicht erscheinen, weil es das mehr Sichere ist und gewährt selbst insoferne noch keine volle Gewißheit ohne alle Furcht des Gegentheils. Man kann also nicht mit Eusebius Amort sagen (theol. eclectica tract. de virtutibus p. II disp. 5, q. 2 et 3), es reiche für den gelehrten Apologeten, für den Zweifelnden und umsomehr für den Ungelehrten hin, die wahre Religion als die glaubwürdigere, probablere zu erweisen und zu erkennen, damit sei sie eo ipso schon als aufs gewisseste wahr erwiesen und erkannt.

gen Probabilität immer nur einen Probabilitätsglauben mit einer dem Bewußtsein verborgen bleibenden gegentheiligen Probabilität zu begründen vermöge, daß aber nach allgemeiner Lehre und auch nach Ripalbas eigener Lehre nur ein über Alles gehender Gewißheitsglaube — wenigstens bezüglich derjenigen Wahrheiten, welche *fide explicita* schlecht hin zu glauben sind — rechtfertigend und heilsvermittelnd zu wirken vermöge und kein bloßer Probabilitätsglaube. Bezüglich derjenigen Wahrheiten, welche entschuldbarer Weise auch *fide implicita* geglaubt werden können, reicht unter Umständen allerdings eine bloß probable Glaubwürdigkeitserkenntniß und ein bloßer Probabilitätsglaube hin. Sie können auch übernatürlichen Charakter erlangen, soferne sie objectiv wahr und nicht falsch sind wie ja solches sogar bei Privatoffenbarungen möglich ist.¹⁾

Auf eine solche Glaubwürdigkeitserkenntniß hin kann sich zwar wohl ein übernatürlicher Glaubenswille bilden voll der Entschiedenheit (*firmitas affectiva*), aber kein übernatürlicher Glaube, der mehr wäre als ein bloßer Probabilitätsglaube und eine über Alles gehende theoretische Gewißheit (*firmitas intellectualis*) in sich schloße.

Eine zweite Eigenthümlichkeit der Lehre Ripalbas ist die, nicht bloß ein probables Glaubwürdigkeitserkenntniß als hinreichend zu erachten zur vernünftigen Begründung eines über Alles gewissen Glaubens, sondern überdies noch eine bloß apprehensive (begrifflich-vorstellende) Erkenntniß der Glaubwürdigkeit. Aber wie? werden wir hiemit nicht auf einen Scepticismus hinausgeführt, welcher den Probabilismus noch hinter sich läßt? Ist eine Erkenntniß und insbesondere eine Glaubenswürdigkeitserkenntniß von bloß apprehensiver Art nicht eine noch unentschiedene, mit einem Zweifel behaftete, also noch nicht einmal zur Probabilität, geschweige denn zur Gewißheit vorgebrungene Erkenntniß? In nachscholastischer Zeit entstand viel Streit hierüber, insbesondere auch über die einschlägigen Lehren des Aristoteles, Thomas und Duns Scotus. Die Meisten, z. B. Gregor von Valentia, Granado, Medina, Lorca, Bellarmin, Suarez, Tanner u. s. w. hielten förmliche intellectuelle Urtheile für nothwendige Voraussetzungen geistiger Willenshandlungen, also ein förmliches Glaubwürdigkeitserkenntniß auch für eine nothwendige Voraussetzung

¹⁾ Vergl. Lugo de fide disp. I. n. 239—241, woraus Ripalbas (de fide disp. VII sectio II) Capital für seine eigene Ansicht zu machen sucht, durch Folgerungen, die nicht als beweiskräftige anerkannt werden können.

des Glaubenswillens und des von ihm befohlenen Glaubens. Andere dagegen wie z. B. Vasquez, Arriaga, Ripalda, Lugo u. s. w. hielten solcherlei apprehensivde Erkenntnisse, welche die Motive des Begehrens mit vorstellen (*apprehensiones complexae et suasivae*) für hinreichende Voraussetzungen der geistigen wie der sinnlichen Begehrenungen und zwar nicht bloß der unwirksamen und unüberlegten, sondern auch der wirksamen und überlegten. Denn solcherlei Erkenntnisse reichen erfahrungsgemäß dazu hin in der Sphäre, warum sollten sie nicht auch hinreichen können in der Sphäre des Geistes? Wenn sie auch keine formellen, entwickelten Urtheile sind, so sind sie doch virtuelle, unentwickelte, und das genügt nach der Ansicht dieser Theologen. In Beantwortung dieser Möglichkeitsfrage geht Lugo völlig mit Ripalda, nur geht er von ihm ab in Beantwortung der Wirklichkeitsfrage; es geschehe nämlich selten, so erinnert er, daß einem bloß virtuellen geistigen Urtheile, dessen förmliche Entwicklung auf- und zurückgehalten werde, factischer Weise eine Willenshandlung folge und es geschehe gar nie, daß einem virtuellen übernatürlichen Glaubwürdigkeitsurtheile, dessen förmliche Entwicklung auf- und zurückgehalten werde, ein übernatürlicher Glaubenswille folge.¹⁾

Eine systematische Psychologie allein könnte eine gründliche Erledigung dieser Frage bringen. Wir beschränken uns auf eine einzige Bemerkung. Jedes sinnliche Begehren erwacht aus Anschauung, Empfindung oder Vorstellung einerseits und aus dem Gefühl der Lust oder Unlust (der Angemessenheit oder Unangemessenheit des Objectes zum Subjecte) andererseits d. h. aus einer *apprehensio suasiva*, um scholastisch zu reden, oder einem virtuellen Urtheile, welches beziehungsweise wahr oder irrthümlich sein kann. Dieses „Sinnenurtheil“ ist aber nur ein analoger Weise so zu nennendes, ansichseiendes; im Verhältniß zu ihm muß das geistige Urtheil vermöge seines Wesenscharacters ein geistigentwickeltes, gedankenmäßiges Urtheil und in diesem Sinne ein formelles Urtheil sein, möge es in logischer und grammatischer Hinsicht auch noch so unvollkommen sein und in diesem zweiten Sinne des Wortes ein bloß virtuelles, formell noch unentwickeltes Urtheil genannt werden. In diesem zweiten, aber nur in diesem zweiten Sinne des Wortes kann ein formell noch unentwickeltes geistiges Urtheil zureichende Voraussetzung einer geistigen Willenshandlung werden. Nur in diesem zweiten Sinne kann die diesbezügliche Ansicht Ripalda's und Lugo's von Skepsis freigesprochen werden und Beifall finden. Die Grundanschauung der Aristotelischen und Thomistischen Psychologie scheint uns auf die nämliche Unterscheidung und auf das nämliche Resultat hinauszuweisen.

¹⁾ Lugo de fide disp. XI sectio III.

Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese Wien.

Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann.

XV. Verzeichniß der Burgpfarrer in Wien.¹⁾

I. Martin (rector capellae castri viennensis). 1298, 21. Dec. und 1301, 19. Dec. urtheilten die Herzoge Rudolf und Albrecht I. den Unterthanen der Kapelle U. L. Frau und St. Johann in der Burg zu Wien, auf Bitten des Rectors Martin die Befreiung von allen Steuern und von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Gerichte.²⁾ Als Kaplan stand ihm zur Seite Peter, „Chapplan der Chappellen in der Puch ze Wienn“, der am 20. Feb. 1391 urkundlich verzeichnet ist.³⁾

II. Albrecht, „Chapplan und Verweser der Chapellen in des Herzogs puch ze Wienn“, am 10. Feb. 1307 in dieser Eigenschaft beurkundet.⁴⁾

III. Pitrolf. 1312. 1318 stiftete er eine ansehnliche Gülte zu Poisdorf zu einem Jahrtage zur Hofkapelle. 1319, 18. Juni nahm Friedrich der Schöne diese Stiftung unter seinen Schirm.⁵⁾ 1318 und 1319 ist er auch als Chorherr zu Passau verzeichnet.

¹⁾ Schier, Catalogus parochorum aulae Viennensis. Cod. 7239/XXII der kais. Hofbibliothek; Hormayr, Wien VII, 2 und 3, S. 27—30; Archivalien des fürsterzbischofl. Consistoriums Wien.

²⁾ Pez thesaur. anect. noviss. VI. 2, p. 194, 198.

³⁾ Hauswirth, Urkunden der Benedictiner-Abtei zu den Schotten Seite 425.

⁴⁾ Hauswirth, a. a. D. S. 120.

⁵⁾ Chmel, Geschichtsforscher. II. 307.

IV. Heinrich von Molen. 1325, 30. Oct. als Kaplan und Verweser der Kapelle in der Burg urkundlich verzeichnet.

V. Ulrich Kirckberg, Verweser 1326, dann bis 1339 als Rector beurkundet.

VI. Ulrich Kirckknopf. Am 1. Sept. 1340 beurkundet Ulrich der Kirckknopf, zu der Zeiten Kaplan und Verweser der Kapellen in der Burg, daß ihm und der Kapelle Arnold von Zwölfaxing das Eigenthum von drei Lehen weniger einem Viertel zu Zwölfaxing gegeben habe, und darauf gewidmet habe 24 W. Pfennige, die man ihm und seiner Kapelle jährlich dienen soll.¹⁾

VII. Hanns Kirckknopf. 1354—1387. Am 29. Nov. 1347 ist er als Kaplan der Kapellen Unser L. Frau und St. Johann in der Burg zu Wien beurkundet²⁾; auch am 16. Mai 1354 ist er noch in dieser Eigenschaft verzeichnet.³⁾ 1363, 8. Jan., dann 21. Dec. 1376 begegnet er uns noch immer in der Eigenschaft eines Kaplans.⁴⁾

VIII. Petrus Man. 1388—1402. Erscheint zuerst am 15. Juni 1388.⁵⁾ 1396 ist er als Pfarrer zu St. Michael in Wien und 1398 als Pfarrer zu Mautern verzeichnet, jedoch beineben immer „Capellan der Kapellen in unser burg hie ze Wiene.“⁶⁾ 1402 erscheint sein Nachfolger als „obrister Caplan“, er selbst ist 1412, 22. Jan. noch als Kaplan der Frauenmesse in der Burg zu Wien und Pfarrer zu Mautern beurkundet.⁷⁾

IX. Michael Frank. 1402 obrister Kaplan der Kapellen unser lieben Frauen und St. Johann in der Herzog Burg.

X. Johann Krafft, Chorherr und Custos des Domes zu St. Stephan. 1408—1415.

¹⁾ Karajan, Die alte Kaiserburg zu Wien (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereins zu Wien. VI. S. 144); Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II, S. 118.

²⁾ Zeibig, Urkundenbuch des Stiftes Neuburg (Fontes rer. aust. II. 10, S. 321).

³⁾ Karajan, a. a. D. S. 146.

⁴⁾ Karajan, a. a. D.

⁵⁾ Karajan, a. a. D. S. 147.

⁶⁾ A. a. D. S. 150.

⁷⁾ Karajan, a. a. D.

XI. Johann Steinprecher von Kempen, 1416—1426, wurde dann Chorherr bei St. Stephan und Pfarrer in Mistelbach. 1441 widmete er als Pfarrer von Mistelbach der Frauen- und Johannes-Kapelle in der Burg zwei Weinberge, doch soll jeder obriste Kaplan davon den Büsserinnen bei St. Hieronymus in Wien jährlich 2 Pfd. Denare von Hand zu Hand vertheilen.¹⁾ 1421 am 12. März ist er auch als Kaplan der Frauen- und der Johannes-Kapelle in der Burg beurkundet.²⁾ Er scheint nur Verweser der Burgpfarre gewesen zu sein.

XII. Thomas Peuntner, Chorherr bei St. Stephan. 1426 bis 1438.

Thomas Peuntner kaufte 1435 ein in der Breunerstrasse gelegenes in das Wiener Grundbuch dienstbares Haus zur Burgpfarre. Dieses Haus wurde von da an die ordentliche Wohnung der Burgpfarrer bis 1525. In diesem Jahre wurde es durch Brand verwüstet.³⁾ Thomas war auch als Schriftsteller thätig. Von ihm werden in den österr. Bibliotheken aufbewahrt: Sermones de tempore und Sermones in Exangelia et epistolas. In der Bibliothek der aufgehobenen Canonie St. Pölten fand sich seiner Zeit: Sermo de caritate. Inc.: si linguis hominum etc. in calce: hic sermo dictus est per dominum Thomam Canonicum ad S. Stephanum in Vienna et Capellanum in capella situata in castro Viennensi. Pez und Kautz haben diese Rede dem berühmten Thomas Ebendorfer zugeschrieben. Ebendorfer war weder Burgpfarrer noch Burgkaplan. Dann befand sich in St. Pölten folgende Schrift: Sie ist verschrieben wie ein Mensch an den Beirtagen sull got den Herrn lieb haben ueber alle Ding. Am Beginne der Schrift war zu lesen: hanc materiam collegit et transtulit Dominus Thomas Plebanus in Castro Domini Principis ex sermonibus Magistri Nicolai de Dinchelpühel. Am Ende: Di Materi hab ich hezund nach meiner auswahl verschrieben 1434.

XIII. Jakob Ruvenberger, 1438—1441.

¹⁾ Karajan, a. a. D.

²⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1870. Seite 267.

³⁾ Karajan, a. a. D. S. 151.

XIV. Paulus Strobmayr. 1441—1491, starb in diesem Jahre. Auch Paulus de s. Vito genannt. Am 18. Dec. 1455 gelobt Meister Paul Strobmayr, obrister Kaplan der Kapelle in R. Ladislaus Burg zu Wien, da derselbe das Beneficium des Marien und St. Johannis Altars in derselben Kapelle, wie es vormalß Meister Hannß von Meirs innegehabt und das jetzt durch Jörg des Tettlinger Tod dem Könige ledig geworden, einen Priester mehr zu halten.¹⁾

XV. Johann Kerner. 1491—1501. „R. R. M. obrister Kaplan und Singmeister, Pfarrer und Grundherr der Stift unser lieben Frauen Kapellen in der Burg“ war der officiële Titel dieses Mannes.

XVI. Daniel Schlecht, 1502 und 1503.

XVII. Achatiuß Cronberger, 1504.

XVIII. Georg Hager, war Domherr bei St. Stephan und 1505 Verweser der Burgpfarre, 1506—1514 wirklicher Pfarrer. 1495 wurde er auf Ableben des Johann Baubaiuß zum Beneficiaten des Katharina- und Georgs-Altars in der Burg präsentirt; 1514 folgte ihm als Beneficiat Johann Sterl und auf dessen Ableben 1546 Johann Rattens, präsentirt am 10. Juli. Rattens, der Erzieher der Söhne Ferdinands I. war seit 1545 auch Domdechant. Auf Rattens folgte Daniel Schel, 1564, 13. Feb. Achatiuß Kranberger; 1564, October Philipp Flandrenß; 1565, 18. Juli Hieronymus Spinula de Sancto; 1570 Jakob Brunelli; 1571, 11. Sept. Sebastian Lichtel; 1575 Georg Klay; 1585, 2. Aug. der früher resignirte Spinula; 1594, 18. Feb. Max Tribet; 1624, 10. April Franz de Requensens, Domherr in Olmütz.

XIX. Johann Prielmair, starb 1516.

XX. Cancian Buchßbaum, 1516—1520. Kapläne des St. Johannes-Altars waren um diese Zeit: Matth. Bisçhinger, präsentirt 17. April 1501 auf Ableben des Leonhard Snerperger; Clemens Rohitscher, präsentirt 1529, 17. Aug. auf Ableben des Erasmus Karer. Buchßbaum war auch Beneficiat der St. Pankratskapelle in der alten Burg.

XXI. Johann Grant.

¹⁾ Karajan, a. a. D.

XXII. Balduin de Revelles.

XXIII. Johann Bettel, 1530—1532.

XXIV. Marquard von Stein, 1532—1536.

XXV. Peter Kemnitzer, 1540—1542, seit 9. Aug. 1531 auch Beneficiat des St. Johannes-Stiftes in der Burg.

XXVI. Peter Krembling, 1542—1551.

Unter diesem Pfarrer fand 1544 die allgemeine Visitation statt. Das Protokoll hierüber lautet:

Die Capell in der Burkh zw Wienn.

Lehenherr ist die Kaiserliche Majestät.

Pfarrer: Petrus Khrembling, verricht den gotsdienst alle Feiertag, ain Ambt vnd taglichen durch das ganz Jar hinauß vesper.

Erstlichen hat gedachter Pfarrer wochentlich alle samstag aus dem huebhauß 6 β 24 \mathcal{A} .

Mer ain fuder ordinari speißwein vnd zwen mutt traidt.

Grunddienst von 9 behausung innerhalb der Stat wien 2 \mathcal{A} 1 β 6 \mathcal{A} .

Dienst von 120 Solden di allenthalben zerstrat ligen 9 \mathcal{A} 3 β 20 \mathcal{A} vndd war 3 \mathcal{A} 1 viertl.

Uberlendtdienst 1 \mathcal{A} 4 β 16 \mathcal{A} . — Grundtdienst von Achtern, wisen vnd Krautgarten 2 \mathcal{A} 4 β 22 \mathcal{A} .

Von 4 garten vor dem Burktor des eemallen behausung gewesen.

Grundtdienst 5 β 10 \mathcal{A} .

Burthrecht gelt auf Constantins apotegkherhauß gelegen vor sandt Steffan 5 \mathcal{A} .

Grundtdienst von 5 wisen zw Pezlastorf 7 β 18 \mathcal{A} .

Es hat auch die Pfarre ain Grundpucht ertregt unguerlich in di 4 ober 5 \mathcal{A} \mathcal{A} .

Berkrecht zw Pezlastorf vndd Grinzing 29 Emer most. Entgegen mues Pfarre alle obgemelte grundtdienst die Sumarie 13 \mathcal{A} 4 β 28 \mathcal{A} bringen ainem Ambman der anstatt des Pharrers zw besitzung der Pantäding auffert vnd alle strittig sachen zwischen den hollben hinlegt, für sein besoldung zuegen lassen.

Mer gibt er Ime Järlichen 1 mutt traid vnd taglichen 1 achterin wein.

Volgen die Grundt vnd gueter die zum tail verprunnen vndd ödt sein:

Erstlichen sein 14 behauste gueter vor dem Burkthor, haben jarlichen 3 \mathcal{A} 1 β 20 \mathcal{A} grundtdiennst geben, welche in dem 29 Jar abprennt vnd abprochen. So wurden diese grundt lengst widerumb aufpaut. Nachdem sy

aber ains nahemnt bey der Statmaur ligen willß di obriffhait nit zw geben vnd ligen bishero noch ödt.

Mer sein 3 behausungen Im verschinen 15 vnd 25 Jar abprunen, daz erst ligt bey samndt michel, das dem Postmaister Erblichen geben worden, daz ander gelegen in der weihenpurg auch Hannsen Thurn, vnnnd daz dritt ist durch des Pfarr vorforder mit bewilligung d. K. M. den Prantlern vmb 100 fl. s. verkhaufft worden Und haben Jarlichen weilß es in esse vnd noch aufrecht gewesen ertragen 50 fl. s. vnd wird also diser Zeit dem Pfarrer nichts geraicht.

Es ligen auch zu Bezlasdorf in der wallriß vnnnd Goschern 9 weingarten, des viertl vnd achtl sein lange Zeit ödt vnnnd niemandt pauen will.

Bern sein in Zeit khunig mathiasen etlich grundtheuser, adher, wifen vnd thrautgartn verödt daz man jetzt diser Zeit nit spuren mag, wo solche grundt sein gelegen oder gestanden vnd bisher khain grundt von wegen dieser vngelegenhait zu pauen angefangen worden.

Beneficium S. Martini.

Lehenherr: K. M.

Dises Beneficium hat Albing, thuemherr zu S. Steffan alhir zu wien gehabt, welches Im 29 Jar abgefallen vnnnd zu Boden gangen.

Fruemeß in der Capellen in der Burth zu wienn.

Caplan Clemens Behinger so dieser Zeit zw Gräz vnd ain Beneficium daselbst hat.

Einkumben in geltt wochendlich aus S. M. Huebhaus 6 β s.

Beneficium S. Georgi.

Stifterin ain Fuerstin von Oesterreich mit Namen Johanna.

Lehenherr ist die K. M.

Dises Beneficium ist vormallen in dem Gschloß auf dem thallenberg gewesen. Nachdem aber gedachter thallenberg abprunen vnd gar ödt ist bemelßts Beneficium in die Capellen der Burth zu wien transferiert worden.

Beneficiat ist obuermelter Pharr Petrus khrembling.

Von der Badstuben am allten Hofmarkth. ¹⁾ Burchrechtgelt 15 *℔* *s*.; ain weingarten des 3 Nacht gelegen zu obern Khrinzendorf ist auf laibgeding hingelassen daz Jar umb 6 *℔* *s*.

Umb dises Einthumben mues Er wochentlich 1 Mess lesen.

Noch hat er daz Beneficium auf Sand Katharinaaltar in dem Closter bei den himsportten.

Lehenfrau ist die obrist und das Convent. Zwen Weingarten 11 Fouck zu Simering vnd Als gelegen, davon gibt man Ime Färlichen 15 *℔* *s*.

Ain Haus darZnn Beneficiat wonnt ist in Zimlichen Paw.

Beneficiat soll alle Sontag daz hochamt im gedachten Closter singen, welches er durch ainen münich den er besolden laßt verrichten. ²⁾

XXVII. Burkhard de Monte, 1551—1557. Burkhard, gebürtig aus Gelbern, wurde am 11. Nov. 1547 zum Lehrer der hl. Schrift an der Wiener Hochschule mit einem Gehalte von 150 fl. ernannt; 1548 wurde er Canonicus bei St. Stephan, am 13. December 1551 zum Burgpfarrer präsentirt und im Januar 1552 installiert. Er resignirte.

XXVIII. Primus Lachner (Lacunarius). Lacunarius war Hofkaplan, am 31. Jan. 1547 (datum Prag) wurde er von Ferdinand auf das durch den Tod des Johann Sterl erledigte Canonicat zu St. Stephan präsentirt, 1552 Nachfolger des Kaufea als Propst in Ingelheim. 20. Nov. 1556 wurde er zum Burgpfarrer präsentirt. Am 20. Jan. 1560 erscheint bereits die Präsentation des Ferdinand Anton Scheflar als Propst in Ingelheim.

XXIX. Joh. Kirchenmuete, Propst in Eisgarn. Berweiser 1560. Am 20. Mai 1560 wurde er auf die Pfarrei Raabs präsentirt. 14. Februar 1561 verehelichte er sich mit Margaretha Ziern, Pflegerstocher zu Raabs, wurde incarcerirt und starb 1569 im Gefängniß.

XXX. Stephan Herbt, präsentirt am 15. Mai 1560.

XXXI. Anton de la Valle (alias Galli) präsentirt 2. Aug. 1564, starb 3. April 1565.

¹⁾ Dieses Bad braunte 1525 ab. Dr. Michael Pomerius nahm es nün auf 15 Jahre in Pacht, versprach es aufzubauen und jährlich 15 *er* zu reichen. (ddo. Wien, 15. Sept. 1525). Archiv des kais. Reichs-Finanz-Ministeriums.

²⁾ R. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

XXXII. Johann Huhffens (alias Johann Gran) bisher Cantor chori, präsentirt 13. October 1565.

XXXIII. Georg Prenner, präsentirt 9. Juni 1567, resignirte 1572.

XXXIV. Hieronymus de Leonibus, präf. 28. Sept. 1572, starb im Dez. 1584.

XXXV. Hieronymus Spinula de Sancto, präf. 20. Jan. 1585, invest. 27. Jan.

XXXVI. Thomas Landrichter. Landrichter war 1580 Hofkaplan und wurde am 10. Juni 1580 auf Resignation des zum Pfarrer in Habersdorf beförderten Andreas v. Mengershausen zum Canonicus bei St. Stephan vom Erzherzog Ernst befördert und am 21. Juni als solcher investirt. 1595 wurde er Burgpfarrer, starb 1600. 1596 wurde er der Burgparre enthoben.

XXXVII. Ludwig Stroppa, 1596—1599.

XXXVIII. Cyprian Manichor von Casizzo, aus Tirol, Domherr in Trien, Benefiziat bei St. Salvator. † 1612.

XXXIX. Franz Mengacius, am 31. März 1612 auf das Ableben des Cyprian Manichor präsentirt. Er starb 1631. Als Burgpfarrer trat er 1619 ab.

XL. Caspar Gorizutti, 1619 präsentirt. Auf sein 1652 erfolgtes Ableben folgte ¹⁾

XLI. Jakob Gorizutti, am 7. Juni 1652 präsentirt. Am 4. Mai 1664 wurde er auf Ableben des Georg Tsch zum Canonicus bei St. Stephan präsentirt und am 10. Juli installirt. Am 12. Okt. 1672 wurde er Bischof von Triest (Episcopus Tergestinus), am 30. Jan. 1673 von Clemens X. präconisirt und am 24. Mai in seine Cathedrale eingeführt.

¹⁾ Die Notizen über das Beneficium sub invocatione S. Theobaldi sind sehr spärlich. 1662, 7. Feb. wurden auf Resignation des Franz von Requisens Franz Xaver Weinzerle, 1682, 1. Juni Joh. Jakob Weinzierl (trat in das Kloster Göttweig), 1695, 16. Nov. Joh. Bapt. Troyer, 1700, 16. Nov. Melchior Obermayr, 10. Jan. 1708 Joh. Bapt. Veivier und 1760 Makarowitz, der 1763 starb, präsentirt.

XLII. Primus Fegsche, 17. Juni 1673 präsentirt. War Hofkaplan und wurde 1652, 8. Juni auf Ableben des Kaspar Gorizutti, der auch Canonicus gewesen, zum Wiener Domherrn präsentirt und am 13. Juni installirt. Auf sein Ableben folgte

XLIII. Hieronymus Genova, am 16. Juli 1676 präsentirt. Starb 1677.

XLIV. Joh. Georg Penger, am 25. Aug. 1677 präsentirt. Starb 1684.

XLV. Joh. Caspar Gorizutti, präsentirt 14. Juni 1684. Er war Doctor der Theologie. Am 8. Jan. 1674 hatte er die Präsentation und am 1. Feb. die Installation auf das durch die Resignation des Paul Zhernitz erlebte Canonicat bei St. Stephan erhalten. In seinem Testamente vom 14. März 1698 stiftete er mit 1500 fl. einen Jahrtag nach St. Stephan. Er starb 1698.

XLVI. Anton Bernard Sances, präsentirt 7. August 1698, starb 1706.

XLVII. Johann Adam Huber, präsentirt 30. Mai 1707. Als Hofkaplan hatte er am 26. Feb. die Präsentation und am 28. April die Installation auf das durch Ableben des Michael Mayr erlebte Canonicat bei St. Stephan erhalten.

XLVIII. Jakob Anton Stankeri, präsentirt 28. Nov. 1712, starb 1724.

XLIX. Georg Johann Grimschitz, präsentirt 1. Mai 1726, starb 1731.

L. Barth. Jos. Trilsamb, präsentirt 9. November 1731, starb 1734.

LI. Franz Leichnamtschneider, präsentirt 1. Nov. 1754, gest. 23. Nov. 1755.

LII. Franz Briselance, präsentirt am 29. December 1757, ref. 1770.

LIII. Franz Krenner, präsentirt am 2. Juni 1770, gestorben 1776.

LIV. Mathias Cronberger, präsentirt 1776, 17. Juli, gest. 1784, am 25. März, 59 Jahre alt. Nach seinem Ableben wurde be-

hufs der Besetzung am 15. April 1784 die Ausschreibung eines Concurseß angeordnet.

LV. Alois Langenau, präf. 19. Juni 1784, installiert am 2. Juli, gestorben am 3. August 1809. Ueber ihn vergl. Berger, Oesterreichs Pantheon, I. S. 121—122; Annalen der Literatur und Kunst des In- und Auslandes. Wien, 1810, I. S. 521—522. Er ist auch „Verfasser einer Geschichte der Kapellen in der heutigen Burg“. (Karajan, S. 133.)

LVI. Jakob Frint, präsentirt 30. Dez. 1809, investirt am 6. März 1810. Ist der Stifter des höheren weltpriesterlichen Erziehungs-institutes zum heil. Augustin, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aemter zum Domherrn in Großwardein und zum Abt unser lieben Frau von Bagrahy in Ungarn ernannt. 15. Juli 1827 nahm er Besitz von der Kathedrale St. Pölten, starb 11. Oct. 1834. Ueber Frint sind die Akten noch nicht geschlossen.

LVII. Wagner Joh. Mich. 1827, 10. Juni präsentirt, 15. Juni investirt. Starb als Bischof von St. Pölten 23. Oct. 1842.

LVIII. Pleß Jos., präf. 20. Feb. 1836, invest. 12. März.

LIX. Feigler Ignaz, präf. 20. Juni, invest. 25. Juni 1840, starb als Bischof von St. Pölten 27. Sept. 1863.

LX. Kutschker Joh., präf. 15., invest. 19. Aug. 1852.

LXI. Schwetz, präf. 15. Nov., invest. 25. Nov. 1862.

Recensionen.

Die grossen Kappadocier Basilius, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa als Exegeten. Ein Beitrag zur Geschichte der Exegese von Lic. H. Weiss. Braunschweig, 1872. Martens, 8. S. 109. Pr. 18 Sgr.

Herr Lic. Weiss am Hofstadium zu Braunschweig hat unter diesem Titel eine gut gearbeitete Monographie über Basilius und die Gregore von Nazianz und Nyssa geschrieben. Die Stellung der Kappadocier zum Bibeltext sowohl nach seiner äussern und formellen (S. 12—58), als nach seiner innern Seite (59—100) zeigt sich mehrfach und zwar in günstigem Lichte, als sie von Flügge, Klose, Ullmann u. A. beschrieben wurde. Aber die eigentliche Bedeutung auch dieser Väter lag auf dogmatischem, nicht auf exegetischem Gebiet; dort und in der Praxis waren sie groß, als Exegeten nicht. Weiss hat das Verdienst, diese Sachlage zur Evidenz gebracht zu haben. Die Schreibart des Verfassers ist gelungen und der Ton, wie es von ihm einem Flügge und Consorten gegenüber, die von der Größe eines Dogmatikers und Heiligen keine Idee haben, zu erwarten war, ein würdiger; nirgends wird der Leser verletzt, obgleich er die tiefe resp. tiefere Ueberzeugung davon trägt, daß man zu Nutz der Bibel seine Zeit besser auf das Original des Koran und überhaupt semitische Literatur verwendet, ohne die nun einmal als Biblexegete Vollkommenes zu leisten Niemand im Stande ist.

Ziehen wir zunächst die Stellung der Kappadocier zum Bibeltext hinsichtlich der äussern und formellen Fragen in Betracht, so dehnt Gregor von Nazianz die Inspiration auf jeden Punkt und Buchstaben aus, obwohl er mit dem Nyssaner die Selbstständigkeit und Individualität der inspirirten Autoren, die Basilius schärfer als beide betont, gewahrt

wissen will. Gegen Klose, nach welchem die Tradition für Basilus nur etwas gilt, wenn sie in der Schrift ihre Rechtfertigung findet, zeigt Weiß, daß Basilus ausdrücklich auch die Ueberlieferungen, welche in der Schrift nicht stehen, für apostolisch hielt; von dem Nazianzener hingegen mußte auch Ullmann zugeben, daß er die meisten seiner Lehrsätze auf die Tradition basirt. In den Realkenntnissen sind die Cappadocier den Antiochenern nicht gewachsen und in sprachlicher Hinsicht sind sie Kinder ihrer Zeit. Ob die Gregore überhaupt irgendwelche Kenntniß des Hebräischen besaßen, bleibt zweifelhaft. Ihre wenigen etymologischen Versuche, z. B. über Sabbath, Eden können aus fremdem Wissen oder speciell aus den griechischen Versionen geschöpft sein. Vom „Alleluja“ hält der Nyssaner die ersten 3 Sylben für ein Substantiv im Nominativ. Daß Pesach die hebräische Form für Pascha sei, ist dem Nazianzener unbekannt; die hebräische Form sei פסחא, das Einige in פסחא verändert hätten, um dieselbe sprachliche Verwandtschaft mit פסחא hervorzuheben. Basilus verrieth einen schwachen Anfang hebräischer Kenntniß, indem er die Namen 'Amoss und 'Amos als durch den Hauch und durch die Bedeutung verschieden erklärt. Hingegen deutet er das Wort Israel ὁ ἑβραῖος θεὸν mit קאָר und חאָ, Kanaan ὡς σαλός nach קאָר und קאָ (kaph). Das einzig Erfreuliche, was begegnet, ist wenigstens die Ueberzeugung der Cappadocier, den Urtext nicht einfach ignoriren zu dürfen; deshalb versuchen sie sich daran mit dem, was sie vom Hebräischen selbst zu lernen Gelegenheit hatten oder von Andern hörten. In der Verwerthung des Lexikalischen überhaupt, innerhalb der zugänglichen Sprachen betont es Basilus, man müsse genau die einzelnen Worte ansehen, und er sucht nach Kräften, insbesondere mit Heranziehung von Sprachgebrauch und Parallelstellen, ihre wahre Bedeutung zu gewinnen; er beleuchtet den Begriff des στερέωμα, von κρίνεσθαι (das bald = δοκιμάζεσθαι, bald = κατακρίνεσθαι sei), von ἀποδοσις und δοσις. Der Nazianzener bemerkt den Pneumatomachen zu Röm. 11, 36, daß ἐξ, διὰ, ἐν abwechselnd von allen drei Personen stehe; er bespricht das ἕως und zeigt mit Vergleichung von Mt. 28, 20, daß es für das Jenseitige des betreffenden terminar keine exclusive Bedeutung habe. Noch häufiger geht der Nyssaner auf die Bedeutung der Wörter ein und untersucht sie, wie γνάσις, ἄβυσσος, ὑποτάσσειν, nach dem bibl. Sprachgebrauch. Grammatische Notizen gibt der Nyssaner gar nicht, vereinzelt der Nazianzener. Zu dem λαλούντων αὐτῶν in dem Capitel der Apostelgeschichte über die Glossolalia bemerkt der Letztere, wenn man es mit dem Vorhergehenden verbinde, so sei das Wunder auf Seite der Sprechenden, wenn mit dem Folgenden, so auf Seite der Hörenden. Viel öfter bespricht Basilus Grammatisches, insbesondere verbreitet er sich gern über die Wahl der Tempora; er weiß, daß die Propheten Künftiges als schon Geschehenes im Präteritum darstellten, weil sie glaubten, es werde sicher kommen. Auch das logische Moment kommt zur Geltung. Die Zusammenhänge des Ganzen, das Verhältniß der Sätze und Satztheile werden mit Eifer nachgesucht. Das Anthropopatische wird gegen die Audianer betont; Προσποποία, Μετοnymia u. a. Figuren werden notirt und

befprochen, so daß man sagen muß, dem formalen Element haben die Kapadocier eine für ihre Zeit immerhin anerkanntswürdige Beachtung zugewandt. Unter den Uebersetzungen vergleicht Basilius außer LXX auch Aquila, Theodotion und Symmachus; er folgt den letztern auch gegen die LXX und citirt diese selbst ziemlich frei, Beweise, daß er den Glauben an die Inspiration der LXX nicht theilte; wahrscheinlich gebrauchte er die heraplatrische Ausgabe, da er an zwei Stellen des Obelus gedenkt. Während der Nazianzener nur die LXX gebraucht, so ist doch die Inspiration derselben als seine Ueberzeugung nicht erwiesen. Der Nyssaner bedient sich hinwieder auch der spätern Versionen und ist dadurch positiv gegen die Anklage einer bei seinen Zeitgenossen herrschenden Ueberschätzung der LXX sichergestellt. In Betreff des Kanon kennt der Nazianzener zwar nur die protokan. VB. „denen Einige Esther beifügen“; aber so spricht er theoretisch, während er praktisch die deuteroKAN. VB. als göttliche Schriften behandelt. Ebenso verfahren in der Praxis die beiden andern, Basilius insbesondere gebraucht sämtliche Stücke des zweiten Kanon als göttliche und scheint die Unterscheidung von erstem und zweitem Kanon gar nicht zu kennen. Der Hebräerbrief wird von dem Nyssaner und Basilius den Paulinen zugezählt, und der Nazianzener bemerkt, daß Einige ihn ohne genügenden Grund für unecht hielten. Der Nazianzener führt die 7 kath. Briefe einfach als kanonisch an, bemerkt aber, daß Einige nur den Brief des Jakobus, einen des Petrus und einen des Johannes recipiren wollten. Die Apokalypse galt nach dem Nazianzener bei den Meisten als unecht; der Nyssener citirt sie als echt und läßt keinen persönlichen Zweifel laut werden; Basilius betont entschieden ihren apostolischen Ursprung.

In sachlicher Beziehung ist vor allem das Verhältniß der Kapadocier zu dem Literalsinn und der mythischen Erklärung von Bedeutung. Hier stehen wir auf einem Boden, wo sich unter protestantischem Einfluß mancherlei Irrthümer in Umlauf gesetzt haben, die auch bei katholischen Hermeneutikern wie Jahn, Köhnis, Gäntner u. A. Eingang fanden. Der Wortsinn umfaßt sowohl die eigentliche als die bildliche Rede und ist daher bald ein *sensus proprius*, bald ein *metaphoricus*. „Die Wiesen lachen“ ist ein metaphorphischer Satz, und der unmittelbar durch ihn ausgedrückte Gedanke der Wiesenpracht ist eben sowohl Literalsinn als der Gedanke in dem eigentlich gemeinten Satz: „der Mensch lacht“. Es ist möglich, daß wie Mt. 3, 9 (*omnis arbor oet.*) in uneigentlicher Rede der eigentliche Sinn für sich genommen auch wahr ist; aber dadurch entsteht keine Vielheit des Wortsinnes, weil eben bloß der uneigentliche Sinn gemeint ist. Man hat sich allerdings zu der Behauptung verirrt, Gott könne mit seinen Worten einen mehrfachen Literalsinn verbinden, wie er es factisch z. B. Ps. 2, 7 gethan, wo er nach Hebr. 1, 5; Apg. 13, 23 die ewige Gottessohnschaft und zugleich die Auferstehung Christi verkündigt habe. Aber dem ist nicht so, da Hebr. 1, 5 bloß die Psalmstelle im Wortsinn von der Sohnschaft angeführt wird, während Apg. 13 lediglich eine Folgerung aus dieser Sohnschaft gezogen wird. Es ist ferner einleuchtend, daß der Literalsinn je nach seinem Object verschieden classificirt werden kann. So sprechen wir von einem tropologischen

(τροπος = mos) oder moralischen, anagogischen (auf die Erhebung — ἀναγωγή — der Seele zu direct himmlischen Dingen zielenden) oder von einem schlechthin prophetischen (auch historisch genannten) Wortsinne, der auf die diesseitige von Christus eingerichtete Heilsordnung, auf Christus und sein Werk gerichtet ist; dadurch ist von selbst klar, daß wir von der Absurdität eines sensus multiplex literalis weit entfernt sind und nicht sagen, eine Stelle könne zugleich einen sensus proph. anagog. und moralis enthalten.

Der sensus mysticus (auch spiritualis, typicus, allegoricus, mediatius genannt) ist hingegen wirklich ein zweiter gattungsbegrifflich neben dem Literalsinne existirender Sinn; und wie Lamy introd. 1, 229 nach Molina, Vanez u. A. darthut, ist die Annahme des sensus mysticus für den Katholiken eine res ad fidem pertinens. Er besteht kurz darin, daß die durch den Wortsinne einer Stelle bezeichneten Sachen, Handlungen oder Personen Vorbilder anderer Realitäten (Sachen, Handlungen, Personen) sind. Es ist nicht so, daß ein Wort oder Satz nach Grammatik und Context zugleich mehrere Dinge als die Meinung des Schriftstellers ausdrücken solle, sondern so, daß die eine durch ein Wort oder einen Satz bezeichnete Realität ein signum aliarum rerum sei. Der mystische Sinn, obgleich κατὰχρηστῶς Gal. 4, 24 allegorisch genannt, ist auch nicht mit der Allegorie zu verwechseln; die Allegorie, das Symbol, die Parabel, die Vision gehören unter die metaphorische Rede. Weiterhin ist Gott es, der als auctor scripturae allein irgend etwas als Typus ordnen kann, wie nur er als solcher den Wortsinne eingab. Daraus folgt, daß man nicht nach eigenem Gutdünken Typen bilden sondern nur solche Stellen als typisch annehmen darf, deren Realitäten von Gott als Vorbilder anderer Realitäten bezeichnet wurden. Eine kirchliche Definition über die typische Geltung irgend einer Stelle gibt es nicht. Ein unanims consensus patrum bezüglich typischer Stellen ist kaum nachweisbar; vielmehr werden dieselben Stellen so abweichend von den einzelnen Vätern gedeutet, daß man durchweg ein tot capita tot sensus hat und die objective Bedeutung der patristischen Typik den Werth bloßer Anwendungen und geistreicher Einfälle zum Zweck der Erbauung nicht überschreitet. So bleibt zur Constaturung, ob Gott wirklich in diesen oder jenen Stellen die betreffenden Realitäten als Typen betrachtet wissen wollte, außer sich gleichbleibender Typik in der kirchlichen Praxis, nur das Zeugniß der Schrift selbst übrig, so daß man mit Wilke sagen muß: der mystische Sinn hat nur Statt, wo andern Belehrungen der Schrift (oder Kirche) zufolge ein Typus enthalten ist. In dem Gesagten liegt sofort auch die Beweiskraft der Typen ausgesprochen. Es sind immer zwei Schriftstellen nöthig, um das Vorhandensein eines Typus zu erkennen; die eine, welche die mystisch zu deutenden Worte gibt, die andere, wo die mystische Deutung selbst gegeben wird; daß in der einen Stelle ein mystischer Sinn existire, erfährt man erst in der zweiten. Demnach ist weiter klar, daß die Beweiskraft der Typen sich vorwiegend auf die Zeit des N. B. beschränkt, da die alttestamentliche Generation (Weish. 9, 8 wohl allein ausgenommen) den Typus nicht erkennen konnte; das N. T. hat, wie unsere Kappadocier mit den Meisten annehmen, keine

Typen eines Künftigen mehr. War aber die Erkennbarkeit des Typus der vorchristlichen Gemeinde verborgen, so trifft dennoch kein Tadel diese katholische Lehre, weil auch Eltern und Erzieher manche Maßregel treffen, deren Bedeutung und Zweck die Kinder nicht sofort erkennen; desgleichen entwickelt die Weltgeschichte zahlreiche Vorbereitungen auf die Zukunft, deren Ziel die Gegenwart nicht sieht. Obgleich es demnach richtig ist, daß wir in den Typen fast ausschließlich Motive zur Befestigung des Glaubens erst in der Zeit der Erfüllung haben, so ist doch der Vorwurf des Unnützens erstlich unbegründet. Heute erblicken wir nicht bloß in der Weissagung, sondern auch in zahlreichen andern Dingen den Finger der Vorsehung und beugen uns anbetend vor der ewigen Weisheit, weil sie von Alters her durch speciell von ihr ausgehende Wendungen von Ereignissen und Geschehnissen der Menschen eine Idee ausprägen und vor die Augen der Welt hinstellen wollte, die in ferner Zukunft eine über alle Ahnung und Erwartung concrete Gestaltung und ganz göttliche, eminente Vollendung erhalten sollte. Trefflich sagt in dieser Beziehung Basilius: „Unserer Schwachheit gedenkend hat Gott in der Tiefe des Reichthums seiner Weisheit uns diese milde und passende Anleitung gegeben, daß er uns (i. e. unsere Voreltern) vorher gewöhnte, die Schatten der Körper anzuschauen und die Sonne im Wasser zu sehen, damit wir nicht bei der plötzlichen Anschauung des reinen Lichtes geblendet würden. Denn auf gleiche Weise ist sowohl das Gesetz, welches einen Schatten des Zukünftigen enthält, als auch die vorbildliche Darstellung durch die Propheten, welche eine räthselhafte Anbeutung der Wahrheit ist, als eine Uebung der Augen des Herzens erdacht worden, weil nämlich der Uebergang hiervon zu der im Geheimniß verborgenen Weisheit für uns leicht sein würde“ (de Spir. s. n. 33).

Solche Bewandniß hat es mit dem heute vielfach mißverstandenen und geschmähten mystischen Sinn. Die Hauptursache der Verachtung des Typischen liegt in den Uebertreibungen, welche die Willkür damit machte. Philo's schwärmerische Mystik und die gleich wilde Typologie des Neuplatonismus hatten von Alexandrien aus ihren Einfluß auf Orthodoxe wie auf Häretiker geübt; der Chiliasmus und der Anthropomorphismus nährten diese Richtung durch die Macht der Reaction und auch die Arkandisciplin und der vorwiegend praktische auf Erbauung zielende Charakter der alten Kirche gaben ihr nicht unwesentlichen Vorschub. Unter dem Einfluß all' dieser Momente gelangte die mystische Erklärungsweise zu einer wahrhaft schwindelerregenden Höhe; hinter den geringsten Worten entdeckte man Schätze religiöser Weisheit, man bezeichnete den Literalstinn gar als unzulässig und gefährlich und leugnete über das Typologisiren unbedingt selbst positive biblische Thatfachen. Solcher Willkür gegenüber drangen die Antiochener darauf, sich in den Geist des Autors zu versenken, die nämlichen Ideen zu erfassen, die ihn beim Schreiben beseelten, und den mystischen Sinn nur dort zu statuiren, wo die hl. Schrift selbst ihn bezeuge. Die Kappadocier standen in einer Zeit, wo die Antiochener nicht bloß, sondern auch Porphyrius und Celsus den Ruhm des Allegorisirens bereits stark erschüttert hatten; zugleich stand der Arianismus auf, dessen Anhänger und Gründer Jünger der

antiochenischen Schule waren; Basilius endlich war ein Mann von zu großer Selbstständigkeit und Klarheit, um durch das Gaukelspiel alexandrinischer Phantasten geblendet zu werden, und die Gregore standen zum Theil unter seinem großen Einfluß. Basilius bekennet: „Ich nehme alles an, wie es gesagt ist, denn ich schäme mich des Evangeliums nicht . . . Diejenigen, welche nicht die gewöhnlichen Bedeutungen annehmen, nennen das Wasser nicht Wasser, sondern irgend etwas anderes . . . das heißt sich für klüger halten als die Aussprüche des Geistes und seine Einfälle unter dem Vorwande der Auslegung verkaufen. Die Worte sollen verstanden werden, wie sie geschrieben sind . . . Unter dem Vorwande eines geheimen Sinnes verdröchten nach eigenem Gutdünken selbst kirchliche Schriftsteller den Gedanken und machten Dinge, die wie Traumbedeutungen und Märchen alter Weiber zu verwerfen sind.“ Dieser Theorie entspricht im Ganzen die Praxis des h. Basilius. Er beschränkt den mystischen Sinn auf das alte Testament; weit entfernt, ihn auch an jeder Stelle zu suchen, commentirt er vielmehr längere Stücke, indem er einer Typik entweder gar nicht gedenket oder vorgelegte Typen mit einem „vielleicht, es ist möglich“ als nöthigenfalls entbehrliche Zugaben kennzeichnet. Als Motiv eines statuirten Typus führt er wiederholt ausdrücklich die h. Schrift selbst an, eines traditionellen Grundes erwähnt er nicht und auch kirchliche Praxis wird als Grund nicht geltend gemacht. Wo praktisch von ihm zu viel geschehen ist, darf mit Weiß gesagt werden, daß Basilius in der Terminologie gleich den Antiochenern bisweilen schwankt und auch das Metaphorische mystisch nennt; mit andern Worten, daß er trotz des irrigen Namens nur intendirte, Anwendungen zu machen, indem er einen Gegenstand für ein passendes Bild und Symbol moralischer oder sonstiger Wahrheiten hinstellte. Der Nazianzener theilt theoretisch die Grundsätze des Basilius, geht aber praktisch so weit davon ab, daß er zwischen Alexandrinern und Antiochenern wie in der Mitte steht; er hält sich, wie Weiß durch mehrere Texte gegen Ullmann zeigt, von der alexandrinischen Verflüchtigung des Literalsinnes fern, obgleich seine mystischen Deutungen nicht ohne Willkür auftreten. Auch der Nyssaner mahnt, man dürfe den Literalsinn nicht zu Gunsten des tieferen verlassen; aber die Annahme mystischer Stellen geht bei ihm noch mehr als beim Nazianzener über die Grenzen des Erlaubten hinaus. Weil alles zu unserm Nutzen geschrieben sei, glaubt er hinter jedem Wort eine moralische Lehre suchen zu müssen und er findet sie freilich, wenn auch mittelst forcirter Proceuren. In der Wortsinne, meint er einmal sogar, schade zuweilen. Die „ägyptischen Geräthe“ müßten Gott nach dem Wortsinne zum Lehrer der Ungerechtigkeiten machen; die Sache habe also einen höhern Sinn, daß wir uns nämlich die wissenschaftlichen Schätze der Heiden anzueignen und mit diesen die Kirche zu schmücken hätten. So hat der Nyssaner zwar einen Vorzug vor jenen Alexandrinern, die allen Literalsinn preisgaben, aber keinen großen. Bezüglich der messianischen Typen insbesondere gehen die Gregore viel zu weit, die kleinsten Züge sollen bedeutsam sein. Basilius ist wieder zurückhaltender, obwohl er über die Zahl der im N. T. bezeichneten Typen hinausgeht. Ausdrücklich bemerkt er bei Gelegenheit der messianischen Typik, Gott allein sei es, der die Typen

angeordnet habe — ergo: man muß durch Definitionen der Kirche oder consensus patrum, oder, da beide uns ziemlich gleichmäßig verlassen, durch das N. T. und das praktische Leben der Kirche, sofern es constant bestimmte Typen zur Geltung bringt, den diesfallsigen Inhalt der Offenbarung ermitteln.

Rücksichtlich der Messiana überhaupt zog das Alterthum zu weite Grenzen. Die Kappadocier fehlen weniger durch ein solches nimium in Aufstellung eigentlicher Weissagung, und mitunter sind sie theilweise gute Vertheidiger der Messianität. Gegenüber der tendenziösen Wiedergabe der ‚alma‘ mit *παρθένη* seitens der Juden bemerkt schon Basilius, daß ihnen dies wenig helfe, da *παρθένη* öfters (z. B. Richt. 21, 12; 3 Kön. 1, 2 ff.) von der wirklichen Jungfrau gebraucht sei. Dadurch ist doch wenigstens constatirt, daß ‚alma‘ eine Jungfrau sein kann. Daß sie wirklich bei Jesaja als solche aufgefaßt werden müsse, läßt sich sprachlich freilich nicht darthun, da das Wort gleich *παρθένη* auch von der jungen Ehefrau gebraucht werden kann. Basilius wendet sich daher zum Context und meint, die Geburt Immanuel würde kein eigentliches Zeichen sein, wenn man nicht sage, die ‚alma‘ solle sine viro empfangen und gebären. Aber dies ist auch nicht stringent, da die Rettung des königlichen Hauses jener Tage einfach durch die Hinweisung auf die sichere Ankunft des verheißenen großen Davididen hinreichend verbürgt wurde; die Idee einer Geburt sine viro war andererseits etwas so alles Menschenwissen Uebersteigendes, daß, wenn sie den Kern des Zeichens als Zeichens ausmachen sollte, die doppelte Begriffsmöglichkeit des Wortes ‚alma‘ durch den ausdrücklichen Zusatz sine viro hätte determinirt werden müssen.

Weiß erörtert schließlich die Auffassung der Kappadocier über das Verhältniß der beiden Testamente. Der Nyssaner geht in seiner Praxis, einzelne Fälle abgerechnet, zu Werke, als ob er eine volle Einerleiheit beider annähme. So will er den Arianern aus der Stelle: „Gott schuf den Menschen, er schuf ihn nach Gottes Bilde“, darthun, die Gottheit des Sohnes sei von der des Vaters nicht zu trennen. Vorsichtiger sind seine Landsleute in ihren Argumenten; sie halten an der Harmonie des alten und neuen Bundes, beachten aber deren große Verschiedenheit: „Ueberflüssig sind die Lampen“, sagt Basilius, „beim Aufgang der Sonne; es weicht das Geseß, die Propheten schweigen, sobald die Wahrheit aufglänzt.“

Münster.

A. N o h l i n g.

Missionarius apostolicus. Pastorale Fotografien, Excursionen und Reisebilder. Von Dr. Anton Kerschbaumer. Schaffhausen. Fr. Hurter. 1870. 8. S. XVI, 470. Pr. 27 Ngr.

Das war schon sehr gut, daß die geistlichen Herren Mitbrüder als „Philister“ den Herrn Pastoralprofessor mit seinem „Reisebrang“ „geschraubet“ haben: wir hätten sonst ein hübsches Büchlein weniger, das häufig sogar recht tief gehet und den großen Blick zeigt, der nicht so sehr den Hirtenamtslehrern als den eigentlichen „Hirten“ in dieser so sehr verworrenen Zeit so sehr wohl anstehet.

Das Buch gibt sich wie eine „Apologia pro fuga“ aus der Stadt St. Pölten in die Diocese und Europa hinaus, und daraus erklärt sich, daß unser Herr Professor nothgedungen gewisser Opfer erwähnen mußte, die er bei seiner sonst so notorischen „verfluchten“ Bescheidenheit sicher verschwiegen hätte.

Was mag wohl dahinter stecken? Hier ist sich mit folgender Fotografie zu bescheiden.

„Diese Professoren! diese Stubenhocker! Ein ordentlicher Pfarrer muß über sie lachen, wenn sie über die Beschwerlichkeit ihres Berufes auch nur zu reden die Redheit haben! — laßt sie nur einmal in der Seelsorge arbeiten! wie sperren sie sich, wenn sie auch nur „aushelfen“ zu wollen gebeten werden“ u. s. w. Und wenn so ein Herr mit Opfern aushilft, so passiret es ihm bei der Reibung der Reiseumstände sehr leicht, daß er — zu spät ins Collegium kömmt oder gar seine Stunden versäumt. Einmal fuhr Referent nach dem Collegium zu einem guten Freunde, der am andern Tage — es war ein Sonntag — seine Installation als Pfarrer feiern sollte; Nachmittags sollte zurückgefahren werden, aber der Schnee fiel in solchen Massen, daß sich der Fiaker nicht getraute, in die Nacht hineinzufahren; es wurde also Montags Früh 4 Uhr abgefahren, denn um 8 Uhr war Collegium und um 10 Uhr sollte Referent die Segenmesse lesen. Freilich kam er erst um halb neun Uhr an, freilich hatte er sich jämmerlich verkühlt, freilich mußte er bis gegen zehn Uhr eine gewisse Thürschnalle allzuoft berühren, und doch hat er in diesem qualvollen Zustande die Segenmesse abgehalten. Das Geschrei, wenn keine Segenmesse gewesen wäre! es wäre ein Stadtgespräch geworden! Und dann die andern Trostorte: „Schon wieder ein Collegium versäumt“ — „Wozu thut er solche Sachen.“ Dergleichen höret sich dann bitter an. Wenn man's schreibt, so ist es gering: wenn man's aber erlebt, so stürmt der Unmuth heftig durch's Herz.

Ähnliches wird es wohl gewesen sein, was unsern Herrn Verfasser so unwirksam machte; doch würde ich es mehr gelobt haben, wenn der zu pretentöse Titel eines „missionarius apostolicus“ in eine mehr humoristisch gehaltene Vorrede wäre verwebt worden. Der Herr Verfasser gibt sich Mühe zu beweisen, daß er nur so vielfältig hin und wieder gereiset, also „vom Hause abwesend“ gewesen sei, um sich selbst und

dann seine Zuhörer und Leser in pastoraler Hinsicht weiter zu bilden. In der That hat jede Nummer einen offenen oder versteckten Auslauf zu diesem Ziele, brachte und bringt Gewinn. Was uns unser liebenswürdiger und opferfreudiger Wanderer diesmal aus dem Schatzkästlein seiner Erinnerungen mittheilet, spannte er sich selbst in drei Theilen ab: die „Fotografien“ malen Einzelne unserer Herren Amtsbrüder ab, insofern sie Typen sind oder Muster sein sollen; die „Excursionen“ schildern mehr specielle Zweckreisen; der dritte Theil bringt Beobachtungen eines österreichischen Pastoralprofessors auf seinen Reisen durch fast ganz Europa, mit Ausnahme Rußlands, ein kleines Stück Asiens und Afrikas. Nach meinem Geschmack war diese Dreitheilung aufzulassen; denn theils setzt sich das, was wir bei einer „Fotografie“ erwarten, aus lauter kleinen Zügen zusammen, theils aber fotografiert man auch ganze Gruppen. In beiderlei Hinsicht drückt die beliebte Eintheilung. Wohl ist der „josephinische Pfarrer“ so ziemlich gut, der „Gebirgspfarer“ sehr gut, der „österreichische Bianney“ vortrefflich „fotografiert“; aber bloße, wenn auch kerngesunde, Gedanken über das Verhältniß zwischen Regular und Säkularclerus (siehe Nr. XI des I. Theiles) wird man doch nicht Fotografien nennen können? Und anderen Theiles, ist denn nicht die Schilderung der Frohnleichnamsp procession auf dem See zu Traunkirchen (II. 147 ff.) und sehr Vieles aus der letzten Nummer des III. Theiles („Aus Rom“ 397 ff.) eine wahrhafte „Fotografie“? Man wird wohl einsehen, daß es gut gewesen wäre, die Dinge nicht so sehr in 3 Rahmen zu pressen. Der „Oekonomie-Pfarrer“ ist ziemlich mißrathen; bei der Nummer „Kanzelredner“ muß man sich ärgern, daß gegen alle Erwartung Wiener-Prediger charakterisirt werden, während man sich freute, originelle Land-Prediger absonterfeit zu sehen. Noch erlaube ich mir auf die Täuschung hinzuweisen, der sich der Herr Professor und durch ihn seine Leser hingeben dürften, als könne man beim „Aushelfen“ die Leute eigentlich kennen lernen; diese Täuschung ist kolossal! der „aushelfende Herr Professor“ sieht nur immer, selbst am Todtenbette das Festgewand. — Genug des Tadel! —

Der Herr Bischof, der unsern Verfasser zum Professor der Pastoral ernannte, verdient den Ruf eines Psychologen; und wenn Herr Dr. A. Kerschbaumer auch immer nur zwischen seinen vier Pfählen geblieben wäre, er hätte es doch gefunden, weil's in ihm war. Wo nicht der praktische Blick schon vorhanden ist, da schauen Berge und Menschen vergeblich in die Seele! Das Buch ist würzhast, manhaft und gescheidt geschrieben; der Seelsorger wird dadurch sicher angeregt und erfrischt werden. Der Laie aber wird sich staunend fragen, ob es denn möglich sei, daß noch so viel katholischer Glaube in allen Landen Europas vorhanden ist?

Dr. A. Stara,
Pfarrer von Kl. Tajar.

Fastenpredigten von Anton Krombholz, weil. Pfarrer und Dechant von Leipa in Böhmen, k. k. Hofrath im Ministerium für Cultus und Unterricht. Herausgegeben und mit einer Lebens-Skizze des Verstorbenen versehen von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1871, Braumüller. 8. S. XIV. 380, Preis: 1 Thlr. 20 Sgr.

Marien-Predigten von Anton Krombholz, weil. Pfarrer und Dechant in Leipa in Böhmen, k. k. Hofrath im Ministerium für Cultus und Unterricht. Herausgegeben von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1872, Braumüller. 8. S. VIII. 272. Preis: 1 Thlr. 10 Ngr.

Zwölf Kanzelvorträge gehalten in der Kirche zum hl. Hieronymus in Wien in der Fastenzeit 1867 und 1871 von P. Rudolph Böfinger, O. S. F. Wien, 1872, Braumüller. 8. S. 359. Pr.: 1 fl. 80 kr.

Es ist eine weit verbreitete Klage der Seelsorger, daß sie von ihren Predigten und Catechesen nicht die erwünschten und ersehnten Früchte ernten, wenig oder gar keine Wirkung wahrnehmen und oftmals geradezu tauben Ohren predigen. Wenn ich mir erlaube, diesen Klagen auf den Grund zu sehen, so ergeben sich mir an der Hand des alten, prächtigen Krombholz Wahrnehmungen, die wohl das Richtige treffen. Was soll denn der Seelsorger predigen? Ja, das Evangelium Jesu Christi. Gut! Diese Antwort setzt aber voraus, daß der Seelsorger wisse, was es heiße, das Evangelium predigen. Nicht Worte menschlicher Weisheit und philosophischer Gelehrsamkeit, nicht eine Moral, die in glitzernden Worten bestehet und in volltönenden Accorden rauschet, nicht die Frucht des Glaubens und der Gnade Jesu Christi, sondern der natürlichen Beweggründe der Ehre und des Nutzens ist, sollen auf der Kanzel heimisch sein. Das Evangelium predigen fußt Apostelgesch. 10, 20, 24, 42, 43, führet aber dann zu Marc. 16, 20. Es ist ferner nöthig, daß der Seelsorger sich frage, wie er predige. Die Antwort dürfte ihm sagen, du mußt im Namen Jesu reden, im Vertrauen auf den Beistand des hl. Geistes beginnen und nie deine eigene Ehre suchen. Im Geiste Jesu, mit der Liebe und dem Mitleiden Christi gegen Schwache, aber auch mit Kraft und Ernst gegen Verstockte mußt du predigen, aber — ja aber mit deinem eigenen Beispiele vorleuchten. Jetzt wird die Wahrheit erst recht wahr und glaubwürdig, und der erwähnten Klage dürfte abgeholfen sein.

Diese Wahrnehmung, diese Anschauung ergibt sich aus den Predigten des hochverdienten Krombholz, eines Mannes, der mit Recht als das

Muster eines Seelforgers gepriesen wurde. Aus vollem, für seine Pfarrgemeinde, für jede Seele glühendem Herzen entquollen seine Reden; er predigt nur das Leiden des Heilandes, die Freuden, den Schmerz und endlich die Herrlichkeit der seligsten Jungfrau; er predigt nur, um seine Zuhörer zu belehren, zu erbauen, zu rühren, um mit einem festen Vorsatz eine Besserung zu erreichen. Schlicht und einfach sind seine Worte, schlicht und einfach entquellen sie dem eifrigen Herzen, schwellen immer mehr und mehr an, um in einer meisterhaften Schilderung der Verhältnisse und Zustände den Zuhörer zu packen. Mir war das Glück beschieden, den trefflichen Pfarrherrn predigen zu hören. Seine Worte zündeten. Wir waren sie noch mehr. Mir ersetzten sie den mangelhaften Unterricht des Seminars und zeigten den Pfad, der zu betreten ist, wenn man ein Hirt und kein Mietling sein will. Die Predigten des herrlichen Krombholz kann ich Jedem empfehlen, der ein lauterer Wort und nicht Schönfärberei oder polterndes grimmiges Lärmenmachen sucht. Der Mann war wie schon erwähnt ein vorzüglicher Pfarrer. Er suchte das Feld seiner pfarlichen Thätigkeit nicht in der Kanzlei, nicht am Schreibtische, nicht hinter Tintenfässern und Sandbüchsen, sondern im Leben und im Wirken im Leben. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, der glückliche Erbe des literarischen Nachlasses, hat mir einige der Krombholz'schen Casualreden zur Lectüre mitgetheilt. In diesen Reden ist ein Schatz klarer und umsichtiger Pastoralflugheit enthalten. Ich theile, vorausgesetzt das Einverständnis der Redaction, folgende zwei mit:

I.

Antrittsrede,

gehalten vor dem Magistrate und einer Bürgerversammlung zu Böhmischem Leipa am 8. April 1821.

Ich habe mich schon lange auf den Augenblick gefreut, wo ich das Glück haben würde, vor Ihnen, Ehrwürdige Männer, zu erscheinen; erlauben Sie mir, daß ich mich der Benennung Ehrwürdiger Männer bedienen darf, denn sie drückt ganz die Empfindung aus, die ich im Herzen gegen Sie hege. Sie sind mir in Wahrheit ehrwürdig; das Amt, das Sie bekleiden, das Alter, daß Sie durch ein rühmliches Leben erreicht, die Verhältnisse, in denen Sie stehen, die Verdienste, die Sie sich erworben, die Bedrängnisse und Leiden, von denen Sie getroffen wurden und die Sie mit rühmlicher Standhaftigkeit und Ergebung in den Willen des Allmächtigen ertragen haben, machen Sie mir ehrwürdig; doch noch ein Grund ist es, warum Sie mir ganz vorzüglich ehrwürdig sein müssen. Ich erblicke mit Achtung in Ihnen die Patrone, die Schützer und Erhalter der Kirchen und Schulen dieser Stadt; in dieser Hinsicht trete ich mit Ihnen in eine sehr enge Verbindung, arbeite mit Ihnen zu Einem Ziele. Möchte doch der Rathschluß des Ewigen wollen, daß über diese Stadt, welche manche Schläge des Unglücks getroffen, Glück und Segen sich verbreite, daß den Bewohnern derselben nach so vielen bangen Tagen der Leiden, auch freundliche Tage der Freude aufgingen, daß

Eintracht und Gemeinſinn die Herzen aller belebte, alle die Bande der Bruderliebe feſt umſchlangen, und Einer für Alle und Alle für Einen ſtänden, daß Ihnen beſonders, die ich als Vorſteher und Bevollmächtigte dieſer Bürgerſchaft, als Aufſeher über Kirchen und Schulen verehere, bei Ihrem redlichen Streben das Wohl anderer nach Kräften zu befördern, jene Belohnungen zu Theil werden, die Männern von Einſicht und Redlichkeit, von Arbeitsamkeit und Biederſinn, von Verdienſt und Würde gebühren. Ich habe mich erfüllt von ſchönen Hoffnungen dieſer Stadt und ihren Bürgern genähert, und nur ein Wuñſch bewegte meine Seele, der nämlich, daß ich allen und jedem willkommen wäre, und daß es mir gelingen möchte, durch die Verkündigung der Lehre Jeſu Chriſti und Verwaltung der heiligen Sacramente, durch die Leitung des öffentlichen Gottesdienſtes und Erziehung der Jugend allen mich nützlich zu beweifen. Gleich bei meinem Eintritte erhielt ich Beweiſe der Liebe und Gewogenheit, ſie waren mir erfreulich, ich ſchätze ſie hoch; darum muß ich es auch für meine Pflicht erachten, Ihnen ehrwürdige Männer und allen jenen, die entweder Theil daran nehmen, oder in deren Namen mir jene Freude zu Theil wurde, den innigſten wärmſten Dank zu erkennen zu geben. Doch ſoll mein Dank nicht ſowohl in Worten als in meinen Beſtrebungen beſtehen, durch die That will ich Ihnen zeigen, wie werth und theuer mir dieſe Gemeinde iſt, welche Achtung gegen die edelgeſinneten Vorſteher derſelben ich in mir empfinde. Erlauben Sie mir, ehrwürdige Männer, daß ich heute einige Verſprechungen Ihnen mache, die ſich auf mein Seelſorgeramt beziehen und ihnen Feſtigkeit zu geben, und Ihnen zu ſagen, was Sie von mir zu verlangen, zu fordern haben.

1. Ich werde in allem, was mich betrifft, Ordnung halten. Ordnung muß in allen Geſchäften und Berrichtungen beſtehen, wenn ein glücklicher Zuſtand der Dinge eintreten ſoll. Verwirrung und Unordnung zerſtört das Glück der Familie, zerſtört die Ruhe und den Frieden der Gemeinden, führt ganze Staaten dem Untergange zu. Sagen Sie, ehrw. M., warum Gottes Welt ſo feſt beſteht, ſo dauerhaft iſt, immer jung erſcheint, als ob ſie erſt aus ſeiner ſchaffenden Hand hervorgegangen wäre? Gewiß nur darum, weil Ordnung in ihr herrſcht und Eintracht; zur beſtimmten Zeit geht die Sonne auf, wir dürfen nicht Stunden, nicht Tagelang auf ſie warten, zur beſtimmten Zeit erſcheint der Mond, zur beſtimmten Zeit ſtimmern die zahlloſen Heere der Sterne, keiner, ſo viele ihrer ſind, kömmt auch nur um einen Augenblick früher oder ſpäter, als er nach dem Willen des Schöpfers kommen ſoll; und ſie gehen alle die angemessene Bahn, ſchweifen nie aus, durchlaufen einen Tag nach dem anderen, und kommen immer an's vorgeſteckte Ziel. So kommt zur beſtimmten Zeit der Frühling mit neuem Leben, mit ſeinen Saaten und Blüthen, ſo kommt der Sommer mit ſeiner fruchtreisenden Wärme, der Herbf mit ſeinen Früchten, der Winter mit ſeiner Ruhe zu neuer Thätigkeit; alles, alles geht in Ordnung und Einklang, nichts ſtört und hindert das andere. Noch nie trat ein Stern dem andern in den Weg, noch nie ſchien zur Nachtzeit die Sonne, nie leuchtete zur Tageszeit der Mond; noch nie war im Frühlinge der Herbf, der Winter im Sommer; darum iſt es in Gottes Welt ſo ſchön, darum beſteht noch

alles so fest und unerschütterlich, wie wohl es schon Jahrtausende besteht. Soll unter uns, ehrw. M., Ruhe und Friede herrschen, soll Glück und Seligkeit bei uns einkehren, so muß in allen Geschäften und Verrichtungen des häuslichen und öffentlichen Lebens Ordnung sichtbar sein. Mein Streben, das verspreche ich Ihnen heute, wird dahin gehen, Ordnung in allem zu halten, was mich angeht; zur bestimmten Stunde soll der Gottesdienst, sollen alle geistlichen Verrichtungen anfangen, zur bestimmten Stunde sollen sie enden; ich weiß, daß das Heilige nicht mehr verlieren kann, als wenn es unordentlich behandelt wird, daß der öffentliche Gottesdienst, die Auspendung der hl. Sakramente nur dann geachtet werden können, wenn sie zur bestimmten Zeit vorgenommen werden; ein jeder soll wissen, wann er in den Gotteshäusern zu erscheinen hat. Ich werde die Ordnung so festhalten, daß ich mich um das Urtheil gewisser Menschen nicht kümmern werde; der gute und Ordnung liebende Mann wird mir Beifall geben, den Tadel und die Verläumdung des Unordentlichen werde ich zu ertragen wissen.

2. Doch würde ich noch wenig thun, wenn ich blos in den geistlichen Verrichtungen Ordnung halten wollte; ich gebe Ihnen, ehrw. M., ein zweites Versprechen: ich werde mich, wenn mir Gott Gesundheit verleiht, der Erziehung der Jugend annehmen. Von der Bildung, die der Mensch in der Jugend empfängt, hängt größtentheils sein künftiges Leben, sein Schicksal in dieser und jener Welt ab; er wird gut oder schlecht, glücklich oder unglücklich, glücklich oder unglücklich sein, je nachdem er gut oder schlecht erzogen worden ist. Wer aus uns darf sich daher Redlichkeit, Bruderliebe und Christensinn beilegen, dem es gleichgültig ist, ob die Jugend so oder anders behandelt, so oder anders erzogen wird. Ich werde nicht mehr thun, als meine Pflicht erfüllen, wenn ich mich der Erziehung der Jugend annehme; ich werde daher auf Schulen und Unterricht mein Augenmerk richten. Schulen und Unterricht sind überall als ein wichtiger Theil der menschlichen Erziehung zu betrachten, allein in dieser Stadt muß auf Schulen und Unterricht aus ganz eigenen Ursachen geachtet werden. Die Bewohner dieser Stadt leben vom Handel und Verkehr, von Gewerben und Handwerken; die Kinder werden größtentheils zu derselben Verrichtung erzogen; allein, sollen Handel und Verkehr, sollen Gewerbe und Handwerk den Menschen reichliche Nahrung bieten und ein freundliches Dasein ihnen bereiten, so müssen sie mit Verstand und Einsicht, mit Fleiß und Redlichkeit betrieben werden, alle Waaren, Produkte und Arbeiten, welche man liefert, müssen durch Kunst und Schönheit, durch Güte und inneren Werth sich auszeichnen, man muß selbst, da die Menschen den Wechsel lieben, im Stande sein, Erfindungen zu machen und Neues von Zeit zu Zeit hervorbringen; damit man aber dies alles vermöge, so muß man mit einem gebildeten Verstande und vielen Kenntnissen Fleiß und Betriebsamkeit, Kunstsinn und Redlichkeit besitzen. Der Mensch, der diese Eigenschaften nicht besitzt, wird nie zur Meisterschaft gelangen, und selbst bei dem besten Willen nie etwas vorzügliches zu leisten vermögen, und eine vom Gewerbe und Handel Nahrung suchende Gemeinde kann nie zu einer

bedeutenden Stufe des Wohlstandes sich erheben, wenn nicht Männer von jenen Eigenschaften sich unter ihr befinden. Wo können diese Eigenschaften sicherer und blendender dem Menschen mitgetheilt werden, als in der Jugend durch gut eingerichtete Schulen und durch einen zweckmäßigen Unterricht; in den Schulen können die Kräfte des Menschen entwickelt und gebildet, in den Schulen können der Jugend die nöthigen Kenntnisse beigebracht und zu allen häuslichen und bürgerlichen Tugenden der Grund gelegt werden. Doch nicht allein das höhere Bedürfniß einer guten Bildung für die Kinder dieser Stadt fordert mich auf, für Schulerziehung und für Unterricht alle meine Kräfte aufzubieten, sondern noch ein zweiter Umstand, den ich noch bemerken will. Ich werde nicht irren, wenn ich behaupte, daß in dieser Stadt viele Eltern, so groß auch ihre Liebe zu ihren Kindern sein mag, wegen ihrer Geschäfte nicht Zeit und Gelegenheit haben, sich dem Unterrichte und der Erziehung derselben zu widmen; ihre Nahrungsgewerbe entfernen sie oft Tage, Wochen und Monate aus ihren Familien. Müssen sie da nicht ihre Kinder den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten anvertrauen und sich auf die Geschicklichkeit, auf den Fleiß, auf den Geist und das Herz der Lehrer verlassen? Und wie traurig, wenn diese ihre Erwartungen unerfüllt lassen, wie niederschlagend für redliche Eltern, wenn ihre Kinder nach jahrelangem Schulgehen weder einsichtsvoller, noch besser geworden sind, wenn ihr Geist leer an Kenntnissen, ihr Herz noch leer an Tugenden ist; wenn sie sich unfähig zu jedem Geschäfte zeigen und durch ihr Betragen sowohl sich selbst als auch ihre Eltern unglücklich machen. Daß dieses nicht geschehe, daß es wenigstens nicht durch die Schuld der öffentlichen Erziehung geschehe, das will ich unter Gottes Beistande und Segen, und durch ihre Mitwirkung, ehrwürdige Männer, veranstalten, ich verspreche es Ihnen und der ganzen Gemeinde, deren Seelsorger ich durch Gottes weisen Rathschluß geworden bin, daß ich nichts Wichtigeres kennen und betreiben werde als gute Schulen und eine gute Erziehung.

3. Doch Kinder sind weder immer in der Schule und unter den Augen ihrer Erzieher, noch bleiben sie immer Kinder, sie treten aus der Schule ins öffentliche Leben ein; daher können Schulen und Erzieher nicht alles thun, Kinder kommen nicht blos mit ihren Lehrern zusammen, sie leben im Kreise anderer Menschen, und böse Beispiele verderben gute Sitten. Wenn es uns also am Herzen liegt, eine gute Nachwelt zu erziehen, wenn wir wünschen, daß diejenigen, die jetzt noch unverdorrene Kinder sind, frei bleiben von Sünden und Ausschweifungen, und zu ihrem Glück, zur Freude ihrer Eltern und Lehrer, und zur Ehre und zum Ruhme dieser Stadt aufwachsen, so muß meine Sorge auch dahin gehen, daß Sittlichkeit im öffentlichen Leben sichtbar werde, und ich thue vor dieser ehrw. Versammlung einsichtsvoller und verdienter Männer laut das Versprechen, daß ich für Sittlichkeit machen werde. Der beste Unterricht der Lehrer, die zärtlichste Sorgfalt der Eltern fruchtet nur wenig bei den Kindern und bringen den gehofften Segen nicht hervor, wenn böse Beispiele sie umgeben, wenn Verführung auf sie lauert, wenn schändliche Reden und

gleich schändliche Thaten die Unschuld ihrer Herzen tödten; nur dann kann man mit Sicherheit bei der Jugend gute Sitten erwarten, und die freundliche Hoffnung hegen, daß in ihr gute redliche Bürger und echte Christen aufwachsen werden, wenn um sie gesittete Menschen leben, wenn die Erwachsenen um sie her ein Muster der Redlichkeit und Treue, der Sittsamkeit und Eingezogenheit, der Nüchternheit und Frömmigkeit, des Fleißes und der Betriebsamkeit, der Ordnung und Menschenfreundlichkeit sind. Doch nicht allein das Heil der Jugend fordert mich auf, vor Ihnen, ehrwürdige Männer, das Versprechen zu thun, daß ich für Sittlichkeit wachen werde, sondern auch das Wohl und die Ruhe der Guten und Redlichen. Jedes böse Beispiel, das gegeben, jede öffentliche Unsittheit, deren sich jemand schuldig macht, ist dem guten und redlichgesinnten Menschen ein Aergerniß, und gräbt eine Wunde in sein Herz. Eine Gemeinde von Bürgern, die kaum etwas weiteres kennt, als das Wohl aller derjenigen, welche zu dieser Gemeinschaft gehören, zu begründen, kann unmöglich dulden, daß einzelne Personen durch ihre Unsittlichkeiten die Ruhe und den Frieden ganzer Familien stören, durch ihr unordentliches, den Gesetzen der Kirche und des Staates zuwiderlaufendes Betragen dem guten und wohlgesinnten Bürger die freudigen Tage seines Lebens trüben, durch Schamlosigkeit und Verführung die Jugend um ihre Unschuld und die Freuden eines reinen Herzens bringen und durch Verachtung der Religion und ihrer Vorschriften und Verletzung der bürgerlichen Gesetze Unordnung und Verwirrung anrichten. Endlich ist es die Ehre und der gute Ruf dieser Stadt, der keinem, welcher zu ihrem Bewohner gehört, gleichgültig sein kann. So wie der Mensch seine Ehre und seinen guten Namen zu den wichtigsten Erbgütern zählt, so ist es auch bei einer Bürgerschaft, ganz vorzüglich bei einer Bürgerschaft, die in Gewerben und Handwerken, im Handel und Verkehr die Quellen ihrer Nahrung und ihres Wohlstandes findet! Woher soll das so nothwendige Vertrauen, das mehr als Brief und Siegel gilt, und die feste Zuversicht, daß man nicht betrogen und übervorthelt wird, kommen, wenn sie vor der Welt nicht die Ehre und den guten Namen zu bewahren weiß? Nachdem ich das Glück habe, nun dieser Bürgerschaft anzugehören, so kann mir nichts mehr am Herzen liegen, als zur Erhaltung und Förderung ihrer Ehre und ihres guten Rufes alles aufzubieten, und alles für die Sittlichkeit zu thun, was mein Amt, die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze von mir fordern. Möchte es durch allmächtige Hülfe Gottes dahin kommen, daß die Stadt, welche durch die schrecklichen Unglücksfälle, die sie getroffen, eine so große Berühmtheit erhalten hat, auch durch die lobenswürdigen Eigenschaften ihrer Bewohner ausgezeichnet und berühmt werde, daß man da, wo man jetzt von ihrem Unglücke und Jammer sprach, auch noch eben so laut von ihren Tugenden spreche.

4. Damit aber eine Bürgergemeinde Ehre vor den Menschen erhalte und sich selbst zu achten vermöge, muß ihr Sinn überhaupt dahin gerichtet sein, daß jede heilsame Anstalt in ihr und durch sie gedeihe, sie muß insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Armenpflege bei ihr in

Aufnahme komme. Der Mensch ist so vielen und mannigfaltigen Unglücksfällen ausgesetzt, daß es unter einer zahlreichen Gemeinde immer einige gibt, die von ihnen so hart getroffen wurden, daß sie der Hülfe anderer Menschen zu ihrer Lebenserhaltung bedürfen. Und nicht Unglücksfälle allein, auch das Alter selbst macht manche Menschen unfähig, ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben, und oft haben sie sich, ungeachtet ihre Hände in früheren Tagen nie ruhten, nicht so viel erwerben können, daß sie ohne die Unterstützung anderer ihr Leben frei von Noth und Jammer hinbringen könnten. Zu den Verunglückten und Greisen kommen endlich noch jene, welche durch eigene Schuld, durch ein leichtsinniges, wüthes und lasterhaftes Leben ihre Kräfte verzehret, sich eine frühe Siechtheit zugezogen, zu den Verrichtungen des menschlichen Lebens untauglich gemacht und so in Elend und Noth gestürzt haben. Sie sind freilich die letzten, welche auf Unterstützung und Hülfe anderer Menschen Anspruch zu machen berechtigt sind, allein auch sie sind Menschen, empfindende, für Lust und Schmerz empfindliche Wesen, sie sind Christen, sie sind unsere Brüder, gleich uns Erlösete Jesu Christi, und es ist Pflicht auch ihnen beizustehen und ihrem Elende zu steuern. Und Sie wissen es, ehrwürdige Männer, wir wissen es alle, wie oft und wie hart in einem kurzen Zeitraume die Bürger dieser Stadt vom Unglück heimgesucht wurden; es bluten schmerzliche Wunden, es leiden Viele Noth, Viele strecken die Hände nach Hülfe aus, und nach Jahren noch wird es: Viele geben, welche sich aus ihrem Jammer und Elende nicht herauszuringen vermögen, Viele wird es geben, welche den Verlust ihrer Gesundheit bejammern und einen siechen Körper zu Grabe schleppen. Den Leiden der Menschheit abzuhelpen, muß jedes Menschen eifrigste Sorge sein, und Bürger sollen Bürger nicht leiden sehen, solange sie etwas zur Abwendung oder Verminderung ihrer Leiden zu thun vermögen. Ich kenne noch nicht die Anstalten, welche diese Stadt zur Versorgung und Pflege armer verunglückter Menschen aus Ihrer Mitte mit wohlthuemem Sinne schon in früheren Zeiten getroffen hat, ich weiß es nicht, welche Hülfe und Unterstützung den von Armuth und Mühsal niedergedrückten Personen zu Theil wird; aber dies will ich heute versprechen, daß ich ein Freund der Armen und Beförderer der Armenanstalten dieser Stadt sein werde, soweit mein Amt es verlangt, oder die Bürgerschaft, indem sie mir ihr Vertrauen schenkt, es genehmiget, daß ich dahin wirken will, daß der Leiden und Klagen weniger, der Wohlthäter und Menschenfreunde mehrere werden. O erlauben Sie mir, ehrwürdige Männer, einen freudigen Blick in die Zukunft zu thun. Das Unglück, das diese Stadt traf, hat manches nützliche Werk zerstört, manche edle menschenfreundliche Anstalt ins Sterben gebracht, manches Gute, das um das Wohl ihrer Mitbrüder eifrigt besorgte Männer, auch Männer meines Standes und Amtes, deren Namen ich wohl kenne und die mir Vorbild und Muster sein sollen, zu Stande gebracht hatten, wieder ganz oder zum Theil vernichtet. Schon erheben sich aus den Trümmern neue Wohnungen empor, wenige Jahre werden verstreichen, und schöner und herrlicher als jemals wird die Stadt dastehen; das Element, das zweimal in seiner Wuth sie zerstörte, wird

ihr nichts mehr anhaben können; der Fremde und Abwesende, der seit Jahren sie nicht besuchte, wird einst bei ihrem Anblicke staunend stillstehen. Und ich sehe einst, o erlauben Sie, ehrwürdige Männer, diesen freudigen Blick in die Zukunft zu thun, ich sehe einst Eifer und Ordnung in Allem, was Religion und Kirche betrifft, ich sehe blühende Schulen, Muster und Vorbild aller übrigen, ich sehe Sittlichkeit und Liebe zu feinem Anstand und guter Lebensart im häuslichen und öffentlichen Leben, ich sehe gute Versorgungsanstalten für Verunglückte und Arme. Aber sehe ich das alles durch meine Einsicht und Betriebsamkeit? Ein Thor wäre ich, wenn ich durch meine schwachen Kräfte zu Stande bringen wollte, was nur die vereinte Kraft mehrerer Geschlechter zu bewirken vermag. Ich erkenne dankbar das Gute an, das diejenigen vollbrachten, die vor uns, vor mir waren. Im gesegneten Andenken, ich weiß es, sind bei Ihnen und dieser Bürgerschaft mehrere von denjenigen Männern, denen ich im Amte nachfolge. Ich werde nichts von dem, was sie Gutes und Nützliches zu Stande brachten, durch meine Schuld untergehen lassen. Aber Menschenwerke bleiben doch größtentheils unvollkommen, sind den Veränderungen der Zeit unterworfen; daher hat es noch keine Zeit gegeben, wo die neuen kommenden Geschlechter nichts zu thun und zu unternehmen, nichts zu verbessern und zu vervollkommen gehabt hätten. Und wer weiß nicht, welche Veränderungen nicht durch der Menschen Schuld, sondern durch unglückselige Ereignisse in dieser Stadt vor sich gingen. Wurde nicht durch sie die Ordnung in vielen und sehr wichtigen Dingen gestört, ist nicht das Gotteshaus verschwunden, liegen nicht die öffentlichen Schulen noch zum Theil in der Zerstreuung? Was also noch zu thun übrig bleibt, ist sehr viel, und glauben Sie nicht, daß ich es durch meine Kraft zu thun verheiße; auf Sie, ehrwürdige Männer, auf Ihre Weisheit und Geschäftsfähigkeit, auf Ihren Eifer für alles Gute und besonders für das Glück dieser Stadt gründet sich die Hoffnung Aller, gründet sich auch mein Vertrauen. Ich bringe Ihnen zu Ihren edlen Unternehmungen einen regen guten Willen, eine theilnehmende Hand, und so viel Kraft, als Gott mir verlieh. Ich hege aber auch den festen Glauben, daß Sie, ehrwürdige Männer, auch in allen jenen Angelegenheiten, die zu meinem geistlichen Amte gehören, mir thätigen Beistand leisten, und meine Bitten und Wünsche erhören werden. Ich werde nie das Glück dieser Gemeinde außer Acht lassen. Fürchten Sie nicht, daß ich mit rascher Unbesonnenheit zu Werke gehen und das Unmögliche verlangen werde. Ich kenne die gegenwärtige Lage dieser Stadt, ich kenne so manche Hindernisse, welche bei dem jetzigen Zustande der Dinge nicht so leicht zu bestegen sind. Würdigen Sie mich nur Ihres Vertrauens, nehmen Sie mich in den Kreis dieser Bürgerschaft mit Freude auf; arglos und wohlwollend in Allem und Jedem werfe ich mich in Ihre Arme, und ob ich Ihrer Liebe und Freundschaft würdig sei, mag mein Leben beweisen. Wohl sind einzelne Gerüchte mir vorausgegangen, die Ihre Herzen von mir entfernen könnten; doch Sie haben ihnen nicht geglaubt! Als vernünftige Männer wollten Sie selbst sehen, selbst hören, selbst denken und urtheilen. Und so

darf ich mir wohl verheißen, daß ich unter den Bewohnern dieser Stadt heitere Tage, Tage des Glückes und des Segens verleben, daß ich in Ihrer Gewogenheit und Freundschaft Freude und Seelenruhe finden werde. Darum dank ich anbetend Gott, unserem himmlischen Vater, daß er durch seine wunderbare Leitung mich an diesen Ort geführt, in diesen Wirkungskreis gestellt hat; zu seiner Ehre will ich lehren, zu seiner Ehre will ich handeln. Auch dem hochwürdigsten Oberhirten, der seiner Liebe und Vaterforge mich würdigte, erstatte ich kindlichen warmen Dank. Möge er lange noch seine Heerde weiden, für Jesu Lehre und Christentugend wachen, mögen alle seine Hoffnungen, die sein heißes Vaterherz hegt, in Erfüllung gehen. Seinen Erwartungen will ich so viel ich vermag entsprechen. Dem edelsinnigen Grafen,¹⁾ dem gutherzigen eifrigen Freunde und Beförderer alles Guten, gebührt auch mein Dank. Er achtet mich für werth, die wichtige Seelsorge dieser Gemeinde zu übernehmen. Es wird mein Bemühen sein, daß ich des Vertrauens, das er mir schenkte, mich würdig mache. Genehmigen sodann auch Sie, Hochwürdigster Herr, verehrungswürdigster Vikar und Schulaufseher,²⁾ meinen Dank und meine Ergebenheit. Die Achtung, die Sie, Hochwürdigster, sich durch ein langes thätiges Leben durch Ihre Priestertugenden und Verdienste um Kirche und Vaterland sich errungen haben, werde auch ich zum Gegenstande meiner Pflicht und Aufmerksamkeit machen; ich fühle mich hochgeehrt, von Ihnen Hochwürdigster, heute in diese ehrwürdige Versammlung einsichtsvoller und verdienter Männer eingeführt worden zu sein und nie werde ich aufhören nach Ihrem mir unschätzbaren Beifalle, nach Ihrer Gewogenheit und Liebe zu streben. Empfangen Sie endlich, ehrwürdige Männer, die ich als die Patrone der Kirchen und Schulen, als die Vorsteher dieser Stadtgemeinde verehere, und Sie alle, die ich aus den Bürgern um mich her erblicke, meinen tiefgefühlten Dank für die Beweise Ihrer Gewogenheit und Güte, mit denen Sie mich am heutigen Tage beehrten. Ob der Tage, die ich hier zu verleben das Glück haben werde, viele oder wenige sein werden, das ist mir unbekannt, soviel weiß ich aber, daß ich jeden, den mir Gott zu verleben verleihen wird, zum Besten der mir anvertrauten Gemeinde verleben werde.

II.

Kurze Anrede,

gehalten bei der Einführung der jüdischen Kinder in die neuerbaute Schule, den 12. December 1826.

Wir sind nun im feierlichen Zuge angelangt an diesem allen Menschenfreunden theuren und ehrwürdigen Orte, nach dem wir schon lange uns sehnten. Ein unglückliches Ereigniß, dessen Erinnerung schon in den

¹⁾ Graf Vincenz von Kaunitz.

²⁾ Jg. Jaksch, Pfarrer in Politz.

Herzen der meisten Anwesenden schmerzliche Gefühle erweckt, hatte vor mehr als sechs Jahren dieser Gemeinde und ihrer Jugend ein Haus zerstört, das überall, wo es immer gebildete Menschen gibt, unter die nothwendigsten gezählet wird; lange Zeit währte es, ehe die lehrbegierigen Kleinen sich vor ihrem Lehrer und Führer wieder versammeln und den ihr künftiges Glück begründenden Unterricht erhalten konnten. Nicht leicht wurde dasjenige, was die wilde ungezähmte Wuth des Feuers zerstört hatte, wiedergewonnen; doch sie steht nun wieder da, die Schule, schöner und für den Unterricht geeigueter als vordem, ein Denkmal der Wohlthätigkeit edler Menschen, und der besondern Gunst einer hohen Obrigkeit; und wir sind aus keiner andern Absicht versammelt, als feierlich von ihr Besitz zu nehmen, und zu eröffnen, sie der Jugend zu übergeben und sie der Aufmerksamkeit und Sorgfalt der ganzen Gemeinde zu empfehlen.

Ihnen also und der Ihrer Sorgfalt anvertrauten Jugend wird diese Schule übergeben, geehrter Lehrer; ich sehe es Ihnen an, daß Sie sich besonders freuen, diese neue Bildungsstätte betreten zu können. Sie haben lange schon darnach verlangt. Sie werden Ihr im Dienste dieser Gemeinde und des Staates, denn als Lehrer einer so zahlreichen Jugend haben sie selbst Einfluß auf das Wohl des Staates und werden als Staatsdiener angesehen, Sie werden, sage ich, Ihr im Dienste der Gemeinde und des Staates ergrautes Haupt zu ehren wissen, und in dieser neuen Schule mit erneuertem Fleiße an den Kleinen arbeiten, Sie werden keine Mühe scheuen, sie in allem, was das zeitliche und ewige Heil derselben befördern kann, mit Wort und Beispiel zu unterrichten, Sie werden denselben nicht nur emsig jene Kenntnisse und Geschicklichkeiten beibringen, welche ihnen zur glücklichen Betreibung ihrer künftigen Brod- und Berufsgeschäfte unumgänglich nothwendig sind, sondern Ihre angelegentlichste Sorge wird es auch sein, die Seelen der Kinder zur Gottesfurcht und Tugend zu bilden, ihnen Achtung vor Gott und seinem heiligen Gesetze, liebeiches Wohlwollen gegen alle Menschen, Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit einzusflößen, mit einem Worte aus ihnen Menschen zu ziehen, welche einst zur Ehre dieser Gemeinde, zum Segen vieler Menschen, zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft leben, und durch ihre guten Werke Gott ihren Schöpfer preisen! Für Sie, mein geehrter Lehrer, muß kein Ort ehrwürdiger und heiliger sein, als diese Schule, hier müssen Sie wie ein Samuel fromm und weise, eifrig für Gott, liebeich gegen die Menschen unter den Kleinen wandeln, Ihren Mund öffnen zu nützlicher Lehre und über gute Zucht und edle Sitte wachen, hier müssen Sie sich nicht nur die Achtung Ihrer Mitmenschen und die Gewogenheit Ihrer Vorsteher erwerben, sondern den ewigen herrlichen Kranz der Belohnung verdienen, den ihnen der Herr unser Gott einst in jener Welt reichen wird. Wir dürfen es hoffen, daß Sie die Wichtigkeit Ihres Amtes erkennen, und keine Pflicht, die dasselbe Ihnen auferlegt, hintanzusetzen werden. Sie werden daher selbst dafür wachen, daß diese Schule auch von andern, besonders von den Kindern in Ehren gehalten werde, daß

in derselben Ordnung und Keinlichkeit herrsche und nichts von dem muthwillig beschädiget werde, was zur Ertheilung des Unterrichtes und zur Bequemlichkeit des Lehrers und der Schüler mit mancherlei Anstrengungen herbeigeschafft wurde; doch die Sorge dafür ist auch Ihnen anvertraut, Ihnen, mein Herr, dem das Amt eines weltlichen Schulaufsehers übertragen ist. Diese Schule wird nun heute auch Ihrer Aufsicht und Obhut übergeben. Ihnen darf es nicht gleichgültig sein, ob hier Ordnung oder Unordnung, Keinlichkeit oder Unreinlichkeit sich finde; die gute Beschaffenheit derselben wird auch Ihnen zur Ehre gereichen. Doch Ihre wichtigste Sorge besteht darin, dahinzuarbeiten, durch Bitten und Ermahnungen, durch freundliches Zureden und ernste Erinnerungen, durch eine deutliche Darlegung aller Vortheile der öffentlichen Schulerziehung, daß alle Kinder der Gemeinde, die reichen wie die armen ununterbrochen die Schule besuchen, daß es nicht ferner geschehe, was bisher mit großer Betrübniß bemerkt wurde, daß durch den unordentlichen Schulbesuch der Unterricht erschwert und die Schule selbst der Geringschätzung Preis gegeben werde, daß nicht ferner geschehe, was bisher zur Betrübniß der Lehrer und Schulvorsteher statt fand, daß meistens nur ein Häuflein armer Kinder sich hier einfunde, während viele der vermögenderen Familien häufig zurückblieben; daß nicht ferner geschehe, was bisher zum großen Schaden der Jugend, und zum Verdrusse der Lehrer und Vorsteher geschah, daß eine Anzahl zum Lehren unfähiger, selbst unsittlicher Menschen, die nicht einmal zu dieser Gemeinde gehören, ohne Fug und Recht sich des Unterrichtes bemächtigten, die Schulordnung stören und dadurch, daß sie ohne Ansehen dastehen und von jeder Unterstützung verlassen sind, nur Leichtsinns und Ausgelassenheit unter der Jugend verbreiten. Erfüllen Sie was Ihres Amtes ist, und Sie können des kräftigsten Beistandes nicht nur von meiner Seite, sondern auch von Seite der Herren Repräsentanten der Obrigkeit versichert sein.

Endlich empfehlen wir diese Schule der sämtlichen Gemeinde, allen Mitgliedern derselben und vornehmlich jenen, die als Vorsteher aufgestellt sind oder einst aufgestellt werden. Wisset, Israels Volk war immer ein gelehriges Volk, das gegen öffentliche Bildungsanstalten, gegen Tempel, Synagogen und Schulen die größte Hochachtung bezeugte; wisset, Israels Volk achtete immer Kenntnisse und Geschicklichkeiten, studirte nicht nur mit Liebe die Wissenschaft der gottgeoffenbarten Religion, sondern verlegte sich mit Eifer auf die weltliche Weisheit, unter ihm traten Gesetzgeber, Propbeten und Lehrer auf, in deren heiligen Schriften nicht nur seine Nachkommen, sondern auch die gebildeten Völker der Christen Belehrung und Erbauung finden, aus ihm gingen Weltweise, Rathgeber der Könige und Fürsten hervor. Auch in unsern Zeiten sucht es sich aus seiner tiefen Versunkenheit wieder emporzuarbeiten und einer edlen Bildung sich zu befleißigen, um sich der Achtung der Menschen würdig zu machen. Und wo, ich frage Euch, wo wird der Grund zum Aufschwunge des menschlichen Geistes, zu einer edlen Ausbildung gelegt? Nicht im elterlichen Hause und in der Schule? Nicht in der Schule, wo das Kind alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt, welche ihm unumgänglich nothwendig sind, um einst die Geschäfte des Lebens mit Einsicht

und Verstand verwalten zu können: nicht in der Schule, wo alle Kräfte des Menschen geweckt und zur Erlangung einer höhern Bildung vorbereitet werden; nicht in der Schule, wo ein vernünftiger Unterricht, in allem, was gut und nützlich ist, von den Lippen der Lehrer in die unschuldigen Herzen der Kinder bringt, und sie zu guten Menschen, zu frommen Verehrern des höchsten Wesens und nützlichen Gliedern des bürgerlichen Vereines bildet? Saget, was hier etwa gelehret, und nicht gut und ersprieflich und zu einem glücklichen Leben erforderlich wäre? Und wenn dem so ist, was dürfen wir heute von dieser Gemeinde hoffen und erwarten? Das, daß sie die Schule als eine große unschätzbare Gabe des Himmels, als ein Denkmal der Gnade unsers Landesvaters, der alle seine Unterthanen beglücken und zum Genusse einer wahren menschlichen Bildung zulassen will, endlich als ein Geschenk der Güte ihrer gnädigen Obrigkeit ansehen, schätzen und benützen werde. Diesen gerechten Hoffnungen und Erwartungen würdet Ihr aber nicht entsprechen, wenn Ihr eure Kinder nicht zum fleißigen und ununterbrochenen Besuche der Schule anhalten wolltet! Ich wende mich daher mit meinen Worten noch an euch, ihr Eltern, und sage euch, daß ihr es erstens Gott selbst schuldig seid, eure Kinder zum fleißigen Besuche der Schule anzuhalten. Denn von ihm habt ihr sie erhalten, eure Kinder sie sind Geschenke von ihm, Pfänder seiner Liebe! Aber warum er sie euch gegeben und an euer Vater- und Mutterherz gelegt? Daß ihr sie zu zufriedenen Bürgern dieser Erde, und zu seligen Erben des Himmels erziehet. Von euren Händen wird er sie einst wieder fordern: weh, wenn ihr diejenigen einst ihm verwahrlost und verderbt zurückgebet, die er euch rein und unschuldig gab, weh, wenn sie hier auf Erden durch eure Schuld ein elendes, schmachvolles Leben führen und einst mit Sünden beledet vor seinem Richterstuhle erscheinen. — Ihr seid es zweitens auch dem allerhöchsten Landesvater und der bürgerlichen Gesellschaft schuldig, eure Kinder gut erziehen zu lassen. Der Gnade unsers allerhöchsten Landesvaters verdanke ich, daß Euch Schulen und Bildungsanstalten offen stehen, in denen ihr die edlen Kräfte der unsterblichen Seele wecken und nähren, und euch alle jene Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwerben könnet, welche zu einem zufriedenen, ehrenvollen Leben auf dieser Erde, und zur Erlangung der ewigen Seligkeit nothwendig sind. Wäre es nicht ein schwarzer Uhdant, wenn ihr die hohen Geschenke und Gnaden seiner Vatersorgfalt gering achten und unbenützt lassen wolltet? Und was erwartet die bürgerliche Gesellschaft, in deren Mitte ihr lebet, von euren Kindern? Erwartet sie nicht, daß Sie ruhiges Leben führen in aller Frömmigkeit und Rechtschaffenheit; daß Sie nicht die öffentliche Ordnung stören, sondern zur Wohlfart der übrigen Staatsglieder treulich das Ihrige beitragen. — Ihr seid es drittens Euren Wohlthätern schuldig, diese Schule für eure Kinder wohl zu benützen. Gute edelgesinnte Menschen eures Volkes von nah und fern, steuerten gerührt von eurem Unglücke reichliche Gaben bei, um eurer Jugend die verlorne Bildungsstätte wiederzugeben! Ihnen seid ihr Dank schuldig; und wie könnet ihr diesen schöner, besser entrichten, als wenn ihr diese durch die Beihilfe ihrer Gaben wieder erbaute Schule wohl benützet und sie zum Bildungszaale eurer Kinder machet. Doch nicht diese edeln Menschenfreunde bewirkten allein durch ihre Gaben diese Schule,

ihr habet sie ganz vorzüglich eurer hohen Obrigkeit zu danken! Wiſſet ihr, welchen Dank Hochdieselbe nach ihren edlen Gesinnungen von euch fordert! Keinen andern, das verſichern uns hochansehnliche Herren Repräsentanten Hochderselben, als daß ihr eure Kinder in dieser Schule zu guten Menschen und rechtschaffenen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft erziehen laſſet, damit sie einst in Rechtschaffenheit sich ihr Brod verdienen, und dieser Gemeinde zur Ehre und zum Ruhme leben! Und es sei auch bemerkt, daß die hohe Obrigkeit nicht unbekümmert sein wird, ob ihr Hochderselben diesen Dank abſtatten werdet. Hochdieselbe wird gewiß ein wachſames Auge auf diese Anſtalt haben, und wird sich sehr freuen, wenn ihr dieselbe zum geſegneten Bildungs-ort eurer Kinder machet. Eine gleiche Freude werden alle diejenigen empfinden, welche thätigen Antheil an der Wiedererbaunng dieser Schule hatten; denn edle Männer verlangen keinen andern Dank für das Gute, das sie ihren Mitmenschen erwerben, als diesen, daß es von ihnen wohl benützet werde. Endlich seid ihr es euch selbst und euren Kindern ſchuldig, sie zur Schule fleißig anzuhalten! denn sollen eure Kinder zu eurer Ehre aufwachsen, einst der Trost und die Stütze eures Alters werden, so müſſen sie wohlgezogen, in allem Guten unterrichtet werden! Wozu ihr sie bildet und bilden laſſet, das werden sie einst sein, eure Ehre oder eure Schande, eure Freude oder eure Betrübniß, eure Belohnung oder eure Strafe! Möchten eure Söhne nie gleichen dem Cham, dem der Vater ſuchte, sondern dem Sem und Japhet, die er ſegnete, möchten sie einst nie gleichen den Söhnen des Hohenpriesters Heli, Dphni und Phineas, um derenwillen er sein Hohenprieſteramt verlor und die der Leute Aegerniß waren und endlich elend umkamen, möchten sie gut sein wie Joseph, fromm wie Hannas Sohn Samuel, weiſe wie der Hirtenknabe David und nüchtern und mäßig wie Daniel und seine Gefährten. Möchten eure Töchter sein klug und gefällig wie Rebekka, emſig beſcheiden und wohlwollend wie Ruth, fromm und gottesfürchtig wie Hanna! Salomon der weiſe König ſagt: Ruthe und Zucht machen verſtändige Leute — aber ein Kind, das ſeinem eigenen Willen überlaſſen iſt, macht ſeiner Mutter Schande. Gute Kinder ſind der Eltern Freude und Ehre, ſage ich, und ihre Hoffnung am Grabesrande. Bildet euch diese Kinder; eine gute Erziehung ſeid ihr ihnen ſelbſt ſchuldig! durch eine gute Erziehung öffnet ihr ihnen die Quelle eines glücklichen Lebens — und wohl thut den Eltern kindlicher Dank! Durch eine ſchlechte Erziehung aber verderbt ihr ſie! und gerechte Strafen, die Kinder ihren nachläſſigen Eltern machen, ſtehen wie Scorpionenbiſſe.

Nun empfehlen wir Dir, allmächtiger Gott dieses Hans in Deinen Schutz und Schirm, denn es gibt nur einen Arm, der jedes Unglück bewahren kann: das iſt der Arm des Hoherhabenen, der über jedes Menſchenobdach Wache hält, der Arm des Ewigen, der die Welten ſchuf, der Arm des treuen Hüters Iſraels, an deſſen Vaterherz wir alles, alles legen, was wir nicht allein hüten, ſchützen und pflegen können. Sei der Schützer dieses Hauſes, Allmächtiger, ſei Segen und Belohnung der Lehrer, daß sie hier rechten Samen der Tugend ſtreuen, und laß ihnen die ſchönſten Früchte tragen in den Herzen der Kinder.

P. Pöfänger ist der vortreffliche Nachahmer der Veith'schen Kanzelberedsamkeit. Die wohlbekannte Eigenart des berühmten Altmeisters Veith ist hier in voller Selbstständigkeit glücklich copirt. Veith nachzuahmen ist ein schweres Ding. Wer diese Nachahmung in bloßem Spiele der Phantasie, im Haschen nach süßlicher Empfindung und in daherstolzendem Pathos, in poetischer Ausschmückung, in Häufung von Anekdoten suchte, der ging weit, sehr weit irre. Es fehlte die scharfe Logik, die sichere Aufeinanderfolge der Sätze, das rechte Hineingreifen in das Alltagsleben zur rechten Zeit, das enorme Wissen, mit einem Worte, es fehlte der Veith'sche Geist. Pöfänger ist der einzige richtige und vernünftige Nachahmer unseres Veith. Nur hat er sich zu sehr an Abraham a Sancta Clara angelehnt und den Veith'schen unvergleichlichen Humor mit Abraham'scher Burleske verbrämt. Wenn wir Seite 83 lesen: „Ueber Kränkungen, Verlegungen durch rauhe Animosität des Mannes, der oft auffährt und sogar grob wird wie Segeltuch, soll sie (die Frau) nicht von ihrer Schwäche und Reizbarkeit sich überwinden lassen, und in Klagen und Wehklagen, Zürnen und Heulen ausbrechen über das schreckliche Unglück; sie soll kein Musti, kein Trostkopf sein, kein Giftschlangen-, Drachen- oder abscheuliches Bärengeßicht machen, oder wie ein finsterner Kohlenfaß dastigen“, so meinen wir den alten Abraham in seinem „Merks Wien“ zu hören. Oder erst Seite 297 der „Reisernaz“ mit seinem Soldatenfluch: „Innsbruck, Augsburg, Regensbruck“! Wenn P. Rudolf sich hiebei in der Action des Redens auf dem linken Absatz gedrehet hat, mag wohl sein Auditorium in „allgemeine Heiterkeit“ sich aufgelöst haben. Sicher aber ist es geschehen bei der Anhörung der Grabchrift des „Reisernaz“ S. 295:

Hier liegt Ignaz Keiser, ein wackerer Soldat,
Der niemals nicht gebettet hat;
Und hätt' ihn Gott nicht in den Himmel genommen, —
Von selber wär' er nimmer gekommen.

Immerhin. Die Predigten von Krombholz und Pöfänger, jede in ihrer Art, zählen zu den besten Erzeugnissen der neueren Predigtliteratur.

A. Moser.

Zur Seelforge der Schulkinder. Ein Büchlein für Geistliche und Lehrer von Friedrich Kösterus, Pfarrer zu Nieder-Roden, Diöcese Mainz. Köln und Neuß 1871. Schwann'sche Buchhandlung. 8. S. 96. Pr. 7½ Sgr.

Herr Kösterus ist durch sein brauchbares unter dem Namen Friedrich Clericus herausgegebenes Schriftchen „Zehn Gebote katholischer Kindererziehung“ als denkender Seelforger bekannt. Sein vorliegendes Schriftchen, wenn auch dem Hauptinhalte nach ein Abdruck mehrerer Aufsätze aus *Alleker* und *Kentenich's* kathol. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht ist nur geeignet diesen Ruf zu mehren. Kösterus behandelt in 9 Kapiteln Gegenstände, die in der Pastoration hochwichtig sind und oft übersehen

oder nicht gehörig gewürdigt werden, wie die Plätze der Schulkinder in der Kirche (Kap. 4) oder Singen und Beten (Kap. 6). Von Interesse sind Kapitel 2 und 3, denn sie behandeln eine Frage, über welche renomirte Pädagogen, Gemeinderäthe und Abgeordnete aus dem Häuschen gerathen sind, nämlich: sollen die Schulkinder am öffentlichen Gottesdienste theilnehmen? Entscheidend ist das Wort der Schrift: Aus dem Munde von Kindern und Säuglingen hast Du mein Lob bereitet. Aber es könnte die Gesundheit Schaden leiden! Freilich gab es eine Zeit, in welcher aus kernigen, ungeschwächten Eltern kernige, von Gesundheit und Kraft strotzende Kinder hervorgingen. Diese Zeit ist um. Schwächliche, entnervte, verluberte Eltern erzeugen ganz natürlich saft- und kraftlose Kinder, Kinder, die ein Regentropflein durchweicht, ein Schneeflöcklein unwirft, ein Säufeln des Herbstwindes davonträgt und der Hauch des Gotteshauses ohnmächtig macht. Für solche abgestandene Früchte eines im Wirthshause und in Schlupfwinkeln vergeudeten Lebens, ist der Besuch der Kirche zur Winterzeit ohne einen Wagen voll Pelzwerk zur Seite schädlich. Im Sommer könnte das Butterbemmen leicht zergehen. Die ausgemergelten Alten wollen sich doch länger an dem Anblicke ihrer saftlosen Jungen erfreuen und so ist die bekannte Agitation entstanden. Der wahre Grund wurde stets verschwiegen. Ich habe ihn jetzt mitgetheilt. Beim „Erstkommunikanten-Unterricht“ Kap. 9 ist Herr Rößler eine der besten Schriften dieser Art entgangen. Ich meine Kuland's vortreffliche Schrift: Praktischer Unterricht zum erstmaligen Empfang der heiligen Communion. Augsburg 1849. Diese Schrift ist so gründlich und für die Kinderwelt so faßlich bearbeitet, daß wir jeden Katecheten bitten an dieser Perle nicht vorüberzugehen. Rößler wird gut thun, rasch barnach zu greifen.

A. Moser.

VIII.

Ueber Gal. I. 1—4.

Fragment eines Sendschreibens an einen Freund. Von Dr. Anton Stara,
Pfarrer in Klein-Lajaz.¹⁾

Ihr reiner, nur der Wahrheit oder dem, was Sie für Wahrheit halten, zugewandter Sinn, und Ihre mir bekannte liebenswürdige Gelehrsamkeit ermuthigen mich, Sie in einer Frage um Ihre freundliche Zurechtweisung zu bitten. — Aber schon hier stockt mein Redefluß! Soll es denn so sein müssen, daß gerade auch in dieser Frage Einer vom Andern lernen soll, daß Einer auf die hingewiesen ist? Wer hat ihn hingewiesen? Warum sind nicht Alle gleichmäßig mit dem Funken des Genies bedacht? warum nicht Alle gleichmäßig erleuchtet? Das scheinen müßige Fragen zu sein; aber, aufrichtig gestanden, die sogenannten „müßigen“ Fragen interessiren mich am meisten; es sind ja gewöhnlich solche, wo unser Denken aufhört, statt erst recht anzufangen, und es ist, als wenn bei einer gewissen Grenze angelangt, ein gewisser Nebel gleichmäßig Alles umlagerte; aber ich sehe denn doch einige Berge, deren Spitzen sich im Nebel verlieren: das sind die Genien der Menschheit, denen die Andern nur bis zur Brust schauen; die Strahlen ihrer Augen aber durchbrechen gleich Blitzen die dumpfe Atmosphäre und verschwinden wieder auf Jahrhunderte, in denen die andern Menschen zum Theile von jenen Strahlen zehren, zum Theile sie vergessen, größtentheils aber sie gar nicht beachtet haben! Man nennt uns den Sokrates, den Plato, den Aristoteles, aber was denken die Meisten dabei? Eine dumpfe Vorstellung: „das waren große Männer“, eben nur entstanden daher, daß sie oft genannt werden, das ist Alles was die Masse davon hat, die so

¹⁾ Vergl. XI. 1. S. 159—160.

glücklich war davon zu hören, und das ist leider wohl die aller-
 kleinste Masse der Lebendigen! — Freund! warum ist es so? woher
 der Mangel des Wissens? woher die Faulheit im Denken? woher
 diese Geistessträgheit und Krankheit? Doch das ist nicht die Frage,
 die mich so sehr plagt; sondern meine Aufmerksamkeit richtet sich
 schon seit einiger Zeit auf den Handel und Wandel der Christen.
 Mir sagt so eine Art dunklen Gefühls, daß das Treiben der so-
 genannten Christen ein Pasquill ist auf ihre Sittenlehre, oder daß
 ihre Sittenlehre, auf die sie sich, wie man aller Orten hören kann,
 gar so viel zu Gute thun, nur der Deckmantel ihres schlechten
 Lebens sei. So betrügen sie die Welt, die jeden nach seiner Pro-
 fession höchst äußerlich beurtheilt, und einen Tugendlehrer für
 tugendhaft hält, und einen Juden für betrügerisch, und einen Türken
 für weiberfreundlich, und einen, der sich Doctor schreibt, für ge-
 scheidt, und einen Redner für überzeugt von dem, was er spricht!
 Woher diese unendlichen Täuschungen? „Eitelkeit und Dummheit
 ist daran schuld“ — wohl! aber woher diese beiden und ihr ganzes
 Gefolge? — „Müßige Fragen!“

Ich weiß wohl aus eigener Erfahrung, daß auch wir, die wir
 die Vernunft als unsere alleinige Richtschnur annehmen, ihren wohl-
 erkannten Geboten nicht immer den gewünschten Gehorsam leisten,
 und so könnte es immerhin sein, daß die Sittenlehre und ihre Vor-
 aussetzung, die Glaubenslehre der sogenannten Christen, an sich,
 wie sie selbst sagen, höchst vortrefflich wären, und das ist's eigentlich
 was mich quält. Ich fühle mich nämlich gedrungen, allem Vor-
 trefflichen, und was sich dafür ausgibt, nachzugehen, und womöglich
 die Urvorstellungen aus dem vielfach verschlungenen Geäste der
 spätern Vorstellungen herauszulösen, um den Gang der geschicht-
 lichen Entwicklung zur freien Vernunftthätigkeit mit geistigem Ver-
 gnügen zu verfolgen, und das ist ja doch der einzig wahre Genuß
 der Ideen, ihren zeitlichen Repräsentanten im Chaos des Welt-
 getümmels nachzuspüren, und Krankheit dort aufzuweisen, wo Ge-
 sundheit zu herrschen schien, und umgekehrt.

Ich will also diesmal die Glaubens- und Sittenlehre der
 Christen an ihren „Quellen“ studiren, und meine Frage, die ich
 heute an Sie richte, besteht einfach darin, daß Sie mir sagen, ob
 ich mit der nöthigen Voraussetzungslosigkeit und Losschälung von
 jedem Vorurtheile studirt habe?

Da liegt eine Sammlung von Briefen vor mir, welche die sogenannten Gebildeten unter den sogenannten Christen einem gewissen Paulus zuschreiben, und ich greife einen Brief heraus, der überschrieben ist:

„Der Brief des Paulus an die Galater.“

Wer die Galater waren, werden Sie mir nächstens schreiben, aber auch woher Sie das Alles wissen und woher es ihre Gewährsmänner wissen. — Wie sie beschaffen waren, verräth vielleicht der Brief selbst, wenn er echt ist. Er fängt wohl an: „Paulus an die Gem. Galatiens“, aber wer weiß, ob ihn „Paulus“ auch wirklich geschrieben? Vielleicht ist er ihm unterschoben? dann aber, denk' ich, mußte doch vorausgesetzt werden, daß dieser Paulus irgend ein Mann gewesen sei, dem man einen solchen Brief an die Galater zutrauen durfte. Und wenn er unterschoben worden, so geschah es sicherlich, entweder um die „Galater“ durch den Brief eines ihnen werthen Mannes zu dem zu bewegen, was der Brief vielleicht enthält, oder es geschah, um einer gleichzeitigen oder spätern Gemeinde ein Spiegelbild vorzuhalten. Der Brief selbst muß lehren, ob ein „guter oder schlechter Christ“, platt zu reden, diesen Brief unterschoben hat? Den „schlechten“ werd' ich wohl im Voraus abweisen müssen, weil die Christen diese Briefe, wie ich höre, besonders hoch schätzen, was hier entscheidend ist, da sie „nach der Theorie ihrer Lehre“ höchst vortreffliche Menschen sein müssen! Was noch Niemand geläugnet hat, will auch ich nicht läugnen, doch will ich mich in Acht nehmen und nicht verblenden lassen. — Vielleicht ist aber der Brief in guter Meinung und um seinen, vielleicht sehr wahren Sentenzen beim unzurechnungsfähigen Pöbel mehr Gewicht zu verleihen, mit dem Namen des Paulus verzieret worden, der aber dann freilich in den Augen dieses Pöbels eine sehr wichtige Person gewesen sein mußte.

So kehrt mir wieder die Frage zurück, wer denn dieser Paulus gewesen, und vielleicht gibt der Brief, wenn er echt ist, Aufschlüsse über seinen Geist, über seine Schicksale. Schwer wird es freilich werden, eine Originalarbeit darin zu erkennen, wenn ich den Originalmann nur mit einem „vielleicht“ aus diesem Briefe erkennen und mir bei allen andern Briefen, die ihm in der mir vorliegenden Sammlung zugeschrieben werden, immer wieder dieselben

Fragen aufwerfen soll. Doch halt! wie ist denn die Sammlung in meine Hände gekommen? durch den Buchhändler, durch den Drucker, durch den Uebersetzer. Es soll griechisch geschrieben sein? Wer hat's denn übersetzt? Wer bürgt mir für die Richtigkeit der Uebersetzung, da ich nicht griechisch verstehe? — Gut, daß verschiedene Partheien unter den Christen sind, die sich wechselseitig anfeinden und verachten! Ich sehe, daß ich wenigstens alle deutschen Uebersetzungen vergleichen muß. Aber welche soll ich vorziehen? Es kann doch eine einzige anders übersetzte Phrase auf das Verständniß einer Reihe von Sätzen störend einwirken! Es fehlt mir hier durchaus an einem richtigen Führer in diesem Labyrinth, denn was man von Ebenmaß, Durchsichtigkeit, Zweckmäßigkeit, Zusammenhang, Harmonie, Widerspruchlosigkeit und dergleichen hier spricht, ist alles Täuscherei, weil ich nicht weiß, wie mein „Paulus“ zu schreiben pflegte! Ich werde mich wohl an die übereinstimmenden Uebersetzungen halten und aus dem Briefe selbst über den Werth der verschiedenen Uebersetzungen urtheilen müssen, verzweifle aber schon im Voraus daran, das Richtige immer herausfinden zu können. Wer bürgt mir aber dafür, daß der Brief wie er ursprünglich war, auch so geblieben ist, als man bei den verschiedenen Partheien anfang, ihn zu übersetzen? Wenn je etwas, so muß dieses durch Zeugnisse älterer Skribenten und Versionen ausgemacht werden können, und das führt mich auf den Gedanken, daß wenn ein wirklicher Paulus an die wirklichen Galater einen vielleicht wegen seiner Persönlichkeit oder auch wegen seines Inhaltes wichtigen Brief schrieb, sich dieser doch leicht erhalten konnte, weil er sicherlich in diesem Falle wird häufig gelesen und vervielfältigt worden sein. Aber die Zeugnisse dafür, Freund! die Zeugnisse! und die Zeugnisse für diese Zeugnisse!

Auch sehe ich wohl ein, daß es hinsichtlich des Verständnisses dieses Briefes von großer Bedeutung sein könne, zu wissen, wer eigentlich dieser Paulus gewesen sei; denn nach dem Wesen des Menschen richtet sich sein Wort, und dem wahrhaft Wissenden muß doch der Belehrung Suchende folgen, und wird das, wenn er von seinem Wissen und vielleicht von seiner Macht überzeugt ist, in ganz anderm Sinne thun, als Einer, der davon nicht überzeugt ist. Freilich führt uns das Ansehen einer Person häufig irre, doch nicht immer! Eigentlich ist es so: Es erscheint ein Genie, sammelt um

sich und reißt mit sich fort eine Schaar von An- und Nachbetern; dann erscheint ein anderes: so bilden sich Schulen, spalten sich Parteien; freilich geht aus diesem Kampfe doch immer eine Seite der Wahrheit als Siegerin hervor; aber es veranlaßt mich das zur Bemerkung, daß alle unsere Wissenschaften sich im Grunde auf den Glauben an den Genius in uns und andern aufbauen, und auch die exacten Wissenschaften haben den Genius, der in der Natur schlummert, zum Vater. Dabei bleibt die Vernunft noch immer für uns die höchste Richterin und Norm, und Alles ist ihr nur Stoff des Wissens, dem sie sich unterwirft und erklärt, und dem sie sich unterwirft, wenn es sich zeigt, daß er ihren Dienst verlange.

Noch Eins fällt mir bei, lieber Freund! Ich mache die Beobachtung, daß sich die Prediger der verschiedenen Confessionen in einem gewissen Jargon ihrer Confessionen bewegen, und so könnte ein unterschobener Paulus recht gut im Jargon des echten Paulus sprechen; aber wie wahrscheinlich es auch ist, daß dem Nachtreter eines Religionsstifters die Sprache desselben zum Jargon wird, so unwahrscheinlich ist es mir und gewiß auch Ihnen, daß der Stifter selbst, das Genie, schon einen Jargon spreche, außer dem Jargon aller Religionsstifter. Wie kann ich aber das aus einem Briefe herausfinden und unterscheiden? Niemand kann das! Und so komm' ich zum nothgedrungenen Resultate, daß es verhältnißmäßig die allerleichteste, aber auch die allerwichtigste Sache sein müsse, den wirklichen Autor eines wichtigen Briefes, und das gilt auch von allen andern hl. Schriften, mit Bestimmtheit zu kennen, worüber aber leider der Brief selbst und gar kein Brief überhaupt über sich selbst, kaum genügende Auskunft wird geben können.

„Apostel“ fährt er fort — das soll heißen, wie ich mir hab' sagen lassen: „Gesandter.“ — Von wem gesandt? was hat es mit dieser Sendung auf sich? Die Sache ist so äußerlich! Sendung! Einer schickt dem Andern einen Boten, ihm etwas sagen zu lassen; wer schickt hier? und was läßt er sagen? und wie hat sich der Empfänger der Botschaft dazu zu verhalten? Wenn der Sender irgend ein Mächtiger ist, so beleidigt man durch Verwerfung des Boten den Mächtigen; aber was liegt hier daran? der Mächtige ist hier vielleicht nur zunächst am Papiere? Vielleicht! Und wenn Paulus sich einen Gesandten vielleicht Gottes nennt, so nennt sich auch Mohammed einen solchen, und die Türken halten Mohammed für

den Gesandten Gottes; aber mit welchem Grunde? Die Christen sagen: „ohne Grund“; aber mit welchem Grunde sagen sie, daß sich dieser Paulus so nennen darf? Ich weiß nichts von dieser Berufung, außer was in der Apostelgeschichte berichtet wird, die von einem Schüler dieses Paulus soll geschrieben sein, aber wer sagt mir, daß sie wirklich von einem wirklichen Schüler dieses wirklichen Paulus geschrieben ist? Vielleicht auch hat der Schüler eines Mannes, der sich für einen Gesandten Gottes hielt, eben nur auf des Meisters Wort geschworen! hatte denn der „falsche Prophet“ nicht auch seine begeisterten Schüler? — Doch laßt uns hören, von wem er gesandt ist?

„nicht von Menschen, noch durch einen Menschen.“

Merkwürdig! nicht Menschen überhaupt, nicht irgend ein Mensch, heiße er wie er heiße, haben ihn gesendet, keinem Menschen hat er's zu verdanken, daß er Gesandter ist! Stellt sich der Mann auf sich selbst? hat er eine Idee aus sich selbst erzeugt oder erfaßt? oder hat er von etwas gehört und gedacht: „das kann ich auch selbst thun“? oder ist ihm was passiret ohne Menschenvermittlung? und warum sagt er das „den Gemeinden Galatiens“? will er sich höher stellen als andere, die vielleicht „von Menschen oder durch einen Menschen“ Gesandte sind? Und wie steht er zu diesen Gesandten? Stimmt er mit ihnen überein oder nicht? Wenn er übereinstimmt, so kann das Ehrgeiz sein, auch eine Rolle in irgend einem Drama, das die Galater bewegte, zu spielen; was aber bewog ihn denn dazu? irgend eine Vorliebe für die Galater? oder es kann Stammesliebe, oder allgemeine Menschenliebe oder irgend was anderes sein. Stimmt er mit den „von Menschen oder durch einen Menschen“ Gesandten nicht überein, so können es wieder dieselben Ursachen sein, wenn wir nichts besseres in dem Briefe selbst finden. — Wenn nun kein Mensch ihn gesendet hat, wer hat ihn denn nach seiner Aussage, eigentlich geschickt?

„durch Jesus Christus und Gott den Vater.“

Jesus Christus war also der Vermittler seiner Gesandtschaft und Gott der Vater!

Wie hat denn Jesus Christus das vermittelt? und wie Gott der Vater?

Machen wir uns die Sache nicht zu schwierig! Jesus Christus, erzählt sein hypothetischer Schüler Lucas, hat ihn berufen, und Gott der Vater. Das wäre doch ein: „durch.“ Wie aber verhält sich Jesus Christus zu Gott dem Vater in dieser Berufung? Es ist ein „und“ zwischen beiden. Gott der Vater ist also etwas anderes, als Jesus Christus, und Jesus Christus ist nicht Gott, oder warum sagt er nicht: „durch unsern Gott Jesus Christus“? Und inwiefern heißt Gott der „Vater“?

„Christus“, hab' ich mir sagen lassen, heißt so viel als der „Messias“: Paulus ist also durch Jesus von Nazareth, den der hypothetische Paulus für den Messias der Juden hält, und „Gott den Vater“ berufen worden. Wenn dieser Brief echt ist, oder geschickt nachgeahmt, so werden wir erfahren, welche Vorstellungen dieser Paulus vom „Messias“ hatte; es wäre denn, daß er bei den „Gemeinden Galatiens“ gewisse Vorstellungen, die mit den seinen übereinstimmten, voraussetzen konnte, aber auch in diesem Falle werden wir schwerlich ganz unbefriedigt bleiben.

Aber es kann auch sein, daß nach seinem Sinne Gott der Vater selbst ihn berief durch Jesus Christus, weil er sich vielleicht dachte, daß Gott in Jesus dem Messias irgendwie jederzeit thätig war, was von dem Gedanken der Juden über den Messias abhängig sein kann. Er sagt aber, daß

„ihn Gott der Vater auferweckte“

und die Christen sagen noch heutzutage, wie ich von einem Professor ihrer Theologie erfahren, daß Jesus von Nazareth von den Todten auferweckt worden, trotzdem, daß Göthe irgendwo sagt, auch hundert Stimmen vom Himmel könnten ihm diese unmögliche Sache nicht einreden. — Freilich wäre so was doch zuletzt eine Thatsache, und hundert Stimmen vom Himmel könnten mir sagen, daß ein Todter von dem ich wüßte, daß er gestorben und begraben sei, nie mehr auferweckt werden könne zum Leben, und ich werde ihn doch dann sehen, und mit ihm sprechen und spazieren gehen, und vielleicht essen und trinken; so würde ich doch seiner Stimme mehr glauben, weil ichs wüßte, als hundert Stimmen vom Himmel die mich täuschen könnten. Aber hier steht die Sache anders! denn ich weiß ja nicht, ob sich dieser „Paulus“ die Sache nicht blos eingebildet hat oder betrogen wurde von sich selbst oder von andern? Es muß

sich aus dem Briefe zeigen, ob er nüchtern war oder sich was vor-
machen ließ; aber das letztere würde räthselhaft sein, weil er sich
einen Gesandten nennt, den nicht Menschen dazu gemacht haben, die
ihn also wohl nicht dupiren konnten; aber vielleicht, daß er seine
„Galater“ auf eigene Faust dupiren wollte!

Aber! aber! was ist's mit der „Auferweckung von den
Toten.“ — Furchtbar! was redet der Mann zusammen! woher
weiß er das? Ist das geschehen? — Wenn es geschehen ist, und
er sicher davon weiß, so setze ich in diesem Manne die größte Auf-
richtigkeit, die größte Bluth, die höchste Aufopferung voraus. Ich
will mich selbst in seine Lage versetzen; die ganze Welt ist auf
Göthes Seiten — und ich, der ich sicher davon weiß, und ich, viel-
leicht sonst ein Dummkopf, muß dann gegen die ganze Welt rennen,
und hab' Recht gegen die ganze Welt! Wie entsetzlich, wenn mir
die ganze Welt abdisputiren will, was ich sicher weiß! Ich weine
bei diesem Gedanken, aber ich begreife auch, daß bei den Märtyrern
die Thränen sich vermischen mußten mit ihrem Blute, das ihnen
eine Welt auspreßte, die „Thatfachen“ durch ihre Gewalt ungeschehen
machen wollte, und so scheint es mir, daß Altmeister Göthe ein
ebenso großer Christenverfolger gewesen sein würde, wie weiland
Mark Aurel.

Aber das ist Alles nur hypothetisch, weil ich aus diesem
Briefe Paulus sonst nichts weiß, als seine hypothetischen An-
maßungen oder Täuschungen in aktiver und passiver Form, und auch

„die Brüder, die bei ihm sind“

kenne ich nicht. — Brüder! Warum nennt er sie Brüder?
„alle Brüder, die bei mir sind.“ Es waren mehrere und nicht
leibliche Brüder, denn wer würde sich bei leiblichen Brüdern so
ausdrücken? — es sind also Brüder in einem anderen Sinne. Also
in welchem? da er Gott den „Vater“ nennt, so sind sie in Gott
seine „Brüder“; Gott muß sie alle auf irgend eine Weise gezeugt
haben; die Frage ist also was er unter Gott versteht, und wie
die gemeinschaftliche Zeugung durch Gott zu fassen ist.

Er setzt bei den „Gemeinden Gal.“ jedenfalls voraus, daß
sie unter „Jesus Christus“ und „Gott“ etwas Großes sich vor-
stellen, es wäre denn, daß er sie über die 2 Personen im Briefe
selbst besonders belehren wollte, was mir unwahrscheinlich ist, da

er gleich im Anfange so spricht; freilich sind die Methoden verschieden und ich bin nicht berechtigt, den Schreiber dieses Briefes für unverständlich, aber auch nicht für verständig zu halten, bis ich werde weiter gelesen haben, und so muß ich das Urtheil unterdessen zurückhalten, denn warum sollte ich einen „Paulus“ der sich einen Gesandten Gottes nennt, gleich für verständiger halten, als einen Mohammed, der sich ebenfalls so nennt?

Mein Paulus schreibt an die „Gemeinden Galatiens“: Sind bürgerliche Gemeinden und dergleichen Brüder zu verstehen? Möglich! könnte denn dieser „Jesus Christus und Gott der Vater“ nicht in einem besondern Verhältnisse zu den bürgerlichen Gemeinden Galatiens stehen? dann aber möchte ich diesen Paulus für einen Revolutionär halten, weil denn doch der römische Kaiser ganz andere Gesandten gefunden haben wird, als diesen Paulus, der seiner gar nicht erwähnt, es wäre denn, daß der römische Proconsul Jesus Christus geheissen hätte; aber „Gott der Vater“ macht Schwierigkeiten. — Die „Gemeinden“ im Verhältniß zu irgend einem Machthaber interessiren, rundum betrachtet, am meisten Steuern und Gaben; da aber in dieser Hinsicht gar nichts im Briefe vorkommt, so muß wohl der Begriff der „Gemeinde“ hier anders gefaßt und ein anderes Interesse, um das sich Menschen gruppiren, angenommen werden, nämlich ein nicht politisches, ein ich möchte vermuthen, religiöses, ideales! Sie sind aber schon Gemeinden! Was einigte die Glieder? Wer einigte sie? Durch welchen Menschen wurden sie „zu was“ geeinigt? Da Paulus ihnen schreibt, so waren sie in einer Idee geeinigt, durch eine Idee sich bekannt und verwandt. Welche „Verfassung“ hatten diese Gemeinden? Vielleicht nimmt der in Rede stehende Brief Rücksicht auf ihre Gemeindebildung.

Die Ueberschrift macht ganz den Eindruck, als wenn Paulus an einen konsolidirten, in irgend einem Sinne organisirten Körper seine Worte richten wollte. Was hat er ihnen nun zu sagen?

„Gnade sei Euch und Friede von Gott und unserm Herrn Jesus Christus.“

Gnade! Gnade und Friede! Gnade ist also etwas anderes wie Friede, oder es kann auch Friede die Wirkung dessen sein, was er „Gnade“ nennt, vielleicht ihre vornehmste Wirkung?

Von „Gott dem Vater und unserem Herrn Jesus Christus“ soll ihnen beides kommen. „Gnade“ heißt uns ein unverdientes Geschenk, aber ist's nicht lächerlich zu sagen: „Ein unverdientes Geschenk“ komme Euch? Wenn es noch hieße: „Der Friede den Ihr nicht verdient, sei Euch!“ aber es ist ein „und“ dazwischen. Warum aber lächerlich machen, was man nicht gleich versteht? Man muß so lange einen geschiedten Sinn suchen bis man daran verzweifeln muß, einen todten Schriftsteller, der sich nicht mehr vertheidigen kann, von dem Vorwurfe des Unsinns lossprechen zu können; und warum gleich über diesen Paulus absprechen, den die sogenannten Christen für einen Weltlehrer ausgeben? Es wäre ja möglich, daß dieser „Paulus“ unter Gnade etwas ganz Besonderes verstünde, was er bei seinen Lesern vielleicht voraussetzen könnte. Gnade von Gott zc. könnte auch heißen: Gott sei Euch gnädig und Jesus Christus sei Euch gnädig d. h. er möge Euch nicht nach Euren Verschuldungen richten, sondern „Gnade für Recht“ ergehen lassen; Euch die Strafe schenken die Ihr verdient habt und Euch dadurch die Ruhe, den Frieden geben. — Wenn wir nämlich Angst haben, so ist eigentlich die Angst unser Feind, der unsere Ruhe, unseren Frieden stört; und wer uns von einer Angst befreit, ist unser Freund, und je mächtiger die Angst war, desto mächtiger erscheint oder ist der, der uns von der Angst losmacht. Aber weshalb hatten denn die „Gemeinden Galatiens“ Angst?

„Friede sei Euch.“ Was ist Friede? das Widerspiel des Unfriedens; wo das Herz im Gegenstande seiner Lust ruht, gibt es sich „zufrieden“ und so viele oder so wenige Bedürfnisse des Herzens sind — wenn Eines nicht gestillt ist, ist „Unfrieden.“ Aber welche sind die natürlichen, welche die künstlichen Bedürfnisse des Herzens? Könnte nicht auch ein fauler Frieden im Herzen sein, wenn das Herz oder der Verstand übertölpelt wäre? Ich wenigstens rechne zum wahren Frieden Ueberzeugung hinsichtlich der Realität der Güter, die wir haben oder die uns versprochen werden; ich rechne dazu ein Ebenmaß aller unserer Kräfte, ich rechne dazu den Sieg des Guten auf Erden, die Vertilgung der Lüge, die aber freilich vielleicht nur stufenweise geschehen kann, und der tausend Täuschungen, die unser Sinnen und Denken umschleichen. Meint das auch der „Apostel“? was haben sich die Galater dabei denken

können? oder sollen? oder müssen? Vielleicht ist diese Phrase auch nur ein frommer Wunsch, wie wir eben Gesundheit und dergleichen wünschen, und damit eigentlich unsern Antheil am „Wohlbefinden“ des Nächsten ausdrücken. Es wundert mich übrigens, daß Paulus den Galatern nicht „Gesundheit und langes Leben“ wünscht was wie ich oft beobachtet habe, die hauptsächlichsten Wünsche sind, die sich die Christen zuzurufen pflegen. Freilich läßt sich sagen, daß man bei längerem Leben mehr „Gutes“ thun kann, aber ich hörte diese Worte gar häufig von Leuten der verschiedensten Bekenntnisse ausrufen, daß ich billig zweifeln muß, ob sich nicht auch hier die meisterliche Heuchelmaste der menschlichen Konversation zeigt, welche die vieldeutigsten Ausdrücke als allgemeines Leichentuch über die verschiedensten Begriffe ausgebreitet hat.

Diese problematische Gnade und dieser Friede soll ihnen sein

„von Gott dem Vater und unserem Herrn Jesus
Christus.“

Von beiden zugleich, aber auch gleichmäßig? bei „Gott“ wird die Vaterschaft, bei Jesus Christus die Herrschaft hervorgehoben. Wie ist „Gott“ Vater geworden? oder war er immer Vater? es muß wohl heißen „unser“ Vater, da der Apostel die aus den „Gemeinden Galatiens“ Brüder nennt. Natürlich sind die Gemeindeglieder unter einander wie Brüder hinsichtlich des Erbes, hinsichtlich der Dividende! Aber was ist die Einlage? welche sind die zu theilenden Güter? „Gnade und Friede“ sind es vermuthlich, d. h. etwas, was ich noch nicht zu definiren weiß. — Worin besteht denn aber die „Herrschaft“ Jesu Christi? Warum nennt er ihn seinen, und der Brüder, die bei ihm sind, und vielleicht auch der Galater „Herrn“? Herr und Diener, für die damaligen Zeiten vielleicht besser: Herr und Sklave, ist ein bekanntes Verhältniß, das befehlen und gehorchen einschließt. Ohne auf den Ursprung dieses Verhältnisses einzugehen, das jedenfalls in Pietät und Gewalt wurzelt, genügt hier die Thatsache, daß der „Herr“ befehlt und der „Diener“ gehorcht; dem Wohlthäter als solchen gehorcht man nicht, nennt ihn auch nicht seinen Herrn; und Herr wird man durch Gewalt oder durch Uebertragung oder durch freiwillige Anerkennung und Unterordnung zu gewissen Zwecken. Im letzten Falle hört die

Herrschaft mit der freiwilligen Unterordnung auf, und dieser Art ist gewiß alle menschliche Herrschaft, heiße sie wie sie heiße, das ist ein mathematisch sicherer Satz, und läßt sich — auf dem Papier haarklein ausrechnen; aber es können manche Zwecke früher, manche später erreicht werden; es lassen sich Zwecke denken, die immer nur können angestrebt, nie erreicht werden; es lassen sich Gewalten denken, die von einer Anerkennung unabhängig sind, und eben auch solche, deren Anerkennung oder Nichtanerkennung über den Werth des Individuums, auch über sein Sein und Enden entscheiden. Der letzteren Art sind die Offenbarungsgewalten sämtlicher Religionen, aber sie können eben nicht alle reale Gewalten sein, weil sie sich schnurstracks die Herrschaft streitig machen, und wenn ich auch nicht läugnen kann, daß sie dem betreffenden Gläubigen immer reale Gewalten sind, so nehme ich das wohl in Anschlag für Beurtheilung seiner Handlungsweise, aber ich weiß doch, daß das eine bloße Vorstellung ist, und könnte eine reale Gewalt nur dort suchen, wo ich die wahre Religion finden würde. Für den Türken ist Mohammed eine Herrschaft, für mich ein Nichts! andern ist der Jesus Christus des Paulus eine Thorheit, ihm der „Herr“; der Pabst ist für die größere Anzahl der Menschen ein Nichts, für die Katholiken scheint es der einzige wahrhaftige Herrscher auf Erden.

Ich kann hier den Satz nicht unterdrücken, daß alle Confessionen der Welt, heißen sie Chinesen oder Christen, darin übereinstimmen, daß das weltliche Regiment aufhört, sobald im Allgemeinen der Gehorsam aufhört, daß aber ihre Religionsgewalten nimmer aufhören, wenn sie auch von Niemanden anerkannt würden. Dieser Satz ist äußerst merkwürdig, ich überlasse es aber andern ihn gehörig zu verwerthen, und begnüge mich bewiesen zu haben, daß Herrschen erst ein Folgebegriff ist, und nur dem rechtmäßigen Herrscher zu folgen sei, was gleich von Jedem eingeräumt wird, in seinen Gründen und Folgen aber noch sehr wenig ist untersucht und angewendet worden. — Die derzeitigen Herrscher aber haben allen Grund, über diese Fragen gewissenhaft nachzudenken, daß sie in der Pflege der Gerechtigkeit und der Gerechtfamen nicht zu kurz befunden werden.

Ich sehe ein, daß wenn Jesus Christus wirklich von den Todten auferweckt wurde, er auch wirklich eine reale Macht haben kann und haben wird, die von meiner Anerkennung unabhängig ist,

in welchem Falle es dann allerdings schädlich sein müßte, wenn ich durch eigene Schuld ihn nicht anerkennen würde; aber ich sehe auch ein, daß ihn Paulus seinen Herrn nennen konnte, wenn nur Er selbst des Glaubens war, daß das geschehen sei; ich sehe ein, daß auch „die Gemeinden Galatiens“ auf dieselbe Weise Jesus Christus zum Herrn haben konnten, aber zwischen diesen zwei Sätzen ist eine gewaltige Kluft, und ich kann im Stande sein, den Brief des Paulus ganz gut zu begreifen, wie einen Brief Mohammeds an eine gläubig gewordene Gemeinde, ohne im mindesten gezwungen zu sein, hier mehr als eine irrige Vorstellung annehmen zu müssen! Vielleicht aber gibt uns der Brief selbst noch Aufklärung darüber, wie jener Glaube bei Paulus und Andern entstehen konnte; doch erscheint es hier wieder als sehr wichtig, die Echtheit des Briefes und die Lebensgeschichte des Paulus sicher zu wissen.

Dieser Herr Jesu Christi „hat sich selbst wegen unserer Sünden dahin gegeben“ — also der „Auferweckte“ ist früher gerne, freiwillig gestorben. Wußte er darum, daß er auferweckt werden sollte? dann konnte er leicht gerne sterben; denn es scheint rühmlicher, sich ohne Hoffnung auf den Triumph zu opfern. Wie aber, wenn die freiwillige Hingabe nicht die unerläßliche Bedingung der Auferweckung, sondern umgekehrt diese nur die nothwendige, von selbst verständliche Folge jener Hingabe gewesen wäre; in welchem Falle es mit der „freiwilligen“ Hingabe wohl auch ein eigenthümliches Bewandniß haben könnte. Soviel ist sicher, daß wir mit der „Auferweckung“ den Boden unserer gewöhnlichen Erfahrung verlassen, folglich daß auch diese Hingabe in irgend einer Hinsicht leicht auf demselben Boden sich bewegen könnte. Wie hat sich der „Apostel“, wie haben sich die Gemeinden Galatiens dieses Verhältniß gedacht? und wie ist das „wegen unserer Sünden geschehen?“

Weil Paulus und die mit ihm waren und die Galatier gewisse Sünden begangen hatten? dieselben? und welche? Er meint aber doch wohl, daß es für alle Menschen geschah, weil sich die That der Auferweckung auf „Gott“ bezieht, und man bei „Gott“ immer auf ein Wirken universeller Art wenn nicht denken muß, so doch gewöhnlich denkt; denn der noch übrige Gedanke, er ist nur für die Sünden derjenigen gestorben, welche mit Paulus seine Auferweckung glauben, ist zu abgeschmact im Munde eines „Paulus“,

dem die „Auferweckung“ eine Thatsache war! Auferweckt oder nicht, das ist die Frage; ob für Alle oder nur für Einige, könnte nur in Beziehung vielleicht auf die Anerkennung gesagt werden; der „Apostel“ mußte wünschen, daß das von Allen geglaubt würde, als etwas Großes geglaubt würde, und man müßte ihn für einen Narren halten, wenn er diese „Thatsache für Alle“ nicht ins Verhältniß brächte zur Sündhaftigkeit Aller! Wenn ich ihm nur einen Funken Verstand zutrauen darf, so wird diese meine Auffassung sich im Verlaufe des Briefes als die richtige herausstellen müssen.

Also! „weil wir Alle Sünder waren (vielleicht auch noch sind) ist Jesus Christus freiwillig gestorben.“ Es steht also die „freiwillige Hingabe“ in irgend einem Verhältnisse zu unsern Sünden.

Was ist denn aber eine Sünde? Alle sagen: eine freiwillige Uebertretung eines göttlichen Gesetzes; was ist aber ein Gesetz? nun der ausgesprochene Wille eines Höhern, dem ich folgen soll. Aber so viel ich sehe, wird das Wort nur mit Rücksicht auf die Gottheit gebraucht, und der Begriff „Sünde“ richtet sich durchwegs nach dem Begriffe „Gott.“ — Was wir für Sünde halten, ist nach Gegend und Zeit keine, oder eine Tugend! durch dieselben Handlungen meinen sich Menschen zu versündigen, durch welche sich andere ein Verdienst „bei Gott“ zu erwerben glauben; andererseits was uns eine Sünde ist, halten wir bei allen andern für Sünde, und was uns tugendhaft ist, bei allen andern auch für verdienstlich. Das Richtige darüber, dessen sind alle überzeugt, könnte uns nur die rechte Gotteslehre geben — aber welche ist denn die richtige? nach welchen Gründen da entscheiden? Man könnte denken „Gott der Vater“ werde seine „Kinder“ in diesem wichtigen Artikel doch nicht ohne Belehrung gelassen haben, und ich verstehe wohl, daß Paulus, die Richtigkeit seines Briefeinganges vorausgesetzt, ganz richtige Vorstellungen über diese Sache haben konnte, und daß man von ihm etwas lernen kann, wenn er wirklich ein „Apostel“ des „Erweckten“ war, denn daran zu denken, daß er, die Erweckung vorausgesetzt, sich sein Apostolat bloß eingebildet habe, wäre eine ungeschickte Vermuthung, weil es schlechterdings unmöglich ist, daß der „wirklich Auferweckte“ nur lauter eingebildete Apostel gehabt hätte, es wäre denn Jemand wirklich so

dumm, den größten der Apostel wie ihn die Christen nach seiner Weltmission nennen, aber wohl gemerkt: „unter meiner Voraussetzung“ für einen Schwärmer zu halten.

Sie sehen, lieber Freund! wie ich mich nur fort innerhalb des Briefes verschanze und stimmen mir gewiß bei, wenn ich die Frage aufwerfe, woher wir denn wissen können, welcher Meinung denn in dieser Sache die „Gemeinden Galatiens“ waren und sie dahin beantworte, daß sich das nach ihrem Gottesbegriffe bestimme, den wir vielleicht nach „Paulus“ Voraussetzungen bei ihnen vermuthen und erschließen dürfen. — Aber der Verfasser greift uns nicht mit Galatersünden, sondern mit unsern Sünden an und wie ich oben bemerkte, mit seinem vollen Recht! welche Religion aber hätte nicht das Gleiche gethan? deutlicher zu reden: welche Religion wäre nicht universell, wenigstens in der Beziehung, daß sie die Welt in zwei Theile, Gläubige und Ungläubige theilte? wozu ich noch rechne, daß überall das was man den „Glauben“ nennt, mit dem was man „das Sittliche“ nennt, zusammenhängt.

Es ist so auf Erden: was auch immer die Wahrheit sei, die Lüge hat ihr Gewand angezogen. Und so frag' ich wieder: Warum ist das so? wie ist das geworden? Vielleicht weiß „Paulus“ etwas davon zu sagen? gewiß wenigstens würde die rechte Gotteslehre für uns auch die rechte Sündenlehre sein! — Es würde sodann auch der Fall sein können, daß uns die rechte Gotteslehre nicht bloß über das Werden der Sünde und ihre Bedingungen belehrte, sondern auch über ihren Umfang, so daß wir vielleicht das, was wir bisher für löblich und gut hielten, als Sünde erschiene und umgekehrt; gewiß das könnte dann der Fall sein! aber der Begriff der Sünde müßte dann auch auf sittliche Zustände ausgedehnt werden können, die mit verschuldetem und unverschuldetem Irrthume zusammenhängen, und insoferne nehme ich das „freiwillig“ in der Definition der Sünde in Anspruch in der Wurzel und in den Aesten. Freilich wohl wäre es ein hübscher Gegensatz: Er hat sich freiwillig hingegeben für die freiwilligen Uebertretungen — aber ein hübscher Gegensatz kann uns hier wenig helfen, sondern ich bin des Dafürhaltens, daß die rechte Sündenlehre an das natürliche Sittengesetz in seiner einfachsten Form anknüpfen müßte, die sich herausstellt, wenn untersucht wird, was nach Abstreifung aller, aber aller! positiv religiösen Gesetze und Vorstellungen als allgemein anerkanntes

fittlich Gutes übrig bliebe; das Residuum würde winzig genug sein aber doch so groß um einen Faden daran zu knüpfen, aber vielleicht auch mächtig genug, einen Markstein abzugeben für die verschiedenen Gebiete der Sittlichkeitsvorstellungen. Die Phrasen: „wir protestiren im Namen der Religion (nämlich der unsern) gegen solche Sittlichkeitstheorien“ — und die andere: „wir protestiren im Namen der Sittlichkeit gegen solche Religionsvorstellungen“ beleuchten sich wechselseitig, und erläutern meine Bemerkungen.

Wenn Sie aber, lieber Freund sagen: Warum sollte nicht ich, der ich die wahre Religion besitze und nach ihr zu leben mich bestrebe, aus den Früchten die sie trägt ihre Wahrheit und Vortrefflichkeit beweisen dürfen und müssen, so frage ich Sie, worin Sie denn eigentlich die besten Gläubigen anderer Confectionen übertreffen? und indem ich mich schon im Voraus auf Ihre klare Auseinandersetzung freue, gebe ich mich der Hoffnung hin, auch in meines „Paulus“ Briefe etwas Näheres über „unser“ Sünden zu erfahren.

IX.

Die Protestantisirung des Tullnerfeldes.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Niederösterreichs.

Aus bisher ungedruckten Quellen bearbeitet

von

Dr. Anton Kerschbaumer,

Chrencanonicus von St. Pölten, Dekant und Stadtpfarrer zu Tulln.

Die religiöse Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts hatte sich — unter Einflußnahme verschiedener Motive — verhältnißmäßig schnell dem katholischen Oesterreich mitgetheilt. Adelige Gutsherren hielten auf ihren Schlössern lutherische Prediger, heimische und ausländische Geistliche fielen heimlich oder öffentlich vom katholischen Glauben ab, auf den Landtagen bildeten die protestantischen Herren die Majorität, in allen Kanzleien der Regierung saßen lutheranisirende Beamte, ja selbst am kaiserlichen Hofe befanden sich viele Personen, welche dem Protestantismus huldigten und die Erlässe des Kaisers in dieser Richtung beeinflussten. Hatte Maximilian II. in der Asssecuration vom 14. Jänner 1571 zugestehen müssen, daß in allen Schlössern, Städten und Dörfern und in allen Patronatskirchen der Herren und Ritter die neue Religion ausgeübt werde, so mußte Rudolf II. zusehen, wie die Reformation auch in den landesfürstlichen Städten allgemeinen Eingang fand, ja seinem Nachfolger Mathias blieb sogar kein anderer Ausweg mehr übrig als die Resolution vom 21. Mai 1609 (von den Protestanten hartnäckig Capitulation genannt) zu unterschreiben, welche allen Einwohnern Oesterreichs Freiheit des Gewissens gewährleistete und den adeligen Ständen die Uebung des Gottesdienstes auf ihren Gütern vollständig freigab, wodurch der Protestantismus gesetzlich anerkannt wurde.¹⁾

¹⁾ Gindely, Rudolf II. und seine Zeit. Prag, 1863 und 1865.
Oesterr. Viertelj. f. kath. Theol. XI.

Die auf solche Art errungene Freiheit der Confession darf jedoch nicht mit dem Princip der Glaubensfreiheit in constitutionellen Staaten der Gegenwart verwechselt werden; sondern sie war nur ein Monopol der tonangebenden Adelshäupter, welche über den Glauben ihrer Untertanen zu politisch egoistischen Zwecken entschieden. Indem sie ihre Rechte als Vogtherren gebrauchten, beriefen sie die Prädicanten aus dem Reiche, räumten ihnen die vacanten Kirchen ein, nahmen bei etwaigen Todesfällen katholischer Pfarrer alle Actenstücke in Gewahrsam, zogen die Kirchengründe ein und warfen dem neuen Prediger des „reinen Evangeliums“, den sie nach Belieben aufnahmen und entließen, ein Pauschale aus, wodurch er zum eigentlichen Kirchendiener herabsank.

Es war natürlich, daß diese Willkür und diese Uebergriffe, verbunden mit der gehässigen Polemik gegen alles Katholische, eine Gegenbewegung hervorriefen. Politik und Ueberzeugung schufen die sogenannte Gegenreformation, welche die Zurückführung der Verirrten zur katholischen Lehre und die Wiederherstellung der Reinheit und Einheit der Religion beabsichtigte. Staat und Kirche vereinten sich, um einerseits die gesunkene Kirchendisziplin zu heben, andererseits die Abgefallenen zur katholischen Lehre zu bekehren. Rudolf II. war für diese Reaction begeistert, und die Erzherzoge Ernst und Mathias theilten als Statthalter von Oesterreich dieselbe Gesinnung. Die Seele der Gegenreformation war jedoch Melchior Klesel, der ebenso energische als entschieden katholische Generalvicar des Bischofs von Passau in Wien. Seine sieggekürzte Thätigkeit hat in neuerer Zeit einen Darsteller gefunden.¹⁾

Männer vom Fache haben, den Werth des citirten Buches würdigend, den Wunsch ausgesprochen, daß Klesels kirchliche Thätigkeit darin noch einlässlicher besprochen worden wäre. Diesem Wunsche soll im Nachfolgenden theilweise entsprochen werden, indem aus bisher unbenützten und ungedruckten Quellen die Thätigkeit des Officials Melchior Klesel gegenüber den Versuchen, das Landvolf im Tullner Felde zu protestantisiren, geschildert wird. Die Quelle, aus der wir hauptsächlich schöpfen, ist das ehemalige Passauer Consistorialarchiv, dessen Acten theilweise in das Archiv

¹⁾ Kerschbaumer, Cardinal Klesel. Quellenmäßig bearbeitet. Wien, Braumüller, 1866.

des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten abgegeben wurden, und deren Benützung uns gestattet war.¹⁾

Der Herd des Protestantismus im Tullnerfelde²⁾ war in den adeligen Schlössern zu Zwentendorf, Judenau und Pixendorf, wo die Herren Christoph und Hanns Rueber, Helmhard Förger, Andreas Hoffkirchen und Quintin Freiherr von Althan residirten und ihren mächtigen Einfluß geltend machten, um die neue Lehre im Volke zu verbreiten.

Da das Bedürfniß nach einer kirchlichen Reform sozusagen in der Luft lag, so fanden die Neuerer fast überall Anklang, und zwar nicht bloß bei Leuten, die dabei einen Vortheil suchten und fanden, sondern auch bei Solchen, denen es wahrhaft um eine sittliche Veredlung zu thun war. Wenn man das scandalöse Leben so mancher Priester sah, die nur zu existiren schienen, um die Pfarrei auf Kosten des hörigen Volkes zu genießen, war es wahrlich nicht zu verwundern, daß man in Erwartung von etwas Besserem derlei Seelsorgern den Rückenkehrte. Mitunter mag wohl auch ein gelinder Zwang des Gutsherrn durchgeschimmert haben, der die Unterthanen zur neuen Lehre brachte, aber im Ganzen war das Hinströmen zu den Prädicanten etwas Spontanes, und die dagegen sich stemmenden Hindernisse umgaben die Neuerer mit der allerdings sehr glanzlosen Glorie des Martyriums. Es war eben die Sehnsucht nach einer Verbesserung der bestehenden religiösen Zustände, welche das Jahrhundert durchglühte. Daß das Volk mit dem Dargebotenen keine Befriedigung fand, erleichterte dessen Rückkehr zur katholischen Kirche, die sich inzwischen im Feuer des Kampfes geläutert hatte.

In den Acten der von Seite des protestantischen Bevollmächtigten Lucas Bachmeister vom 12.—23. August 1580 zu Schallaburg abgehaltenen Visitation der lutherischen Gemeinden und Prediger des B. D. W. W. kommen folgende Ortschaften des Tullner-

¹⁾ Neue Belege zur Schilderung der kirchlichen Thätigkeit Kiefers lieferte auch Dr. Wiedemann in der österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie. Jahrg. 1869, S. 67 ff.

²⁾ Unter „Tullnerfeld“ verstehen wir das Rayon jener Pfarreien, welche das jetzige Decanat Tulln bilden.

feldes vor, deren Einwohner zu jener Zeit ganz lutherisch waren: Judenau, Michelhausen, Dedenthal (in der Pfarre Abstetten), Pixendorf und Zwentendorf.¹⁾ Folgende lutherische Pastoren leiteten die Protestantisirung des Volkes im Tullnerfelde:

Hieronimus Weichler, geboren zu Linz 1539, ordinirt 1560. Er hielt sich anfangs zu Melk unter dem Herrn von Manspach bei dem Herrn Förger auf, 1571 zu Judenau, wo er noch 1580 war. Er war wie sein Nachbar Marcus Wolmar zu Michelhausen ein eingefleischter Flaccianer.

Jakob Eisenberg, geboren zu Regensburg 1553, war anfangs evangelisch, später katholisch, 1576 zum Priester geweiht, wurde 1577 wieder Protestant und von Christoph Rueber (Besitzer der Herrschaft Pixendorf) als Pfarrer nach Zwentendorf gestellt, wo er 1580 noch war. Er lebte mit Marcus Wolmar im steten religiösen Hader.

Magister Johann Greislau, hatte zu Wittenberg studirt, kam 1624 nach Oesterreich und wurde von Herrn Quintin Freiherr von Althan zu der Goldburg (Murstetten) als Pfarrer von Zwentendorf und Murstetten bestellt, was er auch bis 1627 blieb. Hierauf kam er nach Langensalza und später nach Leipzig.

Der oben genannte Marcus Wolmar, geboren im Frankenslande, studirte zu Tübingen, kam auf Empfehlung des Josua Dpiz nach Oesterreich, und erhielt von Christoph Rueber 1579 die Pfarre Michelhausen.²⁾

Christoph Rueber zu Pixendorf erbaute eine Kapelle in seinem seit dem Einfall der Türken öden Schlosse zu Judenau und berief den sectischen Prädicanten Hieronimus Weichler dahin, welchen das Passauer Domcapitel von Zwentendorf abgeschafft hatte. In dessen verführerische Predigten gingen nun die Rueber'schen Untertanen. Er maßte sich alle pfarrlichen Rechte an, indem er taufte, copulirte, beichthörte und das Altarsakrament reichete. Dagegen entzog der Guts Herr dem Pfarrer von Abstetten, welcher bisher die Filiale

¹⁾ Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich. IV. Band Seite 273.

²⁾ Raupach, Evangel. Oesterreich.

Judenau besorgte, den Weinzehent.¹⁾ — Auf die darüber gemachte Anzeige des Passauer Official erschien ein Befehl des Erzherzogs Ernst an Christoph Rueber zu Pizendorf, daß er den Prädicanten abschaffe und dem Abstettner Pfarrer als ordentlichem Seelsorger in Verrichtung seines geistlichen Amtes kein Hinderniß mache.²⁾ Rueber suchte seine Handlungsweise zu rechtfertigen, fand jedoch beim Erzherzog kein Gehör, denn dieser schrieb ihm zurück: Er (Rueber) habe seiner Vorfahrer Exempel zuwider einen unordinirten Prädicanten aufgestellt, dem gemeine Leute von Abstetten, Sieghartskirchen, Freundorf, sogar von Tulln zulaufen, seine Predigt hören, denen er die Sacramente spende. Man habe, seit der Prädicant da ist, den Abstettner Pfarrer, als er das Kirchweihfest in Judenau halten wollte, abgeschafft; es sei bewiesen, daß Rueber seinen Untertanen verboten habe, die Predigten des Abstettner Pfarrers zu besuchen; der Prädicant habe auch in Freundorf etliche versehen, und beeinträchtige alle umliegenden Pfarrer auf dem Tullnerfeld an ihren Rechten. Erzherzog Ernst befehle daher im Namen des Kaisers, daß Rueber dem frühern Befehle streng nachkomme, seine Privatkapelle nicht mißbrauche, keine fremden Pfarrkinder dahin locke und dies auch dem Prädicanten nicht gestatte, widrigenfalls mit kaiserlicher Macht dagegen eingeschritten würde.³⁾ — Zugleich erhielt der Passauer Official Thomas Raidl von dem Erzherzog den Auftrag an den Rural-Dechant den Befehl ergehen zu lassen, daß er den Judenauer Prädicanten oder andere seines Gleichen „schweifende Sectarios“ nicht dulde, und wenn sie bei Taufen, Copulationen zc. in anderen Pfarren betreten würden, sie persönlich einziehe.⁴⁾

Inzwischen war der erst 26jährige Melchior Kiesel von dem eifrigen Bischof Urban von Passau aus dem adeligen Geschlechte der Treubach zu seinem Rathe und zum österreichischen Official (Generalvicar) für die Diocese Passau mit der Residenz in Wien ernannt worden. Er hatte sich den rechten Mann auserwählt, um

¹⁾ Bericht des Passauer Official Raidel an Erzherzog Ernst ddo. 24. Jänner 1579.

²⁾ ddo. 13. März 1579.

³⁾ Befehl des Erzherzogs Ernst an Rueber ddo. 19. September 1579.

⁴⁾ ddo. 19. September 1579.

die kirchliche Ordnung und Zucht in diesem Sprengel wieder herzustellen und die kirchlichen Rechte zu vertheidigen; denn von allen Seiten gab es Hindernisse, die nur ein energischer Wille zu bekämpfen und zu überwinden vermochte. Gerade diese Energie aber besaß Klesel.

Die erste Instanz, welche den kaiserlichen Befehl auszuführen berufen war, war der sogenannte Klosterrath, eine weltliche Behörde zum Behufe der Vertheidigung landesfürstlicher Oberherrlichkeit und kirchlicher Rechte. Allein dieser war sehr säumig in der Ausübung seiner Pflicht, ja durchkreuzte mit echt bureaukratischer Bevormundung nicht selten die Bestrebungen des katholischen Passauer Official's, was wohl darin seine Erklärung findet, daß als Beamte des Klosterrathes größtentheils lutherische Magister angestellt waren, welche die verschiedensten Mittel anwendeten, um die neue Lehre herrschend zu machen. So verging z. B. fast ein Jahr, bis der Präsident des Klosterrathes es für angezeigt hielt, dem Passauer Official aufzutragen, daß er bei den Pfarren Tulbing, Tulln, Freundorf, Lembach, Amstetten, Sieghartskirchen u. dgl. bei geistlichen und weltlichen Personen nachfrage, ob der Prädicant von Judenau in der Umgegend Sakramente spende, pfarrliche Rechte ausübe, fremde Pfarrkinder an sich ziehe, wie es überhaupt stehe, und dann Bericht zu erstatten.¹⁾ Klesel forderte diesen Bericht ab,²⁾ und erhielt folgende Antworten:

Der Pfarrer von Tulbing, Georg Hochreitter, berichtet, daß der Prädicant die Sakramente spende, das Geld haufenweis nehme; ein Schuster von Tulbing sei zur Beerddigung nach Michelshausen geführt worden, und man würde es bei Mehreren thun, wenn man nicht die katholische Obrigkeit fürchtete. Aus Tulbing und Chorherrn wurden einige Kinder zum Prädicanten zur Taufe nach Judenau gebracht; er habe auch von Tulbing und Kachelödorf einige copulirt; schimpfe und verfluche auf der Kanzel katholische Priester und Ceremonien, so daß die Leute keine Achtung mehr haben; spotte über Processionen, Messe u. beeinträchtige die Pfarrrechte und mache die Leute vom Glauben abwendig.³⁾

¹⁾ ddo. 20. Oct. 1580.

²⁾ ddo. 17. Febr. 1581.

³⁾ 1581, ohne Datum.

Die Pfarrer von Sieghartskirchen und Freundorf berichteten, daß der Prädicant von Judenau die Leichen nach Michelhausen schicke, und daß der Prädicant zu Michelhausen trachte, daß ihm Todte zur Begräbniß zugesickt werden.¹⁾ Der schon genannte Thomas Raidl, jetzt Pfarrer von Tulln, berichtete, daß die kaiserlichen Befehle gegen Rueber nichts nützten, ja daß Rueber erst kürzlich zu Zwentendorf einen neuen Gottesacker anlegte und bereits zwei Todte daselbst auf Flaccianer-Art begraben ließ, so daß Rueber bereits 3 Pfarren (Zwentendorf, Michelhausen und Judenau) an sich gezogen habe. Nur der weltliche Arm könne dem Unheile Einhalt thun.²⁾

Domprobst Klesel erstattete nun an die Regierung und an den Klosterrath Bericht über das Unwesen, welches die Prädicanten treiben, und bat um Abhilfe.³⁾

Nun wiederholte Erzherzog Ernst den Befehl, die sectische Seelsorge in Judenau einzustellen und den Prädicanten abzuschaffen. Sollte das nicht geschehen, so werde sich die Regierung Gehorsam verschaffen, den Prädicanten ergreifen und abstrafen.⁴⁾ Nach einigen Tagen erging derselbe Auftrag an den Sohn des Christoph Freiherr von Rueber, Hanns und an dessen Pfleger Hanns Gries.⁵⁾

Darauf rechtfertigte sich Hanns in einer Schrift an die Regierung. Sein Vater habe die Schloßkapelle wieder hergerichtet und einen Priester genommen, wozu er als Adelliger berechtigt war. Der jetzige Prediger sei vor vielen Jahren unter den Katholiken gewesen und ordinirt, habe seine Formaten, habe bei andern Adelsleuten und bei seinem seligen Vater über 15 Jahre gepredigt; daß er sich ungebührlich auf der Kanzel betrage, sei nicht wahr; übriggens wolle er ihn, wenn er dem Erzherzog nicht gefalle, wegschicken und einen friedlicheren bestellen. Er könne die Leute nicht abschaffen, die von Tulln und anderen Orten kommen, um die Predigt zu hören und Sacramente zu empfangen. Die Ursache sei, daß die umliegenden Kirchen so übel besetzt seien, daß es Gott wohl er-

1) 1581, ohne Datum.

2) 1581, ddo. Tulln, 29. März.

3) ddo. 1581, Wien, 24. Juli.

4) ddo. Wien, 1581, 20. Sept.

5) ddo. 28. Sept. 1581.

barmen möchte, und daß die katholischen Priester zu viel für ein Begräbniß verlangen.¹⁾

Da mit dem vielen Hin- und Herschreiben nichts herauskam, so trug die Regierung dem Official Klesel auf, die Sache wo möglich persönlich zu untersuchen.²⁾ Allein wo hätte Klesel überall sein sollen! Er hätte sich verhundertsachen müssen. So blieb Alles beim Alten. Als der niederösterreich. Kammerpräsident Helmhart Förger die Herrschaft Judenau von Rueber kaufte, erklärte er der Regierung den Prädicanten für sich zu behalten, was ihm durch kaiserliche Erlaubniß gestattet sei; er frage nichts darnach, was die umliegenden Pfarrer sagen; er zwingt Niemand zu dem Prediger zu gehen, halte aber auch Fremde nicht ab, wenn sie kommen, „um des reinen Wortes Gottes und der wahren Sacramente willen“; lasse sie auch in seinem Friedhof begraben, weil man sie doch nicht von Hunden fressen lassen kann.³⁾ Endlich fand Klesel Zeit und Gelegenheit auf dem Rückweg von Herzogenburg, wo er den Probst eingesetzt hatte, Judenau zu besuchen. Er überzeugte sich, daß Förger das „alte kleine Kirchl“ eingerissen und sechs Klaster davon eine neue Kirche gebaut hatte, worin der lutherische Gottesdienst gehalten wurde. Das sei gegen das Gesetz. Der Erzherzog möge den Förger verhalten, das neue Religionsexercitium abzustellen und die neue Kirche zu sperren.⁴⁾ Der Befehl erschien 1592, am 9. Jänner. Uebermals ein Wasserstreich. Förger verfaßte aufs Neue einen Bericht an den Erzherzog Ernst, worin er sein Benehmen zu rechtfertigen suchte. Er sagte: Judenau sei keine Filiale von Abstetten; er habe die Erzvogtei und sei Lehensherr; er habe es von Rueber gekauft und dieser Kauf sei vom Kaiser ratificirt worden. Er sei Eigenthümer der Kirche, denn diese befinde sich im Schloßbezirk und innerhalb des äußeren Schloßgrabens. Nachdem durch die Türken 1529 das Schloß und die Kirche verheert und ausgebrannt war, hätten die Gutsbesitzer etliche Jahre darnach die Kirche wieder erhebt, ausgebeffert, ein neues Dach darauf gesetzt sammt einem Thürml, und inwendig ohne Hilfe des Abstettner Pfarrers machen lassen; ja

¹⁾ Rechtfertigungsschrift Hanns Rueber's ddo. 23. Oct. 1581.

²⁾ ddo. 10. Nov. 1581.

³⁾ im Jahre 1586.

⁴⁾ Schreiben Klesels ddo. 14. Nov. 1591.

vor der Türkenzerstörung auch einen eigenen Priester auf ihre Unkosten erhalten, dessen Wohnhaus im Dorfe noch vorhanden sei. Diese neuerbaute Kirche wurde von dem Pfarrer von Michelhausen versehen, sei aber nun seit vielen Jahren schon mit einem eigenen Kirchendiener versehen, für welchen im Schlosse eine eigene Wohnung erbaut war, die er (Förger) niederreißen ließ, als er den neuen Bau aufgeführt. Durch diesen wurde bisher ohne Irrung das evangelische Exercitium ausgeübt, wie es bei den Landleuten anderwärts Gebrauch ist. Die Besitzer von Judenau haben auch als Lehensherrn stets die Zechmeister aufgenommen und abgesetzt, Kirchenrechnung gehalten, Schlüssel gehabt zc., was nicht gewesen wäre, wenn Judenau eine Filiale von Abstetten gewesen wäre. Der Umbau der Kirche sei durch das Erdbeben, welches das alte Rappellenmauerwerk erschütterte, nothwendig gewesen. Er habe sie an den neuen Schloßgraben angebaut, wo früher ein Schloßwall war, stehe also zwischen dem alten und neuen Schlosse, sei wohl etliche Klafter größer als die alte, aber nicht deshalb um mehr Gerechtigkeit zu erlangen, wie Klefel sage, sondern heiße wie früher Schloßkirche. Er habe damit weder landesfürstliche noch geistliche Jurisdiction präjudizirt. Das Predigen in Judenau sei nichts neues, die evangelische Religion werde schon seit vielen Jahren dort exercirt, er sei über die neue Kirche ebenso Lehensherr wie über die alte, und habe somit nicht gegen die Concession gehandelt. Er habe kein Aergerniß geben wollen und würde das Staliren (Schimpfen) auf der Kanzel dem Prediger nicht gestatten. Er reize auch die Unterthanen nicht zum Besuche und es schmerze ihn, daß ihn Klefel der Verfolgung der Katholischen beschuldige, da er doch stets in Gewissenssachen und politicis friedfertig gewesen sei; wolle auch bis ins Grab ruhig bleiben, verlange aber auch, daß man ihn in Ruhe lasse. Er bitte daher, ihn in seinem Besitze zu belassen, und Klefel abzuweisen.¹⁾

Klefel, welchem Förgers Rechtfertigungsschrift zur Aeußerung zugestellt wurde, ließ seinem Unwillen Lauf, indem er sagte: „Mit welchem Rechte konnte Rueber das Kirchenleben verkaufen?“ Und auf die jetzigen Verhältnisse übergehend fährt er fort: Es sei bekannt, daß Förger, wie er sage einen Kirchendiener habe, der im

¹⁾ Bericht Förgers an Erzherzog Ernst ddo. 8. Febr. 1592.

Schlosse wohnt. Im Extract stehe, daß Förger das Kirchenlehen sammt der Kirche verkauft habe, und daß die Kirche gar kein Eigenthum habe. Aber es stehe nicht darin, wohin das Einkommen der Kirche gekommen? Weil man das Kirchengelde verkehrt, habe man auch den Priester in einen Kirchenbedienten verkehrt, und weil der Name „Filiat“ auch ausgetilgt wurde, so bleiben Zehent, Kirchengelde und Kirchenbedienter beim Schloß. Deshalb brauche man keinen Priester mehr, keinen Kirchenprobst, keine Kirchenrechnung; alles komme in die Rechnung des Pflegers, und der Kirchenbedienter verseehe die Kirche und den — Getreidekasten (ober der neugebauten Kirche befand sich nämlich der Schüttkasten und darauf der Glockenstuhl) . . . Alles sei früher hier katholisch gewesen. Seitdem aber der ausgetretene Mönch Hieronymus von Zwentendorf, wo er Pfarrer war, wegen schlechten Lebenswandel weg und nach Judenau kam, habe daselbst das Predigen, das Kirchengelde und das ärgerliche Skatiren (Schimpfen) angefangen und die Confusion auf dem Tullnerfelde. Dies sei gewiß der Concession entgegen. Die Dechanten beschwerten sich, daß Leute, die katholisch bleiben möchten, um bestehen zu können, mit den Ausläufern nach Judenau gehen müssen, und Leute des Förger selbst sagen es, daß die, welche es nicht thun, verachtet, dem „Papistischen Abgott“ oder gar dem Teufel zugewiesen, am Heirathen verhindert oder mit der Abstiftung bedroht werden. Seit der Kirchenbedienter zu Judenau ist, sei mehr als die Hälfte der katholischen Leute von Schönbüchel, Pischsdorf, Asperrn und Rohr vom katholischen Glauben abwendig gemacht worden. Ob das zum Frieden führe und der Concession gemäß sei, lasse er andere entscheiden.¹⁾

Förger, böse über die Klageschrift Klesels, verlangte sofort eine Commission durch den Rentmeister zu Königstetten, und bat den Erzherzog Ernst, daß er in seinem Eigenthum nicht perturbirt, sondern daß dem Administrator Klesel Silentium auferlegt werde.²⁾

Um Letzteres zu bewirken, wendete sich Förger auch an den Bischof Urban von Passau. Doch dieser sendete das Schreiben an Klesel mit der Aufforderung sich darüber ehestens zu äußern, damit

1) Vom Jahre 1592, ohne Datum.

2) ddo. 14. Febr. 1592.

er dem Förger antworte.¹⁾ Der Inhalt der Antwort liegt wohl in den Acten nicht vor, läßt sich aber errathen.

Nichtsdestoweniger blieb Alles beim Alten, so daß sich der neue Statthalter Erzherzog Mathias veranlaßt fand, dem Hanns Wilhelm Förger den Unfug, der dem kaiserlichen Erlasse vom 19. Juni 1599 zuwider sei, vorzuhalten. Er ertheilt ihm einen ernstlichen Verweis im Namen des Kaisers und befiehlt ihm alsbald und im Angesichte dieses Schreibens den Prädicanten abzuschaffen, das Exercitium einzustellen und ihn nicht zu strengeren Mitteln zu zwingen. Was die Kapelle zu Judenau anbelangt, so habe Förger binnen sechs Wochen die Beweise, daß sie sein Eigenthum sei, bei der kaiserlichen Hofkanzlei zu erlegen, sowie auch der Pfarrer von Abstetten ein Gleiches zu thun beauftragt werde. Inzwischen sei die Kirche zu sperren, und Förger solle den dazu beorderten Commissarien kein Hinderniß in den Weg legen.²⁾ Was geschah, liegt in den Acten nicht vor; wahrscheinlich nichts, denn im Jahre 1602 zeigte der Pfarrer von Abstetten (Jakob Schwendtner) dem Erzherzog an, daß Förger dem Befehle vom 22. Nov. 1602 bezüglich der Abschaffung des Prädicanten und der Sperrung der Kapelle nicht nachgekommen sei. Zugleich beweist er, daß Abstetten immer die Seelsorge über Judenau ausgeübt, und bittet dem Förger die Vollziehung des Befehles bei 1000 Dukaten Pönfall aufzutragen.³⁾ Ebenso bat er den Passauer Bischof Leopold die Angelegenheit wegen der Judenauerkapelle bei Hofe zu betreiben, damit sie doch einmal erledigt werde. Indeß geschah auch jetzt nichts, denn 1607, also nach fünf Jahren, erstattete derselbe Pfarrer dem Erzherzog Mathias die Anzeige, daß in Judenau die evang. Religion wie früher von Herrn Förger, jetzt von Andreas von Hoffkirchen, dem unmittelbaren Nachfolger des Förger in der Herrschaft Judenau, fovirt und conservirt werde. Er bittet das Decret vom 22. November 1602 aus landesfürstlicher Macht zur Geltung zu bringen und die vorgelegten Dokumente gnädig zu würdigen. Die Kirche Judenau sei bloß eine Kapelle zc. und er hoffe, Mathias werde die

¹⁾ ddo. 5. März 1592.

²⁾ ddo. 22. Nov. 1602.

³⁾ 1602 (ohne Datum). Als Beweismittel führte er den Extract aus dem kais. Klosterraths-Visitationsbuch vom Jahre 1544 an.

von der Kapelle usurpirte pfarrliche Gerechtigkeit annulliren und sie als eine zu Abstetten gehörige Filiale erklären.¹⁾ Auch Pfarrer Johann Proshomanus beschwerte sich in einem Schreiben an den Passauer Official Kaspar Strendele, daß er von der Herrschaft Zudenau in spiritualibus et temporalibus heftig tribulirt werde. In Zudenau seien zwei Prädicanten, welche die Abstetter Pfarrkinder in ihre dem Schlosse incorporirte Kapelle oder nach Michelhausen locken, das Altarsakrament verspotten, Beicht hören, copuliren, die Verstorbenen beerdigen, obgleich ihnen dies alles verboten sei.²⁾ Ebenso beschwerte sich Pfarrer Martin Wischer zu Langenlebar, daß die Unterthanen des Herrn von Hoffkirchen, Landobristen, sich ganz unkatholisch betragen, bei ihm nicht beichten und communiziren, gegen Gott und Kirche handeln, die Verstorbenen nach Zudenau bringen, die Kinder dort taufen lassen und ihm keinen Gehorsam leisten.³⁾

Allerdings waren die kirchlichen Verhältnisse in Abstetten keineswegs derart, daß sie den lutherischen Besitzern der Herrschaft Zudenau hätten Achtung einflößen können. Der Pfarrer Michael Hagenbuecher, welcher am 20. Mai 1576 installirt wurde, mußte wohl nicht ohne Grund⁴⁾ sich in einem Reverse eidlich verpflichten, nach den Satzungen der römischen Kirche zu lehren, die Sakramente auszuspenden, nach dem Concilium von Trient sich zu benehmen, von den neuen verführerischen Lehren und anderen Secten sich zu enthalten, die Pfarrgüter ohne Einwilligung des Officialates nicht

¹⁾ ddo. 1607 26. Juni.

²⁾ ddo. 14. Mai 1613.

³⁾ ddo. 23. Mai 1613.

⁴⁾ Sein Vorfahrer war Moriz Gobitsch. Dieser Mann lebte in einer mit sieben Kindern gesegneten Ehe. Seine Wittve Agnes, verhehlichte sich nach seinem Ableben mit Andreas Brunner in Lembach. Am 10. October 1579 schloß sie unter Mitwirkung des Dechant Hieronymus Helmmauf von Zulk und des Vormünders ihrer Kinder Hannes Gobitsch zu Ainsbbl einen Vergleich mit der Pfarrpfürnde und begnügte sich mit einer Abfertigung. Es lag nahe, daß sie sich als Wittve des Pfarrherrn als Eigenthümerin des Pfarrwiddums und ihre Kinder als rechtliche Erben betrachtete. Das Consistorium Passau bestätigte dieses Uebereinkommen. (Acten über die Reformation des Zulknerfeldes im Fürzerbischoflichen Consistorium Wien). Zusatz der Redaktion.

zu verändern oder wegzugeben, die entwendeten nach Möglichkeit rückzuerwerben, den Pfarrhof bei gutem Bau zu erhalten, wie es einem ehrlichen katholischen und der heiligen christlichen römischen Kirche gehorsamen Priester gebührt; widrigenfalls solle das Officialat ihn ohne weiteren Proceß abzusetzen das Recht haben.¹⁾ Leider trat das Letztere ein, denn er wurde wegen seines ärgerlichen Lebenswandels im Jahre 1584 der Pfarre Abstetten entsetzt. — Sein Nachfolger war Christoph Villanus (eigentlich Hofer), vorher Pfarrer und Dechant zu Krems. Dieser stammte aus der Oberpfalz und war verheirathet. Seine Frau Anna war zur Zeit als Villanus nach Abstetten kam, wahrscheinlich schon gestorben, weil nirgends Erwähnung geschieht; dagegen aber hinterließ er (er starb am 6. März 1591) fünf leibliche Kinder (darunter vier Söhne und eine Tochter) und eine Stieftochter. Der älteste Sohn Paul und dessen Weib hatten dem Pfarrer lange Zeit die Wirthschaft geführt; ein anderer Sohn Christoph war Geistlicher; ein dritter Sohn Mathias nennt sich Kanzleiverordneter bei der n. ö. Regierung; der vierte Sohn hieß Petrus und die Tochter Petronella; sämmtliche Kinder schrieben sich nicht Villanus, sondern Hofer, die Stieftochter Elisabeth war verehelicht an Caspar Nürnberger, einen Einwohner in Tübing. Uebrigens scheint Villanus der lutherischen Lehre keineswegs hold gewesen zu sein; denn auf die Anfrage des Magistrates von Krems um Auskunft über Leben, Lehre und Wandel des Villanus, antwortet der Marktschreiber von Stockerau, daß Villanus ein römischer Mann sei, der die evangelischen Prädicanten in der Nachbarschaft bezire und um so verderblicher wirke, da er nicht ungelehrt sei; man wolle daher in gutem evangelischen Eifer die Stadt hiemit gewarnt haben.²⁾

Nach Villanus Tod verblieb dessen Sohn Paul und sein Weib nebst einem Dienstboten im Pfarrhose, um die Wirthschaft zu führen und dem Priester zu kochen, zu waschen zc. Allein Official Klesel war damit nicht einverstanden, sondern befahl dem Dechant

¹⁾ Einen ähnlichen Revers, daß er der katholischen Kirche gehorsam sein wolle, stellte Georg Wolff, Kaplan zu Tulln, S. Spiritus aus ddo. Wien, 23. September 1578.

²⁾ Villanus war nämlich vorher Pfarrer zu Stockerau. Vgl. Kinzl, Chronik von Krems. S. 147.

Molitor (Müller) von Tulln zu wiederholten Malen, die Villanischen Kinder und das „unnöthige Gefindel sogleich bei scheinender Sonne aus dem Pfarrhofe zu jagen.“ — Auf vielfache Bittschriften der Villanischen Erben um Ausfolgung der Verlassenschaft ihres Vaters, zu deren Begründung sie anführten, daß er als katholischer Priester in der Diöcese Passau 36 Jahre lang gedient und durch die Erhebung der Pfarrhöfe zu Stockerau, Krems und Abstetten sich verdient gemacht habe, entschied das Passauer Consistorium folgendes: Obwohl nach canonischen Gesetzen Kinder und Erben in bonis sacerdotum, welche sie in Ansehung der Kirche erworben, nicht succediren und das Consistorium Priesterkinder nicht als rechtmäßige Erben anerkenne, so will es doch ex mera gratia et canonica aequitate den Villanischen Kindern Folgendes erfolgen lassen: Die heurige Weinfesung, das fahrende (nicht inventarische) Habe, zehn Viertel Weingarten, die Villani's Eigenthum waren, alles zusammen wenigstens 1200 fl. Damit sollen sie zufrieden sein, um so mehr, da sie ohnehin dem Pfarrer stets am Hals gelegen, vom Kirchengut bis zu ihrer Vogtbarkeit und dann auf Heirathen und Studium viel bezogen haben.¹⁾ Später wurden ihnen noch 24 Eimer Wein aus der Verlassenschaft bewilligt, worauf die Kinder quittirten allen weiteren Ansprüchen zu entsagen.²⁾

Ähnliche nicht sehr erfreuliche Wahrnehmungen ergeben sich aus den Acten der benachbarten Pfarre Sieghartskirchen, auf welche das Kloster der regulirten Chorherren zu Baumbach in Baiern das Präsentationsrecht besaß.

Der Probst und Dechant von Baumbach Laurenz schrieb an den Official Melchior Kiesel: Er sehe aus dessen Schreiben und habe es auch durch seinen Diener erfahren, daß der Pfarrer Thomas Heiß zu Sieghartskirchen wegen seiner lutherischen Lehre und Lebenswandel auf der Pfarre nicht länger belassen werden könne und diese mit einem guten katholischen zu besetzen sei, damit die Leute wieder katholisch werden. Er habe vorher von diesem Pfarrer und seinem ärgerlichen Lebenswandel nicht gewußt, nur so viel, daß derselbe durch den früheren Probst im Jahre 1576 prä-

¹⁾ ddo. Passau, 27. Nov. 1591.

²⁾ ddo. 31. Jänner 1592.

sentirt und confirmirt worden sei. Einen anderen Pfarrer könne er jedoch für den Augenblick nicht schicken; er habe in Salzburg, München und Ingolstadt sich um einen solchen umgesehen, allein keinen gefunden, der nach Oesterreich gehen möchte, da er daselbst, wenn er streng dorein gehe, bei der weltlichen Macht nur geringen Schutz finde. Klesel wolle sich einige Zeit noch gedulden; er (Probst) wolle den Pfarrer in Correction nehmen, und wenn das nichts nützt, einen anderen Priester senden, da eben einige studiren.¹⁾ Wirklich machte auch Probst Laurenz Ernst und forderte den Pfarrer Heiß zu sich; allein dieser antwortete: Er könne nicht kommen, weil er schon zu alt sei, er werde aber künftig gut katholisch sein; man möge ihn öfter visitiren, auch bei seinem Beichtvater Balthasar in Rönigstetten nachfragen; seine Concubine möge man ihm belassen, da sie 60 Jahre alt ist und sonst nirgends mehr einen Dienst bekomme.

Darüber offenbar nicht sehr erfreut, schrieb Probst Laurenz an den Official Klesel, er (Probst) wolle den Pfarrer belassen, wenn er sich bessere; er bittet den Official den Heiß zu sich zu fordern, ihm die lutherischen Bücher abzunehmen und ihn zu bewegen, die Häresie abzuschwören. Nächsten Georgi werde er ihm einen eifrigen katholischen Mitpriester, den Michael Eglsten geben, der mit Klesel bei den Jesuiten in Wien studirt habe, der dem Heiß an die Hand gehen und später etwa die Pfarre selbst erhalten werde. Klesel wolle sorgen, daß dieser vom Pfarrer eine gute Besoldung von etwa 80 fl. erhalte und ihn schützen; denn in dieser Pfarre sei nicht nur der gemeine Mann lutherisch, sondern auch die weltliche Obrigkeit (Hector Beyer zu Osterburg, dem der Markt Sieghartskirchen und etliche umliegende Dörfer zugehörten); sie verbiete ihren Unterthanen Messen hören und Wallfahrten bei schwerer Strafe. Seit dem Brande geschehe nichts für das Gotteshaus, eine Seite des Kirchendaches sei wieder eingefallen, die Friedhofmauer an mehreren Orten abgedeckt und zerrissen, und die Kirche inwendig so unsauber, daß man vor Roth kaum die Thür aufthun mag. Man habe der Kirche etliche Aecker und Gründe entzogen, lege keine Kirchenrechnung zc. Um dem abzuhelpen, sei kaiserliche Hilfe nothwendig. Sollte der Pfarrer katholisch werden, so wolle man ihn

¹⁾ ddo. 26. Jänner 1682.

belassen; wo nicht, so könne mit Klesel's Rath Herr Michael dahin gesetzt werden. Klesel wolle dem Probst von dem Angeordneten Nachricht geben.¹⁾

Auf ein interpellirendes Schreiben des Baumbachischen Hofschreibers Heinrich Hallerwegh ddo. 2. October, was Klesel bezüglich der Pfarre Sieghartskirchen angeordnet habe, antwortet Klesel, daß Heiß sich bei ihm etliche Mal gestellt und er ihn dahin gebracht habe, daß er bei den Jesuiten beichtete; allein er sehe, daß Alles Betrug sei und Heiß in eodem und in seinem gottlosen Leben verbleibe. Er könne daher diesen Heiß nicht mehr dulden; der Probst solle ihn absetzen und einen andern Pfarrer präsentiren.²⁾

Das Urtheil Klesels über Heiß wird durch den Bericht des Tullner Dechant's Thomas Raidl an Official Klesel bestätigt. Heiß habe kein katholisches Herz im Leibe; er und sein Gsellprieester (Wolfgang) der ein (aus Baiern) ausgeloffener „sectischer Mönich“ ist, halten Gottesdienst lutherisch, keine Messe (wie er es schon in Abstetten gethan habe, er sei deswegen nach Sieghartskirchen gekommen, um ungestört den sectischen Gottesdienst dort halten zu können, nachdem er zu Abstetten deswegen zweimal incarcerationt worden war). Klesel solle den Heiß absetzen, da Baumbach ihm dieses Recht überlasse. In einem Zettel sagt Dechant Raidl, daß Heiß schon trigamus und sein „Gsellprieester“ auch beweibt sei. Das Heiß „thlumper“ sei ziemlich bei Jahren, aber eine unzüchtige volle Person und sage, sie lasse sich nicht vertreiben, fahre mit dem Pfarrer auf die Kirchstage, Hochzeiten und meine das „Zhlml mit Mäder geprämbt“ stehe ihm gar wohl; vom Kirchenornat fehle nur Manipel und Humeral.³⁾

Da der Probst den leichtsinnigen Pfarrer Heiß nicht länger halten konnte, schrieb er an Klesel: Er habe aus Klesels Schreiben und dem beigeschlossenen Bericht des Tullner Dechant Raidl ersehen, daß Heiß unverbesserlich und daher nicht länger auf der Pfarre Sieghartskirchen zu dulden sei. Er habe sich um einen andern Prieester umgesehen, aber keinen tauglichen finden können. Klesel wolle daher den Heiß absetzen und selbst einen andern

¹⁾ ddo. 19. März 1582.

²⁾ ddo. 12. Nov. 1582.

³⁾ ddo. 15. Nov. 1582.

Priester dahin stellen, der sich aber dem Kloster vorstellen möge, weil dieses Eigenthümerin der Pfarre Sieghartskirchen sei, damit man sich mit ihm wegen der Einkünfte verständigen könne. Sollte diesem der Weg zu weit sein, so wolle Klesel mit ihm (nach dem mitfolgenden Vertrage) abhandeln; er wolle dann diesen dem Bischof präsentiren. Klesel wolle auch sorgen, daß Heiß bei seinem Abzuge das zurücklasse, was ihm inventarisch übergeben wurde.¹⁾

An Heiß selbst schrieb der Probst unter demselben Datum: „Da er trotz Alters und Ermahnungen unverbesserlich sei, den Gottesdienst lutherisch ohne Messgewand verrichte, das Altarsakrament außer der Messe bei den Kranken im Hause bereite u., auch die Feldfrüchte nach Tulln und in andere von ihm erkaufte Häuser bringe, um sie bei Seite zu schaffen, so habe er dem Official Klesel Gewalt gegeben ihn abzusetzen und über ihn zu verfügen.“ Dieses Schreiben schickte Probst Laurenz dem Official mit dem Bemerkten es an Heiß zu senden, wenn er es für nützlich halte.²⁾

Weitere Beiträge zur Beurtheilung der kirchlichen (!) Zustände liefert ein Bericht des Tullner Dechant's Kaidl an Official Klesel. Der Gfelpriester Wolfgang habe zu Nied den Gottesdienst lutherisch verrichtet (festo Trinitatis) in einem kleinen kindischen Chormäntlein, und außer der Mess auf deutsch ohne Stola 7 Personen communicirt. Am Feste St. Bartholome sei er (Kaidl) heimlich nach Sieghartskirchen gekommen und habe gesehen, daß der Gfelpriester und Schulmeister und ein Chorknabe den Gottesdienst verrichten; der Priester in einem neuen kurzen Mantel und einem kurzen Leibrock, der ihm kaum „das Hosensäß bedeckt“, mitten im Chor, nicht beim Altar . . . Als Introitus half er das lutherische Vaterunser singen, ging dann zum Altar, kehrte sich gegen das Volk, las Epistel und Evangelium vor und schloß mit der offenen Beicht und einem Vaterunser ohne Ave Maria. Er sang darauf: „Es wolle uns Gott gnädig sein.“ Das war das Offertorium und das ganze Ant, wobei 11 „schlechte“ Bauernpersonen und 2 Weiber ohne alle Andacht gewesen sind. Der Pfarrer sei unverbesserlich.³⁾

¹⁾ ddo. 20. Juli 1583.

²⁾ ddo. 20. Juli 1583.

³⁾ ddo. 9. Sept. 1583. Dieser „unverbesserliche“ Thomas Heiß war 1555 Pfarrer zu Tulln, 1567 in Abstetten, 1576—1584 in Sieghartskirchen, 1586 in S. Andrä, 1604 abermals in Tulln, 1604 in Königstetten, wo er 1605 starb.

Deherr. Viertelj. f. kath. Theol. XI.

Trotz der vielen Schreibereien geschah doch nichts, denn Probst Laurenz fragte den Official Klefel, ob er den Heiß abgesetzt oder was er angeordnet habe?¹⁾ worauf dieser antwortete, daß er den unverbesserlichen Thomas Heiß von der Pfarre Sieghartskirchen abgesetzt und darauf den exemplarischen Priester Michael Hagenbuech auf Versuch eingesetzt habe. Er habe großen Mangel an guten Priestern, müsse noch etliche mit Concubinen dulden, bis er aus dem Seminar, welches der Kaiser errichten wolle, genug bekomme. Er habe auch das Inventar richtig gemacht. Die Kirche sei ganz baufällig und habe nichts als das Dach, keine Bilder, Messgewänder zc.; anstatt des Weihwasserkessels sei ein „Kammerlaug Geschirr.“ Der Probst möge das Absentgeld von 4 fl. von dem neuen Vicar nicht fordern; Hagenbuech könne nicht nach Baumbach reisen, weil die Infection im Lande und auch in Sieghartskirchen herrsche.²⁾ Indef blieb Heiß doch Pfarrer bis zu Weihnachten 1584.

Allein kaum waren die Sorgen mit dem alten Pfarrer überwunden, tauchten schon wieder neue mit dem neuen Pfarrer auf. Der katholische Schulmeister zu Sieghartskirchen Johann Rhanitz zeigte nämlich beim Probst Klefel eine Menge grober Fehler (contra castitatem, furta, negligentia in sacris) an, welche der neue Pfarrer (Hagenbuech) sich zu Schulden habe kommen lassen.³⁾ In Folge dieser Anzeige wurde von Klefel gegen den Pfarrer Michael Hagenbuech eine Untersuchung eingeleitet, und selbe dem Dechant zu Tulln Georg Urshvanus und dem Pfarrer zu Abstetten Christoph Willanus aufgetragen. Klefel gab ihnen die Vollmacht, wenn die Beschwerden begründet befunden würden, den Michael Hagenbuech in Gewahrsam zu nehmen, und den Georg Kochner, gewesenen Prediger zu Turna, als Pfarrer einzusetzen. Jener (Hagenbuech) werde an Leib und Gut gestraft werden.⁴⁾

Beide erstatteten Bericht über die von ihnen daselbst gepflogene Untersuchung an das Passauer Consistorium. Es fand sich, daß die Beschwerden des Schulmeisters leider ganz gegründet und keine Verleumdung waren. Der Schulmeister müsse die Weiber

1) ddo. 27. Sept. 1583.

2) ddo. 8. Dec. 1584.

3) ddo. 17. Mai 1585.

4) ddo. 13. Sept. 1585.

und Leichen einsegnen, auch der Kaplan Hanns, der gar keine Formaten habe, habe in den Filialen Röhrenbach und St. Johann lutherisch gepredigt und Gottesdienst gehalten. Die Commissäre trugen dem Hagenbuech auf, diesen Kaplan, wenn er nach Hause kommt, festzunehmen; allein er kam nicht mehr, wenigstens sagte so Hagenbuech.¹⁾

Probst Laurenz, dem die ganze Angelegenheit unerquicklich sein mochte, entschloß sich endlich selbst nach Oesterreich zu reisen. Er schrieb an Probst Klesel, daß er im September kommen und die Angelegenheiten in Sieghartskirchen ordnen werde; daß er das Absentgeld (jährlich 24 fl.) nicht aufgeben könne, weil man sonst leicht das Patronatsrecht einmal anstreiten könnte; er wolle zu den früheren 50 fl. noch 50 fl. geben, damit man Kelch, Messgewand &c. kaufen könne.²⁾ Allein er konnte sein Vorhaben nicht ausführen, weil die Infection in Baiern und Oesterreich herrschte und das Reisen daher gefährlich war. Er bat, daß das Absentgeld von Sieghartskirchen nach Baumbach gezahlt werde und legte ein Verzeichniß bei, wie viel Baumbach bereits für Sieghartskirchen bezahlt habe (seit dem Brande 1574 an 750 fl.)³⁾

Derlei Vorfälle waren wohl nicht geeignet, das gesunkene Ansehen der katholischen Priesterschaft emporzubringen. Auch wechselten die Pfarrer verhältnißmäßig zu schnell. So griff der Protestantismus leicht um sich, und selbst Pfarrer M. Johann Leutner, der 1624 als Pfarrer nach Krems kam und in Sieghartskirchen die Wirthschaftsgebäude baute, hatte noch viel Ungemach von den Lutherischen, die an Zahl nicht unbedeutend waren, zu leiden.

Auch an anderen Pfarrorten im Tullnerfelde war die clericale Disciplin gesunken und in Folge dessen die Widerstandskraft gegen die neue Lehre gelähmt. In St. Andrae vor dem Hagenthal mußte der Pfarrer Bernhard Kieger wegen seines Uebelverhaltens mit Absetzung bedroht werden⁴⁾, und als er am 8. April 1584 an der

¹⁾ 1585 (ohne Datum).

²⁾ ddo. 8. Juni 1585.

³⁾ Schreiben an Klesel ddo. 13. Sept. 1585.

⁴⁾ Pass. Confiss. ddo. 19. März 1584.

Best starb, setzte er seine Haushälterin, eigentlich aber seine Ehegattin Barbara zur Universalerin ein und legte ihr die Erziehung und Versorgung seiner Kinder ans Herz. Seinem Sohne Adam vermachte er Rüstung, Harnisch, Panzer und Büchsen; im Vermächtnisse kommt auch seine ältere Tochter Justina, seine jüngere Tochter Eva und sein noch im Mutterleib befindliches Kind vor.¹⁾ Barbara unterfertigte sich als „weiland Herrn Bernhards selig gelassene Wittib.“ Sein zweiter Nachfolger war der oben angeführte Pfarrer in Sieghartskirchen Thomas Heiß.²⁾ Sufficit.

In Langenleobarn war der Pfarrer Wolfgang Landhanns, Bürgersohn aus München, verheirathet. Seine „Hausfrau“ Clara Landhannsin (oder wie sie sich nennt Dienerin des verstorbenen Pfarrers Landhanns) beschwert sich bei dem Passauer Consistorium, daß die Bauern die Verlassenschaft an sich rissen, verkauften und vertranken.³⁾ Auch sein zweiter Nachfolger Michael Hagenbuecher hatte eine Hausfrau.⁴⁾ Dessen Nachfolger Stephan Wollmuth wird ein gäher Mann genannt, der alles mit „Bixen und Waffen“ durchsetzen will.⁵⁾ Pfarrer Kaspar Weißhaupt mußte gar von der Pfarre amovirt werden.⁶⁾

Aus einem Berichte des Rentmeisters zu Königstetten Wolfgang Kölbl an den Bischof von Passau über die Religionsverhältnisse der dortigen Passauer Untertanen ergibt sich, daß die heil. Communion daselbst theils unter zwei, theils unter einer Gestalt ausgetheilt wurde, und daß der Krämer Rudolph Lent sich nicht communiziren ließ.⁷⁾ Zwei Pfarrer von Königstetten, nämlich

¹⁾ Testament ddo. 7. April 1584. (Im Pfarrhose zu St. Andrä befindet sich noch der 8“ hohe Trinkbecher Nieggers aus massivem Glas mit der Jahreszahl 1581. Vier gemalte Figuren befinden sich darauf, nämlich Niegger selbst im Vollbart und Pastorkostüm, seine Frau mit einem Blumenstrauß, und eine größere und kleinere Tochter in Steifkleidern mit Handschuh und Sacktuch in der Hand.)

²⁾ Inskallirt durch Official Klesel 6. August 1586.

³⁾ ddo. 17. Nov. 1552.

⁴⁾ Ehrenbeleidigungsklage gegen Pfarrer Joachim Luchs im Jahre 1576.

⁵⁾ Vergleich ddo. 27. Nov. 1596.

⁶⁾ Bericht des Lullner Dechanten an das Passauer Consistorium ddo. 5. Juni 1623.

⁷⁾ ddo. 12. Dec. 1582.

Martin Calixtus und David Fugger lebten im offenen Concubinatus.¹⁾

In Tullbing setzte die Hausfrau Cäcilia ihren Ehemann, den Pfarrer Johann Mahr zum Universalerben ein, sowie er sie im Heirathvertrage zur Universalerin eingesetzt hatte.²⁾ In Zwentendorf kamen noch in den Jahren 1650—1660 scandalöse Excesse vor.

Auch in Tulln zeigten sich die Früchte der neuen Lehre. Ein Beneficiat Namens Wolfgang Wehenwiert, vermachte seinen zwei „unvogtbaren“ Kindern mit Namen Elisabeth und Barbara miteinander 400 Pfund Pfennig.³⁾ Als Zeuge fungirte der Dechant von Tulln Wolfgang Pulzer, der gleichfalls ein „unvogtbares Töchterlein“ Margaretha hinterließ, welcher er all seinen Wein außer des Pfarrhofes in drei Kellern legirte.⁴⁾ Dechant Hieronymus Helmauf nannte sich Pastor von Tulln und hinterließ eine „Wittib“. ⁵⁾

Die Minoriten daselbst hatten schon früher sich selbst aufgelöst; wenigstens erlaubte 1543 Ferdinand I. der Stadt Tulln auf ihr bittliches Ansuchen, daß sie das schon seit etlichen Jahren her von Ordenspersonen unbefetzte, ganz öde und haufällige Minoritenkloster abbrechen und zu ihrem Nutzen verwenden dürfe.⁶⁾ Am meisten scheint der Protestantismus in dieser Stadt um das Jahr 1580 um sich gegriffen zu haben.

Der damalige Dechant Thomas Raidl berichtete an das Passauer Consistorium, daß von Tulln mehrere, sogar Einige des inneren Rathes zu dem sectischen Prädicanten nach Judenuan an Sonn- und Feiertagen gelaufen seien, und der Rathsfreund Wolff Nusdorfer dort communicirt habe; ja man habe den Prädicanten zum Taufen sogar nach Tulln berufen.⁷⁾ Und an den Official

1) Pass. Acten ddo. 28. Juli 1603 und 20. Oct. 1624.

2) Testament ddo. 23. Oct. 1576.

3) Testament ddo. 4. Aug. 1550. Das Passauer Consistorium genehmigte das Testament.

4) Testament ddo. 7. März 1553.

5) Schreiben der Bäckerzuche in Tulln an den Passauer Official ddo. 9. April 1571.

6) Memorabilienbuch der Pfarre Tulln.

7) 1581, ohne Datum.

Klesel schrieb er, daß der Prädicant von Judenau noch nicht vertrieben sei und an 300 Personen von den Tullner Feldpfarreien der Communion entzogen wären; daß der Prädicant fast bei jeder Predigt den Papst und Landesfürsten beschimpfe.¹⁾ Ein Jahr später schrieb er: Der sectische Prädicant zu Judenau habe den Hanns Steinberg aus dem Bürgerspital zu Tulln mit einer Weibsperson getraut, trotz entgegenstehender Hindernisse; er habe dem Schneider in der Judenschule zu Tulln ein Kind getauft; er habe mit dem Michelhausner Prädicanten dem Wolff Nusdorfer zu Tulln und seinem Hausgesinde die Communion ertheilt, dessen Knecht begraben. Nusdorfer sei der Hauptheker und Rädelführer, daß so viele nach Judenau auslaufen. Der Prediger von Michelhausen begrabe alle, denen wegen Kezerei die Begräbniß verweigert wird, halte Leichenpredigten. Er habe auch in Tulln getauft, so daß in der Pfarrkirche zu Tulln nicht viel über 10 Kindstauen vorkamen.²⁾

Indeß scheint doch die übergroße Mehrzahl der Bewohner der altehrwürdigen Stadt dem altkatholischen Glauben treu geblieben zu sein. Denn als auf Befehl des Statthalters Erzherzog Ernst im September 1588 Melchior Klesel mit einigen Commissären nach Tulln kam, um das Werk der Gegenreformation wie an anderen Orten zu fördern, fand er hier gar keine Hindernisse, sondern im Gegentheil das freundlichste Entgegenkommen. In der Antwort an den Erzherzog erklärte der Stadtrath im Namen der ganzen Bürgerschaft, daß sie das Anliegen der Commissäre mit starker Ausspürung (Aufmerksamkeit) sowohl in der Versammlung, besonders aber in der gründlichen Predigt des Herrn Domprobsten mit Freude angehört haben, wenn sie auch darin nichts anderes verstanden, als was ihnen seit Jahren her durch die Pfarrer und Seelsorger christkatholischer Religion gemäß vorgetragen wurde. Sie hätten gelobt bei der einmal erkannten seligmachenden Religion und Kirche, außer welcher keine Seligkeit sei, zu bleiben, zu leben und zu sterben, keinen Auslauf zu fremden verführerischen sectischen Prädicanten zu gestatten, unter sich keine derlei Irrungen zu leiden, vielweniger als Bürger aufzunehmen. Zur Bestätigung ihres christkatholischen Glaubens hätten sie mit fröhlichem Gemüth und guten Gewissen

¹⁾ ddo. 29. März 1581.

²⁾ ddo. 29. Jänner 1582.

das heil. hochwürdige Sacrament des Altars empfangen, und um allen Zweifel zu heben einen schriftlichen Revers ausgestellt.¹⁾ Seitdem kamen in Tulln nur noch vereinzelt Uebertritte zum Protestantismus vor. Der Stadtrath blieb im Ganzen katholisch. Als im Jahre 1606 der Dechant sich darüber beschwerte, daß zwei Bürger (nämlich Hanns Wolff Steger und der Tuchmacher Stephan Schillechner) sich nicht zur österlichen Beicht und Communion einstellten, und diese erklärten, bei der Communion unter beiden Gestalten zu verbleiben, wie es auch früher also gereicht wurde, ermahnte sie der Stadtrath sich in dieser heiligen Zeit gewiß einzustellen, widrigenfalls sie binnen 6 Wochen und 3 Tagen sich bei Vermeidung der Zustiftung von der hiesigen Jurisdiction wegzuthun hätten.²⁾ Auf die erneuerte Beschwerde des Dechants werden sie an den 1586 gelegentlich der Religions-Reformation unterschriebenen Revers erinnert und zum Gehorsam ermahnt, widrigenfalls sie 8 Tage lang bei Wasser und Brod im Thurm eingesperrt würden, und wenn sie halbstarrig blieben, solle ihnen die Zustiftung und Räumung des Landes innerhalb 14 Tagen auferlegt werden. Von Hanns Steger wird eigens erwähnt, daß er gehorchte.³⁾ Auf eine andere Klage des Tullner Dechantes wider den Bürger Andreas Puchher, welcher auf dem „Granitzhaus“ zu Triebenensee mit seiner Dienerin von dem Neuaigauer Prädicanten getraut wurde, beschließt der Stadtrath von Tulln den Puchher und seinen Anhang mit Arrest zu bestrafen und aus dem städtischen Burgfrieden auszuweisen, da dieser Vorgang ein vorsätzlicher Ungehorsam und sonderlicher Despect und Spott allhiesiger katholischer Stadt und Kirche sei. Ueber die Ehe möge die geistliche Obrigkeit entscheiden. Auf Bitten seines Sohnes Michael wurde dem Puchher der Arrest erlassen, jedoch gegen dem, daß er sich mit dem Dechant reconcilire und hierüber eine Bestätigung dem Gerichte vorweise.⁴⁾

Ein wesentliches Verdienst des Officials Kiesel ist es auch, daß er von den alten kirchlichen Stiftungen in Tulln, die im wüsten

¹⁾ ddo. Tulln, 3. Oct. 1588. (Tullner Rathsprotokoll). Der Revers ist vom 18. Sept. 1588 datirt, und unterschrieben vom Richter der Stadt, 12 Rathsherrn, 23 des äußeren Rathes und 141 der gemeinen Bürgerschaft.

²⁾ Rathsprotokoll der Stadt Tulln vom 16. März, 1606.

³⁾ Rathsprotokoll der Stadt Tulln vom Jahre 1607 und 1608.

⁴⁾ Rathsprotokoll Tulln, ddo. 10. Juni 1608.

Getriebe der Zeit halb vergessen waren oder gänzlich zu Grunde zu gehen drohten, zu retten suchte, was möglich war. Es befanden sich nämlich viele Beneficien der Pfarre Tulln im Verfall, indem sich Niemand recht darum kümmerte, da längere Zeit die Beneficien entweder gar nicht besetzt waren oder in die Hände der Sectirer geriethen. So z. B. investirte Generalvicar Georg Reichart auf das durch „desertionem“ erledigte „beneficium hospitalis s. spiritus in oppido Tulna“ den von Wolfgang Pulker, Pfarrer zu Tulln, präsentirten Leopold Schoderlewter, Priester der Passauer Diöcese.¹⁾ Im Jahre 1571 beklagt sich die Bäckerzuche von Tulln beim Official Kaspar Halbenberger, daß Hieronymus Helmauf das Beneficium, welches er von ihr erhielt und das er 14 Jahre innegehabt, habe veröden lassen, und verlangen nun Entschädigung von „der Frauen seiner gelassenen Wittib.“²⁾

Im Jahre 1573 ließ sich der Stadtrath vom Hofkammerpräsidenten Richard Strein von Schwarzenau mit den Renten einer Stiftung vom Jahre 1481 auf den St. Valentin und Dorotheaaltar in der Pfarrkirche belehnen, weil durch Unfleiß und Absterben der Beneficiaten der Gottesdienst an jenen Altären verfiel und so das Lehen der Stadt anheimgefallen sei, welche die Einkünfte für die Kirchendiener verwende.³⁾

Ueberhaupt benützte den Wirrwarr der Zeit der kluge Stadtrath zu seinem Besten. Er schrieb an den Passauer Bischof, es seien mehrere öde Weingärten, die zu den Beneficien gestiftet wurden, nach Absterben der Beneficiaten der Stadt Tulln anheimgefallen (?); sie hätten diese wieder zu Bau gebracht und seit lange im Besiz, den Ertrag davon aber immer für Priester, Schulmeister, Organisten und andere Kirchendiener verwendet, und der Kaiser habe es bisher dabei bewenden lassen. Da aber jüngst der kaiserl. Befehl ergangen, von allen geistlichen Gütern die zehnjährige Gewähr (Renovation) zu nehmen, so habe die Stadt bei dem Passauer Rentmeister Wolfgang Köbl zu Königstetten um die Gewähranschriftung an diese Weingärten ersucht, allein dieser habe den bischöflichen Consens und die Vorweisung der Stiftbriefe verlangt.

¹⁾ ddo. Wien, 28. Febr. 1543.

²⁾ ddo. 9. April 1571.

³⁾ ddo. Wien, 12. Dec. 1573.

Weil sie nun die Weingärten nicht zu ihrem Nutzen verwenden (!), auch immer ihre Gaben davon pünktlich an das Passauer Rentamt abführten, so möge ihnen der Bischof den Consens geben, daß sie sich an die Gewähr schreiben lassen können.¹⁾ Nicht ohne Verwunderung über solche Argumentation befahl der Passauer Bischof Urban seinem Official Thomas Raidl mit Bezug auf die Bitte des Tullner Stadtrathes zu berichten, was hierin in Oesterreich Recht ist; ob die Einkünfte der Beneficien wirklich für Kirchendiener verwendet werden und darüber sein und des Assessors Johann Pämpels Gutachten einzuschicken.²⁾ Das Gutachten liegt nicht vor, aber es läßt sich der Inhalt desselben errathen.

Man muß zugeben, daß der ferne Passauer Bischof sein Mögliches that, um die Rechte der katholischen Kirche zu sichern und die Beneficien mit kirchlichgestimmten Männern zu besetzen; wenigstens wendete man alle Vorsicht an, daß das Kirchenguthum nicht noch mehr geschmälert werde. Es wurde von den neu angestellten Priestern ein eigener Revers abgefordert, daß sie der christlichen Religion gemäß leben, die Gebräuche der katholischen Kirche beobachten, die Einkünfte des Beneficiums nicht schmälern, das etwa davon Weggekommene nach Kräften wieder dazu bringen und der katholischen Kirche gehorsam sein wollten. Einen solchen Revers stellte z. B. der Kaplan des Beneficiums zum heil. Geiste in Tulln, Georg Wolff aus.³⁾

Indeß nahm jedoch die Vermengung des geistlichen Gutes mit dem Vermögen der Stadt solche Progressionen an, daß der energische Official Kiesel endlich mit allem Ernste darauf drang, eine Ordnung in das Chaos zu bringen und er ruhte nicht früher, bis ein Vergleich zwischen der Pfarre und Stadtgemeinde zu Stande kam, in welchem einerseits der eigentliche Zweck der geistlichen Stiftungen aufrecht erhalten, anderseits das bereits verjährte Recht auf Vergeltung einiger Beneficiatengüter durch die Stadtgemeinde anerkannt wurde. Es ist dies die sogenannte Beneficiatenamts-Stiftung, welche in Tulln bis zum heutigen Tage noch besteht.

Der Entwurf dieses Vergleiches wurde dem Stadtrathe durch den damaligen Dechant Pinder vorgelegt. Man ließ sich denselben

¹⁾ ddo. Wien, 6. Juli 1576.

²⁾ ddo. Passau, 23. Sept. 1578.

³⁾ ddo. Tulln, 14. Juni 1576. Vgl. oben S. 349 Note.

soweit gefallen, nur meinte man, daß es der von Klesel eigenhändig beigefügten Correcturen nicht bedurft hätte. Es erhoben sich im Rathe einige Bedenken, als ob die Gemeinde ihren Rechten dadurch etwas vererbe. Indes beruhigte sie der Dechant damit, daß die Stadt ja Lehensherr der Beneficien bleibe, wenn diese auch der Pfarrkirche incorporirt würden; er begehre für seine eigene Person kein proprium commodum, sondern nur wozu ihn sein Amt und Gewissen verbinde. Die Stimmen im Rathe waren getheilt. Obwohl der Stadtrichter meinte, daß etwa „bei vielen Disputat“ die Stadt gar um diese Beneficien kommen möchte, wurde doch beschloffen eine Deputation aus vier Männern nach Wien zu senden, um nach Anhörung des Gutachtens des Doktors nochmals mit dem Official zu conferiren, und dann entweder den Vertrag zu schließen oder nochmals dem Rathe zu relationiren.¹⁾ Klesel gab jedoch nach, indem er einige der Stadt bedenkliche Punkte im Vergleiche wegließ, und so kam die Transaction am 24. April 1598 glücklich zu Stande und wurde am 8. Mai von Seite des Bischofs von Passau bestätigt. Der Wortlaut dieses wichtigen Documentes²⁾ ist folgender:

„Michael Pinder, Dechant und Pfarrer zu Tulln, Hanns Fraundorffer, derzeit Stadtrichter, der Rath und die Gemeinde zu Tulln treffen folgendes Uebereinkommen. Vor hundert und mehr Jahren haben ihre Voreltern geistlichen und weltlichen Standes, nämlich Friedrich Chnoll, Niclas Rezinger, Lorenz Haffner, Peter Pfarrer zu Gölkerstorf, Ulrich Khrenn und Katharina seine Hausfrau, Michael Gerstenecker, Conrad Khellmann, Hanns Plankhenstainer, Stefan Arbesberger und Siegmundt Ländl verschiedene Beneficien gestiftet mit dem Bedenken, daß wenn die Stiftungen nicht gehalten oder die Gründe nicht haushlich erhalten würden, die Stadt das Recht haben solle, die Beneficiatengüter einzuziehen. In neuerer Zeit sei es jedoch (wie an anderen Orten) vorgekommen, bei der leider eingerissenen „sectischen Religion“ oder wegen Sterbfällen, Feuersbrünsten und dem Türkendurchzug und Ueberfall, daß die Beneficiatengüter theils durch die Armuth, theils Unfleiß der Beneficiaten in Abbau gekommen, auf Leibgeding übergeben oder verkauft wurden, oder daß die Grundherren sich dieselben angeeignet haben, weshalb sich nicht ein, geschweige mehr Priester erhalten konnten, Niemand um die Beneficien sich meldete, und dadurch der Gottesdienst und der Unterricht der Jugend abgenommen habe. Um diesem abzuhelpen, wollen sie trachten die verloren gegangenen Beneficiatengüter wieder zurückzuerhalten, und von dem Erträgnis, nebstdem daß sie noch besonders auf Kirche, Orgel, Pfarrhof, Schule und auf das einzige noch vorhandene Beneficiatenhaus, welches

¹⁾ Aus den Raths-Protokollen der Stadt Tulln vom Jahre 1598.

²⁾ Transaction über die Beneficiatengüter ddo. 24. April 1598.

nacheinander zweimal und recht kürzlich „neben andern Bürgerschaftern in Grundt verprunnen“, manches verwenden wollen „anstatt der abgenumen Priesterschaft,“ dem Schulmeister 40, dem Organisten 20 Gulden geben. Wolfgang Pulzer Dechant habe zwar mit der Gemeinde Streit geführt; allein die Regierung habe die Gemeinde in Besitz der Beneficiatengüter gelassen und bei einer Commission im Jahre 1547 habe sich Pulzer und Gemeinde dahin verglichen, daß sie dem Schulmeister zu seiner früheren Besoldung noch 10 Gulden, somit im Ganzen 50 fl. gebe, was die Gemeinde auch gethan habe; ja vor 3 Jahren habe die Gemeinde auf Ansuchen des Schulmeisters dessen Gehalt freiwillig auf 80 fl. erhöht; rechne man die 20 fl. des Messner hinzu, so betragen die Ausgaben fast mehr als das Einkommen der Beneficien. „Jedoch dessen allein ungeacht, dieweillen wir uns einhellig zu der allein seeligmachenden Catholischen und Römischen Kirchen aus sonderer Gnadt und Barmherzigkeit Gottes so unsere Augen Eröffnet, von derzeit begeben, bey welcher wir auch für uns und die vnserigen zu leben, zu sterben, und für Gottes Angesicht zu erscheinen verhoffen, gedenkhen und vermittls seinen göttlichen gnaden entschlossen sein, daher wir vnß schuldig erkennen auch den geringsten Heller wider der stiffter willen nit mißzubrauchen, sondern vielmehr vnser selbst eigens vermögen anzugreifen und dadurch Ihren Exempel als catholische Christen vund mitglieder nachzufolgen, zumahlen wir auch wissen und dessen von vnsern catholischen seelsorgern vnderwissen sein, das aus ainem recht liebreichen Catholischen glauben guete werth volgen, vnd wir uns Derwegen der Belohnung bey dem allmächtigen getrösten sollen.“ — Sie beschließen demnach nicht nur dem Schulmeister und Organisten das bisherige zu geben, sondern machen „damit sie ihre Vorfahren mit dem Dpfer der heil. Messe erfrischen“ eine Stiftung, und zwar: Es sollen in St. Stephans Kirche zu Tulln durch zwei Kapläne des Dechant von Georgi (heute) an wöchentlich am Montag und Freitag zwei ordinäri Frühmessen und quaterberlich ein Seelenamt für alle Verstorbenen auf dem „heiligen zwelf Potten Altar“ gelesen werden. Dafür gibt die Stadtgemeinde aus den Beneficieneinkünften den Kaplänen 20 Pfund Pfennig zu Händen des Dechant. Der Ueberrest der Beneficieneinkünfte soll „zu völliger Satisfaction nirgend anderst wohin als Ebnermassen zu hiesigen Pfarrkirchen St. Stephan auf vorbeschriebenen Gottesdienst vnd der heiligen Kirchen Beförderung verwendet und darüber alljährlich im Beisein des Pfarrers Rechnung gelegt werden. Das Beneficium und alle noch zu stiftende Beneficien sollen Lehen der Stadt Tulln sein. Die ganz herabgekommenen Grundstücke der Beneficien sollen mit Bewilligung des Ordinariats verkauft und zum Besten der Stiftung verwendet werden. Der Passauer Bischof habe diesen Vertrag bereits bestätigt, der mit der Unterschrift und dem Siegel des Dechant und der Stadt Tulln versehen sei.“ Unterscriben sind Michael Pinter, Dechant und Pfarrer zu Tulln. Hanns Fraundorffer, derzeit Stadtrichter und G. Mayr Stadtschreiber.¹⁾

¹⁾ Die Original-Bestätigungsurkunde ddo. Wien, 4. Mai 1598 befindet sich im Pfarrarchiv zu Tulln. (Pergament, 22" hoch, 23" breit, mit angehängtem ovalen Insignel in bleierner Kapsel; sehr gut erhalten).

Zu Administratoren dieser Beneficiatengüter wurden von dem ehrbaren Rathe bestimmt: Stephan Knieperger des inneren und Friedrich Frauendorffer des äußeren Rathes, und sie erhielten den Auftrag dieses Amt in Wichtigkeit zu bringen und die dazu gehörigen Gründe, die etwa unter fremdem Gebrauch sein möchten, zu erforschen. Ebenso wurde beschlossen, daß die Gründe um einen gebührlchen Zins, doch nicht so ungleich wie vorher, an die Bürgerschaft verlassenen werden sollen.¹⁾ Diese Bestimmungen bestehen bis auf den heutigen Tag. Jedes Haus in Tulln ist im Besiz einiger Beneficiatenamtsgründe, wofür es ein Bagatell Pacht bezahlt, und von den Einkünften des Beneficiatenamtes werden die Kirchenbedürfnisse der relativ armen Stadtpfarrkirche Tulln, ferner die Auslagen für Kirchendiener, Organisten zc. bestritten. Das Vermögen wird von der Gemeinde selbstständig verwaltet und von ihr allein auch die Jahresrechnung gelegt.

Der obengenannte Dechant Michael Pinder war ein Ehrenmann in jeder Hinsicht; von ihm stammt auch eine Stiftung von zwei Stipendien für solche Knaben, welche Theologie studieren.²⁾ Nicht minder ausgezeichnet war sein Vorfahrer zu Tulln Dechant Brshlvannus (Urwälder?), der bei Erzherzog Ernst in Ansehen stand und mit Domprobst Melchior Klesel 1589 nach Krems gesendet wurde, um an der Abstellung des Lutherthums zu arbeiten.³⁾

Fast am hartnäckigsten nistete der Protestantismus in dem Dorfe Michelhausen, wo die Lehre Luthers unter dem Schutze des obengenannten Christoph Rueber Eingang gefunden hatte. Schon im Jahre 1561 beklagte sich der Passauer Official Christoph Hillinger bei Christoph Rueber, daß der vorgeforderte Pfarrer von Michelhausen nicht erschienen sei, und daß Rueber sich als geistliche Obrigkeit, Lehensherr und Patron der Pfarre Michelhausen betrachte. Der Official erkenne einzig und allein als geistlichen Herrn den Passauer Bischof. Rueber möge daher den Michelhausener Pfarrer vom Erscheinen nicht abhalten.⁴⁾ Allein die Klage verhallte, denn

¹⁾ Aus dem Raths-Protokoll der Stadt Tulln.

²⁾ Testament ddo. Wien, 18. Febr. 1617.

³⁾ Raupach, 3. Forts. S. 88. (Urshlvannus starb 1592 als Probst zu Zwettel. Vgl. Fraß, Topographie des Erzß. Oesterr. Band 16. S. 228.)

⁴⁾ ddo. 27. Jan. 1561.

der dortige Pfarrer war wahrscheinlich der neuen Lehre zugethan und versagte den canonischen Gehorsam. So ging es auch unter seinen Nachfolgern. Im Jahre 1566 war Vitus Schelberle protestantischer Pfarrer zu Michelhausen, und unterschrieb nebst andern Predigern die Schrift „Confession oder Bekänntnis des Glaubens etlicher Evangelischen Prediger in Oesterreich.“¹⁾ Noch ärger trieb es sein Nachfolger Wolmar Marcus, der ein so eifriger Flaccianer war, daß ihn Kaupach einen der unbändigsten Lärmbläser in dem Streite von der Erbsünde nannte. Er lebte im beständigen Hader mit den anders gesinnten Pastoren,²⁾ bekämpfte sie von der Kanzel herab und überwarf sich mit Dr. Lucas Badmeister, Pastor von Kostock, der nach Oesterreich berufen worden war, um unter den Pastoren Einigkeit herzustellen (1580). Wegen seiner Streitsucht wurde er 1582 von Christoph Rueber von der Pfarre Michelhausen entfernt, wo er eine deutsche Schule für 12 Knaben hatte.³⁾

Die Vacatur der Pfarre wurde vom Regensburger Bischof Wolfgang, dem das Patronatsrecht zustand, benützt, indem er Joh. Großthoman, Official von Passau in Wien, auf die Pfarre Michelhausen präsentirte.

In der Präsentationsurkunde ddo. 15. Oct. 1593 heißt es, daß Großthoman auf die „per amotionem proximi et imediati possessoris vel alio certo modo“ vakante Pfarre präsentirt werde; woraus zu schließen sein dürfte, daß der unmittelbare Pfarrvorfahrer des Prosthomanus ein protestantischer Pastor war, der in Folge der damaligen Gegenreformation amovirt wurde. 1613 erscheint Prosthomanus als Pfarrer von Abstetten, und beklagt sich bei dem Passauer Generalvicar, daß die zwei Prädicanten in Zudenau das Altarsakrament verspotten zc. und die Pfarrkinder theils nach Zudenau, theils nach Michelhausen locken; woraus zu entnehmen ist, daß 1613 zu Michelhausen abermals ein protestantischer Prädicant oder Pastor war. — Im Jahre 1615 wurde Leutner Johann, artium et philosophiae magister von dem Regensburger Bischof Albert auf die Pfarre Michelhausen präsentirt, welche durch

¹⁾ Vgl. oben S. 340.

²⁾ Kaupach, Evangelisches Oesterreich S. 77. und 2. Forts. S. 252.

³⁾ Kaupach, Presbyterologia Austriaca. Hamb. 1741. S. 157.

Resignation des Vorfahrers „vel alio certo modo“ vacant geworden war.¹⁾

Sein Nachfolger war Andreas Sutor (Schuster?), welcher jedoch nicht vom Bischof von Regensburg, dem das Patronatsrecht zustand, sondern von Kaiser Ferdinand II. präsentirt wurde. Es war dies ein Akt der Gegenreformation, in Folge welcher von dem Kaiser die protestantischen Adelligen als Rebellen verbannt und deren Güter veräußert wurden. Die Kirchen und Pfarrgüter und das damit verbundene Patronatsrecht behielt sich der Kaiser bevor, indem er verordnete, daß auf allen diesen Gütern nie wieder un-katholischer Gottesdienst gehalten werden dürfe, worüber die neuen Erwerber einen Revers anstellen mußten. So verschwanden die lutherischen Prediger.²⁾ Diese Umgehung des rechtmäßigen Patrons nahm das Passauer Consistorium allerdings nicht beifällig auf, gab jedoch nach, indem es Sutor als Pfarrer investirte.³⁾

So wurde Michelhausen nach und nach wieder katholisch, obwohl es noch immer vereinzelte Protestanten dort gab. So z. B. starb am 26. August 1649 ein gewisser Caspar Reitter, 67 Jahre alt, und wurde „zum Kreuz“, also wahrscheinlich außerhalb des Friedhofes, begraben. Ebenso wurden im Jahre 1656 ein Ruez Pilhomer und eine Margaretha Pagner und im Jahre 1667 der deutsche Schulmeister und Inwohner zu Micheldorf „als des Freudthof nit würdig“, weil sie während ihrer Krankheit nicht beichteten und communizirten, beim Kreuz beerdigt. Selbst in den Kirchenrechnungen 1662—1668 werden noch in dem Berichte an den Dechant von Traismauer die Renitenten erwähnt, welche sich weigerten die Ostercommunion zu empfangen.⁴⁾

Wie sehr bei der Einführung des Protestantismus in Oesterreich überhaupt und im Tullnerfelde insbesondere egoistische Motive der herabgekommenen Adelligen, die auf das Kirchengut

1) Pfarrgedenbuch Michelhausen.

2) Klein, Gesch. des Christenth. in Oester. V. S. 119 und 120.

3) „male autem acceptata est“ (praesentatio) ist unter dem Texte der Präsentationsurkunde bemerkt ddo. 16. Juni 1622, „cum Jus patronatus ab antiquissimo tempore spectet ad Epum Ratisbonensem.“

4) Aus dem vortrefflichen Gedenbuche der Pfarre Michelhausen, verfaßt vom dortigen S. S. Pfarrer Franz Weigelsperger.

speculirten, thätig waren, leuchtet klar aus dem Beispiele der Pfarre Michelhausen hervor.

Schon im Jahre 1562, etwa Anfangs Februar, führte der Passauer Official Christoph Hillinger bei der Regierung Klage, daß Christoph Rueber nicht allein geistliche Rechte und Freiheiten des Passauer Bischofs sich anmasse und gegen die landesfürstlichen Generalmandate handle, sondern auch nach dem Tode des Pfarrers zu Michelhausen aus dem Pfarrhofe alles Eigenthum des Verstorbenen durch seinen Pfleger habe wegbringen lassen. — In Folge dessen trug Erzherzog Ernst unterm 26. Februar 1562 dem Rueber auf, sich zu verantworten. Hierauf replicirte Rueber in einem langen Schreiben ohne Datum an die Regierung, daß die Angabe des Officials nicht wahr sei. Der Pfarrer sei ein armer Mann gewesen und die Sache sei so. Weil seine Richter und Unterthanen zu Michelhausen wissen, daß er (Rueber) der rechte Vogtherr der Pfarre sei, so sperreten sie ohne sein Vorwissen nach dem Tode des Pfarrers den Pfarrhof, inventirten die Verlassenschaft und brachten sie nach Pixendorf. Der Pfarrhof sei lange Zeit gesperrt und öde, und die Gemeinde ohne Seelsorger gewesen. Weil sich Niemand um die Wirthschaft annahm, habe er auf Bitten der Nachbarn das Vieh nach Judenau treiben lassen, habe einen „feinen ehrlichen Priester“ dahingestellt, mit dem die Gemeinde sehr zufrieden sei, und ihm das Inventar übergeben. Hätte er das nicht gethan, so hätte Michelhausen trotz Official und Dechant noch keinen Priester. Die Verlassenschaft sei seinen Freunden eingehändigt worden. Ohne seine Hilfe wäre der Pfarrhof schon längst eingegangen. Der Official, der sich um die Güter umsehe, solle auch darauf sehen, daß die Stiftungen und Rechte erhalten werden. So genieße das große Einkommen von Nor der Dechant von Tulln, ohne etwas dafür zu leisten; derselbe sei weder lutherisch noch „babstlich“, schicke oft 6 Wochen keinen Priester, so daß viele Leute ohne Beicht und Sakrament, und Kinder ohne Taufe sterben müssen. Da mithin nichts enttragen worden sei zc., so tröste er sich, daß man ihm die Verkleinerung des Officials nicht werde entgelten lassen.¹⁾

Dadurch nicht eingeschüchtert, bat der Passauer Official die Regierung um einen strengen Befehl, daß Rueber die Kirche Mi-

¹⁾ Pfarrgedenkbuch Michelhausen.

Melhausen, über die er gar nichts zu schaffen habe, restituire, da der Bischof von Regensburg Lehensherr sei und derlei Fälle jetzt sehr häufig sind.¹⁾ Allein es geschah nichts im Orange der Zeit. Inzwischen fand sich Hanns Rueber (Sohn des Christoph) durch Geldverlegenheiten genöthigt, seine Herrschaften zu veräußern, wobei er jedoch nicht nur seinen weltlichen Besitz, sondern auch die Kirchengüter in Betracht zog. So verkaufte er am 16. Juni 1582 nebst anderen Objecten das ganze Amt und Dorf Michelhausen mit Ausnahme des Kirchenlehens dafelbst, welches er sich vorbehielt, jedoch gleichfalls an Förger um einen billigen Preis zu übertragen versprach, falls er (Rueber) nach zwei Jahren die Verkaufsobjecte nicht zurückgekauft haben sollte. Der Kauf wurde auch wirklich am 24. Juni abgeschlossen.

Im folgenden Jahre verpfändete Hanns Rueber auch die Vogtei, Pfarre und Kirchenlehen zu Michelhausen dem Freiherrn Helmhart Förger zu Tollet, Präsidenten der niederösterreichischen Kammer.²⁾ Da jedoch weder die Wittve Judith noch die Kinder des mittlerweile verstorbenen Hanns Rueber die vorgestreckten 22000 fl. an Helmhart Förger bezahlen konnten, so wurden durch eine Commission am 18. Februar 1586 dem Förger die verpfändeten Objecte käuflich überlassen (um 25000 fl. und 200 fl. Leihkauf). Unter den verkauften Objecten waren auch begriffen „die Vogtei und Kirchenlehen zu Judenau und Michelhausen sammt den Pfarrhöfen und ihren Zugehörigen.“ Am 24. April 1586 wurde der Kauf wirklich abgeschlossen und am 23. Mai 1586 von Kaiser Rudolf II. bestätigt.³⁾

Am 7. Juli 1587 stellte bereits Helmhart Förger als Erbvogt und Lehensherr des Pfarrhofs und der Kirche zu Michelhausen im Tullnerfelde einen „Wilbrief“ (Einwilligungsurkunde) dem Heinrich von Odt von Ernegg auf Reinsperg und Wanng zu Dedenthal⁴⁾ aus, daß er in der Pfarrkirche zu Michelhausen, „die ihm (Förger) mit Erbvogthen, Lehenschaft, auf- und entsetzung der Pfarrer, auch aller annderer obrigkeit vund herligheit zuegehörig“,

1) ddo. 3. April 1562.

2) ddo. Wien, 6. Febr. 1583.

3) Archiv der Gutsinhabung Judenau.

4) Dedenthal in der Pfarre Abstetten, ein Edelitz unter dem Namen „Maierhof zu Dietersdorf“, jetzt „die Sammerschmiede.“

den Gottesdienst besuchen und ein Begräbniß sich bauen dürfe. Doch müsse er jedesmal vorher „seinen“ Pfarrer zu Michelhausen darum ersuchen, und auch „kainen andern als vnnsern Pfarrer, so Gotteswort dem rainen Euangelio vnnnd der Augspurgischen Confession gemäß (sc. lehrt), allda gebrauchen.“ Heinrich von Dedt stellte darüber einen Revers aus. In ähnlicher Weise erlaubte er dem Ulrich Wuzman auf der untern Mumühle, derzeit Pfleger in Zwentendorf, Kirche und Predigt zu Michelhausen an Sonn- und Feiertagen mit den Seinigen zu besuchen, und sich „gleich rundter der Porphirchen“ einen Stuhl machen zu lassen.¹⁾

So wurde mit dem Kirchengut gewirthschaftet. Ohne die Gegenreformation wäre die katholische Kirche in Oesterreich bald so arm geworden wie in Irland.

Werfen wir schließlich auf diese altenmäßige Darstellung der Protestantisirung im Tullnerfelde noch einen Blick zurück, so ergibt sich, daß dieselbe ausschließlich unter dem Schutze des der neuen Lehre huldigenden Adels vor sich ging, aber nicht so tiefe Wurzeln im Landvolke faßte, wie anderswo. Daher war auch die Gegenreformation als berechtigte Reaction gegen die Uebergrieffe der lutherischen Gutsherren und ihrer Prädicanten hier leichter durchzuführen.

Es ergibt sich ferner, daß die sogenannte Reformation, man mag sagen, was man wolle, ein nothwendiges Uebel war, ein von Gott zugelassenes Läuterungsfeuer für die tiefgesunkene Priesterschaft der katholischen Kirche. Wie aus obiger Darstellung erhellt, herrschte unter dem Clerus eine Verwilderung der Sitten, eine Niedrigkeit der Gesinnung, ein totaler Mangel canonischen Gehorsams, welcher Vieles begreifen läßt, was die Akten erzählen. Aber auch im armen Volke erhob sich ein Nothschrei dagegen, daß die Pfarrkinder ohne Hirten waren, daß sie oft viele Stunden weit in die weitentlegene Pfarrkirche gehen mußten, (denn der Umfang der meisten Pfarren war sehr groß), daß ihre Kinder ohne Unterricht, ja ohne Taufe blieben, daß die Pfarrer, deren viele sich durch Vicare ersetzen ließen, nur ihr holdes Angesicht zeigten, wenn der Zehent abzuholen war, mit Einem Worte, daß es wohl Priester aber keine Seelsorge gab. Was Wunder, wenn das Volk mit Seh-

¹⁾ ddo. 24. Aug. 1589. Archiv zu Zudenau.

sucht nach etwas Besserem zu den Prädicanten auslief, um, wie man ihm sagte, das „reine“ Evangelium zu hören!

Noch eine andere Wahrnehmung ergibt sich aus der Darstellung. Die religiöse Bewegung ging nicht so sehr von den lutherischen Predigern als von den weltlichen Gutsherrn aus, welche diese aus dem Auslande berufen hatten. Männer aus dem deutschen Reiche sollten Oesterreich protestantisiren. Die protestantischen Stände Oesterreichs hielten ihnen die Steigbügel, obwohl sie die Prediger des lauterer Evangeliums zu simplen Kirchendienern degradirten. Für den geldbedürftigen Adel war eben der Religionswechsel vom Vortheil; nicht das „reine“ Evangelium war es, was sie begeisterte, sondern der materielle Nutzen, den sie daraus schöpften, und die oppositionelle Politik, welche sie unter dem Vorwand der Religion gegen das katholische Haus Habsburg trieben, um die eigene Macht zu erweitern oder auswärtigen Dynasten zu huldigen.

Aber auch die Gegenreformation war nicht ohne sehr greifbare politische Motive. Die Wiederherstellung der katholischen Religion war gleichbedeutend mit der Restauration des tiefgesunkenen Ansehens der Monarchie. Rücksichtslos wie die Einführung des Protestantismus in Oesterreich getrieben wurde, geschah auch dessen Abschaffung. Wer möchte es in Abrede stellen, daß da Gewalt mitunter vor Recht ging! Es war noch ein Glück, daß ein so geistvoller und kirchlich gesinnter Mann wie Melchior Klesel die Gesamtleitung des katholischen Kirchenwesens in seinen Händen concentrirte, und daß ein Regent wie Ferdinand II. nicht aus Egoismus, sondern aus inniger Glaubensüberzeugung das Werk der Gegenreformation vollbrachte. Ohne diese beiden Männer wäre Oesterreich protestantisch geblieben.

Wenn man endlich aus der Vergangenheit einen Blick in die Gegenwart macht und die religiöse Bewegung unserer Tage mit der Zeit der Protestantisirung Oesterreichs im sechszehnten Jahrhundert vergleicht, so kann man mit wohlthuemendem Selbstbewußtsein einen gewaltigen Contrast nicht verkennen. Auch gegenwärtig sucht man Oesterreich zu dekatholisiren. Allein die katholischen Priester sind nicht so willfährig „ins Zeug“ zu gehen, wie zur Reformationszeit. Nichts hielt dieselben jetzt ab nach Duzenden und noch dazu unter glänzenden Ausichten und Versprechungen zu apostasiren. Und siehe da — es geschieht nicht! Es ist dies eine eindringliche Lehre

zum Verständniß der Zeit, aber auch eine Aufforderung an die Lenker der Kirche Gott täglich für einen solchen Clerus zu danken und für dessen Bildung und Disciplin eine zeitgemäße väterliche Obforge zu tragen.

Beilagen.

Ich gebe hier aus dem reichen Schachte des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives Wien das Protokoll der Visitation der Dekanate Tulln und Draismauer aus dem Jahre 1586 (Juni). Die Visitation geschah auf Befehl Kiefels durch den Dechant zu Tulln Georg Urshlvanus und den Dechant zu Draismauer Andreas Hoffmann und füge dem noch drei weitere Aktenstücke bei.

Dr. Wiedemann.

I.

Visitation von 1586.

Lebarn.

Joachim Luzius, Pfarrer, ist sonsten gnußsam qualificirt befunden, auf die Fragstück:

Erstlich das er veram essentialem formam absolvendi bisher nicht brauchet, sondern nur gratialem, ist ihm aber durch uns fürgeschrieben worden;

2. Das er bisweil die Form zu tauffen deutsch bisweilen Latein brauchet.

3. Hat er kein Corporal ghabt darauf er celebriret, sondern nur ain Kelchtuech, ist ihm aber auferlegt worden, auf daz allerbaldist eins zuzurichten.

4. Das der Schulemeister bisweilen die Todten pflegt einzusegnen, aber durch uns abgeschaffet.

5. Das er ein verwandts Weib hat mit einen ganzen haufen Kinder.

6. Das der Schulemeister hat bisweilen sub utraque communiciret, aber kunftig wirt er communiciren sub una.

7. Kinderlehr wirt angestellet vnd Son- und Feirtaglich gehalten werden.

St. Andrä (vorm Hagenthal).

Johannes Weingeler Provisor daselbst, ist in allen Punkten außerhalb dieser zimlich erfunden worden:

1. Das er nie horas canonicas bettet.
2. Hat er auch kein priesterlich Corona.
3. Hat er nit kennen formam absolutionis.
4. Auf Ostern hat er die Tauf sine crismate consecrirt, dann er spricht, daz er ihn schon verbrant hatte, aber auf denselben Tag als am Osterabend vnter dem Gloria hat er die Schlang beschworen, spricht es sei apostolicum, serpentes tollet.
5. Hat er sein Weib, aber enthalt sich ihrer.
6. Hat eine Tochter.
7. Gehet er oft zu Leutgeben vnd ist fast alle Tag trunkhen; Schulmeister ist in allen Dingen just befunden.

Königstetten.

Martinus Calixtus, Pfarrer daselbst ist nicht lang dort, sonsten hat man bishero nichts unordenlichs spuren können. Kinderlehr ist schon angefangen, Schulmeister ist katholisch aber versoffen.

Tulbing.

Thomas Heiß, Pfarrer, ist außerhalb dieser Punkt qualificirt befunden 1. das er selten horas canonicas bettet; 2. das er selbst in drei Jahren nicht beicht hat, 3. hat er keinen Erhsam in die oesterliche Tauf gethan und dieselben nicht per totam Octavam, sondern nur die drei Veiertag benedicirt. Kinderlehr wird verrichtet, der Schulmeister hält's und ist katholisch.

Freiendorf (Filial gen Tulln).

Urban Zempel, Pfarrer, ist in allen mit dem Schulmeister gerecht erfunden worden. Die Kinderlehr wird auch gehalten.

Sieghartskirchen.

Georgius Lochmann, Pfarrer, ist in allem gerecht erfunden außerhalb das er nit durch die ganze Octavam Pascatis sondern

nur zweier fontem benedicirt hat. Bisweilen laßt er ihm auch den Wein zu lieb sein. In der Schule ist es zimlich geschaffen. Kinderlehr soll gehalten werden.

Abfetten.

Christophorus Villanus, Pfarrer. Ist in allen ziemlich befunden allein daz der Taufstein in Grund nichts wert, ist zerflohen also das die Tauf allenthalben austrinnt, beschwert sich die Kirch sei arm das sie kein Kesel darzu zu kaufen vermag, er aber sei nicht schuldig einen selbst zu machen. Unter dessen aber ist die Tauf übel versehen. Jezt ist nur dreimal zu osterlichen Zeiten umb die Tauf gangen vnd benedicirt und nicht per totam Octavam. Die Kinderlehr kann er nit halten lassen dann es ist kein Schul vorhanden.

Judenau, Michelhausen und Kapoltnkirchen sein lutherisch. Die Pfarr in Lembach haben Ew. E. selbst furbehalten. Michelbach, Hainfeld, Lilienfeld wissen Ew. E. selbst wie es damit geschaffen.

St. Poelten.

Soviel die Administration des hochwürdigen Sacrament und curam animarum betrifft ist in allen gerecht befunden worden.

Gleichfals zu Herzogenburg und St. Andrä.

Kapellen.

Urbanus Schroll, Conventual bei St. Pölten, verrichtet Alles wie sich geburt.

Reidtling.

Andreas Leser, Conventual von Herzogenburg, thut Alles nach der katholischen Ordnung allein deutsch taufen und spricht, der jezige Herr Prälat habß ihm bewilligt, damit die Pfarrkinder nicht ursach haben, zu den sectischen Predicanten zu laufen. Kinderlehre kann auch nicht gehalten werden dann es ist kein Schule da.

Zwentendorf.

Georgius Kiepel hat excipirt von der Bistation, er sei exempt, er woll dem Erw. Thumcapitel zu Passau sein Jurisdiction nicht vergeben.

Heilig Mich.

Der Pfarrer nicht anhaimb, ist sonst ein Mensch aines losen ergerlichen Lebens, hat zuvor mit ainer Fraves Person gehauset vnd jetzt noch viel mehr mit einem leichtfertigen mensch. Ist vom Dechant von Tuln citirt worden, doch nicht erschienen, baut kein aker an, laßt sie öd liegen. In Summa ist im ganzen standt kein solch ergerlicher Mann.

Die Pfarren Kleinzell, Hafnerbach, Kuefarn, und Hain seindt vom Herrn Georgen als Lehensherrn mit lutherischen Prädicanten ersetzt.

Das Beneficium zu St. Veit, die Pfarr Michelbach und Pirshab sectisch verließen.

Zu Karlstetten hat der von Zinzendorff seine Predicanten, Murstetten und Würmlaw gehören dem von Unheim zu, daher sie dann auch sectisch providirt werden.

Zue Franzhausen wird noch von den von Mammigen der sectisch Prädicant, welcher den Pfarren Draißmayer, Rußdorf und Holnburg großen Schaden beifüget, aufgehalten.

Zu St. Veit, Hainfeld und Roffatz, welche Pfarren Herr Abt aufm Göttsweig zu versehen hat, seindt gleichfals sectische Predicanten.

Zu Inzerstorf seindt zwei Kirchen, die aine leßt herr Förger durch ainen sectischen verwalten, die andere vacirt und solle von dem Herrn Abten zu Marienzell ersetzt werden.

Zue Pottenbrunn seindt auch zwei Kirchen, ad s. Vlricum halt die Fraw Grabmerin einen sectischen Predicanten. Der Pfarr ad s. Crucem Herr Ciriacus ist verwichner Zeit selichlich Gott entschlafen.

Zu Rußdorf (welche Pfarr dem Kloster Herzogenburg incorporirt ist) ist Joannes Nemhardus, Conventualis ejusdem mona-

sterii. Dieser beklagt sich, daß er gern sein mögliches Fleis zur Kirche anwenden wollte, so komb doch niemandt zu ihm in die Kirchen. Die Untertanen gehören etliche dem Herrn Abten zum Seisenstain zu, etliche gen Herzogenburg. Er hat kein brin- nendes Licht in der Kirche, kein ordentlichs Taufwasser in der Kirchen, tauft dahaimb teutsch. Sonsten ist er geselich und nachbarlich.

Zue Stollhofen laßt Herr Probst zu Herzogenburg noch bis auf dato verbleiben Herrn Wolfgang Erlager mit Weib und Kind, welche zu Ollerspach, Scheibs, in Bayerland unkatholischen lebens halben vertrieben ist. Dieser hat sich der Visitation ge- weigert und uns mit schimpflich worten (als er wenig nach dem Ordinario frage) abgewiesen. Also auch der Pfarrer zu Wilhaimbs- burg. Ist ein Conventualis zu Liliensfeld, ist kainer Visitation ge- ständig gewesen und fürgeben, es sei ihm von seinem Herrn Abte verboten wurden. Sonst sein wir in gewisse erfahrung komen, daß er teutsch taufe, auch bisweilen non adhibitis sacris liquoribus. Man sagt auch er habe ain heimliche concubinam und soll wenig nüchter Bespern im Jar betten.

Der Vicarius und Hofmeister des Salzburger Thumbcapitels in Arnstorf ist nicht bei Haus gefunden worden, verrichtet die Kirchen vnd Gottesdienst maissentheils durch seinen Kooperatorn herrn Joannem Vohr concubinarius, vnd wirt am gottesdienst kein son- derlicher großer mangel wie dan in administratione sacramento- rum befunden. Der Vicarius aber wart der Hofmeisterey aus und ist publicus concubinarius, seine Concubina ist ain Kindelbetterin jekunder. Ist für wenig tagen auf Draismauer citirt worden, aber sich mit ainer faulen außredt entschuldigt.

M. Martinus guetleben, provisor zu Oberwelbling (so ain Salzburg'sches Lehnen ist) hat professionem fidei gethan, erzaigt sich in administatione sacramentorum catholisch, aber auf der Canzel pflegt er seine Pfarrkinder auf das höchste zu injuriren und schir mit namen zu nennen, für gar ainen vnpriesterlichen erger- lichen wandel, dessen sich die zu Welbling bei ainem hochwürdigem Thumbkapitel hochlich beschwert, derwegen dann hochgemelts Thumb- kapitel, um Ihme eine verwarnung zu bringen, auch alle seine farende hab bis auf gnugsame verandtwurtung zu versperren mit

gnaden auferlegt. Was ferner ein hochwürdiges Thumbkapitel mit Ihme fürhaben wirt soll E. E. alsbalt berichtet werden.

Zue Albrechtsberg (welch ein Passau'sches Lehen ist) ist ferner fur kurzer Zeit her Wolfgangus Klafsch, prius professione fidei facta eingesetzt worden, dessen E. E. sobald die Curatores Ihre Raittung verrichtet mit mehrer erinnert werden. Ist bisher noch fleißig.

Zue Holnburg ist durch herrn Presidenten vnd geistlichen Rath zue Freising Herr Georgius Veder von wegen seines ergerlichen Wandels abgeschaffet worden, vnd damit zu Kirchen nicht verabsaumet werde Herrn Christophoro Weindel prius ab illo fidei professione requisita, potestas ad ministrandi sacramenta bis auf ferner verordnung mitgetheilt worden.

Herr Johannes Langenmantel, Vicarius zu Mautern, hat beiliegende professionem fidei gethan vnd gefertigt, vnd ist sonderlich in administratione sacramentorum kein mangel befunden worden, das er aber in der Fasten soll Fleisch gessen haben, oder in der Fastnacht mit frembden Weibern in der Mumerei herum zogen solchs ist er in keinem Weg gestendig, es verneints auch sein hausgesind. Von Kaufhandlen weis er nichts, allein auf ain Zeit als ihm ain Burger zum drittenmal reuenter zu melden lügen gestraft hab er demselben aufs maul geschlagen, derwegen der ermelt Burger von einem ersamen Radt zu Mautern auf drei Tag mit Wasser vnd Brodt eingespert worden vnd den Herrn Pfarrer vmb verzeihung vmb gotts Willen bitten müssen. Des wirt der Herr Dechant von Tulln mehren bericht thun.

II.

1600 vifitirte der Dechant Michael Pinter in Beisein des Pfarrers Dr. Jakob Schwendtner von Abfetten den Bezirk und zwar „wegen Abrogation des Kelchs in Raichung des hochwürdigigen Sakraments.“

Der Bericht lautet:

Sochstift Passau.

(Lehen.)

Tulln. Dechant und Pfarrherr Michael Bynderus, ist ordentlich präsentirt, installiert vnd confirmirt.

Astetten. Herr Jakob Schwendtner, U. J. Dr. Pfarrer, gleichfalls präsentirt, installiert und confirmirt.

St. Andree vorm Haggenthal, alda ist Pfarrer Valentinus Ohlen, vor 3 Jahren eingesetzt und confirmirt.

Königstetten. Martinus Calixtus, in die zehen Jahre confirmirter Pfarrer alda.

Tulbing. Thomas Heyß, bei 48 Jahren Priester vndt daselbst in das vierte Jahr confirmirter Pfarrer.

Langenlebar. Conrad Cespimontaenus, Pfarrer. Ist dieses Jahr von mir Dechanten auß Beuelch Herrn Dr. Latomi Viceofficialis dahin gesetzt worden.

Albrechtsberg. Antonius Rhor, ist vor fünf Jahren vom Herrn Dechanten zue Krembs auß beuelch eines E. Consistor. dahin geordnet worden.

Bei allen disen des Hochstifts Passau Lehenspfarren haben wir auf diesesmal nichts Ungleichs befunden.

Thumcapitl zu Passau.

Zwentendorf. Herr M. David Göblich, Pfarrer, ist einem hochw. Thumcapitel präsentirt vndt vor etlichen wochen durch des selbigen Oberkeller zue Stein vndt Herrn M. Martin Rhauschth, Pfarrherrn zu Mautern, eingesetzt worden.

H. N. Sebastianus Plankh, ist neulich entlossen vndt hat ainem Baur sein Weib hinweggefierth. vacirt.

Erzbistumb Salzburg.

Träsmauer. Pfarrer Menradus Stehelein, ein feiner gelehrter exemplarischer Priester, von Ihro Hochwürden selbst eingesetzt.

Ober vndt vnder Welbling. Caspar Mahr, Pfarrer alda, durch mich Dechanten auß beuelch eines Erw. Consistorii eingesetzt, aber nicht confirmirt. Ist Concubinarius, hat Kinder vndt ist sonst in geistlichen sachen ungeschickt, hat formulas Sacramentorum nicht gewußt, ist ime auferlegt worden, sich auß das eheist beim Erw. Consistorio einzustellen.

Erzbisthumb Capitelz daselbst.

Arnstorff. Sebastianus Vob, Pfarrer und Hofmeister daselbst vom Capittl dahin geordnet. Ist Concubinarius und fñret ein unpriesterlich Leben.

Bistumb Freising Lehen.

Hollnburg. Wolfgang Nidelius, Pfarrer, ist präsentirt und dieses Jahr von mir aus Beuelch eines Erw. Consistorii eingesetzt worden, ein feiner eingezogener Priester.

Kloster Liliensfeld.

(Pfarrn.)

Kloster selbst Wilthalmsburg Thürniz St. Annaberg.	}	Diese Pfarrren sind mit des Klosters Conventualen besetzt.
---	---	--

Kloster St. Hippoliti Lehen.

Kloster selbst.

Capelln: Johannes Mez, Pfarrer, ist ein Conventual.

Behamkirchen, Johannes Stief, Pfarrer vnnnd Conventual.

Castn und Brandt. Kaspar Sedlmayr, ein Layen-Priester, Pfarrer allda, ist Concubinarius und fñret ein unpriesterliches Leben.

Ragnberg. Ist sectisch. Herr Prälat hat die Pfarr mit recht erhalten, soll der Predicant durch Commissarien hinweggeschafft und die Pfarr Herrn Prelaten eingeantwort werden.

Kloster Herzogenburg.

Pfarrren.

Kloster selbst.

Neidling. Udalricus Hellwierdt ist ein Conventual und vom Herrn Prälaten dahin gesetzt worden.

Stuelhofen. Christopherus wagner, Pfarrer. Auch ein Conventual.

Mußdorf. Christophorus Marinus, ein Laienpriester. Concubinarius, nicht präsentirt noch confirmirt.
Hein. Ist sectisch.

Kloster Göttweig.

Kloster selbst. Herr Prälat sagt vil von seinen Privilegien und Freiheiten, will omni modo exempt sein sambt seinen Pfarren so zum Theil sectisch sein.

Mautern. Martinus Rhaupfhy, Pfarrer daselbst, ein feiner, exemplarischer gelehrter Mann. Ist nicht präsentirt noch confirmirt.

Hainfeld. Ein sectischer Predicant.

St. Veit. Ein sectischer Predicant.

Phraha. Eine große ansehnliche Pfarr, ist auch sectisch und wie wir bericht worden soll die Pfarr um einen halben Mut Puttschaid von dem Kloster versetzt sein.

Kloster St. Andrä.

Lehen.

Kloster selbst, allein.

Kloster Baumburg.

Sieghartskirchen. Augustin Lehmann, Pfarrer. Quis et qualis ille sit jam notum est.

Kaiserliche Lehen.

Pottsprun. Vacirt. Alba hat es auch ain lutherische Kirchen und Predicanten. Herr Sebastian Grabner ist darüber Lehenherr.

Hafnerpach. Ist sectisch.

Lengpacherische Pfarrn.

Neu Lengbach. Zacharias Heinrizius, Pfarrer, ist vom Herrn Dr. Latonio Vice-Official eingesetzt worden.

Alt Lengbach. Conradus Kleinbrodt, Pfarrer.

St. Christoph. Conradus Schaffer. Pfarrer.

Anzbach. Georgius Jacobus, Pfarrer. Diser gibt bisweilen einen schwärmer und ist sehr leichtfertig fürnemlich wann er trunken ist.

Allelei sectische Pfarren im Decanat Tulln.

Wiehoben, soll ein Lehen von Passau sein, ist aber sectisch.

Michelhausen, ein sectischer Predicant, das Lehen gehört gen Regensburg dem Bistumb zue.

Tubenau, ein Predicant, ist ein Filial gen Abstetten.

Hausenbach, alda hat es zwo Pfarrkirchen, eine gehört dem Bürger und halt darauf einen Predicanten, die andere gehört gen Mariazell, vacirt zu dieser Zeit.

Carlstetten, ein Predicant, gehört dem von Zinsendorf.

Weinburg, ein Predicant.

Michlbach, ein Predicant.

Lastorf, ein Predicant, dem von Rosenstein gehörig.

Gözendorf, ein Predicant, Constantin von Maning ist Lehenherr.

Dozubach, ein Predicant, denen von Trautmanstorf ist das Lehen zustendig.

Kupolkirchen, ein Predicant, Herr von ödt ist Lehenherr.

Und dies die Pfarren sowohl der Sectischen als der Katholischen so dem Decanat Tulln untergeben sein.

Was dann für das ander die Abrogation des Kelchs in venerabi sacramento Eucharistiae anlangt seind alle katholischen Pfarrer geneigt und willig solchem Dekret zu gehorchen und erfreuet sich der mehrer Theil, daß sich die Papstl. Heil. einmal dahin resolvirt hat, dann sie hiedurch großer Gefahr so sich bei Reichung des Kelchs zuetragen überhebt sein, wollen auch an Frem vleiß als getreue Hirten und Seelsorger nichts erwinden lassen. Allein diese Beisorge tragen sie: Nachdem sie allenthalben mit sectischen Predicanten umgeben und viel der lutherischen Herrschaften Unterthanen zu Pfarrkinder haben, welche gleichwohl bishero sich der catholischen Kirchen gehalten. Wann aber solches Decret also geschwindt und jähling soll in das werth gericht werden, die wurden (weil sie die communion sub utraque von Jugend auf gewont) jekund diesel-

bige verlassen und sich zu den sectischen Predicanten schlagen, und nicht allein in diesem Puncten von der catholischen Kirchen abfallen, sondern auch in andern alle und also der Ahegerei brauch nach von einem Irthum in den andern geraten und also leßlich ganz und gar sich der Ahegerei ergeben. Darzue Inen dann die lutherischen Herrschaften: wie sie solches ohne das thuen, stark helfen wurde, darauß dann allerlai Unrath erfolgen möchte. Also erstlich veröddung der Pfarren, dann dieweill durch disen Abfall den Pfarrern ire Stola entzogen wird würden sie ire Pfarren von wegen schlechten und geringen einkomens nothhalber verlassen. Dann sie sich ohne die Stola nicht erhalten könnte, wie dann in etlichen orten da die Secten überhand genomben zuersehen das etliche Pfarren ganz verlassen sein. Zudem wurden auch viel auf iren Pfarren (obs in gleichwol an Unterhaltung und einkommen nicht manglet) ires Leibs und Lebens nicht sicher sein dann sie Niemand wurde haben, auf den sie sich im Fall der Noth möchten verlassen. Ueberdies so möchte auch aus solcher unversehener einstellung des Kelchs ein Tumult oder Empörung wider die Geistlichen entsteen, als ob den Laien aus eigner Gwalt den Kelch wolten entziehen und sie also (ihrem fürgeben nach) des theuren Bluts Christi berauben, darzue dann die sectische Predicanten mit irem Scaliern und Calumnirn tapfer zuschiern und helfen wurden. Dann obgleich wohl im Decret fürgeesehen, daß von solcher einstellung allein privatim in confessione mit den Beichtkindern soll tractiert werden, so wirdt doch solches nicht verschwiegen bleiben, dann sie es einander selbst werden offenbaren und ermahnen bestandiglich bei den Kelch zu halten und zuberbleiben und wurde also der Kelch mit Gwalt von iren Pfarrn wöllen haben oder villeicht ein anners fürnemben. Ferner ist auch von etlichen fürgebracht worden, daß sie kein bessers und kreftigers mitt bißhero nit gehabt, die aus ainfalt von den sectischen verfertten Schäflein zue dem Schafstall Christi der catholischen Kirchen zubringen, als eben (auf ain Zeit biß sie im glauben besser unterwiesen) die Verwilligung der Communion sub utraque specio. Daher dann hernach erfolgt nachdem sie in glauben gesterkt worden, daß sie selbst freiwillig von dem Gebrauch des Kelchs abgestanden. Dies Mittl um reducendi simplices ad fidem catholicam wurde durch dise geschwinde Einstellung des Kelchs den Pfarrern auch benommen werden. Disem aber und andern der-

gleichen incommodis und Unrath mehr zu begegnen und abzuhelpfen und damit dieses Werk und Fürhaben glücklich und wohl möchte ad effectum deducirt und zu einem guten End gebracht werden befind sich bei allen Pfarren kein besseres und kräftigeres Mittel nicht als wann die R. R. M. aus landsfürstlicher Macht und Gewalt die Predicanten tanquam causam malorum omnium aus dem Land schieben und vertreiben. Wann dann solches geschehen traueten sie ihnen mit der Hilf Gottes gar leicht dieses Werk ad optatum finem zubringen, sonst wird es ohne das viel müh und arbeit nehmen aber wenig ausgericht werden. Quia sublata causa tollitur et effectus et contra. Und weil wir diß also aus der Visitation befunden haben wir auch solches E. E. also gehorsamlich berichten sollen. Denen uns hiemit zu Gnaden befehlend.

Tuln den 16. October 1600.

Michael Pinterus,
Dechant.

Schwentner.

III.

Daß es in Tuln selbst nicht am besten bestellt war, können wir noch durch einige Dokumente belegen. Im März 1580 berichtet Kiesel an den Bischof von Passau:

„Ich hab demnach (d. h. auf einen vom Bischofe erhaltenen Befehl) die zwei Decani und Pfarrherrn zu Krems und Tuln erfordert, ihnen ihr leichtfertig, ärgerlich, unpriesterlich, unkeusch Leben in E. Fürstl. Gnaden Namen zum höchsten verwiesen und bei höchster Straf auferlegt und befohlen von ihrem bösen unzüchtigen unpriesterlichen Leben abzustehen, und nicht also Ergernuß zu geben in Bedenkung, daß sie an der gleich Orter sein da mäniglich ihr Aug auf sie hat und ob ihrem guten Exempel viel können gebessert werden und zu unserer hl. katholischen Kirche treten, entgegen aber ob ihrem bösen Leben große Ergernuß nemen und von dem hl. alten Glauben abfallen, zudem daß allezeit nur E. F. G. die Schuld von mäniglich unbillich zugemessen wird. Darauf sich gleich wohl gedachter Pfarrer zu Krems ehe und zuvor er alher komen demmassen in seinem Pfarrhof und Kirchen reformirt, daran ich dißmal ein sonders Wohlgefallen und Genueg gehabt und hab. Weil er aber solches öfter gespielt und sich als wollt er sich bessern vernemen lassen und doch allezeit wider in das alte Wesen eingefallen,

Hab ich ihm auf E. F. G. Befehl mündlich mit allem Ernst an-
 gezeigt, da er wiederumben im wenigst sich wurde betreten lassen
 so wollt ich ihme jetzt die Pfarr Krems hiemit aufgefagt haben
 mit der Meldung, daß E. F. G. selbst auf ihn sonderlich Achtung
 gestellet haben. Auf welches er sich pro tempore ganz demüthig
 erklärt, diesem Allem wie ihm auferlegt worden gehorsamblich nach-
 zuleben. Entgegen hat der Decanus in Tuln mir hoffärtig und
 verächtlich in Schriften geantwort, man solle ihn unbetrüebt lassen,
 er wiße und sei so gelehrt wol was er thuen soll. Darauf ich ihme
 wider geschrieben und vermeldet, daß wol Gelehrtere durch die
 Weiber von Gott und der hl. Religion gefallen und verführt worden.
 Nichts desto weniger ganz verächtlich fortgefahren hat seine Wein,
 Buecher und Anders aus dem Pfarrhof in sein erkauft Bürgerhaus
 führen lassen, mit dem Rath zu Tuln und seinem Anhang (so gleich
 damals aus den Rindbett gangen) mit vielen Freuden Trinken,
 Mahlzeit gehalten und dergleichen. Sobald ich dessen von glaub-
 würdig, ja seinen eignen Priestern, Mitconsorten und Burgern er-
 indert, hab ich ihm derhalben heftig und scharf, wie billich, zue-
 geschrieben, mit Vermeldung solliches sei E. F. G. zu gebulden
 spöttlich weil er so väterlich gleich zuvor ex officio vermahnet
 worden, er soll doch davon abstehe. Er aber unverhindert dieses
 Alles procedirt noch weiteres, practicirt mit Gedachten von Tuln,
 daß sie ihn an der Gwer des Hauses sollten austhun und dagegen
 sein Anhang allein daran setzen, auch die 70 Gulden so er seiner
 leiblichen Mutter darauf verschrieben ganz und gar abgefordert und
 ebenermaßen seinem Weib zu dem Haus verordnet, welches aber
 ermelte von Tuln wegen der frummen alten Mutter ehe nicht thun
 wollen, die Mutter wäre dann zuvor in anderweg versehen, wie sich
 dann er Pfarrer gegen ihnen zu thuen verwilliget und ist also wie
 begehrt beschloffen worden. Wie er aber von seinem hübischen un-
 leiblichen Leben abgelassen das zeigt die unerbahre Beiwohnung
 seines Anhangs mit großem und äußerstem Ergernuß vieler guter
 Leute also an, daß mäniglich und ansehnliche Leute sich ob des
 Menschen Blindheit und unbußfertigen Leben zu Höchstern verwun-
 dern. Ja die Sachen ist so weit leider kommen, daß ich mich sehr
 besorgt er werde auch bei seiner Geschicklichkeit künftiger Zeit gar
 von der Religion abfallen weil er gegen dreien des Raths (aus
 welchen einer Pucker genaunt) sich also erklärt, das sie gegen ihm

mit diesen Worten vermeldet: O, Herr Gregor hättet ihr solches längst gethan, so wurde es besser mit euch und uns stehen. So hat man auch die Pfarr Nor (dazue viel Dörfer am Tulnerfeld gepfarrt) seit festum nativitatis mit dem Gottesdienst nur zweimal versehen lassen, also daß wie zuvor viele der lutherischen Untertanen zur katholischen Predigt gen Nor gangen, jezund die von Nor und andere das Widerspiel thun, daß also viel Seelen seines fleischlich Lebens und Unfleiß entgelten müßen und ist soweit kommen, da nicht E. F. G. Rentmeister zu Königstetten (so ein frommer eifriger katholischer Mann ist) das Beste thäte Alles in religione zu Boden gienge. Derwegen ich diesem Sommer genug werd zu schaffen haben solche Mängl mit einem eifrigen Decano zu restauriren, das ich mir dann (weil es fast alles E. F. G. zugehörig) durchaus vermittelst göttlichen Gnaden fürgenommen habe.

Und weil ich die Pfarrer gern katholisch nach E. F. G. Befehl und Willen haben wollte und mich befeiß soviel möglich, daß sie ihre vermeinte Weiber abschaffen in Bedenkung, daß die Religion und Kirchengüter dadurch zu Grund und Boden gehen, und solchen angehengt und von den Kirchen veralienirt werden, so hat er Decanus den Pfarrern zu Königstetten, Draißmayer, Mistelbach und andern dergleichen geschrieben und sie zu Beständigkeit und daß sie mir diesfalls nicht Folge leisten sollen vermahnt, welches mir dann da es ihme oder andern also zugesehen werden sollte, meinem guten Fürnehmen nicht wenig verhinderlich sein wurde. Weil nun keine Besserung zuerwarten und die Sachen mit und bei diesem Decano nur erger werden bin ich noch wie zuvor der gänzlichen Meinung an ihme ein öffentlich Exemplum zu statuiren, damit meniglich erfahre, daß E. F. G. keines verschone, er sei wie gelehrt oder wer er wolle. Hab mich deroweg und zu Ersetzung dieser Pfarr auf E. F. G. Befehl um zwei Personen beworben, nämlich um einen mit Namen Nicolaus Arnoldus, welcher seiner studia philosophica und theologica absolviert, ein Zeit Pfarrer in der R. K. M. Hofspital gewesen, darinnen auch im Leben und Predigen sich dermassen verhalten, daß er meniglich ein sonders großes Genüeg gethan, darum ihn auch das Capitel zu Tirnau in Hungaria vocirt und ihm die Prädicator sammt einem Canonicat aingeraumet, alda er noch zu Tag nicht ohne sondere merkliche Frucht ist. Weilen er aber in Hungaria wenig Lust und seinem Vaterlande lieber dienen und

nutzen wolt hat er mich ihn nach Gelegenheit zu befördern oft schriftlich gebethen. So dann E. F. G. mit diesem Arnolbo nicht zufrieden, das ich doch nicht hoffe, so ist noch ein anderer mit Namen Matthæus Pollivius, bischoflichen Hochwürden zu der Neustadt Cormeister und Prediger, so sich im Leben und Lehr also priesterlich haltet darob mániglich zufrieden, stehet derhalben bei E. F. G. gnädig Gefallen, welche E. F. G. aus diesen beiden zu befördern und fürzunehmen willens und werden E. F. G. mich dessen alsdann gnädig zu berichten wissen.¹⁾

1585 berichtet Kiesel an den Erzherzog: Gnädigster Herr! Was gestalt am jüngst erschienen heiligen Lichtmesttag ein muthwilliger gottloser Mensch Tischler Handwerks des Decants zu Tulln Kaplan so das hochwürdige Sakrament aus der Kirchen zu einer Kranken Weibsperson tragen und dieselb communiciren wollen nicht allein mit ehrenverletzlichen Worten angetast und schon halb außgezogener Wehr (da solches nicht durch gutherzige Leut verhindert worden) Hand an ihn legen wollen, sondern auch gar Christum unsern Heiland im hochwürdigen Sakrament auf das allerhöchste gelästert, das werden E. F. D. aus nebenliegenden das Decani zu Tulln Schreiben ausführlicher vernehmen. Wann dann Solches von Türken oder Feinden nicht zu gedulden, viel weniger einem Christenmenschen zu gestatten und ungestraft hingehen zu lassen gebürt, als will E. F. D. loco Ordinarii ich unterthänigst und auf das höchste gebethen habe, Sie wollen (wie E. F. D. ich ohne dies darzue ganz geneigt weiß) die göttliche Ehre und Majestet im hochwürdigen Sakrament wie gemelt durch diesen Låsterer mit seiner verfluchten Zungen zum höchsten lädirt und beleidigt worden, schützen, schirmen und gedachten von Tulln alsobald durch ernstlichen Befehl auferlegen lassen, den Thäter nicht allein bis auf weitere E. F. D. landesfürstliche Verordnung in strenger Verwahrung (das sich seines Auskommens nicht zu besorgen) zu behalten, sondern auch alsbald wieder ihme das zu erkennen, dergleichen Gotteslåsterer und Beleidiger göttlicher Ehr und Majestet verdient und solche Sentenz alsdann E. F. D. zu dero fernern Resolution gehorsamst

¹⁾ Es folgte übrigens keiner der beiden, sondern Thomas Raidel, der am 21. Nov. 1581 von Kiesel investirt wurde. Dieser lustige Tullner Decant hieß Georg Lambert, war Magister, und pastorigte Tulln von 1571—1581.

zu überschicken. Das beschiebt darumben billich, weil gedachte von Tulu, wie ich bericht, vermainen kühl hindurch zu gehen, sonsten aber Gott lob allgemach anfangen sich zur katholischen Religion zu begeben und da diesem Menschen sein truziger Muthwillen gestattet und also ungestraft hingienge, sich viel schwachglaubige dadurch ärgern möchten. Daran erzeigt E. F. D. seiner göttlichen Allmacht ein hochangenehms gutes Gefallen. Mich E. F. D. zu Gnaden gehorsamst befehlend. (Ohne Datum.)

X.

Kaiser Joseph II. als Dogmatiker.

Nach den Akten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives dargestellt
von

Dr. Theodor Wiedemann.

Ueber den Ablass hat das Tridentinum nur das eine dogmatisch festgestellt, daß die Kirche von Gott die Macht habe, Indulgenzen zu ertheilen, und daß es für das Volk heilsam sei, solche zu gewinnen.¹⁾ Dem gemäß bildeten sich verschiedene theologische Ansichten aus, mehr oder minder gehaltreich. Kaiser Joseph ließ diese Gelegenheit sich als tapfern Theologen zu zeigen nicht entgehen und bemühte sich nach Kräften einer eigenen Ansicht hierin Bahn zu brechen.

Ein Hofdecret vom 27. November/10. December 1781 erörtert, daß es nur allzu bekannt sei, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Ansehung der Ablässe, besonders jenes des Portiunkula-Festes mit dem bisher üblichen toties quoties herrschen, deren Abstellung nach dem Geiste der Kirche nothwendig und daher dem Volke durch die Geistlichkeit begreiflich zu machen sei. Es wurde zugleich verordnet, „daß die Herrn Ordinarii bei den Klostergeistlichen die bisher üblichen Tafeln in festo Portiunculae mit denen darauf geschriebenen Worten toties quoties von

¹⁾ Sessio XXV. Decretum de indulgentiis. Vergl. Amort, De origine, progressu, valore ne fructu indulgentiarum. Aug. Vind. 1735. Fol; Von dem Ablasse in der kath. Kirche (Delzweige. 1823. N. 60 und 61); Werner Franz, die Lehre von dem Wesen und den Bedingungen der Wirksamkeit des Ablasses mit besonderer Berücksichtigung des geschichtlichen Momentes (Scheiner und Häusle, Zeitschrift für die gesammte kath. Theologie IV. 1. S. 105—132, vergl. V. 3, S. 428—431); Scheiner, der Ablass der kath. Kirche (Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theologie I. S. 253—306); Hirscher, Die kath. Lehre vom Ablasse. Tübingen 1845, 8. fünfte Auflage.

nun an gänzlich cassiren, auch unter schwerster Verantwortung keine andere solche Tafel mehr verfertigt und ausgehangen werden solle. Zweitens hätten die hierländigen Herren Ordinarii in ihrem Kirchensprengel dem Volk die wahren Begriffe von diesem Ablass durch die Christenlehre und den Beichtstuhl beibringen zu lassen und überhaupt all jenes, was denen selben als Oberhirten am besten zu sein scheine hierinfallig zu verordnen. Im Fall aber drittens einige Geistliche diesem heilsamen Endzweck zuwider handeln sollten, hätten die Herren Ordinarii solche nach Umständen zu corrigiren, bei nicht erfolgter Wirkung aber die Renitenten anhero anzuzeigen, und da viertens noch andere eben so schädliche Mißbräuche im Schwung wären als zum Beispiel bei dem Tertiärer-Orden, der sogenannten Gürtel, Herz Jesu, und dertlei Bruderschaften, bei den Generale Absolutionen und Communionen, päpstlichen Segen u. wollen Se. Majestät ihnen Herren Ordinariis diesfalls freie Hände lassen, solche, soviel möglich und in ihrer Macht stehe, ebenfalls zu beheben, maßen sich selbe des kräftigsten Beistandes von ihr Regierung, wozu dieselbe anmit angewiesen würde, zu versichern hätten, jedoch hätten die Herren Ordinarii bei der Landesstelle schriftlich anzuzeigen, was sie hierinfallig veranlasset haben, oder zu veranlassen gedenken."

Johann Morosini, Bischof von Verona, erließ nun einen Hirtenbrief an die seiner Diöcese in Tirol unterstehenden Geistlichkeit und verbot die Gürtelbruderschaft, die Bruderschaft vom Herzen Jesu, und den Gebrauch der päpstlichen Ablässe und General-Absolutionen. Von diesem Hirtenbriefe ließ Joseph II. eine Separat-Ausgabe veranstalten: „Hirtenbrief des Bischofs von Verona an die Pfarrer und Gemeinden seines Kirchengebietes in den zwei Vicariaten Avio und Bretonico in Tirol. Ueber die Aufhebung einiger falscher Klosterandachten. Wien 1782, bei Kurzbeck" und ließ sie mittelst Hofdecret vom 20. Februar/8. März (1782) den Bischöfen zur Einsicht mittheilen, jedoch mit dem Beisatze, daß „ehe selbe etwas hierwegen in Druck geben, sie den diesfälligen Aufsatz bei der Landesstelle zur Einsicht bringen sollen." Morosini hatte in seinem Eifer eben aus der Schule geschwägt und das kaiserliche Placet für Ablassbrevien in Aussicht gestellt. Die Brevien der Ablässe wurden erst durch ein Hofdecret vom 7./17. Mai in das Placet einbezogen; einstweilen für Klöster, durch ein Hofdecret vom 19./28. August für Pfarren und Private.

Am 15. October 1782 befaßl der Kaiser „um dem Mißbrauche der allzuhäufigen und überflüssigen Ablässe die gehörigen Schranken zu setzen, daß künftighin jeder Herr Ordinarius die Nothwendigkeit der Verleihung solcher Ablassbrevien, bevor solche bei dem päpstlichen Stuhle angesuchet werden, beurtheilen und außer einer solchen Nothwendigkeit die Partheien mit ihren diesfälligen Gesuchen ohne weiterem von der Hand weisen; über jene Ablassbrevien hingegen, zu deren Impetrirung derselbe hinlängliche Beweggründe vorhanden zu sein fände, halbjährig das Verzeichniß bei der Landesstelle einbringen soll, welche sodann dasselbe zur Ertheilung Placeti regii gutächtlich einzubegleiten hat.“ Migazzi, der hochverdiente Wiener Erzbischof, glaubte, daß die n. ö. Regierung Anderes und Wichtigeres zu thun habe, als sich in die Frage ob ein Ablass nothwendig sei oder nicht zu vertiefen, unterließ diese halbjährige Berichtserstattung, wurde aber durch ein Hofdecret vom 6. Mai 1783 daran erinnert. Am 24. Juni wurden die Landesstellen angewiesen, alle Parteien, welche Ablassbrevien ohne Wissen und Willen der Bischöfe erhalten hätten, geradezu abzuweisen.

Joseph II. dachte in seinem Eifer auch an die Ablässe, welche abgelaufen und sicher zu erneuern wären, und erließ folgendes merkwürdige Hofdecret (14. Juli 1783):

„In Angelegenheiten der zu erneuernden Ablässe wird zur Vermeidung aller Unordnung verordnet: 1. ist alle halbe Jahr in Betreff eines jeden Ordinarii bloß ein einziges ordentlich verfaßtes Verzeichniß der von der Landesstelle a) zur fernerer Beibehaltung, b) zur neuen Ertheilung als nothwendig erkannten Ablässe nach Hof einzuschicken. 2. Diesem Verzeichniß eine ordentliche Aeußerung des Kammerprocurators beizulegen und 3. die Aeußerung: ob die Landesstelle, oder die geistliche Filialcommission mit dem Kammerprocurator einverstanden, und was man für einer Meinung in Ansehung der vom Kammerprocurator geäußerten Zweifel und Bedenken sei? hinzuzusetzen; auch 4. alle jene päpstlichen Concessionen, die keine Ablässe betreffen aus diesem halbjährigen Verzeichnisse auszuschließen, und abgesehen zu der etwa noch abgängigen höchsten Begnehmigung gutächtlich und wohl instruirt einzubegleiten. Und gleichwie sürohin auf die Beibehaltung der den Bruderschaften ertheilten Ablässen aus dem Grunde nicht ange tragen werden kann, weil die Aufhebung aller Bruderschaften bereits

entschieden ist; so ist auch bei jenen Ablässen, die einen privilegirten Altar oder ein diesfälliges Privilegium Personae zum Gegenstand haben, dann welche einem nicht zureichend erwiesenen facto ihren Ursprung danken oder das nicht hinlänglich aufgeklärte Volk leicht zum Aberglauben verleiten können und bei allen übrigen auffallenden Ursachen der Verwerflichkeit in sich enthaltenden Ablässen für die Ertheilung des Placiti regii nicht einzuschreiten.“

Weil aber unter den Bischöfen keine Einstimmigkeit über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ablässe herrschte, und Joseph gerne eine gleichförmige Anschauung wünschte, verordnete er am 26. Mai (1786), daß die Bischöfe gar nicht mehr zu hören seien, der Kammerprocurator genüge hier vollkommen. Der Kammerprocurator, stolz auf das kaiserliche Vertrauen, fing damit an, daß er die Censur veranlaßte, aus dem römischen Breviere die Stigmatisirung des hl. Franziskus als läppisch zu streichen. Nun richtete Migazzi folgende Eingabe an den Kaiser: ¹⁾

Allergnädigster Herr!

Die römischen Päpste haben nicht allein die Tagzeiten (Officia) zur Ehre gewisser Heiligen in ihren Festtagen bestimmt, und angeordnet, sondern auch zur feierlichen Erinnerung einiger besonderen Gnaden und Wohlthaten, welche der Herr diesen seinen Dienern verliehen, besondere Tagzeiten (Officia) eingeführt, und der allgemeinen Kirche vorgeschrieben, und diese Macht hat die Kirche den Statthaltern Jesu Christi allezeit eigen zu sein anerkennt, und daher haben die Kirchenvorsteher diese Tagzeiten in das Brevir und Direktorien ihrer Diöcesen eintragen lassen, und die unterstehende Geistlichkeit zu derer Abbetung verbunden.

Um die übrigen Anordnungen, welche der römische Stuhl diesfalls gemacht, und die allgemeine Kirche angenommen hat, zu übergehen, findet sich das Fest der Wundmahlen, welche der gütigste Gott seinem Diener dem heiligen Francisco zwei Jahre vor seinem Tode im Jahre 1224 durch die bekannte wunderbarliche Erscheinung auf dem Berge Alvernia eingepreget hat.

Dieses Wunder ist noch bei Lebzeiten dieses Heiligen, und von dieser Zeit an so bekannt bis zu unsern Tagen gewesen, daß

¹⁾ Dieses Aktenstück ist ohne Datum.

niemand, welcher nicht nach dem Fleisch allein, sondern nach der Weisheit Gottes seine Begriffe einrichten will, daran gezweifelt hat.

Die allgemeinen Zeugnisse derjenigen, welche diese Wunden noch bei Lebzeiten des hl. Francisci, und noch mehr bei seinem Tode selbst gesehen; die Lebensbeschreibung, die der heil. Bonaventura verfasst; die Bullen Gregorii IX., Alexandri IV. und Nicolai III. lassen an dieser Wahrheit mit Grunde nicht zweifeln; ja Papst Alexander versichert in der Bulle, welche er an alle Kirchenvorsteher diesfalls erlassen, daß er vermög seines vertrauten Umgangs mit Francisco eine sichere Wissenschaft von den Wunden gehabt habe; und sowohl Gregorius als erwähnter Alexander bestrafet diejenigen, welche das Widerspiel unternommen, oder diese Wunden aus den Bildnissen des heil. Francisci auszustreichen wagten. Benedictus XI. aber, damit eine besondere immerwährende Gedächtniß eines so außerordentlichen Wunders unauslöschlich wäre, hat das Fest der heil. Wunden Francisci eingefezet; Sixtus V. einen besonderen Lobspruch darüber verfasst, welches im Martyrologio romano eingeschaltet worden; und Paulus V. hat das Officium, welches bei dem Franziskanerorden, und einigen einzelnen Kirchen üblich war, auf die allgemeine Kirche erstreckt, die es auch den 17. September feierlich begehet.

Da nun die P. P. Augustiner und die P. P. Serviten auch dieses Fest heuer wie vorhin, gleich der allgemeinen Kirche in ihren Directoriis eingetragen hatten, und solche leztthin der k. k. Censur zur Einsicht überreichet, so diese osterwähntes in der allgemeinen Kirche gewöhnliches Fest gänzlich ausgestrichen.

Allergnädigster Herr! Soll es wohl einer weltlichen Stelle erlaubt sein, ein geistliches Fest aus einem pur geistlichen Directorium zu vertilgen, und jenes aufzuheben, was der rechtmäßige Statthalter Jesu Christi festgesezet; auch alle übrige Kirchen gutgeheissen, und in Verehrung gehabt haben?

Wohin wird man denn kommen? und wo werden denn, sonderbar zu einer Zeit, wo die Freidenkerei fast zügellos geworden, und so große Niederlage verursacht hat, alle heiligen Gebräuche, und die in pur geistlichen Sachen zur Verehrung der Heiligen, in welchen Gott wunderbarlich wirkt, gemachten und von der allgemeinen

Kirche in Vollzug gebrachten Anordnungen hinkommen, wenn den weltlichen Personen, denen diesfalls das Richteramt nicht zustehet, zugelassen wird, eine solche unerhörte Freiheit auszuüben.

Eure Majestät bitte ich daher unterthänigst, diesem in das Heiligthum gemachten offenbaren Eingriffe Einhalt zu thun.

Die Antwort bestand in einem officiösen Artikel der Wiener Zeitung vom 27. December 1786: „In den Kalendern, Direktorien, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen sollen künftighin die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll, untersagt werden, damit dieser ungegründete und religionswidrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde; es sei Pflicht der Bischöfe für die reine Lehre zu sorgen.“

Dagegen richtete nun der Fürsterzbischof Migazzi am 5. Jan. 1787 folgenden Protest:

Allergnädigster Herr!

Die von Euer Majestät zu wiederholten malen den Bischöfen ruhmwürdigst gemachten Aufträge, für die Reinigkeit der katholischen Lehre zu wachen, und für deren Erhaltung alle mögliche Sorge zu tragen, machen es mir auf das neue zu einer unumgänglichen Pflicht, Höchstedenenselben von den üblen Folgen Nachricht zu geben, welche die Wienerische Mittwochsz-*Zeitung* vom 27. Decembris 1786, Blatt 3160 sonderbar bei zwei Gattungen der Menschen nach sich gezogen hat. Die für ihre Religion eifernden Rechtgläubigen wurden beunruhiget und geärgert, die Spötter aber, deren Anzahl in dieser Hauptstadt und ihren Gegenden leider täglich zunimmt, nahmen Anlaß ihre gewöhnliche Ausfälle wider die Kirche, wider das Höchste ihr von Christo gegebene Oberhaupt, wider die Bischöfe und ganze Geistlichkeit zu verdoppeln.

Es heißt in gemeldten Zeitungsblatte, daß die Verkündung aller Ablässe, wobei die Wirkungen des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden, untersagt seie, damit dieser religionswidrige und irrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde.

Allergnädigster Herr! Daß der Kirche, ihrem Oberhaupte und den Bischöfen von Jesu Christo die Macht gegeben worden, Ablässe

zu ertheilen, ist nach der Erklärung des Tridentinischen Kirchenrathes eine unstrittige Glaubenslehre.

Eine ebenso unstrittige Glaubenslehre ist es, daß es der Kirche, ihrem Oberhaupte und den Bischöfen allein zustehet, das Volk untrüglich zu lehren, ob die Wirkungen eines Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer können zugeeignet werden oder, ob der Begriff, den man sich von einer solchen Zueignung machet, ein religionswidriger und irriger Begriff sei.

Nun ist aber bekannt, daß dergleichen Ablässe, deren Wirkungen den Seelen im Fegfeuer per modum suffragii, oder bittweise können zugeeignet werden, schon durch Jahrhunderte von den römischen Päpsten verliehen, von den Bischöfen aller Länder theils begehret, theils mit Dank angenommen, und ihrer Herde verkündet worden sind, welches fürwahr so allgemein nicht geschehen wäre, wenn nicht die ganze Kirche ihr Oberhaupt und die Bischöfe die Macht solche Ablässe zu verleihen anerkennt hätte. Sie hat also durch Jahrhunderte sich in ihrem Urtheile betrogen, diese Säule und Grundfeste der Wahrheit, wenn sie sich eine Macht zugeeignet, die sie von Christo nicht empfangen hat, sie hat durch die Ausübung dieser Macht selbst einen religionswidrigen und irrigen Begriff unter dem Volke verbreitet. Dies zu denken, was doch ohne äußerster Vermessenheit nicht gedacht werden kann, wird dem Leser des gemeldten Zeitungsblattes Anlaß gegeben.

Gleichwie sich aber schon überhaupt ohne äußerster Vermessenheit nicht vermuthen läßt, daß die Kirche in blos geistlichen Sachen, eine ihr nicht verliehene Macht durch Jahrhunderte solle ausgeübt haben; so zeigt auch insbesondere selbst die Art, auf die sie einen Ablass zum Nutzen der Verstorbenen zu ertheilen pfleget, genugsam an, daß sie dabei die Gränzen der ihr verliehenen Gewalt keineswegs überschreite. Der unerschöpfliche, geistliche Schatz der aus den unendlichen Verdiensten Jesu Christi, aus den Verdiensten seiner jungfräulichen Mutter und der übrigen Heiligen bestehet, ist ihren Händen anvertraut, und sie kann denselben zum Heile ihrer Glieder auspenden. Sie spendet auch wirklich einen Theil dieses Schatzes aus, so oft sie was immer für einen Ablass ertheilet, doch mit einem merklichen Unterschiede: Wenn sie für die Lebendigen, als welche noch unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, einen Ablass verleihet, so eignet sie ihnen für die nach ihrer Vorschrift verrichtete

gute Werke einen Theil jenes Schazes zu, den sie dem Herrn zur Genugthuung darbringen können, und in Ansehen dieser dem Herrn dargebrachten Genugthuung, spricht sie dieselbe von den noch auszustehenden Sündenstrafen los. Wenn sie aber einen Ablass verleihet, dessen Wirkungen den Seelen im Fegfeuer können zugeeignet werden, so eignet sie zwar auch denselben einen Theil jenes Schazes zu, welcher die Stelle der noch schulbigen Genugthuung zu ihrem Besten vertreten sollte aber sie spricht die Seelen der Verstorbenen von den verdienten Sündenstrafen keineswegs los, als welche zwar nicht mehr unter ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, doch aber nach dem apostolischen Glaubensbekenntniß zur Gemeinschaft der Heiligen gehören, sondern die Kirche bringt dem gerechten Gott den jenen Seelen zugeeigneten Theil des ihr zur Auspendung anvertrauten Schazes als eine hinreichende Genugthuung, als ein genugfames Lösegeld zu Verminderung ihrer Strafen, oder zu ihrer gänzlichen Befreiung dar, und der unendlich barmherzige Gott, der dieses von seiner Kirche für die Verstorbenen dargebrachte Lösegeld in Gnaden aufnimmt, läßt denselben die ganze, oder einen Theil der verdienten Strafe nach, doch wird keineswegs behauptet, daß Gott dieses ihm dargebrachte Genugthuungsoffer für eine von den betenden bestimmte Seele insbesondere allzeit aufnehmen.

So wird das Volk in Ansehen der zum Nutzen der Verstorbenen verliehenen Ablässe unterrichtet, und bei einem solchen Unterrichte können durch die Verleihung und Verkündung solcher Ablässe keineswegs religionswidrige und irrige Begriffe verbreitet werden.

Allergnädigster Herr! Ich hoffe, durch diese unterthänigste Anzeige die Pflicht meines Hirten-Amtes, Höchstderoselben und Bischöfen gemachten Auftrag erfüllet zu haben, und bitte demüthigst Euere Majestät wollen ernstlich erwegen, daß unter dem verführerischen Vorwande die Reinigkeit der Religion zu erhalten und sogenannte Mißbräuche abzustellen, nur gar zu leicht der Religion selbst nahe getreten, oder der Ehre unserer heiligen Kirche nachtheilige, folglich religionswidrige und irrige Begriffe unter dem Volke verbreitet werden.

Ich beharre mit tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst gehorsamster

Christoph Cardinal Erzbischof.

Den 5. Jänner 1787.

Joseph schrieb am Rand des Protestes eigenhändig:

„Zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes ersuche ich sie die mir eben nicht gegenwärtige darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Concilien, welche allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen, anzuführen und mir herauf zu geben, da außer diesen nach meiner schwachen Einsicht alles, was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdruck nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben, und auch so genennet werden können.

Joseph.

und schickte den Protest durch einen Hausoffizier an den Cardinal.

Migazzi ließ sich dies nicht zweimal sagen und antwortete am 18. Januar mit folgender Vorstellung.

Euere Majestät danke ich unterthänigst, daß mir Höchst dieselbe wieder Gelegenheit zu geben geruhen meine Pflicht, welche ich Gott, Höchst Ihnen, und der mir anvertrauten Herde schuldig bin, zu erfüllen.

Euere Majestät tragen mir in Höchst Dero auf meine Vorstellung untern 5. dieses erteilten Antwort mildest auf, daß zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes, nämlich der Ablässe für die Abgestorbenen, die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Concilien, welchen allein was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen von mir anzuführen seien, da außer diesen alles, was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach, religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und auch so genennet werden können. Ich leiste daher den schuldigen Gehorsam.

Euer Majestät Befehl enthält in sich

Erstens: daß ich zur gänzlichen Aufklärung und Bestimmung des wichtigen Gegenstandes, von welchen die Frage ist, nämlich der Ablässe für die Seelen der verstorbenen Rechtgläubigen, die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Concilien anführen solle.

Zweitens setzen Höchst dieselbe hinzu, daß die ökumenischen Concilien allein bestimmen, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, und daß außer diesen

Drittens alles was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen, und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch (dem wahren Ausdrucke nach) religionswidrige, und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genannt werden können.

Die Wichtigkeit aller dieser mit unserer heiligsten, und allein seligmachenden Religion so enge verbundener Gegenstände begehret unumgänglich von mir, daß ich die Wahrheit Gottes in der Ungerechtigkeit nicht gefangen halte, und mit der gebührenden Ehrfurcht, doch auch mit der meinem Hirtenamt angemessenen Freimüthigkeit, die Aeußerungen Euerer Majestät genau zergliedere, und einer jeden die katholische Lehre an die Seite setze.

Dem Oberhaupte der Kirche, und den Bischöfen allein ist das Pfand des Glaubens und der Lehre, und zwar ausschließungsweise anvertraut, und ihnen allein hat Jesus Christus der göttliche Stifter seiner Kirche und Vollender seines Glaubens das Recht und die Macht gegeben, zu erklären und zu bestimmen, was ächte, was religionswidrige und irrige Begriffe sind.

Der Herr der Herrschenden, und König der Könige hat Euerer Majestät die Gewalt und das Schwert, wie Paulus sich ausdrückt, auf dieser Erde in allen dem gegeben, was die weltliche Regierung anbetrifft. In Rücksicht auf die Kirche ist zwar Ihnen auch der Schutz für sie aufgetragen, das Richteramt ist ihr allein in Glaubens- und Sittenlehren von ihrem göttlichen Stifter Jesu Christo anvertraut, und ihren Entscheidungen müssen Euer Majestät sich wie alle übrige Rechtgläubige unterwerfen. So haben zu allen Zeiten die Väter und die Concilien gelehret, diese Sprache haben sie in allen Vorfällen gegen die Landesfürsten gehalten.

Diese ist eine Glaubenslehre, daß die Traditiones und mündliche Ueberlieferungen auch zum Dogma gehören, woraus sich also von selbst ergibt, es sei ein religionswidriger und irriger Begriff, wenn behauptet werden will, daß außer den Schlüssen ökumenischer Concilien, alles, was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen, und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genannt werden können.

Es ist auch ferners nach der ächten katholischen Lehre keineswegs nöthig, daß, um eine Glaubens- oder Sittenlehre zu entscheiden,

oder den entgegengesetzten Irrthum zu verdammen, die Bischöfe eben nur in einem ökumenischen Concilium versammelt sein müssen; es ist genug daß sie mit dem Statthalter Jesu Christi, dem römischen Papste, als dem Mittelpunkt der Einigkeit vereinigt durch ihre Uebereinstimmung eine den Glauben und die Sitten zum Gegenstand habende Lehre gutheißten, oder verdammen, damit die Rechtgläubigen im Gewissen verbunden seien, sich zu unterwerfen, dann Jesus Christus hat nicht allein den an einem Orte versammelten Bischöfen, sondern auch der ganzen Kirche, wo sie immer und wenn sie auch zerstreuet ist, seinen göttlichen Beistand bis zu Ende der Zeiten versprochen.

So hat sich die zerstreute Kirche gleich bei ihrem Anfange, und in den ersten Jahrhunderten benommen, und da sich falsche und kezerische Lehrer aufgeworfen, und ihre Irrlehren ans Licht gebracht, solche ehe sie sich in einem ökumenischen Concilium versammelt, verdammet, und die rechtgläubige in dem theils geschriebenen theils ungeschriebenen Wort Gottes (denn in beiden bestehet die Hinterlage des Glaubens) unterrichtet und ermahnet, sich vor den Verführern und ihren falschen Lehren zu hüten und zu bewahren, und dieser Satz ist auch ein Glaubenssatz. Denn, wenn es dem also wäre, daß die ökumenischen Concilien allein bestimmen können, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, und daß alles, was außer diesem von Päpsten, Bischöfen verliehen, und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben, und also auch so genannt werden können; wenn es also wäre sage ich, so haben die ersten Christen gar keine richtige Religionsregel gehabt, weil wider die kezerischen Lehren der Gnostiker und Marzboniten, Valentinianer, Montanisten und so weiter kein Schluß eines ökumenischen Conciliums aufgewiesen werden konnte, dann das erste ist erst im Jahre 325 zu Nicäa gehalten worden. Und aus dem nämlichen Grunde konnten die ersterwähnten Kezer und mehrere ihres gleichen die Rechtgläubigen beschuldigen, daß sie religionswidrige und irrige Begriffe hätten. So konnten Arius, Nestorius, Euthyses, Donatus, Pelagius und Andere vorgehen, und die von der zerstreuten Kirche gefällten Urtheile ohne weiters vereiteln. Sie könnten den Vorwurf machen, daß man ihnen wider ihre Lehre noch keinen Schluß eines ökumenischen Conciliums vorzuweisen

hätte, sie konnten auch sogar die wider ihre Neuerungen von dem Haupte der Kirche von den mit ihm übereinstimmenden zerstreuten Bischöfen ergangene Beurtheilung und Verdammung religionswidrige und irrige Begriffe nennen.

Und in der That, wenn die Schlüsse der ökumenischen Concilien allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen, und außer diesem alles, was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen, und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben, und also auch so genennet werden können, so würde die herrliche untrügliche Verheißung Jesu Christi, daß er bis zu Ende der Zeiten bei seiner Kirche (die dieser Gottmensch mit seinem Blute gestiftet) sein werde, nur in gewissen Zeitpunkten in Erfüllung gehen, in anderen aber keine Wirkung haben, nämlich solange als sie zerstreut und in einem ökumenischen Concilio nicht versammelt ist, sie würde in dem Zwischenraume von einem Concilio zum anderen nicht diejenige verbleiben, welche wir hören müssen. Sie würde sich von einem Concilio bis zum anderen des Beistandes Jesu Christi und seines Geistes nicht versichert halten können, sie würde von Zeit zu Zeit aufhören unsere Glaubensregel zu sein. Was für erschreckliche Folgen sind diese?

Alles Dieses, Allergnädigster Herr, mußte ich voraussetzen, um den wichtigen Gegenstand der Ablässe für die Abgestorbenen gänzlich zu erklären und zu bestimmen. Ich schreite nun zu dessen Entwicklung.

Luther hatte die Ablässe und ihre Nuzbarkeit bestritten, das ökumenische Concilium hat darwider zwei Sätze entschieden: erstens, daß die Kirche die Macht habe Ablässe zu ertheilen, zweitens, daß die Ablässe keineswegs unnütz sind, und daß den Seelen in dem Fegfeuer suffragiis und vorzüglich durch das angenehme Opfer des Altars geholfen werde. Sess. 25. ohne dabei eine Ausnahme in Ansehung der Verstorbenen zu machen.

Ich schreite nun zu dem wichtigen Gegenstand, welchen Euer Majestät aufzuklären anbefohlen, jenen nämlich, welcher die für die Abgestorbenen verliehene Ablässe angehet. Vor allen ist nöthig, daß ich die Lehre, welche die allgemeine katholische Kirche, das ist, das Oberhaupt der Kirche und die mit derselben vereinigte Bischöfe jederzeit hievon gehalten, den Gebrauch, welchen sie von dieser Lehre gemacht, und

die Begriffe, welche zu Folge dieser Lehre und dieses Gebrauchs von katholischen Christen beigebracht worden, zu Grund setze.

Wenn die Kirche einen Ablass zum Nutzen der Verstorbenen verleihet, so wendet sie ihnen einen Theil des unendlichen Schazes der Verdienste Christi und seiner Heiligen zu, dessen Auspenderin sie nach der katholischen Lehre ist. Sie flehet zugleich den gütigsten Gott an, daß er diesen ihnen zugewendeten Theil des geistlichen Schazes als ein Genugthuungsoffer für sie annehme, und in Ansehung desselben ihnen die sonst noch auszustehenden Strafen zum Theil oder ganz nachlasse. Sie übet also durch die Verleihung eines solchen Ablasses keine Gerichtsbarkeit über die Verstorbenen aus, wie sie es in Ansehung der Lebendigen thut.

So werden die Ablässe für die Abgestorbenen in den Bullen von den Päpsten, so von den Bischöfen erklärt, also werden auch die Gläubigen unterrichtet.

Nun verlangen Euer Majestät, daß ich zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes Schlüsse ökumenischer Concilien vorlege.

Nachdem also die in der katholischen Kirche allzeit anerkannte Lehre, in Betreff der Aeußerungen, welche Euer Majestät in Höchster mir gegebenen Befehl einfließen lassen, pflichtmäßig vorgetragen, so bleibet mir zur gänzlichen Aufklärung des Gegenstandes, von welchem die Frage ist, nichts anderes übrig, als daß ich die Schlüsse ökumenischer Concilien anführe und überreiche. Ich befolge auch diesen höchsten Befehl.

Daß die Gewalt Ablässe zu ertheilen von Christo der Kirche verliehen sei, und daß sie von den ältesten Zeiten her, diese ihre von Gott gegebene Gewalt, nach der alten Erblehre der Väter gebraucht und ausgeübet habe, hat diese Lehrmeisterin der Wahrheit Sess. 25. klar und deutlich wider den Luther und andere Ketzer feierlich entschieden, beschloffen und bestätigt, und wieder jene den geistlichen Bann ausgesprochen: *anathema*, welche sagen, die Ablässe sind unnütz, oder läugnen, daß die Kirche Gewalt habe, selbe zu ertheilen.

Dieser ist der ökumenische Schluß, in Rücksicht auf die Gewalt und auf den Gebrauch der Ablässe überhaupt.

In der nämlichen ökumenischen Sitzung wird zu glauben entschieden, und bestimmt, daß ein Reinigungsort oder Fegfeuer sei,

in welchem den Seelen, die sich alldort befinden, durch die Fürbitte der Gläubigen, durch Almosen, Gebete und vorzüglich durch das Gott angenehme Opfer des Altars geholfen wird.

Dieser ist der zweite ökumenische Schluß.

Die dritte ökumenische Verordnung ist, daß alle Mißbräuche, welche in Verleihung der Ablässe in verschiedenen Ländern eingeschlichen sein dürften, von den Bischöfen abgeschafft werden.

Endlich verordnet das ökumenische Concilium den Bischöfen weiters, daß sie nichts verkündigen und abhandeln lassen, welches in Anbetracht der Hülfe, die den armen Seelen durch die Vorbitte suffragiis, gute Werke zc. geleistet wird, etwas unrichtiges, oder eine Art der Falschheit in sich enthalte, sondern die Bischöfe sollen besorgt sein, daß die Fürbitte, das Opfer der heiligen Messe, die Gebete und andere gottselige Werke, welche die lebendigen Gläubigen für andere abgestorbene zu machen und zu verrichten pflegen, nach der Einsetzung und Gewohnheit der Kirche, *secundum ecclesiae instituta* fromm und andächtig geschehen, *pie et devote fiant*.

Es ist unstreitig, daß die Ablässe *per modum suffragii* für die armen Seelen von der Zeit der ökumenischen Versammlung zu Trient, in der allgemeinen Kirche üblich und gebräuchlich waren, da das Concilium solche als ungewiß und etwas falsches in sich enthaltend nicht aufgehoben, nicht abgeschafft, und solche als Mißbräuche, als religionswidrige und irrige Begriffe nicht erklärt hat. Ja, daß auch solche Ablässe nach Vollendung des ökumenischen Conciliums bis auf unseren Zeitpunkt von den römischen Päpsten, von den Bischöfen in allen Ländern, hiemit von der ganzen Kirche und allen Rechtgläubigen gebraucht und in Übung gewesen, und noch sind, hiemit solche zu Folge des ökumenischen Conciliums ihre Wichtigkeit nach der katholischen Lehre haben, und keine religionswidrige irrige Begriffe verbleiben, und also auch nicht so genannt werden können.

Ich wünsche und bitte, daß Euer Majestät geruhen wollen, die von mir gemachte Aufklärung dieses Gegenstandes zu Höchste eigener Einsicht zu nehmen.

Euere Majestät sind zu billig, um mir diese klare Sprache zur Ungnade zu nehmen. Sie haben mir befohlen, eine Aufklärung in einem so wichtigen Gegenstande Höchstdenenselben zu geben, es ist

meine Schuldigkeit solches zu erfüllen, wie es auch mein Amt von mir begehret.

Da also einstens Euere Majestät und ich vor dem höchsten Richter werden erscheinen, und für die uns Anvertrauten Rechenschaft geben müssen: so bleibt mir nichts übrig, als Euere Majestät unterthänigst zu bitten, für höchst Dero eigene und Dero Unterthanen Seelen besorgt zu sein, und die Blendwerke der falschen Weisheit des Fleisches von der wahren Weisheit Jesu Christi und seiner Lehre sorgfältig zu unterscheiden.

Wien den 18. Jänner 1787.

Nun bestieg Joseph II. den theologischen Catheder und dictirte folgende Note an den Erzbischof:

Seine Majestät haben die Gründe, welche Euere fürstliche Eminenz in der letzten unterm 17. Jänner d. J. allerhöchst denenselben überreichten Vorstellung gegen das Verbot der Ablassverkündigung für die Seelen im Fegfeuer angeführt haben, nicht hinlänglich zur Aufhebung dieses Verbots gefunden, und zugleich allergnädigst befohlen, Euere fürstlichen Eminenz diejenigen Gründe, worauf die diesfällige Verordnung beruhet, und welche dieselbe vollkommen rechtfertigen, mitzutheilen.

Euere fürstliche Eminenz wurden aufgefordert, zur gänzlichen Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Concilien, welche allein bestimmen, was in dieser Sache zu glauben, und zu beobachten sei, anzuführen.

Allein dies sei nicht geschehen, sondern es sei sich diesfalls lediglich auf die Tradition, und die Uebereinstimmung der Bischöfe mit dem römischen Papste berufen worden.

Die Meinung, daß die Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden können, habe aber keine von beiden, weder die Tradition noch die Uebereinstimmung der Bischöfe für sich.

Nicht die Tradition: denn es sei aus der Kirchengeschichte und aus den Schriften der Kirchenväter gewiß, daß im ganzen Alterthume der Kirche von dieser Meinung keine Spur zu finden, daß dieselbe erst seit dem 9. Jahrhunderte, und also in dem eigentlichen Zeitalter der allgemeinen Unwissenheit und des Aberglaubens entstanden sei, und folglich keine apostolische Tradition zum Grunde haben könne.

So habe diese Meinung auch die allgemeine Uebereinstimmung der Bischöfe mit dem römischen Papste nicht für sich, weil keine solche Uebereinstimmung in Ansehung dieser Meinung vorhanden sei, und aus dem Grunde, weil wir keine Tradition über diesen Punkt haben, auch nicht vorhanden sein könne; wenigstens sei sie der Kirche nie bekannt gemacht worden, welches doch unumgänglich hätte geschehen müssen, wenn dadurch eine Glaubenswahrheit gegründet werden sollte.

Es wäre den zu Trident in einem ökumenischen Concilio versammelten Vätern leicht gewesen, die Meinung, daß den Seelen im Fegfeuer der Ablass zugeeignet werden könne, als geoffenbartes Wort Gottes, als Glaubenslehre aufzustellen, wenn sie von ihrer allgemeinen Uebereinstimmung über diesen Gegenstand überzeugt gewesen wären, wenn sie diese Meinung als schrift- und traditionsmäßig anerkannt hätten. Sie würden es auch um so gewisser gethan haben, hätten es zu thun für desto nothwendiger halten müssen, als gerade die Ablasssache die Hauptursache war, warum das Concilium zusammenberufen worden, und ihnen auch die dringendsten Anlässe dazu gegeben wurden, indem die Entscheidung der Frage: ob der Ablass sich auf die Todten erstrecke, oder nicht? namentlich unter die Schwierigkeiten gezählt wurde, in welche die Lehre von den Ablässen verwickelt wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und hieraus müsse man schließen, daß sie insgesammt überzeugt waren, daß die Meinung von der Beziehung der Ablässe auf die abgeschiedenen Seelen weder die Tradition, noch ihre eigene Uebereinstimmung für sich habe und folglich nicht als ein Gegenstand des Glaubens, sondern als eine theologische Schulfrage aufgestellt werden könne.

Der wahre Begriff der Kirche vom Ablasse beruhe auf der in der ersten Kirche allgemein bestandenen Uebung, welcher zufolge die Bischöfe den büßenden Sündern die öffentlichen Kirchenstrafen, welche ihnen nach Maßgabe ihrer begangenen Fehler durch die Kirchensatzungen auferlegt waren, nach erfolgter Reue und Besserung entweder ganz nachließen, oder doch verminderten. Der Ablass sei also nichts anders, als eine Nachlassung der durch die *Canones poenitentiales* für die verschiedenen Gattungen der Verbrechen bestimmten öffentlichen Bußwerke. Und dies sei der Begriff, den man in der Kirche vom Anfange her beinahe

durch Tausend Jahre vom Ablasse allgemein gehabt habe, und den seitdem die angesehensten Theologen allzeit beibehalten haben.

Hieraus folge, daß die Ertheilung des Ablasses ein *actus jurisdictionis* sei. Es sei aber gewiß, daß weder die Kirche noch der Papst einige Gerichtsbarkeit über die Verstorbenen habe, und es liege folglich am Tage, daß weder der Papst, noch die Kirche als Jurisdizenten die Verstorbenen begnädigen könne.

Die Behauptung, daß den Verstorbenen durch die Zuwendung der Ablässe ein Theil des geistlichen Kirchenschatzes als ein Genugthuungsoffer für sie *per modum suffragii* zugeeignet werde, gründe sich auf einen offenbar unächtten Begriff vom Ablasse, der dem ganzen Alterthume unbekannt gewesen, erst im mittlern Zeitalter, der Epoche alles Aberglaubens und aller Mißbräuche, erfonnen worden sei, der Uebung der alten Kirche, der Lehre ihrer Väter, und der Concilien nicht entspreche, von den angesehensten Theologen, die im neueren und besseren Zeitalter der Kirche gelebet haben, von einem Gerson, Bossuet, Fleury, Veronius, van Espen u. s. w. nicht angenommen, und allzeit widersprochen worden sei.

Endlich könne aus den von Cuerer fürstlichen Eminenz angeführten Decreten des tridentinischen Kirchenraths die Meinung von der Beziehung der Ablässe auf die abgeschiedenen Seelen keineswegs bewiesen werden. Aus diesen Entscheidungen sei zwar zu ersehen, daß die Kirche Macht, Ablässe zu ertheilen, habe; daß die Ablässe den Gläubigen nützlich seien; daß es ein Fegfeuer gebe, und daß den sich darin befindenden Seelen durch Fürbitte geholfen werden könne; daß von den Bischöfen alle Mißbräuche, welche bei Verleihung der Ablässe in verschiedenen Ländern eingeschlichen sein dürften, abgeschafft werden sollen; daß die Bischöfe nichts verkündigen und abhandeln lassen sollen, welches in Ansehung der Hilfe, die den Seelen im Fegfeuer durch die Fürbitte geleistet wird, etwas unrichtiges, ungewisses oder irriges in sich enthalte u. s. w. Von der Meinung aber, daß die Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können, oder sollen, komme in diesen Verordnungen des Conciliums auch nicht der entfernteste Gedanke vor. Der Bischof Bossuet, der das, was die Kirche lehrt, von dem, was sie nicht lehrt und ihr als ihre Lehre nur aufgebürdet wird, nach seiner scharfen Unterscheidungskraft genau von einander absondere, finde

in den Decreten des Conciliums vom Fegfeuer und vom Ablasse keine Spur von dieser Meinung.

Hiernach liege nun am Tage, daß die Meinung, als können die Ablässe den abgestorbenen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden, keine Glaubenslehre sein könne, weil sie weder die Schrift, noch die Tradition, noch irgend einen Schluß eines ökumenischen Conciliums für sich habe.

Und da diese Meinung mit dem wahren Begriffe vom Ablasse, nach welchem derselbe nichts, als die Nachlassung der äußerlichen Kirchenstrafen sei, und welcher aus der Schrift, aus der Lehre der ersten Kirchenväter geschöpft, und durch die Aussprüche der Concilien und die beständige Uebung der Kirche bis in das zwölfte Jahrhundert bestätigt worden, keineswegs vereinbarlich sei, so könne sie als falsch und irrig angesehen, und ihre Verbreitung verboten werden. Das Concilium von Trident habe im Decrete vom Fegfeuer den Bischöfen ausdrücklich verordnet, dafür zu sorgen, damit die gesunde von den Kirchenvätern und Concilien überlieferte Lehre vom Fegfeuer gelehrt und geglaubt, dagegen alles was ungewiß sei, und den Schein des Irrthums an sich habe, von dieser Lehre entfernt werde.

So wie nun das gar keinem Zweifel unterliege, daß die Meinung, von welcher hier die Frage ist, nicht in die Klasse derjenigen Lehren, welche sich auf die Erblehre der Väter, und die Aussprüche ökumenischer Concilien gründen, sondern in die Klasse derjenigen Behauptungen, welche ungewiß sind und den Schein des Irrthums an sich haben, gehöre: so sei es auch gewiß, daß ihre fernere Verbreitung untersagt zu werden, allerdings verdient habe.

Dies ist es, was ich Euer fürstlichen Eminenz über das ergangene Verbot der Ablassverkündigung, wobei die Wirkungen des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden, auf allerhöchsten Befehl zu eröffnen die Ehre habe.

G. Kollowrat.

Wien am 29. März 1787.

Dieser theologischen Erörterung folgte auf dem Fuße das bekannte Hofdecret vom 26. Mai/21. Juni (1787), welches anordnete: „In den Kalendern, Direktorien, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen ist künftighin die Erwähnung aller Ablässe,

wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll, zu untersagen und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von demselben eine neue Auflage veranstaltet wird, wegzulassen.“

Am 21. Juni wurde dieses Hofdecret dem Consistorium „zur Wissenschaft und weiteren Verständigung des unterstehenden Cleri“ bekannt gegeben. Uebrigens war dieses Hofdecret in Ungarn schon seit dem 26. September 1786 bekannt, in Oesterreich hatte nur der Protest Migazzi's eine Verzögerung herbeigeführt. Als Belege theilen wir das Rundschreiben an die ungarischen Bischöfe mit:

Wohlgeborner Hochwürdigster Bischof!

Se. Majestät geruheten gnädigst zu verordnen, daß künftighin allen jenen Ablassverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, bei allen Gebetern, Direktorien und andern Blättern der Druck untersagt werde, damit dieser religionswidrige und irrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde; diejenigen hingegen, die ohne diese Klausel gedruckt werden, sind nur damals zu gestatten, wenn der Buchdrucker ein Attestat des betreffenden Diöcesans, daß er das Ablassbrevé gesehen und gültig befunden habe, aufweisen kann, welches er auch seiner Verkündigung beizudrucken hat.

Gegeben von der königl. hungarischen Statthalterei.

Ofen den 26. September 1786.

Dienstfertigste

Baron Joh. Mednyanzky, m. p.
Freiherr von Seeberg, m. p.

Gegen dieses Hofdecret protestirte Migazzi:

Eure Majestät haben mittelst Hofdecret vom 26. vorigen Monats, und praes. 5. Julii dieses Jahres gnädigst zu verordnen geruhet, daß künftig in den Kalendern, Direktorien, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken sollte, zu untersagen, und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von demselben eine neue Auflage veranstaltet würde, wegzulassen, wovon auch der unterstehende Clerus zu verständigen sei.

Gnädigster Herr! Diese allerhöchste Verordnung, wenn ich sie mit der auf meine letzte Vorstellung mir ertheilten Antwort zusammen halte, leget mir die Nothwendigkeit auf, vermög meines bischöflichen Amtes unterthänigst die Erläuterung zu erbitten, ob die allerhöchste Willensmeinung, wie ich von den reinsten Absichten Eurer Majestät mit gänzlicher Zuversicht hoffe, nur dahin gerichtet sei, daß die Ablässe keine unfehlbare Wirkung für die Seelen im Fegfeuer haben, und daß diese Seelen von ihren zeitlichen Strafen durch keine gerichtliche Losprechung der Kirche können losgezählet werden, oder aber auch dahin gehe, daß die Kirche die Macht nicht habe, Ablässe für die Abgestorbenen per modum suffragii zu ertheilen, und daß es nicht einmal gut und nützlich sei, die Ablässe, wenn uns die Kirche dazu berechtigt, fürbittweise für die Verstorbenen Gott aufzuopfern.

In dem ersten Falle bin ich ganz versichert, und überzeugt, daß meiner unterstehenden Geistlichkeit keine so ungegründeten Begriffe in der Theologie beigebracht worden sind, als wenn die für die Verstorbenen anwendbaren Ablässe eine unfehlbare Wirkung hätten, oder die Kirche einen unmittelbaren Akt der Jurisdiction über sie dadurch ausübte. Hingegen in dem zweiten Falle würde ich Euer Majestät unterthänigst zu erinnern bemüßiget sein, daß die Nuzbarkeit sowohl der Ablässe wenigstens immer für die Lebendigen, als auch des Gebets und Anwendung anderer guten Werke für die Verstorbenen, feierlich entschiedene Glaubenswahrheiten sind, aus welchen offenbar und von sich selbst folget, daß es auch gut und nützlich sei, die Ablässe, wenn uns die Kirche dazu berechtigt, fürbittweise für die Verstorbenen Gott aufzuopfern und ihn um ihre Erlösung aus dem Fegfeuer dadurch zu bitten. Denn wenn uns die Ablässe, wie es der Kirchenrath von Trient entschieden hat, heilsam und nützlich sind, und wenn das Gebet oder jedes andere gute Werk den Verstorbenen, für welche es Gott aufgeopfert wird, gleichfalls nützlich ist, so läßt sich nicht einsehen, warum die Ablässe aus der Reihe der guten Werke auszuschließen wären, und wir nicht auch jene Gebete oder guten Werke, welche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben worden, und den Nutzen selbst, welchen wir daraus für uns selbst schöpfen und uns anwenden könnten, für die Verstorbenen, wenn uns die Kirche dazu berechtigt fürbittweise Gott aufopfern können.

Die Wichtigkeit eines mit der katholischen Lehre so enge verbundenen Gegenstandes erheischt allerdings von mir, daß, unerachtet in dem, was ich bisher gemeldet, alles nöthige enthalten ist, um die Meinung zu entfernen, daß die Ablässe für die Abgestorbenen eine ungegründete Lehre seien, ich dennoch in eine weitschichtigere Zergliederung eingehe.

Ich lege Eurer Majestät nochmals vor Augen, in was eigentlich die Ablässe für die Abgestorbenen bestehen: Die Ablässe für die Abgestorbenen sind feierliche Bitte für sie, durch welche der römische Papst als Haupt der Kirche in seinem und ihrem Namen die unendlichen Verdienste Jesu Christi, die Verdienste seiner göttlichen Mutter und aller Heiligen, welche all ihre Kraft von dem heiligsten Blute Jesu Christi überkommen, aufopfert, das gläubige Volk einladet und aufmuntert, ihre Werke in Demuth und Zerknirschung des Herzens und in Inbrunst zu diesem gottseligen Endzweck zu vereinigen, und in diesen Verdiensten bestehet der geistliche Schatz und Reichthümer, welche Jesus Christus seiner Kirche bis zu Ende der Zeiten anvertrauet hat.

Darum das Gebet für die Abgestorbenen jederzeit in der Kirche war,¹⁾ so haben die römischen Päpste und gesammten Bischöfe durch die Ablässe in der Wesenheit selbst nichts erneuert. Sie geben hiedurch dem gläubigen Volke die Macht, das Heilsame und Nützliche, so selbes für sich selbst durch die Ablässe überkommt, fürbittweise für die Abgestorbenen Gott aufzuopfern und diesen Herrn der Barmherzigkeit und des Trostes um ihre Erlösung oder um die Vinderung der Peinen des Fegfeuers anzuflehen.

Dieses ist der Sinn und die Lehre der römischen Päpste, der gesammten Bischöfe, und in diesem Sinne, in diesem Verstand, nach dieser Lehre hat die gesammte Kirche die Ablässe für die Abgestorbenen genommen, gebraucht, und die ächten Begriffe diessfalls dem gläubigen Volke beigebracht.

Die Ablässe für die Abgestorbenen in diesem Sinne, und nach dieser Lehre hat keine katholische Kirche, kein katholischer Bischof, kein katholischer Gottesgelehrter, und keine katholisch-theologische Schule bestritten. Wie könnte ich dann als katholischer Bischof diese Lehre, diesen Sinn, diesen Gebrauch ungegründet zu sein

¹⁾ Bossuet Consid. 6. mit den übrigen Gottesgelehrten.

anerkennen, und die Ablässe für die Abgestorbenen als eine ungegründete Lehre meiner Geistlichkeit und meiner mir anvertrauten gläubigen Herde angeben.

Da das große Licht der französischen Kirche der berühmte Bischof Bossuet lebte und so große aufgeklärte und gründliche Werke geschrieben, waren die Ablässe für die Abgestorbenen in der ganzen gallicanischen Kirche in Übung, und der Gebrauch von solchen wurde als heilsam und nützlich in allen katholischen Kirchen angesehen und geglaubt, und dennoch hat weder dieser erleuchtete Prälat die Gültigkeit der Ablässe, von welchen die Frage ist, nie in Zweifel gezogen und noch weniger bestritten.

Von den Ablässen, welche die römischen Päpste und die Kirche den Lebenden erteilet, sagt er *consid. 5. de Jubilaeo*: wie man vernünftiger Weise nicht zweifeln könne, daß der Nachlaß der Strafen, welcher durch erstgemeldte Ablässe den Gläubigen gegeben wird, auch auf die Peinen und auf die Genugthuung, welche die Schuldigen in dem Fegfeuer zu leisten hatten, sich erstrecke.

Da man nun die allgemeine Uebereinstimmung der Gottesgelehrten, den allgemeinen Gebrauch aller Kirchen erweget, daß sie die Ablässe *per modum suffragii* für die Abgestorbenen jederzeit angenommen, und in Übung gebracht haben, so kann man mit gleichem Rechte schließen, daß man nicht wohl an deren Gültigkeit zweifeln könne.

Da Veronius die *regulam fidei* zum Druck beförderet, waren diese Ablässe mit Verehrung und Dank allgemein angenommen. Und ist wohl diesem großen Gottesgelehrten jemals beigefallen, sie als eine ungegründete Lehre zu bestreiten und zu erklären? Nein. Veronius im Gegenspiel in *regula fidei de indulgentiis* drückt sich also aus: *Est de fide, potestatem esse in Ecclesia conferendi indulgentias: ex adverso non est de fide; ecclesiam velle aut posse; indulgentias concedere defunctis.*

Idem §. 3. de satisfactione. IV. Non est de fide justum posse satisfacere pro alio, nisi eo modo, quo fideles possunt se mutuo juvare, orando et impetrando. V. Longius abest a doctrina et certitudine fidei viventem posse satisfacere pro mortuis nisi orando et per modum suffragii.

Idem §. 5. IX. Longius abest a fide catholica indulgentias animabus in purgatorio existentibus aliter prodesse, quam per modum suffragii.

Gerson de indulgentiis consideratione XI.

Indulgentiarum concessio non extendit se ad poenas ex corruptione naturae contractas, per peccatum originale, extendit igitur se hujusmodi absolutio ad poenitentiales supradictas, et infligendas justo poenitentialis, iudicio pro peccatis actualibus vel hic, vel in purgatorio. Utrum vero claves Ecclesiae se possint extendere non solum super terram, sed sub terra in purgatorio maxime quoad remissionem poenae aut venialis culpa, aut excommunicationis prius latae, dum viveret reus, nunc existens in purgatorio sunt opiniones, ad utramque partem probabiles; et favorable est dicere, quod sic, saltem per indirectum propter communionem in Charitate. Und endlich bitte Euere Majestät unterthänigst die Betrachtungen zu erwegen, welche ich in meiner vorigen Vorstellung in dieser nämlichen wichtigen Anlegenheit gemacht habe, daß nämlich die Ablässe, welche von einigen, die sich selbst zu viel überlassen, und zutrauen, nunmehr in diesen Tagen bestritten werden wollen, zu Zeiten des Conciliums zu Trient in der ganzen Kirche im Gebrauch waren, daß, da das Concilium die Mißbräuche diesfalls abgethan haben wollte, niemals die mehrermähnten Ablässe, und daß auch, nachdem das Concilium vollendet war, und so viele Synodal Concilien in den katholischen Ländern gehalten worden, man die Lehre der Ablässe für die Abgestorbenen, und ihren Gebrauch niemals bestritten und ungegründet anerkannt haben.

Solle dann etwa die einzelne widrige Meinung eines oder des anderen vermög seines Amtes keineswegs zum Richter in der Kirche berufenen Mannes, der allgemeinen Uebereinstimmung aller katholischen Kirchen und der berühmtesten katholischen Theologen vordringen.¹⁾

Euere Majestät sind in der katholischen Lehre und in ihren ächten Begriffen allzugut unterrichtet, als daß Höchstdieselbe meine

¹⁾ S. Bonavent. 4. Sent. Dist. 20; Collet. Tom. 6. de app. 3. de Indulg.; Bellarm. de Indulg. L. 1. C. 14; Alexander Natalis Theol. Dog. et mor. de indulg. 3. 2. Fol. 547 part. 2.

nach dem Sinne, nach dem allgemeinen Gebrauch, und in der katholischen Lehre gegründete Betrachtungen mißbilligen, und die verehrungsvolle Freiheit, so ich mir vermög meines Hirtenamtes und als ein katholischer Bischof nehme und nehmen muß ungnädig ansehen sollten.

Die Antwort des Kaisers lautete: Bei der Verordnung vom 26. Mai hat es sein unabänderliches Verbleiben (Hofdecret vom 3. Nov.), doch hatte es von der „Verständigung des unterstehenden Cleri“ sein Abkommen.

XI.

Acht Briefe des Cardinal-Erzbischofes von Mailand Carl Cajetan Grafen von Gaisruck an J. Freindaller.

Ein Beitrag zur mailändischen Kirchengeschichte in
den Jahren 1818—1824.

Aus dem Archive des Stiftes St. Florian mitgetheilt
von

E. Mühlbacher,
reg. Chorherr.

In der interessanten Correspondenz Freindallers dürfen die Briefe, welche er von seinem Freunde, Graf Gaisruck, aus Mailand erhalten, besondere Beachtung beanspruchen. Die Worte, welche er ihm 1816 geschrieben: „Verzeihen Sie diesen Nachtrag, allein mein Herz ist so voll und warum haben Sie mir, lieber Mann, so viel Vertrauen und Theilnahme eingeflößt, daß ich Ihnen ja alles sagen möchte“ bewährten sich auch noch, als er die Cathedra des h. Ambrosius bestiegen. Freindaller theilt er alles mit, was ihm nahe geht, was ihn tiefer berührt; mit rückhaltloser Offenheit, wie sie nur das herzlichste Vertrauen schafft, schildert er ihm den Zustand seiner Diocese, die Gebrechen, hervorgegangen theils aus den wirren Zeitverhältnissen, theils aus dem italienischen Volkscharakter selbst, welche er vorfand, die Schwierigkeiten seiner Lage sowohl dem nationalen Clerus und der nationalen Partei, als auch Rom gegenüber, seine Stellung zur Regierung, wie nicht minder seine Sorgen, seine Bemühungen jene Zustände zu bessern, die Geistlichkeit zu heben und nach deutschem Muster zu bilden. So sind diese Briefe nicht nur ein treffliches Materiale zur Charakteristik des Erzbischofes, sondern auch eine vorzügliche Quelle für die kirchliche Geschichte Mailands.

Carl Cajetan Graf von Gaisruck,¹⁾ geboren am 7. August 1769 in Klagenfurt, begann seine Studien in der Vaterstadt, setzte sie in der thesesianischen adeligen Akademie in Ofen fort und vollendete sie in Salzburg; der Plan die Theologie im deutschen Collegium zu Pavia zu absolviren wurde durch die Aufhebung desselben vereitelt. 1788 erhielt er eine Präbende in Passau, gelangte aber erst 1797, da dort capitulum clausum war, mit den höheren Weihen ins Domkapitel. Sein besonderer Gönner, Cardinal Auersperg Fürstbischof von Passau, beförderte ihn als jüngsten Capitularen 1801 zu seinem Suffraganbischofe und vicarius generalis in pontificalibus. Mit dieser Würde war immer eine der besten Pfarreien Oberösterreichs, früher Gunkirchen, später Kallham verbunden; auf der letzteren Pfründe wurde Gaisruck am 26. April 1801 investirt und am 22. August desselben Jahres als Bischof von Derben i. p. i. (Alexandria Albaniae in Georgien) consecrirt.

Mit unermüdlichem Eifer weihete er sich seinem pfarrlichen Berufe. Er theilte alle Arbeiten und man sah ihn nicht nur am Altare, sondern auch im Beichtstuhle, am Krankenbette, in der Schule, auf der Kanzel. Zu seinen Fastenpredigten strömte das Volk aus weitem Umkreise, „aus 12—15 Pfarreien“ herzu, so daß die Kirche die Menge nicht zu fassen vermochte.

Gaisrucks Stellung war besonders schwierig zur Zeit der französischen Invasionen. Die Franzosen, welche er in Passau als willkommenen Gäste und Freunde sehen mußte, sah und erfuhr er in Kallham als Feinde. Sie verargten es ihm namentlich, daß er mit seinem Fürstbischofe, „dem Landesverräter“, der in Prag privatisirte, im Verkehre stand. Marschall Davoust insultirte ihn deshalb öffentlich in Passau. Gerade in diesen Verhältnissen bewährte Gaisruck eine seltene Klugheit und Energie.

¹⁾ Ueber die Wiederbesetzung des erzbischoflichen Stuhles in Mailand. Neue Quartalschrift. 1818. S. 184 ff. Die historischen Notizen lieferte P. Ulrich Hartenschneider aus Krensmünster, die biographischen Gaisruck selbst in einem undatirten Briefe. Zum Bronillon dieses Aufsatzes bemerkte er, daß er die Propstei Mattsee abgelehnt, „um bei den ältern Chorbrüdern kein Gegenstand des Neides zu werden“ und in einem andern Briefe, daß er zum Erzbischofe von Lemberg, wo sein Vater 1801 als Gouverneur starb, vorgeschlagen worden war.

Am 1. März 1816 ernannte ihn Kaiser Franz zum Erzbischofe von Mailand. Mit Bangen sah er der Zukunft entgegen. „Nur mit grosser Angst“, schreibt er am 28. März 1816 an Freindaller, „kann und werde ich diese hohe Würde antretten und muß gestehen, daß ich seit Empfang jener Nachricht keine Ruhe und Empfindungen in meinem inneren habe, die ich nicht beschreiben kann. Gott wird mich stärken. . . Ich kann wohl weit eher als der gute Bischof von Vinz nur mit Zittern den Hirten-Stab ergreifen, um eine wohl gewis nicht so gute Heerde zu weiden. Schon der Gedanke, daß ich nicht ohne Grund errathen möchte, daß bei diesen Verhältnissen absichtlich kein Italiener gewählt worden, läßt mich grosse Schwierigkeiten befürchten. Ob ich sie werde beseitigen und überwinden können, weiß Gott. Indessen rechne ich auf mächtigen Schutz und freundschaftliche Rathschläge Einfluß habender Männer, wovon ich schon erfreuliche Zusicherung erhielt. Man ist so gütig auf meine Klugheit und Vorsicht viel Zutrauen zu setzen; möchte ich auch demselben zu entsprechen im Stand seyn.“ Und im nächsten Schreiben: „Von Mailand werde ich indessen mit Briefen und Äußerungen aller Art begrüßt. Man wünscht dort sehnlichst meine Confirmation und der General-Vicar Sozi meinte dessen Ankunft schon im August und nun im September. Indessen wissen diese Herrn die Ursache des Aufenthalts nicht, die ich ihnen auch nicht sage und einweilen, da sie denn gar zu sehr auf einen in Mailand gebornen veressen sind, so hab ich ganz unbefangen in meinen Briefen die 3 dortigen Erzbischöfe, meine Ahnen,¹⁾ angeführt, welcher Umstand besonders des h. Galbinus wegen ihre Gesinnungen in Rücksicht meiner als bloß Deutschen eine andere Richtung gegeben zu haben scheint.“ „Um so mehr,“ heißt es in einem Briefe vom 8. August 1816, „war jene Berufung angezeigt, als ich schon quasi anonyme Briefe von dort bekam, in welchen mir so manche eifersüchtige Gesinnungen und Äußerungen der Capitularen des Erzstifts mitgetheilt wurden, womit sie meine Wahl als ganz Fremden nicht

¹⁾ Gaisruck stammte mütterlicherseits von den Balvasor, welche Mailand drei Erzbischöfe, Guido Balvasor de Belate (1046—1068), Anselmus Balvasor de Puis (1097—1101) und Galbinus (1166—1176), Cardinal tit. s. Sabinae und päpstlicher Legat in Oberitalien, dessen Fest am 18. April gefeiert wird, gegeben. Neue Quartalschrift a. a. D. 178—181.

sehr für mich angenehm betrachten und hart unterdrücken. Sehr erfreulich ist mir dies wohl nicht, besonders da man auch schon intrigirt mir wenigstens Leute zur Seite zu bringen, die mich durch ihren Einfluß leiten sollen. Die Vorsicht scheint mich schwer prüfen zu wollen; sie wird mich auch stärken oder nach ihren unerforschlichen Willen zum Opfer werden lassen.“

Differenzen der Staatskanzlei mit Rom über die Art der Proceßformirung der lombardischen Bischöfe verzögerten die Confirmation Gaisrucks. Erst am 21. April 1818 konnte er seinem Freunde melden: „Der durch 2 Jahre im Weg gelegene Stein des Anstosses, die geforderte Reise nach Rom nämlich, ist auf einmal aus dem Weg geräumt worden. Se. päpstl. Heiligkeit haben mich davon auf meine Privatbitte dispensirt; der Proceß wurde ohne mein Zuthun, da ich nicht eine Zeile sonst gewöhnliche Testimonien, Formaten etc. einsenden mußte, in Rom selbst formirt; am 16. März ging die Präconisirung vor sich und durch die glückliche Verwendung der k. k. Gesandtschaft hab ich für die Bullen sammt Pallio statt 10,000 Scudi d. i. 20,000 fl. nur 2000 Scudi oder 4000 Gulden zahlen dürfen.“

Am schwersten fiel ihm der Abschied vom deutschen Vaterlande, von seiner Gemeinde, von Passau und seinem bisherigen Wirkungskreise. In jedem Briefe findet dieser Schmerz Ausdruck. So in jenem vom 21. April 1818: „Mit welch' schwerem Herzen ich nun diese Diöcese, schöne Land und Gegenden verlasse und mich von so vielen, edlen, rechtschaffenen und guten Menschen trenne, vermag ich nicht zu sagen. Mir bricht das Herz, wenn ich daran denke und das Gefühl, welches sich bei dieser Erinnerung und bei dem Bild dessen, was mich erwartet, in meinem innern arbeitet und mir wenig oder gar keine Ruhe läßt, könnte ich wohl nicht beschreiben. . . Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie mir ist, alles noch wie ein Traum. Wie leid ist mir um die guten Menschen hier und in der Gegend. O Gott, wenn ich diese edlen, guten Herzen mitnehmen und dort pflegen könnte! Ich bin zu nichts mehr aufgelegt, mein Herz ist so voll und meine Augen stets voll Thränen, da ich nur Thränen sehe. Der Samer ist herzzerreißend, den sie izt schon aüßern, wie wird es mir bei der wirklichen Trennung selbst gehen! Gott wird mir beistehen und das Gebet so vieler, vieler fromer guter Menschen wird meiner bangen Zukunft zu Hülfe kommen.“

Die Briefe sind genau nach den Originalien gegeben. Die ziemlich sonderbare Schreibweise wurde beibehalten und nur das Nebensächliche bei Seite gelassen.

1.

Mailand den 13., 14., 15. August 1818.

Hochwürdiger lieber Herr Dechant!

Vor einigen Tagen erst ist mir ein Paquet von Kallham zugekommen, welchem denn auch das ihrige mit ihrem werthen Schreiben vom 17. v. M., dann das erste Heft des 6. Jahrganges der Quartal-Schrift und mehrere Exemplare des Aufsazes über die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Mailand beigeflossen waren, wofür ich Euer Hochwürden herzlichlich danke... All das gute, was Euer Hochwürden in jenem Aufsaz von mir gesagt haben, verdiene ich wohl nicht; ich habe ihn jedoch mit großem Interesse gelesen und nicht ohne Thränen die letzten, mir unvergeßlichen Tage in Kallham treulich geschildert darin erblickt und mit rührender Rückerinnerung wieder vor mir gehabt... Dagegen bin ich auch so frei Ihnen meinen Hirtenbrief und eine kleine Schilderung meines Installationstages des 26. Julli als Erzbischof dahier zu übersenden. Ersterer hat mir einige Mühe gekostet, da ich vieles von meinen früher dazu bereiteten Materialien nicht brauchen konnte und dagegen mit denen hiesigen Verhältnissen mich erst bekannt machen mußte, um sie mit hinein zu verweben. Ein braver, gelehrter Pfarrer vom Lande hat mir da gute Dienste geleistet.

Es ist kein Hirtenbrief (wie Sie sehen werden) eines deutschen Bischofs, allein hier und gerade hier und gerade in meiner Lage mußte er so verfaßt sehn, um seinen Endzweck nicht zu verfehlen. Und, Gott sey Dank, ich habe damit den schönsten, trostvollsten und wirksamsten Eindruck gemacht. Zugleich ließ ich ihn ins italienische übersezen, was sonst hier der Fall nicht war, und womit ich unbeschreibliche Freude verursacht. Die Begierde und Sehnsucht darnach war enorm groß, und gewis ist kein Haus, in welchem 1 Exemplar existirt. Der ganze Clerus erhielten und suchten

ihn für sich. Es ist ein und dasselbe Urtheil darüber, daß er nicht so sublim, wie jene meine Vorfahrer, aber desto herzlicher das wahre Bild eines guten Hirten, und zudem ein erfreulicher Beweis sey, wie schnell ich mich mit all jenem guten, was ich in meiner Diöcese fand, bekannt machte, und welchen edlen Drang ich hatte es auch sogleich mit Freude der Welt mitzutheilen. Tag und Nacht mußte gedruckt werden, um die Leute zu befriedigen. Es ist hier gewöhnlich, daß die Hirtenbriefe von Rom aus (wo die Bischöfe und Erzbischöfe die Confirmation hollen mußten) gedruckt und vor dem Antritt in die Diöcese geschickt worden. Da aber bei mir ersterer Fall nicht eintraf und ich dessen Herausgabe auch nicht verschieben konnte, so ist er vom Tag meines Besizaktes datirt und verbreitet worden. Die italienische Uebersetzung (erschien) einige Tage später, die ich Euer Hochwürden auch aus der Zeitung, um das Paquett zu vermindern, hier beischliesse. Sie werden daraus zum Theil den Geist und die Beschaffenheit der Diöcese entnehmen und particulaire Verhältnisse kennen lernen, die hier grossen Werth haben. Die Pfarrer sind gar höchst erfreut und gerührt gewesen, da ich meine Vorliebe für sie aussprach; nicht minder die Vorsteher der Seminarien, die recht brav sind. Auch denen reichen Herren und Matronen, wie sie wirklich ungemein viel gutes thun und Summen zu 50—60 m. L. auf einmahl zu guten Zwecken herschenken, hat es geschmeichelt und gefreut angeführt zu seyn, und so hab ich denn jeden bedacht, der es verdient und damit aufgemuntert. In weitere Details konnte ich nicht hineingehen, da es izt noch nicht an der Zeit war. Auch der h. Galbin hat seine Stelle erhalten und günstigen Eindruck gemacht.

Uebrigens kann ich Euer Hochwürden versichern, daß die gütige Vorsicht, die mich hieher berufen, mich auch mit ihrer Hand seguet und mit ihrem Beistand stärkt, denn bisher war ich so glücklich durch mein Benehmen (welches keine geringe Aufgabe war) die Mailänder so an mich zu ziehen und so schnell, als ich es weder erwarten noch vermuthen konnte. Am 26. haben sie alles aufgeboden, um mich ja vom Gegentheil dessen zu überzeugen, was ich vielleicht besorgen wollte oder mochte. Es waren Aüßerungen der Freude und Verehrung von ungewöhnlicher Art. Mit der Beleuchtung der Kuppel des Doms wollten sie mich besonders auszeichnen, da dies nur einmahl, als Napoleon es befohlen, und vorher und seitdem nie statt hatte. Die Schilderung dieses Tags in der Zeitung

ist sehr bescheiden. Der Gang der Proceſſion währte eine Stunde durch die schönsten Gassen der Stadt, die alle, so wie die Fenster, Altannen zc. superb und viel mit grossen Kosten decorirt waren. 80—90 m. Menschen waren gewis in Bewegung und alles festlich gekleidet. Alles gieng in schönster Ordnung. Das Militär paradirte. Einen schönen Eindruck machte der Clerus, vielleicht bis 1500 stark. Es waren allein 200 Pfarrer vom Lande und so viel Geistliche, die nicht im Zuge gegenwärtig gewesen. Gottes Hand hat mich geführt, denn ich gieng so leicht, so gerührt, getröstet und voll der fromsten Gefühle daher. Dies haben die zahllosen Leute aller Classen an meiner Miene gelesen, und als ich inwährend auf beiden Seiten mit Würde den Segen ertheilte, so haben 1000 und 1000 ihn mit fromer Bezeichnung des Kreuzes empfangen. O wie sehr hätte ich gewünscht meine deutschen Freunde und Anhänger besonders an diesem Tag da zu sehen. Das Urtheil über mich (wenn ich es ja selbst sagen darf) heißt so: *il clero è trasportato, la nobiltà captivata, il popolo inamarato di lui.*

Schon bin ich 4 Wochen hier in Mailand selbst und es ist immer dasselbe. Wo ich hinkome, dieselbe Freude. Wenn ich ausfahre, mein Wagen umringt, wenn ich heimkome, eben so. Gehe ich in eine Kirche oder öffentliche Anstalt, deren beide ich schon die meisten besucht habe, läuft alles zusammen und will mich sehen, mir nahe komen zc., daß ich oft nicht durchkome und in (den) Wagen steigen muß. Die Noblesse bezeigt mir alle Achtung und Neigung. Durch 8 Tage habe ich abends Visiten empfangen, da sind sie denn wechselweis alle gekommen, so daß oft 20—30 Wägen in dem Hof meines Palazzo waren, dann oft 15—20 zugleich; dann komen erst vormittags alle Departements und Körper in Deputationen. Und schon seit 4 Wochen empfang ich vormittags Besuche und seit dem 26., als ich in Activität bin, da giebt's denn schon Geschäfte über und über; besonders wichtig sind mir die Errichtung der theologischen Studien nach österreichischer Art, die Wiederbesetzung dieser Kanzeln, dann die Errichtung einiger Congregationen z. B. die Oblaten und auch Klöster u. dgl. Sie können sich diese Arbeiten, die mir vorbehalten wurden, vorstellen, wie schwer sie sind, wenn ich Ihnen kurz sage, daß man um 50 Jahre wenigstens in vielen Sachen zurück ist und nicht klug genug zu Werke gehen kann. Zudem giebt es hier 2 starke Parteien unter dem Namen Jansenisten und Mollis-

nisten; zu die ersteren gehören die Tamburinisten, dessen Werke nun neu aufgelegt werden; er selbst lebt auch noch in Pavia, ist 80 Jahr alt, aber noch sehr lebhaft. Ueberdies habe ich es um so schwerer, als das Capitl 27 stark alle Monsignori, Mitrati von den ersten Familien sind, aber nie ein Consistorium bildeten, sondern nur einige zur Curie gehören, daher ich mit dem General-Vicar ohne Session, wie bei uns, alles einzeln beschliessen und befördern lassen muß. NB. hat der Erzbischof hier einen ungemein grossen Wirkungskreis, und wenn er die dazu gehörige Liebe und Achtung nicht befässe, wäre es sehr traurig für ihm. Alle als Deütscher vorgefaßten Meinungen sind durch mein gerades, parteiloses Betragen gelähmt und in entgegengesetzte Begriffe verwandelt worden. Aber Gott wird mir beistehen, denn samt allen dem bleibt meine Stelle und meine Lage als Bischof doch immer die schwierigste in der Monarchie. Zum Glück hat der Erzbischof hier qua talis eine Hingebung und Verehrung des Volkes, wie er sie nirgends hat; sie nennen ihn auch den Papam Ambrosianum. Die Diöcese ist sehr groß, aber nicht gut organisirt. Von Schulcatechesen, Pfarreconcursen zc. weiß man hier nichts. Letztere werden bei jeder einzelnen Vacatur von denen Competenten gemacht und bestehen in 6 Fragen von 3 exam. sinodal. aufgegeben, 2 imer über das Concilium von Trient, welches hier in möglich voller Wirkung ist. Ich wünsche den Pfarr-Concurs, wie er in Oestreich, auch da eingeführt zu sehen; denn bei jenen ist einer grossen Parteilichkeit Thür und Thor offen, besonders da die Erledigung der Pfarre nur bei der Curia und in der Pfarr selbst angeschlagen ist, und nach 10 Tagen darauf concurrirt wird. Unter den Pfarrern giebt es sehr viele brave gelehrte Männer; aber bei den übrigen Clerus sieht es traurig aus. Ich habe allein Fremde über 800 und wie viele müßige, höchst ingnorante und auch von böser Aufführung; es vergeht kein Tag, an dem ich nicht bedeutende Klagnemorie empfangen; das Clima, die Heftigkeit ihrer Leidenschaften und Temperamente und die schiefe, religiöse Richtung des Volkes trägt viel dazu bei. Man ist sehr streng gewesen und war gleich mit Suspensionen, Amovirung zc. fertig. Trotz dem aber ist's noch arg genug und für mich ein grosses Anliegen, wenn meine Evangelische Sanftmuth und Zurechtweisungsort hier nicht anwendbar wäre. Bisher hat das Brachium Saeculare oder die Polizei oft implorirt werden müssen, da es selbst bei denen Geist-

lichen gleich auf Leben und Tod geht, wenn sie Excessen machen. Einer meiner ersten wichtigeren Sachen wird eine ordentliche Liquidation des Clerus und dann eine Disciplinar-Verordnung werden. Weh einer jeden Diöcese, die lange vacant ist, aber 3mahl weh einer solchen in diesen Ländern und gewis zu bedauern jeder Bischof, der sie antritt und einen solchen Zustand findet.

Mein General-Vicar ist ein braver, geschickter und redlicher Mann; er war es sede vacante durch 8 Jahre; ich habe ihn bestätigt, obwohl er eine starke Gegenpartei hatte. Seine äussere Bildung ist etwas roh, aber Kopf und Herz sind am rechten Ort. Er hatte Sede vacante auch einen harten Stand und mir daher so manches Dornische aufbewahrt, um sich nicht selbst zu stechen.

Das Ehepatent ist hier einer der schwersten Gegenstände, da dagegen so oft sub und obreptitis gehandelt wird und selbes mit dem Concilium von Trient so oft in conflictum kömt.

Der Vice-König ist mir ungemein gnädig und erfreut sich recht sehr, daß ich die Mailänder so schnell und so sehr gewonnen habe. Seine Gnade und meine Verehrung im gegenseitigen Einklang können nur guten Eindruck und gute Wirkung machen, wie es auch schon der Fall ist.

Das Land ist ein wahrer Garten für sich selbst, aber der Landmann, der hier das, was der Tagelöhner bei uns ist, sehr arm. Die Kirchen werden stark besucht, die Novennen, Quarantainen, Indulgenzen gehen von einer Kirche zur andern in einem fort über und die Andachten dauern täglich bis in die finstre Abendzeit, wo es am vollestern ist. Ueberhaupt ist das meiste ganz verschieden. Seit 4 Wochen lese ich schon die Ambrosianische Messe, die sehr von der römischen verschieden ist. Der Ritus selbst gefällt mir und ist mit der alten Kirche übereinstimmender, aber die Musik oder der Choral-Gesang ist nicht schön, was sie aber nicht zulassen wollen.

Nun habe ich Ihnen, lieber Herr Dechant, all das Interessante in Bezug auf mich und meine Lage gesagt und da ich mit 100 Gegenständen beschäftigt zu meiner Privat-Correspondenz die Momente nur rauben muß, so bitte ich diesen Brief als meinen Dank für ihre Güte und Zuneigung anzusehen und anzunehmen. Uebrigens bin ich gesund und sehe es als eine Gnade von oben an, daß die ermüdende Reise, die Veränderung des Clima, der Speisen und

Getränke, Lebensweise, enorme Hitze, ganz neue Welt, grosse Bemühungen, so grosses verdrießliches Hauswesen, weniger Schlaf, ungewöhnte Sprache nicht nachtheilig auf meinen Körper wirkten...

Nun leben Sie wohl...

2.

Mailand am 3., 5., 6. December 1818.

Begenwärtiges Schreiben soll nicht so wohl eine Antwort auf das gütige ihrige vom 7. September (denn dies wäre spät genug) als viel mehr der Beweis meiner Erinnerung an Sie und der Sehnsucht seyn mich mit Euer Hochwürden wieder schriftlich zu unterhalten.

Seit meinen letzten Brief hab ich neuerdings eine ziemlich grosse Strecke meiner zwar hohen und glänzenden, aber auch ebenso mühevollen und dornichten Laufbahn glücklich zurückgelegt. Noch hab ich mich vieler Liebe und Anhänglichkeit und grossen Zutrauens meines Diöcesanen jeden Standes, besonders auch der vorzüglichen Gnade unsers Vicekönigs kaiserlichen Hoheit, wie nicht minder der Zuneigung der Regierung zu erfreuen; und da ich nebstbei zu meinen so bedeutenden Kopf und Herz etc. und körperliche Kräfte in vollen Anspruch nehmenden Geschäften und Bemühungen auch fortan immer so gesund bin, so kann ich Gott nicht genug dafür danken... Aber schwer, äusserst schwer ist denn doch die Bürde, die mir auferlegt ward und die zu tragen (wie ich in meinem Hirtenbriefe sagte) die Schultern eines Ambrosius und Carl Boromae nun wohl kaum stark genug wären.

Am 8. September als am Maria Geburts- und des hiesigen Doms Titularfest hab ich das erste Pontifical-Hochamt und Predigt oder wie man sie hier nennt, Omelia gehalten. Ich umgehe die Schilderung jenes ganz außerordentlichen Kirchen-Prunktes, mit welchem ein hiesiger Erzbischof pontifizirt, welches dem Päpstlichen verhältnißmässig beinahe gleich seyn soll und nach den Ambrosianischen Ritus eine allerdings sehr feierliche und erbauliche Handlung ist. Allein unerwähnt kann ich die unnenbare Empfindung und denselben Eindruck nicht lassen, welchen auf mich, als ich die Kanzel betratt, der

Anblit von mehr als 20,000 Menschen machte, die sich da in diesem ungeheurer grossen, ehrwürdigen Tempel versammelt hatten, und deren Augen und Ohren und Gemüther in gespanntester Erwartung, was wohl ihr neuer, aus so fernen deutschen Lande gekomener Oberhirt sprechen, in einer nicht deutschen, sondern ihrer Sprache sagen und wie (er) sich da benehmen wird? alle auf mich gerichtet waren. Da erkannte ich wohl mit heiligen Gefühl die Kraft von oben, denn nicht nur, daß ich nicht im geringsten verlegen oder erschrocken war, sondern von meiner früheren Leidenschaft zu predigen hingerissen, war ich ganz ruhig und frei, hatte eine besonders starke Stimme, obwohl ich schon 1½ Stund früher mit der Pontificalfunction bis zum Evangelium bemüht war und bedauerte inniglich, als ich zu Ende war, daß ich nicht noch fortsprechen konnte.

Das erste Urtheil war gleich: man sieht, daß er auf der Kanzel zu Hause ist und wohl mir, daß ich es durch die Ausübung des schönen Predigt-Amtes mehrere Jahre hindurch geworden bin.

Dazwischen war ich doch in so weit genirt, als ich erstens im vollen Pontifical-Anzug mit Casula, Inful, Handschuhe etc. die Kanzel besteigen und so bleiben mußte; dann ist mir der lectorino oder Lesepult so nahe gewesen, daß ich in der Action gehemmt war und ich selbes nur des Gebrauchs wegen erdulden mußte, ohne es zu benöthigen und endlich ist die Kanzel so groß, daß um mich und rückwärts meiner 8 andere, die zur Assistenz gestanden sind, und meinen Raum beschränkten. Indessen gieng alles mit Gottes Hülfe glücklich vorbei und Tausende waren damit erfreut.

Ich hatte mir diese Predigt halb deutsch, halb italienisch aufgesetzt und dann ganz italienisch ins reine Grammaticalische bringen lassen. Mein Thema war für hier sehr zweckmäßig, jedoch — gewagt, da ich nemlich, nachdem ich anfangs die Mailänder meines Trostes und inniglichen Vergnügens über ihre Anhänglichkeit, Empfangs etc. und gegenseitigen Dankes versicherte, bin ich auf die Versammlung zum Kirchenfeste übergegangen und hab ihnen aus Isaias etc. gezeigt, daß die wahre Religion nicht blos in den äussern Werken der Andacht, sondern auch in der Ausübung der christlichen Liebe und übrigen Tugenden bestehe u. s. w. Bei dieser Veranlassung, dieser Stimmung, aus meinem Munde hab ich in Berechnung alles dessen, den gehofften Eindruck gemacht und meinen Zweck erreicht. Man wünschte allgemein den Druck derselben, allein ich hielt es für

klüger, dies noch nicht geschehen zu lassen, da manche Wahrheiten zur glücklichen Zeit gesprochen oft eine ganz andere, als hienach gelesene gute Wirkung machen.

Ich werde sie aber copiren lassen und Euer Hochwürden mittheilen, so bald es sein kann, wenn sie nicht früher mit der 2. zugleich gedruckt wird.

Den October hab ich beinahe ganz auf dem Lande d. i. auf meiner Villegiatura Gropello, die eine herrliche, einzig schöne Lage hat, zugebracht. Und da selbe nur einige Stunden weit von hier ist und mein General-Vicar auch abwesend war, so hab ich doch auch zugleich mittels täglicher Correspondenz und meines Pro-Vicars die Diöcesangeschäfte fortführen müssen, da so vieles lediglich nur von mir dependirt. Indessen hab ich doch auch alle Tage 2—3 Pfarreien von dort aus besucht, um mich von der Lage und Beschaffenheit derselben zu überzeugen, die Geistlichen selbst kennen zu lernen, die Kirchen anzusehen und auch mit dem Volk bekannt zu werden, womit ich auf diese Art so Preliminär-Visitationen machte, die mir sehr dienlich waren. Einen bedeutenden Unterschied fand ich ja gegen uns in Oestreich. Vom Clero hab ich noch auf dem Lande nicht viel gebildete Männer kennen gelernt; die meisten sind de Communi. Die Revolutions und Kriegs-Zeit, die hier 20 Jahre beinahe währte, hat sie auch noch um diese Zeit zurückgesetzt, da sie ehedem noch nicht zu weit voran waren. So ist es auch mit dem Volk, welches überdies arm, indolent und eigensinnig ist und doch, wie die ganze Nation überhaupt, so viel Talente hätte. Normal- oder Trivial-Schulen sind seltne Früchte. Das männliche wie das weibliche Geschlecht betet lateinisch. *Cetera sänge tibi*. Die Gebethe der Kirche werden eifrig gehalten; nicht so sieht es aber mit denen Gebothten Gottes aus. Für glanz- und geräuschvolle Andachten geben diese guten, armen, schief gebildeten Leute mit Freuden ihren letzten Heller im Schweiß des Angesichts verdient her. Der größte Theil ihrer Seelsorger steht schlecht und hat kaum zu leben, für dessen bessere Subsistenz das Volk jedoch nichts thun will. Zehente sind hier selten bei einer Pfarr, sondern die bessern und besten derselben haben liegende Gründe, jedoch dabei keine Oekonomie, sondern alles ist in Pacht auf verschiedene Art, daher sie auch weder Dienstboten noch Feldgeräthschaften, Vieh zc. brauchen und sehr kleine Wohnungen haben; ihre Coadjutoren sind selbstständig, wohnen nicht

im Pfarrhof und sind die meisten titolari; die Capellani werden Mercenarii genannt und sind ambulanz oder nicht fixirt. Dann giebt es wieder andre, die blos Weichtväter sind, da der Weichtstuhl an Sonntagen und Feiertagen stark ist und Casus reservati recht viele sind. An Processionen mit Figuren, verkleideten Engeln fehlt es nicht. Die Coadjutores, auch Viceparochi genannt, sind meistens viel älter als der Parocho oder Curato selbst. Diese Herren machen hier auch die Friedens-Richter in häßlichen Angelegenheiten und nicht ohne guten Erfolg. Wenn einer auf eine bessere oder gesündere (da die Reißfelder so ungesund sind) Pfarr zu kommen sucht, so nimt ihm dies seine Gemeinde sehr übel, daher auch die ältern Pfarrers dort, wo sie sind, leben und sterben, die jüngern aber Veränderungen, Verwechslung, Versetzung suchen. Wenn eine Pfarr vacant ist, so hat die Verwaltung deren Einkünfte der Subeonomo zu besorgen. Dies ist ein ordentlicher, geschickter, von der Regierung aufgestellter Pfarrer oder Geistlicher, der zugleich die Kirchen-Administration eines oder 2 Decanats oder, wie sie hier heißen, pieve hat, welche Einrichtung mir besser als die unsrige mit die Provisors und Vogteybeamten gefällt. Die intercalare Einkünfte der Pfarreien oder Benefizien, da erstere alle so genannt werden, gehören dem Beneficio und der Kirche, daher manche Pfarren jahrelang nicht besetzt und nur provisorisch besorgt werden, um mit denen intercalare Einkünften der armen Kirche zu Hülfe zu kommen oder einen verfallenen Pfarrhof aufzubauen, welches aber auch wie so vieles in der Welt sein pro et contra hat.

Die Seminarien, deren 4 in meiner Diöcese sind, stehn alle unmittelbar unter meiner Leitung und Administration auch in öconomischer Hinsicht. In einem sind die ersten Grammatical-Classen, im 2. die höhere Rhetorik, im 3. die Philosophen und im 4. blos Theologen. Dieß letztere ist hier in Mailand, in welcher ich nun 178 Alumnos habe. Sie haben überall sehr schöne grosse Locale; die nicht Theologen müssen zahlen, diese aber nicht. Einige Reformationen sind da wohl nöthig, wozu ich schon Einleitung getroffen habe; die Aufstellung der Professoren liegt ebenfalls in meinem Wirkungskreis, so wie ihre Versetzung. Die bisherigen Studien sind, besonders die Theologen betreffend, vermög Hof-Decret reformirt worden und sollen nach den Wiener Universitäts-Plan eingerichtet schon heuer in Ausübung kommen, was aber nicht möglich war, ich jedoch indessen

ein Provisorium mit Vermehrung 2 neuer Canzeln verfügte, worüber von Wienn schon die Approbation kam. Die jungen Leute haben Talente und sind voll besten Willens und Eifer und mir ganz besonders zugethan. Ich habe einigen Pedantism abgestellt, die Catechese, die bisher nicht existirte, eingeführt und die Studien-Präfecten ganz gewonnen. Meinen künftigen Clerus und besonders die Seelsorger kann und muß ich mir selbst auf diese Art unter meinen Augen bilden und pflegen, und hoffe schöne Früchte davon.

Am 24. November war, seitdem ich hier bin, der erste Pfarr-Concurs, der für jede einzelne Pfarr bisher gemacht wurde; ich ließ aber ihrer 12 vacante zusammen, für welche 35 Concurrenten erschienen, deren jeder sich vor der Concurs-Admission für diese oder jene Pfarr als Competent erklären muß. Am bestimmten Tag kamen sie dann in einem grossen Zimmer meines Pallastes zusammen; da erscheine ich, die 3 Examinatores sinodales, deren ich 18 zu ernennen habe und auch sind und der Procancelliere. Hierauf werden sie alle namentlich abgelesen und ihnen dann von jedem Examinatore seine Fragen dictirt. Wenn dies geschehen ist, so muß jeder einzeln die geschriebenen Fragen herablesen, ob er sie wohl verstanden habe. Dann entfernen wir uns 4 und nur der Procancelliere bleibt zurück und verläßt die Concurrenten nicht, die auch nicht fort dürfen, ohne daß alle Fragen beantwortet sind, welches ununterbrochen im ersten Tag geschehen muß. Die Beantwortung übergiebt ein jeder dem Procancelliere, der sie gleich versiegelt und aufbewahrt. Am folgenden Tag ist dann das Scrutinium; da erscheinen wir alle wieder, die Concurrenten jedoch nur viritim; seine Beantwortungen werden dann entsiegelt. Die Auslegung des Evangeliums, eigentlich Predigt, ist wälsch und die muß er selbst vorlesen. Dann tritt er ab. Die Beantwortungen aber werden von denen Examinatoren wechselweis herabgelesen und nach jeder derselben darüber votirt und am Ende der Concurrent mit dem Wort idoneus — 1. 2. 3. Classe — oder nicht idoneus bezeichnet. Diese Arbeit dauerte diesmal 2 Tage bei 35 Concurrenten und so viel Beantwortungen. Hiemit ist der Concurs beschloffen. Die Noten werden mir überreicht; diese und die Kenntnisse seiner übrigen Eigenschaften für die Pfarr adaequat ponderire ich nach Wissen und Gewissen, und ernenne ihn dann ganz allein und unbeschränkt für die competirte Pfarr, deren ich über 600 solche liberae colla-

tionis als ordinarius habe — welches ein schönes, grosses und wichtiges Recht. Die ernannten haben von der Regierung keine Bestätigung nöthig und dürfen sich nur um den Besitz der Temporalien melden. Bey die Patronats-Pfarren, deren ihrer 120—30 in meiner Diöcese seyn werden, hab ich, wie in Oestreich überhaupt, die terno der Regierung einzuschicken.

Da dies der erste Conkurs für mich war und in früheren Zeiten die Pfarreien mittels der Umgebungen der Erzbischöfe sehr simoniace verliehen worden, wie auch Sede vacante Parteilichkeit und Privat-Gunst in einem hohen Grad dabei statt hatten, so war ich nicht nur beim Conkurs von Anfang bis zu Ende selbst und mit aller Aufmerksamkeit zugegen, flöste denen Concurrenten, die auch diesmahl mehr als bisher präparirt waren, Muth ein, sondern erwog auch genau und gewissenhaft alle übrigen Verdienste und Verhältnisse, und machte dann mit Beziehung des General-Vicars und Procancelliere, 2 sehr brave Männer, da ich die Subjecten noch nicht genug persönlich kannte, die Ernennungen, womit man allgemein zufrieden war und sich nun dieser gerechten Verfahrungsweise für immer erfreuen zu dürfen bewusst ist.

Ich schliesse Ihnen diese Fragen bei, woraus Sie so den herrschenden Geist bemerken können. Diesmahl konnte ich noch nichts ändern und hatte doch Unannehmlichkeiten dabei, da ich vor dem Conkurs die Fragen einzusehen und mehrere aufzusezen wünschte, um die mir convenabler scheinenden nicht ohne Ursach zu wählen. Ein Examinator schickte sie mir, die andern 2 unter allerhand Vorwand nicht; ich bemerkte die Intrigue oder den Widerspruchsgeist, da es etwas neues ist, sagte (ich) nichts weiter; als es aber zum Conkurs kam, ließ ich solchen nicht eröffnen, ohne die Fragen erst alle eingesehen und sie aprobit zu haben. Nach dem Conkurs hab ich dann die 2 Herren zu mir citirt und ihnen ganz ordentlich meine Meinung gesagt. Die Sache machte grosse Sensation und war im Augenblick wie ein Lauffeuer in dieser vorwizigen, müßigen Stadt verbreitet und einige wenige Schlandrianisten ausgenohmen war alles über ihr Betragen als unartig und eigenfönnig aufgebracht, und ich habe diesmahl wenigstens schon das gewonnen, daß sie sich nicht getrauten (wie) sonst gewöhnliche scolastische oder verfängliche u. dgl. Fragen aufzugeben und zugleich haben sie meine Standhaftigkeit und Begriff meiner Rechte kennen gelernt.

Ein früheres Gegenstük hiezu war, daß der Kanzler meiner Curia, ein Domherr, aber ein Römischer Phanatischer Curialist, wie sie es fast alle sind und von dort aus imer genährt werden, sich am Tag meiner feierlichen Installation das Ernennungs-Decret und die Päpstliche Bulle nicht sowohl als vielmehr dies der letztern beigesezte und zu lesen befohlene Placetum regium zu lesen weigerte und wie ein Kind weinte, als er es thun zu müssen glaubte, obschon es nicht ihm, sondern dem Capitl-Kanzler, der es auch gleich gethan, zustund. Ich dissimulirte die Sache, die aber nach Wienn kam und dort nicht indifferent angesehen wurde obwohl ich es mehr für Ignoranz und Praejudiz als Malignität hielt. Man gab mir zu verstehen einen solchen nicht mehr agiren und in einem Amt zu lassen, ihn daher davon zu entfernen; ich habe aber aus Klugheit und Clementia die Sache so eingeleitet, daß er bald darauf selbst unter allerhand Ursachen seine Kanzler-Stelle resignirte oder renunzirte, und welche Renunziation ich auch gleich annahm und somit der Sache ein Ende machte, und nun einen andern gewählt habe.

Für Hochwürden können Sich aus diesen zwei Fällen meine hiesige Lage vorstellen und entnehmen, mit welcher Umsicht und Klugheit, aber auch zugleich Festigkeit ich zu Werk gehen muß, um zu wirken und zu reussiren. Nun bin ich mit der Bildung einer Congregation oder bischöflichen Conferenz-Rathes — denn Consistorium darf ich es nicht nennen, da ihnen das Wort Protestantisch (worüber ein andersmah) klingt — beschäftigt, da ich nicht mehr so allein, wie es hier war, auch in denen wichtigsten Dingen zu Werk gehen will. Dazu hab ich nun mir ausersehen: Meinen General- und den Provicar und noch 2 von der Curia, den Kanzler und avvocato generale, dann 2 Dechante, 2 andre Domherrn von Collegiaten und einen Pfarrer von der Stadt; überdies 3 Dechante und 3 Pfarrer vom Lande. Ich habe da nicht nur die geschicktesten, sondern auch die allgemein considerirten Männer gewählt, die sich damit geehrt halten und mir bloß in dieser Rücksicht et pro bono Ecclesiae mit Freuden ihre Dienste leisten werden. Die Current-Sachen werden durch das Generalvicariat mit meinem Vorwissen, da der General-Vicar zu mir komen muß, besorgt und nach Maaß der Wichtigkeit der Gegenstände werde ich von diesen meinen Conferenz-Räthen 1, 2 Drittel oder alle zusam berufen und die Sache behandeln. Für die stets

majora partis sanioris ist auf alle Fälle schon dabei gesorgt worden, da ich einige doch nicht ausschließen konnte.

Nun genug von Mailand.

Von Kallham hab ich umerzu Nachrichten. Auch schrieb mir Wessiten, daß Euer Hochwürden meine littera Pastoralis im letzten Heft der Quartal-Schrift¹⁾ mit einer (wie er sich ausdrückt) gar lieblichen Anmerkung eingerückt haben, womit ich mich sehr geehrt finde. Im Oberland wird zwar manche Stelle, die nur local effectiv ist, schief beurtheilt werden. Weise Leser aber werden die Umstände und Verhältnisse schon zu distinguiren wissen. Ich danke Ihnen daher für den neuen Beweis ihrer mir sehr schätzbaren Anhänglichkeit und Güte. Die beiliegenden Concurstragen unter jene, die in gedachter Quartalschrift aus mehrern Diöcesen erscheinen, ebenfalls anzusezen, überlasse ich ihrer eignen Beurtheilung.²⁾ In der Zukunft werden sie wohl, wie ich hoffe, anders lauten. Mein Kallham ist mir noch imer höchst interessant und die guten Leute dort sind mir wohl sehr attachirt. Indessen genieße ich schon auch hier einen solchen Trost und was mich besonders freut, ist, daß ganz vorzüglich der Coetus Parochorum et curatorum in der Stadt, wie auf dem Lande, mir so ganz hingegeben ist, besonders da sie sich nun nicht mehr so despotisch behandelt wissen und ihren Erzbischof und Oberhirten nicht blos mehr in einem zeremoniösen Nimbus verhüllt, sondern frei und offen sehen und sprechen können. Das erfreuliche Gefühl, daß sie nun ihren Geist nicht mehr unterdrücken dürfen, gewährt mir eine tröstliche Aussicht.

3.

Mailand den 24. und 25. März 1820.

Der widrige und bedauernswürdige Umstand, daß Euer Hochwürden in Rücksicht ihrer so sehr geschwächten Gesundheit die fortzuzehende Herausgabe der so geschätzten, instructiven und nützlichen Quartal-Schrift nicht mehr auf Sich nehmen konnten, soll mich gleichwohl deshalb nicht auffer aller Verbindung mit Ihnen, mit einem so hoch verdienten, würdigen Manne, sezen und nicht die

¹⁾ Neue Quartalschrift. 1818. S. 367—381.

²⁾ Freindaller nahm sie nicht auf; sie finden sich auch nicht mehr unter seiner Correspondenz.

Veranlassung sehn mich keines fernern Schreibens mehr von Ihnen erfreuen zu dürfen.

In dieser Hinsicht konnte ich mir es auch nicht versagen Euer Hochwürden nicht blos für ihr letztes, gütiges Schreiben wiewohl spät, doch nicht minder verbindlich und herzlich zu danken, sondern auch von ihrer Theilnahme überzeugt Ihnen wieder einige Notizen von mir zu geben.

Was meine Gesundheit anbelangt, so ist dieselbe bisher imer gut gewesen . . . und ich muß gestehen, daß ich schon viele Jahre nicht so gesund war, als ich es hier bin . . .

Gottes Gnade stärkt mich sichtbar, da ich mit einem kränklichen Körper wol nicht im stande wäre, den 10. Theil der so äusserst schweren Pflichten meines Oberhirten-Amtes über eine so enorm grosse Diöcese zu erfüllen, die beinahe 18 Jahre verwaist war. Dieser Zustand hat zahllose Gebrechen und Nachtheile hervorgebracht, welche sich nun imer mehr und mehr entdeken, und meinem ängstlich forschenden Auge entfalten und mein Herz nicht wenig betrüben.

Zwanzig volle Monate bin ich nun schon hier in Activität. Unbegreiflich schnell ist diese Zeit dahin geflossen. Etwas mag wohl seitdem durch mein mühen und trachten, sorgen und rastloses arbeiten zum besten meiner mir anvertrauten Heerde, die ich so gerne als ein guter Hirt auch auf gute und gesunde Weide führen möchte, geleistet worden sehn.

Allein mit welchen Hindernissen hab ich zu kämpfen, welche Vorurtheile zu lösen, welchen irrigen und schädlichen Fanatismus zu lähmen und hindan zu halten, um so vieles zu bewirken, was allein zum wahren Christenthum führen soll, wovon erwähneter Zustand nur entfernt.

Viel, sehr viel hab ich schon überstanden, überwunden und Erfahrungen gemacht, wie vielleicht wenig Bischöfe in dieser kurzen Zeit und in solchen Verhältnissen sie zu machen oder vielmehr machen zu müssen in dem Falle waren und sehn dürften.

Indessen hab ich doch noch Berge von Schwierigkeiten vor mir, die mich muthlos machen könnten, wenn ich nicht mit kindlichen Zutrauen auf die gütige Vorsicht, welche mich nach ihren unerforschlichen Rathschlüssen hieher bestimmte und diesen dornichten Pfad zu

betreten anwies, hoffen könnte, daß sie mir beistehen und mit hülfreicher Hand meine Schritte leiten wolle.

Anfangs hab ich mir den Zustand meiner Diöcese nicht so vorgestellt, auch bin ich hierüber geflissentlich nicht wenig getäuscht worden, da jene und ihrer nicht wenige, welche selbe sede vacante in verschiedenen Epochen in tantum quantum verwaltet und geleitet haben, sich nicht gleich comprimirt wissen und bloß geben wollten; eine andere Partei, daß es nach ihren Principien und zu ihrer Bequemlichkeit so wie ehemals, auch nun fortgehen möge wünschte und der vernünftige Theil auch nicht gerne sah, wenn sogleich einem fremden daher gesandten Ersten deutschen Erzbischof entdeckt würde, in welcher Finsterniß und Aberglauben sein Volk, und in welcher Unwissenheit der größte, und in welcher Sittenverderbniß auch kein ganz unbedeutender Theil seines Diöcesen-Clerus sich befinden.

Die Zahl derjenigen, welche meine Mitarbeiter im Weinberge des Herrn sowohl, als auch in meinem übrigen bischöflichen Ministerio wären, ist nicht gering; desto geringer aber deren, die dießfalls das wahre Pflichtgefühl und die ebenso nothwendige als gehörige Thätigkeit und wahren anhaltenden Eifer hätten. Der Gang des Italiäners zum dolce far niente, wie sie es nennen, ist für einen Vorsteher aus unsern deutschen Regionen, der wirken und fortrühen möchte, eine höchst widrige, angreifende und ermüdende Sache. Momentane, mit einer besondern Hastigkeit begonnene Arbeiten und Werke sieht man genug, die aber so schnell wieder in Stokung gerathen und sich in Schein und Leere und zuletzt gar in nichts auflösen.

Der Clerus ist im Durchschnitt ignorant. Diejenigen, welche sich nach vollendeten Studien nicht selbst für sich verwendeten und studirten, bleiben auch in statu ignorantiae, indem sie von denen Studien selbst, besonders seit 25—30 Jahren, keinen Nutzen schöpften; die traurige Folge davon ist, daß, nachdem sie, wenn sie in der Seelsorge sind, ihre Gemeinden nicht lehren und unterrichten können, sie diese bloß mit dem äußern Cultus und nach der Sinnlichkeit des Italiäners auf eine recht anschauliche Art mit allen Extravaganzen zufrieden stellen. Sind sie aber anderseits auf verschiedene Art mit ihrem Volke in Collision oder in oprobrium gerathen, dann lassen sie ein paar Missionairs kommen, die meistens aus fanatischen

Erzmönchen, besonders Mendicanten bestehen und da mit ihre Missionen, das ist exorcitia spiritualia, absolutionen, manica larga und Ablässen das Volk wieder augenblicklich beruhigen, einige restitutionen bewirken etc.; in kurzer Zeit aber das alte üebel mit ihren Seelsorgern wieder heranwächst und schlimmer ist als zuvor; dann entstehen neue Parteien und diese schiken mir dann ihre Deputirten mit 100 Klagen zu, und wollen einen andern Pfarrer oder Coadjutor haben.

Da jedoch die meisten Pfarreien arm sind und viele auch (besonders in denen Reißfelder-Gegenden) äußerst ungesunde Situationen haben, so will niemand für solche Pfarreien concurriren, die dann jahre lang ohne wirklichen Pfarrer bleiben; da muß ich dann indessen einen pro Paroeco oder interinalisten hinschiken und weiß auch diesen nicht zu finden. Ich meinte junge Leute, um sich Verdienste zu machen, dazu zu verwenden, sah aber gleich ein, daß dies auch nicht gut ist, indem die Gemeinden hier zu Land sehr arg und böß sind; ist dann dieser junge Geistliche sanft und gut, so ist er in ihren Händen das Spiel ihrer Phantasieen und Capricen und muß sich alles gefallen lassen; ist er etwas heftig und will seine Würde behaupten, so mangelt ihm die nöthige Klugheit und Erfahrung, um sich gleich zu bleiben und Wiederpart halten zu können, zudem daß gerade die jungen und starken in denen ungesunden Gegenden am ersten das Opfer sind oder wieder schnell verwechselt werden müssen.

Aus diesen kurzen Umrissen werden Euer Hochwürden meine harte Lage ganz wohl einsehen und mit mir bedauern, mit dem besten Willen gutes zu wirken so viele Hindernisse antreffen zu müssen.

Nichts desto weniger hab ich mir doch meine Pläne und Gedanken gemacht, wie all diesen widrigen Umständen gleichwohl nach und nach für die Zukunft abzuhelpen seyn könnte und würde, und da fiel dann immer das Resultat dasselbe dahin aus: nemlich durch bessere Studien den Clerus anders zu bilden, und dann durch diesen auch das Volk besser zu unterrichten u. s. w.

Von dieser Wahrheit durch vielfältige und gründliche Erfahrungen überzeugt, hatten auch S. M. schon vorhinein die Studien in ihren lombardischen Staaten anders zu reguliren angeordnet und für die Universtitäten, Liceen, Gimnasten und Seminarien

zwekmässige Vorlesbücher bestimmt und im theologischen Fach die Leitung dieser Studien, wie natürlich, denen Bischöfen anzuvertrauen für gut befunden.

In Gleichförmigkeit dieser höchsten Gesinnungen ist hier in meinem grossen theologischen Seminario eine theologische Academie bestimmt worden, zu welcher die 7 Suffraganbischöfe aus ihren Diocesen nach Verhältnis derselben für 40 Pfarren 1 Individuum als Alumnum zu schicken haben, für welche auch nun das Seminarium mit bedeutenden Kosten erweitert wird und diese Academie im Studien-Jahr 1821 eröffnet werden soll.

Indessen hab ich heuer schon die theologischen Studien im Seminario nach den Willen S. M. nach denen hiesigen Verhältnissen in Gang gebracht und mit 6 Professoren besetzt, da ehemals ihrer nur 4 waren, wozu ich freilich keine grosse Wahl hatte, sondern die Fächer verwechselte.

Zu Vorlesbüchern waren uns Klüpfels Dogmatik, Reibergers Moral, Dannenmaiers Kirchen-Geschichte, Reichenbergers Pastoral und Rechbergers Enchiridion juris Ecclesiastici angeordnet.

Die Oppositions-Partei d. i. die Curialen haben mit einigen Bischöfen sich so ziemlich laut gegen diese Studienreformen und Vorlesbücher zu erkennen gegeben, und von diesen letztern einige selbst sich dagegen erklärt, andere passiv, andere wieder halb pro, halb contra gezeigt. Der nun selige Patriarch von Venedig aber und ich waren (mutatis mutandis für die Localbedürfnisse und den Zeitpunkt der ausgedehntern Anwendung) ganz damit zufrieden.

Rechbergers Enchiridion wurde in Venedig italiänisch übersetzt und hier übergab ich dieses Fach einem sehr geschickten Mann, der selbes auch mit Eifer tradirte und um so lieber von denen Zöglingen angehört wurde, als dies Fach d. i. jus canonicum erst seit 2 Jahren und Rechberger heuer gegeben wird, dafür aber schon mit Pharisäischen Augen angeblift war.

Allein wider alle Erwartung in gegenwärtigen Verhältnissen geschah es, daß zu Rom schon Dannenmaiers histor. Eccles. und Rechbergers Enchiridion, der schon 2 Jahre in Pavia tradirt wurde, condemnirt und in den indice librorum prohibitorum gesetzt worden ist.

Ob schon dieses Factum diesseits directe keine wirkende Kraft hatte und diese indices auch im Umlauf verboten sind, so können

sich Euer Hochwürden doch leicht vorstellen, welche indirecte Sensation dies gleichwohl gemacht habe und fortan mache, indem die Gegenpartei hier nicht klein, sondern auch fanaticisch, lieblos und schadenfroh auf die Gemüther der Ignoranten, der schwachen und pusillanimorum, reichen und armen thätig agiret.

Noch haben die Seminaristen diese 2 Vorlesbücher wie auch die andern nicht bekommen, da sie nicht gedruckt waren, daher wir erwarten, was nun hierüber in Wienn für ein Entschluß gefaßt werden dürfte, indessen natürlich die Tradition fortgesetzt wird. Vermuthlich wird Reiberger auch dies Schiffsaal haben. Wenn der gute Reiberger dies erlebt hätte, das hätte ihn tief gekränkt und sein Bruder Pfarrer in Waizentirchen, wie wäre der beängstigt gewesen! Doch genug davon und nur so viel noch, daß Sie hieraus auf meinen schwierigen Standpunkt schließen können, obwohl ich schon andre Hindernisse überwunden habe, die vielen meiner Vorfahrer nicht zu bekämpfen und zu entfernen gelingen wollte.

Was diese meine Lage so schwierig macht, ist besonders, daß wir das Concilium von Trient mehr als in Deutschland in vigore, nebstdem so viele Verbindung mit Rom, dann die Josephinischen Reformationen-, die Leopoldinischen Wiedermitigantien, dann wieder die französischen starken und igt wieder mächtigen Geseze haben, welche alle schwer zu combiniren und zu amalgamiren sind, daher wir Bischöfe (und vorzüglich ich mit nebst obigen Gesezen auch das Concilium Provinciale Med. Ecclesiae nebst andern Ritus zu beobachten habend) fast immer zwischen Hamer und Amboß uns befinden.

Es war ein heimlicher Gedanke von mir aus der theologischen und dann Quartal-Schrift die besten Stücke sammeln, sie ins italiänische übersezen zu lassen und meinen Clero in die Hände zu geben. Die Ausführung dieses meines wahrhaft fromen Wunsches dürfte nun aber nach den neuern Ereignissen, wenn und bis nicht andere Constellationen eintreten, wohl gehemt bleiben. Nun aber doch genug davon und nur noch die Bitte: diese meine vertraulichen Mittheilungen als einen besondern Beweis meines Zutrauens und hoher Achtung für einen Mann, wie Sie sind, zu betrachten und sich mit mir zu erfreuen, daß ich trotz meiner so dornichten Verhältnissen gleichwohl andererseits ungemein viel Achtung und Anhänglichkeit genieße und mein kluges und zugleich standhaftes

Benehmen von der grossen, gefunden und gerechten Partei ebenso wie auch höheren Orts mit Beifall und Trost angesehen wird . . .

4.

Mailand den 29., 30. Nov., 1. Dec. 1820.

Schon war mir bange, ob Euer Hochwürden mein letztes Schreiben vom 25.—26. März wohl erhalten haben, als ich durch ihren gütigen Brief vom 23. September (den ich jedoch erst kürzlich bekam), vom richtigen Empfang desselben versichert wurde. Ich danke Ihnen recht herzlich für letzteren, wie auch für die Ankündigung der fortzufehenden Quartal=Schrift, auf welche ich mich schon vorhinein freue.

Schade, ewig schade, daß dergleichen so nützliche Schriften hier eine terra incognita sind, da in jedem andern Zweig der Gelehrsamkeit hier mehr oder weniger, in einigen profanen Gegenständen gar viel, dagegen aber in unsern theologischen Fache platterdings nichts geschrieben und gedruckt wird. Es giebt wenig Gelehrte, die diesfals aufzutreten könnten und hätten sie auch die Kenntnisse, so haben sie den Muth nicht ihre Grund=Sätze und Meinungen öffentlich so auszusprechen, um gegen die ungerechtesten, schiefesten und kränkendsten Urtheile sicher zu sehn.

Noch trauriger aber ist es, daß jedes Werk geistlichen Inhalts, welches aus Deutschland kömt, hier zu Land schon als nicht rein und verdächtig angesehen wird; so gieng es uns mit die Vorlesbücher für die Theologen, worüber ich Euer Hochwürden schon schrieb, und so müssen wir igt die catechetischen Schriften des Leonard bei deren Uebersetzung, indem sie für die Elementar= und Normal=Schulen bestimmt sind, ziemlich stark ummodellern.

Selbst die Wiedereinführung dieser in allen cultivirten Ländern schon so lange bestehenden Schulen, welche nun ernstlich betrieben wird, da selbe durch die verfloffenen Zeitumstände in Verfall geriethen, auf dem Lande aber kaum mehr existirten, findet ihre Region von Widersachern.

Wir Bischöfe sind diesfals natürlich auch zur Mitwirkung besonders des Religions=Unterrichts halber aufgefordert worden;

was ich hierüber an meine Diöcesan-Pfarrer und Seelsorger schrieb, wollen Sie aus der Beilage ersehen, die ich mir Ihnen mitzutheilen erlaube.¹⁾

Ich habe die evangelische und Pastoral-Sprache dazu gewählt, womit ich diese Herren, ohne sie ihrer (mir gleichwohl bekannten) Unlust halber zu comprimittiren, vielmehr von der Seite des Pflichtgefühls anreden oder aneifern wollte. Allein es wird noch viel Wasser in den Ticino und Po fließen, bis dieser Gegenstand als gut und nützlich anerkannt und in thätige Ausübung gebracht werden dürfte — denn, mit betrübten Herzen muß ich es sagen, daß diese schöne Italien noch in tiefer Unwissenheit und Finsterniß liege, und daß Pharisäismus in allen seinen Arten und Gestalten einen äußerst präpotenten Character angenommen habe und der guten Sache, der

¹⁾

Circolare ai Parrochi.

L'istruzione della prima innocente età siccome è la basa d'ogni virtuosa istituzione e Cristiana e Sociale, così ella forma indubitamente il debito più interessante del vostro ministero.

Non possiamo quindi abbastanza encomiare le paterne edificanti cure di S. M. I. e R. il nostro piüssimo Sovrano. Egli, giusta la notificazione Governativa 7 settembre 1818 ha voluto prendere un vivo interessamento ad un oggetto di tanta importanza, scopo primario delle nostre sollecitudini, e sistemare un piano più regolare d'Istruzione Religiosa da osservarsi stabilmente in ciascuna Parrocchia sotto la scorta, e coll' opera dei rispettivi Pastori. In conseguenza di tal piano saggiamente divisato, essendosi ora compiaciuto l'Imp. R. Governo di comunicarci varie discipline tendenti alla più fruttuosa ed efficace esecuzione del medesimo Noi ci affrettiamo, Ven. Fratelli, di trasmettervele que unite ordinandovi al tempo istesso l'esatta osservanza di quelli articoli, che troverete specialmente raccomandati e diretti a Voi.

La conosciuta vostra virtù e attività nel disimpegno delle vostre pastorali incombenze non ci lascia luogo a dubitare, che ben lungi dal riputarvi perciò aggravati di un peso vi farete anzi una dolce e gradita occupazione di nodrire a norma delle Sovrane Ordinazioni col latte della Cristiana Dottrina amorevolmente i vostri fanciulli, porzione la più pura del vostro gregge e la più cara a Dio, sostenuti sempre tra le vostre fatiche dal consolante pensiero et di compier bene il vostro ministero, e di ben assicurare i vostri veri interessi, che sono quelli del buon costume radicato e fiorente nelle vostre Parrocchie, quelli dell' anima e dell' eternità.

Dal Palazzo Arcivescovile li 13 Novembre 1820.

Carlo Gaetano Arcivescovo.

wahren Aufklärung (ohne Brennfakerey) und der ächten Religion (und nicht willkürlichen Principien derselben) einen grossen Damm entgegen stelle.

Aus diesem können Euer Hochwürden den schwierigen Standpunkt entnehmen, auf welchem besonders deutsche Bischöfe in Italien stehen, welches Sie aus meinem letzten Schreiben ganz richtig ersehen und eben so richtig, daß es einem bloß bei der Schilderung solcher Lage bang werden könnte, bemerkt haben.

Nichts desto weniger geht man mit Gottes Gnade und seinem Beistand gestärkt standhaft voran, bereit alle Opfer zu bringen, um den Zeitpunkt zu erwarten, wo dann doch die erspriesslichen Folgen unsrer Bemühungen nicht verborgen bleiben werden.

Mit heürigen Studien-Jahr wurde auch die theologische Academie in meinem hiesigen Seminario eröffnet, welches nun statt als General-Seminarium (hier besonders noch odioser Name) als Metropolitan- und Provincial-Seminarium von S. M. 1817—18 angeordnet und nun in Ausführung gebracht wurde. Um Einförmigkeit der Grund-Sätze und Lehrart zu bewirken, eine besonders in Italien nothwendige Sache, sind 2 solche theologische Academien, nemlich hier für die Mailändischen und in Padua für die Venetianischen Provinzen eingeführt worden. Jeder Suffragan-Bischof hat für 40 Pfarreien seiner Diocese 1 Individuum zu dieser theologischen Academie zu schicken, welche in dem Seminario aufgenommen die 4 Course machen, und dann zu Hause als Professoren in denen respectiven Diocesen angestellt werden sollen.

Nach Mailand wurden sie von Como, Bergamo, Crema, Cremona, Brescia, Mantua und Pavia berufen, deren Repartition sich auf 40 Individuen entworfen hat.

Mein theologisches Seminarium faßte ehemals schon 178 Alumnen, nun ist wieder eine neue Abtheilung für die 40 fremden dazu gekommen, die Hauptkirche, das Refectorium vergrößert, neue Wohnungen für die Professoren und ein neues Locale für die Bibliothek dazu gebaut worden, so daß dies Seminarium nun 218 Theologen daselbst enthält, in welchem als Vorgesetzte 1 Rector, 2 Vicerectoren, 6 Professoren und 1 Director Spiritualis wohnen. Als auswärtige kommen heuer 45 chierici zu die theologischen Studien, so daß also in allen 263 Theologen immatriculirt sind. Erst unter meinem Pontificat d. i. vorm Jahr wurde zu stand gebracht, daß

auch auswärtige zu die theologischen Studien in das Seminarium gehen durften, wobei ich die Absichten hatte, erstens keinem der theologischen Candidaten diese Wohlthat zu verschliffen, zweitens die Privat-Studien, die so ungehörig und mangelhaft ehemals bei Pfarrer etc. gemacht wurden, zu verhindern und endlich um auch civilisirte junge Leute, die eben nicht immer in den Seminarien selbst bleiben könnten, vom geistlichen Stand nicht abzuhalten. Diese auswärtigen müssen sich übrigens meinen vorgeschriebenen Disciplinar-Verfügungen unterwerfen, kommen um 8 Uhr früh ins Seminarium und bleiben daselbst bis 2 Uhr, haben die nemlichen Kleidungen wie die Seminaristen selbst und sind ausser dem Seminario bei ihren Eltern, Verwandten, jedoch der besondern Aufsicht ihrer respectiven Pfarrer nebstbei untergestellt, von welchen sie einigemahl des Jahrs die erforderlichen Zeugnisse beibringen müssen.

Zum Studiendirector hab ich indessen meinen General-Vicar ernannt. Von die Suffragan-Bischöfe haben einige ihre chierici gerne, andre nicht gerne geschickt, je nachdem diese Herren eigne Principien und Preventionen haben. Die Vermöglichen bezahlen ihren Unterhalt im Semiuario wie die meinigen selbst, für die armen bezahlt der Kaiser, welcher auch so gnädigst das neuere Gebäude aus denen von die vacant gewesenen Bistümer disponible gewesenen Geldern bestreiten ließ. Da hier besonders alles neue Sensation und Lärm verursacht, so wars denn auch damit; indessen blieb ich ohne Lärm fest und trotz allen geheimen mittel- und un-mittelbaren Bestreben der Gegner, diese Anstalt zu verhindern, hab ich sie doch glücklich zu stand gebracht und diese adversarios überwunden. Die jungen Theologen sind sehr vergnügt und zufrieden, studiren gerne und so hoffe ich mir einen bessern Clerus für die Seelsorge selbst zu bilden und die geschickten Köpfe für diese oder jene theologischen Fächer zu Professores zu bereiten.

Die 2 jungen Priester, die ich vorm Jahr nach Wienn geschickt und von S. M. allergnädigst in dem höhern Bildungs-Institut aufgenommen worden, sind recht brav, studiren ungemein fleißig; ich habe erst kürzlich das Zeugniss des 2. Semesters bekommen, laut welchen sie aus allen Fächern, die sie studirten, 1. Cl. cum Emin. erhielten und in Rücksicht der Moralität: quod religiositate et morum candore ambo emineant bezeichnet wurden. Mich freut dies um so mehr, als ich auch diesfalls viele angelegte Hindernisse

sie nach Wien zu schicken zu bestreiten hatte, besonders weil man Sede vacante sich immer mit dem: es wolle keiner dahin gehen entschuldigte, sich daher beschämt und comprimirt sah, daß ich doch 2 statt einen gleich fand und wären nicht schon die Vacanzen gewesen, als ich dazu aufgefordert wurde, so würden sich wohl 10 gezeigt haben, die gerne gegangen wären.

So ist es in allen, was jenseits für dieseits geschehen soll; ich habe es aber diesen Herrn Gegnern schon öfters gesagt, daß sie selbst Schuld daran sind z. B. wegen die Vorlesbücher, warum sie nie welche geschrieben oder verfaßten, welche mutatis mutandis zu gebrauchen wären, so hätten wir nicht nöthig solche immer aus fremden Ländern zu nehmen etc.

Ich möchte so gerne auch die Concurs-Methode von Oestreich auch hier einführen können, was hier um so besser wäre, als wir Bischöfe in Italien das Ernennungs-Recht selbst zu die Pfarreien haben, die nicht landesfürstlich, sondern des ordinarii sind; so übe ich dieses Recht in meiner Diocese über 700 Pfarreien aus ohne die andern Curat-Beneficien, daher ich auch seit meines Hierseyns sicher schon mehr als 100 Pfarrbenennungen gemacht habe. Widrig ist es, daß ein jeder, so oft er ein neues oder anders Beneficium d. i. Pfarr haben will, stets zum Concurs gehen muß, welcher nun 4—5mahl des jahrs gehalten wird, da ich immer 15—20 vacante Beneficien zusammennehme, indem das Circolare kaum in 6 Wochen durch die ganze Diocese laufen kann, indem auch diesfalls eine alte willkürliche Sache herrscht d. i. die Pf(arrer) nach Belieben und Bequemlichkeit einer dem andern, was immer an sie gelangt, zuschickt, weil da keine sogenannte Capitelbothen existiren; doch über den Concurs-Gegenstand hab ich, wenn ich nicht irre, Euer Hochwürden schon früher einmal meine Meinung mitgetheilt. Diese Tage hielt ich wieder einen für 17 Pfarreien und 4 investirte Coadjutorien, wobei ich schon gerne den Aufsatz der Quartal-Schrift über die Meinung der Theologen *Ecclesia supplet*¹⁾ gelesen hätte, da wir d. i. die 3 Examinatores und ich hierüber nicht einerlei Meinung waren bei der explicatio des Can. Conc. Trid. 3. Sess. 7. de Baptismo und der darauf folgenden oder gegebenen Frage: *quandonam baptizandi sunt infantes sub conditione?*

¹⁾ Neueste Theologisch-practische Monatschrift. 1821. S. 160—172.

Den guten Patriarch von Venedig¹⁾ bebaure ich schon vor-
hinein, obgleich seine Lage dort um 2 Drittel weniger schwierig ist
als die meinige hier, wo alles und besonders die reichen Herren
und Frauen von der Noblesse aetatis provectae theologisiren und
sich in die Spiritualia des Erzbischofes mischen wollen unterstützt
oder vielmehr angefaßt von ihre ignoranten und fanatischen Preti
di casa, deren manche 2—3 haben, die ihnen auch für ihren Tisch
etc. allerhand häußliche Dienste auflegen. Beide Classen haben jedoch
schon diesfalls meine Autorität erfahren müssen, daher sie etwas mo-
derater sind. Doch genug davon und mir ist schon leid genug,
daß ich ihre Augen mit einem so langen Schreiben und so kleinem
hart leserlichen Gekrizel plage.

Briefe von Wienn sagen oder nennen auch mich als dortigen
Erzbischof; wenn man auch zugleich schon meinen hiesigen Nach-
folger nennen könnte, dann würde ich ersterer Nachricht einigen
Glauben beimessen. In so manchen höchst schweren Pflichten hab
ich die Bahn indessen mit großem Opfer gebrochen. Wie oft denke
ich an das schöne Oberösterreich, Kallham und Umgegend, öfters an
meinen Aufenthalt bei Ihnen, lieber Herr Stadtpfarrer und die
Güte, womit Sie mich stets empfangen und aufgenommen haben.
Sollte der Kaiser 1821 nicht zu uns hieher komen, so werde ich
wohl sehen nach Wienn reisen zu können, um dort so manches zu
combiniren und dann meinem schwer beladenen, gepreßten Herzen
im Kreiße meiner Angehörigen und Freunde, welche beide ich hier
so hart entbehren muß, Luft zu machen. Im hin- oder rückweg
würde ich über Kallham komen und bei der Gelegenheit auch die
Freude haben können Euer Hochwürden ebenfalls zu sehen . . .

In Hinsicht der Gesundheit kann ich mich hier nicht beklagen.
Das Klima ist mir hier sehr gedeihlich; für den Winter habe ich
mir statt der Camine mit Ofen versehen, und im brennenden Sommer
suche ich in Episcopilibus in die Gebirgsdecanate zu komen und
werde 1821 vermuthlich meinen Diöces-Antheil in der Schweiz in
denen tre valli visitiren, wo ich beinahe 50, jedoch miserable
Pfarren habe, welche als republ. electionis popul. sind und mir
in jeder Hinsicht viel zu schaffen geben; ich habe dort einen eignen
Provicarius Generalis.

¹⁾ Von Ladislaus Pyrker findet sich nur noch ein unbedeutender Brief
in Freindallers Correspondenz.

In Rücksicht des politischen Horizonts sind wir in der Lombardie noch ruhig und hoffen es auch zu bleiben. Die nach Italien in grosser Anzahl gekommenen schönen Truppen scheinen ihre Bestimmung nach Neapel, mehrere vielleicht dem Piemonte zu, zu haben. Noch ist hierüber nichts positiv bekannt. Die meisten liegen im Venezianischen.

5.

Mailand den 19. November 1821.

Werden Sie mir wohl verzeihen, daß ich eigentlich drey ihrer gütigen Briefe, wodurch Sie mich dieses Jahr hindurch erfreut haben, mit gegenwärtigen einem beantworte? Doch ja, Sie werden es thun, wenn ich Ihnen sage, daß ich erstens das erste Heft ihrer Quartal-Schrift für 1821 zu erhalten immer erwartete (es auch noch nicht bekam) und dann zahllose Beschäftigungen und Incumbenzen in meinem Oberhirten-Amt hatte, die sich so sehr vermehren, daß ich nicht selten Wochen und Wochen lang meine Privatangelegenheiten und Correspondenz platterdings auf die Seite legen muß. Zudem mußte ich nach Ostern meinen vertrauten Privat-Secretär, der die 4 Sprachen, nemlich deutsch, französisch, italienisch und latein mit mir besaß, ein geborener Italiäner ist, aber 16 Jahre in Wienn war, wo ich ihn auch aufgenommen hatte, wieder dahin zurückkehren lassen, weil ihm das hiesige Clima gar nicht zuträglich war. Ich fand bis hieher keinen, der ihn oberwähnter und anderer vortreflichen Eigenschaften wegen ersetzen könnte, mußte mich daher indessen auf interimale Aushülfe beschränken und um so viel mehr selbst mit vielen dem vertrauten Secretär competenten Gegenständen bemühen und occupiren.

Der Wirkungs-Kreis eines Erzbischofes von Mailand ist außerordentlich groß und die ämtliche Correspondenz allein mit allen Zweigen der Regierung im Umfange der fast 800 Diöcesan-Pfarreien nebst jenen Antheil in der Schweiz giebt Arbeit genug drey Secretären ohne Kanzler, Vickanzler etc. meiner Curia; überdies die persönliche mit Wienn, hiesigen Gubernial-Præsidio, S. I. H. dem Vickönig, mit Rom u. s. w. in denen 4 obigen Sprachen und Euer Hochwürden können sich dann vorstellen, wie sehr ich wünschen möge, daß der Tag 48 statt 24 Stunden haben

sollte, um all meinen Obliegenheiten gehörig nachzukommen zu können. Aus der Diöcesen-Karte von Mailand werden Sie mit einem Blit ermessen, *quantae molis* es seye einen solchen Kirch-Sprengel zu leiten und aus allen übrigen Ihnen schon bekannten damit verbundenen Verhältnissen und Umständen werden Sie eben so schnell und richtig beurtheilen, wie entsezlich schwierig mein Standpunkt seye, auf welchen mich die Vorsicht gestellt und wie eben so schwer die Bürde ist, die sie mir auferlegt hat. Werde ich sie wohl in die Länge tragen können oder werde ich unter selber nicht erliegen müssen? Dies sind Fragen, die mir nicht selten mein gepreßtes, oft bellomenes Herz im Gewühl so manichfaltiger Anstrengungen, Leiden, Kämpfe u. dgl. macht, wenn ich ermüdet und manchmahl wie betrübt mich zum Schlasse bereite. Doch ihr heiliger Wille sey verehrt und ihr kräftiger Beistand wird meine Schritte leiten; dies hoffe ich und dies ist mein tägliches Gebeth. Dies Jahr ist auch besonders stark gewesen, wie werden wohl die komenden seyn? Und doch bin ich Gottlob bisher noch imer wirklich so gesund gewesen, daß mein Arzt noch unbekannt ist und eben so noch keine Arzney für mich in mein Haus kam, worüber sich alles mit mir verwundert und ich um so mehr, als ich nicht jene Ruhe genießen kann, deren ich bedürftig wäre und eine von meiner vorigen so sehr verschiedne Lagsordnung und Lebensart in einem eben so verschiedenen Clima mir angewöhnen mußte.

Ich danke Ihnen, lieber Freund, für die so lebhafteste Theilnahme an meiner beunruhigenden Lage, in welche ich mit so vielen andern im heürigen Frühjahre durch mehrere Tage wenigstens versetzt war, in denen wir in voller Dängigkeit lebten; denn Brennstoff zu diesem verzehrenden Constitutionsfeuer war leider genug vorhanden. Gott sey Dank, daß es nicht angezündet werden konnte und die Verhinderungs-Mitteln eben so schnell als energisch weise angewendet wurden. Im Fall des unglücklichen Ausbruchs dieser Epidemie wäre mein individuelles Schicksal kein anderes gewesen, als selbst meine Diöcese zu verlassen, was ich wohl nie gethan hätte, oder verbannt zu werden, da ich wohl um keinen Preis in der Welt eine verrätherische Constitution beschworen oder einen selbe empfehlenden Hirtenbrief erlassen haben würde. Ich habe wohl einige schlaflose Nächte in vielen darauf Bezug habenden Gedanken zugebracht, war aber sonst sehr calm und besonnen, womit

ich die argen in Verlegenheit setzte und die guten beruhigte, indem aller Augen vorzüglich auf uns Capi aller Stände gerichtet waren, deren die übrigen vermög ihrer Lage sich hätten entfernen müssen. Doch dieses grause Ungewitter ist mit Gotteshülfe vorüber gezogen, und die phisische und moralische Kraft der Verbindung der ersten Mächte Europas wird uns hoffentlich vor dessen Wiederkehr und Ausbruch beschützen.

Aus beiliegender Verordnung von mir¹⁾ werden Sie sehen, mit welcher Kraft-Sprache ich dem nahen Uebel der Constitution

1)

Circolare ai Parrochi.

Sua Maestà Imp. e. R. non contenta d'averci disvelato recentemente con pubblica notificazione i sordi maneggi, e le cupe macchinazioni d'una certa fazion di persone conosciuta sotto il nome di Carbonari all' oggetto di farci d'ora innanzi avvertiti a separarci dalle lor combriccole e mandarne pur anche a vuoto, se è possibile (die letzten drei Worte mit Tinte, wahrscheinlichst von Guisrud selbst getilgt) le clandestine congiure; ha creduto altresì opportuna e giovevole a tale scopo gravissimo la cooperazione de' sagri ministri, e per mezzo del R. Imp. Governo ci ha invitati a procurarla dal canto nostro efficacemente.

Convinti come siamo dell' importanza e necessità di queste misure non possiamo dispensarci dal secondarle, e rivolgerci a voi Venerabili Fratelli, perchè impieghiate all' effetto desiderato la via della persuasione e dell' amore aggiugnendo al rigor delle pene dal Monarca minacciate ai trasgressori la voce più possente e più forte del dovere, della coscienza e della Religione. Tocca a voi principalmente, quai Ministri di pace e Maestri della morale Evangelica di aprir gli occhj alla cieca moltitudine troppo facile a traviarsi, d'impedirne la seduzione e cautelarla contro le massime rivoltose anticristiane, contro i disegni e le trame dei fazionarj suddetti, i quali per vie oblique e terebrose preparar verrebbero nuovamente il disordine, l'anarchia, ed il rovesciamento de' Governi da Dio leggitamente stabiliti. Fate lor comprendere i funesti risultati di queste conspirazioni e leghe, se mai riuscissero a prevalere. Troppo recenti sono le memorie lagrimevoli d'infinita calamità private e pubbliche, di atrocità e devastazioni d'ogni maniera cagionate in questi ultimi tempi dallo spirito rivoluzionario perchè ognuno non abbia tosto a sentire, e ravvisar tutta a colpo d'occhio l'orridezza di un dal flagello. Adoperatevi infine quart' è da voi a tener fermi e costanti i popoli nell' obbedienza, rispetto e fedeltà all'ottimo Sovrano e Padre, che ci governa, inculcando loro con dignità e con forza i dettami inviolabili dell' Evangelio, che ci obbliga a riconoscere proveniente da Dio ogni umana Podestà: „non est Potestas nisi a Deo“; e quindi riferibile a lui medesimo, e a punirsi severamente da lui qualunque resistenza

oder des Carbonarismus meinerseits entgegen gieng. Kein Bischof bei uns hatte diesen Muth und die meisten begnügten oder beschränkten sich auf warnende Briefe, die sie diesfals denen Pfarrern zuschickten; behalten Sie jedoch selbe für Sich.

Ich bin nun neuerdings mit meinen Seminarien und besonders dem hiesigen theologischen sehr beschäftigt, da die Anzahl der Theologen sich so vermehrt, daß ich heüer ihrer 217 im Seminario selbst und 108 auffer denselben, da das Locale nicht mehr als jene 217 enthält, mithin in allen 325 habe. Auch ist der heürige 4. Cours in 61 bestehend ausgezeichnet gut, darunter viele talentvolle und eben so moralisch gute, junge Cleriker sind, die alle zu Pfingsten die Priesterweihe erhalten. Nach und nach hoffe ich einen ordentlichen Clerum in meiner Diöcese herzustellen und, ohne mich zu rühmen, ist, seit ich hier bin, diesfals schon etwas geleistet worden und bin fest überzeugt, daß die Bildung des Clerus einer der wichtigsten und erfolgreichsten Zweige und Bemühungen des Oberhirten = Amtes seye. Ich habe heüer den ersten Rector und den Professor der Moral auf Pfarreien befördert und sie sehr gut ersetzt, auch in denen andern Seminarien mehrere Versezungen und Anstellungen gemacht, den widrigen Partei-Geist dadurch entfernt und ohnmächtig gemacht,

e attentato alla stessa: „Qui potestati resistit Dei ordinationi resistit; qui autem resistunt ipsi sibi damnationem acquirunt.“ Quanto più sicura e vevole può essere, Ven. Fratelli, la vostra influenza, altrettanto pernicioso sarebbe il vostro silenzio. Il perchè Noi v'invitiamo con tutta la possibile energia a parlarne in proposito dalle vostre cattedre, ad istruire, ad esortare, e maneggiarvi per modo, che restino deluse le mire inique dei sediziosi e turbolenti, nemici eterni d'ogni buon ordine, e sia per voi assicurata contro ogni scossa la pubblica tranquillità, ed il ben essere della Religione e dello Stato.

L'opera vostra già in altri incontri utilmente interposta ci fa sperare, che prestandovi ancor di presente con prontezza e vigore alle nostre insinuazioni ci darete motivo di commendare il vostro zelo e l'amor vostro per la comune sicurezza e quiete egualmente che l'impegno vostro, et la vostra adesione alle viste salutari del R. I. Governo; e quindi animarci ben anco ad implorare vieppiù sopra di voi la Sovrana confidenza e protezione.

Milano dal nostro Palazzo Arcivescovile li 16 Settembre 1820.

Carlo Gaetano Arcivescovo.

P. Angelo Raineri Cancelliere.

und hoffe nun ein schnelleres Gedeihen dieser so bedeutenden Anstalt. An Widersachern wirds nie fehlen, die jedoch allgemach mehr zu bemitleiden, quia nesciunt quod faciunt, als zu fürchten sehn werden. Ich schmeichle mir, daß in einigen Jahren mein hiesiges theologisches Seminarium eines der ersten und imponirendsten in Italien werden dürfte. Manche Vorurtheile sind schon ganz verschwunden und die Einwirkung fremder heterogener Meinungen hab ich mit einer consequenten Standhaftigkeit so ziemlich gelähmt. Gott weiß es, daß mir nur das wahre Seelenheil seiner mir anvertrauten gläubigen Heerde am Herzen liegt, die ich seiner heiligen Kirche zuführen soll.

Nun werden wieder 2 neue Suffraganbischöfe meines Metropolitanats, nemlich für Pavia und Mantua ernant werden, indem erster Siz durch den Tod des Bischofs seit kurzen vacant geworden ist und Mantua zwar schon seit 12 Jahren erledigt ist, der neue Bischof Morandi auch schon seit 4 Jahren ernant war, allein vom Römischen Stuhl durchaus als des Jansenismus angegeben nicht bestätigt wurde, obwohl ihm der Kaiser mit Bestreitung der Unkosten nach Rom zu reißen, um sich da zu rechtfertigen, erlaubte, zu dieser Rechtfertigung er aber gar nicht zugelassen wurde und nun wieder auf der Rückreise nach Mantua begriffen ist, wo er bisher Pfarrer und ehemals Professor der Dogmatik gewesen ist. Es ist nun der Antrag ihm für seine diesfälligen moralische und physische Leiden, da seine Gesundheit durch diese öffentliche, so herbe Kränkungen ganz zerstört worden, mit einer guten Abatia in Mantua, mit welcher viele bischöfliche Prerogativen, jedoch ohne Diöcesan-jurisdiction und ein Capitl von 19 Domherrn verbunden sind, und wo er ruhig und independent leben kann, zu verschaffen. Drey dieser Suffraganen, nemlich die von Lodi, Bergamo und Como hab ich schon consecrirt; sie sind zwar alle drey ziemlich alte, aber doch noch thätige und verdienstvolle, kluge Männer. Es ist aber eine starke Aufgabe in Italien Bischof zu sehn.

Nachrichten aus Baiern bestätigen die endliche Execution des Concordats; die dortigen neuen Bischöfe sind auch nicht zu beneiden. Ueber die wunderbaren Heilungen des Fürsten Hohenlohe hab ich vieles gelesen und gedruckte und geschriebene Briefe bekommen, worinnen ich jedoch viele Widersprüche fand; ich für mein Theil behauptete oder bestreite 2 Sachen, erstens, daß ihn keine Beschäftigung

in der Welt abhalten sollte, wenn er in stande wäre krank so und sicher zu heilen und dann, daß eben so keine Macht in der Welt ihm dies im affirmativen richtigen Fall der Heilung verbieten könne, dürfte oder sollte. Gott ist indessen alles möglich.

Schonen Sie ihre Gesundheit, würdiger, vielverehrter Mann und entfernen Sie solche traurige Gedanken und Besorgnisse, die Sie in ihrem letzten Schreiben äusserten. Gott erhalte Sie noch lange; Sie sind so from, so edel und haben des guten für die Religion und besonders Seelforger so viel gewirkt. Ich bin ihrer in meinem heil. Messopfer eingedenk. Gott segne Sie.

6.

Mailand den 6. und 7. November 1822.

Zwey ihrer gütigen Briefe nemlich vom 3. März und 21. October d. J. liegen vor mir zur Beantwortung da; verzeihen Sie mir, daß dies mit gegenwärtig einem geschehen muß . . . Für beyde danke ich Ihnen recht herzlich und kann Sie versichern, daß, so oft ich ihre Schrift an der Adresse erblicke, ich eine wahre Freude fühle. Ach, grosser Gott, hätte ich nur das Glück solche Männer, wie Sie einer sind, so würdig, so gediegen, mit so viel Kenntnissen bereichert hier und an meiner Seite zu haben, wie sehr wäre mir und der Diöcese damit geholfen, und wie viel gutes könnte da gewirkt und geleistet werden! Allein dies ist und bleibt leider nur ein fromer, ein eitler Wunsch. Hier zu Land ist alles nur Oberfläche, Anstrich, Wortaufwand und Seifenblase. Wahre Rechtlichkeit, edler Sinn, Opfer, reines Gefühl für die Sache, anhaltende Bemühungen sie zu befördern u. s. w. sind — o, dürfte ich es nicht sagen — hier Seltenheiten, die man zu Markte tragen könnte, um sie sehen zu lassen. Um wie viel ist das schöne Italien doch gegen Deutschland zurück! Was ich in meiner einzig schwierigen und dornigten Lage dabei leide, könnte ich Ihnen gar nicht beschreiben. Es giebt Momente, in welchen sich, wenn ich mich oft in den wichtigsten Fällen ganz isolirt sehe, Empfindungen meines Gemüths bemächtigen, die ich eben so wenig schildern könnte. Die ganze Bürde liegt auf meinen Schultern und ich finde nur Helfer

und Mitwirker, wenn es sich um wenig bedeutende und niemand misfällige Gegenstände handelt; in entgegengesetzten Fällen hingegen zieht man sich zurück und opfert das wahre Beste der Kirche und des Staats aus *riguardi* oder *rispetti umani, patria e parentela* etc. auf, und ist nur dann bereit hülfreiche Hand zu leisten, wenn es um persönlichen Vortheil zu thun ist oder eine christliche Rache gegen einen Nebenbuhler im Dienste oder Zutrauen des Vorgesetzten statt haben kann. Doch genug davon. Verzeihen Sie mir, lieber Mann, diese Ausbrüche eines bellomenen Herzens, welchem ich von ihrer Theilnahme, Einsicht und Klugheit überzeugt, Luft machen wollte und nun zu was andern.

Mich freut es ungemein, daß Ihnen die überschickte Medaille mit der Abzeichnung unsrer Dom-Kirche und meinem Bildnisse so viel Vergnügen machte; ich bitte solche nur als Andenken und Zeichen meiner besondern Hochschätzung und Anhänglichkeit zu betrachten. Die Medaille ist wirklich sehr schön gearbeitet und war für mich eine Ueberraschung, daher das Portrait nicht ganz ähnlich ist . . . Der Dom ist mit einer unübertreflichen Precision gearbeitet; mit einem Microscop oder andern Vergrößerungs-Glas bemerkt man fast das Gesicht an denen Köpfen der Statuen an denen kleinsten Thürmchen. Der Künstler ist ein Veroneser und hat früher schon die *Cena* oder *il cenacolo* von Leonardo da Vinci in verschiedener Größe gravirt, welches ein wahres Meisterstück ist . . .

Es war mir sehr interessant in ihrem letzten Schreiben zu lesen, daß Sie S. M. unsern Kaiser in Vöcklabruck gesehen und gesprochen haben. Ich reiste nach Verona, um ihm da meine Ehrfurcht zu bezeigen und von meiner Diocese oder Haushaltung Rechenschaft zu geben. Da ich bisher noch unmöglich mich entfernen konnte, um nach Wienn zu reisen, so benützte ich diese Gelegenheit meiner Pflicht und meinem heißen Wunsche den Kaiser über so vieles zu sprechen nachzukomen. S. M. haben mich ungemein gnädig empfangen, mir zwey, eine besonders lange Audienz ertheilt und mit mir vor und nach der Tafel, als ich bei ihn speißte, viel gesprochen. Wir hoffen das Glück zu haben ihn auch hier zu verehren. Wann uns aber dasselbe zu Theil werden dürste, während oder nach den Congreß und auf wie lange, wissen wir noch nicht; dies hängt noch von so manchen Umständen ab. Nach-

dem ich allenthalben meine Curialien gemacht habe, so reißte ich am 29. Oktober wieder über Mantua, Cremona und Lodi hieher, um auch diese 3 meine Suffragan-Sitze zu sehen und zu besuchen, und war beeilt zurückzukehren, um besonders schon am Vorabend und dann am S. Carlo Borromeotag zu functioniren, und bey der Eröffnung der Studien und meiner Seminarien hier zu sehn, wo so vieles auf meine persönliche Anwesenheit, meine Dispositionen und Entscheidungen ankömt.

Ich habe heuer 296 eigne Diöcesan- und 41 fremde Theologen und 113 Philosophen in meinem Seminario zu Monza, in welchem ich heuer ein neues Dormitorium und Erweiterung des Locale auf 44 Individuen mehr bauen ließ, so daß ich heuer in meinen 5 Seminarien jenem in der Schweiz mitbegriffen über 700 Seminaristen habe, welcher Zweig meines bischöflichen Amtes allein hinlänglich wäre mich genug zu beschäftigen, besonders da sie nun alle anders als zuvor sistemisirt sind. Dies Jahr hab ich 64 zu Priester geweiht; anno 1823 werden es noch mehrere sehn. Sie können Sich daher mein Dichten und Trachten, Kummer und Sorgen vorstellen, wenn sie alle übrigen Gegenstände eines Oberhirten von einer Diöcese von beinahe 800 Pfarren sich vorbilden . . .

Wenn die Vorsicht es gewollt hätte, daß ich nach Wienn gekommen wäre, da glaub ich, sollte ich wohl mehr haben wirken können, ohne so wie hier in einem stets agitirten und violenten Zustand mein Leben zubringen und meine phisischen wie moralischen Kräfte aufreiben zu müssen.

Die Mailänder hatten eine große Freude mich wieder zu sehen; das Volk, das Publicum, die Mittelclasse besonders und der größte Theil des Clerus, und besonders der werdende, die sind mir alle recht sehr und imer mehr zugethan; nur 4—5 meines Capitels und die entlarvten Oblaten sind und werden imer meine Gegner bleiben, da ihre Gesinnungen und Character dem meinigen e diametro entgegengesetzt sind. Doch hab ich beide schon so ziemlich ohnmächtig gemacht; offenbar können sie mir nicht entgegen komen, mithin arbeiten sie im verborgenen wieder alle meine Absichten und setzen mich in den fatalen Zustand der stetten Unruhe, des Mißtrauens und der Nothwendigkeit stets auf meiner Hut zu sehn und, wie sich einer rührt, ihm wer da zuzurufen.

Das Hauptweſen, was dieſe Partei nun treibt, iſt mit einigen Biſchöfen, beſonders im Venetianiſchen und der Curia Romana einverſtanden die Werke des Frint, Leonhard, Milde etc. zu cenſuriren, darin lauter proſitioni azardate, periculose, ſemieretice, semipelagiane etc. zu finden oder vielmehr aufzuſuchen und mit dem quatenus dieſe gelehrten Männer, denen ſie alle hier zu Land nicht die Schuhriemen aufzulöſen im ſtand ſind, ſchief und argliſtig böß zu beurtheilen, nach Wienn (weiß Gott an wen) zu ſchreiben und dieſfalls hier eine groſſe Verwirrung anzufangen. Denn von dort kómen Anordnungen nach einander ein und das andre dieſer Werke zurückzuziehen, den fernern Druck und die Ueberſetzung zu ſuspendiren und ſie mir alle zur nähern Prüfung zu übergeben — welche Aufgabe, welche comprimittirende Lage, und welche bereitete Schlingen! Inzwiſchen haben die Religions-Lehrer und Catecheten keine Vorleſebücher, daher jeder nach ſeinen Sinn vorträgt — welche traurige Folgen! Ich habe dieſ beobachtet, da ich dieſen Sommer in 2 Liceen, 3 Gimnaſtien, eben ſo viel und noch andere Collegien und Unterrichts-Anſtalten denen Religionsprüfungen über 30 Tage, noch dazu im Juli und Auguſt bis 7. September beiwohnte und neſtbei noch andre delegirte, wenn ich zu Hauße nöthiger war. Ich leſe halbe Nächte an dieſen Büchern und übergebe ich die italiäniſch überſetzten meinen Theologen und andern gelehrt ſeyn wollenden, ſo ſchicken ſie mir ihre Cenſur und Bemerkungen ſolcher Art zu, die ich mich ſchämen und auch nicht getrauen würde ſie nach Wienn ſo zu befördern. Cetera ſinge tibi.

Der Patriarch von Venedig war auch in Verona. Wir ſind viel beiſamen geweſt und haben einander unſer ach und weh geklagt; doch iſt ſeine Lage ein kühler Thau gegen die meinige, da er in allen nur 44 Pfarreien hat und die Venezianer keine Mailänder ſind. Er bedauert recht ſehr Sie heißer nicht in der Gaſtein geſehen zu haben.

Die Geſchichten in Gallneükirchen (Reliquien des famoſen Boos, mit dem man zu lange Geduld hatte) ſind betrübend. Ob Georg Weſſiken der Mann ſey dem Krebsartig gewordenen Uebel Einhalt zu thun, weiß ich nicht; beide Brüder ſind geſchickt und meinen es eifrig gut, ſind aber ſo weitläufig, daß ſie nichts zu Ende bringen.

Meinen von Frinck-Institut zurückberufenen, dort 3 Jahr gewesen und recht brav gewordenen jungen Geistlichen, hab ich in meinem hiesigen Seminario als 2. Professor des Bibelfachs und der hebräischen Sprache angestellt.

Gott erhalte Sie . . .

7.

Mailand den 14. Jänner 1823.

So oft ich an einem erhaltenen Briefe ihre Schrift schon von aussen erblickte, hab ich immer eine grosse Freude. Dies war denn wieder der Fall mit ihrem letzten gütigen Schreiben vom 13. Dezember, wofür ich Ihnen eben so verbindlich danke, als ich Ihnen von ganzem Herzen die darin so wohlwollend ausgesprochenen Wünsche zum neuen Jahreswechsel erwiedere . . .

Leider hatten wir das schon zweimahl gehoffte Glück nicht unsern geliebtesten Monarchen hier bei uns in Mailand zu verehren. Die widrigen Vorfälle unsrer Schwindelköpfe, noch dazu mehrerer Cavaliere der ersten Familien, welche noch im Gefängniß ihr Strafurtheil zu erwarten haben, andere politische Rücksichten, die Kürze der Zeit, die rauhe Witterung und dergleichen Beweggründe mehr raubten uns diesmahl jene Freude, die denen Venetianern schon zum 4. mahl zu Theil ward. Sie können Sich vorstellen, welchen empfindlichen Eindruck dies hier machen mußte. Mir war es wohl auch sehr leid, denn ich würde mich ungemein erfreut haben dem Kaiser so manches, was ich nicht ohne grosser Anstrengung, Mühe, Sorgfalt und Opfer bewirkt habe, zu seiner Zufriedenheit und Beruhigung zeigen zu können und vielleicht hätte ich auch bei seiner persönlichen Einsicht mir zum Besten meiner Diöcese auch einige örtliche Vortheile z. B. für meine Seminarien erbitten können . . .

Dem Patriarchen von Venedig war es sehr leid Euer Hochwürden vorm Jahr bei Gelegenheit seiner Reise nach Gastein und Wienn nicht gesehen zu haben. Er ist in Venedig nicht vergnügt, was kein deutscher Bischof nicht leicht in Italien sehn kann, da der Character jener und dieser Nation so sehr unterschieden ist und hier die Religion mehr in äussern Ceremonien-Dienst als in spiritu et

veritate bestehen soll; zudem all die Parteien und endlich die directe und noch mehr indirecte Einwirkung von Rom mittels der Legion ihres Satelliten und geheimen esploratori.

So geht es auch mit die Bücher; nun haben wir schon 3, die in meinem Seminario zu Vorlesbücher dienen sollen, die im indice stehen, nemlich Dannenmaier, Rechberger und Reiberger, und nun hat denn dieses auch die hermen. gen. des Professors Arigler getroffen; sollte derselbe Fall Ihnen begegnen, so dürfen Sie wohl überzeugt sehn, daß Sie deshalb bei keinem vernünftig und gutdenkenden Menschen an Achtung und Vertrauen verlihren werden — bei mir noch weniger, da ich hier viel näher von Rom als in ihren Gegenden auch besser unterrichtet bin, wie man diesseits zu Werk gehe und wie auch nie die Stellen bezeichnet oder ausgehoben werden, wegen welcher dies oder jenes Buch im indice gesetzt wird, wie ich Beispiele weiß, daß dies blos wegen einem einzigen Wort, welches nicht gefiel, geschehen ist; übrigens ist der Index selbst verbothen.

Der Patriarch von Venedig denkt heuer wieder nach Gastein zu reisen, da ihm das Bad verflossenes Jahr sehr gedeihlich war; auch kann er sich leicht imerzu auf längere Zeit entfernen, da ihm seine Diocese, die sich samt Venedig nur auf 42 Pfarreien beschränkt, wenig Beschäftigung giebt. Ich möchte wohl auch nicht in Venedig seyn, so schwierig und dornicht meine hiesige Lage ist und es imer mehr wird. Uebrigens bin ich gesund und denke wohl oft und oft an jenes schöne Oberösterreich und die guten Menschen, die dort sind. Oft und mit Dank erinnere ich mich auch an jene Tage, die ich auf meinen Rückreisen von Salzburg über Böcklabruck bei Ihnen in aufrichtig trauten Gesprächen und Spaziergängen zubrachte und habe noch alles so lebhaft vor Augen, als wenn ich heute dort gewesen wäre.

Am Epifania-Tag hab ich wieder in dem Dom gepredigt und trotz der enormen Kälte in unserer ungeheuren Kirche waren doch viele tausend Menschen in fromer Andacht da versammelt; Gott hat mich wieder gestärkt und seinen Beistand verliehen; denn man war ungemein zufrieden; ich sprach vom Herzen und es gieng in die Herzen. Auch war ich bei außerordentlich voller Stimme, und da mein Stil sehr einfach, aber doch würdevoll ist, ich auf deutsche Art langsam und precis sprach, so gefällt dem Volke diese Methode

(wiewohl von der italiänischen so sehr verschieden) immer mehr; sie hören mich gar gerne und mit einer beispieldosen und höchst erbaulichen Aufmerksamkeit, da sie alles Wort zu Wort behalten und die Geistlichen für sich mir alles zu wiederholen wissen. Anfangs setzte ich meine Predigten deutsch auf, übersezte sie dann italiänisch, ließ sie mir Sprachrichtig ordnen; seit 2 Jahren aber mache ich sie gleich italiänisch, ungekünstelt und so kömt es mir auch leichter an als ganz eigne Sache selbe vorzutragen . . . Von meinem ganzen Capittl zu 26 Domherrn, versteht sich alle Italiäner, hab ich (einen einzigen Venezianer ausgenohmen) noch keinen predigen gehört, da keiner den Muth dazu hat und sich alle verwunderten, wie schnell ich es wagte und wie bald ich mich darin zu finden wuste. Dagegen sie aber jedes Wort auffassen und, wenn sie könnten, Jansenismus darin finden und jede Stelle farisäisch auslegen möchten, was ihnen aber nie gelingen kann, daher sie sich auf die Critik eines und andern unterlauffenen Grammatical-Fehlers beschränken müssen. Indessen sind voriges Jahr 2 dieser Herren und meine vorzüglichen Gegner gestorben . .

8.

Mailand den 23. November 1824.

Da ich schon gar lange keine Nachrichten mehr von Euer Hochwürden hatte, so können Sie Sich meine Freude vorstellen, als ich wieder ein Schreiben von Ihnen nemlich vom 18. Oktober erhielt. Ich kann Sie versichern, daß ich solches mit vieler Nührung gelesen, da in selben die so gemüthlichen, aufrichtigen Gesinnungen eines so ehrwürdigen und hochverdienten Mannes mit Wärme und Güte ausgesprochen sind. Nehmen Sie dafür meinen inniglichen Dank mit der Versicherung an, daß mir ihr Andenken immer theuer und ihre Erinnerung an mich stets erfreulich seyn wird; erhalten Sie mich immer in derselben und gedenken Sie meiner in ihrem Gebethe; auf das Gebeth eines so fromen Priesters und Seelsorgers baue ich unendlich viel.

Wie oft denke ich an Sie, und wie groß wäre mein Vergnügen gewesen, wenn ich Sie wieder gesehen hätte, welches bei

meiner so oft projectirten Reise nach Wienn sicher geschehen wäre, die jedoch bisher immer wieder unterblieb, weil wir alle Jahre die Hoffnung hatten unsern Monarchen hier bey uns zu verehren. Meine nunmehrige Cardinalswürde dürfte vielleicht meinen obigen Plan eher seiner Ausführung nähern. Für ihre diesfalsigen Glückwünsche danke ich Ihnen von ganzen Herzen. Durch sonderbare Combinationen hat sich diese Angelegenheit so in die Länge gezogen, nemlich durch die Krankheit Pius des VII. und hierauf erfolgten Tod, Zeit des Conclave, neuer Pabst, dessen Unpäßlichkeit die ersten Monathe, dann die vorläufige Ausübung seines Rechtes als neuer Pabst durch Creirung einiger seiniger Cardinäle, dann durch den Verzug des Königs von Spanien, der sich nicht entschliessen konnte seinen noch abgängigen Kron-Cardinalen gleichzeitig mit unsern Kaiser, den König von Portugall und Sardinien zu erneuen u. s. w. Auch ist noch nicht alles vollbracht, indem der Abligato Apostolico, der mir die Birretta Cardinalizia etc. überbringen soll (da der Courier nur den Zuchetto oder Berretino brachte) zuerst nach Wienn reisen muß, um S. M. dem Kaiser das Breve zu übergeben, welcher insweilen S. R. H. unsern Vize-König delegirte die solenne Aufsetzung des Birretto in seinem Namen hier vorzunehmen Ich muß gestehen, daß ich herzlich froh seyn werde, wenn alles dies einmahl beendigt seyn wird.

Uebrigens bin ich zwar gesund, jedoch so mit Pflichten und Geschäften in meinem Oberhirtenamt in dieser grossen Diöcese bei gegenwärtigen Systemen überladen, daß ich oft mehne unter dieser enormen Last nicht hinlängliche Kräfte besitzend erliegen zu müssen. Meine Seminarien wären allein hinlänglich mich ganz zu occupiren, ohne die übrigen hundert Gegenstände, die mich in Anspruch nehmen. Euer Hochwürden können sich einen Begriff davon machen, wenn ich Ihnen sage, daß ich dies begonnene Studien-Jahr blos Theologen in die 4 Curse eingetheilt 414 habe, eine nie erhörte Zahl. Der Professor von der Moral hat über 300 Schüler, da 3 Curse diese hören müssen. Nun ist mir auch mein General-Vicar gestorben; ich habe zwar an ihn nur einen meiner größten Gegner verlohren, allein ich bin nun mit der Wahl eines andern, um nicht zum zweitemahl in das Netz zu gerathen, in nicht geringer Verlegenheit, da hier zu Land Aufrichtigkeit und ein sicheres Benehmen besonders gegen uns Fremde nicht zu finden ist.

Leben Sie wohl und versichert, mit welcher grosser Hochachtung Ihnen zugethan ist und immer bleiben wird, der Sie mit herzlichem Gefühl segnet

Ihr Hochwürden

ergebenst geneigtester

† Carl Cajet. Cardinal Gaisruck,
Erzbischof von Mailand.

Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese Wien.

Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann.

XVI. Die Armenpflege in der Erzdiözese Wien.

Die Behandlung der armen und leidenden Menschheit wurzelt in der Idee des christlichen Gemeingeistes, den die Kirche zuerst in die Völker gepflanzt hat. Daher war es stets als eine der ersten Aufgaben des bischöflichen Amtes angesehen sich der Armen und Leidenden anzunehmen, und die Anstalten der Mildthätigkeit der bischöflichen Jurisdiction zu unterstellen. Unter den Wiener Bischöfen war Johann Faber der erste, der eine energische Thätigkeit hierin entwickelte. An Armen und Leidenden fehlte es nie. Die Belagerung der Stadt durch die Türken 1529 hatte die Zahl der Bettler und Armen in erschrecklicher Weise gemehrt. Faber sann auf Abhülfe. In Nürnberg wohl bekannt, zu Christoph Scheuerl in freundschaftlichen Beziehungen stehend (Soden, Beiträge, S. 174, vergl. S. 475) war er mit den dortigen trefflichen Armenanstalten wohl vertraut. Er ersuchte den Rath von Nürnberg um eine Abschrift der Statuten des gemeinen Almosens. Der Rath entsprach 1539 und schickte dem Bischofe das Verlangte. Diese Statuten lauten:

Ursach vnd erster vrsprung des gemainen almosen zu Nurnberg.

Nach dem ein erbar Rat bisher vilfaltig befunden wie die frembden vnd wandernden Bettler, bero ains tayls mit Leibsfrankhayt etlicher massen beladen, etlich aber damit meniglich gegen Innen dest leichtlicher zu Barmherzigkeit bewegt werd, Innen vnd Iren kinden an Iren selbs leyben erbermliche schaden zayhen machen vnd zuefuegen, Auch

etliche bey gesuntem vermöglichen leyb, dannaoh auß faulhayt allein durch den pettel Ir narung zu erobern vntersteen vnd sich in vil vnd mancherlay weg, als mit Spilen trinken, vnzucht vnd vil andern studen zc. also erzaigt, das sie einen erbarn Rat Irer Obrigkeit vnd gebieten nit allein beschwerlich, Sonder ganz vnleyblich vnd thainswegs zugebulden sein wöllen und zu dem, das auch den armen vnd durfftigen Burgern dhyer stat, dero vorektern vnd sie alle burgerliche beschwerden vnd mitleyden bey gemainer stat getragen, die hilff vnd hantreychung so Innen aus götlichen gepottten vor den frembden vnd außlendischen solt mitgetahlt werden, entzogen, vnd von etlichen guthertzigen frommen personen auß vnverstandt vnd vnerfarnhayt, auß solche petler gewendet werden zc. hat obgedachter ein Erbar Rat besolhen vnd verordnet, denselben frembden petlern, petlerin oder iren kindern, hinfüro in der Rinkmauren noch einem benannten gezirk dorumb aynichs petlens weder haynlich noch offentlich nit zugestatten bey peen wie hernach volgt.

Straff der frembden petler.

So ein frembder petler oder petlerin in der Stat oder dem benannten gezirk an dem petteln zum erstenmal betreten, der wirdet durch die verordneten knecht güetlich erindert seinen weg fürter zu nemen, dann allhie werde Im kainz petteln gestattet werden.

So er dann zum andern mal befunden, als dan wirt er in ein ganz leybliche gefengknuß, die hiertzu in Sonderhayt verordnet gefuert vnd auß angeloben seins pettelns alhie muessig zu stenn one ferrern entgelt ledig gelassen.

Zum dritten ubertreten wirdet er in einß Ratsgefengknuß gelegt vnd auß ein geschworne vrsehde vnd dhye stat etliche Jar vnd meyl von dannen zu meyden abermals on entgelt von dannen gelassen.

Es möcht sich aber ainer oder mer hierin so freventlich oder vngehorsam halten vnd erzaigen er wurd von einem erbarn Rath In ander weg vnd höher gestrafft.

Ordnung einemens vnd außgebens des gemainen Almufens.

Erstlich hat ein erbar Rat etliche Ire Ratsfrewndt sambt andern etlichen Burgern zu pflegern vnd denselbigen etliche amptleut vnd diener zugeordnet, welche alle gefell vnd einkomen des almufens einnemen vnd empfaen, auch nach volgender gestalt widerumb außgeben, davon sie jervlich einen erbarn Rat lautere gutte Rechnung thonn muessen. So

dan ein burger oder burgerin dyßes almufens notdurfftig vnd desselben bei den verordneten pflegern, welche sich deßhalb alle wochen auff bestimmten tag versambeln, begert, dem wird es auff vorgeendt erkundigung seiner gelegenheit vnd wesens mitgetaylt vnd wöchentlich durch sondere darzu verordnete Diener, die Summa so Im pety den pflegern taxirt ist, in sein wohnung oder Haus, auff ein bestimpten tag haym getragen, vnd daneben in der nachbarschaft vleyßig erkundigung gethonn was lebens oder wandels er sich halt, ob sich sein nottorft minder oder mere etc. damit sich die pfleger auff konfftige wochen mit erhöherung oder minderung der tax dester statlicher wyssen zu halten. Und muß ein yedes Gevolf die solchs almusen empfaßen ein sichtig messen oder plechen zaychen offentlich tragen, ob aber aines vnter denselben sich solchs zu tragen schemet oder sonst widersetzet dem wird aufgelegt seynen Tegenossen one hilff des almufens hintzubringen, oder die stat zu meyden, als dan wird dem Dorfftigen vnd Vleybenden das almusen an widerredt mitgetaylt.

Straff dero so sich des Almufens In allerley weg unwirdig machen.

So yemandt der diß almusen empfhēt in offnen wirtsheusern oder anderen orten vngepurlichs trinckens, Spilens, vnzücht, Haders oder anders mißhandlung, die mit peinlich Straff auff sich tragen, oberweyßen oder Sunst on unwidersprechlich schuldig erkunden wirt, oder aber das zaychen wan er ober die offen gassen vnd strassen geet, nit tregt der wirt mit entziehung des almufens etliche wochen nach Erthanthnus der pfleger gestrafft, hindangesetzt, was die Obrigkeit seiner verhandlung nach gegen Ime wie einen andern burger furzunehmen beuorsteet. Es wirdt auch solch almusen kaynem gegeben er sey dann fünff Jar lang Burger gewest, zusehomen das nit ein yeder petler damit er Ime ein ewige pfrundt kauff vnter frembden schein vnd surgeben nach dem Burgerrechten streb.

Welcher dann sein burgerliche Stewer die man alhie Losung nennet zu angeßelter zeyt nit vnterichtet dem wirdt weder dise noch andre Almusen auff Bezalung derselben geraycht oder gegeben.

Beschluß.

Alle pfleger vnd Amptleut werden wöchentlich auff einen bestumbten tag zusamen erfordert vnd durch sie alle mangel vnd gebrechen, die sich dise almufens halben gemainlich vnd sonderlich zutragen geürtert vnd gerechtfertigt.

Diese schön geschriebenen Statuten befinden sich im fürsterzbischöflichen Consistorial=Archiv.

Faber wollte die Einrichtung der Reichsstadt Nürnberg in Wien in's Leben rufen, fand aber an dem Stadtrathe einen eifersüchtigen Gegner. Dann fehlten ihm die Geldmittel. Das ganze Resultat seiner Thätigkeit war, daß er die Oberin des Frauenklosters St. Lorenz veranlaßte ein Asyl für alte, gebrechliche Frauen zu eröffnen. Die Hindernisse, welche sich dem Bischofe Faber entgegenstellten, thürmten sich auch vor seinen Nachfolgern auf. Wir können deswegen von einer Armenpflege in der Erzbischofe nur in so fern reden, als die staatliche Armenpflege die beiden Consistorien bei Maria Stiegen und im Wiener Bischofshofe zur Mit=Vethätigung aufforderte.

Am 13. November 1723 befahl die niederösterreich. Regierung dem Passau'schen Official zu achten, daß keine jungen, starken, dem Müßigang nachziehenden Leute sich bei ihrer Verfolgung in den Passauer=Hof flüchten, allda beschützt und der Wache entzogen werden. Am 20. August 1725 jammerte die Regierung, daß der öffentliche Bettel wohl abbestellt sei, aber die Sammlung des Almosen habe einen derartigen geringen Ertrag, daß die täglich sich mehrenden Armen nicht gehörig erhalten werden könnten, welches zum guten Theile daher rühre „weilen die Geistlichkeit sehr wenig ad cassam pauperum beitraget, ja sogar von dieser per patentes wohl eingerichteten Verfassung, womit das Almosen denen wahrhaftig Armen angebetet, selten oder gar nicht predigen, wo doch soviel das erstere betrifft, verschiedene Concilia und Canones den dritten oder vierten Theil von denen einkunften deren Geistlichen denen Armen zueignen; in ordine des anderten aber es auch eine Schulbigkeit, deren Geistlichen ist, die milde Intention Ihrer R. M. als Landesfürsten wegen Besorgung deren Armen, auch in modo, damit das öffentliche Betteln in den Kirchen, Gassen und Häusern abgestellet, auch das Almosen den wahrhaftig Nothleidenden insonderheit den Hausarmen mit rechter Ordnung und in der That wirklich angebeih zu befördern und hiezu das Volk anzufrischen.“ Es wurde nun dem Passau'schen Consistorium geradezu befohlen, den Clerus zu milden Gaben zu ermuntern und anzuordnen, daß über Almosenpenden öfters geprediget werde.

Am 3. September wurde verordnet die testamentarisch bestimmten Spenden nicht wie bisher in den Kirchen oder auf den Friedhöfen auszuthailen, sondern ad cassam pauperum zu ziehen. Diese Verordnung fand Widerspruch, man wollte eben von der alten lieben Gewohnheit

nicht lassen. Am 3. Jan. 1727 wurde nun diese Verordnung wieder eingeschärft, zugleich verfügt, man möge immerhin die Spenden austheilen, doch seien die Behörden angewiesen den Werth der Spende den Erben abzuziehen und der Armentasse zu überliefern. Es half nichts. Am 23. Oktober 1728 wurde nun der Clerus in das Mitleid gezogen und ihm befohlen, das Volk über das Nützliche dieser Verordnung zu belehren. — Man kam auf den Gedanken um das öffentliche Betteln zu dämmen, „die hießhero ohneingeschränkte Freiheit des Zusammenheurathens der Bettler“ einzuschränken. Das Passau'sche und das Wiener Consistorium wurden 23. Juli 1732 eingeladen, „eine Idea circa modum operandi“ zu entwerfen. Am 20. September 1749 erschien folgendes allerhöchstes Patent:

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin &c.

Entbieten N. all und jeden in diesem Unseren Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrikeiten sowol Geist- als Weltlichen Hoch- und niederen Stands-Personen, wie auch allen Städt- und Märkten, deren Burgermeistern und Richteren ingleichen Unseren und anderen Haupt-Leuten, Mautneren, und Beamten und sonst allen denen, welchen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommet, Unsere Gnad, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Wasmassen Wir sehr unbeliebsam verspühren müssen, daß sowohl Unsere Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn, als das ganze Land mit unzählbaren Inn- und ausländischen Bettleren und Müßig-gehieren anjezo mehr, dann jemahlen überhäuffet sehe, welches meistentheils daher entstehet, daß die so hehlsame von Unseres seligsten Herrn Vatters Kaiserl. Majestät und Liebden in Sachen erlassene vielfältige Generalien und Verordnungen einige Zeiten hero nicht so, wie es geschehen sollen, befolget worden seynd: Unsere Landes-Mütterliche Obsorge treibet Uns dahin an, diesen so Städt- als Landbeschwermlichen Unfug längershin nicht mehr zu gestatten, mithin auf die schleunige Abstellung des dem gemeinen Weesen so schädlichen, und so vieles Ubel nach sich ziehenden öffentlichen Bettlens mit allem Ernst zu gedenken. Zu dem Ende wollen Wir zupörderst alle unter kurz-gedacht Unseres Herrn Vatters Majestät und Liebden in Sicherheits-, Schubs- und Verpflegungs-Sachen publicirte Generalien und Patenten, insonderheit aber die derentwegen verfaßte Instruktion de Anno 1724 und festgestellte perpetuirliche Schubs-Ordnung (welche beyde

Wir bey Unserem Hof-Buchdrucker Johann Peter van Ghelen auf das neue auflegen lassen, und alda um einen leidentlichen Preß zu bekommen seynd) hiermit vollkommen erfrischt, derenelben genaueste Befolgung auch jebermänniglich auf das Nachdrucksamste anbefohlen haben; Und wird die von Uns cum derogatione omnium Instantiarum unter dem Praesidio Unseres würkfl. geheimen Raths, Cammerers und Prääsidentens Unserer Ki. De. Regierung in Publicis Adam Philipp Grafens von Losymthal, eigends aufgestellte Sicherheits-Hof-Commission sich des äussersten anlegen seyn lassen, damit all diese Verordnungen in die gehörige Erfüllung gesetzt, und was noch weitershin zu Beförderung des Werks immer dienlich seyn kan, von Zeit zu Zeit veranstaltet werde: bey welcher Hof-Commission dann auch führohin alles, was in Sicherheits-, Schubs- und Verpflegungs-Sachen anzubringen kommet, ohnmittelbar einzu-reichen ist.

Nebst deme haben Wir die zulängliche Veranstaltungen gemacht, daß alle dem Sicherheits-Instituto nach, zu Unserer Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt in die Verpflegung gehörige Arme, in so weit sie derselben würdig werden befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starke, unwürdige, und mit keiner Leibs-Gebrechlichkeit behaftete Bettler aber in das neu aufgerichtete Arbeit-Haus zu Eberstorf, oder auch in das alhiefige Arbeit-Haus in der Leopoldstadt überlieferet, und alda mit Reichung eines geringeren Lohns und Azung zur Arbeit angehalten werden sollen.

So viel hingegen das Land betrifft, hat es bey denen ehehin schon gefassten, auch allen Land-Gerichten, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grund-Obrigkeiten genugsam bekannten, und in denen ehemaligen Generalien und Patenten enthaltenen Maaß-Regeln sein ohnveränderliches Verbleiben, kraft welcher die in jegliches Orth verordnete würdige Arme, ein Manns-Person mit 4 Kr., eine Weibs-Person mit 3 Kr. und ein Kind mit 2 Kr. täglich zu verpflegen, oder statt dessen mit der Haus-Manns-Kost, und anderen Leibs-Bedürfnissen zu versehen seynd; Worbey Wir jedoch allergnädigst befehlen, daß auch die Herrschaften zu derleyigen Verpflegungen entweder mit Verschaffung der Kleidung, oder in andere Wege, billiger Dingen nach, concurriren sollen.

Und weilten denen auf dem Lande in Verpflegung stehenden Armen allzubeschwerlich seyn würde, in dem Fall, wann sie die ihnen gebührende Versorgung gehöriger-massen nicht bekämen, allererst alhier die Hülff zu suchen; So verordnen Wir fernershin, daß dieselbe in dergleichen Wege-

benheit sich nur bei dem Land-Gerichts-Verwaltern melden, dieser aber die angebrachte Beschwerde sogleich untersuchen, und billiger Dingen nach-abzuthun trachten, auch falls die Obrigkeit oder Gemeinde zu ihrer Schuldigkeit gütlichen sich nicht bequemen wolten, die ohngesaumte Anzeige bey Unserer Sicherheits-Hof-Commission machen, die derentwegen verursachende Unkosten aber, der Schuld-tragende Theil ohnnachlässlich zu vergüten verbunden seyn solle.

Es erwindet also hierüber lediglich noch an deme, damit die in zimlicher Menge alhier und im Land anwesende Fremde Bettler und Müßig-geher bey gegenwärtiger noch zum reisen bequemer Zeit hindann gebracht, das Land selbstn aber vor das künftige von dem überlast dieser Gemein-schädlichen Leuten auf das Kräftigste verwahret werde.

Wir befehlen demnach, und wollen, daß ermeldt fremde Bettler, wie auch sonst alle übrige Müßig-geher, zumahlen auch diejenige, welche um Arbeit-willen sich anhero begeben, jedoch keine genugsame Arbeit, oder andere ehrliche Unterkunft finden, und daher auf das Betteln sich verlegen, nicht weniger die Fremde im Land herein vagierende Geisliche, dann die Einsidler und Pilgrame, wie all-übrige Dienst- und Herren-lose Leute beyderley Geschlechts innerhalb vier Wochen von Publication gegenwärtig Unseres gnädigsten Patents anzurechnen, diese Unsere Residenz-Stadt Wienn und Vorstädte, wie auch das gesamte Land also gewiß raumen, und sich im Müßig-gang, Betteln und sammeln nicht mehr betreten lassen, als ihm widrigen dieselbe aller Orten aufgehebet, ihres Thun und Lassen halber scharf examiniret, und nach Befund deren Sachen abgestraffet, da sich aber bey selben über das Betteln und Müßig-gehen gar nichts eräußerte, auch sonstn kein Verdacht wider sie vorhanden wäre, dergleichen Fremdlinge das erstemal auf eine geraume Zeit in ein Arbeit-Haus verschaffet, sodann durch den gewöhnlichen Schub auffer Land gebracht, in ferneren Betrettungs-Fällen aber, durch noch längere Zeit in derleyigen Arbeits-Häuseren, oder auch in einer Gräniz-Bestung zur Arbeit angehalten, und das drittemal gar mit Hinterlassung einer geschwornen Urphed dieses Landes auf ewig verwiesen werden sollen.

Auf ganz gleiche Weis werden sich auch die einheimische Bettler, nachdeme sie die gebührende Verpflegung, wann sie solche anderst verdienen, jederzeit richtig überkommen werden, fürhin dem Publico mit Abheischung des Almosens überlästigt zu seyn, bey im widrigen zu gewarten habenden scharffen Bestrafungen gänzlichen zu enthalten haben: Wie zumalen dann ein jeylicher, welcher fürhin sowohl auf dem Land,

als in hiesiger Residenz-Stadt, und Vorstädten in Betteln sich betreten lassen dürfte, alsogleich in gefängliche Verhaft zu nehmen, und gegen denselben, so wie es seine Vermesstheit verdienet, ohnverschont fürzugehen ist.

Solchemnach ergeheth an alle Eingangs benannte Personen, Richter und Obrigkeiten, auch sonsten jedermänniglich Unser ernstlicher Befehl, daß sie diesem Unseren gnädigsten Verordnungen in all und jeden gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran hinderlich seyn, wie ansonsten die Uebertretere, Säumige, und Ungehorsame von obbesagt-Unserer eum derogatione omnium Instantiarum aufgestellter Sicherheits-Hof-Commission zur schleunigen Verantwortung, und gestaltn Dingen nach gehöriger Bestrafung gezogen werden sollen. An deme beschihet Unser gnädigst- und ernstlicher Will und Meinung, wonach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den 20. Monats=Tag Septembris im ein Tausend Siebenhundert Neun und vierzigsten; Unserer Reiche im Neunten Jahre.

(Schluß folgt.)

Recensionen.

M. Aurelius Cassiodorius Senator. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Literatur. Von Adolph Franz, Licentiat der Theologie. Breslau 1872. Aderholz. 8. S. VIII. 137. Pr. 20 Sgr.

Herr Lic. Franz, unsern Lesern durch seine treffliche Abhandlung „Prosper von Aquitanien, nach seinem Leben und seiner Lehre“ (Brtl. Jahresschft. 1869, S. 355—392 und 480—524) wohl bekannt, will „die Bedeutung des Cassiodorius für die theologische Literatur würdigen; ihn als Lehrer und theologischen Schriftsteller in seinem stillen Schaffen zu Bivarium schildern.“ Eine genauere Darstellung seiner staatsmännischen Wirksamkeit, eine eingehende Beurtheilung seiner in das Gebiet der profanen Wissenschaften fallenden Schriften ist somit nicht beabsichtigt. Franz gibt nun zuerst „Biographisches“. Die allerdings höchst winzige Frage, ob Cassiodorus oder Cassiodorius zu schreiben und zu lesen sei wird mit einer Kette von wuchtigen Belegen für Cassiodorius geschlossen. Cassiodor entstammte einer alten, berühmten, im Staatsdienste erprobten Familie und wurde um 480 zu Scylacium, einer Stadt an der Küste des jonischen Meeres geboren. Er trat frühe in den Staatsdienst, diente unter Theodorich, Athalarich, Theodahad und Vitiges, legte 539 sein Amt die praefectura praetoriana nieder und zog sich in die Einsamkeit des Klosters Bivarium zurück und starb dort hochbetagt. Verfasser schildert nun den Zustand der Wissenschaft, besonders der theologischen. Es war ein trauriger. Es fehlte an dem Wichtigsten, an Instituten, in welchen den angehenden Clerikern die Gelegenheit zur Erwerbung eines selbst nur nothdürftig genügenden theologischen Wissens gewährt wurde. Es galt eben die Gewohnheit, daß Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, unter der Obhut und im

Haufe eines Priesters in die Lectüre der hl. Schriften und die Verwaltung des geistlichen Amtes eingeföhret wurden. Kann man da von einer theologischen Ausbildung reden? Die Bischöfe, wie z. B. Eunobius, betrachteten die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Cleriker als einen Hauptgegenstand ihrer Sorge, konnten es aber trotzdem nicht dahin bringen, daß durch eine allgemeine Einrichtung Jedem die Erwerbung eines bestimmten Maßes von Kenntnissen ermöglicht wurde. Diesen Mangel beklagt Cassiodor. Er sah in Rom die weltlichen Wissenschaften blühen, fand aber keine Lehrer der Theologie. Um diesem Mangel abzuhelpen, trat er mit dem Papste Agapetus (535—536) in Verbindung. Seine Absicht gieng dahin, eine christliche Schule nach Art der ehemaligen christlichen Schule zu Alexandrien und der zu Nisibis, welche damals in Blüthe stand, zu gründen. Oeffentliche Lehrer sollten dort nicht nur für Aspiranten zum geistlichen Amte, sondern auch für Laien Unterricht in den theologischen Wissenschaften ertheilen. Ein in dieser Zeit beginnender Krieg machte die Ausführung seines Planes unmöglich (S. 25). Er suchte nun sein Ziel in einem kleineren Kreise zu erreichen, in dem Kloster zu Vivarium. S. 25. Der dritte Abschnitt handelt nun über Cassiodor in der Einsamkeit des Klosters Vivarium. Dieses Kloster lag in Bruttium, unweit der Küste des Meeres und der Stadt Schlacium, und hatte seinen Namen von den natürlichen Fischbehältern (vivaria), welche in den künstlichen Einbuchtungen des Meeres geschaffen waren. Dieses Kloster wurde von Cassiodor reichlich fundirt. Strenge genommen war es ein Doppelkloster; auf den Höhen des Berges Castellum lebten Anachoreten, an der Küste bei den Fischbehältern die Mönche in Gemeinsamkeit. Einer bestimmten Regel folgten sie nicht. Ob Cassiodor Mönch geworden, steht noch immer in Frage. Franz glaubt es und stützt sich auf das Wort *conversio*, mit dem Cassiodor seinen Rückzug in das Kloster bezeichnete. Wohl, aber eine *conversio* vom politischen Leben zu literarischer Thätigkeit. Daß er die Tonsur angenommen bezeichnet nur das, was die spätern Oblaten damit ausdrücken wollten. Die von ihm seiner Stiftung gegebenen Vorschriften lauteten: Eifriges Gebet, Haltung des canonischen Stundengebetes, Lesung in der hl. Schrift und Pflege der Armen und Kranken. Cassiodor wird den Benedictinern beigezählt. Schon Baronius bezweifelte diese Annectirung als nicht zu Recht bestehend. Montalembert trat hier gestützt auf Mabillon, dem alten Kirchenhistoriker entgegen. Franz nimmt die Controverse wieder auf, stellt sich in einer eingehenden Untersuchung auf die Seite des Baronius und erklärt: Benedict suchte vor Allem die Beförderung eines strengen mit mechanischen Arbeiten verbundenen ascetischen Lebens, Cassiodor dagegen legte den Nachdruck auf wissenschaftliche Beschäftigung ohne den Uebungen der Frömmigkeit und Abtödtung ihre Rechte zu entziehen. Dies veranlaßte den Verfasser zu einer Betrachtung über „die Studien in den Klöstern.“ Das Resultat ist: das Mönchtum hat bis zum 6. Jahrhundert die Pflege wissenschaftlicher Bildung nicht principiell in den Bereich seiner Aufgaben aufgenommen. Benedict von Nursia betrat auch keine neuen Bahnen. Seine Vorschrift, einige Stunden dem Lesen der heiligen Schrift zu widmen, hatte nur den Zweck, sich im ascetischen Leben zu vervollkommen. Er war kein Gegner

der theologischen Studien, aber auch kein Beförderer. In seiner Regel ist weder ein Wort der Empfehlung noch der Mißbilligung derselben. Das Verdienst, die Pflege der Wissenschaften in den Bereich der Aufgaben des klösterlichen Lebens aufgenommen zu haben, gebührt dem Cassiodor. Die Benedictiner sind einfach seinem Beispiele und seinen Schriften gefolgt. „Cassiodor betrachtete die Lesung der hl. Schriften nicht allein vom ascetischen, sondern auch vom wissenschaftlichen Standpunkte. Beides, die Ascese wie die Wissenschaft, sollten zu seinem Rechte kommen. Er erkannte an, daß die wahre Weisheit nicht nur in den Wissenschaften allein ruhe, daß die häufige und angestrenzte Betrachtung die Mutter der Erkenntniß, und daß die hl. Wissenschaft eine Gabe Gottes sei, die man durch Gebete erstehen müsse — aber er war weit entfernt, in der einseitigen Weise, wie Cassianus, das Schriftverständniß von der Vollkommenheit in der Ascese abhängig zu machen. Wohl führt er aus Cassian's Collationen und aus des hl. Augustinus Büchern „de doctrina christiana“ Beispiele eines wunderbaren durch Gebet erlangten Schriftverständnisses an; aber er hebt auch mit den Worten des hl. Augustinus das Wunderbare und Außerordentliche solcher Fälle hervor, und bezeichnet das Verlangen nach solcher Erleuchtung als eine Versuchung des Herrn.“ S. 43. Die Kenntniß der sogenannten artes liberales galten ihm als die nothwendige Voraussetzung eines erspriesslichen Studiums der hl. Schrift. Um nun seine Pläne durchzusetzen schrieb er eine Art von Schulbücher. Das erste handelt de institutione divinarum literarum und ist eine Art von Einleitung in das Studium der Theologie. Merkwürdig ist, daß hier Cassiodor sein Augenmerk auf die correcte Erhaltung und Fortpflanzung des biblischen Textes richtete; sicher ist Cassiodor nach Hieronymus der erste, der sich um den Text der hl. Schrift kümmerte. Er drang auf eine möglichste Correctheit der Abschriften „sowohl in Bezug auf Orthographie, in welcher er Gleichförmigkeit anstrebte, als auch in Bezug auf die sogenannte diplomatische Genauigkeit.“ Um die Orthographie zu regeln und in Einklang zu bringen, schrieb er in seinem 93. Lebensjahre das Buch de orthographia. Seinem Commentare zu den Psalmen legte er den Text der Itala unter. An die Schrift de institutione divinarum literarum schließt sich an das Buch de artibus ac disciplinis liberalium literarum, eine Anleitung die weltlichen Wissenschaften zu studiren. Diese zwei Schriften bilden ein vollständiges Programm der zu Vivarium getriebenen Studien. Von großem Interesse ist der Abschnitt VII „Die Bibliothek in Vivarium.“ Sie ist die erste Klosterbibliothek; „in ihr war Alles gesammelt, was Italien damals an christlicher und heidnischer Literatur besaß.“ Herr Franz verfaßte nun einen Catalog der von Cassiodor gesammelten Bücher, und zwar der Bücher, welche nach der ausdrücklichen Angabe des Cassiodor in der Bibliothek des Klosters vorhanden waren; der Bücher, deren Vorhandensein in Vivarium mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dahin sind jene Werke zu rechnen, die er bei seinen Arbeiten in Vivarium benützte und excerptirte, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß sie in der Bibliothek vorhanden seien. Dann jener Bücher, deren Besitz zweifelhaft ist. Die Bücher dieser drei Klassen sind durch ein Zeichen kennbar gemacht. — Im VIII.

Abschnitte handelt Franz von den exegetischen Schriften des Cassiodor, nämlich von der *Expositio in psalterium* und den *complexiones in epistolas et acta apostolorum et apocalypsin*. Cassiodor stellte bestimmte Kategorien auf, denen er die einzelnen Psalmen zutheilte. 3. B. fünf Psalmen (21, 34, 54, 68, 108) verkünden deutlich und genau, sechs andere (3, 15, 27, 30, 56, 63) in kürzerer Weise das Leiden des Herrn; neun Psalmen (2, 8, 20, 71, 81, 101, 109, 157, 138) beziehen sich auf die zwei Naturen in Christus; fünf (46, 79, 84, 96, 107) deuten auf die erste, andere (49, 95, 97) auf die erste und zweite Ankunft des Herrn u. s. w. Eigenartig ist hier seine Worterklärung, 3. B. *irritare a canibus tractum est, quorum latratibus r litera plurimum sonat*. Die *historia ecclesiastica tripartita* (nämlich die Uebersetzung des *codex encyclicus* durch Epiphanius, 2 kleine Einleitungen hiezu und dann eine Bearbeitung der Kirchenhistoriker Socrates, Sozomenos und Theodoretos nach Auswahl und Redaction des Cassiodor) nennt unser Verfasser die mangelhafteste Arbeit des Cassiodor und zwar wegen der planlosen Zusammenstellung, dem Mangel an innerer Einheit und den zahlreichen chronologischen Verstößen. Sein Nachruhm, sagt Franz mit Recht, liegt nicht in der Selbstständigkeit seiner Leistungen und in der Fortbildung der Wissenschaft, sondern vor Allem in seinem mit glücklichem Erfolge gekrönten Streben, die Wissenschaft und Literatur der Vergangenheit vor dem Untergange zu retten und sie der Nachwelt zu überliefern, zum Studium derselben anzuregen und dasselbe durch Lehrbücher, die dem Bedürfnisse und dem Wissensstandpunkt seiner Zeit angepaßt sind, zu erleichtern. Cassiodorius schrieb zu Vivarium als Lehrer der Mönche, und als solcher hat er seine Aufgabe in trefflicher Weise gelöst, indem er fast das gesammte Gebiet des Wissens in Kürze behandelte und zugleich durch eine reichhaltige Bibliothek dafür sorgte, daß bessere und befähigtere Geister sich eingehender mit den einzelnen Zweigen der Wissenschaften beschäftigen konnten. Cassiodor hat durch seine wissenschaftliche Thätigkeit die alte heidnische und christliche Bildung dem Mittelalter vermittelt; er ist durch seine Werke ein Lehrer der späteren Zeit geworden, ähnlich wie Isidor von Sevilla, wie Alcuin und Rhabanus Maurus. Darum gilt er dem Mittelalter als „Lehrer der Kirche“ und sein Name nimmt eine hervorragende Stelle ein unter den Männern, aus deren Werken man theologisches wie profanes Wissen schöpfte. Seine Schriften wirkten segensreich nicht bloß durch das reiche Material, welches sie enthielten, sondern vor Allem auch durch die Wärme und den Eifer, mit welchen sie den Mönchen das Studium der Wissenschaften und die Erhaltung der alten Literatur als eine heilige Pflicht und als ein verdienstliches Werk an's Herz legten. Cassiodor hatte durch sein Beispiel gezeigt, daß Frömmigkeit und Wissenschaft sich im klösterlichen Leben wohl vereinigen lassen; und wenn im Mittelalter viele Klöster den schönen Bund der Frömmigkeit und Wissenschaft schloßen und bewahrten, so kann man dies sicher zum großen Theile den anregenden Schriften des Gründers der klösterlichen Schulen von Vivarium zuschreiben.“ — Der XI. Abschnitt verzeichnet die Ausgaben der Werke des Cassiodorius. Die Literatur über diesen berühmten Mann hat Herr Franz in umfassender Weise benützt, nur Moller's und Sieber's

Abhandlungen über Cassiodor konnte er nicht zu Rathe ziehen. Diesen beiden Alten gefellen wir einen dritten bei: Du Buat, Abhandlung von dem Leben des Cassiodors, worinnen bewiesen wird, daß unter der Regierung des gothischen Königs Theodoricus zween Cassiodoren gelebet haben, und zugleich die wahre Geschichten selbiger Zeiten, wider die Meinungen des Woller's, Welfer's und Scipions Masseus hergestellt werden (Abhandlungen der durchfürstlich=baierischen Akademie der Wissenschaften. München, 1763. in 4. F. I., S 79—96).

Dr. W i e d e m a n n.

Analecta Warmiensa. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive und Bibliotheken von Prof. Dr. Franz Hipler, Regens des ermländischen Priesterseminars zu Braunsberg. Braunsberg 1872. Peter. 8. S. 173. Pr. 1 Thl.

Herr Dr. Hipler will den Beweis liefern, daß das Mittelalter eine besondere Sorgfalt auf die Herstellung und Erhaltung gleichzeitiger und älterer Urkunden gezeigt habe, und daß das Hochstift Ermland von jeher und bis auf unsere Tage für die Reichhaltigkeit und gute Ordnung der literarischen Schätze in Kanzleien und Bücherammlungen in ausgiebigster Weise gesorgt habe. Er sucht nun zuerst die ermländischen Archive, dann die Bibliotheken und das aus diesen Sammlungen stammende aber in den verschiedenen europäischen Bibliotheken zerstreute handschriftliche Material in Discussion zu ziehen. Unter den ermländischen Archiven haben sich nur das bischöfliche, das domkapitel'sche und das Braunsberger Stadtarchiv erhalten. Die früheren, oft nicht unbedeutenden Archive der ermländischen Kirchen und Städte, sind durch Krieg und Brandunglück zu Grunde gegangen. Der Anfang des bischöflichen Archives fällt selbstverständlich mit der Gründung des Bisthums zusammen. Es war stets in guter Ordnung, und ohne sonderlichen Verlust. Erst die Schweden entführten 1705 „sieben vier-spännige Fuder Archivalien“, von denen ein Theils 1801 an das geheime Archiv in Königsberg abgegeben, ein Theil theils in schwedischem Privatbesitz theils in schwedischen Archiven zerstreut ist. 1733 wurde das Archiv neu geordnet, erlitt theils durch die Säcularisation theil durch den Krieg 1806—1807 und 1812—1814 schwere Verluste. Erst seit 1841 ist es wieder zu Frauenburg unter sorglicher Aufsicht. S. 8—13 folgt nun ein Verzeichniß der Archivalien und eine Zusammenstellung der Defecte. — Das domkapitel'sche Archiv beginnt mit der Urkunde vom 17. Januar 1264, in welcher Bischof Anselmus als päpstlicher Legat das von ihm gestiftete ermländische Domkapitel bestätigt. Mit Ausnahme der Verluste im ersten Schwedenkriege und der Liebhaberei der Freunde und Verehrer des Domherrn R. Kopernikus, welche fast Alles diesen berühmten Mann Berührende zu entführen wußten, ist es hübsch ungerupft geblieben. — Das städtische Archiv zu Braunsberg hatte durch chaotische Zustände arge Verluste erlitten. Noch

1842 wurde geklagt: „Das städtische Archiv, seit Jahren allen Winden preisgegeben, ist erst in der jüngsten Zeit überall zusammengelassen und geordnet; aber keine kritische Hand hat bisher den Inhalt geprüft, so daß ein wochenlanges Suchen auf gut Glück nicht selten unbelohnt blieb“. Gegenwärtig besteht der gerettete Bestand des Archives aus 145 Folianten (S. 18—19). Nun wendet sich Herr Sipler zu den ermländischen Bibliotheken und bespricht zuerst die bischöfliche Bibliothek. Die ältesten Nachrichten von dieser Liberei fehlen. 1578 war sie jedoch derart reich, daß Possévin ein Verzeichniß der wichtigsten Manuscripte in seinen Apparatus sacer aufnehmen konnte. S. 23. Diese Schätze wurden größtentheils ein Beute der Schweden. Im Jahre 1842 bestand die Bibliothek noch aus 121 Bänden, die mit dem Archive in Frauenburg vereinigt wurden. — Das erste Verzeichniß der domkapitelschen Bibliothek stammt aus dem Jahre 1446. Sipler ließ es S. 33—41 abdrucken. Die Stürme des Städtekrieges ruinierten diese Büchersammlung der Art, daß 1550 bereits von der Gründung einer neuen Bibliothek die Rede ist. Diese neue und nach dem mitgetheilten Verzeichnisse reiche Bibliothek wurde 1626 von Gustav Adolph von Schweden geraubt, nach Schweden gebracht und dort an verschiedenen Orten zerstreut, so jedoch, daß der größere Theil an die Universität Upsala kam. Bischof Johann Stanislaus (gestorben 1697) legte den Grund zu einer Neubildung. Gegenwärtig zählt sie circa 20,000 Bände. — Nun bespricht Verfasser die Bibliotheken in Draunsberg, als eine Stadt- oder Rathsbibliothek, eine Bibliothek der Franziskaner, die dann an die Jesuiten übergieng, aber 1626 von den Schweden gestohlen wurde. 1647 wurde der Grund zu einer neuen Jesuiten-Bibliothek gelegt, die nach mancher Schädigung und Plünderung als Gymnasialbibliothek noch bestehet. Mit der Gründung des Lyceum Hosianum entstand auch eine Büchersammlung, aus Resten alter Klosterbibliotheken und Legaten entstanden und großgezogen umfaßt sie jetzt etwa 20,000 Bände. Ihr zur Seite stehet die Bibliothek der Priesterseminars, die jetzt über 30,000 Bände zählt und mehrere werthvolle Mspte besitzt. — Nun handelt Verfasser über die ermländischen Kloster- und Stiftsbibliotheken, und was von besonderer Wichtigkeit ist, die ermländischen Pfarrbibliotheken. Sipler theilt den Erlaß des Bischofes Joseph von Hohenzollern mit, der es als höchst wünschenswerth und von entschiedenem Nutzen bezeichnet, wenn in jeder Pfarre eine eigene Bibliothek errichtet würde. Es ist einstens so gewesen. Die Pfarrbibliotheken hatten an der Gleichgültigkeit von Oben und von Unten Merkwürdiges zu leiden, und die trotz diesem Mißgeschick noch bestehenden Reste werden in gegenwärtiger Zeit sicher vernichtet. Ich könnte hierüber merkwürdige Details mittheilen, merkwürdigere als ich im Serapeum 1860, Nr. 20 veröffentlicht habe. Wer weiß, ob es nicht geschehen wird. — Von den ermländischen Bibliotheken, die sich außerhalb den Grenzen des ehemaligen Fürstenthums Ermland befinden, werden die ältesten Bibliothekskataloge von Elbing und Tolkemit mitgetheilt.

Die dritte Abtheilung bespricht „Ermländische Handschriften und Bücher in den Archiven und Bibliotheken Europas.“ An diesem Geraubten sind namentlich die schwedischen Bibliotheken reich. Vieles, ja sehr Vieles

gieng auch auf dem Transporte nach Schweden verloren, sehr Vieles wurde in den Familien der stehenden Generale zerstreut. Hipler verzeichnet nun das noch Vorhandene und zwar in der Universitäts-Bibliothek zu Upsala (worumter die Briefe an Johannes Dantiscus), in der Gymnasialbibliothek zu Linköping (der Briefwechsel des Cardinal Hosius, Briefe von und an Martin Romer), im Reichsarchive in Stockholm. Auch in den altpreussischen Archiven und Bibliotheken finden sich versprengte Posten, besonders aber im Rathsarchive zu Königsberg, dann im städtischen Archive zu Danzig und im Rathsarchive zu Thorn. Bei der nahen Verbindung, in welcher Ermland drei Jahrhunderte lang von 1464—1772 mit der Krone Polen stand, ist es leicht erklärlich, wie eine nicht unbeträchtliche Zahl von Warmiensia auch in Archiven und Bibliotheken des ehemaligen Königreichs Polen kommen konnten, besonders in den Sammlungen von Warschau, Krakau, Lemberg und Czestochau. In Lemberg ist es besonders das 1817 gegründete gräfliche Ossolinski'sche Nationalinstitut, welches herrliche Warmiensia bewahrt. Dagegen sind in Czestochau die Marienbibliothek und die Warmiensia verschollen. Wie ein Theil der literarischen Schätze Polens nach der Hauptstadt Rußlands wanderte, so flüchtete sich ein Theil nach Frankreich und bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Bibliothek des Fürsten Czartoryski. Reich sind auch die römischen Bibliotheken und Archiven an Ermländischem, besonders werthvoll sind die hieher bezüglichen Aktenstücke in dem Archive des Vatikans (wir erwähnen nur die noch unveröffentlichte Correspondenz des Cardinals Hosius mit dem hl. Carl Borromäus und Papst Pius IV.), in der Barberina, in der Vallicelana und in dem großen Ordensarchive bei al Gesu, „leider, bemerkt Verfasser, ist dies Archiv der traurigen politischen Verhältnisse wegen, schon seit Jahren verpackt und Niemandem zugänglich.“ Verfasser schließt seine reichhaltige, verdienstliche Schrift mit einer Erinnerung an zwei römische Stätten, die für den Ermländer eine besondere Anziehungskraft haben, an Kirche und Kloster der hl. Bonifacius und Alexius, wo der hl. Adalbert von Prag den Entschluß faßte, das Licht des Christenthums nach Preußen und damit auch zu den Warmiern zu bringen, dann an die Basilika S. Maria in Trastevere, wo die sterblichen Ueberreste des Cardinals Stanislaus Hosius ruhen.

Dr. W i e d e m a n n.

Beiträge zur Erklärung des alten Testaments, enthaltend elf Abhandlungen, exegetisch-kritisch und historisch behandelt von Dr. Laur. Reinke, Domcapitular, ord. Prof. der Theologie und orient. Sprachen an der k. Academie zu Münster. Achter Band. Giessen. 1872. E. Roth. 8. VI. und 255. S. 1. Thl. 15. gr.

Dieser neue Band der allgemein geschätzten Reinke'schen Beiträge zur Erklärung des alten Testaments erinnert uns an die Pflicht, den reichen

Inhalt der vorhergehenden sieben Bände kurz anzugeben, welche bisher weder in der „Zeitschrift für die ges. kath. Theologie“, noch in der österr. Vierteljahrsschrift f. l. Th. zur Anzeige kamen.

Der erste Band (1851) umfaßt in 528 Seiten drei Abhandlungen: über die Schwierigkeiten und Widersprüche mancher Zahlangaben des A. T. (1—268); dagegen ließ Vicar F. Alfes im III. H. der kath. Zeitschr. Münster 1852 eine Kritik erscheinen, in der er Keinke's Versuch I. Sam. 6, 19 und Chron. II. 17, 14 f. zu erklären tabelt und überhaupt die Keinke'sche Lösung der chron. Schwierigkeiten als eine nicht hinlänglich begründete charakterisirt. Die Wichtigkeit des neuen Erklärungsversuches und der von Alfes erhobenen Vorwürfe hat Keinke in den B. II, 451—581 angehängten Bemerkungen gezeigt. Hierauf folgen die Untersuchungen über das Recht der Israeliten an Canaan (271—418) und über das Gelübde Jephtha's (421—528). Sämmtlich Gegenstände von großer Schwierigkeit und Vieldeutigkeit. — Der zweite Band (1853) enthält ebenfalls drei Abhandlungen. Eine allgemeine Einleitung in die Weissagungen insbesondere in die messianischen (1—202), die Erklärung des Protoevangeliums (205—461) und der Prophetie Mal. I, 11. vom reinen Speiseopfer (465—547). Fünf Abhandlungen bilden den Vorwurf des dritten Bandes (1855): Erklärung des Gottesnamens Jehova (1—146); Beurtheilung der Versuche wodurch man die von Gott I. Mos. 15, 13. 4. II. 3, 20—2, 11, 1—3. der Israeliten befohlene Hinwegführung der kostbaren Geräthe und Kleider der Aegypter rechtfertiget (149—269); kritische Würdigung der verschiedenen Erklärungen von I. Sam. 13, 1. 2. „Saul war der Sohn eines Jahres als er König wurde“ (273—325); Untersuchung, ob die geogr. Ortsbezeichnungen קְנָעַן und קְנָעַן des Pentateuches die Abfassung dieses Buches im Westjordanlande fordern (329—55); Jer. 31, 22. „ein Weib wird einen Mann umgeben“, richtig erklärt und begründet (359—406). Die im vierten Bande (1855) enthaltenen zwölf Abhandlungen erörtern als Fortsetzung die in den historischen Büchern des A. T. vorkommenden messianischen Weissagungen: den Segen und Fluch Noach's I. Mos. 9, 25—7. (3—107); die den Patriarchen ertheilte Verheißung eines zukünftigen Segens der Völker der Erde (111—175); nun sollte nach der Zeit die Erklärung der Weissagung Jacob's Gen. 49, 8—12 angereicht sein, allein dieser hat Keinke 1849 eine selbstständig erschienene Monographie (VI. und 226. S.) gewidmet; die Weissagung Bileams (179—287); die Prophetie Moyses von einem großen Propheten. V. 18, 15—18 (291—354); hierauf folgt eine h. tr. Untersuchung über den „Engel Jehova's“ (357—378); Keinke hält fest an seiner schon früher dargelegten Auffassung (diss. de divina Messiae natura im Anhang zur Exeg. crit. Jesai. 52, 13—53, 12. Monast. 1836. p. 301—487), welche im Sinne der Mehrheit der Kirchenväter und kath. Schriftsteller unter אֱלֹהֵי יְהוָה , den λόγος oder Christus versteht. Bekanntlich wurde seither diese Auffassung von Kofling, einen Schüler Keinke's, in der Tüb. Quartalschr. 1866, S. 427 bestritten, und von Störmann, in der Österr. Viertelj. f. l. Th. 1868 S. 133 ff. abermals vertheidiget. Ein Excurs spricht sich (S. 381—395) darüber aus

ob nach I. Moys. 4, 1. Eva den Kain bei der Geburt für den Messias gehalten habe? Diese Frage wird mit Recht verneinend beantwortet. Um die Ergebnisse der Abhandlungen über die messianischen Stellen des Pentateuchs klar vor Augen zu haben, wird in der siebenten Abhandlung eine summarische Darstellung der im Pentateuch entwickelten Messias-Idee gegeben (399—485). Die folgenden vier Abhandlungen (443—77) befassen sich mit dem Lobgesange Hannas I. Sam. 2, 10.; der Weissagung des Propheten Nathan II. Sam. 7, 10—4; den letzten Worten Davids II. Sam. 23, 1—7 und mit dem Ausspruch Gottes an Salomon I. Kön. 9, 3—5. Am Schlusse werden (489—97) kurz einige Stellen aus Baruch und Tobias untersucht, welche den messianischen beigezählt zu werden pflegen. Im fünften Band (1863) befaßt sich Reiske fast ausschließlich mit schwierigen Texten der mosaischen Schriften. Die erste der elf in diesem Band erhaltenen Abhandlungen löst die Frage nach der Zeitdauer der Schöpfungstage (2—32); über das וַיְבָרֵךְ Dede und Keere, I. Moys. 1, 2. (35—62); über die Worte Gottes: „laßt uns Menschen machen“ Eb. 1, 26, (65—89); die Ehen der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen, Eb. 6, 1—4. (93—186). Gegen die aus der Uebereinstimmung der Sprache in den mosaischen Schriften mit der Sprache der mehrere Jahrhunderte später geschriebenen Bücher des A. B. hergeholte Einwendung wird (S. 189—200) dargethan, daß dieser Umstand kein Grund dafür ist, daß Moyses nicht habe den Pentateuch schreiben können; auch wird überzeugend das hohe Alter der Schreibkunst bei den Hebräern, und deren häufiger Gebrauch im mosaischen Zeitalter erwiesen (S. 203—37). Daß die Hebräer schon vor und zu den Zeiten Moyses an die Unsterblichkeit der Seele geglaubt haben, begründet Reiske ausführlich in der VIII. Abhandlung (S. 241—75). In der neunten werden die Stellen von der „Verhärtung Pharaos“ geprüft und erläutert (S. 279—303). Hierauf folgt eine Untersuchung über das biblische Manna (S. 307—61), und über den Gottesnamen יהוה, Reiske versucht (S. 365—85) die Bedeutung dieses Namens festzustellen und die Erklärung der LXX. ἄγγελοι Engel als unzulässig abzuweisen. Der sechste Band (1864) behandelt phil. krit. hist. den nicht messianischen Theil des Propheten Zacharias (VII und 471. S.), während der messianische Theil sich in der II. Hälfte des 4. Bandes des Commentars über: die mess. Weissagungen bei den großen und kleinen Propheten des A. T. (Gießen. 1862, S. 1—338) erklärt vorfindet. Band sieben bespricht die Veränderungen des hebr. Urtextes des A. T. und die Ursachen der Abweichungen der alten unim. Uebersetzungen unter sich und vom masoret. Text. Dieser 1866 erschienene Band (XIII. und 340. S.) ist aus Dankbarkeit für die Aufnahme R. unter die Collegiatmitglieder: dem hochwürdig. Doctoren-Collegium der theol. Facultät der k. k. Universität in Wien, gewidmet. Verfasser beschäftigt sich vorzugsweise in diesem Bande mit den Büchern Samuels, der Könige und der Chronik; das Psalmenbuch hat er in dieser Richtung schon in seiner früher herausgegebenen Schrift: Kurze Zusammenstellung der Abweichungen vom hebräischen Texte in der Psalmenübersetzung der LXX. und Vulgata. Gießen. 1858 (VI. und 413.) durchforscht. Wie schon aus dieser gedrängten Inhaltanzeige ersichtlich ist

war Keinke durch eine lange Reihe von Jahren bemüht controverse Gegenstände der alttestamentlichen Exegese gründlich zu untersuchen, und in mancher Beziehung hin sie zu erledigen.

Dieser seiner Aufgabe hat der Verfasser nicht minder gewissenhaft im achten Band seiner Beiträge zur Erklärung des alten Testaments entsprochen. Bei eingehender Betrachtung der elf in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen ergibt sich, daß Keinke mit emsigem, unermüdetem Forscherfleiß gearbeitet hat, daß er das als wahr oder falsch Erkannte offen mitgetheilt, die verschiedenen wichtigeren Erklärungen genau geprüft, und eine besondere Mühe der Erforschung des sprachlichen Ausdrucks, mit allen dem Bibel-erklärer zu Gebote stehenden Mitteln zugewendet hat. Mit dieser wissenschaftlichen Aufgabe verbindet Keinke die praktische, bei dem Clerus die Lust und Liebe zum Studium der göttlichen Bücher des A. T. zu erwecken und zu beleben. Eine Aufgabe von der man im eigensten Sinne des Wortes das viel mißbrauchte Prädicat „zeitgemäß“ brauchen kann. „Die Veröffentlichung unserer auf die hl. Schrift, sagt Keinke schön in der Vorrede S. V., sich beziehenden Arbeiten hat nach Möglichkeit auch dazu beizutragen gesucht, daß der Geistliche mit Lust und Freude sich einem Gegenstande widmet, mit welchem er sich alle seine Lebenstage beschäftigen kann. Daß der katholische Geistliche, welcher täglich einen größeren oder kleineren Theil der heil. Schrift in dem Brevier und der heil. Messe lesen und beten muß, dieses nur mit größerem Nutzen, ja mit Liebe und Lust thun kann, wenn er, soweit es seine Angelegenheiten erlauben, sich ganz dem Studium der heil. Schrift hingiebt, bestätigt die Erfahrung und ist so einleuchtend, daß es keiner weiteren Worte bedarf.“ Möchte doch endlich einmal dieser fromme Wunsch des Verfassers sich erfüllen.

Die erste der elf Abhandlungen handelt von: Sabbath der Hebräer vor der Gesetzgebung am Sinai (S. 3—44), und findet sich mit wenigen Änderungen in der *Deuterr. Vierteljahresschrift für kath. Theol.* 1869 VIII, 321—54 abgedruckt.¹⁾ Die Sabbathfrage aus der Zeit vor Moses wird dergestalt gelöst, daß nach vorausgeschickter Etymologie des Wortes שבת Ursprung, Alter, Zweck und Feier des Sabbath's zur Sprache kommt. Am weitläufigsten wird Ursprung und Alter des Sabbath's erörtert. Bekanntlich sind hierüber nicht nur von der sogenannten historisch-kritischen Schule (Keinke nennt sie die rationalistische S. 9), sondern auch von bibelgläubigen katholischen Gelehrten (W. Smit's, *Genesis Vulg. edit. elucid.* Antv. 1753. I, 570 f. P. Scholz, *Die heil. Alterthümer des Volkes Israel.* Regensb. 1868. II, 22 ff.; B. Haneberg, *Die relig. Alterthümer der Bibel.* Münch. 1869. S. 23 ff.) verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Erstere behauptet, daß die Israeliten die Sabbath'sfeier erst spät von den

¹⁾ Davon erschien auch ein Sonderabdruck (VIII. 34. S.) bei Adolf Holzhausen in Wien.

benachbarten Völkern erhalten haben, leugnet jede Beziehung des Sabbath's auf den siebenten Tag, in welchem Gott nicht mehr schöpferisch wirkte und verwirft damit natürlich die Glaubwürdigkeit des mosaïschen Schöpfungsberichtes I, 2, 1—3. Letztere bezeichnen die Frage nach dem Ursprung der Sabbath'sfeier als eine schwer zu entscheidende, und halten für wahrscheinlich, daß die eigentliche Feier des siebenten Tages den Patriarchen kaum geläufig gewesen sei; gestehen aber nichtsdestoweniger auch zu, daß das eigentlich religiöse Gepräge (?) der Sabbath durch die mosaïsche Schöpfungsgeschichte erhielt. Mit Recht bemerkt R. S. 10: Die Entscheidung kommt offenbar auf die Principienfrage zurück, ob der ursprüngliche Zustand der Menschheit ein Gott entfremdeter, der eigenen Entwicklungskraft überlassener gewesen sei, oder ein Gott befreundeter, durch göttliche Einwirkung entwickelter. R. tadelt ferner das Bestreben der rationalistischen Exegete, den Hebräern alle Originalität abzuspochen, und mit Aufbietung aller möglichen Scheingründe fast alle ihre alten Institutionen anzuzweifeln. Es werden danach die bekannten Gründe aufgeführt, welche den Sabbath, wenn auch nicht als eine göttliche (?), so doch zum wenigsten als eine uralte, vormosaïsche Institution erweisen. Wir geben hier der von hl. Augustinus, Confess. XIII. 25, 50 ed. Raumer. Stuttg. 1856 p. 365, schon aufgestellten Meinung den Vorzug, und glauben, daß der Sabbath eine schöpferische Gottes-Stiftung sei, „quia, schreibt der große Kirchenlehrer, sanctificasti eum ad permansionem sempiternam.“ Der Augustinischen Meinung pflichten selbst die orthodoxen acatholischen Bibelerklärer bei. S. W. Baumgarten, Theol. Comm. zum Pentateuch, Kiel. 1843. I, 28 ff. Fr. Delig'sch, Die Genesis. Leipz. 1853. S. 120 ff. C. Fr. Keil, Bibl. Comm. über die Bücher Mose's. Leipz. 1861. I, 32 ff. Auch uns ist mit dem Verf. S. 23 der Umstand, daß das Priesterthum bereits vor der Gesetzgebung am Sinai vorkomme, der auch einen bestimmten Ort, eine bestimmte Zeit und bestimmte Cultacte bedingte, sehr wichtig; nur thun wir einen Schritt noch weiter, und leiten alle diese Thatsachen von der göttlichen Einsetzung und Belehrung ab. Wichtig wird S. 31 der Schluß gemacht: „Indem Gott diesen siebenten Tag besonders segnete und heiligte, d. h. zu seinem Dienst bestimmte, soll er sodann ein Tag der Gottesverehrung sein, also zur Vornahme religiöser Handlungen dienen, welche den Dank und das Lob Gottes (als des göttigen Schöpfers und Welterhalters) zum Zweck haben.“ Uebrigens wird S. 38 richtig bemerkt, daß Moyses „weil den Sabbath als eine vor ihm den Israeliten bekannte Sitte (göttlicher Einsetzung), und daher auch die Art der Feier aus dem alten Herkommen als bekannt (durch die Ueberlieferung der Offenbarung) gar keine Veranlassung hat noch nimmt, sich über die Art des Cultus eingehend auszusprechen.“ Als Beispiele pharisäischer Observanz der Sabbathruhe werden S. 41 nach dem Talmud, Schabb. VII, 2 von den dort namhaft gemachten 39 verbotenen Werken unter anderen erwähnt: Knoten knüpfen und auflösen, zwei Striche machen, zwei Buchstaben schreiben, ein Feuer auslöschen, ein Brechmittel nehmen, sich mit dem Bartstrieigel kratzen, einen Nagel mit einem andern kürzer machen oder mit den Zähnen abbeissen, das Haar am Kopfe oder Bart ausreissen.

Bei der zweiten Abhandlung: philologisch-kritische und historische Erklärung von I, Mos. 1, 1. **בְּרֵאשִׁית** Im Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde, stimmen wir weniger mit dem H. W. überein. Philologisch dürfte gegen die S. 47—58 gegebene Erklärung kaum etwas stichhaltiges eingewendet werden können; aber wir finden keinen Beweis einer so starken Einschränkung dieser Stelle, wie sie R. sagt. Die Beziehung des Prologs der Genesis zu dem johanneischen hat scharfsinnig A. G. Hoelmann, *De Evangelii Joannei introitu, introitus Geneseos augustiore effigie*. Lips. 1855 p. 26 s. nachgewiesen. Anlangend die Meinung einiger heil. Väter, deren mehrere **בְּרֵאשִׁית**, ἐν ἀρχῇ in der Bedeutung „in alio“ genommen haben, hat der röm. Theolog Fr. Segna, *commentat. de בְּרֵאשִׁית*. Rom. 1866 p. 43 s. sich sehr verständig dahin ausgesprochen: „Itaque cum satis vulgata et communis apud Veteres haec sit interpretatio, e recentioribus vero nemo fere sit, qui illius non meminerit eam contemtui habere minime nobis esse in integro putamus, nec reprehendere aut cuiquam vitio vertere quod illam usurpet.“ Uebrigens vertheidigt Segna S. 9 ff. die Ansicht seines Lehrers Fr. X. Patritius S. J. de interpret. Scripturarum S. Rom. 1844, II, 8. Quaest. I. de primis Geneseos verbis, in principio, bedeute „illud momentum quod primum omnium fuit et quo ipsum tempus esse coepit.“ Patritius, Hoelmann und Segna's Untersuchungen scheinen R. unbekannt geblieben zu sein, ebenso noch einige, die in den nächstfolgenden Abhandlungen anzuführen gewesen wären; allein es versteht sich von selbst, daß man von einem Gelehrten nicht fordern wird, er solle alle Schriften, die über den Gegenstand, welche den Vorwurf seiner Erörterung bildet, erschienen sind besitze; sondern man muß billigerweise zufrieden sein mit der Sammlung die er hat, oder benützen kann, hanc veniam damus petimusque vicissim.

In der dritten Abhandlung S. 61—85 finden wir eine sachliche Beurtheilung der verschiedenen Ansichten über die Cherubim der heiligen Schrift. Hier sei es uns gestattet, das was Reinke vortragt, etwas ausführlicher zu beleuchten; er sucht die etymologische Bedeutung des Wortes **כְּרִיב** die, wie allgemein zugestanden wird, in Dunkeln liegt zu erforschen, und die wichtigeren Stellen, worin von den **כְּרִיבִים** die Rede ist zu erörtern. Reinke leitet, wie schon Hyde, *Hist. rel. vet. Pers. Oxon. 1700, p. 263* gethan, **כְּרִיב** durch Umwandlung des **ק** in **כ** von der Wurzel **קָרַב**, nahe sein S. 65 ab. Hiernach könnten die Cherubim, als die sich Gott nahen, die Nahen bedeuten. Dagegen erhebt sich das bisher noch unbeseitigte Bedenken, daß wie R. selbst S. 64 zugestehet ein Zeitwort **כָּרַב** in der hebräischen Sprache nicht vorkommt, die Umwandlung aber der Gaumenlaute **ק** in **כ** wohl nur aus dem arabischen erschlossen werden kann. Wir müssen aber auch bemerken, daß wie uns dünkt keine die bisher versuchten Etymologien des Namens **כְּרִיב** auf eine größere Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann. Es sind eben ungewisse Vermuthungen, die uns das vor Augen schwebende Wort und seinen Begriff oft nur noch mehr dem Verständnisse entrücken. Wir treten übrigens gern R. bei, wenn er die Herleitung des Namens

sonwohl, als auch der Idee der Cherubim von auswärtigen Völkern als ungerechtfertigt abweist, die Aehnlichkeit aber heidnischer Wörter und Ideen mit dem biblischen Cherubim als einen Nachklang aus der Offenbarung ansieht. Seit Dionysius, dem s. g. Areopagiten, einem nicht unbedeutenden Kirchenschriftsteller des vierten Jahrhunderts n. C. (S. Fr. Hipler, Dionysius der Areopagite. Regensb. 1861, S. 110), sind die absonderlichsten Meinungen über Form und Wesen der Cherube ausgesprochen worden. Dionysius stellt sie: *περὶ τῆς οὐρανίας ἱεραρχίας* VI, 2. ed. Migne P. Gr. III. 1, 203., unter den neun Engelsthronen oben an. „Καὶ πρώτην, schreibt er, μὲν καὶ περὶ θεὸν οὖσαν καὶ προσεχῶς αὐτῷ καὶ ἀμέσως ἠνομήνην λέγει (Παῦλος) τοὺς τε ἀγνωτάτους θρόνους, καὶ τὰ πολυόμματα ὡς πλῆθος γνώσεως ἔχοντα, καὶ πολυώτερα ὡς δραστηκώτατα ἐμπύρια, ἃ δὴ Χερουβὶμ καὶ σεραφίμ ἢ τῶν Ἑβραίων οἶδε γλώσσα καλεῖν“. Das ist nicht ohne Grund geschrieben, wenn man die Stellen der Bibel, welche von den Engeln und ihrer Amtsthätigkeit berichten, sorgfältig erwägt. Im weiteren Verfolg bestimmt VII, 1. S. 205. Dionysius Namen und Amt der Cherube dahin: „Καὶ τὴν μὲν ἁγίαν τῶν σεραφίμ ὀνομασίαν οἱ τὰ Ἑβραίων εἰδότες ἢ τὸ ἐμπορηστάς ἐμφανέιν, ἢ τὸ θερμαίνοντας. τὴν δὲ χερουβὶμ πλῆθος γνώσεως, ἢ χύσιν σοφίας. Jedenfalls enthält diese Ansicht Dionysius', die nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Symbolik geblieben ist das Richtige, daß die Cherube wirkliche Geistwesen und keine bloßen Sinnbilder oder Erzeugnisse der dichterischen Phantasie seien. Ferner werden schriftgemäß Seraphim und Cherubim als verschiedenartige himmlische Wesen auseinander gehalten. Die Versuche C. L. Henderwerf's, De Seraphim a Cherubim in Bibliis non diversis diss. Regiom. 1836, und Stickle's, Stud. und Krit. 1840 S. 306 ff. ihre Einerlichkeit zu begründen, sollte in 9 S., S. 81 abgewiesen werden. Die absonderlichen Meinungen der neueren rat. Bibelerklärer über die Cherubim hat ziemlich vollständig Th. Ph. Chr. Kaiser, comment. in priora Genes. cap. Norimb. 1829 comm. II. de Cherubis mosaïcis, humani generis mundique aetatum symbolis p. 34. s. zusammen getragen. Er selbst blieb auch bei der symbolischen Deutung stehen, ohne die theologische zu berühren. Auffallend ist, daß auch der geistreiche F. Chr. K. Hofmann, Christbeweis. Nördl. 1852, obwohl er S. 325 zugestehet, daß sie von Gott so weit unterschieden bleiben, als das Geschöpf überhaupt vom Schöpfer, dennoch S. 318 die Deutung derselben durch *וַיִּרְדּוּ* oder *וַיִּרְדּוּ*, Wagen, unter Anrufung der Stelle I. Chron. 28, 18, wo „das Vorbild des Wagens, der goldenen Cherubs“ erwähnt wird, vertritt. Gegen diese falsche Ableitung hat Th. Kliefoth, Abhandl. über die Zahlensymbolik der hl. Schrift, theol. Zeitschr. 1862. III, 381 ff.; das Tempelgesicht Ezechiel's. Wismar. 1865. 98 ff. schlagende Beweise dafür angeführt, daß die Cherube wirkliche Engelwesen einer höher Ordnung seien. Und doch hat der Hofmann'schen Wagenhypothese C. C. Aug. Kiehm „de natura et notione symb. Cheruborum Bas. 1864. S. 23 zum Theil wieder beigepflichtet. Ob, wie der F. V. S. 76 n. 7 vermuthet: „Da Jehova

auf dem Cherubim einherfährt, so kann man den Gedanken nicht fern halten, daß das Reitpferd, worauf Muhammed nach dem Koran XVII. in der Nacht gegen Himmel fährt, ein Anklang an das biblische "רִיב" sei, lassen wir füglich dahingestellt sein. Auch können wir der Meinung des H. V., daß die eigenthümliche Gestaltung der Cherubim in der Vision bei Ezechiel ihre äußere Veranlassung in den dem Propheten bekannten Thiercompositionen der babylonisch-assyrischen Völker habe, nicht beitreten. Die Ergebnisse der babylonisch-assyrischen Forschungen scheinen noch nicht jenen Grad wissenschaftlicher Sicherheit erreicht zu haben, der uns befähigen würde, dieselben zur sicheren Aufhellung dunkler Bibelstellen zu verwerthen.

Die vierte Abhandlung: über die angebliche Veränderung des masoretischen Textes Jes. 19, 18, S. 89—114 ist früher im I. Hefte der Tübinger Quartalschrift 1870, 3 ff. erschienen. Es wird hier die vielfach erwähnte Stelle besprochen, welche die palästinischen Juden verändert haben sollen, um den ägyptischen den Grund zur Rechtfertigung ihres in Heliopolis erbauten Astartempels zu entziehen. Der Prophet verkündigt in dieser Weissagung die Befehung der judenfeindlichen Aegypter und Assyrer zu Jehova dem einen wahren Gott, sowie eine dadurch bewirkte Vereinigung mit dem hebräischen Volke. Vorab gibt Keine dieselbe nach dem mas. Texte mit eigener Uebersetzung und nach den alten unmittelbaren (LXX. Syr. Hieron. Targ. Arab.) Versionen. R. entwickelt hier triftige Gründe für die masor. Lesart עיר הַיְיָ Stadt der Zerstörung, St. d. Sonne, zählt die palästinischen Hebräer los vom Verdachte den Text verfälscht zu haben, zeigt die eigenmächtige Abänderung der LXX. πάλις ἀσσοδὲν הַיְיָ עיר, Stadt der Gerechtigkeit und schließt mit der Bemerkung: „Immerhin aber steht so viel fest, daß durch die Aenderung nicht etwas wesentlich Neues, noch viel weniger etwas dogmatisch Falsches in den vorhandenen Offenbarungsgehalt hineingebracht wurde; und daher weder die Benützung dieser (LXX) Uebersetzung von den Aposteln, noch der göttliche Charakter der hl. Schrift compromittirt ist.“ Die von R. vertheidigte ursprüngliche Lesart haben mit Ausnahme von 9. Kenicott. und 5 de Rossi'schen Handschriften, welche הַיְיָ lesen, fast alle anderen Manuscripte. Bei der masor. lectio entsteht eine schöne Dilogie (Sonnestadt), welche trefflich zu der dem Propheten eigenthümlichen Darstellungsweise (S. 21, 11) paßt, und findet sich Aehnliches auch bei Hoseas 4, 15. 10, 5. und Ezechiel 30, 17.

In der fünften Abhandlung S. 117—29 wird die Geschichte des Königs Manasse, und die darin liegende angebliche Schwierigkeit (II. Kön. 21. und II. Chron. 33.) durchgenommen. Da der Verfasser der Chronik den Krieg der Assyrer unter S. Manasse und die hierauf erfolgte Gefangennahme des Königs, seine Abführung nach Babylon, seine Befehung und Entlassung aus der Gefangenschaft, die durch den zurückgekehrten Manasses geschene Ausrottung des Gözendienstes erzählt 33. 11 ff., über die der Bericht des Verfassers der Königsbücher tiefes

Stillschweigen beobachtet, so wurde in unserer Zeit der Chronist einer absichtlichen Erdichtung beschuldigt. Wir sind mit Keinke völlig überzeugt, daß der Context II. Kön. 21, 1—20 nichts enthalte, was die Kritik berechtigen würde den Bericht der Chronik für erdichtet zu erklären. Auch er erzählt nicht Alles aus der 55 Jahre währenden Regierung Manasse's, und verweist auf die Geschichte der Könige von Israel 33, 18. Aber Manasse's Bekehrung, welche zu erzählen das Königsbuch unterlassen hat, erschien ihm von seinem heilsgeschichtlichen Standpunkte aus wichtig genug, um sie dem hebr. Volke zu Gemüthe zu führen. Es wird sodann die Glaubwürdigkeit der Bücher der Chronik im Allgemeinen bewiesen, und die speciell für die Unrichtigkeit des fraglichen Berichtes angeführten Einwendungen und Zweifel beleuchtet.

Abhandlung VI. S. 133—80 verbreitet sich: über das unter dem Könige Josia (II. Kön. 22, 8—20. II. Chron. 34, 14—33. Joseph. Antiq. X. 4, 1. 2.) aufgefundenene Gesetzbuch; sie enthält ein Stück A. T. Apologetik und Isagogik. Referent hätte in dieser Abhandlung fast nur ein Uebermaß von Gründlichkeit zu tadeln, entschuldigt aber die minutiöse Sorgfalt des Verfassers, allen Einwürfen der Gegner zu begegnen durch die Wichtigkeit des Gegenstandes. Von jeher war der eigentliche Ausgangs- und Anhaltspunkt der rationalistischen Kritik der Pentateuch. Außer den Merkmalen einer späteren nachmosaischen Zeit im Buche selbst, werden besonders heutzutage die oben eingeklammerten Stellen dazu benützt die Ansicht zu stützen, der Pentateuch sei zur Zeit Josias entweder erst in seiner Vollendung erschienen oder nur in einzelnen Theilen vorhanden gewesen. Wenn der hiefür angetretene Beweis Kraft hätte, so fiel natürlich damit die Authentie des Pentateuchs. Dem ist jedoch nicht so. Keinke ist redlich bemüht darzutun, daß das unter R. Josia aufgefundenene Gesetzbuch vielleicht das mosaische Autograph oder sonst doch eine treue Abschrift davon war. Die Ursache, daß ein für das hebr. Volk so werthvolles Buch abhanden gekommen und an unbekanntem Orte verborgen war, findet R. in dem Anschlagreifen des Götzendienstes der früheren Zeit: es war zugleich mit der Bundeslade versteckt, wohlgegründete Scheu getraute sich nicht, das Heiligthum mit den Götzbildern zusammen zu lassen. Bei einer Ausbesserung des baufälligen Tempels wurde die heil. Lade und mit ihr auch das Gesetzbuch entdeckt. Die anscheinend wichtige Einwendung, wie konnte R. Josias, als ihm die Stelle aus dem Deuteronomium (C. XXV.?) vorgelesen wurde, so sehr betroffen werden, wenn das m. Gesetzbuch damals bekannt und in praxi war? entkräftet Keinke durch die Gegenbemerkung, daß der noch jugendliche König selbst in der Kenntniß des Gesetzes Jehova damals noch unerfahren gewesen sein mochte, obwohl ihm der Inhalt des Pentateuchs nicht ganz unbekannt war. Aussprüche Isaias 39, 6. 7. und Jeremias (26, 17 f. vergl. 5, 15. 19. 20. 7, 33. und Deut. c. 28. 29. 38.) lassen keinen Zweifel aufkommen, daß das Deuteronomium namentlich den Propheten vorgelesen sei. Geistreich schreibt hierüber F. C. Movers (Ueber die Auffindung des Gesetzbuches

unter Jofia. Ein Beitrag zu den Untersuchungen über den Pentateuch, Zeitschr. f. Ph. und kath. Theol. Köln. 1835. 14, 109.): „Gegen die Unbekanntheit des Königs mit dem Pentateuch, läßt sich nun ebenso wenig Begründetes sagen, als dafür, wohl aber — und dies weist uns die gesuchte Aufklärung über unsern Gegenstand zur Hand — gegen die Unbekanntheit seinerseits mit dem Inhalte der ihm von Saphan vorgelesenen Stelle. (II. Kön. 22, 16. s. coll. II. Chron. 34, 24. s.). Das nämlich was Jofia so sehr beängstigte, die angedrohte Verödung des Landes und die Deportation des Königs und des Volkes, war ja ein gewöhnliches Thema der älteren wie gleichzeitigen Propheten. — Aber warum wird denn der König gerade jetzt von diesen sonst ganz gewöhnlichen Drohreden in der Weise ergriffen . . . Ein Blick in die Zeitverhältnisse erklärt Alles.“

In der siebenten Abhandlung hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt S. 184—200 vorzüglich über die sprachliche Verschiedenheit der a. u. Versionen und der Erklärungen im hebr. Texte von Jes. 16, 1. Ps. 91, 6 und 110, 3. zu berichten; während die achte Abhandlung S. 203—12 kurz die Abweichung der Psalmenstellen 2, 9. 3, 8. 4, 3. 8. 7, 7. 9, 7. 10, 8. 16, 2. 22, 2. 3. 17. 24, 7. 29, 1. 32, 4, 7. 9. 34, 11. 22. 35, 14. 37, 3. 40, 8. 44, 6. 45, 1. 49, 12. 50, 10. 52, 3. 7. 55, 5. 56, 4. 58, 9. 60, 5. 62, 9. 68, 13. 15. 69, 23. 74, 19. 75, 6. 76, 11. 77, 3. 78, 69. 87, 7. 90, 16. 119, 85. 129, 4. 141, 5. 143, 9. in den immed. a. Uebersetzungen vom masor. Texte angibt. Anlangend die Jes. 16, 1. verkündete Weissagung: schicket das Lamme des Herrschers des Landes von Sela wüstenwärts nach dem Berge der Tochter Sion, schließt sich Meinte der neueren Deutung an und versteht darunter den landesherrlichen Kammertribut, welchen (II. Kön. 3, 4.) die Bewohner der weidenreichen moabitischen Gefilde nun nach Jerusalem senden sollen, wie sie ihn einst nach Samarien schickten. Die messianische Deutung nennt R. 189. ganz entschieden falsch nach dem Contexte, unter Verweisung auf seinen Comment. d. mess. Weiss. Gieß. 1859. I, 352 ff., wo jedoch S. 366 eingeräumt wird: „Will man eine Beziehung auf den Messias annehmen, so kann es nur insoweit geschehen, als jeder fromme Nachkomme Davids auf dem Throne ein (?) Vorbild seines großen Nachkommen des Messias ist.“ In Bezug auf die Erklärung dieser Stelle befinden wir uns mit denjenigen älteren (Hugo. Ric. Tyrannus), neueren (Batablus, Cornelius a Lapide, Tirinus, Sanctius, Calmet, Estius) und neuesten Commentatoren (Alfosi, Bade) in Uebereinstimmung, die mit S. Hieronymus, Commentar. in Isaiam. l. VI. c. 16. ed. Vallars. 4, 270. ohne den Worten Gewalt anzuthun, 16, 1. messianisch accommodationsweise deuten. Erklärt doch schon die chaldäische Paraphrase Jes. 16, 1. mythisch durch: „dem Gesalbten Israels der mächtig ist über diejenigen, welche in der Wüste sind.“ Die Kirche bezieht in der zweiten Antiphon fer. III. p. D. 3. Adv. diesen Vers typisch messianisch auf Christus. Es ist dieser Vers ein plötzlicher mitleids-

voller Ruf des Propheten: laß doch kommen o Herr, das sanfte verheißene Lamm, laß dem Lande Hilf und Gnade werden! Die unvermittelte Verbindung der angezogenen Stelle ist ähnlich zu rechtfertigen wie Jes. 63. Mit einem Lamm (?? sing.) wird der Erlöser bei demselben Propheten 53, 7. verglichen. Hierzu stimmt „der Berg der Tochter Zions“ als Sinnbild des neuen Gottesreiches. Uebrigens verdient das Streben R. den masoretischen Text, so weit es angeht, zu rechtfertigen volle Anerkennung. Hiermit steht im Zusammenhange, daß der Verfasser S. 198 ff. gegen Kaulen (Kathol. 1865. S. 128 ff.) zu beweisen sucht: es sei unstatthaft 110, 3. anzunehmen, die Worte ^{וְהָיָה} seien unecht, und daß die Lesart ^{וְהָיָה} die ursprüngliche und die richtige sei. Nachdem wir die von R. geltend gemachten Gründe geprüft haben, können wir nicht anders als zustimmen. Thalhoffer, der annimmt, „daß der masoretische Text unserer Stelle nicht mehr der ursprüngliche, sondern corrumpt sei“ (Erklär. der Psalm. III. Aufl. Reg. 1871. S. 646) gesteht ebenfalls, daß ihm die diesbezüglichen Nachweise Kaulen's keineswegs alle Bedenken bezüglich der völligen Unversehrtheit des Septuagintatextes unserer Stelle benommen haben.

Die neunte Abhandlung S. 215—32 ist von anderer Art, als die zwei unmittelbar vorhergeschickten, sie bespricht den Jos. 10, 12—4. erzählten Stillstand der Sonne und des Mondes, und zerfällt in zwei Theile: der erste erklärt dieses Wunder in seinem Wortlaute, nach dem Urtexte und den unmittelbaren Uebersetzungen, der zweite löst die gegen dieses übernatürliche Eingreifen Gottes in den Gang der Naturkräfte vorgebrachten Einwürfe. Bei der philologischen Erklärung dieser Stelle, die nebst den Büchlein Jona gelehrte und ungelehrte Spötter so vielfach zur Bekämpfung des Glaubens in Anspruch genommen haben, hätten wir größere Ausführlichkeit gewünscht. J. v. Gumpach widmet in seinen alttestamentlichen Studien, Heidelberg 1852. S. 144 ff. der grammatischen Erläuterung des Grundtextes zum Beweise seiner rationalistischen Auffassung acht Blätter. Namentlich behauptet von Gumpach S. 170 ff.: die wahre in seiner Grundbedeutung genommene Geltung v. 13. ^{וְהָיָה} von ^{וְהָיָה} an unserer Stelle, sei weit entfernt die Annahme eines Wunders zu unterstützen, schließe vielmehr auf's bestimmteste ein solches aus. Gumpach befindet sich hier in offenbarem Widerspruch mit der Grammatik und dem Contexte. Während der Verfasser des Buches Josue nicht genug plastisch den Gedanken einprägt: das Untergehen der Sonne verzog sich einen vollen Tag d. i. die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, will von Gumpach den in Rede stehenden Sieg Josue's vom Ende des jüdischen Mittags, sieben unsrer Stunden, geschehen lassen. Er schließt mit der pathetischen Bemerkung S. 176, die uns an gewisse Andachtsstunden erinnert: „Die sinkende Sonne jenes Tages hätte kein anderes Wunder beschienen als die zahllosen Wunder, Schöpfungen des Ewigen, welche uns umwimmeln (?) vom Morgen bis zur Nacht aller Orten, unter allen Gestalten, in allen

Formen". Aber auch schon J. Jahn, Einleit. in die göttl. Büch. des N. B. II. Aufl. Wien 1803. II. 1, 175. meinte: Das Stillstehen der Sonne und des Mondes wäre freilich ein Wunder über alle Wunder, dergleichen sonst in der ganzen Bibel keines vorkommt u. s. w. Dagegen hat der wohllehrwürdige Thomas v. Kempen bereits längst darauf hingewiesen: Gott der Ewige, Unermeßliche, dessen Macht unbegränzt ist, wirkt Großes und Unerforschbares im Himmel und auf Erden, und es gibt kein Ausforschen seiner Wunderwerke. Wären die Worte Gottes also, daß sie leicht von menschlicher Vernunft könnten begriffen werden, so wären sie nicht wunderbar noch unerforschbar zu nennen. V. d. R. Chr. IV, 18. Mit dieser Auskunft waren stets die bibelgläubigen Interpreten aller chr. Bekenntnisse einverstanden. So schreibt z. B. der geniale kath. Gelehrte L. de Laborde, comm. geogr. sur l'Exode et les Nombres. Paris 1844. „La réponse est bien simple. L'esprit critique moderne, en touchant à toutes ces questions, avait soif de nouveauté. Après deux mille ans de foi naïve, il fallait rabaisser un miracle jusqu'à un fait naturel et satisfaire son incrédulité au dépens de son bon sens. (P. 94.) . . . le miracle n'a pas besoin d'un aussi grand appareil de science et des recherches, il suffit de lire le texte et d'y croire.“ Nicht minder schön spricht sich der sehr geschätzte afath. b. Geograph C. von Raumer, Palästina. 4. Aufl. Leipz. 1860. S. 479 in demselben Sinne aus. „Ein Wort Luther's schließt sich unserer Untersuchung schicklich an: Ich muß glauben, sagt er, daß Gott könne das Meer wegspülen als ein Stäublein, und daß er könne die Berge verzetzen und auch die Erde weghun. Denn er hat doch Himmel und Erde gemacht.“ Raumer fügt noch die treffende Anmerkung S. 480 bei: Der Ausleger soll seinen Autor treu auslegen, nichts in ihn hineinlegen. Ob das was er so findet ihm zusage oder nicht.

Die vorletzte Abhandlung bespricht S. 235—40. Sprüchw. 24, 16. über den siebenmaligen Fall des Gerechten. Diese Stelle wird wie satzfam bekannt ist von Dogmatikern und Moralisten vom Fallen in läßliche Sünden erklärt. Reinke übersetzt „denn siebenmal fallen mag der Gerechte, und er steht wieder auf, aber die Frevler stürzen nieder in Uebel“ und faßt diese Worte, wie schon einst St. Augustin, de Civ. Dei angedeutet XI, 31. so, der Gerechte wird immer und immer wieder von Gott aus dem Unglücke, wohinein ihn der Bösewicht (?) stürzt emporgehoben. Diese Auffassung hat auch unter Berufung auf denselben Kirchenlehrer W. Smiths, Proverbia V. E. elucidata. Antverp. 1746 p. 180. begründet vorgetragen. Derselbe citirt auch das jüdische Sprüchwort: septem foveae pacifico struuntur, quas evadit; at una operanti malum sufficit.

In der ersten und letzten Abhandlung führt uns Reinke Seite 241—55 das liebliche Bild von Melchisedek vor. Die Erklärung dieses schönen Bildes faun nach alt- und neutestamentlichen Fingerzeigen

nicht zweifelhaft sein; (Ps. 110. und Hebr. 7.) und dennoch hat die rationalistische Kritik darin ein Märlein, eine hübsch gestaltete Sage finden wollen. Der Bericht Moysis Genes. XIV, 18—24 ist Wahrheit, keine Fabel, zu diesem wird sich jeder nachdenkende Leser bekennen, der ohne Vorurtheile erwägt, was der Verfasser ganz objectiv erzählt. Aber die Frage von Priesterkönig Melchisedek greift weiter — nach dem typischen Charakter dieser geheimnißvollen Persönlichkeit. Meinke lehrt im Einklange mit der kirchl. Tradition: Melchisedek sei ein canaanitischer, zur Zeit Abrahams in (Jeru) Salem residirender, nicht weiter bekannter König, Verehrer des Einen wahren Gottes, Vorbild Christi und seines unblutigen Opfers in Brot und Wein, die die Elemente des heil. Messopfers sind, gewesen. Die Ausführung des typisch-messianischen Sinnes ist jedoch knapp. Umständlich hat allerneuestens B. Thalhoffer, das Opfer des alten und neuen Bundes. Regensb. 1871. die mysteriöse Beziehung Melchisedeks zum Priesterthum Christi S. 151 ff. erörtert.

Das erste Blatt des 17. Bogens enthält Berichtigungen, zu den daselbst nicht verzeichneten gehören: S. 28. Note 31. App. statt Hpp.; S. 80 Stendel statt Stendal; S. 134 und 135 Jofia statt Josua; S. 224 Masius statt Mosius; ed. Wireob. statt ad. Wireb. Auch hätten wir die Umstellung der IX. und XI. Abhandlung, und deren Anreihung nach der III. passender gefunden.

Nicht dieses Ortes, auch nicht unsere Aufgabe ist es übrigens des als Priester und Gelehrten gleich ausgezeichneten Mannes, der am ersten Juni l. J. sein Priesterjubiläum feierte (B. ü. Destserr. Vierteljahrchr. IX. 1870. S. 626 ff.), Verdienste aufzuzählen; aber das dürfte uns wohl gestattet sein zu erwähnen, daß Meinke seit er am Anfange des Sommersemesters 1831 zum außerordentlichen Professor an der Kön. Academie in Münster ernannt wurde (S. Zeitschrift für Phil. und kath. Theol. Köln 1832. I, 201.), also über 41 Jahre nicht nur die katholische Ergeje opferwillig mit vielen gebiegegen Schriften bereicherte, sondern auch vier orientalische Sprachen ohne irgendwelche Entlohnung vorgetragen hat, überhaupt aber vierzig und fünf Jahre hindurch (S. L. Handweiser N. 45. 1866. S. 202) die heilige Wissenschaft docirt. In steter Frische geht der bescheidene Mann mit Lust und Freude zum Unterricht, er kann mit vollem Recht von sich sagen was einst der berühmte Dr. J. Eck¹⁾ schrieb: „et habeo Deo gratias, quod pro immensa pietate sua hunc animum studiorum

¹⁾ Replica Jo. Eckij ad scripta Buceri ap. Ingolst. 1543. Fol. 55, a. bei Dr. Th. Wiedemann, Dr. J. Eck. Regensburg 1865. S. 388.

hactenus ex mera gratia sua in me conservavit, ut non minori alacritate lectione librorum delecter, quam ante quadraginta annos; agnosco illud esse donum Dei, sicut et Caleb robur corporis sui. Et quamvis emeritus iam habendus essem, ego aliud non cupio, nec aliud per dies vitae meae quaesivi, nisi vivere in gymnasio litterario.“

Gran im Juni.

Dantó.

XII.

Ueber das Opfer.

Von

Dr. Josef Cösi.

Es gibt keine religiöse Uebung, welche das Studium gläubiger und ungläubiger Denker so sehr in Anspruch zu nehmen geeignet wäre, als das Opfer. In ihm haben wir die älteste Cultusform, die wir aus der heiligen oder aus der Profangeschichte kennen. Factisch werden dem Opfer wohl Gebete vorausgegangen sein, aber die heil. Schrift thut der Opfer früher Erwähnung als der Gebete, und in der ersten Götteranrufung der Iliade werden Tempelbau und Thieropfer als vorausgegangene Religionsübungen angeführt (Il. I. 39—41.).

Wie das Alter, so imponirt auch die Allgemeinheit dieses Cultus. In der vorchristlichen Zeit gab es kein Volk ohne Opfer, und wenn auch bei der fortschreitenden Versumpfung, in welche allmählig jede außerhalb des Christenthums stehende Nation gerathen muß, das Opferwesen vielfach sehr herabgekommen ist, so sind doch auch noch in unserer Zeit nur Muhammedaner und Protestanten grundsätzlich ohne Opfer. Hierüber werden wir später noch ein paar Worte zu sagen haben.

Endlich ist es seine wesentliche Darbringungsart, welche Aufmerksamkeit erweckt und zum Nachdenken stimmt. Man möchte voraussetzen, daß die Cultusacte eine milde, freundliche Gestalt besitzen, und siehe da, wir finden Blutvergießen, Tödtung, Verbrennung an heiliger Stätte.

Diese Umstände würden genügen um dem Opfer das Interesse aller Archäologen und Religionsphilosophen zuzuwenden. Aber für den Christen und insbesondere für den Katholiken verschwinden sie neben der Bedeutsamkeit des Opfertodes Jesu Christi, in welchem

die Opfer überhaupt eingeschlossen sind. Durch eine Opferthat sind wir erlöst, durch eine Opferthat wurden alle Gnaden ermöglicht, welche der Menschheit von der ersten Sünde an zugeflossen sind und bis zum jüngsten Tag zuströmen werden. Der Katholik weiß, daß das Opfer Jesu Christi nicht wie ein ordinäres historisches Ereigniß in dem Fluße der Begebenheiten dahinschwimmt, einen kurzen Augenblick der realen Gegenwart, vorher aber der absoluten Zukunft und nachher der ebenso absoluten Vergangenheit angehörig, sondern daß die fortwährende Gnadenspende auch an ein fortwährendes Opfer gebunden ist, welches aber weder in seiner alttestamentlichen Gestalt als typische Anticipation noch in seiner jetzigen als wesenhafte Reproduktion die Einzigkeit des Opfers Christi aufhebt. Im Opfercult endlich gipfelt, was wir leisten, denn wir vermögen keine That von größerer objectiver Trefflichkeit als die opfermäßige Hingabe des Gottmenschen in der heil. Messe zu bewirken. Allein der Majestät des Opfers entspricht auch der Umfang und die Schwierigkeit der Theorie darüber. Sie durchzieht alle Gebiete der Theologie, ist mit allen Mysterien verflochten, und wird deshalb ihren völligen Abschluß erst dann erhalten, wenn das Geheimniß überhaupt aufgeklärt und der Glaube in das Schauen übergegangen sein wird.

Die Erkenntnißquellen darüber können natürlich keine andern sein, als für religiöse Dinge überhaupt. Da der Opfercult, wenigstens in seinen wichtigsten Bethätigungen, positiver Natur ist, so haben wir aus der positiven Offenbarung zu schöpfen, allein es ist recht und billig auch zu versuchen, ob sich etwas und was und wieviel sich aus der Analyse des natürlichen religiösen Bewußtseins der opfernden Menschheit gewinnen lasse. Was nun die Schrift anbelangt, so redet sie (besonders Levit. und Numeri und im neuen Testamente der Hebräerbrieff) vielleicht mehr vom Opfer als von irgend einem religiösen Thun, allein so sehr sie sich auch über Opfergegenstände, Opferbräuche, Opferzwecke und Opferthatfachen verbreitet, so sagt sie doch nirgends mit Bestimmtheit, was einem Acte die Eigenschaft des Opfers verleiht und ihn von anderen cultusmäßigen aber nicht sacrificalen Handlungen unterscheidet. Selbst bei Christi Tod, der doch unzählige Male als Opfer bezeichnet wird, finden wir nirgends ausdrücklich angegeben, wodurch er die Eigenschaft eines Opfers habe. Wir sind also auf Ausdeutungen von biblischen Worten und Winken angewiesen. Da das Opfer

aber eine ständige Cultusform war und ist, so haben wir zum Glück ein treffliches Erkenntnißmittel in der Opferpraxis selbst, wenigstens soweit sie der geoffenbarten Religion d. h. der mosaischen Gesetzgebung und dem Christenthume angehört. Es ist deshalb ein übles Prognostikon für die Opfertheologie der Protestanten, daß sie aus Opposition wider die katholische Kirche den Opfercharakter der Eucharistie verwerfen und so im vorhinein auf die Aufschlüsse verzichten, welche der lebendigen Religionsübung entnommen werden können. Darum sind denn auch die Leistungen der katholischen Theologie auf diesem Gebiete ohne allen Vergleich bedeutamer als die der protestantischen, wenn auch zugegeben werden muß, daß auch auf katholischer Seite noch Niemand das gesammte Opferwesen (namentlich das vor- und außerschristliche) erschöpfend bearbeitet und vergestalt die ganze Breite und Tiefe der in der Menschheit vorhandenen Opferideen ausgenützt hat. Zu den besten Monographien über diesen Gegenstand zählt die Schrift des Münchner Professors und Seminardirectors Dr. Valentin Thalhofer: Das Opfer des alten und neuen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf den Hebräerbrief und die katholische Messopferlehre. Manz in Regensburg. 1870. Bei aller Kürze (das Buch hat nur 290 S. S.) enthält sie einen Reichthum von Dogmatik, Speculation und Exegese, doch erwartet ihr trefflicher Verfasser sicher nicht, alle Fragen endgiltig gelöst, und die Zustimmung der Fachmänner in jeglichem Detail errungen zu haben. Auch wir werden in der nachstehenden Abhandlung mehr als einmal veranlaßt sein, abweichende Meinungen zu vertreten, beziehungsweise unsere eigenen Vermuthungen auszusprechen.

I.

Die hauptsächlichsten Theorien über das Wesen des Opfers.

Es trifft sich nicht selten, daß die Etymologie eines Wortes in das Verständniß der durch das Wort bezeichneten Sache einführt. Dieses Mittel läßt uns bei der Frage nach der eigentlichen Natur des Opfers fast ganz im Stiche, denn die in den alten und neuen Sprachen vorkommenden Bezeichnungen desselben sind entweder bloß von der sinnlichen Erscheinungsform des Cultusactes

hervorgehoben oder deuten auf Güter hin, welche sich nicht nur im Opfer, sondern auch in anderen Ausdrucksweisen der Gottesverehrung finden. Vom deutschen „Opfer“ müssen wir ganz absehen, da es vom lateinischen *offerre*, darbringen, abgeleitet ist. Es hat zwar im Laufe der Zeit die Nebenbedeutung von „Entsagung“ gewonnen, allein auf diesen Umstand kann, wie sich später zeigen wird, keine haltbare Theorie gegründet werden. Die alttestamentlichen Bibelsprachen haben einen großen Reichthum an Opfernamen, aber die meisten davon hängen mit Einzelheiten der ausgebildeten mosaischen Opferpraxis zusammen. Das Opfer Kains und Abels heißt *Mincha*, dann aber kommt dieses Wort in der umfassenden Bedeutung von Opfer überhaupt bis in die späte Prophetenzeit nicht mehr vor. Die Wurzel von *Mincha* findet sich im Hebräischen nicht, aber auch der Vergleich mit *מנח* und *منح* führt nicht über den

Sinn von Gabe oder Tribut hinaus, welchen das Wort *Mincha* an anderen Stellen haben muß, und gibt keine Auskunft über die Intention, mit welcher, und den Zweck, für welchen der Opfernde seine Gabe darbrachte. Als eigentlicher *terminus technicus* für das Opfer der Patriarchalzeit (so wie der nachfolgenden Periode) wird wohl *זבח* angenommen werden müssen, obschon *Verbum* und *Substantiv* erst beim Opfer Jacobs (Genes. 46. 1.) vorkommen, weil die spezifische Opferstätte immer *מזבח* heißt. So schon beim Opfer Noas (Genes. 8. 20.), Abrahams (12. 7 und 8—13. 18—22. 9.), Jacobs (33. 20—35. 7.) u. s. w. In der mosaischen Periode heißt insonderlich das blutige Opfer so, und der Wortstamm wird mit dem griechischen *σφαγ-* (*σφαζω*) verwandt sein, also eben auf dem vornehmsten Opfergegenstand, das Lebende, *id in quo est anima*, deuten. Eine weitere Auskunft gibt das Wort nicht. Der gleichermaßen sehr alte und oft vorkommende Name *זבחי* weist wie *θυια* auf den üblichen Schlußact des Opferritus, den Opferbrand hin, denn *θυ-* wird wohl „lodern“ bedeuten. Sonst heißt opfern in der Patriarchalzeit auch *invocare nomen Jehovae*, und am Ende desselben (Exod. cap. 3, 7, 8, 9, 10, 12) *servire Jehovae*, als ob es ganz vorzüglich Gebet und Gottesdienst wäre, so wie das lateinische *sacrificium* als *sacrum facinus* das Opfer als religiöse oder Cultushandlung *κατ' ἔξοχην* hinstellt.

Mehr gewinnt man aus der Beherzigung des Opferritus. Er besteht, wie wir wissen, in Zerstörungen und Tödtungen. Es hat Rationalisten gegeben, welche davon Anlaß nahmen, das Opfer wenigstens in seiner historischen Erscheinungsweise als grausamen Aberglauben zu verwerfen, weil Schlachtung von Thieren nur der Nahrung halber statthaft sei. Und so reden vielleicht die nämlichen Leute, welche es an anderer Stelle ganz in der Ordnung finden, daß Naturforscher mit Fröschen, Kaninchen, Hunden zc. die grausamsten Experimente vornehmen. Die Wahrheit ist, daß man sich durch zwecklose Mißhandlung der unvernünftigen Creatur allerdings versündigt, daß aber alle vernünftigen und guten Zwecke die Wegnahme des Thierlebens rechtfertigen. Das Gefühl wird allerdings durch das sacrificale Tödten herb getroffen, allein daran ist nicht die Tödtung selbst schuld, die ja immer die nämliche ist, geschehe sie nun der Nahrung oder der Forschung oder des Opfers halber. Beim Opfer fordern aber Symbolik und Typik eine besonders mächtige und herbe Affection des Gefühls. Bei alledem kann zugegeben werden, daß wir die Zulässigkeit cultlicher Tödtungen und Zerstörungen vielleicht nicht so bestimmt einsehen würden, wenn nicht die Offenbarung selbst diese Opferform gebilligt hätte. So viel ist gewiß, daß diese sinnfällige Härte dem Opfer wesentlich ist, und es hiedurch von den sogenannten Widmungen unterscheidet, die mit dem Opfer die Selbstentäußerung und Hingabe eines werthvollen Gegenstandes für religiöse Zwecke gemein haben.

Wie läßt sich nun eine solche Cultusform erklären? Offenbar mußte man in der cultusmäßigen Tödtung einen Vorzug erblickt haben, welcher bei Cultusacten ohne Tödtung nicht vorhanden gewesen wäre. Und diese Anschauung war entweder blos subjectiv oder auch objectiv begründet.

Man kann von dem, was zweifellos feststeht, ausgehen, nämlich daß das Opfer als eine Art von Gebet und zwar als die höchste, heiligste und feierlichste davon gemeint war. Aller Cultus ist ja eine Art Gebet, das Opfer aber ward stets für den vollkommensten unter den Cultusacten angesehen. Ist nun jedes Gebet eine auf Grund religiöser Erkenntnisse (Ahnungen, Meinungen) vollzogene Ansprache an Gott, so mochte man der Ansicht gewesen sein, daß die cultusmäßige Zerstörung eines Gegenstandes und insbesondere die sacrale Tödtung eines belebten Wesens einige oder alle Gebets-

momente richtiger oder lebhafter und wirksamer zum Ausdruck bringe, als das sonstige Gebet. Das Opfer galt also als energischster Ausdruck höchster Erkenntnisse über Gott und bester Strebungen zu Gott, oder wie man sich in unseren Tagen öfters ausgedrückt hat, es galt als realisirtes, d. i. in Dingen und äußeren Handlungen bestehendes und hiedurch von subjectiver Mangelhaftigkeit möglichst gereinigtes und zu der höchsten objectiven Vollkommenheit erhobenes Gebet. Freilich ist nicht jede durch Symbole und Handlungen vollzogene directe Gottesverehrung deshalb schon Opfer, weil man sonst auch Kniebeugungen, die Aufstellung von bedeutsamen Bildern und Sculpturen und ähnliche significative Acte zu den Opfern zählen müßte. Man beschränkt sich also auf die inhaltsreichsten Handlungen dieser Art und insofern man hiedurch nur einen graduellen, aber keinen specifischen Unterschied von den vorher genannten Religionsäußerungen gewinnt, muß man sich etwa durch Berufung auf positive Anordnungen zu helfen suchen, die von kompetenter Autorität wie von Gott oder der obersten Volksbehörde getroffen, die Sphäre des Opfers von den angränzenden Cultformen geschieden haben sollen.

Die Hauptvertreter der bisher auseinandergesetzten Theorie, nach welcher der eigentliche Werth des Opfers in seiner Symbolik liegt, sind die scholastischen Theologen. Bei aller Verschiedenheit im Ausdrucke kommen sie beiläufig auf die Auffassung hinaus, welche Vasquez in der bekanntesten seiner Definitionen von Opfer mit dem kurzen Satze ausgedrückt hat: *sacrificium est nota existens in re, qua profitemur Deum auctorem vitae et mortis*. Also *nota existens in re* oder *res, quae vim notae habet*, irgend ein Ding oder ein äußerer Vorgang, welcher eine Wahrheit oder gebetsmäßige Regung versinnbildet, und dieses Abgebildete ist die göttliche Absolutheit, wie wir mit dem heute beliebten Worte sagen würden. Denn *esse auctorem vitae et mortis* ist nichts anderes als eine Bezeichnungswiese für die Herrschaft über Sein und Nichtsein, oder das unbedingte Sein und die unbedingte Macht Gottes über das bedingte und deshalb zu unbedingter Untermwürfigkeit in Bekenntniß und That verpflichtete Geschöpf. Diese durch das Symbol der cultmäßigen Vernichtung eines lebendigen Seins ausgedrückte Wahrheit ist die höchste von den, welche die Creatur als solche betreffen, und das vollkommenste Bekenntniß solch einer Wahrheit mag als

die höchste Leistung des Geschöpfes angesehen werden. Die opfernde Menschheit findet sich aber im Stande der Sünde, und muß Gottesverehrung in der Weise pflegen, welche dem Sünder angesichts der beleidigten Majestät Gottes zukommt. Hier zeigt sich aber das Treffliche dieser Symbole in noch glänzenderem Lichte, denn die Tödtung des für den Menschen substituirten Thieres zeigt, was der Opfernde verdient hatte; schärfste Strafe, äußerstes Verderben, ist also ein Bekenntniß von Sündenschuld und Sündenschwere, und von der absoluten Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes. In neuerer Zeit drückt man sich wohl auch so aus, daß die opfermäßige Tödtung ein symbolischer Bußact sei. Die Idee von Buße bereichert nämlich die bisherige Theorie mit einigen wichtigen Momenten. Die Buße setzt nicht nur die Erkenntniß der bisher besprochenen Wahrheiten voraus, sondern ist auch thatsächliche Straferduldung, und zwar eine solche, daß das Gestraftwerden mit einer Tugendübung in eins zusammenfällt. Dieser Art ist die freiwillige Hinnahme oder der Selbstvollzug der Strafe aus Ehrfurcht vor der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, d. i. ein vollkommenes Eingehen in den Willen Gottes, wie er actu gedacht werden muß. Gott will die Sünde strafen, der Büßer übt also gewissermaßen als Organ der göttlichen Gerechtigkeit das Strafamt an sich aus, während es in seiner Gewalt lag, sich wenigstens dieser bestimmten Strafe in diesem gegebenen Zeitpunkte zu entziehen. Das wäre die reale Buße. Das Opfer ist aber das Symbol derselben. Die freiwillige Darbringung des Opfers bedeutet die willige Hinnahme dessen, was die Gerechtigkeit des Allerhöchsten über den Schuldigen verhängt. Die Tödtung des Opfethieres ist ein bildliches Bekenntniß der Sünde und ihrer Schwere, bemessen durch die Größe der Sündenstrafe. Denn wie kann man härter strafen als durch Tödtung und Vernichtung? Somit ist der leibliche Tod, welchem das Opfethier verfällt, wenigstens für den Glaubensklaren das Sinnbild des ewigen Verderbens, welches der Verächter der göttlichen Majestät verdient hat. Dabei soll nicht geläugnet werden, daß man im Alterthume selten eine entwickelte Kenntniß vom „ewigen Tode“ gehabt haben mag. Auch der Jude wird in der Betrachtung der Strafwürdigkeit der Sünde nicht oft über den leiblichen Tod hinausgegangen sein. Indessen folgt daraus nichts wider die bisherige Deutung des Opfers, denn etwas anderes ist die Eignung des

Opfers für Symbolik und etwas anderes das adäquate Verständniß derselben. Es sei nur noch bemerkt, daß die Erklärung des Opfers als symbolischer Buße wohl richtiger und näherliegend ist, als die vom *dominium vitae et mortis*, welches auch kaum an die Spitze gestellt worden wäre, wenn man nicht die Absicht gehabt hätte, die Convenienz des Opfers mit allen *statibus* der Menschheit zu verfechten.

Was ist nun von dieser Theorie, nach welcher der eigentliche Gehalt des Opfers in Symbolisirung von Erkenntnissen und inneren Regungen besteht, zu halten? Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Wahrheiten und Regungen eine sehr hohe Stelle einnehmen, und daß unsere Vernunft nicht im Stande wäre für Cultusacte, die wesentlich in Bildern von Erkenntnissen und Gebeten bestehen sollten, einen reicheren Inhalt zu ermitteln. Aber man kann im Zweifel sein, ob die Symbolik wirklich die vollkommenste Ausdrucksweise von Gebet und Erkenntniß ist. Man kann fragen, warum wir nach der ihrer Natur nach unbestimmteren Symbolik greifen sollen, da uns doch das bestimmte und keiner Mißdeutung fähige Wort zu Gebote steht. Also wozu Opfer und nicht einfach Gebet? Allein wenn das Symbol auch ursprünglich an einer gewissen Unbestimmtheit leiden mag, so läßt es sich doch präcisiren, und zwar ungefähr durch dasselbe Mittel wie das Wort. Auch unsere Rede ist nicht der Gedanke selbst, sondern eine Aeußerung desselben, und geschieht zu einem nicht unbeträchtlichen Theile durch conventionelle Zeichen. Wie nun manche Worte durch Uebereinkunft gebildet und in ihrer Bedeutung fixirt worden sind, so konnte auch die Bedeutung des Opfers durch Gewohnheit oder Autorität bestimmt werden, und das Symbol braucht hinsichtlich seiner doctrinellen Genauigkeit nicht schlechter als das Wort zu sein, oder tiefer als das wörtliche Gebet zu stehen. Freilich folgt aus dem Bisherigen auch seine Superiorität noch nicht, aber es lassen sich Gründe angeben, warum man selbst in der Hypothese, daß es bei den Culthandlungen nur auf Bekenntnisse ankomme, statt des Wortes lieber das Symbol gewählt haben mochte. Denn wie der Mensch einmal ist, so ergreift ihn der Anblick des opfermäßig vergossenen Blutes, des qualmenden Opferbrandes, die Theilnahme an der Opfermahlzeit weit mehr, als ihn etwa die Recitation von Lehrsätzen über die durch jene Handlungen ausgedrückten Wahrheiten, oder einer Bekenntnißformel derselben

ergriffen hätte. Auch ist das Opfer universeller und so zu sagen conservativer als das Wort. Die Rede ändert sich mit der Sprachentwicklung und Sprachzersplitterung, die Opferweise kann aber durch alle Jahrtausende und bei allen Völkern die nämliche bleiben; das Opfer eignet sich also für einen menschlichen Gemeincult besser als das Wort. Endlich kann man zu seiner Empfehlung sagen, es sei eine Nachahmung Gottes, welcher (strafend und erlösend) auch nicht redet, sondern handelt.

Doch müssen wir schon gestehen, daß uns die Bevorzugung des Opfers aus bloßen Nützlichkeitsgründen der Würde des Gegenstandes zu wenig angemessen zu sein scheint. Dazu kommt, daß nach dieser Theorie, wo das Opfer schließlich doch nur Bild des Gebetes ist,¹⁾ Gebetmäßiges zur Anschauung bringen will, das eigentliche Opfer dem uneigentlichen, das im Kultusrange Höhere dem Niedrigeren dienen soll. Wir sprechen zu seiner Zeit mehr davon.

Man könnte vielleicht auch wünschen, daß die beim Opfer vorkommende Substitution von der Scholastik etwas nachdrücklicher betont worden wäre, als wenigstens in älterer Zeit geschehen ist. Der Gegenstand nämlich, durch dessen Zerstörung die *realis nota divini domini* etc. zu Stande kommt, vertritt den Menschen, so daß der Opfernde symbolisch sich selbst in Tod und Vernichtung stürzt, um hiedurch sein ganz und gar bedingtes Sein und die göttliche Absolutheit auszusprechen, und in *lapsa natura* seine Sündhaftigkeit und Strafwürdigkeit und unter Voraussetzung entsprechender Offenbarungen seine Hoffnung auf Barmherzigkeit und seinen Glauben an den kommenden Erlöser auszudrücken. Die Substitution ist einmal für die Menschennatur charakteristisch, weil sie in ihr reell vorkommt, indem factisch der Eine für den Andern wirkt und leidet, und oft genug wirken und leiden muß, wenn er auch nicht will. Nur in der Menschheit, welche nicht bloß ein logischer Complex von gleichartigen Wesen, sondern thatsächlich ein einheitlicher Körper ist, kann eine derartige Gemeinsamkeit der Thaten und Schicksale stattfinden, so daß von anderen Unmöglichkeitgründen abgesehen, bei den Engeln schon aus Mangel eines generischen und deshalb

¹⁾ Die Scholastiker machen durchaus kein Hehl daraus, z. B. *ex professo* Suarez. *De Euchar. disp. 73. sect. 2. u. 6.*

auf Schicksalstheilnahme und Substitution angewiesenen Organismus kein Opfer denkbar wäre. Die Substitution ist aber dem Opfer so wesentlich, daß sowohl die Opferhandlung nur durch Substitution vollzogen, als auch der letzte Opferzweck nur durch sie erreicht werden konnte. Denn der Opfernde sollte ja im Wohlgefallen Gottes fortbestehen, und wenn wir an das noch deutungssträftigere Sühnopfer denken, er sollte ja Vergebung und Rettung finden, durfte also selbst nicht geopfert werden, d. i. opfermäßig untergehen, sondern ein anderer für ihn. Daß aber die reelle Erlangung des Opferzweckes nur dadurch stattfand, daß sich der eingeborne Sohn Gottes für die sündigen Menschen substituirt, welche nach der Incarnation seine Brüder im Geschlechte waren, ist bekannt. Man konnte also die Wahl des Opfers zum Mittelpunkte des Cultus in der Menschheit auch durch Hinweis auf das ganz specifisch Menschliche der sacrificalen Substitution rechtfertigen.

Anderere Auffassungen legen auf das, was uns für die wesentliche Form des Opfers gilt, weniger Gewicht, z. B. die von den meisten Philologen und nicht wenigen protestantischen Theologen vertretene, daß das Opfer einfach ein Geschenk sei, welches man der Gottheit aus Dankbarkeit für genossene oder als Insinuationsmittel für künftige Wohlthaten darbringe. Man wolle von den Spenden der Götter nicht genießen, ohne dem Geber davon mitzutheilen. Aehnlich sei das Bittopfer auszulegen. Denn man komme durch eine Art von Anthropopathetik auf den Gedanken, daß die Gunst der Götter durch Spenden und Geschenke erlangt werden könne. Menschen lassen sich dadurch ja auch gewinnen, zumal im Oriente gelte es für unstatthaft, vor dem Antlitze des Höheren mit leerer Hand zu erscheinen. Das habe man in kindlicher Naivetät auf den Höchsten übertragen und so sei die Volksmeinung entstanden: *πειθεῖν δῶρα καὶ θεοῦ λόγος*. Eurip. Medea. 964. *δῶρα θεοῦ πείθει, δῶρ αἰθελοῦς βασιλῆας*. Plato. respubl. 3. 390. Diese Anschauung sei zwar nicht objectiv, wohl aber subjectiv berechtigt, denn der Opfernde trete durch die Hingabe des Seinigen in die rechte Verfassung des Bittenden ein, und beweise den Ernst seiner Ansprache an die Gottheit. Das blutige Opfer mit seiner grellen Symbolik macht den Vertretern dieser Theorie Schwierigkeiten, daher sie zu behaupten pflegen, daß es späteren Ursprungs, und als Sühnopfer aus dem orientalischen Ablaufen der Blutrache durch

Geld oder Geldeswerth entstanden sei. Anfänglich habe man nur Dank- und Bittopfer gehabt, und dabei die Früchte des Feldes dargebracht. Diese ganz willkürliche Behauptung ist übrigens schon von den Theoretikern des 3. Jahrhunderts ausgesprochen worden, wie man in Euseb. Demonstrat. evang. I. 10., wo beiläufig gesagt ein kurzer, aber ganz guter Excurs über das Opfer zu finden ist, sehen kann. Da es aber doch keinem Zweifel unterliegt, daß wenigstens in den historischen Zeiträumen das blutige Opfer mit seinen Tödtungen und Verbrennungen vorgeherrscht habe, so sucht man sich wohl oder übel zu helfen. Was der Gottheit gespendet wird, müsse dem menschlichen Gebrauche entzogen, d. i. vernichtet werden. Die Verbrennung der Opfergabe sei aber die zunächst auf der Hand liegende Gestalt der Vernichtung (denn sollte man das Geopferte vergraben, verschimmeln, verfaulen lassen? ¹⁾) und die Tödtung des Thieres eine nothwendige Vorbereitung dazu, da man sich doch nicht der zwecklosen Grausamkeit einer Verbrennung des Lebendigen schuldig machen wollte.²⁾ Um der Theorie einigen theologischen Anstrich zu geben, sagt man wohl, daß im Verlanse der ganzen Patriarchalzeit kein Opfer vorkomme, welches über Patrie und Dankagung hinausgehe. Nirgends verrathe sich die Absicht, durch das Opfer Sühne zu bewirken. In der mosaïschen Periode habe es allerdings auch Sühnopfer gegeben, allein da man nicht berechtigt sei, den jüdischen Gesetzgeber principieller Religionsneuerungen zu beschuldigen, so müsse das Sühnopfer als eine untergeordnete Gattung angesehen und die Erkenntniß festgehalten werden, daß das Opfer nach wie vor unter dem Hauptgesichtspunkte an Jehova dargebracht worden sei.

¹⁾ Warum nicht? Es gab ja solche Opferbräuche z. B. bei den Eid- oder Fluch- und Todtenopfern der Griechen. Nach Hl. 21. 132. opferten die Trojaner dem Flußgote Skamandros Pferde durch Ertränken, ebenso nach Pausanias 8. 7. die Argiver dem Poseidon. Pausanias erwähnt auch, daß in Theben Ferkel als Opfer für die unterirdischen Götter in Gruben geworfen wurden (9. 8.), und 2. 31. lesen wir, daß das Sühne- oder Reinigungsoffer des Dreftes in Trözene nicht verbrannt, sondern in die Erde verscharrt worden ist.

²⁾ Aber weshalb schlachtete man nicht zu Hause, und warum stattete man die Tödtung mit einem solchen Reichtume von Ceremonien aus, daß alles Uebrige fast wie eine Staffage derselben erscheint?

Zu dieser Auffassung kommt an erster Stelle zu bemerken, daß ihre Basis die flach rationalistische Annahme von einer in geistigen Dingen überhaupt und in religiösen insbesondere sehr niedrig stehenden Urzeit ist, in welcher das Opfer seinen Anfang nahm. Denn nur eine solche Menschheit konnte übersehen haben, daß die etwaige Sitte der Geschenkgebung an Vornehme und Mächtige der Erde in unserem Benehmen gegen die Gottheit keine Analogie zu finden braucht. Warum läßt sich der Mensch durch Geschenke ködern? Weil er aus ihnen Nutzen zieht, und nicht, weil das Schenken etwa die Persönlichkeit des Dittstellers vervollkommt. Daß die Sache aber zwischen Mensch und Gott ganz anders steht, konnte man bei einigem Nachdenken doch wohl nicht übersehen. Zudem läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht einmal darthun, daß man in jener Zeit, in welche der Anfang des Opfercultus fällt, bereits gewohnt war, mit Gaben und Bestechungen um Menschengunst zu werben. Allerdings ist diese ärmliche Auffassung des Opfers sehr alt. Außerhalb des Judenthums und Christenthums erscheinen die Götter nicht selten bestechlich, habfüchtig, hungrig und durstig nach Opferdampf und Opferblut. In den Beden haben die Götter materiellen Genuß vom Opfer, sie trinken davon und der Trank erquickt und kräftigt sie. Auch bei den Griechen fallen manchmal solche Aeußerungen. Aber einerseits beweisen die inmitten des Heidenthums vorkommenden Verirrungen nichts für den Geist und Sinn einer in vorheidnischer Zeit entstandenen Religionsübung, und andererseits finden wir selbst in jenen trüben Quellen das Opferwesen doch nicht ausschließlich und auch nicht vorherrschend im Sinne von Spendungen aufgefaßt, sondern lesen noch viel mehr von Bütungen und Sühnungen. Was den Begründungsversuch der Hypothese durch die Opfer der Patriarchalzeit anbelangt, so müssen wir vorerst aufmerksam machen, daß wir darüber viel zu wenig unterrichtet sind, um aus ihnen allein etwas Entscheidendes zu folgern. Wir lesen, daß geopfert ward, über die leitende Intention der Opfernenden erfahren wir aber wenig oder nichts. Zugegeben, daß die Opfer latrentische oder Dankopfer waren, so steht doch nirgends geschrieben, in welchem Inhalt des Opfers man seine Eignung für den latrentischen oder eucharistischen Zweck erblickte. Es handelt sich aber gerade darum, denn was ein Opfer zum Opfer macht, muß sich im Dankopfer

nicht weniger als im Veröhnungsoffer finden. Man könnte rundweg behaupten, daß Abel, Noe, Abraham mit der klarsten Erkenntniß des künftigen Opfertodes Christi der göttlichen Gerechtigkeit Sühnopfer weihten — die Schrift wäre wenigstens nicht dagegen. Wir haben natürlich nicht im Sinne, so weit zu gehen, denn die göttlichen Mittheilungen über die Erlösungsthat des verheißenen Messias mochten zu Anfang nur in den allgemeinsten Umriffen gegeben und aufgefaßt worden sein, in der mosaischen Zeit wird mit dem detaillirteren Opferritus und durch ihn ein Fortschritt in der Erkenntniß stattgefunden haben, und es hat keinen Anstand, auch in der späteren Prophetenzeit einen allmählichen Zuwachs des Verständnisses wenigstens für die Frommen in Israel anzunehmen.

Eine sehr interessante Auffassung ist es, wenn man in der Opferhandlung, abgesehen von ihrer Symbolik, Typik. zc. auch noch die Uebung irgend einer Tugend von absolutem Werthe erblickt, daß heißt wenn man nachweisen zu können glaubt, daß die beim Opfern vorkommende That (die Tödtung, Verbrennung des Opfertieres u. dgl.) ein gutes Werk ist, und den Werth eines guten Werkes hätte auch wenn sie keinen Opfercharakter besäße, und überhaupt nicht bloß als directe Religionsübung (wohl aber als indirecte, denn der Mensch braucht zwar nicht Alles was er thut als unmittelbaren Gottesdienst zu verrichten, muß aber all sein Thun und Lassen wenigstens mittelbar zum Dienste Gottes ordnen. Das Beste ist, wenn es ihm gelingt, mit einer und derselben Handlung beide Zwecke zu erreichen) zu Stande käme. In diesem Falle erwies sich die Opferhandlung als Patrie durch das was sie symbolisirt, aber auch durch ihren realen Gehalt, und wäre vielleicht nur dadurch für Erhebung zum Opferrange geeignet, daß sie gerade diese oder jene Tugend in sich einschließt, indem der Begriff von Opfer nothwendig mit dem Begriffe dieser Tugend zusammenfalle, oder sie wenigstens als wesentliches Element in sich begreife. Das Forschen nach solch einem realen und absoluten Gehalt des Opfers ist sehr verlockend, und hat gewiß ebensoviel Berechtigung als die scholastische Behandlungsweise, da man ja nicht darauf ausgeht, die Vorzüge, welche das Opfer nach der Meinung der Schule in sich trägt, zu läugnen, sondern ihnen neue Güter beizugesellen. Wenn wir die technischen Ausdrücke der Scholastik brauchen wollen, welche die *virtus religionis* von den *virtutibus moralibus* unterscheidet,

würde sich hienach das Opfer als eine Summe, oder wenn man so sagen will, als höhere Einheit von Religiösem und Moralischem verhalten. So hat z. B. die Predigt, wenigstens wenn sie nach altkirchlichem Ritus während der heil. Messe abgehalten wird, den Doppelcharakter von Gottesdienst und Unterricht. Ebenso wäre eine liturgische Armensammlung zugleich directe Gottesverehrung und christliche Uebung der Nächstenliebe. Aehnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl ausdenken. Nichts desto weniger muß man bei Untersuchungen dieser Art nüchtern und besonnen sein, damit man in dem leicht erklärlichen Drange, seine Hypothese durch die glänzendste Schilderung der aufgestellten Opfertugend plausibel zu machen, nicht vergeesse, was eigentlich erreicht werden soll, und schon nicht mehr eine Tugend preise, welche sich etwa am Opfer findet, g e l e g e n t l i c h der Opferhandlung geübt wird, sondern welche der Handlung erst den Opfercharakter aufprägt, und ihr so zu sagen ihren ganzen Werth verleiht. Diese Gefahr liegt nahe genug, wie denn überhaupt das einem Dinge stetig inhärirende so oft mit dem Wesen desselben verwechselt wird, obschon auch solche Accidenzen, welche von einem Gegenstande ohne Zerstörung desselben nicht getrennt werden können, deshalb nicht aufhören Accidenzen zu sein. So kann sich der Satz: Im Opfer realisirt sich nothwendig diese Tugend — wohl unbemerkt in den anderen verkehren: durch dieses Tugendmoment wird diese Handlung zum Opfer. Gibt es nun Uebungsweisen solch einer Tugend, welche nicht die Form des uns offenbarungsmäßig bekannten Opfers haben — und dies ist wohl bei allen moralischen Tugenden der Fall — so könnte Jemand die Consequenz ziehen, daß es einen wahren Unterschied zwischen eigentlichem (cultusmäßigen) und uneigentlichem Opfer (der Tugendübung überhaupt) gar nicht gebe, und da mit dem eigentlichen Opfer das eigentliche Priesterthum, das Sacrament und noch vieles Andere zusammenhängt, so wäre den möglichen Entstellungen der Kirchenlehre kein Ende abzusehen. Man muß daher sehr behutsam sein und den Unterschied der zwei Vorstellungen „Tugendübung durch das Opfer“ und „Opfer durch die Tugendübung“ nicht nur sich selbst immer gegenwärtig halten, sondern zur Verhütung von Mißverständnissen auch dem Leser gehörig auseinandersetzen. Die Unparteilichkeit nöthigt uns zu gestehen, daß auch katholische Theologen diese Regel nicht immer genau befolgt haben.

Soll übrigens das Resultat der Forschung nach einem moralischen Gehalt des Opfers die Mühe lohnen, so müßte die Opfer-tugend wohl von besonders hohem Range sein, oder wenigstens ihre opfermäßige Ausübung einen ganz besonderen Grad von Vollkommenheit besitzen. Wir sind wenigstens sehr geneigt, dergleichen Erwartungen zu hegen, denn wenn das Opfer schon Tugendübung sein soll, so wird die Autorität, welche das Opferwesen einsetzte oder das bestehende ausbildete, wohl dafür gesorgt haben, daß auch dieses accessorische Moment der Tugendübung der sonstigen Höhenstellung des Opfers ebenbürtig sei. Doch ist es, wie gesagt, nur eine Erwartung von uns, und Erwartungen können getäuscht werden. Denn vielleicht schloß die aus anderen Gründen nothwendige Beschaffenheit des Cultusactes solchen Aufschwung aus, und nöthigte zur Wahl einer untergeordneten Tugend oder einer minder trefflichen Ausdrucksweise derselben. Gewiß wird es aber eine ganz specielle Tugend sein, denn bleibt man bei Richtungen wie Anbetung, Unterwürfigkeit u. dgl. stehen, so ist man nicht weiter gekommen als die alte Theologie, indem noch Niemand bezweifelt hat, daß unser gesamntes Thun und Lassen irgend eine Art von Gottesverehrung und Gehorsam sein müsse.

Sind diese Resultate wirklich berechtigt, so haben die bisher in dieser Richtung vorgenommenen Untersuchungen nicht viel gefruchtet. Viele Theologen finden im Opfercult eine Uebung der Entfagung oder Selbstverläugnung, indem sie von der Bedeutung ausgehen, welche der neuere Sprachgebrauch mit dem Worte „Opfer“ verbindet. Die Entfagung läßt sich wieder so sehr verallgemeinern, daß sie mit Gehorsam überhaupt zusammenfällt, gleichviel, ob er herbe empfunden wird oder nicht. Denn der Gehorsam ist allerdings Entfagung, indem der Gehorsam sich eben mit Verzichtleistung auf seinen eigenen (wirklichen oder möglichen) Lebensplan dem Willen eines Andern unterwirft. Zur Empfehlung der Hypothese dient, daß der Gehorsam eine Tugend vom allergrößten Werthe und der richtige Ausdruck des Verhältnisses zwischen der abhängigen Creatur und Gott dem Schöpfer und absoluten Herrn aller Dinge ist. Doch würde die Entfagung kaum mit Gehorsam überhaupt zusammengelegt, sondern wohl nur auf den Fall der weithuenden Unterwerfung des Eigenwillens beschränkt worden sein, wenn die Vertreter dieser Theorie sich nicht die Möglichkeit reserviren wollten,

das Opfer für eine in allen statibus der Menschheit erforderliche Kultübung auszugeben. Denn wenn auch in natura pura und noch mehr in lapsa das Gehorchen oft schwer fällt, so könnte es doch in natura elevata schmerzlos, ja vergnüglich gemacht werden. Indessen ist mit der Theorie von Opfer als schmerzloser Gehorsamsübung nicht einmal dem Sprachgebrauche Recht geschehen, viel weniger theologisch ein Resultat gewonnen worden, welches über die symbolische Deutung der Scholastiker hinausginge. Denn auch diese läugneten nicht, daß das Opfer ein Act des Gehorsams also, wenn man schon so reden will, der Entfagung sei. Sie lehrten ja, daß eine competente Auctorität, entweder die göttliche oder eine menschliche, die aber mittelbar doch auf die göttliche zurückgeht, den Opfercult vorgeschrieben habe, wenn auch das Wie und Wann etwa dem Gutbefinden des Einzelnen überlassen worden ist, welches letztere aber auch die Verfechter des „realen“ Opfergehaltes nicht in Abrede stellen können.

Anderer Theologen machen darum mit dem Sprachgebrauche Ernst, fassen das Opfer als empfundene Entfagung und erblicken in diesem Cult entweder an höchster oder an einer untergeordneten Stelle eine Art von ascetischer Uebung, um durch sie die Fähigkeit zum Entsagen zu gewinnen, wenn es durch die Pflicht geboten ist. Allein was für eine Art von Entfagung haben wir uns hier zu denken? Auf welchen Genuß verzichtet man, indem man opfert? Die Ascese bekämpft die concupiscentia oculorum, die concupiscentia carnis und die superbia vitae. Die letztgenannte Richtung der Ascese kommt hier nicht mehr in Betracht, denn vom Opfer als Gehorsamsübung ist schon gesprochen worden. Am ehesten könnte man noch an Abtödtung der Habsucht denken. Der Verlust eines werthvollen Gegenstandes durch Tödtung und Verbrennung findet in unserer verderbten Natur nicht leicht ohne ein gewisses Wehegefühl statt. Also wird auch die opfermäßige Hingabe des Besitzes afflictiv sein. Indem der Opfernde sich etwas kosten läßt, übt er Ascese und stärkt sich dadurch gegen künftige Versuchungen des Geizes.

Allein ist das aus der heil. Schrift bekannte Opfer wirklich eine sonderliche Mortification von Geiz und Habsucht gewesen? Zu diesem Behufe hätte es nach einem anderen Ausmaß verordnet und geübt werden sollen. Sehen wir immerhin von den Patriarchen ab, welche trotz ihrer unermesslichen Viehherden keine Hecatomben

zu opfern pflegten, weil man vielleicht einwenden könnte, daß das Opferwesen in der vormosaïschen Periode noch nicht hinlänglich ausgebildet war, obschon ein Noe und Abraham der Offenbarung näher standen als Moses, und doch ungefähr wissen mußten, was zur Vollkommenheit der Opferhandlung beitrage. Aber auch die so sehr ins Einzelne gehende mosaïsche Gesetzgebung deutet eben nicht darauf hin, daß es beim Opfer viel auf Entbehrung und Abtödtung abgesehen sei. Was war's denn Großes, wenn z. B. das ganze Hirtenvolk der Juden einen jungen Stier (Levit. 4, 13. 14.) opfern, oder wenn es zum monatlichen Sühnopfer einen Ziegenbock geben (Num. 28. 15.) und selbst am großen Versöhnungstage für das Sühnopfer nur zwei Widder und einen Bock für das Brandopfer (Levit. 16. 5.) steuern sollte? Wie konnten solche Kleinigkeiten der heerdenreichen Nation irgend empfindlich sein? Und doch hätte gerade an den periodischen Sühnfesten herbe Entfagung geübt werden müssen, wenn es sich beim Opfer um Mortification gehandelt haben würde. In der späteren Zeit z. B. unter Salomo stoßen wir allerdings auf Massenschlächtereien, aber es ist sehr zweifelhaft, ob sie durch größere Gesetzestreue oder durch den Pomp des Königthums zu erklären sind. Freilich bemißt das Gesetz den Opfergegenstand häufig nach dem Stande des Opfernden, und man hat daraus gefolgert, daß es die Absicht Moses gewesen sei, das Opfer dem Wohlhabenden ebenso wie dem Armen empfindlich zu machen. Allein Stand und Reichthum sind nicht identisch, und auch den Mitgliedern der hervorragenden Stände wie Priestern und Volkshäuptern werden durchaus keine drückenden Opfergaben auferlegt. Daß der Arme statt werthvollerer Objecte wohlfeilere (Tauben, etwas Mehl) geben durfte, ist richtig, allein ob das Gesetz cultusmäßige Abtödtung im Sinne hatte oder nicht, ganz konnte es vom Vermögensstande des Opfernden nicht absehen, wenn es nicht Unmögliches befehlen wollte.

Auch Thalhofer erblickt im Opfer Ascese, aber jene Art davon, welche der *Concupiscentia carnis* entgegenwirkt, und verlegt sie ganz speciell in die Faste. Weil der Opfergegenstand fast immer ein Genußmittel war (man opferte nicht Gold und Silber, sondern geseklich reine also zum Genuß verwendbare Thiere, Brod, Mehl u. dgl.), so sei das Opfer als Hingabe des Genießbaren eine Faste, und wie einst durch unerlaubten Genuß gesündigt worden war (Th. kennt nämlich nur das Opfer in der gefallenen Menschheit,

wo es immer auch propitiatorisch ist), so vollziehe sich jetzt die Buße durch opfermäßige Enthaltung von erlaubter Speise. Diese Entsaugung culminire im Opferbrande, weil es allerdings keine sonderliche Großthat des Fastens gewesen wäre das Opferrthier zwar vorschriftsmäßig zu schlachten, aber dann zu eigenem Gebrauche zu verwenden.

Ohne das Interessante zu verkennen, welches in dieser Auffassung enthalten ist, müssen wir doch gestehen, daß uns Th. auf einen Nebenumstand ein zu großes Gewicht zu legen scheint. Wir finden auch nicht, daß beim Opfercult des alten Testaments ein eigentliches Fasten stattgefunden habe. Das Gesetz ordnet keine Opferfaste an, und spricht überhaupt nur einmal (Num. 30. 14.) von dieser Art Ascese. In den späteren Schriften des alten Testaments geschieht ihrer öfters Erwähnung, aber nie mit Bezug auf das Opfer. In das Gesetz verordnet gelegentlich Opfermahle, und doch waren die pacifica nicht weniger Opfer als die holocausta. Th. meint freilich, daß auch das Dankopfer eine Faste, wenigstens eine mystische sei, weil die Verbrennung der Fettstücke zc. die Vernichtung des ganzen Genußobjectes versinnbilde. Allein mit dieser Erklärung steht Th. nicht mehr auf dem Standpunkte der „Realität“, sondern des Symboles, symbolisirtes Fasten ist aber keine Uebung der Ascese. Aber es ist nicht einmal constatirt, daß das alttestamentliche Opfer ein Sinnbild des „Fastens“ gewesen sei. Freilich unterlagen meist solche Dinge der sacrificalen Zerstörung, welche zum Genuß brauchbar gewesen wären. Allein dieser Umstand wird zu einem guten Theile durch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Urzeit erklärbar sein, ohne daß man gerade die Fastentheorie herbeizuziehen braucht. Denn was hätten die alten Patriarchen opfern sollen? Was ließ sich wohl opfermäßig vernichten mit Ausnahme der Heerden und der Früchte des Feldes? Die spärlichen Producte der ersten Industrie wie Zelte und Kleider zu verbrennen, verbot wohl schon das physische Bedürfniß. Es gab aber auch in späteren Zeiten keinen rechten Grund, in diesem Stücke eine Aenderung zu treffen, denn unnöthigen Neuerungen ist das alte Testament nicht hold. Also mochte man beim gewohnten Opferobjecte bleiben, weil auch die Väter also geopfert hatten. Man dachte vielleicht auch, daß die Gebilde der Menschenhand weniger rein und Gott wohlgefällig seien, als die Gaben der Natur. Bedarf

es aber noch anderer Erklärungsgründe, so scheint uns die Meinung der Symboliker den Vorzug zu verdienen, nach welcher die Genuß-objecte deshalb für das Opfer so geeignet sind, weil im Opfer Substitution geschieht, das ordentliche Mittel der Lebenserhaltung aber sich besser zur Repräsentation des opfernden und dadurch seine Lebenshingabe symbolisirenden Menschen schickt, als irgend ein Gegenstand, der auf die Fristung des physischen Lebens nur einen entfernteren Einfluß übt. Der Gegensatz vom Genuße der verbotenen Frucht im Paradiese und von der Faste im Opfer, möchte aber doch etwas zu gekünstelt sein. Denn da die eigentliche Sündhaftigkeit jenes Genußes nicht in Fraß und Völlerei, sondern in der Hoffart bestand und das Essen nur als Gelegenheit derselben stattfand, so würde die Antithese nicht den Kern der Sache, sondern einen bloßen Nebenumstand treffen. Wenn nun die Sühne auch der Sünde entgegengesetzt sein muß, so brauchen doch die beiderseitigen Umstände nicht im Gegenseite zu stehen. „Sünde im Genuß, Sühnung im Fasten“ ist durchaus antithetisch gehalten, und hört sich ganz gut an. Aber „Sünde im Genuß, Sühnung im Genuß“ (z. B. in einem Opfermahle) wäre in der Hauptsache antithetisch, im Modus parallel, und würde ebenso gut stimmen. Auch müßten die Anhänger der Fastenhypothese eigentlich bei allen Völkern eine ziemlich deutliche Erinnerung an den Vorgang im Paradiese annehmen, was sich geschichtlich doch kaum rechtfertigen ließe. Doch wollen wir auf diesen Umstand kein großes Gewicht legen, weil man sich zur Noth mit der Thatsache trösten könnte, daß die Heiden ihre Opferpraxis nicht selbst erfunden, sondern von ihren Stammältern den mit der Geschichte des Sündenfalles hinlänglich vertrauten Patriarchen herübergenommen haben. Das allen Formen der Entfagungstheorie gemeinschaftliche Argument, welches von der vulgären Bedeutung des Wortes „Opfer“ hergenommen ist, und die Berufung auf die schmerzlichste Entfagung im Tode Christi sind für den vorliegenden Zweck nicht so beweiskräftig, als man wünschen könnte. Daß dem Sühnopfer Schmerz und Entfagung wesentlich sind, mag man zugeben, aber nur von dem Sühnopfer, d. h. von jenem, in welchem die Sühne wirklich zu Stande kommt, d. i. vom Opfer Jesu Christi. Freilich werden wir die Meinung vorbringen, daß Nichts Opfer sein kann, was nicht mit dem Tode Christi zusammenhängt, aber der Zusammenhang braucht nicht in

der realen Uebung der nämlichen Tugend zu liegen, sondern kann auch in anderen Momenten enthalten sein. In den neueren Sprachen hat das Wort „Opfer“ seine Bedeutung allerdings unter dem Einflusse des Christenthums gewonnen, allein es läßt sich im Vorhinein nicht ausmachen, ob hiebei das „cum hoc“ oder das „propter hoc“ wirksam gewesen sei, d. h. ob sich hiemit das christliche Bewußtsein von der großen Entfagung, welche im Opfer Christi vollzogen worden ist, oder von der Nothwendigkeit factischer Selbstabtödtung in sämmtlichen Opfern kundgibt. Selbst in dem (anticipativen und reproductiven) Sühnopfer genügt vielleicht symbolische Buße.

Es thut uns in Wahrheit leid, daß die aus der heil. Schrift bekannte Opferpraxis keine hinlänglichen Belege für einen „realen“ Inhalt des Opfers bietet. Aber wir müssen uns erinnern, daß wenigstens bei Gelegenheit des Opfers reale Tugend geübt worden ist, nämlich reales Gebet neben dem symbolischen, in der Opferhandlung selbst enthaltenen, und hoffentlich, wird das opus operentis solcher das Opfer begleitender Gebete ebenso rein und wirksam gewesen sein, als es unter den gegebenen Verhältnissen die Ausübung von mit dem Opfer innerlich verbundenen Tugenden gewesen wäre.

II.

Unsere eigene Ansicht.

Man hat schon gesehen, daß uns keine der im Vorhergehenden beschriebenen Hypothesen recht befriedigen will. Die „realen“ Deutungen verlieren entweder den Unterschied von eigentlichem und uneigentlichem Opfer, oder müssen um ihn zu retten sich selbst verläugnen, daß heißt die Frage nach dem was dieser Cultushandlung das esse sacrificii verleiht, entweder unerledigt lassen, oder auf irgend ein Moment verweisen, welches über den jeweilig vertretenen „realen“ Inhalt des Opfers hinausgeht. Die scholastische Auffassung hat viel für sich, erscheint uns aber doch zu äußerlich und will insbesondere den Anforderungen an einen höchsten Cultusact nicht recht genügen. Dann ist es die Symbolik, d. i. die Eignung für den Ausdruck gewisser Wahrheiten und Vorgänge, was eine Handlung zum Opfer macht, so wird am Ende ein gehörig beschaf-

fenes Gebet auch Opfer sein, und der Unterschied von eigentlichem und uneigentlichem Opfer verwischt werden. Gegen diesen Vorwurf kann die Scholastik einwenden, daß dem Gebet das ergreifende Moment der Symbolik abgehe. Denn das Wort ist wohl Ausdruck, nicht aber Symbol des Gedankens. Allein warum soll das Vermittelnde oder Mittelbare höher und besser sein, als das Unmittelbare? Und am Ende wäre es so schwer nicht Gebetsformeln in lauter Tropen und Allegorien einzukleiden, so daß man bei ihrem Gebrauche nicht weniger mit Deutungen zu thun hätte, als bei irgend einem Opfer des Alterthums. Nur ein Unterschied bliebe noch, nämlich, daß das Opfer eine an einem äußeren Objecte vollzogene Handlung ist, das Gebet aber nicht. Es ist aber wieder nicht gleich klar, warum die Außerlichkeit einen so mächtigen Einfluß auf die Werthung der Acte üben soll. Darum appellirt die Scholastik schließlich an die Autorität. Da man es nämlich einer Tödtung zc. nicht sicher ansehen könne, ob sie des Symbols halber oder zu einem anderen z. B. alimentären Zwecke stattfinde, und im ersten Falle wiederum Unsicherheit vorhanden sei, ob man sie als Symbol religiöser Wahrheiten, bürgerlicher Zustände, historischer Ereignisse auffassen müsse, ja selbst nach Constatirung der Tendenz auf Religiöses die Frage aufgeworfen werden kann, welche specielle Wahrheit actu durch die Tödtung versinnbildet worden sei, so müsse eine Auctorität (Gott, das Volk) das gesammte Opferwesen regeln und die ursprünglich schwankenden Bedeutungen der Acte feststellen, wie ja auch Worte durch Uebereinkunft oder Autorität ihren Sinn erlangen können. Wird aber durch solchen Vorgang eine Gruppe von Handlungen mit Opfercharakter ausgestattet, so sei hiemit auch das Gebiet des Opfers abgegränzt, so daß nichts Anderes mehr Opfer sein könne, wenn es auch an und für sich in dem nämlichen oder in einem noch höheren Grade für den Opfergebrauch verwendbar gewesen wäre. So hätten Kniebeugungen, cultmäßige Geißlungen, passende Kunstgebilde u. dgl. significative Kraft genug, aber die competente Autorität habe eben nicht sie, sondern andere Dinge für das Opferwesen in Anspruch genommen.

Was soll man von dieser Wendung halten? Uns scheint sie mit der Würde des Opfers kaum verträglich zu sein. Ein Höherer (Gott) wird allerdings einer Handlung den Opfercharakter spenden können und müssen, allein nicht durch eine nackte statistische Ver-

fügung, wie die Hypothese will, nicht wie im Staatsleben die Verleihung eines Titels geschieht, sondern dadurch, daß der Allmächtige in die für den Opferrang bestimmte Handlung etwas legt, ihr eine neue Macht und reale Beziehung einpflanzt, und sie dadurch erst zum Opfer macht. Denn wird ihr bei der Erhebung zum Opfer keine neue Realität verliehen, so sollte die Definition des Opfers eigentlich also lauten: das Opfer ist ein Symbol höchster Religionswahrheiten, welches von kompetenter Autorität zum Opfer erhoben worden ist; oder noch einfacher: Opfer ist Opfer.

Auch hält es schwer die scholastische Theorie auf das Opfer der Opfer, den Tod Jesu Christi am Kreuze, anzuwenden, wo sie sich doch wohl am meisten erproben sollte. Die Schule sagt zwar, daß das Kreuz als Opfer einer höheren Ordnung nicht die nämliche Beschaffenheit wie die ihm untergeordneten Opfer zu haben brauche. Ganz wohl, aber was das Opfer überhaupt zum Opfer macht, muß sich doch wohl in einem jeden von ihnen finden, und sollte man auch tausend Ordnungen davon fingiren. Nun läugnet kein Christ, daß die That auf Golgotha die vollkommenste Veranschaulichung von Gottes Majestät und der menschlichen Sündhaftigkeit zc. war, allein die doctrinelle Seite des Todes Christi war nicht die hauptsächlichste daran. Soll er aber seinen Opfercharakter von einem untergeordneten Moment erlangt haben? Soll im Widerspruche mit der Beschaffenheit des typischen Opfers der Sacrificialcharakter nur eine Nebensache des Erlösungsactes sein?

Nach unserer Meinung soll man zur Eruirung des eigentlichen Opferinhaltes nicht vom alttestamentlichen Opfer ausgehen, sondern vom Opfer Christi. Warum beim Typus stehen bleiben, wenn uns die Erfüllung vor Augen liegt. Aber es versteht sich von selbst, daß aus Christi Tode keine Bestimmung des Opfers abgeleitet werden darf, welche mit der heil. Messe und den sacrificalen Uebungen des Gesetzes (und der Patriarchen) unverträglich wäre. Hätten wir uns ausschließlich mit dem Tode Christi zu beschäftigen, so würden wir wohl sagen: das Opfer ist die Buße durch Stellvertretung, und den Hauptaccent vermuthlich auf die Stellvertretung legen. Wir sagten: die Buße, nämlich die eine adäquate Buße, die Gott selbst als vollgültigen Ersatz für die Sünden der Welt anerkennen muß,¹⁾

¹⁾ Im Unterschiede von einer Buße, die nämlich der Sünder selbst (ohne Stellvertretung), oder ein Mensch für den andern auf sich nimmt, und

obſchon es ihm antecedenter ad decretum reparationis, wie die Theologen ſagen, frei ſteht, dieſes Vollwerthige zu acceptiren, ſein eigen zu machen, oder ohne Läugnung ſeines Werthes unerworben zu laſſen. Die Höhenſtellung eines ſolchen Opfers ergäbe ſich von ſelbſt, denn es hätte alle erdenkliche Vollkommenheit 1. von Seite des Opfernden, welcher die menſchliche Natur mit der göttlichen in einer göttlichen Perſon vereinigte, 2. der That, welche Patrie und zwar in jener Geſtalt wäre, die die Gottesverehrung in der ſündigen Menſchheit haben muß, 3. der Stellvertretung, indem Jeſus Chriſtus ſich realiter ſubſtituirte, während alle Subſtitution durch Thiere und Thwaaren nur eine uneigentliche iſt, 4. des Motivs, nämlich der reinſten Liebe Gottes und der Menſchen. Da wir aber außer dem Kreuzestode des Erlösers auch noch andere Opfer kennen, ſo fordern wir von ihnen wenigſtens einen zur Herſtellung einer dynamischen Identität genügenden Zuſammenhang mit dem Kreuze, und das Opfer iſt uns

„der ſtellvertretende Bußtod Jeſu Chriſti in ſeiner hiſtoriſchen Realität, und in ſeiner Anticipation und Re-
„production.“

Daneben würden die gebräuchlichen Definitionen der von Menſchen dargebrachten Opfer immer noch beſtehen können, nur daß ihre Geltung auf der Erſcheinungsweiſe oder einer Nebenwirkung der jeweiligen Culthandlung beruhete. Die ratio formalis sacrificii wäre aber der Tod Jeſu Chriſti nach ſeiner Immanenz in den typiſchen Opfern und dem der Eucharistie.

Die Anwendung unſerer Theorie auf das eucharistiſche Opfer hat keine Schwierigkeit. Aber mit welchem Rechte nennen wir die altteſtamentlichen Opfer Anticipationen des Todes Chriſti? Man pflegt ſonſt ja nur von Anticipationen in Bezug auf Gnadenzuwendung, oder in Bezug auf die Erlösungsfrucht nicht aber die Erlösungsthat zu ſprechen. Allein die Schwierigkeit iſt vielleicht nicht ſo groß, als ſie beim erſten Anblick zu ſein ſcheint, und es könnte ſich wohl ereignen, daß eine genauere Unterſuchung der ſoteriolo-

welche vor ihrer Vereinigung mit dem Tode Jeſu Chriſti nur Bußverſuch, nicht aber wirkliche, von Gott acceptirte Buße iſt, ja in dieſem Stadium nach der gegenwärtigen Heilsordnung von Gott gar nicht angenommen werden kann.

gischen Stellung dieser alttestamentlichen Cultushandlungen sogar eine Stütze für unsere Auffassung der Sache liefern würde. Wie bekannt wird an mehreren Stellen des neuen Testaments, z. B. im Hebräerbrief, von ihnen so geredet, als wenn sie ganz ohne Heilswirksamkeit gewesen wären. Und dennoch bezeugt die Schrift wieder, und lehren alle Theologen, daß bei ihrer Darbringung Gnaden erlangt worden sind. Welche Gnaden? Die der Mensch in der gegenwärtigen Heilsordnung überhaupt braucht, um selig zu werden, denn es muß immer festgehalten werden, daß die Heilsordnung des alten Testaments keine andere war, als die, unter welcher wir im neuen Testamente stehen. Zu Abrahams und Moses Zeiten war es ebensowenig als in den unsrigen möglich, dem ewigen Verderben zu entrinnen, wenn man nicht im Besitze der heiligmachenden Gnade aus diesem Leben schied. Der für das ewige Leben Auserwählte mußte also in diesem zeitlichen Leben die heiligmachende Gnade und vor und mit und nach ihr einen Schatz von actualen Gnaden erlangt haben. Aber wie und wann? Nun, die Spende der actualen Gnaden ist auch heute noch in keinem nothwendigen Nexus mit äußeren Vorgängen: zur Ertheilung der *gratia sanctificans* mochte es im N. T. viele Anlässe gegeben haben, aber zu den gewöhnlichsten und segensreichsten darunter gehörte nach der Ansicht der Theologen eben das Opfer. Fragt man aber neuerdings, wodurch jener Opfercult etwa gnadenkräftig gewesen sei, so ist es unstatthaft, diesen Segen ausschließlich aus dem *opus operantis* des Opfernden oder dem *suffragium* (welches wiederum ein *opus operantis* ist) des Priesters und der Gemeinde zu erklären, weil sonst das Opfer selbst überflüssig oder wenigstens ersetzbar gewesen wäre, weil private und gemeinsame Acte der Reue, der Anbetung, der Bundeshoffnung, des messianischen Glaubens u. s. w. auch durch Predigten, Ermahnungen, Schriftlesungen hätten provocirt werden können. Ein Widerspruch zwischen den Bibeltexten ist aber gar nicht vorhanden. Denn der Hebräerbrief schildert nicht die Ohnmacht der Opfer, wie sie waren, sondern wie sie von Christus abgelöst gewesen wären. Da nämlich die Juden in ihrer Verstocktheit auf das Heil in Christus, das ihnen die apostolische Predigt verkündigte, verzichten zu können meinten, weil ihnen ja im Gesetze, in den Opfern und Ceremonien Heilmittel zu Gebote ständen, so zeigen die Apostel, wie unzulänglich Gesetz und Opfer gewesen

wären, wenn sie wirklich, wie Israel wollte, keinen Theil an Jesus gehabt hätten, sie beschreiben also die eigene Macht (d. i. Ohnmacht) des alten Testaments, ohne sofort die factische, weil durch Christus erlangte Macht, von der aber an anderen Stellen der heil. Schrift hinlänglich geredet wird, zu erwähnen. - Nun fragt es sich aber, wie wir uns diesen factischen Einfluß Christi auf das mosaische und patriarchalische Opfer zu denken haben. Unterscheiden wir eine bekannte scholastische Terminologie auf diese Culthandlungen anwendend einen *actus primus* derselben, nämlich ihr Sein vor dem Einflusse Christi (oder ohne denselben), und einen *actus secundus* nach und mit diesem Einflusse, wobei wir natürlich nicht an eine chronologische Aufeinanderfolge der *actus* zu denken haben. Waren sie in *actu primo* bereits Opfer, d. i. in *esse sacrificii* constituirte, und kam in *actu secundo* nur der Segen Christi und durch ihn die dem Opfer des A. T. eigenthümliche Gnadenwirkung zu Stande? Aber es widerstrebt uns, ein wahres und von Gott in dieser Eigenschaft anerkanntes Opfer für so unkräftig zu halten. Denn in diesem Falle wäre es wahrhaftig seiner Stelle als eines höchsten Cultusactes unwerth, und effectiv nicht mehr, ja vielleicht weniger als das Gebet. Wir werden also besser thun, den Vollzug einer alttestamentlichen Opferfagung in *actu primo* als Vorbereitung des Opfers, als Handlung, welche Opfercharakter gewinnen soll, zu betrachten, und in *actu secundo* käme dann durch Christus erst die *ratio sacrificii* hinein, und wenn wir von den Heilswirkungen gesondert sprechen wollen, können wir sie in *actu tertio* ansetzen, also daß Gott Gnade spendete, weil Christus solchem cultusmäßigen Vorgange die Bedeutung eines Opfers verliehen hatte. Einzelne dieser Momente kann man vielleicht wiederum in eine Anzahl von begrifflichen *actus* zerfallen.

Nun handelt es sich um die nähere Beschreibung des Einflusses, durch welchen unser Herr und Heiland dem alttestamentlichen Opfer diese seine Charaktereigenthümlichkeit verleiht. Wir müssen uns erinnern, daß in der gegenwärtigen Menschheit die Gnade nicht in jeder Hinsicht gratis verliehen wird, sondern für Jesus Christus die Natur eines erkaufte Gutes hat und (nebst der vollkommensten Gratuität des göttlichen Heilsdecretes) nur die Abtretung der zunächst Jesu zugehörigen Gnade an uns Menschen *ex pura liberalitate Dei et salvatoris nostri* erfolgt. Der Gnadenspende geht

also der Gnadenerwerb, das Verdienst voraus, und so wie der himmlische Vater uns heute die Gnade nur *intuitu meriti crucis* verleiht, so müssen wir auch bei den Gnadenspenden im alten Testamente einen *actus praevius*, nämlich den Hinblick Gottes auf das nach dem menschlichen Vor- und Nacheinander annoch künftige, aber für den Ewigen bereits gegenwärtige Opfer Christi annehmen, oder was dasselbe ist, der *anticipata gratia* ein *meritum anticipatum sacrificii in cruce* vorausschicken.

Die metaphysische Aufeinanderfolge der chronologisch allerdings nicht verschiedenen Actus in unserer Cultushandlung wäre also folgende:

1. Das Opfertier wird nach gesetzlicher Vorschrift geschlachtet (*mutatis mutandis*, wenn es sich um ein anderes, als das Tieropfer handelt). In diesem *actus primus* hat man noch kein Opfer, aber eine nahe Vorbereitung desselben.

2. Gott blickt auf das (für menschliche Geschichte noch der Zukunft angehörige) Opfer auf Golgotha,

3. setzt die Cultushandlung damit in Verbindung,

4. und erhebt sie dadurch zur Würde eines Opfers.

5. Sodann spendet er die Gnaden, welche nach den Verhältnissen der Zeit, und der Würdigkeit und Empfänglichkeit des Opfernenden zu spenden waren.

Bei der Phrase zum dritten actus „setzt es mit Christus in Verbindung“ haben wir uns eine wirksame Volition Gottes, und wegen ihr einen entsprechenden Erkenntniß- und Willensact Jesu Christi zu denken. Gott will nämlich, daß die Cultushandlung, welche soeben vor seinen Augen vollzogen wird, Typus und propitiatorische Vorausnahme des Kreuzes sei. Die nächste Wirkung dieser Volition ist ein *fiat voluntas tua*, nämlich, daß Christus seinerzeit am Kreuze Erkenntniß und Willen auf dieses Opfer im Einzelnen richtet, und es als Vorbild und Anticipation seines Leidens und Sterbens anerkennt und gutheißt, ein Vorgang, der ohnehin auch bei den applicativen Acten, d. i. bei den Sacramenten und sonstigen Gnadenspenden des alten Testaments angenommen werden muß. Denn da alle Gnade zunächst Jesu Christo zugehört, der sie mit seinem kostbaren Blute erkaufte hat, so kommt ihm die Verfügung darüber zu. In der Zeit des alten Testaments war es der dreieinige Gott, der seine Gaben nach Wohlgefallen spendete,

wie er es jetzt thut und thun wird bis an das Ende der Zeiten. Als aber der Sohn Gottes im sterblichen Fleische erschienen war, ging er in Bezug auf diese vorausgegangenen Gnaden mit seinem menschlichen Willen in den göttlichen ein, anerkannte jede Spendung im Einzelnen und dankte Gott dafür. Er lenkte seinen Blick aber auch auf jede einzelne Opferhandlung des alten Bundes, und würde, wenn es noch nöthig gewesen wäre, seinen himmlischen Vater immer und immer wieder von Neuem gebeten haben, daß er sie wie eine Aufopferung seines Kreuzes, d. i. wie eine Actualisirung seiner Opferintention, ansehen und behandeln möge, und bestätigte freudig und lobend die geschehene Vorausnahme dieser seiner menschlichen Volition. Dieser Volition sagen wir, weil nicht jeder Einfluß des Kreuzes auf jene Culthandlungen für unseren Zweck hinreichend wäre. Ein jedes Gebet, welches von den Patriarchen gesprochen, jedes gute Werk, welches im alten Testamente ausgeübt worden war, hatte seinen Segen vom Opfertode Christi, aber darum wurden diese Acte noch nicht zu Opfern, weil Gott und Christus nicht sie, sondern andere als Anticipationen des Kreuzes betrachtet wissen wollten. Sie sollten vom Kreuze leben, aber nicht das Kreuz repräsentiren.

Wird nach dieser Theorie das alttestamentliche Opfer nicht etwas zu hoch gepriesen und fast den Sacramenten des neuen Bundes gleichgestellt? Nicht im Geringsten. Eine Vermischung von Sacrament und Opfer ist wegen der Verschiedenheit ihrer Zwecke von vornherein unmöglich (obchon der nämliche Act allerdings Opfer und Sacrament sein kann), aber alttestamentliches Opfer und neutestamentliches Sacrament unterscheiden sich auch durch ihre Wirkungsweisen zur Genüge. Die Sacramente enthalten und spenden die in Christus (bereits vorhandene) Gnade, das Opfer ist aber Satisfaction (und Verdienst) und deshalb erst eine Vorbedingung von Gnade und Sacrament. Die Sacramente wirken *ex opere operato*, das Opfer *ex suffragio* Jesu Christi. Wir glauben durch unsere Betonung des Opfers als einer Actualisirung von Christi Willen die Unmöglichkeit seiner Verwechslung mit dem Sacramente gezeigt zu haben, denn mag man deren Wirksamkeit physisch oder moralisch fassen, immer bleibt es widersinnig, daß *ex opere operato* ein Wollen hervorgebracht (oder repräsentirt) werde. Auch die Festigkeit des Zusammenhanges von Cultact und Heilswirkung

bedarf zu ihrer Erklärung keines sacramentalen oder quasifacramentalen opus operatum, da die Theologie auch andere feste Verbindungen wie pactum und promissio divina kennt. An das pactum divinum braucht man in unserem Falle nicht zu denken, obgleich die Scholastik es vorkommenden Falles auch im alten Testamente ohne Anstand zuläßt (Beschneidung). Uns genügt ein decretum divinum, welches der auf meritorische Handlungen bezüglichen promissio entspricht.

Die scholastische Theorie von der Erhebung des Opfers zum Typus Christi hat eine gewisse Verwandtschaft mit unserer Hypothese, aber der Unterschied besteht darin, daß wir den Opferbegriff als den höheren fassen, und deshalb die Verleihung des Opfercharakters in einen späteren actus setzen, während die Scholastiker den entgegengesetzten Weg gehen. Daher ist uns jedes Opfer Typus Christi, indem es ja nur durch die eben auseinandergesetzte Verbindung mit Christo zum Opfer wird, während die Scholastik auch ein Opfer ohne Typus und ohne Bezug auf den Erlöser gelten lassen kann. Die Autoren dieser Richtung pflegen die Frage, ob das Opfer Typus Christi sein müsse, mit geringerer oder größerer Bestimmtheit verneinend zu beantworten, (Suarez, der auch für die Negative ist, drückt sich doch etwas zurückhaltend aus: *mystica significatio (mortis Christi) non esse videtur de primaria ratione et essentia sacrificii. Euchar. disp. 73. sect. 2. num. 3.*) und ihr Hauptgrund war, daß das Opfer auch in *statu purae vel innocentis naturae*, in welchem es keinen Tod Christi also auch keine Typus desselben gegeben hätte, wirklich oder wenigstens möglich gewesen wäre. Dazu kommen oft noch andere Gründe. Suarez z. B. meint, daß zum typischen Opfer die *explicata fides Christi* gehöre, welche man im Alterthume nicht einmal bei den Angehörigen der Patriarchen allgemein voraussetzen könne. Aber dieses Argument des großen Theologen ist wohl nicht stichhältig. Etwas anderes ist der Typus und etwas anderes das adäquate Verständniß desselben. Die Dürftigkeit messianischer Erkenntnisse im Alterthume müssen wir freilich zugeben. So erfreulich es auch wäre, wenn wir in den Jahrtausenden vor Christus eine reichhaltige Exegese des Protoevangeliums nachweisen könnten, so müssen wir doch auf solchen Gewinn verzichten, weil es nun einmal keine Anzeichen einer *publica und explicata fides Christi* gibt, welche, wenn

sie vorhanden gewesen wäre, doch sicherlich ihre Spuren in der Geschichte des alten Testaments zurückgelassen hätte. Prophetische Aussprüche über das Detail des messianischen Erlösungswerkes sind freilich vorhanden, aber sie wurden, wie wir aus der Haltung der Apostel wissen, selbst von den Besseren unter den Juden nicht verstanden. Man wollte sie vermuthlich nicht recht verstehen, weil sie zu wenig sympathisch klangen. Abgesehen also von den Propheten selbst und anderen auserwählten Seelen, die mit Offenbarungen oder besonderen Erleuchtungen begnadigt waren, deren Umfang und Klarheit uns aber gänzlich unbekannt ist, hatten die Juden wohl eine für die damaligen Forderungen Gottes hinreichende Kenntniß von der latreutischen und expiatorischen Macht des Opfers, aber der Opfertod des Messias selbst wurde nur *implicita fide* geglaubt. Der Täufer sprach die Worte: Dies ist das Lamm Gottes, welches die Sünde der Welt hinwegnimmt, freilich aus der Fülle der bereits in ihm liegenden Erkenntniß, aber für das Volk waren sie nur ein neues Mittel, um es allmählig an die Verbindung der Vorstellungen: Messias und Opfertod, zu gewöhnen. Allein wer mag Gott verbieten sich auch in Bezug auf die Typik des Opfers mit der *implicita fides* zu begnügen? Genug, wenn das Verständniß zu seiner Zeit kam, und das Christenthum auch an dieser Stelle sein Licht in das Halbdunkel der vorbereitenden Religionsperiode warf. Hört ein Bild deshalb auf Bild zu sein, weil nur sehr wenige wissen, ja vielleicht außer dem Bildner Niemand, wen es vorstellt? Auf Suarez mußten Erwägungen wie die unsrigen eingewirkt haben, weil er allmählig die Grenzen des typischen Opfers immer weiter zieht. Zuerst spricht er den Satz aus, daß wenigstens alle *sacrificia supranaturalia et grata Deo* Vorbilder des blutigen Kreuzesopfers gewesen seien, wobei er mit dem Worte *grata Deo* nicht irgend eine Billigung von Seite Gottes, sondern eine Wirksamkeit (*de condigno* oder *de congruo*) zur Erlangung der übernatürlichen Gnade meint. Dann scheint er sämtliche Opfer des mosaischen Gesetzes zu diesen *supernaturalibus et gratis Deo* zu rechnen, dehnt diese Würdigung sodann auf die Opfer der Patriarchalzeit aus, wobei er Abel, Melchisedech und Abraham ausdrücklich nennt, aber doch noch die Vermuthung äußert, daß diese heiligen Männer etwa (durch Privatoffenbarungen u. dgl.) für Acte des entwickelten Glaubens an den Tod Jesu Christi befähigt worden seien; hierauf

gesteht er: *Deus fortasse in omnibus sacrificiis hanc repraesentationem intendebat et ideo inspirabat modum sacrificii* (die Tödtung, welche für die Symbolik nicht gerade nöthig war, indem Patrie und Bußgesinnung wohl auch durch andere Zeichen ausgedrückt werden konnten, während Blutvergießen und Tödtung allerdings kaum zu umgehen waren, wenn der Opfertod des Erlösers typisch vorgebildet werden sollte) *ad hanc significationem accommodatam licet (hnes) non semper mysterium perciperent..... Tales homines dici possunt suis sacrificiis implicate et in actu exercito¹⁾ Christi sacrificium repraesentasse, quia omnia faciebant ad colendum et placandum Deum, qui nisi per Christi sacrificium placari non potuit (a. a. O.).* Endlich überrascht und erfreut uns mit dem Zugeständniß: *dici potest in omnibus sacrificiis quae de facto fuerunt (also nicht bloß in den Opfern des israelitischen Volkes und seiner Ahnen) inventam fuisse aliquam significationem mysticam sacrificii Christi..... et ratio reddi potest, sicut voluit Deus omnes homines per mortem Christi salvari ita etiam voluit ut hanc fidem suis sacrificiis profiterentur, und beruft sich auf den Ausspruch des Löwener Professors Nic. Saunders (Sanderus), daß alle Opfer um so wahrer und eigentlicher Opfer sind, je vollkommener sie das Opfer Christi darstellen, was wohl so viel heißen will, daß die Typik jenen Culthandlungen erst den Opfercharakter leiht, eine Ansicht, die mit der unsrigen auf das Innigste verwandt ist.*

Warum soll man an dem Opfer in seiner historischen Erscheinungsweise erst viel nach der *vis typica* suchen? Ist denn die Tödtung des Opferthieres nicht ohne Weiteres ein Bild und Typus Christi? So würden vielleicht Neuere sagen, welche Bild und Ähnlichkeit nicht gehörig auseinanderhalten. Die Scholastiker sind aber in diesem Stücke vorsichtiger und mit Recht. Typus ist Bild eines Zukünftigen, muß also neben seinem prophetischen Charakter auch das haben was jedem Bilde eignet. Das Bild setzt nun freilich Ähnlichkeit voraus, aber die Ähnlichkeit ist noch nicht Bild. Wer wird auch eine Dendrite oder ein Stück Ruinenmarmor Bilder der Pflanze, des Schlosses nennen, welchen jene Natur-

¹⁾ Actu exercito nach scholastischer Redeweise ungefähr so viel wie „practisch“ — acto signato wie „theoretisch“.

producte zufällig ähnlich sehen. Das Bild setzt einen mit Absicht Bildenden voraus, einen Meister, welcher mit Bewußtsein die Ähnlichkeit verleiht, damit der Gegenstand durch sie zum Denkzeichen des Abgebildeten erhoben werde, oder eine Sache, die bisher nur zufällige Ähnlichkeit mit einer anderen und deshalb die vorläufige Eignung zum Bilde derselben hatte, wählt, und als Hilfsmittel der Vorstellung oder Erinnerung hinsetzt.

Kommt nun irgend einem Opfer die *ratio typi* zu, so mußte Gott an ihm gethan haben, was dem Bilde zugehört, er mußte ihm entweder bei der ersten Einsetzung oder in einem nachherigen Zeitpunkte die Beziehung und Bestimmung zum Bilde Christi verliehen haben, wodurch er nicht bloß der alttestamentlichen Cultushandlung eine Würde neuer Art schenkte, sondern auch bewirkte, daß nunmehr jede Opferhandlung als Prophezie und göttliches Unterpfand der kommenden Erlösung durch Christus dienen mußte. Wer an das Opfer in *statu naturae innocentis* glaubt, wird Opfer und Typik für trennbar und die nachträgliche Verleihung des typischen Abels an das schon constituirte Opfer für möglich halten. Wer nur das Opfer in der *lapsa natura* zulässig findet, wird sich mehr zur entgegengesetzten Meinung neigen müssen (cf. Suarez a. a. O.). Aber auch noch in diesem Falle ist eine von der unsrigen abweichende Meinung statthast. Fallen nämlich Institution des Opfers und Verleihung des typischen Charakters chronologisch zusammen und müssen sie nur als zwei metaphysische *actus* unterschieden werden, so kann man die Typik in den ersten aber auch in den zweiten *actus* setzen. Tritt sie nur an das Opfer heran, so steht sie offenbar im *actus secundus*. Nach unserer Auffassung, die wie vorhin gezeigt, mit der des ehrwürdigen Sanderus übereinzustimmen scheint, und welche selbst Suarez nicht unzulässig findet, geschieht aber die Verleihung der Bildlichkeit in *actu primo* und ist nothwendige Vorbereitung der cultlichen und soteriologischen Höhenstellung, welche dem Opfer zukommt. Gott ergreift also den Cultusact und bezieht ihn bildspendend und bestegelnd auf Christi Tod.

Nun werfen wir aber die entscheidende Frage auf: für wen soll das Opfer den Charakter eines Bildes Christi haben? Bloß für die Menschen oder auch für Gott? In der ersten Alternative ist der Plan Gottes in sehr vielen Fällen nicht realisirt worden.

denn wie wenig hat man im Alterthum die Typik des Opfers verstanden. Ist das Opfer aber auch für den Allerhöchsten, oder gar vorzüglich für ihn ein Bild Jesu Christi, so erschaut Gott beim Hinsehen auf das was auf dem irdischen Altare vor sich steht, den Versöhnungstod seines geliebten Sohnes, oder mit anderen Worten, diese culturmäßige Blutvergießung und Tödtung ist in Folge eines freien Rathschlusses der göttlichen Barmherzigkeit *signo et effectu* die Anticipation des Kreuzes.

Aus unserer Ansicht vom Wesen des Opfers ergibt sich die Erledigung einiger Nebenfragen, welche man im allgemeinen Theile der Opferlehre zu stellen pflegt, von selbst, z. B. 1. ob das Opfer der natürlichen oder der geoffenbarten Religion angehört (ob es *juris naturalis* oder *positivi divini* ist). Wenn der erste Fall gilt, so sind wieder mehrere Verhältnisse denkbar. A) von Seite des Erkennens: 1. die Vernunft erfaßt von sich aus die Zweckmäßigkeit, oder 2. gar die Nothwendigkeit des Opfercultus. B) von Seite der Einsetzung: das Opfer kann schon durch die Autorität 1. des einzelnen Menschen, oder 2. nur durch die der Gesellschaft etablirt werden. Wer sich zum *jus naturale* bekennt, ist übrigens nicht gehindert auch eine positiv göttliche Veranstaltung des Opfers und Offenbarung darüber anzunehmen, sei es im ersten Augenblicke seiner Geschichte, also daß die Natur die Erkenntniß und Praxis des Opfers zwar potentialiter in sich enthielt, aber factisch nicht dazu kam die Initiative zu ergreifen, oder in einem späteren Zeitpunkt desselben, also daß nunmehr der Cult, der bisher naturaliter geübt worden war, die Gnade der Uebernatürlichkeit erlangt hätte. Alle diese Formen der Hypothese haben in der Scholastik ihre Vertreter gefunden, weil keine derselben irgendwie gegen die Kirchenlehre verstößt. Zwar sagt das Concil von Trient, Sess. XXII. de sacrif. missae, Cap. 1. (Christus) *ecclesiae visibile sicut natura hominum exigit, reliquit sacrificium*, allein nach dem Contexte will dadurch nichts Anderes behauptet werden, als daß der Heiland, wenn er schon unter den Cultacten seiner Kirche ein Opfer haben wollte, es sichtbar, der menschlichen Beobachtung zugänglich machen mußte.

Die meisten Anhänger zählt jedoch die Lehre, daß die Vernunft das Opfer nur als eine mögliche und passende Form der Gottesverehrung erkenne, und daß die factische Einführung dieses

Cultus der Auctorität zu verdanken sei. Diese Auctorität konnte eine menschliche (und dann haben wir das Opfer noch immer als eine Religionsübung *juris naturalis* anzusehen), sie konnte aber auch die göttliche gewesen sein, und war es beim Opfer des mosaischen Gesetzes und bei vielen der vorausgegangenen Religionsperiode ungeachtet dessen, daß man sie die Periode des „Naturgesetzes“ nennt. Denn wir können den Patriarchen die *vita supranaturalis* ja nicht absprechen, und haben keinen Grund, ihre vornehmsten Cultusacte aus dem Gebiete derselben auszuschließen. Da nun zur Supranaturalität einer Handlung nebst anderen Erfordernissen auch das Geoffenbartsein ihrer Norm gehört, so kann der Theologe freilich nicht umhin, wenigstens alle *sacrificia actu supranaturalia* aus dem *jus positivum divinum* zu erklären. Doch ist damit nicht entschieden, ob die entsprechende göttliche Mittheilung zur sogenannten formellen oder materiellen Offenbarung neuerer Theologen gehört, indem es zur Supranaturalität eines Actes genügt, wenn er neben der natürlichen Erkennbarkeit seiner *honestas* auch durch die Offenbarung empfohlen oder geboten ist, vorausgesetzt, daß man bei der Vornahme des Actes sich die göttliche Mittheilung wenigstens in *confuso* gegenwärtig halte. Denn das Geoffenbartsein würde freilich nichts nützen, wenn es auf die Vornahme der Handlung selbst keinen Einfluß nähme.

Eine Art von vermittelnder Stellung nehmen Theologen ein, welche das Opfer in *radice* für die Offenbarung, in *actu* aber für die Vernunft in Anspruch nehmen. Thalhofer z. B. meint, daß die Menschheit nicht auf das Opfer verfallen wäre, wenn sie ganz und gar keine religiösen Mittheilungen von Gott erhalten hätte. Allein nachdem Adam aus der Offenbarung die Kunde von dem erlangt hatte, welcher der Schlange den Kopf zertreten sollte, habe er schon durch eigenes Nachdenken die höchste Zweckmäßigkeit eines Schuld und Hoffnung documentirenden Cultusactes begreifen und das Opfer in seiner uns bekannten Gestalt als Ausdruck seiner Erkenntnisse und Gefühle aufstellen können. Man sieht, daß nach dieser Auffassung das Opferinstitut selbst *juris naturalis* ist, wenn auch ein *praeambulum* dazu einer höheren Ordnung angehört. An der Hypothese ist sehr zu loben, daß sie den factischen Opfercultus als Beleg für die Thatsache der Uroffenbarung aufweist. Denn da alles moralische Thun einen vernünftigen Zweck haben,

ein erreichbares oder für erreichbar gehaltenes Ziel anstreben muß, so können die expiatorischen Acte, seien sie nun Opfer oder Gebet oder etwas anderes, nur unter der Voraussetzung eines göttlichen Trostes, einer vorläufigen Verheißung begriffen werden. Hätte Gott keine Andeutung einstiger Sühne gegeben, so würde die Menschheit stumpfer Verzweiflung oder frivolem Leichtsinne verfallen sein, mit Gebet und Opfer hätte sie sich aber nicht befaßt.

Indessen wird die Entstehung des Opfers durch diese Voraussetzung noch nicht zur Genüge erklärt. Wir meinen, daß göttliche Mittheilungen über das Opfer selbst stattgefunden haben mußten. Wir sehen ja, daß das Opfer für ein ganz besonders wirksames Versöhnungsmittel angesehen ward, während man dem Gebete trotz seines ethischen Gehaltes eine so große Kraft nicht zuschrieb. Wie konnte man aber auf die Meinung gekommen sein, daß durch das Opfer Sühne bewirkt werde, wenn es keine göttliche Verheißung gab, daß es als Genugthuung werde angenommen werden. Diese Zusicherung konnte nur Gott, und nur durch positive Offenbarung gegeben haben, weil selbst *stante decreto veniae* das Versöhnungsmittel von seiner freien Wahl abhing, und Niemand außer ihm selbst von seinem Rathschlusse Kenntniß haben konnte. Allerdings läßt sich nicht a priori ausmitteln, ob solche göttliche Mittheilungen wörtlich oder bildlich waren, d. h. ob sie in ausdrücklichen Belehungen über das Opfer und seine Kraft, oder in Winken bestanden haben, welche schon die göttliche Einsetzung des Opfers ertheilen mußte. Wir möchten fast das Letztere annehmen, denn ist diese Offenbarungsform auch dunkler als die erste, so konnte sie für den Anfang doch genügen; daß der Allerhöchste nämlich die von ihm selbst angeordneten Bußacte nicht verwerfen könne, leuchtet ein.

Wir müssen uns auch erinnern, daß die Mittheilung des Erlösungsrathschlusses an Adam zu einer Zeit erging, wo er bereits mit Sündenschuld beladen, von Gewissensbissen gequält, und durch die erwachte Begierlichkeit des Fleisches aus jenem Zustande innerer Geistesruhe herausgeworfen war, die zur glücklichen Lösung schwieriger Probleme nothwendig ist. Den ersten Menschen unter diesen Umständen die Constituirung des Opferwesens vindiciren, hieße ihrer bereits durch die Sünde afficirten Erkenntnißkraft und Charakterstärke zu große Ehre erweisen. Ja, es fragt sich, ob selbst wir im vollen Lichte des Christenthums auf das Opfer verfallen wären,

wenn die Offenbarung über dieses specielle Lehrstück geschwiegen hätte. Die opfermäßige Substitution scheint uns freilich auf der Hand zu liegen. Aber vielleicht wäre es damit, wie mit dem Ei des Columbus; das Leichteste ist oft seiner Tiefe halber das Allerschwerste. Auch sind wir über Umfang und Klarheit der an Adam ergangenen Erlösungsmitteltheilung nicht unterrichtet. Vielleicht erfuhr er nicht, daß einst Buße durch Substitution zu Stande kommen werde. Dagegen ist es unschwer einzusehen, wie Gott dadurch, daß er den Opfercult mit seinem ergreifenden Substitutionsritus anordnete, die Menschheit allmählich mit dem Gedanken an stellvertretende und sühnende Straferduldung befreunden mußte. Auch das ist ernster Erwägung werth, daß das Opfer schon in den Tagen Kains und Abels also sozusagen an der Schwelle des Paradieses erscheint. Wie kurz ist die Zwischenzeit zwischen Sündenfall und Opfercult, wenn man sie mit der Größe des Gegenstandes zusammenhält! In so wenig Jahren, so große Resultate! Ja wir wissen nicht einmal, ob das Opfer der Söhne Adams die erste Uebung dieses Cultus gewesen ist. Wir sind sehr geneigt anzunehmen, daß Adam schon seit seiner Verbannung aus Eden opferte, und die Schrift nur deshalb bei Kain und Abel des Opfers Erwähnung thut, weil sie den Brudermord erzählen wollte, und nun nicht leicht umhin konnte, auch die Veranlassung dieser Missethat zu erwähnen. Sonst hätte sie vielleicht auch Kains und Abels Opfer mit Stillschweigen übergangen. Warum schreibt Gott den Ritus zu Abrahams Schwuropfer Gen. 15. so ausdrücklich vor, wenn die Menschen in diesem Stücke so productiven Geistes waren? Leichter war es doch zu einer Zeit, wo das Opfer bereits in Uebung war, für einen bestimmten Zweck eine passende Modification der Ceremonie zu erfinden, als den Opfercultus überhaupt zu erfinden. Thalhofer meint, daß das Opfer sich „als ausschließende Wirkung einer Urtadition“ bei den verschiedenen Völkern nicht erhalten haben würde, nachdem einmal die sichere Erinnerung an das Factum der diesbezüglichen göttlichen Mittheilung verloren gegangen war. Allein wir behaupten ja nicht, daß die Offenbarung über das Opfer in den natürlichen Erkenntnissen und Gefühlen des Menschen gar keinen Anknüpfungspunkt gefunden habe, sondern nur, daß sie sich in irgend einer directen Weise mit dem Opfer befaßt haben mußte. Nachdem aber dieser Cult einmal ins Leben gerufen war, mochten

das Schuldbewußtsein, die Furcht, die Affection des Gemüthes durch die herbe und erhabene Opfersymbolik, das ehrwürdige Alterthum des Ritus zc. in ihrem Zusammenwirken wohl conservative Kraft genug entfaltet haben, um für lange Zeiten wenigstens den vollständigen Verlust dieser Religionsübung hintanzuhalten, da ja nicht so viel dazu gehört, das Bestehende zu wahren als Neues ins Dasein zu rufen. Allmählich aber starb das Opferwesen in der Heidenwelt auch wirklich ab, zuerst durch immer wesentlichere Entstellungen, schließlich durch Vernachlässigung in Folge der Geistesstumpfheit und religiösen Apathie, welche das fortwährende Ausgeschlossensein von der Offenbarung mit sich bringt, so wie längeres Fernsein von den Wärmequellen endlich Vereisung zu Folge hat. Dürfen wir uns vielleicht auch auf das religiöse Bewußtsein der Heidenwelt berufen? Sie hegte jedenfalls den Glauben, daß die Götter Opfer verlangen, ihren Modus vorgeschrieben, Priester bestellt haben u. dgl. Der Nationalismus des vergangenen Jahrhunderts hätte diese Ansichten kurzweg aus Priestertrug abgeleitet, aber über solche Leichtfertigkeiten sind wir heutzutage doch hinaus. Die Gesamtheit dieser Erscheinungen etwa aus unbewußter Rücksichtnahme auf die Charaktereigenthümlichkeiten, die man den Göttern zuschrieb, zu erklären, wird ebenfalls kaum statthaft sein. Sie sind eben ein Ausdruck des intellectuellen Bedürfnisses göttlicher Mittheilung über das Opfer, oder ein Rest positiver Offenbarungskunde, oder Beides.

Nach unserer Theorie aber liegt die wesentliche Supranaturalität des Opfers auf der Hand. Ist es ja nur durch Christus Opfer und zwar ist sowohl die Setzung desselben eine unmittelbar göttliche That, denn welcher Mensch könnte irgend einen Vorgang zur Actualisirung des Opferwillens Christi machen, als auch die Erkenntniß darüber nur aus göttlichen Mittheilungen zu erklären, da sowohl Christi That, als auch der Bestand eines Zusammenhanges mit ihr übernatürlichen Charakter haben. Und so ist dem Opfer ein neues Moment der Höhenstellung gerettet. Denn höher steht, was zugleich naturgemäß und auctoritativ geordnet ist, als das willkürlich Eingeführte, und in Anbelang der Autorität wieder höher, was von Gott direct gesetzt, als was bloß von Menschen ausgedacht wurde, wenn auch die richtige Erkenntniß und die Autorität der Creatur sich zuletzt in die göttliche auflöst.

2. Mit der so eben besprochenen ist die Frage sehr verwandt, ob der Opfercult allen statibus der Menschheit entspreche, und wenn ja, ob er in ihnen allen für obligatorisch oder für facultativ gehalten werden müsse. Nach unserer Theorie ist das Opfer wesentlich übernatürlich, und entspricht deshalb der *pura natura* nicht. Das nämliche würde für eine *natura elevata elevatione tantum praeternaturali* gelten, das Wort nach dem neuesten Sprachgebrauche der Scholastik genommen, wo es Steigerung und Bereicherung der *naturalia* aber ohne Verklärung zur eigentlichen Gottgemeinschaft oder Supranaturalität bedeutet. Anders steht die Sache in einer *natura innocens elevata elevatione supranaturali* mit oder ohne Beigabe von *elevatio praeternaturalis*. Ganz so wie wir das Opfer beschrieben haben, könnten wir es in einer *natura innocens* nicht unterbringen, denn es ist uns substitutiver Bußtod, der zum *status innocentiae* offenbar nicht paßt. Allein eine kleine Erweiterung der Definition, also daß statt des bestimmteren Begriffes „Bußtod“ der unbestimmtere „That“ gesetzt würde, wäre mit unseren Grundgedanken ganz verträglich. Wir könnten uns nämlich in einer sündelosen Menschheit einen Cultus denken, der Momente in sich enthielte, welche durch enge Verbindung mit substitutiven Acten Christi Opferwürde erlangt hätten. Die Incarnation des Gottessohnes konnte ja in einer unschuldigen Menschheit stattfinden, nicht um sie zu erlösen, da sie der Erlösung nicht bedarf, sondern um ihr jenen unaussprechlichen Adel zu verleihen, der sich von der göttlichen Persönlichkeit eines wahren Menschen aus über das ganze Menschengeschlecht verbreitet, und um ihr durch gottmenschliche Verdienste einen höhern Anspruch auf Seligkeit zu erwerben. Aus dem Factum, daß zur Bereicherung der englischen Natur keine Annahme derselben durch eine göttliche Person stattgefunden hat, läßt sich offenbar kein Grund ableiten, durch welchen man die Unmöglichkeit solcher Begnadigung einer niedrigeren Natur beweisen könnte, da es Gott unverwehrt bleibt, das was *ordine naturae* tiefer steht zu einem höhern Range in *ordine gratiae* zu erheben. Ohnehin zeigt sich bei einer näheren Untersuchung, daß eine *assumptio angelicae naturae* durch eine göttliche Person nur die *natura singularis assumpta* reell, die übrigen Engel aber nur begrifflich geadelt hätte. Doch liegt der förmliche Nachweis der Heterologie zwischen der Annahme der menschlichen und der englischen

Natur durch den Mangel eines geschlechtlichen Organismus in der Engelwelt außerhalb unserer Aufgabe.

Was hätte aber der incarnirte Logos in einem *status innocentiae* wirken sollen? Das, was die übrigen *innocentes* aber nach Maßgabe ihrer verhältnißmäßigen Schwäche gewirkt hätten, nämlich latreutische Acte. Und er hätte sie, besonders den letzten, allen früheren *Cursus patriae* zum Abschluß bringenden Act in Stellvertretung, d. h. mit der Absicht gewirkt, daß Gott sie als von jedem Einzelnen dieser Menschheit gewirkte ansehen und hinnehmen wolle. Das Motiv wäre ebenfalls das nämliche wie am Kreuze gewesen, nämlich Liebe zu Gott, dem durch einen unendlich vollkommenen Dienst eine größere *gloria externa* zugewachsen wäre, als durch die trotz ihrer Güte und Heiligkeit viel weniger vollkommenen Huldigungen des Restes dieser Menschheit, und Liebe zu den Menschen, die so nicht nur geehrt und ausgezeichnet, sondern auch des höheren Lohnes theilhaftig geworden wären, welcher dem *cessionis*weis erlangten Verdienst des Gottmenschen entsprochen haben würde. Die *in tali statu* etwa vor der Incarnation vollzogenen zur Erhebung *ad dignitatem sacrificii* geeigneten Acte wären in ganz analoger Weise, als in *natura lapsa* wirklich geschehen ist, mit dem factischen Opfercharakter ausgestattet worden, nämlich durch Gott, welcher sie auf die bevorstehende Großthat seines eingebornen Sohnes bezogen, und durch den Sohn, welcher nach seiner Menschwerdung den Willen gefaßt und vor Gott ausgesprochen hätte, daß sie als anticipirte Actualisation seines Opfervorhabens gelten sollten.

Aber auch bei der scholastischen Auffassung des Opfers braucht man über die Möglichkeit desselben in *statu elevationis* nicht hinauszugehen, außer wenn man schon für die *pura natura* die Nothwendigkeit solch eines *Cultus* angenommen hätte. Denn da Gott durch seine Gnadenordnung die Natur nicht lähmt oder verstümmelt, so muß freilich, was in *pura natura* pflichtmäßig ist, es auch in den übrigen *statibus* sein. Von dieser Vorannahme abgesehen, gibt es aber keine zwingenden Gründe für eine solche Meinung. Denn die *Patrie* ist zwar immer nothwendig, aber daraus folgt nicht, daß sie immer durch das Opfer stattfinden müsse. Ja die scholastische Anschauung von der *ratio sacrificii* verträgt sich nicht einmal mit dem *status elevationis* besonders gut. Denn in ihm

ist wegen der Vollkommenheit der Erkenntniß weder ein Bedürfniß nach dem Symbol vorhanden, noch auch wegen der Beherrschung der Sinnlichkeit durch die höheren Vermögen eine solche Empfänglichkeit für lebhafteste Gemüthsaffectionen durch den Anblick der Opfervorgänge anzunehmen.

3: Ueber die Opferzwecke ist nicht mehr viel zu sagen. Jede Verehrung Gottes muß Patrie sein, um so mehr die höchststehende Form derselben. Aber die Aeußerung der Patrie nimmt nach den ethischen Zuständen der Creatur verschiedene Gestalten an. In natura lapsa macht sich ein besonderes Moment des religiösen Bewußtseins und Strebens geltend, das Schuldgefühl, die Furcht, das Ringen nach Veröhnung. Darum offenbart sich die Patrie hier in der Form von Buße und so wenig sich Buße ohne Patrie denken läßt, ebenso wenig ist in der sündigen Menschheit die Patrie mehr ohne Buße denkbar. Sie ist ja die Patrie des Sünders, der tief im Herzen fühlt, daß vor Allem das Hinderniß einer günstigen Aufnahme seiner Application an Gott entfernt werden muß. Wenn einer auch bereits heilig wäre und seinen Gnadenstand durch eine besondere Offenbarung erfahren hätte, so wäre er doch nur in seiner persönlichen Eigenschaft heilig, hörte aber nicht auf, reale Zuständigkeit zum sündigen Geschlechte zu besitzen, und müßte darum fortwährend um Sühne und Gnade für die Menschheit flehen, ganz wie in jeder Messe erst das Confiteor gebetet werden muß. Es ist aber wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung werth, daß trotz dieser factischen Vereinigung von Latrentischem und Propitiatorischem die Patrie ihren Rang behält, und das Bußflehen nur durch die Patrie Werth und Kraft gewinnt.

Hat man nun das Opfer ein realisirtes Gebet in dem Sinne genannt, daß es rebus, non verbis zu Stande komme, so darf man es seiner Zwecke halber mit noch mehr Recht ein realisirtes, d. h. wahrhaft zu Stande gekommenes Gebet nennen, ein Gebet, welches nicht bloß Lob und Dank und Sühne und Gnadenerwerb anstrebt, sondern vor Gott selbst als Lobpreisung und Dankagung und Genugthuung und Bitte gilt, ja — weil der ewige Vater seinen eingebornen Sohn nicht verläugnen kann — von dem Allerhöchsten in dieser seiner Bedeutsamkeit anerkannt werden muß. Zwar hat das Gebet auch an sich schon Werth und wie die Schule sagt eine ganz eigene virtus impetrandi, aber es bleibt doch wahr, daß

unser Beten zunächst nur wie ein Versuch der Lobpreisung, Sühne u. dgl. aufgefaßt werden muß, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß es durch seine fehlerhafte Beschaffenheit wirkungslos gemacht oder gar zu einer Beleidigung Gottes umgestaltet werde. Dieser Gefahr unterliegt das Opfer nicht. Nicht nur der Tod Christi am Kreuze, sondern auch die von unserem Beschlusse abhängige Reproduction desselben auf dem Altare ist Gottesdienst, durch die uns verliehene Macht zu opfern haben wir es vollkommen in unserer Gewalt, eine Lobpreisung und Gnadenanrufung von unfehlbarer und übermenschlicher Güte zu vollziehen.

Dies gilt aber, wenn unsere Anschauung von dem constitutiven Charakter des Opfers andern Grund und Boden hat, auch von dem Opfer des alten Testaments. Der Jude, welcher nach mosaischer Vorschrift opferte, der Patriarch, welcher den uralten Ueberlieferungen gemäß seine Gaben brachte, sie strebten nicht bloß Gott zu dienen und seine Gnade zu erlangen, sondern sie erreichten ihre Zwecke auch. In welchem Umfange, ist eine andere für uns unlösliche Frage, denn wir können nur vermuthungsweise annehmen, daß die durch das alttestamentliche Opfer erlangte Gnadenmenge sich zur Gnadenfülle des eucharistischen Opfers verhalte, wie sich das alte Testament in der Heilsordnung überhaupt zu dem neuen verhält. Immerhin hat unsere Theorie von der Actualisirung des Opferwillens Christi als dem eigentlichen Princip jeglichen Opfers für das alte Testament eine ganz besondere Wichtigkeit, denn Sacramente in unserem Sinne als rituelle Handlungen, welche die Gnade, die sie in sich enthalten, den dafür Empfänglichen *ex opere operato* spenden, finden wir im alten Testamente nicht. Dagegen ist es klar, daß die Wirkungsweise des Opfers jener Zeit die nämliche gewesen sei, wie jetzt im neuen Bunde, weil auch das hl. Messopfer uns die Gnade nicht *ex opere operato* schafft, sondern durch die auf ein bestimmtes Subject gelangte Fürsprache Jesu Christi gewinnt. Diese entscheidende Fürsprache vollzog sich *per anticipacionem* auch in dem Opfer des alten Bundes, und darum konnte es nicht fehlen, daß auch in der vorchristlichen Periode Sündenvergebung und Heiligung zu Stande kam.

XIII.

Plinius der Jüngere und die Erstlingskirche in Bithynien zur Zeit Trajans.

Auf Grund der Plinianischen Briefe (L. X, 97 et 98)

bearbeitet von

Dr. F. H. Krüll, Pfarrer in Leimersheim (Diözese Speyer).

Bithynien, die nordwestlichste Provinz Kleinasiens, kam durch Vermächtniß seines Königs Nikomedes III. im Jahre 75 vor Christus an die Römer und bildete bis in die Regierungszeit des Kaisers Trajan hinein mit dem östlich gelegenen Pontus eine senatorische Provinz. Hier administrierten die Proconsuln Bassus 99—100, S. Calvus 100—101, Rufus Barënus 101—102 und Maximus 102—103. Trajan, seit Januar 98 Alleinherrscher im römischen Reiche, war jedoch mit Bithynien nicht zufrieden; es galt ihm als ein parteisüchtiges und eben darum vielfach beunruhigtes Land, das an vielen Mängeln und Mißständen litt und wesentlichen Einschreitens bedurfte. Dazu kamen die Anklagen, welche die Bithynier gegen zwei ihrer obengenannten Proconsuln, den Bassus und Barënus, wegen ungesetzlicher Handlungen bei dem Senate zu Rom anhängig machten. Unter solchen Verhältnissen erachtete es Trajan für seine Pflicht, die Provinz Bithynien in seine ganz besondere Obhut zu nehmen. Gestützt auf die schon von Augustus getroffene neue Einrichtung bezüglich der Verwaltung der Provinzen, machte er aus der senatorischen Provinz Bithynien eine provincia imperatoria v. Caesaris und schickte i. J. 103 den Cajus Plinius Cæcilius Secundus, den Jüngeren, als Legatus Augusti Proprætor mit proconsularischer Gewalt nach Bithynien und Pontus. Letzteres war das nordöstlichste Land Kleinasiens, lang hingestreckt am schwarzen Meere, und seit dem Tode des Königs Polemo II. unter Nero eine tributpflichtige römische Provinz.

Wenn im Verlaufe der Abhandlung der Kürze wegen nur von Bithynien und bithynischen Zuständen gesprochen werden wird, so ist der Name Bithynien als Collectivname für die unter dem Präsidium des Plinius vereinigten Provinzen Bithynien und Pontus zu nehmen, von denen überdies Bithynien der vorzüglichste Schauplatz der amtlichen Thätigkeit des kaiserlichen Legaten war.

Unsere Sache wird es nun zunächst sein, uns mit dem Manne so großen kaiserlichen Vertrauens etwas näher bekannt zu machen und ganz besonders diejenigen Züge seines Charakters hervorzuheben, welche für die Beurtheilung seines Verhaltens gegen die Christen von entscheidendem Einflusse sind.

I.

Biographische Notizen über Plinius.

Plinius war i. J. 62 nach Christus zu Novum Comum (Como) in der Provinz Transpadana geboren und einer angesehenen Familie entsprossen. Plinius, der Aeltere, der bekannte Verfasser der *historia naturalis*, war sein Oheim und sein Vorbild wissenschaftlichen Strebens, zu welchem durch eine frühe gelehrte Bildung ein guter Grund gelegt wurde. Schon im neunzehnten Lebensjahre begann er, öffentlich auf dem Forum zu sprechen, und entfaltete als Sachwalter großes Wissen und Geschick; später war es die Vertheidigung eines gewissen Julius Pastor, welche ihm großen Ruhm erwarb. Zwanzig Jahre alt wurde Plinius Tribun bei dem Heere in Syrien und nach seiner Rückkehr Quästor. Rasch stieg er nun auf der Stufenleiter der verschiedenen Aemter und Würden aufwärts und gelangte 100 nach Christus zur Ehre des Consulates für die Monate September und Oktober zugleich mit seinem Freunde und Kollegen in der Aufsicht über das Aerarium, dem Cornutus Tertullus. Kurz vor seinem Abgange nach Bithynien setzte ihn Trajan, sein kaiserlicher Gönner und Freund, der ihn gerne in wichtigen Anlässen zu Rathe zog, in das angesehenere Priestercollegium der Auguren. In jedem Zweige des Staatsdienstes zeichnete sich Plinius durch Treue und Eifer aus; obgleich persönlich sanften Charakters, hielt er unerschütterlich an Recht und Gerechtigkeit fest, selbst auf die Gefahr hin, sich dadurch Unannehmlichkeiten zu bereiten. Mit seinem

Rechtsfinne verband sich auch Billigkeit; diese Tugend ließ ihn auf eine Anfrage des Sabinus die Entscheidung treffen, daß der Wille der Verstorbenen heilig zu erhalten sei, sobald man denselben erkannt habe, auch wenn nicht alle Förmlichkeiten beobachtet seien, denn „redlichen Erben gilt es statt eines Rechtsgrundes, den Willen der Verstorbenen erkannt zu haben.“ „Bei uns, setzt Plinius noch bei, gilt das Ehrenhafte nicht weniger, als bei Andern die Nothwendigkeit.“¹⁾ Aus seinem Privatleben leuchten uns Wohlthätigkeit gegen Untergebene, Dienstfertigkeit gegen Freunde, Verträglichkeit und Dankbarkeit entgegen; er war billig gegen Fehlende, versöhnlich gegen Feinde, dabei ein muthiger Kämpfer gegen Alles, was Bosheit hieß. Für sein Sittlichkeitsgefühl spricht seine Empfehlung des Julius Genitor, als Lehrer des Sohnes der Corellia Hispulla; bei dieser Gelegenheit schreibt Plinius an die Letztgenannte: „Setzt müssen seine (des Sohnes) Studien des Elternhauses Schwelle überschreiten, und man muß sich nach einem lateinischen Redner umsehen, dessen Schule durch Strenge, Sittlichkeit und insbesondere durch Keuschheit bekannt ist. Denn neben anderen Natur- und Glücksgaben ist unserem Jünglinge auch noch ausnehmende körperliche Schönheit zu Theil geworden, welche in diesem schlüpfrigen Alter nicht nur einen Lehrer, sondern auch einen Wächter und Führer nothwendig macht. Uebergib ihn also unter dem Schutze der Götter diesem Lehrer, von dem er zuerst Sittlichkeit, und dann Beredsamkeit lerne, deren Erlernung ohne Sittlichkeit eine schlechte Sache ist.“²⁾ Auch für seinen eigenen Familienkreis weiß Plinius Einfachheit und Sittenreinheit, Tugend und Anstand als Tugenden zu rühmen. Sein Familienleben selbst war ein glückliches; er war zweimal verheirathet, aber beide Ehen blieben kinderlos. Wie er seinen Gattinnen Liebe und Treue bewahrte, so zeigte er sich gegen seine Sklaven äußerst menschenfreundlich. Bei Krankheit und Tod derselben wurde er schmerzlich berührt; doch durfte er sich zweierlei Trostgründe zu Gemüthe führen. „Der eine, schreibt er an Paternus, ist meine Bereitwilligkeit, ihnen die Freiheit zu schenken, denn ich halte durchaus die nicht für zu früh verloren, welche ich schon jetzt als Freie verloren habe; der andere besteht darin, daß ich auch meinen

¹⁾ Plin. epp. IV. 10.

²⁾ Plin. epp. III, 3.

Sklaven gestattete, eine Art Testamente zu machen, und daß ich solche, als wären sie gesetzlich, beobachte. Sie verordnen und bitten nach Gefallen, und ich gehorche geschwinde. Sie vertheilen, schenken, hinterlassen, freilich nur im Hause. Denn für Sklaven ist das Haus, so zu sagen, der Staat und die Stadt.“¹⁾ Die glücklichen Lebensverhältnisse des mit zeitlichen Gütern gesegneten Plinius riefen in ihm jene frohe und heitere Seelenstimmung hervor, die es ihm möglich machte, neben den Geschäften des öffentlichen Lebens wissenschaftliche Studien mit Lust und Liebe, aber auch nicht ohne eine offen zur Schau getragene Ehrsucht und Eitelkeit zu betreiben. Ueberhaupt gehörten Selbstgefälligkeit und die Begierde, ein großer Mann zu werden, unstreitig zu den Schwächen des Plinius, welche übrigens für ihn nicht selten die Quellen mancher gemeinnütziger Unternehmungen wurden. Auch sein Verhalten gegen Trajan wurde dem Plinius zum Vorwurf gemacht und dieser der bewußten Schmeichelei gegen den Kaiser beschuldigt. Wichtig ist es, daß wir an Plinius nicht mehr den alten, freien Republikaner, sondern nur einen willigen und freudigen Unterthan haben, der sich stets von seinem Kaiser in ehrerbietiger Ferne hält und den zwischen ihnen bestehenden hohen Abstand anerkennt. Aber Liebe zum Vaterlande und Sorge für dessen Wohl kann Plinius nicht abgesprochen werden. Diese Eigenschaften mußten ihn mit Widerwillen und Haß gegen das unsinnige und unwürdige Regiment Domitians erfüllt werden lassen, ebenso aber auch Veranlassung werden, sich bei der glücklichen Wendung der Dinge unter Trajan für diesen Kaiser in außergewöhnlicher Weise zu begeistern, wobei vermöge des angeborenen Charakters des Plinius die Gefahr nahe lag, im Lobe theilweise das weise Maß zu überschreiten. Wollen wir hierin Plinius auch nicht rechtfertigen, so verdient er wenigstens entschuldigt zu werden, und dies um so mehr, als zu den politischen Motiven der dem Kaiser erwiesenen Hochachtung noch religiöse traten, insoferne Plinius, wenn nicht von der göttlichen Natur des Kaisers, so doch von dessen durch höhern Willen erfolgten Ausmahl zur kaiserlichen Würde überzeugt gewesen zu sein scheint. „Wäre es recht, ruft er in seiner Lobrede auf Trajan aus, wenn kein Unterschied wäre zwischen einem Imperator, welchen die Menschen, und einem, den

¹⁾ Plin. epp. VIII, 16.

die Götter erwählten? . . . Diese ließen, und zwar durch ein auffallendes Zeichen, ihr Urtheil und ihre Huld für dich ganz klar erkennen u. s. w.“¹⁾ Plinius kommt im Laufe seiner Rede noch mehrmals auf diesen Gegenstand zurück, was um so weniger befremden kann, als er ein eifriger Verehrer der vaterländischen Götter war. Für alles Gute dankt Plinius den Göttern, von ihnen erwartet er alles Gute; zu den Göttern richtet er eifrig öffentliche und Privat-Gebete, sie ehrt er durch religiöse Feste und durch Erbauung von Tempeln auf seine eigenen Kosten; in Erfüllung religiöser Vorschriften ist er äußerst gewissenhaft, und was er an seinen Freund Maximus schrieb, das war für ihn selbst Richtschnur seines religiösen Lebens: „Verehere die Götter, die Namen der Götter.“²⁾

Das war der Mann, dem Trajan seine Gunst und Freundschaft in hohem Grade zuwandte, und welcher der kaiserlichen Huld und Gewogenheit gewiß nicht unwürdig war. Als es sich nun bei Trajan darum handelte, in die von mancherlei Wirren heimgesuchte Provinz Bithynien mit Pontus einen vertrauten und sachkundigen Vorstand zu schicken, so fiel, wie schon bemerkt worden, die Wahl des Kaisers auf Plinius, welchen er in seinen Briefen mehrmals an das ihm geschenkte Zutrauen erinnerte, um ihn zu energischem, selbstthätigem Vorgehen in Durchführung nothwendiger und nützlicher Einrichtungen aufzumuntern. „Du wirst dich erinnern, schreibt Trajan an Plinius, daß du deßhalb in jene Provinz gesendet wurdest, weil sich in derselben Vieles zu verbessern zeigte.“³⁾ Und ein andermal: „Ich habe dich, einen Mann voll Klugheit deßhalb erwählt, damit du selbst die Einrichtung der Gebräuche jener Provinz leitest und dasjenige anordnest, was der beständigen Ruhe dieser Provinz zuträglich sein werde.“⁴⁾ Der Kaiser wünschte, daß die Provinzialen seine Wahl zu würdigen verständen, und den Gewählten seiner hohen Stellung entsprechend schätzten. Bald nach der Ankunft des Plinius in Bithynien nämlich schrieb Trajan seinem Legaten: „Die Einwohner der Provinz, glaube ich, werden einsehen, daß ich für

1) Plin. panegyric. c. 5.

2) Plin. epp. VIII, 24.

3) Plin. epp. X, 41.

4) Ibid. 118.

sie geforgt habe. Aber auch du wirst dir Mühe geben, sie zu überzeugen, daß du zu der Mission gewählt worden bist, meine Stelle bei ihnen zu vertreten.“¹⁾ Solche Aeußerungen genügen, um uns erkennen zu lassen, daß Plinius durch die edelsten Eigenschaften des Geistes und Herzens sich ausgezeichnet haben mußte, wenn sein Leben und Wirken den Beifall und die Anerkennung eines der besten und tüchtigsten Regenten Roms in so hohem Grade sich erwerben konnte. Plinius selbst mußte eines solchen Fürsten Urtheil zu schätzen und schrieb darum an Trajan: „Ich wünsche, daß alle meine Reden und Handlungen den Beifall deines reinen Charakters erhalten.“²⁾

Plinius kam am 17. September 103 in Bithynien an und blieb daselbst bis zum Frühjahr 105. Während dieser Zeit entwickelte er eine ungemein große Thätigkeit auf dem Gebiete der Justiz und Administration, wie dies die Briefe und Berichte beweisen, welche er aus der Provinz an Trajan sandte. Viele dieser Plinianischen Mittheilungen und Anfragen erwecken Interesse, aber manche enthalten Dinge so unbedeutender Natur, daß man auf eine gewisse Unselbstständigkeit im amtlichen Wirken des Plinius schließen mußte, wenn man unterließe, ihn nach seiner Zeit zu beurtheilen, in der es bereits, abweichend von den Zeiten der Republik, gang und gäbe war, selbst die einfachsten Verwaltungsgegenstände durch Berichte nach Rom und durch Befehle von Rom aus zu leiten. Dazu kam die Gewissenhaftigkeit des Plinius, die er auch in Privatangelegenheiten nicht verläugnete, und die Ursache sein mochte, daß Trajan seinem Legaten in Bithynien besondere Erlaubniß gab, in allen zweifelhaften oder wichtigeren Fällen sich an seinen kaiserlichen Herrn und Gönner zu wenden.³⁾ Zeigte sich wirklich in einzelnen Fällen Plinius zu ängstlich, so wurde er von Trajan auf die rechte Bahn des Vertrauens auf eigenes Urtheil geleitet, so z. B. bezüglich der Anfrage wegen eines Theaterbaues in Nicäa. „Du wirst, rescribirt Trajan, an Ort und Stelle die Sache am besten untersuchen und entscheiden, und es ist hinreichend, wenn du mir anzeigst, welcher Meinung du beigetreten bist.“⁴⁾ Andererseits war Trajan

¹⁾ Ibid. 29.

²⁾ Ibid. 20.

³⁾ Ibid. 40.

⁴⁾ Ibid. 49.

selbst bemüht, seine oberstrichterlichen Entscheidungen nur nach den sorgfältigsten Prüfungen und Nachforschungen zu geben. Plinius vergaß einmal seinem Berichte ein Actenstück als Beweismittel beizulegen; alsbald wird es von Trajan verlangt. In einem anderen Falle läßt der Kaiser alle Commentarien seiner Vorfahren durchsuchen, ehe er seine Entscheidung gibt. Plinius wußte recht gut, wie sehr Trajan jeden gesetzwidrigen oder auch nur unbilligen Act zu vermeiden suchte, und wollte durch seine amtlichen Anfragen den Vorwurf, auch nur im geringsten dem kaiserlichen Willen nicht zu entsprechen, von sich abwälzen. Um so weniger dürfen wir uns wundern, wenn die Christenangelegenheit in Bithynien für Plinius ein Gegenstand ausführlicherer Berichterstattung wurde.

II.

Die Anfänge der christlichen Kirche in Bithynien.

Plinius, eingedenk des in seine Person gesetzten Vertrauens, widmete sich mit allem Eifer der Verwaltung seiner Provinz. Aus eigener Anschauung wollte er sie und ihre Verhältnisse kennen lernen und bereifte darum, wie er ¹⁾ an Trajan berichtet, selbst die entlegensten Theile seines Amtsbezirkes. Bei diesen amtlichen Visitationen machten es die gesetzlichen Bestimmungen den Präsiden der Provinzen zur Pflicht, die öffentlichen Cultgebäude zu begehren und überhaupt für die Pflege des vaterländischen Göttercultes sich zu interessiren. Dabei konnte sich Plinius am leichtesten und sichersten überzeugen, welche große Ausdehnung das Christenthum in der seiner Obhut anvertrauten Provinz gewonnen hatte. Den einheimischen Götterdienst fand er vernachlässiget, dagegen unter den Christen viele Leute von jedem Alter, jedem Stande, jedem Geschlechte. Plinius war davon überrascht; doch erklärt sich die Sache sehr natürlich und einfach.

Wenn wir auch die Bemerkung des Origenes bei Eusebius: ²⁾ „Petrus scheint den zerstreuten Juden in Pontus, Galatien, Bithynien, Kappadocien und Asien gepredigt zu haben“ als das, was

¹⁾ Epp. X, 42.

²⁾ Hist. eccl. III, 1.

sie wirklich ist, als bloße Vermuthung ansehen und glauben, daß diese Nachricht nur aus der Aufschrift des ersten Briefes des Apostels Petrus gefolgert wurde, wenn wir vielmehr der Ansicht sind, daß weder Petrus noch Paulus die Provinz Bithynien betreten haben, so war die geographische Lage Bithyniens der Art, daß es sich dem Vordringen des Christenthumes nicht entziehen konnte. Westlich und südlich war es von Mysien, Phrygien und Galatien umgeben; das waren aber die Provinzen, in welchen Paulus auf seiner zweiten Missionsreise nebst seinen Jüngern thätig war, um das Evangelium zu verkünden, und schöne Erfolge krönten ihre Bemühungen. Auf dieser Reise war es, daß Paulus mit Silas und Timotheus nach Bithynien gehen wollte, aber „der Geist Jesu ließ sie nicht“¹⁾ und drängte sie, um die Absichten Gottes zu erfüllen, auf dem geradesten Wege nach Europa hinüber. Christliche Kirchen waren aber in den Nachbarprovinzen Bithyniens gegründet worden, und von diesen aus wurde das Wort des Glaubens nach Bithynien selbst getragen. Nicht ohne Einfluß auf die Verbreitung des Christenthumes in Bithynien blieb Ephesus, der Hauptort von Kleinasien. Diese Stadt trieb großartigen Handel, der eine Menge auswärtiger Kleinasiaten dorthin führte; nicht weniger zog der berühmte Tempel der Diana, zu den sieben Wundern der alten Welt gezählt, viele Fremde nach Ephesus. Hier war es aber, wo Paulus längeren Aufenthalt genommen hatte, und die aus allen Theilen Kleasiens herbeiströmenden Leute die Predigt des Apostels hören, seine Wunder sehen und die Nachricht davon in ihre Heimath bringen konnten. „Dies geschah, wie in der Apostelgeschichte²⁾ bemerkt ist, zwei Jahre hindurch, so daß alle Bewohner (Klein-)Asiens das Wort des Herrn vernahmen, Juden und Heiden.“ Daß nicht bloß in, sondern auch außerhalb Ephesus sich vielfältig Empfänglichkeit für das Christenthum zeigte und große Neigung zur Bekehrung sich offenbarte, beweisen die eigenen Worte des Apostels Paulus, der den Korinthern schrieb, daß er in Ephesus längeren Aufenthalt nehmen werde, denn „eine große und augenfällige Thüre ist mir eröffnet.“³⁾ Ephesus wurde zur Mutterkirche

¹⁾ Apostelg. 16, 7.

²⁾ 19, 10.

I. Kor. 16, 9.

von Kleinasien, aus deren Schooße bald blühende Tochterkirchen hervorgingen. Sendboten dieser Erstlingskirchen setzten das Bekehrungsgeschäft in jenen Ländern fort, wohin die Apostel selbst nicht kommen konnten. Bithynien war frühe der Zielpunkt dieser christlichen Missionsthätigkeit, denn zwischen 63—65 nach Christus konnte der Apostel Petrus unter den Christen, an die er sein erstes Sendschreiben richtete, bereits auch die Gläubigen in Bithynien anführen.¹⁾

Das Evangelium Jesu Christi erfreute sich dort einer sehr günstigen Aufnahme. Ganze Familien traten in die Kirche ein, wie dies schon zu Philippi mit dem Kerkermeister und seinem ganzen Hause geschehen war.²⁾ Darum konnte auch Plinius berichten, daß jedes Alter unter den Christen vertreten sei. Auch unter den verschiedensten Ständen, bei Hoch und Nieder, fand das Christenthum Eingang. Es ging hier, wie allerwärts. Den Niederen und Gedrückten der menschlichen Gesellschaft mußte eine Religion willkommen sein, welche die Mühseligen und Beladenen zu sich ruft,³⁾ und auch dem Knechte verkündet, daß er als Erlöster des Herrn frei sei vor seinem Gotte.⁴⁾ Der Hohe und Gebildete aber, der nicht geradezu in eine stumpfe Apathie religiösen Indifferentismus versunken war, fand in dem Christenthume die Befriedigung seiner Sehnsucht nach Wahrheit, welche weder die philosophischen, noch religiösen Systeme seiner Zeit stillen konnten. Und wie jedes Alter, jeder Stand sich für den christlichen Glauben empfänglich und nach demselben begierig zeigte, so auch jedes Geschlecht. Nicht blos der ernste, tief denkende Mann wandte sich der christlichen Religion zu, sondern auch die Frau erschloß gerne ihr Gemüth der Christuslehre. Das weibliche Geschlecht begriff schnell den socialen Veruf des Christenthumes, welches die Gegensätze des irdischen Lebens auszugleichen und namentlich mit Rücksicht auf die durch das Geschlecht geschiedenen Eigenthümlichkeiten die gleiche Würde des nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen beim Weibe, wie beim Manne zur Geltung zu bringen hatte. Das Weib, welches bis

¹⁾ I. Petr. 1, 1.

²⁾ Apostelg. 16, 33.

³⁾ Matth. 11, 28.

⁴⁾ Gal. 3, 28.

dahin nur für das Bestehen des Hauswesens und für Kindererzeugung geschaffen gedacht wurde, sah sich im Christenthume dem durch christliches Mitgefühl geläuterten Herzen des Mannes in edler Liebe nahe gebracht. Darin lag eine große Anziehungskraft für die Frauenwelt, sich für die Sache des Christenthumes zu erklären, in welchem überdies die Frau und Jungfrau gerade in den schönsten weiblichen Tugenden der Zucht, Barmherzigkeit und Sanftmuth sich erfasst sahen.

Die Bekehrungen zum Christenthume waren in Bithynien nicht vereinzelte, sondern erstreckten sich auf die ganze Provinz, auf die Flecken und Dörfer so gut, wie auf die Städte. Alles ohne Unterschied theilte sich an dem Kampfe um religiöse Lehren und Gebräuche. Bezüglich der Städte wäre an und für sich diese Erscheinung freilich weniger befremdend gewesen, denn der Städter hat in der Regel vermöge des höheren Grades seiner Bildung und des gesteigerten Verkehrs großes Interesse für Neues und Fremdes, weshalb auch die Apostel mit Umgehung kleinerer Orte hauptsächlich die Städte zum Schauplatz ihrer Missionsthätigkeit gewählt hatten. Doch müssen wir die Bemerkung beifügen, daß für die Wahl der Orte zur Ausübung ihres Lehramtes die Apostel ein weiteres Motiv in dem Bestreben hatten, die moralische Heilkraft des Evangeliums am schnellsten und frühesten dort wirken zu lassen, wo die Wunden des sittlichen Verderbens am weitesten klasten. Das war der Fall in den Städten, nicht auf dem Lande. Rom war dem Tacitus¹⁾ ein Zusammenfluß alles Abscheulichen und Schandbaren; Korinth hatte es dahin gebracht, daß man ausschweifendes Leben und korinthische Lebensweise (κορινθιακήτιν) für gleichbedeutend hielt, und Lucian stellt sich zweifelnd an, ob er Korinth oder Athen den Vorzug im Dienste der Wollust geben soll. Dagegen nennt Cicero in seiner Rede für Roscius Amerinus die Lebensart der Landleute eine Lehrmeisterin der Sparsamkeit, des Fleißes und der Gerechtigkeit. Auch unser Plinius rechnet es in einem Briefe²⁾ an Junius Mauricius den Brescianern zum Lobe an, daß sie neben Sittsamkeit und Mäßigkeit noch eine gewisse Ländlichkeit alter Zeit (rusticitas antiqua) behaupten und bewahren.

¹⁾ Annal. XV, 44.

²⁾ I, 14.

Die neue Lehre des Christenthumes drang aber von den Städten aus auch auf das Land, und man sollte nun, wie Plinius meinte, erwartet haben dürfen, daß die Landbevölkerung, welche sonst so zähe an ihren ererbten Institutionen zu hängen und für Neuerungen wenig Empfänglichkeit an den Tag zu legen pflegt, den Verkündern des christlichen Glaubens gegenüber sich passiv gehalten hätte. Im Allgemeinen war es auch so. Auf dem Lande, in den Dörfern (pagi) hielt sich das Heidenthum am längsten gegen das zur herrschenden Religion gewordene Christenthum, während der Polytheismus in den Städten sich in die vereinzeltsten Schulen der Philosophen zurückzog. Der Name „Dorfbewohner“, *paganus*, wurde deshalb auch gleichbedeutend für den Anhänger des Götzendienstes und in diesem Sinne officiell zum erstenmale in einem Gesetze Valentinians v. J. 368¹⁾ gebraucht. Noch zur Zeit des Theodosius (384) konnte sich Libanius in einer vor dem Kaiser gehaltenen Rede zu Gunsten des Heidenthumes darauf berufen, daß die Bevölkerung auf dem flachen Lande mit äußerster Zähigkeit an den heidnischen Gebräuchen hänge und davon nicht ablassen wolle. In Bithynien war dies anders. Die Landleute wettkampften mit den Städtern im Eifer für die Sache des Christianismus. Zur Erklärung dieser auch anderwärts hervortretenden Erscheinung macht sich allerdings der Umstand geltend, daß, während die religionsphilosophischen Lehrsysteme des Heidenthumes keine praktische Stellung zum Menschen und dessen Leben hatten, dem gemeinen Manne verschlossen blieben und darum von diesem mit Gleichgiltigkeit, wenn nicht mit Verachtung angesehen wurden, gerade die christliche Religion es war, welche nicht die geringste Seite ihrer Katholicität dadurch offenbarte, daß sie, die tröstlichsten und erhabensten Wahrheiten verkündend, den intellectuellen Fähigkeiten und ethischen Bedürfnissen aller Stände Rechnung trug und so in der That, um mit Tertullian zu reden, eine Lehrerin der Völker (*magistra gentium*) wurde. Für Bithynien aber muß außerdem noch ein zweiter Grund der schnellen Ausbreitung des Christenthumes unter der Landbevölkerung in Betracht gezogen werden. Die Majorität des Volkes auf dem Lande bestand aus Eingebornen thracischen Stammes und war durch griechische und römische Cultur

1) Cod. Theodos. l. 16. tit. 2. L. 18.

noch nicht verborben. Je einfacher und reiner Leben und Gefittung war, deſto ſichere Anknüpfungspunkte mußte dort der Chriſtliche Miſſionär für ein erfolgreiches Wirken finden.

Die Ausbreitung des Chriſtenthumes in Bithynien ging jedoch nicht ganz ungeſtört vor ſich; die Chriſtenverfolgungen unter Nero und Domitian berührten mehr oder weniger auch die kleinasiatiſchen Provinzen. Zwar iſt nicht mit Gewißheit zu ſagen, ob durch die Neroniſche Verfolgung auch Kleinaſien betroffen wurde. Tacitus¹⁾ berichtet nur von der Chriſtenverfolgung in Rom, und Sueton²⁾ ſagt ganz allgemein: „Die Chriſten, eine Art Menſchen von einem neuen und ſchädlichen Uberglauben, wurden durch Lebensſtrafen vertilgt.“ Jedenfalls aber drohte in Kleinaſien Gefahr, und deßhalb gab der Apoſtel Petrus in ſeinem erſten Sendſchreiben „den zerſtreuten Chriſten in Pontus, Galatien, Kappadocien, Aſien und Bithynien“ Troſtgründe und Verhaltungsmaßregeln an die Hand. Unter Domitian wurden auch die Chriſten in den Provinzen arg bedrängt und zu ihrer Verfolgung Befehle erlaſſen. Bithynien blieb dabei nicht verſchont, und die von Furcht und Angſt veranlaßten Apoſtaſien von Chriſten, wovon Plinius berichtet, zeugen von der Feſtigkeit des Sturmes, von welchem die Gläubigen heimgeſucht worden waren. Doch die große Mehrzahl der Chriſten blieb ſtandhaft, und das Beiſpiel ihrer Ueberzeugungstreue und ihres Selbſtmuthes, der ſelbſt den Tod nicht ſchonte, wirkte in Verbindung mit dem Miſſionseifer der Glaubensprediger in einer Weiſe, daß auch für Bithynien und ſeine Märtyrer das ſchöne Wort Tertullians gelten kann: „Das Blut der Märtyrer iſt ein Same der Chriſten.“

Nach den Kämpfen unter Domitian folgte mit Kaiſer Nerva eine beſſere Zeit für die Kirche; die Verfolgungen wurden eingeſtellt, die Chriſten konnten in Ruhe und Frieden leben. Ganz gut kam ihnen die Verordnung Nervas zu ſtatten, wornach Anklagen auf Atheismus und jüdiſche Lebensweiſe nicht mehr zugelassen werden durften.³⁾ Auch Trajan, Nervas Nachfolger (98—117), war am Anfange ſeiner Regierung in keiner officiellen Weiſe gegen die

¹⁾ Annal. XV, 44.

²⁾ In Neron. c. 16.

³⁾ Xiphilini epit. Dionis Cass. LXVIII, 1.

Christen vorgegangen. Der Kirchenhistoriker Palatius erwähnt zwar,¹⁾ daß Trajan im ersten Jahre seiner Regierung, während er noch von Rom abwesend war, an den Senat mehrere Edicte geschickt habe und darunter eines „de conservanda religione patria“, womit er sich dem Jupiter, welchem er den Thron verdanken zu müssen glaubte, gefällig erzeigen wollte. Es blieb jedoch bei diesem Akte der Dankbarkeit, ohne daß daraus für jene Zeit den Christen ein offener Nachtheil erwachsen wäre. Nur der Historiker Drosius²⁾ läßt die Christen schon vor dem Abgange des Plinius nach Bithynien durch Trajan heftig verfolgt werden; doch stehen diesem Berichte die Martyracten des Bischofes Ignazius von Antiochien entgegen, in welchen ausdrücklich der Beginn der Trajanischen Christenverfolgung in das neunte Regierungsjahr des Kaisers verlegt wird. So kam es, daß auch in Bithynien schon zu Anfang des zweiten Jahrhunderts die christliche Kirche nicht nur nach Außen sich ansehnlich erweitert, sondern auch nach Innen glücklich und kräftig entwickelt hatte. Plinius selbst liefert für die Regelung und Ordnung der inneren Angelegenheiten der bithynischen Kirche einen zwar nur fragmentarischen, aber interessanten Beleg in seiner Schilderung von dem Kultusleben der Christen seiner Provinz.

III.

Das Kultusleben der ersten Christen in Bithynien.

„Der Herr hat geboten, daß die Opfer und Gottesdienstordnungen zu bestimmten Zeiten und Stunden verrichtet werden sollen, nicht willkürlich und unordentlich . . . Die also, welche zur vorgeschriebenen Zeit ihre Opfer darbringen, sind ihm wohlgefällig.“ So schrieb Clemens von Rom (91—100) in seinem ersten Briefe an die Korinther,³⁾ und so wurde es auch in der Erstlingskirche von Bithynien gehalten. Die Kirchenvorsteher hatten die Zeit des Gottesdienstes vorgeschrieben und fanden auf Seite der Gläubigen willigen Gehorsam. Apostaten redeten davon vor Plinius. Diese

1) Gesta Pontiff. Roman. in Clement. nr. 5.

2) Hist. adv. pagan. VIII, 12.

3) C. 40.

Abtrünnigen waren ehemalige Heiden-Christen, welche sonst nicht angehalten worden wären, nach ihrem Abfalle den Göttern zu opfern. Sie erzählen, daß sie, als Christen, gewohnt gewesen wären, an einem bestimmten, ein für allemal festgesetzten Tage zur gottesdienstlichen Versammlung zusammenzukommen. Plinius nennt diesen Tag „status dies“. Desselben Ausdruckes bedient er sich, da er ¹⁾ von einem Tempel der Ceres schreibt, daß derselbe an einem bestimmten Tage (stato die) sehr häufig besucht werde. Wir erkennen nun leicht an diesem „status dies“ den Gegensatz von dem „dies statutus“, der zwar zu einer gewissen, aber jedesmal vorher angekündigten Zeit wiederkehrt. Die vor dem Richterstuhle des Plinius redenden Heidenchristen konnten unter dem „status dies“ keinen anderen Tag verstanden haben, als den Sonntag. Eine Verpflichtung zur Sabbathfeier bestand für sie nicht; ihnen galt das Wort des Apostels: „Niemand möge euch richten . . . in Betreff des Sabbath.“ ²⁾ Daß aber die Sabbathfeier nicht im christlichen Sinne ersetzt worden wäre, ist vermöge der von den Aposteln anerkannten typischen Bedeutung des alten Testaments für das neue nicht denkbar; für einen solchen Ersatz lag nun kein Tag näher, als der Sonntag, der Gedächtnistag der Auferstehung des Herrn und der Sendung des heiligen Geistes, welcher als Fest der geistigen Wiedergeburt dem sabbathlichen Feste als Erinnerung an die Vollendung der ersten Schöpfung in würdigster Weise entsprach. Allerdings bestand in und nach der apostolischen Zeit in der Kirche noch eine Sabbathfeier, um dem naturgemäßen Entwicklungsgange der Ablösung der Kirche von der Synagoge nicht vorzugreifen; aber diese Feier war nicht allgemein und hatte eine gegen die Sonntagsfeier untergeordnete Bedeutung. Der Sonntag empfahl sich überdies den Bithyniern durch die Auszeichnung, welche er in der That von Seite der Apostel gefunden hatte, ³⁾ und die auch von dem gleichzeitigen Iguazius, Bischof von Antiochien in Syrien, ⁴⁾ gegen den Sabbath anerkannt wurde. Nur wenig später

1) Epp. IX, 39.

2) Kol. 2, 16.

3) Joh. 20, 26. — Apostelg. 20, 7. — I. Kor. 16, 2. — Apol. 1, 10.

4) Ep. ad Magnes. c. 9.

bezeichnet Justin der Martyrer ¹⁾ den Sonntag ausdrücklich als den in Städten und auf dem Lande allgemein üblichen Tag des christlichen Gottesdienstes.

An einem Sonntage also kamen die Christen in Bithynien zum Gottesdienste zusammen. Auch bezüglich der Stundenordnung war Vorsorge getroffen worden. Schon ein rein natürliches Gefühl zog den Orientalen mit seinem Gebete zur Nachtzeit hin, in welcher die stille Pracht des sternewimmelnden Himmels den andachtsbedürftigen Menschen fast unwiderstehlich zum Gebete einlud. Wie oft hatten Christus und die Apostel in dem milden Glanze und unter der feierlichen Ruhe des asiatischen Nachthimmels gebetet! Diese Beispiele in Verbindung mit dem Tugendeifer der ersten Christen, die um ihres Heiles willen und für die Ehre des Allerhöchsten sich auch den Schlaf versagen wollten, lassen es uns leicht erklärlich finden, wenn wir in der Erstlingskirche von Bithynien einen nächtlichen Frühgottesdienst angeordnet treffen. Die Christen versammelten sich vor Anbruch des Tageslichtes (ante lucem), vor Sonnenaufgang zur Zeit des Hahnenschreies (gallicinium), die in die dritte Nachtwache, von zwölf bis drei Uhr, fiel, so jedoch, daß die Versammlung gegen das Ende dieser Nachtwache und gegen den Anfang der vierten (lucifera) statt fand. An und für sich konnten solche nächtliche Zusammenkünfte für Niemanden, weder Juden, noch Heiden, etwas Befremdendes haben; jene hatten ja längst eine frühe Morgengebetszeit, diesen waren nächtliche Feste und Gottesdienste ihres eigenen Cultus gar wohl bekannt. Seitdem aber der einmal entbrannte Haß und Argwohn der Heiden gegen die Christen unter den Versammlungen der letzteren bereits Schlimmes zu wittern angefangen hatte, empfahlen sich den Christen nächtliche Versammlungen auch aus dem Grunde, weil dadurch die Zusammenkünfte den feindseligen Blicken der Heiden leichter entzogen werden konnten. Gerade in der Zeit der Verfolgung hatte außerdem der nächtliche Gottesdienst eine social-praktische Bedeutung. Die Kirche zählte nämlich, wie bekannt, ursprünglich den größeren Theil ihrer Glieder aus den niederen Ständen; insbesondere wandten sich die Sklaven gerne der Kirche zu. Diese Leute konnten aber über die Verwendung der Zeit nicht frei verfügen,

¹⁾ Apolog. I. c. 67.

und für sie war daher die Nacht eine günstigere Zeit, dem Gottesdienste beizuwohnen, als der von Arbeit in Anspruch genommene Tag.

Wie die Zeit, so war auch die Art und Weise des Gottesdienstes geregelt. Er begann mit einer in Wechselchören Christo als Gott dargebrachten Lobpreisung. Aus dem kurzen Berichte des Plinius, beziehungsweise aus den Aussagen der vor ihm als Christen Angeklagten, wornach es Gewohnheit gewesen war, *stato die ante lucem convenire carmenque Christo quasi deo dicere secum invicem*¹⁾, können wir freilich nichts Näheres über die Beschaffenheit jenes Lobgesanges eruiren, denn „Carmen“ war die ganz allgemeine Bezeichnung für jede Wortformel, gleichviel ob kurz oder lang, ob in gebundener oder ungebundener Sprachweise, ob für Gesang bestimmt oder nicht. Allein abgesehen von einer auf Hauptbestandtheile des christlichen Gottesdienstes abzielenden Untersuchung läßt außerdem die Geschichte der Hymnen aus den ersten Jahrhunderten keinen Zweifel übrig, daß wir es an unserer Stelle mit ausführlichen Dichtervorten zu thun haben. Eigene von und für Christen verfaßte Hymnen waren schon in der ältesten Kirche gebräuchlich und hatten die Verherrlichung Christi zum Gegenstande. Die Bischöfe selbst, eingedenk der apostolischen Worte: „Seid erfüllet mit dem heiligen Geiste, einander aufmunternd in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern“²⁾, ermahnten zu solchen christlichen Gesängen, wie wir dies von dem gleichzeitigen Ignazius von Antiochien aus seinen Briefen an die Ephesier³⁾ und an die Römer⁴⁾ ausdrücklich wissen; und das bischöfliche Mahnwort in Verbindung mit der begeisternden Kraft des Christenthumes ließ die Christen frühzeitig und selbstproductiv⁴⁾ auf dem Gebiete der religiösen Poesie auftreten, so daß der Presbyter Cajus aus dem zweiten Jahrhunderte sagen konnte: „Wer weiß nicht, in wie viel Psalmen und Hymnen, die vom Anfange an von gläubigen Brüdern verfaßt worden sind, Christus als Gott besungen wird?“⁵⁾ Auch Eusebius

1) Παλμοῖς καὶ ὕμνοις καὶ ψδαῖς. Εφθ. 5, 18—19. Vgl. Kol. 3. 16.

2) C. 4.

3) C. 2.

4) „De proprio ingenio“ (Tertullian. apolog. c. 39.)

5) Euseb. hist. eccl. V, 28.

dachte an einen christlichen Hymnus, wenn er in seiner Kirchengeschichte ¹⁾ das „carmen dicere“ bei Plinius mit „ὑμνεῖν“ übersetzt. Daß die Apostaten nicht geradezu von einem Hymnus redeten, mag seinen Grund darin haben, daß zu jener Zeit von den Christen der Name „Hymnus“ für ein geistliches Lied nicht gerne gebraucht wurde, denn das Wort „Hymnus“, ursprünglich ein Lobgesang zu Ehren der heidnischen Götter und Heroen, stand in zu naher Beziehung zu den heidnischen Festen und Opfern. Die religiösen Lieder der bithynischen Christen, welche den Gebrauch der Psalmen des A. T. neben sich hatten, wurden in alternativer oder antiphonischer Singweise (secum invicem) vorgetragen, wobei die Gemeinde, in zwei Theile getheilt, von Strophe zu Strophe (oder bei den Psalmen von Vers zu Vers) abwechselnd sang. Dieser Singweise begegnen wir schon im mosaischen Ritus und in den Strophen und Antistropfen der griechischen Chöre; sie empfahl sich namentlich den immer mehr und mehr sich vergrößernden Gemeinden der Kirche in Bithynien, weil sie weniger ermüdete und den Schall milderte, was in einer zahlreichen Versammlung bei fortwährend gemeinschaftlichem (symphonischem) Gesange weniger erzielt werden konnte. Die Melodie war jedenfalls zu jener Zeit einfach, jedoch von solchem Gehalte, daß schon damals der Zweck des kirchlichen Gesanges nach der Meinung des heil. Augustinus erreicht wurde. Diesem diente die Gewohnheit, in der Kirche zu singen, dazu, „damit die noch schwachen Herzen, durch das Vergnügen der Ohren angelockt, sich zu den Gefühlen einer innigeren Frömmigkeit bewegen lassen.“ ²⁾

Auf den Gesang folgte bei dem christlichen Sonntagsgottesdienste in Bithynien der Akt einer Verpflichtung zu einem Sittenbunde. ³⁾ Auch der Stadtpräfect von Rom redet bei Prudentius in dem Martyrium S. Laurentii ⁴⁾ von einer disciplina foederis unter den Anhängern des Christenthumes. Die Christen verbanden sich — nicht zu irgend einem Verbrechen, sondern dazu, daß sie keinen Diebstahl, keinen Raub, keinen Ehebruch begingen, ihr

¹⁾ III, 33.

²⁾ Confess. X, 33.

³⁾ Ad confoederandam disciplinam, Tertull. apolog. c. 2. in der Umschreibung des Plinianischen Berichtes.

⁴⁾ V. 65.

Wort nicht brähen, anvertrautes Gut, wenn sie darum angesprochen würden, nicht abläugneten. Sollte dies der ganze Inhalt des christlichen Sittenbündnisses gewesen sein? Gewiß nicht. Aber die Apostaten hoben in ihrer, offenbar eine Verwandtschaft mit dem mosaischen Decalogue verrathenden Aufzählung der eingegangenen moralischen Verpflichtungen nur jene ethischen Momente hervor, welche für ihren heidnischen Richter Plinius von Werth und Bedeutung sein konnten. Dies waren jene bürgerlichen Tugenden, welche mit den socialen Verhältnissen des Staates in enger Verbindung standen; nach ihnen und nach den Thaten zu Gunsten des Aufblühens des Gemeinwesens beurtheilte der Römer hauptsächlich die Moralität des Menschen. Wir finden darum auch bei späteren Apologeten dasselbe Verfahren, wie das der Apostaten vor Plinius, eingehalten. So schreibt z. B. Tertullian an Scapula: ¹⁾ „Wir läugnen das anvertraute Gut nicht ab, beslecken keines Menschen Ehebett, behandeln die Waisen gewissenhaft, erquicken die Nothleidenden, vergelten Keinem Böses mit Bösem.“ Ein weiteres Eingehen auf die sittlichen Forderungen des christlichen Lebens wäre für Plinius unverständlich und werthlos geblieben. Was hätte es z. B. genützt, wenn die Angeklagten von der Verpflichtung zur Demuth gesprochen hätten, da Plinius das lateinische *humilitas* oder das griechische *ταπεινοφροσύνη* nur in ihrem schlimmen Sinne der Niedrigkeit der Seele im Gegensatze zur *magnanimitas* und *μεγαλοψυχία* (hohe, edle Seele) hätte nehmen können?

Doch, lehren wir zur liturgischen Stellung des Sittenbündnisses in dem Gottesdienste der bithynischen Christen zurück. Wir haben es hier offenbar mit einer bei den gottesdienstlichen Sonntagsversammlungen regelmäßig wiederkehrenden und Alle gleichmäßig bindenden Cuthandlung zu thun. Nach der Geschichte des altchristlichen Cultus sind wir dabei auf die Homilie und das Gebet angewiesen. Zur Erläuterung diene die Schilderung, welche Justin der Martyrer in seiner ersten Apologie ²⁾ von dem christlichen Gottesdienste macht. „An dem sogenannten Sonntage, schreibt er, versammeln sich Alle, auf dem Lande oder in der Stadt, und es werden da die Denkwürdigkeiten der Apostel und die Schriften der

¹⁾ C. 4.

²⁾ C. 67.

Propheten gelesen, soviel die Zeit gestattet. Wenn der Vorleser geendet hat, so hält der Vorsteher eine Ermahnung und fordert zur Erfüllung des trefflichen Inhaltes auf. Alsdann erheben wir uns Alle und beten.“ Schon früher¹⁾ gibt Justin an, daß diese gemeinschaftlichen und inbrünstigen Gebete verrichtet werden, „auf daß wir, nachdem zur Wahrheit gelangt, auch der Gnade gewürdigt werden mögen, als treue Befolger der Lehre und Hüter der göttlichen Gebote erfunden zu werden, um das ewige Heil zu erlangen.“ Uebereinstimmend damit sind die uralten Gebetsformulare, welche uns unter der Aufschrift: προσφώνησις (oratio) und ἐπίκλησις (invocatio pro fidelibus) in der Liturgie der apostolischen Constitutionen²⁾ begegnen. Die heilige Stimmung, in welcher die Vorträge gehört und die Gebete gesprochen wurden, mußte gehoben werden, wenn, wie das oft der Fall war, die Kirchenvorsteher in ihren Homilien der Taufgelübde erwähnten. Diese umfaßten die Abschwörung des Satans (ἀπόρταξις, renuntiatio) und das Versprechen des Gehorsams gegen Christus (συντάσσεσθαι Χριστῷ, Christo adscribi) einschließlich des Glaubensbekenntnisses. Cyrillus von Jerusalem³⁾ faßt diese Gelübde als ein Bündniß mit Gott auf und ruft den Katechumenen zu: „Wenn du also je einmal dawider handelst, so wirst du für einen Bundbrüchigen gehalten.“ In dieser Stelle begegnet uns Idee und Name des Tertullianischen Sittenbündnisses. Cyrill redet von dem primitiven Abschlusse, Tertullian in der Umschreibung der Aussagen der bithynischen Apostaten von der Auffrischung und Erneuerung des Bündnisses, ohne daß er jedoch damit behaupten konnte, als hätten die Apostaten ausschließlich an die ihrem Inhalte nach ganz allgemein gefaßten und beim Sonntagsgottesdienste nicht regelmäßig wiederkehrenden Taufgelübde gedacht.

Was und wie immer aber die angeklagten, abtrünnigen Christen vor dem Richterstuhle des Plinius über ihren Sittenbund ausgesagt haben mochten, so viel ist gewiß, daß sie davon als von einem feierlichen, heiligen und sehr strenge verpflichtenden Acte gesprochen hatten. Nur auf diese Weise konnte Plinius dazu kommen, an Trajan zu berichten, daß sich die Christen in Bithynien durch ein

1) C. 65.

2) L. VIII, c. 10—11.

3) Catech. mystag. I, 5.

„sacramentum“ — einen „Eid“ zu einem sittlichen Lebenswandel verpflichteten. Die ehemaligen Christen selbst konnten von einem förmlichen Eide nichts erwähnt haben, da ja dergleichen eidliche Gelöbniße als regelmäßig wiederkehrende Handlungen bei dem gewöhnlichen Gottesdienste historisch nicht nachweisbar sind, und eine Ausnahme innerhalb der bithynischen Kirche um so weniger angenommen werden kann, je ängstlicher und zarter die Auffassung des Eides in der ganzen alten Christenwelt war. Plinius allerdings hatte die Leistung eines wirklichen, fest bindenden Eides vor Augen, denn nur so konnte er zu der Wahl des Wortes „sacramentum“ kommen, welches der Römer für den solennen Fahneneid¹⁾ gebrauchte, im Gegensatz zu *jusjurandum* und *conjuratio*, dem allgemeinen und nicht solennen Ausdrucke für den Eid.²⁾ Zu seiner irrigen Auffassung der Aussagen der Apostaten konnte Plinius entweder durch ein sprachliches Mißverständniß oder durch eine vorgefaßte Meinung oder durch beides zugleich verleitet worden sein. Das erstere war sehr leicht möglich. Blieb es nämlich schon für einen großen Theil der ersten Christen selbst eine schwere Aufgabe, Dinge und Begriffe aus dem Bereiche der Eigenthümlichkeiten christlicher Lehre und christlichen Lebens in den damals herrschenden Sprachen adäquater Weise auszudrücken, so mußte diese Schwierigkeit für den Heiden Plinius doppelt schwer werden, denn er hatte nicht lateinische Redensarten der Angeklagten zu notiren, sondern die Aussagen der griechisch redenden Bithynier in die lateinische Sprache zu übertragen. Diese war damals die römische Gerichtssprache, und zwar, wie Valerius Maximus³⁾ berichtet, nicht bloß in Rom, sondern auch in Griechenland und Asien. Daran wurde so strenge gehalten, daß nach der Erzählung des Suetonius⁴⁾ die Unkenntniß der lateinischen Sprache unter Kaiser Claudius die Absetzung des Präses einer griechischen Provinz nach sich zog. Plinius war freilich der griechischen Sprache so mächtig, daß er, wie er selbst⁵⁾ berichtet, schon in seinem vierzehnten Lebensjahre ein griechisches Trauerspiel

1) *Sacramentum militare*; Plin. epp. X, 38.

2) Vgl. Liv. III, 20. — XXII, 38.

3) II, 2, 2.

4) In Claud. c. 16.

5) Epp. VII, 4.

schrieb, darum auch eines sonst gefeslich vorgeschriebenen Dolmetschers nicht bedurfte. Allein es ist nicht zu übersehen, daß Plinius sich bei der Verwerthung seiner griechischen Sprachkenntnisse zu profanen Zwecken in einem bekannten Ideenkreise bewegte, während das, was er von christlichen Sitten und Gebräuchen hörte, ihn als völligen Idioten traf und ließ.

Die Vorstellung von einer Eidesleistung bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften der Christen, konnte für den geschichtskundigen und staatsmännischen Plinius noch auf dem zweiten oben angegebenen Grunde vorgefaßter Meinung beruhen.

Plinius war ein Freund des Historikers Tacitus und ein fleißiger Leser seiner Geschichtsbücher, die jener unsterblich nannte und in denen er — Plinius selbst — eine Stelle zu erhalten wünschte.¹⁾ Welche Schilderung entwirft Tacitus von den Christen! Sie sind ihm ein Volk, verhaßt durch Schandthaten; das Christenthum ist für ihn ein verderblicher Aberglaube, ein Uebel, das von Judäa nach Rom gekommen; er beschuldigt mit seinen Zeitgenossen die Christen des Hasses des menschlichen Geschlechtes, nennt sie Schuldige, welche die äußerste Strenge verdienen.²⁾ Plinius, der sich bisher um Christenthum und Christen wenig bekümmerte, kannte diese letzteren nur nach den über sie verbreiteten schlimmen Gerüchten. Dazu kamen in Bithynien die Schilderungen von dem Leben der Christen, welche nächtliche Gottesdienste, eine organisirte Verfassung, eigene Priester, gemeinschaftliche Mahlzeiten, strenge Verpflichtungen zu einem gemeinsamen, gleichen Leben aufzuweisen hatten. Plinius mußte dadurch an die Bacchanalien erinnert werden, die er aus Livius, einem seiner Lieblingschriftsteller, kennen gelernt hatte. Wirklich trafen hiebei gewisse Aeußerlichkeiten bis auf die Namen sogar mit dem zusammen, was der kaiserliche Legat von dem Cultusleben der Christen vernommen hatte. Auch in den Berichten des Livius über die genannten mysteriösen Gesellschaften spielen die dies stati, carmina, antistites und sacerdotes, coetus nocturni, voluptates vini et epularum etc. eine große Rolle.³⁾ Die Einweihung in diese geheimnißvollen Genossenschaften, welche, moralisch und

¹⁾ Plin. *ep.* VII, 33.

²⁾ Tacit. *annal.* XV, 44.

³⁾ Liv. XXXIX, 8, 15 und 18.

politisch gefährlich, von Staatswegen streng verpönt wurden, schloß einen Eid, ein sacramentum, wie Livius erzählt, in sich. Was Wunder daher, wenn Plinius aus der Ermahnung eines Sittenbündnisses unter den Christen, voll Mißtrauen gegen die Bekenntnisse der Apostaten und von vorneherein gegen die Christen eingenommen, den Schluß zog, daß es sich bei den Letzteren um eine den Bacchanalien ähnliche und gleichfalls durch eidliche Verpflichtungen befestigte geheime Gesellschaft handle!

Die Vermuthung des Plinius war eine irrige. Die Angeklagten haben nur von heiligen Handlungen und Gebräuchen überhaupt geredet, mit deren Vornahme die Angelobung eines sittlichen Lebens in Verbindung war. In diesem Sinne deutete schon der alte Tertullian die Aussagen der Apostaten, wenn er in seinem Apologeticus,¹⁾ die fragliche Stelle im Briefe des Plinius umschreibend und erklärend, sich dahin äußert: Plinius habe bezüglich der heiligen Gebräuche (de sacramentis) der Christen nichts erfahren, als daß sie Versammlungen vor Tagesanbruch hielten, um Christus als Gott zu preisen und einen Sittenbund zu schließen. Welche heilige Handlungen und Gebräuche waren es, welche die Apostaten veranlassen konnten, sich dieselben als eine Art Contestation für ihre während Predigt und Gebet gemachten Versprechungen zu vergegenwärtigen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir eine kurze Bemerkung vorausschicken. Was die abtrünnigen Christen von dem christlichen Gottesdienste vor Plinius erzählt haben, waren die Bestandtheile der Katechumenenmesse (missa catechumenorum); von dem, was zur Gläubigenmesse (missa fidelium) gehörte, erwähnten sie nichts Näheres. Das, was sie nicht in seinen Einzelheiten beschreiben wollten, deuteten sie in allgemeinen Ausdrücken an, aus welchem eben Plinius sein „sacramentum“ herleitete. Die eucharistische Feier, näher der Genuß des Leibes und Blutes des Herrn war es, worauf die Apostaten in ihren Gedanken reflectirten. In dem Empfange des eucharistischen Mahles lag nach der apostolischen Mahnung: „Der Mensch prüfe sich selbst, und so esse er von diesem Brode und trinke aus diesem Kelche“²⁾ die strengste und heiligste Verpflichtung zu einem sittenreinen Leben; nur der

¹⁾ C. 2.

²⁾ 1. Kor. 11, 28.

Keine sollte hintreten zum Tische des Herrn, nur der Keine wurde zugelassen. „Zum Empfange der Eucharistie, schreibt der, der Zeit des Plinius ziemlich nahestehende Justin der Martyrer, wird nur derjenige zugelassen, der Alles für wahr hält und glaubt, was wir lehren, und der durch das Bad (der Taufe) die Vergebung der Sünden und die Wiebergeburt erlangt hat, und nach der Vorschrift Christi lebt.¹⁾ Wir können füglich die lange Reihe gleichlautender Aussprüche anderer Kirchenväter übergehen und verweisen nur noch auf den in der alten Kirche gebräuchlichen Ruf der Diakonen vor Auspendung des heil. Abendmahles: „Das Heilige der Heiligen!“ (τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις), um darin eine Bestätigung unserer Ansicht zu finden. Nur müssen wir bemerken, daß die erzählenden Apostaten schon aus sprachlichen Gründen, wenn sie je lateinisch gesprochen haben, das Wort „sacramentum“ nicht in seiner engeren Bedeutung gebraucht haben, ebensowenig auf eine solche Verdolmetschung ihres griechischen „μυστήριον“ eingehen konnten, da die Kirche der ersten Jahrhunderte die spätere scholastische Fixirung des Wortes „sacramentum“ nicht kannte. An dem Schweigen über das Nähere der eucharistischen Feier von Seiten der abtrünnigen Christen dürfen wir uns aber am allerwenigsten stoßen. Obgleich sie nämlich nicht mehr im Verbande mit der Kirche standen, so konnten sie immerhin noch Gefahr für sich erblicken, wenn sie sich als gewesene Anhänger einer religiösen Gesellschaft bekannten, in welcher, wie Plinius auf ihre Aussagen hin nicht anders hätte verstehen können, das Verbrechen der Anthropophagie begangen wurde. Zu einer solchen Auffassung der Dinge konnte der kaiserliche Legat von Bithynien und Pontus dann um so leichter hinneigen, wenn ihm die schlimmen Gerüchte bekannt waren, welche über die sittlichen Zustände einzelner am Pontus Euxinus gelegenen Volksstämme verbreitet waren und später von Tertullian in den grellsten Farben geschildert wurden. Unter andern schreibt er in seiner derben Weise: „Parentum cadavera cum pecudibus caesa convivio convorant. Qui non ita decesserint, ut escatiles fuerint, maledicta mors est.“²⁾ Von den Christen und ihren Versammlungen hieß es: „Infans . . . occiditur; hujus, pro nefas! sitienter sanguinem lambunt.“³⁾

¹⁾ Justin. apolog. I, c. 66.

²⁾ Adv. Marcion. I, 1.

³⁾ Minut. Fel. in Octav.

Wie hätte sich der Heide das Essen vom Fleische, das Trinken vom Blute des Menschensohnes anders, als in roh-sinnlicher Weise denken können. Unmögliches konnte Plinius darin nicht finden, denn er wußte aus Sallustius,¹⁾ daß auch Catilina seinen Mitverschworenen in den geheimen Zusammenkünften gelegentlich der Eidesleistung Menschenblut mit Wein vermischt zu trinken gab. Dem Plinius sich über die eucharistische Opferfeier verständlich machen, war unmöglich; die Sache an sich schuldlos; darum war das Schweigen auf Seite der Apostaten ebenso klug, als gerechtfertigt.

Sie wußten jedoch recht gut, daß sie den Punkt der Convivien nicht ganz und gar mit Stillschweigen umgehen durften, da die Kunde von gemeinschaftlichen Gastmahlen der Christen unter der Bevölkerung Bithyniens sich verbreitet hatte, und zwar nicht ohne Entstellungen und Verdächtigungen. Darum leiteten die Angeklagten die Aufmerksamkeit ihres Richters, die Opferfeier und das Opfermahl im christlichen Cult vorsichtig umgehend, auf ein minder wesentliches Annex des christlichen Gottesdienstes ihrer Zeit — auf die Agapen. Es sei, berichteten sie, bei ihnen Sitte gewesen, nach Vollendung des eben beschriebenen Gottesdienstes auseinanderzugehen und dann wieder (an demselben Orte) sich zu versammeln, um Speise zu sich zu nehmen. Dieser Ort mußte ein bestimmter gewesen sein, denn sonst hätten die einen oder andern Christen nicht gewußt, wo sie sich zu versammeln haben. An eine Kirche in unserem Sinne dürfen wir freilich nicht denken, sondern die größeren Räumlichkeiten der Privathäuser dienten den ersten Christen zu ihren Versammlungen. In dieses Versammlungslocal wurden die Speisen aus den Häusern der einzelnen Christen getragen, und zwar waren es selbstverständlich nur die Vermöglicheren, welche sich zu diesem Zwecke nach dem Gottesdienste entfernten, wodurch die Unterbrechung der Versammlung nur eine kurze wurde. Und da außerdem der Gottesdienst vor Tagesanbruch begonnen hatte, in seinen primitiven Formen einfach und unter dem Drucke der Verfolgung ohne großen Zeitaufwand abgehalten wurde, so konnten diese gemeinschaftlichen Mahlzeiten immerhin noch so frühe abgehalten werden, daß sie, wenn auch nicht Allen, doch den Blicken

¹⁾ Catilin. c. 22.

des argwöhnischen großen Haufens entzogen blieben. Diese unmittelbar nach dem eigentlichen Gottesdienste von Reichen und Armen gemeinschaftlich gehaltenen Mahlzeiten haben ihren Grund in ihrem Namen; sie werden Agapen, Liebesmahle, genannt, von ἀγάπη, was bei den Griechen „Liebe“ bedeutet.¹⁾ Die brüderliche Darreichung von Speise und Trank, als den Mitteln zur Erhaltung des leiblichen Lebens, war das Symbol des durch gegenseitige Liebe sich nährenden geistigen Wechsellebens der Christen. Nicht das Maß der gespendeten Speisen, sondern das Maß der spendenden Liebe charakterisirte diese Mahle, welche darum leicht bewerkstelliget werden konnten und vor der Zeit ihrer Ausartung alles Gepränge vermieden. Die Angeklagten vor dem Tribunale des Plinius wußten recht gut, was man den Liebesmahlen der Christen von Seite der Heiden vorzuwerfen pflegte. Die Vorwürfe ihrer Zeit mußten dieselben gewesen sein, deren später Tertullian²⁾ mit den Worten erwähnt: „Unsere kleinen Gastereien tadelt ihr nicht allein als verbrecherisch (sceleris infames), sondern ihr verhöhnet sie auch als verschwenderisch (coenas — ut prodigas quoque sugillatis).“ Dem entgegen hoben die Apostaten vor Plinius hervor, daß die gemeinsamen Mahlzeiten der Christen ganz unschuldig, von jedem verbrecherischen Acte frei wären, und wiesen die Beschuldigung der Verschwendung damit zurück, daß sie die genossenen Speisen als ganz gewöhnliche, folglich das Mahl selbst als ein sehr frugales bezeichneten. In gleicher Weise werden die Convivien der Christen in dem Octavius des Minutius Felix vertheidiget. Dort heißt es: „Nos convivium non tantum pudica colimus, sed et sobria.“ Anders faßt das „cibus promiscuus“ der gelehrte Lessing auf. Dieser bespricht³⁾ die Austrottung der Bacchanalien und kommt dabei auf die Agapen und unsere Plinianische Stelle zu reden. „Ich glaube, schreibt nun Lessing, daß nicht sowohl alle Speisen untereinander damit (mit dem promiscuus) gemeint werden, als die Vermischung der Gäste selbst von allerlei Stand, Alter und Geschlecht. Diese Vermischung war den Alten bei ihren Gastereien etwas Ungewöhnliches und Anstößiges. Und darum will Plinius

1) Tertull. apolog. c. 39.

2) L. c.

3) Bd. 11. seiner sämtlichen Werke, nach der Lachmann'schen Ausgabe; Seite 78.

damit sagen, obgleich von dieser Seite ihre Gastereien aufstößig, so wären sie doch sonst von allem Frevel frei.“ Eine Vergleichung mit dem Urtexte macht jedoch diese Interpretation schon aus sprachlichen Gründen weniger empfehlenswerth.

Zur Zeit, da die Apostaten sich vor Plinius zu verantworten hatten, bestanden die Agapen in der bithynischen Kirche nicht mehr. Plinius hatte nämlich schon bei seinem Abgange von Rom in die Provinz ein kaiserliches Mandat, welches die Hetären verbot, mitbekommen, und, von Trajan dazu aufgefordert, dasselbe bei Gelegenheit der beabsichtigten Gründung einer Handwerksinnung in Nikomedien neuerdings geltend gemacht, worauf wir noch ausführlicher zu sprechen kommen werden. Wie leicht war es nun, die Zusammenkünfte der Christen mit ihren gemeinschaftlichen Mahlzeiten unter jene verbotenen Gesellschaften zu subsumiren! Die bithynischen Christen erkannten diese Gefahr und gaben, wie die Apostaten versicherten, nach Publication des kaiserlichen Verbotes der Hetären den mit dem kirchlichen Leben nicht wesentlich zusammenhängenden und das Gewissen nicht bindenden Gebrauch der Agapen auf, während sie, eingedenk des Gebotes des Herrn: „Thuet dies zu meinem Andenken!“ die Eucharistie als wesentlichen Bestandtheil des christlichen Gottesdienstes zu feiern fortfuhren. So gaben die Christen dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

IV.

Erstes Zusammentreffen des Plinius mit den Christen in Bithynien.

Die amtlichen Rundreisen, welche Plinius in seiner Provinz unternommen hatte, und bei denen er, wie, nach Ulpian's Bericht, die *praesides provinciarum* überhaupt, die Tempel inspiciren und die Cultusangelegenheiten untersuchen mußte, lenkten seine Aufmerksamkeit auf die Christen und die große Verbreitung der neuen Religion. So unangenehm die gewonnenen Resultate seiner Beobachtungen für ihn waren, so scheint er, bezüglich der Christen ohne besondere Instruction von Seite des Kaisers gelassen, jenen gegenüber fürs Erste eine mehr reservirte, als aggressive Stellung eingenommen zu haben. Nicht so ruhig und zuwartend wie Plinius waren die offenen

und versteckten Christenfeinde in der Provinz. Der durch Nerva geschaffene friedliche Zustand der Verhältnisse war ihnen nicht weniger als wünschenswerth, und mit kaum verhaltener Wuth paßten sie auf eine Gelegenheit, um ihren Christenhaß zu befriedigen und mit Anklagen gegen die Christen hervorzutreten. Den ersten Anlaß dazu konnte Plinius selbst gegeben haben. Plinius war ein Mann voll Patriotismus, so gut diesen die damalige Zeit schuf. Wie nun bei den Griechen die Religion in der Kunst und ihren Idealen aufging, so bei Plinius, dem patriotischen Römer, in dem Staate und im Staatszwecke; er konnte sich das Staatswohl nur ganz mit dem Dienste und der Verehrung der vaterländischen Götter verflochten denken. Wie mißtrauisch mußte er daher die christliche Religion, wie voll von Besorgniß und Furcht die Ausbreitung derselben betrachten! In Bithynien sah er noch mehr als in Italien die Folgen des Fortschrittes, den das Christenthum zu Ungunsten des Polytheismus machte, und die Verringerung der Theilnahme an den Ceremonien des Göttercultus erregte seine höchste Unzufriedenheit, die nicht verborgen bleiben konnte. Dies gerade aber war es, was in den Christenfeinden den Glauben weckte, an Plinius den Mann gefunden zu haben, welcher sich herbeilassen würde, gegen die Christen ernstlich vorzugehen. Die Gegner der Christen wußten freilich, daß der durch und durch rechtlich gesinnte Legat auch eine rechtliche Begründung der Anklage verlangen würde. Dafür konnte den Anklägern nichts erwünschter kommen, als Trajans Verbot der Hetaerien.

Hetaerien,¹⁾ ursprünglich freundschaftliche Verbindungen, wurden zu religiösen Genossenschaften (*collegia*, *sodalitia*, *sodalitates*) mit gemeinschaftlichen Mahlzeiten; bald bekamen sie eine politische Färbung, wie dies auch bei den anderen Collegien, welche sich auf die gemeinsame Abstammung oder den gleichen Beruf der Mitglieder stützten, vorkam. Diese Collegien hatten geschlossene Zusammenkünfte und Gastmahl, gemeinschaftliche Kassen, eigene Vereinsbeamten, eigenthümliche Ceremonien u. ä. m. Weil aber all' diese Vereine das Factionswesen ungemein begünstigten, bei den gemeinsamen Gastgelagen sehr excentrische Kundgebungen veranlaßten und in politischer Hinsicht gefährlich wurden, so riefen sie vielfache

¹⁾ Hetaeriae, ἑταιρείαι v. ἑταῖρος, Gefährte, Genosse, Freund.

Verbote zur Zeit der Republik, wie unter den Kaisern hervor. Unter diesen finden wir auch Trajan. Ein Feind alles sonderbündischen Wesens, erließ er Verbote gegen alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche gleichsam einen Staat im Staate bilden wollten und in seinen Augen nur Herde der Revolutionen waren. Trajan war hierin ungemein strenge, wovon sich Plinius während seiner Amtsthätigkeit in Bithynien überzeugen konnte. In Nikomedien nämlich war eine Feuersbrunst ausgebrochen und hatte großes Unglück angerichtet, theils wegen der Heftigkeit des Windes, theils wegen der Unthätigkeit der Leute; außerdem war in der ganzen Stadt keine Spritze, kein Feuereimer, überhaupt kein Werkzeug, um das Feuer zu löschen. Indem Plinius hierüber an Trajan berichtet, stellt er den Antrag, zum Zwecke vereinter Thätigkeit bei ähnlichen Unglücksfällen eine Gilde von Zimmerleuten nur von 150 Mann zu gründen. „Ich würde, schreibt Plinius an seinen Kaiser, dafür besorgt sein, daß Keiner aufgenommen würde, der nicht Zimmermann wäre und von dem ertheilten Rechte einen anderen Gebrauch machte. Auch wird es nicht schwer sein, so wenige Leute zu überwachen.“¹⁾ Bei dieser Zusicherung genauer Ueberwachung der in Aussicht genommenen Association glaubte Plinius auf die Zustimmung des Kaisers rechnen zu dürfen. Allein es kam anders. Trajan rescribirt: „Wir wollen nicht vergessen, daß jene Provinz, und besonders diese Städte von dergleichen Factionen beunruhiget worden sind. Aus welchem Grunde wir was immer für einen Namen Leuten geben, die für einen Zweck verbunden sind, so werden Heterären, wenn auch nur auf kurze Zeit, daraus entstehen. Es ist also besser, das anzuschaffen, was zur Bewältigung des Feuers dienen kann, und die Hauseigentümer zu ermahnen, daß auch sie Hand anlegen und nöthigen Falles die herbeilaufenden Leute dazu anhalten.“²⁾ Die Aengstlichkeit Trajans bezüglich des Vereinswesens zeigte sich auch, als er den Amisenern auf Grund ihrer Specialgesetze zwar gestattete, gemeinsame Kassen für Wohlthätigkeitszwecke anzulegen, aber sogleich für Plinius die Weisung beifügte: „In den übrigen Städten, welche an unsere Gesetze gebunden sind, ist jedes Unternehmen dieser Art zu verhüten.“³⁾ Plinius konnte

¹⁾ Plin. epp. X, 42.

²⁾ Plin. epp. X, 43.

³⁾ Plin. epp. X, 94.

nun über den Willen seines kaiserlichen Herrn nicht mehr im Zweifel sein und machte von dem ihm übergebenen Mandat Gebrauch, indem er jede corporative Versammlung verbot. Den Christen drohte dadurch offenbar Gefahr, denn ihre Zusammenkünfte konnten als geheime, ungesetzliche Verbindungen (*collegia illicita*) betrachtet und als solche bestraft werden. Wir bemerken darum auch bei dem späteren Tertullian ¹⁾ das Bemühen, für die christliche Genossenschaft die Ausdrücke: „*hetaeriae, collegia, sodalitates*“ zu vermeiden und die weniger gefährliche Umschreibung zu gebrauchen: „*Corpus sumus de conscientia religionis, et disciplinae unitate et spei foedere*“ — „wir sind ein Ganzes durch das Bewußtsein der Religion, durch die Einheit der Disciplin und durch das Bündniß der Hoffnung.“

In dem Verbote der Hetaerien fanden nun die Christenfeinde einen Schein des Rechtes, um vor Plinius mit Anklagen gegen die längst verhaßten Christen aufzutreten. Der vorgefaßte Haß, die Folge des durch die Sittenstrenge des Christenthumes aufgeschreckten bösen Gewissens, war die erste Quelle der Vorwürfe und Anklagen, welche die Heiden gegen die Christen erhoben. Treffend bemerkt hierüber Minutius Felix: ²⁾ „So bemeistern die Dämonen die Gemüther und versperren die Herzen, daß die Menschen anfangen, uns Christen schon vorher zu hassen, ehe sie uns Christen kennen gelernt haben, damit sie diejenigen, welche sie kennen gelernt haben würden, entweder nicht nachzuahmen oder nicht für straflos zu halten brauchten.“ Weniger als der große Haufen ungebildeter und leidenschaftlicher Menschen neigten sich die Besseren unter den Römern einer solchen blinden Verurtheilung des Christenthumes zu; für sie aber barg die Ausbreitung des Christenthumes große Gefahr für den Fortbestand der mit dem Polytheismus so enge verwobenen Staatsverfassung, und auf diese Besorgniß bei Plinius rechneten aus den schon früher angegebenen Gründen auch die Ankläger gegen die bithynischen Christen.

Zum erstenmale sah nun Plinius seine amtliche Thätigkeit als Richter über Christen in Anspruch genommen, kam aber dadurch in große Verlegenheit. Der Fall war für ihn wichtig und neu.

¹⁾ Apolog. c. 39.

²⁾ In Octav. c. 27.

Dies allein reichte schon hin, um ihn zu einem Berichte an den Kaiser zu veranlassen, denn es war, wie Eusebius¹⁾ berichtet, ein alter Gebrauch, daß die Präsidcs in den Provinzen das, was bei ihnen Neues vorgefallen war, dem Staatsoberhaupte zur Kenntniß brachten, damit ihm nichts verborgen bliebe. Solche Berichterstattung war außerdem dann noch vorgeschrieben, wenn in vorkommenden Fällen die Instructionen und Mandate nicht mehr ausreichten, welche die Kaiser den in die Provinzen abgehenden Beamten mitzugeben pflegten. Der letztere Grund traf hier auch bei Plinius ein und zwar um so mehr, weil er bisher dem gerichtlichen Verfahren gegen die Christen fremd geblieben und darum voll Zweifel und Bedenken war. Er selbst schreibt im Eingange seines Briefes an Trajan: „Es ist für mich ein Gesetz, o Herr! Alles, worüber ich zweifelhaft bin, an dich zu berichten. Denn wer könnte mich in meiner Bedenklichkeit besser leiten, oder in meiner Unwissenheit besser unterweisen? Ich habe Untersuchungen gegen die Christen noch nie beigewohnt; daher weiß ich nicht, was und in wie weit man zu strafen und zu untersuchen pflegt.“ Wir sehen hier den enthusiastischen Verehrer Trajans, der seine Anfragepflicht benützt, um nebenbei dem Kaiser ein feines Compliment zu machen. Ebenso ist die Anrede „Domine!“ vermöge des Verhältnisses, in welchem Plinius zu Trajan stand, nicht als Ausdruck slavischer Unterwürfigkeit aufzufassen, sondern in jenem freundlichen und höflichen Sinne zu nehmen, der den Worten Seneca's²⁾ zu Grunde liegt: „Obvios, si nomen non succurrit, dominos salutamus.“ Nach dieser kurzen Zwischenbemerkung müssen wir vor Allem die Frage beantworten, wie es kommen konnte, daß Plinius, der doch gerade während der Domitianischen Christenverfolgung mehrere öffentliche Aemter bekleidete, zu dem gerichtlichen Verfahren gegen die Christen nicht beigezogen wurde. Hier kommt nun zu bedenken, daß sich zur Kaiserzeit verschiedene Behörden und Beamte in die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit theilten. Neben dem Kaiser, dem Senate und dem praefectus praetorio richteten der praefectus und vicarius Urbis, der praefectus annonae und praefectus vigilum, so daß durch diese veränderte Gerichtsverfassung in Verbindung mit dem

1) Hist. eccl. II, 2.

2) Ep. 3.

gleichfalls veränderten Gerichtsverfahren, das immer mehr inquisitorisch zu werden begann, der gesammte Prozeß um jene Zeit im Vergleiche mit den alten quaestiones perpetuae, dem *judicium ordinarium*, ein außerordentlicher, eine *cognitio extraordinaria* wurde. Das Gesagte bietet Momente genug, die es uns erklären, wie es kam, daß Plinius trotz seiner amtlichen Stellung in Rom Untersuchungen (*cognitiones*) gegen die Christen beizuwohnen keine Gelegenheit fand.

Persönliche Erfahrungen in dem vorliegenden Rechtsfalle fehlten ihm also ebensogut, wie specielle Instructionen von Seite des Kaisers. Allerdings mußte er die römischen Religionsgesetze kennen, und wissen, daß, wie Cicero¹⁾ berichtet, bei den Römern ein altes Gesetz bestand, welches verbot, eine fremde Religion einzuführen. „Keiner, heißt es dort, soll für sich seine besonderen Götter haben, keiner soll neue oder fremde Götter, wenn sie nicht durch öffentliche Staatsgesetze anerkannt sind, für sich besonders verehren.“ Schrieb doch schon Numa Pompilius dem Pontifex vor, zu wachen, daß die vaterländischen Riten nicht vernachlässiget und fremde nicht eingeführt würden.²⁾ Von Zeit zu Zeit wurde das Verbot der Einführung fremder und neuer Religionen erneuert, namentlich als der ebenso unmoralische als staatsgefährliche Cult der Bacchanalien einriß. So klar die Gesetzesbestimmungen waren, so strenge die Strafen. Die Vergehen wider die Religion, deren Angelegenheiten übrigens weniger als eine Rechtsache, denn vielmehr als eine Sache der höheren Verwaltung angesehen wurden, waren mit verschiedenen Züchtigungen bis zur Todesstrafe bedroht. Diese traf gerne die Leute niederer Stände, während Personen aus den höheren Ständen mit Deportation bestraft wurden. Diese Grundsätze galten zur Kaiserzeit und konnten dem Plinius nicht unbekannt sein. Dennoch aber erklärte er sich für rathlos, als die gerichtliche Behandlung der Christenangelegenheit an ihn herantrat. Plinius hatte seine guten Gründe dafür, die ihm der Unterschied zwischen Theorie und Praxis lieferte. Zu seiner Zeit waren die Schranken der alten Religionsgesetze bereits durch einen maßlosen Indifferentismus durchbrochen, nachdem mit dem Verluste der Freiheit dem römischen Volke auch die

1) De legib. II, 8, 10.

2) Liv. I, 20.

Achtung vor ihren althehrwürdigen Traditionen auf dem religiösen Gebiete so gut, wie auf dem politischen abhandeln gekommen war. Plinius, der Rom bereits als eine „*cultrix numinum cunctorum*“ kennen und wissen mußte, daß selbst die Machthaber in Rom an der Mannigfaltigkeit fremder Religionen keinen Anstoß nahmen, sondern dieselben nur mit der einheimischen zu verschmelzen suchten, — Plinius durfte daher nicht unbedingt gegen das Christenthum vorgehen, ehe er sich darüber ganz klar war, ob dasselbe wirklich als *religio illicita* zu betrachten wäre. Seine persönliche Ansicht war hier nicht maßgebend, sondern der Wille des Kaisers, welcher zwar kein förmliches Edict in Sachen des Christianismus erlassen hatte, aber möglicher Weise in Rescripten eine oberstrichterliche Entscheidung getroffen haben konnte, ohne daß Plinius davon Kenntniß hatte, da ja die Rescripte nicht in der ordentlichen Weise wie die kaiserlichen Edicte publicirt und verbreitet wurden. Weil nun, um mit Tertullian¹⁾ zu reden, „die Kaiser, geleitet durch Erfahrungen, deren Licht die Finsternisse des Alterthumes erleuchtet, tagtäglich den alten und unsaubereren Wald der Gesetze durch neue Rescripte und Edicte behauten und fällten,“ so konnten die alten Religionsgesetze allein für Plinius in der Christenfrage nicht maßgebend sein. Der praktische Römer opferte nicht leicht dem starren Buchstaben das Utilitätsprincip und rühmend und billigend spricht es Valerius Messalinus bei Tacitus²⁾ aus, daß Gesetze gegeben würden, weil und wie sie von den Umständen des gemeinen Wesens erheischt würden, daß man aber davon nachlasse oder daran mildere, weil und wann es nützlich wäre. Diesem Ideengange begegnen wir auch bei den christlichen Apologeten, am stärksten ausgeprägt bei Tertullian, der in dem ganzen sechsten Kapitel seiner Schußschrift für die Christen nachweist, daß auf Grund der Vernachlässigung des Alten, namentlich der alten Religionsvorschriften auch das Christenthum erlaubt sein könne. Führt die Vergleichung zwischen Einst und Jetzt den Christen zu einer sicheren Schlußfolgerung, so war sie auch geeignet, in dem rechtlich gesinnten Plinius Bedenken und Zweifel über die Angefeszmäßigkeit der christlichen Religionsgesellschaft zu erregen. Dieses Zweifeln wurde nicht gehoben, wenn er

1) Apolog. c. 4.

2) Annal. III, 34.

auf die früheren Christenverfolgungen unter Nero und Domitian Rücksicht nahm. Beide Verfolgungen entbehrten von vorneherein eines legalen Charakters; bei Nero war die Verfolgung der Christen Ausbruch roher Thrannei, wodurch, wie selbst Tacitus¹⁾ bemerkt, nicht dem öffentlichen Wohle, sondern der Wuth eines Einzelnen gedient wurde; dasselbe läßt sich von Domitian sagen, der selbst den Senat in beständiger Todesangst hielt und die Diener seiner Grausamkeit ebensowenig verschonte, als die Philosophen, Juden und Christen. Plinius konnte sich umfoweniger die Schreckenszeiten eines Nero und Domitian für sein Verfahren gegen die Christen zur Richtschnur nehmen, als er die entgegengesetzte Sinnesart Trajans kannte, der ihm gelegentlich einmal schrieb: „Du kennst sehr gut meinen Grundsatz, weder durch die Furcht noch durch den Schrecken der Menschen, noch durch Majestätsproceffe meinem Namen Achtung zu gewinnen.“²⁾

So stand Plinius bei seinem anfänglichen Zusammentreffen mit den Christen rathlos, voll Zweifel und Bedenken da, wußte nicht, in welcher Weise gegen sie von Amtswegen verfahren werden sollte; insbesondere aber waren es drei Punkte, worüber er sich völlig im Ungewissen befand und sich von dem Kaiser eine endgiltige Entscheidung erbat.

V.

Specielle Rechtsbedenken des Plinius in der Sache des Christianismus.

„Nicht wenig bin ich, schreibt Plinius an Trajan, darüber in Verlegenheit gekommen, ob das Alter einen Unterschied (in der Art der Bestrafung) mache, oder ob zwischen Leuten ganz zarten Alters und den Gereiften kein Unterschied bestehe.“ Das ist das erste Rechtsbedenken des Plinius. Daß Kinder unter sieben Jahren (infantes) kein Verbrechen begehen, folglich auch nicht gesetzlich bestraft werden konnten, darüber hatte sich das römische Criminal-

1) Annal. XV, 44.

2) Plin. epp. X, 86.

recht ganz bestimmt ausgesprochen, und gewissenhafte Richter hielten sich auch an diesen Grundsatz. In den Marthraecten des Tryphonus und Respicus¹⁾ betont darum der Präfect Aquilinus ausdrücklich das gesetzmäßige Alter der Angeklagten. „Opfert den Göttern, ruft er ihnen zu, denn ich sehe, daß ihr das gesetzmäßige Alter habet und vollkommenen Verstand besizet.“ Leider läßt uns die Geschichte der Christenverfolgungen die Erfahrung machen, daß viele der Richter sich an den gewöhnlichen Gang der Rechtspflege eben nur so lange hielten, als es gut that, sonst aber nach Willkür inquirirten und handelten, unbekümmert um juristische Regeln. Selbst gegen Kinder zartesten Alters wurde gewüthet, und der christliche Dichter Prudentius (in hymno ad S. Romanum) konnte daher mit vollem Rechte seiner Schilderung des Marthriums eines kaum siebenjährigen Knaben die rügenden Worte beifügen:

Es ziemte nimmer sich nach dem Gesetz, ein Kind,
So jung und zart, zu strafen — — —

Bezüglich der Kinder vom 7.—14. Lebensjahre (*impuberes*) und noch mehr in Betreff der Personen, welche die Pubertät erreicht hatten (*minores*), standen sich eine strengere und mildere Ansicht gegenüber. Die Rigorosen wollten durch die Rücksichtnahme auf jugendliches Alter der Strenge des Gesetzes keinen Einhalt gethan wissen.²⁾ Die mildere Ansicht ließ zwar bei Verbrechern unter 25 Jahren keine volle Begnadigung zu, aber doch ein Herabsetzen des gesetzlichen Strafmaßes.³⁾ Derselbe Zwiespalt der Meinungen erhob sich wegen der Berücksichtigung des Greisenalters; auch hier stand einer strengeren Rechtsanschauung die mildere des *Senatus Consultum Silanianum de quaestione Familiae* entgegen.⁴⁾ Gründe genug für den ängstlichen Plinius, um in einer für ihn noch dazu neuen Rechtsfrage bedenklich zu werden. Uebrigens scheint er in seiner Frage: „*an quamlibet teneri nihil a robustioribus diffe-*

¹⁾ Ap. Ruinart. c. 2.

²⁾ „In criminibus quidem aetatis suffragio minores non juvantur, etenim malorum mores infirmitas animi non excusat.“

³⁾ In delictis autem minor annis XXV non meretur in integrum restitutionem, utique atrocioribus, nisi quatenus interdum miseratio aetatis ad mediocrem poenam iudicem perduxerit.

⁴⁾ „Ignoscitur etiam his, qui aetate defecti sunt.“

rant“ vermöge der Wahl der von Unterscheidung physischer Kräfte ausgehenden Worte „tener“ und „robustior“ auf die geringere oder größere Härte der eventuellen Leibesstrafen angepielt zu haben.

Das zweite Rechtsbedenken des Plinius bezog sich darauf, „ob der Reue Vergebung gewährt werden darf, oder ob es dem, der allerdings Christ war, nicht zu gute kommt, wenn er aufgehört hat, Christ zu sein.“ Es handelte sich hier um die thätige Reue und ihre Wirkungen. Nach dem Zwölfstafelgesetz war ihr eine große Berücksichtigung vindicirt. Dort hieß es: „Sanatibus idem jus esto, quod fortibus“, womit die Reuigen, welchen die sana mens zurückgekehrt war, gleiche Vortheile mit dem in der Pflichterfüllung standhaft Gebliebenen zugewiesen waren. Aber die wohlthätigen Folgen der Reue flossen nicht aus ihrer Natur und Existenz,¹⁾ sondern blieben immer ein Act der Gnade, der nicht von dem untergeordneten Richter, sondern zur Zeit der Republik vom Senate, später von den Kaisern ausgehen konnte, und zwar einmal auf dem Wege der Indulgenz, wodurch in einer bereits abgeurtheilten Sache die Strafe erlassen, oder in einer noch schwebenden Sache die Untersuchung niedergeschlagen wurde; dann auf dem Wege der Restitution, wodurch Verbrechen und Strafurtheil getilgt und der Begnadigte ganz in seinen vorigen Stand zurückgesetzt wurde. In wie weit hierin Plinius auf die Milde des Kaisers bezüglich abtrünniger Christen rechnen durfte, war dem ersteren unbekannt, und darum sein Bedenken und seine Anfrage vollkommen gerechtfertiget.

Die dritte und wichtigste Frage, worüber Plinius bedenklich und zweifelnd wurde, war die: „ob schon der bloße Name, auch ohne weiteres Verbrechen, oder nur die Verbrechen, welche mit dem Namen zusammenhängen, gestraft werden sollen.“

Mit dem ersten Theile seiner Frage greift Plinius auf seinen ursprünglichen Zweifel zurück, ob die alten Religionsgesetze noch in ihrer ganzen Strenge zu handhaben seien, das ist, auf unseren speciellen Fall angewendet, ob die Christen blos um ihres religiösen Bekenntnisses willen, welches die Staatsgenehmigung noch nicht erhalten hatte und darum als Beweis der Theilnahme an einer religio illicita aufgefaßt werden konnte, für strafwürdig erklärt und

¹⁾ Nemo poenitentia sua nocens esse desinit.

darum auch strafrechtlich verfolgt werden sollten. Der zweite Theil der Anfrage des Plinius verräth es, daß dieser Kenntniß hatte von den üblen Gerüchten, welche die Volkstimme über die Christen verbreitete, und damit dieselben der ärgsten Verbrechen beschuldigte. Diese selbst wurden als mit christlichem Leben und Treiben so wesentlich und permanent verbunden hingestellt, daß die Bezeichnung: „Er ist ein Christ!“ hinreichte, um einen Menschen als Ausbund aller Schlechtigkeit gelten zu lassen. „Die Christen, schreibt Tertullian,¹⁾ wurden aller Bosheit schuldig erachtet, für Feinde der Götter, der Kaiser, der Gesetze, der Sitte, ja der ganzen Natur gehalten.“ Insbesondere wurden die Christen des Kindermordes, der Anthropophagie und incestuöser Verbindungen beschuldigt. Diese Vorwürfe scheinen gerade zur Zeit des Plinius gang und gäbe gewesen zu sein und ihm vor Augen geschwebt zu haben, als er, gleich seinem Freunde Tacitus, in seinem Berichte an Trajan die den Christen aufgebürdeten ungeseligen Handlungen „Flagitia“ d. i. Schandthaten, Ausbrüche roher Sinnlichkeit nannte. Daß, wenn solche Verbrechen wirklich nachgewiesen werden könnten, die Bestrafung selbstverständlich eintreten müßte, darüber konnte Plinius nicht zweifelhaft sein. Auch Trajan konnte nur im bejahenden Sinne entscheiden. Die Christen selbst aber hatten bei strenger Einhaltung des gerichtlichen Beweisverfahrens keine Veranlassung, sich über eine widerrechtliche Ausnahmestellung zu beklagen, wie dies dann der Fall wurde, als man anfing, den Namen „Christ“ ohne weitere Untersuchung als den einzigen und gewissen Beweis der Existenz von Verbrechen anzunehmen und darauf hin zu verurtheilen und die härtesten Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen. Das war jenes Verfahren, welches Tertullian²⁾ ebenso kurz, als treffend ein „nominis proelium“ nennt, „denn, fügt er erläuternd bei, es wird dabei nur das abgewartet, daß Jemand den Namen (Christ) ausspreche, nicht aber daß die angebliche Schuld untersucht werde.“ Nicht dieses ungerechte Verfahren ist, was Plinius seiner Frage, ob schon der bloße Name ohne weiteres Verbrechen zu bestrafen sei, zu Grunde legte, sondern das rein religiöse Bekenntniß, frei von den erwähnten gemeinen Verbrechen. Eine Anfrage darüber

1) Apolog. c. 2.

2) L. c.

zu stellen, war ihm doppelt geboten, wenn er neben den veränderten Religionsverhältnissen im römischen Reiche noch die Wichtigkeit der Sache an und für sich erwog. Sollte der Christ nämlich nur als wirklich überführter Verbrecher bestraft werden, sonst aber sein religiöses Bekenntniß unangefochten bleiben, so konnte das Christenthum als eine zum wenigsten tolerirte Religionsgesellschaft existiren. Wenn aber der bloße Name Christ, das ist das von der Staatsreligion abweichende christliche Religionsbekenntniß für strafwürdig erklärt werden sollte, so war den Christen offener Krieg erklärt, und Jedermann konnte ihnen das verhängnißvolle: „Non licet esse vos!“ mit Fug und Recht entgegen rufen.

So stand Plinius voll Zweifel und Bedenken den Christen gegenüber, welche bei ihm angeklagt wurden. Weil aber die Sache einmal vor seinen Richterstuhl gebracht worden war, so konnte er sich der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung um so weniger entschlagen, als ihm, wie er selbst an Trajan schreibt, die große Ausbreitung der neuen Religion, die Angelegenheit der Christen als eine Sache erscheinen ließ, welche die größte Aufmerksamkeit und Würdigung verdiente. Er schlug daher ein interimistisches Verfahren ein, vorbehaltlich der nachfolgenden kaiserlichen Entscheidung über das Richtige oder Unrichtige der gewählten provisorischen Maßregeln. Die Rechtsfälle bezüglich des Christenthums, über welche Plinius zu urtheilen hatte, waren aber nicht gleicher Natur; er konnte drei Gattungen der Anklagen unterscheiden, die ebenso verschieden behandelt werden mußten.

VI.

Gerichtliches Verfahren des Plinius gegen standhafte Christen.

Die erste Anklage vor Plinius auf Grund des Christenthums geschah gegen bestimmte Personen und mittelst einer förmlichen Delation im Sinne des Gesetzes und im Gegensatz zu der später erwähnten anonymen Denunciation. Die Delation konnte von Privatpersonen ausgegangen sein, welche die Zeit für günstig hielten, um ihrem Christenhaffe freien Lauf zu lassen, oder auch von wohlthätigeren niederen Beamten, von denen im Oriente insbesondere

die Trenzarchen neben dem im ganzen Reiche aufgestellten Polizeiagenten (*curiosi, stationarii*) zu dem Geschäfte gerichtlicher Anklagen auserlesen waren. Der oder die Urheber der Delation konnten ihre Anzeige bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung persönlich vertreten oder nicht dabei erscheinen, denn seit dem Umschwunge, welchen das römische Gerichtsverfahren bereits zu Gunsten des inquisitorischen Institutes genommen, und welcher das Forum immer mehr mit den Basiliken vertauschen lassen hatte, pflegten die legitimen Delatoren die ihnen zur Kenntniß gekommenen Verbrechen den Gerichten nur anzuzeigen, ohne als öffentliche Ankläger vor den Gerichtsschranken aufzutreten. In Folge des veränderten oder doch alterirten Criminalprozesses konnte Plinius ganz einfach verfahren. Nachdem die Namen der Angeklagten in die amtlichen Register eingetragen waren, ließ sie Plinius auf einen bestimmten Tag vor Gericht laden, was meist durch den Gerichtsschreiber (*commentariensis*) geschah. An dem festgesetzten Tage erschienen die Vorgeladenen, und nach Erledigung der Vorfragen über Personalverhältnisse: Namen, Stand, Heimat und dgl., schritt Plinius zur *interrogatio*, über welche wir nicht so kurz hinweggehen dürfen, als der Bericht des Plinius. Dieser brauchte, um sich dem mit dem Geschäftsgange vertrauten Trajan verständlich zu machen, wenige Worte. Der Kaiser kannte recht gut die juridische Bedeutung des Wortes „interrogare“ in der Frage seines Legaten: „Interrogavi ipsos, an essent Christiani?“ Es handelte sich hier nicht um ein einfaches „Fragen“, sondern um ein genaues „Ausfragen“. Die *interrogatio* war nämlich innerhalb des römischen Prozeßverfahrens jener wichtige Act, wodurch die genaue Formulirung des Gegenstandes der Anklage hergestellt werden sollte. Der Gegenstand, worüber Plinius zu entscheiden hatte, war der Christianismus und selbstverständlich seine Stellung zum Staate und zur Staatsreligion, denn ohne Rücksichtnahme auf das letztere Moment würde für einen Richter, wie Plinius es war, die Frage: „Bist du ein Christ?“ bedeutungslos gewesen sein. Diese Frage war nur der Schluß des vorangegangenen Verhöres, aus welchem der Richter die Ueberzeugung gewann, daß das Christenthum nicht als religionsphilosophisches System ohne praktische Bedeutung auftrat, sondern, tief ins Leben eingreifend, offen Opposition gegen die Staatsgötter machte und diesen geradezu den Krieg erklärte, ohne Hoffnung zu geben, jemals auf eine

Affimilation des Christengottes mit den römischen Gottheiten rechnen zu dürfen. Diese Thatsache mußte von Plinius, dem in der Sache des Christianismus bisher Unerfahrenen, constatirt werden, um dann erst aus der beharrlichen Antwort: „Ich bin ein Christ“ den Ungehorsam und die unbeugsame Hartnäckigkeit als Entscheidungsgründe für die Strafwürdigkeit des religiösen Bekenntnisses der Christen, abgesehen von den mit ihrem Namen in Verbindung gebrachten Verbrechen, rechtskräftig zu entnehmen. Daß hiezu ein längerer Zeitraum und eine eingehende Inquisition erfordert wurde, leuchtet von selbst ein. Schonend im Interesse der Angeklagten und vorsichtig für seinen Theil ging Plinius zu Werke. Nach dem ersten Verhöre und Geständnisse der Christen gab er eine Bedenkzeit und nach Umlauf derselben und nach wiederholter Interrogation eine zweite Bedenkzeit. Solche Termine waren in der römischen Rechtsitte begründet.¹⁾ Wie lange sie bei den vor Plinius Angeklagten gedauert haben mochten, ist nicht zu bestimmen; die späteren Martyrakten liefern hiefür Beispiele von drei Stunden, aber auch von mehreren Tagen, deren auch Cyprian²⁾ erwähnt. Diese Bedenkzeiten wurden den Christen gegeben in der Hoffnung, daß sie sich dennoch entschließen könnten, den Göttern und Kaisern zu opfern. Daß auch Plinius solche Hoffnungen nährte, ist wohl anzunehmen, denn aus den Schlußworten seines Briefes über die Christen geht deutlich hervor, daß er die moralische Kraft ächt christlicher Ueberzeugung viel zu wenig kannte. Dazu kam die hohe Meinung, welche er von einer langsam und wiederholt wirkenden Kunst der Ueberredung hatte. „Die meisten Gegenstände, schreibt er an Tacitus, gewinnen durch längere Behandlung eine gewisse Kraft; und so wie das Eisen in den Körper, so bringt die Rede in die Seele nicht sowohl mit einem Stöße, sondern durch allmählichen Druck.“³⁾ Noch mehr aber wurde Plinius zur Fixirung der Termine und zu einem bedachtsamen Verfahren durch die ihm eigenen juristischen Grundsätze bewogen, welche er in einem Briefe an Arrianus offen aussprach. Hier beklagt er sich über die Kürze und Ober-

¹⁾ Cic. ad Quint. Fratr. II; 13. — In Vatin. 14. — In Verr. I; 2. — II; 1, 11.

²⁾ De laps. 5.

³⁾ Plin. epp. I, 20.

flächlichkeit, mit der zu seiner Zeit Rechtshändel von Richtern und Sachverwaltern verhandelt würden, und schreibt dann: „Sind wir weiser als unsere Vorfahrer? gerechter als die Gesetze selbst, welche so viele Stunden, so viele Tage, so viele Termine bewilligen? Waren jene schwachsinzig und über die Maßen schwerfällig? Wir, die wir in wenigeren Stunden die Sachen zu Ende jagen, als man sonst Tage dazu nöthig hatte, reden wir freier, fassen wir geschwinder, urtheilen wir gewissenhafter? . . . Ich, so oft ich zu Gericht sitze, . . . bewillige immer so viele Zeit, als man nur verlangt, . . . besonders weil die Geduld, als ein Haupttheil der Gerechtigkeit, unter des Richters erste Pflichten gehört.“¹⁾ Plinius trifft so mit jenem Rechtsgelehrten zusammen, welcher die Uebereilung eine „Stiefmutter der Gerechtigkeit“ nannte. Sorgfältig vermied Ersterer diesen Fehler, und zum drittenmale sah er in ein und derselben Sache die des Christenthums Beschuldigten vor seinem Richterstuhle, ohne jedoch zu einem anderen Resultate, als bei den zwei ersten Verhören zu gelangen. Die Christen beharrten in dem Bekenntnisse ihrer Religion und in der damit verbundenen Weigerung, die römischen Gottheiten anzuerkennen und zu verehren. Je größer ihr Widerstand war und je freier und offener sie sich über die Verwerflichkeit des Polytheismus aussprachen, desto mehr glaubte Plinius Veranlassung zu haben, den Weg gütlicher Vorstellungen zu verlassen, und, für die Ehre der Götter eifernd, mit Strenge hervorzutreten. Er drohte mit Strafe und wandte so den bei einer anderen Gelegenheit und in einem anderen Sinne aufgestellten Grundsatz, daß die Furcht ein sehr wirksames Mittel der Besserung sei²⁾, auch auf den vorliegenden Fall an. Mit welcher Strafe er drohte, kann nicht näher bestimmt werden, jedenfalls mit einer der schwereren, da nach Forcellini das von Plinius gebrauchte Wort „supplicium“ sowohl die poena capitalis, als auch jede gravior animadversio bezeichnet. Ueber die Strafandrohung ging Plinius bei seinen Bekehrungsversuchen nicht hinaus und verschmähte es, zu diesem Zwecke das später vielfach angewendete Mittel der Tortur zu gebrauchen. Diese sollte ja gesetzlicher Weise nur „ad inquirendum et confitendum“, nicht aber „ad emendandum et ne-

¹⁾ Plin. epp. VI, 2.

²⁾ Plin. epp. VII, 17.

gandum“ benützt werden.¹⁾ „Ihr sehet, konnte darum Tertullian dem Proconsul Scapula zurufen — ihr sehet, wie ihr selbst gegen die Gesetze handelt, indem ihr diejenigen, welche eingestehen, zum Lügner zwinget. Ihr gestehet sogar, daß wir unschuldig sind, da ihr uns nicht sogleich nach dem Geständnisse verurtheilen wolle.“²⁾ Anders Plinius. Ueber die Angeklagten, welche sich als Christen erklärten und in ihrer Opposition gegen den vaterländischen Cult verharren, verhängte er ohne Anwendung weiterer Zwangsmittel sofort das Urtheil, wenn auch provisorischer Natur. Das feindliche Verhalten der Christen gegen die römischen Götter war in seinen Augen strafwürdig, gleichviel was für weitere Bekenntnisse der Christen bezüglich des Rechtes oder Unrechtes, der Wahrheit oder Falschheit ihrer Religion eine länger fortgesetzte Untersuchung über ihr Religionswesen oder über die ihnen aufgebürdeten Verbrechen zu Tage gefördert haben würde. Das interimistische Urtheil des Plinius lautete auf Verhaftung der Angeklagten, ohne sich über den Modus der eventuellen Strafe auszusprechen. Er schreibt an Trajan: „Perseverantes duci jussi. Neque enim dubitabam, quaecumque esset, quod faterentur, pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri.“ Plinius entscheidet, daß die Angeklagten abgeführt werden sollen. Wohin? „Ad mortem?“ oder „in carcerem?“ Nur eine dieser beiden Ergänzungen kann hier in Betracht kommen, denn die dritte, gleichfalls dem juridischen Sprachgebrauche bekannte: „in jus“ paßt für diejenigen nicht, welche bereits vor Gericht standen. Plinius ließ die Angeklagten in das Gefängniß, nicht zum Tode abführen. Der Sprachgebrauch steht dieser Erklärung nicht entgegen, denn er gestattet bei dem „duci jussi“ sowohl die Ergänzung durch „ad mortem“, wie durch „in carcerem“ und „ad vincula“. Nun ist aber sicher anzunehmen, daß der gewissenhafte, ja ängstliche Plinius, der sich über ganz geringfügigere Dinge, als die Christenangelegenheit es war, sich nicht eigenmächtig zu entscheiden getraute, in einer Rechtsache von so großer Tragweite, der gegenüber er sich selbst voll Unsicherheit und voll Bedenken mußte, gewiß nicht ein endgiltiges Urtheil gefällt haben wird, ohne die Rückäußerung des Kaisers abgewartet zu haben ;

1) Tertull. apolog. c. 2.

2) Tertull. ad Scapul. c. 4.

am allerwenigsten konnte Plinius unter diesen Umständen ein Todesurtheil aussprechen, welches für den Fall, daß der Kaiser anderer Ansicht gewesen wäre, nicht mehr hätte geändert und seinen traurigen Folgen nach gut gemacht werden können. Sollte Plinius nicht den Ausspruch seines Zeitgenossen Juvenal gekannt haben, der, wo es auf eine Todesstrafe ankam, keine Zögerung für zu lange hielt!¹⁾ Der ganze Charakter des Plinius läßt mit Gewißheit annehmen, daß er nicht anders dachte, als Cäsar, welcher nach Ammianus Marcellinus²⁾ den Grundsatz aufstellte, daß derjenige, welcher ein Todesurtheil zu fällen hat, lange und viel zögern müsse und sich durch übereilten Eifer nicht zu einer unwiderruflichen Handlung hinreißen lassen dürfe. Plinius brauchte übrigens nicht so weit zurückzugehen, sondern Trajans eigener Grundsatz, daß es besser sei, wenn das Vergehen eines Schuldigen straflos bleibe, als wenn ein Unschuldiger verurtheilt werde,³⁾ mußte ihn in einer so wichtigen Angelegenheit, zumal wenn er sie als *res capitalis* auffaßte, zur äußersten Vorsicht und Bedachtsamkeit ermahnen. Außerdem erklärt Plinius durch seinen Beisatz: „*qualecunque esset, quod fate-rentur*“, daß er die Inquisition nicht für geschlossen erachte, sondern auch das Vorhandensein anderer mit der Hauptschuld in Verbindung stehender Thatsachen vermuthete, deren Feststellung er nicht umgehen konnte, da er die „*lenta omnium percunctatrix*“ als eine Pflicht des römischen Richters kennen mußte und darum sicherlich im Geiste der später von Eleutherius in einem Schreiben an die Provinzen Galliens erlassenen Vorschrift handelte, wornach Haupt- und Nebensachen sorgfältig eruiert werden sollten.⁴⁾ Mit dem Befehle der Verhaftung hatte Plinius nichts Neues geschaffen; kannten doch die Rechtsgelehrten die Regel: „*reos confessos in vincula publica conjiciendos esse, donec de iis pronuncietur.*“ Dies war auch in den Zeiten späterer Christenverfolgungen Praxis römischer Pro-

1) *Nulla unquam de morte hominis cunctatio longa est.*

2) *Lib. 29.*

3) *Satis enim esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari. Digest. 48, 19, 5.*

4) „*Tamdiu actio ventiletur, quousque ad veritatem perveniatur; frequenter interrogare oportet, ne aliquid praetermissum forte remaneat, quod annexi conveniat.*“

vinzialbeamten. So spricht z. B. in den Martyracten des Achatius ¹⁾ der Consular Martianus zu dem Martyrer: „Du sollst in den Kerker gesperrt werden, bis der Kaiser die ganze Verhandlung erkannt hat, und von ihm beschlossen wird, was mit dir geschehen soll.“ Solche provisorische Haft war übrigens nach gesetzlichem Herkommen und ihrer Bestimmung gemäß keine drückende. Die Gefangenen trugen keine Fesseln, wurden human behandelt und durften die Besuche der Ahrigen zum Zwecke geselliger Unterredung oder der Vereinigung von Familiengeschäften annehmen.

Mit dem interimistischen Urtheile des Plinius war gegen die Christen ein gefährliches Präjudiz geschaffen worden. Wie aus dem Motive jenes Urtheiles hervorgeht, so war es nicht das Auftreten des Christenthumes als eine fremde und neue Religion, was den Richter zu seiner strengen Sentenz veranlaßte; er hätte, ohne mit der Richtung seiner Zeit in Widerspruch zu kommen, es geschehen lassen können, daß die Christen ungestört und ungestraft ihren Gott verehrten, wenn nur dieser Gott die vaterländischen Götter neben sich geduldet hätte, und die Christen sich hätten entschließen können, den Göttern und vergötterten Kaisern gleiche Verehrung zu erweisen. „Wer hindert euch denn, sprach der Präfect Aemilian zu den Christen, auch diesen euern Gott, wenn er Gott, ist, neben denen, die von Natur aus Götter sind, anzubeten? Denn euch wird nur befohlen, die Götter zu verehren, und zwar die Götter, welche Alle kennen.“ ²⁾ Daß aber die Christen sich dessen standhaft weigerten, selbst auf die Gefahr ihres Lebens hin, und der Staatsreligion und so dem mit ihr enge verbundenen Staate einen organisirten Widerstand leisteten, das war in den Augen des Plinius das Strafwürdige an den Christen und blieb es auch, wie Tertullian ³⁾ bezeugt, für spätere Zeiten. Die Eifersucht des Polytheismus hatte sich selbst gegen die Juden gezeigt, welche als eine ohnmächtige, in sich selbst abgeschlossene Nation mit einem alten Nationalgotte große Toleranz genossen, und deren Synagogal-Vereine als *collegia licita* erklärt worden waren. Allein trotzdem wurde die den Juden gewährte Religionsfreiheit dadurch geschmälert, daß einerseits ihnen zur

1) Ap. Ruinart.

2) Euseb. hist. eccl. VII, 11.

3) Ad natt. I; 17. und 18.

Bedingung gemacht wurde, die Götterverehrung anderer Völker nicht zu verachten, anderseits der Uebertritt zum Judenthum verboten war.¹⁾ Um wie viel mehr mußte der Unwille gegen die Christen erwachen, deren Genossenschaft aus der religiösen Abgeschlossenheit heraustrat und eine Macht und Gewalt über die Herzen der Menschen entfaltete, wodurch der Fortbestand der Staatsreligion und des Staates selbst gefährdet erschien. Die christliche Weltreligion erschien auch dem Plinius als eine unbeugsame Rivalin der römischen Weltherrschaft, und diese Anschauung, angedeutet in seiner ängstlichen Bewunderung über die große Ausbreitung des Christenthumes, beeinflusste ihn bei der Fällung seines Urtheiles über die angeklagten und standhaft gebliebenen Christen.

VII.

Verhalten des Plinius gegen römische Bürger unter den glaubenstreuen Christen.

Unter denjenigen Christen, welche standhaft die Anerkennung und Verehrung der Götter verweigerten, und, ausschließlich ihrem Einen Gotte huldigend, lieber den schwersten Strafen sich zu unterwerfen bereit waren, traf Plinius auch römische Bürger (*cives romani*). Ihre begünstigte politische Stellung ließ es den kaiserlichen Legaten um so mehr Wunder nehmen, daß sie sich gleichfalls des Wahnsinnes (*amentia*) ihrer Genossen theilhaftig machten. Der von Plinius gemachte Vorwurf des Wahnsinnes bezieht sich übrigens nicht auf das religiöse Bekenntniß dieser christlichen römischen Bürger, sondern auf die *pervicacia* und *obstinatio*, welche dieselben der Staatsreligion entgegenstellten. Auch Tertullian schreibt in seiner Vertheidigungsrede:²⁾ „*Quidam ‚dementiam‘ existimant, quod cum possimus et sacrificare in praesenti et illaesi abire, manente apud animum proposito, obstinationem salutis praeferamus.*“ Die Leute, welche Plinius dem Trajan als *cives romani* bezeichnete, waren Vollbürger des römischen Staates, die neben anderen Privilegien auch jene hohen Freiheiten genossen,

¹⁾ Joseph. antiqu. XIX, 53. — Spartian. in Sever. c. 17.

²⁾ C. 27.

welche Leib und Leben gegen das Imperium der Magistrate sicherten. Nur das Volk durfte zur Zeit der Republik über einen römischen Bürger richten, der, wo er immer von einer römischen Obrigkeit ergriffen wurde, zur criminellen Aburtheilung vor das versammelte Volk Roms gebracht werden mußte. Dieses Vorrecht gründete sich auf das Valerische, Porcische und Sempronische Gesetz, von denen auch der Apostel Paulus Gebrauch machte.¹⁾ Nach der Zeit der Republik ging das Entscheidungsrecht des Volkes auf die Kaiser über, welche für die Ausübung dieses Rechtes bisweilen einen eigenen Gerichtshof bestellten. Plinius achtete das Vorrecht der römischen Bürger, während es anderwärts und zumal in der früheren Kaiserzeit von der Willkür der Statthalter abgehängt zu haben scheint, ob sie über die Verbrechen römischer Bürger selbst erkennen oder diese nach Rom verweisen wollten. Plinius konnte übrigens über sein diesfälliges Verhalten um so weniger in Zweifel sein, als er aus einem Rescripte Trajans²⁾ den kaiserlichen Willen kennen mußte, daß diejenigen Schulbigen, welche durch das römische Bürgerrecht geschützt waren, nicht von den Provinzialbeamten gerichtet und bestraft werden sollten. Das Verfahren des Plinius fand aber in den Zeiten der nachfolgenden Christenverfolgungen nicht immer Nachahmung und am allerwenigsten von der Zeit an, als man die Christen ohne weiters für „hostes, qui rom publicam evertabant“ zu halten pflegte. Mit Eintritt dieses unglücklichen Präjudices mußte das Privilegium der römischen Bürger, von welchem hier die Rede ist, für die Christen ebensogut verloren gehen, wie für alle anderen Römer, welche sich durch die That selbst, durch Aufruhr und Umsturz der bestehenden Staatsverfassung, vom Gemeinwesen losgesagt hatten. So wollte es das Gesetz. Dieses selbst aber wurde auch dadurch umgangen, indem man fingirte, daß Jemand, der zur Leibes- oder Lebensstrafe, z. B. ad furcam, ad metalla, ad ignem, ad bestias, ad gladium verurtheilt worden war, dadurch von selbst die jura civitatis et libertatis verloren habe und nun nicht als Bürger und freier Mensch, sondern als ein servus poenae gezeißelt und getödtet

¹⁾ Apostelg. 16, 37. — 22, 29. — 25, 10 ff. — 26, 32.

²⁾ Plin. epp. X, 82.

werden könne.¹⁾ Solchen Rechtsverdrehungen stand Plinius ferne; ihm schwebten vielmehr die begeisterten Worte in Cicero's fünfter Rede gegen Verres vor Augen: O nomen dulce libertatis! o jus eximium nostrae civitatis! o lex Porcia legesque Semproniae!“ etc. Als Plinius sich überzeugt hatte, daß ein Theil der angeklagten Christen im Genuße des römischen Bürgerrechtes war, ließ er, da er in Folge seines blos interimistischen Urtheiles die für strafwürdig Erklärten nicht sofort nach Rom deportiren lassen konnte, durch seinen Commentariensis in den Gerichtsacten oder Gerichtsregistern, in welche gleich beim Beginne des Prozesses die Namen der Angeklagten und deren Vergehen eingetragen worden waren, bei den Namen der als römische Bürger erkannten Christen eine Vormerkung machen (annotare), um spätere Verwirrungen und Verwechslungen zu verhüten und je nach dem Ausfalle der kaiserlichen Entscheidung die zur Deportation nach Rom Bestimmten ohne neue Recherchen parat zu haben. Das Recht der Provocation an den Kaiser konnte von Plinius in prävenirender Weise zur Geltung gebracht worden sein, oder die Angeklagten selbst ergriffen die Berufung mit einer der gewöhnlichen Formeln: „Provoco. Civis Romanus sum. Ad populum (Caesarem) provoco. Caesarem appello.“ etc. Damit waren die römischen Bürger vorerst in eine günstigere Lage versetzt, als ihre Mitangeklagten, welche das römische Bürgerrecht nicht besaßen, sondern nur im einfachen Unterthanenverhalte mit Rom standen. Das besagte Vorrecht römischer Bürger auf Seite der Christen konnte zwar oft verletzt, aber nicht immer umgangen werden. Daraus erklärt es sich auch, warum gerade die Hauptstadt des römischen Reiches der Schauplatz des Martyriums so vieler Christen wurde. Es vergossen nämlich dort nicht blos die in Rom ergriffenen und verurtheilten Christen ihr Blut, sondern auch viele auswärtige, welche, wie die unter dem Schutze des römischen Bürgerrechtes stehenden Christen in Bithynien, vermöge ihres Privilegiums zur Aburtheilung nach Rom geschickt werden mußten. Zu dieser Erscheinung kam allerdings noch der Umstand, daß, wie überhaupt hervorragende Verbrecher, so auch Christen, welche in ihren Gemeinden eine höhere Stellung einnahmen, nach Rom transportirt wurden, um vor den Augen des blutgierigen

1) Ant. Dadina Alteserra, de Fictionibus juris. Tract. I, c. 18.

römischen Volkes den Martyrthod zu erleiden. Darnach beurtheile man die Sentenz Trajans über Ignatius, Bischof von Antiochia: „Wir befehlen, daß Ignatius, der vorgibt, den Gekreuzigten in sich zu tragen (vermöge seines Beinamens: Theophor), gebunden von Soldaten in die große Stadt Rom geführt werde, um dort zur Belustigung des Volkes den Thieren zum Fraße vorgeworfen zu werden.“ Plinius scheint nun dem Wortlaute seines Briefes nach die als Christen angeklagten römischen Bürger Bithyniens freien Fußes entlassen zu haben, vorbehaltlich späterer Beziehung zur Deportation, wenn der Kaiser die Ansicht seines Legaten theilen sollte. Aber auch bei der Annahme, daß Plinius die römischen Bürger gleich den andern Bithyniern in die schon angedeutete gelinde Haft habe abführen lassen, stand er noch immer auf dem Boden des Gesetzes, welches Angeklagte von der Untersuchungshaft nicht befreite, ja während derselben auch die Fesselung gestattete, soweit sie mit der custodia militaris verbunden war,¹⁾ bei welcher der Gefangene mit einer Kette an den Arm seines Wächters befestigt ward. Die Fesselung eines römischen Bürgers aber, welche gewaltsam und ohne vorher erbrachten Beweis eines peinlichen Vergehens angewendet wurde, war strafbar. „Facinus est, schreibt Cicero, vinciri civem romanum, scelus verberari, prope paricidium necari.“²⁾

VIII.

Falsche Anklagen gegen vermeintliche Christen vor dem Richterstuhle des Plinius.

Nachdem sich Plinius einmal auf ein amtliches Verfahren gegen die Christen eingelassen hatte und dabei sehr ernst vorgegangen war, wurden alsbald bei ihm, noch während die gerichtliche Untersuchung (cognitio) gegen die standhaften Christen im Gange war (Mox ipso tractatu, nicht tractu, wie bei H. Stephanus, im Sinne von morâ temporis.), von Tag zu Tag noch viele andere Personen als des Christianismus beschuldigt angezeigt. Die Anklagen

¹⁾ Apostelg. 28, 16.

²⁾ Cic. in Verr. V, 66.

mehrten sich und dadurch ergaben sich für Plinius und seine Cognition auch verschiedene Rechtsfälle (*species*). Nicht das Verbrechen des Christenthums aber nahm für Plinius während der Zeit seiner Untersuchung gegen die Christen zu, im Gegentheile glaubte er, wie er an Trajan schreibt, die Erfahrung gemacht zu haben, daß damals das Heidenthum auf dem Wege guten Fortschrittes gewesen sei; aber das Geschäft der Anklage (*crimen = criminatio*) gewann an Ausdehnung. Daß es so kam, war für Plinius nicht auffallend, denn auch außer dem Bereiche der Anklagen gegen Christen pflegte es nach seinen Wahrnehmungen zu geschehen, daß übelwollende Leute jedwede Gelegenheit benützten, welche es ihnen möglich machte, unter Verbergung der wahren Motive persönlicher Rachegefühle, Schadenfreude und Mißgunst ihren ausserkorenen Opfern durch Anklagen vor Gericht, namentlich auf Grund gewisser, eben ihre Zeit beherrschender Vergehen zu schaden oder zum mindesten Verlegenheiten zu bereiten. So ereignete es sich denn, daß Plinius unter anderen auch eine anonyme Klagschrift vorgelegt bekam, welche die Namen vieler des Christenthums beschuldigter Personen enthielt. Diese Klagschrift war ein *libellus delatorius*, eine schriftliche Denunciation angeblicher Verbrecher, wie sie von Angebern bald mit, bald ohne ihren Namen mit Umgehung der gesetzlichen Förmlichkeiten den Kaisern oder Richtern heimlich und *privatim* zugesandt, oder, wenn man sich sicher wußte, persönlich überreicht wurde. Bisweilen genügte es den Denuncianten, ihre Libelle heimlich an Mauern und Bildsäulen öffentlicher Plätze anzuschlagen.¹⁾ Mit diesen Delationen wurde ein sehr gewissenloses und gefährliches Spiel getrieben, dem die besseren Kaiser kräftig entgegentraten, weil meist Bosheit und Verläumdungssucht die Quelle dieser Denunciationen waren, und dadurch das Recht des Bürgers, wie die Ehre des Gerichtes in Frage gestellt wurden. Plinius kannte diese Gefahr; er berichtet nämlich in einem seiner Briefe an Sera,²⁾ daß er angeklagt worden wäre, „wenn Domitian länger gelebt hätte; denn in seinem Schreibtische fand man eine von Carnus gegen mich eingereichte Klagschrift.“ Dieser (Metius) Carnus war eine als geheimer Angeber sehr berühmte Persönlichkeit. Um

¹⁾ Sueton. Caes. 80. — Vitell. 14.

²⁾ VII, 27.

so mehr erklärt sich das Lob, welches Plinius in seinem Panegyricus¹⁾ dem Kaiser Trajan dafür spendet, daß er dem Unwesen der Delatoren kräftigst steuerte und diese selbst schwer bestrafte. „Wir sahen, schreibt Plinius, die Angeber gleich Mörderu und Straßenräubern verurtheilt Es war uns ein Genuß, als sie gleichsam als die Sühnopfer des öffentlichen Kummers über den mit Blut von Missethättern bespritzten Boden (des Circus) hinweg zu langsamen Todesarten und härteren Strafen dahin geführt wurden. Sie wurden in schnell aufgesuchte Fahrzeuge zusammengespart und den Stürmen preisgegeben. Sie sollten gehen und das durch ihre Angebereien verwüstete Land fliehen; und wenn einen Stürme und Wellen rettend auf Klippen wärfen, so sollte er nackte Felsen und unwirthbaren Strand bewohnen; er sollte ein hartes und geängstigtes Leben führen und trauern, weil er das ganze Menschengeschlecht in Sicherheit zurüclassen mußte.“

Je größer die Entrüstung ist, mit der sich Plinius gegen die Umtriebe der verhaßten Delatoren ausspricht, die schon von Titus in ganz ähnlicher Weise bestraft wurden,²⁾ desto mehr kann es für den ersten Moment auffallend erscheinen, daß er ein anonymes Schriftstück (libellus sine auctore) seinen Gerichtsverhandlungen zu Grunde legen mochte. Allein Plinius schenkte, wie aus der Schilderung seines Verfahrens hervorgeht, dem anonymen Klaglibell nicht blinden Glauben und verschmähte es, dasselbe als den einzigen oder doch entscheidenden Beweis für die Schuld der Angeklagten zu benützen, sondern bei der Wichtigkeit, welche er der Christenangelegenheit als einer „res digna consultatione“ beilegte, war ihm die anonyme Anzeige nur eine Veranlassung, durch Einleitung einer nachfolgenden und innerhalb der gesetzlichen Rechtsformen sich bewegenden Untersuchung und genauen Erforschung des Thatbestandes³⁾ herauszubringen, was und wie viel des Wahren oder Falschen an der Sache wäre, um sodann zu entscheiden, ob sich diese überhaupt zur Klage eigne, und für diesen Fall dem Kaiser entsprechenden und genügenden Bericht erstatten zu können. Plinius hatte für sein Verfahren die römische Rechtsregel vor sich, wornach

1) C. 34.

2) Sueton. Tit. 8.

3) Anacrisis; Apostelg. 25, 26.

die Präsiden der Provinzen nicht einmal auf Grund der Informationsacten ihrer untergeordneten Polizeibeamten über Angeklagte entscheiden durften, sondern nach Einreichung solcher Informationsacte (elogia) die betreffende Sache aufs neue untersuchen mußten.¹⁾ Demgemäß citirte er die in dem Libell verzeichneten Personen vor sein Tribunal und eröffnete das Verhör mit der schon bekannten Frage: „Seid ihr Christen, die unsere Götter verachten und verwerfen?“ Er erstaunte, als er von Allen die Antwort erhielt, daß sie weder jetzt Christen seien, noch je es gewesen wären. Nach dieser bestimmten Erklärung mußte die Anklage entweder auf Irthum oder auf Bosheit beruhen. Plinius aber hielt noch einen anderen Fall für möglich. Das Lügner der Angeklagten konnte auch ein verstelltes sein, darum forderte er nun thatsächliche Beweise für die Aufrichtigkeit ihrer Aussage und für ihren Willen, den Göttern und dem Kaiser die Huldigung nicht zu versagen. Plinius wußte aus Mittheilungen Dritter, daß Christen, welche dies in Wahrheit, aus voller Ueberzeugung und Hingebung waren, durch kein Mittel weder der Ueberredung noch des Zwanges dahin gebracht werden konnten, heidnische Cultacte vorzunehmen. So schrieb er selbst an Trajan und darnach richtete er sein Verfahren. Er befahl den Angeklagten, die Götter anzurufen. Diese Anrufung bestand in der Verherrlichung und Begrüßung der Götter, in der Erflehung ihrer Hilfe und war mit abergläubischen Ceremonien verbunden, denen die Christen ferne bleiben mußten; ihnen galt ja der Grundsatz Tertullians:²⁾ „Sacrificamus — sed pura prece.“ Da aber bei den Römern von dem genauen Festhalten an dem todten Buchstaben die Wirksamkeit des Gebetes selbst abhängig gemacht war, so pflegten bei feierlichen und öffentlichen Gebeten die Formeln hiezu von den Priestern oder den Kaisern in ihrer Eigenschaft als Summi Pontifices vorgefagt zu werden.

Plinius, i. J. 103 n. Chr. und noch vor seinem Abgange nach Bithynien von Trajan in das Priestercollegium der Auguren aufgenommen, hielt gleichfalls diesen Gebrauch ein (quum, prae-eunte me, deos appellarent), wie er dies auch bei der Feier

¹⁾ De his, qui requirendi adnotati sunt, non quasi pro damnatis, sed quasi re integra quaeratur, si quasi erit, qui eum arguat.

²⁾ Ad Scap. c. 2.

des Regierungsantrittes Trajans gethan hatte.¹⁾ Die Gebete und Opfer wurden vor den Bildnissen der Gottheiten und vor dem Bilde des Kaisers dargebracht. Daß Plinius neben den Bildern der Götter auch jenes des Kaisers herbeibringen ließ und auch diesem göttliche Verehrung vindicirte, möchte befremden. Trajan selbst nämlich hatte eine gewisse Abneigung gegen derartige Ehrenbezeugungen, und Plinius rühmte es an ihm, daß er seiner Person göttliche Verehrung nicht erwiesen haben wollte. „Du betriffst, rief Plinius in seiner Dankrede für das Consulat dem Trajan zu, die Heiligthümer nur, um selbst anzubeten; dir gilt es als die größte Ehre, wenn du (in deinen Bildsäulen) vor den Tempeln wachest und an den Pforten stehst.“²⁾ Und selbst da, wo es sich blos um die Verherrlichung seines menschlichen Ruhmes durch Errichtung von Bildsäulen handelte, war Trajan nicht leicht gefügig. So hatte Plinius ihn um die Erlaubniß gebeten, bei Gelegenheit eines Tempelbaues auch seine — des Kaisers — Bildsäule aufrichten zu dürfen. Trajan schrieb zurück: „Daß du mir an dem von dir gewünschten Orte eine Bildsäule setzest, lasse ich mir, obgleich ich mit derlei Ehrenbezeugungen sehr sparsam bin, doch gefallen.“³⁾ Haben Trajan und Plinius ihre Gesinnungen geändert? Verdiente es Letzterer, den Tadel des Minucius Felix⁴⁾ auf sich beziehen zu lassen: „Fürsten und Königen erweist man nicht Ehre wie großen und hervorragenden Männern, was Recht wäre, sondern eine falsche Schmeichelei liebtoset sie schmäblicher Weise wie Götter?“ Nichts weniger als dies. Hier kommt in Betracht zu ziehen, daß in den Provinzen die Adoration lebender Kaiser wie früher, so auch eifriger betrieben wurde, und daß deshalb schon Augustus sich die Widmung von Tempeln in den Provinzen gefallen ließ, während er sich in Rom die gleiche Ehrenbezeugung mit Beharrlichkeit verbat.⁵⁾ Göttliche Verehrung wurde in den Provinzen den Kaisern mehr aufgedrungen, als von diesen gesucht, und da gaben die Kaiser und ihre Beamten weniger aus religiösen, als aus politischen

1) Plin. opp. X, 60: Praeiius, et commilitonibus jus jurandum more solemnii praestantibus, et provincialibus etc.

2) Plin. panegy. 52.

3) Plin. opp. X, 24 und 25.

4) In Octav. c. 29.

5) Sueton. in Octav. c. 52.

Gründen dem Huldigungseifer der Provincialen nach, um auch nur den Schein zu vermeiden, als wollte man, wie Trajan seine oben citirte Antwort an Plinius motivirt, den Aeußerungen der Ergebenheit (*cursus pietatis*) der Unterthanen gegen das Staatsoberhaupt irgendwie Grenzen setzen.¹⁾ So kam auch Plinius dazu, das Bild Trajans neben den Götterbildern aufstellen zu lassen. Außerdem war Plinius für seine Person ein großer Freund von Bildern und darum für die mit seiner Vorliebe zusammentreffende Neigung seiner Untergebenen leicht zugänglich. Als dem frühe verstorbenen Jünglinge Cottius die Ehre einer Bildsäule zu Theil wurde, schrieb er an Macrinus, wie sehr ihn dies freue und es ihm zur Befriedigung gereiche, sein Bild recht oft anzublicken, zu betrachten, unter demselben zu stehen und an demselben vorüberzugehen. Dann fügt er die beachtenswerthen Worte bei: „Wenn schon die in den Häusern aufgestellten Bilder der Verstorbenen unsern Schmerz erleichtern, um wie vielmehr diejenigen, welche uns an einem vom Volke zahlreich besuchten Plage nicht nur Gestalt und Blick, sondern auch Ehre und Ruhm derselben ins Gedächtniß zurückerufen.“²⁾ Uebrigens war die Anbequemung des Plinius an den provinciellen Usus der Verehrung des Kaiserbildes für ihn von doppeltem Werthe, wenn er die Christen für politisch verdächtig hielt und die läugnenden Angeklagten auch in dieser Beziehung auf die Probe stellen wollte.

Vor den Bildnissen der Götter und des Kaisers mußten die Angeklagten mit Ausgießung des Weines und mit Weihrauch, der auf dem *turibulum* verdampfte, opfern und damit ausdrücken, wie sehr sie wünschten, durch die Annehmlichkeit des auf den Altar hingegossenen Weines und durch den lieblichen Geruch des Weihrauches sich die Götter geneigt zu machen. Altäre zu diesen Rauch- und Trankeopfern standen entweder schon im Gerichtssaale, wofür wir in den *Marthraecten* Beispiele finden, oder es wurden jene transportablen Altäre herbeigebracht, die, wie noch auf alten Münzen abgebildet zu sehen ist, in Form von Säulenstüblen mit Fuß, Würfel und Deckel construirt waren.

Mit diesen Proben der Verläugnung des christlichen Glaubens konnte Plinius zufrieden sein; aber die Angeklagten waren es nicht.

1) Plin. epp. X, 25.

2) Plin. epp. II, 7.

Erbittert durch die falsche Anklage und ihre Vorführung vor Gericht, fingen sie überdies an, Christum zu lästern, verächtliche und schimpfliche Ausdrücke gegen ihn zu gebrauchen und damit zu bekennen, daß sie von Christus und der ganzen Sache des Christenthumes nichts wissen wollten und feierlichst sich davon lossagten.¹⁾ In sachlicher Hinsicht konnte das Lästern und Verwünschen der Angeklagten für Plinius nichts Auffallendes haben, denn Verwünschungen verhafteter Personen waren bei Griechen und Römern im öffentlichen und Privat-Leben nichts Ungewöhnliches und entsprangen nicht nur aus dem Getriebe persönlicher Leidenschaft, sondern auch aus dem allen Naturreligionen eigenen, überwältigenden Gefühle der Furcht. Daß Plinius selbst zur Lästerung Christi aufgefordert habe, ist nicht leicht anzunehmen. Allerdings erzählt der Apostel Paulus dem Könige Agrippa, daß er, der frühere Saulus, die Christen verfolgt und gezwungen habe, Christum zu lästern.²⁾ Auch in Polycarp, den Bischof von Smyrna, drang der inquirende Proconsul, daß er Christum lästere, worauf er die schöne Antwort des Martyrers erhielt: „Es sind nun sechsundachtzig Jahre, seit ich Christo diene; er hat mir nie etwas zu Leid gethan; wie soll ich ihn, meinen König und Seligmacher, lästern?“³⁾ Plinius aber urtheilte über die Christus-Religion an und für sich ganz objectiv; sie galt ihm als bloße Superstition; ihn berührte nur die äußere Stellung der Kirche zum Staate, nicht deren inneres Lehrverhältniß, dessen Verhöhnung seinem Grundsätze widerstritten hätte: „Schlecht ist es, wenn die Macht ihre Gewalt durch Beleidigungen an Andern versucht.“⁴⁾ Auch Trajan mußte die Lästerung auf Christus als freiwilligen Act der Angeklagten angesehen haben; da er in seinem Rescripte an Plinius die ganze Sache mit Stillschweigen übergeht.

1) Das „maledicere“ des vulgären Textes schließt die aus sprachlichen Gründen angeregte Conjectur „valedicere“ in sich — jenes valedicere, das seine Erklärung bei Lactantius (de ira, VIII, 4.) findet: „Quid contemptius dici potuit in Deum? Valeat, inquit, id est: abeat et recedat.“ So auch Cicero (de nat. deor. I, 44.): „Si talis est deus, ut nulla hominum gratia teneatur, valeat. Quid enim dicam, propitius sit?“

2) Apostelg. 26, 11.

3) Acta S. Polycarpi c. 9.

4) Plin. epp. VIII, 24.

Mit der Lästerung Christi hatten die Angeklagten den letzten Beweis für den Ungrund der ihnen zur Last gelegten Beschuldigung geliefert. Die Willfährigkeit, mit der sie den Forderungen ihres Richters entgegen kamen, hatten diesen, der an das römische Sprüchwort: „Omnis, cui deficit res, est oratio vana“, „leere Worte wägen die That nicht auf“, gedacht haben mochte, vollkommen von der Unschuld der Angeklagten überzeugt, und so blieb ihm nichts anderes übrig, als dieselben frei zu sprechen und ohne weitere Be-
helligung zu entlassen.

IX.

Anklagen gegen abtrünnige Christen.

Während Plinius in der bisher geschilderten Weise mit den Anklagen auf Christianismus zu thun hatte, trat ein neuer Ankläger auf, der speciell mit dem Namen eines „index“ bezeichnet wird. Unter diesem Namen waren den römischen Juristen Leute bekannt, welche Mitschuldige unter der Bedingung der Straflosigkeit für ihre eigene Person zur Anzeige brachten und dafür die Aussicht erhielten, für ihren verrätherischen Dienst aus dem Staatsschätze belohnt zu werden.¹⁾ Verwandt damit waren die Quadruplatoren, welche ihre Belohnung für die Anzeige eines Verbrechers aus dem Vermögen der Verurtheilten erhielten. Allerdings hatte das Wort „index“ auch eine allgemeinere Bedeutung. Unter den Indices, schon den alten Volkscomitien bekannt, verstand man überhaupt diejenigen Leute, durch deren Angaben irgend ein Verbrechen bekannt wurde; ja ausnahmsweise galt der Name „index“ selbst für den öffentlichen Ankläger (accusator). Doch der von Plinius sichtbar mit Vorbedacht eingehaltene Wechsel der Ausdrücke für die Ankläger der Christen läßt annehmen, daß er das Wort „index“ in seiner engeren Bedeutung genommen wissen wollte. Das Institut der indices war ursprünglich in der guten Absicht eingeführt, um Uebelthäter, welche sich geschickt dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen oder fisciatische Beamte zu täuschen mußten, zu ent-

¹⁾ „Index est, qui facinoris, cujus ipse est socius, latebras indicat impunitate proposita.“ Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 11.

decken. Ganz unbefangen konnte noch Cicerero in seiner Rede pro Cluentio sagen: „Praemio ad accusandum invitatur.“ Aber im Laufe der Zeiten traten schreiende Ungerechtigkeiten ein; nicht der Sinn für das Recht herrschte unter den auftretenden Indices, sondern Gewinnsucht und Habgier wurden die Quelle der Denunciationen, unter denen auch unschuldige Leute zu leiden hatten, so daß Seneca¹⁾ die indices eine „rabies publica“ nennt. Was immer aber das Motiv der indices für ihre Angebereien gewesen sein mochte, so wurde, wenn in Folge richterlicher Inquisition die Anzeige als begründet erfunden worden war, gegen die Angeklagten ebenso verfahren, als wenn sie von einem öffentlichen Ankläger überwiesen worden wären. Plinius handelte daher in erlaubter Weise, wenn er einerseits den index nicht geradezu a limine abwies, andererseits von dessen Anzeige Veranlassung nahm, die Sache vorsichtig und genau zu untersuchen. Nach dem Gesagten mußte Plinius in dem Denuncianten einen Menschen erkennen, welcher selbst früher Christ war, aber sich von der Lehre und dem Leben der Christen wieder losgesagt hatte — einen Apostaten. Das Auftreten solcher Beräthter wurde schon von Paulus²⁾ vorausgesagt und kann nicht überraschen; auch eine spätere Synode von Anchyra war in die Nothwendigkeit versetzt, Strafen gegen diejenigen abgefallenen Christen zu verhängen, welche reumüthig zurückkehrten, aber mit der Makel behaftet waren, nicht blos für ihre Person abgefallen, sondern auch zu Feinden gegen ihre vormaligen Glaubensbrüder geworden zu sein.

Plinius war nun auf die Anzeige des index eingegangen und setzte auf die erfolgte delatio nominis hin den „nominatis“ eine Präklusiv-Frist fest. Für dieses Verfahren spricht die Stelle bei Livius:³⁾ „Consules indici praemium proposuerunt, si quis quem ad se deduxisset, nomenve absentis detulisset. Qui nominatus profugisset, diem certam se finituros, ad quam nisi citatus respondisset, absens damnaretur.“ An dem von Plinius festgesetzten Gerichtstage erschienen die Angeklagten. Sie vernahmen die bekannte Frage: „Seid ihr Christen?“ Die Befragten waren

1) De benef. III, 26.

2) II. Tim. 3, 4.

3) XXXIX, 17.

gleich ihrem Ankläger Apostaten, und da ihr gegenwärtiges Leben in ihren Augen ganz schuldlos war, konnten sie ihre unerwartete Citation vor Gericht unter Beschuldigung des Christianismus sich nur durch die Annahme erklären, daß Plinius den der Vergangenheit angehörenden Act ihres Uebertrittes zum Christenthume als eine schuldbare Handlung ansehe, welche durch die einfache Reue und Apostasie noch lange nicht gesühnt sei, vielmehr ihnen eine *nota perpetua* zugezogen habe. Bei Plinius konnten sie freilich keine Kenntniß des *character indelebilis*, des unauslöschlichen Merkmales der Taufe, voraussetzen, wohl aber die mögliche Vergleichung der Folgen ihrer Inauguration in das Christenthum mit den bleibenden Wirkungen des Soldateneides und Soldatenzeichens,¹⁾ die einem Deserteur aus den Reihen der römischen Miliz auf die Frage, ob er römischer Soldat sei, unbedingt eine bejahende Antwort abgenöthiget hätten. So kam es, daß die angeklagten Apostaten, außerdem erschrocken und verwirrt, auf die von Plinius an sie gestellte Frage sich als Christen bekannten. Im Verlaufe des richterlichen Interrogationsverfahrens wurden jedoch die Angeklagten zu der Einsicht gebracht, daß es sich zunächst nur um die Continuität des Verbandes mit dem Christenthume - und um den schuldbaren Thatbestand der Gegenwart handelte, worauf sie unter Appellation an ihre Apostasie die ursprüngliche Aussage widerriefen.²⁾

Die Apostaten gaben vor Plinius auch die Zeit ihres Abfalles vom Christenthume an. Einige waren vor drei Jahren, andere vor noch mehr Jahren, andere gar vor zwanzig Jahren abtrünnig geworden. Bei der geängstigten Gemüthsstimmung der Inculpaten können wir hier kaum eine genau berechnete, sondern nur eine beiläufige und im Interesse der Angeklagten möglichst hoch gehaltene Zeitangabe ihrer Apostasie erwarten. Baronius³⁾ bringt diese Chronologischen Angaben der Apostaten in Verbindung mit den Christenverfolgungen je unter Trajan, Domitian († 96.) und Nero

¹⁾ Veget. de re milit. c. 8.

²⁾ Dies der Hergang der Sache nach dem handschriftlichen Urtexte des Plinianischen Berichtes, wofür Bosz die gefällige, aber nicht nothwendige Emendation gab: „Alii ab indice nominati esse se Christianos dixerunt et mox negaverunt, alii (oder vel) fuisse quidem, sed desisse.“

³⁾ Annal. eccles. tom III. ad ann. 104. n. 4.

(† 68.). Den Werth dieser Zusammenstellung wollen wir auf sich beruhen lassen; das aber ergibt sich deutlich, daß die Angeklagten bemüht waren, ihr Vergehen des Uebertrittes zum Christenthume als ein verjährtes und darum der Verzeihung würdiges hinzustellen. Die Verjährung der Verbrechen konnte freilich die republikanische Zeit Roms nicht, aber schon i. J. 16 v. Chr. begegnen wir in der Lex Julia de adulterio dem ersten römischen Verjährungsgefesze. In der Kaiserzeit erstreckte sich die Verjährungsfrist auf zwanzig Jahre, und daraus erklärt sich die sichtlich Betonung der Zeitangabe jener Angeklagten, welche ihre Apostasie auf zwanzig Jahre zurückführten (*non nemo etiam ante viginti [sc. annos] quoque*). Was that nun Plinius? Auch die Apostaten erhielten von ihm die Weisung, die Gebete und Opfer vor den Bildnissen der Götter und des Kaisers vorzunehmen, um dadurch die Wahrheit ihrer Angaben und die Aufrichtigkeit ihrer Apostasie zu erproben. Sie leisteten willig Gehorsam und ergingen sich, dem Beispiele der ganz und gar falsch als Christen Angeklagten folgend, in Lästerungen gegen Christus.

Plinius hätte die Angeklagten sofort frei und unbehindert entlassen können, aber wohl wissend, daß den Christen als solchen arge Verbrechen aufgebürdet waren, glaubte er an den Apostaten die rechten Leute gefunden zu haben, um von ihnen Aufschlüsse über das moralische Leben der Christen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen, welche ja der Schauplatz der ärgsten Sittenverletzungen gewesen sein sollten, zu erfahren. Auf die deshalb gestellte Frage des Plinius rückten die Angeklagten nichts weniger als mit einem unbedingten Lobe oder einer beherzten Vertheidigung des christlichen Culltlebens heraus, denn dadurch hätten sie möglicher Weise in ihrem Richter Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer völligen Lossagung vom Christenthume erregen können. Ihr Bemühen ging vielmehr darauf hinaus, ihr früheres Leben als Christen nicht geradezu zu rechtfertigen, sondern, wenn und insoweit Plinius etwas Strafbares daran finden sollte, möglichst zu entschuldigen. Die Beschuldigung unsittlicher Handlungen wiesen sie zurück; sollte Plinius sonst etwas Ungesekliches in dem Culltleben der Christen finden, so wollten sie — die Angeklagten — ihre frühere Theilnahme am Christenthume nicht als Verbrechen (*crimen*) aufgefaßt wissen, sondern im schlimmsten Falle als eine Schuld (*culpa*) d. i. im Sinne der römischen Rechtslehrer als eine Handlung, bei welcher der Wille des Handelnden

zwar nicht geflissentlich auf eine Rechtsverletzung abzielte, welche aber dennoch ohne Beabsichtigung des Handelnden eine Rechtsverletzung zur Folge hatte. Noch lieber wollten die Angeklagten ihr früheres Leben als Christen für einen bloßen Irrthum (error) betrachten haben, d. i. als die Folge eines für wahr gehaltenen falschen Urtheiles, so daß hier der Wille von vorneherein getrübt, der Handelnde als unzurechnungsfähig erscheint und der Verantwortlichkeit entzogen wird. Ganz passend erscheint hier die Parallele aus Ovidius: 1)

Coelestique viro, quis me deceperit error,
Dicite, pro culpa ne scelus esse patet.

Nach dieser auf eine benevolentia captanda berechneten Einleitung gingen die Apostaten daran, eine Schilderung des christlichen Cultlebens in kurzen Umrissen zu geben. Den Inhalt dieses Berichtes haben wir bereits unter Nr. III kennen gelernt.

X.

Die Tortur.

Was die ehemaligen Christen von Christus und dessen göttlicher Verehrung ausgefagt hatten, war für Plinius sehr gleichgiltig. Er wußte von Christus nicht mehr, als sein Freund Tacitus, der über die Genesis des Namens „Christen“ schrieb: „Der Grund dieses Namens ist Christus, welcher unter der Regierung des Tiberius durch den Procurator Pontius Pilatus zum Tode verurtheilt wurde.“ 2) Der Glaube an die Göttlichkeit Christi war für Plinius eine gefahrlose „Thorheit“. 3) Anders verhielt sich die Sache bezüglich des nächtlichen Gottesdienstes und der gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Bei Erwähnung dieser Gebräuche mußte Plinius an die Lex XII. tabb. erinnert werden, worin es hieß: „Si qui in Urbe coetus nocturnos agitasit, capital esto.“ Dieses strenge, Leib und Leben bedrohende Verbot wurde nachgehends durch die

1) Eleg. I, 3.

2) Tacit. annal. XV, 44.

3) I. Cor. 1, 23.

Lex Gabinia auf alle verbotene Zusammenkünfte ausgedehnt und später in das Edictum provinciale aufgenommen. Auch eine Vergleichung der Zusammenkünfte der Christen mit den berüchtigten Bacchanalien lag, wie schon bemerkt wurde, für Plinius nahe. Das Getriebe dieser geheimen Verbindungen wurde als staatsgefährlich erkannt, darauf eine quaestio extra ordinem eingeleitet und den Beamten namentlich die cura vigiliarum nocturnarum ernstlichst eingeschärft.¹⁾ Ebenso konnten die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Christen bedenklich erscheinen, wenn derlei Convivien nach Analogie anderweitig verbotener Schmausgesellschaften und Clubs, welche als Feuerherde demokratischer Umtriebe angesehen wurden, zum Schaden der Christen beurtheilt wurden. Plinius konnte für ein derartiges Raisonnement die Lex Licinia de sodalitiis geltend machen; ja, er brauchte nicht so weit zurückzugreifen, sondern nur auf das unter Trajan erlassene Senatusconsultum de ambitu zu reflectiren, um durch die Worte: „sie sollen keine Gastmähle anstellen“ (ne conviventur) gegen die christlichen Agapen mißtrauisch zu werden. Aus allem dem erklärt es sich, daß Plinius, auf die pure Aeußerlichkeit mehr oder minder zusammentreffender Erscheinungen eingehend, nachdenkend wurde und sich von der Vermuthung leiten ließ, daß die abtrünnigen Christen, zunächst nur die Sicherheit ihrer Person berücksichtigend, lediglich so viel und so weit Aussagen machten, als zu ihren Gunsten sprach, dagegen alles für sie und die Christen überhaupt Gravirende verschwiegen. Diesem Gedankengange des Plinius entspricht sein Bericht an Trajan: „Um so nothwendiger erachtete ich es, von zwei Sklavinnen, welche Dienerinnen (ministrae) genannt wurden, selbst mittelst der Tortur zu erforschen, was Wahres an der Sache wäre.“

Aus welcher Kategorie der Angeklagten nahm Plinius diese zwei Sklavinnen, um sie der Tortur zu unterwerfen? Bei dem großen Gewichte, welches er im Schlusse seines Referates der „Reue“ beilegt und bei der günstigen Stimmung für Apostaten ist kaum anzunehmen, daß aus der Reihe der Letzteren Leute ausgesucht worden wären, um sie die Schmerzen des peinlichen Gerichtsverfahrens leiden zu lassen. Außerdem sind hier „Dienerinnen“ der Christengemeinde erwähnt, d. i. mit einem, wenn auch niederen

¹⁾ Liv. XXXIX, 8 ff.

Kirchendienste betraute Personen, die hiezu nicht berufen worden wären, wenn nicht ihr Glaubenseifer und ihre Glaubensstreue erprobt gewesen wäre, so daß wir sie schwerlich unter den Abtrünnigen zu suchen haben. Wahrscheinlicher dünkt es uns, daß Plinius für die quaestio per tormentum die erwähnten zwei Frauenspersonen aus den bereits inhaftirten glaubenstreuen Christen herbeiholen ließ, und, nachdem er auf seine Fragen nicht mehr und nicht weniger als eine Bestätigung der Aussagen der Apostaten erhalten hatte, die Berufenen zur Folter condemnirte. Die beiden Dienerinnen (αἱ διακονοί, ministrae) waren zwei Diakonissen der Erstlingskirche in Bithynien, welche nicht einen Altardienst, sondern nur niedere Kirchendienste bezüglich des weiblichen Theiles der Christengemeinde zu besorgen hatten. Das Sklavenverhältniß dieser Frauenspersonen hinderte nicht, sie zu einem Kirchendienste zu verwenden, denn für diesen Fall galt der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in Christo.¹⁾

Mit der Anwendung der Tortur gegen die zwei Sklavinnen stand Plinius ganz auf gesetzlichem Boden. Das römische Criminalrecht bestimmte nämlich, daß die Tortur gegen keinen freien Bürger, sondern nur gegen Sklaven und selbst gegen diese nicht zum Bekenntnisse wider das Leben ihrer Herren angewendet werden durfte. Eine Ausnahme bezüglich der letzteren Bestimmung bestand, wenn die Anklage auf Ehebruch, Steuerdefraudation und Majestätsverbrechen lautete, oder wenn Sklaven einer Corporation, einer moralischen Person, peinlich vernommen werden sollten. Ueberhaupt hatten die gerichtlichen Aussagen von Personen aus dem Sklavenstande nur dann rechtliche Kraft und Gültigkeit, wenn, nachdem eine vorangegangene Inquisition nicht genügende Beweise einer Schuld geliefert hatte, die Tortur gegen die Sklaven angewendet worden war. So milde daher Plinius für seine Person gegen die Sklaven gesinnt war, so konnte er doch die Torquirung der als Zeugen aufgerufenen „ancillae“ nicht umgehen, nachdem es einmal bei ihm als Nothwendigkeit feststand, sich der genannten Personen als eines Beweismittels zu bedienen. Auch bei einer anderen Gelegenheit, als Sklaven unter den Rekruten gefunden worden waren, opfert er seine persönliche,

¹⁾ Philem. v. 16.

humane Beurtheilung des Sklavenstandes den Anschauungen und Bestimmungen des römischen Strafgesetzes.¹⁾

Daß Plinius gerade auf die weiblichen Individuen aus den Christen Rücksicht nahm, konnte einmal seinen Grund darin haben, weil er von ihnen, die vermöge ihres kirchlichen Dienstes den Vorgängen innerhalb der Christengemeinde näher standen, auch genauere Aufschlüsse über das Thun und Treiben der Christen zu erhalten hoffte. Dann aber mochte er sich außerdem an die von Hadrian reproducirte und von Ulpian niedergeschriebene Rechtsregel erinnern haben, daß die Inquisition mit demjenigen zu beginnen sei, von welchem die Wahrheit am leichtesten zu erfahren wäre.²⁾ In dem vorliegenden Falle konnte Plinius erwarten, von der größeren Redseligkeit und geringeren Widerstandsfähigkeit der Frauen eher Geständnisse zu erlangen, als von den von Natur aus zurückhaltenden und mehr ausdauernden Männern. Er stand hierin mit seiner Berechnung nicht allein. Denn nach Papinian nahmen die römischen Beamten bei Vornahme von Verhören gerne auf das Frauengeschlecht Rücksicht, und außerdem mußte Plinius aus Livius wissen, daß gerade dieses Verfahren in der Sache der Bacchanalien von gutem Erfolge begleitet war, indem die Schandthaten (flagitia) dieser geheimen Gesellschaften durch die Freigelassene Hispala Fescennia schon bei dem ersten mit ihr angestellten Verhöre entdeckt wurden.³⁾

Bei der Anwendung der Tortur hatte jedoch Plinius einen großen Spielraum, um seine menschenfreundliche Gesinnung geltend zu machen, da ja das römische Criminalrecht Grad und Dauer der

¹⁾ Plin. epp. X, 38. Bei der Gewissenhaftigkeit des Plinius und bei seinem Abscheu gegen „die Sklaverei der vorigen Zeiten, welche wie andere edle Gegenstände des Wissens, so auch das Recht . . . in eine gewisse Vergessenheit und Unbekanntheit gebracht hat“ (Plin. epp. VIII, 14.), ist nicht anzunehmen, daß er dem schlimmen Beispiele eines Liberius und seiner nächsten Nachfolger beigepflichtet und freie Leute der Tortur preisgegeben hätte. Gerade deshalb empfiehlt sich, als Ausdruck des Rechtsgefühles, die handschriftliche Lesart: „ancillis“ gegen die Aenderung in „aniculis“ (Houm. Syll. Diss. T. I. p. 133), obgleich letztere Conjectur in Uebereinstimmung zu stehen scheint mit der testamentlichen Bezeichnung der ursprünglich meist aus dem Wittwenstande genommenen Diakonissen durch $\chi\eta\rho\alpha\iota$ (viduae z. B. I. Tim. 5, 9).

²⁾ Ab eo incipiendam esse quaestionem, a quo iudex facillime verum scire posse credit.

³⁾ Liv. XXXIX, 12—13.

Tortur dem freien Ermessen des Richters überließ und diesem geradezu es empfahl, mit Maß und Umsicht zu verfahren und nicht zuviel Gewicht auf die oft nur durch den Schmerz der Folter erzwungenen Aussagen der Torquirten zu legen.¹⁾

Die Execution der Folterung geschah außerhalb des Gerichtssaales unter Aufsicht eines niederen Beamten, welcher die Aussagen aufschrieb, um vor Gericht benützt werden zu können. Das Werkzeug der einfachen, nicht geschärften Tortur war die einem Pferde ähnliche und darnach *equuleus* oder *eculejus* benannte Maschine, auf welche der zu Folternde gelegt wurde, um seine Hände und Füße mittelst Stricken, Rollen und Schrauben den schmerzlichsten Verrentungen unterziehen zu lassen. Eine mildere Art der Tortur war die Geißelung, *flagellum tortoris*,²⁾ wozu man sich entweder natürlicher Ruthen von der Ulme oder der aus Stöcken und ledernen Riemen zusammengesetzten Geißeln bediente. Bei dem humanen Charakter des Plinius kann mit Fug und Recht angenommen werden, daß er sich für diese letztere Art der Tortur entschied, welche sich außerdem für das Wesen der Weiblichkeit am meisten empfahl. Wir finden auch die Geißel (*flagrum*) bei der Züchtigung einer vestalischen Jungfrau, welche das heilige Feuer im Tempel der *Vesta* erlöschen ließ, angewendet,³⁾ und desgleichen als ein milderes Strafmittel in den Händen der Eltern gegen ihre jüngeren Kinder benützt. So wurde der nachmalige Imperator *Otho* wegen seiner jugendlichen Ausgelassenheit gar oft mit Schlägen (*flagris*) bestraft.⁴⁾ Jedenfalls war diese *flagellatio* eine mildere und die Scham weniger verletzende Art der Tortur, aber auch eine ehrenröhere, indem sie in der Regel nur bei Leuten geringsten Standes in Anwendung kam,⁵⁾ wie es ja auch Plinius nur mit Sklavinnen zu thun hatte.

1) Eine hieher bezügliche klassische Stelle der Ulpianischen Geistesammlung lautet: „*Quaestioni fidem non semper, nec tamen nunquam habendum, constitutionibus declaratur. Etenim res est fragilis et periculosa et quae veritatem fallat; nam plerique patientia sive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit. Alii tanta sunt impatientia, ut quodvis mentiri, quam pati tormenta velint*“

2) *Martial. epigr. II, 17. — Juvenal. satyr. XIII, 195.*

3) *Liv. XXVIII, 11.*

4) *Sueton. in Othone, c. 2.*

5) *Plaut. in Amphitr. act. I. scen. 1.*

XI.

Das von Plinius aus der Untersuchung gegen die Christen gewonnene Resultat.

Plinius hatte seine Inquisition gegen die Christen vollendet. Sein Gutachten zerfällt in zwei Theile. In dem einen legt er seine Ansicht über das Wesen des Christenthumes nieder. Er fand in demselben „nichts als einen verkehrten und maßlosen Aberglauben“ — „superstitionem pravam, immodicam.“ Was konnte Plinius unter der *superstitio* verstehen? Dieses Wort fiel einmal zusammen mit der *δεισιδαιμονία* der Griechen, welche unter einem *δεισιδαιμων* (*δειδω*, *δαιμων*) denjenigen Menschen begriffen, welcher (im schlimmen Sinne des Wortes) die Götter ohne Grund und Anlaß knechtisch fürchtete und überall Spuren des Götterzornes wahrnahm, somit abergläubisch, superstitiös war. Diese Bedeutung des Wortes erweiterte sich aber, und es wurde dasselbe auf alle diejenigen angewendet, welche sich mit fremden Göttern und Götterdiensten befaßten. In dieser Beziehung ersetzte gerade in Rom die Superstition beinahe die Religion, und wie daher Athenäos Rom einen Inbegriff des ganzen Erdballes (*ἐπιτομή τῆς οἰκουμένης*) nannte, so Theodoret einen Ingegriff allen Aberglaubens (*ἐπιτομή πάσης δεισιδαιμονίας*). Immerhin wirkte auch dabei die Furcht mit, indem man, wie der Kirchenlehrer Augustinus berichtet, glaubte, für die immer mehr anwachsende Masse des Staates um so viel mehr Hüter zu bedürfen, welche das Reich zusammenhalten sollten. Doch von dieser Auffassung der Dinge konnte bei Plinius nicht leicht die Rede sein. Zu seiner Zeit hatte die Verehrung fremder Götter den Charakter der Superstition verloren. Für Superstition galt eine von des jeweiligen Beurtheilenden Verehrungsweise abweichende Veneration externer Gottheiten. Namentlich machte sich diese Anschauung nach zwei Richtungen hin geltend, einmal wenn indifferente Leute auf streng gewissenhafte Poltheisten stießen, die nach Cicero in der Rede *pro domo sua* zu ermahnen waren, Maß in der Religion zu halten und nicht zu superstitiös zu sein, zumal aber, wenn die Abweichung auf die ausschließliche Verehrung Einer

besonderen Gottheit hinauslief. Auch der Christenfeind Celsus¹⁾ meint, daß diejenige Frömmigkeit die beste sei, welche sich auf Alles, auf alle Götterdienste erstrecke. In diesem Sinne ermahnt auch nach Ruinarts Marthyr-Acten ein gewisser Richter Rogatian einen Christen: „Hüte dich vor Allem, daß du nicht durch das Bekenntniß eines einzigen Gottes dir den Zorn vieler Götter zu deinem Verderben zuziehest.“ Von diesem Standpunkte aus beurtheilte auch Plinius das Christenthum, das ihm als pure Superstition gleichgiltig war, aber als eine „superstitio prava, immodica“ tadelswerth und beziehungsweise strafwürdig erschien. Einen „verkehrten“ Aberglauben findet er unter den Christen, weil sie nach seiner Meinung einen hilf- und machtlos gekreuzigten Juden als Gott anbeteten, und einen „maßlosen“ Aberglauben, weil die Christen, jedes Amalgama und allen Syncretismus der Religionen verschmähend, ihren Gott und dessen Cult als allein wahr verkündeten und gegen die ganze heidnische Götterwelt selbst auf die Gefahr ihres Lebens hin in offene Opposition traten. Mit Ausnahme dieser beiden in den Augen des Plinius extremen Richtungen des christlichen Religionsbekenntnisses findet Plinius an den Christen nichts Schuldbares und Strafwürdiges; keines der den Christen durch die Volksstimme aufgebürdeten Verbrechen oder Vergehen konnte im ganzen Verlaufe der Inquisition erwiesen werden, und der kaiserliche Legat steht nicht an, dieses Ergebniß seiner Untersuchung seinem Herrn und Kaiser gewissenhaft zur Kenntniß zu bringen, zwar nur mit wenigen Worten, aber doch in genügender Weise, um dem Kaiser bezüglich der Frage der Amnestie, auf die es hier zunächst ankam, sicheren Anhaltspunkt an die Hand zu geben. In seiner Beurtheilung des Christenthums unterscheidet sich Plinius vortheilhafter Weise von den beiden römischen Historikern Tacitus und Suetonius. Jener entwirft in seinen Annalen²⁾ von den Christen ein Bild, zu welchem das Vorurtheil gegen alles Unrömische und die Leichtgläubigkeit gegenüber den Volksgerüchten die Farben geliefert haben. Für Tacitus ist die Religion der Christen eine *exitiabilis superstitio*, eine Verderben bringende Superstition, die zu dem vielen Abscheulichen und Schändlichen gehört, das in der Hauptstadt des Reiches

¹⁾ Ap. Origen. c. Cels. VIII.

²⁾ XV, 44.

zusammenfließt und große Theilnahme findet; die Christen selbst bezeichnet er als Leute, verhaßt durch ihre Schandthaten, überführt des Hasses des menschlichen Geschlechtes, als Schuldige, welche die ärgsten Strafen verdienen. Zu einem ähnlichen Urtheile ohne selbstthätige Untersuchung und Prüfung ließ sich auch Suetonius hinreißen, der, wie schon erwähnt, die Christen als „eine Art Menschen von einem neuen und schädlichen Aberglauben“ charakterisirt. Und selbst wenn wir das „maleficae“ in der Stelle des Sueton: „genus hominum superstitionis novae ac maleficae“¹⁾ im Sinne von „zauberisch“ nehmen, so verliert dadurch die Beurtheilungsweise Suetons nicht viel von dem Vorwurfe der Leichtfertigkeit. Den beiden Geschichtsschreibern gilt Tertullians Urtheil über diejenigen, welche nur in vorgefaßter Meinung das Christenthum verdammen. „Bessere Vermuthungen, schreibt er, sind nicht gestattet, nähere Erfahrungen dürfen nicht gemacht werden. Hier — bei der Sache der Christen — ist die menschliche Wißbegier erschlaft. Sie lieben die Unwissenheit, da andere die Erkenntniß lieben. Wie treffend hat Anacharsis diese Unverständigen, welche über die Verständigen urtheilen wollen, mit den über Musikalische urtheilenden Unmusikalischen verglichen! Lieber wollen Jene in Unwissenheit verharren, weil sie schon hassen; sie hegen das Vorurtheil, es sei das, was sie hassen, wirklich so, wie sie meinen, weil, wenn sie dasselbe erkennen würden, sie es nicht hassen könnten.“²⁾ Plinius gab sich wenigstens die Mühe, persönlich und genau zu untersuchen, und darum wurde sein Urtheil auch ein billigeres, wenn er auch dem Christenthume in Folge seiner aggressiven Stellung gegen die Staatsreligion von politischem Standpunkte aus das Anrecht, als religio licita zu gelten, versagen zu müssen glaubte, insoweit bei den Einzelnen die „pervicacia et inflexibilis obstinatio“ offen hervortrat. Diese Mißstimmung des Plinius gegen das Christenthum tritt auch in der Wahl des Gleichnisses hervor, welches er auf die große Verbreitung der christlichen Superstition anwendet, und von dem Umsichgreifen einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche, entlehnt. „Die Ansteckung dieses Aberglaubens (superstitionis istius contagio), schreibt er an Trajan, hat sich nicht

1) Vgl. Barth, Advss. VIII. 17. — X, 6 etc.

2) Tertull, apolog. c. 1.

nur über die Städte, sondern auch über die Flecken und das Land verbreitet.“ Er scheint dabei den Bericht des Livius über die Fortschritte der Bacchanalien vor Augen gehabt zu haben, denn auch dort heißt es: „Das Verderben dieses Uebels drang mit der ansteckenden Kraft einer Krankheit (contagione morbi) aus Etrurien nach Rom vor.“

Der zweite Theil des Plinianischen Gutachtens befaßt sich mit der Behandlung der Christen. Bezüglich derjenigen Christen, welche, treu ihrem Glauben, offen und standhaft die Anerkennung der vaterländischen Gottheiten verweigerten, hat Plinius seine Meinung bereits ausgesprochen. Er hielt sie für strafwürdig, ohne sich für einen bestimmten Strafmodus zu erklären, da er ja gerade hierüber seinem eigenen Geständnisse nach ganz im Ungewissen war (nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri). Daß die fälschlich als Christen Angeklagten, welche nie dem Christianismus gehuldigt hatten, straflos freigegeben werden mußten, darüber konnte nach der Ansicht des Plinius kein vernünftiger Zweifel bestehen. Was aber mit den Apostaten machen? Wir haben bereits bei der Anfrage: ob dem Neuirgen verziehen werden darf? die Gründe kennen gelernt, welche der kaiserliche Legat bei der Beantwortung dieser Frage für seine Unschlüssigkeit anführen konnte. Für seine Person neigte er zur Milde hin, und seine Aufgabe war es nun, den Kaiser für seine Ansicht zu gewinnen und ihn zu bewegen, denjenigen, die einmal Christen waren, aber aufgehört haben, es zu sein, Amnestie zu gewähren. Plinius kannte Trajans strengen Rechtsinn; wollte er mit dem Kaiser auf juristischer Basis unterhandeln, so hatte er zu besorgen, daß ihm jenes Axiom entgegengehalten würde, welches Salvian¹⁾ mit den prägnanten Worten ausdrückte: „Non est nunquam fecisse, facile cessasse.“ Plinius verläßt daher diesen Weg und sucht den Kaiser auf Grund eines Utilitätsprincipes für die Amnestie geneigt zu machen. Nach zwei Seiten hin läßt er die Nützlichkeit der Milde und Verzeihung hervortreten. Zuerst beruft er sich auf die Gefahr, welche durch Strenge und Härte einer ungemein großen Anzahl von Personen erwachsen würde. „Die Sache, schreibt Plinius an Trajan, schien mir einer Ueberlegung werth, besonders wegen der Anzahl der

¹⁾ De gubernat. dei, lib. III, in fin.

Gefährdeten. Denn viele Leute von jedem Alter, jedem Stande, sogar von beiderlei Geschlecht sind in Gefahr und werden in Gefahr kommen“, und zwar in der ganzen Provinz, in den Städten und auf dem Lande. Je mehr Christen, schloß Plinius, desto mehr Apostaten, und desto mehr Anklagen und Verurtheilungen, wenn die Reue nicht Anspruch machen kann auf Verzeihung. Diese gehäuften Prozesse mußten nur zum Nachtheile der socialen Verhältnisse der Provinz ausfallen. Der Gedankengang des Plinius mochte in Beziehung auf massenhafte Verurtheilungen von Apostaten ungefähr derselbe gewesen sein, wie jener Tertullians, welcher mit Rücksicht auf die überaus zahlreichen gegen Christen verhängten Lebensstrafen an Scapula¹⁾ schrieb: „Was willst du mit so vielen tausend Menschen, mit so vielen Männern und Frauen von jedem Stande anfangen, wenn sie vor dir erscheinen? Was wird Karthago, das von dir decimirt werden soll, leiden, wenn ein Jeder unter den Verurtheilten seine Verwandten, seine Freunde erkennen wird, wenn er unter ihnen vielleicht auch Männer und Frauen deines Standes oder gewisse vornehme Personen, oder Freunde und Verwandte deiner Freunde wahrnimmt? Schone deiner, wenn nicht unser; schone Karthagos, wenn du nicht deiner schonen willst; schone der Provinz, wo, nachdem man deine Gesinnung wußte, ein Jeder den Angriffen der Soldaten und seiner Feinde preisgegeben war.“ Die Argumentation des Plinius und Tertullian steht nun allerdings im Widerspruche mit der aus den Pandekten bekannten römischen Rechtsregel, wornach bei Zunahme von Verbrechen auch die Strafen zu schärfen wären, um abschreckende Exempel zu statuiren.²⁾ Und wenn wir in der römischen Geschichte lesen, daß Bestrafungen ganzer Communitäten nicht selten waren, daß die Stadt Capua wegen ihres Abfalles an Hannibal als Stadtgemeinde ganz aufgehoben wurde, Velitrus und Privernums Mauern geschleift, Termesum zerstört, Colenda seiner Einwohner beraubt worden waren,³⁾ dergleichen Galba die Mauern spanischer und gallischer

1) C. 5.

2) Grassantibus delictis exacerbanda sunt supplicia, quoties multis peccantibus exemplo est opus.

3) Liv. XXVI, 16. — XXXI, 31. — Liv. VIII, 14. 20. — App. de reb. Hisp. 99, 100.

Städte niederreißen ließ, weil ihn dieselben nicht sogleich anerkannt hatten,¹⁾ so finden wir auch hier keine Unterstützung des von Plinius so stark betonten Humanitäts- und Utilitätsprincipes zu Gunsten nachsichtigen Verfahrens gegen die Menge der Apostaten. Allein diese Abschreckungstheorie ging nicht so allgemein in die Praxis über, um für Plinius als eine feste und sichere Richtschnur seines Verhaltens gelten zu können. Schon die Einführung der Strafe der Decimation²⁾ ließ den praktischen Römer erkennen, der von massenhaften Bestrafungen an Leib und Leben nichts Gutes erwartete und, wie Tacitus berichtet, lieber darauf sann, zu große Strenge und Strafen zu mildern, statt sie zu vermehren. Hieher gehört Cicero's Behauptung,³⁾ daß es zur Eigenschaft eines milden und besonnenen Richters gehöre, lieber Gründe zum Verzeihen, als Gelegenheiten, zu strafen, aufzusuchen. Daher nennt auch Seneca⁴⁾ einen gewissen Volesus, der zur Zeit des Augustus dreihundert Menschen an einem Tage hinrichten ließ und dies für eine königliche That hielt, einen wahnsinnigen und unverbesserlichen Menschen (*insanum et insanabilem*). Auch im weiteren Verlaufe der Christenverfolgungen ließ Arrius (Arrianus Antoninus), Proconsul von Asien, von den vielen vor ihm freiwillig erschienenen Christen nur Wenige hinrichten, die andern unbestraft von daunen ziehen, indem er ihnen zurief: „Ihr Sklaven, wenn ihr durchaus sterben wollet, so habt ihr ja Felsen und Stricke.“⁵⁾ Vereinzelt steht dagegen der Fall da, daß unter Diocletian in Phrygien eine ganze Stadt sammt allen christlichen Beamten, Männern, Frauen und Kindern verbrannt wurde.⁶⁾

Plinius sieht anderseits in dem von ihm empfohlenen Verfahren der Milde nicht blos einen Humanitätsact gegen die Apostaten, sondern auch ein Mittel, um dem aus dem Christenthume drohenden Uebel zu steuern und abzuhelpen und den Cult der vaterländischen Götter wieder zu Ehren zu bringen. „Doch, schreibt er dem Kaiser, scheint es, daß man ihr (der Seuche des christlichen Aberglaubens)

1) Sueton. Galb. 12.

2) Liv. II, 59.

3) Ap. Ammian. Marcellin. lib. 13.

4) De ira, lib. II.

5) Tertull. ad Scap. c. 4.

6) Euseb. hist. eccl. VIII, 11.

Einhalt thun und abhelfen kann. Wenigstens ist es zur Genüge bekannt, daß man angefangen hat, die beinahe schon verödeten Tempel zu besuchen, und die lange ausgelegten Feste wieder zu begehen, daß hie und da auch Opfethiere verkauft werden, wofür bisher sehr selten ein Käufer gefunden wurde.“ Der Abfall vom Christenthume sollte durch die Aussicht auf völlige Straflosigkeit erleichtert werden. Und wirklich hatte der Umstand, daß abtrünnige Christen bis auf die Zeit des Plinius unangefochten blieben und, vor den Richterstuhl des Letzteren gerufen, mit der Hoffnung auf eine günstige Entscheidung des Kaisers getröstet wurden, mehrfache Apostasien bewirkt, die jedoch in den angeführten Thatsachen nicht einzig und allein ihre Erklärung finden. Der innerste und nächste Grund des sich häufenden Abfalles von der Kirche ist tiefer zu suchen. Die in den letzten Zeiten vor Trajan für die Kirche eingetretene Ruhe hatte nämlich eine große Zahl aus den Heiden der neuen Religion zugewandt, aber auch veranlaßt, daß gar Manche in die kirchliche Gemeinschaft eintraten, welche mehr durch den Reiz der Neuheit, als durch sorgfältige Prüfung, mehr durch plötzliche Anwandlungen des Gemüthes, als durch feste Ueberzeugung des Verstandes zu jenem Schritte bewogen wurden. Was Wunder daher, wenn solche Leute wieder ausschieden, sobald der ganze Ernst des christlichen Sittengesetzes den unter der ungestörten Pflege sinnlicher Gelüste aufgewachsenen Neophyten mit unerbittlichen Forderungen nahe trat, oder wenn bei den ersten Anfängen einer gerichtlichen Procebur gegen die Christen sich alsdann, um mit Eusebius¹⁾ zu reden, die Unvorbereiteten, Ungeübten und Schwachen zeigten, welche die Last eines solchen Kampfes noch nicht tragen konnten! Plinius aber urtheilte nur nach den oberflächlichen Erscheinungen bei dem Vorgange der Apostasien und schlägt diese viel zu hoch an, während er die Kraft freier und lebendiger Ueberzeugung, gegenüber der Macht äußerer Gewalt, verkennet und unterschätzt. Unserm Plinius erging es hier wie gar manchen Staatsmännern, welche die rechten Maßregeln treffen, so lange sie den Menschen nur als Bürgern und Untertanen gegenüber stehen, sich aber stets verrechnen, wenn sie den Menschen als Menschen beurtheilen und Angelegenheiten schlichten und ordnen sollen, die sich

¹⁾ Hist. eccl. V, 1.

auf das Tiefste und Freieste der Menschennatur beziehen. Die Tempel, schreibt Plinius, werden wieder besucht, feierliche Opfer wieder begangen; jene waren beinahe verlassen, diese lange ausgesetzt. Das ist ihm Beweis genug für die Trefflichkeit seines Verfahrens und die dadurch angeblich erzielte Verminderung der Christen. Hier wollen wir gar nicht untersuchen, ob er nicht Angesichts der Thatsache, daß alle öffentlichen und bürgerlichen Feste der Heiden an die Tempel gebunden waren, bei seinem Eifer, den Kaiser für seine Ansicht empfänglich zu machen, in Bezug auf die Christen mehr rhetorisch, als historisch zu Werke gegangen sei. Gewiß aber dürfen wir behaupten, daß die Lücken bei den heidnischen Kultusversammlungen sich nicht nur durch abtrünnige Christen füllten, sondern auch durch all' jene Polytheisten, welche längst indifferent geworden waren, sich deshalb seither von den Tempelfesten enthielten, daran aber wieder Theil nahmen, als sie den religions-eifrigen Plinius an der Spitze der Provinzverwaltung sahen und für ihre Gleichgiltigkeit Unannehmlichkeiten, zum wenigsten Anklagen auf Christianismus befürchteten. Ebenwienig ahnte Plinius, daß er durch die Begünstigung der Apostasie der christlichen Kirche nur großen Dienst erwies. Denn in Folge der durch die Apostasieen geschehenen Auscheidung der Schwachen und Launen von den Starken und Eifrigen konnten die Treugebliebenen, der faulen und schädhaften Elemente ihrer Genossenschaft ledig, die zweckdienlichsten Organe für die Entwicklung der intensiven und extensiven Lebenskraft des Christenthumes werden. „Spaltungen, ruft ja schon der Apostel den Korinthern zu — Spaltungen müssen unter euch sein, damit die Bewährten unter euch offenbar werden.“¹⁾ Für solche Dinge hatte Plinius kein Verständniß; er hing sich mit seinem Urtheile an die Aeußerlichkeit momentaner Erscheinungen mit viel zu großer Zuversicht. Darum irrte er sich, wenn er aus seinen Beobachtungen die allgemeine Schlußfolgerung zog: „Hieraus läßt sich leicht abnehmen, was für eine Menge von Menschen gebessert werden kann, wenn man der Neue Raum gewährt.“ Die Geschichte des Christenthumes und seiner schnellen und großen Ausbreitung beweiset am besten, wie illusorisch diese Hoffnungen des kaiserlichen Legaten waren.

¹⁾ 1. Kor. 11, 19.

Wenn nun Plinius seine Freude darüber ausdrückt, daß die Tempel der Götter wieder besucht, feierliche Opfer wieder dargebracht würden, so erwähnt er noch ausdrücklich des in der Opferfeier schon mitbegriffenen häufigeren Verkaufes von Opfertieren. So nach der gewöhnlichen Lesart: „passimque venire victimas, quarum adhuc rarissimus emtor inveniebatur.“ Drelli¹⁾ liest: „pastumque venire victimarum, cujus adhuc rarissimus emtor inveniebatur“, so daß wir es hier mit dem Kaufe und Verkaufe des Futters für die Opfertiere zu thun hätten. Welcher von diesen beiden Lesarten wir uns auch immer anschließen wollen, so ist nicht zu verkennen, daß Plinius dabei außer den religiösen auch die materiellen Interessen seiner Provinz mehr oder weniger im Auge hatte. Bithynien war nämlich ein Land von theilweise großer Fruchtbarkeit und starkem Handel, namentlich war es seiner Viehzucht wegen berühmt, sogar bis auf die Käsebereitung herab, denn die bithynischen oder solonitischen Käse waren unter den Alten sehr beliebt. Aus allem dem erklärt es sich leicht, daß der um das Wohl seiner Provinz in jeder Hinsicht besorgte Plinius nicht gleichgiltig blieb, wenn er durch den auch nur vorübergehenden Umschwung der Dinge dem Handelsverkehre die alten ergiebigen Quellen wieder eröffnet fand. Die Wichtigkeit, welche diese Sache in den Augen des Plinius haben mußte, ergibt sich daraus, daß bei dem heidnischen Cultus Thieropfer und Opferschmäuse eine große Rolle spielten. Es kamen Opfer und Opferschmäuse vor, bei denen man dreihundert Ochsen schlachtete. Die aus den Opferanteilen bereiteten Priestergelage galten als die üppigsten, und die besuchtesten Heiligthümer konnte man als die besten Werkstätten der Kochkunst ansehen, wofür der bei Macrobius²⁾ aufbewahrte Küchenzettel eines Priesterschmauses den Beweis liefert. Die Verbreitung des Christenthumes mußte den Priestern der Götter materiellen Nachtheil bringen, und darin lag ein Grund zur Beseindung der neuen Religion. Dies war schon zu Apostelzeiten der Fall, einmal zu Philippi bei den Herren des vom Pythonsgeiste besessenen

1) C. Plinii etc. et Trajani imper. epistolae mutuae. Turici, 1833.

2) Sat. II, 9.

Mädchens,¹⁾ dann zu Ephesus bezüglich des Verkaufes der silbernen Tempelchen der Diana.²⁾

So standen die Sachen nach dem peinlichen Verhöre der Apostaten. Plinius war aus den schon bekannten Gründen ungeschlüssig über das einzuhaltende Verfahren, und so sehr er für sich Milde und Verzeihung für das Beste hielt, so war er ganz im Rechte, wenn er an Trajan schrieb: „Ich setzte die Untersuchung aus, und ging dich um deinen Rath an,“ ob Leute, deren vergangenes Leben keine andere Makel hat, als die, dem Christenthume angehört zu haben, schon um dieses Namens willen bestraft werden sollen oder nicht, wenn sie zum Götterdienste zurückkehren. Die ganze Sache resultirte auf den Kaiser, und Plinius stand mit dem Aufschube der Verhandlung ganz auf gesetzlichem Boden; denn jede für einen untergeordneten Richter zweifelhafte Rechtsangelegenheit mußte an den höheren oder obersten Richter vor ihrer endgiltigen Entscheidung gebracht werden,³⁾ ein Grundsatz, der schon früher durch einzelne Fälle des Näheren erläutert wurde.

XII.

Das Rescript Trajans.

Durch den Bericht und die Anfrage des Plinius bezüglich der Christen war Kaiser Trajan veranlaßt, über eine religiöse Frage zu entscheiden. Hierin pflegte sich Trajan bei anderen Gelegenheiten sehr kurz zu fassen.⁴⁾ Etwas eingehender behandelt er die Christenangelegenheit. Er hatte aus dem Referate seines Legaten ersehen, daß dieser die neue und eigenthümliche Erscheinung der christianitas nicht unbedingt nach den alten Religionsgesetzen behandeln wollte, sondern ein Specialverfahren gegen die Christen einschlug, die Anklagen sorgfältig distinguirte, die einzelnen Rechtsfälle genau untersuchte und je nach dem Ergebnisse seine Entscheidung einrichtete. In soweit hatte Plinius ganz im Sinne des Kaisers gehandelt,

¹⁾ Apostelg. 16, 16 ff.

²⁾ Apostelg. 19, 24 ff.

³⁾ Causa dubia, quae per judicem inferiorem definiri non potest, ad majorem potestatem referenda est.

⁴⁾ Cfr. Plin. epp. X, 58 und 59. — 73 und 74. — 75 und 76.

der ihm seinen Beifall mit den Worten zu erkennen gibt: „Du hast, mein Secundus, bei Untersuchung der Rechtsangelegenheiten derjenigen, welche bei dir als Christen angegeben worden sind, das geeignete Verfahren eingehalten.“ Dieser Weg sollte vorerst nicht verlassen werden. „Denn, rescribirt Trajan, es läßt sich nicht im Allgemeinen etwas festsetzen, was gleichsam (für alle Fälle ausnahmslos) als bestimmte Norm dienen könnte.“ Diese Bemerkung war nicht überflüssig, denn Plinius war gar zu gerne geneigt, das Rechtswesen nach allgemeinen Regeln zu ordnen und damit einem gewissen Centralisirungssysteme zu huldigen. Nach seiner den Grundsätzen der römischen Republik entfremdeten Anschauungsweise sollte Alles durch Berichte nach Rom und durch Befehle von Rom ausgeleitet und geordnet werden. Anders war es bei Trajan, der, von römischer Denkungsweise durchdrungen, eine Abneigung gegen die Aufstellung allgemein gültiger Bestimmungen rechtlicher Natur hegte. Plinius konnte sich davon auch bei anderen Veranlassungen überzeugen; so namentlich, als er anfragte, ob in Bithynien die in den Rath der Decurionen Gewählten eine Eintrittsgebühr zu bezahlen hätten. Auch hier antwortet der Kaiser: „Ich kann keine allgemeine Verordnung für alle Städte Bithyniens geben . . . Ich glaube daher, daß man, was immer das Sicherste ist, nach dem Gesetze jeder einzelnen Stadt verfahren muß.“¹⁾ Starre Einförmigkeit im Rechtsverfahren verschmähend, liebte es Trajan, den Völkern ihre Eigenthümlichkeiten zu belassen und selbst die einzelnen Städte im Genuße ihrer Rechte und Privilegien zu sichern.²⁾ Neu war das Princip des Kaisers nicht. Schon Aristoteles³⁾ behauptete, daß derjenige Lob und Sicherheit für sich habe, welcher Vorkommnisse irgend welcher Art nach den sie begleitenden Umständen auffaßt und nicht im Allgemeinen darüber abspricht. Auch die alte Rechtsregel: „Ex facto jus nascitur, sive jus in causa positum est“ weist darauf hin, fixe Normen erst nach längerer Erfahrung und Praxis aufzustellen, was in der That der natürliche Weg einer vernünftigen Gesetzgebung ist, die sich nicht durch eine übereilte Theorie den Nachtheilen beständigen Wechsels und verwirrender Digesten aussetzen will. Weil

1) Plin. *ep.* X, 113 und 114.

2) *Cfr.* Plin. *ep.* X, 109 und 110.

3) In *Polit.* I. I.

nun auch Trajan nicht die Absicht hatte, schon jetzt ein allgemeines Rechtsgesetz in Sachen der Christen zu erlassen, sondern zunächst nur die Christenangelegenheit in Bithynien ordnen wollte, so antwortete er weder durch ein auf gänzliche Lösung eines vorhandenen Rechtsfalles abzielendes Decret (decretum), noch durch ein allgemein giltiges Edict (edictum vel constitutio), sondern durch ein Rescript (rescriptum ad libellos supplices) und zwar in der Form einer epistola, in welcher die Anfragen einzelner Magistratspersonen erlediget wurden, während das auf Bitten einer im Proceffe befindlichen Partei erlassene Rescript „subscriptio“, d. i. die unter die Supplic gesetzte kaiserliche Antwort, hieß.

In seinem Rescripte an Plinius billigte, wie schon erwähnt, der Kaiser das formelle Verfahren, welches jener in der Behandlung der Anklagen gegen Christen, wirkliche oder vermeintliche, eingehalten hatte. Nur in einem Punkte war Trajan mit seinem Legaten nicht einverstanden. Dieser hatte nämlich auf ein anonymes Klagnlibell hin gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Dies ging ganz gegen den Willen des Kaisers, der mit unerbittlicher Strenge gegen das frivole und schädliche Treiben geheimer Delatoren eingeschritten war und die Bestimmung der Lex Rommia de calumniatoribus, wonach dem verläumderischen Ankläger der Buchstabe K (Kalumnia, Kalumniator) auf die Stirne gebrannt werden sollte,¹⁾ dahin abgeändert hatte, daß der Verläumder dieselbe Strafe zu erleiden bekam, welche der fälschlich Angeklagte zu bestehen gehabt hätte, wenn die Anklage wahr und begründet gewesen wäre.²⁾ Gerade wegen seiner menschenfreundlichen Gesetze und Verordnungen, unter denen sich auch seine Verfügung gegen die Delatoren befand, hatte Trajan, und zwar als der Erste mittelst feierlichen Senatsbeschlusses, den Titel „Optimus“ schon vor dem September des Jahres 100 n. Chr. erhalten, obschon er sich dieses Beinamens erst seit 114 nach einem erneuerten Senatsbeschlusse als eines officiellen Titels bediente. Plinius brauchte sich darum nicht zu verwundern, wenn er den Bescheid bekam: „Klagschriften, ohne den Namen des Klägers angeboten, dürfen bei keiner Art von Anklagen Annahme finden.“ Trajan gibt auch die Gründe seiner diesfälligen Entscheidung an.

1) Cic. pro Rose. Amer. c. 19.

2) Plin. paneg. c. 35.

Der erste Grund ist das äußerst gefährliche Beispiel, welches durch ein solches Verfahren gegeben würde. Lügner und Verläumder würden dadurch nur zu fortwährenden falschen Anklagen ermuntert worden sein, und sich in schadenfroher Sicherheit gewußt haben, während unschuldigen Leuten Gefahr oder doch arge Belästigung erwuchs. Das von der römischen Justiz geforderte und gegen ungerechtes Processiren und boschafte Anklagen gerichtete juramentum calumniae¹⁾ hätte durch Annahme anonymer Klagschriften geradezu Bedeutung und Werth verloren. Der zweite Grund, welcher bei Trajan gegen Klagsibelle ohne Namensangabe der Kläger entschied, lag in dem Widerspruche, in welchen eine solche Maßregel mit dem Geiste seines — des Kaisers — Zeitalters gerathen würde. Diese Appellation an den herrschenden und von den Kaisern beeinflussten Zeitgeist ist in den Erlassen der römischen Imperatoren eine häufig gebrauchte Formel, um damit auszudrücken, daß sie, die obersten Machthaber des Reiches, es zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hätten, für Ordnung und Recht einzustehen und das Wohl und Glück der Unterthanen zu fördern. Als Plinius einmal über die Unlust der Leute klagte, öffentliche Gelder leihen zu nehmen, und einen gewissen Zwang verfügt haben wollte, schrieb Trajan zurück: „Jemand zu nöthigen, wider Willen (Geld) anzunehmen, was ihm vielleicht müßig läge, ist der Gerechtigkeit meiner Zeit nicht angemessen.“²⁾ Dem Plinius gegenüber konnte sich der Kaiser um so mehr auf den guten Geist seiner Zeit berufen, als jener selbst in einem seiner Briefe an Trajan geschrieben hatte: „Ich flehe, daß dir und durch dich dem Menschengeschlechte alles Heil, daß heißt: Alles, was deines Zeitalters würdig ist, zu Theil werden möge.“³⁾

Bei der Beurtheilung der materiellen Seite der vorwürfigen Frage stützt sich Trajan auf die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche Plinius in Betreff der bithynischen Christen gemacht hatte. Der Bericht seines Legaten ließ den Kaiser ersehen, wie jener sich veranlaßt fühlte, zwischen Lehre und Cult der Christen an sich und zwischen der Anwendung zu unterscheiden, welche davon in gewissen

1) Cic. ad Fam. VIII, 8.

2) Non est ex justitia nostrorum temporum. Plin. epp. X, 62 und 63.

3) Precor, ut tibi et per te generi humano prospera omnia, id est, digna seculo tuo contingant. Plin. epp. X, 1.

Fällen von Christen gegenüber der Staatsreligion gemacht wurde. An dem bloßen Namen „Christ“ konnte nichts Verbrecherisches und Strafbares, sondern nur ein beklagenswerther Aberglaube gefunden werden. Darum fiel auch nach der Ansicht Trajans der Christ als solcher nicht unter die Klasse der staats- und sicherheitsgefährlichen Menschen, welche die Vorschrift der römischen Polizei: „Debet praeses malos homines conquirere“ hervorgerufen hatten. Auf solche gemeinschädliche Individuen mußte, ohne einen accusator abzuwarten, gefahndet werden, und auf die bloße Anzeige (elogium) irgend eines Polizeibeamten konnte gerichtliche Verfolgung und Bestrafung eintreten. Was war daher natürlicher, als daß Trajan an Plinius die Weisung erließ: „Aussuchen — von Amtswegen und gleich gemeinen Verbrechern — soll man die Christen nicht (conquirendi non sunt). Aus dem Zusammenhalte dieser Entscheidung mit dem Plinianischen Berichte und der nachfolgenden Vorschrift: „si deferantur et arguantur, puniendi sunt“, ergibt sich offenbar die Voraussetzung, daß der Kaiser die Christen unbehelliget lassen wollte, so lange es sich um die private Übung ihres Gottesdienstes handelte, und sie dabei in keine Collision mit Staatspflichten kamen. Anders gestaltete sich die Sache für Trajan, wenn er sich die Christen in der von Plinius berichteten offenen und hartnäckigen Opposition gegen die Staatsreligion dachte oder den Fall für möglich hielt, daß die Zukunft über die den Christen constant aufgebürdeten flagitia den Schleier lüften würde. Nach beiden Richtungen hin durften solche Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht unbestraft bleiben; daher des Kaisers Entscheidung: „puniendi sunt“, „sie müssen bestraft werden.“ Ein neues Strafregulativ für diesen Fall zu geben, war unnöthig; die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen konnten für Plinius genügen. Durch diese Verfügung war Trajan den Gesetzen gerecht geworden und dadurch seinem Grundsätze treu geblieben: „Wir müssen von Allem das Wohl des Staates berücksichtigen;“¹⁾ gerecht aber wollte er auch den Angeklagten werden, in welchen er immer noch die Menschenwürde und Bürgerehre achtete. Dabei handelte er getreu dem Ausspruche, den er bei seiner Thronbesteigung gethan hatte: „er wollte sich als Kaiser gegen die Bürger so

¹⁾ Plin. epp. X, 33.

benehmen, wie er als Bürger sich die Kaiser gewünscht habe.“¹⁾ Um daher leichtfertigen und böswilligen Anklagen ebenso gut, wie vorschnellen oder gewissenlosen Urtheilssprüchen vorzubeugen, machte Trajan die Fällung einer richterlichen Sentenz gegen Christen von der Bedingung abhängig, daß ein förmlicher Delator im Sinne des Gesetzes offen vor Gericht aufträte und seine Klage unter Beibringung rechtskräftiger Beweise der Schuld durchzuführen im Stande wäre. Dies der Sinn der von Trajan mit der an ihm gewohnten antiken Concision erlassenen oberstrichterlichen Bestimmung: „si deferantur et arguantur, puniendi sunt.“ In der Forderung der Beweise für die Anklage war den Christen vorkommenden Falles die Bürgschaft eines regelmäßigen und geordneten Proceßverfahrens gegeben, welches mehr den Charakter der Accusation als der Inquisition hatte. Aus der ganzen Entscheidung des Kaisers geht aber hervor, daß er nach zwei Seiten hin das Rechte treffen zu können vermeinte. Von dem durch das römische Staatsrecht bedingten politisch-juridischen Standpunkte aus glaubte er die öffentliche Verachtung der caeremoniae Romanae nicht ungeahndet hingehen lassen zu dürfen; menschlich-kluges Ermessen rieth ihm andererseits, mit der Strenge Milde zu verbinden und das Christenthum, insofern es sich nicht gegen die öffentliche Ordnung auflehnte, möglichst zu ignoriren, um nicht durch unnöthige Verfolgungen zu dem in ähnlichen Verhältnissen gewöhnlichen Resultate zu kommen, daß religiöse Begeisterung, wie politischer Fanatismus desto stärker werden, je gewaltthätiger ihnen entgegengetreten wird. Die Beurtheilungsweise des Kaisers wäre auch richtig gewesen, wenn nicht das Uebernatürliche im Christenthume derartige menschliche Berechnungen zu nichte gemacht hätte.

Mit dem Machtsprüche: „conquirendi non sunt, si deferantur et arguantur, puniendi sunt“ hatte Trajan die Frage entschieden, ob der bloße Name „Christ“, oder die damit zusammenhängenden Verbrechen bestraft werden sollten, und das letztere bejaht. Für den Privatcult war den Christen Toleranz bewilliget worden. Es liegt aber schon im Begriffe der Toleranz, daß dasjenige, was bloß geduldet wird, immerhin als etwas Widerwärtiges, wenn nicht gar als ein Uebel erscheint und nur zur Vermeidung eines größeren

¹⁾ Eutrop. VIII, 2.

Schadens zugelassen wird. So sah auch Trajan in der Annahme der christlichen Religion den vollendeten Abfall von den vaterländischen Göttern und darin eine Handlung, welche selbst nach der Rückkehr zum Göttercult einer Sühne bedürfte, wenn Recht und Gerechtigkeit in ihrer ganzen Strenge gehandhabt werden sollten. Doch ging der Kaiser auf die von Plinius vorgebrachten Gründe politischer Klugheit ein und machte von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch. Die Rücksicht auf die Menge der Gefährdeten gab bei ihm den Ausschlag, und seine Entscheidung stimmt mit der Ansicht des römischen Feldherrn Scipio überein, der gelegentlich eines Militäraufstandes nur die Urheber desselben hinrichten ließ, den übrigen Betheiligten und mehr Verführten aber Amnestie gewährte mit den Worten: „Was euch alle betrifft, so habe ich, wenn euch eure Verirrung reut, übergenug der Strafe.“¹⁾ Der Kaiser hatte aber seinen Gnadenact in großartiger Weise vollzogen. Wer als Christ angeklagt worden war, brauchte nur zu läugnen, daß er ein Christ sei, und sofort wurde er für straffrei erklärt, wenn er seine ausgesprochene Anhänglichkeit an die vaterländische Religion „durch die That, das heißt: durch die Anrufung der Götter“ bewies. Bei diesem Probationsverfahren, welches wohl Gebet und Opfer gleichmäßig in sich begreift, übergeht Trajan die Aufstellung seines eigenen Bildnisses und die diesem zu erweisende göttliche Verehrung ganz mit Stillschweigen, was sich aus dem bekannten Widerwillen des Kaisers gegen jede Form der Apotheose seiner Person erklärt und für Plinius ein deutlicher Wink war, darnach in Zukunft sein Verhalten zu richten. War nun die Adoration der Götter vollzogen, so konnte der Angeklagte frei von dannen ziehen, „wenn er auch, wie Trajan schreibt, in Ansehung seiner Vergangenheit verdächtig war“ (*quamvis suspectus in praeteritum fuerit*). Der Verdacht, von dem hier die Rede ist, konnte nach zwei Seiten hin aufgefaßt werden. Der Angeklagte, welcher läugnete, Christ zu sein, konnte im Verdachte stehen, in früherer Zeit dem Christenthume angehört zu haben oder vielleicht bis auf die Zeit der Anklage ein Anhänger der neuen Religion gewesen zu sein, ohne daß sich bei der gerichtlichen Verhandlung ein weiteres Vergehen herausgestellt hätte. In diesem Falle war der Vollzug der Amnestie für den Richter ohne

¹⁾ Liv. XXVIII, 29.

Bedenklichkeit, denn Trajan hatte den Christenismus an und für sich milde beurtheilt und verboten, die Christen um des bloßen Namens willen aufzusuchen; es konnte daher dem Richter gleichgiltig sein, ob der Angeklagte seine frühere, von politischen und ethischen Vergehen freie Theilnahme an der christlichen Gesellschaft eingestand, oder verschwieg, denn die Verehrung und Anrufung der Götter blieb für beide Fälle der sühnende, die Amnestie bedingende Reueact gegenüber der den Anklageact bildenden „pervicacia et inflexibilis obstinatio.“ Wie aber, wenn die Anklage Indicien enthielt, aus welchen der Richter Verdacht schöpfen konnte, daß der Angeklagte, welcher läugnete, ein Christ zu sein, dennoch nicht nur bis auf längere oder kürzere Zeit her Christ war, sondern auch der „pervicacia et inflexibilis obstinatio“, oder der „flagitia cohaerentia nomini“ sich schuldig gemacht habe? Was dann? Die standhaften Christen hätten jedenfalls zu gewärtigen gehabt, daß auf derlei Indicien oder Verdachtsgründe hin die strengste Untersuchung, sogar mit Anwendung der Tortur geführt werden würde. Auch Plinius hatte, wie Trajan aus seinem Berichte ersah, dieses Verfahren eingeschlagen. Der Kaiser wollte aber zu Gunsten der Apostaten diese Strenge, beziehungsweise Gewaltthätigkeit nicht gestatten. Mit der Verläugnung des Christennamens und mit den Gebeten und Opfern vor den Bildnissen der Götter sollte jede Spur von Gesetzesübertretung seitens der Apostaten nicht weiter verfolgt, alle Inquisition eingestellt und volle Begnadigung ausgesprochen werden. Dieses Verfahren blieb auch im weiteren Verlaufe der Christenverfolgungen maßgebend. Ein Zeuge dafür ist Tertullian, der den Heiden Vorwürfe macht, weil sie die ihren Glauben verläugnenden Christen unbedingt von jeder anderen Schuld freisprachen und für unschuldig erklärten, und zwar sogar wider ihren Willen „auch für die Vergangenheit“, während doch die Christen für Leute aller Bosheit schuldig gehalten würden.¹⁾ Desgleichen ist in dem Octavius des Minucius Felix²⁾ die Thatfache erwähnt, daß die Heiden jene Christen, welche ihren Namen und Glauben verläugneten, bis zu dem Grade begünstigten, daß die Apostaten mit der Abschwörung des Christenthumes glauben durften, gleichzeitig alle Handlungen

1) Tertull. apolog, c. 2.

2) C. 28.

ihres Lebens rein und schuldlos gemacht zu haben. Trajans Verfügung unterschied sich jedoch von dieser späteren Praxis in einem wesentlichen Punkte. Allerdings nämlich räumte auch er den abtrünnigen Christen eine große Bevorzugung ein, aber deswegen entzog er den angeklagten Christen, welche auf ihrem Glauben beharrten, die Rechtswohlthat einer gründlichen Untersuchung, welche thatsächliche Beweise eines Vergehens verlangte, nicht. Die nachfolgende Zeit aber erklärte ohne Untersuchung die Apostaten geradehin für unschuldig, ebenso aber auch ohne Untersuchung die standhaften Christen von vorneherein als Verbrecher. Dieses Verfahren unterwarfen die christlichen Apologeten strengem Tadel. „Wenn Jemand aus den Unsrigen, schreibt Justin der Martyrer, angeklagt wird und dann läugnet, das heißt: mit Worten sagt, daß er kein Christ sei, so lasset ihr ihn los, als hättet ihr ihn jetzt keines Unrechtes mehr zu beschuldigen... da ihr doch viel mehr den Lebenswandel von Weiden, sowohl von dem, der bekennt, als auch von dem, der läugnet, untersuchen sollet, damit man aus seinen Handlungen sehe, was er für ein Mensch sei.“¹⁾ Einen Commentar hiezu liefert die Stelle bei Tertullian: „Den Christen allein wird nicht gestattet, etwas zu sprechen, was ihre Sache rechtfertige, was die Wahrheit vertheidige, was den Richter vor Ungerechtigkeit behüte, denn nur das wird abgewartet zu Gunst des öffentlichen Hasses, daß Jemand aussage den Namen (Christi), nicht aber daß die Schuld untersucht werde.“²⁾

Wenn nun der an die kurze, aber bündige Schreibweise seines kaiserlichen Herrn gewohnte Plinius sich den Inhalt des Trajanischen Rescriptes zurecht legte, so konnte er seine Bedenkllichkeiten gehoben sehen und sich in seiner Unkunde in der Christenangelegenheit belehrt wissen. Nur die eine seiner Fragen, ob man nicht bei den Christen einen Unterschied des Alters machen sollte, oder ob die von zarter Jugend gleich denen von kräftigem Alter zu behandeln wären, fand er unbeantwortet. Das Stillschweigen des Kaisers erklärt sich aus der Art und Weise, wie er die Sache des Christianismus auffaßte. Der bloße Name „Christi“ nämlich hatte nach der getroffenen Entscheidung nichts Strafwürdiges an sich; solcher Vergehen oder Verbrechen aber, wie sie dem Trajan bei seiner Straffentenz im Geiste vorschwebten, hielt er das zarte Jugendalter nicht für fähig.

¹⁾ Justin. I. apolog. c. 4.

²⁾ Tertull. apolog. c. 2.

XIII.

Die Folgen des Trajanischen Rescriptes.

Aus dem Rescripte, welches Trajan bezüglich der Christen an Plinius erlassen hatte, kann allerdings eine gewisse Verstimmung gegen die Christen entnommen werden, was bei diesem Kaiser nicht Wunder nehmen kann, da er, wie überhaupt ein Römer nach dem Schlage der älteren und besseren Zeit, so namentlich ein eifriger Verehrer der Götter war. Viel trugen dazu die Unterweisungen seines Lehrers Plutarch bei, der in seinen an Trajan gerichteten politischen Vorschriften darauf drang, daß Alles im Staate auf den Göttercult zu beziehen sei. Gläubig und dankbar schrieb er ihnen die Erfolge seiner kriegerischen Unternehmungen zu. „Glaubst du nicht, sprach Trajan zu dem Bischofe und Martyrer Ignatius von Antiochien, daß wir unsere Götter im Gemüthe tragen, die wir gegen unsere Feinde als Mitkämpfer brauchen?“¹⁾ Eine offene, feindselige Gesinnung gegen die Christen, welche sich in den bald nachfolgenden eigentlichen Verfolgungsedicten und in dem schon erwähnten, von Trajan persönlich gefällten Todesurtheil gegen den Bischof Ignatius kund gab, tritt in dem Rescripte an Plinius noch nicht hervor. Trajan wollte den Untersuchungen gegen die Christen eine gesetzliche Basis geben und zwar, von seinem Standpunkte aus, mit möglichster Schonung seiner christlichen Unterthanen. Selbst Tertullian²⁾ rühmt es an Trajan, daß er die Gesetze, welche nur Gottlose, Ungerechte, Lasterhafte, Grausame, Wahnwitzige und Unverständige gegen die Christen vollziehen ließen, zum Theil dadurch unnütz gemacht habe, daß er die Christen aufzusuchen verbot. Auch Eusebius berichtet in seiner Kirchengeschichte,³⁾ daß in Folge der Verfügung Trajans bezüglich der Christen die Festigkeit der Verfolgung gegen die Gläubigen einigermassen nachgelassen habe. Aber Eusebius muß auch sogleich beifügen: „Dennoch wurde denjenigen, die uns Böses zufügen wollten, nicht wenig Gelegenheit dazu

1) Martyr. S. Ignat. c. 2.

2) Apolog. c. 5.

3) III, 33.

gelassen. Hier suchte der Pöbel, dort die Obrigkeit des Ortes uns Verderben zu bereiten, so daß ohne öffentliche Verfolgungen verschiedene einzelne hin und wieder in den Provinzen angeregt wurden, und viele Gläubige verschiedene Arten des Martyrtodes erdulden mußten.“ Diese Gelegenheit zu Christenverfolgungen boten jedoch nicht die vom Volke erdichteten *flagitia cohaerentia nomini*, von denen Plinius im Eingange seines Briefes Erwähnung macht. Diese *flagitia* konnten nie durch eine noch so strenge Untersuchung erwiesen werden, und unseres Wissens geschah es im Laufe der Christenverfolgungen ein einzigesmal, daß vor Gericht der Versuch eines solchen Beweisverfahrens gemacht und scheinbar durchgeführt wurde. In den Acten der Martyrer von Lyon bei Eusebius¹⁾ wird nämlich berichtet, daß die mit den Christen ergriffenen heidnischen Diener aus Furcht vor den Märtern und aufgereizt durch die Soldaten gegen die Christen lügenhafte Aussagen machten, als ob bei den letzteren Thyestische Mahlzeiten, Oedipische Blutschande und andere schändliche Dinge getrieben worden wären. Solchen unnachweisbaren Verdächtigungen war durch Trajans Rescript, welches bestimmte *argumenta* forderte, ein Ziel gesetzt. Den Grund zu den fortdauernden Anklagen und Verurtheilungen müssen wir in ganz anderen Verhältnissen suchen. Bekannt ist ja, wie die Religion der Römer mit allen Angelegenheiten des häuslichen und öffentlichen Lebens auf das innigste verknüpft war. Die bürgerlichen Geschäfte, die Verhandlungen des Friedens und des Krieges, die Pflege der Gerechtigkeit, aber auch nicht minder die Schauspiele, die Gastmahle, alle Familienfeste waren mit religiösen Feierlichkeiten und Ceremonien verbunden. Nun aber war es für die Christen nicht leicht thunlich, sich von allem gesellschaftlichen Verkehre mit den Heiden zurückzuziehen; im Gegentheile wird in dem Briefe an Diognet, in den Regierungsjahren des Kaisers Trajan 98—117 geschrieben, von den Christen berichtet: „Sie sind weder durch Land, noch durch Sprache, noch durch bürgerliche Sitten von den übrigen Menschen unterschieden. Denn weder eigene Städte bewohnen sie, noch bedienen sie sich einer eigenen Sprache; auch keine auffallenden Lebensweisen haben sie, . . . sondern die Städte der Griechen und Barbaren bewohnen sie, wie es sich trifft; den Landes sitten in

¹⁾ Hist. eccl. V, 1.

Nahrung, Kleidung und der übrigen Lebensweise folgen sie An Allem nehmen sie Theil als Bürger.“¹⁾ Wie oft mußten unter diesen Verhältnissen die Christen in die Lage kommen, in Worten oder durch Handlungen in Opposition gegen die Staatsreligion zu treten, oder, wenn auch nur durch ihre Zurückhaltung, ihren Abscheu vor dem Göttercult und Allem, was damit zusammenhing, zu erkennen zu geben! Und ebenso oft fanden die Christenfeinde Gelegenheit zu Anklagen und die Richter zu Verurtheilungen auf Grund bald dieses, bald jenes Religionsvergehens. Man brauchte ja nicht einmal Christ zu sein, um wegen Religionsvergehen, deren es bei den Römern ungemein viele gab, angeklagt zu werden. Denken wir nur an jene Klasse der Haruspices, welche man die *prodigiatores* nannte, und in deren Geschäft es lag, außerordentliche widernatürliche und seltsame Erscheinungen und Vorfälle (*prodigia*) zu erklären.²⁾ Gar leicht konnte da selbst der vorsichtigste Römer beschuldigt werden, den Zorn der Götter hervorgerufen zu haben. Von Clodius berichtet Cicero, wie er sich gerühmt habe, daß wegen Religionsvergehen 200 Senatsconsulte gegen ihn vorlägen. Die Gefahr wurde erst recht groß, seitdem man anfing, die Mitglieder des Kaiserhauses zu vergöttern und ängstlich darüber zu wachen, daß diesen Apotheosirten auch die entsprechende Adoration bezeigt wurde. Wie schwer mußte es unter Nero jener Thrasea Pätus hüßen, weil er, wie Tacitus³⁾ berichtet, eigenmächtig wegblieb, als für Poppäa, die Gemahlin Neros, göttliche Ehre beschlossen ward, ihrem Leichenbegängnisse nicht beimohnte und überhaupt an Poppäas Gottheit nicht glauben wollte! Aus allem dem ist gut abzunehmen, wie leicht es den Christenfeinden unter dem Volke und unter den Richtern werden konnte, eine Gesetzesbestimmung aufzufinden, auf welche hin den „hartnäckigen“ Christen der Prozeß gemacht werden durfte. Es war dies übrigens nur eine natürliche Consequenz aus dem allgemeinen Charakter der Trajanischen Entscheidung, die verhänglich bleiben mußte, so lange nicht das Christenthum für eine *religio licita* von Staatswegen erklärt war. An demselben Mangel an Klarheit und Entschiedenheit der Bestimmung dessen, was als

1) Epist. ad Diogn. c. 5.

2) Cic. Div. I, 42.

3) Annal. XVI, 21 und 22.

ungefährliche Handlungen auf Seite der Christen bestraft werden soll, litt auch bei allem sonstigen guten Willen das Rescript des Kaisers Hadrian an Minucius Fundanus, Proconsul von Asien, worin jener nicht gestattete, daß gegen die Christen nur mit ungestümen Forderungen und leerem Geschreie verfahren werde, sondern verordnete, daß Anklagen gegen Christen genau untersucht werden sollten, und der Kläger nachzuweisen hätte, daß die Angeklagten irgend etwas wider die Gesetze begangen haben. „Wenn aber, schrieb Hadrian dem Proconsul, Jemand dergleichen nur verläumderrischer Weise vorbrächte, so erwäge, beim Hercules! die Größe seines Verbrechens, und siehe zu, wie du ihn gebührend bestrafest.“¹⁾ Wenn nun auch das Trajanische und Hadrianische Rescript Vieles zu wünschen übrig ließ, so unterschieden sich beide immerhin noch vortheilhaft von späteren kaiserlichen Erlassen, durch welche den Christen sogar ungestörter Privat-Cultus versagt wurde, sie von vorneherein als Verbrecher erklärt und der brutalen Gewalt der Reichspolizei preisgegeben waren. Man vergleiche nur mit den Entscheidungen der eben genannten beiden Kaiser das in den Martyracten des hl. Symphorianus bei Ruinart aufbewahrte Edict des Kaisers Marc Aurel (nicht Aurelian)! Hier schreibt der Kaiser an die Vorsteher der Provinzen: „Wir haben erfahren, daß von denjenigen, die sich zu unseren Zeiten Christen nennen, die Gesetzesvorschriften verletzt werden. Laßt sie ergreifen, und wenn sie den Göttern nicht opfern, so strafet sie mit verschiedenen Martern, bis einer solchen Widerspenstigkeit Gerechtigkeit geschehen, und die Abstellung dieser Verbrechen auch den Strafen ein Ende mache.“²⁾ Unter dem Eindrucke ähnlicher Ausbrüche des Christenhasses schrieb Tertullian in seinem Apologeticus das bekannte Urtheil über Trajans Rescript nieder. „O welch' ein durch Verlegenheit verworrenes Urtheil!“ ruft er²⁾ aus, „er will nicht, daß man ihnen nachspüre als Unschuldigen, und doch will er sie bestraft wissen als Schuldige! Er schont und wüthet zugleich, er sieht durch die Finger und zugleich ahndet er. Warum hintergehst du dich durch dein eigenes Urtheil? Wenn du verurtheilst, warum suchst du nicht auch auf? und wenn du nicht aufsuchst, warum sprichst du nicht auch

¹⁾) Euseb. hist. eccl. IV, 9.

²⁾) L. c. c. 2.

frei? Um den Straßenräubern nachzuspüren, werden in allen Provinzen militärische Wachtposten errichtet. Gegen Majestätsverbrecher und Feinde des Gemeinbewesens ist Jedermann Soldat; bis auf die Theilnehmenden und Mitwissenden dehnt sich die Untersuchung aus. Der Christ allein darf nicht aufgesucht werden; ihn vorzuführen, ist erlaubt, als wenn das Aufsuchen auf etwas anderes ausginge, als auf die Vorführung. Ihr verurtheilt also den Vorgeführten, welchen Niemand will aufgesucht haben, und der, wie ich glaube, jetzt nicht deshalb Strafe verdient, weil er schuldig ist, sondern weil er sich hat finden lassen, obgleich er nicht aufgesucht werden sollte.“ Tertullian, der doch selbst Rechtsgelehrter und nach Eusebius¹⁾ „ein Mann, welcher die römischen Geseze genau kannte,“ war, hat sich hier von seinem rhetorischen Eifer zu weit hinreißen lassen. Auf Kosten des Wortsinnes argumentirt er mit dem bloßen Wortlaute der kurzen Gerichtssprache Trajans, daher auch das Unrichtige des Tertullianischen Dilemmas. Bei dem „Nichtaufsuchen“ und dem „Bestrafen“ der Christen dachte sich nämlich Trajan nicht Personen gleicher moralischer Qualität; dort hatte er die Christen in ruhiger und stiller Ausübung eines zurückgezogenen Privatcultus im Auge, hier reflectirte er auf Christen, welche öffentlich und hartnäckig gegen die Staatsreligion und ihre Gottheiten sich vergingen oder sonst eines Verbrechens in ihrem Cultusleben sich schuldig machten und dessen überwiesen wurden. Tertullian aber nimmt bei dem „conquirendi non sunt“ und dem „puniendi sunt“ ganz identische Personalitäten an, und mit dieser irrigen Voraussetzung ist der Kraft seines Dilemmas von vorneherein die Spitze abgebrochen. Die Intention des Kaisers bei seinem Erlasse und die Vollzugsweise der äußeren Beamten müssen immer streng auseinander gehalten werden.

Richtig ist, daß auch bei Trajan später eine Sinnesänderung zu Ungunsten der Christen eingetreten war. Die Veranlassung dazu geben die Martyracten des hl. Bischofes Ignatius von Antiochien an. Es heißt nämlich dort:²⁾ „Als Trajan im neunten Jahre seiner Regierung Siege über die Scythien, Dacier und viele andere Völker erfochten hatte, ward er hochmüthig und glaubte, zur völligen Unterwerfung (alles dessen, was er unterworfen haben wollte,) wäre

1) Hist. eccl. II, 2.

2) C. 2.

noch die gottesfürchtige Schaar der Christen übrig. Er drohte daher mit einer Verfolgung, wenn sie sich nicht entschlossen, mit den übrigen Völkern die Verehrung der Götter anzunehmen, und wollte dadurch alle gottselig Lebenden nöthigen, entweder zu opfern oder zu sterben.“ Die Drohung ging auch in Erfüllung. Nach Beendigung des zweiten dacischen Krieges (105 n. Chr.) feierte Trajan einen großartigen Triumphzug. Die Christen scheinen sich dabei zurückgehalten zu haben, um nicht veranlaßt zu werden, heidnische caeremoniae sacrae mitmachen zu müssen. Dies entflammte den Zorn des Kaisers, welcher nun erst Befehle (*θεοπικρατα*) zur förmlichen Verfolgung der Christen erließ (105/6 n. Chr.) und persönlich, während er (107) zu Antiochien verweilte, und die Verfolgung bereits die ausgebehntesten Dimensionen angenommen hatte, über den schon genannten Bischof Ignatius das Todesurtheil fällte. Um diese Zeit und während Trajan noch in Antiochien mit kriegerischen Unternehmungen beschäftigt war, traf bei ihm ein Bericht des Tiberianus, Präfecten von Palaestina prima, ein, worin dieser Beamte schreibt, daß er den kaiserlichen Befehl wegen Bestrafung der Christen (*de puniendis Galilaeis, qui nobis veniunt sub nomine Christianorum*) so viel, als ihm möglich gewesen sei, vollzogen habe; aber die Christen drängten sich freiwillig zur Strafe und zum Tode herbei, und trotz aller Ermahnungen und Drohungen habe er bisher nichts ausrichten können. So berichtet Johannes Malalas von Antiochien¹⁾ und bemerkt dann, daß auf diesen Bericht hin Trajan an Tiberian und die übrigen Provinzvorsteher den Auftrag ertheilt habe, von der Verfolgung und Hinrichtung der Christen abzustehen.²⁾ Die politische Klugheit hatte bei Trajan über seinen religiösen Groll gesiegt und ihn den Christen gegenüber jene ruhigere und besonnere Haltung einnehmen lassen, welche er schon in dem Rescripte an Plinius erkennen ließ.³⁾ Da-

1) Chronographia, lib. XI. p. 273. ed. Niebuhr.

2) Cfr. Suidas, s. v. *Τραιανος*.

3) Wenn Sulpitius Severus in seiner *Histor. sacr.* lib. II. schreibt: *Tertia persecutio per Trajanum fuit, qui cum tormentis et quaestionibus nihil in Christianis morte aut poena dignum reperisset, saeviri in eos ultra vetuit*, so kann der Schlußsatz mit seinem „saeviri“ besser auf die Zeit Liberians als des Plinius bezogen werden, jedenfalls aber verwechselt er in dem Vorhergehenden die Thätigkeit des Trajan und seines Legaten in Bithynien.

durch wurde den Christen im Oriente Ruhe und der Kirche Friede gegeben, worüber der Bischof und Martyrer Ignatius von Antiochien in dreien seiner Briefe¹⁾ seine große Freude ausspricht, denn gerade seine Gemeinde hatte schwer gelitten. Aber die „Windstille“, wie Ignatius diese Friedenszeit nennt, dauerte nicht lange. Nach den Fastis Idacii nämlich, welche der gelehrte Cardinal Norisius (Heinrich Noris) in seinen historischen Werken überliefert hat, fand i. J. 112 eine Christenverfolgung statt. Dies war nach dem Siege Trajans über die Parther, als das sich gleichbleibende Benehmen der Christen, die sich von den öffentlichen Festen und Opfern zurückhielten, den Zorn des Kaisers wiederholt erregte. Den Schlüssel zu diesem gewaltsamen Auftreten Trajans gegen die Christen finden wir in der Thatsache, daß auch nach ihm gerade die für das Wohl des Reiches besorgtesten und thätigsten Kaiser unter den heftigsten Gegnern des Christenthumes gefunden werden. Jedenfalls scheint auch bei Trajan eine Rücksichtnahme auf die jeweilige Stimmung des Volkes vorgeherrscht zu haben, die er um so mehr respectiren mußte, je nothwendiger er die Männer des Volkes zu seinen kriegerischen Unternehmungen brauchte. Gerade dieser Punkt wirft ein neues Licht auf die mit der Kriegsführung Trajans der Zeit nach zusammenhängenden Christenverfolgungen. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste wurde aus religiösen Gründen von gar vielen Christen, welche dadurch in Collision mit ihrem Gewissen kamen, perhorrescirt, und es konnte nicht fehlen, daß daraus der kriegslustige Kaiser einerseits Widerwillen gegen die Christen faßte, andererseits schonen wollte, um die Reihen seiner Krieger nicht voreilig und gewaltsam zu lichten.

Ob Plinius all diese Wandelungen in der Gesinnung seines kaiserlichen Gönners gegen die Christen erlebte, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen; sein Todesjahr ist ungewiß, wahrscheinlich jedoch, daß er um die Zeit des Todes Trajans (Anfangs August des Jahres 117 n. Chr.) oder bald darauf starb.

Figiren wir nun die Verfolgung der Christen in Bithynien genau auf die Zeit der Amtsverwaltung des Plinius in jener Provinz, so werden wir gestehen müssen, daß sich das Verfahren des

1) Ad Philadelph. c. 10. — Ad Smyrn. c. 11. — Ad Polycarp. c. 7.

Legaten und seines Kaisers damals noch in gesetzlichen Bahnen bewegte und sich weit unterschied von der Behandlung der Christen in den bald darauf folgenden Zeiten, in welchen die sonst so strenge und unparteiische Rechtspflege der Römer in der Sache der Christen sich selbst vergessen ließ und die Römer in den schroffsten Widerspruch mit sich und dem Gesetze brachte. Diese Ausschreitungen hatten ihren Grund im Hasse gegen die göttliche Wahrheit. Bei Plinius und Trajan drehte sich der Kampf gegen die Christen nicht um Ideelles, sondern um die starre Form der Gesetzeserfüllung, welche die religiöse Meinung selbst unbeirrt ließ. Das, wodurch die beiden Männer zu Maßregeln verleitet wurden, die wir von unserem Standpunkte aus als verfehlt bezeichnen müssen, war die durch ihre politischen Anschauungen bedingte Ohnmacht, sich zur Gewährung völliger Religionsfreiheit zu erheben. Erst als der fruchtlose Kampf gegen das Christenthum in dem Edicte des Kaisers Maximinus¹⁾ dem Entschlusse Raum gab, daß jeder Christ seine Religion so ausüben dürfe, „wie ein jeder will und Gefallen hat“, wurde der durch Constantiu besiegelte Friede zwischen Kirche und Staat in nachhaltiger Weise angebahnt. „Religio cogi non potest.“²⁾

¹⁾ Euseb. hist. eccl. IX, 10.

²⁾ Lactant. institt. div. I, 30.

Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese Wien.

Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann.

XVI. Die Armenpflege in der Erzdiözese Wien.

(Schluß.)

Diese neue Hofcommission suchte nun vor Allem sich Geldzuflüsse zu verschaffen und fügte zu den bisherigen, welche erneuert wurden, noch 1 Percent „von allen Licitationen außer in Executionen- und Eridationen von dem Betrag des Verkaufs“ hinzu; auf der andern Seite wollte es die Zehrer vermindern. (5. Dec. 1749).

Sie veranlaßte daher eine Verschärfung des Patentes, nämlich: wann die Bettler das drittemal die Urphede brechen sollen sie das Leben verwirkt haben, es sei rasch vorzugehen und nur die allerhöchste Resolution abzuwarten, ob dieselbe es bei der poena ordinaria bewenden lassen oder aber via gratiae auf eine rigorose poenam extraordinariam abzugehen geruhen wollten (25. April 1750). Zur „besondern Invidierung auf die in vorkommenden Sterbefällen per testamentum vermachende Legata“ wurde am 3. Januar 1750 pro advocato piarum causarum Franz Leopold Werner, beider Rechte Doctor, aufgestellt. Die Hofcommission suchte nun die Zahl der wirklich Bedürftigen zu erörtern und fand die erschreckliche Anzahl von 5000 Seelen. Die Mittel, diese Menge zu unterstützen, bewiesen sich als unzulänglich. Nun begann eine Regelung des Sammelns. Es wurde am 22. September 1752 verordnet: Weil die bisherigen Sammler sich unzulässig gezeigt, sollten bei den Ein- und Ausgängen der Kirchen Opferstöcke errichtet werden; aus den Armen des Armen-Hauses und des St. Johann Nepomuk Spital seien 67 Arme auszusuchen, mit den Büchsen in die Hauptkirchen, an die Vorstadt-Linien und an das Posthaus zu senden und ihnen gemessenst

zu bedeuten nicht wie bisher herum zu schreien, sondern bei den Opferstöckeln zu stehen, die Menge mit geziemender Bescheidenheit um ein hl. Almosen anzusprechen und zur Abreichung in die Opferstöckeln zu mahnen, aber „von Annehmung des Almofens auf die Hand und dessen eigene Zuwendung bei Straf des Zuchthausess sich enthalten sollen.“

In den Kirchen der Frauenklöster wurden Sammelweiber aufgestellt. Dem Johann Nepomuk Spital und den Mautnern an den Linien, sowie den Bruderschaften wurde das Sammeln untersagt. Nur den Pfarrkirchen wurde der Klingbeutel zugestanden. Das Consistorium wurde veranlaßt, dem Clerus zu befehlen von der Kanzel herab die Gläubigen aufzumuntern, ihr Schärfelein in den Opferstock zu legen. Gegen diese Begünstigung erhob das Invaliden-Institut Protest und forderte die Hälfte des Erträgnisses der Opferstöcke. Die Invaliden wurden abgewiesen, jedoch (16. September 1754) bestimmt, daß Legate unter 25 fl. und Natural-Reichnisse der *cassa pauperum* verbleiben, Legate über 25 fl. mit den Invaliden getheilt werden sollten.

1759 bildete sich ein Verein zu freiwilliger Armenpflege. Der erste Bericht über die Vereinsthätigkeit lautet:

Kurze Nachricht von der zu Besorgung der Almofen-Kassa versammelten Congregation.

Nachdem die Zahl derer Armen und Nothleidenden immerhin anwachset, hat sich im Jahre 1759 aus dem Trieb Christlicher Liebe und Barmherzigkeit mit allerhöchster Beangenehmigung Sr. Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, und einer hohen geistlichen Obrigkeit, eine freiwillige Congregation von geist- und weltlichem Stande, unter dem Titul S. Joannis Eleemosynarii, dahin vereiniget, daß sie vor das Hehl derer Armen mit unermüdetem Eifer sorgen, die darzu gewidmete Almofen-Cassam getreulich verwalten, und alle ihre Bestissenheit dahin richten wolle, damit einerseits der wahre Nothstand gründlich erforschet, anderseits aber das eingehende Almofen, und andere darzu bestimmte Mittel denen Bedürftigsten zugewendet, anbey die Verpflegung derer Armen so eingeleitet werde, wie es die Richtschnur Christlicher Liebe erforderet, mithin vor denen Augen Gottes wohlgefällig, und dem frommen Sinn derer Gutthätter gemäß ist.

Zu diesem Ende hat die- ersagte Congregation ihre institutmäßige Obsorg unter die einverleibte so geist- als weltliche Mitglieber bergestalten

vertheilet, daß einige dererelben die Bedürfnuß-Umstände derer Hülffsuchenden Armen genau untersuchen, andere aber, zu ihrem Behuf, die Stadt-Sammlung besorgen, und die Zuflüsse in die Armen-Kassam zu befördern trachten, endlichen auch ein dritter Theil sich mit der Obsorge und Aufsicht jener Häuser beladet, wo die eraltete Personen, und die Elternlose Kinder von dem eingehenden Almosen Christ-auferbaulich verpfleget, anbey die verwaisste Jugend zur Ehre Gottes und zur künftigen selbsteigenen Nahrungs-Erwerbung emsigst auferzogen wird.

Alle Monat haltet sie Congregation, unter Direction ihres hohen geistlichen Oberhaupt's, eine Versammlung, wo die Angelegenheiten derer Armen reiflich erwogen werden, und man sorgfältigst überleget, wie die Christliche Barmherzigkeit mehrers herbey gezogen, und durch allgemeine Mitwürkung denen Armen um so ergebiger beygesprungen werden möchte.

Man gebrauchet darbey die behutsame Sorgfalt, daß jene Arme, so ihres hohen Alters und Gebrechen halber eine mehrere Pfllegung bedürfen, in hierzu besonders gedungenen Häusern nach Nothdurft unterhalten werden, und allda, wie es jedermann vor Augen lieget, allen zu Leib und Seel gebehlichen Beystand genießen, denen übrigen aber, in so weit sich die Kräfte der Armen-Kasse erstrecken, nach Maaß ihrer Bedürfnuß, eine monatliche Beyhülfe abgereichet werde.

Wie dann die nachgesetzte Tabell zeigt, was großes Almosen in dem abgewichenen 1759. Jahr unter die Armen ausgetheilet, und wie erspriefflich und würtschafftlich dasselbe allenthalben verwendet worden.

Die Sammlungs-Büchsen in denen Häusern und Kirchen, dann die milde Vermächtnussen haben hierzu sehr vieles beygetragen, alles übrige aber ist durch die Weltgepriesene Milde und Großmuth Sr. Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät der Armen-Kasse zugewendet worden; Allermassen auch allerhöchst-Dieselbe die wenige Personen, so zur Buchhaltung und Schreiberey ohnentbehrlich seynd, ohne Entgeld der Armen-Kasse aus Dero eigenen Aorario zu besolden geruhen, als worfür der allerhöchste Gott ein reicher Belohner seyn wolle.

Um aber für so unendliche Wohlthaten sich gegen Gott, und alle mildherzige Christen dankbar zu erweisen, und den himmlischen Seegen, wie für das gemeine Wesen, also auch insonderheit für alle mitleybdige Gutthäter zu erbitten, hat die Hochlöbliche Congregation beschlossen, auf künftigen Martii, als den 20. des Monats, ein allgemeines Dankfest in der hohen Dom-Kirchen bey St. Stephan alhier auf folgende Weise zu halten, als

Erstens: werden an diesem Tage um 9 Uhr alle Arme, welche in denen auf der Tabell beschriebenen Häusern aus der Almosen-Kassa erhalten werden, zusammen kommen, und in einer ordentlichen Procession in die Dom-Kirchen St. Stephani einziehen, allwo eine kurze Anrede mit darauf folgenden teutsch gesungenen Amt wird gehalten werden.

Zweytens: wird diese Versammlung derer Armen aus allen Häusern hinführo auch alle Viertel-Jahr beobachtet werden.

Drittens: wird ein jedes Haus alle Monat in der bestimmten Wochen und Tag sich bey St. Stephan einfinden, und bey der Gnaden-Mutter für alle lebendige und verstorbene Gutthäter ihr Gebet ver richten.

Es werden also alle, so den Nothstand derer Armen mitleydig zu Herzen nehmen, aus Liebe Christi gebethen, auch hinführo ihre freygebigte Hand gegen die Arme auszustrecken, den gewöhnlichen Beytrag aus guten Willen in die Almosen-Büchsen, welche in denen Vierteln und Häusern ausgetheilet seynd, einzulegen, und dieselbige in denen darzu bestimmten Tagen zu der Kassa zu überbringen, oder zu überschieken, auch in ihrem letzten Willen dieser Armen besonders zu gedenken, da sie darbey die Versicherung haben sollen, daß das überschiekte Almosen oder Legatum entweder dem Haus, wohin sie es vermachtet, oder denen wahrhaft bedürftigen Armen, die sich besonders in der Stadt und Vorstädten, theils in der Versorgung derer besagten Häusern befinden, theils sonst arm und elend leben, wird zugewendet werden.

Verzeichnuß

Deren Armen-Häusern, und deren Personen, welche von einer löblichen Congregation der Armen-Kasse unter dem Schutze des Heil. Joannis Eleemosynarii von dem gesamlten Almosen, und anderen zu Unterhaltung deren Armen gewidmeten Mitteln, durch das verfllossene Jahr 1759 verpfleget, mithin was ex Cassa Pauperum hierzu verwendet worden.

Arme Häuser, welche von der Cassa Pauperum unterhalten worden.	In diesen Häusern seynd verpfleget worden.				Auf diese Personen ist verwendet worden.	
	Männer	Weiber	Kinder	Zusam.	fl.	kr.
Alsterbach, unweit des großen Armen-Hauses.	97	287	179	563	16034	—

Arme Häuser, welche von der Cassa Pauperum unterhalten worden.	In diesen Häusern seynd gepflegt worden.				Auf diese Personen ist verwendet worden.	
	Männer	Weiber	Kinder	Zusam.	fl.	kr.
Contumaz-Hof, bei dem großen Armen-Haus.	277	603	230	1110	21972	13
Kollonitschis. Garten, in der Leopoldstadt.	57	217	6	280	6802	—
Langer Keller, zu St. Ulrich.	53	67	—	120	3301	—
Sonnen-Hof, zu St. Margarethen an der Wien.	53	197	—	250	7400	—
Waisen-Haus, auf dem Rennweg.	14	18	323	355	14880	—
Grund-Spittäler, auf denen Vorstadt-Gründen.	88	118	7	213	4362	24
Monatliche Beyträge, welche denen Haus-Armen gegeben worden.	—	—	—	1613	21737	10
Summa Summarum	—	—	—	4504	96488	47

Der Verein wirkte ruhig fort. Die Sammelbüchsen dagegen verfehlten ihren Zweck, denn mit ihnen bettelte eine Anzahl Bettler. Nun wurde am 7. December 1767 folgender Aufruf in den Kirchen vertheilt.

Öffentlicher Ruf!

Es gebe die tägliche Erfahrung, daß ungeachtet aller von Zeit zu Zeit wiederholt erlassenen höchsten Verordnungen, und wider die Uebertreter derselben vorgesehener geschärfter Bestrafungen, daß ungestüme öffentliche Betteln noch immerhin bergestalt über Hand zu nehmen beginne, daß solches sogar von jenen Leuten, welche noch bey guten Kräften sind, und ihre Nahrung, wenn sie anders wollen, mit der Arbeit sich zu verschaffen noch allerdings vermögend wären, ganz ungescheut getrieben werde :

Nichts ist billiger, und den Pflichten des christlichen Mitleidens mehreres gemessen, als daß den wahrhaft Armen möglicher Dingen behesprungen, und die nöthige Versorgung herbeigeschaffet werde.

Da hingegen ist aber auch in dem gemeinen Weesen nichts unerträglich- und schädlicher, als gesunden und mit guten Kräften noch versehenen Personen den Müßiggang, und das freye Bettlen zu verstaten.

Die allerhöchste landesmütterliche Sorgfalt, und Milde hat zu Steuerung dessen in Ansehung der namhaft Bedürftig anher gehörig auffer aller Hülf stehenden Armen jene Vorsehung immerfort allergnädigst angekehret, daß den würdigen Armen nach aller Möglichkeit behesprungen, und zu Abwendung ihrer Drangsalen die nöthige Versorgung zugewendet werde.

Das belobenswürdige Mitleiden der hiesigen Gemeinde gegen eben derley Arme, unterstützet die allermildeste Gesinnung durch die fürwährende Beysteuer eines reichen Almosens mit allen Kräften. Es will aber dieser Beytrag deme ungeachtet von darumen nicht wohl zulangen, weil solcher den wahrhaft Armen durch verschiedene theils anherkommende, theils hiergebürtige Vagabunden und Müßiggänger, welche sich blos auf das muthwillige und ungestümme Bettlen verlegen, unverantwortlich entzogen, und vermindert wird.

Nachdem nun Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät mehrmalen neuer Dingen das Bettlen in Gassen, und Häusern, auch Kirchen auf das schärfeste verboten wissen wollen, auch schon aus Landesmütterlicher Sorgfalt, damit derley betretene Personen in die in Hungarn gewidmete Arbeitshäuser gegeben würden, die Anstalten haben vorkehren lassen;

So haben auch Allerhöchst Dieselbe zu Erreichung dieses so heilsamen Absehens, und damit die würdige Armen versorget, das strafbare Bettlen aber alles Ernstes abgestellt werde, mehrmalen gerechtest anzubefehlen geruhet, daß

Erstens: die in Sachen bereits vielfältig erlassene allerhöchste Verordnungen mehrmalen erfrischet, hierauf feste Hand gehalten, und nach Maßgabe derselben ernstgemessen fürgegangen, somit in Folge solcher

Zweytens: alle fremde, und anhero nicht gehörige derley Personen und Vagabunden, welche mit einigen Leibsgebrechen behaftet sind, gemäß der ehedin ergangenen Landesfürstlichen Generalien von hier auffer Land verschaffet, mithin diese, gleich dann die hierländige, an ihr Geburtsort, oder, wo sie erarmet sind, wie bis anhero, also auch noch fernerhin durch Particular-Schub abgeschoben;

Drittens: jene wahrhaft Arme, und Versorgungswürdig anhero gehörige Personen aber, wenn sie der nöthig habenden Versorgung halber, bey der hier errichteten Cassa pauperum, und der zu dem Ende zusammengesetzten Congregation sich behörig anmelden werden, der Gebühr nach in ein oder anderes Versorgungsort untergebracht, und daselbst versorget: wohingegen

Viertens: alle andere fremde so wohl, als hier gebürtige Bettler und Vagabunden, wenn sie in dem durchaus, und ohne allen Ausnahm verbottenen Betteln, oder auch anderweit betreten würden, falls sie mit den zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften versehen wären, von nun an zu Erleichterung, und Behuf der Obrigkeiten und Gemeinden, als Recruten gestellet, und denenselben an ihrem dermahlig oder künftigen Contingent gut geschrieben; Falls sie aber

Fünftens: wegen der nicht habenden Größe, oder andern Mängeln von den Militari nicht angenommen würden, sonst aber zur Arbeit genügsame Kräfte hätten, in den zu dem Ende eigends gewidmeten Arbeitshäusern ihr Brod zu verdienen angehalten, oder zum Feldbaue, und anderer Arbeit in die Hungarische Provinzen, und das Banat abgegeben, zu welchem Ende, und damit

Sechstens: alle, so wohl fremde, als hier gebürtige Vagabunden, Müßiggänger desto leichter in Erfahrung gebracht werden mögen, alle und jede sowohl dermal hier befindliche Personen, als auch sonst anhero kommende Fremde, in Folge des ehehin publicirten Patents von dem Haus-Eigenthümer, dessen Gewalttrager, oder auch dem Bestand-Inhaber bey der alldarinnen vorgesehenen unnachlässlichen Bestrafung jedesmal bey Ihro K. D. Regierung unterhabenden Polizey-Amte sogleich angezeigt, weiters auch

Siebtens: weder fremd- noch inländige, müheselig- und gebrechliche Leute auf den Gassen, und in den Häusern, und Kirchen keineswegs geduldet, sondern ein so andere, anforderist aber die in den Kirchen bettlende von den betreffenden Obrigkeiten, und Grund-Richtern unverzüglich angehalten, und hierüber zur behörigen Bestrafung, und weitern Vorkehrungen an die K. D. Regierung die Anzeige gemacht, damit vor angeführter Maßen die müheselige Fremde an ihr Geburtsort abgelieferet, die Einheimische aber in ein Versorgungsort untergebracht; Endlich aber

Achtens: den Kindern das Herumziehen auf der Gassen, in den Häusern, und besonders in den Kirchen ohne Befehrn ihrer Eltern bey

diesen letzteren gleichmäßig auf sich ladenden wohl empfindlichen Bestrafung, nicht gestattet, auf daß sie andurch zum Müßiggange, und Bettlen nicht angewohnt, sondern vielmehr zum Spinnen, und anderer Arbeit zu Hause, und in den Schulen fruchtbar, und nützlich angewendet werden.

Hieran beschiehet Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchste Willensknehung, welche bey Vermeidung der widrigens auf sich ladenden schweresten Bestrafung jedermann auf das genau und gehorsamste zu befolgen haben wird. Wien den 7. December 1767.

Sage es einer dem andern.

Trozkdem und Alledem mehrten sich die Bettler. Besonders „in den an der Schönbrunner Strassen liegenden Ortschaften sonderheitlich aber in dem Ort Fünfhäufeln genannt“ ging es sehr schlecht zu, da sich „verschiedenes verdächtiges, müßiges nur dem Betteln nachziehendes dienst- und herrnloses Gesind, auch Juden sich daselbst aufzuhalten pflegen.“ Eine landgerichtliche Visitation hob wohl diese Leute aus, aber nur um Nachrückenden Platz zu machen. Stadt- und Landgericht, Herrschaft, Ortsgericht und die beiden Pfarrer von Penzing und Gumpendorf wurden aufgeboten (8. August 1772) diese Leute zu bessern und ihnen das Betteln abzugewöhnen. Ein scharfer Auftrag erließ an das Wiener- und Passauer-Consistorium, den Geistlichen aufzutragen von der Kanzel gegen das Betteln in der Kirche zu eifern, auch die Consistorien mögen überlegen, ob nicht durch eine freundliche Ansprache bei Dispenssuchenden sich eine neue Quelle für die Armen erschließen (5. April 1773). Das Passauer'sche Consistorium dieser fortwährenden Plackerei müde erklärte ganz kategorisch wie folgt:

Hochlöbl. N. D. Regierung!

Günstig auch Gnädige Herren!

Euer Günst und Freundschaft auch Gnaden sollen wir auf die wegen abstellung des Bettlen in den Kirchen und des allmosen reichen von der Hand, dan in ansehen des den geistlichen Dispensations Werberen anstinnenden Beytrags zum unterhalt der Armen untern 20. Merz diß Jahrs ergangen, uns den 21. April mitgetheilte allerhöchste Hofresolution dienstlich auch gehorsam nicht Verhalten, daß die Bettler sich in den Gottes Häusern auf dem Land keines Weegs so Vielfältig, folglich auch nicht zur Störung der Andacht, noch zur unerbietigkeit wie hier in Wien einfinden, allermassen die arme von den gemeinden der ortschaften versorget werden, und sich auf das Bettlen in den Kirchen, wo

meistens selbst mittellose anzutreffen sind, keine Rechnung machen können, noch das Betteln in der Kirche zu versparen nöthig haben, da ihnen das allmosen von haus zu haus zu samlen unverwehret ist.

Wir werden aber dennoch unsere unterhabende Seelsorger, daß Sie das Volk zur abreichung des allmosens nach der allerhöchst Landesfürstlichen Willens Meinung von der Cenzl ermahnen sollen, aufzutragen, uner manglen.

In Betref der geistlichen Dispensations Werberen aber kennen wir versichern, daß bey unserem Bischöflichen Consistorio keine andere als wahrhaft arme derley Supplicanten zum Vorschein kommen, auch von uns nur die arme die Dispensation in den verbottenen Graden der Verwandtschaft die Dispensation, oder zu der im ersten und zweiten grad der Sippschaft erforderlich Päpstlichen Dispensation die gewöhnliche testimonia paupertatis erhalten, dafür aber selten die vorgeschriebene Schreibtaxen bestreiten, minder eine neue quelle für den unterhalt anderer armen stüffig machen können.

Welches Euer Günst und Freundschaft auch Gnaden wir dienstlich auch gehorsam erinnern, und unter göttlichen Obhuts Empfehlung verbleiben. Wienn im fürstlichen Passauer Hof bey unser Lieben Frau auf der Stiegen den 23. April 1773.

Es sollte noch anders kommen.

Am 22. Mai 1783 verordnete Joseph II., daß „das mit so gutem Erfolge auf den gräßlich Bouquoi'schen Herrschaften bestehende Armenverpflegsinstitut in dem Lande eingeführet, den Grundobrigkeiten die Aufsicht über dieses Institut durch die allgemeine Bekanntmachung aufgetragen, die Einführung des Instituts überall, wo die Obrigkeiten es annehmen, zugleich geschehen, die Predigten des Dechant Zippe und das Wort des Muratori über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen mitgetheilet, die Dominia zur unentgeltlichen Vertheilung derselben aufgemuntert werden, die Hauptbezirke bei den Herrschaften verbleiben, die Kreisämter die Protectores vorstellen, die Anzeigen über die den Armen zuzutheilenden Kleidungs- und Bettstücke aber, dann die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monat- und Wochenzettel nicht an dieselbe, sondern an die Grundobrigkeiten von den Seelsorgern und Armenvätern übergeben, jenes, was in dem gräßl. Bouquoi'schen Institut von den Herrschaften gesagt wird, welche dieses angenommen haben, hier von den Kreisämtern verstanden, endlich mit Ende des Jahres Summarien nach Art der in der zweiten Nachricht des gräßl. Bouquoi'schen

Instituts beigefügten Tabellen an die Grundobrigkeit, von dieser aber an das Kreisamt gegeben, von selbem endlich eine totale Dominienweise gezogen, und an Regierung zu Beförderung an die Stiftungsoberdirektion eingeseudet werden soll.“

Mittelsst Hofdecrete vom 22. Mai, 7. und 9. August wurde verordnet, daß die vorhandenen Bruderschaften aufgehoben und eine einzige unter dem Titel: „Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme“ eingeführt werde, doch soll keine Bestätigungsbulle von Rom gesucht, sondern die allfälligen Ablässe von dem Ordinario abverlangt werden; ferner soll kein Schutzheiliger dazu gewählt werden, sondern diese Bruderschaft unmittelbar unter dem Schutze des Heilandes Jesus Christus stehen.¹⁾ Den aufgehobenen Bruderschaften sei es freigestellt zu diesem neuen Institute überzutreten, in welchem Falle ihr ganzes Vermögen und künftige Beiträge zum Besten der Armen zu verwenden wäre. Die Stiftungen für Abgestorbene sind beizubehalten.

Folgende „Nachricht“ mußte von den Kanzeln verlesen werden:

Nachricht.

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eilf hundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften, oder sogenannte abgeforderte Liebsversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sei.

Hieraus wird jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommene, nun so verbielfältigten, und man kann wohl sagen größtentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches beitragen, und also auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig seien.

Denn sonst würden die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

¹⁾ Die „Vereinigung aus Liebe des Nächsten“ wie auf den gräflichen Bouquoi'schen Gütern errichtet, wurde von Pius VII. am 20. März 1781 bestätigt und mit verschiedenen Ablässen ausgerüstet. Vergl. Erinnerung an die Mitglieder der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, bei der den 8. Juli 1781 in Böhmisch-Gratz gehaltenen feierlichen Einführung. Prag, 8. S. 16.

Nach so langen Jahren erst fielen hier und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebete einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Layen solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte unter dem Papste Clemens dem Vierten errichtete Bruderschaft *de Vexillo* allgemein für die allererste gehalten wird, und da wurden anfangs die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterriehung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden mit einem Worte die Ausübung der von der heil. Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Diese Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hier und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehoffet ward, machte die Bruderschaften Anfangs verehrungswürdig, da wurden sie von Bischöfen, Päpsten und Landesfürsten mit geistlich und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherrlicht.

Alein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen; so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

Seine Majestät haben daher um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften, die hier in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einemmale abzuschaffen, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebeter und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maaße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptentzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung

der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, errichten zu lassen geboten; welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte eigen bleiben werden, die alle vorige mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften mit einander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dormaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statt haben können.

Diese einzige Liebesversammlung und allgemeine Bruderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Herrn Cardinals Erzbischofs und der betreffenden Herren Bischöfe in jeder Pfarrkirche ihre besondere für die zu jeder Pfarrei gehörigen Bruderschaftsmitglieder erforderlichen Versammlungen halten, und so viele Abtheilungen zur bessern Bequemlichkeit der Mitglieder haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind.

Damit nun aber diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hienieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden müge; haben Seine Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschloffen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten wirklichen k. k. geheimen Rathe und Kämmerer dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Johann Grafen von Buquoy auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden, und mit großem Nutzen und Fortgange schon seit mehreren Jahren bestehet.

Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müßigangs und ungestimmten Bettelns und die zweckmäßige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil jedermann ohnehin davon überzeugt ist.

Soweit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der Arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen und zur Bestrafung und Verbesserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehrliche Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür werden Seine Majestät durch ihre Hof- und Länderstellen

die erforderlichen Anstalten treffen lassen, und haben hiezu die Befehle bereits ertheilet.

Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpflegt werden mögen; gleichwohl wegen Alters, körperlichen Gebrechlichkeiten oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder in erklecklichem Maaße zu verschaffen, wollen Seine Majestät der thätigen Liebe des Nächsten und also den freiwilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten als der einzigen ferner bestehenden Bruderschaft auch anvertrauen; und versprechen sich von all ihrer eifrigen Mitwirkung die gebräuchlichsten Folgen, um so sicherer, je gewisser für diese fromme Liebeswerke sich jedes Mitglied unvergeßlichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichen Verheißungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Damit nun sowohl die dermaligen Mitglieder der nach voriger Art jetzt aufgehörenden verschiedenen Bruderschaften als überhaupt das ganze Publikum so deutlicher noch wissen möge, in was die Hauptabsicht und Beschäftigung der Mitglieder des neuen Armeninstituts und diesfälliger Bruderschaft bestehen werde, ist bereits eine kurze Nachricht von dem gräflichen Duquoy'schen Institut, was in seinem ganzen Umfange in den diesfälligen allgemein bekannt gemachten Abdrücken zu lesen ist, durch den Druck bekannt gemacht worden, als auf deren Inhalt man sich hiemit bezieht.

Man versteht sich zu der einem jeden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosenaustheilung, wobei auch ein jeder auf Krankenverpflegung und Unterweisung der Jugend und der Unwissenden seine besondere Beiträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese von Seiner Majestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt und die Gelegenheit Almosen von der Hand zu geben aufgehört haben wird, jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht sein werde, von seinem Ueberflusse zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beizutragen; von welcher jeder eben selbst Bequemlichkeit und verhältnißmäßigen Vortheil zu erwarten hat. Ungeachtet man übrigens das willkürliche Almosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe

nicht verbieten will; so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren, und zu derselben Uebertretung nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl niemanden verwehrt, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völligen standmäßigen Verpflegung bei der einführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beistand zu leisten.

Wie also hier umständlich erklärt worden, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Hauptzwecke großentheils entfernten Bruderschaften von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und jedem ihrer bisherigen Mitglieder stehet es frei, auf allzeit aus- und zurück, oder in diese an die Stelle und mit so-gestaltiger Vereinbarung aller übrigen gefeszte christlichthätige Nächsten Liebsversammlung und Bruderschaft überzutreten.

Alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeiträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozeffionen, Gastereien, oder Hilfsleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bestimmten Beihilfen von ein oder anderm Mitgliede schon in verhältnismäßigem Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurück zu zahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet.

Alle jene Beiträge hingegen, so auf Krankenhilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllt werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten, und auf all diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen zurückgezahlt werden, soweit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebsversammlung übertragen, und allda nach abgezogenem Betrage, den die Stiftungen und sonstigen verbleibenden Obliegenheiten erfordern, zu derselben zweifachen Bestimmung, das ist mit einem Theile zur Verpflegung der Armen und zur Errichtung und Verbreitung der

gemeinnützigen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenliebe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Alle Bruderschaftsmitglieder haben sich mittelst der Vorsteher also in der von der Landesregierung vorgeschrieben werdenden Zeitfrist schriftlich bei ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebesversammlung sich einverleiben lassen, und an derselben gemeinnützlichen und bei Gott so verdienstlichen Handlungen und Ausübung der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Wien den 9. August 1783.

Am 31. Oktober 1783 wurde dem Consistorium geradezu anbefohlen, über das Armeninstitut predigen zu lassen und zwar in der Richtung wie es der Kreishauptmann Freiherr von Sala mit den Bauern mache.

Das Volk, namentlich die bürgerlichen Gewerke ließen sich ihre Bruderschaften nicht geradezu nehmen und fuhrn fort wie bisher die Feierlichkeiten derselben zu begehen. Nun befahl ein Hofsecret vom 14. December (1783) Alles was einer Bruderschaft ähnlich sehe: Betstühle, Bilder, Wachskerzen, mit Sammt überzogene und mit Silber beschlagene Bücher, versilberte Heiligenbilder, Fahnen wegzunehmen und eine Untersuchung einzuleiten. Am 31. December erschien nun der Plan oder die Statuten der neuen Bruderschaft.

Dieses höchst merkwürdige Ding lautet:

Entwurf zur Einführung der allein bestehenden geistl. Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten.

In der unterm 9. August dies Jahrs wegen Aufhebung der vorhin bestandenen Bruderschaften auf allerhöchsten Befehl sowohl der hierortigen Residenzstadt, als dem ganzen Lande unter Enns durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Nachricht geruhen Seine Majestät zu vernehmen zu geben, daß allerhöchst dieselbe, um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wiederherzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen, und Titel der so häufigen, und verschiedenen Bruderschaften, die hier in der

Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einem Male umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebeter, und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptentzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus errichten zu lassen, gebotben, welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorige mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften miteinander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen die nach der dormaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statthaben können; und damit diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hinieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge; haben Seine Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschloffen, wie ein ähnliches Institut von dem Grafen v. Buquoy auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden ist, und mit Nutzen und Fortgange schon seit mehreren Jahren bestehet. Die Absicht Seiner Majestät gehet bei der Errichtung dieser Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten dahin, daß

1. das Armen Versorgungs-Institut zwar als eine Veranstaltung, welche die ganze Menschheit angeht, für sich selbst bestehen, mithin jedermann hieran ohne Unterschied der Religion Theil nehmen könne; doch aber dieses Institut auch

2. für katholische Gläubige in Absicht besonderer geistlichen Verdiensten zu einer geistlichen Bruderschaft erhoben, und den frommen Mitgliedern der vorigen unter verschiedenen Titeln bestandenen Bruderschaften aller geistlicher Nutzen in demselben, ja noch weit größerem Maße verschaffet werde.

Nach diesem zweifachen Gesichtspunkte die Einrichtung der neuen Bruderschaft betrachtet, wird es nun darauf ankommen, damit in Absicht besonderer geistlicher Verdiensten

1. den Mitgliedern dieser Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten eigene Ablässe von Seiten des geistlichen Ordinariats verliehen werden z. B. können jene dienen, welche den Mitgliedern der auf den gräflichen Buquoy'schen Gütern errichteten Vereinigung aus Liebe des Nächsten von dem päpstlichen Stuhle schon in dem Jahre 1781 verliehen worden sind, und welche aus dem hier beiliegenden Exemplar zu ersehen sind. Es kann dem Ordinario anheim gestellt werden, ob er die Ablässe auf diese oder eine andere Art, und ob in der nämlichen oder anderen Maaße ertheilen wolle; nothwendig aber wird es immer sein, einige Ablässe zu ertheilen, weil dieses den gemeinen Mann sowohl, als auch andere am meisten bewegen kann, dieser Bruderschaft als ein Mitglied beizutreten.

2. Wird es auch zur Aufnahme dieser Bruderschaft vieles beitragen, wenn die Mitglieder nach der allergnädigsten Zusicherung Seiner Majestät gewisser Gebeter und christlicher Werke theilhaftig werden, darunter man vorzüglich das heil. Messopfer rechnen kann; es müßte also diesen Mitgliedern gestattet werden, alle Monate, Vierteljahre, und alle Jahre für die lebendigen und verstorbenen Mitglieder einige heilige Messen, so lang die Stipendien noch bestehen, lesen lassen, jährlich ein Dankfest, und unterm Jahr öfters zum Besten der Bruderschaft und des Instituts Zusammenkünfte, bei welcher sie über alle vorkommenden Gegenstände ihre Ueberlegungen anstellen, halten zu dürfen; doch könnte hiezu von dem einkommenden Almosen nichts verwendet werden, sondern zu diesen Messen und anderen Auslagen hätten die Mitglieder ihre besonderen Beiträge, ohne jedoch etwas zu bestimmen, zu machen, von welchen immer ein Theil zum Besten der Armen, der andere aber auf die Stipendien zu verwenden wäre.

3. Sind die Obliegenheiten deren Mitgliedern in der oben beilegenden Erinnerung Seite 7 enthalten, nämlich, daß sich die Mitglieder anheischig machen,

a) dem Müßiggange so viel als möglich mit Entziehung des sonst abgedrungenen Almosen Steuern und verdächtigen Bettlern, als vagirenden Leuten keinen Aufenthalt gestatten zu wollen.

b) Das Almosen, welches sie nach den Umständen ihres Vermögens mittheilen können, und sonst vielen ohne Ueberzeugung der Dürftigkeit meistens Müßiggängern mitgetheilet haben, nun da, wo das Institut eingeführt ist, den Almosenfasslern mitzutheilen; oder wenn sie

c) da, wo das Armen-Institut nicht eingeführt ist, ihre Gutthaten, ihr Almosen den wirklich Dürftigen eben zueignen, und sich von der guten Anwendung überzeugen, wenn sie

d) der Armuth auf alle mögliche Art sich annehmen, und wie immer auch geringere Dienste gern leisten, endlich

e) wenn sie die Absicht der Vereinigung auf was immer für eine Art erreichen helfen, und die Ausbreitung des Instituts sich angelegen sein lassen.

Die Errichtung dieser Bruderschaft forderte sonst keine andere Verbindlichkeiten von den beitretenden Mitgliedern, nur aber müßte dieselbe

4. feierlich eingeführt werden; auf was für eine Art diese Einführung bei jener auf den gräflichen Buquohschen Herrschaften für sich gegangen ist, erhellet aus der zweiten Nachricht des Armen Versorgungsinstituts von Seite 5 bis 10. Dabei wird es aber immer gleichgiltig sein, ob hier Orts die Einführung mit diesen oder anderen Feierlichkeiten vorgenommen wird, doch dürfte es der Erreichung der bei dieser Bruderschaft thätigen Liebe des Nächsten hegenden Absicht vielen Vor Schub geben, wenn

a) die Einführung zuerst in der hierortigen Metropolitan-Kirche bei St. Stephan an einem Sonn- oder anderen dazu bestimmenden Festtage feierlich vorgenommen würde, wozu

b) einige Wochen voraus das Volk sowohl von allen Kanzeln, als auch durch die Zeitung fürzuladen wäre.

c) An dem Tage der Einführung selbst wäre die von der Nützlichkeit dieser Bruderschaft handelnde Predigt zu halten, sodann von einigen ansehnlicheren Mitgliedern nach Willkür die Angelobung über die auf sich nehmende Verbindlichkeiten nach dem Inhalte des Instituts der ersten Nachricht Seite 8 abzunehmen: die in Absicht geistlicher Verdiensten damit verbindende Ablässe bekannt zu machen, und endlich das Lobamt und nach diesem zum Beschluß der ganzen Feierlichkeit das Te Deum zu halten.

Auf dem Lande wurden die Mitglieder auch mit einem Bruderschaftszeichen, welches künftig in einem Salvators-Bild in Medaille bestehen würde, theilhaftig, ob man nun dieses auch hier beizubehalten für nützlich zu sein erachtet, wird der höchsten Entschließung anheim gestellt. Wenn solchergestalt

d) die Bruderschaft bei der Metropolitan-Kirche eingeführt ist, könnte die Einführung auf die nämliche Art auch bei den übrigen Pfarreien nach und nach vorgenommen werden.

e) Bei jeder Pfarrei käme auch ein Protektor der Bruderschaft, und einige Beisitzer nebst dem Seelsorger, Armenvater und Rechnungsführer zu benennen, welche Stelle zweifelsohne einige von den ansehnlicheren Einwohnern mit Vergnügen annehmen werden.

f) Da bei dieser Bruderschaft keine besonderen Beiträge bestimmt, die wenige eben beibehalten werden mögen, so verstünde es sich ohnehin, daß das zufällig einkommende Almosen gleich dem ordentlichen in der gesonderten Almosen-Rechnung in Empfang zu bringen, und zum Besten der wahren Armuth in jedem Pfarrei-Bezirk institutmäßig zu verwenden wäre.

Gleichwie es aber bei der Umgestaltung der vorigen Bruderschaft in diese einzige auch darum zu thun ist, den Mitgliedern der vorigen Bruderschaften allen geistlichen Nutzen in demselben ja noch weit größerem Maaße zu verschaffen; also ist es nothwendig, die Einrichtung der neuen Bruderschaft aus diesem zweiten Gesichtspunkte zu betrachten, damit den Mitgliedern der vorigen Bruderschaften,

5. wenn sie ihre Einlagen ferner machen wollen, nach der Zusage der auf allerhöchsten Befehl durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Nachricht die dafür bestimmte Obliegenheiten erfüllt werden, daher müßten

a) die Krankenhilfen

b) die Beiträge auf die Begräbnisse,

c) die Messen, welche im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen,

d) die Leihengänge mit der Einschränkung, daß der den Begleitern vorhin bezahlte Betrag den wahren in der Versorgung stehenden Armen zuzuwenden, mithin zu Begleitern nur wahre Arme zu bestimmen wären, ferner nach dem Maaße und nach dem Verhältniß der machenden Einlagen geleistet werden; und weil

6. künftighin diese neue Bruderschaft nur bei den ordentlich aufgestellten Pfarreien bestehen kann, mithin alle übrige in diese einzige umgestaltete Bruderschaften bei ihrer Pfarrei concentrirt werden müssen, also wird es auch nothwendig sein, über die zu verschiedenen Bestimmungen leistende Beiträge eine besondere Rechnung zu führen, in welcher

a) alle Beiträge in ordentlichen Empfang, und die davon zu Erfüllen kommende Obliegenheiten in Ausgabe gebracht werden. Diese Rechnungen wären

b) alle Vierteljahr abzuschließen, und der nach Abschlag der Ausgaben übrig verbleibende Kasse-Bestand dem Armen-Institute als ein Almosen zu übergeben, zu welchem Ende auch alle übrige außer den ordentlichen Beiträgen einkommende Baarschaften z. B. bei Opfergängen und dergleichen unmittelbar dem Armen-Institute zu übergeben wären.

c) Die Einsicht über die richtige Gebahrung dabei könnten die Vorsteher der vorigen Bruderschaften als Beistände der neuen mit dem Seelsorger, Armenvater und Rechnungsführer nehmen, die Führung auch einem dieser Beistände, weil es für den Rechnungsführer der bei dem Institute einkommenden Almosen-Geldern zu beschwerlich fallen würde, auch diese über sich zu nehmen, überlassen werden.

Uebrigens aber kann man bei diesem die besondere Verrechnung der einkommenden Bruderschafts-Beiträgen betreffenden Punkte nicht umhin anzuführen, und beizustimmen:

daß eine hochlöbl. Landes-Regierung in ihrem den Bruderschaften unter dem 13. November herausgegebenen Bescheid ad 5^{ten} 6^{ten} 7^{ten} mitgegeben habe, vorhin beigefügte Erinnerung, daß diese geistlichen und weltlichen Berrichtungen nur nach Hinlänglichkeit der Beiträgen zukommen sollten, nicht wohl beigelegt werden könne, weil durch Circular alljenen, die die Beiträge fortsetzen, solches absolut zugesagt worden ist, auch ohne Abbruch des Armen-Instituts von darum abgehalten werden kann, weil dem Armen-Institute und dem Schulfond das ganze Vermögen aller Bruderschaften dafür zuwächst, wovon die jährliche Nutzung derlei Auslagen dennoch übersteigen wird; wenn es aber nicht wäre, so würde seiner Zeit eine Vorstellung nach Hof zur Abänderung der dagegen bestehenden und dem Publikum kundgemachten Entschliesung nöthig sein, wobei es denn allerdings verbleiben, und von Seiten der neuen Bruderschaft nur in jenem Falle die Vorstellung allerhöchsten Orten gemacht werden kann, wenn bei einer oder der andern Pfarrei die Ausgaben den Empfang der gemachten Beiträgen und ohngestifteten Kapitals-Interessen selbst übersteigen möchten; weil in jenem Falle, ja von Seiten der bei den ordentlichen Almosen-Sammlungen eingebrachten Almosen-geldern, als welche eine einzige und die unmittelbare Bestimmung zur Vertheilung unter die wahren Arme haben, nichts hinzu verwendet werden könnte, und die Absicht nur dahin gehet, daß das Armen-Institut

von den Beiträgen deren zur neuen Bruderschaft mit ihrem Vermögen herübertretenden Mitgliedern zwar einen Nutzen und die Vermehrung ihrer Einkünften schöpfen, niemals aber einigen Schaden zum Nachstand des nicht von der neuen Bruderschaft, sondern aus den institutmäßigen Sammlungen eingebrachten Almosen=Empfangs leiden solle.

Nebstdeme, daß der neuen allein bestehenden Bruderschaft unter dem Namen der thätigen Liebe des Nächsten gestattet wird, alle Monate, Quartal, oder alle Jahre für die Lebendigen und Verstorbenen aus den einkommenden besonderen nicht bestimmten Beiträgen einige Messen lesen zu lassen, ein jährliches Dankfest und monatliche Zusammenkünfte zum Besten des Instituts sowohl, als der neuen Bruderschaft halten zu dürfen, würde es auch das Einkommen der Bruderschaft mithin auch des Armen=Versorgungs=Instituts sehr vermehren, wenn auch bewilliget wurde, gewisse äußerliche Zeichen, besonders bei den Leichenbegängnissen beibehalten zu können; dahin gehöret vorzüglich das von der Bruderschaft dargegebene Bahrtuch mit Aufstellung der Bildniß unseres Erlösers und Heilands, des Bruderschafts Albi, und Anhängung des Bruderschaftszeichens, und die Klagenmänteln zu diesem Ende wären jeder Pfarrei, welche selbst Leichenbegängnisse hält, von den vorigen Bruderschaften nebst den Bahrtücher freizulassen, und allergnädigst zu gestatten, womit die neue Bruderschaft, so lang eine von allerhöchsten Orten etwa mit der Zeit herauskommende Begräbniß=Ordnung diesen Gebrauch nicht einstellt, von jenen, welche solche verlangen, die in der neuen Stol- und Conduct=Ordnung bestimmte Gebühr zum Besten der Armen=Versorgungs=Anstalt abnehmen zu dürfen.

Das Wiener und Passauer Consistorium hatten ihre Bedenken, die am klarsten aus einem Hofdecrete vom 5. Juli an diese Consistorien hervorleuchteten:

„Ueber den von der Stiftungsoberdirektion an Regierung überreichten und nach Hof begleiteten Entwurf des Planes zu Einführung der an die Stelle der aufgehobenen Bruderschaften tretenden allgemeinen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, ist unterm 5. et ps. 13. dies die höchste Entschliesung herabgelangt.

Erstens, daß es von der Verbindung gewisser Abklasse mit dem Institut der thätigen Liebe des Nächsten, welches auch niemals mit dem durchaus in Vergessenheit zu kommen habenden Namen Bruderschaft zu belegen ist, um so mehr abzukommen habe, als es einerseits

Abwürdigung der Nation wäre, ohne Beweis anzunehmen, daß solche sich nicht durch Christen- und Menschenpflicht, sondern nur durch Zusicherung wiederholter Ablassgewinnste zum Beitritt zu einem so offenbar guten Institut lenken lasse; andertheils ohnehin die Zahl der sogenannten vollkommenen Ablässe noch gegenwärtig so beträchtlich ist, daß deren Vermehrung mit noch zweenen oder drehen kein sehr reizender Beweggrund zum Beitritt zu dem Institut, selbst für das noch andächtige Volk seyn dürfte, und es widersinnig wäre eben zur Zeit, wo an Aufklärung und Kirchenreform gearbeitet, und von Seite des Staats auf Verminderung der Ablässe bei den Bischöfen gedrungen wird auf die Creirung neuer dergleichen bei den Bischöfen und gewissermassen bei dem römischen Stuhle selbst anzutragen, somit das, was man auf einer Seite niederzureißen bemüht ist, auf der andern neu aufzuführen. Daher dann das Volk zu Annehmung des Armen-Instituts bloß durch zweckmäßige Vorstellung der allgemeinen Pflicht, dem Nebenmenschen nach Kräften beizustehen, dann durch lebendige Darstellung der guten Folgen, so aus diesem Institut entstanden, und noch zu erwarten sind, zu bewegen sey.

Zweytens seyn die Andachten des Instituts lediglich auf ein jährliches Dankfest zu beschränken, welches an den Jahrestag der Einführung desselben, oder wenn dieser an einem Werktag fällt, an dem nächstkommenden Sonntag abzuhalten sey, und aus einer angemessenen Predigt, und einem mit dem Ambrosianischen Lobgesang zu beschließenden Hochamte zu bestehen habe, wobei auch der Opfergang, um theils die Musik und Beleuchtungskosten von dem einkommenden Almosen zu bestreiten, theils zu Unterstützung der Armen einen Beitrag zu erhalten gestattet werde; daher dann

Drittens bei erbsterten Institut die sogenannten Monatsmessen, Quatember Feierlichkeiten, und die Requiem mit größerer Beleuchtung, mit Anwendung eigens hiezu bestimmter Mäntel und Fackeln, mit Aufstellung eines Kreuzes, und des Einschreibbuchs auf einen besondern Tisch eben so wenig, als die Aufstellung eines Bruderschaftsbuchs, oder Bildes auf die Wahre, und Begleitung der Leichen in besondern Mänteln um so weniger gestattet werden können, als dieses ein Gepräng der vorigen Bruderschaften sei, und zu dem Besten des Armen-Instituts nicht nur nichts beitrage, sondern vielmehr den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nähren würde.

Viertens sei der Antrag, die Einführung dieses Armen-Instituts in der Metropolitankirche allhier anzufangen den höchsten Befehlungen besonders dem Hofdecret vom 22. Mai 1783 nicht angemessen, vermög welchen die Einführung des Instituts überall, wo die Obrigkeiten es annehmen, zugleich geschehen soll; daher auch dessen Einführung an allen Orten und Pfarren, wo es angenommen worden ist, zugleich zu veranlassen sei. Ebenso könne der weitere Antrag die Mitglieder auf dem Land mit einem besondern Zeichen zu betheilen, so wie auch die Bestellung eines besondern Protectors und einiger Beisitzer nicht gestattet werden, da schon die Kreisämter als Protectors benannt, und den Grundobrigkeiten die Aufsicht aufgetragen, auch allen Mitgliedern die Einsicht zugestanden worden sei.

Fünftens sei es ganz überflüssig eigene Vorsteher und Rechnungsführer zu Besorgung und Einbringung der Beiträge der vorigen Bruderschaftsmitglieder zu halten, sondern es wäre vielmehr eben diese Rechnungsführung den ohnehin bei dem Armeninstitut bestellten Armenvätern und Rechnungsführern dergestalt aufzutragen, daß sie jedoch über die Beiträge besondere Rechnungen zu führen hätten. — Endlich

Sechstens könne auch der Antrag nicht statt haben, den Mitgliedern die Obliegenheiten nicht nach Maaß der Beiträge, sondern unbeschränkt zu erfüllen, da in dem Circulari vom 9. August die Erfüllung der Obliegenheiten nur gegen Fortsetzung der Beiträge zugesichert worden, man auch über den Einfluß der Beiträge oder wenigstens über die Kräfte des von eben dieser Bruderschaft übergebenen Vermögens etwas zu bestreiten nicht schuldig sei, besonders da auch vorhin die Lasten einer Bruderschaft von dem Vermögen einer anderen nie übertragen worden sind.

Welche höchste Entschließung demselben zur Wissenschaft mit dem Befehle hiemit einseil erinnert wird, daß dessen unter einem die Stiftungsoberdirection mit dem Auftrag verständiget werde, hiernach eine Nachricht an das Publikum zu entwerfen, und solchen Entwurf um hievon das Publikum verständigen zu können, hieher zu überreichen, worüber seiner Zeit das weitere folgen wird.

Wien den 15. Juli 1784.

Ex Consilio Regiminis inferioris Austriae.“

Diese neue Bruderschaft wollte nicht gedeihen, das Volk ließ einfach von seinen alten Bruderschaften nicht und wollte von der neuen nichts wissen. Nun erschien am 15. October (1784) folgendes Hofdecret:

Se. Majestät haben, um alle bei Einführung des allgemeinen Instituts der Liebe des Nächsten, sich in Anbetracht der mit selbem zu vereinbaren gedenkenden Mitglieder wegen der Ablässe, Beiträge, Andachten zc. ergebene Anstände aus dem Weg zu räumen, auf diesortig erstatteten Bericht unter dem 15. ex praes. 23. dies allergnädigst zu entschließen geruhet:

1. Daß dieses Institut künftig den Namen der allgemeinen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten beibehalten möge, nachdem dem Publikum bereits öffentlich bedeutet worden, daß alle Bruderschaften in eine umgestaltet werden sollen, und die bei ersteren bestandenen Mißbräuche ohnehin bei letztern hindangehalten werden.

2. Wären zwar, bis in Ansehung der Ablässe ein neues allgemeines Regulativum festgesetzt wird, nach welchem sich auch diese Bruderschaft zu achten haben wird, für diese Bruderschaft keine neuen Ablässe von den Ordinariis zu ertheilen, am wenigsten aber dergleichen zu Rom anzufuchen, sondern nur zu Abhaltung der Bruderschafts-Andachten solche Tage zu wählen, an welchen ohnehin schon allgemeine vollkommene Ablässe in den allseitigen Pfarrkirchen bestehen.

3. Hätte es zwar von allen besonderen Monatsfasttagen und Quatenbermessen, und außerordentlichen Seelenämtern abzukommen, jedoch wären zu besonderen Andachten und Zusammenkünften zum Besten des Instituts drei Tage, nämlich jener der Einführung des Instituts, dann das Fest Christi Geburt und jener der Auferstehung zu bestimmen, an welchen, und zwar am ersten, nämlich dem Einführungstage der neuen Bruderschaft (wozu immer einer der nächsten Sonntage zu wählen sein wird, an welchem ein vollkommener Ablass in den Pfarrkirchen ohnehin eintritt) Vormittag eine dem Institut angemessene Predigt, sodann das Hochamt, Nachmittags aber das Herr Gott dich loben wir und der Opfergang, an den übrigen zwei Festtagen aber, um die vormittägige Andachtsordnung nicht zu stören, eine auf das Institut passende Predigt, Nachmittags so wie das te Deum laudamus und der Opfergang zu halten ist.

4. Wäre zwar der neuen Bruderschaft, als ein äußerliches Zeichen, das ohnehin zur Einschreibung der Mitglieder nothwendige Buch zu bestimmen, und könne dessen Aufstellung auf einen Tisch gestattet werden, doch hätte die Einschreibung und Aufstellung des Buches nicht in der Kirche, sondern in der Sakristei zu geschehen, und könnte auch sothanes Buch den Bruderschafts-Mitgliedern bei den Begräbnissen auf die Wahre, wenn es von den Ablebenden verlangt wird, gestellt werden.

5. Stehe den Brüdern und Schwestern gleichwie jedem Privatmensehen allerdings frei, aus ihren künftigen freiwilligen Beiträgen für lebende oder verstorbene Mitbrüder Messen lesen zu lassen, und würde jenen, welche diese neue Bruderschaft in einer jeden Pfarre leiten, zukommen, die Begriffe der Mitglieder dahin zu führen, daß sie nicht zu viel auf Messen verwenden, und ihnen begreiflich zu machen, daß es Gott gefälliger sei, dem Nächsten in seiner Armuth zu helfen, und zu dienen, als ein oder andere Messe mehr lesen zu lassen. Ebenso könne auch der Antrag, dergleichen Messen durch das Consistorium auf das Land vertheilen zu lassen, nicht bewilliget werden, weil andurch das Institut ohne Nothwendigkeit und ohne Nutzen unangenehm gemacht werden könnte, und weil, wenn diese Messen hier in den vorgeschriebenen halben Stunden ohne besondere Gepränge, Altarpuß und dergleichen gelesen werden, sie die Andachtsordnung in den Pfarrkirchen nicht hindern, und solches so süglich, wie es in Ansehung anderer manual Messen beobachtet wird, geschehen kann, und endlich weil auf eine so zufällige Einnahme, welche zuversichtlich immer geringer ausfallen wird, ohnehin keine Dotation eines Seelforgers gegründet werden kann.

Welche höchste Entschliesung Ihm Consistorium zur Nachricht und weiters nöthigen Verständigung der betreffenden Seelforger hiemit eröffnet wird.

Wien den 28. Oktober 1784.

Die beiden Consistorien hatten somit einigen Erfolg errungen.

Ein Hofdecret vom 18. December bestimmte nun den Sonntag des Namen Jesu Festes zum Gedächtnistag der Einführung der neuen Bruderschaft und befahl zu sorgen, daß in den Sakristeien je ein Bruderschaftsbuch und ein Einschreibtisch aufgestellt werde. Die Pfarrer predigten nun nach Leibesträften.¹⁾ Es regnete förmlich Armenpredigten. Die Beamten trieben und drängten die Leute mit Gewalt zur Bruderschaft. Umsonst. Kanzel und Kreisämter erwiesen sich wirkungslos. Ein Hofdecret vom 24. Mai 1785 befahl den Pfarrern ihre Lunge kräftiger anzustrengen, den Kreisämtern dagegen „nur mit Belehrung und Zwanglos“ vorzugehen. Nun wurden einige Pfarrer wegen ihrer Thätigkeit öffentlich belobt wie P. Fast, Churmeister, Jof. Kanal von Ehrenberg, Pfarrer bei den Augustinern, Hugo Kunz, Pfarrer bei den Schotten, P. Schlesinger, Pfarrer in Prellenkirchen. Alles umsonst. Die Staatspflanze wollte nicht gedeihen. Mit dem Ableben Joseph II. verdorrte auch sie.

Wir geben hier zwei Rechnungsausweise:

¹⁾ Unter den zahllosen Produkten nur eines: Forster Adam, drei Predigten über das neu errichtete Armeninstitut. St. Poelten 1784. 8. S. 80. Ueber den Verfasser vergl. Erdinger, Bibliographie des Klerus der Diözese St. Poelten, S. 56.

Summarischer Ausweis

über das bei dem Armeninstitute der k. k. Residenzstadt Wien seit 1. Okt. 1787 bis letzten Dec. 1788 eingebrachte, und zur Betheilung der in der Versorgung gefandenen Armen verwendete Almosen.

Allen Gutthätern und Menschenfreunden gewidmet von dem Hauptbezirke des Armeninstitutes.

A.

Summarischer Betrag der Einnahme

bei den Stadt- und Vorstadtparren seit 1. Okt. 1787 bis letzten Dec. 1788.

	Beiden Stadt- parreien.		Bei den Vor- stadtparreien.		Zusammen- gezogener Be- trag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vermög vorjährigen summarischen Ausweis blieb mit letzten September 1787 zur Betheilung der Institutarmen im Monate Oktober bei den Pfarrkassen der nothwendige Kassestand mit	3353	33 ³ / ₄	2951	50 ² / ₄	6305	24 ¹ / ₄
Seit dem wurde von Neuen bei denselben an Almosen rein eingebracht.						
Im Monate Okt. 1787	3840	15	2783	36 ² / ₄	6623	51 ² / ₄
" Nov.	3454	18 ³ / ₄	2728	48	6183	6 ³ / ₄
" Dec.	3892	30 ¹ / ₄	2803	46	6696	16 ¹ / ₄
Summe des Empfangs durch die 3 Monate	11187	4	8316	10 ² / ₄	19503	14 ² / ₄
Im Monate Jänner 1788	3590	57	2754	30	6345	27
" Jornung	3239	37 ³ / ₄	2533	11 ² / ₄	5772	49 ¹ / ₄
" März	5155	36 ¹ / ₄	3032	33 ² / ₄	8188	9 ³ / ₄
" April	2842	35 ² / ₄	2724	51	5567	26 ² / ₄

	Bei den Stadt- pfarreien.		Bei den Vor- stadtspfarreien.		Zusammen- gezogener Be- trag.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Im Monate Mai . . .	2960	21 ³ / ₄	2703	57 ¹ / ₄	5664	19
„ Juni . . .	3374	59 ³ / ₄	2835	32 ² / ₄	6210	32 ¹ / ₄
„ Juli . . .	2569	12 ¹ / ₄	2504	27 ³ / ₄	5073	40
„ August . . .	2806	55	2714	36 ¹ / ₄	5521	31 ¹ / ₄
„ September . . .	3132	50 ³ / ₄	2617	39 ² / ₄	5750	30 ¹ / ₄
„ Oktober . . .	3255	6 ¹ / ₄	2721	45 ¹ / ₂	5976	51 ³ / ₄
„ November . . .	2874	34 ² / ₄	2337	30 ³ / ₄	5212	5 ¹ / ₄
„ December . . .	3374	9 ¹ / ₄	2701	22 ² / ₄	6075	31 ³ / ₄
Summe dieser ganzjährigen reinen Einnahme . . .	39176	56	32181	58	71358	54
Hiezu obige Summe bis Ende December 1787 . . .	11187	4	8316	10 ² / ₄	19503	14 ² / ₄
Summe der reinen Einnahme durch 15 Monate . . .	50364	—	40498	8 ² / ₄	90862	8 ² / ₄
Mit dem gebliebenen Kaffe- stand pr.	3353	33 ³ / ₄	2951	50 ² / ₄	6305	24 ¹ / ₄
Beträgt die ganze Summe	53717	33 ³ / ₄	43449	59	97167	32 ³ / ₄

Monatlicher Ausweis

des bei der Aushilfskasse für das Armeninstitut zur ordentlichen Betheilung durch 15 Monate das ist vom 1. Oktober 1786 bis letzten December 1788 eingegangenen Almosens.¹⁾

	fl.	fr.
Mit Ende September 1787 blieb bei dieser Hilfs- kasse an zu vertheilenden Geldern der kleine Rest pr.	11	17

¹⁾ Unter dieser Rubricke kommen die von Seiner Majestät im Jahre 1786 dem Armeninstitute zugetheilten jährlichen 20000 fl. Hofalmsen; die abfallenden Interessen von den am Ende dieses Ausweises angelegten, und dem Armeninstitute eigenen Kapitalien; und endlich alle gutthätigen Beiträge, welche mit der eigenen Bestimmung, daß sie unter die Institutarmen in den gewöhnlichen

	fl.	kr.
Seit dem ist bei derselben neu eingegangen.		
Im Monate Oktober 1787	2412	41
„ November	1766	52
„ December	4269	15
Summe des Empfangs durch diese drei Monate . .	8448	48
Im Monate Jänner 1788	2487	48
„ Hornung	2251	12
„ März	4266	9
„ April	1199	36
„ Mai	2337	15
„ Junius	3864	10 ² / ₄
„ Julius	2251	10
„ August	1963	28 ² / ₄
„ September	3451	21
„ Oktober	3034	17 ³ / ₄
„ November	4032	5 ² / ₄
„ December	5180	9
Summe dieser ganzjährigen reinen Einnahme . . .	36318	42 ¹ / ₄
Hiezu obigen Empfang durch 3 Monate	8448	48
Summe der reinen Einnahme durch 15 Monate . .	44767	30 ¹ / ₄
Mit dem gebliebenen Kassestand pr.	11	17
Beträgt die ganze Summe	44778	47 ¹ / ₄
Und die jenseits bei den Stadt- und Vorstadtparreien ausgewiesene reine Einnahme sammt dem gebliebenen Kassestand dazu geschlagen mit	97167	32 ³ / ₄
Zeigt sich die Haupteinnahmsumme mit . . .	141946	20

Portionen vertheilet werden sollten, bei der k. k. Studien- und Stiftungen Hauptkasse abgeführt werden. Diese Gelder werden hier von Monat zu Monat, so, wie sie bei der Kasse eingegangen sind, angeſetzt.

**Summarischer Betrag der Ausgabe von der vorausgesetzten
Einnahme.**

Zur Versorgung der Inſtitutarmen durch 15 Monate wurde von dem bei den Pfarreien und der Hiſtkaffe eingegangenen Almofen hinaus gezahlt:

	Bei den Stadt- pfarreien.		Bei den Vor- ſtadtpfarreien.		Zuſammengezo- gener Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Monate Okt. 1787 .	1704	48	7766	23	9471	11
„ Nov. . . .	1664	56	7721	44	9386	40
„ Dec. . . .	1702	38	7809	10	9511	48
Summe der Ausgabe durch diese 3 Monate . . .	5072	22	23297	17	28369	39
Im Monate Jän. 1788 ¹⁾	864	20	3893	28	4757	48
„ Hornung .	1699	36	7799	34	9499	10
„ März . . .	1702	30	7715	34	9418	4
„ April . . .	1673	24	7634	36	9308	—
„ Mai . . .	1655	48	7354	15	9010	3
„ Junius . .	1629	44	7026	28	8656	12
„ Julius . .	1599	26	6712	47	8312	13
„ August . .	1551	6	6300	4	7851	10
„ Sept. . . .	1513	8	6164	57	7678	5
„ Oktober . .	1499	16	6141	42	7640	58
„ Nov. . . .	1499	26	6138	36	7638	2
„ Dec. . . .	1522	32	8214	59	7737	31
Summe der ganzjährigen Ausgabe im Jahre 1788	18410	16	79097	—	97507	16
Hiezu obige Ausgabe bis letzten December 1787	5072	22	23297	17	28369	39
Summe der ganzen Aus- gabe durch 15 Monate	23482	38	102394	17	125876	55

¹⁾ In diesem Monate ist die Ausgabe um die Saltscheid geringer ausgefallen, als gewöhnlich, weil den Inſtitutarmen, anſtatt der ersten inſtitutmäßigen Betheilung, von dem kaiſerlichen Almofen pr. 27000 fl. jedem ein Speciesbutaten auf die Hand gegeben wurde.

	Bei den Stadt- pfarreien.		Bei den Vor- stadtspfarreien.		Zusammengezo- gener Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wenn nun diese reine Aus- gabe gegen jenseitige reine Einnahme bei den Pfar- reien gehalten wird mit	53717	33 ³ / ₄	43449	59	97167	32 ³ / ₄
So zeigt sich zwar bei den Stadtspfarreien ein Ueber- schuß mit	30234	55 ³ / ₄	—	—	—	—
Bei den Vorstadtspfarreien und im Ganzen aber ein Abgang mit	—	—	58944	18	28709	22 ¹ / ₄
Zur Bedeckung dieses Ab- gangs gaben die Stadt- pfarreien, nach den Grund- sätzen und Direktivregeln des Institutes, in die Vor- stadtspfarreien auf Anwei- sung des Hauptbezirks zur Aushilf	27170	—	—	—	—	—
Within behielten die Stadt- pfarreien zur Bedeckung ihrer Austheilung des fol- genden Monats einen Kasse- stand von	3064	55 ³ / ₄	—	—	—	—
Bei den Vorstadtspfarreien und im Ganzen blieb aber immer noch ein Abgang von	—	—	31774	18	—	—
Zu dessen vollständiger Be- deckung nun hat die Aus- hilfskasse an Aushilfe ab- gefolgt	—	—	34036	—	—	—
Es blieb also bei den Pfar- reien zur künftigen Bethei- lung des Mt. Jän. 1789 der in der Wienerzeitung S. 117 ausgewiesene noth- wendige Kassestand von .	3064	55 ³ / ₄	2261	42	5326	37 ³ / ₄
Fürtrag .	per se					

	Bei den Stadtparreien.		Bei den Vorstadtparreien.		Zusammengezogener Betrag.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.
Uebertrag des bei den Pfarrkassen ausgewiesenen Restes . . .	3064	55 ³ / ₄	2261	42	5326	37 ³ / ₄
	fl.	fr.				
Wenn nun weiter von der jenseitigen Einnahme bei der Hilfskasse p. 44778 fl. 47 ¹ / ₄ fr. die eben angezeigte, und an die Vorstadtparreien hinausgegebene Aushilfe pr. . .	34036	—				
Dann die in die Kranken- und Versorgungshäuser geleistete Zahlungen der Nutzungsgelder pr. . .	3705	48				
Und endlich die mit den theils ererbten theils hieher übertragenen Stiftungskapitalien übernommenen Vitalitien, Pensionen und andere von dem Armeninstitute noch zu bestreitende Ausgaben im Betrag pr. . .	2832	23				
Zusammen also mit abgeschlagen werden; so zeigt sich bei der Hilfskasse noch ein reiner und zum Vertheilen bestimmter Kassestand pr. . .	40574	11	—	—	4204	36 ¹ / ₄
Folglich mit dem im Fürtrage angesetzten Kassestand bei den Pfarrkassen mit 5326 fl. 37 ³ / ₄ fr. im Ganzen ein Rest, und eine reine Bedeckung pr.	—	—	—	—	9531	14

Hauptsummarium.

	fl.	kr.
Es ist also durch 15 Monate, das ist vom 1. October 1787 bis letzten December 1788 an Almosen bei dem Armeninstitute rein eingegangen.		
Bei den Stadt- und Vorstadtpfarreien an Sammlungsgeldern (den Rest vom letzten September 1787 nicht mitgerechnet)	90862	8 ² / ₄
Bei der Hilfskasse an verschiedenen zur institutmäßigen Betheilung bestimmten Zuflüssen (den Rest mit Ende September 1787 ebenfalls nicht mitgerechnet) . .	34767	30 ¹ / ₄
Bei der Kasse, und dem Hauptbezirke an Extraalmosen für eine bestimmte Gattung der Armen	37057	—
An zum Anlegen geeigneten, und wirklich fruchtbringend angelegten Legaten, und anderen gutthätigen Beiträgen	59722	16
In Summe . .	232408	54 ³ / ₄
Von dieser reinen Einnahme aber ist binnen 15 Monaten weggegeben worden.		
Auf die Betheilung der Institutarmen	125876 fl.	55 kr.
Auf die Bezahlung der Arzneygelder	6538 fl.	11 kr.
Auf Hausarme, besonders Verunglückte zc.	34708 fl.	40 kr.
Und endlich auf Zinsen angelegte Gelder	59722 fl.	16 kr.
In Summe .	226846	2
Wird diese Ausgabe mit dem Empfange verglichen, und von demselben abgezogen, so bleibt ein Rest pr. . .	5562	52 ³ / ₄
Kommt hierzu der Rest mit Ende September 1787 bei den Pfarreikassen mit	6305	24 ¹ / ₄
Und bei der Hilfskasse mit	11	17
So bleibt im Ganzen ein Rest von	11879	34
Und zwar zur Betheilung der Institutarmen, die ausgewiesenen	9531 fl.	14 kr.
Dann für Hausarme und andere Verunglückte	2348 fl.	20 kr.
Summe der obigen gleich .	11879 fl.	34 kr.

B.

Ausweis

über das von dem Armeninstitut bei der Pfarre Maria Hilf, vom ersten November 1790 bis letzten Oktober 1791 eingebrachte und vertheilte Almosen der Pfarrgemeinde zur näheren Einsicht vorgelegt und den eifrigen Gutthätern, wie auch Mitgliedern der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, den 25. Dec. am hohen Feste der gnadereichen Geburt Jesu Christi, zur ferneren Aufmunterung mitgetheilt

von der Pfarrgeistlichkeit, den Armenvätern und Rechnungsführer.

Diese Pfarre, die in sieben Bezirke eingetheilt ist, besteht aus 139 Häusern, Domkapitulischer Herrschaft und 36 des Magdalenen Stiftes; folglich aus 175 Häusern, und begreift in sich beiläufig 12000 Seelen.

Nähere Anzeige des eigentlichen Betrags der Hausbüchsen in jedem dieser Häuser sammt der Subscription.

Bezirk Maria Hilf.

Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.		
	fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.
1	5	48	1	13	7	46	—	25	7	42	—	37	5	45	2
2	8	—	—	14	19	23	1	26	24	44	3	38	10	10	—
3	4	15	3	15	15	6	3	27	6	41	1	39	5	25	—
4	6	1	3	16	14	2	—	28	1	46	—	40	4	14	2
5	12	15	—	17	5	42	3	29	4	14	—	41	5	2	2
6	8	29	2	18	11	47	1	30	—	—	—	42	—	40	—
7	12	21	—	19	9	46	—	31	—	—	—	43	6	32	—
8	39	29	—	20	8	49	—	32	10	7	—	44	8	23	2
9	9	1	—	21	—	—	—	33	2	28	—	45	13	4	—
10	17	1	1	22	32	10	2	34	5	5	3	46	3	26	—
11	41	28	3	23	5	52	2	35	3	21	1	47	1	35	3
12	45	34	—	24	4	11	—	36	2	2	2	48	4	16	1

Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Nummer des Hauses.	Betrag der Haus- büchsen.			Magdal. Grunde.	Betrag der Haus- büchsen.		
	fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.
49	20	16	—	85	4	43	1	121	17	15	—	1	9	5	—
50	8	14	—	86	2	48	—	122	8	13	—	2	8	5	—
51	15	4	—	87	5	26	—	123	7	23	—	3	2	9	3
52	13	53	2	88	2	59	—	124	6	15	—	4	—	—	—
53	16	45	2	89	4	21	3	125	9	13	1	5	8	24	—
54	4	24	—	90	3	32	1	126	8	1	—	6	—	—	—
55	12	32	—	91	2	44	—	127	8	20	—	7	12	25	—
56	10	17	—	92	4	6	—	128	15	10	—	8	—	—	—
57	11	20	—	93	4	32	—	129	9	14	2	9	—	—	—
58	4	46	—	94	4	22	2	130	20	10	—	10	—	—	—
59	11	26	3	95	4	24	1	131	21	5	—	11	8	5	1
60	20	1	1	96	4	23	1	132	7	14	—	12	—	34	—
61	23	34	—	97	6	52	—	133	—	14	1	13	—	—	—
62	5	10	—	98	1	34	—	134	2	3	—	14	—	—	—
63	23	46	—	99	8	11	—	135	2	31	—	15	3	57	—
64	6	17	1	100	10	20	3	136	7	10	—	16	—	—	—
65	2	15	—	101	9	43	—	137	7	21	—	17	1	48	3
66	5	29	—	102	5	9	1	138	2	15	—	18	2	56	—
67	6	43	—	103	2	14	—	139	5	9	—	19	10	40	—
68	48	48	—	104	7	14	—					20	3	48	—
69	14	39	—	105	13	26	—					21	—	—	—
70	1	48	2	106	7	43	—					22	—	—	—
71	5	22	—	107	8	13	2					23	—	—	—
72	4	3	—	108	7	24	1					24	5	36	—
73	9	54	—	109	6	26	—					25	—	—	—
74	12	10	—	110	26	19	—					26	—	—	—
75	4	41	—	111	6	11	—					27	—	—	—
76	5	59	—	112	9	21	1					28	—	—	—
77	14	5	1	113	10	25	—					29	—	—	—
78	9	6	—	114	18	27	—					30	—	—	—
79	6	2	—	115	7	26	—					31	3	18	3
80	13	42	—	116	5	42	—					32	2	26	—
81	6	39	—	117	8	43	1					33	—	54	—
82	4	56	—	118	17	18	—					34	—	—	—
83	6	17	—	119	16	15	2					35	4	29	—
84	20	10	—	120	2	40	1					36	6	—	1

Ausweis über die ganze Einnahme des Almosen.

	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
Betrag der Hausbüchsen sammt Subscription	1477	27	—			
" der Opferstöcke und Kirchenbüchsen .	162	2	—			
" des Extraalmosens von Gutthätern .	321	53	—			
" der Aushilfe von der Hauptverlagskaffe und den Stadtpfarrn	3600	—	—			
Summe der ganzen Einnahme				5561	22	—
Rest vom letzten Oktober 1790				256	44	—
Hauptsumme				5818	6	—

Ausweis über das vertheilte Almosen unter Arme und Kranke.

Monat.	Nov.	Dec.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
Zahl der Portionen.	281	280	283	280	278	277	279	279	280	278	281	278
Ausgabe sammt Kranke.	fl. 451 kr. 40 dr. 449	fl. 452 kr. 52 dr. 448	fl. 448 kr. 18 dr. 446	fl. 448 kr. 38 dr. 443	fl. 443 kr. 12 dr. 439	fl. 440 kr. 42 dr. 432	fl. 442 kr. 26 dr. 441	fl. 445 kr. 58 dr. 441	fl. 445 kr. 58 dr. 441	fl. 445 kr. 58 dr. 441	fl. 445 kr. 58 dr. 441	fl. 441 kr. 6 dr. 441

Betrag der ganzen Ausgabe:
 Für den Grund Maria Hilf . . 4333 fl. 26 kr.
 " Magdalenen Grunde . . 1011 " 46 "
 Zusammen 5345 fl. 12 kr.
 Bleibt baarer Kassaest zur Bedeckung des folgenden Jahrs 472 " 54 "
 Mit obiger Summe gleich 5818 fl. 6 kr.

Bei Verbindung dieses Armeninstituts mit den übrigen für die Armuth gewidmeten Versorgungsanstalten sind auch mittels der Meldzettel gekommen:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Summe
In das Gebärhause	—	20	—	—	20
" Waisenhaus	—	—	2	—	2
" Findelhaus	—	—	26	20	46
" Krankenhaus	61	231	5	17	314
" Versorgungshaus	6	14	—	—	20
Summe	67	265	33	37	402

O Herr! Du wollest allen unsern Wohlthätern um deines Namens willen, das ewige Leben geben.

Inzwischen wurde ein Feldzug gegen den Klingenbeutel, das Opfergehen und die Opferkästen eröffnet. Ein Hofdecret vom 24./29. Juni 1785 befohl:

1. Der in Wien und anderwärts übliche Klingbeutel darf niemals während der Predigt, dem Hochamte und selbst während einer stillen Messe, sondern nur vor der Predigt herumgetragen werden.

2. Das Opfergehen, wo es bisher üblich gewesen, darf nur an Sonntagen und zwar, um das Volk nicht in der Andacht zu stören, jederzeit vor dem Hochamte gehalten werden.

3. Darf hiebei kein Rang beobachtet und den Opfern keine brennende Kerze verabreicht werden, dann das Opfer blos in Geld, nicht aber, wie es in manchen Orten geschieht, in Naturalien, welche künftighin von den diesfalls Opfernenden in die Wohnung des Seelsorgers oder des Mesners, je nachdem sie für diesen oder jenen bestimmt sind, abzugeben wären, bestehen, und dasselbe nicht auf den Altar gelegt, sondern in eine an der Seite des Altars hinzustellenden Büchse gegeben.

4. In jeder Kirche dürfen nebst dem für die Armen aufgestellten, und wo er es noch nicht ist aufzustellenden Opferstock keine andere Opferstöcke, Opferbüchsen oder sonstige Opferbehältnisse belassen, und

5. müssen die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbnissen und derlei Vorfällen eingestellt werden.

Ein Hofdecret vom 9./17. Feb. 1787 verfügte, daß die Oberdirektion des Wiener Armeninstitutes wieder einem Geistlichen übergeben werden sollte. Es wurde der Pfarrer von St. Augustin Jos. v. Kanak ernannt. Er entsprach nicht. Es folgte ein Hofrath. Dieser entsprach noch weniger. Nun sollte es wieder ein Geistlicher sein. Welche Förderung an einen solchen Armen gemacht wurde erhellet aus folgender Note des fürsterzbisch. Consistoriums (18. Juni 1800) an die n. ö. Regierung:

„Da S. I. I. Majestät dieser hohen Landesstelle Ihre allergnädigste Gesinnung zu erkennen gegeben haben, die Oberdirektion des hiesigen Armeninstitutes wieder einem Geistlichen anzuvertrauen; so wurde das erzbisch. Consistorium mittelst Decrets vom 13. Mai und Empfang 17. d. M. aufgefordert, mehrere Geistliche vorzuschlagen, die nicht nur den Willen haben, dieses Amt unentgeltlich mit allem Eifer und Thätigkeit zu führen, sondern die sich auch über nachstehende Eigenschaften und Fähigkeiten auszuweisen im Stande sind, als

a) über ihre philosophischen, juridischen und politischen Wissenschaften mit Zeugnissen einer erbländischen Universität, und daß sie die vollkommene theoretische und praktische Kenntnisse haben,

b) von der politischen Geschäftsverhandlung,

c) über das hierländische Justizfach, wie über die Verfassung der hiesigen Gerichtsbehörden,

d) über den Gang der Rechtsangelegenheiten,

e) über die hiesigen Lokalverhältnisse und häusliche Verfassung, daß sie

f) im Rechnungs- und Kassenwesen und zwar vollständig und mit Geläufigkeit und überdies, denen die Seelsorge nicht so viele Pflichten

aufgelegt, daß sie sich den vielen Geschäften eines Direktors ganz zu widmen nicht außer Stande wären.

Wir müssen das freimüthige, aber sicher nicht unerwartete Geständniß ablegen, daß, obschon es viele gute, menschenfreundliche, in der Gottesgelehrtheit und in geistlichen Rechte, dann im Katechisiren und Predigen wohlgeübte Geistliche und Seelsorger gibt, welches ihr Stand, zu dem sie hinangezogen worden, erfordert, wir doch in der ganzen erzbischöflichen Diözese (wir zweifeln mit Grunde auch in andern Diözesen) keinen einzigen Geistlichen ausfindig zu machen wissen, der alle die vorausgesetzten theoretisch- und praktischen und Lokalitätskenntnisse, Wissenschaften, Fertigkeiten zc. in seiner Person vereinbare, am wenigsten aber sind wir im Stande, nur einen zu benennen, bei dem wir uns auf die verlangten Beweise und Verbürgung, daß er mit allen diesen Eigenschaften begabt sei, einlassen könnten.“

Nun wurde mittelst Hofdecret von 22./28. December 1801 eine Hofcommission zur Regelung und Hebung der Wohlthätigkeitsanstalten unter dem Vorstehe des Conferenzenministers Colloredo (vom 7./1. 1804 an führte Fürst Schwarzenberg den Vorsitz) niedergesetzt. Colloredo rief den Organisator des Hamburger Armenwesens den dänischen Etatsrath Vogt zu Hülfe. Das erste Resultat war die definitive Einführung der Armenväter. Es erfolgte folgende

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Hofcommission zur Regulirung der Wohlthätigkeitsanstalten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben durch die in Allerhöchster Dero Namen erlassene, der Wienerzeitung dreimal eingerückte Kundmachung vom 3. Junius 1802 die hiesigen biedern Einwohner aus allen Ständen und Klassen, deren Verhältnisse es erlauben, auffordern lassen, sich aus Religion, und Menschenliebe unter der ehrenvollen Benennung Armen-Väter zu einer genauen Untersuchung des Zustandes aller hiesigen Armen verwenden zu lassen. Diesem väterlichen Rufe des allergnädigsten Monarchen ist eine beträchtliche das Erforderniß übersteigende Zahl edel denkender Menschenfreunde aus allen Ständen gefolget, die sich theils unmittelbar bei dieser Hofcommission, und theils bei ihren Pfarrern bereitwillig erklärt haben, sich diesem verdienstvollen Werke der Nächstenliebe thätig widmen zu wollen. Da Seine Majestät durch eine am 29. September d. J. herabgelangte allerhöchste Entschliesung aus dieser Zahl die Armen-Väter, und die Direktoren der Armen-Bezirke allergnädigst zu benennen geruhet haben, so wird nunmehr diese allgemeine Armen-Untersuchung ihren Anfang nehmen.

So sehr Seine Majestät durch die getroffene Wahl zu Armen-Vätern, und Armen-Bezirks-Direktoren jedem Gewählten einen ausgezeichneten Beweis des allerhöchsten Zutrauens geben, eben so sehr finden sie sich bewogen die Nicht-Ausgewählten über den Eifer, mit

welchem sie sich zu diesem menschenfreundlichen Geschäfte angeboten, zu beloben, und Seine Majestät behalten sich auch bevor, manche von ihnen nach Erforderniß in der Folge bei dem Armenwesen zu verwenden.

Zum Behufe der nun zu beginnenden Untersuchung ist der ganze Umfang der Stadt und Vorstädte, mit Inbegriff der außer den Linien liegenden, mit dem dormaligen hiesigen Armen-Institute bereits vereinigten beiden Pfarren Keindorf und Neulerchenfeld in 90 Armen-Bezirke getheilt worden, mehrere solche Bezirke zusammen machen einen Haupt-Bezirk aus, deren in allem 25 festgesetzt worden. In jedem Bezirk sind nach der Zahl der dort wohnenden Armen mehrere, oder kleinere Armen-Väter aufgestellt, und jedem die bestimmten Häuser zugewiesen, die seinen District ausmachen, die Districte der einzelnen Armen-Väter heißen die Bezirks-Abtheilungen, deren es in allem 323, mithin auch eben so viele Armen-Väter giebt.

In jedem Armen-Bezirk ist ein Bezirks-Direktor angestellt, welcher die Armen-Väter seines Bezirkes zu leiten und zu controlieren hat. Die Direktoren des nämlichen Haupt-Bezirk machen die Direction des Haupt-Bezirk aus; die Vorsteher der Directionen sind die Pfarrer, in deren Sprengel jeder Haupt-Bezirk liegt. Die Untersuchung des Gesundheitszustandes, und der körperlichen Gebrechen der Armen in Absicht auf Arbeits-Fähigkeit haben in den Vorstädten die Polizei-Bezirks-Aerzte, und Wundärzte auf sich genommen, in der Stadt aber, wo der angestellte Armen-Arzt und Wundarzt nicht hinreichen würde, haben sich einige hiesige Aerzte und Wundärzte aus Menschenliebe anheischig gemacht, dieses Geschäft mit ihnen beiden zu theilen.

Das Geschäft der Armenväter besteht darin, die in ihrer Bezirks-Abtheilung wohnenden Armen aufzusuchen, die aufgefundenen, die ihnen zugewiesenen, oder die sich selbst meldenden Armen mit aller Genauigkeit zu untersuchen, sich zu dem Ende in ihre Wohnungen zu verfügen, in Gemäßheit der ihnen erteilten Instruction alle nöthigen Umstände zu erheben, den Armen abzuhören, über seine Umstände, Fleiß, Arbeits-Fähigkeit und Moralität die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, sie den Aerzten und Wundärzten zur Beurtheilung ihrer körperlichen Gebrechen zuzuweisen, das Erhobene in die ihnen hinausgegebenen gedruckten Abhörungs-Bogen einzuzichnen, und selbe unter Beilegung der erhaltenen schriftlichen Auskünfte vermittelst der Bezirks-Direktoren, und der Vorsteher der Hauptbezirke an diese Hofcommission zum Amtsgebrauch abzugeben.

Es wird daher Jedermann ohne Ausnahme, den Haus-Eigenthümern, Sequestern und Administratoren, und allen Dienst- und Arbeits-Herren aber insbesondere bei unvermeidlicher Abndung auf allerhöchsten Befehl zur Pflicht gemacht, jedem Armen-Vater über die in seiner Bezirks-Abtheilung wohnenden Armen, und ihre Familien in Ansehung obiger Punkte die durch ihm verlangten Auskünfte nach aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit unverweilt, und zwar längstens binnen 3 Tagen schriftlich zu erteilen.

Der Entzweck dieser Untersuchung ist, die Anzahl und die Gattung aller hiesigen Armen, ihre Bedürfnisse, und den Preis, auf den ihnen ihre Bedürfnisse zu stehen kommen, ihre Fähigkeiten und Gelegenheiten zum Erwerbe genau und verlässlich kennen zu lernen, damit hiernach diese Hofcommission Seiner Majestät den allerunterthänigsten Vorschlag erstatten könne, wie die Unterstützung der wahren Armen auf die zweckmäßigste Art einzurichten, und in Verbindung mit den einzuführenden Arbeits-, Erziehungs- und Kranken-Anstalten auf einen Betrag zu erhöhen wäre, der den dormaligen Umständen und Preisen der Dinge angemessen ist, woraus sodann ein Unterstützungs- und Versorgungssystem entstehen wird, dessen Hauptgrundsätze dahin gehen, jedem die Gelegenheiten zur Arbeit, und zum hinlänglichen Erwerbe zu erleichtern, und zu vervielfältigen, den Arbeitscheuen, den Müßiggänger, den muthwilligen Bettler zur Arbeit unnachlässiglich anzuhalten, dem wahren Armen aber, das heißt demjenigen, der sich durch Arbeiten oder Dienen das Nothwendige entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erwerben kann, dieses Abgängige im vollen, hinlänglichen Maaße zu verschaffen.

Seine Majestät lassen alle hiesigen wahren Armen, und Hülfbedürftigen jeder Art väterlich auffordern, bei dem Armenvater ihrer Bezirks-Abtheilung sich zur Untersuchung zu melden, wo ihnen sodann, wenn ihre wahre Armuth bewähret ist, die vollkommen hinlängliche Unterstützung bei Einführung des neuen Systemes zugewendet, in dringenden Fällen aber inzwischen die Einleitung getroffen werden wird, daß ihnen von den dormaligen Anstalten die nöthige Hülfe nach der jetzt bestehenden Verfassung verschaffet werde.

Jeder wahre Arme, der bei Einführung des neuen Systemes auf Unterstützung Anspruch machen will, hat sich daher schon gegenwärtig unmittelbar an den Armen-Vater seiner Bezirksabtheilung zu wenden. Denjenigen aber, welche bereits aus dem Armen-Institute, oder aus was immer für einer Armen-Stiftung theilhaft sind, wird es ausdrücklich auferlegt sich unausbleiblich bei dem Armen-Vater ihrer Bezirksabtheilung zu stellen, und sich der Untersuchung desselben zu unterziehen, widrigen Falls wird ihre Portion oder Pfründe ohne weiters eingezogen werden.

Bei jeder Pfarre, bei jedem Grundgerichte, bei jeder Polizei-Bezirks-Direktion ist das Verzeichniß der von Seiner Majestät gewählten Armen-Väter, Armen-Bezirks-Direktoren und Haupt-Bezirks-Vorsteher hinterlegt, dort kann also jeder Arme den Namen und die Wohnung des Armen-Vaters seiner Bezirks-Abtheilung erfahren, indem Alle diese angewiesen sind, ihm dießfalls die nöthige Auskunft jedesmal unverweilt zu ertheilen.

Wien den 18. Oktober 1803.

Franz Graf von Colloredo,
Conferenz- und Cabinets-Minister.

Am 29. Feb. 1816 wurde diese Commission aufgelöst. Es stand die Armenpflege unter Oberleitung des Magistrates der Hauptstadt,

wie sie bis in die jüngste Zeit dauerte und führt den Titel Pfarr-Armeninstitut. 1864 und 1866 regte der niederösterreich. Landtag einen Gesetzentwurf an, der diese Pfarr-Armenanstalt aufheben und die Zuweisung ihres Vermögens an die Armenkasse der Gemeinde aussprechen sollte.¹⁾ Es geschah und zwar im Jahre 1870 auf dem flachen Lande und in der 4. Sitzung des n. ö. Landtages am 14. November 1872 für das Gemeindegebiet der Stadt Wien. Der Wortlaut des Gesetzes für das Gemeindegebiet von Wien ist:

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die im Gemeindegebiete der Stadt Wien bisher bestehenden Pfarr-Armeninstitute sind aufgehoben §. 2. Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 die künftige Organisation des Armenwesens im eigenen Wirkungskreise. §. 3. Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen, sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesondere die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armenfonds bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt. Almosen jedoch, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen. §. 4. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist die k. k. niederösterreichische Statthalterei beauftragt.

Die Wiener Kirche hat auf diese Weise die Hälfte des sehr beträchtlichen Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften (die andere Hälfte erhielt der Normalerschulfond) und die Zinsen des Vermögens der Trinitarier (Weißspanier) verloren, dafür aber das volle Recht der Ausübung der Pflichten der christlichen Liebe gegen die Armen erhalten und ist in die Lage versetzt, den Intentionen des Bischofes Johann Faber gerecht zu werden.

(Acten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives Wien. Fasc. Armenfachen.)

¹⁾ Kauscher, das Pfarrarmeninstitut. Zwei Reden gehalten in den Sitzungen des n. ö. Landtages am 19. und 26. April 1864. Wien 1864, Druck von Holzhausen, 8. S. 14; Kauscher, die Pfarrarmenanstalt, Rede, gehalten in der Sitzung des n. ö. Landtages am 31. Januar 1866. Wien, 1866. Druck von Holzhausen. 8. S. 16.

 **Preisermäßigung!** 

Im den neuhinzugetretenen Abonnenten der
Oesterr. Vierteljahresschrift für katholische Theologie
die Anschaffung der vorher erschienenen Jahrgänge möglichst zu erleichtern, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den Preis für die ersten 7 Jahrgänge 1862—1868 (Ladenpreis 35 fl.)

auf 10 fl. — 6 Thlr. 20 Ngr.

einzelne dieser 7 Jahrgänge auf 2 fl. — 1 Thlr. 10 Ngr.

zu ermäßigen.

Die Verlagshandlung erlaubt sich gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß von der dieser Vierteljahresschrift vorausgegangenen

Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie,

Redacteurs: Professor Dr. J. Scheiner und Dr. J. M. Hänsle,

8 Jahrgänge à 3 Hefte (1850—1860, Ladenpreis: 24 fl. — 16 Thlr.)

Exemplare zum ermäßigten Preise von

10 fl. — 6 Thlr. 20 Ngr.

abgegeben werden.

Wilhelm Braumüller.

Vorräthig bei

W. Braumüller & Sohn, k. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler in Wien:

Verlag der W. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Menigkeiten auf dem Gebiete der katholischen Theologie aus dem J. 1872.

Probst, Prof. Dr. Ferd., Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. gr. 8. 2 Thlr. 8 Ngr.

Früher erschien:

— — Liturgie der 3 ersten christlichen Jahrhunderte. gr. 8. 1 Thlr. 25 Ngr.

— — Lehre und Gebet in den 3 ersten christlichen Jahrhunderten. gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Theologische Quartalschrift. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. von Ruhn, Dr. Zukrigl, Dr. Aberle, Dr. Sempel und Dr. Kober, Professoren der kathol. Theologie an der k. Universität Tübingen. 54. Jahrg. 1872. complet. 8. 2 Thlr. 25 Ngr.

 Das 1. Heft des Jahrganges 1873 erscheint demnächst.

Sammlung katholischer Kirchengesänge für 4 Männerstimmen. Von Adolf Zeller. 4. Heft. kl. 8. 10 Ngr.

Früher erschien:



— — **katholischer Kirchengesänge für 4 Männerstimmen.** Von Adolf Zeller. 1—3. Heft. kl. 8. à 10 Ngr.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Unter Mitwirkung von Dr. F. Bluhme, Dr. E. Herrmann, Dr. P. Hinschius, Dr. B. Hübler, Dr. A. v. Scheurl, Dr. S. Wasfererschleben u. A. herausgegeben von Prof. Dr. Richard Dove in Göttingen und Prof. Dr. Emil Friedberg zu Leipzig. XI. Band. 1—3. Heft. pro Band v. 4 Heften, gr. 8. broch. 3 Thlr. — 5 fl. 12 kr.

Inhalt.

	Seite
Ueber das Opfer. Von Dr. Josef Losi	481
Plinius der Jüngere und die Ersilingskirche in Bithynien zur Zeit Trajans. Von Dr. F. H. Krüll, Pfarrer in Laimersheim (Diocese Speyer)	521
Beiträge zur Geschichte der Erzdiocese Wien (XVI. Die Armenpflege in der Erzdiocese Wien. Schluß.) Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	609

G
Bg 43
Bl 4
Fu 4



Orbis Verlag
Buchhandlung Pöggendorf
Steinstr. 42 - Tel. 442052

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Ueber das Opfer. Von Dr. Josef Tosi	481
Plinius der Jüngere und die Erstlingskirche in Bithynien zur Zeit Trajans. Von Dr. F. S. Krüll, Pfarrer in Laimersheim (Diöcese Speyer)	521
Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese Wien (XVI. Die Armenpflege in der Erzdiözese Wien. Schluß.) Mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann	609

G
Bg 43
B/ 4
Fu 4

Offenbach
Buchhandlung - Pflanzerei
Steinert 42, Tel. 442050

